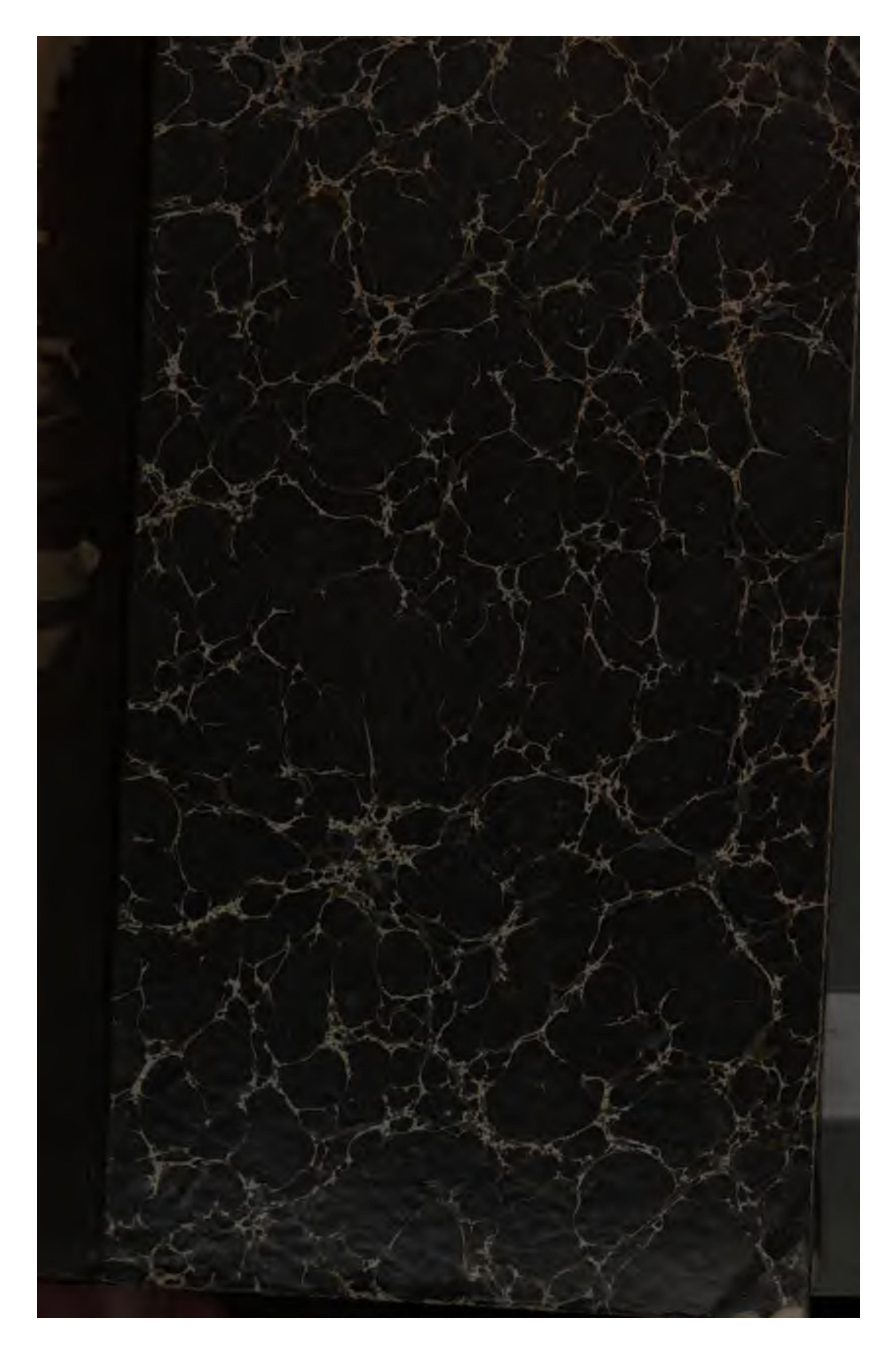
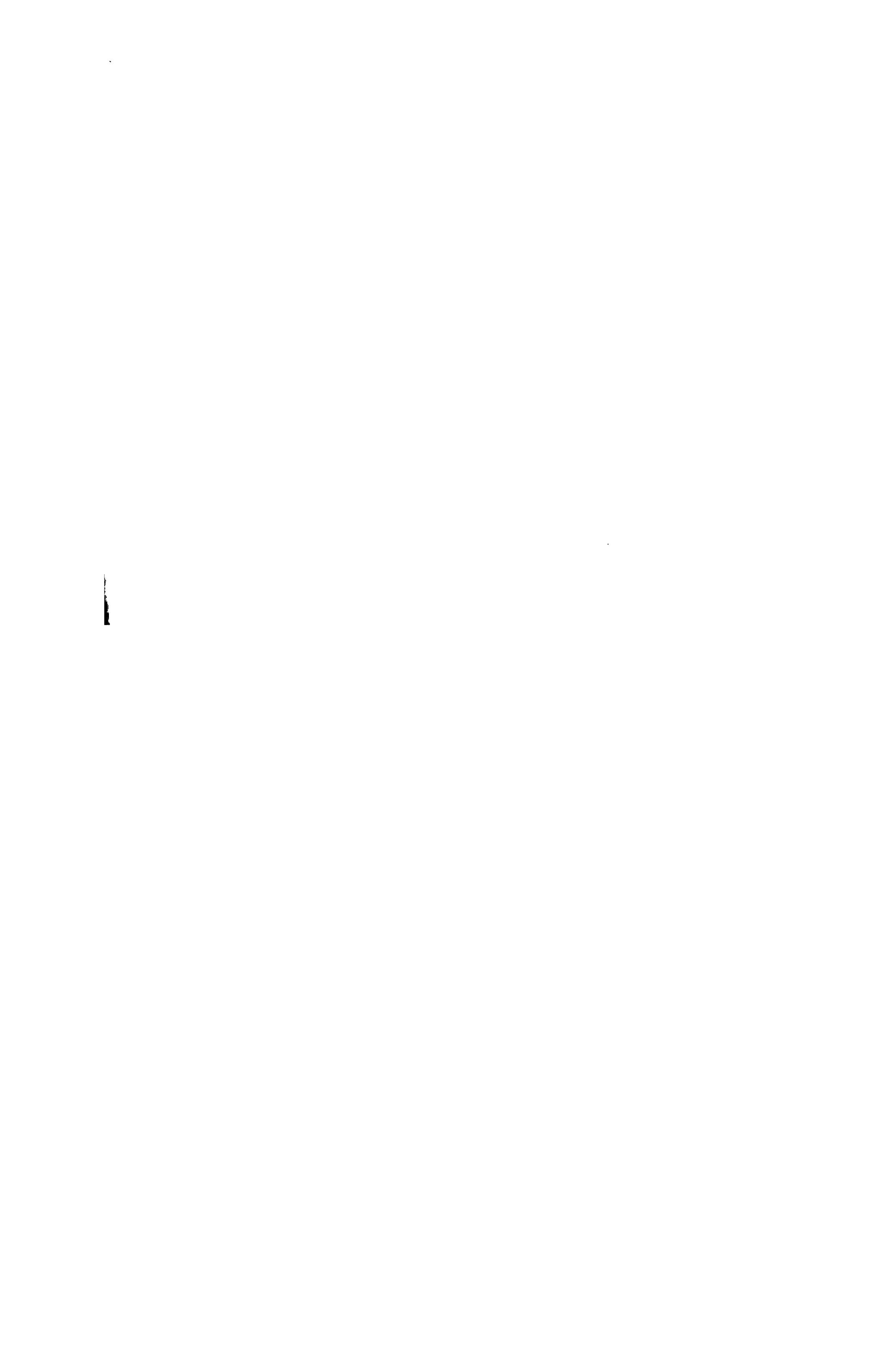


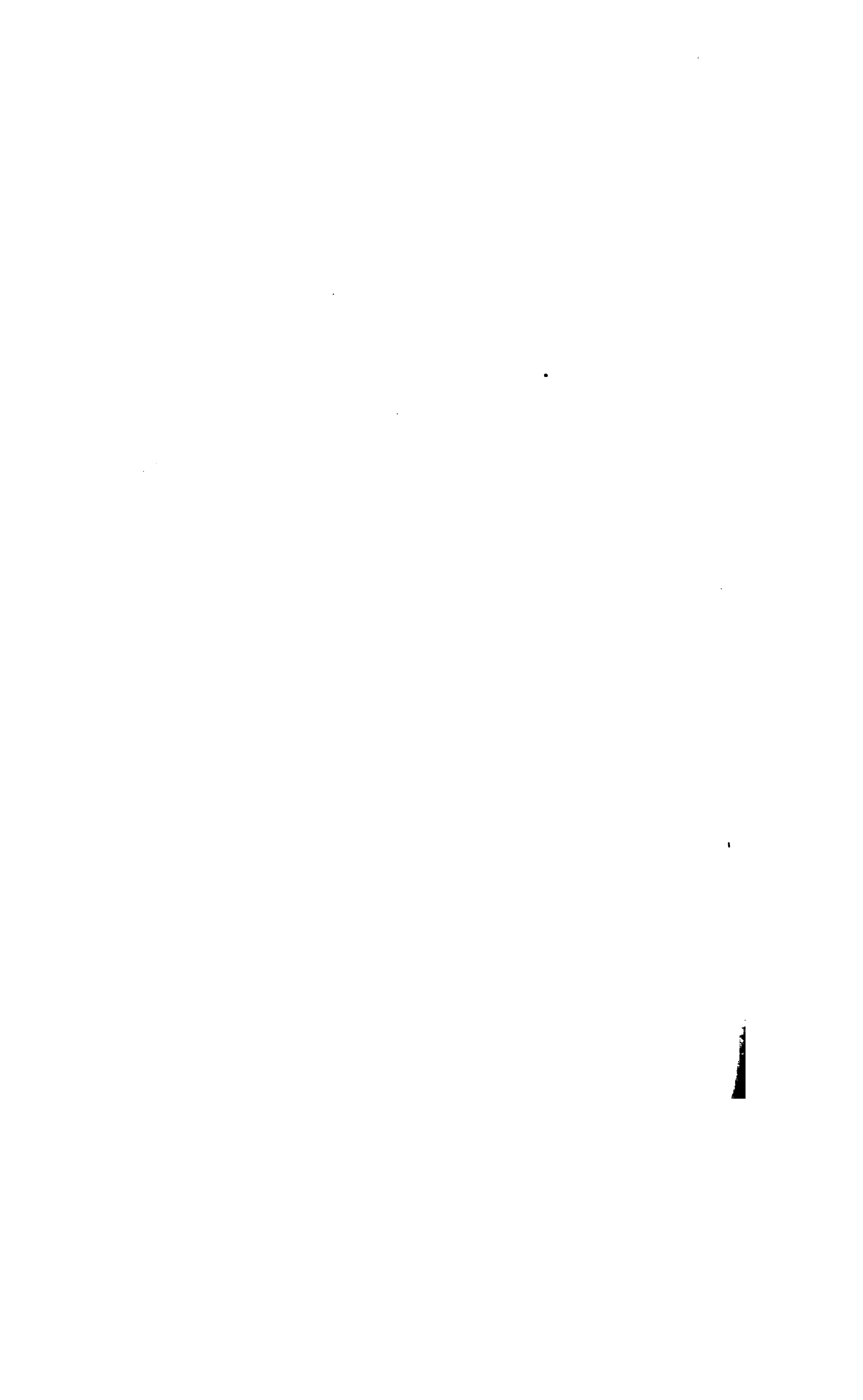












Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

München
Verlag der K. Akademie
1893.

In Commission bei G. Franz.





Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 9. Januar 1892.

Herr Carrière hielt einen Vortrag:

„Das Wachsthum der Energie in der geistigen und in der organischen Welt."

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 9. Januar 1892.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

„Wittelsbacher Briefe. VI."

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 6. Februar 1892

Herr Wecklein hielt einen Vortrag:

„Ueber Themistokles und die Seeschlacht bei Salamis."

Die Schlacht bei Salamis gehört zu den grossen Völkerschlachten, welche die Machtverhältnisse der historischen Staaten und die Geschicke der Menschheit bestimmt haben. Durch den Sieg der Griechen wurde das politische Uebergewicht von Asien auf Europa übertragen, dem es seitdem verblieben ist.[1])

Je einflussreicher dieser Sieg für die Kultur Europas geworden ist, desto mehr wünschten wir über die einzelnen Umstände der Seeschlacht, namentlich über die Gründe, die zu der Niederlage der Perser geführt haben, genauen Aufschluss zu erhalten. Ueber wichtige Punkte besteht Unsicherheit und Unklarheit, besonders über die Oertlichkeit

---

1) Mit Unrecht stellen die Darsteller der weltgeschichtlichen Entscheidungsschlachten (Creasy, Maurer) die Schlacht von Marathon oder die Schlacht von Platää an die Spitze.

der Seeschlacht, der doch die Griechen vorzugsweise ihren Sieg zu verdanken hatten (Thuk. I 74 *Θεμιστοκλέα ... ὃς αἰτιώτατος ἐν τῷ στενῷ ναυμαχῆσαι, ὅπερ σαφέστατα ἔσωσε τὰ πράγματα*).[1])

Zwar haben wir über die Schlacht den Bericht eines Augenzeugen; aber dieser Bericht ist die Schilderung eines Dichters, welcher über Einzelheiten hinweggeht und von genaueren Bestimmungen und Ausführungen absieht. Zudem ist der Bericht einem Perser in den Mund gelegt, der zwar mehr erzählt, als er eigentlich wissen kann, aber doch, um gegen die Wahrscheinlichkeit nicht zu sehr zu verstossen, manches übergeht. Im Uebrigen beruhen die Mitteilungen des Aeschylos teils auf persönlichen Beobachtungen, teils auf sorgfältigen Erkundigungen und verdienen vollen Glauben. Urkundliche Aufzeichnungen über die Seeschlacht gab es nicht. Zu der Zeit, wo Herodot seine Forschungen anstellte, scheint nicht einmal der Tag der Schlacht genau bekannt gewesen zu sein. Herodot gibt ihn nicht an; deshalb war er in der späteren Zeit nicht bekannt und wurde erst aus den Mitteilungen, welche Herodot VIII 65 über die Vision des Dikaios macht, berechnet (Plut. Cam. c. 19 *οἱ Ἀθηναῖοι καὶ τὴν περὶ Νάξον ἐνίκων ναυμαχίαν ... τοῦ Βοηδρομιῶνος περὶ τὴν πανσέληνον, ἐν τῇ Σαλαμῖνι περὶ τὰς εἰκάδας, ὡς ἡμῖν ἐν τῷ περὶ ἡμερῶν ἀποδέδεικται*). Wenn der 20. Boëdromion im J. 480 wirklich auf den 20. September fiel, wie es Böckh (Mondcyclen S. 73) berechnet hat, so irrte die Erzählung von der wunderbaren Erscheinung, welche Dikaios hatte, um 8 Tage von dem wirklichen Datum der Seeschlacht ab. Denn nach der durchaus wahrscheinlichen Berechnung von Busolt, Jahrb. f. class. Philol. 1887 S. 33 ff.,

1) Vgl. Ad. Holm Griech. Gesch. Berlin 1889 Bd. II S. 72: „Ich gestehe, dass ich nicht glaube, dass die Frage, wo die persischen Schiffe lagen, als sie die Schlacht begannen, genügend gelöst ist."

fand die Schlacht am 28. September statt. Was die mündliche Ueberlieferung erhalten hatte, das hat Herodot sorgfältig erkundet und treu mitgeteilt. Von ihm haben wir bei der Feststellung der Thatsachen auszugehen, und wenn wir späteren Schriftstellern, deren Darstellung der Hauptsache nach auf Herodot beruht, in der Weise folgen, dass wir Aenderungen, welche sie an der Ueberlieferung des Herodot vorgenommen haben, deshalb annehmen, weil sie uns glaubhafter erscheinen, so handeln wir ebenso, wie wenn wir die Lesarten abgeleiteter Handschriften, blosse byzantinische Korrekturen, aufnehmen und die Lesarten des archetypus, welche trotz ihrer Verderbnis auf den ursprünglichen Text führen könnten, ausser Acht lassen. Bei Herodot VIII 59 ruft in der zweiten von Themistokles veranlassten Versammlung der Feldherr der Korinthier Adeimantos dem Themistokles zu: *ὦ Θεμιστόκλεες, ἐν τοῖσι ἀγῶσι οἱ προεξανιστάμενοι ῥαπίζονται*, worauf Themistokles erwidert: *οἱ δέ γε ἐγκαταλειπόμενοι οὐ στεφανοῦνται.* Herodot fährt fort: *τότε μὲν ἠπίως πρὸς τὸν Κορίνθιον ἀμείψατο, πρὸς δὲ τὸν Εὐρυβιάδην ἔλεγε κτἑ.* Dieser Vorgang wird bei Plutarch Them. c. 11, wo die erste Versammlung der Feldherrn und die Umstimmung des Eurybiades ganz übergangen wird, in folgender Weise erzählt: *τοῦ γὰρ Εὐρυβιάδου πρὸς αὐτὸν εἰπόντος· „ὦ Θεμιστόκλεις, ἐν τοῖς ἀγῶσι τοὺς προεξανισταμένους ῥαπίζουσι“ „ναί“, εἶπεν ὁ Θεμιστοκλῆς, „ἀλλὰ τοὺς ἀπολειφθέντας οὐ στεφανοῦσιν“. ἐπαραμένου δὲ τὴν βακτηρίαν ὡς πατάξοντος, ὁ Θεμιστοκλῆς ἔφη· „πάταξον μέν, ἄκουσον δέ“. Θαυμάσαντος δὲ τὴν πραότητα τοῦ Εὐρυβιάδου κτἑ.* Ganz augenscheinlich geht diese ganze Erzählung nur auf Herodot zurück und doch ist die historische Thatsache vollständig entstellt.[1]) In verkehrter Weise sind die böswilligen Reden des

1) Schon Blomfield zu Aesch. Pers. 728 hat die Erzählung von dem Drohen mit dem Stocke aus der Erzählung des Herodot abge-

Adeimantos auf Eurybiades übertragen und der Effekt wird durch den famosen Zusatz *ἐπαραμένου δὲ τὴν βακτηρίαν κτἑ.* gesteigert. Uebrigens haben auch wir einigen Grund, dem Adeimantos jene gehässigen Ausfälle abzunehmen. Der Feldherr der Korinthier spielt bei Herodot eine eigentümliche Rolle, weil der Geschichtschreiber seine Mitteilungen über ihn von Athenern erhielt, welche in ihrer Erbitterung gegen Korinth den alten Ruhm der Korinthier zu schmälern suchten. Dies ging so weit, dass sie die Korinthier, welche in der Schlacht bei Salamis tapfer gekämpft hatten, feiger Flucht beschuldigten. Herodot (VIII 94) vergisst nicht, seiner Erzählung der üblen Nachrede beizufügen, dass sowohl die Korinthier als auch die übrigen Hellenen derselben widersprechen. Man darf nicht etwa soviel Wahrheit in der Erzählung finden, dass man sagt, es liege ihr das Zurückweichen der Korinthier beim ersten Anprall der Perser zu Grunde. Das Zurückweichen war nach Herodot VIII 84 ein allgemeines. Die ganze Erzählung ist eine böswillige Erdichtung, die nur nicht, wie es Plutarch *περὶ Ἡροδ. κακ.* c. 39 darstellt, dem Herodot, sondern den Athenern zur Last fällt.[1]) Hiernach aber muss man zweifeln, ob die weitere Zeichnung des Adeimantos, wie sie uns augenscheinlich nach Athenischer Mitteilung bei Herodot entgegentritt, mit den Thatsachen übereinstimmt. Adeimantos stand an der Spitze der Partei, welche den Plänen des Themistokles widerstrebte und die Abfahrt der Flotte forderte. Es ist durchaus glaublich, dass es im Kriegsrate zu heftigen Auseinandersetzungen kam; schwer aber ist es glaublich, dass die Reden in der späteren Zeit noch genau bekannt waren; am meisten aber erwecken Verdacht die unsagbar gefühl- und verstandlosen

leitet; aber Grote Gesch. Gr. III S. 98² (der deutschen Uebers.) spricht sich gegen Blomfield aus, weil die Erzählung des Plutarch nicht zu der des Herodot passe.

1) Dem stimmt jetzt auch Duncker VII S. 287⁵ bei.

Worte, mit denen Adeimantos den Eurybiades aufgefordert haben soll, einem Manne, der kein Vaterland mehr besitze, Schweigen zu gebieten und ihn, da er keine Stadt vertrete, von der Abstimmung auszuschliessen. Auch ohne das Epigramm[1]), auf welches sich den „Schmähungen" des Herodot gegenüber Plutarch a. O. beruft:

οὗτος Ἀδειμάντου κείνου τάφος, οὗ διὰ βουλὰς
Ἑλλὰς ἐλευθερίας ἀμφέθετο στέφανον.

können wir den Adeimantos, der so gut wie andere wusste, dass die Athener 200 Schiffe stellten, gegen die Verleumdungen der Athener in Schutz nehmen. Man wird vielleicht einwenden, dass die Stelle des Aeschylos Pers. 351

ΑΤ. ἔτ' ἆρ' Ἀθηνῶν ἔστ' ἀπόρθητος πόλις;
ΑΓΓ. ἀνδρῶν γὰρ ὄντων ἕρκος ἐστὶν ἀσφαλές.

sich auf den Zank des Adeimantos und Themistokles beziehe und den Vorwurf eines *ἄπολις ἀνήρ* bestätige. Aber der Gedanke geht auf Alkäos zurück, auf dessen Worte *ἄνδρες γὰρ πόλεως πύργος ἀρεύϊος* der Scholiast verweist. Hierin wird die letzte Quelle für jene Erdichtung zu suchen sein. Sobald wir aber jene Reden dem Adeimantos absprechen, dürfen wir sie nicht auf Eurybiades oder einen anderen[2]) übertragen, sondern müssen die ganze Erzählung als unhistorisch bezeichnen. — In ähnlicher Weise sind meines Erachtens die verschiedenen Berichte über eine andere Begebenheit zu kritisieren, über welche ich bereits in meiner Abhandlung „Ueber die Tradition der Perserkriege" Sitzungsb. 1876. I. Phil. hist. Cl. S. 295 ff. meine Ansicht dargelegt habe, über die aber mittlerweile Duncker „Der angebliche

1) Die Nichtübereinstimmung mit Herodot kann am wenigsten hinreichender Grund sein, die Echtheit des Epigramms zu bezweifeln.

2) Plut. Them. c. 11 *εἰπόντος δέ τινος, ὡς ἀνὴρ ἄπολις οὐκ ὀρθῶς διδάσκει τοὺς ἔχοντας ἐγκαταλιπεῖν καὶ προέσθαι τὰς πατρίδας κτέ.*

Verrat des Themistokles" Sitzungsb. d. K. Pr. Ak. d. W. 1882. I. S. 377 ff. eine abweichende Meinung vorgetragen hat.

Nach Herodot VIII 108 ff. erwarteten die Hellenen am Tage nach der Seeschlacht einen neuen Flottenkampf, da sie das Landheer an der gegenüberliegenden Küste an Ort und Stelle bleiben sahen. Als sie aber die Abfahrt der persischen Schiffe aus dem Hafen von Phaleron in Erfahrung brachten, verfolgten sie dieselben bis Andros, ohne sie einzuholen. Bei Andros hielten sie einen Kriegsrat, in welchem Themistokles die Ansicht vertrat, man solle die Verfolgung fortsetzen bis zum Hellespont und dort die Brücken abbrechen. Eurybiades sprach sich dagegen aus, man dürfe die Perser nicht zu einem Kampfe der Verzweiflung treiben, müsse sie vielmehr ruhig nach Asien fliehen lassen. Dem Eurybiades schlossen sich die Peloponnesier an, und da die Athener, über das Entkommen der Barbaren erbittert, auf eigene Faust nach dem Hellespont fahren wollten, änderte Themistokles seine Meinung und brachte seine Mitbürger von ihrem Vorhaben ab. Er wollte damit ein Guthaben bei dem Perser einlegen, um einen Rückhalt für die Zukunft zu haben, wenn ihn ein Unfall von Seite der Athener treffe, was auch wirklich eingetreten ist. So liessen sich die Athener täuschen, Themistokles aber schickte sofort ein Fahrzeug mit Männern, denen er vertraute, dass sie selbst unter den stärksten Foltern Stillschweigen beobachten würden, an die Küste von Attika. Unter ihnen war Sikinnos. Als das Fahrzeug gelandet war, stieg Sikinnos allein aus, ging zu Xerxes und sagte zu ihm: „Themistokles lässt dir kundthun, dass er, um dir einen Dienst zu erweisen, die Hellenen abgehalten hat, deine Flotte zu verfolgen und die Brücken abzubrechen. Und nun ziehe in aller Ruhe."

In dieser Erzählung des Herodot erhalten wir das Gegenstück zu der ersten Sendung des Sikinnos. Durch jene Sendung, welche Aeschylos Pers. 356 ff. so hoch gefeiert und

welche dem Anführer der Athener die höchste Anerkennung des gesamten Griechenlands eingetragen hat, ist Themistokles der Retter von Hellas geworden. Dieser Ruhm wird schwer geschädigt durch die zweite Sendung des Sikinnos, durch welche Themistokles für die Sicherheit seiner Person gesorgt hat. Aber konnte Themistokles in jenen Tagen, in welchen er auf der Höhe seines Ruhmes und Ansehens stand, an den undenkbaren Fall denken, dass er einmal bei dem Perserkönig eine Zufluchtsstätte suchen werde? Ich habe schon früher bemerkt, dass uns Herodot eine psychologische Unmöglichkeit zu glauben zumutet, und Duncker bemerkt ausserdem mit Recht, dass Themistokles später, wenn er bereits von einem solchen Guthaben beim Perserkönig gewusst hätte, nicht erst nach Kerkyra und zu den Molossern sich gewendet haben würde. Wie der dem Themistokles zugeschriebene Beweggrund als eine Unmöglichkeit erscheint, so ist die Wahl des Sikinnos eine Unwahrscheinlichkeit. Herodot VIII 75 berichtet uns, dass Themistokles dem Sikinnos für sein Verdienst um die Seeschlacht das Bürgerrecht von Thespiä verschaffte und ihn zu einem reichen Manne machte. Damals wäre es eine Grausamkeit gewesen, gerade den Mann, der den höchsten Groll des Königs auf sich geladen hatte, zu der Sendung auszuersehen.

Diese unglaublichen Dinge fallen weg in der Darstellung der späteren Schriftsteller. In der Erzählung (des Ephoros) bei Diodor XI 19 allerdings ist Sikinnos als der Abgesandte geblieben. Dagegen ist der Beweggrund geändert: Themistokles bedient sich dieser zweiten List, um den König zur Flucht zu bewegen: *τὸν παιδαγωγὸν τῶν ἰδίων υἱῶν ἀπέστειλε πρὸς τὸν Ξέρξην δηλώσοντα διότι μέλλουσιν οἱ Ἕλληνες πλεύσαντες ἐπὶ τὸ ζεῦγμα λύειν τὴν γέφυραν. διόπερ ὁ βασιλεὺς πιστεύσας τοῖς λόγοις διὰ τὴν πιθανότητα περίφοβος ἐγένετο μὴ τῆς εἰς τὴν Ἀσίαν ἐπανόδου στερηθῇ κτλ.*[1])

1) Ebenso Corn. Nep. Them. c. 5.

Nach der Erzählung des Plutarch (Them. 16, Aristeid. 9) wollte Xerxes, da er sich nicht in das Fehlschlagen seines Unternehmens finden konnte, einen Damm von dem attischen Festlande nach Salamis hinüberlegen und das Fussvolk hinüberführen. Themistokles aber machte dem Aristeides, um nur einmal zu hören, was er dazu sage, den Vorschlag, nach dem Hellespont zu fahren und die Brücke abzubrechen: „*ὅπως τὴν Ἀσίαν ἐν τῇ Εὐρώπῃ λάβωμεν*". Aristeides erwidert: „Wir dürfen den Perserkönig nicht zur Verzweiflung treiben und dürfen nicht die Brücke abbrechen, sondern müssen lieber wo möglich noch eine hinzubauen, um den Kerl möglichst schnell aus Europa hinauszubringen." „Gut", sagt Themistokles, „dann müssen wir sorgen, ihn sobald als möglich loszuwerden." Darauf schickt er einen von den königlichen Eunuchen Namens Arnakes und lässt dem König sagen, die Griechen hätten beschlossen, nach dem Hellespont zu fahren und die Brücke abzubrechen, Themistokles rate in Fürsorge für den König zu eiliger Rückkehr, er wolle inzwischen die Bundesgenossen hinhalten und ihre Absicht verzögern. Xerxes lässt sich einschüchtern und tritt schleunigst den Rückzug an.

Die Debatte, die bei Herodot zwischen Eurybiades und Themistokles stattfindet, ist hier zu einem Zwiegespräch zwischen Aristeides und Themistokles geworden, als ob damals Aristeides irgend eine massgebende Stellung gehabt hätte.[1]) Der Beweggrund ist der gleiche wie bei Ephoros,

1) Der Gegengrund des Aristeides wird auf Themistokles selbst übertragen bei Justin II 13: Graeci audita regis fuga consilium ineunt pontis interrumpendi ... Sed Themistocles timens ne interclusi hostes desperationem in virtutem verterent ... cum vincere consilio ceteros non posset eundem servum mittit (hier ist gleichfalls Sikinnos geblieben) certioremque consilii facit et occupare transitum maturata fuga iubet; bei Polyaen. I 30, 4: *οἱ Ἕλληνες νικήσαντες ἐν Σαλαμῖνι βουλεύονται πλεῖν ἐφ' Ἑλλήσποντον καὶ τὸ ζεῦγμα λύειν, ἵνα βασιλεὺς μὴ*

der Abgesandte aber ist nicht mehr Sikinnos, sondern Arnakes, natürlich ein Eunuche, denn diese Diener des Perserkönigs waren den Griechen besonders interessant.

So ist die Darstellung des Herodot soweit geändert, dass sie keinen Anstoss mehr bietet. Nur über Einen Punkt müssen wir noch staunen, über den hohen Grad von Gutmütigkeit des Xerxes, der sich zum zweiten Male von einem Sendling des Themistokles täuschen lässt. Duncker beseitigt auch diesen Anstoss: Themistokles war klug genug zu wissen, dass Xerxes der Botschaft keinen Glauben schenken, vielmehr das Gegenteil für wahr halten werde. Er liess ihn demgemäss wissen: „Die Absicht der Griechen ist, die Brücken abzubrechen, der Führer der Athener hält die Griechen zurück, der König kann seinen Rückzug in Ruhe bewerkstelligen.“ Xerxes glaubte das Gegenteil und beschleunigte seinen Rückzug. Duncker kommt hiernach zu folgenden Ergebnissen: „Die zweite Sendung ist von Salamis, wie Thukydides angibt, nicht erst von Andros aus erfolgt; sie

---

φύγῃ· Θεμιστοκλῆς ἀντιβουλεύεται λέγων „βασιλεὺς ἀποληφθεὶς ἀναμαχεῖται (Ausdrücke des Herodot) *τάχα· πολλάκις δὲ ἀπόνοια δίδωσιν, ὅσα μὴ ἔδωκεν ἀνδρεία“. πέμπει δὴ πάλιν ὡς βασιλέα εὐνοῦχον ἄλλον Ἀρσάκην* — augenscheinlich der gleiche Name wie bei Plutarch — *οὑτωσὶ προσαγορεύοντα· εἰ μὴ φύγοι διὰ τάχους, ἡ γέφυρα τοῦ Ἑλλησπόντου διαλύεται κτέ.*; endlich bei Frontin. II 6, 8. Nach der Angabe des Sokratikers Aeschines bei Aristid. II S. 293 Dind. wollte Themistokles die Athener überreden, die Brücke zu zerstören, und als sie auf seinen Plan nicht eingingen, meldete er dem Perserkönig, dass er der Absicht der Athener, die Brücken abzubrechen, entgegengetreten sei, um den König zu retten. In dem Fragment des Aristodemos endlich (C. Müller Fr. h. Gr. V p. 3) heisst es: *ἡττηθέντων δὲ τῶν βαρβάρων καὶ φυγόντων οἱ Ἕλληνες ἐβούλοντο λύειν τὸ ἐπὶ τοῦ Ἑλλησπόντου ζεῦγμα καὶ καταλαμβάνεσθαι Ξέρξην ἐν τῇ Ἑλλάδι. Θεμιστοκλῆς δὲ οὐκ οἰόμενος ἀσφαλὲς εἶναι οὐδὲ τοῦτο, δεδοικὼς μήποτε, ἐὰν ἀπογνῶσι τὴν σωτηρίαν οἱ βάρβαροι, φιλοκινδυνότερον ἀγωνίσονται ἐξ ὑποστροφῆς, ἀντέπρασσε. κεκυρωμένων δὲ οὐδὲν ἰσχύων ἔπεμψε κρύφα Ξέρξῃ δηλῶν ὅτι μέλλουσιν οἱ Ἕλληνες λύειν τὸ ζεῦγμα.*

ist nicht erfolgt, um dem Themistokles ein Guthaben in Persien zu sichern, sondern in bester hellenischer Absicht, um Xerxes zum Rückzug zu bringen; sie ist nicht durch den Sikinnos geschehen; sie sollte das Gegenteil ihrer Fassung bewirken und hat es bewirkt; ihre Fassung erlaubte dem Themistokles fünfzehn Jahre später, sie, mit einem geeigneten, aber unwahren Zusatze versehen, in gut persischem Sinne auszulegen; diese Auslegung und dieser Zusatz sind ihm dann als ursprüngliche Absicht von seinen Gegnern angedichtet worden und in dieser Gestalt in Herodots Relation übergegangen."

Wir gestehen, dass an dieser Darstellung nichts mehr unwahrscheinlich ist; höchstens erweckt noch der eine Punkt Zweifel, dass Themistokles überhaupt auf den Gedanken einer zweiten Sendung gekommen sein soll. Aber ist es statthaft, die Ueberlieferung des Herodot, auf welcher die Darstellung bei Diodor und Plutarch in letzter Linie beruht, so zu zerpflücken, eine Unwahrscheinlichkeit um die andere auszumerzen und zuletzt eine ganz neue Vorstellung von dem Vorgange zu konstruieren? Ist es nicht methodischer, die ganze zweite Sendung als eine gehässige Nachrede, mit der die Gegner des Themistokles den Ruhm der ersten Sendung vernichten wollten, zu verwerfen? Besonders muss es bedenklich sein, in Betreff einer Thatsache, welche den politischen Sympathien und Antipathien entrückt war, den Bericht des Herodot zu verwerfen, nämlich in Betreff der Beratung in Andros, und diese Beratung nach Salamis zu verlegen. Doch eben diese Verlegung stützt sich auf eine Stelle des Thukydides, welche uns glücklicher Weise in diesem Streite über die kritische Behandlung der historischen Quellen sehr zu statten kommt, nämlich auf den I 137 mitgeteilten Brief des Themistokles an Artaxerxes: *Θεμιστοκλῆς ἥκω παρὰ σέ, ὃς κακὰ μὲν πλεῖστα Ἑλλήνων εἴργασμαι τὸν ὑμέτερον οἶκον, ὅσον χρόνον τὸν σὸν πατέρα ἐπιόντα ἐμοὶ ἀνάγκῃ ἠμυνόμην,*

πολὺ δ' ἔτι πλείω ἀγαθά, ἐπειδὴ ἐν τῷ ἀσφαλεῖ μὲν ἐμοί, ἐκείνῳ δὲ ἐν ἐπικινδύνῳ πάλιν ἡ ἀποκομιδὴ ἐγίγνετο. καί μοι εὐεργεσία ὀφείλεται — γράψας τὴν ἐκ Σαλαμῖνος προάγγελσιν τῆς ἀναχωρήσεως καὶ τὴν τῶν γεφυρῶν ἣν ψευδῶς προσεποιήσατο τότε δι' αὐτὸν οὐ διάλυσιν — καὶ νῦν ἔχων σε μεγάλα ἀγαθὰ δρᾶσαι πάρειμι διωκόμενος ὑπὸ τῶν Ἑλλήνων διὰ τὴν σὴν φιλίαν κτὲ. Duncker erklärt die Worte *τὴν ἐκ Σαλαμῖνος προάγγελσιν τῆς ἀναχωρήσεως καὶ . . . διάλυσιν*: „Die Vormeldung d. h. rechtzeitige Benachrichtigung von Salamis aus bezüglich des Rückzugs und die Nichtzerstörung der Brücken". Er betrachtet *τῆς ἀναχωρήσεως* als gen. causae und vergleicht damit *ἀπόβασις τῆς γῆς* (I 108) und *ἡ τῶν Πλαταιῶν ἐπιστρατεία* (II 79). Jeder Grammatiker weiss, dass von einem gen. causae keine Rede sein kann und dass *ἀπόβασις τῆς γῆς* ein gen. obiect. ist wie *γῆς πατρῴας νόστος* und anderes der Art. Vgl. Krügers Gr. Gr. II 47, 7, 7. Richtiger übersetzt Krüger in seiner Ausgabe die Worte „die vorausgemeldete Aufforderung zum Rückzuge" und vergleicht *ὑπόμνησιν τοῦ θαρσεῖν* (II 88) und *αἱ παραινέσεις τῶν ξυναλλαγῶν* (IV 59). Classen gibt den Gedanken in ähnlicher Weise: „Den zu rechter Zeit, ehe es zu spät war, mit Hinweis auf die drohenden Gefahren dem Xerxes gesandten Rat zum Rückzug". Man kann diese Auffassung immerhin mit dem Text der Botschaft, wie er bei Herodot vorliegt, vereinbaren, wiewohl in *καὶ νῦν κατ' ἡσυχίην πολλὴν κομίζεο* nicht die Aufforderung zum Rückzuge, sondern der Sinn liegt: „nun magst du in aller Ruhe ziehen und brauchst bei deinem Rückzug nicht in Angst zu sein, da ich die Griechen abgehalten habe, die Brücken zu zerstören." Aber es ergeben sich andere unlösbare Schwierigkeiten. Ueber die eine, dass es *ἐκ Σαλαμῖνος*, nicht *ἐξ Ἄνδρου* heisst, sucht Classen mit der Bemerkung hinwegzukommen, dass *ἐκ Σαλαμῖνος* für jeden griechischen Leser um der Veranlassung willen deutlicher gewesen sei. Duncker

lässt, wie wir gesehen haben, die Sendung von Salamis ausgehen. Aber einmal ist, wie schon gesagt, die Erzählung des Herodot in diesem Punkte eine durchaus unverfängliche; dann ist es kaum denkbar, dass schon in Salamis der Plan aufgetaucht sein soll, die Brücke über den Hellespont abzubrechen, solange man noch gar nicht wusste, welche Absicht die feindliche Flotte verfolge. Die Hauptschwierigkeit bietet die Bedeutung des Wortes *προάγγελσις*. Dieses heisst „Vorherverkündigung" und nichts anderes. Krüger vergleicht *προειπεῖν*, aber dieses bedeutet „öffentlich, feierlich verkündigen". Die Bedeutung „Befehl, Aufforderung" hat *παράγγελσις* und zwar nicht ursprünglich, sondern infolge des Gebrauchs, das Kommando des Feldherrn die Reihe entlang laufen zu lassen. Eigentlich hat *πρό*, wenn man dem Worte die Bedeutung „Rat, Aufforderung" gibt, keinen Zweck; aber mag man sich damit abfinden in der Weise, wie es Classen thut, die Bedeutung „Vorherankündigung" wird durch den Sprachgebrauch sichergestellt. Bezeichnend ist eine Stelle in Xen. *Κύρ. παιδ.* III 3. 34 *τῇ δ' ὑστεραίᾳ πρῲ Κῦρος μὲν ἐστεφανωμένος ἔθυε, παρήγγειλε δὲ καὶ τοῖς ἄλλοις ὁμοτίμοις ἐστεφανωμένοις πρὸς τὰ ἱερὰ παρεῖναι. ἐπεὶ δὲ τέλος εἶχεν ἡ θυσία, συγκαλέσας αὐτοὺς ἔλεξεν, Ἄνδρες, οἱ μὲν θεοί, ὡς οἵ τε μάντεις φασὶ καὶ ἐμοὶ συνδοκεῖ, μάχην τ' ἔσεσθαι προαγγέλλουσι κτἑ.* Es kommt noch ein dritter Punkt hinzu. Die Wortstellung scheint zwar den von Classen, Duncker u. a. angenommenen Sinn zu empfehlen; aber die naturgemässe Verbindung ist doch *τῆς ἐκ Σαλαμῖνος ἀναχωρήσεως*, für welche auch der Artikel bei *ἀναχωρήσεως* spricht. Mit der Stellung der Worte kann man Aristoph. Wesp. 29 *περὶ τῆς πόλεως γάρ ἐστι τοῦ σκάφους ὅλον* vergleichen. Auch Frö. 1436 muss es heissen: *ἀλλ' ἔτι μίαν γνώμην ἑκάτερος εἴπατον περὶ τῆς πόλεως ἥντιν' ἔχετον σωτηρίας*, nicht *σωτηρίαν*, wie die Handschriften bieten. Wollte man bei dieser Verbindung die Bedeutung „Rat, Aufforderung" gelten lassen,

so müsste es *ἐκ τῆς Ἀττικῆς*, nicht *ἐκ Σαλαμῖνος* heissen. Was Duncker einwendet, dass Themistokles nicht den Rückzug, sondern die bevorstehende Zerstreuung, das nächtliche Ausreissen der hellenischen Flotte dem Xerxes gemeldet habe, bedeutet wenig. Thatsächlich sollte es ja ein Rückzug oder Abzug nach dem Isthmos sein. Allerdings entsteht eine Schwierigkeit nach den vorausgehenden Worten *καί μοι εὐεργεσία ὀφείλεται*. Und lässt man die Mitteilung von dem beabsichtigten Entweichen der Flotte, die ja auf Wahrheit beruhte, als Gefälligkeit gelten, so widerspricht, wie Krüger bemerkt, dieser Sinn wieder dem Vorhergehenden: *ἐπειδὴ ἐν τῷ ἀσφαλεῖ μὲν ἐμοί . . . ἡ ἀποκομιδὴ ἐγίγνετο.*[1]) Aber wir wissen nicht, mit welcher Wendung Themistokles diesen Punkt angebracht hat, da Thukydides diese Stelle nicht wörtlich angibt, sondern bloss allgemein referiert. Da Duncker selbst zugibt, dass, wenn unsere Auffassung der Worte *τὴν ἐκ Σαλαμῖνος προάγγελσιν τῆς ἀναχωρήσεως* richtig sei, die zweite Sendung des Sikinnos oder eines anderen Boten zu Xerxes als Anekdote oder vielmehr als eine Erdichtung, die sich mit und aus der Anklage des Themistokles gebildet habe, erscheine, so können wir den Nachweis als genügend erachten und daraus erkennen, mit welcher Vorsicht die abgeleiteten Geschichtsquellen zu be-

1) Nipperdey freilich bemerkt zu Corn. Nep. Them. 9: „Bei der Form, welche Thuk. hat, konnte jene Sache erwähnt werden, da durch die vorhergehende Angabe, Themistokles habe dem König bis zur Schlacht bei Salamis von allen Griechen am meisten Uebel, nach derselben noch mehr Gutes zugefügt, nicht gesagt ist, dass er ihm vor der Schlacht gar nichts Gutes gethan habe." Der Umstand, dass Nepos die Worte *τὴν ἐκ . . . ἀναχωρήσεως* nicht übersetzt hat, beweist, dass er sie ebenso wie wir verstanden hat. Allerdings bedeutet das nicht viel angesichts des famosen Missverständnisses von *γράψας*, woraus, wie ich schon früher bemerkt habe, Nepos sein literis entnommen hat (literis eum certiorem feci id agi ut pons quem in Hellesponto fecerat dissolveretur).

nützen sind und dass die Methode Dunckers, die verschiedenen Berichte der Geschichtschreiber zu combinieren, ernsten Bedenken unterliegt.

Dieses letzte Ergebnis ist nicht ohne Bedeutung für die Hauptfrage, an welchem Orte die Schlacht von Salamis geschlagen ward. Löschcke (Jahrb. f. Philol. 1877 S. 25 ff.) stellt der Darstellung Herodots den bei Diodor aufbewahrten Bericht des Ephoros als selbständige Quelle gegenüber und entnimmt aus Diod. XI 18 *ἐξέπλευσαν καὶ τὸν πόρον μεταξὺ Σαλαμῖνος καὶ Ἡρακλείου κατεῖχον*, dass die griechische Flotte nicht die Ostküste von Salamis im Rücken, sondern Front gegen Süden vor dem Ausgang des Sundes gefochten habe und naturgemäss die Flotte der Perser noch weiter nach Süden aufgestellt gewesen sei.[1]) Diese Anschauung ist nicht neu: bei A. du Sein, Histoire de la marine. I. Paris 1863 z. B. sehen wir auf dem S. 112 entworfenen Plane der Schlacht die Schiffe der Perser rechts und links von der Insel Psyttaleia mit der Front gegen Norden aufgestellt. Den positiven Beweis dafür, dass der Schauplatz der Schlacht nicht im Sunde gewesen ist, findet Löschcke in der Besetzung von Psyttaleia Aesch. Pers. 453 ff., Herod. VIII 95. „Focht man im Sunde, so war es für die Perser wie für die Griechen gleich unmöglich, schiffbrüchig an Psyttaleia Rettung zu suchen. Erst nach einer totalen Niederlage der Perser und, nachdem die Griechen über Kynosura hinaus vorgedrungen waren, konnte sich der Kampf um jene Insel bewegen. Für diese Eventualität aber, dies darf man mit Sicherheit behaupten, hatte Xerxes seine Massregeln nicht getroffen.“ Als weiteren Beweis für den Kampf am Süd-

1) Holm a. O.: „Die Perser kamen hauptsächlich von Süden, vom offenen Meere her, wie Löschcke mit Recht betont hat; da aber die Griechen im Westen standen, vor der Insel Salamis, so ist der Kampf auf dem linken griechischen Flügel mehr von Westen gegen Osten geführt worden.“

ausgange des Sundes betrachtet Löschcke die Wahl des Platzes, von welchem aus Xerxes der Schlacht zuschaute. Denn nach Akestodoros (Plut. Them. 13) sei der Thron des Königs auf den sog. *κέρατα* gestanden, die C. Müller Fragm. h. Gr. V p. 2 in den Ausläufern des Aegaleos bei dem Flecken Kerasini erkannt habe. Von da aus habe man den südlichen Teil des Sundes übersehen, und durchaus zweckmässig scheine der Standpunkt des Königs gewählt, wenn der Beginn der Schlacht in die Gewässer von Psyttaleia verlegt werde. Endlich verweist Löschcke auf die Worte des Aeschylos *θοῶς δὲ πάντες ἦσαν ἐκφανεῖς ἰδεῖν* (Pers. 401), die nur dann verständlich seien, wenn die Stellung der Griechen den Persern im Anfange durch die Landzunge Kynosura verdeckt gewesen sei. Man begreife jetzt auch das Vorgehen des rechten Flügels (Pers. 402 f.), welches in der Erzählung Herodots unerklärlich bleibe. Dieser Flügel, welcher der Landzunge zunächst ankerte, sei zuerst bei Kap Tropaia erschienen und habe sich vor der Landzunge aufgestellt. Endlich bringt Löschcke mit der von ihm angenommenen Stellung der Perser die Besetzung der megarischen Bucht in Verbindung. Nach Diod. XI 17 nämlich schickte Xerxes, sobald er die Mitteilung des Themistokles erhalten hatte, sofort die Flottenabteilung der Aegyptier ab, um den Sund zwischen Salamis und Megaris zu besetzen. Herodot erwähnt diese Bewegung nicht. Löschcke bemerkt, dass dieses megarische Geschwader, dessen auch Aeschylos mit *ἄλλας δὲ κύκλῳ νῆσον Αἴαντος πέριξ* (371) gedenke, eben dann zur Schliessung des nördlichen Ausgangs nötig gewesen sei, wenn die Perserflotte nicht in den Sund einfuhr. Eine sehr bestimmte Notiz über den von ihm angenommenen Schauplatz des Kampfes ist Löschcke entgangen, nämlich das Schol. zu Pers. 416 *ὡς δὲ πλῆθος ἐν στενῷ νεῶν ἤθροιστο: μεταξὺ Σαλαμῖνος καὶ Αἰγίνης τὸ στενὸν ἦν.* Freilich meint Löschcke das *στενόν* speziell zwischen der Landzunge Kynosura und

dem attischen Festlande suchen zu müssen. Löschcke bleibt hiebei nicht stehen, sondern sucht nachzuweisen, dass auch nach Herodot die Griechen Front gegen Süden zwischen Salamis und dem Herakleion gestanden seien. Von Psyttaleia sage Herodot ausdrücklich: *ἐν γὰρ δὴ πόρῳ τῆς ναυμαχίης τῆς μελλούσης ἔσεσθαι ἐκέετο ἡ νῆσος* (VIII 76). Ferner spreche für eine solche Stellung die Angabe über das Orakel des Bakis, das sich durch die Aufstellung der Perser erfüllt haben soll: *ἀλλ᾽ ὅταν Ἀρτέμιδος χρυσαόρου ἱερὸν ἀκτὴν νηυσὶ γεφυρώσωσι καὶ εἰναλίην Κυνόσουραν κτἑ.* Wenn Kynosura und Munychia als Endpunkte der Aufstellung gelten, könne man nur an eine Aufstellung von West nach Ost denken, welche auch durch die Bezeichnungen *τὸ πρὸς ἑσπέρης κέρας, τὸ πρὸς τὴν ἠῶ* angedeutet werde. Man brauche nur VIII 85 *τὸ πρὸς Ἐλευσῖνός τε καὶ ἑσπέρης κέρας* in *τὸ πρὸς Σαλαμῖνος κτἑ.* zu verwandeln.

Dieser Ausführung Löschckes gegenüber[1]) hat Ad. Bauer in seiner Abhandlung „Die Benützung Herodots durch Ephoros bei Diodor“ Jahrb. X Suppl. S. 308 ff. auf die Gleichartigkeit mehrerer Wendungen und Angaben bei Herodot und Diodor hingewiesen, um darzuthun, dass auch bei der Beschreibung der Schlacht bei Salamis, in der zum ersten Male bedeutendere Abweichungen von Herodot zu erkennen seien, Ephoros die Darstellung Herodots nicht bloss gekannt, sondern auch benützt habe. Busolt „Ephoros als Quelle für die Schlacht bei Salamis“ N. Rhein. Mus. 1883 S. 627 ff. geht weiter, und was Bauer über die Darstellung der vorausgehenden Ereignisse bemerkt, dass die Erzählung des Ephoros nur ein verkürztes und zum Teil entstelltes Excerpt Herodots sei, das überträgt Busolt auch auf die Darstellung der Schlacht bei Salamis und führt aus, dass ausser Aeschylos

1) Den Ergebnissen derselben pflichtet im allgemeinen bei Volquardsen Burs. Jahresb. 19. Bd. S. 56 ff.

neben Herodot von Ephoros keine andere Quelle benutzt worden sei, dass Ephoros die Herodotische Darstellung in seiner Weise frei bearbeitet habe. Sehr gut bemerkt Busolt, dass auch nach Diod. XI 17 f. die Phöniker den rechten Flügel bilden, der rechte Flügel der Perser aber nicht *πρὸς Σαλαμῖνός τε καὶ ἑσπέρης*, wohl aber *πρὸς Ἐλευσῖνός τε καὶ ἑ.* stehen kann, Ephoros also bereits *πρὸς Ἐλευσῖνος* gelesen haben muss.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Herodot den Schauplatz des Kampfes innerhalb des Sundes gedacht hat. Mit Bestimmtheit geht dies hervor aus VIII 91 *τῶν βαρβάρων ἐς φυγὴν τραπομένων καὶ ἐκπλεόντων πρὸς τὸ Φάληρον Αἰγινῆται ὑποστάντες ἐν τῷ πορθμῷ ἔργα ἀπεδέξαντο λόγου ἄξια.* Aus dieser Stelle hat Ephoros offenbar die Stellung der Aegineten entnommen: *Αἰγινῆται καὶ Μεγαρεῖς τὸ δεξιὸν κέρας ἀνεπλήρουν* (Diod. XI 18). Wenn nach Herodot die Phöniker auf dem westlichen Flügel in der Richtung von Eleusis, die Ionier auf dem östlichen Flügel nach dem Piräeus zu standen, so dehnte sich die Schlachtlinie der Perser innerhalb des Sundes von Südosten nach Nordwesten aus, und damit stimmt es auf das beste überein, wenn nach Ephoros die Aegineten auf dem rechten Flügel, nach Herodot an der Ausfahrt aus dem Sunde kämpften. Mit Recht schliesst Conradt (Aesch. Pers. erkl. von Schiller. Zweite Auflage, im Anhang zu 367) aus Herod. VIII 84 *οἱ μὲν δὴ ἄλλοι Ἕλληνες πρύμνην ἀνεκρούοντο καὶ ὤκελλον τὰς νέας*, dass nach Herodot die Griechen ein Ufer im Rücken hatten.[1]) Das Gleiche lässt sich aus der Angabe VIII 89 entnehmen, dass die Griechen, deren Schiffe in der Schlacht zerstört wurden, nach Salamis hinüber-

1) Mit der angeführten Stelle erledigt sich auch der Erklärungsversuch Breitungs (Jahrb. 1884 S. 859 f.), welcher mit Löschcke die Perser vor dem Sunde aufgestellt sein, die Griechen nach dem Ausgang des Sundes vorrücken und durch absichtliches Zurückweichen

schwammen. Ebenso beruht die Rede des Themistokles c. 60 auf dieser Vorstellung von dem Schauplatze des Kampfes, besonders die Stelle *πρῶτα μὲν* (nämlich wenn wir bei Salamis bleiben) *ἐν στενῷ συμβάλλοντες νηυσὶ ὀλίγῃσι πρὸς πολλὰς ... πολλὸν κρατήσομεν.* — Die Lage des *ἄκρον Σκιράδιον* (Herod. VIII 94, Plut. *π. Ἡρ. κακ.* c. 39) ist zu unsicher, um als Beweis für die vorliegende Frage benützt zu werden. Vgl. Lolling Mitt. des Arch. Inst. I S. 134 f., Töpfer Pisistr. quaest. 1886 S. 18. Duncker Gesch. d. Alt. VII S. 283[5] bemerkt, Diodor widerlege seine eigene Angabe von der Aufstellung *τὸν πόρον μεταξὺ Σαλαμῖνος καὶ Ἡρακλείου κατεῖχον* durch die Angabe, dass die Aegineten, die er auf den rechten Flügel stellt, also dem Strande von Salamis zunächst, allein keine Zuflucht im Falle des Unglücks gehabt hätten, wie auch durch seine ganze folgende Schilderung der Schlacht. In der That können wir verschiedene Angaben des Diodor nicht verstehen, wenn nicht die Perser im Osten, die Griechen im Westen des Sundes von Salamis standen. Ein Samier soll heimlich zu den Griechen hinübergeschwommen sein (XI 17). Die persischen Schiffe sollen im Anfang, wo ihnen ein weiter Raum zu Gebote stand, in guter Ordnung vorgegangen, dann aber, als sie in die Enge kamen, in Verwirrung geraten und deshalb wieder rückwärts in das breitere Fahrwasser gefahren sein. Wenn die Perser von Süden nach Norden durch die Enge zwischen Kynosura und dem Festlande zum Angriff vorgerückt wären in den Sund hinein, so würden sie gerade beim Rückwärtsgehen wieder in die Enge gekommen sein. Soll nun der Widerspruch aus mangelhafter Kenntnis der Oertlichkeit bei Ephoros oder vielmehr bei Diodor erklärt werden? Ich glaube, es ist eine harmlosere

---

die persische Flotte in den Sund hereinlocken lässt. Mit Recht bemerkt Conradt a. O., dass ein solches Nachlocken der Perser unmöglich in den Berichten hätte verschwiegen werden können.

Erklärung statthaft. Von dem Geschwader, welches um Salamis herumgeschickt wird, heisst es vorher, es habe den Auftrag erhalten, *ἐμφράττειν τὸν μεταξὺ πόρον τῆς τε Σαλαμῖνος καὶ τῆς Μεγαρίδος χώρας*, von den Griechen heisst es dann: *οὗτοι μὲν οὖν τοῦτον τὸν τρόπον συνταχθέντες ἐξέπλευσαν καὶ τὸν πόρον μεταξὺ Σαλαμῖνος καὶ Ἡρακλείου κατεῖχον.* Damit soll nicht, wenn auch diese Auffassung sehr nahe liegt, gesagt sein, dass die Linie der Griechen sich von Salamis nach dem Herakleion hinüber ausdehnte, sondern es soll nur der Schauplatz des Kampfes im allgemeinen bestimmt werden im Gegensatz zu dem vorher genannten *πόρος μεταξὺ τῆς τε Σαλαμῖνος καὶ τῆς Μεγαρίδος χώρας*.[1])

Nach Strab. IX 375 *εἶθ' ἡ ἄκρα ἡ Ἀμφιάλη καὶ τὸ ὑπερκείμενον λατόμιον καὶ ὁ εἰς Σαλαμῖνα πορθμὸς ὅσον διστάδιος* (Lolling *δεκαστάδιος*), *ὃν διαχοῦν ἐπειρᾶτο Ξέρξης, ἔφθη δὲ ἡ ναυμαχία γενομένη καὶ φυγὴ τῶν Περσῶν* war, wie Lolling „Die Meerenge von Salamis" (in den historischen und philol. Aufsätzen E. Curtius gewidmet. Berlin 1884) S. 6 f erkannt hat, die Fähre nach Salamis hinüber im Altertum an derselben Stelle wie heute. Der bei Strabo erwähnte Steinbruch ist noch jetzt vorhanden und an der Küste von Kerasini bis Skarmangá gibt es nur einen Steinbruch. Hält man damit die Angabe des Ktesias *ὁ δὲ Ξέρξης . . . ἐλθὼν ἐπὶ στενώτατον τῆς Ἀττικῆς* (*Ἡράκλειον καλεῖται*) *ἐχώννυε χῶμα ἐπὶ Σαλαμῖνος* (Phot. ed. Bekk. S. 39) und des Plut. Them. c. 13 *τὸ Ἡράκλειον ᾗ βραχεῖ πόρῳ διείργεται τῆς Ἀττικῆς ἡ νῆσος* zusammen, so kann man, da die Fähre

1) Töpfer quaest. Pisistrateae. p. 16 will die Worte Diodors *ἐξέπλευσαν κτέ.* auf den ersten Angriff der Griechen beziehen, bei welchem der rechte Flügel die Schlacht begann. Aber diese Auffassung lässt sich mit dem Folgenden *οἱ δὲ Πέρσαι τὸ μὲν πρῶτον πλέοντες διετήρουν τὴν τάξιν, ἔχοντες πολλὴν εὐρυχωρίαν* schwer zusammenreimen.

vom Herakleion nach Salamis ging, in *πόρος μεταξὺ Σαλαμῖνος καὶ Ἡρακλείου* sogar eine volkstümliche Bezeichnung finden. Die genauere Kenntnis der Lage des Herakleion stellt, um das gleich hier anzufügen, auch die Schlussfolgerungen richtig, welche Löschcke aus der Wahl des Schauplatzes für Xerxes gezogen hat. Nach Aesch. Pers. 469 hatte Xerxes inne

ἕδραν . . . παντὸς εὐαυγῆ στρατοῦ,
ὑψηλὸν ὄχθον ἄγχι πελαγίας ἁλός,

nach Herodot VIII 90 sass er *ὑπὸ τῷ ὄρεϊ τῷ ἀντίον Σαλαμῖνος, τὸ καλέεται Αἰγάλεως*, nach Phanodemos bei Plut. Them. c. 13 *ὑπὲρ τὸ Ἡράκλειον, ᾗ βραχεῖ πόρῳ διείργεται τῆς Ἀττικῆς ἡ νῆσος.* Alle diese Ortsbestimmungen weisen auf eine Stelle in der Nähe des Kaps Amphiale hin, von welcher aus man den ganzen Sund zwischen der Stadt Salamis und der attischen Küste gut überblicken konnte.

Um zur Sache zurückzukehren, gibt also Diodor mit *τὸν πόρον μεταξὺ Σαλαμῖνος καὶ Ἡρακλείου κατεῖχον* genau das wieder, was Herodot VIII 76 mit *κατεῖχον μέχρι Μουνυχίης πάντα τὸν πορθμὸν τῇσι νηυσί*, wenn auch Herodot von den Schiffen der Perser spricht. Hiernach kommen wir zu einem ganz anderen Ergebnisse wie Löschcke, zu dem entgegengesetzten. Wir führen nicht die Darstellung Herodots auf die des Ephoros, sondern die letztere auf die Herodotische zurück.

Den Schauplatz der Seeschlacht musste man zu der Zeit, in welcher Herodot sich in Athen aufhielt, noch genau kennen. Wir dürfen mit Sicherheit annehmen, dass sich Herodot nach dem Schauplatz erkundigt und ihn selbst gesehen hat. Wir haben also allen Grund, die Darstellung Herodots für richtig zu halten.

Die Auffahrt der Perser in die Schlachtlinie beschreibt Herodot VIII 76 in folgender Weise: *ἀνῆγον μὲν τὸ ἀπ'*

ἑσπέρης κέρας κυκλούμενοι πρὸς τὴν Σαλαμῖνα, ἀνῆγον δὲ οἱ ἀμφὶ τὴν Κέον τε καὶ τὴν Κυνόσουραν τεταγμένοι, κατεῖχόν τε μέχρι Μουνυχίης πάντα τὸν πορθμὸν τῇσι νηυσί. In dieser Stelle will Lolling a. O. S. 5 das unbekannte *Κέον* in *Λέρον* verändern, indem er den Namen *Λέρος*, welchen jetzt eine kleine Insel im südlichen Teile der eleusinischen Bucht führt, als antik betrachtet. Busolt Gr. Gesch. II S. 172 Anm. 1 bemerkt dagegen, dass, wenn der Westflügel der Perser vor dem Heranfahren an die Bucht von Salamis bei Leros aufgestellt gewesen wäre, während der andere bei Kynosura stand, die Hellenen schon eingeschlossen gewesen sein würden, bevor die Flottenbewegungen der Perser begannen. Aber Lolling hat die Stelle des Herodot missverstanden. Er betrachtet den Satz *ἀνῆγον δὲ οἱ ἀμφὶ τὴν Κέον τε καὶ τὴν Κυνόσουραν τεταγμένοι* als Parenthese, die zur Erläuterung des vorhergehenden Satzes *ἀνῆγον μὲν τὸ ἀπ' ἑσπέρης κέρας κυκλούμενοι πρὸς τὴν Σαλαμῖνα* diene. Man braucht nur die Anaphora *ἀνῆγον μέν — ἀνῆγον δέ* zu beachten, um das Verfehlte einer solchen Auffassung zu erkennen. Auch Busolt folgt dieser verkehrten Auffassung, da es bei ihm Gr. Gesch. II S. 171 heisst: „Die Schiffe ihres westlichen oder rechten, nach Eleusis hin stehenden Flügels, die nach dem Aufbruch der Flotte von Phaleron bei Keos und Kynosura Stellung genommen hatten, schoben sie zur Umzinglung gegen Salamis vor.“ Da, wie bemerkt, die Anaphora mit *μέν* und *δέ* die Bewegung von zwei verschiedenen Flottenteilen anzeigt, so muss nach *ἀνῆγον μὲν τὸ ἀπ' ἑσπέρης κέρας* mit *ἀνῆγον δὲ οἱ ἀμφὶ τὴν Κέον τε καὶ τὴν Κυνόσουραν τεταγμένοι* die Bewegung des südöstlichen Flügels bezeichnet werden, während mit *κατεῖχόν τε μέχρι Μουνυχίης πάντα τὸν πορθμὸν τῇσι νηυσί* der Erfolg der ganzen Aufstellung angegeben wird. Der südöstliche Flügel kann von der Kynosura nicht ausfahren, sondern muss dort seine Stellung in der Schlacht haben, da kaum

ein Zweifel sein kann, dass die *εἰναλίη Κυνόσουρα* die bis nahe an die Insel Psyttaleia vorspringende Landzunge ist. Es ist eben noch nicht allgemein anerkannt, was feststehen sollte, dass wie *ἀπ' ἑσπέρης*, so auch *ἀμφὶ τὴν Κέον τε καὶ τὴν Κυνόσουραν* nicht die Stellung vor, sondern die nach der Auffahrt bezeichnet. Mit Recht übersetzt Stein die Worte: „denen ihre Stellung bei Keos und Kynosura angewiesen war“. Vgl. auch E. G. Sihler „On the battle of Salamis“ in den Transactions of the American Philological Association 1877 S. 114 f. Stein schliesst aus der Verbindung mit *τὲ καί*, dass *Κέος* der gewöhnliche, *Κυνόσουρα* ein verschollener Name derselben Landzunge sei. Dem widerspricht Sihler a. O., indem er auf die Wiederholung des Artikels verweist. Da Herodot, wie schon von mehreren Seiten bemerkt worden ist, das Orakel des Bakis (VIII 77)

> *ἀλλ' ὅταν Ἀρτέμιδος χρυσαόρου ἱερὸν ἀκτὴν*
> *νηυσὶ γεφυρώσωσι καὶ εἰναλίην Κυνόσουραν κτέ.*

im Sinne hat, dessen Erfüllung nachzuweisen ihm sehr am Herzen liegt, so werden wir *Κέος* an der attischen Küste zu suchen haben. Diesem Orakel verdankt überhaupt die wenig zutreffende Angabe *μέχρι Μουνυχίης* ihren Ursprung (vgl. Duncker G. d. A. VII S. 282).

Unwiderlegt sind immer noch, wenn man füglich von den kaum ins Gewicht fallenden Worten des Dichters *θοῶς δὲ πάντες ἦσαν ἐκφανεῖς ἰδεῖν*[1]) absehen darf, zwei Gründe, welche Löschcke zum Beweise seiner Hypothese vorgebracht hat, die Besetzung von Psyttaleia und die Sendung eines Geschwaders in die Bai von Eleusis.

Um von der letzteren zuerst zu sprechen, so erwähnt dieselbe Diodor, wie wir oben gesehen haben, und Plutarch

1) „Sofort tauchten sie die Ruder ins Wasser und alsbald standen alle vor uns.“ Etwas anderes will der Dichter nicht sagen.

Them. c. 13 *ταῦτα* (die Botschaft des Themistokles) *δ' ὁ Ξέρξης ὡς ἀπ' εὐνοίας λελεγμένα δεξάμενος ἥσθη καὶ τέλος εὐθὺς ἐξέφερε πρὸς τοὺς ἡγεμόνας τῶν νεῶν, τὰς μὲν ἄλλας πληροῦν καθ' ἡσυχίαν, διακοσίαις δ' ἀναχθέντας ἤδη περιβαλέσθαι τὸν πόρον ἐν κύκλῳ πάντα καὶ διαζῶσαι τὰς νήσους, ὅπως ἐκφύγοι μηδεὶς τῶν πολεμίων.* Nach Diodor schickt Xerxes die Flotte der Aegyptier. Manche, z. B. Duncker und Stein, beziehen auch die Nachricht des Aristides von der vollständigen Umzingelung Herod. VIII 79 *ἐγὼ γὰρ αὐτόπτης τοι λέγω γενόμενος . . . περιεχόμεθα γὰρ ὑπὸ τῶν πολεμίων κύκλῳ,* was Themistokles Kap. 81 mit *περιεχόμεθα πανταχόθεν* wiedergibt, sowie die weitere Angabe *ἐξ Αἰγίνης τε ἥκειν καὶ μόγις ἐκπλῶσαι λαθὼν τοὺς ἐπορμέοντας* auf die Sperrung der nordwestlichen Ausfahrt, beziehungsweise auf das die Insel umsegelnde Geschwader. So scheint es auch Plutarch aufgefasst zu haben, bei dem Aristides sagt: *τὸ ἐν κύκλῳ καὶ κατόπιν ἤδη πέλαγος ἐμπέπλησται νεῶν πολεμίων.* „Wie Aristides, der von Aegina herüberkam, die vollzogene Umgehung hätte anzeigen können, wie er hätte sagen können, dass er dem heransegelnden Geschwader der Perser kaum entgangen sei, oder wie es bei Plutarch heisst, „durch die feindlichen Schiffe habe hindurchschiffen" müssen, wenn nicht eine Abteilung der persischen Flotte südwärts um Salamis herumgesendet wurde, ist mir wenigstens unerfindlich." So schreibt Duncker a. O. S. 282 und Stein bemerkt zu Herod. VIII 79, 16: „Nur diese feindliche Bewegung (aussen um die Insel herum) war den Hellenen verborgen geblieben; die Auffahrt der übrigen Flotte ihnen gegenüber mussten sie bei der engen Fahrstrasse und der mondhellen Nacht[1]) wahrgenommen haben." Man könnte hiernach annehmen, dass die Erwähnung der Umseglung der Insel bei Herodot nur zufällig unterblieben sei. Aber dieser Auffassung widersprechen die Worte, welche Aristides VIII 81

1) Davon unten.

in der Versammlung der Flottenführer spricht: *φάμενος ἐξ Αἰγίνης τε ἥκειν καὶ μόγις ἐκπλῶσαι λαθὼν τοὺς ἐπορμέοντας· περιέχεσθαι γὰρ πᾶν τὸ στρατόπεδον τὸ Ἑλληνικὸν ὑπὸ τῶν νεῶν τῶν Ξέρξεω.* Denn *τοὺς ἐπορμέοντας* heisst nicht, wie Duncker übersetzt, „das heransegelnde Geschwader", sondern „die blokierenden". Ebenso weist *πᾶν τὸ στρατόπεδον* deutlich auf die Blokade im Innern des Sundes hin. Ist also wirklich Aristides bei der Ueberfahrt von Aegina den die Insel umsegelnden Persern begegnet und hat er davon die Griechen in Kenntnis gesetzt, so hat es wenigstens Herodot nicht so verstanden.

Das entscheidende Wort in dieser Frage muss Aeschylos sprechen. Bei ihm befiehlt Xerxes, nachdem er die Botschaft des Themistokles vernommen hat, den Flottenführern also (367):

εὖτ' ἂν φλέγων ἀκτῖσιν ἥλιος χθόνα
λήξῃ, κνέφας δὲ τέμενος αἰθέρος λάβῃ,
τάξαι νεῶν στῖφος μὲν ἐν στοίχοις τρισίν,
ἔκπλους φυλάσσειν καὶ πόρους ἁλιρρόθους,
ἄλλας δὲ κύκλῳ νῆσον Αἴαντος πέριξ.

Sihler a. O. S. 115 will dem ersten *στοῖχος* die Aufgabe *ἔκπλους φυλάσσειν* (zwischen Kynosura und dem attischen Festlande), dem zweiten *πόρους ἁλιρρόθους φυλάσσειν* zuteilen und den dritten um Salamis herumsegeln lassen. Diese Deutung entspricht den klaren Worten nicht, da *ἐν στοίχοις τρισίν* sich auf *νεῶν στῖφος* bezieht, diesem aber *ἄλλας* entgegengesetzt wird. Stein bemerkt zu Herod. VIII 89 *οἱ γὰρ ὄπισθε τεταγμένοι*: „Sie waren nach Aeschylos *ἐν στοίχοις τρισίν* aufgestellt", scheint also an drei Linien hinter einander zu denken. Nichts aber kann näher liegen und wird durch die Bedeutung von *στοῖχος* mehr empfohlen als die Auffassung „in drei Schlachtreihen neben einander", so dass der rechte, der linke Flügel und das Centrum zu verstehen sind. Diesen drei Schlachtreihen ist die Aufgabe

zugewiesen, „die Ausfahrten und den Sund zu bewachen“, dem rechten Flügel die Ausfahrt nach der Eleusinischen Bucht, dem linken die Ausfahrt nach dem Piräeus, der Mitte den Sund. Der Ausdruck *νεῶν στῖφος* weist darauf hin, dass bei *ἄλλας* an eine aufgelöste Linie zu denken ist.

Wie aber eine unbefangene Erklärung ein um Salamis herum, also besonders in der Ausfahrt der megarischen Bucht bei dem Vorgebirge Budoron aufzustellendes Beobachtungscorps ablehnen kann, ist schwer ersichtlich. Busolt (Jahrb. 1887 S. 42 f.) lässt, um die von Löschcke hervorgehobene Besetzung der Insel Psyttaleia zu erklären, das Gros der Perser rechts und links von Psyttaleia aufgestellt sein, weil die Perser dort einen Durchbruchsversuch der Griechen hätten erwarten müssen. Er versteht darum unter *ἔκπλους* die beiden Meerstrassen rechts und links von Psyttaleia, unter den anderen Schiffen die phönikischen, „die ja in weitem Bogen um Salamis, die Hafenbucht umfassend, Stellung nahmen“. Gegen diese Auffassung spricht einmal die Thatsache, dass, wie Busolt selbst sagt, die Schlacht sich auf dem Raume zwischen der Puntaspitze und Kynosura im Süden und der attischen Küste im Norden entwickelte, dann vor allem auch die Angabe *ἐν στοίχοις τρισίν* — wo sollen rechts und links die drei *στοῖχοι* untergebracht werden? —, endlich die schon erwähnte Angabe des Herodot c. 91 *τῶν δὲ βαρβάρων ἐς φυγὴν τραπομένων καὶ ἐκπλεόντων πρὸς τὸ Φάληρον Αἰγινῆται ὑποστάντες ἐν τῷ πορθμῷ ἔργα ἀπεδέξαντο λόγου ἄξια.*

Uebrigens verlangt das Stilgefühl nach *ἄλλας δὲ κύκλῳ νῆσον Αἴαντος πέριξ* eine nähere Angabe, so dass man an den Ausfall eines Verses denken könnte. Da der Dichter bei *ἐν στοίχοις τρισίν* offenbar an die Schlachtordnung gedacht hat, so überrascht die weitere Bestimmung *ἔκπλους φυλάσσειν κτέ.* Dem einen wie dem anderen hilft die Umstellung ab, welche Köchly vorgenommen hat:

τάξαι νεῶν στῖφος μὲν ἐν στοίχοις τρισίν,
ἄλλας δὲ κύκλῳ νῆσον Αἴαντος πέριξ
ἔκπλους φυλάσσειν καὶ πόρους ἁλιρρόθους.

„die grosse Masse der Schiffe in drei Schlachtreihen aufzustellen, andere aber sollten im Kreise um die Insel des Aias die Ausfahrten und die Pfade des Meeres bewachen". So fällt den detachierten Schiffen erst recht die Aufgabe zu, die Ausfahrt aus der Bai von Eleusis an der nordwestlichen Ecke der Insel zu bewachen.

Von dieser Bewegung der Perser will man für gewöhnlich nichts mehr wissen, seitdem Grote (Gesch. Gr. III² S. 102) sie als „unnütz und unwahrscheinlich" bezeichnet hat.[1] „Wenn das ägyptische Geschwader", sagt Grote, „dorthin gestellt gewesen wäre, würde es weit vom Kampfplatze gewesen sein, wir sehen aber, dass Herodot glaubte, es habe mit den übrigen wirklich Anteil an der Schlacht genommen." Diesem Grund ist wenig Gewicht beizulegen, da dem Ephoros ein Autoschediasma sehr wohl zugetraut werden kann. Dagegen hat Grote Recht, wenn er die Umschiffung der Insel als unnütz bezeichnet, da der Ausgang in die eleusinische Bai den Griechen im Norden durch die phönikischen Schiffe versperrt war. Diese Bewegung ist also mit der Einschliessung der Griechen, wie sie Herodot darstellt, nicht vereinbar. Ebenso wenig ist es die Besetzung der Insel Psyttaleia, wie Löschcke mit Recht behauptet. Conradt a. O. meint zwar, wenn man bedenke, dass Xerxes auf den rechten Flügel seine besten Schiffe, die phönikischen, gestellt hatte und dass der Kampf dort eröffnet wurde, so werde man schliessen dürfen, dass es des Xerxes vernünftige Absicht war, die Griechen aus dem Sunde von Salamis ab seitwärts ins offene Meer zu drängen. Im Falle des Gelingens sei die Insel *ἐν*

---

1) E. Curtius Gr. Gesch. II⁵ gedenkt dieser Flottenabteilung nur im Anhange S. 828.

πόρῳ τῆς ναυμαχίης gelegen und habe ihre Besetzung von grosser Wichtigkeit werden können. Aber im Gegenteil war es die Absicht des Xerxes, die Schiffe der Griechen nicht ins offene Meer gelangen zu lassen, sondern im Sunde abzufangen. Diese Absicht entsprach ja gerade dem Rate des Themistokles.

Von den beiden Thatsachen, der Besetzung der Insel Psyttaleia, welche zeige, dass diese Insel der Mittelpunkt der Seeschlacht werden sollte, und der Umschiffung von Salamis, geht auch Goodwin in seiner sorgfältigen Abhandlung The battle of Salamis in den Papers of the American School of Classical Studies at Athens I. Boston 1885 S. 239 ff. aus, um zu erweisen, dass die angeführten Worte des Herodot *ἀνῆγον μὲν τὸ ἀπ' ἑσπέρης κέρας κυκλούμενοι πρὸς τὴν Σαλαμῖνα* von der Sendung der 200 ägyptischen Schiffe in die Bai von Eleusis zu verstehen seien und dass diese Abteilung einen wesentlichen Anteil an der Schlacht genommen habe. Aber um von der Beschreibung der Schlacht bei Aeschylos und Herodot abzusehen, begann jene Bewegung nach Herodot um Mitternacht; die Schlacht aber nahm nach Aeschylos (389) mit frühem Morgen ihren Anfang. In der verhältnismässig kurzen Zeit hätten jene Schiffe also ungefähr acht Meilen weit rudern müssen.

Um den Sachverhalt klar zu legen, fügen wir zu der Sendung einer Flottenabteilung nach der Eleusinischen Bucht und der Besetzung des Eilands Psyttaleia noch den Aufbruch des Landheeres nach dem Peloponnes und die Frage, welche Wirkung eigentlich der Rat des Themistokles hatte. Nach Herodot VIII 68 erklärte sich in dem Kriegsrat, welchen Xerxes in Phaleron hielt, die Königin Artemisia gegen die sofortige Lieferung einer Seeschlacht. Wenn der König seine Flotte im Phaleron liegen oder auch nach dem Peloponnes vorrücken lasse, so würden die Griechen sich zerstreuen. Sie hätten auf der Insel keine Lebensmittel, und wenn das Land-

heer gegen den Peloponnes vorgehe, so würden die Peloponnesier sich nicht ruhig verhalten. Der Aufbruch des Landheeres nach dem Peloponnes also, welcher nach Herodot VIII 71 gegen Anbruch der Nacht vor der Schlacht erfolgte, lässt sich ebenso wenig wie die beiden vorhergenannten Thatsachen mit dem Plane, die Flotte in der Bucht von Salamis abzufangen, vereinbaren. Es muss eine Aufklärung des Sachverhalts gesucht werden, welche über diese drei Punkte zugleich Licht bringt und uns den Umschwung, welchen der Rat des Themistokles zur Folge hatte, begreiflich macht.

Wie uns Herodot VIII 70 und 76 angibt, fand eine doppelte Aufstellung der persischen Flotte in Schlachtordnung statt. Nachdem in dem Kriegsrat die sofortige Lieferung der Schlacht beschlossen war, gab Xerxes den Befehl zur Auffahrt gegen Salamis. Die Auffahrt ging vor sich und die Schiffe stellten sich in Schlachtordnung. Es reichte aber der Tag nicht mehr aus, um eine Seeschlacht zu liefern. Die Nacht kam dazwischen. Als dann die Botschaft des Themistokles eintraf, fuhr der rechte Flügel im Kreise herum und zog sich nach Salamis hin, der linke nahm die ihm an der Kynosura und bei Keos angewiesene Stellung ein. Stein bemerkt zu VIII 70: „Herodot weicht hier von der Erzählung des Aeschylos ab; er lässt die Auffahrt schon an diesem Tage geschehen, jener erst nach Anbruch der Nacht. Aber c. 76 beginnt auch bei Herodot die Auffahrt erst um Mitternacht." Stein verkennt die doppelte Aufstellung, die sich auch aus c. 78 ergibt: *τῶν δὲ ἐν Σαλαμῖνι στρατηγῶν ἐγίνετο ὠθισμὸς λόγων πολλός· ᾔδεσαν δὲ οὔκω ὅτι σφέας περιεκυκλοῦντο τῇσι νηυσὶ οἱ βάρβαροι, ἀλλ' ὥσπερ τῆς ἡμέρης ὥρων αὐτοὺς τεταγμένους, ἐδόκεον κατὰ χώρην εἶναι.* Curtius Gr. Gesch. II S. 80[b] trägt auch der Angabe, dass die Perser schon am Tage sich in Schlachtordnung aufgestellt haben, nicht vollständig Rechnung, wenn

er die persische Flotte vom Phaleros heraufrudern lässt, um sich am Eleusinischen Strande den Griechen gegenüber zu lagern. Nach der Darstellung von Curtius soll auf den Wink des Themistokles hin der westliche Flügel beim Eintritt der Dunkelheit gegen Salamis vorgeschoben, auf der Ostseite das Meer gegen Munychia abgesperrt und Psyttaleia besetzt worden sein. Goodwin behauptet in der erwähnten Abhandlung, wenn die Bewegung innerhalb des Sundes stattgefunden hätte, so würde man bei der mondhellen Nacht von Salamis aus alle Vorgänge an der gegenüberliegenden Küste wahrgenommen haben. Es hätte also nicht der Fall eintreten können, dass die Griechen ihre Umzinglung erst von Aristides erfuhren. Allein nach der Berechnung Busolt's (Jahrb. 1887 S. 44) ging in jener Nacht der Mond erst gegen zwei Uhr nach Mitternacht auf. Dagegen hätte die Bewegung von den Griechen beobachtet werden müssen, wenn bloss innerhalb des schmalen Sundes ein Vorrücken der persischen Flotte nach dem Salaminischen Ufer stattgefunden hätte. Bei solcher Nähe würden am nächsten Morgen die Perser den Griechen kaum Zeit gelassen haben, sich in Schlachtordnung aufzustellen. Auch geht aus der Schilderung des Aeschylos (391 ff.) hervor, dass die beiden Flotten sich nicht allzu nahe standen. Ueberhaupt muss, wenn die erste Aufstellung der persischen Flotte für die Griechen minder beunruhigend war als die zweite, jene ausserhalb des Sundes gedacht werden. Innerhalb des engen Sundes sass ihnen der Feind auf dem Nacken. Kurz, Klarheit in alle Vorgänge kommt erst dann, wenn wir, wie die Aufstellung in Schlachtordnung eine doppelte gewesen ist, auch einen doppelten Kriegsplan annehmen und uns überzeugen, dass die Aenderung des Kriegsplanes durch die List des Themistokles herbeigeführt wurde. Die Perser stellten sich zuerst vor der Salaminischen Bucht rechts und links von

der Insel Psyttaleia auf, besetzten diese Insel und schickten zugleich eine Abteilung der Flotte ab, um durch den megarischen Sund den Griechen in den Rücken zu kommen und ihnen die Rückzugslinie nach jener Seite abzuschneiden. Die Perser hatten eine sehr einfache Taktik und der Plan war bei Salamis der gleiche wie bei Artemision, wo die Perser 200 Schiffe um Euböa herumschickten mit der Bestimmung, die Griechen von der anderen Seite zu fassen und abzufangen. Der Aufbruch des Fussvolkes nach dem Peloponnes sollte die Griechen zum Angriff bestimmen. Der Plan musste verhängnisvoll für die Griechen werden, wenn diese von beiden Seiten eingeschlossen durch Mangel an Lebensmitteln und durch die Sorge um die Heimat gedrängt wurden, sich durchzuschlagen, während die grosse persische Flotte das offene Meer hinter sich hatte. So standen die Dinge am späten Nachmittag. Gegen Abend kam Sikinnos zu den Persern und brachte seine Meldung. Nun musste Xerxes fürchten, die Griechen könnten in der Nacht durch die Eleusinische Bucht entweichen, bevor die dorthin gesandte Abteilung den Ausgang versperre.[1]) Deshalb änderte Xerxes den Plan und beschloss sofortige und unmittelbare Einschliessung der griechischen Flotte. Es war schon dunkle Nacht, wie Aeschylos sagt (368, 380 f.), wenn vielleicht auch nicht gerade Mitternacht, wie Herodot angibt, als die Einfahrt in den Sund begann. Um diese Zeit konnte man nicht daran denken, die Besatzung von Psyttaleia wieder wegzuführen; sie konnte bleiben bis zum nächsten Tage, da man die griechische Flotte nur wegzunehmen gedachte und eine Gefahr für diese Besatzung gar nicht ahnte. Natürlich konnte auch das in die Eleusinische Bai abgesandte

1) In Aesch. Pers. 360 *ὡς εἰ μελαίνης νυκτὸς ἵξεται κνέφας* ist natürlich nicht ausgesprochen, dass es thatsächlich der Plan der Griechen war, in der Nacht nach dem Isthmos abzufahren, wie Busolt Gr. Gesch. II S. 170 angibt.

Geschwader nicht zurückgerufen werden, wie gleichfalls das Landheer wohl seine Bewegung zunächst fortsetzte.

Die Aenderung des Kriegsplanes hat Herodot nicht erkannt; sonst würde er die Besetzung von Psyttaleia nicht mit dem Bericht von der zweiten Auffahrt der Flotte verbunden haben. Aus Aeschylos, dem Herodot in der Angabe des Zwecks dieser Massregel folgt, konnte das Nähere nicht entnommen werden. Ueberhaupt konnte der Dichter auf solche Einzelheiten nicht eingehen.[1] Ob Herodot die Umschiffung von Salamis absichtlich oder unabsichtlich unerwähnt gelassen hat, lässt sich nicht entscheiden. Möglich ist es immerhin, dass er absichtlich davon geschwiegen hat, weil ihm der Zweck und die Bedeutung dieser Massregel nicht klar war und der Gang der Ereignisse durch dieselbe in keiner Weise beeinflusst wurde. Bei richtiger Auffassung des Planes der Perser hätte Herodot über den Kriegsrat, welchen Xerxes im Phaleron hielt, und über den Erfolg desselben anders berichten müssen. Thatsächlich sollte der kluge Plan, welcher der Artemisia zugeschrieben wird, befolgt werden. Dass dieser für die Griechen verderbliche Plan geändert wurde, ist das besondere Verdienst des Themistokles, und man begreift nunmehr, warum die That des Themistokles so gefeiert wird, wie Aeschylos sie feiert (356):

ἦρξεν μέν, ὦ δέσποινα, τοῦ παντὸς κακοῦ
φανεὶς ἀλάστωρ ἢ κακὸς δαίμων ποθέν.

Von Themistokles gingen gewiss auch die weiteren taktischen Massnahmen aus, welche zum Siege der Griechen beitrugen. Man darf dieselben deshalb auf Themistokles

---

1) Nebenbei sei hier bemerkt, dass bei Duncker VII S. 290[5], wo es in der Erzählung der Vorgänge auf Psyttaleia heisst: „Endlich zeigte sich ein Aufgang durch eine Schlucht; die Perser wurden überwältigt und niedergemacht", eine irrige Auffassung von *ἐξ ἑνὸς ῥόθου* Pers. 465 vorzuliegen scheint.

zurückführen, weil sie auf der Ausnützung der Oertlichkeit beruhen. Herodot berichtet uns nur Einzelheiten, nur glänzende Gefechtsmomente, aber kein entscheidendes Manöver. Solche erfahren wir aus der Beschreibung des Aeschylos. Sehr wichtig sind namentlich zwei Stellen:

> *τὸ δεξιὸν μὲν πρῶτον εὐτάκτως κέρας*
> *ἡγεῖτο κόσμῳ, δεύτερον δ' ὁ πᾶς στόλος*
> *ἐπεξεχώρει* (402) und
>
> *τὰ πρῶτα μέν νυν ῥεῦμα Περσικοῦ στρατοῦ*
> *ἀντεῖχεν· ὡς δὲ πλῆθος ἐν στενῷ νεῶν*
> *ἤθροιστο κτὲ.* (415).

Gewöhnlich lässt man dieses Vorgehen des rechten Flügels unbeachtet oder bringt es mit der Entwicklung der Schlachtlinie, welche sich bei der Ausfahrt aus der engen Bucht von Salamis ergab, in Zusammenhang. Was aber sollen die Worte *ὡς δὲ πλῆθος ἐν στενῷ νεῶν ἤθροιστο*[1]), da die Perser sich schon vorher in der Enge befunden haben? Die beiden Stellen erklären sich gegenseitig. Offenbar hatte der rechte Flügel die Aufgabe, einen wichtigen Vorstoss zu machen, um die Verbindung der Perser mit dem offenen Meere abzuschneiden. Die Griechen mussten ihre Linie ausdehnen, um die Perser von allen Seiten zu umschliessen und an die attische Küste zu drängen. Damit steht es in Verbindung, dass, wie Herodot angibt, die Griechen anfangs wieder zurückgingen oder, wie der Bote des Aeschylos sagt, die Masse des Perserheeres im Anfang standhielt. Durch dieses Manöver wurden die Perser eingeklemmt, und diese Lage der Flotte

1) Das oben erwähnte Scholion zu dieser Stelle hat entweder ursprünglich *μεταξὺ Σαλαμῖνος καὶ Αἰγάλεω* (für *Αἰγίνης*) *τὸ στενὸν ἦν* gelautet oder beruht auf einem Missverständnis. Auffällig ist mir in der Stelle des Herodot VIII 86 *τὸ δὲ πλῆθος τῶν νεῶν ἐν τῇ Σαλαμῖνι ἐκεραΐζετο* die überflüssige Angabe *ἐν τῇ Σαλαμῖνι*. Sollte etwa *ἐν τῇ Σαλαμῖνι* aus dem bezeichnenden *ἐν τῷ στενῷ* entstanden sein?

versteht Aeschylos unter *στενόν*. Bei Diodor XI 18 liegt eine ganz irrige Auffassung der Darstellung des Aeschylos vor: *οἱ δὲ Πέρσαι τὸ μὲν πρῶτον πλέοντες διετήρουν τὴν τάξιν, ἔχοντες πολλὴν εὐρυχωρίαν· ὡς δ' εἰς τὸ στενὸν ἦλθον, ἠναγκάζοντο τῶν νεῶν τινας ἀπὸ τῆς τάξεως ἀποσπᾶν καὶ πολὺν ἐποίουν θόρυβον.* In dieser scheinbar abweichenden Darstellung haben wir weiter nichts als eine ebenso verwegene als verkehrte Auslegung der Worte des Dichters zu erkennen. Als die persische Flotte von allen Seiten zusammengedrängt war, hatten die Griechen es nur mit den äussersten Schiffen zu thun, während die grosse Masse im Innern zur Unthätigkeit verurteilt war und im Gedränge die Schiffe sich nur gegenseitig beschädigten:

> *ἔθραυον πάντα κωπήρη στόλον,*
> *αὐτοὶ δ' ὑφ' αὐτῶν ἐμβόλοις χαλκοστόμοις*
> *παίοντ', ἀρωγὴ δ' οὔτις ἀλλήλοις παρῆν.*
> *Ἑλληνικαὶ δὲ νῆες οὐκ ἀφρασμόνως*
> *κύκλῳ πέριξ ἔθεινον κτέ.*

So ist also der Vorstoss des rechten Flügels, auf welchem die Lakedämonier standen, die Ergänzung und Vollendung des Planes des Themistokles, in dem engen Sunde die Seeschlacht zu liefern.[1]) Dem Plane kam die Beschaffenheit der griechischen Schiffe zu statten. Bei Herodot (c. 60) sagt Themistokles zu Eurybiades: *πρὸς μὲν τῷ Ἰσθμῷ συμβάλλων ἐν πελάγεϊ ἀναπεπταμένῳ ναυμαχήσεις, ἐς τὸ ἥκιστα ἡμῖν σύμφορόν ἐστι νέας ἔχουσι βαρυτέρας καὶ ἀριθμὸν ἐλάσσονας.* Man kann sich denken, dass, wenn die griechischen Schiffe schwerer waren, sie um so eher die leichteren Schiffe der

1) Hiernach ist auch die Ansicht zu beurteilen, welche Holm a. O. S. 65 ausspricht: „Es scheint nicht einmal, dass der griechische Oberbefehlshaber irgend welche besondere Dispositionen getroffen hat.“ Ebenso erledigt sich der Unglaube, welchen Jurien de la Gravière La marine des anciens I p. 53 den Angaben des Aeschylos entgegenbringt.

Perser in der Klemme halten konnten. Themistokles hat also den Nachteil zum Vorteil gewandt. Kurz, er hat die athenische Flotte geschaffen, er hat sie zum Siege geführt, und der Weisheit dieses bestverleumdeten[1]) Griechen verdankt Europa in der Entscheidungsschlacht den Sieg über Asien.

Derjenige, von welchem die Anekdote von Mnesiphilos (Herod. VIII 57 f., vgl. meine Abhandlung über die Tradition der Perserkriege S. 300 f. oder S. 62 f. des Sonderabdrucks[2]) erfunden worden ist, hat vergessen, auch den Plan der Schlacht auf die Klugheit des Mnesiphilos zurückzuführen. Solchen Nachreden, denen Herodot in seiner Eingenommenheit gegen den grossen Staatsmann Raum gegönnt hat, widerspricht Herodot selbst durch die Bemerkung c. 110 *Θεμιστοκλέης μὲν ταῦτα λέγων διέβαλλε, Ἀθηναῖοι δὲ ἐπείθοντο· ἐπειδὴ γὰρ καὶ πρότερον δεδογμένος εἶναι σοφὸς ἐφάνη ἐὼν ἀληθέως σοφός τε καὶ εὔβουλος, πάντως ἕτοιμοι ἦσαν λέγοντι πείθεσθαι*, durch die Angabe c. 124 *οὐ βουλομένων δὲ ταῦτα κρίνειν τῶν Ἑλλήνων φθόνῳ ... ὅμως Θεμιστοκλέης ἐβώσθη τε καὶ ἐδοξώθη εἶναι ἀνὴρ πολλὸν Ἑλλήνων σοφώτατος ἀνὰ πᾶσαν τὴν Ἑλλάδα*, endlich durch die Erzählung von den Ehren, welche dem Themistokles in Sparta erwiesen wurden, wo ihm als Preis der Weisheit und Gewandtheit (*σοφίης καὶ δεξιότητος*) ein Olivenzweig überreicht wurde. Gerade diese Ehrung in Sparta bestätigt es, dass der ganze Plan der Schlacht der Gedanke des Themistokles war.

1) Die *Ἀθην. Πολιτεία* des Aristoteles bringt c. 25 eine neue Verleumdung des Themistokles.

2) Mir stimmt bei Ad. **Bauer** Themistokles S. 26 f., auch **Duncker** G. d. A. VII S. 271^5, **Busolt** Gr. Gesch. II S. 119 u. a. **Holm** a. O. S. 63 und 72 scheint noch an die böswillige Erdichtung zu glauben. Ich zweifle, ob das, was **Rühl** in den Jahrb. 1880 S. 469 f. bemerkt, die bestimmte und besondere Beziehung der Worte des Thuk. I 138 *οἰκείᾳ γὰρ ξυνέσει καὶ οὔτε προμαθὼν ἐς αὐτὴν οὐδὲν οὔτ᾽ ἐπιμαθὼν κτέ.* auf Herodot und auf die Erzählung von Mnesiphilos in Frage stellen kann.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. Februar 1892.

Herr v. Hefner-Alteneck hielt einen Vortrag:

„Ueber die Art der Grabdenkmäler im Mittelalter."

Derselbe ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. März 1892.

Herr Stumpf hielt einen Vortrag:

„Ueber den Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit.“

Das Anwendungsgebiet der Wahrscheinlichkeitsrechnung ist in beständiger Ausdehnung begriffen. Wenn wir auch nicht mehr mit Pascal durch die an Glücksspielen entwickelten Begriffe den religiösen Glauben stützen oder gar mit Craig das Jahr ausrechnen wollen, in welchem die abnehmende Wahrscheinlichkeit der evangelischen Berichte so klein geworden sein wird, dass Christus wiederkommen muss; wenn wir auch den ausführlichen Theorien geschichtlicher und gerichtlicher Zeugnisse, wie sie Condorcet und Poisson entwickelten, schon wegen ihrer Unanwendbarkeit wenig Interesse mehr entgegenbringen: so überraschen uns doch die Naturwissenschaften von den Tagen des Laplace und Gauss bis zu denen Maxwells und Boltzmanns mit immer neuen weittragenden Verwertungen. Aber auch in die Moral- und Geisteswissenschaften ist die Wahrscheinlichkeitsrechnung wiedereingedrungen, sowol durch ihre Beziehungen zur Statistik, der ja alle Thatsachenwissenschaften ohne Ausnahme unterworfen sind, als durch die exacteren Principien der Hypothesenschätzung, die sie an die Hand gibt. Wenn der

Philosoph des Unbewussten mit der Wahrscheinlichkeit 0,999 999 999 6 auf das Mitwirken geistiger Ursachen bei der Embryo-Entwickelung schloss, so war dies freilich ein Fehlschluss, aber die Form des Schlusses war correct. Auch die Geisteswissenschaft im engeren Sinn, die Psychologie, und selbst die Wissenschaft vom Schönen öffneten ihre Pforten; gerade von hier aus wurde Fechner wieder zu Bereicherungen der mathematischen Theorie geführt. Die modernen Verfechter der Telepathie stützen sich auf mathematische Wahrscheinlichkeit. Endlich sind auch die Grundprobleme der Erkenntnistheorie, das der Induction, des Causalgesetzes, der Aussenwelt, sogar die Frage nach einem letzten gemeinsamen Princip aller Dinge in älterer und neuerer Zeit von verschiedenen Seiten unter den Gesichtspunct der Wahrscheinlichkeitsrechnung gestellt. Grund genug für den Philosophen, dem Werkzeug, mit welchem hier operirt wird, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Interesse der Mathematiker selbst, denen wir die Ausbildung der Lehre verdanken, galt allezeit vorwiegend der Lösung von Aufgaben, die aus triftigen methodischen Gründen hauptsächlich den Glücksspielen entnommen waren, sowie der Entwickelung bestimmter Rechnungsmethoden, die zur Lösung analoger Aufgaben führen konnten. Erst die immer manichfacheren und kühneren Anwendungen der aufgefundenen Principien wurden hie und da, und wiederum weniger für die Fachmänner als für Naturforscher und Philosophen, Veranlassung, den Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit selbst und die darin etwa in Hinsicht seiner Anwendung enthaltenen Voraussetzungen genauer zu prüfen.

Gegenüber neueren Untersuchungen, welche einer wesentlichen Einschränkung oder Umformung des älteren Wahrscheinlichkeitsbegriffes das Wort reden, möchte ich im Folgenden zeigen, dass er nur etwa einer genaueren Formulirung bedarf, während die Grenzen seiner Anwendung eher weiter

als enger gezogen werden müssen. In der Weise der Anwendung allerdings müssen wir um so vorsichtiger sein.

Definitionen sind insofern und insoweit willkürlich, als damit nur gesagt sein soll: „Ich für meine Person verstehe im Folgenden unter diesem Wort diesen Begriff.“ Hierüber wäre denn nicht zu streiten. Aber in der Regel beansprucht man damit zugleich den Sinn eines in der Wissenschaft bereits eingebürgerten und in wichtigen Sätzen angewandten Ausdrucks so wiederzugeben, dass er genau die Merkmale bezeichnet, aus denen die Consequenzen in Wirklichkeit gezogen wurden, während zugleich alle etwaigen Unbestimmtheiten, Unklarheiten und Widersprüche getilgt sind. In Fällen wie dem unsrigen handelt es sich aber ausserdem um einen Ausdruck und Begriff, den die Wissenschaft dem gewöhnlichen Denken entnommen hat und der auch in seinen Consequenzen ausgesprochenermassen nicht zu unerträglichen Abweichungen vom gemeinen Menschenverstand führen darf. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung, sagt Laplace, ist nichts anderes als die mathematische Rechtfertigung der gesunden Vernunft (le bon sens réduit en calcul). Feineren Bestimmungen ist die blosse Schätzung auf Grund dieser „gesunden Vernunft“ allerdings nicht gewachsen und eben darum bedürfen wir der Rechnung. Auch wird gerade das Wahrscheinlichkeitsurteil am leichtesten durch Affecte u. dergl. mitbestimmt. Aber wo die Rechnungsergebnisse der natürlichen Schätzung allzusehr widerstreiten, da werden wir immer nachzusehen haben, ob in der Aufstellung der Grundformeln oder der Bedingungen ihrer Anwendung nicht ein Versehen platzgegriffen hat, ein Verstoss gegen die gemeinsamen Kriterien des wissenschaftlichen und des gewöhnlichen Denkens, die logischen Principien der Evidenz.

Aus diesen Gesichtspuncten also ist auch eine Kritik von Definitionen in unserem Fall erlaubt und erforderlich.

I. Allgemeine Fassung des Laplace'schen Wahrscheinlichkeitsbegriffes.

1. In dem berühmten „Philosophischen Versuch über die Wahrscheinlichkeiten"[1]) führt Laplace den Begriff mit folgenden Worten ein: „Die von einem Luft- oder Dampfteilchen beschriebene krumme Linie ist ebenso gesetzlich bestimmt wie die Planetenbahnen, mit dem einzigen Unterschied, dass wir ihr Gesetz nicht kennen. — Die Wahrscheinlichkeit hängt teils von dieser Unwissenheit, teils von unseren Kenntnissen ab. Zuweilen wissen wir, dass sich von drei oder mehr Begebenheiten Eine ereignen wird, und doch ist kein Grund vorhanden, dass wir glauben sollten, die eine werde sich wahrscheinlicher zutragen als die andere .... Die Theorie des Zufalls besteht darin, alle gleichartigen Begebenheiten auf eine gewisse Anzahl möglicher Fälle zurückzuführen, d. h. solcher Fälle, über deren Dasein (existence) wir in gleicher Unwissenheit sind, und dann die Anzahl der Fälle zu bestimmen, welche für die Begebenheit, deren Wahrscheinlichkeit man sucht, günstig sind. Das Verhältnis dieser Zahl zur Anzahl aller möglichen Fälle bildet das Mass dieser Wahrscheinlichkeit, die (das?) nichts anderes ist als ein Bruch, dessen Zähler die Zahl der günstigen und dessen Nenner die Zahl aller möglichen Fälle angibt."

Wir werden zunächst den Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit, wie er Laplace vorschwebte, mit Beseitigung gewisser Ungenauigkeiten und unnötiger Beschränkungen formuliren, die darin liegenden erkenntnistheoretischen Consequenzen hervorziehen und sie gegen einige weitverbreitete Misverständnisse und Einwendungen verteidigen. Im nächsten Abschnitt besprechen wir Angriffe und Umformungen, welche die Grundlagen selbst betreffen.

---

1) Zuerst erschienen 1814 als Einleitung zur zweiten Auflage der „Théorie analytique des Probabilités".

Es liegt zu Tage, dass sich eine Ungenauigkeit eingeschlichen hat, wenn Laplace die sog. gleichmöglichen Fälle, die in den Begriff der Wahrscheinlichkeit eingehen, als solche definirt, bei denen man keinen Grund hat, die eine für wahrscheinlicher zu halten als die andere. Man darf nicht in die Definition des Wahrscheinlichen den Begriff des Wahrscheinlicheren einführen.[1] Die Meinung von Laplace ist denn auch vollkommen ausgedrückt, wenn wir sagen: Gleich möglich sind Fälle, in Bezug auf welche wir uns in gleicher Unwissenheit befinden. Und da die Unwissenheit nur dann ihrem Masse nach gleich gesetzt werden kann, wenn wir absolut Nichts darüber wissen, welcher von den unterscheidbaren Fällen eintreten wird, so können wir noch bestimmter diese Erklärung dafür einsetzen.

Soviel allerdings ist richtig, dass gleichmögliche Fälle immer auch gleichwahrscheinlich sind, nämlich jeder $= \frac{1}{N}$ bei N gleichmöglichen Fällen. Aber die gleiche Wahrscheinlichkeit ist erst die Folge der gleichen Möglichkeit. Es haben ja auch gleiche Summen gleichmöglicher Fälle untereinander gleiche Wahrscheinlichkeit. Zuerst also muss die Gleichmöglichkeit erkannt sein.

Der Ausdruck „günstige Fälle“ (chances favorables, Bernouilli's casus fertiles seu foecundi gegenüber den casus steriles), auch kurzweg Chancen, bedeutet im Sinne der Definition nicht etwa Umstände oder Bedingungen, welche

---

1) Seltsamer Weise findet sich die nämliche Wendung noch bis in die neueste Zeit. Wenn man „wahrscheinlicher“ hier im Sinne des sog. Philosophisch-Wahrscheinlicheren nehmen wollte, wäre nicht geholfen. Denn es liegt der „philosophischen“ und der mathematischen, d. h. der nicht (oder nicht genau) messbaren und der messbaren, Wahrscheinlichkeit doch ein gemeinsamer Begriff zu Grunde. Ueberdies wäre es ja thatsächlich schon eine Messung, wenn wir die eine Begebenheit „nicht wahrscheinlicher“ als die andere nennen: wir würden eben die Wahrscheinlichkeiten gleich gross setzen.

dem Ereignis günstig sind, d. h. welche (im Verein mit den sonstigen Bedingungen) es herbeiführen werden, sondern vielmehr diejenigen unter den möglichen Fällen selbst, unter welche wir das bezügliche Ereignis logisch subsumiren müssen; z. B. wenn nach der Wahrscheinlichkeit eines Pasches gefragt ist, die Fälle „1 und 1", „2 und 2" u. s. f. unter den 36, über deren jeden wir uns in Unwissenheit gegenüber den anderen befinden. Diese 36 bilden die sämmtlichen untersten Arten des Gattungsbegriffes „eine mit 2 Würfeln zu werfende Zahlencombination"; und von diesen untersten Arten fallen 6 unter den nächsthöheren Artbegriff „Pasch".[1])

In gewissen später (IV.) zu erwähnenden Fällen werden unter den Chancen in der That reale Umstände verstanden,

---

1) A. Meyer's vielbenützte „Vorlesungen über Wahrscheinlichkeitsrechnung" (deutsch v. Czuber 1879) beginnen folgendermassen: „Jedes Ereignis ist die Folge eines Zusammenwirkens zweier Arten von Umständen; die einen, bekannt oder unbekannt, sind notwendig zu seiner Hervorbringung, während die anderen, stets unbekannten, nur zufällig dazu beitragen. Die Umstände der ersteren Art nennt man Ursachen oder Chancen des Ereignisses; die anderen in ihrer Gesammtheit bilden das was man als Zufall bezeichnet." Später wird freilich bemerkt (S. 8—9), dass das Wort Ursache in der Wahrscheinlichkeitslehre etwas anderes als sonst bedeute: „nicht das, was einen Erfolg oder ein Ereignis herbeiführt" (wie man allerdings nach jener Erklärung denken sollte) „sondern das was einem Ereignis die ihm eigentümliche Wahrscheinlichkeit erteilt. Es sind dies die Chancen des Ereignisses an und für sich". Abgesehen davon, dass dies gleich anfangs hätte gesagt werden müssen, ist die neue Erklärung auch nicht sonderlich deutlich. Was erteilt dem Ereignis seine eigentümliche Wahrscheinlichkeit? Wir drehen uns im Kreise.

Uebrigens legen auch Mathematiker, die die Chancen durch Ursachen definiren, bei der Aufstellung des Summenprincips alsbald doch unseren obigen Begriff zu Grunde. Beim Pasch sollen die günstigen Fälle summirt werden: man meint hier offenbar nicht die Ursachen, die einen Pasch herbeiführen, sondern einfach die Arten des Ereignisses selbst, die Fälle, welche unter jenen Begriff gehören.

und zwar diejenigen, auf denen die Anzahl der möglichen und günstigen Fälle (Chancen im vorigen Sinne) beruht; wie wenn wir sagen, die Chancen eines Ereignisses haben sich verändert. Der Begriff ist, wie man sieht, auf den vorigen zurückzuführen; es ist aber zur Klarheit nötig, die doppelte Bedeutung des Wortes auseinanderzuhalten. Vorläufig haben wir es nur mit der ersten zu thun.

2. Eine Frage von hervorragender Wichtigkeit betrifft das Zeitmoment in der Wahrscheinlichkeitsdefinition.

Es lag in der Natur der concreten Aufgaben, aus denen die Wahrscheinlichkeitsrechnung erwuchs, dass dabei immer von zukünftigen Begebenheiten die Rede war. Die möglichen und die günstigen Fälle betrafen den Ausgang von Spielen. Wir sehen diese Bezugnahme auf Künftiges auch an der Art, wie Laplace den Wahrscheinlichkeitsbegriff einführt. Aber wenn man sie in die Definition hereinnehmen wollte, würde eine unnötige und durch nichts gerechtfertigte Beschränkung entstehen. Wir nennen es offenbar in demselben Sinne $\frac{1}{6}$ wahrscheinlich, dass die Zahl 4 bei einem künftigen Wurf mit dem Würfel erscheinen wird, dass sie bei einem vorhin stattgefundenen erschienen ist, und dass sie gegenwärtig oben liegt. In den letzten Fällen bedeutet der Nachsatz nicht etwa, dass wir diese Zahl erblicken werden, wenn wir hinsehen: denn auch wenn uns jede Möglichkeit benommen ist, jemals den Sachverhalt durch Beobachtung festzustellen, behaupten wir seine Wahrscheinlichkeit, und zwar diese bestimmte. Es gibt also Wahrscheinlichkeits-Aussagen, die sich ausschliesslich auf Vergangenes oder Gegenwärtiges als solches beziehen. Zuletzt haben doch gerade alle vergangenen Thatsachen nur Wahrscheinlichkeit, wenn auch eine graduell unendlich verschiedene und in den meisten Fällen nicht bestimmt messbare. Laplace hat denn auch selbst als die möglichen Fälle diejenigen bezeichnet, über deren Dasein — nicht über deren Eintritt — wir in

gleicher Unwissenheit sind. Er hätte vielleicht, um die Beziehung auf eine bestimmte Zeit ganz abzuschneiden, noch genauer sagen können: über deren Wahrheit.

Die obige Beschränkung ist neuerdings durch keinen Geringeren als Lotze[1]) ausdrücklich sanctionirt worden. Er gründet den Wahrscheinlichkeitsbegriff von vornherein nur auf das praktische Bedürfnis, unsere Handlungen mit Bezug auf künftige Ereignisse zu regeln, polemisirt gegen Laplace' Berechnung der Wahrscheinlichkeit einer gemeinschaftlichen Ursache für die nahe übereinstimmenden Richtungen der Planetenbahnen, und will die Wahrscheinlichkeit durchaus nur als Mass des Vertrauens zu dem Eintritt künftiger Ereignisse angesehen wissen.

Dem sonst so scharfen Denker sind hier wie in anderen Puncten der Wahrscheinlichkeitslehre sonderbare Misverständnisse begegnet. So viel ist gewiss, dass der mathematische Wahrscheinlichkeitsbegriff sich ohne die Beschränkung auf das Künftige ganz ebenso scharf definiren lässt, und dass er in diesem Fall nicht blos eine praktische sondern auch eine theoretische Bedeutung hat. Es könnte sich also nur etwa fragen, ob die aus einer solchen allgemeineren Fassung gezogenen Consequenzen auch mit dem gewöhnlichen Menschenverstand und Sprachgebrauch übereinstimmen: und daran kann meines Erachtens kein Zweifel sein, vorausgesetzt, dass

---

1) Logik (1874) S. 414. 432 f. 434. Gleiches lehrt Wundt (Logik I 393) mit der Begründung, dass sich Wahrscheinlichkeit immer auf erwartete Thatsachen beziehe; was freilich nur eine Wiederholung der Behauptung ist.

Oefters begegnet man wol auch der Wendung: alles Vergangene sei fest gegeben, und es sei sinnlos, nach der Wahrscheinlichkeit einer gegebenen Thatsache zu fragen. Aber in Wahrheit ist ja das Vergangene uns **niemals** gegeben, nicht anders als das Künftige. **Aendern** lässt es sich freilich nicht; aber die Wahrscheinlichkeitsrechnung will nichts anders machen als es ist, und würde dies auch in Hinsicht des Künftigen nicht zuwegebringen.

die Folgerungen correct gezogen werden. Ob diese Voraussetzung bei Laplace' Hypothese über die Entstehung des Sonnensystems durchaus zutrifft, mag hier unerörtert bleiben: unbestreitbar ist doch wieder, dass zufällige Coincidenzen in einer grossen Anzahl im Allgemeinen auch vom gewöhnlichen Menschen in dem gleichen Sinne unwahrscheinlich genannt werden, mögen sie der fernsten Vergangenheit oder der Gegenwart oder der Zukunft angehören. Berichtet ein alter Schriftsteller, dass er beim Würfeln 1000 Mal nacheinander die Zahl 3 erhalten habe, so werden wir entweder die Ehrlichkeit seines Berichtes oder die seines Spiels oder die gleichmässige Structur des Würfels in Zweifel ziehen, weil die zufällige d. h. nicht durch eine gemeinsame Ursache bedingte Wiederholung äusserst unwahrscheinlich $\left(=\frac{1}{6^{1000}}\right)$ ist, mag sie der vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Zeit angehören.

Allerdings wird bei der Wahrscheinlichkeitsberechnung für eine Hypothese u. A. gefragt, wie wahrscheinlich die gegebene Thatsache unter Voraussetzung der Hypothese sei (vgl. u. IV). Das Gegebene wird also hier in Gedanken als ein Mögliches neben anderen gleich möglichen Fällen betrachtet, d. h. als ein Fall, über den wir uns ebenso wie über die anderen in Unwissenheit befänden. Aber nicht als ein Künftiges. „Angenommen — so lautet die Frage — es sei uns nicht gegeben: wie wahrscheinlich wäre sein Vorhandensein auf Grund der einen und der anderen concurrirenden Hypothese?“ Zu dieser Bestimmung dient eine logische Coordination mit den übrigen denkbaren Fällen. Weder in der Fragestellung noch in der Lösung liegt eine Nötigung, den Fall fictiv in die Zukunft oder uns selbst in die Vergangenheit zu verlegen; wenn auch die dadurch rein logische Fragestellung bei derartigen Problemen anschaulicher werden mag.

Es muss auch zugegeben werden, dass dem Ausdruck Wahrscheinlichkeit im ganz populären Gebrauch ein solcher Beigeschmack, eine praktische Beziehung auf Künftiges, auf Lotteriegewinnste u. dgl. anhaftet. Aber die Consequenzen, die aus einer wissenschaftlichen Fixirung dieses Merkmals entstehen würden, widersprechen doch selbst dem gewöhnlichen Gebrauch aufs Bestimmteste.

Die Beschränkung auf Künftiges ist also durch keinerlei sachliche Erwägung gefordert. Wir könnten mit demselben Recht auch eine räumliche Beschränkung, etwa auf die sublunarische Region, in den Wahrscheinlichkeitsbegriff einführen.

Im Grunde folgt übrigens die Irrelevanz der Zeit schon daraus, dass es für die Wahrscheinlichkeitsbestimmung zugestandenermassen einerlei ist, ob wir 6 mal nacheinander oder gleichzeitig würfeln.[1]) Wir können dann offenbar auch 2 von den Würfen schon gemacht haben, 2 eben machen und 2 noch machen wollen: die Wahrscheinlichkeit für das 6 malige Eintreffen einer Seite ist immer die nämliche.

3. Hiemit hängt nun eine weitere Verallgemeinerung zusammen. Es ist unnötig und ungerechtfertigt, nur Ereignissen (événements) eine mathematische Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben. Denn ebenso wie wir von einem Ereignis sagen können, dass es eines unter einer bestimmten Zahl von Ereignissen sei, über die wir nur wissen, dass eines von ihnen wirklich ist (sein wird, gewesen ist), aber nicht, welches: ebenso können wir uns auch in Bezug auf jede beliebige sonstige Urteilsmaterie in einem analogen Stande des Wissens und Nichtwissens befinden. Es sei uns gegeben — um an ein gebräuchliches Schema anzuknüpfen —, dass eine

---

1) Früher begegnete auch dies hie und da Zweifeln, pflegt aber jetzt in den Lehrbüchern ausdrücklich betont oder als selbstverständlich vorausgesetzt zu werden. Vgl. A. Meyer S. 10.

Urne zwei weisse oder schwarze Kugeln enthält, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass zwei weisse darin seien, $= (\frac{1}{2})^2$, u. s. f. Es handelt sich hier nicht um ein Ereignis sondern um einen Thatbestand; und wenn derselbe von Ewigkeit zu Ewigkeit unverändert existirte, so würde die Wahrscheinlichkeit dieselbe bleiben, solange nur unser Wissen sich nicht verändert. In diesem Sinne hat G. Kirchhoff[1]) die Wahrscheinlichkeit, dass die Coincidenz von 60 hellen Linien im Eisenspectrum mit 60 dunklen Linien im Sonnenspectrum keine zufällige sei, = mindestens $1 - \frac{1}{2^{60}}$ bestimmt und eben darauf (in Verbindung mit unseren Kenntnissen über die Auslöschung solcher hellen Linien) seinen Schluss gestützt, dass Eisen in der Sonne vorhanden sei. Auch dieser Thatsache schrieb er in Folge dessen die erwähnte Wahrscheinlichkeit zu, und es ist dabei offenbar vollkommen gleichgültig, ob man sie sich als ein vorübergehendes Ereignis oder als ewigen Bestand vorstellt. In gleichem Sinne können wir denn auch von dem wahrscheinlichen Durchmesser eines Wasserstoffmoleculs oder (wenn einer auch diesen als veränderlich betrachten will) von dem wahrscheinlichen Werte der chemischen Constanten der als absolut unveränderlich gedachten Uratome reden.

Endlich kann statt eines concreten Thatbestandes auch eine allgemeine, abstracte Urteilsmaterie als wahrscheinlich in gleichem Sinne bezeichnet werden. Auch da können wir in der Lage sein, zu wissen, dass eines von m Gesetzen wahr sein muss, ohne das Geringste darüber zu wissen, welches. Wir werden jedem von ihnen die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{m}$ zuerkennen. Nur wird sich in solchen Fällen selten mit Bestimmtheit eine feste endliche Zahl m angeben

---

1) Untersuchungen über das Sonnenspectrum. Abhdl. der Berliner Akad. 1861 S. 79.

lassen. Auch ist die Voraussetzung, dass wir über die einzelnen Möglichkeiten vollkommen gleich unwissend seien, hier in der Praxis selten erfüllt. Der Wahrscheinlichkeitsansatz wird dann mehr oder weniger an Bestimmtheit verlieren, ohne dadurch wissenschaftlich wertlos zu werden. Ist doch auch die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ für die Coincidenz je zweier Linien im obigen Falle von Kirchhoff ausdrücklich nur approximativ geschätzt und gleichwol Grundlage einer der wertvollsten Entdeckungen.

4. Allgemein also lässt sich im Sinne von Laplace, in consequenter Ausdehnung seiner Bestimmungen, sagen: Jede beliebige Urteilsmaterie nennen wir $\frac{n}{N}$ wahrscheinlich, wenn wir sie auffassen können als eines von n Gliedern (günstigen Fällen) innerhalb einer Gesamtzahl von N Gliedern (möglichen Fällen), von denen wir wissen, dass eines und nur eines wahr ist, dagegen schlechterdings nicht wissen welches.

Auf diese Weise sind gleichsam die Eierschalen abgestreift, die dem Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit von seinen Ursprungsbeispielen her noch anhafteten. Wenn wir gleichwol im Folgenden uns ebenfalls vorwiegend an solche Beispiele halten, geschieht es der Anschaulichkeit und Einfachheit halber; denn sie geben immer das beste Schema, auf welches auch complicirtere Verhältnisse reducirt werden können. Besonders zeigt sich dies bei der sog. empirischen Wahrscheinlichkeit (IV).

Unter den neueren Logikern hat namentlich Sigwart mit Recht betont, dass das Wahrscheinlichkeitsurteil auf dem disjunctiven Urteil gründet.[1]) Es ist nicht selbst ein disjunc-

1) Logik II (1878) S. 265 f., wo die Wahrscheinlichkeitsschlüsse in interessanter Weise als eine specielle Classe der Schlüsse dargestellt werden, die man aus einer Combination disjunctiver Urteile entwickeln kann.

A. Lange, der die Wahrscheinlichkeitslehre ebenfalls auf das

tives Urteil, aber eine Folgerung aus einem solchen in Verbindung mit einer zweiten Prämisse, der Anerkennung völligen Nichtswissens über die einzelnen disjungirten Glieder.

Legen wir diese Auffassung zu Grunde, so folgt, dass der mathematische Wahrscheinlichkeitsbegriff keinerlei Voraussetzungen oder Ueberzeugungen hinsichtlich der objectiven Welt einschliesst[1]), insbesondere auch nicht die der Gültigkeit des Causalgesetzes, mag man es dahin aussprechen, dass jedes Ereignis seine Ursache hat oder dass unter gleichen Umständen immer gleiche Folgen eintreten.

Denken wir uns, es sei nichts Körperliches vorhanden als sechs Atome, die unter sich keine Kräfte ausübten, sondern im leeren Raum, jedes als eine Welt für sich, schwebten, und es sei uns, die wir als reine Intelligenz existirten, nur gegeben, dass eines davon die Kugelform, fünf die tetraedrische Form besässen, so würde die Wahrscheinlichkeit der Kugelform für ein bestimmtes dieser Atome $\frac{1}{6}$, die des Tetraeders $\frac{5}{6}$ sein, und diese Aussage hätte ihren Sinn gleich jeder anderen mathematischen Wahrscheinlichkeit.

Indem Laplace in seiner Einleitung von der Unverbrüchlichkeit des Causalgesetzes und unserem unbedingten Glauben an dasselbe ausgeht, hat er einen vielleicht didaktisch bequemen aber für seine Definition nicht unumgänglichen Ausgangspunct gewählt.

---

disjunctive Urteil gründete (Logische Studien 1877 S. 108 f.), hat doch durch seine Lehre von der integrirenden Bedeutung räumlicher Anschauungsformen für logische Begriffsverhältnisse gerade hier ein nicht nur unwesentliches sondern irreleitendes Moment eingeführt, indem er die (alsbald zu besprechende) Forderung einer physischen Gleichheit der möglichen Fälle daraus ableitete.

Lotze deutet die Beziehung zum disjunctiven Urteil ebenfalls an (S. 414), ohne aber Consequenzen daraus zu ziehen.

1) Auch hierüber glaube ich mich mit Sigwart in Uebereinstimmung zu befinden, vgl. a. a. O. 273.

So wird ja auch in vielen Beispielen aus der wirklichen Welt bei der Wahrscheinlichkeitsbestimmung von Causalverhältnissen völlig abstrahirt, wie in obigem Urnenbeispiel (S. 47 o.). Es würde uns hier auch gar nichts helfen, auf Causalverhältnisse zurückzugehen, da immer dieselben Disjunctionen, dasselbe Zahlenverhältnis möglicher Fälle herauskommt. Oder wenn wir die Wahrscheinlichkeit, dass ein vorliegender regelmässiger Körper, von dem wir nur wissen, dass er nicht über 20 Seitenflächen hat, ein Tetraeder sei, $= \frac{1}{5}$, oder die Wahrscheinlichkeit, dass ein vorliegendes Dreieck absolut genau rechtwinklig sei, $= \frac{1}{\infty}$ bestimmen, so ist auch hier wie in allen rein geometrischen Dingen von Ursache und Wirkung keine Rede. Der Geometrie ist der Causalbegriff so fremd wie der Unterschied von Gut und Böse.

Es versteht sich, dass überall, wo speciell die Wahrscheinlichkeit von Ereignissen zu bestimmen ist und wo unsere Kenntnisse eine Disjunction der möglicherweise vorhandenen Ursachen (d. h. der Combinationen von Bedingungen, von denen eine vorhanden ist, ungewiss welche) gestatten, damit auch eine Disjunction der möglichen Ereignisse selbst gegeben ist, die aus je einer dieser Ursachen notwendig fliessen. Und es versteht sich, dass wir in allen Fällen, wo uns causale Kenntnisse zur Verfügung stehen, die zu einer anderen Disjunction der Ereignisse führen als die directe Betrachtung der Ereignisse selbst, auf die Ursachen zurückgehen müssen. Denn der Wahrscheinlichkeitsbegriff verlangt, dass alle uns gegebenen Kenntnisse über die bezüglichen Ereignisse — und dazu gehören auch die über ihre Entstehung — berücksichtigt werden. Wo uns aber solche Kenntnisse nicht gegeben sind, da wird der Wahrscheinlichkeitsansatz keineswegs unmöglich; wir entnehmen ihn eben der Disjunction der Ereignisse selbst. Wir mögen auch da von der allgemeinen Ueberzeugung durchdrungen sein, dass jedes Ereignis irgendwelche Ursachen hat und dass gleiche Ur-

sachen immer gleiche Wirkungen haben: die Ueberzeugung hat für die mathematische Wahrscheinlichkeit des Ereignisses hier nicht die geringste Bedeutung; und wer sie nicht teilte (wie ja wirklich die Anhänger einer indeterministischen Willensfreiheit ihre Allgemeingültigkeit in Abrede stellen) für den würde gleichwol der Wahrscheinlichkeitsansatz und dessen Sinn der nämliche bleiben.

Ja selbst da, wo wir auf die Ursachen zurückgehen können und müssen, wo uns Kenntnisse darüber zur Verfügung stehen, welche eine Disjunction der möglichen Fälle gestatten: selbst da haben wir in dieser Disjunction doch auch wieder nur eine Disjunction gewisser Ereignisse, die dem fraglichen Ereignis möglicherweise vorausgehen. Statt also dieses Ereignis E selbst als ein Glied (bezw. eins von n Gliedern) innerhalb einer vollständigen Disjunction von N Gliedern aufzufassen, fassen wir das vorangehende Ereignis E_1, woraus jenes hervorgehen muss, wenn E_1 existirt, als ein Glied innerhalb einer solchen Disjunction. Es bleibt also zuletzt in allen Fällen bei einer Disjunction von Gliedern ohne weitere Rücksicht auf ihre Herkunft und Verursachung.

Die Grenze bei dem Rückgang auf die Ursachen ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse über Ursachen derart sind, dass sie uns zu keiner anderen Disjunction mehr führen können als die Kenntnis der Wirkungen. Häufig genug ist dies schon beim ersten Schritt der Fall.

Wo es sich speciell um die Wahrscheinlichkeit von Ereignissen handelt, die aus ihren Ursachen erschlossen werden sollen, da schliesst die mathematische Wahrscheinlichkeitsbestimmung nicht blos das allgemeine sondern auch bestimmte concrete Causalgesetze darum ein, weil die Disjunction der möglichen Fälle nur mit Rücksicht darauf als eine vollständige gelten kann. Ist mir nicht gegeben, dass ein Würfel gefallen ist (oder fallen wird), sondern dass er geworfen ist (oder werden wird), so kann ich nur dann behaupten, dass

das Fallen einer Würfelseite $\frac{1}{6}$ wahrscheinlich ist, wenn ich voraussetze, dass der geworfene Körper überhaupt zu Boden fällt und nicht etwa in der Luft hängen bleibt oder sich in Nichts auflöst. Dann allein weiss ich, dass einer von den 6 unterschiedenen Fällen eintritt. Aber nicht alle Anwendungen der Wahrscheinlichkeit sind von dieser Art, die Bedingung ist also keine allgemeine. Ferner brauchen wir, auch wo ein solcher Fall vorliegt, keineswegs eine allen Zweifel ausschliessende Sicherheit für das oder die benützten Causalgesetze. Die entgegengesetzten Möglichkeiten müssen dann eben in die Disjunction aufgenommen werden. Wenn wir z. B., um den extremsten Fall zu nehmen, absolut nichts darüber wüssten, ob der geworfene Körper überhaupt fallen wird oder nicht, so würde für jede dieser beiden nach der Vorraussetzung gleichen Möglichkeiten die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ und somit für jede der unter dem ersten Glied befassten unter sich gleichen Einzelmöglichkeiten $\frac{1}{2} \cdot \frac{1}{6}$ resultiren (ganz ebenso wie wenn wir bei voller Kenntnis der Fallgesetze nichts darüber wissen, ob er factisch geworfen wird oder nicht). Wenn das Fallen des geworfenen Körpers eine kleinere oder grössere angebbare Wahrscheinlichkeit hätte, d. h. also sich unter eine vollständige Disjunction von mehr als zwei Fällen gleicher Unwissenheit ordnete oder mehr günstige Fälle unter sich befasste, so wäre der entsprechend kleinere oder grössere Bruch mit $\frac{1}{6}$ zu multipliciren. Hätte endlich das Fallen des Körpers eine nur abschätzbare nicht genau bestimmbare Wahrscheinlichkeit, so bliebe eben auch das Product nur abschätzbar. Vielfach ist dies wirklich die Sachlage, da nicht alle Naturgesetze die Sicherheit des Fallgesetzes besitzen. Dann hilft auch die festeste Ueberzeugung von dem allgemeinen Causalgesetz nicht weiter.

Ja wir können auch dieses selbst als fraglich ansehen oder ihm nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit zuschreiben, ohne dass Wahrscheinlichkeitsbestimmungen der genannten

Art principiell unmöglich würden. Sie sind dann eben in gleicher Weise mit der Wahrscheinlichkeit des Causalgesetzes zu multipliciren.

Läge in jeder Wahrscheinlichkeitsaussage an sich schon die Voraussetzung des Causalgesetzes, so würden freilich diejenigen Philosophen, die das Causalgesetz selbst nur für wahrscheinlich (sei es auch unendlich wahrscheinlich) ansehen, den offenbarsten Cirkel begehen. Von solcher Absurdität also müssen wir sie freisprechen.[1])

---

1) Die in Deutschland und zumal im Kreise der Kantianer vorherrschende Auffassung formulirt O. Liebmann einmal in Kürze so: „Wer ausgerechnet hat, dass beim Ziehen aus einer verdeckten Urne, welche w weisse und s schwarze Kugeln enthält, die Wahrscheinlichkeit, im einzelnen Falle weiss zu ziehen, $= \frac{w}{w+s}$ ist, der setzt eben schon voraus, dass nicht durch ein Zauberkunststück oder ein Wunder die Anzahl der Kugeln unter der Hand vermehrt oder vermindert werde. Das heisst, er setzt objective Gültigkeit des Causalprincips voraus.“ (Klimax der Theorien S. 91.)

Ich will hier unentschieden lassen, ob man ein Zauberkunststück notwendig für eine Durchbrechung des Causalgesetzes ansehen müsste. Das Mischungsverhältnis könnte ja auch auf unzweifelhaft natürlichem Wege verändert werden: die Wahrscheinlichkeitsbestimmung würde auch dann ungültig. Schon daraus erhellt, dass das Causalgesetz hier unnötig herangezogen ist. Bei der Wahrscheinlichkeitsbestimmung für ein künftiges Ereignis müssen natürlich auch die Verhältnisse, worauf sie sich gründet, als in jenem künftigen Moment stattfindende angenommen werden (ebenso wie gegenüber einem vergangenen oder gegenwärtigen für den bezüglichen Moment). Die Wahrscheinlichkeit, die wir für die Unveränderlichkeit dieser Verhältnisse haben, ist je nach der Materie und der Entfernung des fraglichen Zeitpunkts äusserst verschieden. Aber der Wert $\frac{w}{w+s}$ drückt auch weiter nichts aus als die Wahrscheinlichkeit, dass eine weisse Kugel gezogen werde, wann und wo dieses Mischungsverhältnis gegeben ist. Diese Wahrscheinlichkeit soll ja nicht für bestimmte Zeit an dieser Urne haften, sondern ist die zeitlose logische Consequenz dieses Mischungsverhältnisses. Und nicht das Causal-

5. Von den Anhängern der Laplace'schen Definition wird vielfach auch die Folgerung als besonders wichtig hervorgehoben, dass die Wahrscheinlichkeit etwas durchaus Subjectives sei. Die wirklichen Dinge und Ereignisse seien nur wahr und falsch.

Indessen sind genau gesprochen doch auch Wahrheit und Falschheit nicht Eigenschaften von Dingen, die ihnen abgesehen von ihrer Beurteilung zukämen, vielmehr haben auch diese Prädicate, wie bereits Aristoteles betonte, nur Sinn mit Bezug auf ein Urteil des Verstandes.

Man replizirt, etwas Wahres könne doch nie falsch werden, während ein Wahrscheinliches seine Wahrscheinlichkeit verändern und auch gleichzeitig für verschiedene Individuen verschiedene Wahrscheinlichkeit besitzen könne. Für einen unendlichen Verstand würde jede Materie nur sicher sein, dagegen würde der Unterschied von Wahr und Falsch auch für ihn nicht hinwegfallen. Insofern scheint also Wahrscheinlichkeit doch in besonderem Sinn subjectiv zu sein.

Man übersieht, dass eine Veränderung und eine Verschiedenheit des Wahrscheinlichkeitsgrades nur möglich ist, wenn die Materie des Urteils sich ändert oder verschieden

---

gesetz sondern das der Identität verlangt, dass ich das im Problem Gegebene nicht auch als nichtgegeben ansehe.

Ein anderer Kantianer interpretirt folgendermassen: „Es beschäftigt uns (bei der Wahrscheinlichkeitsbestimmung) nur der Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen. Wir urteilen, dass keine der 6 Würfelseiten durch beständig wirkende Ursachen begünstigt wird und auch weder durch den Werfenden noch durch den Wurf eine Begünstigung möglich ist; wir bezeichnen in diesem und in keinerlei mathematischem Sinne die 6 möglichen Fälle als gleich möglich." (A. Elsas, Philos. Monatshefte XXV, 1889, S. 567 f.)

Im Gegenteil! Ich zweifle gar nicht, dass eine der 6 Seiten durch beständig wirkende Ursachen begünstigt ist. Ich weiss nur nicht, welche, und habe nicht den geringsten Anhaltspunct für eine von ihnen. Daher 1.

ist. Die Wahrscheinlichkeit, mit einem gefälschten Würfel eine bestimmte Seite zu werfen, ist für den, der seine Construction kennt, natürlich nicht $= \frac{1}{6}$. Da zur Materie eines Wahrscheinlichkeitsurteils, wenn sie so vollständig ausgesprochen wird, wie sie in der Problemstellung ausgesprochen werden muss, auch alle Daten gehören, aus denen die Wahrscheinlichkeit abgeleitet wird, so hat in der That jede Materie nur einen einzigen bestimmten und unveränderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad, den nämlichen für jeden beliebigen Verstand. Auch für einen unendlichen Verstand würde, wenn wir ihn nicht nach der Ausdehnung sondern nur nach der Kraft des Denkens unendlich setzen, das Fallen einer bestimmten Würfelseite ohne weitere Data nur die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{6}$ haben. Die mathematische Wahrscheinlichkeit ist etwas durchaus Festes, eine Function der Urteilsmaterie. Nennen wir nun „objectiv gültig" dasjenige, was von allen Subjecten bei gleicher Urteilsmaterie anerkannt werden muss, so ist das Wahrscheinliche objectiv gültig. Nur dann kann hierüber ein Misverständnis entstehen, wenn man an Stelle der Materie im weiteren und vollständigen Sinn nur die Materie im engeren und unvollständigen Sinne in Betracht zieht, d. h. das Subject des Wahrscheinlichkeitsprädicats mit Hinweglassung der uns gegebenen näheren Bestimmungen; wie es allerdings vielfach nicht blos in der gewöhnlichen Rede sondern bei nachlässiger Formulirung auch im wissenschaftlichen Gebrauche geschieht.

6. Ganz verkehrt endlich erscheint die ebenfalls noch öfters wiederkehrende Wendung, das Wahrscheinliche stehe zwischen Wahrem und Falschem in der Mitte. Der Satz, dass alles entweder wahr oder falsch ist, dass zwischen contradictorischen Gegensätzen kein Drittes liegt, wird auch durch das Wahrscheinliche in keiner Weise gefährdet. Ebensogut könnte man sagen, das Hypothetische („Wenn A ist, ist B") liege in der Mitte zwischen Wahrem und Falschem.

Es ist Eine Einteilung unserer Urteile, wenn wir sie in wahre und falsche, und es ist eine andere Einteilung, wenn wir sie in wahrscheinliche verschiedenen Grades (einschliesslich der unendlich wahrscheinlichen) und in (absolut oder mathematisch) sichere scheiden. Eine behauptete Wahrscheinlichkeit kann wahr oder falsch d. h. auf Grund der gegebenen Materie richtig oder unrichtig bestimmt sein. Ferner kann eine richtig bestimmte Wahrscheinlichkeit sich beziehen auf die Wahrheit oder auf die Falschheit einer Annahme. Endlich wenn sie sich auf die Wahrheit einer Annahme bezieht, d. h. auf das Stattfinden des Angenommenen, so kann dieses Wahrscheinliche selbst (die Materie des Wahrscheinlichkeitsurteils, und zwar sowol im vollständigen als unvollständigen Sinne), z. B. das Fallen der Zahl 4, das einemal wahr, das anderemal falsch sein. Die Wahrscheinlichkeit und das Wahrscheinliche stehen also nicht in der Mitte, sondern sind jedesmal auch nur eines von beiden. Alles Wahrscheinliche ist zugleich und ausserdem entweder wahr oder falsch.

Eine besondere Beziehung ergibt sich dadurch, dass der Begriff des Wahren für die Definition des Wahrscheinlichen in der aus dem Wortlaut derselben ersichtlichen Weise vorausgesetzt wird. Jener ist logisch der frühere (*λόγῳ πρότερον*). Insofern ist die zweite Einteilung nicht unabhängig von der ersten. Aber sie ist keine Untereinteilung derselben, und noch weniger lassen sich beide zu einer dreigliederigen Einteilung coordinirter Glieder verbinden.

7. Die mathematische Wahrscheinlichkeit wird auch als Mass unserer vernünftigen Erwartung bezeichnet. Erwartung ist der Glaube an das künftige Eintreten eines Ereignisses. Insofern deckt sich also die Erklärung nicht mit allen Fällen der mathematischen Wahrscheinlichkeit. Will man sie verallgemeinern, so muss man eben dem Ausdruck „Erwartung" einen entsprechend allgemeineren Sinn

unterlegen oder „Vermutung“ dafür setzen, worin keine notwendige Beziehung auf die Zukunft liegt.

Abgesehen aber von dieser unnötigen Einschränkung, die sich durch terminologische Bestimmungen aufheben liesse, ist die Erklärung, wie mir scheint, unbedenklich und unschwer zu rechtfertigen. Unsere Erwartungen werden, wie unser Glauben und Fürwahrhalten überhaupt, im Leben nicht durch blos logische Erwägungen sondern durch zahlreiche instinctartige oder sozusagen blindwirkende Mächte (Gewöhnung, Wünsche und Neigungen, überhaupt Affecte aller Art) mitbestimmt. Ebendarum wird die mathematische Wahrscheinlichkeit nur als Mass der vernünftigen Erwartung bezeichnet, d. h. der Erwartung, soweit sie von der blossen Vernunft bestimmt ist oder wäre.

Der Psychologe möchte hier freilich noch die Frage aufwerfen, ob man denn wirklich den Glauben messen kann. Besitzt er eine Intensität wie ein Sinneseindruck oder gar eine lebendige Kraft wie ein Naturprocess? — In der That wird durch die mathematische Wahrscheinlichkeit nicht eine derartige Eigenschaft unseres Urteils gemessen. Was gemessen wird, ist lediglich die Urteilsmaterie und zwar speciell in Hinsicht der Anzahl von Disjunctionsgliedern, von denen wir wissen u. s. f. Dieser Materie kommt die Wahrscheinlichkeit primär als Prädicat zu, dem Urteil nur eben darum und insofern, als eine solche Materie seinen Gegenstand bildet. Also wird hier nur in einem indirecten Sinne von einem mathematischen Mass unseres Urteils gesprochen; und in diesem Sinne ist die Bezeichnung der mathematischen Wahrscheinlichkeit als des Masses der vernünftigen Erwartung nicht nur richtig sondern fällt mit der Definition zusammen.

Ich will hiemit der Frage, ob nicht doch das, was wir Zuversicht und speciell vernünftige Zuversicht nennen, auch verschiedener Grade fähig und in diesen seinen Graden durch

die mathematische Wahrscheinlichkeit bedingt sei, nicht vorgreifen. Sie kann aber als eine rein psychologische für die gegenwärtige Untersuchung dahingestellt bleiben.

II. Angriffe und Umbildungen.

1. Durch die Schwierigkeit, die Stellung des Wahrscheinlichen zum Wahren und Falschen zu bestimmen, zwischen denen es doch ein Mittleres nicht geben könne, sah sich A. Fick[1]) zu einer neuen Definition geführt, wonach mathematische Wahrscheinlichkeit eine Eigenschaft eines unvollständig ausgedrückten hypothetischen Urteiles ist, nämlich „der als ächter Bruch dargestellte Teil des ganzen Bereichs der Bedingung, an dessen Verwirklichung der im Nachsatz ausgedrückte Erfolg notwendig geknüpft ist". Wir schreiben dem Urteil: „Wenn eine Münze auf den Tisch geworfen wird, so wird die Wappenseite oben liegen" die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ zu. Aber der Vordersatz ist unvollständig und lautet ergänzt: „Wenn eine Münze auf den Tisch geworfen wird und ihre Schriftseite mit einem Winkel zwischen 0° und 90° auftrifft, so wird die Wappenseite oben liegen." Dazu gehört dann als Ergänzung der Regel selbst die andere: „Wenn ihre Schriftseite mit einem Winkel zwischen 90° und 180° auftrifft, wird die Schriftseite oben liegen." Jede dieser beiden Regeln (die wieder je unendlich viele Einzelregeln umfassen) ist ein unverbrüchliches Naturgesetz. Wahrscheinlichkeit kommt also nur einer Regel zu, welche unvollständig ausgedrückt und darum der Ausnahmen fähig ist; und sie wird gemessen durch das Verhältnis der Zahl der Regeln, in denen mit dem unvollständig ausgedrückten Vordersatz der Nachsatz verbunden ist, zur Gesammtzahl der Regeln, welche denselben Vordersatz mit einem zugehörigen Nachsatz überhaupt verbinden.

---

1) Philosophischer Versuch über die Wahrscheinlichkeiten, 1883.

Wahrscheinlichkeit bezieht sich nach dieser Definition niemals auf ein individuelles Ereignis.[1]) Gegenüber einem solchen könne, sagt Fick, in der That nicht von Wahrscheinlichkeit die Rede sein, da jedes individuelle Ereignis im Causalnexus entweder notwendig (und daher wirklich) oder unmöglich sei. Laplace habe dieser Schwierigkeit durch den Recurs auf unsere Unwissenheit entgehen wollen. Aber eben diese Behauptung, dass die Wahrscheinlichkeit teils von unserem Wissen teils von unserer Unwissenheit abhänge, sei geradezu falsch. Das Wahrscheinlichkeitsurteil habe mit irgend einer Unkenntnis absolut nichts zu thun; es drücke einen objectiven Sachverhalt aus. Auch setze jede Wahrscheinlichkeitsbestimmung die objective Geltung des Causalgesetzes voraus.

Erinnern wir uns der vorangeschickten Bemerkungen über Definitionsstreitigkeiten, so werden wir dem philosophischen Naturforscher nicht etwa entgegenhalten, dass Definitionen willkürlich und darum niemals falsch seien. Es bleiben doch die reellen Fragepuncte, wie sie dort bezeichnet sind. Aber eben in dieser Hinsicht kann ich die Schwierigkeiten der alten Lehre, welche Fick findet, nicht als solche anerkennen, und muss andererseits widersprechen, wenn die von ihm gegebene Definition als Ausdruck des gewöhnlichen wie des wissenschaftlichen Bewusstseins gelten soll. Von Wahrscheinlichkeit wäre nach Fick überhaupt nicht mehr die Rede, sobald wir uns nur präcis und vollständig ausdrücken. Und dies hat ja z. B. beim Münzwerfen nicht die geringste Schwierigkeit, obgleich immerhin auch die absolut horizontale Lage und mathematische Beschaffenheit der Unter-

1) Wie die Auffassungen sich entgegenstehen, sieht man daran, dass nach Lotze gerade nur bei einzelnen Thatsachen von mathematischer Wahrscheinlichkeit die Rede wäre. Er verhandelt die Wahrscheinlichkeitsregeln in dem Kapitel „Bestimmung singularer Thatsachen".

lage unter den Voraussetzungen mitgenannt werden müssten, wie ja auch die Münze selbst von Fick als mathematische Ebene gedacht ist. Aber einer so nachlässigen Formulirung, wie in jenem „unvollständig ausgedrückten hypothetischen Urteil“, wird sich überhaupt Niemand schuldig machen. In anderen Fällen mögen wir ausser Stande sein, den Vordersatz genau zu formuliren, die Bedingungsclassen vollständig anzugeben. Dann ist aber auch eine Abzählung der Bedingungen, unter denen das im Nachsatz erwähnte Ereignis eintritt, und derjenigen unter denen es nicht eintritt, also eine mathematische Wahrscheinlichkeitsbestimmung nach Fick's Vorschriften unmöglich. Somit wären, wenn ich recht verstehe, nur Fälle einer unverantwortlich schlechten Redeweise das Anwendungsgebiet dieser hoch entwickelten Disciplin.[1])

Ueberdies, was nennen wir eigentlich bei jener unvollständig ausgedrückten Regel wahrscheinlich? Die Regel selbst oder das Ereignis, von welchem in ihrem Nachsatz die Rede ist? Die Regel als solche ist nicht wahrscheinlich, sondern sicher falsch. Denn wenn in einem hypothetischen Satze die Folge nicht immer eintritt, ohne dass irgend eine Clausel angedeutet wäre, so ist der Satz so, wie er ausgesprochen ist, falsch. Zum mindesten müsste der Nachsatz lauten: „so kann das Wappen oben liegen“. Und dann wäre die Regel wieder sicher und zweifellos wahr. Was wir wahrscheinlich nennen, ist in der That nicht die Regel

---

1) Wir müssen natürlich auseinanderhalten einen abgekürzten und einen unvollständigen Ausdruck. Wenn wir die unendlich vielen Bedingungen, welche durch die Winkel zwischen 0^0 und 90^0 gegeben sind, statt sie einzeln aufzuzählen, unter eben diesen Einen Ausdruck zusammenfassen, so kann man dies eine abgekürzte, aber nicht eine unvollständige Ausdrucksweise nennen. Und so ist auch die mathematische Wahrscheinlichkeit, wie schliesslich jedes Rechnungsergebnis, ein abgekürzter Ausdruck. Aber sie ist weder selbst eine unvollständige Ausdrucksweise noch ist sie eine Eigenschaft einer solchen.

sondern das Ereignis, und wir nennen es $\frac{1}{2}$ wahrscheinlich, nicht weil wir wissen, dass es unter der Hälfte der Bedingungen eintritt, unter der anderen fehlt, sondern weil wir nicht wissen, welche von den zwei Bedingungsarten in einem gegebenen Fall zutrifft. Das Vorhandensein der einen Bedingungsart und darum auch das Eintreffen des einen der beiden Ereignisse, also eine individuelle Thatsache, ist es, worauf sich der Wahrscheinlichkeitswert $\frac{1}{2}$ in solchem Falle bezieht und allein beziehen kann. Irgend etwas Anderes kommt überhaupt nicht in Frage; alles Uebrige ist sicher oder zum mindesten nicht blos $\frac{1}{2}$ wahrscheinlich.

Verhält es sich so, dann brauchen wir auch nicht mehr die absolut horizontale Lage u. s. f. als gegeben vorauszusetzen. Solange wir uns darüber ebenso in absoluter Unwissenheit befinden, wie über den Auffallswinkel — und dies ist der Fall, solange in der Problemstellung nichts über diese Puncte erwähnt ist —, ergibt sich der nämliche Wahrscheinlichkeitswert. Wären wir aber über sämmtliche Kräfte und Verhältnisse unterrichtet, so würde die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ in die Sicherheit eines bestimmten einzelnen Erfolges übergehen. Es scheint mir daher klar, dass nichts anderes als unsere Unkenntnis uns hier veranlassen kann, von Wahrscheinlichkeit überhaupt zu sprechen, dass also auch in dieser Beziehung die ältere Auffassung im Rechte bleibt.

2. Auch den ausführlichen, sehr anregenden Untersuchungen, mit welchen v. Kries die philosophische Litteratur bereichert hat,[1]) liegt der Gedanke zu Grunde, dass die „gleich möglichen Fälle", auf deren Interpretation alles ankommt, nicht blos Fälle gleicher Unwissenheit sondern bestimmte objective Verhältnisse, einen physischen Spielraum bedeuten müssen. v. Kries gründet den Angriff gegen die

---

1) Die Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Eine logische Untersuchung. 1886.

ältere Lehre vorzugsweise auf den Umstand, dass danach eine feste Berechnung der Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht möglich sei. Wir folgen schrittweise seinen Erwägungen.

a. Schon dies sei bedenklich, dass die nämliche Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ resultire, wenn wir wissen, dass in einer Urne gleichviele weisse und schwarze Kugeln, und wenn wir nur wissen, dass überhaupt (nur) weisse und schwarze Kugeln darin sind.

Nun ist es an sich nicht wunderbar, wenn verschiedene Probleme zu einem gleichen Wahrscheinlichkeitswert führen. Was Kries befremdlich findet, ist, dass die Berechnung sich im einen Fall auf das objectiv bestehende und uns bekannte Verhältnis der Zahlengleichheit, im anderen dagegen nur auf unsere Unkenntnis gründe. Indessen gründet sich, wenn ich recht sehe, die Wahrscheinlichkeit doch auch im ersten Falle auf unsere Unkenntnis, nur nicht auf unsere Unkenntnis über das Zahlenverhältnis der Kugeln, sondern über ihre Lagerung und über die Richtung der hineingreifenden Hand. Welche von den unendlich vielen Combinationen dieser beiden Bedingungen auch vorhanden sein mag: immer kann ebensowol eine *w* als eine *s* Kugel die Stelle ausfüllen, nach welcher die Hand gerade greift. Wir erhalten also zwei Classen von gleich unendlich vielen Fällen und befinden uns bezüglich jeder Classe gegenüber der anderen in völliger Unwissenheit.[1]

Wird unser Wissen auch in Bezug auf die Richtung der Hand vervollständigt, so bleibt immer noch wegen der Unkenntnis der Lagerung dieselbe Wahrscheinlichkeit. Sind wir aber auch darüber orientirt, so ist von Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht mehr die Rede. Nur also solange und

1) Zugleich wieder ein Beispiel, in welchem wie bei der geworfenen Münze die Disjunction der Ursachen nicht weiter führt als die directe Disjunction der Ereignisse. Kries spricht in solchen Fällen von „ursprünglichen Spielräumen".

soweit wir in Unkenntnis sind, solange und soweit findet eine Wahrscheinlichkeit statt, und die Berechnung gründet sich gerade auf das mit dem Wissen verknüpfte Nichtwissen, genauer auf die Anzahl der Fälle, über die wir in der fraglichen Beziehung nichts wissen.

Man könnte wol sagen, dass zwischen den beiden oben gegenübergestellten Wahrscheinlichkeitsurteilen ein Unterschied des Erkenntniswertes stattfinde. Demselben, richtig bestimmten, mathematischen Wahrscheinlichkeitsgrad eines und desselben Ereignisses kann man einen verschiedenen Wert zuschreiben, jenachdem wir uns nur über wenige oder über viele Umstände in absoluter Unkenntnis nach der Seite der *w* wie *s* Kugeln befinden. Denn es ist immer besser, wenigstens in theoretischer Hinsicht, mehr zu wissen als weniger: und unvernünftig wäre überhaupt jede Wahrscheinlichkeitsbestimmung, welche nicht auf so vielen Kenntnissen ruhte, als augenblicklich zu erlangen sind. Aber in Fällen, wo wir vorläufig oder überhaupt nicht weiter kommen als im Fall einer Urne mit unbekanntem Mischungsverhältnis, ist das Wahrscheinlichkeitsurteil darum doch nicht zu verachten. Am wertvollsten wäre die Wahrscheinlichkeitsbestimmung, wenn uns sämmtliche Umstände bekannt sind mit Ausnahme eines einzigen, z. B. der Lagerung der Kugeln (wenn man es nicht vielleicht für noch angenehmer halten möchte, zu wissen, dass die in gleichem Verhältnis vorhandenen *w* und *s* auch räumlich vollkommen regelmässig alterniren, immer eine *w* neben einer *s*, oder dass die *w* alle auf einer Seite, rechts oder links, liegen). Aber diese Wertunterschiede, wenn man sie so nennen will, haben nichts zu thun mit der Definition und Berechnung des Wahrscheinlichkeitsgrades. Er bleibt genau derselbe, ist in allen diesen Fällen gleich scharf definirt und stimmt nicht blos in sich selbst sondern auch in seinen mathematischen Consequenzen (vgl. III und IV) vollkommen mit dem gesunden Menschenverstand überein.

Diejenigen Kenntnisse, wodurch die Problemstellungen in den erwähnten Fällen sich unterscheiden, betreffen eben nicht blos die w oder die s, sondern beide gleichmässig; sie sind darum für die Wahrscheinlichkeit irrelevant.[1])

b. Hieran schliesse ich sogleich die Prüfung eines Bedenkens, auf das Kries mehrfach entscheidendes Gewicht legt (S. 31—34. 59). Wenn wir nur wissen, dass unter n Kugeln sowol weisse als schwarze und nur solche vorhanden sind, aber nicht wissen, in welchem Verhältnis, so sind nach der herkömmlichen Auffassung $n - 1$ Fälle gleichmöglich, nämlich die Combinationen $1\,s + (n - 1)\,w$, $2\,s + (n - 2)\,w$ u. s. f. bis zu $(n - 1)\,s + 1\,w$. Jede Combination hat also die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{n-1}$.[2]) Werden auch die Fälle mit-

1) A. Nitzsche bezeichnet den hier besprochenen Unterschied in einem soeben erschienenen Aufsatz (Viertelj. Sch. f. wissensch. Philos. 1892, XVI, S. 20 f.) als „Dimensionen der Wahrscheinlichkeit". Denn es handle sich bei gleichem Wahrscheinlichkeitsansatz noch um die verschiedene Sicherheit, mit der die möglichen Fälle als gleichmöglich betrachtet werden können. Aber wenn es sich wirklich darum handelte, so würde dies nicht eine Wahrscheinlichkeit von anderer Dimension sein, sondern die vorher bestimmte wäre nicht richtig bestimmt, sie müsste noch mit der zweiten multiplicirt werden und wir hätten dann erst die richtig bestimmte Wahrscheinlichkeit, aber Wahrscheinlichkeit in demselben Sinne.

A. Meinong, auf dessen kritische Bemerkungen zu Kries' Theorie (Göttinger gel. Anzeigen 1890, S. 68 f.) diese Dimensionenlehre zurückgeht, hatte doch nicht von Dimensionen der Wahrscheinlichkeit gesprochen, sondern von Dimensionen des Urteils, dessen Eine Dimension die Wahrscheinlichkeit wäre, dessen andere Dimension er bereits als einen Wertunterschied bezeichnete. Wenn ich auch gegen die daran geknüpften psychologischen Ausführungen und die Anwendung des Dimensionsbegriffes manches einwenden möchte (wir gehen hier nicht auf psychologische Fragen ein), so trifft doch das obige Bedenken diese Fassung nicht.

2) Auch hieraus kann man ohne Weiteres die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ für den Zug einer w ableiten. Denn unter der Voraussetzung,

gezählt, dass blos *s* oder blos *w* vorhanden, so hat jede Combination die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{n+1}$.

Kries bestreitet nun, dass hier überhaupt ein fester Ansatz möglich sei. „Wir könnten recht wol auch sagen, dass die Füllung des Gefässes mit Kugeln blos einer Sorte und andererseits eine zufällige Durcheinandermischung beider Sorten am ehesten anzunehmen sei; es würde danach, wenn 1000 Kugeln vorhanden sind, den Annahmen, dass 1000, dass 500 oder dass gar keine schwarz sei, grössere Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden müssen, als etwa der, dass 873 schwarz seien. Der Versuch einer vollständigen Zergliederung aller Möglichkeiten würde sich in ein endloses Labyrinth verlieren und notwendig resultatlos bleiben.“ (S. 34.) „Es würden ... Fragen der verschiedensten Art sich aufdrängen, etwa ob die Anordnung in einer absichtlichen Weise, zu diesem oder jenem Zweck hergestellt worden sei u. dgl. ..... Demgemäss kann auch der übliche Wahrscheinlichkeitsansatz nur dann als begründet gelten, wenn entweder jede Anordnung der Kugeln als gleich wahrscheinlich angesehen werden darf, d. h. wenn man diese sehr sorgfältig durcheinandergemischt hat, oder wenn bekannt ist, dass in jedem kleinen Teile des ganzen Gefässes schwarze und weisse Kugeln in sehr annähernd oder genau demselben Zahlenverhältnis *n* zu *m* enthalten sind.“ (S. 59.)

---

dass 1 *w* auf $n-1$ *s* kommt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine *w* gezogen wird, $= \frac{1}{n} \cdot \frac{1}{n-1}$. Unter der Voraussetzung, dass 2 *w* auf $(n-2)\,s$, ist sie $= \frac{2}{n} \cdot \frac{1}{n-1}$ u. s. f. Die Wahrscheinlichkeit überhaupt, dass eine *w* gezogen wird, ist die Summe dieser Wahrscheinlichkeiten $= \frac{1+2+3+\cdots+(n-1)}{n(n-1)} = \frac{1}{2}$. Ebenso ergibt sich, wenn auch die Fälle, dass blos *s* oder blos *w* vorhanden, mitgezählt werden, die Summe $\frac{1+2+3\cdots+n}{n(n+1)} = \frac{1}{2}$.

Ich muss hier gestehen, dass mir die herkömmliche Berechnung irrig erscheint. Kries hat sich ein Verdienst erworben, indem er sie in Zweifel zog. Aber nicht kann ich zugeben, dass ein fester Ansatz überhaupt unmöglich wäre. Bei gegebener Anzahl n und unbekanntem Mischungsverhältnis ist, da jede individuelle Kugel gleichgut s und w sein kann, die Berechnung genau dieselbe, wie wenn ich n mal (nacheinander oder gleichzeitig) mit der Münze werfe. Die Combinationen: n weisse oder n schwarze Kugeln sind weniger wahrscheinlich als die gemischten, und bei diesen wiederum richtet sich die Wahrscheinlichkeit nach der Anzahl der möglichen Permutationen.[1]

Wenn gegeben ist, dass in einem Gefäss zwischen 1 und 1000 Kugeln sind und nach der Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins einer bestimmten Anzahl (ohne Rücksicht auf Farbe) gefragt wird, so ist diese natürlich für jede Anzahl, für 500 wie für 873, identisch $\frac{1}{1000}$. Anders liegt die Sache, wenn wie hier nach der Verteilung zweier Farben innerhalb 1000 Kugeln gefragt ist.

1) Auch hieraus folgt weiterhin für das Ziehen einer w die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$. Sei die Anzahl der Kugeln n, so sind $n+1$ Hypothesen möglich: dass n, $n-1, \cdots$ bis dass 0 von den Kugeln weiss seien. Die Wahrscheinlichkeiten dafür sind $= (\frac{1}{2})^n \cdot \overset{1}{\underset{n}{B}}$, $(\frac{1}{2})^n \cdot \overset{2}{\underset{n}{B}}, \cdots$ bis $(\frac{1}{2})^n \cdot \overset{n+1}{\underset{n}{B}}$, wobei $\overset{k}{\underset{n}{B}}$ den k^{ten} Binomialcoefficienten (den Coefficienten des k^{ten} Gliedes) für den Exponenten n bedeutet, der erste und letzte also $= 1$ sind. Unter der ersten Voraussetzung nun ist die gesuchte Wahrscheinlichkeit, dass eine w gezogen werde, $= 1$. Unter der zweiten $= \frac{n-1}{n}$. Unter der dritten $= \frac{n-2}{n}$. U. s. f. Nun hat man die Producte aus den Werten der ersten und zweiten Reihe zu bilden und zu summiren. Dies gibt $(\frac{1}{2})^n \cdot \Sigma \underset{n-1}{B}$. Da aber $\Sigma \underset{n-1}{B} = 2^{n-1}$, so erhalten wir $\frac{2^{n-1}}{2^n} = \frac{1}{2}$.

Also diese, allerdings weittragende, Correctur der älteren nur auf einer Inconsequenz ruhenden Berechnung erscheint notwendig. Im Uebrigen aber vermag ich die Einwendungen nicht triftig zu finden. Sicherlich ist es denkbar, dass die Anordnung absichtlich hergestellt sei, und zwar zu den allerverschiedensten Zwecken. Aber in den Bedingungen des Problems liegt es (da in der Problemstellung alles, was wir wissen sollen, angegeben sein muss), dass wir absolut nichts wissen, ob eine absichtliche Anordnung hergestellt sei oder nicht. Ferner wenn eine solche Absicht herrschte, so kann sie freilich sehr verschieden gedacht werden, aber soviel ist offenbar: zu jeder Absicht, welche den w einen bestimmten Vorteil der Anzahl oder Lagerung verschaffen würde, lässt sich eine Absicht denken, welche denselben Vorteil den s verschaffte. Der Ordner könnte z. B. alle w — wie viel es auch sein mögen — absichtlich auf die rechte Seite gelegt haben, aber ebensogut auch alle s u. s. f. Wir brauchen also diesen Möglichkeiten nur ins Auge zu sehen, so verlieren wir uns keineswegs in ein Labyrinth, sondern erkennen mit mathematischer Evidenz, dass die Sache für unser Urteil in Hinsicht der w und s genau gleich steht, und erhalten darum auch nicht blos ungefähr, sondern genau den Wert $\frac{1}{2}$.

Zu schütteln pflegt man das Gefäss in Fällen, wo es sich um fortgesetzte Ziehungen handelt und wo die gezogenen Kugeln wieder hineingelegt werden: weil sich beim Hineingreifen leicht, auch ohne Absicht, eine gewisse Gleichförmigkeit ausbildet und dadurch in Verbindung mit einer gleichbleibenden Lagerung der Kugeln die vorausgesetzte Unabhängigkeit der Fälle gefährdet würde. (Das Gleichbleiben der Lagerung würde für sich allein noch keine Gefahr sein, wenn die aufeinanderfolgenden Handbewegungen völlig freie Variabilität besässen. Nur weil hierüber Verdacht besteht, muss dieser mögliche constante Factor durch fortwährend veränderte Lagerung der Kugeln unschädlich gemacht

werden.) Wenn aber ein Gefäss vor mir steht, in das ich überhaupt noch nicht hineingegriffen habe und von dem ich nichts weiss als was in der Problemstellung angegeben ist, also auch nicht das Geringste über das Zustandekommen der Mischung, so liegt kein Anlass vor, die Kugeln zuerst noch in eine andere Lage zu bringen. Die Wahrscheinlichkeit wird hier weder verändert noch besser begründet, wenn ich die Urne vorher noch so kräftig schüttle.

Ich kann also nur wieder finden, dass der ältere Wahrscheinlichkeitsbegriff, consequent durchgeführt, in bester Uebereinstimmung bleibt sowol mit sich selbst als mit dem gewöhnlichen Menschenverstand.

c. Aber ein noch schwererer Vorwurf bleibt zu erledigen: Die alte Definition soll bei gleicher Problemstellung zu mehreren, ja beliebig vielen verschiedenen Wahrscheinlichkeiten führen. Ich erlaube mir, das erste Beispiel, woran Kries dies erläutert, sogleich auf ein durchsichtigeres allgemeines Schema zu bringen.[1]) Eine Kugel falle auf eine begrenzte Ebene, von der wir nur wissen, dass sie in 5 Teile $a\,b\,c\,d\,e$ zerfällt, während uns über die relative Ausdehnung derselben nichts bekannt ist. Für jeden Teil also Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{5}$. Nun wird uns gesagt, dass der Teil a wieder in drei Teile $\alpha\,\beta\,\gamma$ zerfällt. Für jeden dieser Teile

---

1) Kries fragt: Wie wahrscheinlich ist das Auftreffen eines Meteors auf einen bestimmten Teil der Erdoberfläche, wenn wir nur wissen, dass es verschiedene Länder Namens Dänemark, Spanien u. s. f. gibt, aber nichts über ihre relative Grösse? Dann, wenn wir einige dieser Länder unter einen allgemeineren Begriff (genauer: einen umfassenderen Bezirk), wie Europa, zusammenfassen? — Was bei dieser besonderen Formulirung vorzüglich die unbefangene Erwägung stört und jede der berechneten Wahrscheinlichkeiten immer schon an sich wunderlich erscheinen lässt, ist der Umstand, dass wir thatsächlich so viel mehr über die relative Ausdehnung der Länder und der Erdteile wissen. A. Nitzsche hat denn auch in seiner Antwort auf dieses Argument dessen Spitze, wie mir scheint, nicht genügend erfasst.

also Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{15}$. Wir können aber ebensogut diese 3 Teile von vornherein auch als selbständige Teile neben *b c d e* ansehen, und danach würde sich für je einen derselben vielmehr $\frac{1}{7}$ ergeben. Und so können wir überhaupt willkürlich jede beliebige Wahrscheinlichkeit für einen und denselben Teil berechnen. Kries sieht sich daher durch solche Erwägungen zu der positiven Forderung geführt, dass die zu vergleichenden Fälle objectiv gleiche „Spielräume“ bilden und als solche uns bekannt sein müssen; also z. B. dass in unserem Falle die Ebene in eine bestimmte Anzahl unter sich gleicher Bezirke geteilt sei.

Das scharfsinnige Argument lehrt ohne Zweifel, dass in den Voraussetzungen irgend eine Absurdität liegen müsse. Aber sie liegt, wie mir scheint, nicht in der Fassung des Wahrscheinlichkeitsbegriffes, nicht in den darin niedergelegten allgemeinen Bedingungen seiner Anwendung, sondern in der besonderen Natur der Voraussetzungen, unter denen er hier angewandt werden soll. Wir sollen zuerst über die Ebene nichts weiter wissen, als dass sie in 5 mit den Buchstaben *a* bis *e* bezeichnete Teile zerfällt. Aber wir wissen ja factisch bei jedem Continuum, dass jeder seiner Teile wieder Teile hat und so ins Unendliche; und dies ist nicht eine Eigenschaft, die wir etwa in Folge gewohnheitsmässiger Associationen oder von Erfahrungen hinzudenken und von der wir darum in der Problemstellung absehen könnten, sondern sie liegt in dem Begriff des Continuums. Wir wussten von vornherein, dass der Teil *a*, und nicht blos dieser, wieder 3 Teile, und nicht blos 3, enthält. Jede Abgrenzung ist willkürlich. Daran ändert auch die Buchstabenbezeichnung nichts, denn auch das wissen wir vorher, dass auf dem mit *a* bezeichneten Teil beliebig viele andere Buchstaben stehen können und ebenso auf jedem anderen (die Grössenvorstellungen sind ja beliebig), sowie dass es für die Wahrscheinlichkeit keinen Unterschied macht, welchem Alphabet sie angehören.

Die Fragestellung enthält also, indem sie eine unmögliche Beschränkung des Wissens verlangt, von Anfang an eine innere Absurdität; kein Wunder, dass sie in den Consequenzen zum Vorschein kommt. Es hat hier, da ich mich in Bezug auf alle beliebig kleinen Teile in absoluter Unwissenheit befinde, keine andere Fragestellung von vorherein einen Sinn als diese: „Welcher mathematische Punct wird getroffen?" — wobei sich für jeden die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{\infty}$ ergibt, vorausgesetzt, dass die auftreffende Kugel ebenfalls eine mathematische Kugel ist. Ausserdem sind so viele Teile der Ebene von vornherein zu zählen, als wie vielmal das von der Kugel bedeckte Flächenelement in der Ebene enthalten ist.

Modificiren wir das Beispiel in folgender Art. Eine begrenzte Ebene sei in 5 Bezirke geteilt, über deren relative Grösse wir nichts wissen (oder sogar wissen, dass sie ungleich gross sind), jeder Bezirk bilde aber den Eingang eines mit einem Buchstaben a — e bezeichneten Beutels. Wie wahrscheinlich ist es, dass eine Kugel, von der wir lediglich wissen, dass sie von oben her in der Ebene auftrifft und dass sie nicht zu gross ist, um in irgend einen der Beutel zu fallen, sich in einem bestimmten Beutel z. B. c finden wird? Hier liegt in der Frage keine Absurdität, weil das Continuum von Teilen in ein Discretum verwandelt ist. Auch hier wissen wir freilich, dass jeder Teil der Ebene wieder Teile enthält, aber es werden nur solche als verschieden gezählt, die zu verschiedenen Beuteln gehören, und dieser sind nicht mehr und nicht weniger als 5. Es ist überhaupt nicht mehr nach Teilen der Ebene sondern nach Beuteln gefragt. Der Sinn der Frage wäre derselbe, wenn die 5 Beutel sich an ganz verschiedenen weitgetrennten Orten befänden und wir nur wüssten, dass in Einem derselben eine Kugel liegt.

Machen wir aus einem Beutel drei, so geht freilich

auch in unserem Beispiel die Wahrscheinlichkeit für jeden der übrigen aus $\frac{1}{5}$ in $\frac{1}{7}$ über. Aber dann ist eben das Problem, das Gegebene, auch ein anderes, und da wir absolut nicht wissen, welcher geteilt wurde — es kann der kleinste, der grösste u. s. f. gewesen sein — so ist die Veränderung der Wahrscheinlichkeit ebenso gerechtfertigt, wie wenn wiederum die 5 Beutel an weit getrennten Orten wären und noch 2 dazu kämen, während uns nur gegeben wäre, dass in Einem eine Kugel liegt.

Kries hat aber auch durch dieses Argument, obschon es sein eigentliches Ziel nicht trifft, uns auf eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit gewisser Fälle hingewiesen, welche zu Trugschlüssen leiten kann, wie solche ja im Wahrscheinlichkeitsgebiete besonders zahlreich und interessant sind. Dagegen dürften in einem weiteren Beispiel doch nur logisch-mathematische Versehen vorliegen:

d. „Dass Eisen im Sirius vorhanden sei, hat, wenn gar keine Anhaltspuncte für oder gegen vorliegen, die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$. Ebensogross ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich nicht dort findet. Das Nämliche gilt von jedem anderen irdischen Stoff. Dass also alle 68 irdischen Elemente — wenn wir so viele annehmen — sich **nicht** im Sirius finden, hat die Wahrscheinlichkeit $(\frac{1}{2})^{68}$; somit ist die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens eines derselben dort sei, $1 - (\frac{1}{2})^{68}$. Diese ungeheure Wahrscheinlichkeit, während wir doch nach der Voraussetzung gar keinen Anhaltspunct für und gegen jedes Element haben, widerspricht schon dem gesunden Menschenverstand. Aber wir kommen auch in einen inneren Widerspruch: denn wenn wir sogleich nach der Wahrscheinlichkeit fragen, dass der Sirius überhaupt irdische Stoffe enthält, so ergibt sich $\frac{1}{2}$. Dieselbe Frage gibt also bei denselben Anhaltspuncten einmal eine ungeheure und einmal nur eine mittlere Wahrscheinlichkeit."

In diese (hier etwas verkürzte) Argumentation hat sich,

wenn ich recht sehe, doch ein starker Fehler eingeschlichen. Angenommen, dass die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ für das Nichtvorhandensein eines bestimmten Elementes richtig angesetzt sei, so ergibt sich $(\frac{1}{2})^{68}$ dafür, dass nicht alle 68 zusammen da sind. Aber das contradictorische Gegenteil hievon, wofür sich dann der Wert $1 - (\frac{1}{2})^{68}$ ergibt, ist nicht, wie Kries sagt: „dass mindestens eines derselben vorhanden sei", sondern: „dass entweder nur ein Teil der 68 (also 67 oder 66 u. s. f.) oder gar keines von ihnen vorhanden sei". Nimmt man dieses zweite Glied der Alternative, welches Kries übersehen, mit hinzu, so dürfte die berechnete Wahrscheinlichkeit dem gewöhnlichen Menschenverstand schon nicht mehr so ferne stehen. Denn wenn man wirklich absolut nichts wüsste, was zu Gunsten einer Gleichheit der Materie in der Welt spräche, auch nichts von der Allwirksamkeit der Schwerkraft, die auch schon einigermassen den Gedanken an stoffliche Einheit begünstigt, so würde man die Annahme, dass sämmtliche irdische Stoffe auf einem beliebig herausgegriffenen Stern vertreten seien, höchst unwahrscheinlich, und das Gegenteil davon, die obige Alternative, entsprechend wahrscheinlich finden (das zweite Glied dieser Alternative vielleicht noch wahrscheinlicher als das erste — wie es denn Aristoteles trotz der schon von Anaxagoras richtig gedeuteten Meteorsteine nur natürlich fand, dass die Sterne aus einem fünften Element beständen — doch ist über die relative Wahrscheinlichkeit der beiden Glieder der Alternative in dem Wahrscheinlichkeitswerte $1 - (\frac{1}{68})^2$ nichts gesagt).

Ausserdem ist der Ansatz $\frac{1}{2}$ für das Vorhandensein eines bestimmten Elementes, wie des Eisens, im Sirius unter Voraussetzung völligen Mangels empirischer Gründe pro und contra viel zu hoch gegriffen. Eisen ist, wenn wir vorerst unsere chemische Definition zu Grunde legen, charakterisirt durch das Verbindungsgewicht 56. Wenn wir nun absolut nichts darüber wissen, innerhalb welcher Grenzen die Verbindungsgewichte der in der Welt vorhandenen Grundstoffe überhaupt variiren können (unsere Kenntnisse sollen sich

ja voraussetzungsgemäss auf die Erde beschränken), so ist die Zahl der denkbaren Verbindungsgewichte, also der denkbaren Elemente, offenbar immer noch unbegrenzt. Bedenken wir oder geben wir zu, dass irgend welche Grenzen doch vorhanden sein müssen, dass ferner durch die chemischen Gesetze, mit denen der Begriff des Verbindungsgewichts zusammenhängt, stetige Uebergänge ausgeschlossen sind, so wird die Zahl zwar endlich, aber sie kann immer noch, da wir nicht wissen, wie kleine discrete Abstufungen zwischen den Verbindungsgewichten möglich sind, ungeheuer, ja beliebig gross gesetzt werden. Das Vorhandensein eines Stoffes mit dem Verbindungsgewicht 56 würde also bei solchem Zustand unserer Kenntnisse Ein Fall unter einer ungeheuren Anzahl gleich möglicher Fälle, daher äusserst unwahrscheinlich sein. Noch mehr, wenn wir „Eisen" ausser durch sein Verbindungsgewicht noch durch eine Reihe chemischer und physikalischer Eigenschaften definirt sein lassen, welche erfahrungsgemäss zusammen vorkommen, aber vorläufig nicht auseinander ableitbar sind, von denen wir also nicht wissen, ob einzelne darunter nicht bei einem Element von gleichem Verbindungsgewicht auf dem Sirius einen anderen Wert besitzen könnten. Ein solches Element könnte dann eine so wesentlich verschiedene allotrope Modification darstellen, dass wir Bedenken tragen würden, es noch unter den Begriff des „Eisens" zu subsumiren. Dadurch wird dann die Wahrscheinlichkeit, dass genau diese Verknüpfung von Eigenschaften, die wir mit diesem Worte belegen, sich vorfinde, noch geringer.

Nennen wir diese Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{Z}$, wo also Z eine ungeheure Zahl bedeute, so folgt für die Wahrscheinlichkeit, dass sich nicht alle unsere Elemente auf dem Sirius befinden, dass also nur irgend ein Teil davon oder gar keines vorhanden sei, $1-\left(\frac{1}{Z}\right)^{68}$. Diese Wahrscheinlichkeit ist also jedenfalls noch viel grösser als sie schon nach Kries' Berechnung sein würde.

Legen wir statt der Definition durch das Verbindungsgewicht nur die durch physikalische Eigenschaften zu Grunde, so folgt doch Aehnliches, da auch diese ebenso verschieden gedacht werden können. Gebrauchen wir das Wort „Eisen" überhaupt in einer vageren Bedeutung, entsprechend etwa den Vorstellungen des Altertums, das von bestimmten Schmelzpuncten, Festigkeitscoefficienten u. s. f. ebenso wenig wie von Verbindungsgewichten wusste und wol kaum Anstand genommen hätte, sich die Eigenschaften eines „Elementes", wie überhaupt eines gegebenen Stoffes, innerhalb einer gewissen Breite stetig

variabel zu denken: so wächst zwar die Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein eines solchen Stoffes, bleibt aber auch dann noch ausserordentlich gering.

Dass ein genauer Wert sich auch unter den vorhergenannten Voraussetzungen nicht berechnen lässt, liegt nicht — wie man hier vielleicht einwenden möchte — an der Unbestimmtheit des Wahrscheinlichkeitsbegriffes, sondern nur an der Unmöglichkeit, die im Begriffe verlangten und an sich vollkommen genügenden Bedingungen im vorliegenden Falle zu erfüllen, nämlich eine bestimmte Zahl für die „gleichmöglichen Fälle" anzugeben. Kein noch so verclausulirter Wahrscheinlichkeitsbegriff würde darüber hinweghelfen. Man würde fast ebensogut eine mathematische Wahrscheinlichkeit dafür verlangen können, dass Menschen auf dem Sirius wohnen. Aber dies alles hindert nicht, dass wir den Wert ½ für das Eisen ebenso wie für Menschen als unrichtig bestimmt und als ungeheuer viel zu gross bezeichnen müssen.

Drittens endlich ist auch der Ansatz ½ für die Glieder der letzten Alternative (S. 71 u.): „ob der Sirius überhaupt irdische Stoffe enthält oder nicht", nicht richtig aus den Wahrscheinlichkeitsregeln abgeleitet. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Sirius überhaupt (= irgendwelche) irdische Elemente enthalte, ist die Summe der Wahrscheinlichkeiten für die einzelnen Elemente; ebenso wie die Wahrscheinlichkeit, beim Würfeln eine gerade Zahl zu werfen, die Summe der Wahrscheinlichkeiten für jede einzelne gerade Zahl ist. Sie ist also, wenn wir 68 irdische Elemente statuiren, $= \frac{68}{Z}$, bleibt somit immer noch ein äusserst kleiner Bruch.

Hieraus sieht man zugleich wieder, wie wenig es angeht, die Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes irdisches Element = ½ zu setzen. Denn es würde ja dann als Wahrscheinlichkeit für irgend ein irdisches Element $\frac{68}{2}$ resultiren.[1])

---

1) Auch A. Nitzsche's Berechnung kann ich nicht zustimmen, obschon er erkannt hat, dass der Fall „Irgend eines ist vorhanden" dem Fall „Keines ist vorhanden" nicht gleich steht sondern eine Summe vieler Fälle umfasst. Er setzt dagegen die Fälle als gleich, dass von den 68 keines oder eines oder 2 oder 3 . . . oder alle vorhanden seien, und findet so für jeden dieser Fälle, auch den ersten, $\frac{1}{69}$; woraus er dann weiter für das Vorhandensein eines bestimmten Elementes auch wieder ½ ableitet. Aber der erste Fall ist nicht „gleichmöglich" mit einem der folgenden.

c. Wenn zwei Karten verkehrt auf dem Tische liegen, so bestehen nach gewöhnlicher Annahme hinsichtlich ihrer Farbe 4 gleichmögliche Fälle: sie können beide schwarz, beide rot, es kann *a* (z. B. die rechtsliegende) rot und *b* schwarz, und es kann *b* rot und *a* schwarz sein. Indessen, sagt Kries, kann man ebensogut einteilen: keine *s* (schwarz), beide *s*, eine *s*. Es ergibt sich daher für eine und dieselbe Annahme, z. B. „beide *s*", sowol die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{4}$ als $\frac{1}{3}$.

Aber hier ist die übliche Einteilung doch allein consequent. Die andere unterscheidet sich nur dadurch von ihr, dass sie zwei Fälle unter Einem Ausdruck zusammen nimmt. Dass aber diese beiden als zwei zu zählen sind, darüber lässt uns der alte Wahrscheinlichkeitsbegriff nicht im Zweifel. Wir befinden uns in absoluter Unwissenheit sowol über die Karte *a* als *b*, und jedesmal über zwei Farben. Immer muss als Zahl der möglichen Fälle das Maximum der innerhalb der Problemstellung noch unterscheidbaren Fälle genommen werden. Jede der Eigenschaften, um die es sich handelt, muss in Bezug auf jedes Individuum, um das es sich handelt, als ein besonderer Fall betrachtet werden; und nicht minder muss jede mögliche Permutation als besonderer Fall gelten. Wird ausdrücklich in der Fragestellung die Ordnung (Permutation) als irrelevant bezeichnet, so sind eben nachher die betreffenden Einzelfälle zusammenzuzählen. Aber zunächst müssen sie als gleichmögliche allen übrigen coordinirt werden. Sobald man sich freilich gestattet, mehrere innerhalb der Problemstellung noch unterscheidbare Fälle sogleich unter Einen Ausdruck zu fassen, ist der Willkür Thür und Thor geöffnet. Wir könnten dann auch noch einfacher disjungiren: entweder beide sind *s* oder nicht, und erhielten dann sogar $\frac{1}{2}$ für jedes Glied der Alternative, statt $\frac{1}{4}$ für das erste und $\frac{3}{4}$ für das letzte. Und wären es 50 Karten, so könnten wir ebenso disjungiren: entweder

alle 50 sind *s* oder nicht, und erhielten ebenfalls $\frac{1}{2}$, statt $(\frac{1}{2})^{50}$ für das erste und $1 - (\frac{1}{2})^{50}$ für das letzte Glied.[1])

Allerdings ist Poisson, welchen Kries hier citirt, in einen ähnlichen Fehler verfallen. Wenn wir eine der Karten aufdecken und sie schwarz finden, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass die andere *s* und dass sie *r*, für den unbefangenen Verstand je $= \frac{1}{2}$. Und mit Recht, denn von den 4 Möglichkeiten sind jetzt 2 hinweggefallen, dass nämlich beide rot und dass nur *a* (dies mag die aufgedeckte sein) rot wäre. Bleiben also 2 Möglichkeiten, ganz so wie wenn von vornherein nur die jetzt übriggebliebene auf dem Tische gelegen hätte. Poisson berechnet aber $\frac{2}{3}$ dafür, dass sie *s*, $\frac{1}{3}$ dafür, dass sie *r* sei. Nach Kries wären auch hier beide Ansätze auf Grund des alten Wahrscheinlichkeitsbegriffes gleichberechtigt.

Aber es liegt wieder nur ein Irrtum auf Seiten Poisson's vor, der sich daraus erklärt, dass er hier eine Regel, nach welcher aus der Wahrscheinlichkeit vergangener Ereignisse diejenige künftiger bestimmt werden soll (Bayes' Princip) in unrichtiger Weise angewandt hat. Ich hoffe anderwärts zu zeigen, dass auch aus diesem complicirteren Gedankengange bei correcter Durchführung dieselbe Wahrscheinlichkeitsbestimmung folgt wie aus der einfachsten Ueberlegung.[2])

---

1) Seltsam rechnet hier Nitzsche. Es ergebe sich, sagt er, auch nach der Kries'schen Einteilung die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ für eine Farbe, z. B. rot, als durchschnittliche Wahrscheinlichkeit. Es sei nämlich die Wahrscheinlichkeit, dass eine der Karten *r*, für den Fall, dass beide *s*, $= 0$; für den Fall, dass beide *r*, $= 1$; und für den Fall, dass sie gemischt sind, $= \frac{1}{2}$. Somit durchschnittlich $= \frac{1}{2}$. Ich verstehe nicht, wiefern die Wahrscheinlichkeit, dass eine der Karten rot sei, für den Fall, dass eine rot und eine schwarz ist, noch $= \frac{1}{2}$ und nicht vielmehr $= 1$ sein soll.

2) Wenn aus einer Urne mit *w* oder *s* Kugeln von unbekanntem Mischungsverhältnis eine *w* gezogen und nicht wieder hineingelegt wurde, so ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, dass beim nächsten Zug *w* erscheine, unabhängig von der Anzahl der Kugeln stets $= \frac{1}{2}$

Ohnedies wird man, wo eine verwickeltere Deduction mit dem evidenten Ergebnis der einfachsten Ueberlegung in Widerspruch tritt, nicht dieser letzteren oder beiden sondern nur jener Deduction mistrauen müssen.

Man findet sich hier auch an einen von D'Alembert gegen die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitslehre erhobenen und zeitlebens festgehaltenen Einwurf erinnert. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei zweimaligem Werfen einer Münze wenigstens einmal das Wappen erscheint, ist nach der gewöhnlichen Berechnung $\frac{3}{4}$. D'Alembert meinte, da man doch nicht weiter spielt, wenn sogleich beim ersten Mal Wappen erscheint, so seien nur drei Fälle möglich: Schrift Schrift, Schrift Wappen, Wappen —; also die verlangte Wahrscheinlichkeit $\frac{2}{3}$. Aber es ist ja für die logische Disjunction

---

(nach Poisson $= \frac{1}{2}$). Wird sie wieder hineingelegt, so ist diese Wahrscheinlichkeit bei m Kugeln $= \frac{m+1}{2m}$ $\left(\text{nach Poisson } \frac{2m+1}{3m}\right)$. Diese Unterschiede rühren daher, dass wir die Wahrscheinlichkeit der verschiedenen Mischungsverhältnisse nicht als gleich ansehen dürfen (s. o. S. 66).

Wurde n mal eine w gezogen und immer wieder hineingelegt, so ist die Wahrscheinlichkeit für einen $n+1^{\text{ten}}$ weissen Zug =

$$\frac{\Sigma \overset{k}{\underset{m-1}{B}} \cdot (m-r)^n}{m \Sigma \overset{k}{\underset{m-1}{B}} \cdot (m-r)^{n-1}}$$

worin k von 1 bis m zunimmt, $r = k - 1$, und $\overset{k}{\underset{m-1}{B}}$ die k^{ten} Binomialcoefficienten (den ersten = 1 mitgezählt) für den Exponenten $m - 1$ bedeutet. Die Formel geht für $n = 1$ in die vorige über.

Die berühmte Formel $\frac{n+1}{n+2}$ ist für Fälle abgeleitet, in denen unendlich viele Hypothesen gleichmöglich wären. Aber die Mischungsverhältnisse in einer Urne sind niemals alle gleichmöglich; und so stehen denn auch die Folgerungen, die sich aus der Formel für diesen Fall ergeben würden, keineswegs in Einklang mit dem gesunden Menschenverstand.

der Fälle ganz gleichgültig, was der Spieler thun wird. Gegen die Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung folgt daraus ebensowenig etwas, als durch die bekannte Vexirfrage der Schulkinder: „Wie viel Sperlinge sitzen noch auf dem Dach, wenn von 100 einer weggeschossen wurde?" die Grundlagen der Arithmetik ernstlich gefährdet sind. Solche Irrtümer lehren nur, wie nicht blos mathematisch sondern auch philosophisch geschulte Denker in Sachen der Wahrscheinlichkeit Misgriffen ausgesetzt sind, die darum nicht weniger Misgriffe bleiben.[1])

Nach Allem kann ich mich nicht überzeugen, dass die frühere Auffassung, richtig verstanden und durchgeführt, in

---

1) Hat doch selbst Leibniz die Wahrscheinlichkeit, mit zwei Würfeln 12 zu werfen, und die Wahrscheinlichkeit, 11 zu werfen, gleich gross, und die Wahrscheinlichkeit, 7 zu werfen, nur 3 mal grösser als die für 12 gesetzt, während diese Wahrscheinlichkeiten bezw. $= \frac{1}{36}, \frac{2}{36}, \frac{6}{36}$ sind. Vgl. Todhunter, History of the mathematical Theory of Probability 1865 p. 48. Daselbst Ch. XIII (auch p. 253, 256) die Geschichte des von D'Alembert geführten Krieges.

Ein anderes von D'Alembert's Bedenken (das. p. 268 Nr. 484 und p. 277 Nr. 505) wurde später auch von Fries, ebenfalls Mathematiker und Philosoph zugleich, in seiner Logik (2. Aufl. 1819 S. 457) wiederholt. „Wenn nach dem wahrscheinlichen Lebensalter eines neugeborenen Kindes gefragt wird, so sagt Halley: man müsse es bei uns auf $21^1/_2$ Jahre setzen, denn von 10000 Menschen sterben 5000 vor diesem Alter und 5000 nach ihm, der Einzelne ist also vorher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unter den Lebenden, nachher unter den Todten. Deparcieux hingegen sagt, dies Alter sei 29 Jahre, denn 10000 Menschen leben zusammen 290000 Jahre, wo also im Durchschnitt auf einen 29 Jahre kommen. Wer hat nun Recht? Das lässt sich im Allgemeinen gar nicht bestimmen." — In Wahrheit sind durchschnittliches Lebensalter und wahrscheinliches Lebensalter zwei ganz verschiedene Begriffe, und wer sie zusammenwirft, begeht einfach eine Verwechslung. Vgl. Todhunter l. c.

In seinem „Versuch einer Kritik der Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung" (1842) ist denn auch Fries selbst nicht mehr auf dieses Bedenken zurückgekommen sondern hält beide Begriffe auseinander, S. 162.

irgend einem Puncte zu unannehmbaren Folgen führte, und dass besondere Voraussetzungen hinsichtlich des objectiven Thatbestandes die unumgängliche Bedingung für den mathematischen Wahrscheinlichkeitsansatz bildeten. „Objectiv gleiche Spielräume“ müssen allerdings in dem Sinne vorliegen, dass das Princip der Disjunction aus der Materie genommen sein muss, wie bei jeder guten Einteilung. Wenn der Fall „2 mal rot“ für mich besonderes Interesse hat, dürfen wir nicht um deswillen einteilen: „2 mal rot“ und „nicht 2 mal rot“. Aber man kann es ja gerade den Vertretern der alten Wahrscheinlichkeitslehre im Allgemeinen weniger als ihren Gegnern zum Vorwurf machen, dass sie gegen diese Vorschrift gesündigt hätten.[1])

III. Der Wahrscheinlichkeitsbegriff im Theorem Jacob Bernoulli's.

Wie ist es nun möglich, aus einem Wahrscheinlichkeitsansatz, wenn er nur unsere Unkenntnis in Bezug auf eine

---

1) Auch die Bedingungen, welche Kries als „indifferente“ und „vergleichbare“ Spielräume bezeichnet, kann man in gewissem Sinn zugeben. Indessen hat es keinen Zweck, im Ausdruck Uebereinstimmung zu suchen, wo die Behauptungen doch inhaltlich auseinandergehen. Um so wertvoller ist mir die wirkliche Uebereinstimmung in mehreren wesentlichen Puncten: dass der Wahrscheinlichkeitsbegriff (gegenüber Fick) auf das wirkliche Stattfinden eines einzelnen Ereignisses, und nicht blos eines Ereignisses sondern auch einer Thatsache, auf einen bestehenden Sachverhalt z. B. räumliche Collocationen („Configurations-Spielräume“), ja auf Naturconstanten angewandt werden kann; ferner, dass Wahrscheinlichkeitsbestimmungen nicht auf dem Causalprincip beruhen. Kries setzt diesem ein ebenbürtiges „Princip der freien Spielräume“ zur Seite, welches unsere Erwartungen in solchen Fällen statt des Causalprincips regle. Doch möchte ich glauben, dass wir hier nicht ein eigenes logisches Princip nötig haben, sondern dass der Wahrscheinlichkeitsansatz als eine Ableitung aus einer vollständigen Disjunction auf den gewöhnlichen logischen Axiomen ruht.

Anzahl coordinirter möglicher Fälle ausdrückt, mit Bernoulli einen annähernd sicheren Schluss zu ziehen auf die Häufigkeit eines Ereignisses in einer grossen Anzahl künftiger Fälle?

Es liesse sich eine Maschine herstellen, die einen Würfel so drehte, dass ganz regelmässig eine Zahl nach der anderen obenauf käme. Sind aber überhaupt Schwankungen und Unregelmässigkeiten der Folge möglich, warum muss dann doch unter vielen Fällen eine bestimmte Zahl annähernd ihrer Chance gemäss auftreten? Man fühlt sich versucht, an einen geheimnisvollen physischen Process der Ausgleichung zu denken, durch welchen allmälig, wie sich ja Laplace auch einmal ausdrückt, Ordnung in das Chaos der Erscheinungen kommt. Und doch widerspricht eine solche Annahme der vorausgesetzten Unabhängigkeit der einzelnen Fälle, ohne welche auch jene vorgängigen Chancen gar nicht behauptet werden könnten.

Prevost und Lhuilier bezeichneten es geradezu als eine notwendige Fiction der Wahrscheinlichkeitsrechnung, dass die gleichmöglichen Fälle der Reihe nach darankommen, wie in der obigen Maschine.[1]) Aber wir werden uns kaum zu dieser verzweifelten Ausflucht entschliessen.

J. St. Mill ergriff in den ersten Auflagen seiner Logik den Ausweg, die Wahrscheinlichkeit kurzweg durch die relative Häufigkeit des Vorkommens innerhalb einer grossen Anzahl von Fällen zu d e f i n i r e n. Später ist er davon zurückgekommen[2]), während J. Venn denselben Standpunct

---

1) Mémoires de l'Academie de Berlin 1796. Cl. de phil. spec. p. 4. „Lorsqu' en vertu d'une certaine determination des causes plusieurs événements nous paraissent également possibles, nous feignons que tous ces événements ont lieu successivement tour à tour et sans répétition.“ („Hypothèse stochastique.“)

2) Allerdings nicht ganz und consequent. Was in der Gomperz'schen Uebersetzung II (Ges. Werke III) 260—1 steht, kann ich mit der Zurücknahme auf S. 254 nicht zusammenreimen.

noch energischer verfocht.[1]) Dieses Durchhauen des Knotens beruht aber vor allem auf mangelnder Einsicht in das Bernoulli'sche Gesetz selbst. Es sei zunächst gestattet, die diesem Gesetz zu Grunde liegenden Gedanken, absehend von der Beweisführung, die ja in jedem Lehrbuch zu finden ist, so darzulegen, dass der Wahrscheinlichkeitsbegriff darin möglichst rein und scharf hervortritt. Wir mögen dabei der Kürze halber nur von Ereignissen sprechen und an die gewöhnlichen schematischen Beispiele denken, aber im Gedächtnis behalten, dass Alles ebenso auf beliebige Urteilsmaterien anzuwenden wäre, welche die in I angegebenen Merkmale besitzen.

1. Bernoulli's Theorem.

Werfen wir zweimal mit einer Münze (a bedeute Wappen, b Schrift), so kann aa, bb, ab, ba resultiren. Kommt es uns nur auf die Anzahl der in einem solchen „zusammengesetzten Ereignis" vorkommenden einfachen Ereignisse an, nicht auf ihre Anordnung, so hat die Verteilung $2a$ die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2^2}$, $2b$ ebenso, dagegen $1a\ 1b$ wegen der möglichen Permutation $\frac{2}{2^2}$. Werfen wir 3 mal, so ergibt sich für $3a$ und $3b$ je $\frac{1}{2^3}$, dagegen für $2a\ 1b$ und $2b\ 1a$ je $\frac{3}{2^3}$. U. s. w. Die Verhältnisse sind in leicht ersichtlicher

---

1) Logic of Chance 1866. Venn's gewaltige Misverständnisse zeigen sich besonders im Ch. IX. Wer den Satz aussprechen kann (p. 213): „If the chances (gegen das 10 malige Treffen von „Wappen") be 1023 to 1..., it undoubtedly will happen once in 1024 times", der hat keinen Begriff von dem Bernoulli'schen Theorem. Das Vorkommen in grossen Anzahlen gemäss den Chancen wird ihm absolut gewiss (weil er eben die Chancen durch das Vorkommen definirt), während ihm zugleich die Bestimmung der Chancen selbst in allen Fällen höchst fraglich wird, da die Erfahrungen niemals dazu hinreichen (p. 218).

Weise durch die Entwickelung des Binoms $a+b$ ausgedrückt, dessen Exponent die Zahl der Fälle (x) ist. Die Entwickelung beruht ja auf demselben Verfahren der Combination und Permutation. Denjenigen zusammengesetzten Ereignissen, worin die beiden einfachen Ereignisse möglichst gleichmässig — das heisst ihrem Chancenverhältnis entsprechend — verbunden sind, entspricht immer eine grössere Anzahl möglicher Fälle als denen, worin nur je ein einfaches Ereignis vertreten ist; mit andern Worten eine grössere Wahrscheinlichkeit. Die absolute Wahrscheinlichkeit jedes einzelnen zusammengesetzten Ereignisses, einer jeden Verteilungsart, wird zwar immer geringer mit wachsender Zahl der Fälle x, aber die der gleichmässig gemischten wird relativ zu den aus blosser Wiederholung Eines Ereignisses bestehenden immer grösser.

Für den Fall ungleicher Chancen der einfachen Ereignisse mögen Beispiele den Gang der Verhältnisse erläutern. a habe die Wahrscheinlichkeit $\frac{4}{5}$, b die $\frac{1}{5}$ (d. h. also: es seien 5 noch einfachere gleichmögliche Ereignisse $\alpha\,\beta\,\gamma\,\delta\,\varepsilon$ unterscheidbar, wovon 4 unter den Begriff a, 1 unter b fallen), und die Zahl der einfachen Ereignisse a oder b, welche sich zu einem zusammengesetzten verbinden, sei 5: so erhalten wir als gemeinsamen Nenner der Wahrscheinlichkeitsbrüche 5^5, als Zähler aber für $5\,a$: 1024, für $5\,b$: 1, für $4\,a\;1\,b$ (mit 5 Permutationen): 1280; für $3\,a\;2\,b$ (mit 10 Permutationen): 640, für $2\,a\;3\,b$ (mit 10 Permutationen): 160. Die wahrscheinlichste Verteilung, d. h. die, auf welche die zahlreichsten möglichen zusammengesetzten Ereignisse entfallen, ist also $4\,a\;1\,b$, wiederum entsprechend den Chancen der einfachen Ereignisse.

Bei 6 Fällen erhalten wir als Zähler der Wahrscheinlichkeitsbrüche (mit dem gemeinsamen Nenner 5^6) für die Verteilung $6\,a$: 4096, für $6\,b$: 1, für $5\,a\;1\,b$: 6144, für $4\,a\;2\,b$: 3840, für $3\,a\;3\,b$: 1280, für $2\,a\;4\,b$: 240, für $1\,a$

$5\,b$: 24. Hier kann keine Verteilung mit dem Verhältnis der Chancen der einfachen Ereignisse 4 : 1 genau zusammenfallen. Aber diejenige hat die grösste Wahrscheinlichkeit, welche diesem Verhältnis am nächsten steht: $5\,a\;1\,b$.

Ueberhaupt, setzen wir die Zahl der Fälle $x = r\,(m + n)$, wo m und n die Chancen von a und b (die Zähler ihrer Wahrscheinlichkeiten) bedeuten, so ist am wahrscheinlichsten die Verteilung, welche a in der Anzahl $r\,m$, b in der Anzahl $r\,n$ enthält, bezw. (wenn r keine ganze Zahl) welche die grösste Annäherung an $r\,m$ und $r\,n$ enthält. So ist im letzten Beispiel $r\,m = 4\frac{4}{5}$, $r\,n = 1\frac{1}{5}$, welchen Werten die Verteilung $5\,a\;1\,b$ am nächsten steht.

Das nun, worauf es Bernoulli am meisten ankam und was den eigentlichen Kern seiner Entdeckung bildet, ist der Gang, den die Zahlenwerte für die verschiedenen Verteilungen nehmen, wenn x immer grösser genommen wird. Die absolute Wahrscheinlichkeit jeder einzelnen Verteilung wird natürlich immer geringer, aber die Abnahme erfolgt am langsamsten bei derjenigen, die dem Verhältnis der Chancen m und n (möglichst) entspricht, immer schneller dagegen, je weiter sich eine Verteilungsart davon entfernt. Schreiben wir die Verteilungsarten auf die Abscissenaxe und tragen die entsprechenden Wahrscheinlichkeiten als Ordinaten auf, so kann man bei sehr zahlreichen x durch Verbindung der Ordinaten eine Curve ziehen, welche mit wachsenden x zwar ihrer absoluten Höhe nach abnimmt, aber in der Maximumgegend immer steiler und nach aussen immer flacher wird. Wenn man daher die Wahrscheinlichkeiten von der grössten an nach beiden Seiten bis zu einer bestimmten Grenze summirt, also die Wahrscheinlichkeit berechnet, dass irgend eine der darin eingeschlossenen Verteilungsarten stattfinde, so kann man durch Vermehrung der Fälle x das Uebergewicht dieser Wahrscheinlichkeitssumme über die Summe aller übrigen Wahrscheinlichkeiten immer mehr steigern und

das Verhältnis beider beliebig der Einheit (Sicherheit) annähern. Geometrisch: das durch die Ordinaten zweier bestimmter Abscissenpuncte rechts und links vom Maximum abgegrenzte Flächenstück beträgt einen immer grösseren Teil der ganzen Curvenfläche. Man kann für einen gewünschten Grad der Annäherung an die Sicherheit die erforderliche Zahl x von Fällen berechnen und umgekehrt. So fand Bernoulli für $m = \frac{3}{5}$, um eine Wahrscheinlichkeit von mindestens $\frac{1000}{1001}$ zu erhalten, dass die Anzahl der a zwischen den Grenzen $\frac{31}{50}\,x$ und $\frac{29}{50}\,x$ liege, $x = 25550$.

2. Die in Bernoulli's Theorem ausgedrückte Wahrscheinlichkeit fällt unter die im I. Abschnitt gegebene Definition.

Sie ist nach dem Vorangehenden das Zahlenverhältnis bestimmter Verteilungsarten (immer einschliesslich der Permutationen) zu den sämmtlichen Verteilungsarten in einem zusammengesetzten Ereignisse. Man könnte den Ausdruck Wahrscheinlichkeit, der hier wegen der populären Nebenbedeutungen manches Misverständnis verursacht, auch ganz bei Seite lassen und das Theorem als einen Satz der Combinations- und Permutationslehre ausdrücken. Ja man könnte in jedem Fall ohne Hilfe der Algebra und der höheren Analysis durch mechanische Abzählung der möglichen Combinationen und Permutationen jenes Verhältnis feststellen, wenn man sich die Mühe nehmen wollte. Freilich würde uns bei grösseren x bald Zeit und Kraft vergehen. Zur Ersparung dieser Mühe dienen zunächst die gewöhnlichen Formeln der Combinations- und Permutationsrechnung, bei grossen x aber kunstvoll erdachte Näherungsformeln (zumal die Stirling'sche: $1 \cdot 2 \cdot 3 \cdots n = e^{-n}\, n^n \sqrt{2\pi n}$). Dass man auf diesem Wege das gewünschte Zahlenverhältnis nicht absolut genau erhält, bedeutet eine Unvollkommenheit unserer vollkommensten Rechnungsmethoden; an sich ist es aber ein

durchaus bestimmtes und würde von einem noch besseren Rechenmeister, als selbst Stirling, Euler und Laplace es waren, ebenso genau angegeben werden, wie das der Verteilung $2\,a\,1\,b$ bei den Chancen $\frac{1}{2}$.

Und nicht blos ist die Bernoulli'sche Wahrscheinlichkeit (wenn der Ausdruck gestattet ist) eine Wahrscheinlichkeit in demselben Sinne wie die der einfachen Ereignisse, sondern ist in und mit dieser implicite gegeben. Behaupten, dass das einzelne Ereignis a die Wahrscheinlichkeit $\frac{4}{5}$ und b $\frac{1}{5}$ habe, heisst zugleich behaupten, dass die Verteilung $5\,a\,1\,b$ die Wahrscheinlichkeit $\frac{6144}{15625}$ habe u. s. f. Und beides heisst nichts weiter, als dass das bezügliche einfache oder zusammengesetzte Ereignis der durch den Zähler angegebenen Anzahl von Fällen unter der durch den Nenner angegebenen Anzahl von Fällen entspricht, über welche wir in gleicher Weise disjunctiv absolut unwissend sind. Poinsot hat auch hier Recht: man liest aus den Formeln der Mathematik nichts heraus, was man nicht hineingelegt hat.

Was aber hier besonders wieder betont werden muss, ist die Irrelevanz aller zeitlichen Bestimmungen. Selbst Lehrbücher, die den rein mathematischen Charakter des Theorems ausdrücklich betonen, pflegen es in der Form einer Prophezeiung auszusprechen. Cournot z. B. sagt, gerade um jenen Charakter zu erläutern: es bedeute nichts anderes als dass unter allen Combinationen oder Hypothesen, die man machen kann, die den Chancen von a und b entsprechenden häufiger stattfinden werden als die übrigen. Es leuchtet aber ein, dass auch hier der Sinn und die Berechtigung unseres Wahrscheinlichkeitsurteils ungeändert bleibt, wenn nach der wahrscheinlichsten Zusammensetzung von x vergangenen Ereignissen gefragt wird, von denen wir nur wissen, dass sie von der Art a und b sein können und dass diese einzeln die Wahrscheinlichkeit m und n besitzen; oder wenn gar nicht von Ereignissen sondern von unver-

änderlich stattfindenden Thatsachen oder allgemeinen Gesetzen die Rede ist. Es können auch die Ereignisse, wenn es sich um solche handelt, teilweise vergangen, teilweise gegenwärtig, teilweise zukünftig sein; sie können, statt aufeinanderzufolgen, gleichzeitig sein oder teils das eine teils das andere: die Zeit hat im Allgemeinen mit der Wahrscheinlichkeit einer Materie so wenig zu schaffen wie mit der Wahrheit von $2 \times 2 = 4$.

Auch brauchen die Glieder der Reihe, wenn sie aufeinanderfolgen, keineswegs ununterbrochen aufeinanderzufolgen, ebensowenig wie sie räumlich in einer bestimmten Beziehung stehen müssen. Wenn wir 191 Würfe aufschreiben, die ich eben jetzt durch einen Würfel erhielt, dazu 57, die in 14 Tagen von einem Freund in New-York gemacht werden, ferner 326, die vor 10 Jahren irgendwo gemacht und aufgeschrieben wurden, und so ganz willkürlich weiter, bis die Summe der im wörtlichsten Sinn zusammengewürfelten Würfe eine Million ausmacht, so findet das Bernoulli'sche Gesetz darauf ebenso Anwendung, wie wenn ich jetzt und hier ununterbrochen fortwürfle. Die einzige Bedingung muss gewahrt sein, dass wir in Bezug auf keinen Fall irgend etwas weiter wissen, was die Wahrscheinlichkeit des einfachen Ereignisses verändern könnte.

Hieraus erhellt nun recht deutlich, wie haltlos die versteckte Supposition irgend eines causalen Einflusses der einzelnen Ereignisse aufeinander ist, dem zufolge die späteren gezwungen würden, nach und nach Ordnung in die Reihe zu bringen, nachdem sich die früheren allzusehr haben gehen lassen. Weder mit Causalverhältnissen noch mit physischen Thatsachen hat das Bernoulli'sche Theorem an sich das Geringste zu thun. Der Begriff constanter objectiver Bedingungen, der Begriff realer Bedingungen überhaupt ist darin nicht mehr enthalten als in dem nächsten besten arithmetischen Satze.

Die zu Anfang erhobenen Fragen sind hiemit noch

nicht erledigt; aber es ist unerlässlich zu ihrer Erledigung, dass man diesen rein mathematischen Charakter des Satzes durchschaue und festhalte.

3. Die in Bernoulli's Theorem ausgedrückte Wahrscheinlichkeit setzt eine physische Deutung der „gleichmöglichen" Fälle nicht voraus.

Dieser Punct, an sich nur eine weitere Durchführung des vorangehenden, bedarf doch wegen erschwerender Umstände einer besonderen Betrachtung. Wenn wir wissen, dass in einer Urne w und s Kugeln in gleicher Anzahl vorhanden sind (= Fall A), so entspricht es nicht blos der Rechnung sondern auch dem gesunden Menschenverstand, dass bei sehr vielen Ziehungen (mit Wiederhineinlegen und Schütteln) ungefähr dasselbe Verhältnis sich herausstellt. Wenn wir aber nur wissen, dass überhaupt w und s Kugeln darin sind (= Fall B), so entspricht es dem gesunden Menschenverstand keineswegs, bei sehr vielen Ziehungen mit fast völliger Sicherheit eine Verteilung 1 : 1 zu erwarten. Ebenso wird es uns nichts weniger als vernünftig erscheinen, beim Werfen mit einem unbekannten 6 seitigen Körper von vielleicht ganz unregelmässiger Gestalt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass jede Seite ungefähr gleich oft darankomme. Niemand würde eine solche Folgerung anders als lächerlich finden, Keiner darauf einen Einsatz wagen. Und doch haben wir die Wahrscheinlichkeit der einfachen Ereignisse auch in solchen Fällen als correct mit $\frac{1}{2}$ bezw. $\frac{1}{6}$ bestimmt und als Ausdruck unseres natürlichen Bewusstseins angesehen. Und wiederum folgt allem Anschein nach aus dieser Bestimmung mit mathematischer Notwendigkeit alles Uebrige.

Müssen wir also doch die Grundbestimmungen revidiren und die Bedingung stellen, dass die „gleichmöglichen Fälle" nicht blos ein gleiches Nichtwissen bedeuten sondern eine physische Gleichheit, von der wir Kenntnis haben, im

Sinne des Falles *A*? — Dem steht Alles entgegen was unter I und II verhandelt wurde.

Oder sollen wir einen doppelten Wahrscheinlichkeitsbegriff statuiren, einen, der auch den Fall *B* umfasst aber nur für die Wahrscheinlichkeit einfacher Ereignisse gilt, und einen anderen, der nur *A* umfasst aber auch für die Verteilung gilt? — Unmöglich, da die Wahrscheinlichkeiten der Verteilung aus denselben Principien folgen wie die der einfachen Ereignisse (Summirung und Multiplicirung der Wahrscheinlichkeiten, Combination und Permutation) und überhaupt zwischen einfachen und zusammengesetzten Ereignissen nur ein relativer Unterschied ist (denken wir z. B. an das Werfen eines Pasches).

Oder soll man sagen, das Bernoulli'sche Gesetz lehre nur das relative Uebergewicht bestimmter Verteilungen über andere, und relativ sei ja immerhin auch im Falle *B* die Verteilung 1 : 1 für *w* und *s* die wahrscheinlichste, wenn auch jede einzelne Verteilung absolut genommen weniger wahrscheinlich sei als im Falle *A*?[1]) — Unmöglich, da dann die Summe aller Wahrscheinlichkeiten bei *B* nicht mehr = 1 wäre. Gerade auch die absoluten Wahrscheinlichkeiten ergeben sich nach der Rechnung für den Fall *A* und *B* als die nämlichen.

Ich muss gestehen, dass mich diese Schwierigkeit einige Zeit peinigte, da jede Thüre verschlossen schien. Jedenfalls dürfte hier das Hauptmotiv für die Anhänger der physischen Deutungen des Wahrscheinlichkeitsbegriffes liegen. Gleichwol ist die Lösung einfach genug.

Denken wir uns statt Einer Urne im Falle *B* soviele Urnen als Ziehungen stattfinden sollen, z. B. 20000, und jedesmal werde aus einer anderen gezogen. Wir mögen

1) Dies würde etwa einem Gedanken entsprechen, den wir oben S. 64 von Nitsche (so, und nicht Nitzsche, zu lesen) hörten.

wissen, dass in jeder Urne *w* oder *s* oder eine Mischung aus beiden Sorten sich befinde, aber nicht den geringsten Anhaltspunct haben, irgend eine Absicht oder sonstige constante Ursache zu vermuten, welche eine gewisse Gleichmässigkeit in der Füllung der Urnen hätte bedingen können. Hier wird es auch dem gesunden Menschenverstand nicht zuwiderlaufen, als Endergebnis der Ziehungen mit grosser Wahrscheinlichkeit eine annähernd gleiche Verteilung von *w* und *s* zu erwarten. Ebenso, wenn unter sonst gleichen Voraussetzungen unendlich viele Urnen vorlägen und jedesmal blindlings ohne bestimmte Regel der Abfolge in irgend eine Urne gegriffen würde.

So aber oder in aequivalenter Weise müssen wir die Frage stellen, wenn die wahrscheinlichste Verteilung bei Unkenntnis des Mischungsverhältnisses berechnet werden soll. Bei jeder Wahrscheinlichkeitsbestimmung müssen diejenigen Umstände, über welche wir uns disjunctiv in völliger Unwissenheit befinden, als unbeschränkt variabel (bezw. bei gleichzeitiger Vielheit der Fälle als unbeschränkt verschieden) vorausgesetzt werden dürfen. Dies liegt im Begriffe der Wahrscheinlichkeit, wie er in I definirt wurde: denn bei der geringsten Vermutung über Constanz eines solchen Umstandes hätten wir nicht mehr gleichmögliche Fälle im Sinne gleicher d. h. absoluter Unwissenheit.

Ist uns das Mischungsverhältnis der *s* und *w* gegeben, erstreckt sich also unser Nichtwissen nur auf die Richtung des Greifens, die Lage der Kugeln in der Urne u. s. w., so werden diese Umstände als unbeschränkt variabel und nur das Mischungsverhältnis als constant gedacht. Erstreckt sich aber unsere Kenntnis nur darauf, dass überhaupt *s* und *w* in der Urne sind, während wir über das Mischungsverhältnis ebensowenig wissen, wie über die sonstigen Umstände, so muss eben auch dieses variabel gedacht werden. Wenn ich hier frage: wie wahrscheinlich ist es, dass ich 20 mal *s*

ziehe, so ist die Wahrscheinlichkeit nur dann $= (\frac{1}{2})^{20}$, wenn ich aus 20 Urnen ziehe, bei deren jeder dieselben Bedingungen meines Wissens und Nichtwissens zutreffen, unter denen also das Mischungsverhältnis ebenso verschieden sein kann, wie die Richtung meines Armes und die Lage der Kugeln in dem Fall, wo ich das Mischungsverhältnis kenne und wo es constant bleibt. Natürlich kann auch die nämliche Urne benützt werden, wenn mir nur auf irgend eine Weise jeder Verdacht genommen wird, dass das Mischungsverhältnis in den einzelnen Fällen das nämliche sei. Ebenso wie im Falle *A* auch 20000 verschiedene Urnen mit gleichem Mischungsverhältnis benützt werden können.

Der Constanz des Mischungsverhältnisses im Falle *B* würde im Falle *A* die besondere Bedingung entsprechen, dass immerfort die *w* und *s* Kugeln sich in genau derselben Lage in der Urne befänden und die Hand immer genau an dieselbe Stelle in der Urne griffe. Wir hätten dann ebenfalls für das einfache Ereignis die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$, und dennoch würde jetzt auch hier kein Vernünftiger eine hohe Wette eingehen, dass in 20 oder gar 20000 Fällen annähernd ebensoviele *s* als *w* gezogen werden.

Es ist ebenso beim Werfen eines Körpers. Es entspricht vollkommen dem gesunden Menschenverstand, dass unter 24000 6seitigen Körpern, bei deren Bildung keinerlei Absicht oder sonstige gemeinsame Ursache zu vermuten ist, und deren einzelne Flächen principlos, blindlings mit *a* bis *f* bezeichnet wurden, jeder Buchstabe annähernd 4000 mal am Boden aufliege. Die Wahrscheinlichkeitsaussage würde denn auch nichts weiter sein, als das Ergebnis der (indirecten) Abzählung derjenigen unter allen Combinationen und Permutationen, welche unter den Begriff „annähernd 4000 auf 24000“ fallen, sobald er mathematisch genauer definirt wird (z. B. „zwischen 3950 und 4050 auf 24000“). Unter diesen Begriff, in diese Grenzen, fallen ungeheuer viel mehr mög-

liche Combinationen mit Permutationen als unter den entgegengesetzten Begriff, ausserhalb dieser Grenzen. Und das ist, was wir als Wahrscheinlichkeit von entsprechend hohem Grade bezeichnen.

IV. Die empirisch bestimmte Wahrscheinlichkeit.

Wie aus gegebenen Chancen zweier Ereignisse (allgemeiner: mehrerer Disjunctionsglieder) auf ihre Verteilung in grosser Anzahl, so kann auch aus der gegebenen Verteilung auf die Chancen geschlossen werden; und eine solche Verteilung kann nicht blos als Prämisse eines Rechenexempels sondern auch als Thatsache der Beobachtung gegeben sein. Man nennt in solchem Fall die daraus bestimmte Wahrscheinlichkeit eine aposteriorische oder empirische gegenüber der apriorischen, die nicht aus einer beobachteten Verteilung sondern aus der unmittelbaren Disjunction der gleichmöglichen Fälle hergeleitet wird. Wir nehmen die Ausdrücke vorläufig, ohne zu fragen, ob sie hier in gleichem Sinn wie sonst in der Erkenntnislehre gebraucht werden. Die Bernoulli'sche Wahrscheinlichkeit fällt, wie wir sahen, in jeder Beziehung unter den Begriff der apriorischen Wahrscheinlichkeit. Die Frage ist, ob sich auch die empirische irgendwie unter einen gemeinsamen Begriff bringen lässt oder ob es sich hier um eine Wahrscheinlichkeit in fundamental anderem Sinn handelt; ferner worin im ersteren Fall die unterscheidenden secundären Merkmale bestehen; endlich inwiefern die eine Wahrscheinlichkeit durch die andere corrigirt oder verändert werden kann. Denn es ist bekannt, dass die Wirklichkeit von der auf Grund der apriorischen Wahrscheinlichkeit erwarteten Verteilung oft erheblich abweicht.

Die Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit kann hier allerdings von vornherein nicht den Sinn haben wie bei der Addition von Aepfeln, wo nur Ein individuelles Resultat

erwartet werden kann. Es konnte ja aus den Chancen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf eine individuelle sondern nur auf eine innerhalb gewisser Grenzen liegende Verteilungsart geschlossen werden. In diesem Sinne haben Buffon, de Morgan, Quetelet, R. Wolf, Jevons beim Münzwerfen und ähnlichen Spielen die Probe gemacht und eine gute Uebereinstimmung gefunden.[1]) Das heisst: den Grenzen, innerhalb deren das Resultat von dem Verhältnis der Chancen abwich, entsprach rechnungsgemäss eine hohe Wahrscheinlichkeitssumme. Aber bei anderen Materien, wie in dem classischen Beispiel der Knaben- und Mädchengeburten, entfernt sich die wirkliche Verteilung doch erheblich weiter von dem Chancenverhältnis 1 : 1, welches man vor der statistischen Erfahrung ansetzen musste.

Natürlich schliessen wir nun hier: die Chancen sind eben andere als wir vorausgesetzt hatten, die Wirklichkeit belehrt uns eines Besseren. Aber was heisst dies, wenn „Chancen" überhaupt nichts weiter bedeutet, als einen gewissen Stand unserer Kenntnis und Unkenntnis? Diesen hatten wir nicht vorausgesetzt, sondern er war wirklich kein anderer. „Die falsche Annahme, die wir gemacht hatten, — so wird nun der Anhänger der objectiven Theorie argumentiren — betraf nicht unseren Wissensstand sondern die Ursachen der Ereignisse. Von ihnen hatten wir vorausgesetzt, dass sie

---

1) Jevons, der immer 10 Münzen auf einmal warf, trieb es bis zu 20480 Fällen und erhielt darunter 10353 mal Wappen, und zwar in der ersten Hälfte der Fälle 5222, in der zweiten 5131 (Principles of Science 1887 p. 208).

Noch mehr Fälle erhielt Rud. Wolf, der mit zwei (nicht etwa zu dem Zwecke besonders sorgfältig construirten, aber auch nicht ganz schlechten) Würfeln 100000 Würfe machte. S. über die Ergebnisse: „Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern" 1849—53, und Wolf's Handbuch der Mathematik u. s. f. 1870 I S. 65. Von den übrigen erwähnten Versuchen berichtet Jevons a. a. O.

nach beiden Seiten hin gleich lägen. Der Begriff der Chance und somit auch der gleichmöglicher Fälle bedeutet also doch einen objectiven Zustand, ein Verhältnis realer Bedingungen. Die aposteriorische Wahrscheinlichkeit lässt sich nicht mit der alten Definition vereinigen."

Hier liegt also eine neue Schwierigkeit. Zu deren Lösung müssen wir etwas weiter ausholen.

1. Wird aus einer Urne, von der wir wissen, dass sie 1 *w* 6 *s* Kugeln enthält, eine *w* gezogen, so finden wir keinen merklichen Anlass zur Verwunderung. Wissen wir, dass 1 *w* 100 *s* darin, so stiehlt sich vielleicht schon ein leiser Ausruf von den Lippen; und kommen gar auf 1 *w* eine Million *s*, so wird wenigstens der gewöhnliche Mann, wenn beim ersten und einzigen Zug *w* erscheint, kopfschüttelnd behaupten, dass es nicht mit rechten Dingen zugehe.

Kritiker betonen nun vielfach und energisch, dass jedes, auch das unwahrscheinlichste, Ereignis möglich und dass jeder andere von den 1000001 möglichen Fällen, über den man sich nicht im Geringsten verwundert hätte, genau ebenso unwahrscheinlich war wie dieser.

Und gewiss liegt eine logische Absurdität weder in der Thatsache selbst, wenn sie erfolgte (denn etwas logisch Unmögliches kann auch nicht wirklich sein) noch in der Annahme, dass hier der reine Zufall waltete, d. h. dass die *w* Kugel durch keinerlei besondere Umstände oder Bedingungen, wie z. B. durch Taschenspielerkünste, begünstigt war.[1]) Gleichwol hat der gemeine Mann Recht, wenn er

---

1) Unter einer begünstigenden Bedingung verstehen wir hier eine solche, die in den meisten Fällen diese eine Art von Ereignissen zur Folge hat. Auch eine gute Taschenspielerei kann ja einmal mislingen.

Bei zusammengesetzten Ereignissen bedeutet dementsprechend, um dies im Voraus zu bemerken, eine begünstigende Bedingung für eine bestimmte Verteilung solche Umstände, aus denen sich eine

der Zufallshypothese immer ungläubiger gegenübersteht, je unwahrscheinlicher im Voraus der Fall war. Sein Verhalten ist logisch dadurch gerechtfertigt, dass das Ziehen einer *w* und das einer *s* Kugel, wenn die Kugeln nur eben durch ihre Farben definirt werden, als je Eine Classe von Ereignissen für unser Bewusstsein definirt ist. Wir fragen nicht danach, welches schwarze Individuum herauskommt. Diese Classe von Ereignissen also, das Ziehen einer *s*, einerlei welcher, hat nicht die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{1000001}$ sondern $\frac{1000000}{1000001}$. Wären die *s* numerirt und die Frage von vornherein so gestellt: „Wird die Eine *w* oder wird die *s* Nr. 31457 gezogen?" dann freilich ständen sich die Wahrscheinlichkeiten gleich.

„Aber irgend etwas muss doch immer eintreten; und dies Eine ist eben factisch eingetreten. Was soll es angesichts der Wirklichkeit heissen, das Geschehene sei weniger wahrscheinlich?" — So hört man beständig wieder fragen. Als wenn es sich um die Wahrscheinlichkeit des geschehenen

---

ähnliche Verteilung wie die beobachtete mit grosser Wahrscheinlichkeit würde erschliessen lassen. Besteht das zusammengesetzte Ereignis in vielmaliger Wiederholung oder vielfachem gleichzeitigen Auftreten eines von zwei möglichen Ereignissen, so fällt der Begriff einer begünstigenden Bedingung zusammen mit dem einer constanten bezw. gemeinschaftlichen Bedingung der einzelnen Fälle.

Der Ausdruck „gemeinschaftliche Bedingung" wird hier auch nicht misverstanden werden. Wenn ich mit der Hand einen Haufen von Münzen in die Luft werfe, so ist die Handbewegung eine gemeinschaftliche Bedingung für die Aufwärtsbewegung der Münzen. Aber für die Seiten, mit denen die verschiedenen Münzen zuletzt auf dem Boden liegen, ist in gewöhnlichen Fällen keine gemeinschaftliche Bedingung vorhanden. Hiefür sind die ursprünglichen Lagen in der Hand, das verschiedene Gewicht, die verschiedene Grösse und Form u. s. w. massgebend, und diese Bedingungen hängen alle unter sich nicht zusammen.

Ereignisses handelte, von welchem wir Kenntnis haben, und nicht vielmehr um die Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Art seines Zustandekommens, von dem wir keine Kenntnis haben. Was wir hier in so hohem Grade unwahrscheinlich nennen, ist die specielle Annahme seines zufälligen Zustandekommens.[1])

2. Das hier zu Grunde liegende Princip ist das der Bildung und Wahrscheinlichkeitsbewertung von Hypothesen, d. h. von wahrscheinlichen Annahmen, aus welchen eine gegebene Thatsache oder ein Gesetz oder überhaupt irgend eine gegebene Materie sich folgern oder erklären lässt. Nennen wir die Wahrscheinlichkeit des in einer Hypothese ausgesprochenen Sachverhalts in sich selbst,

---

1) Dies zu betonen, schien mir nicht überflüssig, nachdem selbst Fick, „um einem weitverbreiteten Misverständnis des Wesens der Wahrscheinlichkeit wirksam zu begegnen, wonach gewisse individuelle Fälle besonders unwahrscheinlich oder gar unmöglich sind", nachdrücklich hervorhebt (a. a. O. 25): wenn beim Roulette die Kugel 6 mal nacheinander auf Rot falle, so sei die Verwunderung nicht im mindesten mehr gerechtfertigt, als wenn etwa *s r r s r s* herauskomme, da jede von beiden Combinationen die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{64}$ habe. Es sei durchaus nicht erstaunlicher, 100 mal nacheinander Rot kommen zu sehen als irgend eine individuelle bestimmte Reihenfolge von *r* und *s*, die man vielleicht soeben wirklich beobachtet habe.

Wir haben hier bereits ein zusammengesetztes Ereignis, doch fallen diese, wie im Text alsbald auszuführen ist, unter denselben Gesichtspunct. Das 100 malige *r* ist in sich selbst nicht erstaunlicher als jede andere Reihenfolge. Aber wir treten an ein solches Spiel mit der Voraussetzung heran, dass es ein Zufallsspiel sei, d. h. hier: dass keine gemeinschaftliche oder constante Bedingung der verschiedenen Fälle vorhanden sei. Das Eintreffen von 100 *r* unter dieser Voraussetzung ist in der That im höchsten Masse erstaunlich, ja unglaublich, — unmöglich allerdings nicht.

Der Abbate Galiani hatte also nicht so Unrecht, wenn er ausrief: „Beim Blut des Bacchus! Die Würfel sind gefälscht!" (wie sie es denn auch wirklich waren), als ein Neapolitaner mit drei Würfeln 5 mal nacheinander 3 × 6 warf.

abgesehen von dem Gegebenen, das daraus erklärt werden soll, die vorgängige Wahrscheinlichkeit (m) der Hypothese, sodann die Wahrscheinlichkeit, mit welcher das Gegebene daraus folgt, ihren Erklärungswert (n), ferner ihre Wahrscheinlichkeit, abgesehen von den übrigen denkbaren Hypothesen, abstracte Wahrscheinlichkeit (p), endlich ihre Wahrscheinlichkeit im Verhältnis zu allen übrigen denkbaren Hypothesen concrete Wahrscheinlichkeit (P)[1]) — so können wir dieses Bayes-Laplace'sche Princip in seiner allgemeinsten Form so aussprechen:

Die abstracte Wahrscheinlichkeit p einer Hypothese ist das Product aus ihrer vorgängigen Wahrscheinlichkeit m in ihren Erklärungswert n. Ist so die abstracte Wahrscheinlichkeit aller denkbaren Hypothesen bestimmt, $p_1 = m_1 n_1$, $p_2 = m_2 n_2$, ... so wird die concrete Wahrscheinlichkeit einer einzelnen gegeben durch $P_n = \frac{p_n}{p_1 + p_2 + \cdots p_n \cdots + p_r}$.

Ist die vorgängige Wahrscheinlichkeit aller Hypothesen die gleiche, so kann sie als gleicher Factor in allen Gliedern des Zählers und Nenners von vornherein ausser Betracht bleiben.

Die Darstellungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung pflegen bei der Formulirung dieses Princips statt von Hypothesen von Ursachen zu sprechen, aber hinzuzufügen, dass das Wort Ursache in der Wahrscheinlichkeitsrechnung etwas Anderes als gewöhnlich bedeute.[2]) Eine umständliche und

---

1) Die Ausdrücke „abstracte und concrete Wahrscheinlichkeit" in obigem Sinn sind ungewöhnlich (Poisson verwendet sie in ganz anderer Bedeutung). Aber es fehlt hier überhaupt an einer allgemein gebräuchlichen guten Bezeichnung.

2) Poisson, Lehrbuch der Wahrscheinlichkeit deutsch S. 50 (§ 27). A. Meyer, Vorlesungen über Wahrscheinlichkeit 1879 S. 8 (vgl. o. S. 42). J. Bertrand, Calcul des probabilités 1889 p. 142—3. („Les causes sont pour nous des accidents qui ont accompagné ou précédé un

ganz überflüssige Verkehrung des Sprachgebrauchs. Denn wenn man zusieht, was unter Ursache hier verstanden wird, so ist es eben eine Voraussetzung, eine Hypothese. Sie kann sich auf Ursachen im gewöhnlichen Sinn beziehen, aber auch auf Anderes. In den typischen Beispielen, wie bei dem unbekannten Mischungsverhältnis der Kugeln in der Urne, dessen Wahrscheinlichkeit aus einer beobachteten Reihe von Zügen (einem zusammengesetzten Ereignis) erschlossen werden soll, handelt es sich wirklich nicht um Ursachen oder auch nur um reale Bedingungen im engsten Sinn, da für das Ziehen jeder wirklich gezogenen Kugel immer nur diese Kugel und nicht die übrigen reale Bedingung ist. (In einem weiteren Sinn mag man immerhin die Gesammtheit der Kugeln als reale Bedingung für die Gesammtheit der Ziehungen bezeichnen.) Es handelt sich hier nur um einen Thatbestand, dem gemäss wir, wenn er uns gegeben wäre, für das fragliche Ereignis selbst die Wahrscheinlichkeit n bestimmen würden. In solchen Fällen spricht man wol auch von der Wahrscheinlichkeit einer Wahrscheinlichkeit, wobei unter der letzteren Wahrscheinlichkeit eben dieser hypothetische Thatbestand (das Mischungsverhältnis) zu verstehen ist, aus dem die Wahrscheinlichkeit n folgt. In anderen Fällen, wo obiges Princip Anwendung findet, handelt es sich aber in der That um die realen Bedingungen eines beobachteten Ereignisses; wie wenn wir fragen, ob ein Brand durch Blitzschlag oder durch Brandlegung u. s. f. entstanden sei.[1]) Wieder in anderen Fällen aber betrifft unser Schluss

événement observé. Le mot n'implique pas qu'au sens philosophique l'événement soit un effet produit par la cause.")

1) In solchen Fällen würden m und n bedeuten: Wahrscheinlichkeit für die Existenz der Ursache und für die Hervorbringung der Wirkung durch dieselbe, und würde die Trennung insofern auf einer metaphysisch ungenauen Ansicht beruhen, als eine Ursache nur dann Ursache ist wenn sie wirkt. Aber man kann sich methodo-

umgekehrt die Wirkungen eines beobachteten Ereignisses: wenn nämlich bei lückenhafter Kenntnis der Umstände oder der Wirkungsgesetze die Erwartung zwischen einer Mehrheit von Wirkungen geteilt ist. Ferner kann die Hypothese sich auf die möglichen Arten eines Ereignisses beziehen, wenn wir nur wissen, dass es innerhalb gewisser Grenzen liegt; z. B. wenn mit 3 Würfeln eine Zahl über 16 geworfen ist, sind die Hypothesen möglich, dass die Zahl 17 und dass sie 18 sei.[2]) Endlich kann es sich auch statt um zeitlich ver-

logisch häufig mit Nutzen die vollständige Summe der realen Bedingungen, die im eigentlichen Sinne Ursache ist, in zwei Teile zerlegt denken, oder auch gelegentlich in ein allgemeineres und ein specielleres Merkmal (logische Teile), wie z. B.: „Es hat geblitzt, vielleicht hat der Blitz in das Haus geschlagen." Oft können wir die Bedingungen zweckmässig in noch viel mehr Teile zerlegen und die Wahrscheinlichkeit p ist dann eben das Product aus den sämmtlichen Teilwahrscheinlichkeiten. Oft ist eine Zerlegung aber auch unnötig oder vergeblich, indem wir die Bedingungen sogleich so vollständig aussprechen, dass die Wirkung sicher daraus hervorgehen musste; dann fällt eben die Wahrscheinlichkeit p der Ursache mit der ihrer Existenz zusammen. Aber auch dann kommt es, wie das Princip weiter sagt, noch auf andere mögliche Ursachen an, aus denen dieselbe Wirkung hervorgehen musste, wenn sie da waren. Denn es kann ja dieselbe Wirkung naturgesetzlich durch verschiedene Combinationen von Bedingungen entstehen.

2) Mit diesem und einem analogen Beispiel erläutert Bertrand a. a. O. (p. 143, 144) den Begriff der „Ursachen"; 17 und 18 seien die möglichen Ursachen des Ereignisses. In diesem Fall hat nun freilich der Begriff mit dem der Causalität absolut nichts mehr zu thun; es handelt sich, wie Bertrand richtig bemerkt, nur um die „manières diverses dont l'événement a pu se présenter". Es überschreitet aber doch die Grenze des erlaubten Misbrauchs, wenn ich so sagen soll, in solchen Fällen auch noch von einem Hervorbringen des Ereignisses durch die Ursache (qu'elle produise l'événement) zu reden. A. Meyer wird durch diesen Uebelstand zu einem ganz directen Widerspruch mit sich selbst geführt. S. 165 gibt er als ausdrückliche Definition der „Ursache" in der Wahrscheinlichkeitsrechnung „die constanten Umstände, welche an der Hervorbringung

laufende Ereignisse um bestehende Collocationen oder Eigenschaften oder selbst um allgemeine Wahrheiten handeln (wie denn jedes Naturgesetz eine solche Hypothese ist).

In allen diesen Fällen ist obiges Princip anwendbar, soweit überall eine vollständige Disjunction der möglichen Hypothesen aufgefunden und die Werte m und n numerisch bestimmt werden können. Ausserdem eben in weniger exacter Weise als Leitfaden von Schätzungen.

Wo und inwieweit reale Bedingungen oder Folgen den Gegenstand unseres Wahrscheinlichkeitsschlusses bilden, liegen diesem nicht blos das allgemeine Causalgesetz sondern auch alle bereits erworbenen Kenntnisse über bestimmte Causalzusammenhänge zu Grunde. In anderen Fällen seiner Anwendung aber und in der allgemeinen Fassung des Princips ist von Causalbeziehungen nicht die Rede. Es handelt sich zunächst und allgemein auch hier nur um logische Zusammenhänge.

Wir sehen so auch an diesem wichtigen Princip alles bestätigt, was über den Begriff der Wahrscheinlichkeit im I. Abschnitt gesagt wurde. Es ist ja auch nur eine notwendige und durch sich verständliche Folge des allgemeinen Wahrscheinlichkeitsbegriffes, keiner neuen und speciellen Voraussetzung bedürftig, und die Producte mn sind nach der Regel der zusammengesetzten Wahrscheinlichkeit gebildet, die wiederum nur eine unmittelbare Anwendung des Wahrscheinlichkeitsbegriffes ist.

In Fällen nun wie dem unter 1. besprochenen betrifft unser Schluss das Vorhandensein begünstigender Bedingungen für das beobachtete einzelne Ereignis, und es sind, ganz allgemein gesprochen, zwei Hypothesen möglich: dass irgend

eines Ereignisses teilnehmen", nachdem er S. 9 ebenso ausdrücklich erklärt hat, Ursache bedeute in der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht das was ein Ereignis herbeiführt.

eine begünstigende Bedingung und dass keine solche vorhanden war. An sich ist das Letzte vielleicht nach den uns bekannten Umständen wahrscheinlicher. Aber die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses unter dieser Voraussetzung ist so klein, dass auch $p_1 = m_1 n_1$ ein äusserst kleiner Bruch wird, viel kleiner als p_2. Dadurch wird auch die concrete Wahrscheinlichkeit der ersten Hypothese viel kleiner als die der zweiten, und diese kann unter Umständen bis auf einen verschwindend kleinen Unterschied der Sicherheit nahekommen.

Freilich wird die Berechnung nur ausnahmsweise einmal in allen Puncten genau in Zahlen durchzuführen sein. Aber auch wo wir uns mit einem „ziemlich, sehr, ungeheuer gross oder klein" u. dgl. behelfen müssen, bleibt der Gang der Ueberlegung derselbe, und man kann ihn, wenn man will, durch Einsetzen von Zahlenwerten, die schätzungsweise diesen Begriffen entsprechen, in die mathematische Form bringen.[1])

---

1) Vgl. wiederum Kirchhoff's Ueberlegung, die eine classische Anwendung dieses Princips auf wirkliche Verhältnisse ist; allerdings schon auf ein zusammengesetztes Ereignis — aber die Grenze der einfachen und zusammengesetzten ist ja überhaupt nicht scharf zu ziehen.

Die berechnete Wahrscheinlichkeit $1 - (\frac{1}{26})^{2}$ gilt auch hier zunächst nur für das Vorhandensein irgendeiner begünstigenden Bedingung. Aber in Erwägung aller Umstände des Falles ist Kirchhoff berechtigt, sie zugleich als Wahrscheinlichkeit dieser bestimmten Bedingung, des Vorhandenseins von Eisen in der Sonne, anzusehen. Fänden sich dieselben 60 Linien neben anderen auch im Spectrum eines anderen Stoffes, oder hätte man keine Ahnung von dem Zustandekommen dunkler Linien im Spectrum, so wäre die specielle Form der Hypothese weniger wahrscheinlich als die allgemeine. Bei Laplace' Hypothese über die Entstehung des Sonnensystems kann die von ihm und Späteren aus der übereinstimmenden Umlaufsrichtung berechnete Wahrscheinlichkeit nicht ohne Weiteres ganz auch für die specielle Form der Hypothese in Anspruch genommen werden, wie denn auch Laplace selbst nur erschliesst „une cause commune,

Auch ist der (besonders von Poisson urgirte) Begriff: „merkwürdige oder ausgezeichnete Fälle", mit anderen Worten die Grenze, wo die Hypothese einer begünstigenden Bedingung über die Zufallshypothese das Uebergewicht erlangt, nicht scharf zu fixiren; weder im Allgemeinen noch im einzelnen Fall. Aber es gibt eben doch Fälle, wo das Uebergewicht ausser allem Zweifel steht.

3. Betrachten wir jetzt die zusammengesetzten Ereignisse, die Verteilungen mehrerer einfachen Ereignisse in einer grossen Anzahl. Auch hier ist jede Verteilung logisch wie physisch möglich. Aber wenn man bestimmte Chancen der einfachen Ereignisse a und b zu Grunde legt, so ist nicht jede Verteilung gleich wahrscheinlich. Vielmehr ist die diesen Chancen entsprechende die wahrscheinlichste, und lässt sich nach dem Bernoulli'schen Gesetz für eine gegebene Gesammtzahl von Beobachtungen immer eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür berechnen, dass die Verteilung sich nicht mehr als um einen bestimmten Betrag von dieser wahrscheinlichsten unterscheide. Hatte nun vor der Beobachtung des zusammengesetzten Ereignisses jedes der einfachen die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$, und weicht dann die beobachtete Verteilung mehr von dem Verhältnis 1 : 1 ab, als jene apriori bestimmbaren Grenzen betragen, so können wir auch dann noch die ursprüngliche Hypothese festhalten. Sie bleibt logisch möglich wie jede andere. Aber sie wird immer unwahrscheinlicher, je mehr bei wachsender Anzahl der Beobachtungen die wirkliche Verteilung von jener (sich dann immer mehr verengenden) Zone abrückt. Mit anderen Worten es wird immer unwahrscheinlicher, dass diese Abweichung

---

qui a dirigé tous ces mouvements dans le sens de la rotation du soleil" (Oeuv. VII, 262). Die specielle Form verdankt ihre hervorragende Wahrscheinlichkeit nur der Verbindung mit noch anderen Thatsachen und Erwägungen.

zufällig sei, und es tritt immer mehr die Hypothese in den Vordergrund, dass die Chancen annähernd der wirklich vorgefundenen Verteilung entsprechen.[1])

Die Schlussweise ordnet sich unter die obige Regel. Alle für das fragliche Ereignis denkbaren Wahrscheinlichkeiten werden als Hypothesen betrachtet, und zwar beim Mangel aller Anhaltspuncte als vorgängig gleichmögliche Hypothesen, aus deren verschiedenem Erklärungswert gegenüber der beobachteten Verteilung dann ihre abstracte und concrete Wahrscheinlichkeit bestimmt wird.

Wahrscheinlichkeiten hypothetisch setzen, kann aber nur den Sinn haben, dass man gewisse reale Verhältnisse hypothetisch setzt, auf Grund deren man, wenn sie uns gegeben wären, dem Ereignis eben diese Wahrscheinlichkeiten zuschreiben würde; z. B. die Mischungsverhältnisse 1 : 1, 2 : 1, 3 : 1 u. s. f., auf Grund deren man dem Zug einer weissen Kugel aus einer Urne die Wahrscheinlichkeiten $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ u. s. f. zuschreiben würde. Das Ergebnis des Schlusses bedeutet also, dass die realen Verhältnisse analoge seien wie beim Ziehen von Kugeln aus einer Urne, worin sie annähernd im Verhältnis der beobachteten Verteilung gemischt wären.

Mischungsverhältnisse haben allerdings nicht vorgängig gleiche Möglichkeit. Aber dies verschlägt hier nichts, wo sie nur benützt werden, um den Sinn der verschiedenen Hypothesen und der resultirenden empirischen Wahrscheinlichkeit zu veranschaulichen.

Hiemit ist denn auch, wie mir scheint, im Princip alles

1) Mathematisch kann man den Schluss als eine Umkehrung des Bernoulli'schen Lehrsatzes ansehen. S. A. Meyer S. 169—170 und 226 f. Ueber die Modalitäten der Anwendung in der Statistik: Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik 1875 (Abschnitt V); Hildebrands und Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie XXVII S. 209 f.; Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft 1877 S. 23 f.

gesagt, was zur Lösung der eingangs erwähnten Schwierigkeiten beizubringen möglich und nötig ist. Aber führen wir es nach dieser Richtung näher aus.

Consequent muss man sagen: die apriorische Wahrscheinlichkeit, z. B. $\frac{1}{2}$ für Knaben- und Mädchengeburten, war richtig bestimmt. Denn sie war aus dem Stand unserer Kenntnis und Unkenntnis richtig abgeleitet. Auch die aposteriorische Wahrscheinlichkeit ist richtig bestimmt; sie fliesst aus dem unanfechtbaren Princip der Hypothesenschätzung. Also nicht sowol eine Correctur als vielmehr eine Veränderung der Wahrscheinlichkeit liegt vor.

Ein solche ist nur möglich, wenn die Kenntnisse sich verändert haben. Worin liegt nun die Veränderung unserer Kenntnisse, die in solchen Fällen durch die Ergebnisse der Statistik herbeigeführt wird? — Zweifellos bezieht sie sich auf einen realen Thatbestand und zwar in irgend einer Weise auf die realen Bedingungen des einen und anderen Ereignisses. Hierin stimmen beide Theorien, die objective und die subjective, überein, wenn auch die eine ein reales Verhältnis dieser Bedingungen selbst, die andere ein bestimmtes Wissen und Nichtwissen über sie zur Grundlage des Wahrscheinlichkeitsbegriffes macht. Die Schwierigkeit liegt nur darin, anzugeben, was wir eigentlich jetzt mehr oder anderes über die realen Bedingungen wissen. Denn im Grunde, liesse sich sagen, wissen wir doch über die Ursachen des Geschlechts nach wie vor gar nichts.

Auch die Schwierigkeit ist also in Wahrheit beiden Theorien gemein. Und keine wird sich anders helfen können als entweder durch eine ganz abstracte Formulirung (u. S. 106) oder durch eine von der Art, wie sie vorhin versucht wurde: Reduction auf das Urnenschema oder ein ähnliches. Man hat dann allerdings nur ein Gleichnis, aber ein in dem Vergleichungspunct zutreffendes, und damit doch eine wirkliche Erkenntnis, die uns einstweilen die adaequate Definition

des Sachverhaltes ersetzen kann.[1]) Dass es sich hiebei um eine wirkliche Bereicherung unserer Kenntnis handelt, sieht man daran, dass auch eine solche blos abstracte oder symbolische Kenntnis uns in Verbindung mit den wachsenden sonstigen Erfahrungen an Menschen und Thieren der wirklichen Erkenntnis der Ursachen näher bringen kann. Die neueren Hypothesen haben darin immerhin einen wichtigen Anhaltspunct mehr als alle früheren.

Dass es aber auch hier nicht ein objectives Verhältnis realer Bedingungen selbst, abgesehen von aller Beteiligung eines Nichtwissens, ist, worauf sich der aposteriorische Wahr-

---

1) Unter besonderen Umständen kann immerhin das Gleichnis der Sache näher stehen. Wenn uns z. B. ein seiner Gestalt nach völlig unbekannter starrer 5 seitiger Körper gegeben ist, an welchem, wie wir wissen, 3 Seiten mit a, 2 mit b beschrieben sind, so ist die apriorische Wahrscheinlichkeit, dass er mit einer a-Seite am Boden aufliege, $= \frac{3}{5}$. Verhalten sich nun in 50000 Würfen die a-Würfe zu den b-Würfen wie 13 : 7, so können wir sagen: die Bedingungen für a und b sind, alles zusammengenommen (die Grösse und Gestalt der einzelnen Flächen, einschliesslich ihrer etwaigen Krümmungen, die so complicirt sein können, dass Niemand die apriorische Wahrscheinlichkeit daraus hätte bestimmen können, u. s. f.) analoge wie für 13 mit a und 7 mit b bezeichnete Seiten eines Ikosaeders. Hier läge das Gleichnis wenigstens in demselben Gebiete wie der Gegenstand selbst.

Nach den Erörterungen unter III, 3 können wir uns auch statt eines solchen Ikosaeders 50000 ihrer Gestalt nach völlig unbekannte starre 20 seitige Körper denken, woran je 13 Seiten mit a, 7 mit b bezeichnet wären, ohne irgend ein sonstiges Princip dieser Bezeichnung. Es ist also auch bei der Interpretation der aposteriorischen Wahrscheinlichkeit durch Rückgang auf ein Schema nicht notwendig, irgend eine physische Gleichheit der „gleichmöglichen" Fälle in diesem Schema anzunehmen. Aber natürlich wird man, wenn es sich schon einmal um die Wahl eines anschaulichen Gleichnisses handelt, die anschaulichere Formulirung vorziehen, also das Ikosaeder im obigen Fall oder als allgemeinst-anwendbares Schema die Urne mit bekanntem Mischungsverhältnis.

scheinlichkeitsbruch bezieht, das ist nicht blos an dem Schema sondern auch an der Sache klar. Denn natürlich kann mit dem Verhältnis der Bedingungen nicht ein Uebergewicht der Bedingungen für Knabengeburten in allen einzelnen Fällen gemeint sein, welches nicht blos die Geburt von Mädchen sondern ebendamit auch die von Knaben überhaupt verhindern würde. Aber auch wenn man von einem „durchschnittlichen Uebergewicht der Bedingungen" im Betrag von etwa 106 gegen 100 redet, so ist der Ausdruck misverständlich. Denn man wird den Sachverhalt bei der Geschlechtsdetermination und allen derartigen Vorgängen, die abwechselnd zu zwei verschiedenen Ergebnissen führen, nicht so auffassen dürfen, wenigstens nicht so auffassen müssen, als ob dabei zwei (vorläufig unbekannte) Kräfte einander gegenüberständen, von deren relativer Intensität der jeweilige Ausgang abhinge. Wenn z. B. der Reifezustand des Eies oder der Spermatozoen massgebend wäre, würde sich dies nicht auf jene Formel bringen lassen. Endlich auch wenn wir „Bedingungen" in einem entsprechend weiteren Sinn nehmen wollten, so kann durch 106 : 100 jedenfalls nicht ein durchschnittliches Mass eines solchen Uebergewichtes von Bedingungen bezeichnet sein: darüber sagen die statistischen Zahlen vollends nichts. Nicht einmal das Vorhandensein eines solchen Uebergewichts von Bedingungen in durchschnittlich 106 unter 206 Fällen: auch dies wäre schon eine specielle, nicht notwendige, Auffassung. Das Uebergewicht der Zahlen bedeutet vielmehr weiter nichts, als dass durchschnittlich unter 206 Fällen die Bedingungen für eine männliche Geburt 106 mal überhaupt vorhanden, 100 mal aber überhaupt nicht vorhanden sind.

Und wenn wir nun dieses Zahlenverhältnis als ein Chancenverhältnis bezeichnen, so kann es auch da nicht ein Massverhältnis von gegeneinanderstehenden realen Bedingungen bedeuten, sondern nur ein Zahlenverhältnis gleich-

möglicher Fälle, nämlich von 106 günstigen gegen 100 ungünstige (oder umgekehrt) unter 206 gleichmöglichen Fällen von Bedingungscombinationen. Diese 206 möglichen und 106 günstigen Combinationen müssen wir als in sich selbst unterschiedene annehmen, obschon wir sie nicht näher namhaft machen können. Wir müssen schliessen: dass die Summe von Bedingungen, welche in jedem Fall unmittelbar zur Geschlechtsanlage beim Menschen führt, worin sie auch bestehen möge, unter den Verhältnissen, worauf die statistischen Erhebungen sich beziehen, etwa 206 mögliche Combinationen zulässt, von denen 100 unter den Begriff „weiblich“, 106 unter den Begriff „männlich“ fallen (das weibliche oder männliche Geschlecht herbeiführen), und dass wir uns über jede dieser 206 möglichen Bedingungscombinationen, selbst wenn wir die Bedingungen ihrer Natur nach adaequat angeben könnten, disjunctiv (bezüglich einer jeden gegenüber jeder anderen) in absoluter Unwissenheit befinden würden.

Dass ein solches Verhältnis günstiger und möglicher Fälle anzunehmen sei, sagen uns, um dies zu wiederholen, nicht unmittelbar die statistischen Zahlen. Es ist eine Hypothese, die nach dem oben beschriebenen Gedankengang selbst nur als wahrscheinlich erschlossen wird, neben der an und für sich viele oder unzählige andere Hypothesen logisch möglich bleiben. Damit ist aber, wenn mich nicht alles Vorangehende täuscht, integrirend das Zugeständnis verknüpft, dass in der Definition der so als wahrscheinlich erschlossenen aposteriorischen Wahrscheinlichkeit der Begriff günstiger und möglicher Fälle in keinem anderen Sinn verstanden werden kann als in dem bereits unter I erläuterten.[1]

---

[1]) Auch Lexis scheint mir darauf hinauszukommen, obschon er, anknüpfend an Cournot's Unterscheidung einer objectiven und subjectiven Wahrscheinlichkeit, bestrebt ist, die empirische Wahrscheinlichkeit von der blos auf ungenügendes Wissen gegründeten Wahr-

Auch die aposteriorische Wahrscheinlichkeit also involvirt ein Nichtwissen, und sogar in doppelter Beziehung:

---

scheinlichkeit, die nur zur Regelung von Spielen und Wetten diene, zu unterscheiden (s. die letzte der obenerwähnten Schriften S. 13 f.). Wenn die empirische Wahrscheinlichkeit angenähert constant ist und gegen einen festen Grenzwert convergirt, so bedeutet sie nach ihm die „objective, physische Möglichkeit" des Ereignisses. Ich vermisse eine Definition dieser physischen Möglichkeit. Lexis selbst bemerkt, dass in der wirklichen Welt sowol für das Eintreten als für die Verhinderung eines Ereignisses unzählige Ursachen entscheidend seien, die aber selbstverständlich weder gleich möglich noch absolut unabhängig von einander seien, und sieht sich so doch schliesslich zu der Formulirung geführt, dass diese unberechenbare Manichfaltigkeit der Umstände, die das Ereignis hervorrufen oder verhindern, „eine genügende Analogie des absoluten Zufallsspieles mit E günstigen gegen $Z-E$ ungünstige Chancen darbiete" (S. 18).

Die angenäherte Constanz des statistischen Zahlenverhältnisses und das Convergiren gegen einen festen Grenzwert sind Umstände, die die Wahrscheinlichkeit dieser empirischen Wahrscheinlichkeit erhöhen, also unser Zutrauen zur Richtigkeit des Schlusses rechtfertigen, auf Grund dessen wir die Analogie mit einem Zufallsspiel von den angegebenen Chancen behaupten. Aber auf die Definition der empirischen Wahrscheinlichkeit selbst haben diese Umstände, wie mir scheint, keinen Einfluss.

In der zweiten der obenerwähnten Schriften, die sich speciell mit dem Geschlechtsverhältnis der Geborenen beschäftigt, führt Lexis als die einfachste und bequemste Vorstellung zur Deutung der in diesem Verhältnis gegebenen Wahrscheinlichkeit die ein, „dass schon die sehr zahlreichen unbefruchteten Keime in den weiblichen Ovarien für das eine oder andere Geschlecht praedestinirt seien; und zwar dass bei allen weiblichen Individuen — um zunächst eine streng schematische Annahme zu machen — die männlichen Keime die weiblichen in demselben Verhältnis überwiegen" (S. 242). „Die Analogie mit der Urne ist dann einleuchtend", fügt er selbst hinzu. In der That kann man sich ja auch auf diese Art in dem besonderen Falle den Begriff veranschaulichen, wenn es sich nur darum handelt. Das Bild ist als solches brauchbar, auch wenn es vom wirklichen Sachverhalt weit entfernt ist. Es stellt dann ebenso ein Schema des

wir wissen nichts über die 206 möglichen Fälle im Vergleich mit einander, und wir wissen ausserdem auch nichts über die wirkliche Beschaffenheit dieser Fälle, die wir nur ganz abstract oder aber mit Hilfe eines Gleichnisses definiren können. Die letztere Unwissenheit ist das charakteristische Merkmal der aposteriorischen Wahrscheinlichkeit, die erstere ist ihr mit der apriorischen gemein.

Ungleiche Wahrscheinlichkeiten der „einfachen Ereignisse" a und b beruhen immer auf einer Zerlegung in noch einfachere Fälle; z. B. wenn $a = \frac{4}{5}$, $b = \frac{1}{5}$, so heisst dies, es sind 5 noch einfachere Fälle $\alpha \beta \gamma \delta \varepsilon$ möglich, wovon α bis δ unter den Begriff a fallen. Aber bei der apriorischen Wahrscheinlichkeit können wir diese einfachsten Fälle in concreter Weise angeben, bei der aposteriorischen nicht.

Wenn einem und demselben Ereignis zuerst in Ermangelung empirischer Anhaltspuncte die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$, später aber eine andere Wahrscheinlichkeit zugeschrieben wird, so hat sich auch die Materie im engeren Sinn (S. 55) geändert: vorher waren die Ereignisse a und b selbst die disjungirten Fälle, jetzt sind es die Combinationen von Bedingungen, auf deren Wechsel der wechselnde Eintritt von a und b beruht. Der begriffliche Unterschied der apriorischen von der aposteriorischen Wahrscheinlichkeit liegt aber nicht hierin: denn auch die apriorische wird vielfach aus einer Disjunction der Bedingungen abgeleitet. Der Unterschied liegt darin, dass wir bei der apriorischen die disjungirten Fälle in sich selbst kennen, während wir sie bei der aposteriorischen nicht kennen und nur ihre Anzahl sowie die der günstigen Fälle aus äusseren Anhaltspuncten erschliessen. Dennoch muss selbstverständlich die empirische

---

Begriffes dar wie das Urnengleichnis selbst. Aber es ist dann auch an diesem Schema klar, wie genau sich der Begriff hinsichtlich der Bedeutung der „möglichen und günstigen Fälle" mit dem der apriorischen Wahrscheinlichkeit deckt.

Wahrscheinlichkeit, wo immer eine solche vorliegt, an die Stelle der apriorischen treten, da sich unsere Kenntnisse doch vermehrt haben und Wahrscheinlichkeitsbestimmungen sich stets auf sämmtliche verfügbaren Kenntnisse, die einen Unterschied machen können, insbesondere auch auf solche über die Ursachen, stützen müssen.

Hier bietet sich auch ein Seitenblick auf den Begriff des Apriorischen und Aposteriorischen, wie er sonst in der Erkenntnistheorie auftritt, wenn wir Vernunftgesetze und Erfahrungs- oder Naturgesetze unterscheiden. Man kann die letzteren am Ende auch nicht anders definiren denn als Notwendigkeiten, die Denknotwendigkeiten (Vernunftgesetze) sein würden, wenn wir die adaequaten Begriffe hätten.[1]) Insoweit besteht Analogie zu dem gleichnamigen Unterschied der Wahrscheinlichkeiten. Aber ein Erfahrungsgesetz kann niemals in ein apriorisches übergehen[2]), während allerdings bei der aposteriorischen Wahrscheinlichkeit der weitere Verlauf der Forschung uns zu einer wirklichen Kenntnis jener gleichmöglichen Bedingungscombinationen $\alpha \beta \gamma \ldots$ und damit zu einer apriorischen Wahrscheinlichkeitsbestimmung führen kann. Es besteht auch nicht etwa ein fester Unterschied unter den Materien des Wahrscheinlichkeitsurteils derart, dass bei den einen die (direct) apriorische Bestimmung endgültig, bei den anderen aber provisorisch und durch die aposteriorische zu ersetzen wäre: denn auch selbst beim Würfeln ist die apriorische Bestimmung, genau genommen, keine endgültige, da sich bei jedem noch so guten Würfel aus einer ungeheuren Anzahl von Fällen ein etwas ver-

---

1) Vgl. Abhandl. d. k. b. Akad. I. Cl. XIX. Bd. II. Abth. S. 494 f.

2) So laufen z. B. alle Beweisversuche für das Trägheitsgesetz auf Erschleichungen hinaus. Mathematische Sätze werden allerdings häufig zuerst inductiv gefunden und dann apriori bewiesen. Aber sie wären in solchen Fällen an sich auch apriori auffindbar gewesen, und wir bezeichnen sie darum nicht als Erfahrungsgesetze.

ändertes Chancenverhältnis herausstellen wird. Der Unterschied ist nur ein gradueller, obschon als solcher beträchtlich genug, um im Grossen und Ganzen zweierlei Materien auseinanderzuhalten.

4. Wir haben die Veränderung der Chancen definirt, welche stattfindet oder stattfinden kann, wenn an die Stelle der apriorischen Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses die aposteriorische tritt. Leicht ergibt sich nun auch, in welchem Sinn wir von der Veränderung der Chancen von einer Reihe beobachteter Verteilungen zu einer anderen Reihe sprechen; wenn sich z. B. das Verhältnis der Geburten in einem bestimmten Lande als ein wesentlich anderes herausstellte. Wir verstehen dann unter Chancen nicht den Zähler des Wahrscheinlichkeitsbruches selbst sondern jene realen Umstände, in Folge deren die Disjunction der möglichen Fälle von Bedingungscombinationen eine andere sein muss. (Vgl. oben S. 42.) Nennen wir sie die realen Chancen, so wird nun wol kein Misverständnis sich daran knüpfen. Es soll nicht ein allgemeinerer Begriff von Chancen damit eingeführt sein, der die in I definirten und die soeben definirten als Arten unter sich befasste, sondern nur eben ein kurzer Ausdruck für „die realen Umstände, aus denen wir das Chancenverhältnis (direct oder indirect) bestimmen". Es liesse sich dafür auch irgend ein ganz neuer einfacher Ausdruck setzen. Man wolle also hier auch nicht eine Cirkeldefinition finden. Reale Chancen in diesem Sinne nun meinen wir, wenn von Veränderung der Chancen von einer Beobachtungsreihe zur anderen die Rede ist. Wir meinen das Analogon eines veränderten Mischungsverhältnisses in der Urne.

Irgendwelche Chancenveränderungen in diesem Sinne muss man geradezu immer und überall, bei Ereignissen aller Art, innerhalb der beobachteten Reihen voraussetzen, da in keinem Beobachtungsgebiete absolute Constanz der Bedingungen herrscht. Nur in Hinsicht der letzten unbeobacht-

baren Elemente pflegen wir absolute Constanz anzunehmen. Das Mischungsverhältnis in der Urne der Natur schwankt von Reihe zu Reihe, ja von Fall zu Fall. Der Statistik sind natürlich nur die Schwankungen von Reihe zu Reihe zugänglich. Sie sind bei manchen Materien in langen Zeitläuften und weitem Raumbezirk verschwindend gering, bei manchen sehr gross. Tritt fast genau dasselbe Verhältnis, wie in einer Gesammtreihe, auch in einzelnen Fractionen auf, die wir immer kleiner nehmen können, so werden wir auch keine erhebliche Veränderung der realen Chancen von einer zur anderen annehmen und die im Ganzen gefundene Verteilung mit um so grösserem Zutrauen als den wahren Wert der empirischen Wahrscheinlichkeit betrachten. Bei grosser Verschiedenheit dagegen wird man eben die Fractionen nach Ort, Zeit u. s. f. auseinanderhalten und die Wahrscheinlichkeiten gesondert bestimmen.

Woran es liegt, dass bei manchen Arten von Ereignissen die realen Chancen in so hohem Masse constant, bei anderen so veränderlich sind, diese Frage geht nicht mehr die Wahrscheinlichkeitslehre sondern die Naturphilosophie an, die aber schwerlich eine allgemeinere Antwort darauf geben kann, so interessante Untersuchungen auch im Einzelnen daraus erwachsen. Die mechanischen Bedingungen für die Stabilität eines individuellen Bedingungscomplexes ebenso wie für die Reproduction gleichartiger Bedingungscomplexe durch den Naturlauf können sehr verschieden sein.

Auch in der Veränderung der Chancen kann eine Constanz liegen, sie können um einen mittleren Stand oscilliren (für welchen Fall Poisson den Bernoulli'schen Satz zum „Gesetz der grossen Zahlen" umgestaltet hat) oder nach einer bestimmten Richtung fortschreiten. Unter den letzteren Fall ordnen sich neben zahlreichen anderen physischen und psychischen Dispositionen (wie z. B. ein Diener mich um so öfter betrügen wird, je häufiger es bereits mit Erfolg geschah)

die Erscheinungen der Uebung und der Ermüdung, sowie die generellen organischen Veränderungen im Lauf der Jahrhunderte oder Jahrtausende, wodurch ebenfalls die realen Chancen bestimmter Leistungen in bestimmter Richtung verändert werden. Es können ferner anfänglich sehr veränderliche Chancen immer constanter werden oder umgekehrt. Wenn ich aus einer rohen Kartoffel einen beliebigen 5 seitigen Körper schneide und die Seiten durch Zeichen unterscheide, so wird immer mehr Gleichmässigkeit in der Verteilung der Würfe eintreten (nicht in den Wurfzahlen der verschiedenen Seiten natürlich, sondern in dem Verhältnis dieser Zahlen), weil durch Austrocknen die Form des Körpers und damit die realen Chancen unveränderlicher werden. Aehnliches wieder im Grossen (vgl. Fechner's Princip der „Tendenz zur Stabilität").

Die Classificirung der Ereignisreihen unter solchen Gesichtspuncten wäre ebenfalls von Interesse, aber ohne weiteren Gewinn für unsere begrifflichen Fragen. Nur das Eine: Wenn der Entwickelungsgedanke in irgend einer Form ganz allgemeine Gültigkeit besitzt, so gibt es strenggenommen überhaupt keine blos oscillirenden, sondern nur nach bestimmter Richtung fortschreitende und dabei eventuell oscillirende reale Chancen. Jedenfalls ist bei organischen Erscheinungsreihen die verlangte „Unabhängigkeit" der einzelnen aufeinanderfolgenden Ereignisse von einander und von gemeinschaftlich zu Grunde liegenden veränderlichen Dispositionen keine absolute. Die Abhängigkeit kann nur graduell so gering sein, dass sie vernachlässigt werden darf. Doch würde, auch wo sie grösser ist, die empirische Wahrscheinlichkeit nicht ohne Weiteres unbestimmbar oder bedeutungslos werden; wir müssten nur zugleich für die Veränderung der realen Chancen selbst nach Richtung und Grösse einen Wahrscheinlichkeitswert ermitteln können.

5. Nach dem Vorstehenden beantwortet sich schliesslich

auch die Frage, inwiefern die empirische Wahrscheinlichkeit, gleich der apriorischen, als Mass unserer vernünftigen Erwartung gelten kann.

Es kann sich bei beobachteten Verteilungen überhaupt um zweierlei Erwartungen handeln: um eine Erwartung in Bezug auf das Gleichbleiben der Verteilungsart, aus welcher sie abgeleitet ist, in einer künftigen Reihe von Fällen, oder um eine Erwartung in Bezug auf das Eintreten eines individuellen Falles.

Die vernünftige Erwartung in der ersten Hinsicht ist natürlich nicht gemessen durch die empirische Wahrscheinlichkeit des fraglichen Ereignisses, sondern durch die Wahrscheinlichkeit, die wir für das Gleichbleiben der realen Chancen besitzen. Diese Wahrscheinlichkeit kann nur ausnahmsweise in Zahlen ausgedrückt werden; sie kann sehr gross, aber auch sehr klein sein, je nach den Erfahrungen über die Einflüsse, denen die realen Chancen gerade bei der fraglichen Art von Ereignissen ausgesetzt sind.

Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, dass das Nämliche, was von künftigen, auch von jeder beliebigen vergangenen oder gegenwärtigen Reihe gilt. Wo immer und inwieweit immer sich für unbeobachtete Reihen die realen Chancen als gleich mit denen innerhalb der beobachteten annehmen lassen, da ist auch die gleiche Verteilungsart mit entsprechender Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Wahrscheinlichkeit hat auch hier mit Zeitunterschieden principiell nichts zu thun.

Setzen wir einmal einen bestimmten empirischen Wahrscheinlichkeitswert für eine bestimmte Summe von Ereignissen der bezüglichen Art gültig — mögen sie der Gegenwart oder der fernsten Vergangenheit oder Zukunft, mögen sie auch räumlich benachbarten oder fernen Regionen angehören —, so lässt sich dann wieder auf Grund des Bernoulli'schen Satzes die Wahrscheinlichkeit berechnen, dass

die Verteilung sich von der beobachteten nicht über einen bestimmten Betrag entferne. Dies ist dann wieder, ganz so wie bei der apriorischen Wahrscheinlichkeit, eine blos logische Consequenz, ein identischer Satz. Nur so ist es zu verstehen, wenn beispielsweise ausgerechnet wird, dass man im Jahre 1784 nahe 4 gegen 1 wetten konnte, dass in Paris in den nächsten 100 Jahren die Zahl der Knabengeburten alljährlich die der Mädchengeburten übertreffen werde (A. Meyer S. 226). Schöne Exempel, aber ohne jede reelle Bedeutung, solange nicht die Wahrscheinlichkeit der obigen Voraussetzung ebenfalls mathematisch bestimmt und mit der so berechneten multiplicirt werden kann. Wenn man in solchen Fällen die nächsten 100 Jahre nimmt, so ist die Gültigkeit des empirischen Wahrscheinlichkeitswertes für die ganze Reihe wol wahrscheinlicher, als wenn man 100 Jahre aus dem vierzigsten Jahrtausend nimmt. Aber didaktisch wäre das Letztere zweckmässiger, da es über die Notwendigkeit jener Voraussetzung und die problematische Bedeutung der Berechnung keine Täuschung aufkommen lässt.

Gegenüber dem individuellen Fall handelt es sich um die Frage, ob der gefundene Wahrscheinlichkeitswert selbst als Mass einer vernünftigen Erwartung des einzelnen Falles gelten kann. Indem wir diese Frage bejahen, widersprechen wir einer heute sehr verbreiteten Lehre.[1] Man ist geneigt,

---

1) Die hyperkritische Doctrin hat wol von Fries ihren Ausgang genommen. „Sagten wir, du hast die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{6}$, mit einem Würfel gerade die 4 zu treffen, so heisst das, im Durchschnitt wird unter 6 Würfen immer einmal die 4 getroffen werden. Aber nun gerade für diesen einen Wurf? Ja da weiss ich gar nicht, welcher von den 6 möglichen Fällen eintreffen wird. Dies will wol beachtet sein. Denn gehen wir nun zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit aposteriori über, so finden wir bei ihr einzig den Satz von objectiver Gültigkeit, dass, je länger wir die Beobachtungen in einer bestimmten Sphäre fortsetzen, wir die Ereignisse im Durchschnitt um so genauer in den Verhältnissen finden werden, in welchen die Zahlen der für

die Anwendung einer empirischen Wahrscheinlichkeit auf den individuellen Fall für eine grosse Lächerlichkeit zu halten. Dennoch erscheint sie nicht nur als die einzig mögliche Consequenz, sondern auch wieder als Ausdruck des gesunden Menschenverstandes, ganz so wie bei der apriorischen Wahrscheinlichkeit. Halten wir uns zunächst wieder an Spiele, bei denen ja ebenfalls aposteriorische Wahrscheinlichkeit gegeben sein kann. Wenn in einer Urne, worin, wie uns bekannt, nur *w* und *s* Kugeln, bei einer Million von Zügen (mit Hineinlegen und Schütteln) ungefähr 200000 mal *w*, 800000 mal *s* gezogen wurden, so werden wir doch ebenso und in demselben Sinne des Wortes die Wahrscheinlichkeit für das Ziehen einer *w* im einzelnen Fall $= \frac{1}{5}$ setzen und

---

sie stattfindenden gleichmöglichen Fälle stehen. Alles übrige, einzelne Fälle oder auch allgemeine Uebersichten treffende ist nur von subjectiver Bedeutung." (Versuch einer Kritik der Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung 1842 S. 129.)

Fries war meines Wissens der einzige deutsche Philosoph, der in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Wahrscheinlichkeitsrechnung eingehendere Beachtung schenkte, und dies darf ihm nicht vergessen werden. Aber seine Kritik ist wenig gelungen, und hier z. B. jeder Satz ungenau und schief. Verkehrt ist es schon, die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{6}$ durch das Bernoulli'sche Gesetz zu definiren, welches vielmehr seinerseits den Wahrscheinlichkeitsbegriff schon voraussetzt. Es behauptet ja auch nur eine Wahrscheinlichkeit und zwar in demselben Sinn wie die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{6}$ selbst, nur grösser. Ebenso verkehrt der zweite Satz. Keine Wahrscheinlichkeitsangabe, auch die Bernoulli's nicht, will sagen, was geschehen wird. Gerade weil ich gar nicht weiss, welcher von den 6 möglichen Fällen eintreffen wird, gerade darum nenne ich den Wurf der Zahl vier $\frac{1}{6}$ wahrscheinlich. Was dann endlich über die Wahrscheinlichkeit aposteriori folgt, wirft alles durcheinander. "Bernoulli's Gesetz, das Fries hier offenbar wieder im Sinne hat, ist keine Wahrscheinlichkeitsbestimmung aposteriori, es lautet nicht so wie es hier ausgesprochen wird, und die darin behauptete Wahrscheinlichkeit ist genau so subjectiv und so objectiv, wie „alles Uebrige", was als mathematisch Wahrscheinliches behauptet wird.

diese Wahrscheinlichkeit in gleicher Weise unserer Erwartung zu Grunde legen, als wenn uns von vornherein das Verhältnis der in der Urne befindlichen Kugeln als 2 *w* : 8 *s* unter je 10 Kugeln gegeben ist. Wenn mit einem regulären Körper, über den mir nur bekannt ist, dass seine Seiten mit je einem verschiedenen Buchstaben bezeichnet sind, unter einer Million von Würfen immer nur 6 Buchstaben und jeder fast genau in der gleichen Anzahl zum Vorschein kommen, so werden wir ihn für einen Würfel erklären und die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{6}$ ganz in demselben Sinn und mit demselben Recht auf einen einzelnen Fall anwenden, wie wenn wir ihn im Voraus als Würfel gekannt hätten. Die Voraussetzung müssen wir allerdings auch hier machen, dass die realen Chancen dieselben bei dem neuen Fall seien, wie in der beobachteten Reihe. In den erwähnten Beispielen sind wir dessen so gut wie sicher; in anderen weniger.

Es ist also principiell kein Unterschied zwischen der Anwendung auf einen einzelnen Fall und auf eine Reihe von Fällen. Insoweit wir überhaupt die empirische Wahrscheinlichkeit unserer Erwartung zu Grunde legen dürfen, dürfen wir's ebensogut gegenüber einem neuen Einzelfall wie gegenüber einer neuen Reihe. Wir dürfen es für die Reihe doch schliesslich nur eben weil und wenn wir's für ihre einzelnen Fälle dürfen. Und nicht blos ist es gestattet, die empirische Wahrscheinlichkeit auf Einzelfälle zu beziehen, sondern ich wüsste nicht, auf was anderes man sie überhaupt beziehen sollte. Denn dass die Verteilung in einer künftigen Million von Fällen bei der Kugelziehung wieder 2 *w* : 8 *s* sein wird, dafür haben wir doch nicht die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{5}$ oder $\frac{4}{5}$. Wofür also? Doch auch nicht dafür, dass die Werte $\frac{1}{5}$ oder $\frac{4}{5}$ den realen Chancen wirklich entsprechen. Diese Wahrscheinlichkeit ist wieder viel grösser, unter Umständen fast = 1. Was bedeuten also jene Werte selbst? Welchem Subject kommen sie als Prädicate zu? —

Der Einzelfall kann übrigens auch der beobachteten Reihe selbst angehören. Dann gilt die (richtig abgeleitete) empirische Wahrscheinlichkeit ohne Weiteres und bedingungslos. Und im Anschluss daran ist auch hier wieder zu erinnern, dass die empirische Wahrscheinlichkeit principiell nicht blos der vernünftigen Erwartung künftiger Einzelfälle, geschweige denn nur des nächstkommenden, sondern ebenso der vernünftigen Beurteilung eines vergangenen oder gegenwärtigen Einzelfalles zu Grunde gelegt werden kann, soweit überall die nämlichen Voraussetzungen zutreffen. Der einzige und zwar graduelle Unterschied ist, dass diese Voraussetzungen selbst im Allgemeinen immer weniger wahrscheinlich werden, je weiter der Fall von den beobachteten räumlich und zeitlich abliegt. Aber die Schnelligkeit dieser Abnahme hängt wieder von der Materie ab.

Der Widerstand gegen die Anwendung auf Einzelfälle wurzelt ausser in blossen Misverständnissen auch in einigen mehr sachlichen Motiven. Gewisse Misgriffe in der Anwendung machen solchen Eindruck, dass man die Anwendung überhaupt für einen Misgriff hält.

Jede technische Behandlung des Einzelfalls auf Grund statistischer Wahrscheinlichkeiten hält sich nur an gewisse Eigenschaften, die diesem Fall mit einer Classe von Fällen gemeinsam sind. Will einer sein Leben versichern, so kommt es auf sein Lebensalter und auf etwaige lebensgefährliche Gebrechen an, damit ist die Personalbeschreibung zu Ende. Gleichwol wäre es verkehrt, wollte er selbst seine Vermutungen über das Alter, das er etwa erreichen könnte, nur auf die Sterblichkeitstafeln gründen. Er wird vielfach ausschlaggebendere Momente in seinen Lebensgewohnheiten, in den Erfahrungen über die Festigkeit seiner guten Vorsätze u. s. f. finden. Geradezu eine Thorheit wäre die Anwendung statistischer Wahrscheinlichkeit auf den Einzelfall dann, wenn man in der Lage ist, ein völlig genügendes Urteil aus der

Untersuchung des Einzelfalles selbst zu gewinnen; wie wenn der Richter aus einer Statistik von Zeugenaussagen in seinem Lande oder der Historiker aus einer Statistik der Quellen einer gewissen Kategorie die Zuverlässigkeit einer vorliegenden beurteilen wollte. Neben solchen Extremen, die ja auch nicht wirklich vorkommen, nimmt sich der vorige Fall schon etwas weniger bedenklich aus, und wenn wir der Untersuchung eines Einzelfalls noch weniger Indicien entnehmen können als dort oder noch weniger Kenntnisse darüber haben, so tritt die statistische Betrachtung auch noch mehr in ihre Rechte.

Misgriffe anderer Art haben die Deutung empirischer Wahrscheinlichkeiten auf Einzelfälle noch schlimmer discreditirt. Laplace erzählt von einem Manne, der in dem Monat, wo er Vater werden sollte, die vorhergeborenen Knaben und Mädchen abzählte und aus dem ungewöhnlich hohen Ueberschuss der Knaben die für ihn betrübende Folgerung zog, dass ihm ein Mädchen zu Teil würde. Auch das Verfahren von Lotteriespielern erwähnt er, eine länger nicht herausgekommene Nummer mit Einsätzen zu bedecken, in der Erwartung, dass sie nun um so sicherer darankommen werde. Man hat einfach nicht die ungeheure Zahl von Möglichkeiten im Auge, innerhalb deren solche Verteilungen nicht zu den auffallenden gehören.[1]) Ueberdies ist es zweierlei: einer empirischen Wahrscheinlichkeit entsprechend den Eintritt eines einzelnen Falles erwarten, und: bei A b w e i c h u n g e n von der bisherigen Verteilung eine C o m p e n s a t i o n dieser

1) „Das häufigere Herauskommen einer Nummer" — sagt Laplace in dem Abschnitt „Ueber die Täuschungen bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeiten" — „ist nur eine Anomalie des Zufalls; ich habe mehrere dergleichen berechnet, aber stets gefunden, dass sie in Grenzen eingeschlossen waren, welche eine gleiche Möglichkeit des Herauskommens aller Nummern ohne Unwahrscheinlichkeit anzunehmen gestatten".

Abweichungen erwarten. Zu diesem letzteren Schluss ist man, wie mir scheint, niemals berechtigt, es sei denn etwa, dass man für die Unveränderlichkeit der realen Chancen irgendwelche starken deductiven Gründe habe. Relativ kleine Abweichungen entsprechen ohnedies der Erfahrung und widersprechen nicht der Rechnung. Sie finden sich gerade auch in den Beobachtungen, aus denen der empirische Wahrscheinlichkeitswert abgeleitet wurde. Grosse Abweichungen aber, die die früher beobachteten wesentlich überschreiten, würden einfach auf die Vermutung führen, dass die unbekannten massgebenden Umstände, die bisher als wesentlich constant vorausgesetzten realen Chancen, eine augenblickliche Schwankung in der bezüglichen Richtung erlitten haben. Ist dies der Fall, so vermag uns beim Mangel weiterer thatsächlicher Anhaltspuncte keine blosse Wahrscheinlichkeitsrechnung auch nur den leisesten Anhaltspunct darüber zu geben, wann und ob überhaupt dieser Schwankung eine solche in umgekehrter Richtung folgen werde.

„So wahr im Allgemeinen, so trügerisch im Einzelnen“ soll Gibbon die Gesetze der Wahrscheinlichkeit genannt haben. Besser würde man sagen: so wahr auch im Einzelnen, aber voll der Fallstricke für Jeden, der nicht auf seiner Hut ist. Die empirische Wahrscheinlichkeit unterscheidet sich auch hierin nicht von der apriorischen.

Untersuchungen wie die vorstehenden werden Solchen, die lieber rechnen, ohne zu fragen womit, überflüssig oder allzu umständlich erscheinen. Allein in Principienfragen, an denen doch zuletzt auch der Sinn und Wert der Rechnungsergebnisse hängt, ist die Gefahr zu grosser Umständlichkeit geringer zu achten als die entgegengesetzte. In der That hätte manche Frage noch tieferes Eingehen verlangt, auch abgesehen von der psychologischen Seite, die

wir ganz ausser Betracht liessen. Doch glaube ich soviel behaupten zu dürfen, dass der von Laplace hingestellte Wahrscheinlichkeitsbegriff einer Correctur im Sinne objectiver Voraussetzungen nicht bedarf, dass umgekehrt Einschränkungen, die sich bei Laplace noch in der Fassung des Begriffes oder in der Weise seiner Einführung finden, mit den wesentlichen Elementen in keiner Verbindung stehen, und dass die hierüber im ersten Abschnitt gegebenen Ausführungen für die empirische Wahrscheinlichkeit ebenso zutreffen wie für die apriorische, mit der sie unter Einen allgemeinen Begriff fällt.

Historische Classe.

Sitzung vom 5. März 1892.

Herr E. Freiherr von Oefele hielt einen Vortrag:

„Unedirte Karolinger-Diplome."

Von den älteren Diplomen für das Hochstift Eichstätt und das ihm einverleibte Kloster Herrieden scheint die Mehrzahl nur in fehlerhaften Kopien oder Drucken überliefert zu sein. Mein Bemühen, bessere Vorlagen zu gewinnen, hatte bis jetzt keinen grossen Erfolg. Indessen traf ich im k. allgemeinen Reichsarchive einen Faszikel*) mit der Aufschrift: „Alte Urkunden-Abschriften über Orte und Gegenstände von der alten Eichstädter Diöces verlautend, von A°. 888—1491. u. von A°. 1643 u. 1714." Die frühesten der hier gesammelten Stücke sind auf einzelnen Bogen von verschiedenen Händen kopirt, deren eine, *A*, im Allgemeinen sorgsamer abschrieb, als eine andere, *B*, beide vom Beginne des letzten Jahrhunderts.

Wie sich erwarten liess, sind die meisten dieser älteren Stücke bereits gedruckt; doch bieten sich Ergänzungen und bessere Lesarten dar. So in zwei Kopien (*A*: Nr. 35, *B*: Nr. 2) des Diplomes Ludwigs des Kindes für Eichstätt

*) Literalien des Hochstiftes Eichstätt Nr. 3.

vom 7. Februar 900.*) Man wird annehmen dürfen, dass sie unmittelbar vom Originale genommen sind. Sie enthalten um wesentliche Bestandtheile Mehr als der Abdruck Büttner's: die Arenga, welche mit jener der Vorurkunde Arnolfs gleichlautend ist, die Signumszeile sammt Monogramm und die Rekognition, welche lautet: *Engilpero notarius ad uicem Diotmari Archicappellani recognoui.* Das Rekognitionszeichen fehlt, weil der Kopist entweder dasselbe für bedeutungslos hielt oder sich damit nicht abmühen wollte. Im Texte finden sich zwei kleine Erweiterungen: *ſtabilire* zwischen „ordinare" und „atque disponere", *ac diligentius obſeruetur* nach „credatur". Letzterer Zusatz entspricht einer häufig gebrauchten Formel, „stabilire" fand ich in solcher Verbindung anderwärts nicht. Unter den Varianten ziehe ich vor: *Haſareot* statt „Hasenreod", *Forhheim* statt „Forchheim", *praecatibus* statt „precibus", *epiſcopii* statt „episcopi".

Konrads I. Diplom vom 5. März 912, für welches sich v. Sickel auf Büttner's Abdruck beschränkt sah,**) ist hier in einer Abschrift des Kopisten *B* (Nr. 18) vertreten.***) Da Signumszeile und Rekognition fehlen, so hatte er schwerlich das Original vor sich, von welchem Büttner's Abschrift genommen zu sein scheint. Aber jene Kopie, welche er kopirte, ist offenbar zu einer Zeit entstanden, wo das Original stellenweise noch lesbarer war. Freilich hat *B* auch eine Anzahl

*) Auf der letzten Bogenseite von *A* steht: „De Haſariod abbatia ad aram S. Willibaldi tradita a Ludouico Rege filio Arnulfi Imperatoris Anno 900" „R. Ludouicus" (Blumenähnliches Zeichen) „Lij N. 2". Hievon scheinen die drei ersten Worte ein sehr altes Dorsuale zu sein, das Uebrige werden später Archivare beigefügt haben.

**) DD. I, 3—4, Nr. 3.

***) Auf der letzten Bogenseite steht: „Donatio piſcationis et venationis in Velda Conradi Regis data Anno 912. Anno Regni ejus primo. Conradus Rex confirmat donationes Regis Ludovicj Q N. 18." Davon mag „Donatio — Velda" als ursprüngliches Dorsuale auf dem Originale gestanden sein.

Leseverstösse seiner Vorlage abgeschrieben. So statt „placitum nostrum Ulmae“: „pl. *noſtrae* U.“, statt „comitum“: *communi*, statt „precepto“: *precepta*, statt „adtitulata“: *autitulata*, statt „domno“: *domino*. Wo der Abschreiber Büttner's nur mehr „. . . rihhinga“ lesen konnte, fand der Vorgänger *B*'s anscheinend noch den ganzen Namen und gab ihn mit *Larihinga* wieder. Ich halte diese Lesart für irrig und stimme v. Sickel bei, der „Birihhinga“ ergänzte; denn so hiess Berching schon damals.*) Wenn ferner *B* „*aulam* ad Feldun“ hat, Büttner dagegen „ecclesiam a. F.“, so beruht die Abweichung wohl nur auf falscher Lesung von abgekürztem ecclesiam (ecclam); denn aula als Synonymum von ecclesia, oder in einer anderen hier möglichen Bedeutung war deutschen Dictatoren fremd. Immerhin fällt diese Schenkung der Kirche zu Velden an das Hochstift Eichstätt auf. Denn mit Diplom vom 6. Juli 1008,**) also sieben Jahre vor der Diözesanabtretung Eichstätts an Bamberg, schenkte K. Heinrich II. ebendieses Velden (Velda) neben anderen Orten des Nordgau's***) mit allen ihren Zubehörden, darunter „aecclesiae“, an das Hochstift Bamberg. Büttner's Lücke „qu . . . . tas“ ergänzte v. Sickel zu „quantitas“, *B* hat *qualitas*, und ich möchte mir die Wahl noch vorbehalten. Dagegen ziehe ich jetzt schon „communi *conſultu*“ (*B*) dem „communi consensu“ Büttner's vor. Auch kommt dem (verschriebenen oder verlesenen) „Perototti“ Büttner's das *Peratolti* unserer Abschrift gewiss näher als v. Sickel's Form „Perchtoldi“. Statt Büttner's „in honorem sancti Willibaldi“ muss es mit *B* „in *honore* s. W.“ heissen. Lediglich ein

---

*) „in Piribchingaro marcha“ hat eine Tauschnotiz des Hochstiftes Regensburg vom Jahre 900 (K. Roth, Kleine Beiträge IV, 112).

**) Mon. Boic. XXVIII^a, 399—400.

***) Runbach, jetzt Kirchenreinbach, und Keminata, schwerlich Stadtkemnath.

verderbter Name, weil sprachlich unmöglich,*) könnte das von Sickel hingenommene „Viuzenburc" Büttner's sein; es ist jedoch verlesen aus *Vuizenburc*, wie *B* deutlich hat. Die „cumulationes", welche der Büttner-Sickel'sche Text als eine Erwerbsart aufführt, liessen sich nur vermuthungsweise erklären. *B* hat *cummutationes*, ein Begriff, der sich schon besser den „emptiones" gegenüberstellt. Büttner's „Sicut" am Beginne der Pönformel ist natürlich verlesen statt *Si autem*, wie in unserer Abschrift steht. Noch erweisen sich zwei Ergänzungen, welche v. Sickel vornahm, als unzutreffend. Die lückenhafte Stelle in Büttner's Abdruck „infra forestum Feld . . . . . des" hat v. Sickel zu „Feldun commanentibus" ausgefüllt, unser Kopist aber konnte noch *Felden capiendos* lesen. Und diess gibt auch den einzig annehmbaren Sinn: nicht eine jährliche Anzahl Wild und Fische „mit" den Jägern und Fischern des Veldener Forstes**) hat der König geschenkt, sondern Wild und Fische, welche „durch" des Bischofes Jäger und Fischer innerhalb des Veldener Forstes erbeutet werden durften.***) Statt „contulimus et perpetualiter . . ." heisst es in *B*: c. *ut* p.", worauf zunächst die Wortreste „*ill a*" folgen. Für v. Sickel's Einschiebung „concessimus" nach „perpetualiter" besteht also keine Möglichkeit mehr.

Höheren Werth als diese und andere Kopien bereits gedruckter Stücke verleihen dem Faszikel zwei noch unedirte Karolinger-Diplome. Beide liegen in doppelter Abschrift,

---

*) Weissenburg heisst 867 Wizinburc, 889 Wizenburch (Mon. Boic. XI, 426; XXXI[a], 130).

**) So Regesta imperii I. 1, Nr. 2014.

***) Die einschlägige Stelle lautet nach *B*: „ad praedictam ecclefiam omni anno tres porcos filvaticos, tres cervos et tres cervas atque trecentos pifces ad ufum Eichftatensis ecclefiae epifcopo — — — cum fuis venatoribus atque pifcatoribus infra forestum Felden capiendos aeternaliter in proprium concefsimus".

von den Händen *A* (Nr. 45 u. 39) und *B* (Nr. 3 u. 16) vor. Um die Beurtheilung ihrer Aechtheit den Fachgenossen zu erleichtern, gebe ich sie hier thunlichst genau nach der besseren Vorlage, welche fast immer *A* gewährt; eine Edirung nach den bekannten Normen werden dann die Monumenta Boica bringen. Varianten geringerer Güte, in der Regel von *B* geliefert, habe ich in die Noten verwiesen, wo ich auch die Lücken des ersten Diplomes zu ergänzen suchte.

I.

831, 5. Januar.

In Nomine Domini nostri Jefu Christi Dei omnipotentis HLudouicus[1] diuina largiente gratia Rex Laroafcorum fi erga loca diuinis cultibus mancipata propter amorem Dei eorumque in eisdem locis fibi famulantibus beneficia oportuna largimur præmium nobis apud Dominum in aeterna beatitudine recipere confidimus Id circo[2] nouerit utilitas atque[3] experientia omnium fidelium nostrorum præfentium fcilicet et futurorum quia uir uenerabilis Theutfarius[4] abba ex monasterio quod dicitur Hafareoth quod est fitum in pago Soalafelt[5] fuper fluuium Altmona conftructum in honore Domini et faluatoris nostri Jefu Christi aput Excellentiam culminis nostri[6] innotuit celfitu[7] nostrae ando[8] terra auarorum a domno[9] Karolo[10] Imperatore ex parte fubiugata fuiffet ipfius permiffu atque confenfu anteceffor fuus Theutgarius abba proprifiret quædam loca et ea conftruxiffet et fuomet o[11] fubiugaffet fed quia carta donationis de his rebus minime apparebat deprecatus est clementiam nostram ut nostræ largitionis atque confirmationis præceptum acci-

---

[1] Ludovicus *B*. [2] Idcirco *A*. [3] itaque *B*. [4] Theustarius *B*. [5] Soalafeldt *B*. [6] nostris *B*. [7] Zu ergänzen: celsitudini. [8] Wohl zu ergänzen: qualiter quando. [9] Domino *B*. [10] Carolo *B*. [11] Wohl zu ergänzen: dominio.

pere mereretur per quod in futurum pars prædicti monasterij quiete et ſecure tenere et dominare potuiſſet cuius deprecationem ob amorem diuinum libenter annuimus et has nostræ auctoritatis litteras eidem monasterio fieri decreuimus per quas in futurum rectores[12] et ministri ſupra dicti monasterij absque cuiuslibet inpedimento[13] teneat atque poſſideat Id est quædam loca quæ nuncupantur belaa medilica grunauita has itaque res cum mancipiis domibus ædificiis uineis terris cultis et incultis ſiluis pratis aquis aquarumue decurſibus uel quantumcumque ex prædicta propriſione præſcriptum monasterium actenus[14] habere uiſum est totum et ad integrum eidem conceſſimus monasterio et de nostro iure in ius et dominationem eius liberalitatis nostræ gratia conferimus Ita uidelicet ut[15] quicquid ab hodierno die et tempore rectores et ministri[16] memorata monasterij de prædictis rebus iure Eccleſiastico facere uel iudicare uoluerint libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi quicquid elegerint Hæc uero auctoritas ut per curricula annorum inuiolabilem obtineat firmitatem manu propria ſubter firmauimus et anuli nostri


inpreſſione ſignari iuſſimus

(L S)

Data nono Januarij anno Christo[17] propitio xvjj Imperij[18] Domni Hludouuicj[19] ſereniſſimi Aug̃ et anno v regni

---

[12] rectoris *B*. [13] impedimento von *A* durch Radirung in inpedimento geändert; impedimento *B*. [14] actenus *A* und *B*, doch wurde in A von späterer Hand ein h vorne angesetzt. [15] et *B*. [16] ministeri *B*. [17] Christi *B*. [18] Imperi *B*. [19] Ludovici *B*.

nostri indictione viij Actum Otingas Palatio nostro in Dei nomine feliciter ammen.[20]

Auf der letzten Bogenseite: Hafariet Bielaa Medilicca Lodowicj[21] etc. Confirmatio Ludouici[22] Regis fuper monast: Hafariodt[23] Regni A v K.

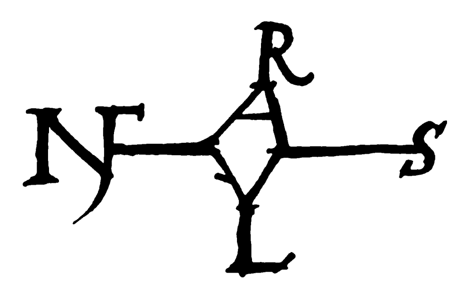
II.

899, 11. März.

In nomine fanctæ et Indiuiduæ Trinitatis : Arnulfus Diuina fauente gratia Imperator : fciant namque omnes fideles nostri tam præfentes quam et futuri qualiter Poppo fidelis nostri et affiduus feruitor tam nostri quam deuotæ memoriæ prædecefforum nostrorum[1] nostram uoluit adire clementiam obnixe deprecans et expofcens ut de rebus omnibus quas iure hereditario in proprietate a prædecefforibus nostris acceperat poffidendas Id est Rahanuelde. Jura. et Chioluesheim. Radaha. Cuningeshoua. Viugmara. Salauelda. Affolesto et ceteris[2] omnibus quas etiam fuggestu quorundam municipiorum eius et iniuste abstulimus uerum recogitantes de falute animæ nostræ et reminifcentes fui crebri feruitij pleniter auctoritate augustali restituimus atque reddidimus nostri imperij iuffione preceptum firmitatis perpetuæ ei fcribere iuberemus. Conpuncti igitur cælitus corde et pænitentia aucti fuper his omnibus quæ circa ipfum ægimus Infuper fuum frequens feruitium et fidele ad memoriam reuocantes ob præmium perennium perennis uitæ ei affenfum prebuimus et res fupra nominatas fcilicet curtes cum ædificiis familiis mancipiis utriusque fexus cenfibus campis agris pratis pafcuis filuis aquis aquarumque decurfibus molendinis pifcationibus uiis et inuiis exitibus et reditibus quæfitis et inquirendis mobilibus et immobilibus uel quidquid iuste legitimeque ad

[20] amen *A.* [21] Lodovici *B.* [22] Ludovici *B.* [23] Harenriedt *B.*
[1] nostrorum fehlt *B.* [2] cetris *B.*

prefatas curtes pertinere noſcitur ſicut prius poſſederat abſque contradictione aliqua et cuiuſquam obstaculo in proprium condonauimus et hoc preſens auctoritatis nostræ preceptum inde conſcribi iuſſimus per quod decernimus firmiſſimeque Imperialitatis nostræ ſanctione precipientes iubemus quatinus memoratus Poppo nullo inquietante ſed domino opitulante perpetuis temporibus firmiſſimam et ex prefata donationis nostræ proprietate ſicut antea habuerat hereditario fruens iure habeat potestatem tenendi. donandi. uendendi et[3] commutandi. posterisque ſuis relinquendi. uel quicquid ſibi exinde placuerit faciendi. Et ut hæc largitionis nostræ auctoritas inuiolabilem in Christi nomine per omnia ſuccedentis mundi curricula optineat firmitatem et a fidelibus nostris ſemper uerius credatur ac diligentius obſeruetur Manus nostræ ſubſcriptione cumroborantes anuli nostri impreſſione iuſſimus ſigillari.



(L S)

Data v Idus Martij Anno Dominicæ incarnationis 899[4] indict: ij Anno Pii Regis Arnulfi xii Imperii[5] uero jjjj[6] Actum Raganesburg in Dei nomine feliciter ammen.[7]

Auf der letzten Bogenseite: Redditio prædij Popponis Arnolfi.[8] data anno Domini 899 etc. X 4.

---

[3] et fehlt *B.* [4] 599 *B.* [5] Imperi *B.* [6] iii *B.* [7] amen *A.* [8] Arnulfi *B.*

Ich bin geneigt, die Urkunde I für ächt zu halten. Invokation und Titel entsprechen der ersten Regierungsperiode Ludwigs des Deutschen;*) „Laroafcorum" statt „Baioariorum" ist als Lesefehler leicht zu erklären. Das Monogramm gleicht dem in anerkannten Originalen Ludwigs des Deutschen. Fast ebenso gut steht es mit der Datirung. „*nono* Januarij" muss freilich auf falscher Auflösung einer Kürzung beruhen, es wird „nonis" zu lesen sein. Fortlaufende Tageszählung war ja längst vom römischen Kalender aus den karolingischen Kanzleien verdrängt.**) Die zweierlei Jahresdaten sind bekanntlich den Urkunden Ludwigs des Deutschen in dieser Regierungsperiode eigen; die beiden Regierungsjahre stimmen zusammen. Dagegen bleibt die Indiktion um Eins zurück — ein häufiger Kopistenfehler. Der Aufenthalt Ludwigs des Deutschen zu Oetting passt für den 5. Januar 831 in sein bekanntes Itinerar; erst am Zweiten des nächsten Monates sehen wir ihn zu Aachen. Im Schlussworte der Apprecatio scheint mir die Geminirung des m, welche *B* beibehielt, wenn auch selten, doch dem Originale entsprechend zu sein. Das Fehlen des wörtlichen Theiles der Signumszeile sowie der ganzen Rekognition setze ich auf Rechnung eines früheren Kopisten, dem diese Formeln ein überflüssiges Beiwerk scheinen mochten. Denn unsere beiden Abschriften sind wohl keine direkten Wiedergaben des Originales — schwerlich hätten ja zwei Kopisten dieselben Lesefehler, wie „Laroafcorum" und „nono" ***) begangen — sondern einer Einzelkopie oder einem Chartulare entnommen, in welch' letzterem Falle die Dorsualien auf der letzten Bogenseite unserer Abschriften eine Ueberschrift des Stückes gebildet hätten.

---

*) Regesta imperii I. 1, p. LXXIII f.

**) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 822 f.

***) Und „memorata monasterii" statt „memorati monasterii".

Gehen wir von den Formeln des Protokolles zu jenen des Textes über, so ist die Arenga eine allbekannte und wörtlich dieselbe, wie in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 6. Oktober 830.*) In der Promulgatio fällt die Bezeichnung „utilitas atque experientia" als eine ungewöhnliche auf. Ich traf sie jedoch — umgestellt zu „experientia atque utilitas" — noch in einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 815**) und in einer nur als Formel erhaltenen Urkunde desselben.***) Sonst finde ich um die Zeit unseres Diplomes „experientia" in einer Urkunde Ludwigs des Frommen vom 8. Juni 831,†) „utilitas" in Urkunden Ludwigs des Deutschen vom 18. August 831 und von 834.††) Auch die meisten formelhaften Ausdrücke und Wendungen der Narratio und Dispositio kehren in anderen, zum Theile zeitnahen Urkunden wieder, so namentlich in der schon erwähnten Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 6. Oktober 830, oder z. B. „iure ecclesiastico" in der Urkunde Ludwigs des Deutschen für Salzburg vom 19. Juni 831.†††) Das seltene „proprindere" und „proprisio" lässt sich in karolingischen Urkunden von 811, 813, 819 und 823 nachweisen.*†) Der pleonastische Gebrauch von pars = Seite, welcher in dem Satze „pars prædicti monasterii ... tenere et dominare potuisset" auffällt, war der Urkundensprache schon lange eigen, und zwar keineswegs blos bei Tausch und anderen ausgeprägt

---

*) Reg. imp. I. 1, Nr. 1302.

**) Reg. imp. I. 1, Nr. 549.

***) Rozière, Formules Nr. 143 = LL. V (Formulae), p. 305 Nr. 27; Reg. imp. I. 1, Nr. 545.

†) Reg. imp. I. 1, Nr. 862.

††) Reg. imp. I. 1, Nr. 1306. 1316. Dass dieses „utilitas" wirklich „probitas" bedeutet, wie Ducange-Favre, Glossarium VIII, 393 angibt, wird durch eine alte Uebertragung der vorletzten Urkunde (Oefele SS. I, 169) bestätigt, worin es mit „frūme" wiedergegeben ist.

†††) Reg. imp. I. 1, Nr. 1304.

*†) Reg. imp. I. 1, Nr. 453. 464. 678. 745.

gegenseitigen Rechtsakten, wo „pars" als „Seite" oder „Theil" ja auch uns geläufig ist, sondern auch bei Schenkungen u. dgl. Es genüge hiefür auf einige Stellen in Urkunden von 766: „pars praedicti monasterii huiusque rectores habeant, teneant atque possideant", 811: „partibus praedicti monasterii proficiat" und „pars ipsius monasterii teneat atque possideat", 822: „pars ecclesiae possideret", 828: „ad partem comitis solvebatur" und vom 14. Mai 831: „ad partem publicam exigitur", „ad partem iam dicti monasterii concessum habeatur"*) hingewiesen zu haben. Wohl das sicherste Zeugniss für die Aechtheit unseres Diplomes sind aber die tironischen Noten, welche sich unmittelbar an die Corroboratio schliessen. Denn es finden sich, wie v. Sickel konstatirt hat,**) derartige Noten an solcher Stelle in allen noch erhaltenen Originalen Ludwigs des Deutschen aus der Zeit von 830 bis 833. Die unseren völlig zu entziffern, ist allerdings schwierig, da die Kopisten sie offenbar ohne Verständniss wiedergaben. Doch lauten die beiden letzteren Noten zweifellos: scribere iussit.***) In der zweiten glaube ich die Note für „ac"†) zu erkennen. Die erste Note scheint mir eine Verbindung zweier Worte, nämlich (oben) „legit" und (unten) „rex".††) Sonach würde das Ganze lauten: „Legit rex ac scribere iussit", wobei „legit" auf einen Dictatsentwurf sich bezöge, „scribere" das Mundiren desselben wäre.

Der sachliche Inhalt des Diplomes ist unbedenklich. Ein früherer Abt Herriedens hatte die allgemeine Erlaubniss Karls des Grossen für die Kirche†††) benützt und von der

*) Reg. imp. I. 1, Nr. 100. 452. 743. 824. 860.

**) Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der Wiener Akademie XXXVI, 347.

***) Kopp, Palaeographia II, 329. 191.

†) Kopp II, 9.

††) Kopp II, 203. 328.

†††) Vgl. Reg. imp. I. 1. Nr. 1409.

avarischen Landesbeute seinem Kloster Einiges zugeeignet; dem neuen Abte war es räthlich erschienen, dafür eine Erwerbsurkunde zu besitzen. Diese erfolgte in Gestalt eines das occupirte Königsgut rechtsförmlich übereignenden Präzeptes. Hiezu wurde, weil ein ähnlicher Fall, das Kloster Altaich betreffend, erst vor Kurzem — 6. Oktober 830*) — die königliche Kanzlei beschäftigt hatte, offenbar das Konzept des letzteren Diplomes benützt. Nicht nur, wie schon oben erwähnt, ist in beiden Stücken die Arenga wörtlich gleich und kehren in beiden mehrere nicht blos formelhafte Wendungen und Ausdrücke wieder, auch der allgemeine Gedankengang ist offenbar derselbe. Dieser Zusammenhang zweier Urkunden Eines Ausstellers für verschiedene Empfänger scheint mir aber die Aechtheit beider Stücke zu verbürgen.**) Denn dass ein Herriedener Fälscher sich das Diplom für Altaich oder dessen Konzept hätte verschaffen können, ist ebenso unwahrscheinlich, als dass der königliche Kanzler Gozbald, zugleich Abt von Altaich, mit Benützung des Diplomes für Herrieden ein ähnliches für sein eigenes Kloster geschmiedet hätte.

Auch von jenen Orten, wo das Kloster Herrieden Besitz ergriff, ja als deren Erbauer es zu betrachten ist („et ea construxisset"), wird sich kein triftiger Grund gegen die Aechtheit des Diplomes herholen lassen. Belaa oder Bielaa ist wohl Bielach an dem südlichen Nebenflusse der Donau, der im Jahre 811 Bielaha hiess.***) Ich weiss zwar, dass man für dieses Bielach jenes „Pelagus" hält, das in einer Urkunde Ludwigs des Frommen für Passau vom Jahre 823†) als eine Besitzung desselben im Avarenlande erscheint. Aber

---

*) Reg. imp. I. 1, Nr. 1302.

**) Vergl. Bresslau, Urkundenlehre I, 651.

***) Reg. imp. I. 1, Nr. 452.

†) Reg. Imp. I. 1, Nr. 753, vergl. Uhlirz in den Mittheil. des Inst. f. österreichische Geschichtsforschung III, 216.

die Aechtheit dieses Diplomes scheint mir noch nicht völlig erwiesen, und dann gibt es noch mehrere Siedelungen, die vom Bielachflusse benannt sind. Medilica oder Medilicca kann Mölk oder Mödling bedeuten, deren Besitzer in jener Zeit wir sonst nicht kennen; am Ende des 9. und am Beginne des 10. Jahrhunderts erscheinen die beiden Orte in anderweitem Besitze.*) Grunauita mag eines der Kronawitt oder Kranawitt sein, deren es in Oesterreich mehrere gibt; nur liegt gerade keines in der Nähe der anderen Orte.

Wenn endlich unser Diplom den älteren Herriedener Abt Theutgarius, den neuen aber Theutfarius oder Theustarius nennt, während doch nach späteren Diplomen für Herrieden von 831 und 832**) auch der Abt von damals noch Theutgarius, Teutgarius, Deukerius und Deocarius heisst, so sind die Namen Theutfarius und Theustarius, die es in Wirklichkeit nie gegeben, sicher als Lesefehler zu betrachten, und es steht der Annahme Nichts im Wege, dass, wie so häufig, auch hier zwei Aebte eines Klosters denselben Namen trugen.

Die Kopien der Urkunde II bringen zwar ein offenbar altes Dorsuale nebst Archivzeichen bei, ermangeln jedoch

---

*) Vergl. Kaemmel, Die Anfänge Deutschen Lebens in Oesterreich S. 166. 169. 247.

**) Reg. imp. Nr. 1305. 872. 873. 875. In Nr. 1305 muss „Teterach" ein Druckfehler sein. Der Ort heisst in der Urkunde Feterach, also auch nicht Peterah, wie ihn Graf Hundt in den Abhandlungen dieser Klasse XIII. 1, 71 nannte. Er ist das heutige Pfettrach nordwestlich von Landshut, nicht Pfatter an der Donau, wie Graf Hundt meinte. — Dass das in Nr. 873 genannte „castrum Bodebrium, Bodobrium in pago Magininse" Boppard sei, hat noch Barth bei Büttner II, 39 angenommen. Jetzt scheint man diese Deutung zu verwerfen, ohne eine andere geben zu können (vgl. Reg. imp. I. 1, Nr. 526). Immerhin lautet Boppards römischer Name ähnlich: Bodobrica, und er hat sich noch bis in's achte Jahrhundert erhalten (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 11, Nr. 16). Im Maiengau lag Boppard allerdings nicht, aber doch nahe seiner Grenze.

des wörtlichen Theiles der Signumszeile und der gesammten Rekognition; zudem sind ihnen einige Lesefehler und Schreibverstösse gemeinsam, die ja einem unachtsamen Kopisten begegnen mögen, schwerlich aber von zwei Kopisten eines Originales begangen werden. So der Mangel des Beiwortes „augustus“ nach „imperator“, der um so mehr befremdet, als doch jene drei über einander gestellten Punkte vor und nach dem Titel mitkopirt sind, welche in einigen Originalen Arnolfs erscheinen; so „Raganesburg“, das ich statt „Reganesburg“ noch in keinem Originale der Reichskanzlei antraf, „cumroborantes“, zweifellos verlesen statt „eam roborantes“, „pænitentia aucti“ statt „p. acti“, „præmium perennium“ statt „p. perenne“. Wir haben es also auch hier mit keiner direkten Wiedergabe eines Originales zu thun, sondern mit zwei Abschriften einer älteren Einzelkopie.

Arnolfs Monogramm, wie ich es in mehreren Originalen nachgesehen, variirt in Nebensächlichkeiten zu sehr, und unsere Nachbildung ist zu wenig exakt, als dass sich hieraus für die Aechtheitsfrage etwas Entscheidendes ergäbe. Der von Arnolf regelmässig angebrachte Vollziehungsstrich, der Querbalken des A, ist natürlich vorhanden. Rein zufällig und ohne Bedeutung scheint mir der kleine Ansatz aussen an dem linken Schenkel des V zu sein.

Die chronologischen Daten stehen mit einander im Einklang, denn die falsche Indiktion in der Abschrift *B* ist wohl nur Flüchtigkeitsfehler; der Aufenthalt zu Regensburg passt für den bezeichneten Tag in das Itinerarium Arnolfs. Im Texte kann der Mangel einer Arenga nicht befremden,*) wohl aber fallen einige ungewöhnliche Ausdrücke auf. So ist mir die Gedächtnisserwähnung „*devotæ* memoriæ“ sonst nirgends begegnet. Das überladene „voluit adire“ statt ein-

*) Eine solche fehlt z. B. auch der Restitutionsurkunde Arnolfs für den Grafen Ulrich vom Jahre 890, Reg. imp. I. 1, Nr. 1802.

fachem „adiit“ kann ich in dieser Zeit anderswo nicht nachweisen, ebensowenig das geschraubte „præmium perennium perennis vitæ“. Dagegen fand ich den Reim „nullo inquietante sed domino opitulante“ allerdings (nur mit „deo“ statt „domino“) in einer Urkunde Arnolfs vom 2. Mai 899.*) Aber „augustalis“ und „imperialitas“ kommen in keiner anderen Urkunde vor, welche Arnolf als Kaiser ausstellte. Indess beruhen eben Urkunden dieser Art grossentheils auf freiem Diktate, welches individuellem Sprachgebrauche Spielraum liess. Es wird daher solch' seltener Ausdrücke halber die Aechtheit unseres Diplomes nicht zu bezweifeln sein.

Auch der Inhalt scheint mir dazu keinen Anlass zu bieten. Frühere Regenten hatten Güter verschenkt, Arnolf hatte dieselben eingezogen, dann, nach seiner Kaiserkrönung, zurückgegeben. Zum dauernden Beweise seines Eigenthumes wünschte der Restituirte ein kaiserliches Diplom, welches er in Form eines Schenkungspräzeptes erhielt.

Wer aber war der wieder zu seinem Rechte Gelangte? Der Diktator bezeichnet ihn als des Kaisers Getreuen, als dessen und seiner Vorfahren unablässigen Diener, hebt wiederholt den häufigen und treuen Dienst desselben hervor und spricht von Gütern, welche Letztere ihm geschenkt. Doch unter so vielen überlieferten Gunstbeweisen der nächsten Vorgänger Arnolfs für Getreue, Diener und Ministerialen betrifft keiner einen Poppo. Die Einziehung seiner Güter geschah „suggestu quorundam municipiorum eius“, also auf Klagen hin, die aus einigen seiner Burgflecken eingelaufen. Mithin scheint er ein Reichsbeamter gewesen zu sein, der Gebiet zu verwalten hatte. Ein solcher war sechs Jahre früher abgesetzt worden und hatte seine Lehen verloren. Diess war Graf Poppo von der Sorbenmark, aus dem Ge-

---

*) Reg. imp. I. 1, Nr. 1900.

schlechte der Babenberger.*) Sein Missgeschick verknüpft man gewöhnlich mit dem Untergange des Bischofs Arno von Würzburg auf der Rückkehr von einem Zuge nach Böhmen (893), zu welchem ihm Poppo gerathen aber vielleicht nicht genügenden Beistand geleistet hatte. Der Abgesetzte gilt für verschollen, doch seine Söhne erblickt man wieder als Grafen in den fränkischen Gauen Grabfeld und Tullifeld.**)

In Franken und in Thüringen werden auch die Orte gelegen sein, von denen unsere Urkunde spricht. Leider kann ich sie nicht sämmtlich nach ihrer heutigen Namensform bestimmen. Königshofen im Grabfelde reicht in jene Zeit zurück, und wohl auch Saalfeld an der sächsischen Saale. „Radaha" heisst im elften Jahrhundert jene Rodach, an welcher die Dörfer Ober- und Unterrodach östlich von Kronach liegen.***) In „Jura. et Chioluesheim" scheinen mir einige Lesefehler zu stecken, welche die Erklärung vereiteln. Ueber „Rahanuelde" habe ich vorerst nur eine Vermuthung. Mit aller Bestimmtheit aber glaube ich „Vuigmara" — so ist sicher statt „Viugmara" zu lesen — und „Affolesto" zu erkennen: als Wechmar (Wegmar, Weichmar) und Apfelstedt (Aphilste, Apphelste), beides Dörfer südlich gegen Osten von Gotha.†)

---

*) Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V, 46, VIII, 196, wonach der befestigte Ort in den slavisch-deutschen Grenzbezirken „Burgward", urkundlich „municipium" hiess.

**) Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches III, 356.

***) Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses p. 54; K. Roth, Kleine Beiträge I, 180.

†) Aug. Beck, Gesch. des gothaischen Landes III, 11. 370.

Herr von Reber hielt einen Vortrag:

„Die Gemälde der herzoglich bayrischen Kunstkammer nach dem Fickler'schen Inventar von 1598."

Während die Erwerbungen der Galerien Italiens wie der Hauptsammlungen Italiens, Frankreichs, Spaniens und Oesterreichs in ausgedehntem Maasse bis in das 16. Jahrhundert zurück geschichtlich nachweisbar sind, finden sich für die Anfänge des bayrischen Gemäldeschatzes in der Ueberlieferung wie in den bayrischen Archiven auffallend wenig Nachweise. Für die Zeit Wilhelms IV., welchen von 1508—1550 regierenden Herzog wir nach den erhaltenen Objekten als den ersten Gemäldeliebhaber betrachten müssen, fehlen sogar alle auf Bilderkäufe bezüglichen Urkunden. Mehr einschlägiges Correspondenzmaterial findet sich für die Zeit Albrecht des V. Allein der überschätzte Sammeleifer dieses als bayrischer Medici geltenden Fürsten streifte das Gebiet der Malerei nur nebenbei und ohne alles eigentliche Kunstinteresse und Verständniss. Die etwas zerrütteten Finanzverhältnisse aber, welche sein Luxus seinem Nachfolger Wilhelm dem V. hinterliess, machten es diesem schwer, seiner Hauptleidenschaft kirchlicher Gründungen wie seinen Passionen für Prachtcodices und kirchliche Musik zu genügen, so dass für eine werthvolle Mehrung der Gemäldesammlung wenig abfiel.

Wenn es aber auch in den Correspondenzen des bayrischen Hofes der Epoche des 16. Jahrhunderts nicht ganz an einschlägigen Notizen fehlt, so würde doch die Ausbeute daraus auch nicht einmal andeutungsweise ein richtiges quantitatives wie qualitatives Bild von der herzoglichen Gemäldesammlung des 16. Jahrhunderts ergeben. Um so wichtiger ist daher das älteste Inventar der herzoglichen Kunstkammer, dessen Gemäldeverzeichniss einer sichtenden Betrachtung zu unterziehen von wenigstens kulturgeschichtlichem Interesse sein dürfte.

Es ist unter der Signatur Cod. Germ. 2133 in der k. Staatsbibliothek zu München bewahrt und trägt den Titel:

Inventarium

Oder Beschreibung aller deren Stuckh vnd sachen frembder vnd Inhaimischer bekanter vnd vnbekanter selzamer vnd verwunderlicher ding, so auf Ir Fürstl. Dhlt. Herzogen in Bayern etc. Kunst Camer zusehen vnd zufinden ist, angefangen den 5. Februarij Anno MDXCVIII Beschrieben durch Joan Baptista Ficklern, der Rechten Doktorn Fürstl. Dht. zu Bayrn Hofrhat zu München etc.

Aus der Jahrzahl erhellt, dass die Herstellung des Inventars bei der Regierungsübernahme des Herzogs Maximilian I. nach der Abdication Wilhelm V. am 15. Oktober 1597 in Auftrag gegeben sein wird. Der rechtskundige Verfasser[1]) ist nicht ohne die damals übliche unkritische Bildung und Belesenheit klassischer Richtung, wie auch nicht ohne Darstellungsfähigkeit bei übrigens bemerkenswerther Ungleichheit in orthographischer Beziehung. Sein Interesse ist ein blos gegenständliches ohne Vertiefung und Erklärungsbestreben, eingehend wird er lediglich bei jenen Objekten, die dem Gebiet der Curiosa angehören. Nur 13 Stück

1) Vgl. Föringer, J. B. Fickler, Allgemeine Deutsche Biographie Bd. VI. S. 775.

weiss er mit Künstlernamen zu verbinden, worunter wieder vier dadurch in Wegfall kommen, dass er unter den Gemälden auch einen Dürer'schen Kupferstich aufführt, und zwei Bilder des Speirer Domherrn Adolph Wolf genannt Metternich (Inv. 2726 u. 2806) wie eines des Jesuiten Jos. Valerianus (Inv. 2805), mithin Dilettantenarbeit, mitzählt. Von den 9 mit eigentlichen Künstlernamen versehenen Gemälden entfallen 2 auf Dürer, 2 auf Burgkmair, 2 auf Altdorfer, 2 auf Mielich, eines (fälschlich) auf Hans von Aachen. Wir werden in der Lage sein, die mit Künstlernamen verbundenen Gemälde des damaligen Bestandes beträchtlich zu vermehren, aber immerhin ist das bezügliche Ergebniss für eine grössere Gemäldesammlung noch ein geringes.

Denn man erstaunt über die Zahl der zusammengebrachten Werke, 778 Stück. Weniger aber befriedigt die Prüfung des Inhalts, welcher mit Ausnahme der von Wilhelm IV. bestellten Bilder nur selten eigentliche auch heutzutage galeriefähige Kunstwerke darbietet.

So sind selbst die Andeutungen spärlich, dass der Sammlung bedeutsame Stücke der italienischen und niederländischen Kunst des 15. Jahrhunderts einverleibt waren. Als italienischer Quatrocentist kann das Bild erscheinen, welcher unter Inv. n° 3331 folgendermassen beschrieben wird: „Conterfeht eines vnbarteten Manns Brustbildt in einer roten kappen vber den Kopf gezogen mit einer gefüeterten roten Hauben (Schauben?), darauf soll ein Retract von dem Poeten Virgilio Maroni sein". — N° 2620 „Ein Brustbildt eines Prelaten in rot klaidet wie ein Cardinal mit einem Chor Rockh de A° 1490 auf papier gemahlt" könnte ebenso gut niederländisch oder kölnisch wie italienisch sein. Zwei andere sind höchst wahrscheinlich niederländisch: n° 3245 „Ain clain oben her rund altes wolgemaltes Däfele auf holz gemahlt in schwarzen zum Theil vergulten geleist, darauf ein Landschafft mit wasser vnd Landt mit St. Christo-

phoro etc.“ und 3247 „Ein alt wolgemahlt Dafelin mit einer Landschafft, darin die heilig Junckhfraw Maria bei einem gebürg rostet, als sie von Joseph in Egypten gefüert worden“. — Einem Bueckelaer aber, dessen Malweise im Jahre 1598 noch nicht uralt erscheinen konnte, dürfen wir n° 3246 nicht zuschreiben: „Ain vraltes gemähl von der Hand auf Pergamen gerissen, von dem Gericht Salomonis vber die 2 Weiber die vmb ain lebend Kind kriegten mit einer besezten Schrannen“.

Eine grössere Anzahl deutet auf deutsche Arbeit aus dem Schluss des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts: So n° 2725 „Ain alts Däfelin dorauf das opffer der heilig 3 König altfrenckhisch gemahlt“. n° 2785 „Ein Dafelin dorauf St. Catharina brustbildt mit dem Schwert vnd Rad in den Henden, altfrenckhisch gemalt“. n° 2839 „Controfeht Hansen von Rechbergs, der Reichstatt feindts, der sich schrieb Gottes Freindt, vnd aller Welt Feindt, von einem Paurn erschossen worden, mit einem Pfeil. Im Jar 1465“; n° 2908 „Eine alte Dafl von Ölfarb gemahlt mit einem weibsbrustbildt, so ein bettbuch mit grüen vberzogen in den Henden hellt“; n° 3163 „Margretha diss Kaisers Dochter Philippi schwester de Anno 1493“. — Ferner n° 2791 „Ein Dafelin dorauf ein Altfrenckhisch Manns vnnd weibsbrustbildt Conterfetisch gemahlt“; n° 2933 „In einem Däfele ein Conterfeht eines Altfrenckhischen Teütschen Manns in einer kelmaderinschauben“; n° 2957 „Ein Conterfeht auf einem Däfele eines Altfrenckhischen vngebarteten Manns, auf der Brust mit einem D“; n° 3116 „Contrafeht einer alten Teütschen Fürsten Person ohne Namen“; n° 2803 „Ein Däfele mit einem Conterfeht eines Fürstl. weibsbrustbildt mit Altfrenckhisch klaidung vnd Zier. de Anno 1518“.

Das Verzeichniss nennt keinen Meisternamen des italienischen, niederländischen und deutschen Quatrocento, und die Beschreibungen geben nur bei Porträts einige Hand-

habe, eine Beziehung zu einem Meisterwerk dieser Epoche zu vermuthen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach befand sich in der Zeit Albrecht IV. kein künstlerisch erhebliches Tafelbild anderswo im herzoglichen Schlosse als etwa in der Kapelle. Im 15. Jahrhundert arbeitete die deutsche Kunst, welche jedenfalls das geringe Bedürfniss ausschliesslich deckte, nur für Kirchen. Wir finden auch keinen früheren Künstlernamen als Albrecht Dürer. Aber selbst das ältere der beiden mit seinem Namen benannten Werke der herzoglichen Sammlung, n° 2916 „Contrafeht eines Alten Doctorn, von Albrecht Dürern gemahlet de Anno 1500“ dürfte schwerlich noch von Albrecht IV. erworben worden sein. Ich kann übrigens keine grossen Stücke auf dieses verschollene Werk halten, welches Maximilian, der in erster Reihe Dürer sammelte, sicher seiner gewählten Galerie einverleibt hätte, wenn es dieser Stelle würdig gewesen wäre. War es aber eine Fälschung oder Copie, so konnte es erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in die Kunstkammer gekommen sein. Der sicher echte Dürer der Kunstkammer aber, unter n° 3202 folgendermassen aufgeführt „Ein Lucretia Romana nackhendt vnd stehendt von Albrecht Dürrern gemahlt“, unter n° 63 in die Galerie Maximilians versetzt, jetzt unter n° 244 in der Pinakothek, fällt schon seiner Entstehungszeit nach (es ist 1518 datirt) in die Zeit Wilhelm IV.

Die Thätigkeit von Dürers grossem Zeitgenossen H. Holbein dem Jüngeren fällt ganz in die Regierungszeit Wilhelm IV. Da seine Kunst Deutschland wenig berührte, kann es nicht wundernehmen, wenn das Inventar seinen Namen nicht nennt. Gleichwohl besass die Sammlung eines seiner Werke, nemlich das n° 3090 unter der Beschreibung erscheinende: „Contrafeht Briani Tukae militis anno aetatis suae 56 geclaidt wie ein Geistlicher“. Freilich hat das unter n° 213 in der Pinakothek aufgestellte Werk diese vielleicht

auf dem verlorenen Originalrahmen angebrachte Inschrift nicht mehr, so dass die Identität der Persönlichkeit des Bildes mit dem 1545 verstorbenen Schatzmeister des Königs Heinrich VIII., Bryan Tuke, nur durch das 1848 aus der Methuen'schen Sammlung in den Besitz des Marquis von Westminster gelangte Bild mit der Namensbezeichnung des Dargestellten sich erwiesen hat. Aber unser Exemplar lässt sich bis in die kurfürstliche Galerie zurückverfolgen, wonach wohl kaum angenommen werden darf, dass von dem Fickler'schen Inventar das Methuen'sche Bild gemeint sei. — Weniger sicher ist, ob das jetzt verlorene unter n° 2790 verzeichnete Bildniss des Erasmus von Rotterdam auf Holbein zurückzuleiten sei, da es ebenso gut ein Original oder eine Replik dieses Meisters wie des Quentin Massys oder sogar eine Nachbildung nach dem Dürer'schen Stiche sein konnte.

Befremdlicher als das Fehlen von Holbein's Namen ist das Fehlen jenes des Lucas Cranach, welcher nicht blos zu seiner Zeit in Deutschland ungleich populärer war als der vom frühen Jugendalter an im Auslande lebende Augsburger, sondern auch thatsächlich, wenngleich unbenannt, in der Kunstkammer in mehreren Werken vertreten erscheint. So zunächst in dem jetzt nicht mehr im bayrischen Gemäldeschatze befindlichen Bilde n° 2761 „Ein Dafl dorauf Kayser Maximilian der erst in seinem Küriss ligendt, in forma Paridis mit dem Schwert in der Rechten, vnd dem Apfel in der linggen Handt. Neben Im steht Contrafeht sein Herr Vatter Kaiser Fridrich der dritt, vor Inen Kayser Maximilians 3. Schwestern nackhendt, in forma der 3. Göttin so Paridi erschinen, darbey ein Landtschafft von wasser vnd Landt". Denn ganz ähnliche Cranach'sche Bilder sind noch zwei vorhanden, das eine 1528 datirt im Besitz des Hofraths Dr. Schäfer in Darmstadt (Katalog der Ausstellung von Gemälden älterer Meister in München 1869 n° 62), das andere, 1530 datirt, in der Galerie zu Karlsruhe (Katalog

von 1887 n° 109). Freilich ist an diesen die Beziehung auf die Kaiserfamilie bei dem Fehlen der charakteristischen Züge Maximilians ebenso unhaltbar wie die Schuchard'sche Unterstellung der Sage von König Alfred von England und dessen Vasallen Albonak mit seinen drei Töchtern.

Sicher chranachisch waren auch die gleichfalls nicht mehr vorhandenen Tafeln n° 2771 „Zwo beinahent gleiche Daflen mit vergulten leisten, dorinnen nackhende Weiber vnd Männer so in einem garten vnder einem Paum ein Rayen machen, etliche beieinander im grass ligendt, etliche sich im flüessenten Wasser badendt" und n° 2772 „Ein Dafel mit vergulten leisten, darauf das vrtheil Salomonis vber die zwey Weiber, welche vmb ein Todt und lebendigs Kindt Kriegten auf alt Romisch gemahlt". Denn wenigstens das erstere Bild, der Liebesgarten, erscheint als Cranach'sches Bild im Besitze der Architekten Hasselmann in Kapfenberg bei Kelheim. — Ebenso sicher cranachisch ist das in mehrfacher Wiederholung vorkommende Bild n° 2800 „Ein Dafel dorauf Venus in dem grüen nackhendt gemahlt, bei deren Cupido mit einem ymppen Zelten daraus die ymppen an Ihne Cupidinem geflogen. Darbey dise Vers

> Dū puer alveola furatur mella Cupido
> Furanti digitū cuspide fixit apis.

Wahrscheinlich das Exemplar, welches sich jetzt, von späterer Hand in eine h. Juliana umgemalt, n° 203 in der Galerie zu Schleissheim befindet, möglicherweise aber auch das kleinere Cranach'sche Bild, das 1886 aus der Sammlung Felix in das German. Museum zu Nürnberg (n° 844) gelangte.

Das Fickler'sche Inventar giebt ausser der Dürer'schen Lucretia noch zwei andere anonyme Lucretien n° 2845 und n° 2910, von welchen die letztere mit etwas mehr Worten beschrieben wird, nemlich „Ein Dafl mit einer Lucretia Romana, die Ir selbs einen Dolchen in die Brust stosst". Es ist wahr-

scheinlich jene, welche Maximilian I. aus der Kunstkammer in seine Galerie versetzen und mit der Dürer'schen so in Verbindung bringen liess, wie es die Beschreibung des Inventars von a° 1630[1]) giebt: „Lucretia lebensgrösse vom Lucas Cronach auf Holz a° 1524 gemalt, wann dises stuckh aufgethan wirdt, Ist darunder Lucretia nakhendt v. Albrecht Dürer 1518 gemalt, ist 6³/₄. schuch hoch 2 schuech 6¹/₂. Zoll braitt, mit n° 63". Die letztere Beschreibung der Cranach'schen Lucretia aber passt genau zu dem noch in der Pinakothek n° 271 erhaltenen Bilde. Die andere von dem Fickler'schen Inventar genannte Lucretia Romana ist vielleicht identisch mit dem nachweisbar aus der kurfürstlich bayrischen Galerie stammenden Bild der Pinakothek n° 165, niederländische Arbeit um 1530, dem Jakob Cornelissen verwandt.

Nicht zu bezweifeln ist auch der Cranach'sche Ursprung des Bildes n° 2923 „Ein Dafel dorinen ein alter Greiss vmb ein Junge frow buelet etc." Dieses von Cranach öfter wiederholte Bild, von Maximilian I. ebenfalls in seine Galerie versetzt und im Inventar von 1630 als bezeichneter und mit 1532 datirter Cranach aufgeführt, befindet sich in der Galerie zu Schleissheim n° 192. Der Cranach'schen Werkstatt gehört auch sicher an n° 3057 „Conterfeht dreyer Fürsten von Sachsen, dorunder allein Friedrich der 3 genannt wirdt, gemalt a° 1528". Das Münchener Exemplar ist nicht mehr im bayrischen Gemäldeschatz. Ebenso abhanden gekommen

---

1) Inventarium der gemalten vnd andern Stuckhen auch vornemmen sachen. so auf der Cammer Galeria zuefünden seind. (Kreisarchiv München, Hof-Reg. Band I. Fasc. 24 n° 67ᵃ A. B. 1892. n° 10). Das sorgfältig und sachkundig hergestellte Inventar enthält p. 92 das Jahr 1627 als das Datum der Ablassung der Dürer'schen Apostel, und zwar in zweifellos gleichzeitiger Eintragung. Anderseits führt es noch die 1632 von den Schweden entführten Gemälde auf, ist also zwischen 1627 und 1632 geschrieben worden. Wir wollen es der Kürze halber als das Inventar von 1630 bezeichnen.

ist das muthmasslich von Cranach herrührende Bild n° 2784 „Ein andere kleinere Dafel darauf Christus gemahlt, wie er abgestigen in die Vorhöll vnd die alt Vätter erloset".

Nächst dem Dürer'schen Lucretiabilde und dem Bryan Tuke Holbeins bildeten aber den künstlerisch bedeutendsten Bestandtheil der herzoglichen Gemäldesammlung die beiden von Wilhelm IV. bestellten historischen Gemäldecyklen, mit welchen dieser Kunstmäcen nicht ohne Sachkunde die bedeutenderen der damaligen fränkischen, schwäbischen und bayrischen Künstler betraute. Durch den Zusammenhalt der Fickler'schen Aufzählung mit dem Erhaltenen ergeben sich zwei Folgen verschiedenen Formats, die eine zu 8 (vielleicht 9) Stücken von dem durchschnittlichen Maasse zu 1.50 m Höhe und 1.20 m Breite, die andere zu 6 beziehungsweise 8 Stücken, durchschnittlich 1.10 m hoch 1.50 m breit.

Was die erstere Serie betrifft, von welcher wir jetzt sämmtliche 8 Stücke mit den sicheren Künstlernamen zu versehen im Stande sind, zeichnet Fickler nur das Hauptbild mit dem Urhebernamen aus, nemlich die berühmte Alexanderschlacht von A. Altdorfer (Pinakothek n° 290). Sie wird im Inventar von 1598 n° 3195 in folgender Weise beschrieben: „Ain hoche Dafl dorinnen die Feldtschlacht, welcher massen der gross Alexander den Persianerkönig Darium mitsambt seinem Volckh geschlagen vnd erlegt, von Albrecht Altdorffern gemahlt 1529.

Von den übrigen sieben befinden sich vier noch im bayrischen Staatsbesitz.

Das eine derselben wird von Fickler n° 3198 folgendermassen beschrieben: „Ain andre hoche Dafl mit vergultem gleyst, wie auch die andern alle diss gelichters zu der seitten, darinnen ein Perspektif von herlichen Palatien der Statt Rom gemess, zwischen denen ein grossen Plaz, auf welchem Marcus Curtius auf einem Pferdt in ein grueben, aus welcher ein Pestilenzischer Dampff gangen, gesprengt, die nach Im

eingefallen, vnd die Römer von der vergifften lufft erlöset worden". Es steht ausser Zweifel, dass es das Bild Katalog n° 269 in der Münchener Pinakothek (vormals in Schleissheim n° 37) ist, welches ausser den Wappen von Bayern und Baden (Wilhelm IV. von Bayern und seine Gemahlin Jacoba von Baden) die Inschrift trägt: M. Curtius juvenis bello egregius pro patria diis manibus armatus se devovit. Ti. Livius Lib. VII. MDXXXX. Die Künstlerbezeichnung fehlt, man glaubte übrigens mit der dem Stile des Bildes annähernd entsprechenden Bestimmung als B. Beham der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen, bis neuestens das erwähnte Inventar von 1630 dabei einen höchst erfreulichen Dienst leistete. Da nemlich dieses Verzeichniss sonst in den Künstlernamen zutreffend ist, so kann auch bei diesem von Maximilian in seine Galerie versetzten Bilde der Angabe des Inventarisators kein Misstrauen entgegengebracht werden. Die Worte des Inventars „Histori aus dem Livio vom Curtio vom Refinger a° 1540 gemalt. Ist 5 schuech 7 Zoll hoch, 4 schuech 3½ Zoll brait n° 52" geben den Künstlernamen Refinger ebenso bestimmt wie bei den beiden jetzt in der Galerie zu Stockholm befindlichen Gemälden, von welchen überdiess eines mit demselben Namen authentisch bezeichnet ist. Wir werden bei der unten folgenden Besprechung der letztern auf die nähere Bestimmung der Künstlerpersönlichkeit zurückkommen.'

Ein weiteres, drittes Bild dieses Cyklus beschreibt Fickler n° 3181 „Ein grosse hoche Dafel darin ein Römische Hystori welcher massen Cornelius Scipio die Carthagineser mit dem Römischen Volckh vberwunden vnd geschlagen". Das Inventar von 1630 giebt dazu auch den Künstlernamen Geörg Preuen. Es ist das Bild n° 228 der Pinakothek und zeigt auf einer Steinplatte den vollen Namen Iörg Brew und auf einem Felsstück unten ausserdem das Monogramm des Künstlers, während die Buchstaben H. B neben dem bayrischen

Wappen auf Herzog Wilhelm IV. von Bayern deuten. Die Entstehungszeit des Bildes fällt wohl in die letzte Zeit des 1536 in Augsburg verstorbenen und dort seit 1512 nachweisbar thätigen Meisters.

Ein viertes Bild der Reihe wird von Fickler n° 3192 sehr ungenügend beschrieben: „Eine andere hoche Dafl mit einer belegerung vnd feldtschlacht“. Trotzdem kann es kaum bezweifelt werden, dass hier dasselbe Bild gemeint sei, welches das Inventar von 1630 als M. Feselen und mit 1533 datirt bezeichnet. Denn es erscheint bei Fickler als zur Folge gehörig, und der Gegenstand kehrt bei ihm sonst nicht wieder. Dieser ist aber durch das erhaltene Bild (Pinakothek n° 295) und die Inschrifttafel mit dem Distichon:

> Quanta strage virum sublimis Alexia ęessit,
> Caesareis aquilis picta tabella notat,

ebenso bestimmt gegeben, wie die Bestellung des Bildes durch Wilhelm IV. durch die Wappenschilder Bayerns und Badens gesichert wird. Auch bestätigen Monogramm und Jahrzahl die Angaben des Inventars von 1630.

Während die vier beschriebenen Bilder in der Pinakothek ihrer ursprünglichen Aufstellung in der Kunstkammer entsprechend wieder zusammengestellt worden sind, musste ein fünftes, n° 3187 „Ein andere Dafl, darauf die römische Hystori der Niderlag, welche die Römer von dem Hasdrubale vnd Numidiern den Romer widerfahren, bey Cannas“, wegen seines üblen Zustandes in der Augsburger Galerie zurückbleiben. Das Inventar von 1630 bringt den Künstlernamen, der auch jetzt noch mit der Entstehungszeit deutlich lesbar ist: Joann. Bu(rgkmair) Augustanus faciebat MDXXIX.

Drei andere Gemälde dieser Reihe wurden während des dreissigjährigen Krieges (1632) von den Schweden mit einigen anderen aus München entführt und befinden sich jetzt in der Galerie zu Stockholm. Es sind:

N° 3189. „Ein ander hoche Dafl, darinen die Romische hystoria von dem Horatio Coclite, welcher allein die feindt auf der Tiber aufgehalten so lang bis die Pruggen hinder Ime abgebrochen Von deren er alss dan in die Tiber gesprengt vnd aussgeschwummen &c gemahlt Im Jar 1537.“ Es enthält auf der Inschrifttafel unter dem Distichon

Dum Tyberine tuis se mergit Horatius undis
Pro Patria: servat se patriamque simul

auch das Jahr der Entstehung MDXXXVII, ist somit um drei Jahre älter als das besprochene Curtiusbild, während ebenso durch die beiden Wappen Bayerns und Badens die Besteller gesichert werden. Durch die deutliche Bezeichnung „Refinger“ wird die Angabe des Inventars von 1630 bestätigt, in welchem das Bild mit den Worten erwähnt wird: „Horatius Cocles vom Refinger, Ist 5. schuech. 7. Zoll hoch. 4. schuech 1/2 Zoll brait n° 58“. — Bisher kannte man nur einen Landkarten- und Miniaturmaler B. Refinger, welchem auch der Katalog der Stockholmer Galerie dieses und das folgende Bild zutheilt.[1]) Allein es kann kaum bezweifelt werden, dass es sich bei den drei Refinger-Gemälden der Erwerbung Wilhelm des IV. um jenen Ludwig Refinger handelt, der in der Landshuter Hofbaurechnung des Jahres 1543 mit folgendem Eintrag als mehrfach beschäftigter und gut bezahlter Historienmaler vorkömmt.[2])

1) G. Göthe, Nationalmusei Tafvelsamling. p. 205. 206.

2) „Item Ludwigen Reffinger Maller von Munchen hat ain gewelb mit des hymels lauff, auch mit dem wachus vnnd herinden dreu gewelb gemalt auch den ganng so vber die gassen geet sambt xxiiij Vissierungen zu den geschmelzen scheiben. Ime gebe Lxiiij gld.“ Gefällige Mittheilung des Herrn Dr. K. Trautmann in München. Das Deckengemälde ist in der Residenz zu Landshut noch erhalten und scheint stylistisch mit den Tafelbildern zu stimmen. Von den Glasgemälden bewahrt das Nationalmuseum in München zehn Grisaillen-Medaillons mit Scenen aus der Geschichte des ägyptischen Joseph.

Aehnlich verhält es sich mit dem siebenten Bild der Reihe von Fickler unter nº 3178 beschrieben: „Ain grosse hoche Dafl mit ainer Römischen Historien in welcher der berhümbte Römer Manlius Torquatus seinen feind einen Franzosen der Ine aus dem französchen Khriegshauffen zum kampf herausgefordert, bestanden, bestritten vnd umbgebracht &c künstlich gemahlt“. Das in der Stockholmer Galerie nº 296 erhaltene Bild wird im Inventar von 1630 ebenso wie die beiden genannten dem Refinger zugeschrieben, zeigt aber dessen Namenszug so wenig wie das Curtiusbild der Münchener Galerie. Gleichwohl kann an der Richtigkeit der Bestimmung nicht gezweifelt werden, da nach der blossen Uebereinstimmung der Malerei mit dem bezeichneten Refinger und ohne Kenntniss von der Notiz des Inventars 1630 der gelehrte Verfasser des Stockholmer Katalogs sich veranlasst sah, die Bezeichnung des früher dem A. Schöpfer zugeschriebenen Bildes als sicheren Refinger geltend zu machen. Der Inschrifttafel mit den Worten: F. Manlii Torquati cum Gallo ferociter lacessente ad Anienem fleuv. pugna singularis sind wieder die Wappen Bayerns und Badens angefügt. Das Entstehungsjahr fehlt.

Ein achtes Bild dieser Serie wird von Fickler nº 3184 also beschrieben: „Ain andere hoche Dafl, darinnen die Römische hystoria von Mutio Sceuola, welcher Im selbs die handt abgebrennt, von Irthumbs wegen, da er einen andern für den König Porsenam der Tuscaner welcher Rom belegert vmgebracht“. Das Inventar von 1630 schreibt das Bild dem Schöpfer zu und giebt dazu das Entstehungsjahr 1533. Das Bild selbst, Stockholmer Galerie nº 295, durch fünf schwungvolle Disticha des „pictor ad spectatores“, nicht aber durch die beiden Wappen ausgezeichnet, trägt die Inschrift: Abraham Schöpfer Pict. Monac. F. MDXXXIII. und das Monogramm A S.[1]) Der Künstler ist neben dem mehr-

1) G. Göthe, Nationalmusei Tafvelsamling, p. 243.

beschäftigten Hans Schöpfer dem Aelteren nicht bekannt, muss aber füglich ebenfalls als Schüler B. Behams betrachtet werden, da man ohne starke Aehnlichkeit mit Refinger dessen Bilder nicht früher als A. Schöpfer hätte betrachten können.

Ob ein neuntes, von Fickler nicht aufgeführtes und auch von Maximilian nicht in seine Galerie aufgenommenes Bild zu dieser Serie gerechnet werden darf, steht dahin. In der Galerie zu Schleissheim befindet sich nemlich unter n° 164 des Katalogs von 1885 ein Bild „die Königin Artemisia erobert die Insel Rhodus". Entstehungszeit, Gegenstand und Grössenverhältnisse des Bildes (1.63 m hoch, 1.20 m breit) sprechen dafür, und es liesse sich vielleicht das Fehlen des Werkes in der Kunstkammer dadurch erklären, dass es als zu spät geliefert der Sammlung Wilhelm IV. nicht mehr einverleibt wurde, und dann (was auch nicht befremden könnte) der Aufnahme in die herzogliche Kunstkammer oder in die Galerie Maximilian I. nicht würdig befunden ward. Der kundige Verfasser des Katalogs schreibt das Bild (ohne sichere Gründe, aber mit vieler Wahrscheinlichkeit) dem Mathias Gerung, um 1550 in Nördlingen und Lauingen thätig, zu.

Eine zweite Folge von Geschichtsbildern ähnlich figurenreicher Art, zum Theil von denselben Meistern und ebenfalls von Herzog Wilhelm IV. bestellt, ist, wie oben bemerkt, andern Formats, breiter als hoch (1.10 : 1.50 m). Fickler zählt 6 Stücke davon, in der Kunstkammer unmittelbar neben einander gehängt, auf, ohne jedoch von irgend einem den Künstlernamen anzugeben. Zwei davon befinden sich noch in der Pinakothek: Zunächst das von Fickler s. n° 3235 mit seiner Datirung beschriebene Bild „Ein Dafl dorauf ein feldleger vor einer Statt aus welcher ein Hauffen frowen dem Feldherrn entgegen komen, in gestallt als hetten sie Ime ein hochanligen oder fürbitt demietiglich für Zubringen gemahlt Im Jar 1529. Beschreibung und Jahrzahl sichern die Identität mit n° 294 der Pinakothek, Clölia mit den

römischen Jungfrauen vor Porsenna. Die Wappenschilde Bayerns und Badens beweisen die Zugehörigkeit zu den Geschichtsbildercyklen Wilhelms IV., das Monogramm mit der Jahrzahl 1529 die Urheberschaft Melchior Feselen's.

Kaum zu bezweifeln ist die Identifizirung eines zweiten, von Fickler n° 3232 dürftiger beschriebenen Bildes: „Auf einer Dafl die Hester, welche dem Konig Asuero den fuessfall thuet“, mit dem Bilde desselben Gegenstandes n° 225 der Pinakothek bezeichnet: MDXXVIII. Joann Burgkmair Pictor Augustans faciebat. Das Bild wird, richtig benannt und datirt, in der Galerie Maximilians I. aufgeführt. Die Wappen Bayerns und Badens fehlen.

Ebenso verhält es sich mit dem dritten, bei Fickler n° 3233: „Ein andere Dafl darauf die Hystoria d entleibung der keüschen Lucretia Collatini Haussfrowen vnd die Coniuration Irer freundt wider den König Tarquiniū superbum.“ Das Bild erscheint unter der Bezeichnung: Hoc opus fecit Jeogrius Prew de Aug. ausser dem Monogramm und dem Datum 1528, in der Sammlung Ekman in Finspong (Schweden) zweifellos aus der von den Schweden während des dreissigjährigen Krieges gemachten Beute herrührend.[1])

Die drei anderen nach der Fickler'schen Aufzählung hieher gehörigen Stücke der Serie sind zur Zeit verschollen. So n° 3230. „Ein grosse lange Dafl mit einem Perspectif von Gebeuwen vnd einem schonen gorten Zu vorderst die Hystori von der Königin von Saba, welche Konig Salomon mit allerlay schankhung vnd gaben haimbgesucht.“ Dann n° 3231. „Ein Dafel von altem aber guetem Gemehl, darinen das Panket Holofernis, welchem die Judith, nachdem er trunckhen worden, das Haupt abgeschlagen“, und n° 3234 „Ein Dafl darauf

1) O. Granberg, Catalogue rais. des tableaux anciens inconnus jusqu'ici dans les collections privées de la Suède Stockholm 1886. I. p. 86.

die Römische Hystori des vngerechten Urtls Appij Caudij vber die Junckhfrowen Virgineam vnd dorauf ervolgte Aufrhur". Dagegen besitzen wir von der in Rede stehenden Serie zwei bei Fickler nicht oder nicht sicher erkennbar aufgeführte Bilder: Zunächst n° 267 der Pinakothek, die Kreuzauffindung mit den Wappen von Bayern und Baden in reliefplastischer Darstellung und den Inschriften: 1530 Bartholome Behem, ausserdem: Crux Christi ab Helena reperitur, a Macario mortua sucitata adprobatur an. CCXLIII. — Dann das Bild mit der keuschen Susanna, welches kürzlich aus schwedischem Privatbesitz (des Herrn Museumsamanuensis Osbahr in Stockholm) für den bayrischen Staat zurückgekauft werden konnte, und sich jetzt, dem Feselen zugeschrieben, noch unkatalogisirt in der Galerie zu Augsburg befindet. Ob sich das von Fickler n° 2911 beschriebene Bild „Ein Dafl darauf die Keüsche Susanna, Im Propheten Daniel" auf das letztere bezieht, ist unsicher. Denn es könnte mit diesem auch das Bild n° 208 der Augsburger Galerie, einem Nachahmer des Veronese und Tintoretto vom Ende des 16. Jahrhunderts zugeschrieben und mit den Worten „Daniel. Cap. XIII" bezeichnet (1.08 m hoch, 1.73 m breit), in Zusammenhang gebracht werden. Bei dem schönen Bilde von B. Beham aber kann jedenfalls der beim Artemisiabilde angeführte Grund der Ausschliessung aus der Kunstkammer nicht geltend gemacht werden, es wird daher anzunehmen sein, dass es im herzoglichen Schlosse anderweitig (etwa in der Kapelle) aufgestellt gewesen, oder vielleicht von Herzog Wilhelm V. bei seiner Abdication vorübergehend in die Maxburg versetzt worden sei, da es auch im Inventar von 1630 nicht vorkömmt.

Ohne Zusammenhang mit diesen beiden Cyklen stehen zwei bedeutendere Werke der Zeit Wilhelm IV., welche Fickler mit den Künstlernamen aufführt und welche beide im damaligen Bestande der bayrischen Staatssammlungen

nachweisbar sind. Zunächst das reizende Juwel, das Fickler unter n° 2715 also beschreibt: „Ein Dafl mit vergultem geleist, darinnen ein gross herrlich Palast mit einem Thurn, alle fenster vnd gäng vol volckhs vor welchem Palast die keusch Susanna mit den 2 alten Puelern, welche darnach durch Daniels Urtl verstainigt worden. von handen Albrecht Altdorffers gemahlt Im Jar 1526". Es ist das Bild 289 der Pinakothek mit Monogramm und Jahrzahl, auf Lindenholz gemalt 0.75 m hoch, 0.61 m breit. Das andere unter n° 2701 von Fickler beschriebene Bild „Ein Dafelin von aussgeschnitnem geleist mit einem Mariabildt, das Kindle Jhesus in dem Schoss tragendt, von Johann Burckhmairn Malern Zu Augspurg gemahlt Im Jahr 1510" ist wohl identisch mit dem Bild des Germanischen Museums zu Nürnberg n° 160, Staats-Inv. n° 5397 mit der Bezeichnung MDX Johs Burgkmair pingebat in Augusta Vindelicorum. Holz. 0.41 m hoch, 0.28 m breit.

Verschollen ist leider ein drittes Bild, das Fickler unter n° 2969 mit folgenden nicht zu missdeutenden Worten bezeichnet: „An der Thür ist ein Dafel angehefftet darauf das conterfeht Albrecht Dürers von Nürnberg, von Johan Burckhmair von Augspurg gemahlt".

Eine dritte Serie von Geschichtsbildern gehört sicher in die Zeit Albrechts V. Es sind 12 Tafeln, die mit ebenso vielen Bildnissen der römischen Cäsaren der julisch-claudischen und der flavischen Dynastie von Cäsar bis Domitian zusammengestellt erscheinen. Die Doppelsuite ist auffälligerweise, aber ohne dass es sehr zu beklagen wäre, verschwunden. Denn es waren wohl Dekorationsstücke zum Theil allegorischer Art, für welche schon Fickler's Erklärungskunst versagte. Aus seinen Beschreibungen ist manchmal auch nicht im Allgemeinen klug zu werden. Wir wagen nur sehr unsicher den Persönlichkeiten Namen zu geben, welche Fickler in dem ersten zu Cäsar gehörigen Bild n° 2600 beschreibt.

„In der andern (grossen Dafl) ligt ain Mann (Eros?) auf einem Bett, neben dem ain Weibsbildt mit einem Lämpl in dem Schoss (Psyche?), ober dem Bett sizt Jupiter in einem gewülch, neben Im ein Adler, vor Im ein nackhend Weib (Venus?) die er gleichsam vor Im treibet". Mit noch weniger Sicherheit fühlt man sich an den Mythus von der Erziehung Jupiters auf dem Ida gemahnt bei dem zweiten zu Augustus gehörigen Bild n° 2610 der Fickler'schen Beschreibung: „In der andern (grossen Dafl) etliche Weiber welche mit einer Khindtswiegen vmbgehen, neben dennen ein alte Ruina, darauf ligt ein Jungs Khindl in eim gewülch fehrt in einem wagen in drey nebeneinander fürgespannten Rossen".

Das dritte n° 2618 zu Tiberius gehörige Bild enthielt den Corvinus, „dem man die fasces als einem Römischen Burgermaister vortregt"; das vierte zu Caligula n° 2626 einen gewappneten Römer, dem eine Victoria alata einen Lorbeerkranz aufsetzt; das fünfte zu Claudius n° 2632 etliche Kriegsleut mit den Kriegsfahnen, vor dem Abgott Mars stehend; das sechste zu Nero n° 2639 passlich „ein Dafel darinnen ain Statt in den Prandt gestossen, aus welcher das Volckh die Flucht gibt"; das siebente zu Galba n° 2646 „Römische Hystori von einem Kriegsvolckh, deme sich ein Volckh ergibt"; das achte zu Otho n° 2653 „Hystori eines Todten Khönigs so auf einem scheuterhauffen Zuverbrennen ligt: sive consecratio; das neunte zu Vitellius n° 2660 „Schlacht zu Ross wie die Troianer die Griechen vor Troia in die Flucht geschlagen"; das zehnte zu Vespasian n° 2667 „alte Hystori, darinnen ein Mann, dreyen Mennern in den Armen gehalten, dem fellt ein alter Mann zu fuess"; das elfte zu Titus n° 2676 „ein triumphirende einfahrt eines Röm: Keysers"; das zwölfte zu Domitian n° 2683 „ein Tafl mit einem Römischen opfer".

An Einzelfiguren aus der antiken Geschichte finden sich ausser den schon erwähnten Lucretien noch eine Cleopatra (n° 2838) „nackhendt und ligendt gemahlt".

An diese Historien-Gemälde reihen sich, sicher zumeist aus der Zeit Albrecht V. stammend, jene mythologischen und allegorischen Inhalts. Von den ersteren sind die meisten, ohne Künstlernamen und dürftig beschrieben wie sie bei Fickler erscheinen, nicht weiter nachweisbar, so n° 2692 Perseus und Andromeda, 2708 Meleager und Atalante, 2712 Orpheus (vielleicht Kupferstich?).

Die Venus 2769 „ein grosse Dafl darauf Venus nackhendt auf einem bett ligendt, deren Cupido ein Kranz aufsezt, zu fuessen sizt bei Ir ein Junger Gesell der auf der Lauten schlegt", erinnert an jenen Tizian, von welchem sich eine Copie in Dresden befindet. Dass es dieser Tizian gewesen, welcher 1592 vom Kaiser aus der Münchener Kunstkammer erbeten wurde (Schreiben des J. Barvitius bayr. Reichsarchiv, Fürstensachen II. Spec. Lit. C. Fasc. 51 n° 543) ist unwahrscheinlich, wenn nicht die Abgabe sich um 6 Jahre, welche zwischen Barvitius' Brief und der Abfassung des Fickler'schen Inventars liegen, verzögert haben sollte.

Wie das Münchener Exemplar dieses Werkes ist auch ein in der Kunstkammer unmittelbar daneben hängendes Venusbild n° 2770 verschollen: „Ein andere Dafl darauf Venus auf einem bett nackhendt vnd schlaffent ligt, neben Ir ein Dauben vnd Deübin, ob Ir steht geschriben diss Distichon:

Talis eras quum te posita feritate Dione
Mars pater insano captus amore petit."

Ebenso ein Herkules mit der Venus, „ein Kind auf dem rechten Arm vnd das and an der handt füerendt, neben Im ein Löwin" (n° 2884).

Dagegen wurde von einer muthmasslich Cranach'schen Venus n° 2800 des Fickler'schen Inventars bereits gesprochen, während die Venus mit Cupido n° 3205 „Venus mit Cupidine auf einem bett sizendt" wahrscheinlich das Bild von G. Penz

ist: n° 181 der Schleissheimer Galerie, früher Pinakothek n° 95 des Marggraf'schen Katalogs, Halbfiguren mit der Inschrift 'Quis evadet? Nemo'. Eine weitere hiehergehörige Gruppe n° 3208 „Venus vnd Cupido mit Flora vnd zweyen Satyris, welche Trauben und frücht zutragen“, gemahnt stark an Tizian und namentlich an das Bild n° 1116 der Pinakothek, welches aber durch Karl Theodor von Herrn de Vigneux käuflich erworben (zurückgekauft?) worden ist. Bemerkenswerth, jedoch verschollen, ist das Bild n° 2843. „Ein grosse Dafl, auf deren Jupiter in einem gewölch mit der Welt Kugel vnder seinem rechten fuess, neben Im Mercurius vor Ime khniet Venus, hinder Ir Cupido, vnder welchem gewölch ein Landtschafft gemahlt, bei dem Jupiter stehen dise Wort: Imperium sine fine dedi.“ — Desgleichen n° 2815 „Ein nackhender bogenschüz in einem waldt, bei Ime ein nackhend Weibsbildt auf einem ligenden Hirsch sizend (Endymion und Diana?), n° 2945 „Bachus bei Ime ein Lautenschlager, ein Pfeiffer, ein Mohr, mit welchem Bachus musiciert auss einem gesangbuch vor Ime ligendt“. — N° 3214 „Ein Dafl darauf die Musae vnd Nymphae“ ist vielleicht der angebliche Tintoretto, Kat. n° 228 der Augsburger Galerie. Während dann n° 3251 und 3252, zwei längliche Papiergrisaillen mit Junodarstellungen, nicht mehr nachweisbar sind, haben sich zwei grosse Leinwandbilder noch erhalten, von welchen eines n° 2874 „In einer grossen Dafel die Penelope Ulyssis Gemahel mit Irem frawen Zimmer so alle Zum thail spinnen, Zum thail weben, etlich strickhen, etliche würckhen, etliche haspeln etc.“, auf dem erhaltenen Bild der Schleissheimer Galerie n° 181 die Bezeichnung Abraham del Hele 1565 trägt. Diess beweist aber, dass Fickler das gleichfalls erhaltene und als Gegenstück von gleicher Hand unzweifelhafte Allegoriebild n° 2668: „Ain Dafel darauf die 7 freyen Künsten Zu welchen Pallas auch die Malerei füeret. Hannsen von Achen gemehl“. mit einem

falschen Namen benennt, für welchen wohl A. del Hele substituirt werden muss. Jedenfalls hat das Werk mit der Art H. v. Aachen's nichts zu thun.

Die übrigen Allegorien, n° 2691 Fortuna, n° 2756 Memoria, n° 2844 Cardinaltugenden, n° 2876 Concordia, n° 2917 Glaube, Hoffnung und Liebe, n° 3203 Pomona bieten keinen Anknüpfungspunkt dar. Von wunderlichem Interesse ist die Beschreibung von 2698. „Ein Dafel darauf ein Weibsbildt die Hoffnung mit aussgespanten Armen vor deren ein alt gekrönt Weib in einem grab stehendt, welches an der rechten handt ein nackhend Weib mit einer schellen an dem fuess, mit der linggen ain saugendt Weibsbildt auch mit einer schellen am fuess haltedt, darunter geschrieben:

Desperata salus tibi foret Vnica mundo
Sed rotis alitur spes animosa suis."

Wenn man bedenkt, dass es im 15. Jahrhundert ausser sehr vereinzelten Bildnissen nur religiöse Bilder gab, so muss es befremden in dieser im 16. Jahrhundert entstandenen Sammlung unter 778 Gemälden nur 58 religiöse Darstellungen einschliesslich der alttestamentlichen Geschichten zu finden. Von den 20 alttestamentlichen Darstellungen wurden einige schon bei dem zweiten Cyklus von Historienbildern Wilhelm IV., und einige speziell als alterthümlich bezeichnete bereits besprochen. Ausser diesen fünf erscheinen Adam und Eva 2741, 2894 und 2976, die Arche Noe (3210), die Himmelsleiter (2965), die Findung Mosis (3211), David und Bathseba (2733 und 2777), Judith (2798. 2837. 2932), das Urtheil Salomonis (2772), die Jünglinge im Feuerofen (2687) und Hester vor Ahasverus (3250). Nachweisbar ist nur eines von den Judithbildern, nemlich die nach der Manier des Bildes wohl von Gg. Pencz aus Nürnberg (a° 1500—1550) herrührende Halbfigur mit dem Haupte des Holofernes in der Galerie zu Schleissheim Cat. n° 179.

Von den Bildern aus dem neuen Testament und der Heiligenlegende stehen den sieben Marienbildern und h. Familien (2797. 2815. 2960. 2964. 3204. 3207. 3247), ein bethlehemitischer Kindermord (3274) und zwei Drei Königsbilder (2725), die Ehebrecherin vor Christus (2841), die Parabeln vom Abendmahl (2714) und von den Blinden (2906), eine Geisselung Christi (2718), eine Mielich'sche Dornenkrönung und Kreuzabnahme (3201) und eine andere demselben Künstler zugeschriebene Kreuzabnahme (2702), ein Crucifixus (2805) und Christus in der Vorhölle (2784) zur Seite. Sonst findet sich Johannes Baptista (2783) und Herodias mit dem Haupte des Täufers (2705), Maria Magdalena (2705. 2707. 2726. 2940), Petrus einen Lahmen heilend (2746), Paulus schreibend (2904), der Evangelist Lucas (2959), der h. Michael (3242), das Martyrium der h. Katharina (2773. 2785), ein Massenmartyrium (2941), der h. Christophorus (2677. 2896. 3245), der h. Hieronymus (2730. 2907. 2966. 3190. 3206), die Versuchung des h. Antonius (2822), der schlafende Einsiedler mit einem Engel (2965). Sicher nachweisbar ist davon nichts mehr, auch die beiden Mielich sind verschollen; die beiden Künstlernamen bei n° 2806 Madonna und n° 2726 Maria Magdalena von dem Domherrn Ad. Wolf in Speier und bei n° 2805 Crucifixus von dem Jesuiten Jos. Valerianus aber sind ohne kunstgeschichtliches Interesse.

Es wurden bisher 144 Gemälde in Betracht gezogen, von welchen noch 26 nachgewiesen werden konnten, sämmtlich mit ihren Künstlernamen bestimmbar. Gewiss ist des Erhaltenen noch weit mehr, da aber im Fickler'schen Inventar die Künstlernamen und die Maasse fehlen, ausserdem die Beschreibungen gerade jener Werke, von denen in künstlerischer Hinsicht etwas erwartet werden könnte, wie z. B. bei den Bildern biblischen und christlichen Inhalts, höchst dürftig sind, so könnte die Identificierung doch nur höchst unsicher sein.

Mannigfaches Interesse, nemlich sowohl hinsichtlich der Dargestellten wie der Darsteller bietet dann die weitaus zahlreichste Gruppe des herzoglichen Gemäldeschatzes der Kunstkammer dar, nemlich die stattliche Reihe von Bildnissen. Zumeist auf den bayrischen Hof im weiteren Sinne bezüglich, doch auch nicht baar an Bildnissen solcher Fürstlichkeiten, zu welchen dynastische Beziehungen und familiäre Erwerbungsgründe nicht nachweisbar sind, stellen sie auch das grösste Kontingent von mehr oder weniger gesicherten Künstlernamen. Glücklicherweise sind sie ungefähr zur Hälfte erhalten oder vielmehr, da zu mancher Identificierung die inschriftlichen Handhaben fehlen, unter den erhaltenen Bildnissen aus jener Zeit bestimmbar.

Wir müssen jedoch die dynastischen und höfischen Bildnisse einer späteren Würdigung vorbehalten und uns zunächst auf jene Werke beschränken, welche zur Gattung der Idealbildnisse gehören, dann auf jene welche ohne Bezug auf bestimmte Persönlichkeiten lediglich kulturhistorischen und Kostümzweck hatten (Trachtenbilder) und endlich auf jene welche in das Gebiet der Curiosa fallen.

Von den Idealbildnissen, welche zumeist den Charakter von einheitlich bestellten Serien haben, dürfte wohl die Folge der römischen Kaiser des julisch claudischen und flavischen Geschlechts, sicher von Albrecht V. gleichzeitig mit der gleichfalls ziemlich geringwerthigen Suite der Büsten derselben Kaiser erworben, am wenigsten Kunstwerth besessen haben. Doch finden sich die Bildnisse 2599 Cäsar, 2609 Augustus, 2617 Tiberius, 2635 Caligula, 2631 Claudius, 2638 Nero, 2645 Galba, 2652 Otho, 2659 Vitellius, 2666 Vespasian, 2675 Titus, 2682 und 3312 Domitian in den dermaligen Gemäldebeständen nicht mehr vor. Schlecht bedient, wie Albrecht V. insbesondere durch seinen schuftigen Agenten Stoppio in Venedig war, dürfte auch dieser Auftrag, von welchem übrigens die Kunstkorrespondenzen Albrecht V.

schweigen, nicht in berufene Hände gelangt sein. — Von den zwei Idealbildnissen früherer deutscher Kaiser ist jenes n° 2655 Karl des Grossen angeblich das Werk B. Beham's, aber in seinem dermaligen übermalten Zustand Inv. n° 2438, welches übrigens noch eine Nachbildung des Dürer'schen Bildnisses im Germanischen Museum zu Nürnberg Kat. n° 192 erkennen lässt, unsicher geworden, während das Bildniss Friedrich Barbarossa's n° 2674 nicht mehr nachweisbar ist. Ebenso sind nicht mehr vorhanden die Bildnisse römischer und griechischer Dichter und Philosophen: n° 2887 Homer, 2890 Aristoteles, 2901 Sappho, 2915 Pythagoras, 2920 Simonides, 2956 Platon, 2928 (2819. 3331) Virgil, 2934 Ovid, 2944 Cato, oder der italienischen Dichter: 2963 Dante, 2909 (3223) Petrarca sammt n° 3221 Laura des Petrarca und 2921 Boccaccio, wie auch die Bildnisse der Ordensheiligen n° 3176 St. Antonius von Padua und 3191 Thomas de Aquino. Verschwunden sind auch die Idealbildnisse der Helden des Alterthums: 3224 Cyrus, 3219 Darius, 3183 Hannibal, 3186 Scipio Africanus, 3182 Attila, 2681 und 3185 Totilas. Man darf annehmen, dass der Verlust dieser Bestellfabrikate nicht allzusehr zu beklagen ist.

Ebensowenig haben wir Grund uns über die Erhaltung der niederländischen Costümbilder zu freuen, mit welchen die herzogliche Kunstkammer belastet war. Sie stellen holländische Frauen und Mägde dar nach dem Fickler'schen Verzeichnisse: 2763 Bestser Maecht, (St. Inv. 3589 Boetser Maecht), 2716 Benning Broech Vrou (St. Inv. 3601, Benningsbroeker Vrow), 2817 Broker Maecht, 2728 Broker Vrou (St. Inv. 3587 Broeker Vrow), 2817 Edamer Vrou (St. Inv. 3591), 2780 Edamer Maecht (St. Inv. 3600), 2794 Enchuser Vrou (St. Inv. 3594), 2750 Enchuser Maecht (St. Inv. 3590), 2738 Gisber Vrou (St. Inv. 3596), 2808 Graster Vrou (St. Inv. 3583), 2802 Hardewyker Vrou (St. Inv. 3582), 2775 Heiloer Vrou (St. Inv. 3588), 2840 Hensbroeker Vrou

(St. Inv. 3604), 2703 Hoechtwouder Vrou (St. Inv. 3599), 2827 Horensenach doeckh, 2709 Lansmoer Vrou (St. Inv. 3598), 2851 Munkedamer Vrou (St. Inv. 3597), 2754 Munkedamer Maecht (St. Inv. 3584), 2787 Ooesthouser Vrou (St. Inv. 3585), 2695 Oudendikher Vrou (St. Inv. 3586), 2720 Oudendikher Maecht, 2821 Schaecher Maecht (St. Inv. Schoeger Maecht n° 3592), 2744 Schwager Maecht, 2833 Soager Vrou (St. Inv. 3605), 2860 Stauerse Vrou (St. Inv. 3597), 2812 Vaflueir Vrou (St. Inv. 3593). Zu bemerken ist, dass im dermaligen Bestand 4 Stück fehlen, und dass dieser dafür zwei Numern darbietet, welche im Fickler'schen Inventar vermisst werden, nemlich St. Inv. n° 3602 Queesterleker Vrou und St. Inv. n° 3603 Hardewyker Maecht.

Neben dieser wenigstens harmlosen ethnographischen Belastung der Gemäldesammlung sind einige andere Suiten, welche in das Gebiet der Curiosa fallen, widerwärtiger. So zunächst die Gruppe der bärtigen Jungfrauen, welche folgendermassen beschrieben werden: „N° 2870 Vier gleiche Dafeln, auf der ersten ein nackhendt weibsbrustbildt mit einem schwarzen bartt, darbeigeschriben Junckfraw Margreht von Lauffen“, „n° 2871 Auf der andern ein beclaidt Weibsbrustbildt mit einem langen schwarzen bart auch obgemelts Namens“, n° 2872 Auf der 3. Junckhfraw Haleckha von Lütich auch bebartet“, „n° 2873 Auf der 4. Junckhfraw Catharina Konsel von Paris, haret und barttet vber das ganz angesicht“, n° 2880 Ein Däfl darauf ein Jung Mädl von 9 Jaren haret vnnd barttet, darbei dise schrifft: Puella barbata Lusitana Anno aetatis IX Christi MDLXI. Das letztere Jahr lehrt, dass auch diese Collektion das Verdienst des Mäcen Albrecht V. ist, dessen Kunstkammer leider nur zu oft den Charakter einer Curiositätenkammer annimmt.

Wenn wir dieser Suite gegenüber ohne Schmerz constatieren, dass sich kein Stück davon erhalten habe, so kann es unter Umständen bedauerlich sein, dass sich von der statt-

lichen 24 Tafeln zählenden Galerie von Zwergen und Narren nichts erhalten hat oder nachweisen lässt. Sie werden uns getreulich mit Namen und zum Theil mit ihrem Dienstverhältniss aufgezählt. Obenan steht ein Doppelbildniss: n° 2732 Ein gar grosse Dafel, darinnen der gross Mann Anthoni Francopan, bei seinen füessen ein Zwergl, gehaissen Thomänl, so bei Erzherzog Ferdinand von Österreich etc. zu Insprug gewesen. Neben einander hingen dann die Bildnisse der Zwerge: n° 3299 der Polackh Gregor Brafskofeki, 3300 (und 2912) Thomänlin von Ynspruck, 3301 Ritter Cristoff, 3302 der Zwerg mit ausgebogenen schenckheln, ainen Spärber auf der handt, 3303 Simon, 3304 Hannss Wolle, 3305 Magdalena Riederin, 3306 Peter Oberonter. Dann von Narren: 2936 Wilhelm von Altendann am Hof von Salzburg. 2937 Paul genänt der Parzedieb. 2946 Hännssl Fuchsgejaid in Salzburg, 2961 Wolf Peelauf mit dem Halbnarren Roton musicierend, 2967 Marinus Zima (Zima Rost) „ein vast Kurzweiliger Mann und possierer, der bey König vnd Keyser auch Fürsten vnd Herrn wol bekhant gewesen, abgemahlt Im Jar 1555 seines alters im 41 Jars“, 2968 Anthoni Leininger Pum Pum 1578, 3374 der Pinzger Stoffl von Zell, 3375 Els, Närrin bei des Römischen Königs Ferdinand Gemahl, 3376 N. Kändtl bei Herr Hannss Fugger, 3377 Bäbele bei Hanns Jacob Erzbischofen Zu Salzburg, 3378 das lachend Weibl bey der Landtgrafin von Leichtenberg, 3379 Hanns Löffler bei Herzog Wilhelm IV., 3380 der Wörtl Wiz am Hof Herzog Wilhelm IV., 3381 der vngestallte Narr im Closter zu Rott. — Auch diese Zwerg- und Narrenbildnisse stammen nach den beigefügten Jahrzahlen theilweise aus der Zeit Albrecht V.

Auch sonst liebte man Scheusale: Fickler widmete dem einen eine genaue Beschreibung: n° 2875 „Ein brustbildt eines venedischen Peckhen, so ein Schweizer gewesen, eines scheuzlichen Angesichts mit einem weiten maul grossen bis

auf das maul abhangenden Nasen, mit einem roten Schweizer Paret auf dem Kopf, darbei sein Nam geschriben Mistre Righe Forner (sc. fornaro)". Und noch eingehender schildert er n° 3225 denselben Ehrenmann: „Ein conterfeht Mistre Righe Forneur zu Venedig in seyden gewürcht, mit gold u. silber erhöht, darund ein bachstatt vnd bachofen vor welchem Mistre Righe das brot in den Ofen scheusst etc. beseits daran ein aussgesezt welsch Gesang mit 5 stimmen also anfahend, Mi mi chiamere mistre Righe. etc." Als Gegenstück dazu erscheint n° 2879: „Ein Conterfeht eines weibsbrustbildt, welcher der vnd Lefzen vber den obern bis an die Nasen geht, ist aus Khernten von N. Renzen, König Philips auss Hyspannien Agenten geschickht worden".

An diese reiht sich eine Schauergalerie anderer Art, Mörder und Verbrecher: n° 2891 „drei gleichformige Dafeln, auf der einen ein Contfeht eines bluetgürigen Mörders, Christof Froschamer genannt von Wägingen aus dem Erzstifft Salzburg, welcher mit aigner Handt 345 Mördt, vnd vber das 400 Mördt mit seiner gesellschafft begangen, zu welss in Österreich von leben Zum Todt gericht worden Anno 1579". n° 2892 „In der andern Dafel das brustbildt Gabriel Morwisers des weitbeschraiten Landtbetriegers, so Im Jar 1592 den 13 Nouemb. zu München auf dem Plaz mit dem strang gericht worden". — n° 2893 „Auf der 3. ist das contrafeht Christoffen Schlichtingers, seines alters im 32 Jar, seines Betrugs auch vnthaten halber zu Munchen mit sambt Morwisern gericht worden, mit dem strang, Im Jar, Monat vnd Tag wie obsteeht. — Ein clain dreyfach Täfl von Kupffer. An dem ersten Blatt Christoffen Schichtingers wappen, de Anno 1590, an dem andern Blätle sein conterfeht Brustbildtweiss, von seinem Mund gehet ein schrifft auss mit guldinen Buchstaben: Eamus quaestū quatuor Elementorum Naturas, vor Ime steht ein Distilierglass darinen Jupiter in einem gewülckh vnd claren schein mit einem Scepter in der rechten

vnd einem Viertl Mohnscheins in der linggen handt mit dem rechten fuess auf der Sunnen, mit dem linggen auf einem viertl Monscheins stehendt, darumb her mit silberen buechstaben geschrieben Egredimini et videte filiae Syon Regem Salomonem in Dyademade quo coronauit eum mater sua in die desponsationis illius. Neben Ime ain grüener Baum an dem steigt ein Junger Knab an einer loitter hinauf gibt Ime Schlichtinger in grüenen Zweyg herab, von dem Paum fliegendt etliche vögel herauss, umb den stammen des Baumes geht ein guldine cron. So diss Blätl herumb khert, ist ain weibsbildt gemahlt mit einem gulden flüss vnd Ketten an dem halss mit fliegenden har, auf dem Haupt ein guldin Khron, ob dem Haupt ein stern, in der rechten Handt ein steüdl mit weiss vnd gelben blüemmlein, auf der linggen Handt ein welt-Kugel mit dem rechten Fuess tritt sie auf die Sonn mit dem linggen auf dem Mohn. — An dem 3. Blätl einwerz sein dise wort geschriben. Nigra sum sed formosa: nolite me considerare quod fusca sim: quia decoloravit me Sol. Ego flos campi et lilium convallium, fulcite me floribus: stipate me malis: quia amore languor. Surge Aquilo et Veni Auster Perfla hortū meū et fluant aromata illius."

Lässt diese Bildbeschreibung, leider die ausführlichste des ganzen Gemäldeinventars, nicht an einem Münchener Zaubererprozess vor nunmehr genau 300 Jahren zweifeln, so schmeckt die Beschreibung von n° 2801 ganz und gar nach einem aus Hypnotismus entsprungenen Hexenprozess: „Ein ander Dafel, darauf ein Conterfeht eines weibsbildt so die Amalitlin genannt worden, welche die Leüth Zu München vnd Augspurg mit erdichter heiligkait: alss wenn sie nichts esse, vnd nur allein durch die Gnaden Gottes erhalten würdt, beredet, aber auf die Letst, nach dem ihr betrug offenbar worden, sich von Augspurg an dem Rheinstrom gethan, daselbst ain Mann genomen, sein sie baide Ihres verhaltens

halber der Mann gehenckh das weib ertrenckh worden."[1]) — Und dass man sich Verbrecherbildnisse sogar aus weiter Ferne verschrieb, beweist das Bildniss n° 3004 „Beseits an dieser Dafl (König Heinrich III. von Frankreich) hanget ein clain Däfele, darin der Mönch conterfeht, welcher König Hainrich vmbgebracht, Jacob Clement genant Predigerordens".

Von den genreartigen Darstellungen decken nur wenige den jetzt geltenden Begriff: Das Jagdstück n° 3144 „Ein grosse lange Dafl mit einer Landtschafft, gehülz vnd wasser, dorinnen ein frstl. hirschgejaidt sambt einem Frowen Zimmer" n° 2923 „ein alter Greiss umb eine Jungfraw buelendt" und n° 2931 „Zwei weibsbilder, welche einen Narren vexiert" könnten an einen Cranach denken lassen; n° 2699 „In einer alten Dafel 3 Juden den Rabinis gleich, welche ein buech vor Inen ligen haben" an einen Nachfolger des Q. Massys; n° 2970 „Ein grosse Dafl dorinnen der welt lauff, und Zu was vntugenden die Leüth mehrerstheils genaygt" oder 2828 „ein grosse Dafl von Niderlendischer Fantasey allerlay selzame schnaggen vnnd gedicht, klainer vnd grosser krumpper vnd gerader Menschen vnd geschicht" an einen P. Brueghel; n° 2742 „Ein Dafl darauf ein Niderlendisch gemehl, von Zwayen Bauernhäuser, auch Baurenarbeit vnd loisenden Leüthen" an einen J. Brueghel; n° 2924 „ein welsche Köchin in einem Zergaden gemahlt", an einen italienisch beein-

1) Das verlorene Bild war vielleicht abhängig von der in der Handzeichnungssammlung zu Berlin befindlichen Silberstiftzeichnung von H. Holbein d. Aeltern mit der Inschrift „lamenitly dy nit ist". (Vgl. A. Woltmann, Holbein und seine Zeit II. Aufl. Lpz. 1874 S. 72.) Jedenfalls aber war es vor 1511 gemalt, da in diesem Jahre die von der Herzogin Kunigunde, Witwe Albrecht IV. von Bayern entlarvte Wunderthäterin Augsburg verliess. (J. B. Heyrenbach, Kaiser Friedrichs Tochter Kunigunde. Ein Fragment aus der österr.-baier. Geschichte. Wien 1778.) Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte demnach dieses Bild zu den ältesten Gemäldebeständen des bayrischen Hauses.

flussten Niederländer. N° 2948 „ein Malerische Fantasey mit einem Sackh Pfeiffer vnd Leyrer" und n° 2913 „ein Malerische Fantasey eines Manns welcher ein Kerzenliecht an einem glüenden scheyt holz aufblasst", gemahnen an einen Nürnberger oder Augsburger vom Ende des 16. Jahrhunderts; n° 2882 „auf einem Däfele ein Armbrost Schüz zu Ross in perspectif" an einen Italiener der Nachfolge Mantegna's.

Bei einer Anzahl höchst geschmackloser Curiosa denkt man überhaupt an keinen Meister. So bei n° 2740 „In einem klainern Däfel ein gemahlte fantasey von abgehauenen Mannsköpfen". Oder bei n° 3227 „Ein grosse lange Dafel, dorauf ein Baurn lied mit 4 stimmen, aufgesezt, an der noten stat paurn vnd baurndiern gemahlt, das lied fahet an Nun lasset vnnss alle wunder singen vnd sagen. Was nur die stolzen Paurn dölpl anfahen", oder bei n° 3253 „Ein lang schmal Däfele dorauf ein Alphabet durchaus von weibsbildern, Zu eines Jeden buechstaben form applicirt, vnd von der handt auf Pergamen gerissen."

Auch einige religiöse Darstellungen werden durch die Umstände zu Curiosa. So n° 2727 „Ain alt Däfelin, dorinen das brustbildt Salvatoris Xpi gemahlt, vornen her verglast, mit einem schnüerl, darmit man diss bildtsaugen bewögen khan" und n° 2943 „Ein brustbildt Saluatoris Christi, dorunder etliche Lateinische Vers, vnd Teutsche Reinmen, diss vngeuerlichen Inhalts welchermassen auf ein Zeit sich ein Luterischer Landtsknecht alhie Zu München bei einem Balbierer am spilen erzürnet, seinen Dolchen aussgezogen vnd disem bildt etliche stich geben, wie noch Zu sehen, welcher an dem Achteten tag vnd in der viertel stund da er disem bildt Christi dise schmach angelegt, mit demselbigen seinem aigenen Dolchen darmit die bildtnuss Christi durchstochen, erstochen worden".

Sowenig wie alle diese Wunderlichkeiten sind einige

Scherzbilder erhalten. So ist n° 2601 beschrieben „Ein klainere Dafel von kupffer, dorauf ein Landtschafft gemahlt, so man dise Dafl Zwerch vbersich stellt sihet es einem Mannskopff gleich". Oder n° 2885 „In einer Dafl ein Fantastisch angesicht, von Muscheln vnd Dan Zapffen figuriert, und n° 2889 „Ein Dafl mit einer brenten darauf etliche flaschen vnd Krüeg ineinander versezt, soll einem Menschengesicht gleich sehen". Dagegen sagen die unter St. Inv. 2037—2040 im Depot zu Schleissheim bewahrten vier Jahreszeiten-Bildnisse genug, wie ihre Beschreibung bei Fickler zu verstehen ist: „Vier fantastische köpf welche die 4 Zeit des Jars bedeütten. n° 2765 der Früeling ist gekhrönt mit allerley bluemen vnd Gilgen, sein klaidung mit grüenem laub vberzogen, d. kress am hemmat von weissen bluemen. — n° 2766 der Sommer mit byern, öpffel, Melonen vnd Kersen vber das Haupt, der leib mit Kornehrn so noch an dem stro bedeckht. — n° 2767 der Herbst mit Weintrauben auf dem Haupt vnd abhangenden Cucummern, auch ander dergleichen früchten so im Herbst wachsen, der leib mit dauflen vnd raiffen bedeckht. — n° 2768 der Winter hat ein abgebleterten Wald auf dem kopf dürre näst im bart, ein geflochtene Täggе umb den Leib." Die schrecklichen nicht blos mit den angegebenen Attributen geschmückten, sondern aus denselben zusammengesetzten Brustbilder mit Nasen, Wangen, Augen, Haaren u. s. w. aus Birnen, Melonen, Pflaumen, Gurken gehören zu dem Geschmacklosesten, was man im Gebiete der Kunstschöpfung finden kann.

Und wenn dann vom Thierstück und Stillleben eine Katze mit Maus wie eine Obstdarstellung (n° 2975) zu den berechtigten Darstellungen gehört, n° 2788 ein Antvogel an einem Pfeil hangend sogar an das räthselhafte Meisterwerk des Jacopo de Barbari n° 382 der Augsburger Galerie gemahnt, so sind n° 2811 „ein Dafel darauf ein Indianisch Raiger abgemahlt, welcher Raiger gen Augspurg gebracht

worden“ und n° 3240 „Ein Contrafeht von einem frembden in diesen landen vnbekannten Vogel, am gefider beynahe einem Raiger gleich, halss vnd füess aber sein niderer“, oder n° 2886 „Ein lange Dafl, ein Bilzenstammen darauf 27 Bilzen gewachsen zu Ingolstatt Im Jar 1576“ lediglich naturhistorisch. Mehr als das, nemlich zugleich kulturhistorisch ist die ausführliche Beschreibung von n° 3238 „Ein lange schmale Dafl, darauf ein Hennen gemahlt, welche Im Jar 1590 sich gemaust, vnd Nachdem sie wiederumb federn bekhomen, ist sie zu einem rechten Natürlichen Hanen worden, gekräet, vnd die Hennen gefügelt: beide conterfeht, wie die Hennen gesehen ehe das sie ein Han, vnd wie sie gesehen nach dem sie ein Han worden, hett Herr Vreslaw Schlesischer Camerpresident (in dessen guet dise Hennen neben anderm seinem Hennenvich gewesen) dem Römischen Kayser Rudolpho dem andern von wunderswegen zugeschickht“.

Ich kann diesen Bericht nicht schliessen, ohne zu wünschen, dass Hofrath Dr. jur. Fickler seinen Herrn in juristischen Dingen besser berathen, als in naturwissenschaftlichen und Kunstangelegenheiten, zu welchen es ihm an allem Beruf gefehlt zu haben scheint. Würde er in Sachen der Kunst das Auge gehabt haben, wie der unbekannt gebliebene Verfasser des Ausstattungsinventars der Wohnzimmer des Kurfürsten Max I. von 1627—32, so hätte die deutsche Kunstgeschichte aus seinem Katalog der Kunstkammer nicht unbeträchtlichen Nutzen ziehen können.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Oeffentliche Sitzung

zur Feier des 133. Stiftungstages

am 28. März 1892.

Der Präsident der Akademie, Herr v. Pettenkofer, leitete die Sitzung mit kurzen Worten ein und knüpfte daran die folgende Mittheilung über die Zographos-Stiftung:

Die kgl. Akademie der Wissenschaften hatte im Jahre 1889 zur Bewerbung um den von Hrn. Christakis Zographos gestifteten Preis zur Förderung des Studiums der griechischen Sprache und Literatur auf Vorschlag der philosophisch-philologischen Classe als Aufgabe gestellt: „Herausgabe des byzantinischen Meloden Romanos, mit einer die handschriftliche Ueberlieferung, die literarhistorische Stellung und die metrische Kunst des Dichters darlegenden Einleitung.“ — Rechtzeitig ist eine Bearbeitung derselben eingeliefert worden mit dem Motto aus Byrons Manfred:

„By the power which hath broken
The grave which enthrall'd thee,
Speak to him who has spoken
Or those who have call'd thee!“

Der Verfasser derselben hat für eine Ausgabe des Romanos auserlesenes handschriftliches Material aus den verschiedensten Bibliotheken Europa's zusammengebracht und ist in diesem Theil der Arbeit sogar über das gesteckte Ziel hinausgegangen, als er die Bibliotheken nach Handschriften für die ältere Liturgie der griechischen Kirche überhaupt durchsuchte. Verarbeitet und für den kritischen Apparat der geplanten Ausgabe zurecht gelegt ist das Material noch nicht, aber derart durcharbeitet, dass nach dieser Seite hin die Lösung der gestellten Aufgabe keinen grossen Schwierigkeiten mehr begegnen wird. Auch zu den verlangten Prolegomena hat der Verfasser nur Vorarbeiten geliefert, die noch der Vertiefung und der abschliessenden Redaction bedürfen. Vollständig gelöst ist demnach die Aufgabe noch nicht; aber da die richtigen Grundlagen gewonnen sind und der gewünschte Abschluss wesentlich nur durch die Kürze der Zeit verhindert wurde, so erkennt die Akademie nach dem Antrag der philosophisch-philologischen Classe dem Verfasser dieser Arbeit den vollen ausgesetzten Preis von 2000 M. zu — unter der Voraussetzung, dass die vorbereitete Ausgabe des Textes nebst den Prolegomena nicht lange auf ihr Erscheinen warten lassen. Der Name des Verfassers ist Dr. Karl Krumbacher.

Die Akademie stellt als neue Preisaufgabe, und zwar mit dem Einlieferungstermin bis spätestens am 31. December 1894:

> „Polyglotte Ausgabe der Chronik von Morea auf Grund der in verschiedenen Sprachen und Recensionen erhaltenen Texte, nebst einer Untersuchung über das Verhältniss jener Texte zu einander und über das Original der Chronik."

Die Bearbeitungen dürfen nur in deutscher, lateinischer oder griechischer Sprache geschrieben sein und müssen an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches

an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Couverts wiederkehrt. Der Preis für die gelöste Aufgabe beträgt 2000 M., wovon die eine Hälfte sofort nach der Zuerkennung, die andere Hälfte aber erst dann zahlbar ist, wenn der Verfasser für die Druckveröffentlichung seiner Arbeit genügende Sicherheit geboten hat.

Der Classensecretär Herr v. Brunn gedachte der seit dem vorigen Stiftungstage gestorbenen Mitglieder der philosophisch-philologischen Classe.

Am 15. October 1891 starb in Leipzig Dr. **Friedrich Zarncke,** Professor der deutschen Sprache und Literatur an der dortigen Universität, seit 1879 auswärtiges Mitglied unserer Akademie. Geboren am 7. Juli 1825 im Mecklenburgischen wandte er sich bald nach Vollendung seiner Universitätsstudien im Jahre 1850 nach Leipzig und blieb dort, seit 1852 als Privatdocent, seit 1854 als ausserordentlicher und 1858 als ordentlicher Professor an der Universität bis an sein Lebensende thätig. In den weitesten Kreisen bekannt als Begründer und Herausgeber des literarischen Centralblattes, in dem engeren Kreise seiner Collegen anerkannt als Autorität in Universitätssachen, hat er sich seine wissenschaftliche Stellung errungen auf dem Gebiete der Germanistik, die er nach den verschiedensten Richtungen beherrschte. Seine Arbeiten verbreiten sich über das Gebiet des Alt- und Mittelhochdeutschen, des Reformationszeitalters, des XVII. Jahrhunderts und die Zeit Göthes; sie erstrecken sich auf Sprachliches, Lexikalisches, auf Grammatik, Metrik, Textkritik, aber nicht weniger auf Literatur- und Culturgeschichte; wie ein Nebenschössling schliessen sich ihnen die Untersuchungen über die Göthebildnisse an. Von verwandter Art sind die Arbeiten über die Geschichte der

Universitäten, insbesondere der Universität Leipzig. Einem jüngeren Geschlechte angehörig, als die eigentlichen Begründer der Germanistik gebührt ihm seine bleibende Stelle unter denjenigen Gelehrten, die zum Ausbau dieser wissenschaftlichen Disciplin unter den vielseitigsten Gesichtspunkten und in eingreifendster Weise mitgewirkt haben.

Am 17. Januar 1892 starb in Augsburg Dr. **Christian Wilhelm Joseph Cron,** weiland Rector am St. Anna-Gymnasium zu Ausgburg und k. Oberstudienrath. Geboren am 19. September 1813 in München hat er sein Leben dem Dienste des Gymnasiums in seiner bayerischen Heimath gewidmet, und sich in diesem Berufe eine ehrenvolle Stellung errungen, nicht am wenigsten dadurch, dass er selbständige wissenschaftliche Arbeit als eine nothwendige Ergänzung für seine praktische Thätigkeit erachtete. Neben Arbeiten, wie die als Doctordissertation verwerthete Preisaufgabe über Orpheus, waren es namentlich Studien über Plato, welche ihn vom Anfange bis ans Ende seiner Thätigkeit begleiteten: sein letzter Aufsatz über Platons Euthydemos in unseren Sitzungsberichten wurde erst nach seinem Tode im Drucke vollendet. Mit unserer Akademie schon früh als fleissiger Mitarbeiter an den „Gelehrten Anzeigen“ verbunden, wurde er 1853 von ihr zum correspondirenden Mitgliede gewählt.

Am 29. Januar d. J. starb in Athen **Alexandros Rizos Rangabis.** 1810 geboren gehörte er nicht mehr zur Generation der eigentlichen Freiheitskämpfer; wohl aber stand er in den vordersten Reihen derjenigen, welche für die geistige Emancipation ihres Volkes kämpften. Ursprünglich zum Militär bestimmt (er erhielt seine Ausbildung zum Artillerieofficier auf der Kriegsschule in München) entwickelte er bald eine seltene Vielseitigkeit auf anderen Gebieten. Als Publicist und Schriftsteller, als Gelehrter auf philologischem und besonders auf archäologischem Gebiete, als Universitäts-

lehrer, Organisator und Leiter des gesammten Unterrichtswesens bildete er sich immer mehr zum Staatsmanne aus. Einige Jahre Minister der auswärtigen Angelegenheiten wirkte er lange als diplomatischer Vertreter in Washington, Paris, Konstantinopel und namentlich in Berlin, wo er sich immer als treuer Anhänger Deutschlands und deutschen Geisteslebens bewährte. Und zu Alledem feiert ihn sein Volk als einen seiner hervorragendsten Dichter, als Epiker, Dramatiker und Lyriker. — Die philos.-philol. Classe unserer Akademie verliert in ihm ihr ältestes Mitglied: er gehörte ihr seit 1845 an.

Sodann gedachte der Classensecretär Herr v. Cornelius der im verflossenen Jahre gestorbenen Mitglieder der historischen Classe.

Am 1. Mai 1891 starb Dr. **Ferdinand Gregorovius,** Correspondent der Akademie seit 1865, auswärt. Mitglied seit 1871, ordentl. Mitglied seit 1875.

Er wurde geboren am 19. Januar 1821 zu Neidenburg in Ostpreussen, an der polnischen Grenze unter den Masuren. In reizloser Gegend ein Schloss des deutschen Ordens, worin der Vater eine Amtswohnung hatte, war die Stätte seiner Kindheit. Dann besuchte er das Gymnasium zu Gumbinnen, die Universität zu Königsberg. Zur Theologie bestimmt, gelangte er bis auf den Predigtstuhl; dann emanzipirte er sich und warf sich auf humaniora, Philosophie, Philologie, Geschichte, Poesie und Politik. Diese Bahn führte nicht zum Amt. Auch war das nicht sein Ziel, sein Sinn stand nach dem Süden, als Hauslehrer gewann er das tägliche Brot und allmählich die ersten geringfügigen Mittel zur Reise.

31 Jahre alt begann er einen Eroberungszug, der 40 Jahre dauerte und nur durch den Tod abgebrochen wurde. Er besuchte Corsica und gab Reiseberichte nach der Heimat

Damit beginnt sein Ruhm. Es folgt die Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 1852 fasst er die Idee, 1855 beginnt, 1871 beendet er die Arbeit, in 8 Bänden. Während der Wanderungen in Italien, an die Orte historischer Erinnerung, von Ravenna bis Syracus, von Florenz bis zum Monte Gargano und dem Hohenstaufenschloss Castel del Monte, überall entstanden Schilderungen der Landschaft und der Oertlichkeit, deren Reiz durch das Hineinragen einer grossen Vergangenheit erhöht und geadelt wurde. Er gieng dann nach Deutschland zurück, und schien eine Zeit lang an deutsche Geschichte zu denken; aber die alte Gewohnheit hielt ihn fest und er setzte den Eroberungszug fort. Es erschien eine Geschichte der Stadt Athen im Mittelalter. Dann lag ihm Jerusalem im Sinn; vielleicht wollte er sich durch die Geschichte eines Kreuzzugs den Weg dorthin bahnen, als er starb.

Eine stattliche Reihe von Bänden! Es sind noch die griechische Athenais, die römische Lucretia Borgia zu erwähnen, Kaiser Hadrian und manches andere, auch Gedichte, das kleine Epos Euphorion. Alles wurde mit freudiger Anerkennung aufgenommen; seit Corsica hatte er das Herz seiner Nation gewonnen, er blieb einer ihrer Lieblinge unter den Schriftstellern. Auch das Ausland, voran Italien, zollte ihm Dank und Ehre.

Der Beifall ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Man fand, dass der Historiker die Kritik nicht immer mit der nötigen Schärfe übte und allzu geneigt war, die Lücken der Ueberlieferung durch Mutmassungen zu ergänzen. Wer an dem Muster der Alten festhielt und den Schmuck eines Geschichtswerks in der Abwesenheit des Schmucks, in der Klarheit der Darstellung und in der Harmonie der Composition sah, der empfand nicht ohne inneres Widerstreben die Ueberschwemmung mit philosophischen Betrachtungen und poetischen Zutaten. Die Geschichte verlangt zum Gegenstand

ein Geschehen, eine Entwicklung; der Verfasser aber hat ein umfangreiches Werk geschrieben, auf welches der Vers eines späten griechischen Dichters, den er selbst anführt, sich anwenden lässt:

„Die Liebe zu Athen, dess Ruhm einst weit erscholl,
„Schrieb dieses nieder, doch mit Wolken spielt sie nur,
„Und kühlt an Schatten ihrer Sehnsucht heisse Glut."

Unter den Büchern von Gregorovius besitzt vor allen ein biographisches Werk die Vorzüge einer grundlegenden archivalischen und kritischen Forschung, verbunden mit einem massvollen Gebrauch der ihm eigenen künstlerischen Mittel. Wie Schade, dass auch hier die Wahl des Stoffes einer vollen Befriedigung im Wege steht! Die Heldin ist Lucretia Borgia, ein Schatten, dem der Verfasser kein Leben zu verleihen vermag; ein Wesen ohne Tat, ohne Entwicklung, fast möchte man sagen ohne Seele.

Dennoch hat die Bewunderung der Nation für diesen ihren Liebling festen Grund und gutes Recht. Ein Mann von seiner Bedeutung will mit eignem Massstab gemessen werden.

Gregorovius ist aus keiner Schule hervorgegangen. Er war Autodidakt; und es ist gut, dass es Autodidakten gibt, dass stellenweise das eintönige Geklapper des Handwerks unterbrochen wird. Sein Genius führte ihn eigene und einsame Wege. Es war die Natur des Künstlers, die ihn nach dem Süden zog: er wollte sehen, und er sah besser als die meisten andern. Was er auf seiner Corsischen Wanderung durch Stadt und Land und bis hinauf zu den Hirten auf dem Monte Rotondo gesehen, das ist der Glanz und die Schönheit der Blätter geworden, die er über Corsica geschrieben, während die historische Belehrung zu wünschen übrig lässt. Dann war er in Rom. Dort, im Herbst 1852, erlebte er den innerlichen Vorgang, den die niederländischen Mystiker

den Einschlag genannt haben, der den plötzlichen Entschluss zu einer neuen Lebensrichtung zur Folge hat. Aehnliches haben auch andere im sinnenden Hinblick auf die ewige Stadt erfahren, aber ihre begeisterte That galt dann nicht ihr, während Gregorovius in ihr die hohe Geliebte erkannte, die von jetzt an seinen Dienst verlangte. Fortan blieb der Anblick Roms, wie er ihn Jahre lang von seiner Wohnung am Monte Pincio genoss, der Mittelpunkt seines Lebens. In entsagungsvoller Arbeit hat er für die Geschichte Roms im Mittelalter Rühmenswerthes geleistet; der Kern aber ist immer das Bild Roms geblieben.

Man hat Gregorovius einen Historiker für die Touristen genannt. Ich lehne den Spott ab und nehme die Wahrheit an, die in dem Wort liegt. Nur wer mit den Augen seinem deutenden Finger folgen kann, wird voll und ganz schätzen können, was wir an ihm haben. Und glücklich der, dem es beschieden ist, an der Hand eines so hochgebildeten, eines so feinsinnigen und geistreichen, so geschichts- und weltkundigen Führers sich mit Rom vertraut zu machen. Berührt von dem Zauberstab des Dichters und Sehers werden die Steine zu ihm reden, die Geister der Vergangenheit sich ihm vernehmlich machen.

H. Simonsfeld, Ferd. Gregorovius. Allgemeine Zeitung. Mai 1891. — Karl Krumbacher, Ferd. Gregorovius. Münchener Neueste Nachrichten Mai 1891. — Franz Rühl, Ferd. Gregorovius. Gedächtnisrede, gehalten in der Sitzung der K. Deutschen Gesellschaft in Königsberg am 28. Mai 1891. — Gedichte von Ferd. Gregorovius, herausgegeben von A. F. Graf von Schack. Lpz. 1892. Vorwort des Herausgebers.

Am 23. October 1891 starb der Honorar-Professor an der Münchner Universität **August von Druffel**, seit 1875 ausserord., seit 1884 ordentl. Mitglied der Akademie.

Geboren zu Coblenz am 21. August 1841, erzogen zu Münster, wo seine Eltern zu Hause waren, hat er die Ge-

schichte zum Lebensberuf erwählt, zuerst die Universität Innsbruck bezogen, um Fickers willen, trat darauf zu Göttingen in die Schule von Georg Waitz. Nach Vollendung seiner Studien kam er 1864 nach München, und blieb hier, mit Ausnahme zweier Feldzüge und mehrerer wissenschaftlicher Reisen, bis zu seinem Tod, 27 Jahre lang.

Die Gründung der historischen Commission durch König Maximilian II. hatte München zu einem der Mittelpunkte der historischen Studien gemacht, und eine Reihe junger Männer haben seit 33 Jahren hier Arbeit und Förderung gefunden. Druffel trat in die Arbeit der Wittelsbacher Correspondenzen, die für die Zeit von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in welcher Baiern einen hervorragenden Anteil an der deutschen Politik hatte, eine urkundliche Grundlage schaffen sollen. In den Anfang dieser Zeit, die Mitte des 16. Jahrhunderts, gestellt, hat er die „Beiträge zur Reichsgeschichte“ für 1546—1555 geliefert, eine Sammlung von Briefen und Akten aus den Haupt-Archiven und -Bibliotheken Deutschlands, auch Oesterreichs, Italiens, Frankreichs und anderer Länder, eine musterhafte Arbeit, ausgezeichnet namentlich durch die Fülle und Genauigkeit der begleitenden Anmerkungen. Drei Bände sind fertig; der Schlussband, dessen Vorbereitung weit gediehen ist, wird nun von einem seiner Schüler zu Ende geführt. In dieselbe Reihe gehört das von ihm herausgegebene Tagebuch des Viglius van Zwichem während des Schmalkaldischen Kriegs. In Anerkennung seiner Verdienste wurde er zum ausserord., dann zum ordentlichen Mitglied der Commission erwählt.

Die Arbeiten für die Commission waren der Ausgangspunkt seiner Studien, selbständig ging er auf dem eingeschlagenen Weg weiter. Er war bekannt geworden mit den Fragen und Bestrebungen deutscher Staats- und Kirchenpolitik und mit den Personen im Ausgang der Zeit Carls V. Seine Studien dehnten sich nun allmählich über die ganze

Zeit Carls V. aus. Nicht die protestantische, sondern die katholische Seite war sein Hauptaugenmerk. Katholische Staatsmänner wie Viglius, katholische Schriftsteller wie Hoffmeister, die katholischen Herzoge von Baiern und ihre Politik gegenüber den Anfängen der Reformation, vor allem die Mittelpunkte der katholischen Welt: Carl V. und seine Regierung, die römische Curie und neben ihr der grosse Ordensstifter Ignatius von Loyola. Allmählich traten zwei Werke in den Vordergrund seiner Arbeiten. Einmal die Sammlung und Herausgabe der Monumenta Tridentina, ihr Inhalt zunächst die Correspondenz zwischen der Curie und ihren Legaten; ein Werk von so grundlegender Bedeutung, dass auf Döllingers Antrag die historische Classe den Druck übernahm; das andere ein erzählendes Werk: Carl V. und die römische Curie 1544—46, in welchem er es unternahm, die Politik der beiden Factoren und ihre Verhandlungen in der entscheidenden Zeit vor dem Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges und während der beginnenden Tridentinischen Versammlung zur Darstellung zu bringen. Eine schwierige Aufgabe in dieser Zeit, wo die diplomatische Kunst des Scheins und der Täuschung in höchster Blüte stand, und das vollste Mass von Kaltblütigkeit, Geduld und Scharfsinn, aber auch die völlige Vertrautheit mit Personen und Verhältnissen dazu gehört, um überall die Schachzüge aufzudecken und zwischen den Zeilen die Ziele wahrzunehmen. In Beidem, im Können und im Wissen, war er ein Meister geworden.

Leider sind beide Werke nicht zu Ende geführt worden. Krankheit und ein früher Tod traten dazwischen, zum Teil wohl eine Folge des Feldzuges von 1870, an dem er rühmlichen Anteil genommen hat.

Ich gedenke seiner Tätigkeit an der Universität, der er seit 1877 als Privatdocent, dann als Honorarprofessor angehörte, und in historischen Vorlesungen und Uebungen wertvolle Dienste widmete; zuletzt seiner hervorragenden Wirk-

samkeit als Recensent. Tapfer, wie im Krieg, wo ihm die Ehre des eisernen Kreuzes zu Teil geworden ist, so auch auf dem Feld der Wissenschaft, hat er gegen Scheinwesen und Unkritik, ein treuer Eckart, auf der Wacht gestanden und mit scharfer Waffe, doch nie in unritterlicher Weise, gekämpft. Gehässige Entgegnungen, an denen es nicht fehlte, liess er unerwidert. Dagegen fasste er den Plan, mit den Auswüchsen des neukatholischen Geschichtsbetriebs einmal zusammenfassende Abrechnung zu halten, und gleichsam mit einem Besenstrich das Land rein zu fegen. Es kam nicht zur Ausführung.

Ueber seine persönlichen Beziehungen, über seine Stellung zu den öffentlichen Fragen, über seinen Charakter hat Freundeshand an anderer Stelle Auskunft gegeben. Ich schweige davon und begnüge mich hier, von dem Schmerz der Freunde um den Verlust und von ihrem dankbaren Andenken an alle seine Liebe und Treue Zeugniss abzulegen. Multis ille bonis flebilis occidit.

Max Lossen, August von Druffel. Biographische Skizze. Allgemeine Zeitung 1892. Januar.

Am 1. März 1892 starb der Geheime Rat **Franz von Löher,** ordentl. Mitglied der Akademie seit 1857.

Geboren 1818 am 15. October zu Paderborn, einem wohlhabenden Bürgerhaus angehörig, konnte er seiner Neigung folgen. Er besuchte das Gymnasium zu Paderborn mit trefflichem Erfolg, dann die Universitäten zu Halle, Freiburg, München, Berlin, zum Studium der Jurisprudenz, aber weit ausgreifend auch der Geschichte, der Kunst, der Naturwissenschaften; in den Ferien viel auf Reisen in Deutschland, der Schweiz und nach Frankreich hinein. Er bezeichnet seinen Eintritt in den Justizdienst mit glänzend bestandenen Prüfungen als Auscultator und Referendar und einer juristischen Abhandlung über Pfahlbürger, die in Ersch und Grubers Encyklopädie Aufnahme fand. Die aufgeregte Zeit

der 40er Jahre brachte er in Paderborn zu, nahm an dem gesellschaftlichen Treiben hervorragenden Anteil, bethätigte sich dichterisch und journalistisch, ohne die Wissenschaft zu vergessen. Eine Schrift über „Fürsten und Städte in der Zeit der Hohenstaufen“ 1846 gab von einem umfassenden rechtsgeschichtlichen Plan Kunde. Dann fasste ihn die Reiselust. Ein grosser Plan nahm neue und alte Welt, Amerika und den Orient in Aussicht. Der zweite Teil kam nicht zur Ausführung. Aber fünf Vierteljahre war er in Nordamerika, namentlich in Cincinnati. Indem er damals die Amerikaner über die Weltstellung Deutschlands, die Europäer über Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika belehrte, gewann er in noch jungen Lebensjahren einen literarischen Namen. Zurückgekehrt riss ihn die beginnende Bewegung in die Tagespolitik und alles andere trat zurück. Er gründete 1848 eine Zeitung, freilich nur für ein halbes Jahr, er kämpfte den Kampf zwischen Regierung und Nationalversammlung mit, wurde von der Regierung vor Gericht gezogen, freigesprochen, im Triumph in seiner Vaterstadt empfangen, in die neue Kammer gewählt, zu Hause Stadtverordneten-Vorsteher, daneben „allgemeiner Ratgeber und Helfer in allem, was nur ein wenig politischen Anstrich hatte,“ auch Verteidiger vor Gericht, zuletzt zum Bürgermeister gewählt. Er war im Begriff, auf seine Popularität eine Lebensstellung zu gründen. Aber unterdes war die Reaction zur Herrschaft gekommen und seine politische Rolle gieng zu Ende: die Regierung bestätigte seine Wahl zum Bürgermeister nicht, ja, noch mehr, sie weigerte ihm die Fortsetzung seiner juristischen Laufbahn. Er konnte auf seine amtlichen und Prüfungs-Arbeiten, auf seine streng gesetzliche und constitutionelle Haltung, auf seine von juristischen Autoritäten günstig beurteilte Schrift über das preussische Landrecht hinweisen; aber der Minister Raumer sagte ihm: „Bücher haben wir genug, wir brauchen Ge-

sinnung"; die Zulassung zur mündlichen Staatsprüfung erlangte er nicht. Ein Glück für ihn, dass es noch andere deutsche Staaten gab. Von Tübingen erhielt er die juristische Doctorwürde, Göttingen öffnete ihm den Zutritt zum akademischen Lehrstuhl. Dort hoben ihn seine jungen westfälischen Landsleute, die für den Patrioten und den Dichter des heimischen Helden, des General Spork, begeistert waren, auf den Schild, und er begann eine vielversprechende Wirksamkeit, zunächst in juristischen und rechtshistorischen Vorlesungen. Schon nach zwei Jahren trafen ihn zwei gleichzeitige Berufungen, die eine nach Graz an die Universität, die andere nach München in den persönlichen Dienst des Königs Max II. Er entschied sich für die letztere, und von 1855 bis zu seinem Tod, fast 37 Jahre lang, gehörte er München an.

Die Aufgaben, welche durch königliches Decret ihm auferlegt wurden, waren 1) monatliche Erstattung von Literaturberichten, 2) die Bearbeitung der Auszüge aus der Lectüre Seiner Majestät, 3) die Abgabe von Gutachten, die von Seiner Majestät dem Dr. Löher zur Beantwortung übergeben werden, überhaupt 4) die Erledigung der Geschäfte, welche der persönliche literarische und wissenschaftliche Dienst Seiner Majestät, namentlich in Beziehung auf staatsrechtliche und nationalökonomische Gegenstände erheischt. Wer den König Max gekannt hat, weiss, dass dies Amt keine Sinekure war, sondern eine ganz ungemeine Arbeitskraft und eine ausserordentliche Beweglichkeit und Empfänglichkeit des Geistes erforderte. Erst in den letzten Jahren des Königs minderte sich die Last und erlaubte Löher die Uebernahme der eigens für ihn gegründeten Professur für Länder- und Völkerkunde und allgemeine Literatur. Als König Max starb, 1864, wurde Löher zum Vorstand des allgemeinen Reichs-Archivs ernannt, gleichzeitig bestätigte ihn König Ludwig II. als seinen literarischen und wissen-

schaftlichen Referenten. Seine Lehrthätigkeit an der Universität setzte er daneben fort, doch wandte er sich nun den archivalischen Disciplinen zu, für die er ausserdem eine archivalische Zeitschrift gründete und redigierte. Von Zeit zu Zeit unternahm er, zum Teil im Auftrag der Könige Max II. und Ludwig II. grössere Reisen, nach verschiedenen Richtungen, nach Neapel und Sicilien, nach den canarischen Inseln, in den Archipelagus und nach der Levante, nach Russland.

Seine Schriften sind zahlreich und mannigfaltig: juristische, politische, historische, sowohl Abhandlungen als Darstellungen, dichterische, Länder- und Völkerkunde, archivalische, journalistische, Feuilletons. Er war ein geschätzter Mitarbeiter der Allgemeinen Zeitung und anderer Zeitungen und Zeitschriften. Das organische Band, das alle diese Arbeiten zusammenhält, ist im Ganzen locker; oft war es ein äusserer Anstoss, der ihm die Feder in die Hand gab. Fragen wir aber nach dem dominierenden Zug in der Physiognomie des Schriftstellers, so tritt uns entschieden der Mann der Länder- und Völkerkunde entgegen. Von früher Jugend bis in das Alter begehrt er zu reisen. Wo er dem inneren Trieb folgen kann, sucht er ein neues Stück der vier Weltteile, die ihm zunächst liegen, sich zu eigen zu machen. Es ist klar, wohin der Genius ihn weist, und darum nicht überraschend, dass auch die höchste Leistung auf historischem Gebiet, die ihm gelungen ist, seine Jacobäa von Bayern, nach dieser Seite neigt, und durch nichts so sehr sich auszeichnet als durch den lebendigen Eindruck von Land und Leuten, den er empfangen und in bewegter, künstlerisch geformter Rede niedergelegt und fortgepflanzt hat.

Nach Mitteilungen des Sohnes, Herrn Reichs-Archiv-Sekretärs Franz Löher.

Am 18. August 1891 starb **Georg Voigt**, Professor der Geschichte an der Universität Leipzig; seit 1867 Correspondent, seit 1884 auswärtiges Mitglied der Akademie.

Geboren 1827 am 5. April zu Königsberg, Sohn des höchstverdienten Historikers Johannes Voigt, hat er unter des Vaters Einwirkung die Grundlage einer soliden geschichtlichen Bildung gewonnen, dann aber den enger gezogenen wissenschaftlichen Gesichtskreis desselben durchbrochen und eine universalhistorische Richtung eingeschlagen. Aus dem Amt an der Universitätsbibliothek zu Königsberg zog ihn zuerst ein Ruf nach München 1858, wo er als Honorarprofessor an die Universität und zugleich in den Dienst der historischen Commission als Herausgeber der deutschen Reichtagsakten unter von Sybels Oberleitung eintrat. Aber schon 1860 folgte er einem Ruf als Professor nach Rostock, 1866 nach Leipzig. In diesen rasch auf einander folgenden Berufungen lag die Anerkennung, dass er durch „Die Wiederbelebung des classischen Alterthums oder das erste Jahrhundert des Humanismus“ 1854 und durch „Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter“ 1856—63, in die vorderste Reihe der deutschen Geschichtschreiber eingetreten sei. Später wandte er sich dem Zeitalter Karls V. zu, schrieb kritische Abhandlungen über die Geschichtschreibung über den Zug Karls gegen Tunis, über die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg, und eine durch Gründlichkeit und unbefangene treffende Auffassung ausgezeichnete Biographie des Herzogs Moritz von Sachsen in den Jahren 1541—47. Leider ist er durch anhaltende körperliche Leiden verhindert worden, diesen Studien durch ein umfassendes Werk den entsprechenden Abschluss zu geben. Ausserdem hat er 1880 eine zweite Ausgabe des Buchs von der Wiederbelebung des classischen Alterthums erscheinen lassen, in welcher die Jugendarbeit, wie er selbst bescheiden die erste Ausgabe bezeichnet, in mehr als verdoppeltem Um-

fang zu einem Werk umfassender Gelehrsamkeit sich ausgestaltet hat.

Am 16. März 1892 starb **Edward August Freeman,** der seit 1884 auswärtiges Mitglied der Akademie gewesen ist.

Geboren 1823 in der Nähe von Birmingham, hat er einige Jahre zu Oxford als Schüler und als Fellow der Universität zugebracht, dann aber in das Privatleben sich zurückgezogen, aus welchem ihn wenige Jahre vor seinem Tod der Ruf als Regius professor für neuere Geschichte an der Stelle des zum Bischof beförderten Stubbs nach Oxford zurückbrachte.

Die Studien seines arbeitsamen Privatlebens begannen mit Kleinem und Naheliegendem, mit einigen Werken kirchlicher Architektur Englands, dehnten sich aber rasch über das ganze Gebiet der griechischen und römischen Geschichte, über Abendland und Morgenland des Mittelalters und der neueren Zeit aus. Viel reisend und mannigfach angeregt, machte er in raschem Wechsel Altes und Neues zum Gegenstand zahlreicher Abhandlungen, die zum Teil in den vier Bänden seiner Historical Essays gesammelt vorliegen. An Umfang des Wissens stellt Stubbs ihn über alle englischen Zeitgenossen. Daneben besass er, beweglich und geistreich, die Neigung und die Fähigkeit, die Tagesfragen in den grossen Zusammenhang der Weltgeschichte zu stellen. So liess er sich unter anderem durch den Bürgerkrieg Nordamerikas anregen zu einer History of the federal government from the foundation of the Achaian league to the disruption of the United States, die freilich zum Bedauern der Leser nicht über den ersten Band und nicht über Alt-Griechenland hinaus gelangt ist. Sein Hauptwerk hat er 1867—1879 veröffentlicht: History of the Norman conquest of England, in 6 Bänden, zu welchen dann eine Fortsetzung hinzutrat: The reign of William Rufus and the accession of Henry I: nach Döllingers

Urteil das gediegenste Werk über mittelalterliche Geschichte, das aus einer englischen Feder geflossen ist. Zuletzt hat er eine Arbeit von noch weiterem Rahmen unternommen, eine History of Sicily from the earliest times, welche, auf beschränktem Raum, den Kampf der Weltmächte des Ostens und Westens in den Jahrtausenden des Alterthums und des Mittelalters darstellen sollte. Drei Bände von dem wohl auf ein Dutzend Bände angelegten Werk waren fertig, als er zu Alicante starb.

Am 10. August 1891 starb **Albert Jäger,** correspondirendes Mitglied der Akademie seit 1848.

War geboren am 8. Dezember 1801 zu Schwaz, trat in den Benediktiner-Orden, wurde 1845 Professor der Geschichte zu Innsbruck, 1851 zu Wien, 1855 Direktor des von ihm gegründeten Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Der Tradition seines gelehrten Ordens folgend, hat er sein ganzes Leben hindurch als Lehrer und Schriftsteller unablässig und erfolgreich um die Geschichte Oesterreichs und namentlich Tirols sich bemüht. 1848 wurde er auf Grund seiner Schrift über den bayrisch-französischen Einfall in Tirol vom Jahre 1703 in unsere Akademie gewählt, zu deren Veteranen er gehörte. Sein Hauptwerk ist: Der Streit des Cardinals Nikolaus von Cusa mit Herzog Sigismund von Oestreich. 1861. Noch im Ruhestand, der zwanzig Jahre dauerte, ist er der Fahne getreu geblieben: er hat 1881—86 ein umfangreiches und verdienstvolles Werk über die Geschichte der Tiroler Landstände veröffentlicht.

Am 18. Mai 1891 starb Hofrath **Ernst Ritter von Birk,** gewesener Vorstand der k. k. Hofbibliothek zu Wien, seit 1856 corresp. Mitglied der Akademie.

Er hatte die Regesten zur Geschichte des Hauses Habsburg, von Lichnowsky, 1836—1844 verfasst, dann eine An-

zahl Abhandlungen, besonders zur ungarischen Geschichte, geschrieben, und war von der Wiener Akademie mit der Herausgabe der Momumenta conciliorum generalium saeculi XV beauftragt worden, von welchem 1857 der erste Band erschienen ist, als er auf Döllingers Antrag 1856 in unsere Akademie gewählt worden ist. Birk hat dann noch zwei weitere Bände der genannten Sammlung herausgegeben. Später hat er sich vorzugsweise der Geschichte der Kunst und des Kunsthandwerks zugewandt. Sein „Inventar der im Besitz des Kaiserhauses befindlichen Niederländer Tapeten und Gobelins" erschien 1883 und 1884 im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Kaiserhauses.

Sodann hielt das o. Mitglied der philosophisch-philologischen Classe, Herr Hertz, die

„Gedächtnissrede auf Konrad Hofmann."

Endlich trug das o. Mitglied der mathematisch-physikalischen Classe, Herr H. Seeliger, die Festrede vor:

„Ueber allgemeine Probleme der Mechanik des Himmels."

Beide Reden wurden als besondere Schriften der Akademie veröffentlicht.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Mai 1892.

Herr Krumbacher hielt einen Vortrag:

„Studien zu den Legenden des h. Theodosius."

Derselbe wird später in den Sitzungsberichten gedruckt werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 7. Mai 1892.

In dieser Sitzung wurde kein Vortrag gehalten.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 11. Juni 1892.

Herr Wölfflin hielt einen Vortrag:

„Die Dichter der Scipionenelogien."

Die in den Jahren 1614 und 1780 vor dem capenischen Thore bei Rom gefundenen Grabschriften zu Ehren der Scipionen haben bisher, wenn man von den Bruchstücken der zwölf Tafeln absieht, für das älteste grössere Denkmal lateinischer Literatur und zugleich nationalrömischer Poesie gegolten. Den ersten Ruhm haben sie dadurch eingebüsst, dass die Inschrift der Columna rostrata als eine, wenn auch nicht ganz fehlerfreie und namentlich in der Orthographie nicht zuverlässige Copie der bald nach 260 v. Chr. gesetzten Originalinschrift erkannt worden ist;[1]) aber auch als Probe altrömischer Dichtung im Gegensatze zu der unter griechischem Einflusse sich entwickelnden werden sie trotz der saturnischen Verse schwerlich mehr angesehen werden können, da die Verfasser nicht geborene Römer gewesen sind, was doch nach dem ganzen Entwicklungsgange der römischen Literatur nahezu unfassbar war; denn unter den Dichtern der archaischen Periode, Livius Andronicus, Naevius, Ennius, Plautus, Caecilius Statius, Pacuvius, Terentius, Lucilius findet sich auch nicht ein einziger Stadtrömer.

1) Vgl. Sitzungsber. der bayr. Akad. d. Wiss. 1890. S. 293—321.

Sind diese beiden Fragen für die Entwicklung der römischen Literatur wichtig genug, so tritt allerdings die geschichtliche Bedeutung zurück; es sind ja nicht die grossen Scipionen, welche in den Grabschriften gefeiert sind, sondern Scipionen zweiten und sogar dritten Ranges. Der grosse Africanus maior, der Sieger von Zama, war in freiwilliger Verbannung auf seinem Landgute bei Liternum gestorben und dort auf seinen ausdrücklichen Wunsch beigesetzt; der muthige Streiter am Tessin aber, dessen Vater, ruhte mit seinem Bruder, wenn sie überhaupt der Ehre eines Begräbnisses theilhaftig geworden sind, in hispanischer Erde. Die Hauptstadt besass nur die Gebeine des Eroberers von Corsica, welcher zur Zeit des ersten punischen Krieges Konsul gewesen war, die seines Vaters, des sogenannten Barbatus, und einiger jüngerer wie unbedeutenderer Mitglieder der Familie: ich sage die Gebeine, und nicht die Asche; denn die Cornelier hielten an der Bestattung fest bis auf den Dictator L. Cornelius Sulla, welcher zuerst verbrannt worden ist. In der Annahme griechischer Bildung und griechischer Formen gingen die Scipionen allen andern patrizischen Geschlechtern voran; die Zeit, welche sie an die Spitze der Republik brachte, war die des hannibalischen Krieges. So gehörten sie auch zu den ersten, welche das Andenken hochverdienter Männer durch die Poesie auf dem Grabmale ehrten. Denn der altrömische Brauch begnügte sich damit, den Namen des Verstorbenen nebst Angabe des Vaters, sei es in rother Farbe gemalt, sei es ohne Farbe auf dem Stein eingegraben zu verewigen. Erst später wohl setzte man auch die bekleideten Aemter (honores) hinzu. Wir sehen in dieser letzteren den Griechen fremden Sitte den bei den Römern stärker ausgeprägten politischen Ehrgeiz, welcher aus dem stärker entwickelten Staatsgedanken entsprang; oder anders ausgedrückt, Consulat und Censur, zu welchen nur die tüchtigsten und bewährten herangezogen wurden, hatten in ihren

Augen grösseren Werth als die Staatsämter in denen der Griechen, da diese in der Blüthezeit zumeist durch das Loos verliehen wurden. Plinius berichtet in der Naturgeschichte 34, 17, von der Vertreibung der Könige an habe die Kunst das Andenken an die grossen Todten durch Statuen verherrlicht und auf den Sockel habe man ihre Würden (honores) gesetzt, damit man sie nicht bloss auf den Grabmälern zu lesen bekomme. Und so ist es Jahrhunderte lang geblieben. Noch Trebellius Pollio trig. tyr. 33, 4 sagt von einem der dreissig Tyrannen, auf seinem Grabmale seien in grossen Buchstaben alle seine Ehrenstellen eingegraben gewesen, und die Steine bestätigen uns diess in zahllosen Fällen.

So besitzt noch das Vatikanische Museum in Rom die aus rothen Buchstaben bestehende Grabschrift des Consuls das Jahres 259 v. Chr.

CORNELIO · L · F · SCIPIO
IDILES · COSOL · CESOR

welcher wir nur am Anfange der ersten Zeile den Vornamen L., am Anfange der zweiten das fehlende A zuzusetzen haben. Von der seines Vaters, des Barbatus, sind nur die Namen in rothen Buchstaben erhalten

CN · F · SCIPIO

welche zu Anfang der Ergänzung L · CORNELIO (= Cornelios) bedürfen. Er war zwar gleichfalls, wenigstens nach der Ueberlieferung der Historiker, im Jahre 298 v. Chr. Konsul und auch Censor gewesen,[1]) allein man scheint bisher

1) Oder sollten diese Ehren zu den falsi imaginum tituli des Livius 8, 40, 4 gehören, die auch Plinius nicht läugnet nat. hist. 35, 8 etiam mentiri imagines erat aliquis virtutum amor? Die unten zu erwähnende Inschrift wusste nur von einem Kriege in Samnium, Livius auch von einem in Etrurien. Reconstruirt man nach diesen Erfahrungen die Geschichte rückwärts, so kann man leicht zu einem einfachen L. Cornelius Scipio, Cn. f. kommen, der keine kurulischen Aemter bekleidet hatte.

allgemein angenommen zu haben, die Hinterbliebenen hätten es damals nicht der Mühe werth erachtet, dem Verstorbenen diese Auszeichnungen auf das Grab zu setzen. Aber auf einem andern zu dem gleichen Grabmale gehörigen Steine, welcher die aus sechs Saturniern bestehende Grabschrift trägt, sind die ersten $1^1/_3$ Zeilen ausgekratzt, d. h. die ursprünglichen Buchstaben der Steinschrift durch Ausglättung der Oberfläche unleserlich gemacht. Gleichwohl las Christ. Hülsen im Januar 1890 zu Anfang der zweiten Zeile noch die Buchstaben ESO (Garrucci früher EST), und indem er dieselben glücklich zu CESOR ergänzte, gab er uns die Gewissheit, dass die $1^1/_3$ Zeilen ursprünglich Namen und Titel enthalten hatten als zweite vermehrte Auflage der rothen Eigennamen. So ist die Schlussfolgerung berechtigt: dem Barbatus wurden anfänglich nur die Namen auf das Grab gesetzt, dem Sohne auch seine drei kurulischen Aemter, diese dann aber nachträglich auch dem Vater beigefügt und zwar mit den Namen zusammen auf Stein eingehauen, sei es, dass er die Ehrenstellen bekleidet hatte und man zur Zeit des Begräbnisses dieselben noch nicht auf dem Grabe anzubringen gewohnt war, sei es, dass er sie nicht bekleidet hatte und man den Ruhm des Sohnes rückwärts auf den Vater übertrug, um die Ahnenreihe zu heben. Von diesem sattsam bekannten Familienstolze wird noch weiter unten die Rede sein.

Die erste und älteste erhaltene, in Saturniern abgefasste Grabschrift gehört dem Sohne, dem Eroberer von Corsica; es ist die berühmte:

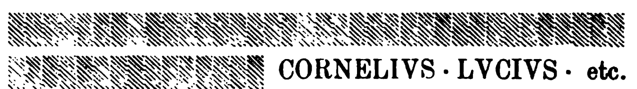
(1) Honc oino · ploirume · cosentiont · R*omane*[1])
Duonoro · optumo · fuise · viro
Luciom · Scipione · filios · Barbati
[Co]nsol · censor · aidilis · hic · fuet · *apud vos*
Hec · cepit · Corsica · Aleriaque · urbe
Dedet · tempestatebus · aide · mereto

1) Die cursiven Buchstaben sind nach Conjectur ergänzt.

Nachdem diese aber gesetzt war, wurde der Vater, der Barbatus, wieder aufgebessert, indem er der nämlichen Ehre eines saturnischen Gedichtes theilhaftig wurde; denn dass dessen poetische Grabschrift, welche auf die 1¹/₃ ausgekrazten Zeilen folgt, nur eine nachträgliche sein kann, hat Ritschl aus den jüngeren Buchstabenformen geschlossen und allen Philologen glaublich gemacht, wie es auch daraus folgt, dass das Gedicht in der vorderen Hälfte der zweiten Zeile einsetzt. Es lautet:

(11) Cornelius · Lucius · Scipio · Barbatus —
Gnaivod · patre ¦ prognatus · fortis · vir · sapiensque —
Quoius · forma · virtutei · parisuma ¦ fuit —
Consol · censor · aidilis · quei · fuit · apud · vos —
Taurasia · Cisauna ¦ Samnio · cepit —
Subigit · omne · Loucanam · opsidesque · abdoucsit · ¦[1])

Das Zeichen ¦ bezeichnet den Zeilenschluss der Inschrift, welche aus 3²/₃ Zeilen besteht, oder, die ausgekrazten 1¹/₃ mitgerechnet, aus 5, etwa in dieser Art:



Die älteren blossen Namen- und Titelinschriften geben, da die Ergänzung von ESO zu CESOR keinem Zweifel unterliegen kann, zweimal cesor und analog cosol, während der Dichter beidemal censor und consol schrieb; und da Piranesi in der des Vaters zu seiner Zeit noch CORNELIO gelesen zu haben bezeugt, so hatten beide die Nominativform mit abgeworfenem Schlussconsonanten, d. h. die der Vulgärsprache entsprechende, man könnte sagen italienische Namensform, wogegen der Dichter theils FILIOS theils CORNELIVS LVCIVS schrieb.

1) Zwischen C und I ist ein kleines s nachgetragen; der Steinmetz hatte zuerst irrthümlich ABDOVCIT gesetzt.

Wir kommen nun auf die Zeitbestimmung, und da wir hier anders urtheilen müssen, so werden nicht nur die Epigraphiker ihre Ansichten etwas zu modifiziren, sondern namentlich die Literarhistoriker die ihrigen geradezu neu zu bilden haben. Wann der Consul des Jahres 259 (Censor 258) gestorben sei, ist nicht überliefert; Ritschl setzt den Tod vor oder um 240 v. Chr., was wir als Vermuthung hinnehmen wollen, obwohl der Mann auch 30 Jahre über sein Consulat hinaus kann gelebt haben, in welchem Falle der Tod um 230 zu setzen wäre. Daraus folgt, dass die rothen Namen und Titel in dieses Jahr fallen, durchaus aber nicht, was bisher allgemein angenommen worden ist, dass auch das Gedicht Honc oino dem nämlichen Jahre angehöre. Im Gegentheile lässt sich aus den Buchstabenformen leicht beweisen, dass die Saturnier mehrere Jahrzehnte jünger sind. Es hätte längst auffallen sollen, dass in dem rothen Namen Scipio das eckige, dem griechischen Π ähnliche P (Ρ) von den vier runden P des Gedichtes sich merklich abhebt, und dass die eckige Form die ältere ist, kann man sowohl aus inneren Gründen schliessen, als auch bezeugt es der nach Mommsens Untersuchung in das Jahr 249 v. Chr. gehörige Meilenstein von Mesa. Vgl. Christ. Hülsen, Bullet. istit. archeol. germ. IV (1889) 84. Schade, dass das A von AIDILES verloren ist; denn wenn es die Form Λ hätte, wie auf dem Meilenstein von Mesa, so wäre auch diess ein untrügliches Zeichen höheren Alters. Aber nicht nur das P, das halbe Alphabet[1]) der Namen und Titel trägt einen anderen Character als die poetische Inschrift: die Buchstaben sind ungleich, bald höher, bald kürzer, einzelne schlanker, wie namentlich S, das L spitzwinkliger, die Seitenstriche des E nicht rechtwinklig, sondern etwas in die Höhe gezogen, was an das griechische ϟ, beziehungsweise ϝ erinnert. Die

1) Vgl. Ritschl, Priscae latinitatis monumenta epigraphica.

erste hasta von N steht nicht genau senkrecht, da ja N aus Λ\ mit Weglassung des vierten Striches entstanden ist. Dazu kommt endlich, dass im Titel aidiles geschrieben ist, im Gedichte aidilis, sodass wir bei dem geringen Umfange des vergleichbaren Materiales gewiss so viele Differenzen als überhaupt nur möglich aufgedeckt haben. Wie konnte endlich der Dichter, wenn er gleich nach dem Tode die prosaische Inschrift ergänzen wollte, die Aemter nochmals in metrischer Form aufzählen wollen? oder hätte nicht der Steinmetz, wenn beide Inschriften zusammengehörten, die drei Aemter im titulus weglassen sollen, da sie ja schon im Gedichte standen? Vielmehr ist das Gedicht unabhängig von dem prosaischen titulus, daher auch später; es ist ein selbstständiges Ganzes und vereinigt Namen und Titel mit dem Lobe seiner Thaten. Die sechs Saturnier sind so gegliedert, dass drei die Namen ausführen, indem sie ihnen den nach einstimmigem Urtheile verdienten (wenn auch nicht als Cognomen gegebenen) Ehrennamen Bonorum optumus beifügen; andererseits fügen die drei letzten den Ehrenstellen die Eroberung von Corsica und das Gelöbniss des Tempels der Sturmgottheiten hinzu. Genau gleich fügen die drei ersten Verse des Elogiums des Barbatus dem Namen das dichterische Epitheton ‚fortis sapiensque' bei, während die übrigen drei die Aemter und die Thaten enthalten. Ohne Zweifel war für die Grabschrift des Vaters die des Sohnes Muster und Vorbild. Es ergiebt sich daraus aber auch, dass im dritten Verse der Grabschrift Honc oino der Steinmetz fälschlich FILIOS für FILIOM gesetzt hat, was zuerst wohl L. Havet in seinem Buche De versu Saturnio vermuthete. Denn da in Vers 4 quei fuit apud vos offenbar dem hic fuet apud vos entspricht, so muss überhaupt die Disposition der beiden Gedichte als gleich angenommen werden, und die relative Form quei fuet ist nur darum vorgezogen, um besseren Anschluss an den vorausgehenden Satz quoius forma

.. fuit zu gewinnen. Das Ursprüngliche war gewiss das hic des älteren Gedichtes, ja wohl in den Elogien übliche Hinweisung auf den Todten, wie noch Cornelius Nepos nach Voranstellung der Eigennamen und der Abstammung seine Biographien öfters mit diesem Pronomen beginnt, z. B. Them. 1: Themistocles, Neocli filius, Atheniensis. Huius vita etc. Alcib. 1: Alcibiades, Cliniae filius, Atheniensis. In hoc etc.

Wenn nun der prosaische Titulus des Sohnes um 240 v. Chr. (230?), das Gedicht etwa um 200 (210?) gesetzt werden muss, so fällt damit der Fundamentalsatz der römischen Literaturgeschichte, dass es vor Livius Andronicus (240) d. h. vor der von der griechischen abhängigen Poesie eine nationale römische gegeben habe; denn die älteste poetische Grabschrift fällt nun drei Jahrzehnte nach Livius Andronicus, vielleicht gar in die Zeit der Thätigkeit des Plautus und Ennius hinein. Gebildet hatte sich jene Ansicht in der Zeit, wo man noch das Elogium auf den Vater um 280 setzte, ein Irrthum, der seit Ritschl als überwunden betrachtet werden darf. So weit haben wir die Untersuchung schon in dem Aufsatze De Scipionum elogiis (Revue de philologie XIV. Paris. 1890. 113—122) geführt, ohne dieselbe auf die späteren Grabschriften der Scipionen auszudehnen und die letzten Consequenzen daraus zu ziehen. Indem wir für die Erklärung der beiden ältesten poetischen Inschriften auf jene Abhandlung verweisen, machen wir nur als Gründe für die spätere Entstehung des Barbatusgedichtes geltend, dass, abgesehen von der weniger spitzigen Form des L die jüngeren Formen Cornelius Lucius der älteren filios, fuit, cepit (abdoucsit?) den Perfecten fuet und dedet gegenüberstehen.

Wir wenden uns zu dem dritten Gedichte (III).

Quei · apice insigne · dialis *fl*aminis · gesistei ¦
Mors · perfe*cit* · tua · ut · essent · omnia
brevia · honos · fama · virtusque
gloria · atque · ingenium · ¦ quibus sei
in · longa · lic*u*iset · tibe utier · vita[1]) ¦
facile · facteis superases · gloriam
maiorum · ¦ quare lubens te in gremiu
Scipio · recip*it*[2]) · ¦ terra · Publi
prognatum · Publio · Corneli

Durch ¦ haben wir die Saturnier abgetheilt, durch cursive Lettern die ergänzten Buchstaben bezeichnet. Die Inschrift ist jünger als die erste und zweite schon wegen der grösseren Gleichmässigkeit und Regelmässigkeit der Buchstaben. Den Formen von Gedicht 1 und 2, fuise und parisuma entsprechen zwar gesistei und superases, neben welchen indessen bereits die Consonantengemination in essent und terra auftritt, was auf die letzten Jahrzehnte des Ennius weist. Mit Recht bezieht man die Grabschrift auf den Sohn des Africanus maior, auf den Grosssohn des Consuls vom Jahre 218, den Adoptivvater von Scipio Aemilianus, welcher im Jahre 180 Augur war, und da der Dichter die Kürze des Lebens betont, gegen 170 v. Chr. gestorben sein mag. Ritschl setzt das Todesjahr circa 580 urbis conditae, also circa 174 v. Chr. Dieser P. Scipio passt auch am besten, weil von ihm, wenn auch mit poetischer Licenz, gesagt werden konnte: facile facteis superases gloriam maiorum. Diese wäre geringer, wenn man facile mit ‚vielleicht' übersetzen dürfte; allein bei Cicero und Caesar bedeutet das facile superare, vincere so viel als ‚leicht, sicher, weitaus'. Cic. Rosc. 17. de orat. 1, 150. 3, 43. dom. 116. rep. 1, 37. offic. 2, 65. Caes.

1) útiér tibi víta Fleckeisen, Jahrb. f. Phil. 87 (1863) 330.
2) recepit Gottfr. Hermann. Ritschl, opusc. IV 223. Wilm. Ex. 553 II 6 gremio recepit. Lucr. 1, 252 gremium matris terrai.

b. Gall. 3, 14. Wahrscheinlich hat Cicero dieses Elogium gekannt, weil er an drei Stellen, an welchen er von dem Sohne des Africanus maior spricht, nicht nur die schwächliche Gesundheit hervorhebt, sondern auch beifügt, er hätte bei besserer Constitution versprochen seinem Vater nachzuschlagen und ein zweites Lumen im Staate zu werden, was ja eben der Grundgedanke der Grabschrift ist. Cic. Cato mai. 35 quam fuit imbecillus P. Africani filius! quam tenui aut nulla potius valetudine! quod ni ita fuisset, alterum ille extitisset lumen civitatis. Brut. 77 si corpore valuisset, in primis habitus esset disertus. Offic. 1, 121 propter infirmitatem valetudinis non tam potuit patris similis esse, quam ille fuerat sui.

In der Sprache erinnert prognatum am Ende des ersten Halbverses zur Bezeichnung des Vaters an die gleiche Stellung der Barbatusinschrift, Vers 2 Gnaivod patre prognatus und an Naevius bei Macrob. sat. 6, 5, 8 Sanctus Jove prognatus. In der Composition weicht das Gedicht von den beiden anderen darin ab, dass es sieben Saturnier enthält statt sechs. Es ist diess um so auffallender, als auch das vierte Elogium sechs Verse zählt und die Zahl 6, beziehungsweise die Zahl 12, mit Rücksicht auf das Maass- und Münzsystem die römische genannt werden darf. Vermuthlich hat auch das Elogium des Atilius Calatinus (Caiatinus) sechs Verse umfasst; denn die zwei Verse, welche Cicero Cato mai. 61, fin. 2, 116 anführt, beweisen nichts für die Zweizahl, da er mit den beigefügten Worten: notum est t o t u m carmen auf die Fortsetzung verzichtet. Allein schon Bücheler[1]) sah, dass der erste Vers späterer Zusatz ist. Die Buchstaben sind kleiner, die Zeile steht vor im Verhältnisse zu den folgenden und füllt für sich allein einen ganzen Saturnier, was

1) In der Anzeige von Ritschl's Priscae latinitatis monumenta epigraph. Fleckeisens Jahrb. f. Phil. Band 87, und Anth. epigr. lat. spec. III, pag. 8.

bei den übrigen nicht der Fall ist; der Vers endlich ist kein guter Saturnier, wie auch die syntaktische Einfügung desselben in die Periode hart genannt werden muss. Da man bisher nur Aedilität, Consulat, Censur in die Elogien aufgenommen hatte, so glaubte der Dichter von dem Augurate schweigen zu sollen; es muss aber in der Familie der Wunsch geltend gemacht worden sein, die Würde des Flamen dialis[1]) anzubringen, welchem denn hinterher im ersten Verse entsprochen ist. Gewiss begann das Gedicht ursprünglich mit Mors perfecit tua (*ἀπὸ κοινοῦ* sowohl zu mors als zu omnia gehörig) ut essent omnia brevia; denn dieser Anfang von Grabschriften hat sich noch bis in späte Zeit erhalten, z. B. bei Wilmanns, Exempla N. 608 = Inscr. reg. Neapol. 5608

Quod par parenti fuit facere filiam
Mors immatura fecit, ut faceret infelix parens.

Immatura ist ja dem Sinne nach auch in dem Elogium Scipionis hinzuzudenken. Die gleiche Phrase Inscr. reg. Neapol. 6139. Corp. inscr. lat. V 117. Marini, Iscr. Alb. p. 191. Trotz der hergestellten Sechszahl von Versen ist aber das Gedicht nicht gegliedert, wie das erste und zweite, weil dazu die Vorbedingung fehlte, die Scala der Ehrenstellen und die Ruhmesthaten; vielmehr ist es nach Art der griechischen Distichen aus 2 + 2 + 2 aufgebaut. Distichische Gliederung hat wahrscheinlich auch der Titulus Mummianus nach Büchelers Textgestaltung:

L. Mummi. L. F. cos.
Ductu auspicio imperioque eius Achaia capta
Corinto deleto Romam redieit triumphans.
Ob hasce res bene gestas, quod in bello voverat,
Hanc Imperator aedem et signum dedicavit.[2])

---

1) Dass insigne Neutrum ist, nicht = insignem, beweist Festus p. 16 apex ut sacerdotum insigne dictus est ab eo quod comprehendere antiqui apere dicebant.

2) HERCVLIS VICTORIS, was der Stein noch mehr enthält, ist

Das vierte Elogium konnte noch weniger den beiden ältesten nachgebildet werden, weil der Scipio, dem es gilt, nur zwanzig Jahre alt geworden ist, von Ehrenämtern und Heldenthaten mithin nichts zu sagen war. Es lautet;

(IV) L. CORNELIVS · CN · F. SCIPIO ·
Magna · sapientia multasque · virtutes ·
Aetate quom · parva posidet · hoc · saxsum
Quoiei · vita · defecit · non honos honore ·
Is · hic · situs · quei · nunquam victus · est · virtutei.
Annos · gnatus · XX. is l*o*ceis *man*datus.
Ne · quairatis · honore quei minus · sit · mand*atus*.

---

in grösseren Buchstaben eingehauen, dem Sinne nach aber überflüssig, da der Beschauer das Bild des Hercules victor und damit auch die Bedeutung des Tempels erkennen musste. Bartsch (Der saturnische Vers. Leipzig. 1867. S. 52) schreibt den vierten Vers mit Auswerfung von imperator:

Hanc aedem et signum Herculis dedicat Victoris.

Der jetzt erhaltene Stein dürfte, etwa nachdem der ursprüngliche Tempel abgebrannt war, erneuert sein, bei welcher Gelegenheit der ungebildete Steinmetz, welcher die hässlichen Abkürzungen DVCT. und CAPT. zuliess, die Aspiration in Achaia und triumphans einschmuggelte, die für die Zeit des Mummius nicht recht passt. Alt ist der Singular auspicio statt des späteren auspiciis, wie Plautus Amph. 196 ductu imperio auspicio suo. Livius 40, 52, 5 auspicio imperio felicitate ductuque eius aus dem titulus einer über dem Tempelportale angebrachten Tafel des Jahres 179 v. Chr.; 41, 28, 8 consulis imperio auspicioque aus einer tabula des Jahres 173. Fronto p. 121 N. ductu auspicioque tuo. Liv. 8, 31, 1 cuius ductu auspicioque vicissent, gegen 8, 33, 22 qui eius ductu auspici*is*que vicisset. Suet. Aug. 21 partim ductu, partim auspiciis suis. Alt auch Romam redieit triumphans, wie Liv. 41, 28, 9 triumphans urbem Romam rediit; 4, 20, 1. — Im vierten Verse ist dedicavit (der Stein dedicat) vorzuziehen, da auch in der Inschrift Honc oino im Schlussverse dedet als Perfect, nicht etwa als Präsens zu fassen ist, und dedicavit auf Weihinschriften oft vorkommt, z. B. Garrucci Sylloge pag. 203. 204. 205. Hübner, Röm. Epigraphik § 41 S · A · D · sub ascia dedicavit.

Wenig erfreulich klingt die Erklärung von Wilmanns: nec de persona nec de aetate tituli satis constat. Bücheler setzt die Inschrift wegen des Ablativs virtutei (Büch.-Havet § 249) gegen das Jahr 600, also gegen das Jahr 154, sagen wir rund um 160; wir selbst wissen weder vom grammatischen noch vom historischen Standpunkte aus etwas beizufügen.

Die Verse zeichnen sich aus durch scharfe Gegensätze, Alliterationen und Wortspiel. Für die Verbindung von magnus und multus, welche später so häufig geworden ist, bietet die Grabschrift wahrscheinlich das älteste Beispiel; magna sapientia aber wird der parva aetas gegenübergestellt wie der maior (natu) dem minor. Bewusste Alliteration wird victus virtutei sein; der Ablativ auf ei vielleicht der früheste Beleg nach Bücheler-Havet, lat. Declination § 248. Quom als Präposition (Vers 2) ist aus archaischer Litteratur sonst nicht bekannt, taucht aber bei dem archaisirenden Verfasser (Pseudosallust) de repbl. auf: 1, 6, 5 praesens gaudium quom mox futuro malo concedere. 1, 7, 4 quom animo meo reputans. Etwas gesucht klingt der Vers III 3: quoiei vita defecit non honos honore = non honestas (morum) honorem (consulatum etc.) defecit oder fecit ut non adipisceretur. Die genaue Angabe der Lebensjahre ist nicht altrömisch, und viginti wohl auch nur als runde Zahl zu verstehen; die Wortstellung annos gnatus viginti — mandatus gewiss absichtlich, um nicht die beiden Hemistichien reimen zu lassen.

Um so mehr befremdet es, dass der Dichter nicht nur dem Reime von Vers 5 und 6 nicht aus dem Wege ging, sondern sogar die Wiederholung desselben Particips (mandatus) zuliess. Die Verwendung des gleichen Wortes in verschiedener Bedeutung, und zwar unmittelbar hintereinander,

---

Man vergleiche auch in den Notae iuris D = dedicavit, Mommsen im Hermes XXV (1890) 155. — Achaia capta ist selbstverständlich Ablativus absolutus, welchem das Subject des Hauptsatzes im Genetiv (eius) eingefügt ist. Vgl. Dräger, hist. Syntax, § 586.

einmal proprie im Sinn von aliquem sepulchro mandare, nach Analogie von Orco tradere und ähnlichen Redensarten, darauf bildlich, scheint fast unerträglich bei einem Dichter, welcher sich sonst so gewählt ausdrückt. Die Erklärung liegt wohl in einem Wortspiele: denn da locus auch = dignitas verstanden werden kann, so sagt der Dichter: der im jugendlichen Alter dem Grabe Uebergebene könne selbstverständlich nicht der Ehrenlaufbahn übergeben worden sein. Und doch; so kühn der Gedanke Lachmann's zu sein scheint, er behält immer noch eine Wahrscheinlichkeit, der Steinmetz habe in V. 6 statt mactus irrthümlich das Particip des fünften Verses mandatus gesetzt. Denn aliquem honore (Bücheler-Havet § 278) mandare bleibt an sich eine auffallende, nur etwa durch die Analogie von circumdare aliquid alicui = circumdare aliquem aliqua re zu entschuldigende Construction statt honorem alicui mandare, wie Cic. Verr. 4, 81. Pis. 2. Hor. sat. 1, 6, 19 u. A. sagen; und umgekehrt ist mactare aliquem honoribus eine archaische Phrase, der sich Cic. repbl. 1, 69 (= Nonius p. 342 Merc.) bedient: ferunt laudibus, mactant honoribus; denn über die alterthümliche Färbung der Bücher de re publica ist hier wohl überflüssig ausführlicher zu sprechen. Der Gedanke lautet mithin in ciceronianischem Latein: ne quaeratis (nolite quaerere), honore cur non sit mactus (auctus), oder qui factum sit, ut honorem non adipisceretur, wobei minus die Bedeutung einer Negation annimmt, wie in ‚si minus' oder in ‚quominus' (= qui-ne, quin) oder in ‚minime' = non. In dem vorangehenden Verse wird man ohne die Ergänzung [man]datus nicht auskommen, und die Vergleichung von Cic. Catil. 4, 10 Lentulum aeternis tenebris mandare oder von Naevius bei Gellius 1, 24, 2 orci traditus tesauro kann sie nur empfehlen.

Unsicherer ist die Ergänzung des unmittelbar vorangehenden Dativ plur. auf —eis, und davon abhängig, ob man den ersten Buchstaben des Nomens als L oder, wie auch

möglich, als D liest. Im letzteren Falle dürfen wir Büchelers Conjectur [DIV]EIS (nämlich Manibus) zustimmen; im anderen müssen wir das von Mommsen gefundene [LOC]EIS vertheidigen, zumal locus, locare, collocare oft vom Grabe gebraucht werden. Wilm. 217. 549, 6 alium sub terra locat; 551, 6 ubei se reliquiae conlocarent corporis. Hübner, röm. Epigr. 529. Cic. leg. 2, 56 redditur terrae corpus et ita locatum ac situm . . . obducitur. Für den Plural sucht man einen Anhaltspunkt in Verg. Aen. 6, 265 loca nocte tacentia late, welche Worte sich auf die Unterwelt beziehen.

Wenn wir nun von den früher gültigen Zeitansätzen

I. 240. II. 280. III. 170. IV. 160 (?)

absehen und die heute durchschnittlich angenommenen

I. 240. II. nach 240. III. 170. IV. 160 (?)

glaubten abändern zu müssen in

I. um 200. II. nach 200. III. 170. IV. 160 (?)

so fallen die drei ersten in die Zeit des Ennius, welcher 204 nach Rom kam und 169 starb, die dritte Inschrift sicher noch, da man sie ja ‚gegen das Jahr 170' setzt. Die vierte Bestimmung entbehrt überhaupt einer sicheren Basis, mag aber vor der Hand unangefochten bleiben, obschon die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass auch sie noch in die Lebenszeit des Ennius hineingezogen werden könne. Da nun die auf Nachahmung der Griechen beruhende Poesie durch Livius Andronicus im Jahre 240 in Rom eingeführt wird, so kann für diese Grabschriften keine ältere, von den Griechen unabhängige, nationalrömische Dichtung mehr angenommen werden, vielmehr fallen sie so gut unter den Einfluss der griechischen Literatur wie die damalige Poesie überhaupt.

Der grossartige Erfolg des Siegers von Zama gab den Scipionen eine völlig neue Stellung in Rom. Einen Mann von solcher Bedeutung, der fünfzehn Jahre lang princeps senatus war, konnten die Vorfahren auch von ferne nicht

aufweisen. Sein Vater war doch am Tessin geschlagen worden und schliesslich nebst seinem Bruder und der Mehrzahl seines Heeres dem Andrange der Karthager in Spanien erlegen; in den 24 Jahren des ersten punischen Krieges haben die Scipionen nur zwei ihrer Mitglieder als Consuln gestellt; den Collegen des glücklicheren Duilius, welcher sich im Jahre 260 gefangen nehmen liess und dafür den Spitznamen Asina bekam,[1]) was übrigens nicht hinderte, dass er bei den Wahlen für 254 nochmals durchdrang und dann sein Unglück durch die Eroberung von Panormos und einen Triumph einigermassen in Vergessenheit brachte, und den L. Cornelius Scipio, den Consul des folgenden Jahres 259, den Eroberer von Korsika, dessen Grabschrift wir oben besprochen haben. Mit dem Vater dieses, dem Barbatus, welcher nach der Grabschrift in Samnium, nach Livius in Etrurien glücklich kämpfte, bricht der Stammbaum nach oben ab, und die älteren Scipionen, ein Publius, einer der ersten zwei aediles curules, und ein anderer Publius, magister equitum des Camillus, stehen ausser allem Zusammenhange.

Mit grossem, ja übergrossem Selbstvertrauen zog im Jahre 218 der Consul P. Cornelius Scipio dem Hannibal entgegen, und wenn er sich auch am Tessin zurückziehen musste, so überschritt er doch im folgenden Jahre nebst seinem Bruder den Ebro und war in der Eroberung Hispaniens so glücklich, dass er 213 alles Ernstes daran dachte, den Krieg nach Afrika hinüberzutragen. Das ist die erste Glanzperiode der Scipionen. Seine Rettung in dem Reitergefechte am Tessin wollte der Consul seinem siebenzehnjährigen Sohne zu verdanken haben und ihn dafür mit der corona civica beschenken, doch lehnte derselbe die Ehre ab, die in Wirklichkeit einem ligurischen Sclaven gebührte. Gleichwohl haben die meisten römischen Autoren im Vertrauen auf das

1) Vgl. Arch. f. lat. Lexikogr. VII 279 f.

Zeugniss des freilich nicht unparteiischen Laelius dem Jüngling jene Heldenthat zugeschrieben, nur Polyb lieber geschwiegen und Coelius die Wahrheit bekannt.[1]) In ähnlicher Weise hat die Familie der Scipionen, wir wissen freilich nicht wann, den Scipio Asina zu entlasten und die Schuld des Unglückes auf die fides Punica abzuwälzen versucht, und zwar mit solchem Erfolge, dass die gesammte römische Historiographie von keiner anderen Darstellung weiss.

Den Höhepunkt des Ruhmes erreichten die Scipionen nach der Schlacht von Zama. Der Triumph des Siegers im Jahre 201 oder 200 war der glänzendste, den Rom bisher gesehen. Da die Friedensunterhandlungen sich lange hinzogen, so hatte man vollauf Zeit sich auf Festlichkeiten vorzubereiten. Ungewöhnliche Ehren wurden ausgesonnen, angeboten und abgelehnt;[2]) man nannte ihn den 'Grossen', wohl nach dem Vorbilde Alexanders, oder auch, was bisher nicht vorgekommen war, nach dem eroberten Lande Africanus. Ennius, welcher im Jahre 204 (oder 203) mit Cato aus Sardinien nach Rom gekommen war und die Gunst der Scipionen gewonnen hatte, feierte den Triumphator durch eine Satura 'Scipio'. Vgl. Vahlen, Vorrede zu Ennii rel. pag. LXXXIV. Neue Theaterspiele einzurichten musste man sich wohl versagen, da man bereits 212 die ludi Apollinares und bald darauf die Megalesia gestiftet hatte. Unter solchen Umständen glaubten es die Scipionen sich selbst und der Ehre ihrer Vorfahren schuldig zu sein, den Stammbaum möglichst aufzuputzen und die Familienchronik mit neuen Illustrationen zu verzieren. Wenn jede Familie ihren maiores einen Cultus widmete, so durften es jetzt die Scipionen mit besonderem Hochgefühle thun. Magnum est eadem habere monumenta maiorum, iisdem uti sacris, sepulcra habere communia, sagt Cicero de offic. 1,55.

1) Hermes XXIII 307. 479.
2) Mommsen im Hermes I 212.

Der Person des Siegers von Zama bemächtigte sich die Sage um so leichter, als dieser selbst in geheimnissvoller Weise mit göttlichen Mächten im Bunde zu stehen vorgab, so dass er u. A. wie Alexander der Grosse für einen Sohn einer gewaltigen Schlange ausgegeben wurde. Dass er in Spanien eine gefangene Jungfrau von ausserordentlicher Schönheit nicht nur ihrem fürstlichen Bräutigam zurückgegeben, sondern auch noch mit einer Aussteuer beschenkt haben sollte, erinnert an die Enthaltsamkeit Alexanders, als ihm die Töchter des Darius in die Hände fielen, eine Parallele, die schon Gellius 7, 8, 3 zog, stimmt aber weniger damit, dass nach dem Zeugnisse des zeitgenössischen und freimüthigen Dichters Naevius dieser nämliche Scipio im Nachtcostüme durch den Vater von einer amica nach Hause geholt wurde.

In diesen historischen Rahmen muss man die poetischen Grabschriften der Scipionen setzen; man muss sich gegenwärtig halten, wie viel den Römern das ius imaginum galt und welche Rivalität zwischen den hervorragenderen Familien bestand; man muss sich erinnern, dass selbst der gut patriotisch gesinnte Cicero Brut. 62 zugiebt, dass durch die Leichenreden die römische Geschichte entstellt worden sei, dass in ihnen Vieles geschrieben stand, was nie geschehen war, falsche Triumphe, vermehrte Consulate, falsche Stammbäume. Haben wir nun oben als Ausgangspunkt für die poetischen Grabschriften der Scipionen etwa das Jahr 200 gefunden, so führt uns diess auf den Triumph nach der Schlacht von Zama. Es wird sich zunächst darum gehandelt haben, das Andenken an den Grossvater — denn der Vater war ja in Spanien gefallen — zu erneuern und ihm durch die Poesie einen neuen Glanz zu verleihen. Das war ja nichts Unerlaubtes. Die ursprüngliche Prosainschrift nannte auf dem Steine in rothen Buchstaben nur Name und Titel; jetzt bekam er die Verse Honc oino und aus dem Munde

des Dichters den neuen Ehrennamen Duonoro optumo. In der Angabe der Thaten wurde Mass gehalten; der Dichter nennt bloss die Eroberung von Corsika und der Stadt Aleria, sowie die Einweihung eines bei heftigem Sturme gelobten Tempels. Die spätere Annalistik ist weit über den Grabstein hinausgegangen, indem bei Livius, Florus, Eutrop ein glücklicher Zug nach Sardinien und die Zerstörung einer sardischen Stadt hinzukommt, im Widerspruche mit Zonaras, welcher meldet, er sei zwar gegen Sardinien gesegelt, aber durch ein karthagisches Geschwader erschreckt umgekehrt, zumal es ihm an Landtruppen fehlte. Somit hat man Grund der gezügelten Phantasie des Dichters alle Achtung zu zollen. Die rothe Prosainschrift blieb neben den eingemeisselten Saturniern zu Recht bestehen, weil sie den in diesen nicht enthaltenen Namen Cornelio, sowie die Angaben L. F. (Lucii filius) allein enthielt. Damals mag auch der Grossvater, der Barbatus, zu seinen rothen Eigennamen die Aemter und Würden (mochte er sie bekleidet haben oder nicht) auf dem Steine erhalten haben, von denen noch die drei Buchstaben ESO (d. i. cesor) übrig sind.

Wie gross diese Kraftentwicklung der Scipionen gewesen, lässt sich aus dem Widerspruche ermessen, den sie fand. Als der Africanus maior die Wahl seines unfähigen Bruders Lucius zum Consul für das Jahr 190 dadurch durchsetzte, dass er sich anerbot, ihn im Kriege gegen den König Antiochus als Legat zu begleiten, setzte ihr Gegner Cato zwei grosse politische Prozesse in Scene, die zwar nicht zur Verurtheilung, wohl aber zu der freiwilligen oder unfreiwilligen Auswanderung des Siegers über Hannibal führten. Er starb bei Liternum im Jahre 183, ohne dass eine Aussöhnung stattgefunden hätte. Noch war die Zeit für einen Caesar nicht gekommen. Die kleineren Gegendemonstrationen der Scipionen kennen wir nicht; aber wenn die sprachlichen Formen des Barbatusgedichtes merklich jünger sind als die der In-

schrift Honc oino, so mag man es etwa in diese Zeit setzen.[1]) Jetzt erhielt auch der Urgrossvater des Zamensers das Lob des Dichters, indem man die prosaische Inschrift von $1\frac{1}{2}$ Zeilen ausmeisselte und unmittelbar darauf die Verse folgen liess; die alte Grabschrift galt nicht mehr neben der poetischen, weil der Dichter sämmtliche Angaben derselben, Namen wie Titel, in seine Saturnier herübernahm. Als nach Verfluss von mehr als hundert Jahren seit dem Tode des Barbatus das Publikum in Rom nichts Sicheres mehr von seinen Thaten wusste oder nur Unsicheres, was die Reclame der Familie in maiorem gloriam in Umlauf gesetzt hatte, durfte man dem Dichter freieres Material zur Verfügung stellen, und so kommt es, dass der Mann, von welchem Livius nur einen nicht erfolgreichen Feldzug in Etrurien zu berichten weiss, auf dem Steine Samnium eroberte und Lukanien unterwarf. Vgl. Ihne, röm. Geschichte I. 389. 395.

Erkennen wir in der dritten Grabschrift den Sohn des Africanus maior, der in Rom aufwuchs, so ist es nur natürlich, dass die Familie ihm nach seinem frühzeitigen Tode auch für eine Grabschrift in Saturniern sorgte. Ueber den Scipio der vierten Inschrift haben wir unsere Unwissenheit bereits bekannt.

Wer war nun der Dichter, der so vorzügliche Gedichte machen konnte und den Wünschen der Scipionen so entgegen kam? Da Rom damals im ernsten Genre der Poesie nur einen Dichter besass und die Scipionen nur einen poetischen Herold, so ist es leicht die Antwort zu geben: für die drei ältesten Gedichte liegt kein Name näher als Ennius.

1) Ich verkenne keineswegs, dass der angenommene zeitliche Abstand von nicht ganz zwanzig Jahren etwas gering erscheinen mag. Man könnte darum die Grabschrift Honc oino etwa in die Zeit setzen, als Scipio Africanus Neukarthago eroberte und den Hasdrubal bei Baecula schlug (210, 209); aber man schafft damit auch neue Schwierigkeiten.

Er galt nicht nur als der Freund des Africanus maior, sondern überhaupt als der Sänger der Scipionen. Schon Cicero sagt bekanntlich pro Archia 22: carus fuit Africano superiori noster Ennius, itaque etiam in sepulcro Scipionum putatur is esse constitutus ex marmore; er gebraucht den Plural, weil seine Büste nicht mit dem Grabe des Africanus maior in Liternum,[1]) sondern mit der Familiengruft der Scipionen vor den Thoren Roms verbunden war, worüber Livius 38, 56, 4 meldet: Romae extra portam Capenam in Scipionum monumento tres statuae sunt, quarum duae P. et L. Scipionum dicuntur esse, tertia poetae Q. Ennii. Es war übertriebene Vorsicht der beiden Gewährsmänner, wenn sie daran zweifelten, ob die Statue den Ennius darstelle; wenigstens drückt sich Valerius Maximus 8, 14, 1 bestimmter aus: Superior Africanus Enni poetae effigiem in monumentis Corneliae gentis conlocari voluit, quod ingenio eius opera sua inlustrata iudicaret. Vgl. Euseb. chron. Ennius sepultus in Scipionis monumento via Appia intra primum ab urbe lapidem, ein Zeugniss, welches in letzter Instanz auf den berühmten Literärhistoriker Sueton zurückgeht.

Man wird zunächst einwenden, Ennius habe ja den rohen versus Saturnius über Bord geworfen und durch den vollendeteren Hexameter ersetzt. Gewiss war diess die That seines Lebens und ein Hauptergebniss seiner poetischen Bestrebungen; aber als der Triumph für den Sieg bei Zama gefeiert wurde, hat Ennius, der kaum 2 oder 3 Jahre in Rom war, diess ebenso sicher noch nicht gethan. Um lateinische Hexameter bauen zu können, musste Ennius die lateinische Sprache erst gründlich studieren. Auch Lucilius schrieb seine ersten Satiren noch nicht in Hexametern, sondern in andern Versmassen, obschon eines seiner Hauptverdienste

1) Livius 38, 56, 3 und Strabo 5, 4, 4 haben es noch gesehen; vgl. auch Hor. epod. 9, 26.

bleibt der Satire den epischen Vers gegeben zu haben. Wie viel die conservative Gesinnung in einer Familie galt, welche im Gegensatze zu der Verbrennung an der Bestattung festhielt, können wir mehr errathen als bemessen. Die Saturnier um das Jahr 200 sind also unanfechtbar, ebenso, dass die Familie um 170 oder 150 (160) der alten Sitte treu blieb. Seine eigene Grabschrift setzte sich Ennius[1]) allerdings in Distichen:

> Aspicite, o cives, senis Enni imaginis formam!
> Hic vestrum panxit maxima facta patrum.
> Nemo me lacrumis decoret nec funera fletu[2])
> Faxit. Cur? volito vivos per ora virum.

Auch den Africanus maior, der ja mit Rom gebrochen hatte und die dortige Sitte missachten und sich als Griechenfreund bekennen durfte, besang er in Distichen:

> Hic est ille situs, cui nemo civis neque hostis
> Quivit pro factis reddere opis pretium.

Und nochmals:

> A sole exoriente supra Maeotis paludes
> Nemo est qui factis me aequiperare queat.[3])
> Si fas endo plagas caelestum ascendere cuiquam est,
> Mi soli caeli maxima porta patet.

---

1) Cic. Tusc. 1, 34. 117. leg. 2, 57. Sen. epist. 108, 32. Cic. Tusc. 5. 49.

2) Diess bezieht sich zunächst darauf, dass sich Naevius Thränen nach seinem Tode gewünscht hatte,

> Mortáles ínmortáles — sí forét fas flére,
> Flerént divaé Caménae — Naéviúm poétam.

Ebenso auch Solon:

> *μηδέ μοι ἄκλαυστος θάνατος μόλοι, ἀλλὰ φίλοισι*
> *ποιήσαιμι θανὼν ἄλγεα καὶ στοναχάς.*

3) Anklang wahrscheinlich bei Pacuvius trag. 153 R. aequiperare ut queam.

Hier haben wir den ächten Ennius,[1]) und wenn Seneca bemerkt, der Ausdruck caeli porta finde sich später wieder bei Verg. Georg. 3, 261, so hätte er beifügen können, dass ihn Ennius schon bei Homer fand Iliad. 5, 749

αὐτόμαται δὲ πύλαι μύκον οὐρανοῦ, ἃς ἔχον ὧραι.

Wir können nun noch schliesslich die Probe zu der Rechnung machen, d. h. untersuchen, ob nicht die 18—24 Saturnier Berührungspunkte mit der Sprache des Ennius zeigen. Die Verdopplung der Consonanten, welche das Senatus Consultum vom Jahre 186 v. Chr. noch nicht kennt, fehlt in den beiden ältesten Inschriften, ist in der vierten vorhanden (annos), während die dritte beide Schreibweisen nebeneinander aufweist; diess stimmt mit der Verbesserung der Orthographie durch Ennius. Den Nasallaut vor s hat der Dichter in consol und censor hergestellt gegenüber der Orthographie des Steinmetzen, welcher ihn in den prosaischen tituli aufgab; auch diess könnte eine Reform des Ennius sein, wenn auch derselbe I 1 in dem Compositum co — sentiont unterdrückt ist. Sapiens II 2 wird nichts beweisen, da zwar Schreibungen wie quoties = quotiens, praegnas = praegnans bekannt sind, nicht aber Participia auf es = ens, ausser von Verben der zweiten Conjugation, wie indiges. Utier III 4 (alt oetier, Festus 246, 6, 2) muss jünger sein als ploirume und oino; in den Dramen des Ennius findet sich uti und utendas ohne Variante. Quairatis IV 6, analog aides und aidilis, weist doch über die Gracchenzeit hinauf, in welcher ae durchdrang. Dass wir in den Bruchstücken des Ennius beispielsweise pl*u*rimi, cons*u*l und quaero finden, beweist nichts, einmal, weil die Annalen jünger sind als das Gedicht Honc oino, und dann, weil überhaupt die literarisch überlieferten Fragmente in orthographischer Hinsicht vielfach

1) Anklingend an Ennius Lact. Phoen. 2 qua *patet* aeterni *maxima porta* poli.

modernisiert sind, was bei der Ueberlieferung auf Stein natürlich nicht der Fall ist. Doch dergleichen Dinge, soweit sie die Lautlehre und Formenlehre betreffen, sind ja durch Ritschl und Bücheler jedermann bekannt. Auch über die Prosodie der Saturnier und der Gedichte des Ennius wollen wir lieber schweigen, da in der saturnischen Poesie sich Manches erblich fortpflanzen konnte, was Ennius nach seinem neuen Systeme abändern musste, z. B. die Messung Lucius, welcher Name in den Hexametern Lucïus gelautet haben dürfte; zufällig kommt er übrigens in den Fragmenten nicht vor. Wenden wir uns daher lieber zum Gebrauche einzelner Wörter und zur Syntax.

I 1 Honc oino ploirume cosentiont Romane] klingt insofern nicht recht lateinisch, als die zu Hyperbeln geneigten Römer sich ziemlich allgemein an die Zusammenstellung unum omnes gewöhnt haben, welche wir in der klassischen Prosa wohl ausnahmslos finden, z. B. bei Cic. republ. 1, 56 quem unum omnium regem esse omnes docti indoctique consentiunt; Cic. Phil. 4, 7 omnes mortales una mente consentiunt arma esse capienda. Daher auch die bekannten Formeln wie unus omnium fortissimus. Dem gegenüber darf hervorgehoben werden, dass bei den Griechen Verbindungen wie *ἕνα πλεῖστοι* nicht selten sind, z. B. Aesch. Pers. 319 *εἷς ἀνὴρ πλεῖστον πόνον ἐχθροῖς παρασχών*. Herod. 6, 127. Thucyd. 8, 68. Xenoph. Anab. 1, 9, 22; Cyrup. 8, 2, 15. Man müsste daher in dem Verfasser jenes Verses eher einen des Griechischen kundigen Dichter als einen Stadtrömer erkennen. Auf dieses Argument ein besonderes Gewicht zu legen hindert uns übrigens das Elogium des Atilius Calatinus.

I 2 Duonoro optumo viro] müssen wir dafür um so entschiedener einem griechisch gebildeten Poeten vindicieren. Wenn diese Ausdrucksweise lateinisch gewesen wäre, so müsste sie doch einmal bei Cicero oder Caesar, bei Sallust oder Livius vorkommen, die gewiss im Lobe (bezw.

Tadel) nicht sparsam sind; diess ist aber nicht der Fall, und wenn man sogar annehmen wollte, Livius habe an der einen Stelle 29, 14, 8 geschrieben P. Scipionem . . in tota civitate virum bonorum optimum esse, so wäre diess nur eine Reminiscenz an unsere Grabschrift und unabhängig von der Ausdrucksweise des Historikers. Allein auch diese Annahme ist unhaltbar, zunächst darum, weil jener Scipio Nasica, welcher im Jahre 204 den Auftrag erhielt, das Bild der Magna mater in Empfang zu nehmen, nach einstimmigem Berichte der Autoren vom Senate als ‚vir optumus' erklärt worden war. Cic. har. resp. 27, fin. 5, 64. Liv. 29, 11, 6 und 8; 29, 14, 6; 35, 10, 9; 36, 40, 8. Diodor 34, 60. Plin. nat. hist. 7, 120. Appian bell. Hannib. 56. Anon. de vir. illustr. 44. Ampel. 24. Es ist mir wahrscheinlich, dass der Dichter sein ‚duonoro optumo viro' in frischer Erinnerung an jenes ‚vir optimus' gebildet habe und dass darum die Grabschrift bald nach 204 zu setzen sei. Indessen auch die handschriftliche Ueberlieferung schützt und stützt das angebliche virum bonorum optimum bei Livius durchaus nicht, da cod. Puteani bonum (statt bonorum, was Gronov aus Conjectur in den Text setzte) bietet und der codex Spirensis das Adjectiv richtig auslässt. Vahlen hat daher in dem Berliner Sommerlectionskatalog von 1890 mit Recht behauptet, das Wort müsse in unseren Ausgaben gestrichen werden.

Andrerseits sind die griechischen Ausdrücke dieser Art bekannt genug: bei Aeschylus Suppl. 519 *μακάρων μακάρτατε καὶ τελέων τελεώτατον*; Soph. Oed. G. 334 *κακῶν κάκιστε*; Aristoph. Pax 184 *μιαρῶν μιαρώτατε*; Xen. Cyrup. 1. 3, 15 *ἀγαθῶν κράτιστος*. Vgl. G. Landgraf, Acta semin. Erlang. II 64. In der römischen Literatur treffen wir die Wendung nur bei Autoren, welche anerkanntermassen von den Griechen beeinflusst sind, also bei Plautus Men. 5, 2, 65 miserorum miserrumus; Aulul. 2, 2, 50 pauperum pauper-

rumus; Hor. sat. 1, 3, 136 magnorum maxime regum, anklingend an das bekannte βασιλεὺς βασιλέων; Ovid. met. 12, 219 saevorum saevissimus. Somit war der Dichter, welcher das vir optimus zum duonoro optumo viro steigerte, kein Vertreter des alten Römerthums, sondern ein der griechischen Literatur Kundiger; der Altrömer hätte nur sagen können omnium optumus.

II 2 fortis vir sapiensque] Der Dichter, welcher den Barbatus so nannte, musste das Ideal eines Römers anders gefasst haben als Cato und Genossen, welche den Musterbürger einen vir fortis atque strenuus, auch bonus atque strenuus nannten. Cato bei Festus p. 201. M. Gellius 17, 13, 3. 3, 7, 19. Da die Redensart noch bei Livius ein dutzendmal vorkommt, so muss sie die altrömische gewesen sein; wer in die Formel zuerst sapiens einsetzte, war nicht nur ein denkender Kopf, sondern auch ein Mann des neuen Geistes, was ja gut auf Ennius passt. Dieser selber wird von Horaz epist. 2, 1, 50 sapiens et fortis genannt, und die neue Combination fand so grossen Anklang, dass nicht nur Cicero öfters von derselben Gebrauch macht (pro Mur. 20, pro Mil. 96), sondern dass sie noch im Spätlatein lebenskräftig geblieben ist, z. B. bei Vopiscus Carinus 18, 4 principes mundi, fortes sapientes. Etwas weniger geschmackvoll hat Priscian 17, 150 geschrieben: gentis Romanae pars fuit fortis, pars sapiens. Würde das Lob fortis vir sapiensque dem jüngeren Scipio gelten, so könnte man an seinen Freund Laelius denken, welcher zuerst sich das Cognomen Sapiens verdiente; auch dem in der dritten Grabschrift Gefeierten rühmt Cicero Cat. mai. 35 uberior doctrina im Verhältnisse zu seinem Vater nach; ja schon der ältere Africanus, der Freund des Ennius und der erste Verehrer griechischer Bildung dürfte fortis vir sapiensque heissen. Wenn aber der Dichter den Barbatus so rühmte, so musste er entweder das Bild, welches er von seinem Zeitgenossen erhalten hatte, auf

den Urgrossvater übertragen haben, oder sapiens bedeutet, wie schon Plut. Tib. Gracch. 8 bemerkt, nicht so wohl *σοφός*, sondern eher so viel als *φρόνιμος*.

II 3 parisuma] eine sonst nicht übliche Superlativbildung, welche uns nur noch aus dem bald nach 193 gedichteten Stücke des Plautus, dem Curculio 506 bekannt ist.

II 4 apud vos] ebenso I 4, konnte jeder römische Dichter schreiben, welcher die Rolle des Cicerone übernahm; Ennius musste so schreiben und nicht apud nos, weil er erst im Jahre 184 das römische Bürgerrecht erhielt.

III 4 facile facteis superases gloriam maiorum] darin möchte man doch die Hand des Ennius erkennen, nicht wegen der ähnlichen Allitteration trag. 165 R. facile Achivos flexeris, wohl aber wegen des Gebrauches von facta. Dass hier der Prosaiker von res gestae (domi forisque, bello ac pace) sprechen müsste, fühlt jedermann, weil die Thaten dem Staate zu gute kommen; denn facta sind in der Regel Handlungen von Privatpersonen, mala, pessuma, foeda, improba, impudica bei Plautus, facta et dicta, facta mores, allitterierend facta neben facies oder forma, auch die Heldenthaten des Pyrgopolinices oder des Herkules; ob aber Ennius res gestas geschrieben habe ist mehr als zweifelhaft, da das Citat bei Trebellius Pollio Claud. 7, 7: dicit Ennius de Scipione ‚Quantam statuam faciet populus R., quantam columnam, quae res tuas gestas[1]) loquatur?' nur den Sinn, die Worte wenigstens nicht ganz genau wiederzugeben scheint. Sicher

1) Wer an ein Fragment der Annalen oder überhaupt an einen Hexameter denkt, gewinnt mit ‚quae tua gesta loquatur' einen passenden Versschluss und einen Ausdruck, der sich mit Cato orig. 1 populi Romani gesta discribere vertheidigen lässt; dann wäre der Anfang so zu gestalten: Quam tantam statuam faciet populus Romanus. Aehnlicher Hexameterschluss bei Sall. Jug. 5 Bellum scripturus sum, quod populus Romanus etc. Vgl. Lachmann zu Lucr. 3, 1034 und Luc. Müller zu Enn. sat. N. XI.

gebrauchte er oft facta[1]) im Sinne von res gestae, so in seiner eigenen Grabschrift

> Hic vestrum panxit maxima facta patrum,

so in den Distichen auf den Africanus maior

> Hic est ille situs, cui nemo civis neque hostis
> Quivit pro factis reddere opis pretium. —
> Nemo est qui factis me aequiperare queat.

Ja der letzte Vers berührt sich ganz nahe mit dem besprochenen, insofern auch die Verbalbegriffe superare und aequiperare sich ähnlich sind. Wenn der Stein die Form facteis bietet, wie IV 5 loceis, die literarisch durch Citate erhaltenen Verse die Form auf —is, so ist diess nichts als die bekannte Modernisierung der Orthographie. Dass Ennius die Formen auf —eis bildete, muss man darum annehmen, weil sich diese bis in das augusteische Zeitalter hinunter in einzelnen Beispielen erhalten hat; sie ist übrigens auch von den Herausgebern des Ennius hie und da auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung hergestellt, z. B. scuteisque annal. 183 M. schon seit Gronov, statt des überlieferten sicuti isque.

Der Prosaiker der archaischen Periode hätte sich vielleicht mit facinora geholfen, da dieses Wort damals durchaus nicht vorwiegend in malam partem gebraucht wurde, sondern im Gegentheile egregia facinora von Heldenthaten gesagt wurde; für den Dichter indessen war der Pyrrhichius facinora, oder gar facinoribus nicht zu gebrauchen.

Wenn nun die drei ersten Grabschriften gut zu Ennius stimmen, so gilt diess sprachlich auch von der vierten, und nicht innere Gründe, sondern nur äussere (wenn die Inschrift um das Jahr 160 gesetzt werden muss) schliessen den Ennius

---

1) Dass diess stehend wurde zeigt Wilmanns Ex. inscr. 544, 2
Progenie mi (progeniem?) genui, facta patris petiei.
Cf. Ennius trag. 46 R. progeniem peperisti, und Progeniem zu Anfang des Hexameters Val. Flacc. 1, 27. 695. 6, 337. Statius silv. 3, 3, 139. Achill. 1, 2. Theb. 3, 283.

als Verfasser aus. Indem wir auf den Versuch verzichten, die Inschrift um 10 Jahre weiter hinaufzurücken, können wir den Ennius leicht preisgeben, sobald man uns zugesteht, dass der Dichter gewissermassen in die Schule des Ennius gehört. Ein solcher Schüler ist Pacuvius, der Schwestersohn des Ennius gewesen; auch war er in den Kreis der Scipionen eingeführt und wird desshalb bei Cicero de amic. 24 von dem jüngeren Laelius hospes et amicus noster genannt. Er hatte ferner eine praetexta, Paulus[1]), gedichtet, in welcher der Besieger des Perseus, L. Aemilius Paulus, verherrlicht war, also der Mann, dessen Sohn durch Adoption in die Cornelier übergieng und der berühmte Scipio Aemilianus Africanus minor wurde.

Die Uebereinstimmung mit den von uns dem Ennius zugesprochenen Grabschriften zeigt sich gleich im ersten Verse, der doch mit magna sapientia multasque virtutes nichts anderes als die substantivische Auflösung des ‚fortis vir sapiensque' bietet. Auch in dem bereits S. 200 besprochenen Wortspiele honos honore (V. 5. 6 loceis mandatus, honore mandatus) liegt etwas von Ennius, der sich in solchen Dingen gefiel, z. B. sat. 32 V.

> Nam qui lepide postulat alterum frustrari,
> Quam frustrast, frustra illum dicit frustra esse.
> Nam qui se frustrari quem frustras sentit,
> Qui frustratur frustrast, si ille non est frustra.

1) Bezieht man diese Tragödie auf den unglücklichen Collegen des Terentius Varro, welcher in der Schlacht bei Cannä den Tod für das Vaterland starb, und entgegnet man, die tragische Person des macedonischen Krieges, welche dem Stücke den Titel hätte geben müssen, wäre Perseus gewesen, so erinnere man sich daran, dass der Sieger und Triumphator vor und nach dem Triumphe zwei Söhne verlor. Er soll vorher, da er sein Glück nicht hatte fassen können, die Götter gebeten haben, dass sie, wenn er ihren Neid sollte erregt haben, es nur seiner Familie entgelten lassen möchten, nicht dem römischen Volke. Hier lag also die Tragik.

Hat aber der Dichter Vers 6 wirklich geschrieben honore mactus, so liefert uns Ennius eine treffende Parallelstelle ann. 260

redit magno mactatus triumpho.

Eine besondere Betrachtung verdienen die Worte V. 3 is hic situs, die uns freilich wenig individuell gefärbt zu sein scheinen, weil die Formel allgemein geworden ist. Vgl. Corp. inscr. lat. I 1297 ‚Heicei situst mimus' und die bekannte Abkürzung H. S. E. = hic situs est. Hier seien nur noch einige literarische Belege beigefügt. Lygd. 3, 2, 29 Lygdamus hic situs est; Lucan. 8, 792 Hic situs est Magnus; Plin. epist. 6, 10, 4

Hic situs est Rufus, pulso qui Vindice quondam
Imperium adseruit non sibi, sed patriae.

woraus wir die Ausbildung der Formel im Hexameter erkennen. Auf ihr Fortleben in den modernen Literaturen: Ci git, Hier ruht u. s. w. möge nur beiläufig hingewiesen sein. Gleichwohl muss doch jemand diese Formel zuerst gebraucht haben, und das war ja sicher Ennius, nämlich im Distichon auf den Scipio Africanus maior

Hic est ille situs, cui nemo civis neque hostis
Quivit pro factis reddere opis pretium.

Dass dieser Ausdruck ein glücklicher Treffer des Ennius war, sagt uns Cicero de legibus 2, 57 ausdrücklich, indem er dem Distichon die Worte beifügt: vere; nam siti dicuntur, qui conditi sunt. Nicht der Gedanke gehört dem Ennius; denn diesen müssen wir wohl dem Simonides zuweisen *Ἔνθαδε κεῖται ἀνήρ, Ἔνθαδε κεῖμαι, Ἔνθαδ' ἐγὼ κεῖμαι* u. s. w., wohl aber der Ausdruck situs. Der ächt italische war cubat, recubat, incubat; so in der altitalischen saturnischen Grabschrift, welche Bücheler im rhein. Mus. 35, 495 veröffentlicht hat:

Pes prós ecúf incúbat — cásnar oísa aetáte
Gavís Anaés solóis — dés fórte fáber.

Wie alt und national dieses bei Corfinium gefundene Gedicht ist, zeigt schon die Anspielung auf den Spruch des alten Appius Claudius Caecus, den uns der sog. Sallust de re publ. 1, 1, 2 überliefert: quod in carminibus Appius ait, fabrum esse suae quemque fortunae. Falerische und andere Inschriften zeigen die gleichen Verba, z. B. Garrucci, Sylloge pag. 197. 198. Wilmanns Exempla 605. Daneben spielt auch iaceo eine grosse Rolle auf Inschriften, wie in der Literatur, z. B. Wilmanns Exempla 575 (hic iaceo); 585; 590, 17; 596, 2. Tibull 1, 3, 55

Hic iacet immiti consumptus morte Tibullus,
Messalam terra dum sequiturque mari.

Ebenso in der neu gefundenen Grabschrift des Claudius Diadumenos, des Hofdichters des Kaisers Claudius

Claudius hic iaceo Diadumenus arte poeta.

Somit weisen die Worte Is hic situs um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. stark auf Ennius, aber freilich ebenso gut auf Pacuvius, welcher sich nach Gellius 1, 24 die Grabschrift gesetzt hatte

Adulescens, tametsi properas, te hoc saxum rogat,
Ut sese aspicias, deinde quod scriptum est, legas.
Hic sunt poetae Pacuvi Marci sita
Ossa. Hoc volebam nescius ne esses. Vale.

Zu Pacuvius stimmt auch, dass im vierten Elogium gerade wie in vorstehender Inschrift der Grabstein nicht wie gewöhnlich lapis, sondern saxum genannt wird; endlich wird dort der Vorübergehende oder der Besucher des Grabmales (ne quairatis) angeredet wie der Jüngling in der Grabschrift des Pacuvius, Uebereinstimmungen, die man gewiss in vier Zeilen nicht zahlreicher wünschen kann.

Diess ist unsere etwas ketzerische Ansicht über diese interessanten Denkmäler lateinischer Poesie, die wir freilich weder für die allerältesten, noch für nationalrömische, von dem Hauche griechischen Geistes unberührte, halten können. Hatte man ursprünglich nur die Namen, später auch die Ehrenstellen des Todten auf das Grab gesetzt, so entwickelte diess die saturnische Poesie dahin, dass in 3 Zeilen die Namen, in 3 weiteren die Thaten näher ausgeführt wurden. Dass Ennius, beziehungsweise Pacuvius ihr Verfasser sei, wird eine Vermuthung bleiben, die auch diesen Werth verliert, sobald eine besser begründete an ihre Stelle gesetzt werden kann. Aber daran müssen wir jedenfalls festhalten, dass die Dichter in die Gruppe des Livius Andronicus, Ennius, Pacuvius gehören. Mit den römischen Dichtern, die um das Jahr 240 oder gar um 280 so vortreffliche Gedichte machen konnten und deren Namen niemals sollten bekannt geworden sein, ist es nichts. Wenn wir von dem Bellum Poenicum des Naevius und von Uebersetzungen aus dem Griechischen absehen, so behält doch Porcius Licinus Recht, wenn er nach Gellius 17, 21, 45 sagte

Poenico bello secundo Musa pinnato gradu
Intulit se bellicosam in Romuli gentem feram.

Philosophisch-philologische Classe.

Nachtrag zur Sitzung vom 7. Mai 1892.

Vortrag des Herrn Krumbacher:

„Studien zu den Legenden des hl. Theodosios."

I.
Die Ueberlieferung.

Das Leben des hl. Theodosios aus Mogarissos in Kappadokien, des Begründers eines der berühmtesten Palästinaklöster († 11. Januar 529), ist von zwei jüngeren Zeitgenossen beschrieben worden, von dem rhetorisch gebildeten Bischof von Petrae, Theodoros, und von dem biederen, schlichten Kyrillos aus Skythopolis in Galiläa, von dem wir auch andere Heiligenleben besitzen. Diese beiden Lebensbeschreibungen bezw. die erste derselben haben uns folgende sieben Handschriften aufbewahrt:

1. Der Codex Parisinus Graecus 513, ein aus 334 Pergamentblättern bestehender Band in gross Quart, der nach H. Omonts und meiner Schätzung im Anfang oder in der Mitte des 10. Jahrhunderts geschrieben ist. Er enthält fol. 170^{r}—211^{r} das Leben des hl. Theodosios von Theodoros; das Werkchen des Kyrillos fehlt.

2. Der Codex Parisinus Graecus 1449, ein aus 292 Pergamentblättern bestehender Band in gross Quart, der

nach H. Omonts, L. Cohns und meiner Schätzung im 10. Jahrhundert geschrieben ist. Er enthält fol. 172ᵛ — 210ʳ das Leben des hl. Theodosios von Theodoros; doch sind zwischen fol. 172 und 173 vier Blätter ausgefallen; fol. 172ᵛ schliesst mit τῆς σωτηρίας = ed. Usener 3, 13 und fol. 173ʳ beginnt mit σθητήρια = ed. Usener 13, 15. Das Werkchen des Kyrillos fehlt auch hier.

3. Der Codex Vaticanus Graecus 1589, ein aus 304 Pergamentblättern bestehender Band in klein Quart, der wahrscheinlich im 10. Jahrhundert geschrieben ist. Er enthält fol. 70ʳ—93ʳ die Schrift des Theodoros und fol. 93ʳ bis 95ʳ die des Kyrillos. — In paläographischer Hinsicht bietet der Codex viel Merkwürdiges. In Schrift und Format von den Parisern und der Florentiner Handschrift ganz abweichend, gehört er offenbar einer eigenen kalligraphischen Schule an. Er ist von drei Kopisten geschrieben. Der erste, von welchem der weitaus grösste Teil des Codex stammt, hat sich abwechselnd in einer sehr flüssigen Majuskel und in einer eckigen von rechts nach links geneigten Minuskel versucht; die erstere Schrift verwandte er für den Index und die darauf folgenden Stücke fol. 1—16 (Excerpt aus Dionysios Areopag., aus Gregor. v. Nazianz, Leben des hl. Baripsabas, Leben des hl. Arsenios), für die Ueberschriften und für die Texte von fol. 210ᵛ—215ᵛ. Der zweite Kopist, der mit dem ersten öfter abwechselt und z. B. fol. 70 ff. erscheint, schreibt die gewöhnliche rundliche Minuskel des 10.—11. Jahrhunderts. Der dritte, dessen Thätigkeit von fol. 216ʳ bis zum Schluss reicht, schreibt eine gewöhnliche, aber ziemlich ungeübte und rohe Minuskel.

4. Der Codex Laurentianus (in Florenz) Pluteus XI 9, ein aus 312 Pergamentblättern bestehender Band in gross Quart, wohl im Anfang des 11. Jahrhunderts geschrieben. Er enthält fol. 147ʳ — 162ʳ die Schrift des Theodoros, fol. 162ʳ—163ᵛ die des Kyrillos.

5. Der Codex Patmiacus 273, ein aus 207 Pergamentblättern bestehender Band, im 11. Jahrhundert geschrieben. Er enthält nur die Schrift des Theodoros. S. *Πατμιακὴ βιβλιοθήκη* etc. *ὑπὸ Ἰω. Σακκελίωνος, Ἀθήνησιν* 1890 S. 141.

6. Der Codex Barberinus Graecus (in Rom) IV 74, eine aus 241 Blättern bestehende Papierhandschrift, wohl aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Sie enthält fol. 1ʳ bis 57ʳ die Schrift des Theodoros, fol. 57ʳ—62ʳ die des Kyrillos.

7. Der Codex Taurinensis Graecus 116. c. V. 7. nach der Zählung des Katalogs von Pasini (S. 218), jetzt mit B. III. 31 bezeichnet, eine aus 442 Blättern bestehende Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts. Sie enthält fol. 155ʳ bis 180ʳ eine Biographie des hl. Theodosios, die, wie man aus dem gedruckten Kataloge ersehen kann, mit den Worten *Ἥδιστον μὲν ἔαρ* beginnt, also weder mit Theodoros, noch mit Kyrillos, sondern mit der massenhaft überlieferten Redaktion des Symeon Metaphrastes übereinstimmt. Eine genauere Untersuchung ergab aber die merkwürdige Thatsache, dass hier nach dem Schlusse der Redaktion des Symeon fol. 179ʳ—179ᵛ noch die Schlusspartie aus der Schrift des Theodoros von den Worten an *Δότε μοι τὸν νοῦν* (S. 96, 17 ed. Usener) angefügt ist.

Wahrscheinlich kommt zu diesen 7 Handschriften noch als

8. Der Codex Patmiacus 245, ein aus 216 Pergamentblättern bestehender Band, im Jahre 1057 geschrieben. Denn aus der Notiz von Sakkelion in dem oben angeführten Katalog S. 123 ist zu vermuten, dass dieser Codex eine ähnliche Sammlung enthalte wie die 2 Pariser Hss. Genauere Aufschlüsse über diese Hs und eine Kollation des Codex Patmiacus 273 hoffe ich demnächst aus Patmos zu erhalten.

Vor zwei Jahren hat H. Usener die zwei Lebensbeschreibungen des hl. Theodosios aus dem Codex Laurentianus XI 9 hervorgezogen und zuerst in zwei Universitätsschriften [1]), dann nach einer erneuten genauen Kollation, durch welche jeder noch übrige Zweifel über die Lesung der übrigens sehr deutlich geschriebenen und aussergewöhnlich gut erhaltenen Handschrift gehoben wurde, mit einer litterarhistorischen Einleitung und erklärenden Anmerkungen in einem hübschen Büchlein veröffentlicht, das er dem Gymnasium zu Weilburg zur Feier seines dreihundertjährigen Bestehens widmete.[2]) Der Text der beiden Biographien ist durch wiederholte Vergleichung der Abschrift und der Druckbogen mit dem Codex und durch die sorgfältigste Kritik bis zu einem Grade von Sauberkeit gebracht, der meines Wissens bis jetzt bei keinem zweiten Werke derselben Litteraturgattung erreicht worden ist. Ein anderer Vorzug der Ausgabe ist es, dass durch eine orientierende Einleitung und einen reichlichen Kommentar das Verständnis der Erzählung, die sowohl sprachlich als inhaltlich grosse Schwierigkeiten bietet, erschlossen wird.

Es war mir eine Freude, an der Hand dieser Ausgabe mich in die noch wenig bekannte Welt der Palästinaklöster zurückzuversetzen. Was das Studium gelehrter Abhandlungen über Kirchengeschichte und Dogmenstreitigkeiten nicht zu geben vermag, wird dem Leser dieser ehrwürdigen Klosterbücher reichlich zu teil. Er wird allmählig vertraut mit den frommen und charakterfesten Weltüberwindern jener merkwürdigen Jahrhunderte, die vom heidnischen Altertum zum christlichen Mittelalter hinüberleiten; er fühlt sich an ein Gebiet gefesselt, das den Philologen gemeinhin als wüstes

---

1) Einladung zur Geburtstagsfeier des Königs 1890 und Index lectionum für das Sommersemester 1890, Bonn 1890.

2) Der heilige Theodosios. Schriften des Theodoros und Kyrillos, herausgeg. von Hermann Usener, Leipzig, Teubner 1890.

Steppenland galt und selbst bei den Theologen nicht beliebt war. Auch die sprachliche Form dieser Texte gibt zu mannigfachen Beobachtungen Anlass, die für die philologische Methodik und für die griechische Sprachgeschichte von Wichtigkeit sind.

Nachdem so meine Teilnahme an den Texten einmal wachgerufen war, versäumte ich keine Gelegenheit, in den Bibliotheken, welche ich auf einer im vergangenen Jahre ausgeführten Studienreise besuchte, stets auch auf das Leben des hl. Theodosios zu achten. Meine Bemühungen wurden reichlich belohnt. Ich fand vier neue Handschriften, die H. Usener entgangen waren; der Freundlichkeit des Herrn P. J. van den Gheyn S. I. in Brüssel hatte ich den Hinweis auf eine fünfte unbekannt gebliebene Handschrift, den Codex Vaticanus 1589, zu danken. Endlich fand ich in dem Kataloge, durch welchen der treffliche Sakkelion die Schätze der uralten Klosterbücherei von Patmos uns bekannt gemacht hat, eine Notiz über eine sechste Handschrift. Das peinliche Gefühl, das einem gewissenhaften Herausgeber die unvermutete Entdeckung neuer Handschriften bereitet, wird in unserem Falle reichlich aufgewogen durch die überraschende Bestätigung, welche die angewandte textkritische Methode durch den Zuwachs an neuen Documenten erhält: Eine Anzahl von Useners Emendationen wird durch die neuen Handschriften bekräftigt; Lücken, die er im cod. Laurentianus richtig erkannt hatte, sind in den neuen Handschriften thatsächlich ausgefüllt; öfter wird wenigstens die Beobachtung einer Korruptel, wenn auch nicht die Weise ihrer Heilung, durch die neuen Zeugnisse bestätigt; zuweilen werden auch Korrekturen und Vermutungen als unzutreffend erwiesen. So kann an der angewandten Methode gleichsam die Probe gemacht werden, eine Genugthuung, die einem Herausgeber heutigen Tages nur mehr selten zu teil wird. In diesem Sinne hat die Entdeckung der neuen Handschriften nicht

nur für die Verbesserung des Textes selbst, sondern auch für die allgemeine Feststellung der bei solchen Texten anzuwendenden Methode eine erhebliche Bedeutung.

An erster Stelle ist die Frage zu untersuchen, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse die sieben nunmehr bekannten Handschriften der vitae Theodosii zu einander stehen. Wer sich mit der Ueberlieferung von Legenden und anderen volksmässigen Büchern des späteren Altertums und des Mittelalters beschäftigt hat, weiss, dass die diplomatische Kritik, wie wir sie am Studium der Ueberlieferung der antiken Texte gelernt haben, hier ihre Wirkung häufig versagt. Da bei diesen Texten meistens der Inhalt in erster, die Form erst in zweiter Linie in Betracht gezogen wurde, erlaubte man sich bei der Fortpflanzung derselben eine Willkür, welche den Kritiker zur Verzweiflung bringen könnte. Bei vielen Werken der genannten Art ist es ganz unthunlich, sofort nach Handschriftenklassen zu fragen; es müssen zuerst die Hauptredaktionen, dann von der einen oder anderen Redaktion die abweichenden Rezensionen festgestellt werden und erst zuletzt mögen dann die Handschriften einer Redaktion bzw. Rezension auf ihren Zusammenhang geprüft werden. Da nun auch in manchen Handschriften zwei oder mehrere Rezensionen verquickt sind, so ergibt sich zuweilen ein genealogisches Chaos, das der feinst ausgearbeitete Stammbaum nicht mit genügender Deutlichkeit darzustellen vermöchte. Vgl., was ich in der byzantinischen Litteraturgeschichte S. 393 f. über die Ueberlieferung der vulgärgriechischen Werke gesagt habe. So schlimm liegt nun glücklicherweise die Sache bei unseren Texten nicht, zumal da wir die völlig abweichenden Redaktionen, die des Symeon und die des verkürzten Legendenmenäons, ganz ausser acht lassen können.

Zur Lösung der Frage ist zunächst die Thatsache zu beachten, dass die Biographien des hl. Theodosios nicht iso-

liert, sondern als Teil eines grösseren Ganzen erhalten sind, nämlich einer Sammlung von Heiligenleben, Homilien und ähnlichen Schriften für bestimmte Tage des Kirchenjahrs. Es ist lehrreich, die Ueberlieferung der Texte in diesem Zusammenhange zu betrachten. Aus einer vergleichenden Nebeneinanderstellung des Inhalts der Handschriften gewinnt man sofort eine Vorstellung von der schrankenlosen Subjektivität, welche bei der Auswahl und Anordnung der Texte obwaltete. Es ist dieselbe Freiheit, welche man auch bei den alten Tropologien und Triodien beobachten kann.[1]) Dass diese absolute Willkür in der Redaktion des ganzen Corpus auch die Erhaltung der Texte im Einzelnen nachteilig beeinflusste, ist verständlich. Sie erschwert aber auch die genealogische Untersuchung bedeutend, da dieselbe in den meisten Fällen nicht für eine Handschrift als ein Ganzes, sondern für jeden Text besonders geführt werden muss.

Da ich die Notwendigkeit, den Gesamtinhalt der sechs Handschriften zu vergleichen, erst später einsah, habe ich es versäumt, die Handschriften an Ort und Stelle in dieser Hinsicht genauer anzusehen, und stütze mich daher auf die gedruckten Kataloge von Omont, Bandini, Pasini und Sakkelion; von dem Vaticanus und Barberinus hat mir H. Léon Dorez eine genaue Beschreibung besorgt. Die Blätterzählung und die wörtliche Fassung der Titel, auf die es hier nicht ankommt, lasse ich ausser acht.

I. Der Codex Parisinus Graecus 513 enthält ein Legendenmenaeum für die Zeit vom 1.—18. Januar, nämlich (nach dem Index):

1. Des hl. Gregor von Nazianz Leichenrede auf den hl. Basilios.
2. Des hl. Gregor von Nyssa Rede auf den hl. Basilios.

1) Vgl. meine byz. Litteraturgesch. S. 328 ff.

3. Leben des hl. Basilios von Amphilochios.
4. Leben des Papstes Silvester.
5. Prophetie des Malachias.
6. Rede auf den Vorläufer Johannes von dem Presbyter Chrysippos aus Jerusalem.
7. Des hl. Johannes Chrysostomos X.–XII. Homilie über Matthäus.
8. Martyrium des hl. Polyeuktos.
9. Martyrium der hll. Bischöfe Philoromos und Phileos.
10. Des hl. Gregor von Nazianz Homilie auf den hl. Gregor von Nyssa.
11. Leben des hl. Markianos.
12. Leben des hl. Theodosios, des Koenobiarchen, von Theodoros.
13. Martyrium der hll. Hermylos und Stratonikos.
14. Des Mönches Ammonios Geschichte von den auf dem Berge Sinai und in Raithu von den Barbaren ermordeten Mönchen.
15. Dieselbe Geschichte von dem Mönche Nilos.
16. Leben des hl. Johannes „Calybita“.
17. Leben des hl. Antonios von dem hl. Athanasios.
18. Leben des hl. Athanasios aus Sozomenos.

II. Der Codex Parisinus 1449 enthält ein Legendenmenaeum für die Zeit vom 1.—16. Januar, nämlich:

1. Leben des hl. Basilios von Amphilochios.
2. Des hl. Johannes Chrysostomos Homilie gegen die Besucher von Tabernen.
3. Leben des Papstes Silvester.
4. Des hl. Basilios Rede auf den Märtyrer Gordios.
5. Des Theodoretos Commentar zum Propheten Malachias.
6. Leben der hl. Syncletica.
7. Des hl. Basilios Rede auf die hl. Taufe.

8. Des hl. Gregor von Nazianz Rede In Sancta Lumina (Epiphanie).
9. Erzählung der Translation der Hand Johannes des Täufers nach Antiochia.
10. Leben der hl. Dominica.
11. Martyrium des hl. Polyeuktos.
12. Des hl. Gregor von Nazianz Homilie auf den hl. Gregor von Nyssa.
13. Leben des hl. Markianos.
14. Leben des hl. Theodosios, des Koenobiarchen, von Theodoros.
15. Martyrium der hl. Tatiana.
16. Martyrium der hll. Hermylos und Stratonikos.
17. Des Mönches Nilos Geschichte von den auf dem Berge Sinai ermordeten hll. Vätern.
18. Leben des hl. Johannes „Calybita".
19. Eines Anonymus Homilie auf die Verehrung der Kette des hl. Petrus.

III. Der Codex Vaticanus 1589 enthält nach dem Index Folgendes:

1. Excerpte aus Dionysios Areopagites und Gregor von Nazianz.
2. Leben des hl. Baripsabas.
3. Leben des hl. Abtes Arsenios.
4. Leben des thebaischen Asketen Paulos von dem Mönche Hieronymos.
5. Leben des hl. Chariton.
6. Brief des hl. Athanasios, Bischofs von Alexandria, an die Mönche in der Fremde über das Leben des hl. Vaters Antonios.
7. Leben des hl. Vaters Hilarion.
8. Leben des hl. Theodosios, des Koenobiarchen, von Theodoros.

9. Leben des hl. Theodosios von Kyrillos.
10. Brief des Kyrillos an den Abt Georgios in Beella bei Skythopolis.
11. Leben des hl. Euthymios.
12. Des Kyrillos *Μοναχικὴ ἱστορία δευτέρα* an den Abt Georgios in Beella bei Skythopolis. Leben des hl. Sabas.
13. Leben des seligen Johannes, Bischofs und Mönches in der Laura des hl. Sabas.
14. Leben des Kyriakos, Abtes der Laura Sukas.
15. Leben des Mönches Johannes, der sich in den Brunnen stürzte.
16. Leben des hl. Martinianus.
17. Leben der hl. Maria von Aegypten.
18. Leben der hl. Syncletica von Polykarpos.
19. Kanonischer Brief des hl. Gregor von Nyssa an den hl. Aëtoios, Bischof von Melitene.
20. Brief des hl. Kyriakos, Erzbischofs von Alexandria, an die Bischöfe in Libyen und in der Pentapolis.
21. Leben des hl. Xenophon.
22. Leben der hl. Märtyrerin Eudokia aus Samaria.
23. Martyrium der hl. Märtyrerin Eudokia aus Samaria.
24. Leben des hl. Wunderthäters Pachomios.
25. Leben des hl. Märtyrers Stephanos des Jüngern.

IV. Der Codex Laurentianus XI 9 enthält nach dem Katalog von Bandini (I 502 ff.) folgende Schriften:

1. Fragment des Lebens des hl. Hilarion, das von Hieronymos geschrieben und von Sophronios ins Griechische übersetzt wurde.
2. Leben des hl. Euthymios von Kyrillos aus Skythopolis.
3. Leben des hl. Sabas von Kyrillos aus Skythopolis.
4. Leben des seligen Johannes, Bischofs und Mönches in der Laura des hl. Sabas, von Kyrillos aus Skythopolis.

5. Leben des hl. Epiphanios, Bischofs von Konstantia auf Cypern.
6. Leben des hl. Epiphanios, Bischofs von Konstantia auf Cypern, von dem Bischof Polybios von Rhinokurura (sic!).
7. Brief des Bischofs Polybios von Rhinokurura an den Bischof von Konstantia, Sabinos.
8. Brief des Sabinos an Polybios.
9. Des Timotheos, Erzbischofs von Alexandria: Ueber die Wunder des hl. Märtyrers Menas, des Aegypters (in 13 Kapiteln).
10. Des Pantoleon Erzählung von den Wundern der hll. Erzengel.
11 Acta des Elias Thespita und seines Schülers Elisaeos.
12. Leben Symeons des Narren und Johannes des Einsiedlers von Leontios aus Neapolis.
13. Leben des seligen Abraham von dem hl. Ephräm.
14. Des hl. Vaters Isaak des Syrers Rede über die Mönchszucht.
15. Des Abtes Kassianos des Römers Brief an den Bischof Kastor über die Regel und Zucht der Koenobien in Aegypten und im Orient.
16. Des Diakons Ignatios paraenetisches Alphabet.
17. Leben des hl. Wunderthäters Spyridon aus Trimithus auf Cypern.
18. Leben des hl. Abtes Kyriakos aus der Laura Sukas von Kyrillos aus Skythopolis.
19. Leben des hl. Theodosios von Theodoros.
20. Leben des hl. Theodosios von Kyrillos.
21. Leben des hl. Pachomios.
22. Aus den Lehren (Ἐκ τῶν ἐντολῶν) des hl. Pachomios.
23. Brief des Bischofs Ammon über das Leben des Pachomios und Theodoros.
24. Antwort des Theophilos an Ammonios (sic!).
25. Aus dem Leben des hl. Pachomios (in 18 Kapiteln).

26. Des hl. Johannes Chrysostomos Apologie *Πρὸς τοὺς ἐγκαλοῦντας φεύγειν τὴν ἱερωσύνην.*
27. Desselben Ueber das Unverständliche (*Περὶ ἀκαταλήπτου*).
28. Aus der historischen Rede von einem der Bischöfe an den Diakon von Rom Theodoros (ein Excerpt aus dem Dialoge des Palladios über das Leben des hl. Johannes Chrysostomos).
29. Des Diadochos, Bischofs von Phokis in Epirus, zehn gnostische Kapitel.
30. Sammlung von Sentenzen aus den hll. Vätern Basilios, Kyrillos, Gregor Naz., Joh. Chrysostomos, Josippus (Josephus), Maximos, Nilos u. s. w.
31. Des Johannes Chrysostomos fünf Homilien über Ozias.
32. Desselben Homilie auf die Seraphim.
33. Desselben Rede *Εἰς τὸν ἀσπασμὸν τοῦ ἁγίου πάσχα.*
34. Desselben Auf den 50. Psalm, auf David und Urias.
35. Desselben Auf den 50. Psalm; die zweite Rede über die Reue.
36. Desselben dritte Rede über die Reue.
37. Desselben Auf den König David und den Apostel Paulos u. s. w.
38. Desselben Rede über die Reue und Almosen und David.
39. Desselben Aus dem Brief an die Römer.
40. Desselben Ethisches aus der Erklärung des Briefes an die Römer.
41. Desselben Auf die Stelle: Es bat einer der Pharisäer Jesus, bei ihm zu speisen.
42. Desselben Ueber Fasten und Almosen.
43. Desselben Auf „Sammelt nicht Schätze".
44. Desselben *Εἰς τὸν ἔχοντα χάριν.*
45. Desselben geistliche Ermahnungen (12 Reden).
46. Desselben In Coemeterii appellationem etc.
47. Zwei Reden des Chrysostomos, die schon oben stehen, nämlich über Ozias und auf die Seraphim.

V. Der Codex Patmiacus 273 enthält nach dem Kataloge von Sakkelion S. 141 folgende Texte:

1. Leben einiger Heiligen des Januar und Mai.
2. Des Eusebios Schrift auf die heiligen Bischöfe Silvester und Konstantinos.
3. Des Johannes Chrysostomos zwei Homilien auf die hl. Theophanie und eine Homilie auf Johannes den Täufer.
4. Desselben Enkomion auf den hl. Gregor von Nyssa.
5. Des Basilios Homilie auf die hl. Taufe.
6. Leben des hl. Theodosios, des Koenobiarchen, von Theodoros.
7. Eines Anonymus Hypomnema über das Leben der hll. Apostel Petrus und Paulus.

VI. Der Codex Barberinus IV 74 enthält folgende Schriften:

1. Leben des hl. Theodosios von Theodoros.
2. Leben des hl. Theodosios von Kyrillos.
3. Brief des Kyrillos an den Abt Georgios in Beella bei Skythopolis.
4. Leben des hl. Euthymios.
5. Des Kyrillos *Μοναχικὴ ἱστορία δευτέρα* an den Abt Georgios in Beella bei Skythopolis.

VII. Der Codex Taurinensis 116. c.V.7 (= B.III.31) enthält nach dem Kataloge von J. Pasini, vol. I 218 ff. folgende Heiligenleben, Homilien u. s. w. für den Monat Januar:

1. Des hl. Gregor von Nazianz Leichenrede auf den hl. Basilios.
2. Des hl. Amphilochios von Ikonion Rede auf das Leben und den Tod des hl. Basilios.
3. Wunder des hl. Vaters Basilios.
4. Des Basilios Homilie auf die hl. Taufe.

5. Des hl. Johannes Chrysostomos Homilie In occursum Domini et de Simeone.
6. Leben des hl. Silvester.
7. Leben des hl. Zosimos.
8. Des hl. Basilios Enkomion auf den Märtyrer Gordios.
9. Martyrium des hl. Theagenes.
10. Des hl. Johannes Chrysostomos Homilie auf: Dominus regnavit etc.
11. Leben des hl. Paulus von Theben.
12. Martyrium des hl. Theopompos.
13. Des hl. Johannes Chrysostomos Homilie an das Volk von Antiochia.
14. Des hl. Gregor von Nazianz Rede In sancta lumina.
15. Desselben Rede auf die hl. Taufe.
16. Des hl. Joh. Chrysostomos Homilie auf die Theophanie.
17. Des hl. Johannes Chrysostomos Homilie auf denselben Gegenstand.
18. Des hl. Basilios Homilie auf die hl. Taufe.
19. Des Presbyter Gregor von Antiochia Rede auf das Wort: Das ist mein geliebter Sohn.
20. Martyrium des hl. Polyeuktos.
21. Des hl. Gregor von Nazianz Rede auf Gregor von Nyssa.
22. Leben des hl. Markianos.
23. Leben des hl. Theodosios. *Ἥδιστον μὲν ἔαρ.*
24. Leben der hl. Tatiana.
25. Martyrium der hll. Hermylos und Stratonikos.
26. Erzählung des Mönches Emmorilos über die Ermordung der hll. Väter auf dem Sinai und in Rhaithu.
27. Leben des hl. Johannes „Calybita“.
28. Hypomnema auf die Verehrung der Kette des hl. Apostels Petrus.
29. Leben des hl. Antonios von dem hl. Athanasios.
30. Leben des hl. Athanasios.
31. Leben des hl. Makarios des Aegypters.

32. Leben des hl. Euthymios von Kyrillos aus Skythopolis.
33. Leben des hl. Maximos.
34. Martyrium des hl. Neophytos.
35. Leben des Apostels Timotheos.
36. Martyrium des hl. Anastasios.
37. Leiden des hl. Märtyrers Clemens von Ankyra.
38. Leben der hl. Eusebia, die später Xene hiess.
39. Leben des hl. Gregor von Nazianz.
40. Enkomion auf die Translation der Reliquien des hl. Gregor.
41. Leben des hl. Xenophon und seiner Söhne Johannes und Arcadius.
42. Erzählung von der Translation der Reliquien des hl. Johannes Chrysostomos.
43. Leben des hl. Ephräm des Syrers.
44. Des hl. Johannes Chrysostomos Enkomion auf den hl. Ignatios, Bischof von Antiochia.
45. Hypomnema der hll. Väter Basilios des Grossen, Gregor von Nazianz und Johannes Chrysostomos.
46. Des Johannes Euchaïtes Enkomion auf die hll. Väter.
47. Martyrium der Hll. Kyriakos, Hippolytos, Maximos, Chrysa etc.
48. Leben der hll. Märtyrer Kyros und Johannes.
49. Erzählung der Wunder, die von diesen Heiligen vollbracht wurden.

Die Aufzählung des Inhalts der sieben Handschriften ist in mehr als einer Hinsicht lehrreich. Sie zeigt uns, dass die grossen Erbauungsencyclopädien der griechischen Kirche nach der Zeit und nach dem Orte ihrer Entstehung sehr verschieden zusammengesetzt wurden. Wenn man vom Cod. Barberinus absieht, stimmt keine Handschrift völlig mit der anderen überein. Doch lassen sich deutlich zwei Hauptgruppen unterscheiden:

1) Die zwei Pariser Handschriften und die Turiner enthalten chronologisch geordnete Legendenmenäen für den Monat Januar. Doch ist das Menäum in den zwei Parisini nicht vollständig; der Codex 513 enthält nur die Legenden für die Zeit vom 1.—18. Januar, der Codex 1449 die Legenden vom 1.—16. Januar, während der Taurinensis die vollständige Sammlung vom 1.—31. Januar aufbewahrt. In der Auswahl der Lesestücke gehen die drei Handschriften sehr weit auseinander; selbst die beiden alten Pariser Hss haben nur 9 Lesestücke gemeinsam. Der Taurinensis unterscheidet sich von den zwei Parisini vor allem durch seine Vollständigkeit; während nämlich in den Parisini wie auch in den sonstigen älteren Legendensammlungen die weniger wichtigen Tage einfach übersprungen sind, findet man in der abschliessenden Redaktion, welche der Taurinensis enthält, für jeden Tag des Monats einen oder mehrere Texte. Dieselbe Erscheinung ist bekanntlich in der Geschichte der liturgischen Bücher zu beobachten; wenn man z. B. die alten Tropologien und Triodien mit den später an ihre Stelle getretenen Menäen vergleicht, bemerkt man ebenfalls, dass die in jenen vorhandenen Lücken in diesen ausgefüllt sind. Eigentümlich ist allen 3 Hss, dass sie nur die Schrift des Theodoros bzw. einen Teil derselben, nicht aber die des Kyrillos enthalten.

2) Die vaticanische, laurentianische, patmische und barberinische Handschrift enthalten nicht ein chronologisch geordnetes Legendenmenäum, sondern eine freie Auswahl von Heiligenleben und anderen Prosatexten. Ein Prinzip in der Anordnung der Texte vermag ich nicht zu erkennen. Dagegen scheint in der Auswahl der Stücke wenigstens beim Vaticanus und Laurentianus ein bestimmter Grundsatz geherrscht zu haben: die starke Betonung der Geschichte des Büsserlebens in Palästina und Aegypten, und daraus ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu

schliessen, dass der Urtypus beider Sammlungen auf einen der genannten Orte, wohl auf eines der zahlreichen und blühenden Palästinaklöster zurückgeht. Eigentümlich ist diesen beiden Hss ferner, dass sie auch die Schrift des Kyrillos aufbewahren. Im übrigen sind der Vaticanus und Laurentianus noch bedeutender von einander verschieden als die zwei Parisini; der Vaticanus enthält 25, der Laurentianus 47 Texte, und nur wenige sind beiden Hss gemeinsam. Der Vaticanus enthält fast nur Heiligenlegenden, der Laurentianus ausser den Legenden zahlreiche Briefe, Homilien, exegetische und asketische Schriften, von denen einige zwischen die Legenden eingeschoben sind, die meisten am Schlusse des Bandes zusammenstehen. In dieser Hinsicht scheint der codex Patmiacus mit dem Laurentianus verwandt zu sein; denn auch er überliefert neben den Legenden mehrere Homilien; zu einer genaueren Bestimmung ist die Inhaltsangabe von Sakkelion nicht ausreichend. Der codex Barberinus endlich ist eng verbunden mit dem Vaticanus; er enthält nur fünf Lesestücke, die alle auch im Vaticanus und zwar in derselben Reihenfolge stehen (N. 8—12). Wie sich aus der Vergleichung der Texte ergeben wird, ist der Barberinus in der That aus dem Vaticanus abgeschrieben.

Die nun folgende Vergleichung der in allen Hss erhaltenen Schrift des Theodoros wird lehren, dass die aus der Betrachtung des Gesamtinhalts gewonnene Gruppierung bis zu einem Grade auch für die Ueberlieferung unseres Textes im einzelnen gilt. Die zwei Pariser Handschriften und die Turiner gehen in vielen bedeutenden Varianten zusammen; als eng verwandt mit ihnen, besonders mit dem Parisinus 1449, erweist sich dann noch die von Symeon Metaphrastes benützte Handschrift. Andererseits sind der Vaticanus mit seinem Ableger, dem Barberinus, und der Laurentianus unter sich enger verwandt als mit den

Pariser Handschriften. Vom patmischen Codex habe ich noch keine Kollation.

Wenn wir nun das verwandtschaftliche Verhältnis der beiden Handschriften durch die Vergleichung der Texte genauer zu bestimmen versuchen, dürfen wir uns im voraus darauf gefasst machen, dass sie (von dem Barberinus immer abgesehen) bedeutende Differenzen aufweisen werden, da sie ja höchst wahrscheinlich nach dem Orte wie auch nach der Zeit ihrer Entstehung ziemlich weit auseinander gehen. Denn es ist schwer denkbar, dass in demselben Kloster und zu derselben Zeit so ganz abweichende Geschmacksrichtungen und Lesebedürfnisse gewaltet hätten, wie sie in der ganz verschiedenartigen Auswahl der Texte in unseren Handschriften zum Ausdrucke gekommen sind. Die Möglichkeit, dass zwei schreiblustige Mönche nach eigenem Gutdünken verschiedene Sammlungen veranstalteten und sich gleichsam Konkurrenzredaktionen gegenüberstellten, ist ja nicht absolut ausgeschlossen; aber viel wahrscheinlicher ist es doch, dass die erwähnten Differenzen im Gesamtinhalt vielmehr auf zeitliche und besonders lokale Unterschiede und auf die verschiedene Zusammensetzung der den Kopisten zur Verfügung stehenden Bibliotheken beruhen. Dafür spricht auch der Umstand, dass unsere Handschriften in ihrer äusseren Ausstattung, besonders in Format und Schrift, ziemlich verschieden sind. Wie in der Redaktion der liturgischen Gesangbücher die bedeutenderen Klöster und Kirchengemeinden wenigstens in der älteren Zeit selbständig ihren Weg gingen, so wird es auch mit den Prosasammlungen gewesen sein. Ein engerer Zusammenhang, eine direkte Abhängigkeit einer Handschrift von der anderen wäre nur dann zu erwarten, wenn auch der Gesamtinhalt identisch d. h. wenn dasselbe Corpus in mehreren Handschriften überliefert wäre. Das ist nur beim Vaticanus und Barberinus der Fall, und sie stimmen auch im Texte völlig überein.

Ich lasse zunächst eine Kollation der fünf Handschriften folgen, welche die Schrift des Theodoros vollständig enthalten, kann aber nur die Stellen berücksichtigen, für welche ich durch die Freundlichkeit des Herrn Léon Dorez auch vom Vaticanus und Barberinus eine Kollation besitze.[1]) Den Codex Taurinensis, der nur ein kleines Stück der Schrift des Theodoros enthält,[2]) und die Schrift des Kyrillos, die nur in drei Handschriften steht, werde ich besonders behandeln. Kleinere orthographische Abweichungen, besonders Differenzen in der Anwendung der Spiritus und Accente, die für den vorliegenden Zweck wertlos sind, lasse ich der Kürze halber unbeachtet. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe von Usener. Die Hss werden von jetzt an durch folgende Sigel bezeichnet:

Cod. Paris. Gr. 513	P
Cod. Paris. Gr. 1449	P¹
Cod. Vatic. Gr. 1589	V
Cod. Laurent. Gr. XI 9	L
Cod. Barber. Gr. IV 74	B
Cod. Taurin. Gr. B. III. 31	T

Der Titel lautet in P¹ kurz: *Βίος καὶ πολιτεία τοῦ ὁσίου πατρὸς ἡμῶν θεοδοσίου τοῦ κοινοβιάρχου.* Dieselbe Fassung des Titels bietet P¹ auch in dem von der ersten Hand geschriebenen Index fol. 1ᵛ. PVLB haben die längere Fassung (s. die Ausgabe) mit folgenden Varianten:

S. 3, 1 *μηνὶ τῶ αὐτῶ ια̅ βίος* P
3, 1 *καὶ πολιτεία* om P
3, 2 *ἐν ἁγίοις* PVB: *ἁγίου* L

1) Ich habe inzwischen Gelegenheit gefunden, die Kollation des Vaticanus und Barberinus an Ort und Stelle zu kontrolieren.

2) Eine Kollation des Taurinensis verdanke ich Herrn Oreste Zuretti.

3, 4 *Χριστοῦ*] *κυριου* V : om B
3, 6 *τοῦ ὁσιωτάτου* om P
3, 7 *γενομένου* P V B : *γεναμένου* L
3, 7 *μαθητοῦ κύριε εὐλόγησον* P
26, 16 *δεύτερος εὑρέθη* P P^1 V B : *δεύτερος ἐφάνη* L
26, 17 *οὐδαμῶς. ὥσπερ γὰρ τότε πρόβατον ἐν φυτῷ σαβὲκ εὑρέθη πρὸς ὁλοκάρπωσιν ἕτοιμον οὕτω δὴ* P^1 : in P V L B fehlt dieser Komparativsatz
26, 17 *καὶ ἐνθάδε* P^1 V B : *καὶ ἐνταῦθα* P L
27, 8 *ἐγένετό ποτε πρὸς* P P^1 V B : *ποτε* om L
28, 9 *εὐλογίαν ἐπὶ τὸ μοναστήριον ἐπικομιζόμενος* P V B : *ἐπὶ τὸ μοναστήριον εὐλογίαν ἐπικομιζόμενος* P^1 : in L fehlt *ἐπὶ τὸ μοναστήριον*
48, 21 *δὲ ἦν. ἐνιεῖσα ἡ τῶ φέγγει πρόσανέχων* P :
γὰρ ἦν ἐνιεῖσα τὸ φέγγος. ἡ προσανέχων P^1 :
δὲ ἦν ἐνιεῖσα τὸ φέγγος. ἡ προσανέχων V B (doch fehlt in B *δὲ*)
δὲ ἦν ἐν ἡ εἴσατο φεγγώση προσανέχων L
48, 25—26 *τὸ γὰρ ὡσαύτως ἔχειν ἀεὶ* P^1 : *ἀεὶ* om P V L B
49, 7 *παρὰ τοῦ τὸν κανόνα — πεπιστευμένου* P P^1 V B : *παρὰ τὸν κανώνα — πεπιστευμένους* L
56, 19—22 Die ganze Ueberschrift fehlt in P^1
56, 22 *τῆς ἐρήμου* fehlt in V
καὶ — ἡγουμένων fehlt in B
58, 19 *ἡ τῶν θεοχαράκτων εὐαγγελίων* P P^1 V B, mit denen auch Kyrillos im Leben des hl. Sabas übereinstimmt; vgl. Useners Note zu 56, 23
60, 17—19 Die Ueberschrift des Briefes fehlt in P^1 V B; in P fohlt das Wort *παρὰ* (60, 18)
60, 24 *τὴν εἰρήνην καὶ ἡσυχίαν* P P^1 V B : *τὴν ἡσυχίαν καὶ εἰρήνην* L
61, 9—10 *ἐν τοῖς στόμασιν* (*στόμασι* V B) *περιφέρειν* P P^1 V B: *ἐν τῷ στόματι φέρειν* L

62, 17—19 *εἴ τις οὐ δέχεται τὰς τέσσαρας συνόδους ὡς τὰ τέσσαρα εὐαγγέλια* V B : P P¹ stimmen hier mit L überein

62, 19—20 *ἀνάθεμα. ταῦτα εἰπὼν ἐν τοῖς ἱεροῖς διπτύχοις τὰς εἰρημένας ἁγίας συνόδους καταταγῆναι πεποίηκεν. τὰς ἔτι καὶ νῦν ἐξεκεῖνου ῥητῶς κηρυσσομένας* P P¹ :

ἀνάθεμα τὰς ἔτι καὶ νῦν ἐξ ἐκείνου ῥητῶς κηρυσσομένας V L B

Usener bemerkt zu *τὰς — κηρυσσομένας*: „zusatz eines lesers. der verfasser gedenkt der sache erst unten p. 69, 1 f.; aber Symeon 52 las ihn schon *ἀφ' οὗ δὴ καὶ τὰς εἰρημένας ἁγίας συνόδους ἐν τοῖς ἱεροῖς διπτύχοις ἐξ ἐκείνου τάττειν ἐνόμισαν.* s. übrigens das leben des h. Sabas p. 312ᶜ f.“ Dass aber Symeon eine Hs benützte, die nicht mit V L, sondern mit P P¹ übereinstimmte, beweisen seine Worte *ἐν τοῖς ἱεροῖς διπτύχοις* und *τάττειν.* Wenn nun die Bemerkung wirklich, wie Usener annimmt, Zusatz eines Lesers wäre, so müsste die Interpolation in einem sehr alten Exemplar vorgenommen worden sein, auf das die Hs des Symeon und P P¹ V L gleichmässig zurückgingen; nur wäre in V L bezw. ihrem Archetypus der erste Teil des Zusatzes weggelassen worden. Mich dünkt es wahrscheinlicher, dass der Satz, wie er von P P¹ und der Hs des Symeon bezeugt ist, doch auf den Autor selbst zurückgeht, dem man zutrauen kann, dass er sich einer Wiederholung schuldig machte. Dass der erste Teil der Bemerkung in V L fehlt, mag daraus zu erklären sein, dass der Schreiber ihres Archetypus die Wiederholung bemerkt hatte und sie durch die Streichung zu mildern suchte

87, 5—7 *ἄνεισι* (*ἄνησι* P : *ἀνεῖη ἢ* V : *ἀνείσῃ ἢ* B) — *ἐξαιτοῦσα* P V L B : *ἀνιεῖσα — ἐζήτει* P¹ (also mit umgekehrter Konstruktion)

87, 14—15 τῆς μακαριότητος fehlt in VB

87, 22 ὥσπερ ὁ προφήτης L : ὥσπερ γὰρ ὁ προφήτης PP¹VB

87, 23 ἅλωσιν προὐξωράκει. οὕτως ἐν τοιούτοις προφητικοῖς χαρίσμασιν προκόψας P :
ἅλωσιν προβλεπτικῷ ὄμματι προεσκόπησεν. οὗτος ὁ θεῖος πατὴρ ἡμῶν Θεοδόσιος τῇ τοῦ νοὸς καθαρότητι τὸ μέλλον ἀποβήσεσθαι πρᾶγμα ἀντιοχέων μητροπόλει ἀκριβῶς ἡμῖν προεφήτευσεν. ἐν τούτοις οὖν προκόψας P¹ :
in VLB fehlt der ganze Zusatz zwischen ἅλωσιν und ἐν τοῖς (bzw. ἐν τοιούτοις, ἐν τούτοις) und der Vergleich mit dem Propheten ist an den vorhergehenden Satz angehängt. Doch ist die Partikel γὰρ in V wohl nur durch die Annahme zu erklären, dass auch in seiner direkten oder indirekten Vorlage ein ähnlicher Zusatz stand wie in PP¹. Der Zusatz ist wohl ursprünglich; er scheint aber früh verwirrt worden zu sein, wesshalb er in P und P¹ verschieden lautet und dann in den übrigen Hss ganz weggelassen wurde

88, 15 αὐτοῦ fehlt in P¹VB

88, 16 Μωυσῆς (ohne καὶ γὰρ) P¹ : καὶ γὰρ Μωυσῆς PL : καὶ γὰρ καὶ Μωσῆς VB

89, 1 πατὴρ καὶ fehlt in PVB : καὶ μήτηρ fehlt in P¹ : πατὴρ καὶ μήτηρ L

89, 22—23 ἐπειδὴ γὰρ ἧκεν (ἥκει P : εἶκεν P¹) ἡ τῆς ζωῆς προθεσμία PP¹VB : ἐπειδὴ χρὴ γὰρ ἥ κεν ἡ τῆς σαρκὸς προθεσμία L

90, 10 ἐπακούσας PP¹VB : ὑπακούσας L

90, 21 μετὰ fehlt in P¹VB

91, 2 διαναστάντα PP¹VB : ἀναστάντα L

92, 7 καὶ ἐὰν μὴ. οὐ μὴ γένηται (γένηιται V) PP¹VB : εἰ δὲ μὴ οὐ γένηται L

92, 23 εὕρωμεν (εὕρομεν P) παρρησίαν ἴσως PP¹ : εὕρωμεν ἴσως VLB

93, 18 *κατὰ*] *καὶ* P P[1] V L : om B

93, 18 *τὴν οὕτω φιλάνθρωπον* P P[1] V B : *τὴν φιλάνθρωπον* L

94, 7—8 *μετὰ ταύτας* P P[1] V B : *μετ' αὐτὰς* L

94, 13 *ἀφικέσθαι ἡμέρα* P P[1] V B : *ἀφ.* ohne *ἡμέρα* L

96, 15 *αὐτὸν τὸ πονηρὸν* P V L B : *αὐτὸν εὐθέως τὸ πονηρὸν* P[1]

96, 17 *δότε μοι τοίνυν τὸν νοῦν πρὸς ὀλίγον ἀγαπητοὶ καὶ* P : *δότε μοι τοίνυν πρὸς ὀλίγον ἐντρυφῆσαι τῷ λόγῳ ἀγαπητοί. καὶ* P[1] : *δότε μοι τοίνυν πρὸς ὀλίγον ἀγαπητοὶ καὶ* V B : *δότε μοι τὸν νοῦν πρὸς ὀλίγον ἀγαπητοὶ καὶ* L T. Hier steht P[1] ganz für sich; V und L weisen auf die Ueberlieferung, welche P darstellt; beider Hss Kopisten scheinen aber *τοίνυν τὸν νοῦν* für eine Dittographie gehalten zu haben und beseitigten sie, indem der eine *τὸν νοῦν*, der andere *τοίνυν* wegliess

97, 1 *τὴν ὁσίαν ἀκούσας κοίμησιν* P[1] : in P V L B ist das schon von Usener ergänzte Partizip ausgefallen

97, 7 *τὰ ὅσια τούτου καταθέσια* P P[1] V B : *τὰ ὅσια τῆς τούτου καταθέσεως* L

97, 16—17 *μόλις διασωθὲν ὁσίως* P P[1] V B : *μόλις διασωθὲν ὁ ὅσιος* L. Das Ursprüngliche und Richtige bieten hier offenbar P P[1] V B, wo *τὸ λείψανον* als Subjekt zu denken ist; die durch die Korruptel in L veranlasste Schreibung Useners: *διωσθέντων* muss auf sich beruhen

98, 2—3 *γὰρ τοῦτο κρεῖττον* P P[1] : *γὰρ κρεῖττον* L : *γὲ κρεῖττον* V B

98, 7 *ἡμῖν* P P[1] V B : *ἡμῶν* L

98, 17 *προκοπὴν μὴ ὁρῶντές σε* P P[1] : der Zusatz fehlt V L B

99, 14 *πάντα φορητὰ κἂν λίαν ὦσιν ἀφόρητα καταδεχόμενοι* (*προσδεχόμενοι* P[1]) *διὰ τὴν μέλλουσαν δόξαν ἀποκαλυφθῆναι εἰς ἡμᾶς. ἀναλάβωμεν* P P[1] :

πόντα φορητὰ (κἂν — ἀφόρητα om) καταδεχόμενοι διὰ τὴν μέλλουσαν δόξαν ἀποκαλυφθῆναι εἰς ἡμᾶς ἀναλάβωμεν V B:
ἀφόρητα. ἀναλάβωμεν L
Die in L ausgefallenen Worte sind ursprünglich, wie die Uebereinstimmung von P P¹ V beweist; ob P V (καταδεχόμενοι) oder P¹ (προσδεχόμενοι) die älteste Ueberlieferung darstellt, ist wohl nicht zu entscheiden

100, 19 οὐ μετὰ πολὺ δὲ P¹:
οὐ μετ' οὐ πολὺ δὲ P V L B
Die schon von Usener hergestellte richtige Lesung findet sich also nur in P¹; P geht wie öfter mit V, dem hier auch L folgt

100, 20 δὴ τούτου τοῦ P P¹:
τοῦ δὴ τούτου V B:
δὴ τούτου L

101, 14 νῦν καὶ ἀεὶ καὶ εἰς P P¹ V B:
νῦν καὶ εἰς L

Aus den vorstehenden Lesarten ergibt sich zunächst die sichere Thatsache, dass keine der vier alten Handschriften direkt aus einer der drei anderen abgeschrieben ist. Gegen die Ableitung von P¹ aus V L sprechen die Stellen S. 28, 9; 62, 17—19; 62, 19-20; 87, 14—15; 92, 23; 97, 7; 99, 14. Dass P¹ weder aus V L noch aus P stammen kann, beweisen die Varianten S. 26, 17; 48, 25; 87, 23; 96, 15; 96, 17; 97, 1; 100, 19.

Dass P nicht aus V oder L stammt, beweisen die Stellen S. 28, 9; 62, 17—19; 62, 19—20; 87, 14—15; 87, 23; 89, 22—23; 92, 23; 96, 17; 97, 7; 99, 14. Aber auch aus P¹ kann P nicht geflossen sein; denn einmal hat P¹ die kürzere Fassung des Titels; ausserdem fehlen in P¹ die Ueberschriften 56, 19—22 und 60, 17—19; endlich vergleiche

man mit Rücksicht auf diese Annahme S. 87, 5—7; 87, 23; 88, 15; 90, 21; 96, 17.

Dass V nicht aus P^1 stammen kann, beweist die erwähnte kürzere Fassung des Titels in P^1 und das Fehlen der von den übrigen Hss bezeugten Ueberschriften S. 56, 19—22 und 60, 17—19 in P^1; ferner Stellen wie 26, 17. Gegen die Ableitung von V aus L sprechen viele Stellen wie S. 27, 8; 49, 7; 58, 19; 60, 24; 61, 9—10; 87, 22; 89, 22—23; 91, 2; 92, 7; 93, 18; 97, 16—17. Ueber das Verhältnis von V zu P s. unten.

Gegen die Ableitung von L aus P^1 spricht die kürzere Fassung des Titels und das Fehlen der Briefüberschriften in P^1, ausserdem die häufige Uebereinstimmung von L mit PV gegen P^1 z. B. S. 26, 17; 48, 25—26; 87, 5—7; 92, 23; 96, 15; 96, 17; 97, 1; 100, 19. Dass L nicht aus V stammt, beweisen die Stellen S. 56, 22; 60, 17—19; 62, 17—19; 87, 14—15; 88, 15; 90, 21; 96, 17.

Nun ist noch das Verhältnis von VL zu P näher zu bestimmen. Offenbar gehören beide Hss viel enger zu P als zu P^1; sie stimmen an zahlreichen Stellen mit P gegen P^1 überein. Doch können sie weder direkt noch indirekt aus P geflossen sein; denn P hat mehrere Lücken, die in VL gleichmässig und in Uebereinstimmung mit P^1 oder, wo P^1 im Stiche lässt,[1]) dem Sinne entsprechend richtig ausgefüllt sind. Es fehlen in P z. B.

das in VL erhaltene notwendige *ἀρδεύοντες* 4, 3;

die in VL erhaltenen unentbehrlichen Worte *κατὰ σάρκα ὑπομεμένηκεν* 7, 19;

das in VL stehende *γεγραμμένον* 11, 12—13;

das in VL vorhandene notwendige *γῆρας* 11, 20;

das in VL vorhandene *ἐν τοῖς ἐπουρανίοις* 12, 23;

---

1) In P^1 fehlen vier Blätter; s. S. 221.

der in P¹ V L erhaltene Genetiv *τῆς αὐτῶν ἀρετῆς* 47, 2—3;

der in P¹ V L erhaltene Genetiv *τῆς τούτων διηγήσεως* 70, 20 u. s. w.

Dass V L unter sich enger zusammengehören, beweisen die beiden Hss gemeinsamen, in P nicht vorhandenen Zusätze und Lücken. V L stammen, wenn auch nicht direkt, aus einer von P unabhängigen Handschrift (y). In dieser Handschrift y waren z. B. die in P fehlenden Worte *καὶ πολιτεία* 3, 1 und *τοῦ ὁσιωτάτου* 3, 6 eingesetzt und finden sich nun gleichmässig in V L; in P ist Theodoros noch einfach als Bischof von Petrae und Schüler des Theodosios bezeichnet; das schmückende Beiwort *τοῦ ὁσιωτάτου* ist offenbar ein späterer Zusatz.

Es fehlten in der Handschrift y z. B.

die in P P¹ erhaltenen Worte von *ταῦτα* bis *πεποίηκεν* 62, 19—20;

die Worte *ἅλωσιν προεωράκει* 87, 23;

das unentbehrliche in P P¹ erhaltene *παρρησίαν* 92, 23 u. s. w.

Mithin stammen V L, sei es nun direkt oder wieder durch verschiedene Mittelglieder, aus einer Hs (y) der Linie P, die neben P selbständigen Wert besitzt. Die Annahme von Mittelgliedern ist namentlich wahrscheinlich für das Verhältnis von L zu y; denn wenn L und V unmittelbar aus y geflossen wären, so liesse es sich schwer erklären, dass L so häufig viel stärker von P abweicht als V. L steht mit einer grossen Zahl starker Varianten allein gegen P V, ja gegen P P¹ V; vgl. z. B. S. 26, 16; 27, 8; 49, 7; 61, 9—10; 87, 22; 89, 22—23; 90, 10; 91, 2; 92, 7; 93, 18; 94, 7—8; 97, 16—17; 98, 7; 99, 14. Es ist kaum zu glauben, dass der Kopist[1]) von L für eine so grosse Menge von starken

1) Ich sage der Kopist; denn L ist zwar von 2 Händen geschrieben; die zweite beginnt aber erst S. 99, 17, also nach der Partie, in welcher die erwähnten Abweichungen enthalten sind.

Abweichungen allein verantwortlich sei. Gewissheit lässt sich hierüber freilich nicht erlangen, und die Frage ist auch für das Gesammtergebnis der genealogischen Untersuchung von geringer Bedeutung.

Das Alter der Hss habe ich absichtlich nicht in die Beweisführung hereingezogen, weil die Zeitbestimmung griechischer Hss bekanntlich mannigfachen Zweifeln unterworfen ist. Doch mag jetzt wenigstens bemerkt werden, dass die von Omont, Cohn und mir getroffene Altersbestimmung nicht gegen die Ergebnisse der genealogischen Untersuchung spricht und umgekehrt die Altersbestimmung nicht durch das genealogische Resultat erschüttert wird, was z. B. der Fall wäre, wenn P oder P^1 sich als abhängig von L erwiesen hätten. Als ein wirkliches Beweismoment kann die Chronologie nur für die Untersuchung der verwandtschaftlichen Stellung der jungen barberinischen Hs benützt werden. Von ihr kann keine der vier Pergamenthandschriften abstammen. Leider erweist sich auch die Hoffnung, dass sie wenigstens eine besondere Ueberlieferung darstelle, als trügerisch. Die fortwährende, selbst in orthographischen Kleinigkeiten bemerkbare Uebereinstimmung von V B macht es zweifellos, dass der Barberinus — höchst wahrscheinlich ganz direkt — aus dem Vaticanus stammt. Weiter unten wird sich zeigen, dass sich dieses Abhängigkeitsverhältnis auch auf das Schriftchen des Kyrillos erstreckt.

Dass alle vier Pergamenthandschriften — von dem Barberinus können wir jetzt füglich absehen — auf ein und dasselbe Exemplar (x) zurückgehen, beweisen mehrere allen Hss gemeinsame offenbare Verderbnisse z. B. *ποταμὸν* statt *ποτὸν* 39, 7; *τούτω* statt *τούτων* 49, 8; *βρυγμὸς δὲ τῶν ὀδόντων* (ohne Verbum) 52, 16—17 (vgl. Teil II); *ὥς λίαν* statt *ὡς λέων* 56, 3; die Lücke 69, 6.

Bei einigen dieser Verderbnisse und Lücken lässt sich

sogar nachweisen, dass sie auch in der von Symeon Metaphrastes benützten Handschrift vorhanden waren.

Wie aber zwischen dieser Vorlage x und P y (VL) verschiedene Mittelglieder angenommen werden müssen, so kann auch P¹ nicht direkt aus x geflossen sein. Das beweist sonnenklar die Stelle 76, 21: Hier haben PVL, von gleichgültigen Varianten abgesehen, die vollständige Lesart von x bewahrt: *κόκκον εἰς τοσούτους πολυπλασιάσας, οἳ τοὺς τοσούτους ἀρκοῖσιν ἄρτους ποιεῖν.* In P¹ sind die gesperrt gedruckten Worte, offenbar wegen des Homoioteleuton, ausgefallen, und statt *ἀρκοῦσιν* steht *ἀρκοῦντα* d. h. die Lücke ist notdürftig verkleistert. Die unfreiwillige Abirrung vom ersten *τοσούτους* zum zweiten und die Verkleisterung der hiedurch entstandenen Lücke ist nicht das Werk desselben Mannes; es hat vielmehr ein zwischen x und P¹ stehender Kopist (z) die Lücke verschuldet, und der Schreiber von P¹ hat das nun unverständlich gewordene *ἀρκοῦσιν* wegen *κόκκον* in *ἀρκοῦντα* geändert. Dass aber P¹ trotz dieses Mittelgliedes der ursprünglichen Ueberlieferung am nächsten steht, beweist ausser den inneren Gründen vor allem die häufige Uebereinstimmung mit der von Symeon Metaphrastes benützten Hs. (z. B. 51, 8; 64, 9) und mit Basilios und Kyrillos (z. B. 59, 9) in den aus diesen Autoren von Theodor in seine Schrift herübergenommenen Partien. Vielfach nimmt an dieser Uebereinstimmung auch P (gegen VL) teil. Näheres hierüber im zweiten Teile.

Es erübrigt uns noch zu erörtern, wie sich die Papierhandschrift T, welche nur den Schluss der Schrift des Theodoros (S. 96, 17—101, 15 ed. Usener) aufbewahrt, zu den übrigen Hss verhält. Ich lasse zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der wichtigsten Varianten des Codex T folgen:

S. 96, 17 *δότε μοι τὸν νοῦν πρὸς ὀλίον*

96, 18 *ἐκεῖνος ἀνὴρ*

96, 27 *Θεοδόσιος ὁ μέγας*

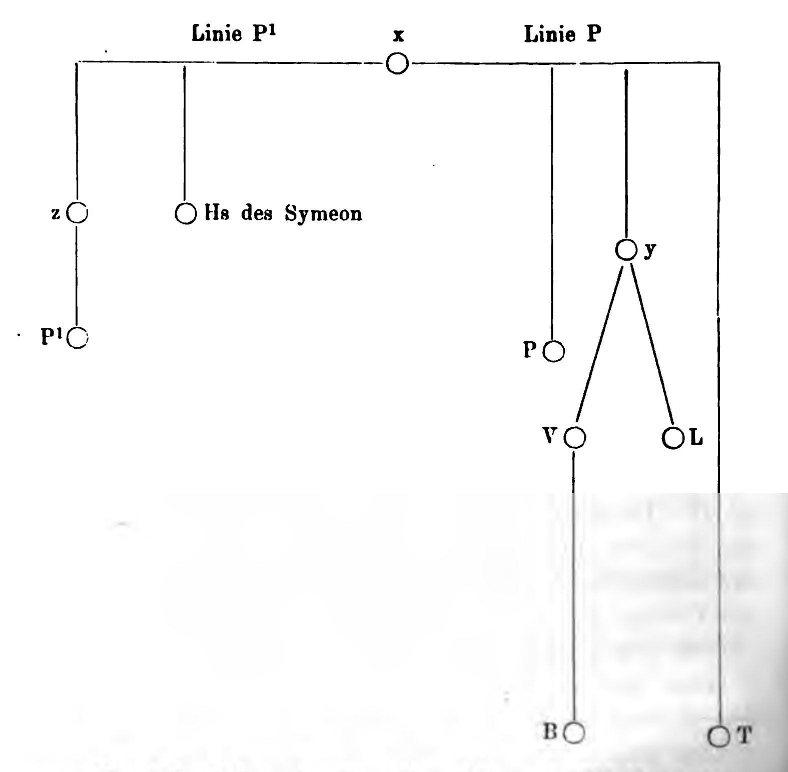
97, 1 *τὴν τιμίαν καὶ ὁσίαν*
97, 1 *τοῦ ἁγίου ἀνδρὸς*
97, 2 *ἀκούσας* fehlt
97, 3 *πέτρος σὺν ἑτέροις ἐπισκόποις εὑρεθεῖσιν ἐξ ἑτέρων πόλεων καταλαμβάνει τὸ εὐαγές. τὰ ὅσια τούτου καταθέσια ἐπιτελέσαι*
97, 12 *ἐπειγομένων*] *ἐπειλομένων*
97, 16—17 *διασωθὲν ὁσίως*
97, 18 *τελειωθείσης*
97, 19 *καὶ τοῖς μὲν*
97, 22 *τοῖς δὲ μετὰ μετέρχεσθαι τι* (sic)
98, 2—3 *γὰρ τοῦτο κρεῖσσον*
98, 6 *πάτερ τίμιε*
98, 7 *ἡμῖν*
98, 11 *γινομένην ἐν ἡμῖν*
98, 17 *προκοπὴν μὴ ὁρῶντες σε*
98, 17 *ζητοῦσιν τοίνυν*
98, 17—18 *τὸν φιλόπτωχον οἱ ξένοι* fehlt
98, 20 *τὸν πρῶτον τῆς ἐρήμου* fehlt (in Folge von Abirrung vom ersten *ἐρήμου* zum zweiten)
99, 2—3 *τέκνα μὴ λυπεῖσθε λέγοντος*
99, 8 *καὶ ἐν αὐτῷ* fehlt in T wie in PP[1]
99, 11 *συνεργίαν*] *συνεργὸν* TP
99, 14 *ἀφόρητα καταδεχόμενοι διὰ τὴν μέλλουσαν δόξαν ἀποκαλυφθῆναι εἰς ἡμᾶς*
99, 16 *ἐλπίδος*] *εἰρήνης*
99, 18 *τόπω τῶ διαβόλω καὶ χώραν κατὰ τῆς ἡμῶν πράξεως*
100, 2 *γήρους καὶ θανάτου*
100, 16 *τῇ ψυχῇ σώματος τῆς ταπεινώσεως.* Diese Umstellung nur noch in P
100, 19 *οὐ μετ' οὐ πολὺ δὲ*
101, 10 *τὸν* vor *θεὸν* fehlt (wie in PP[1])
101, 10—11 *ἡμῶν — προνοούμενος* fehlt
101, 14 *νῦν καὶ ἀεὶ καὶ εἰς*

Aus diesen Varianten ergibt sich zunächst mit völliger Sicherheit, dass der Schreiber des T, als er auf die Idee kam, nach der Redaktion des Symeon auch noch den Schluss des von Theodoros verfassten Originals anzufügen, einen von VL verschiedenen Codex vor sich hatte. Das beweist vor allem S. 98, 17, wo T den in PP[1] erhaltenen, in VLB fehlenden Zusatz *μὴ ὁρῶντές σε* hat. Ebenso ist der Zusatz *λέγοντος* S. 99, 3 dem T mit PP[1] gemeinsam. Mit PP[1] gegen VL stimmt T S. 98, 2—3, mit P gegen L S. 99, 14.

Andere Varianten zeigen, dass T enger mit P als mit P[1] verbunden ist, z. B. haben P und T S. 99, 11 *συνεργὸν*, dagegen P[1]LVB *συνεργίαν*. S. 99, 14 hat T den in L fehlenden Zusatz und zwar genau in derselben Form, die P überliefert (s. S. 242). Ebenso stimmt S. 100, 16 nur P mit T überein. Die Uebereinstimmung von T mit L S. 96, 17 ist leicht zu verstehen, wenn man bedenkt, dass hier in P *τοίνυν τὸν νοῦν* stand (s. S. 242); T (oder seine Vorlage) hat hier eben wie L das Wort *τοίνυν* weggelassen, während V *τὸν νοῦν* für überflüssig hielt. Eine Reihe von abweichenden Lesarten ist T eigentümlich; die stärkste Differenz findet sich S. 97, 3; im übrigen handelt es sich meist um Zusatz von Adjektiven und Partikeln wie S. 96, 27; 97, 1; 98, 6; 98, 17; auch mangelt es nicht an offenbaren Fehlern wie S. 97, 12; 97, 22; 99, 18 und Auslassungen wie 98, 17—18; 98, 20; 101, 10—11. Doch sind die Varianten von T nicht ohne weiteres über Bord zu werfen; denn aus der angestellten Vergleichung ergibt sich mit Sicherheit, dass die Vorlage von T neben LV eine selbständige Bedeutung für die Herstellung der Redaktion besitzt, an deren Spitze P steht; und zwar ist es wahrscheinlich, dass T nicht aus dem Mittelgliede y stammt, welches für VL angenommen werden muss; denn wenn S. 99, 11 auch noch in y *συνεργὸν* gestanden hätte wie in P, so wäre nicht leicht verständlich, dass V und L übereinstimmend auf die Aenderung *συνεργίαν*

geraten wären. Ob nun aber T aus P selbst oder aus einem Vorfahren oder aus einem (von y verschiedenen) Seitenverwandten desselben geflossen ist, lässt sich bei der geringen Ausdehnung des in T erhaltenen Stückes nicht mehr feststellen. Uebrigens ist die Vorlage des Codex T, der erst im 16. Jahrhundert geschrieben ist, wahrscheinlich noch heute erhalten.

Das Verhältnis der sechs Handschriften lässt sich somit, soweit das Werk des Theodoros in Betracht kommt, durch folgenden Stammbaum darstellen:



Das Schriftchen des Kyrillos ist nur in VLB erhalten; in PP¹T fehlt es und hat immer gefehlt. Das genealogische

Verhältnis der 3 Hss VLB muss daher für diesen Text besonders behandelt werden. Diesem Zwecke diene folgende Zusammenstellung von Varianten:

S. 105 im Titel: *μοναχοῦ* L : *μοναχοῦ καὶ πρεσβυτέρου* VB
περὶ τοῦ L : *περὶ τοῦ βίου τοῦ* VB
ἀββᾶ L : fehlt in VB
105, 6 *ὁ ὁδηγὸς* L : *ὁδηγὸς* VB
105, 7 *Γαρισσοῦ* L : *Μογαριασσοῦ* VB
105, 8—9 *τελούσης* LV : *τελουμένης* B
105, 17 *αὐτὴν* L : *αὐτῇ* V : *αὐτῇ* B
106, 2—3 *μοναστηρίων* LV : fehlt in B
106, 4 *ὡσεὶ* L : *ὡς εἰπεῖν* VB
106, 8 *ἐπαγῶμένων* L : *ἐπαγομένων* B : *ὑπαγομένων* V
106, 9—10 *τῇ ἐν ἁγίοις* L : *τῇ μακαρίᾳ καὶ ἐν ἁγίοις* VB
106, 20 *χρόνου δέ τινος* LB : *χρόνου δὲ* V
106, 22 *αὐτὸς* L : fehlt VB
106, 25 *εἰς τὴν* L : *τῆς* VB
107, 1 *ἐκκλησίαν* L : *ἐκκλησίας* V : *ἐκκλησία* B
107, 4 *μαρίνον* L : *Μαρκιανὸν* VB
107, 6 *παρ' αὐτῶν* L : *ὑπ' αὐτῶν* VB
107, 7 *ἐκμανθάνει οὓς* L : *ἐκμαθεῖν οὕστινας* VB
107, 9 *χρόνους τινὰς* L : *χρόνον τινὰ* VB
107, 9 *προσκαρτερήσας* L : *προσκαρτερίσας* V : *καρτερήσας* B
107, 12 *σημείων* L : *μηλίων* V : *μιλίων* B
107, 15 *ἔπειτα δὲ* L : *ἔπειτα* (ohne *δὲ*) VB
107, 16 *ὃν ποτὲ ὁρῶν* L : *ὅντινα μαθητὴν ποτὲ εὑρὼν* V : *ὅντινα ποτὲ μαθητὴν εὑρὼν* B
107, 21f. *κοινοβιαρχοῦντι* L : *κοινοβιάρχην ὄντα* V : *κονοβιάρχην ὄντα* B
107, 23 *μεταπεμφθέντι* L : *μεταμεμφθέντι* VB
107, 23 *ὑπ' αὐτοῦ* L : fehlt VB
108, 5 *ὁ θεὸς κατάδηλον* L : *θεὸς καὶ κατάδηλον* VB
108, 11 *πάσῃ τῇ* L : fehlt VB

109, 1 *κτίσεων* L : *κτήσεων* VB
109, 6 *ρ' νομίσματα ἀσυμφώνως* L : *ἑκατὸν* (*ἑκατὸν* B) *νομισμάτων συμφώνως* VB
109, 7—9 *ἀσπασάμενος — τακτήν τινα* fehlt in VB
109, 17 *ἑαυτοῦ* L : *αὐτοῦ* VB
109, 18 *ἐποιεῖτο* L : *ἐποιήσατο* VB
109, 18—19 *τὸ ἑαυτοῦ κοινόβιον* fehlt in VB
109, 19 *ἤρξαντο* LV : *ἤρξατο* B
109, 19 *πολλοὶ* fehlt in VB
109, 20 *συνοικῆσαι αὐτῷ* L : *αὐτῷ οἰκῆσαι* VB
109, 21 *καὶ αὐτὸς* L : *καὶ αὐτὸς δὲ* VB
109, 21 *πρὸς τὸ θέλημα* L : *πρὸς τὸ τέλειον θέλημα* VB
110, 2 Die in L unlesbar gewordene Stelle lautet in VB *καὶ μέχρι γήρως παραμείνασαν* (ohne *αὐτῷ*)
110, 2 *τὴν* (vor *πρὸς*) fehlt in VB
110, 3 *ξένους καὶ πτωχοὺς* L : *πτωχοὺς καὶ ξένους* VB
110, 21 *λαυρῶν* L : *λαβρῶν* VB
110, 26 *χρὴ πολλὰ λέγειν* L : *χρὴ καὶ λέγειν πολλὰ* VB
110, 28 *αὐτοῦ* L : *ἑαυτοῦ* VB
111, 2—3 *πετρῶν* L : *πετρέων* VB
111, 7 *χρόνων τοίνυν ἑκατὸν πέντε* L : *χρόνον τοίνυν ἐτῶν πεντήκοντα* VB
111, 12 *περὶ χρόνον* L : *ἐπὶ χρόνου* VB
111, 14 Nach *ἡμερῶν* folgt in VB noch *τὸν ἑκατοστὸν σχεδὸν τῆς αὐτοῦ ἡλικίας φθάσας ἐνιαυτὸν*
111, 17—18 *βασιλέως ἡμῶν* LV : *ἡμῶν βασιλέως* B
111, 26 *ἑκάστου* L : fehlt VB
112, 1 *καὶ* fehlt VB
112, 4 *μὲν* fehlt B
112, 4 *ἑαυτοῦ* LV : *αὐτοῦ* B
112, 5 *καὶ τὴν ὑπακοὴν* LB : *καὶ ὑπακοὴν* V
112, 10 *ιε* L : *δεκαπέντε* VB
112, 12 *δὲ* fehlt VB
112, 12 *μακάριος* L : *μακαρίτης* VB

112, 13 μάμαν ὀνόματι L : καλούμενον μάμαν ὀνόματι VB
112, 18 ὅστις L : καὶ VB
112, 23 ἐν fehlt VB
112, 27 γὰρ L : δὲ VB
112, 28 κτίσμασιν L : κτήμασι VB
112, 28 ἐνιαυσίοις ἐπλούτισεν L : ἐνιαυσιαίοις ἐπλούτησε VB
112, 29 ἀλλὰ fehlt VB
καὶ τὴν ἐν αὐτῇ ἐν χριστῷ συνοδίαν L : καὶ τὴν ἐν αὐτῷ χριστοσύνοδον VB
113, 1 τριπλασίως L : διπλασίως VB
113, 2 ιδ L : δεκατέσσαρας V : δεκατέσαρους B
113, 2 καλῶς fehlt VB
113, 3 αὐτὴν LV : ταύτην B
113, 3 κα L : εἰκάδη πρώτη V : εἰκάδι πρώτη B
113, 7 εἴης L : ἠ V : ἦς B

Aus der Vergleichung der drei Hss, welche das Schriftchen des Kyrillos enthalten, ergibt sich zunächst die zweifellose Thatsache, dass B aus V stammt und zwar höchst wahrscheinlich ganz direkt. Die Uebereinstimmung des Barberinus mit dem Vaticanus erstreckt sich auf die Lücken, auf Ergänzungen solcher, auf offenbare Fehler, ja bis auf Zufälligkeiten der Orthographie wie *λαβρῶν* 110, 21. Die wenigen Abweichungen beider Hss entspringen teils aus Unachtsamkeit, teils aus willkürlicher Aenderung des Kopisten von B; so ist *τελουμένης* 105, 8 offenbar durch das vorhergehende *καλουμένης* veranlasst; *μοναστηρίων* 106, 2 ist in B durch Versehen ausgefallen; *ἐκκλησία* statt *ἐκκλησίας* 107, 1 ist, wie der vorhergehende Artikel *τῆς* zeigt, ein Schreibversehen; in 107, 16 und 111, 17 liegen unbedeutende Umstellungen vor; in 113, 2 ist in B eine vulgärgriechische Zahlform eingedrungen; ebenso belanglos sind die übrigen Abweichungen. Die Möglichkeit, dass zwischen V und B noch ein Mittelglied liegt (vielleicht ebenfalls eine späte Papierhandschrift), ist natürlich nicht ausgeschlossen; aber in jedem Falle ist B für

die kritische Behandlung des Kyrillostextes überflüssig. Wir haben oben gesehen, dass auch die Schrift des Theodoros in B aus V geflossen ist.

Ebenso zweifellos wie die durchgehende Abhängigkeit des B von V ergibt sich aus der Vergleichung die auffallende Differenz zwischen L und V. Die Abweichung der zwei Hss ist im Texte des Kyrillos ebenso bedeutend wie in der Schrift des Theodoros, und die Varianten sind derart, dass auch für diesen Text unmöglich an eine direkte Abhängigkeit des V von L oder des L von V gedacht werden kann. Selbst die Annahme, dass VL den Text des Kyrillos unmittelbar aus der gleichen Vorlage, etwa aus y, entnommen hätten, hat Bedenken gegen sich. Die Varianten sind derart, dass man sich gedrängt fühlt, verschiedene direkte Vorlagen, wenigstens das eine oder andere Mittelglied zwischen LV und y anzunehmen, wenn überhaupt schon in y beide Schriften Aufnahme gefunden haben, was sich nicht konstatieren lässt. Da uns hier die Hss PP¹ im Stiche lassen, kann eine genauere Bestimmung des verwandtschaftlichen Verhältnisses von VL nicht erreicht werden. Jedenfalls aber sind für die Herstellung des Textes beide Hss beizuziehen; sie ergänzen gegenseitig einige Lücken, und beide enthalten richtige oder wenigstens beachtenswerte Lesarten. Es wird z. B. die Variante *Μογαριασσοῦ* V gegen das von Usener S. 116 bevorzugte *Γαρισσοῦ* L (105, 7) durch die Uebereinstimmung von PVL und Symeon im Leben des Theodosios von Theodoros (ed. Usener S. 6, 9) gestützt, obschon hier die Hss zwischen *Μογαρισσός* (P Sym.) und *Μογαριασός* (*μογαριασός* V : *μογαριάσ ὥσ* L) schwanken; in P¹ ist die Stelle ausgefallen.[1]) Sehr beachtenswert ist auch die Lesart

1) Auch in den verkürzten Legendenmenäen, die ich kenne, findet sich nur die längere Namensform; im einzelnen schwanken aber auch hier die Lesarten; im Cod. Paris. 1561, der ein gewöhnliches Menäum enthält, heisst das Dorf *Μαγαρισσός*.

von V S. 111, 7; vgl. die Bemerkung von Usener zu dieser Stelle S. 196. Dagegen ist 107, 4 wohl sicher L mit *μαρίνον* im Recht gegen V, der wegen der späteren Bemerkung *Μαρκιανῷ τῷ ἀνωτέρω μνημονευθέντι* (107, 20—21) den Namen in *Μαρκιανὸν* änderte. Vgl. Usener S. 191 ff. Die Lücken des V 109, 7—9 und 109, 18—19 werden durch L ergänzt und umgekehrt die des L 111, 14 durch V.

Es passt somit der S. 250 für die Schrift des Theodoros aufgestellte Stammbaum von L V B auch für die Schrift des Kyrillos (von etwaigen unbekannten Mittelgliedern natürlich abgesehen).

Ich unterlasse es, die wenigen Stellen zu erörtern, welche scheinbar dem für die sechs Handschriften angenommenen Stammbaum widersprechen. Sie können neben der erdrückenden Fülle der vorgebrachten Beweisstellen nicht in Betracht kommen und müssen durch die Annahme zufälliger Uebereinstimmung oder individueller Aenderung erklärt werden. Dagegen möchte ich noch ausdrücklich betonen, dass der obige Stammbaum das verwandtschaftliche Verhältnis der sechs Hss nur in den allgemeinen Zügen darstellt. Das Verhältnis von PP^1 zu jenem x, in welchem schon Fehler vorhanden waren, kann nicht völlig genau definiert werden. Zwischen y und V L scheinen Mittelglieder zu liegen, über die sich nichts Bestimmtes sagen lässt. Gänzlich ohne Anhalt sind wir zur genaueren Feststellung des Verhältnisses von V zu L im Schriftchen des Kyrillos. All das ändert aber nichts an dem aufgestellten Grundschema.

Allgemeine Folgerungen.

Von der Untersuchung der Ueberlieferung der zwei Biographien des hl. Theodosios eröffnet sich der Blick auf ein weites, wenig bekanntes, viel versprechendes Forschungsgebiet. Die vier Pergamenthandschriften, deren Verhältnis für die zwei Schriften über den hl. Theodosios soeben nachgewiesen worden ist, enthalten noch eine Reihe anderer Legenden, teils von Kyrillos, teils von anderen Verfassern; s. das Inhaltsverzeichnis S. 226 ff. Unter diesen Texten findet sich, soweit ich sehen kann, keine Bearbeitung des Symeon Metaphrastes. Hierin liegt der unschätzbare Wert dieser Hss begründet: sie enthalten offenbar Legendencyclopädien aus vorsymeonischer Zeit. Um über die Bedeutung dieser Thatsache klar zu werden, müssen wir uns die allgemeine Geschichte der litterarischen Umgestaltung und Ueberlieferung der griechischen Legenden vergegenwärtigen. Man kann in der ungeheueren Masse griechischer Legendenhandschriften, die auf uns gekommen sind, drei Hauptgruppen unterscheiden:

1. Handschriften, welche Sammlungen alter, von der überarbeitenden Thätigkeit des Symeon noch unberührter Legenden aufbewahren. Sie zerfallen in zwei Abteilungen a) in Handschriften, in denen die Legenden nach Monaten und Tagen des Kirchenjahrs geordnet sind (Legendenmenäen), b) in Handschriften, in welchen kein bestimmtes Ordnungsprinzip hervortritt (wie V L).

2. Handschriften, welche die von Symeon Metaphrastes nach der einheitlichen Schablone seines litterarischen Geschmackes umgearbeiteten alten Legenden überliefern. Die mir bekannten Handschriften der Symeonischen Redaktion sind Menäen; doch weiss ich nicht, ob die Menäenordnung in allen Handschriften dieser Gruppe durchgeführt ist.

3. Handschriften der verkürzten Legendenmenäen.

Sie unterscheiden sich von den chronologisch geordneten Sammlungen der ersten und zweiten Gruppe durch die sehr starken Verkürzungen, welche hier an den einzelnen Legendentexten vorgenommen sind; die meisten Legenden sind hier auf den Raum von 1—2 Seiten zusammengedrängt; es sind also nur dürftige Excerpte der alten Erzählungen übrig geblieben. Zu dieser Gattung gehört z. B. das Menologium Basilios II (Patr. Gr. t. 117). In manchen Handschriften der verkürzten Legendenmenäen sind jeder Legende die einschlägigen Verse aus dem jambischen Heiligenkalender, der dem Christophoros von Mytilene und anderen zugeschrieben wird, vorausgeschickt, z. B. in den Codd. Paris. 1578 und 1585 (vgl. Teil III). Dieselben mageren Excerpte sind auch in die grossen liturgischen Bücher, die man als Menäen schlechthin bezeichnet, aufgenommen worden und stehen hier gewöhnlich zwischen den für jeden Tag bestimmten Hymnen, Kanones und Gebeten. Man könnte demnach in der dritten Gruppe zwei Abteilungen unterscheiden a) die nackten verkürzten Legendenmenäen, die nur Legendenexcerpte enthalten, b) die gewöhnlichen liturgischen Menäen, in welchen dieselben Excerpte unter die sonstigen poëtischen und prosaischen Liturgietexte eingeschaltet sind.

Es ist klar, dass von diesen drei Gruppen die erste an Wichtigkeit obenan steht. Sie enthält die alten Originale, die allein einen Begriff von der Entwickelungsgeschichte der ganzen Gattung gewähren können, während in den Handschriften der zweiten Gruppe nur stark umgearbeitete, in denen der dritten Gruppe nur stark verkürzte Texte vorkommen. Nach ihrer Frequenz sind die drei Gruppen sehr verschieden: die erste ist durch sehr wenige, die zweite und dritte durch zahllose Handschriften vertreten. Die alten Legendensammlungen wurden nämlich seit dem 10.—11. Jahrhundert teils durch die offiziell anerkannten, von etwaigen häretischen Flecken befreiten Redak-

tionen des Symeon Metaphrastes, teils durch die bequemen Excerptenmenäen fast völlig verdrängt, und ihre Handschriften sind infolge dessen sehr selten geworden. Ein völlig analoger Vorgang ist in der Geschichte der Gesangbücher der griechischen Kirche zu bemerken. Auch hier wurden die wichtigsten Werke der alten Zeit, das Tropologion und die alte, noch vollständige Hymnen enthaltende Redaktion des Triodion etwa seit dem 11. Jahrhundert durch die aus der liturgischen Reform hervorgegangenen Neuschöpfungen, wie die Menäen, das Pentekostarion, Horologion u. s. w. allmählich so vollständig aus der kirchlichen Praxis verdrängt, dass heute unter den Legionen griechischer Liturgiebücher, die in unseren Handschriftensammlungen aufbewahrt werden, wenig mehr als ein halbes Dutzend Handschriften des alten Tropologion und Triodion übrig geblieben sind. Dieses halbe Dutzend Exemplare der alten Gesangbücher und die Legendensammlungen der ersten Gruppe, deren Zahl noch nicht bekannt ist, repräsentieren für uns im grossen und ganzen den liturgischen Gesang und die Erbauungslektüre der griechischen Kirche vor dem 9. Jahrhundert.

Ueber den noch heute vorhandenen Bestand von Handschriften der ersten Gruppe sind wir sehr mangelhaft unterrichtet. Eines der hervorragendsten Exemplare ist der Cod. Paris. Coislin. 303, saec. X, aus welchem unlängst J. Van den Gheyn S. I. und gleichzeitig auch Dr. Papadopulos Kerameus die Vita Theognii ediert haben.[1]) Daran reihen sich der Cod. Paris 1470, dann die oben für die Vita Theodosii beigezogenen Handschriften, der Cod. Paris. 513, Cod. Paris. 1449, Cod. Vatic. 1589, der Cod. Laurent. Plut. XI 9 und der Cod. Patmiacus 273, vielleicht auch der Cod. Patmiacus 245. Ich habe leider den eben geschilderten Sachverhalt viel zu spät erkannt, um auf der

1) Vgl. Byz. Zeitschr. I (1892) 173 f.

Studienreise, die ich im vergangenen Jahre ausführte, von Anfang an konsequent den Handschriften der ersten Gruppe nachzuspüren, und habe mich auch später auf die Handschriften beschränkt, welche die Vitae Theodosii enthalten, d. h. auf die Menäen des Monats Januar. Doch ist jetzt der Grund gelegt, auf dem weitergebaut werden kann, und es ist ein Leichtes, nachdem der orientierende Hinweis gegeben ist, die Forschung weiterzuführen. Zunächst muss natürlich die Untersuchung von den Legendenmenäen des Januars auf die übrigen Monate ausgedehnt werden; denn wie unter den zahllosen Handschriften, welche ein Legendenmenäum für den Januar enthalten, sich die Codd. Paris. 513 und 1449 als Vertreter der ersten Gruppe herausstellten, so wird voraussichtlich auch unter den Legendensammlungen für die übrigen Monate die eine oder andere Handschrift sich als nichtsymeonisch erweisen. Mit Hilfe der Handschriftenkataloge lässt sich die Arbeit nur zum geringen Teile ausführen; denn die Angaben derselben lassen, wie ich das z. B. an den Pariser Handschriften gründlich erfahren musste, selten mit Sicherheit erkennen, ob man es mit einem S y m e o n i s c h e n M e n ä u m oder mit einem der e r s t e n G r u p p e zu thun hat; und dass selbst Kataloge, welche die Initien verzeichnen, irreleiten können, lehrt der merkwürdige Sachverhalt im Cod. Taur. (s. S. 222).

Man wird also, wenn man etwas Rechtes zu stande bringen will, sich die Mühe nicht ersparen dürfen, jede Handschrift an Ort und Stelle selbst einzusehen. Auf solche Weise müssen aus der ungeheueren Menge der uns erhaltenen Legendenhandschriften alle die seltenen Stücke herausgehoben werden, welche nicht zur zweiten oder dritten Gruppe gehören. Vor allem ist diese Arbeit für die kritische Feststellung der einzelnen Texte unerlässlich. Liegt einmal ein vollständiges Verzeichnis aller Handschriften der ersten Gruppe vor, dann wird man nicht mehr in Versuchung kommen,

eine Legende nach einer zufällig bemerkten Handschrift zu veröffentlichen, wie es mit den Vitae Theodosii geschehen ist; denn man wird sofort übersehen können, in wie vielen Handschriften jede alte Legende überliefert ist. Es wäre sehr zu wünschen, dass der gesamte Bestand der vorsymeonischen Legendentexte auf solcher Grundlage bearbeitet und in ein Corpus zusammengefasst würde. Erst dann wird man mit Aussicht auf Erfolg darangehen können, die innere Entwickelung der griechischen Legende, ihre Ueberlieferungsweise, ihre Stellung in der griechischen Litteratur und ihre Beziehungen zur Kirchengeschichte aufzuklären; erst dann wird es möglich sein, in diese ungeheuere Litteraturgattung, die jetzt noch wie ein wüstes Chaos vor uns liegt und jedem Versuche litterarhistorischer Behandlung trotzt,[1]) Licht und Ordnung zu bringen.

Um von dem Charakter der verkürzten Legenden und ihrem Verhältnis zu den alten Originalen und zur Bearbeitung des Symeon Metaphrastes eine Vorstellung zu geben, lasse ich zwei Redaktionen des Auszuges der Vita Theodosii folgen. Die erste stammt aus dem berühmten Menologium des Kaisers Basilios II und ist bei Migne, Patrol. gr. t. 117 S. 252 abgedruckt. Die zweite befindet sich in dem gewöhnlichen verkürzten Legendenmenäon, das in zahllosen Handschriften verbreitet ist; sie ist daraus mit unbedeutenden Veränderungen in die liturgischen Menäen übergegangen und auch in die gedruckten Ausgaben derselben aufgenommen worden. Um jedoch ein unverfälschtes Bild der Form des Textes in einem verkürzten Legendenmenäon selbst zu geben, lege ich nicht ein gedrucktes Menäon, sondern eine alte Hs eines Legendenmenäon zu grunde,

1) Darüber waren sich wohl einige Rezensenten meiner byzantinischen Litteraturgeschichte nicht völlig klar, als sie mir trotz meiner Entschuldigung im Vorworte die Weglassung der Hagiographie zum Vorwurfe machten.

den Cod. Messin. 103, Perg., s. XII, fol. 100r—100v; die Beiziehung weiterer Handschriften oder gar die Herstellung eines Stammbaumes derselben erschien für den Zweck einer allgemeinen Orientierung überflüssig.

1. Leben des hl. Theodosios im Menologium Basilii.

Θεοδόσιος ὁ ἐν ἁγίοις πατὴρ ἡμῶν, ὁ ἐπιλεγόμενος Κοινοβιάρχης, ἦν ἀπὸ τῆς χώρας Καππαδοκίας, γονέων εὐσεβῶν. Ἐγένετο δὲ μοναχὸς καὶ πρῶτον μὲν ἀπῆλθεν εἰς Ἀντιόχειαν πρὸς τὸν ἅγιον Συμεὼν τὸν Στυλίτην καὶ εὐλογήθη παρ' αὐτοῦ, εἶτα εἰς τὰ Ἱεροσόλυμα. Ἐκεῖθεν δὲ κατήντησεν εἰς τὴν ἔρημον, ἐπὶ τριάκοντα χρόνους ἄρτον μὴ φαγών, εἰ μὴ μόνον ἰσχάδας καὶ βοτάνας. Ὅθεν πλεῖστα θαύματα ἐποίησε καὶ μοναστήρια πολλὰ συνεστήσατο καὶ δαίμονα διά προσευχῆς ἐδίωξε. Λιμοῦ δέ ποτε γενομένου καὶ τῆς ἀποθήκης τοῦ μοναστηρίου σῖτον μὴ ἐχούσης, ἕνα κόκκον εὑρὼν καὶ εὐλογήσας ἐξ ἐκείνου τὴν ἀποθήκην σίτου ἐγέμισε. Διὰ δὲ τὰ πολλὰ θαύματα καὶ τοῖς βασιλεῦσιν ἐγνωρίσθη καὶ ἐν ὅλῳ τῷ κόσμῳ διὰ τὴν ἀρετὴν περιβόητος ἐγένετο καὶ οὕτως θανὼν ἐτελειώθη.

2. Leben des hl. Theodosios im Cod. Messin. 103.[1])

Τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ. Μνήμη τοῦ ὁσίου πατρὸς ἡμῶν Θεοδοσίου τοῦ κοινοβιάρχου καὶ καθηγητοῦ τῆς ἐρήμου τῆς κατὰ τὴν ἁγίαν Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν πόλιν.

Ὑπῆρχε δὲ ὁ ὅσιος Θεοδόσιος ἐκ κώμης Μογαρισσοῦ τῆς Καππαδοκῶν ἐπαρχίας πατρὸς Προαιρεσίου καὶ μητρὸς Εὐλογίας ἀμφοτέρων εὐσεβῶν καὶ πιστῶν. Ὑπέδυ δὲ τὴν μονήρη πολιτείαν καὶ τὸ ταύτης ἱερὸν ἔνδυμα. Καταλαβὼν

---

1) Derselbe Text steht im Cod. Messin. 76, Perg., s. XII, fol. 70r bis 70v. Doch ergab die Vergleichung keine einzige bemerkenswerte Variante. Die Abweichungen des Codex 103 notiere ich unter dem Text. Bedeutungslose orthographische Fehler habe ich stillschweigend notiert.

δὲ τὰ Ἱεροσόλυμα ἐκεῖθεν[1]) ἦλθεν πρὸς Ἀντιόχειαν πρὸς τὸν μέγαν Συμεὼν τὸν Στυλίτην, παρ' οὗ τὴν ἐσομένην αὐτῷ πρὸς ἀρετὴν ἐπίδοσιν ἀνεμνήσθη καὶ ὅτι πολλῶν γενήσεται λογικῶν θρεμμάτων ποιμήν. Εἶτα ἡσυχάζει παρὰ Λογγίνῳ τινί, ἀοιδίμῳ ἀνδρί. Ἐγκράτειαν δὲ ἄκραν μετελθών, ὡς τῆς ἑβδομάδος ἅπαξ σιτίζεσθαι, καὶ ἐπὶ τριάκοντα χρόνους[2]) ἄρτου ὅλως[3]) μὴ γευσάμενος καὶ τὴν ἄλλην ἀρετὴν ἐξασκήσας ἐπὶ τοσοῦτον ἀναβάσεως ἦλθεν, ὡς καὶ παράδοξα θαύματα ἐκτελεῖν· τὸν γὰρ μετελθόντα τοῦ βίου Βασίλειον μοναχὸν καὶ τὸν καινὸν τάφον καινίσαντα συνιστάμενον μετὰ τῶν ἀδελφῶν καὶ συμψάλλοντα ὁρᾶν τοῖς λοιποῖς ὄντα ἀθέατον. Καὶ μὴ προυποτεθέντος πυρὸς τοὺς ἐσβεσμένους ἄνθρακας ἀνῆψεν, ἔνθα ἱδρύσασθαι τὸ μοναστήριον ἔμελλε. Καὶ γυναῖκά τινα προσελθοῦσαν τῆς αἱμοῤῥοίας ἅμα καὶ τοῦ πάθους τοῦ καρκίνου ἀπήλλαξε. Καὶ ἐξ ἑνὸς κόκκου, ὃν εὐλόγησε,[4]) ὑπερεκχεῖσθαι τοὺς σιτῶνας πεποίηκε. Καὶ τὸ κατὰ τοῦ φρέατος πεσὸν παιδίον ἀοράτως ἐπιφανεὶς τοῦ λάκκου ἀνήγαγε. Καὶ τὴν θραῦσιν τῶν τικτομένων παιδίων ἀνέστειλεν, οἳ[5]) μὴ προφθάσαντες τῷ βίῳ προσελθεῖν[6]) διὰ θανάτου τοῦ βίου ἠλαύνοντο· τὴν οὖν μητέρα αὐτῶν οὐδέν τι στείρας ἄμεινον διακειμένην διὰ προσευχῆς εὔτεκνον ἔδειξεν. Ἀλλὰ καὶ νέφος ἀκρίδων ἐσόβησε δι' ἐπιτιμήσεως μόνης. Καὶ Κήρυκον[7]) τὸν τῆς ἀνατολῆς κόμητα ἄτρωτον ἐν πολέμοις πεποίηκεν ἀντὶ θώρακος τῇ τῆς τριχίνης ἐσθῆτος τοῦ ἁγίου περιβολῇ.[8]) Καὶ ὑπὸ αὐχμοῦ περὶ τὰς γονὰς ἀδικου-

---

1) Hs ἐκεῖθεν τὲ.

2) Hs χρόνοις.

3) Hs ὄντως.

4) Hs εὐλογήσας.

5) Die Konstruktion nach dem Sinne fällt wohl dem Verfasser des Auszuges zur Last.

6) Hs προελθεῖν.

7) Hs κύρακα.

8) Die Hs hat ganz unsinnig ἡ τ. τρ. ἐ. τ. ἁ. περιβολῇ.

μένην τὴν γῆν τῆς ἀδικίας ἀπήλλαξε δι᾽ εὐχῆς ὑετὸν καταγαγών. Προεῖπε δὲ καὶ ἀπὸ σεισμοῦ μέλλουσαν πτῶσιν καταλαμβάνειν τὴν Ἀντιόχειαν. Καὶ πολλοὺς θαλασσίου κλύδωνος ἐλυτρώσατο κινδυνεύουσι τούτοις ἐπιφανείς. Καὶ πολλῶν μοναχῶν καθηγητὴς γεγονὼς πρὸς κύριον ἐξεδήμησε.

Man sieht aus diesen zwei Proben, mit welcher Hast und Oberflächlichkeit die Verfasser der Legendenauszüge zu Werke gingen. Es wäre überflüssig, im einzelnen nachzuweisen, wie sehr die scharfen lebensvollen Züge der ursprünglichen Erzählung durch sie verwischt und verschoben wurden. Der Verfasser des zweiten Auszuges hat sich nicht einmal die Mühe genommen, seine losen Notizen ordentlich zu stilisieren. Auf solche Weise brachte man es allerdings zu stande, die Legenden für das ganze Jahr, deren Umfang in der ursprünglichen Fassung zwanzig Bände überschritt, in einen bequemen Band zusammenzudrängen. Der Cod. Messin. 103, der die Heiligenleben vom 7. Sept. bis zum 28. Aug. enthält, umfasst nur 264 Blätter, während z. B. nur die Lesestücke vom 1.—18. Januar im Cod. Paris. 513 schon 334 Blätter beanspruchten. Für die textkritische Behandlung der Legenden dürften sich daher die Auszüge wohl meist als völlig nutzlos erweisen. Es ist zu beklagen, dass diese dürren und flüchtigen Excerpte später ohne irgend eine durchgreifende Verbesserung auch in das wichtigste liturgische Buch der Griechen, die M e n ä e n, übergingen. Freilich konnte man die umfangreichen alten Erzählungen in dem für die kirchliche Praxis bestimmten Buche, das in unzähligen Exemplaren verbreitet werden musste, nicht wohl unterbringen, aber etwas reichlichere und besser gearbeitete Auszüge hätten wohl Platz gefunden.

II.

Bemerkungen zum Texte.

Der Text der zwei Schriften des Theodoros und Kyrillos ist von H. Usener mit sehr grosser Sorgfalt und Kenntnis behandelt worden. Doch sind mir schon bei der ersten Lektüre einige Irrtümer aufgefallen; reichlichen Stoff zu weiteren Beiträgen gewann ich durch die Auffindung der neuen Handschriften, besonders der zwei Pariser, von denen ich selbst eine vollständige Kollation anfertigte. In der vaticanischen Handschrift habe ich nachträglich wenigstens die Stellen verglichen, welche ich in der bereits abgeschlossenen Arbeit einer Besprechung unterzogen hatte. Ich verzeichne im Folgenden die wichtigsten Thatsachen, die sich durch diese Vergleichung ergeben haben, und verknüpfe damit die Beobachtungen, die ich unabhängig von den neuen Handschriften schon vor ihrer Auffindung notiert hatte. Von einer vollständigen Mitteilung meiner Kollationen nehme ich abstand, bin aber gerne bereit, dieselben dem Herausgeber für die nun wohl unvermeidlich gewordene Neubearbeitung der Texte zur Verfügung zu stellen.

Als Einleitung schicke ich einige Bemerkungen über textkritische Methode voraus.

Der Herausgeber spätgriechischer und byzantinischer Schriftwerke hat mit eigentümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Bei den antiken Autoren ist die Formenlehre und Syntax durch die Handschriften selbst, durch Inschriften, Grammatiker, Lexikographen und andere Hilfsmittel meistens ziemlich genau festgestellt. Zwar sind einige nichtattische Autoren z. B. Herodot und Pindar von den späteren Gram-

matikern in formeller Hinsicht reguliert worden;[1]) doch wäre es ein vergebliches Bemühen, über die uns allein überlieferten Redaktionen hinweg zu dem echten Urtexte vordringen zu wollen, und man beruhigt sich daher bei einzelnen Aenderungen, die durch Inschriften oder Grammatiker völlig gesichert werden. Der Versuch einer konsequenten Wiederherstellung der vermeintlichen Urtexte würde in solchen Fällen ebensolche Willkürlichkeiten mit sich bringen, wie sie die regulierende Thätigkeit der alten Grammatiker wahrscheinlich schon verschuldet hat. Im allgemeinen ist bezüglich der antiken Texte eine gewisse Uebereinstimmung zwischen den Sachkundigen erzielt.

Die Schwierigkeiten beginnen, sobald wir die klassische Zeit verlassen. Schon bei Polybios ist man über manche Eigenheiten ausser sich geraten und hat durch ausgedehnte Emendationen seine Sprache auf das Niveau der Normalgräcität zu schrauben gesucht. Glücklicherweise ist die Haltlosigkeit des mechanischen Verfahrens, durch welches Cobet und andere Holländer dem nach ihrer Ansicht bodenlos verdorbenen Texte aufhelfen wollten, alsbald durch die Entdeckung des Hiatusgesetzes und durch ein genaueres Studium der Handschschriften so schlagend erwiesen worden, dass eine Wiederkehr dieser Emendationsmethode nicht mehr zu befürchten ist. Namentlich haben Hultsch und Büttner-Wobst hier mit Erfolg den Grundsatz angewendet, dass die Grundlinien der Kritik aus dem Studium des Autors selbst gefunden werden müssen. Auf ähnliche Neuerungen in der Formenlehre, Syntax und Semasiologie wie bei Polybios stösst der Herausgeber bei Joseph und anderen Autoren der alexandrinischen Jahrhunderte und der ersten Kaiserzeit. Doch bleiben es meist nur einzelne Fälle, die zu Bedenken

1) Vgl. U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Ueber die Entstehung der griechischen Schriftsprachen. Verhandl. d. 32. Versammlung deutscher Philologen in Wiesbaden 1877, Leipzig 1878 S. 36—41.

Anlass geben, Formen wie *ἔβαλαν*, *εἴπαμεν*, passive Aoriste statt der medialen, ungehörige Optative, Verwirrungen im Gebrauch der Casus und der Praepositionen u. a. Die Zahl der Verlegenheiten wächst aber in rascher Progression, je tiefer wir in die in diesem Sinne wirklich „dunkeln" Jahrhunderte des spätrömischen und byzantinischen Zeitalters hinabsteigen. In fachwissenschaftlichen Schriften, Chroniken, Legenden, Kirchenliedern und anderen Werken, die keinen Anspruch auf schulgemässe Musterhaftigkeit erheben, tauchen nun in erschreckender Menge Formen, Konstruktionen und semasiologische Eigenheiten auf, die dem Attischen unbekannt sind und auch in der hellenischen *κοινή* entweder ganz fehlen oder so sporadisch vorkommen, dass sie meist durch Emendation entfernt wurden. Die Mehrzahl dieser Neuerungen ist durch das eingehendere Studium der mittelalterlichen und modernen Sprachphasen als vulgärgriechisch erkannt; daneben stehen aber auch Dinge, die man noch nicht mit Sicherheit charakterisieren konnte; manches davon mag wirklich lebendiges Sprachgut sein, anderes sich als individuelle Schöpfung des Autors erklären lassen, anderes endlich auf Missverstand oder Unachtsamkeit der Kopisten beruhen. Ich meine[1]) lautliche Eigentümlichkeiten wie *καθ' ἰδίαν*, *καθ' ἔτος*, *ἐφοπτεύειν*, *ἀγμήν*, *ἀγμάζω*, *φεύειν*, *κραυάζω* und umgekehrt *βασιλεύγειν*, *σκεύγη*,[2])

1) Die angeführten Beispiele sind sämtlich aus alten Handschriften entnommen; doch ist es für den nächstliegenden Zweck einer allgemeinen Orientierung überflüssig, jeder einzelnen Form die Belege beizufügen. Selbstverständlich könnte die Zahl der Beispiele leicht verzehnfacht werden. Manches hierher Gehörige hat neuerdings K. Buresch in seinem „kritischen Briefe über die falschen Sibyllinen", Philologus 51 (1892) 84—112, zusammengestellt.

2) Vgl. Krumbacher, Ein irrationaler Spirant im Griechischen, Sitzungsber. d. k. bayer. Akad. d. Wiss., philos.-philol. u. histor. Cl. 1886 S. 359—444 und neuerdings K. Buresch a. a. O. S. 103 f., der die eben genannte Arbeit nicht zu kennen scheint.

Accentverschiebungen wie *δεξαμένοι*, *ἐλάβαν*, *εἰδῶμεν* st. *ἴδωμεν*, *ὀλιγόν*, Verkürzungen wie *Αὐρήλις*, *χρυσίν*, *παιδίν*, *ἀρνηθέοις* (st. *ἀρνησιθέοις*), *ψηφορία* (st. *ψηφοφορία*), ungesetzliche Deklinationsformen wie *γυναῖκαν*, *ἄνδρες* (Accus.), Unregelmässigkeiten in der Konjugation wie *ὑπούργησε* (st. *ὑπούργησον*), *ἀγάγας*, *μολοῦντος*; *διψούντων*, *ἠρώτουν*, *πλανοῦμαι*; *ἐδίδετο*, *δίδουσιν*, *διδοῦντος*, *θήσας*, *δύνασαι*, *φησί* (st. *φασί*), dazu Verbalformen wie *ἐρρέθην*, *φορέσω*, *χωρέσω*, *ἤκατε* = ihr kamet, *ἔθνηξα*, *θανῆναι* und *θανέντας* (von *θνήσκω*), *ἀναπαῆναι* (*ἀναπαύω*), die endlose Verwirrung im Gebrauche von Augment und Reduplikation, also Formen wie *ἀπήλανον*, *ἠπώλλον*, *ἠπώλλοντο* (von *ἀπόλλυμι*), *ἀπεκατέστη*, *ὀνεῶξαι* (Inf.), *ἀνηλώσαντες*, *ἀπηγγείλασα*, *ἐξηγοράσων*; *κατοίκησαν*, *ἀπαντήθη*, *ἀποπέμψατο*; *κεκατηραμένος*, *πεφθάκασι*, *κεκτισμένον*, *ἀπολελωκότα*, die Schreibung *αὐτή* st. *αὕτη*, *οὐδέ*, *μηδέ* st. *οὔτε*, *μήτε*, Unsicherheit in der Anwendung der Casus, Modi und Praepositionen, Verwechslung von Aktiv, Medium und Passiv, unerhörte Bedeutungen, Konstruktionen wie *τὸ πρᾶγμα καλῶς ἔχοντα* statt *ἔχον*, die in ihren Gründen unaufgeklärte Einmischung jonischer Formen wie *λοετρόν*, *ἀργυρέαν* u. s. w. u. s. w.

Wie soll sich nun der Herausgeber allen diesen Erscheinungen gegenüber verhalten? Die Frage ist aus zwei Gründen schwer zu beantworten. Einmal weil es für die Entscheidung an einer brauchbaren Basis fehlt. Während die Sprache Homers und der Tragiker, die verschiedenen Phasen der attischen Prosa, ja bis zu einem gewissen Grade auch noch die *κοινή* im strengeren Sinne ziemlich feste Begriffe sind, mit denen man operieren kann, hat noch niemand die Norm entdeckt, welche die Autoren der oben bezeichneten Art bei der Abfassung ihrer Werke leitete und welche demnach bei der kritischen Herstellung ihrer Texte in Anwendung kommen muss. Manche haben geglaubt, das erlösende Wort sei vulgärgriechisch; in der That erklärt dieser Begriff

viele Erscheinungen, er vermag aber die Schwierigkeiten im Einzelnen nicht zu heben. Denn an eine auch nur annähernd konsequente Durchführung der vulgärgriechischen Form in grösseren Schriftwerken hat vor dem 11. Jahrhundert niemand gedacht. Was wirklich vulgär ist, beruht meistens auf einem mehr oder weniger freiwilligen Kompromiss zwischen der traditionellen, aber vielfach unverständlich gewordenen Schriftsprache und der Volkssprache, häufig auch auf habituellem Unvermögen, augenblicklicher Unachtsamkeit oder halbgelehrtem Missverständnis des einzelnen Autors. Ein festes, allgemein giltiges Prinzip ist nicht ausfindig zu machen. Die zweite Hauptschwierigkeit beruht in der grossen Inkonsequenz der Handschriften, an der wahrscheinlich, wenigstens teilweise, die Inkonsequenz der Autoren selbst die Schuld trägt. Schon in einer und derselben Handschrift schwanken häufig die Formen, und das Uebel wird meist noch viel ärger, wenn man Gelegenheit hat für einen Text mehrere Handschriften beizuziehen.

Auf einem so unsicheren und zerklüfteten Boden befindet sich heute die Textkritik einer grossen Zahl spätgriechischer und byzantinischer Werke. Da ist es nicht zu verwundern, wenn die Versuche zur Lösung des Problems misslungen sind. Am vernünftigsten gingen noch die alten Herausgeber des 16., 17. und 18. Jahrhunderts zu Werke, welche wie Chilmeadus, Cotelerius u. a. einfach den Text einer bestimmten Handschrift abdruckten und sich auf die Verbesserung der offenbaren Schreibfehler beschränkten. Die Sache wurde erst schlimm, als das verheerend um sich fressende Konjekturalfieber auch die Herausgeber spätgriechischer und byzantinischer Texte zu ergreifen begann. Nun kamen die naiven Verbesserer und behandelten, was unter ihre Hände geriet, vom Polybios angefangen bis auf den letzten Byzantiner herab nach einer imaginären Einheitsschablone, ohne sich von den feinen und groben Wandlungen, die sich im

Laufe der Jahrhunderte auch innerhalb der Schriftsprache in Formenlehre, Syntax und Semasiologie vollzogen hatten, gewissenhaft Rechenschaft zu geben. Man wähnte die Autoren vom Schmutz der Jahrhunderte zu befreien und bemerkte nicht, dass man ihnen allenthalben Fetzen ihrer eigenen Haut mitabriss. Es war dieselbe Sünde, der sich manche Grammatiker des Altertums schuldig machten, wenn sie ältere Werke einer grammatischen oder litterarischen Theorie zu liebe modernisierten oder archaisierten. Da nun zudem manche vermeintliche Fehler „stillschweigend" korrigiert wurden und die Beigabe eines völlig genauen Apparates bei so „späten" Texten meist für überflüssig erachtet wurde, so entstanden Ausgaben, welche weder zur Fortführung der textkritischen Arbeit noch zu tieferen Studien über Sprach- und Litteraturgeschichte einen genügenden Anhalt boten. Am schwersten hat sich die Unkenntnis und Missachtung des Vulgärgriechischen gerächt. Wo einige Kenntnis der volksmässigen Laut- und Formenlehre eine mühelose Erklärung geboten hätte, nahm man zu spitzfindigen Aenderungen oder zu schwergelehrten Kombinationen seine Zuflucht. Was man nicht „belegen" konnte, galt ohne weiteres als verdächtig.

Damit man mir nicht vorwerfe, ich wärme alten Kohl auf, will ich ein Beispiel aus jüngster Zeit reden lassen. Ein byzantinisches Goldenkolpion trägt unter der Darstellung Christi und der Samariterin am Brunnen die Legende *TIN CAMAPITHNCAN*. Strzygowski, Byz. Denkmäler I S. 101, erklärt ganz richtig *Τὴν Σαμαρίτισσαν*. Die Form ist mit dem in der späteren Zeit sehr häufigen, von den Attizisten bekämpften Suffix —*ισσα* gebildet, wie *Μακεδόνισσα, Σαρμάτισσα, βασίλισσα*, selbst *οἰκονόμισσα, δαιμόνισσα* u. s. w.; vgl. Hatzidakis, Einleitung in die neugr. Grammatik S. 26. Die Schreibung mit *νσ* statt *σσ* beruht auf einer vulgären Nasalierung; vgl. Meisterhans, Gramm.

der att. Inschriften [2] S. 65; Krumbacher, Ein irrationaler Spirant, Sitzungsber. d. bayer, Akademie d. Wiss., philos.-phil.-hist. Cl. 1886 S. 419; Psichari, Observations phonétiques, Mém. de la société de linguistique 6 (1888) 311 f.; Hatzidakis, Einleitung S. 155 Anm. 1. Diesen Thatsachen gegenüber hält es Bruno Keil (bei Strzygowski a. a. O.), „da das Femininum *Σαμαρίτισσαν* nicht zu belegen, dagegen *Σαμαρῖτις* die gewöhnliche Form ist, für wahrscheinlich, dass diese Beischrift zu lesen sei (*Χριστὸς σώζων*) *τὴν Σαμαρῖτιν ε̄ ἄν(δρας ἐσχηκυῖαν)*, wobei statt C ein Є (= 5) zu lesen wäre." Ebenso schief ist Keils schwergelehrte Erklärung der unter einer Krippendarstellung befindlichen Legende *ΠΛΟΝΙ* (a. a. O. 111), was nicht ein ägyptischer Monatsname (*παῦνι*), sondern, wie Strzygowski in einem Nachtrage selbst gesehen hat, einfach eine undeutliche Schreibung für *ΠΑΘΝΙ* (hellenisch *πάθνη* = *φάτνη*) ist; vgl. Hatzidakis, Einleitung S. 161. — Eines der ergötzlichsten Beispiele solcher auf mangelhafter Kenntnis der späteren Zeit beruhenden Emendationen verdankt man keinem Geringeren als Cobet, der das in Legenden, Hymnen, Menologien u. s. w. tausendfach bezeugte, ihm aber unbekannt gebliebene Beiwort der unentgeltlich kurierenden Aerzte Kosmas und Damian *Ἀνάργυροι* bei Suidas v.: *Χριστόδωρος* (*ἔγραψε θαύματα τῶν ἁγίων ἀναργύρων Κοσμᾶ καὶ Δαμιανοῦ*) für ein „ridiculum mendum" erklärte und daher *μαρτύρων* schreiben wollte. Mnemosyne 10 (1882) 413. Eine sehr hübsche Lektion erteilte für dieses „ridiculum mendum" der Pseudonymus Dvenos, Rhein. Museum 38 (1883) 640.

Neben solchen Leistungen der modernsten Kritik verdient der gute alte Lambecius vollen Ablass, wenn er in der mittelgriechischen Bearbeitung des Reineke Fuchs, welche den Titel „Legende vom ehrsamen Esel" trägt, aus dem ehrsamen Esel (*γάδαρος*) einen hl. Gadarus machte. [1])

1) S. meine Gesch. d. byz. Litt. S. 462 Anm. 2.

Wenn er und Cobet in den angeführten Fällen durch mangelhafte Kenntnis byzantinischer Dinge zu Falle kamen, so begegnete Pitra ein ähnliches Versehen aus Unkenntnis des Altgriechischen. Im Hymnus auf den hl. Euthymios wird berichtet, dass Ziegenhirten die zwei Heiligen Euthymios und Theoktistos in einer Höhle erblickten; Pitra aber schreibt *Αἰπόλοι* und bemerkt dazu: „De quo nomine Acta silent, nonnulli videntur Sarraceni.“ [1])

Bliebe das Uebel nur auf Einzelheiten beschränkt! Es gibt aber leider ganze Ausgaben unentbehrlicher Texte, in welchen es wie eine Krankheit wuchert. So ist, um eines der erschreckendsten Beispiele anzuführen, der eben erwähnte dicke und schön ausgestattete Band, in welchem J. B. Pitra die ihm erreichbaren Ueberreste der ältesten griechischen Kirchenpoesie veröffentlicht hat, ganz abgesehen von der Flüchtigkeit der ganzen Arbeit und der Willkür in der Herstellung verderbter oder angeblich verderbter Stellen, [2]) schon allein durch die unsinnige Durchführung der Normalgräcität für jedes feinere sprachgeschichtliche und litterarhistorische Studium unbrauchbar geworden. Ich weiss nicht, ob Pitra sich über die sprachlichen Prinzipien der Kirchendichter einigermassen klar geworden ist; ich weiss nicht einmal, ob er jemals über dieselben ernstlich nachgedacht hat; in seiner Ausgabe ist weder von dem einen noch von dem andern eine Spur zu entdecken. Ganz zweifellos aber war er sich nicht

---

1) Analecta Sacra, tom. I (Parisiis 1876) S. 339, 6.

2) Es gibt wenig Ausgaben mit Apparat, in denen die Ueberlieferung so schlecht wegkommt wie in Pitras Hymnenausgabe. Von 100 beachtenswerten Varianten notiert er vielleicht 50 und von diesen 50 erweisen sich bei näherem Zusehen vielleicht 25 als wirklich richtig wiedergegeben. Dafür werden angebliche Emendationen in den Text aufgenommen, die ganz deutlich in der Handschrift stehen. Nicht selten sind von dem Herausgeber ganze Verse, ja mehrmals sogar ganze Strophen übersehen worden!

bewusst, dass die einzige sichere Grundlage für die sprachliche Behandlung eines Autors der Autor selbst ist, und dass alle anderen Hilfsmittel erst in zweiter und dritter Linie in Betracht kommen. Der Grundsatz, dem er in der Herstellung des Textes folgt, ist ein übrigens ziemlich verschwommenes und mehr aus Grammatiken und Wörterbüchern als aus der Lektüre geschöpftes Ideal attischer Reinheit.

Es bedeutet wenig, dass Pitra sehr häufig das Augment herstellt, ohne auch nur im Apparat die augmentlose Form der Handschrift zu verzeichnen, oder dass er das bei den meisten Hymnendichtern bezeugte und zweifellos der wirklichen Sprache angehörige, auch bei Leontios von Neapolis und sonst bezeugte Partizip auf —*οντα* in Verbindung mit einem Neutrum Sing. (z. B. *σπήλαιον* — *ἔχοντα*)[1]) einfach herausemendiert.[2]) Er geht ja so weit, die bei den Hymnographen ganz gewöhnliche Form *θανέντες* stillschweigend in *θανόντες* zu korrigieren; er scheut sich nicht, so geläufige Formen der kirchlichen Gräcität wie die zweiten Aoriste mit einer Endung des ersten (z. B. *εἴπαμεν*, *εἶπαν*, *ἐγενάμην*) unbarmherzig aus Dichtern zu entfernen, deren sprachliches Vorbild eben die kirchliche Gräcität war.[3]) Der Umstand, dass die Handschriften häufig schwanken, berechtigte nicht im mindesten zur rücksichtslosen Durchführung des Attizismus. Denn es lässt sich beweisen, dass die Dichter selbst die jüngeren Formen neben den älteren promiscue gebrauchten. Romanos schreibt im Pfingsthymnus, Strophe 15,

---

1) Mit dieser merkwürdigen Erscheinung steht wahrscheinlich das neugriechische absolute Partizip auf *-οντας* (z. B. *πηγαίνοντας*) in genetischem Zusammenhang. Vgl. das absolute Partizip bei Kyriakos: *ἔργον* — *ὄντα*, Pitra a. a. O. S. 287, 13.

2) Z. B. S. 286, 10, wo er dann zur Rettung des Verses einen ganz unpassenden Artikel einsetzen muss.

3) Z. B. S. 328, 1, wo er zu *κατέβαλας* bemerkt: „Quem barbarismus (!) affectat aut melodus aut librarius.“

γέγοναν und gleich darauf, Strophe 16, γεγόνασιν,[1]) und beide Formen sind durch das Metrum gesichert. Obgleich Pitra sich der klaren Thatsache nicht verschliessen konnte, dass Romanos keineswegs auf attische Feinheiten ausging,[2]) ärgert er sich doch sogar über die für die kirchliche Sprache geradezu charakteristische Medialendung der zweiten Person Sing. —σαι und ändert z. B. S. 98, 19 δύνασαι ohne Not in δύνῃ σύ. Selbst vor der Schutzmauer des Metrums schreckt sein blinder Eifer nicht zurück: so ändert er S. 84, 20 das überlieferte und dem Verse entsprechende δίδω ganz willkürlich in δωρῶ (!). Sehr bezeichnend sind die Worte, mit denen er diese Korrektur rechtfertigt: „διδῶ C. (thatsächlich hat C ganz richtig δίδω) pro δίδωμι recentissimam redolet barbariem, Romano injuriosam". Von der Anschauung, die er hier offen ausspricht, hat sich Pitra bei der Herstellung des ganzen Textes leiten lassen: barbaries (soll heissen: Spuren der kirchlichen und zeitgenössischen Sprache) Romano injuriosa, ein kritischer Grundsatz, der füglich bei einem Gelehrten nicht Wunder nehmen darf, der den Roman Rhodanthe und Dosikles dem Theodoros Prodromos einfach deshalb absprechen konnte, weil ein Kommentator von Kirchenliedern unmöglich ein Werk erotischen Inhalts geschrieben haben könne.[3])

---

1) A. a. O. S. 163. Die ältesten Belege der ersten Form s. bei K. Buresch, Γέγοναν und anderes Vulgärgriechisch. Rhein. Mus. 46 (1891) 192—232.

2) Vgl. seine Bemerkung S. 100, 25.

3) Theodori Prodromi commentarios in carmina sacra melodorum Cosmae Hierosol. et Joannis Dam. etc. ed. H. M. Stevenson, praefatus est J. B. Pitra, Romae 1888, S. XIV. — Mit der strengen Reinigungskur, die Romanos und seine Kollegen bei Pitra über sich ergehen lassen mussten, reimt es sich übrigens schlecht zusammen, dass der sonst so besorgte Arzt nicht selten die bedenklichsten Auswüchse passieren lässt. So früh die konditionalen und temporalen Konjunktionen den Indikativ statt des Konjunktivs bei sich duldeten,

Bei Autoren, die nach ihrer sprachlichen und litterarischen Richtung noch gar nicht näher bekannt sind, hätte der Herausgeber doppelt und dreifach die Pflicht gehabt, sich die äusserste Zurückhaltung aufzuerlegen. Denn solange man jetzt auf die Ausgabe von Pitra angewiesen ist, droht die Gefahr, dass sich über die bedeutendsten Dichter der griechischen Kirche ganz verschrobene Vorstellungen einbürgern, die dann schwer auszurotten sind.

Solchen Verirrungen der philologischen Kritik gegenüber ist es nicht genug anzuerkennen, dass Usener in seiner Ausgabe das Dogma von der Normalgräcität in durchaus bewusster und wohlüberlegter Weise verlassen hat. Hierin liegt, was keiner der zahlreichen Rezensenten gemerkt hat, das grösste philologische Verdienst seiner Arbeit. Es thut demselben keinen Eintrag, dass er zuweilen doch noch zu wenig konservativ verfahren ist; vgl. die folgenden Bemerkungen zu 27, 15; 57, 14 u. s. w. Denn sosehr die Richtigkeit des von Usener angewandten Prinzips, das urkundliche Zeugnis in erster Linie in Betracht zu ziehen, einleuchten mag, so schwer ist die richtige Durchführung desselben im einzelnen Falle. Hierfür mangelt es noch gar zu sehr an brauchbaren Vorarbeiten. Zwar sind wir schon weit besser daran als die Vorfahren. Denn das Vulgärgriechische ist uns in den letzten zwei Jahrzehnten sowohl nach seinem allgemeinen Begriff als in vielen Einzelheiten näher gebracht worden. Was aber noch fehlt, ist eine umfassende Ausbeutung der handschriftlichen Ueberlieferung für die Thatsachen der Sprachgeschichte und Ortho-

---

so zähe hat sich der Konjunktiv bei *ἵνα* erhalten, das noch in seiner neugriechischen Form *νά* regelmässig mit diesem Modus verbunden wird. Trotzdem traut Pitra dem Romanos einen wirklichen Soloezismus wie *ἵνα — ἀκολουθήσει* (S. 127, 6) und *ἵνα — συναριθμήσει* (S. 130, 12) zu, wo doch die rein orthographische Aenderung von *ει* in *η* zur Heilung der Verderbnis genügt hätte.

graphie. Viele auffallende Erscheinungen kommen in Handschriften der verschiedenartigsten Texte vor, und man vermutet bald, dass man es hier mit Eigenheiten der Kopisten, nicht der Autoren zu thun hat. Dahin gehören wahrscheinlich Schreibungen wie *καθ' ἰδίαν, ἐφοπτεύω,*[1]) *δουλεύγω, ἔλάβον* u. s. w. Daneben aber laufen Eigentümlichkeiten, die sich im grossen und ganzen auf gewisse Autoren oder wenigstens auf gewisse Gattungen beschränken. Diese können unmöglich den Kopisten in die Schuhe geschoben werden. Kurz, es handelt sich darum, auf der ganzen Linie der Spracherscheinungen die Grenze zwischen Kopistengewohnheiten und wirklichen Eigenheiten der Autoren zu ziehen. Zu diesem Zwecke bedürfen wir einer umfassenden palaeographischen Statistik, in welcher nach einer grossen Zahl von Handschriften unter möglichster Berücksichtigung der Zeit und des Ortes ihrer Entstehung die Verbreitung von auffallenden Erscheinungen jeder Art festgestellt würde. Die Grenzen des Begriffes „auffallend“ dürften ziemlich weit gezogen werden; doch müssten die gewöhnlichen itazistischen Verwechslungen, die kleinen Abweichungen in Accent und Spiritus (also Dinge wie *ἐρῆμω, ἐδείχθη, καταλόγον*) und ähnliche allbekannte, unendlich oft vorkommende Unarten ausgeschlossen bleiben; denn die Berücksichtigung solcher Dinge würde die Arbeit masslos aufhalten und belasten und doch voraussichtlich keinen Nutzen bringen.[2]) Statt dessen wären alle wirklich fruchtbaren Gesichtspunkte zu beachten, zu deren Auffindung die Grammatik der attischen Inschriften von M e i s t e r h a n s

1) Doch hat G. Goetz selbst ein *ἀφηλπισμένε* in den Text gesetzt. Colloquium Harleianum 17, Corpus glossar. Latinorum vol. III (1892) S. 641.

2) Davon kann man sich durch einen Blick in die ebenso langwierige als langweilige Beschreibung des Codex Lincopensis von P a u l s o n überzeugen. Symbolae ad Chrysostomum Patrem scr. Joh. Paulson, t. I, Lundae 1889.

und die Arbeiten der Neogräcisten wie die Essais de grammaire historique néo-grecque von J. Psichari und die Einleitung in die neugriechische Grammatik von G. N. Hatzidakis u. a. mit Nutzen beigezogen werden könnten. Dazu wäre natürlich eine lebendige Kenntnis der heutigen Volksdialekte, die oft mehr hilft als hundert Notizblätter, höchst wünschenswert. Wahrscheinlich würde der Plan eines solchen Werkes sich zu einer historisch-statistischen Grammatik der hellenischen κοινή, der byzantinischen Schriftsprache und des Vulgärgriechischen erweitern. Die Entscheidung, ob eine Lesart dem Kopisten oder dem Autor gehört, könnte natürlich erst nach Abschluss des ganzen Werkes auf Grund des gesammelten Materials getroffen werden. Man darf sich nun allerdings nicht der kühnen Hoffnung hingeben, dass durch die Arbeit, deren Grundlinien hier vorgezeichnet sind, nun jeder Grenzstreit zwischen Autoren und Kopisten endgiltig geschlichtet würde; aber sicher wäre damit eine brauchbare und nützliche Grundlage geschaffen, auf welcher viele bis jetzt zweifelhafte Fälle teils mit Sicherheit, teils mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Entscheidung gebracht werden könnten. Wir würden, um ein Beispiel zu nennen, durch eine solche Arbeit vielleicht die Ueberzeugung gewinnen, dass die zweiten Aoriste mit der Endung des ersten und die Formen der Verba auf —άω mit ου statt ω (z. B. πλανοῦμαι, ἠρώτουν, διψούντων)[1]) seit dem Neuen Testament in ganzen Litteraturgattungen eine Art von Bürgerrecht genossen und von den Autoren der milderen Observanz promiscue neben den attischen Formen gebraucht wurden. Nebenbei bemerkt würde durch eine solche Grammatik der Handschriften, selbst wenn man sie nicht zu einem sprachgeschichtlichen Werke im oben

1) Die Verdumpfung beschränkt sich auf die Formen mit ω; daher durfte R. A. Lipsius im Index seiner Acta Petri et Pauli nicht πλανεῖσθαι, sondern nur das wirklich bezeugte πλανοῦμαι anführen.

angedeuteten Sinne erweitern wollte, die Geschichte der griechischen Sprache in vielen Punkten präzisiert und bereichert.

Ehe wir diese Grundlage besitzen, bleibt den Herausgebern nichts übrig als möglichst konservativ zu verfahren und stets sorgsam abzuwägen, was einem Autor nach seiner Bildung, dem sprachlichen Zustande seines Zeitalters und den Anforderungen seiner Leser zugemutet werden kann, namentlich aber jede auffallende Erscheinung wenigstens genau im Apparate zu verzeichnen. In keinem Falle aber dürfte es geraten sein, die bei der Veröffentlichung lateinischer Texte des Mittelalters jetzt übliche Methode des absoluten Konservatismus in Orthographie, Formenlehre und Syntax auf den griechischen Boden zu übertragen.

Aus der Vergleichung von PP^{1}VL ergiebt sich die wichtige allgemeine Thatsache, dass eine Reihe von vulgärgriechischen und auffallenden Schreibungen z. B. *παρενόχλουν* 27, 18; *διψούντων* 4, 1; *γενάμενος* 4, 6; *προσενέγκαντες* 15, 7; *καθ' ἰδίαν* 25, 16 dem Codex L allein gehören. In anderen derartigen Fällen stimmen PP^{1}V mit L überein z. B. in *ἀπήλαυον* 36, 4; *κατήντουν* 36, 8 u. s. w. Solange nur eine Handschrift vorlag, die in solchen Formen selbst wenig Konsequenz zeigte, war unmöglich eine sichere Entscheidung zu treffen; erst durch die Vergleichung der neuen Handschriften gewinnen wir für diese allerschwierigste Frage der Textkritik einen sicheren Anhalt, und wir können jetzt mit grösster Wahrscheinlichkeit sagen, dass manche dieser vulgären Formen vom Autor selbst stammen, dass er aber in ihrer Anwendung ohne Konsequenz verfahren ist. Es folge nun eine Erörterung einzelner Stellen nach der Reihenfolge des Textes:

Ausgabe von Usener:

S. 3, 9 PP[1] haben zwischen *θεότης* und *καὶ δύναμις* noch die Worte *καὶ βασιλεία*, die in VL fehlen.

Von 3, 13—13, 15 kann von den zwei Pariser Handschriften nur Codex P beigezogen werden, da dieses Stück in P[1] ausgefallen ist (s. S. 221).

4, 5—6 hat P etwas breiter: *δίψους κάτοχος γενόμενος καὶ ὁ μέγας πατὴρ ἡμῶν ὁ προφήτης δαυὶδ ἔλεγεν.* V stimmt mit L überein, hat jedoch *γενόμενος* für *γενάμενος.*

4, 12 hat P *τὸ στόμα μου λαλῆσι σοφήαν. καὶ αὖθις τὸ στόμα μου ἤνυξα καὶ ἥλκυσα.* Die gesperrt gedruckten Worte sind in VL durch Abirrung vom ersten *στόμα* zum zweiten ausgefallen.

5, 6 hat P *τῆς ἰδίας ἀσκήσεως*, VL *τῆς οἰκείας ἀσκήσεως*, und dieses Schwanken zwischen *ἴδιος* und *οἰκεῖος* ist in unseren Hss auch sonst häufig bemerkbar. Uebrigens verdient das Aufkommen und die Verbreitung dieser Adjektiva, die zuerst als verstärkte Possessiva dienten und das Possessivpronomen allmählich verdrängten, eine genaue historische Untersuchung. Sie gehören in dieser Bedeutung nur der späten und mittelalterlichen Gräcität an; im Neugriechischen ist *εἰδικός μου, του, σου* u. s. w. an ihre Stelle getreten. Wir haben hier also einen Fall, wo thatsächlich drei Hauptphasen in der Geschichte der griechischen Sprache zu unterscheiden sind. Vgl. die Darlegung der dualistischen Auffassung bei G. N. Hatzidakis, Einleitung in die neugriechische Grammatik S. 32 ff.

5, 14 Das wohl überflüssige Partizip *γεγονὼς* VL fehlt in P.

5, 15—16 Im Texte des L, den Usener wiedergibt, fehlt offenbar ein Verbum finitum, da doch die Participia *ὁρμώμενος* und *ἀποδυσάμενος* schwerlich von *ἐκ τίνων ἔφυ γονέων* abhängen können. Dieses in L ausgefallene Verbum

ist ἠγωνίσατο. PV lesen nämlich: εἰς τὸ πνευματικὸν ἀποδυσάμενος ἠγονήσατο (ἠγονήσατο V) σκάμμα.

5, 20 Statt βαρύνοντα VL hat P βαροῦντα.

5, 22 hat P καλῶν ἔχοντες ἔργων offenbar richtig gegen VL; denn die in der rhetorischen Litteratur beliebte Zwischenstellung des Verbums zwischen Attribut und Substantiv liebt auch Theodoros in hohem Grade, wie zahlreiche Beispiele beweisen. Vgl. die Bemerkungen zu S. 7, 16; 8, 18; 14, 2; 14, 14 u. s. w. und meine Geschichte der byzantinischen Litteratur S. 57 Anm. 4; auch Usener S. X Anm. 4.

6, 12 Statt ἀνατεθεὶς τῷ θεῷ haben PV einfach θεόσδοτος.

6, 16 Wie L haben auch PV τῇ μεγαλοφυΐα, und dieser Dativ ist jedenfalls zu halten; σεμνύνεσθαί τινι (st. ἐπί τινι) fällt um so weniger auf, als der Dativ bei den spätgriechischen Autoren, gerade weil er in der lebendigen Sprache ausstarb oder ausgestorben war, ein höchst beliebter Casus war und häufig sogar falsch angewendet wurde. Vgl. κελεύειν τινί S. 86, 23 und die Bemerkung Useners S. 184, auch die Belege, welche ich für diese Dativmanie in KZ 29 (1886) 191 und in der Berliner philol. Wochenschrift 1889 S. 1270 beigebracht habe. Romanos gebraucht sogar ἀπολαύειν mit Dativ. Pitra, Anal. Sacra I 220, 7.

7, 1—2 Das schon von Usener ergänzte μήτηρ ist in PV erhalten: τοῦ ὁσίου μήτηρ εὐλογία P: τοῦ ὁσίου πατρὸς μήτηρ εὐλογία V. Die in P fehlenden Worte πατρὸς ἡμῶν sind vielleicht in der That zu streichen, weil sie die sogleich folgende Pointe πατέρα γνωρίσασα τοῦτον, οὗ μήτηρ ἀνεδείχθη zu plump vorbereiten.

7, 7 τὴν (τήντε V) σωματικὴν ἡλικίαν ἅμα καὶ πνευματικὴν PV und ähnlich scheint auch Symeon in seiner Vorlage gelesen zu haben; denn er schreibt 3 αὔξεται τὴν σωματικὴν ἅμα καὶ τὴν πνευματικὴν ἡλικίαν.

7, 11 Dass Usener hier mit Recht ein Relativ ergänzte, zeigt P; doch hat P nicht *οἷον*, was das vorausgehende *τοιοῦτον* verlangt, sondern ὃν : ὃν. *προϊὼν ὁ λόγος δειλώσει.* Vielleicht stand die Form ὃν auch in der Vorlage von L und V und wurde von den Kopisten als unverständlich weggelassen.

7, 16 *προσκυνήσων τοὺς ἁγίους τόπους* PV. Hier ist wohl L im Recht, der die Zwischenstellung hat; vgl. die Bemerkung zu 5, 22.

7, 16—20 *ἅμα μὲν τοὺς ἁγίους προσκυνήσων τόπους* . . . . . *ἅμα δὲ καὶ τὸν ἐρημικὸν ἀσπασάμενος βίον.* So schreibt Usener mit L; PV haben *ἀσπασόμενος* und das ist offenbar das Richtige. Der junge Theodosios entschloss sich aus seiner kappadokischen Heimat nach Jerusalem zu wandern „einerseits um die heiligen Stätten in frommer Verehrung zu besuchen . . . . . . andererseits um den Klosterberuf zu ergreifen". Beide Begriffe gehören der Zukunft an. Den gleichen Fehler hat L (und PV) 84, 6—9 *παραγίνεται* . . . . *ἅμα μὲν εὐχαριστήσων* . . . *ἅμα δὲ* . . . *ἀφηγησάμενος.* An dieser Stelle hat Usener das (in P¹ erhaltene) Futur hergestellt. Einer ähnlichen Verletzung der Konzinität macht sich L 40, 3 schuldig: *ἐπισυναγαγεῖν καὶ περιβάλλειν,* wo in der Ausgabe die (auch von P P¹ V gewährleistete) Gleichheit der Tempora hergestellt ist. Auch 30, 18 haben P V L unrichtig *ἐλευθερώσαντα* statt des von Usener in den Text gesetzten *ἐλευθερώσοντα,* das in P¹ steht, und 100, 22 haben alle 4 Hss *δεξαμένου καὶ συμμόρφου γενησομένου* statt des von Usener zweifellos richtig hergestellten *δεξομένου.* Vgl. auch 61, 23 *ἐδεξόμεθα* (*ἐδεξώμεθα* P) L P statt *ἐδεξάμεθα* (P¹ V).

7, 21 Usener setzt *καὶ* als gedankenlosen Zusatz in Klammern. Woher das bei der Lesung von L allerdings unpassende *καὶ* stammt, sehen wir deutlich aus PV: *καὶ*

θεοσεβῶς ἀναχθεὶς τε (*δὲ* V) *καὶ παιδευθεὶς*. In L ist *καὶ παιδευθεὶς* ausgefallen und *τε* vor *ἀναχθεὶς* geraten.

7, 23 Statt *ἀναγινώσκων* haben PV *ἀναγινώσκειν*, offenbar richtig. Theodosios wurde Anagnost. Bei der Lesung von L würde der Dativ unpassend mit *ἀφιέρωτο* verbunden. Der von Usener S. 120 gegen den Infinitiv vorgebrachte Einwand, dass Theodosios nach Kyrillos 105, 11 Psalmensänger in Komana war, wiegt nicht schwer genug; denn er kann ja vorher eine Zeit lang die Stelle eines Anagnosten bekleidet haben, oder Theodoros war hier wie auch sonst öfter nicht genau genug unterrichtet.

8, 8 Beachtenswert, aber nicht völlig überzeugend ist die Lesung von PV: *ἐν τῷ αἰῶνι τούτῳ* (*ἐν τῷ νῦν αἰῶνι* V). *καὶ ἐν τῷ μέλλοντι ζωὴν*. Denn *ἐν τῷ μέλλοντι* kann auch von einem Kopisten hinzugefügt sein, dem der Gegensatz zum „jetzigen Leben" nicht scharf genug ausgedrückt war.

8, 15 Useners Emendation der verderbten Lesung *τὴν ψυχὴν τὴν τούτου σχολάσαι* wird durch P vollauf bestätigt. Eine frühere Stufe der Verderbnis bietet V: *τὴν ψυχὴν. τὴν τοῦ σχολάσαι*.

8, 16 Das von Usener ergänzte *καὶ* ist in PV erhalten, die *καὶ ἰδεῖν* lesen; darnach könnte man vermuten, dass *καθ'* in L aus *καὶ* entstanden sei.

8, 17 Statt *ἐφικτὸν* haben PV *δυνατόν*. Auch sonst haben PV öfter ein gewöhnlicheres Wort für ein selteneres z. B. 10, 5 *ἄπελθε* für *ἄπιθι*. Wo in solchen Fällen das Ursprüngliche liegt, ist schwer zu entscheiden.

8, 18 Hier haben PV die bei Theodoros beliebte Zwischenstellung *ἀγγελικῆς ἐπιτυχεῖν πολιτείας* (*βασιλείας* V). Vgl. die Bemerkung zu 5, 22. Das von W. Meyer aufgedeckte Satzschlussgesetz hilft hier leider nicht zur Entscheidung; denn bei beiden Lesungen erhalten wir den gesetzlichen Schluss (_ ◡ ◡ ⏑́ L, ⏑́ ◡ ◡ ⏑́ ◡ PV).

8, 20 haben auch PV die von Usener geänderte Lesart des L *ἐπὶ τά.* Darnach wäre es doch wohl geraten, nach diesem Gebrauch von *ἐπί* in zeitgenössischen Autoren weitere Umschau zu halten.

8, 21 *καλχιδόνι* P. Diese Form findet sich regelmässig in P P[1]. Seit alter Zeit scheint *Καλχηδών* neben *Χαλκηδών* bestanden zu haben. Vgl. die Beispiele bei Meisterhans, Grammatik der att. Inschriften[2] S. 78 f.

9, 3—4 PV haben *δοτῆρα θεὸν καὶ εἰπῶν* (*εἰπὼν* V). Diese Lesung wird durch den Sinn und durch das Meyersche Gesetz als die richtige erwiesen.

9, 9 und 11 hat P *Συμεῶνα* und ebenso 10, 21 und 11, 2 *Συμεὼν.*

9, 26 haben PV die Zwischenstellung: *ὁ θαυμάσιος πεποίηκεν συμεὼν* (*ὁ θαυμαστὸς πεποίηκε σ.* V).

10, 5 *ἄπελθε καθὼς διενοήθης* PV. Ueber *ἄπελθε* s. zu 8, 17. Schwieriger ist die Entscheidung bezüglich der zweiten Variante, da sowohl *καθὼς* als *καλῶς* einen guten Sinn gibt. PV fahren weiter *παρὰ γὰρ κυρίου.*

11, 1 haben PV *ὑπεκρίνατο*, wohl richtig, da doch nur von einer einmaligen Handlung die Rede ist.

11, 22 *πρὸς ἐπὶ τούτοις ὅσοι ἐνθάδε θεοῦ χάριτι ἵδρυνται καὶ ὅσοι τῶν ξένων ἐπιδημοῦντες ἀπολαύουσι θεοσεβείας τε καὶ προμηθείας;* Die Vermutung Useners „vielleicht *ἱδρυμένοι*" ist überflüssig. Das von P V L bezeugte *ἵδρυνται* ist vollkommen berechtigt; die ansässigen Mönche und die von auswärts kommenden Pilger werden als zwei Hauptbegriffe neben einander gestellt und das geschieht ausdrucksvoller, wenn jedem sein eigenes verbum finitum gegeben wird.

12, 2—3 P hat *ἐπαναγάγωμεν*, V *ἐπαγάγωμεν*, woraus das offenbar unrichtige *ἐπανάγωμεν* in L entstanden ist.

12, 22 P hat *τοῦ σκότους τοῦ αἰῶνος τούτου.* Dass diese Lesung alt, vielleicht ursprünglich ist, beweist Symeon 6: *πρὸς τοὺς κοσμοκράτορας τοῦ σκότους τοῦ αἰῶνος τούτου.*

12, 22 P V haben wie L und der Epheserbr. 6, 12 τὰ πνευματικά, was also in den Text aufzunehmen ist. Vgl. Usener S. 126.

12, 24 P hat γ' οὖν, wie auch Symeon in seiner Vorlage las (οὖν V L).

12, 25 P V haben wie L μαθητευθῆναι, und diese Lesung gehört in den Text. In solchen Fällen beweist Symeon nichts.

13, 6 Statt ποιησαμένων (V L) hat P sehr vernünftig ποιουμένων.

13, 16 P P[1] haben gegen V L wohl richtig τοῦ διακρίνειν.

13, 18—19 P P[1] V haben die wirkungsvolle Stellung τοῦ πατρὸς μέχρι (μέχρη P) θανάτου γεγένηται. θανάτου δὲ σταυροῦ.

13, 25 P[1] hat γεναμένης (Schwanken der vgr. Formen).

14, 1 τοῦ κατὰ χριστὸν P P[1] V. Ob hier L oder P P[1] V im Recht sind, lässt sich aus inneren Gründen nicht entscheiden; nach dem Stande der Ueberlieferung gebührt natürlich der Lesung von P P[1] V der Vorzug.

14, 2 P P[1] haben ναὸν vor δείμασθαι, während V L die Zwischenstellung bieten. Der Sprachgebrauch des Autors spricht zu gunsten von V L. Vgl. zu 5, 22.

14, 3—4 In P P[1] ist das von Usener als unentbehrlich bezeichnete τοῦ vor μακαρίου erhalten und es stand auch in V, wo jetzt eine Rasur seine Stelle bezeichnet; dagegen ist der Name Ἰουβεναλίου in P P[1] V ausgefallen.

14, 6 Der schon von Usener aus ἀπέλειπε L hergestellte Aorist ἀπέλιπε wird durch P P[1] V (ἀπέλιπεν γὰρ ohne ἂν V) bestätigt. Wenn Usener aber bemerkt, nach γὰρ sei wohl θᾶττον ausgefallen, so glaube ich das nicht, sondern bin fest überzeugt, dass der Grieche den komparativischen Begriff in ἀπέλιπε ἂν fühlt und nicht durch ein eigenes Wort anszudrücken braucht. Leider habe ich augenblicklich keinen Beleg zur Hand und muss mich mit dem Ausdruck

meines „Sprachgefühls“ begnügen, für das ich nicht mehr Zutrauen fordere, als man ihm zu bewilligen geneigt ist. Uebrigens wäre in keinem Falle *θᾶττον*, sondern *τάχιον* einzufügen; denn nur diese Form gebraucht Theodoros; vgl. 10, 8 und 86, 24, auch Useners eigene Bemerkung zu 10, 8 (S. 124).

14, 11 L hat *ἐπιθεῖσιν*, was Usener in *ἐπιθεῖναι* änderte. In P P¹ V steht *ἐπιθήσειν* (*ἐπιθήσιν* V), was offenbar auch in der Variante von L steckt; also ist der Inf. Futuri in den Text zu setzen. Zum Gebrauch des Inf. Fut. vgl. z. B. Martyrium der hl. Irene (bei Albr. Wirth, Danae in christlichen Legenden, Wien 1892) S. 122, 205: *ὀφείλομεν δοξάσειν*, wo Usener ebenfalls den Aorist einsetzen wollte. Vgl. zu 56, 11. Ueber den Inf. Fut. in älterer Zeit hat zuletzt D. Hesseling, Bibliothèque de l'école des Hautes Études 92. fasc. (Paris 1892) S. 1—44 gehandelt.

14, 14 Ein lehrreiches Beispiel für das Studium der Zwischenstellung. V L haben wie 14, 2 vollständige Zwischenstellung mit zwei Verbis (*προσβαίνειν βουλόμενος*) zwischen Attribut und Substantiv; P stellt *βουλόμενος πόνοις προβαίνειν* (so), hat also nur ein Verbum eingeschaltet; P¹ endlich schreibt *πόνοις προσβαίνειν βουλόμενος*, hat also die Zwischenstellung ganz aufgegeben. Es ist zu vermuten, dass V L das Ursprüngliche haben, während P und P¹ die Undeutlichkeit, die durch die Entfernung des Substantivs von seinem Attribut entsteht, durch Umstellung zu mildern suchten. Das Meyersche Gesetz ist bei allen drei Lesarten bewahrt und hilft also nichts zur Entscheidung.

14, 20—21. Useners Schreibung *τὰς κατ' αὐτὸν* statt des in L überlieferten *τὰς μετ' αὐτὸν* erschien mir schon bei der ersten Lektüre bedenklich, und meine Bedenken wuchsen, als ich sah, dass auch PP¹V *μετ' αὐτὸν* lesen. Allerdings geht aus der Erzählung hervor, dass schon zu Lebzeiten des Theodosios die Zahl der Klosterinsassen rasch

bedeutend anwuchs; vgl. 21, 13; 25, 9; 27, 14; 36, 11; 38, 17; 42, 7; 46, 9. Nach der letzten Stelle hatte das Kloster beim Tode des Stifters schon über 400 Mönche, eine Zahl, die sich nach dem Hinscheiden des Theodosios noch vermehrte, wie aus 91, 21—23 zu schliessen ist. Offenbar hat die Rücksicht auf diese Stellen Usener bestimmt, die Lesung der Handschrift anzutasten. Allein der Ausdruck *μετ' αὐτὸν* will nicht besagen „nach seinem Tode", sondern einfach „nach ihm". Theodosios kam zuerst an den Ort, nach ihm unzählige Mönche. „Wenn jener Ort nicht den hl. Theodosios aufgenommen hätte, dann hätte er auch nicht die nach ihm gekommenen Myriaden herrlicher Asketen angesiedelt".

Der von Usener als verkehrter Zusatz bezeichnete Artikel *τὰς* fehlt wirklich in PP¹V; sie schreiben dafür *τῶν*, was zweifellos richtig ist. Nach *ἀσκησάντων* hat P¹ noch *ἀνδρῶν*, eine Variante, die wenig zu bedeuten hat. Wichtiger ist, dass sowohl in PP¹ als V *κατῴκισεν* fehlt; denn das ist sehr wahrscheinlich die ursprüngliche Fassung; der Autor wollte *ὑπεδέξατο* zum Hauptsatze ergänzt wissen. Uebrigens müsste es, von den handschriftlichen Zeugnissen ganz abgesehen, an sich auffallend erscheinen, dass ein Ort *κατοικίζειν* könne; denn als Subjekt kann nur *χῶρος* gedacht werden.

15, 7 P¹V bestätigen das von Usener hergestellte *προσενέγκαντας*; P hat *προσενεγκόντας*. Für die Schreibung von L *προσενέγκαντες* ist sicher der Kopist verantwortlich; denn obschon der analogische Acc. Plur. der 3. Dekl. auf —*ες* schon aus vorchristlicher Zeit nachgewiesen werden kann,[1]) so ist er doch einem Autor vom Schlage des Theodoros nicht zuzutrauen.

15, 1—8 *λόγος δέ τις ἄγραφος .... παραδίδωσι τοὺς*

---

1) S. Psichari, Essais de grammaire hist. néo-gr. I (1886) 85 ff. Hatzidakis, Einleitung in die neugr. Grammatik, S. 22; 379.

πιστοὺς ἐκείνους μάγους τοὺς ἐξ ἀνατολῶν εἰς Βηθλεὲμ ἥκοντας τῇ τοῦ ἀστέρος ὁδηγίᾳ καὶ χρυσίον καὶ λίβανον καὶ σμύρναν τῷ σωτῆρι προσενέγκαντας, ὅτε τὴν κατὰ σάρκα γέννησιν ἐκ τῆς ἁγίας θεοτόκου κατεδέξαντο, τούτους.... δι' ἑτέρας ὁδοῦ ἀνακάμψαι εἰς τὰ ἴδια. Sowohl L als P P[1] V haben *κατεδέξατο.* Usener verweist die auch in seiner Handschrift überlieferte Singularform *κατεδέξατο* in den Apparat und schreibt sowohl in der ersten als in der zweiten Ausgabe *κατεδέξαντο;* er muss also wohl übersetzt haben „als sie die Fleischwerdung erfahren hatten". Der Sinn ist aber vielmehr „als er (der Heiland) sich zur Fleischwerdung herabgelassen hatte". Das Wort *καταδέχομαι* hat in der ganzen griechischen Sprache nur zwei Bedeutungen: 1. Im Altertum heisst es einfach „aufnehmen, annehmen". So sagt Joseph, Antiqu. 3, 8, 1 *ἐπεὶ δὲ δεῖ τοῦτον τῇ σκηνῇ καταδέχεσθαι, δεῖ πρῶτον* u. s. w.; Lucian, Bis accus. 31 *τῷ Διαλόγῳ προσελθὼν ἠξίουν καταδεχθῆναι ὑπ' αὐτοῦ.* 2. In der spätgriechischen Zeit kam in die Bedeutung „aufnehmen, annehmen" eine Nuance, die wohl durch die Präposition *κατά* (herab, sich herablassen) erzeugt wurde: das Wort erhielt nämlich die Bedeutung „etwas Lästiges, Unpassendes, Entehrendes annehmen, etwas vertragen, sich etwas gefallen lassen, sich zu etwas verstehen, sich zu etwas herablassen, geruhen etwas zu thun" und wird so entweder mit einem Accusativobjekt oder mit einem Infinitiv oder mit dem vulgärgriechischen Ersatz des Infinitivs, einem Satze mit *ἵνα* (*νά*) verbunden.[1]) Ausschliesslich diese Bedeutung hat das Wort in der ganzen byzantinischen und neugriechischen Periode. Man wird in den Schrift-

---

1) Am nächsten verwandt ist der Bedeutung nach *συγκαταβαίνειν,* condescendere (fr. condescendre, engl. condescend); etwas ferner steht agr. *ἀξιοῦν, καταξιοῦν, οὐκ ἀπαξιοῦν* und lat. dignari mit seinen romanischen Reflexen (geruhen).

stellern dieses Zeitraumes schwerlich eine einzige Stelle entdecken, in welcher καταδέχομαι etwas anderes bedeutet. Theodoros selbst gebraucht das Wort nur in diesem Sinne. S. 43, 23 sagt er von Leuten, die sich alles, was ihnen zustösst, gerne gefallen lassen τὰ προσπίπτοντα καταδεχομένους. S. 52, 20 heisst es von Leuten, die sich zu keinem Leiden um Christi willen verstehen wollen, μηδένα πόνον ὑπὲρ ἐντολῆς κυρίου καταδεχόμενοι. Diese Stelle ist aus Basilios entnommen (ed. Migne 31, 892) und beweist also dieselbe Bedeutung des Wortes für eine viel frühere Zeit. S. 59, 19—23 erklären die Aebte der Wüstenklöster, dass sie in keiner Weise sich zu einer Vereinigung mit den Häretikern verstehen und sich niemals eine aus der Partei der Akephalen gewählte Persönlichkeit gefallen lassen würden κατ' οὐδένα τρόπον ἢ λόγον πρὸς τοὺς εἰρημένους ἀποσχιστὰς ἕνωσιν καταδεχόμεθα ..... οὔτε ..... πρόσωπον τῶν ἀκεφάλων ἐν οἵῳ δήποτε καιρῷ κατὰ βίαν χειροτονούμενον καταδεξόμεθα. S. 99, 14 heisst es in der Ueberlieferung von PVB (s. S. 242 f.) πάντα φορητὰ κἂν λίαν ὦσιν ἀφόρητα καταδεχόμενοι „indem wir uns auch das Unerträglichste als erträglich gefallen lassen"; übrigens hat P[1] hier προσδεχόμενοι.

Ebenso verwendet das Wort Paulos Helladikos; er sagt im Leben des hl. Theognios von der Frau, die den Heiligen überredete, sich zur Verwaltung des von ihr gegründeten Klosters herbeizulassen: ἔπεισεν αὐτὸν καταδέξασθαι φροντίζειν τῆς τούτου διοικήσεως. Anal. Bollandiana 10 (1891) 83, 6 (ed. Van den Gheyn). Zahlreiche Beispiele lassen sich aus der Kirchendichtung anführen. Romanos, ebenfalls ein Zeitgenosse des Theodoros, gebraucht καταδέχεσθαι nur in dem erwähnten Sinne, z. B.: κατεδέξω τὸ παθεῖν, ἵνα τῶν παθῶν ἐγὼ καταφρονήσω S. 117 γ' (Pitra, Anal. sacra t. I); πῶς δὲ κατεδέξω κεκηλιδωμέναις χερσὶ βαστάζεσθαι, ἀμώμητε S. 128 ϑ'; καὶ ῥαπισθῆναι πῶς κατεδέξω S. 146 ιϑ';

ἀλλ' ὅμως κατεδεξάμην καὶ σταυρὸν ὡς χρεώστης ὑπέμεινα S. 176 *κα'*.

Mehrere Beispiele aus der Mitte des 7. Jahrhunderts liefern die Schriften des Leontios von Neapolis. Z. B. sagt er (ganz ähnlich wie Theodoros an der besprochenen Stelle) in der Rede auf den greisen Symeon von Christi Menschwerdung: *εἰ μὲν γὰρ ἔμεινεν παντάπασιν ὁ θεῖος Λόγος ἐν τοῖς θείοις ὑψώμασι καὶ μὴ κατεδέξατο ἑκουσίως τὴν πρὸς τὴν ἡμετέραν ταπείνωσιν συγκατάβασιν.* Migne Patrol. Gr. 93, 1569. Ebenda 1572: *μετὰ πᾶσαν θαυματουργίαν πάθη ὁ ἀπαθὴς καταδέχεται* und weiter unten *τὸν κατὰ νόμον καθαρισμὸν ὁ καθαρὸς καὶ ἄχραντος ..... καταδέχεται* und *πάντα τὰ ἡμῖν ὑπ' αὐτοῦ νομοθετηθέντα ὑπὲρ ἡμῶν καταδέχεται.* Derselbe Leontios erzählt in der Rede auf Symeon den Narren (ebenda 1729) folgendes Wunder: Der Heilige begegnete in einer Gasse tanzenden Mädchen, die ihn mutwillig beschimpften; zur Strafe machte er sie durch sein Gebet schielend. Als sie nun ihre Verunstaltung gegenseitig wahrnahmen, baten sie ihn den Zauber zu lösen; sie meinten nämlich, er habe sie durch Besprechung (*ἐπιλαλιά*) schielend gemacht. Symeon liess sich erweichen und versprach jede herzustellen, die sich von ihm das schielende Auge küssen lasse: *Ὅσας οὖν ἠθέλησεν ὁ θεὸς, ἵνα ὑγιάνωσι, φησὶν ὁ ὅσιος, κατεδέξαντο, αἱ μὴ καταδεξάμεναι, ἵνα φιλήσῃ αὐτὰς, ἔμειναν οὕτως κλαίουσαι.* Im Leben Iohannes des Barmherzigen erzählt Leontios, dass von zwei in Streit geratenen Klerikern sich der eine die Strafe des Iohannes gerne gefallen liess: *τούτων ὁ μὲν εἷς ἄσμενος κατεδέξατο τὸ ἐπιτίμιον* (S. 28, 10 ed. Gelzer) [1]. Von Iohannes selbst berichtet Leontios, dass er sich um keinen Preis dazu verstand (herbeiliess) innerhalb des Gottes-

---

1) Ich konnte durch die Freundlichkeit Herrn Gelzers die Druckbogen dieser demnächst erscheinenden Ausgabe benützen.

hauses mit jemand zu plaudern: *συντυγχάνειν δέ τινα εἰς τὸ ἱερατεῖον οὐδ' ὅλως κατεδέξατο* (S. 84, 8 ed. Gelzer). Im gleichen Sinne ist das Wort von Leontios S. 45, 4 und von Iohannes Moschos S. 110, 15 (ed. Gelzer) gebraucht.

Ironischen Sinn hat das Wort in einer ungedruckten Sprichworterklärung: *ἐνταῦθα ὁ λόγος πρὸς τὸν πλούσιον ἀποφαντικῶς τὸν λόγον ποιεῖται καί φησι· ὡς ἐκατεδέξω καὶ ηὐφραίνου ἐν ταῖς τοῦ κόσμου γλυκείαις καὶ τερπναῖς ἡδοναῖς* (Cod. Marc. III 4 fol. 348v). Endlich hat das Wort auch im Neugriechischen nur die byzantinische Bedeutung. „Ich verstehe mich nicht dazu, ihn zu bitten" heisst „*δὲν καταδέχομαι νὰ τὸν παρακαλέσω*". Psichari sagt in seiner Novelle *Ζούλια* von den Puristen, die das Wort *βάρκα* (Kahn) sich als italienisch nicht gefallen lassen wollen: *τὄχουν πῶς εἶναι ἰταλικὸ καὶ δὲν τὸ καταδέχουνται.*[1]) Ich bin auf die Geschichte dieses Wortes etwas näher eingegangen nicht wegen der besprochenen Stelle, wo die handschriftliche Ueberlieferung keiner so ausführlichen Verteidigung bedürfte, sondern um an einem Beispiele zu zeigen, wie sehr die griechische Semasiologie noch im Argen liegt.

15, 12 Der von Usener ergänzte Artikel *τῆς* ist in P1 erhalten; er muss aber schon in einer Vorlage von PVL gefehlt haben, und P kam in folge dessen auf den verdrehten Einfall *ἐπὶ τὴν ἐνεγκοῦσαν πάλιν ἀπέχεσθαι* (soll wohl heissen *ἀπέρχεσθαι*) *ὁδόν*. *πάλιν* statt *πόλιν* steht übrigens auch in P1V und ist wohl richtig. Vgl. Paulos Helladikos im Leben des hl. Theognios S. 115, 3 (ed. Van den Gheyn): *Αὐτῆς δὲ ἀπὸ Παλαιστίνης ἐπὶ τὴν ἐνεγκαμένην* (nach ihrer Heimat) . . . *ἐκδημησάσης*.

15, 16 PP1V haben nach *αὐτοὺς* die Ortsbestimmung *ἀπὸ βηθλεέμ*.

---

1) *Ἑστία* 1891 7. April S. 214.

15, 18 *ἐπὶ τῶν παροδευόντων* P[1]: *ἀπὸ τῶν παροδευόντων* P: *ἐπὶ τῇ τῶν παροδευόντων* V L Usener. Das Richtige hat P[1]; denn einmal erfordert hier *ἐπὶ* den Genetiv und dann wäre auch die Ergänzung von *πορείᾳ*, an welche Usener denkt, bei der grossen Entfernung des Wortes kaum möglich.

15, 22 Das von Usener getilgte *τὰ* (L) fehlt wirklich in P; dagegen stimmt V und merkwürdiger Weise auch P[1] mit L überein.

16, 4—5 Statt *λέγεται ταφῆναι τόπῳ* L Usener haben P P[1] V *ταφῆναι λέγεται τόπω*. Wenn in solchen zweifelhaften Fällen P P[1] oder gar P P[1] V übereinstimmen, so darf man ihnen getrost vor L den Vorzug einräumen. Hier kommt aber der Ueberlieferung noch das Meyersche Gesetz zu Hilfe, welches durch die Lesart von L (— ◡ — ◡) grob verletzt wird.

16, 8 P P[1] V haben *γενόμενος* statt *γενάμενος* L (Schwanken der Vulgärformen).

16, 9—10 *τὰ δὲ ὄπισθεν ἐπιλανθανόμενος* fehlt in P P[1] V. Die Worte müssen also schon in x gefehlt haben, und der Kopist von L kann sie, wenn nicht der aus unzähligen anderen Stellen hergestellte Stammbaum umgestossen werden soll, nur selbst ergänzt haben. Es scheint übrigens, dass er sich dabei durch den von Usener verbesserten Schnitzer *τοῖς δὲ ὄπισθεν* (st. *τὰ δὲ ὄ.*) verraten hat.

16, 19 Statt *θεὸς ὁρῶν* L haben P P[1] V *θεωρῶν* und *ὁ θεὸς* wird von P[1] nach *ἐπανόρθωσιν* gesetzt, von P V ganz weggelassen. Darnach ist anzunehmen, dass schon im Archetypus von P P[1] V L *θεὸς ὁρῶν* zu *θεωρῶν* geworden oder, wenn *θεωρῶν* vielleicht ursprünglich ist, *θεὸς* ausgefallen war. P[1] hat dann das unerlässliche Subjekt am Schluss nachgetragen (mit grober Verletzung des Meyerschen Gesetzes); L hat *θεὸς* aus *θεωρῶν* herausemendiert; der Kopist P, der sich durchaus als einen unachtsamen, stumpfsinnigen Menschen erweist, und ebenso der von V hat die Lücke überhaupt nicht bemerkt.

17, 1—2 P P¹ V haben ἐξ ὅλης τῆς καρδίας σου καὶ ἐξ ὅλης τῆς ψυχῆς σου καὶ ἐξ ὅλης τῆς διανοίας σου.

17, 16 Statt ὑπαρχόντων L haben P P¹ V übereinstimmend ὑπερεχόντων. So scheint aber auch Symeon in seiner Vorlage gelesen zu haben, er verband jedoch diesen Genetiv mit ἀπειλαῖς, indem er schrieb 13 ὃς μήτε ἀπειλαῖς τῶν ὑπερεχόντων ἡττώμενος μήτε κολακείαις συρόμενος ἦν. Die Vermutung Useners (im Apparat), dass Symeon das Wort ὑπαρχόντων nicht verstanden habe, wird also hinfällig. Vgl. Useners Bemerkungen S. 129. 132.

17, 16 Das von Usener aus ὑπ' ἐκεῖνον L richtig hergestellte ὑπείκων steht in beiden Pariser Handschriften und in der Vaticanischen (ὑπείκων P¹ V : ὑπήκων P).

17, 18 Das von Usener hergestellte καθαιρεῖν steht in P¹; dagegen haben P V wie L falsch καθαίρειν.

17, 19 Usener hat aus οὖσαν δὲ ἡδεῖαν τῆς πρακτικῆς L hergestellt οὓς ἂν δέῃ, διὰ τῆς πρακτικῆς. P P¹ V haben οὓς ἂν δέοι διὰ τῆς πρ. und bestätigen also in der Hauptsache die Emendation; nur wird der Konjunktiv in den Optativ zu ändern sein. Useners Vermutung, Symeon habe die (verderbte) Stelle nicht verstanden, muss aufgegeben werden, da Symeon wahrscheinlich ebenso las wie P P¹ V, mit denen er auch sonst meist gegen L übereinstimmt.

18, 7 P P¹ L haben übereinstimmend τὸ εἰς, und diese Lesung ist jedenfalls gegen Useners Aenderung (τῷ εἰς) zu halten. Ein inneres Objekt bei παρρησιάζεσθαι ist durchaus nicht auffällig: „er brachte seinen Glauben an Gott vor Königen freimütig zum Ausdruck". — P hat ausserdem die Variante τὸ εἰς χριστὸν πιστεύειν, P¹ schreibt τὸ εἰς χριστὸν εὐθέως πιστεύειν, V endlich τοῦ (von der ersten Hand aus so corrigiert) εἰς χριστὸν πιστεύειν εὐθέως.

19, 9 P P¹ V haben vor ὄρεξις den Artikel ἡ, mit Recht.

19, 12 P P¹ V haben, wohl richtig, ἐπειδὴ δὲ.

19, 13 Das von Usener aus *κατ' ἀλλήλων* L hergestellte *κατάλληλον* steht in P P[1] V.

19, 24 P P[1] haben wie L *ἕως*, doch fehlt in P *ὅτε*. V liest *ἕως μὲν ὅταν*. Nach diesem Stande der Ueberlieferung ist doch wohl *ἕως* (vielleicht selbst in Verbindung mit *ὅτε*) gegen Useners Aenderung (*τέως*) zu halten, um so mehr, als ja bekanntlich im Gebrauch dieser zwei Konjunktionen grosses Schwanken besteht. Vgl. z. B. Carl Jacoby in seiner Besprechung von Cobets Observat. criticae et palaeograph. ad Dion. Halic. Ant. Rom., Progr. Danzig 1877 S. 6.

19, 25 P[1] hat das von Usener hergestellte *ὄσπριον*, P dagegen *ὄσπραιον* (*ὄσπρεον* V L).

20, 26 P P[1] V haben das von Usener aus *μεταφρενομένου* L richtig hergestellte *μεταφερομένου*. Statt *ταύτην* hat P *αὐτὴν*. Sowohl in P P[1] als in V fehlt *χρόνῳ τε βεβαιουμένου*, was also, wenn die von uns aufgestellte Genealogie der Hss richtig ist, ein späterer Zusatz sein muss.

21, 17 P P[1] V haben wie L *τὸ ἐκ τῆς*, was jedenfalls gegen Usener (*τοῦ ἐκ τῆς*) zu halten ist. Es ist entweder *μελέτην ἐποιεῖτο* als ein Begriff *ἐμελέτα* genommen oder es ist konstruiert: „er machte zu seinem Studium die Flucht vor dem Fleische".

22, 3 Die Stellung ist hier in den 4 Hss verschieden: *φησὶ μαθητὰς χαριεντῶς* P : *φησὶν χαριεντὸς μαθητὰς* P[1] : *χαριεντῶς φησὶ μαθητάς* V L. Die Stellung von P[1] streitet gegen das Meyersche Gesetz (wenn wir *χαριέντως* herstellen) und verdient daher keine Berücksichtigung; dagegen lässt sich schwer entscheiden, ob P oder V L das Ursprüngliche bietet; denn in beiden Lesungen entspricht die Stellung der Satzschlussregel. Merkwürdig ist, dass alle vier Hss *χαριεντως* (*χαριεντος*) auf der letzten Silbe betonen; das ist schwerlich ein Zufall, doch vermag ich die Ursache dieses seltsamen Accentes nicht zu ergründen.

22, 5 Nach *παντὸς* haben P P[1] wohl richtig *πράγματος*.

22, 21 P P[1] haben wie L *ἐγκαινιαστής*, was trotz V, der *ἐγκαινιστῆς* liest, gegen Usener (*ἐγκαινιστής*) gehalten werden muss. Ueber die spätere Verbreitung der Verbalendung *-ιάζω* (*ἐγκαινιάζω*, *ἐνθρονιάζω* u. s. w.) vgl. Hatzidakis, Einleitung in die neugr. Grammatik S. 398.

22, 25 *τεσσερακοστά* P L : *τεσσαρακοστά* P[1] : *τεσσαρακοστά* aus *τεσσερακοστά* corrigiert V. Dagegen 23, 8 *τεττεράκοντα* L : *τεσσαράκοντα* P P[1] V. Ebenso haben P P[1] V 22, 26 und 23, 22, wo L das Zahlzeichen *μ̅* anwendet, *τεσσαράκοντα*. Darnach dürfen die vulgärgriechischen Formen mit *ε* statt *α* schwerlich in den Text aufgenommen werden, obschon sie seit dem Alten und Neuen Testament häufig belegt sind; vgl. K. Buresch, Rhein. Mus. 46 (1891) 217 und Hatzidakis, Einleitung S. 149 f.

24, 7 P P[1] V haben das von Usener aus *τοῦτο* L hergestellte *τούτου*.

24, 15 P P[1] V haben wohl richtig *τῶν τοῦ κυρίου ἐντολῶν*.

24, 22 *θαυματουργίας τρόπον ἐξ οὗ* P : *θαυματουργὸν τρόπον ἐξ οὗ* P[1] : *θαυματουργίας τρόπον ἐξ ἧς* L. Die Reihenfolge der Aenderungen scheint hier P[1] P L. Eine unsinnige Verquickung der zwei Hauptvarianten bietet V: *θαυματουργὸν τρόπον. ἐξῆς*.

24, 23—24 Der Schluss des Satzes lautet in P[1] V L *τοῦ ἀνδρὸς γενήσεται πολιτεία*, in P *γενήσεται τοῦ ἀνδρὸς πολιτεία*. Nach dem Meyerschen Gesetz verdient die Stellung von P den Vorzug. Dass P zuweilen gegen P[1] L die ursprüngliche Lesung bewahrt hat, zeigt die folgende Stelle:

24, 24 Useners Emendation der sinnlosen Lesart von L *τῶν ἀρετῶν* in *τῶν ἑορτῶν* findet ihre Bestätigung in P, wo jedoch beide Artikel fehlen: *πασῶν ἑορτῶν ἀκρόπολις* und in V, wo der zweite Artikel fehlt: *πασῶν τῶν εορτῶν* (so) *ἀκρόπολις*. Die Uebereinstimmung von P[1] L gegen P V kann

bei dem genealogischen Verhältnis der Hss nur eine zufällige sein.

25, 8 Das in P V L fehlende, von Usener nach Symeon 19 ergänzte *οὖν* steht in P[1].

25, 12 P P[1] V haben wohl richtig *τῆς τοῦ σώματος ἀναγκαίας τροφῆς οὐδεμίαν* (*οὐ μίαν* V). Statt *ποιεῖται* hat P[1], wie es das vorausgehende Imperfekt *ἠδημόνουν* verlangt, *ἐποιεῖτο*, während P V (*ποιῆτε* P) hier wieder mit L übereinstimmen.

25, 15 Nach *εἶναι* hat P[1] richtig den Genetiv *χριστοῦ*.

25, 24—26 P P[1] V haben *ὥσπερ γὰρ ἐν χερσὶν* und dann (25, 26) *προεθεώρησε* (*προὲθεώρισε* P). Diese Indikativform scheint auch in der Lesung von L *προθεορῆσαι* zu stecken. Vgl. zu 57, 14. Nach der offenbar echten Ueberlieferung von P P[1] V beginnt also mit *ὥσπερ* ein neuer Satz und *καὶ γὰρ* — *τὸ μέλλον* ist als Parenthese zu fassen.

26, 2 Die seltsame Form *ἐνεύτρεπῆ* L ist auch durch die Pariser Handschriften und den Vaticanus bezeugt (*ἐν-εὐτρεπεῖ* P : *ἐνεύτρεπῆ* P[1] : *ἐνευτρεπεῖ* V) und muss also doch wohl einen Grund haben. Ob nicht *ἐν εὐτρεπεῖ* (*ποι-εῖσθαι* = etwas in stand setzen?) zu schreiben ist?

26, 2—3 *ποιήσασθαι* P P[1] V, was vor *ποιεῖσθαι* L den Vorzug verdient, da doch nur von einer e i n m a l i g e n Handlung die Rede ist.

26, 8 *τὸν ἐντὸς ὁμοῦ καὶ ἐκτὸς ἡμῶν* P V : *τὸν ἐντὸς ὁμοῦ καὶ τὸν ἐντὸς* (sic) *ἡμῶν* P[1]. Darnach ergibt sich als ursprüngliche Lesung *τὸν ἐντὸς ὁμοῦ καὶ τὸν ἐκτὸς ἡμῶν*.

26, 17 In P[1] ist hier ein Komparativsatz vor *οὕτω* eingeschaltet, der zwar gut passt, aber doch vielleicht nicht ursprünglich ist. S. Seite 239.

26, 21 Das von Usener hergestellte *μετ' οὐ πολὺ* steht richtig in P. Im übrigen weichen alle 4 Hss von einander ab : *προσεν. μετ' οὐ πολὺ θαυμασία προσφορᾶ* P : *προσεν.*

οὐ μετουπολὺ θαυμαστῇ θυσία P[1] : *προσεν. οὐ μετο* (!) *πολῦ θυσία* V : *προσεν. οὐ μεθ' οὐ πολὺ θυσία* L. Dagegen ist die von Usener vorgenommene Aenderung von *οὐ* in *οὖν* schwerlich richtig; denn *οὖν* passt nicht gut, und derselbe seltsame Fehler (*οὐ μετ' οὐ πολὺ*) findet sich 100, 19 in PVLBT, wo sicherlich nicht *οὖν* in dem überflüssigen *οὐ* steckt; das Richtige *οὐ μετὰ πολὺ* hat an dieser Stelle nur P[1].

26, 24 L hat *ἀπ' οὐρανὸν*, was Usener in *ἀπ' οὐρανοῦ* korrigierte. PP[1]V haben *ἀπ' οὐρανῶν*, was auch in L steckt und daher in den Text zu setzen ist.

27, 7 PP[1] haben *ἐκτενῶς* vor, V nach *ὕμνησαν*. Dieses Adverb kann ursprünglich sein; das Meyersche Gesetz wird bei allen drei Lesarten (PP[1] : V : L) verletzt.

27, 8 PP[1]VB haben *ποτε* nach *ἐγένετο*, was jedenfalls dem Autor gehört.

27, 9 Der Artikel *τῶν* fehlt in PP[1]V wie in L und ist von Usener mit Unrecht eingeschoben. Dem von Anfang an übel stilisierten Satze wird auch durch *τῶν* nicht aufgeholfen.

27, 12 Useners Ergänzung von *οἳ* wird durch PP[1] bestätigt; doch haben sie nicht *οἳ*, sondern *οἵτινες*. P[1] lässt auf *οἵτινες* noch *καὶ* folgen.

27, 15 Die Partikel *ἢ* nach *ἐπιλησθέντες* ist von Usener eingeschoben (*ἐπιλισθέντι* L). Da sie aber auch in PP[1]V fehlt (*ἢ ἐπιλισθέντι διαδοκιμήν* P : *ἢ ἐπιλησθέντα διαδοκιμὴν* P[1]V), kann hier Symeon, der die Stelle ganz frei umänderte, nicht entscheiden. Nach der einstimmigen Ueberlieferung der vier Hss betrachtet der Autor das Vergessen selbst als eine göttliche Fügung: oder indem er (durch göttliche Fügung) zur Probe vergessen wurde. Uebrigens ist der Dativ *ἐπιλησθέντι*, den PL bezeugen, zu halten; denn dieser Aorist wurde in der späteren Gräcität im passiven Sinn gebraucht.

27, 18 PV haben *παρηνώχλουν*, P[1] *παρηνόχλουν*, ein Beweis dafür, dass Usener gut gethan hat, die isolierte aug-

mentlose Form, die L hier überliefert (*παρενόχλουν*), nicht in den Text aufzunehmen. Vgl. seine Bemerkung S. 139.

28, 9 PP¹VB haben die in L fehlende, aber sicher ursprüngliche Ortsbestimmung *ἐπὶ τὸ μοναστήριον*, und zwar PVB nach *εὐλογίαν*, P¹ nach *τις*.

29, 13 Hier erhalten wir aus P¹ eine hübsche Aufklärung über eine Lesart in L, die Usener als verderbt erkannt, aber nicht richtig geheilt hat. L bietet *ὁ δὲ τούτου λοιπὸν ἐδίκαζε λογισμὸς* und Usener schrieb *ἐδίσταζε* statt des sinnlosen *ἐδίκαζε*. P¹ liest *ἐδιχάζετο* und daraus ist offenbar *ἐδίκαζε* entstanden; die Korruptel *ἐδίκαζε* findet sich übrigens auch in PV und war also wohl schon in einer Handschrift vorhanden, auf die PVL gemeinsam zurückgehen.

29, 26 Beachtenswert ist die Lesung von P¹ *καίτοι τοσαύτῃ*.

30, 11 Die von Usener S. 140 nachgetragene Emendation *λαβὼν δὴ* wird durch PP¹V bestätigt.

30, 18 Das von Usener hergestellte Partizip Futuri *ἐλευθερώσοντα* steht in P¹; dagegen haben PV hier wie öfter denselben Fehler wie L (*ἐλευθερώσαντα*).

30, 24 Beachtenswert ist die Variante von PP¹V *δροσίσαι*. Vgl. Hatzidakis, Einleitung in die neugr. Gr. S. 394 ff.

31, 7 Nach *ὁλοκαυτώματα* haben PP¹V noch *καὶ τὸ ὕδωρ*. Dass diese Worte kein späterer Zusatz sind, wird noch dadurch bekräftigt, dass sie auch in dem von Symeon (25) benützten Exemplar standen.

31, 18—19 In der Lesung von L *οὕσπερ ἐπιτηδίους πρὸς οἰκοδομὴν εἶναι* änderte Usener nach Symeon 25 *εἶναι* in *ᾔδει*. Aus PP¹V erfahren wir, dass nicht *εἶναι* aus *ᾔδει* verdorben, sondern dass das regierende Verbum ausgefallen ist. Es bieten nämlich PP¹V *οὕσπερ* (*οὕσπερ* PP¹) *ᾤετο* (*ᾤετο* P) *ἐπιτηδείους πρὸς οἰκ. εἶναι*. Man sieht, dass die Stelle auch in methodischer Hinsicht sehr lehrreich ist!

31, 19 Das von Usener aus *περείη* L hergestellte *περιήει* steht in P¹ (*περιήει*) und V (*περιείη*).

31, 20 Die öde Gebirgsgegend im südlichen Teile der Westküste des toten Meeres heisst in L, dem Usener folgte, *Κοτυλά* (also Nomin. *Κοτυλᾶς*). P hat die Form *Κουτιλά*, P¹ *Κουτιλα* (ohne Accent), V *Κουτυλᾶ* (die ersten 5 Buchstaben auf Rasur); ebenso las Symeon 26 (*Κουτιλᾶ*); endlich hat Kyrillos im Leben des hl. Euthymios *τοῦ Κουτιλᾶ* (p. 210 ed. Cotel.) und *τὸν Κουτιλᾶν* (p. 279 ed. Cotel.). Es kann demnach kein Zweifel übrig bleiben, dass der echte Name *Κουτιλᾶς* war und dass auch an unserer Stelle *Κουτιλᾶ* in den Text zu setzen ist. Ueber die Lage und Beschaffenheit dieses Ortes vgl. die Bemerkung Useners S. 140 f.

31, 23—24 Diese Stelle ist lehrreich für die Einsicht in das innere Verhältnis der Handschriften und für die Erkenntnis der Gefahren, welchen freiwillige oder unfreiwillige Vulgarismen des Autors bei der Ueberlieferung ausgesetzt waren. L, dem Usener folgte, hat *οὐδαμοῦ ἐν τούτοις πυρὰς ἀναλαμψάσης τινὸς κατὰ τόδε τὸ σπήλαιον*, V liest *οὐδαμοῦ ἐν τούτοις πυρᾶς ἀναλαμψάσης καταδετὸ* (!) *σπήλαιον*, P hat nur die Variante *ἀναψάσης*, P¹ entfernt sich etwas weiter *οὐδαμοῦ τινος πυρᾶς ἀναψάσης ἐν τούτοις· κατὰ τὸ σπήλαιον*, Symeon 26 schreibt mit freier Aenderung *ὡς ἰόρα μηδαμοῦ τούτους ἀναπτομένους*. Diese Varianten sind offenbar in folgender Weise zu erklären: Die ursprüngliche Lesart ist *ἀναψάσης*, indem der Autor *ἀνάπτω* intransitiv gebrauchte, ähnlich wie Leontios von Neapolis im Leben Iohannes des Barmherzigen eine brennende Kerze *ἅπτοντα κηρόν* nennt (S. 72, 10 ed. Gelzer), obschon er an einer anderen Stelle (S. 88, 19) sogar das Medium *ἥψαντο* im aktiven Sinne gebraucht. Dass *ἀνάπτω* (*ἀνάβω*) in einer gewissen Zeit anfing neben der transitiven auch intransitive Bedeutung zu haben, beweist auch das Neugriechische, wo man sowohl sagt *ἀνάβω τὴ φωτιά* „ich zünde das Feuer an“

als *ἄναψε ἡ φωτιά* „das Feuer ist angebrannt"; derselbe Uebergang ist bei anderen Verbis zu beobachten z. B. bei *ὑπάγω*. Vgl. die Bemerkungen über die Konfusion von aktiven und medialen Formen bei Hatzidakis, Einleitung in die neugr. Gr. S. 197 ff., 203. Dass bei Theodoros 33, 11 im gleichen Sinne der Aor. Pass. steht (*ἀφθῆναι* L : *ἀναφθῆναι* PP¹V) kann die obige Erklärung nicht beeinträchtigen, da in solchen Dingen bei den späteren Autoren wenig Konsequenz besteht. Wie verhielten sich nun diesem Vulgarismus gegenüber die Kopisten und Ueberarbeiter? PP¹ liessen ihn unangetastet, Symeon und der Redakteur der Vorlage von VL dagegen nahmen Anstoss; der erstere beseitigte den „Barbarismus", indem er mit Beibehaltung des Wortes selbst das Genus desselben änderte, der letztere, indem er ein intransitives Synonym einsetzte.

32, 11 Statt *ποῖ* haben PP¹V *ποῦ* (*ἀλλά που* V) und bewahren damit wahrscheinlich einen Vulgarismus des Autors.

32, 11 Dass Usener statt des in L überlieferten sinnlosen *τὸν λόγον ὅτι* mit Recht *τὸν λόγον ⟨ὃν⟩ ἔτι* geschrieben hat, zeigen PP¹V, welche, eine ältere Stufe der Verderbnis darstellend, *τὸν λόγον ἔτι* (mit Ausfall von *ὃν*) lesen. Statt *προβαίνειν* haben PP¹ *ἐπειγόμενον* (*ἐπιγόμενον* P), V liest *πρὸς ωσει ... στιζόμενον* (wie *διαστιζόμενον*, doch nicht mehr sicher zu entscheiden), Varianten, die offenbar aus durch den früheren Ausfall von *ὃν* veranlassten Besserungsversuchen hervorgegangen sind.

32, 22 Statt *πεποίηται* L haben PP¹V *πεποίηκεν* und bewahren damit wahrscheinlich wie PP¹ 31, 23—24 und wie PP¹V 32, 11 (*ποῦ*) die Schreibung des Autors. Ueber die weite Verbreitung von *ποιῶ* statt *ποιοῦμαι* in der späteren Gräcität vgl. Hatzidakis a. a. O. S. 197 f.

33, 1 Die Stelle gehört zu denen, welche beweisen, dass unsere Hss sämtlich auf einen Archetypus zurückgehen, in welchen schon Fehler eingedrungen waren. Denn PP¹V

haben wie L λεγόμενον, was, wie Usener richtig gesehen hat, aus γενόμενον verderbt ist.

33, 9 Dasselbe gilt, wie es scheint, von dieser Stelle. P V L haben die unsinnige Lesung καὶ τοῦ σπηλαίου, P[1] διὰ τοῦ σπηλαίου, was ganz wie eine Verbesserung des Kopisten aussieht, der die Unmöglichkeit von καὶ bemerkt hatte. Das Richtige trifft die Emendation Useners ἐκ τοῦ σπηλαίου.

33, 15 Statt νομίζομεν ἃ (V L) lesen P P[1] νομιζόμενα, und das ist jedenfalls das Richtige. Denn während bei der Lesung von V L der Hauptgedanke in den Relativsatz gedrängt ist, kommt er bei der von P P[1] in den Hauptsatz. Zum Plural bei neutralem Subjekt s. die Bemerkung von Usener S. 141 (zu 33, 15).

33, 25 P P[1] V haben statt σεαυτὸν die Variante ἑαυτόν. Wer hier Recht hat, lässt sich schwer entscheiden, da die Bibelhandschriften selbst zwischen beiden Formen schwanken. Lev. 19, 18. Ev. Matth. 22, 39. Marc. 12, 31. Römerbrief 13, 9. Galaterbrief 5, 14. Jakobusbrief 2, 8.

34, 2—3 Das von Usener aus εὔλογος L hergestellte οὐ λόγος steht richtig in P P[1] V. Statt προεχόμενος L, was Usener in προχεόμενος änderte, haben P P[1] V προερχόμενος, und diese Lesart, aus der sich die Variante von L erklärt, ist in den Text zu setzen.

34, 16 Das von Usener aus ἐχωρήγουν L (ἐχορήγουν V) hergestellte χορηγοῦν steht in P P[1]. — Das von Usener aus L getilgte καὶ vor ἄλλων ist auch in P P[1] V überliefert, und es scheint auch hier wieder ein Fehler der gemeinsamen Urhandschrift vorzuliegen.

34, 18 Statt ἐν ἰσότητι L Usener haben P P[1] V ἐν τῇ ἀνισότητι, und diese Lesung, die L durch eine Schlimmbesserung verdrängte, bietet zweifellos das Richtige. „Indem nämlich für alle die Gleichheit bei aller (doch wirklich vorhandenen socialen und sonstigen) Ungleichheit bewahrt wird, erfüllt sich die apostolische Lehre.“

35, 4 Hier scheint abermals ein aus der Urhandschrift (x) stammender Fehler vorzuliegen; denn wie L haben auch P P¹ V *ἡμῶν*, was man doch schwerlich als Gen. subj. zu *φύσει* auffassen und verteidigen kann.

35, 10 *τρυχόμενος* P¹ V : *τρυχωμένος* P L. Mit Sicherheit ist anzunehmen, dass Theodoros kein unredupliziertes Perfekt gebrauchte. Da nun aber alle vier Hss die reduplicationslose Form haben und gerade P¹, der so häufig die ursprüngliche Ueberlieferung darstellt, mit V Proparoxyton bietet, ist das Präsens *τρυχώμενος* in den Text aufzunehmen. Dass zwei Perfektpartizipien vorangehen, schadet nichts; denn bei ihnen verlangt der Sinn das Perfekt, und wenn man vollständige Konzinnität herstellen wollte, müsste ja auch das letzte Partizip *δεόμενος* ins Perfekt gesetzt werden. Wer auf Konzinnität Gewicht legt, wird auch bei unserer Schreibung befriedigt; wir erhalten durch sie ein Paar perfektische und ein Paar präsentische Partizipien. Vgl. übrigens 35, 21—22 *λελωβημένους* — *ταλαιπωρουμένους* und 99, 21 *ὑπερβάντες* — *ἐλλείποντες*, wo jedoch P¹ *ὑπερβαίνοντες* liest.

35, 14 *ὀφθαλμὸς τυφλῶν* P : *ὀφθαλμὸς μὲν τυφλῶν* P¹ : *ὀφθαλμὸς δὲ τυφλῶν* V L. Das Richtige hat P¹; denn zuerst wird der allgemeine Gedanke ausgesprochen: „Den Leidenden war er ein barmherziger Arzt"; dann wird der Gedanke in seine Teile aufgelöst „Auge der Blinden, Fuss der Lahmen", die ganz passend mit *μὲν* — *δὲ* gegenübergestellt werden; endlich kommen noch die Obdachlosen und Nackten. Wahrscheinlich war *μὲν* schon in einer gemeinsamen Vorlage von P V L ausgefallen und wurde von V L durch *δὲ* ersetzt, während der homo rudis P wie gewöhnlich stumpfsinnig kopierte.

35, 19 Statt *οὐκ ἀπηξίου* V L hat P *οὐδ' ἀπηξίου*, P¹ *οὐδὲ ἀπηξίου*. Die Lesung von P¹ ist in den Text aufzunehmen. Theodoros vernachlässigt wie die Kirchendichter

häufig die Elision, und ich bin überzeugt, dass diese Erscheinung überhaupt in den byzantinischen Texten weit mehr verbreitet war, als man nach unseren Ausgaben anzunehmen geneigt ist. Ich möchte einem jüngeren Philologen sehr empfehlen, daraufhin einmal eine grössere Zahl von alten, guten Hss solcher Texte durchzunehmen.

36, 4—5 Die vulgärgriechische Form ἀπήλαυον P P¹ V L ist zu halten. Vgl. Hatzidakis a. a. O. S. 65 f. Dagegen gehört κατήντουν 36, 8, obwohl auch hier P P¹ V mit L übereinstimmen, wahrscheinlich dem Kopisten von x. Belege dieser Formen der verba contracta auf -άω bei Hatzidakis a. a. O. S. 129.

36, 19 Statt ἀπαντήθη L haben P P¹ V das von Usener hergestellte ἀπηντήθη.

37, 1 Das von Usener beanstandete διὰ fehlt in P¹; P V stimmen mit L, doch fehlt in P δὲ vor μᾶλλον.

37, 16 εἰσφέροντες P P¹ V L und so ist im Texte zu schreiben. Die gelehrte Konjektur, zu der sich Usener hinreissen liess, ist überflüssig.

37, 25 χρείαν steht auch in P P¹ V, und die von Usener unter dem Texte ausgesprochene Vermutung χάριν wird demnach ganz hinfällig; es ist offenbar ein Gegensatz zu τοῖς χρείαν ἔχουσιν 38, 1 beabsichtigt.

38, 5 Das sehr überflüssige und ziemlich ungriechische εἰς fehlt in P P¹ V.

38, 10 Das von Usener aus κτίσιν L hergestellte κτῆσιν steht richtig in P P¹ V (κτήσιν V).

38, 16—17 Das von Usener vor πλῆθος vermutete πολὺ ist, wenn man dem neugriechischen Sprachgefühl trauen darf, ganz überflüssig. Neugriechisch sagt man „πλῆθος εἶναι“ „es ist eine ganze Masse“, stets ohne attributiven Zusatz. Vgl. übrigens πατέρων πλῆθος 45, 6 und Σαρακηνῶν νύκτωρ ἐπελθὸν πλῆθος 83, 1.

39, 7 Das unmögliche *ποταμὸν* steht in P P[1] V L, war also schon in x vorhanden. Nur Symeon hat das richtige *ποτὸν*, aber vielleicht durch eigene Konjektur.

39, 12 Das von Usener aus *παρεχομένην* L hergestellte *παρεχομένης* steht richtig in P[1]; P hat wohl durch Hörfehler *παρεχομένους*, V ganz abweichend *τὴν τοιαύτην αὐτοῦ παραδεχομένην δεξίωσιν*.

39, 23 Die Stelle ist lehrreich für die Einsicht in das Verhältnis der Hss und für die Beurteilung ihres Wertes: L hat *τῆς τὸν πλησίον ἀγάπης εἴρηται*, was Usener in *τῆς τῶν πλησίον ἀγάπης ἤρτηται* emendiert hat. Aus P P[1] V sehen wir zunächst, dass nicht *τὸν* aus *τῶν* verdorben, sondern dass *πρὸς* vor *τὸν* ausgefallen ist; denn P P[1] V haben *πρὸς τὸν πλησίον*. Dass die Heilung von *εἴρηται* Usener gelungen ist, zeigen P[1] V, wo *ἤρτηται* erhalten ist. In P steht *εἴρτηται*, doch ist das erste *τ* nachträglich eingefügt. Die Lesung *εἴρηται* war also wohl schon in einer älteren Handschrift der Linie P L vorhanden.

40, 3 *ἐπισυνάγειν*, das schon L. Radermacher aus *ἐπισυναγαγεῖν* L verbesserte, steht in P P[1] V.

40, 25 Das von Usener aus *ὑπ' αὐτοῦ* L (auch V) hergestellte *ἐπ' αὐτὸν* steht in P P[1].

42, 4 Die Vulgärform *παρεγγυούσης* steht wie in L so auch in P P[1] V. Trotzdem scheint es bedenklich, sie in den Text aufzunehmen. Vgl. zu 36, 4—5.

42, 24 *παιδευθέντες* L : *παιδευθέντας* P P[1] V und schon von Usener hergestellt.

43, 7 Das von Usener aus *ἐκλείψεως* L hergestellte *ἐκεῖ θλίψεως* steht in P (*ἐκεῖ θλίψεως*); dagegen haben P[1] V dafür *ἐγκαταλείψεως*. Wo hier das Ursprüngliche liegt, getraue ich mich nicht zu entscheiden. Im Folgenden *ἐπιγνώρισμα* L : *ἐστι γνώρισμα* P[1] V Usener : *γνώρισμα* (ohne *ἐστι*) P.

43, 23—44, 3 In P P¹ V stehen alle vier Partizipien im Accusativ und der Satz ist, wie bei Symeon mit dem vorhergehenden verknüpft d. h. die Partizipien sind auf *συνδεδεμένους* bezogen. Die Verbindung ist allerdings ziemlich lose; doch scheint in der That keine Lücke vorzuliegen.

44, 4 In P P¹ V steht nach *πάντας* sicher richtig *μὲν*.

44, 24 P P¹ V wie L haben *χροΐσματι*, und diese spätgriechische Form muss natürlich in den Text gesetzt werden.

46, 6 Das von Usener aus *τρέψει* hergestellte *τρέψοι* steht in P P¹ V.

46, 10 P P¹ haben *ἐῶ γὰρ λέγειν*, was wohl richtig ist.

47, 14 Die Worte *πρῶτος δεξάμενος*, zu denen Usener ein Objekt vermisst, fehlen in P P¹ V.

47, 22—23 P¹ hat *ὡς μήτε τὸν νοσοῦντα — τὸν ῥωμαλαῖον ἀπαιδαγώγητον ἀφεθῆναι*. PV stimmen mit L überein. Darnach wird es doch sehr zweifelhaft, ob nach Symeon das Neutrum *τὸ νοσοῦν — τὸ ῥωμαλαῖον* zu setzen ist. Das *ν* im Artikel vor *ῥωμαλέον* konnte wegen des bekannten in alte Zeit zurückreichenden Lautgesetzes leicht ausfallen.

48, 6 Usener hat aus *πᾶσιν μὲν παντὶ* L, mit dem PV übereinstimmen (*πᾶσι* V), *πᾶσιν ἐν παντὶ* hergestellt. Diese Emendation wird bestätigt durch P¹ *πᾶσιν μὲν ἐν παντί*. Die Partikel *μὲν* ist wohl berechtigt, kann aber schwerlich an der Stelle stehen, die ihm P¹ angewiesen hat (vielleicht nach *οὕτως*).

48, 20 Statt *πολιτείας* vermutet Usener des Gegensatzes halber *πολιᾶς*, und so liest wirklich P (*πολιάς*). Da jedoch P¹ V hier mit L übereinstimmen, stösst die Entscheidung auf Schwierigkeiten.

48, 21 Useners Herstellung des verderbten *κανδήλα δὲ ἣν ἐν ᾗ εἴσατο φεγγώση προσανέχων* L wird durch P¹ V bestätigt, wo die Stelle lautet: *κανδήλα γὰρ* (*δὲ* V) *ἣν ἐνιεῖσα τὸ φέγγος ᾗ προσανέχων*. P stimmt in einem Punkte (*δὲ*

statt *γὰρ*) mit VL überein, steht aber im übrigen für sich: *κ. δὲ ἦν ἐνιεῖσα ἡ τῷ φέγγει προςανέχων*, eine Variante, die nur einen Sinn hat, wenn man *ἧς* statt *ἡ* schreibt.

48, 23 PP¹VL haben ganz richtig *ἄρχι τῆς τελευταίας πρὸς θάνατον ἀρρωστίας* d. h. bis zur letzten zum Tode führenden Krankheit. Ebenso sagt Leontios von Neapolis im Leben Johannes des Barmherzigen: *ἠσθένησεν ὁ τελώνης ἀσθένειαν εἰς θάνατον* (S. 41, 18 ed. Gelzer) und: *ὡς οὖν ἠσθένησεν ὁ ἀββᾶς τὴν ἐπὶ θάνατον ἀσθένειαν* (S. 88, 12). Damit erweist sich die unter dem Texte ausgesprochene Vermutung Useners *πρὸ θανάτου* als unzutreffend.

48, 25 Das von Usener für *κακοπονεῖσθαι* L vermutete *καταπονεῖσθαι* steht in PP¹V und ist also die ursprüngliche Lesung.

48, 25—49, 1 Das von Usener ergänzte *ἀεὶ* steht in P¹ (*τὸ γὰρ ὡσαύτως ἔχειν ἀεί*), nur an einer anderen Stelle, so dass der Hiatus vermieden wird. PV stimmen mit L überein, nur hat V *τὰ* statt *τὸ*.

49, 7 Dass die Emendation dieser Stelle Usener misslungen ist, habe ich in meinem Exemplare durch mehrere Fragezeichen am Rande angedeutet, ehe ich noch die Pariser Handschriften und den Vaticanus kannte. Erstens ist die Aenderung von *παρὰ* in *ἤτοι* unmethodisch und zu gewaltsam, und zweitens widerstrebt Useners Schreibung dem Sinne. Nach Useners Text leitet Theodosios vom Krankenlager aus die hl. Liturgie und bestimmt durch seinen Wasserschenken 1. die Sänger der zwei Gruppen, 2. die mit dem Vorlesen Beauftragten oder mit der Leitung des Kanon Betrauten. Was soll hier *ἤτοι*? Wie können die Anagnosten und die Kanonarchen durch oder verbunden werden? Eher liesse man sich noch gefallen *καὶ τοὺς*, so dass alle drei Functionen durch „und" verbunden wären wie bei Symeon. Allein die Lesung von PP¹V zeigt, dass die Redaktion des Symeon,

der hier seine Vorlage wohl nicht recht verstanden hat, nicht auf den richtigen Weg leitet. P P[1] V haben *παρὰ τοῦ τὸν κανόνα πνευματικῶς διευθύνειν πεπιστευμένου*. Wenn man diese Lesung, von der auch in L noch eine deutliche Spur (*παρὰ*) übrig geblieben ist, in den Text aufnimmt, erhält man den Sinn: Theodosios lässt durch seinen Wasserschenken anweisen 1. die Gruppensänger, 2. die von dem Kanonarchen mit dem Vorlesen Betrauten. Die zur Anagnose Geeigneten wurden also schon vorher von dem Leiter des Gottesdienstes aufgestellt und Theodosios traf unter ihnen die Auswahl. Nach unserer Ueberlieferung ist jede andere Lesung und Erklärung ausgeschlossen. Ueber die an dieser Stelle erwähnten liturgischen Einrichtungen vgl. die guten Bemerkungen Useners S. 153 f.

50, 4 Das von Usener aus *παντὶ* L (auch V) hergestellte *πάντῃ* steht in P[1] (*πάντη*); P hat *πάντι*, woraus in V L endlich *παντὶ* wurde. — Die von Usener vorgenommene Ergänzung des Artikels *τοὺς*, der in L und V fehlt, wird durch P P[1] bestätigt.

50, 7 Useners unter dem Texte ausgesprochene Vermutung *καὶ* <*διὰ*> *πάσης* <*τῆς*> *νυκτὸς* wird von P P[1] wenigstens zum Teil bestätigt; beide haben *διὰ πάσης νυκτὸς*. V geht wie oft mit L.

50, 17 Die von Usener aufgenommene Lesung *οὐ κατατρυφῶν* L war mir verdächtig erschienen, ehe ich die übrigen Hss kannte. Der Sinn verlangt doch, dass Theodosios in der Erinnerung an Basilios schwelgte und wie kaum ein anderer seine berühmten Worte im Munde führte. Mein Bedenken wurde durch P P[1] V bestätigt; sie haben *οὗ κατατρυφῶν τῇ μνήμῃ* und bekräftigen also auch Useners Emendation des in L überlieferten *τὴν μνήμην*.

Für die nun folgende von Symeon unverändert aufgenommene Ansprache des Theodosios ed. Us. 50, 21—52, 22

habe ich auch eine alte Handschrift der Redaktion des Symeon verglichen, den Codex Parisinus Gr. 1448 saec. X fol. 82ʳ—82ᵛ. Ich bezeichne ihn mit P^2.

51, 2 *προλαβόντος*] *παρόντος* P^2.

51, 8 Basilios P V L haben *ἀπαιτοῦντος* (*ἀπετοῦντος* V), jedoch L mit einem Verweisungszeichen über *αι* : $P^1 P^2$ *ἀπατῶντος*, was sicherlich falsch ist. Die Stelle liefert aber einen neuen Beweis, dass Symeon eine dem Cod. P^1 sehr nahestehende Hs benützte.

51, 16 Die Richtigkeit des von Usener nach Basilios hergestellten *μισθαποδοσίας* (statt *μισθαποδόσεως*) wird durch $P P^1 P^2$ V gegen L und den bei Migne gedruckten Text des Symeon (S. 512) bestätigt.

51, 18 Usener hat *ἀποστρεφόντων* L (auch V) in den Text aufgenommen, bemerkt aber, dass Basilios *ἐπιστρεφόντων* hat. Dieselbe Lesart bietet aber auch Symeon (sowohl der gedruckte Text als P^2) und $P P^1$. Es ist also zweifellos *ἐπιστρεφόντων* zu schreiben.

52, 2 Wie Basilios haben auch $P P^1$ V und Symeon (sowohl bei Migne als in P^2) *μακροθυμίας*, was demnach für das nur durch L gestützte *μακροθυμήσεως* in den Text zu setzen ist. Vgl. zu 51, 16.

52, 3 Das in L ausgefallene *οἱ μὲν* steht wie bei Basilios und Symeon auch in $P P^1$ V; ebenso 52, 7 der Artikel *τοῦ*.

52, 11 Der Artikel *τοῦ* vor *κυρίου* fehlt bei Basilios, Symeon (sowohl im Drucke als in P^2) und in P^1; er steht also nur in P V L, die hier wie so oft zusammengehen. Nach diesem Stande der Ueberlieferung ist er im Texte wohl zu streichen.

52, 13 Nach *τῶν πράξεων* haben Symeon (sowohl bei Migne als in P^2) und P^1 *τῶν ἀγαθῶν*, was bei Basilios und in P V L fehlt und also wohl ein Zusatz der Vorlage von Symeon und P^1 ist. Vgl. die Bemerkung zu 51, 8.

52, 16—17 Merkwürdiger Weise ist der Schluss des Satzes in allen Hss in ähnlicher Weise sinnlos verstümmelt: *καὶ βρυγμὸς ὀδόντων* Sym : *καὶ ὁ βρυγμὸς τῶν ὀδόντων* P : *βρυγμός τε ὀδόντων* P[1] : *βρυγμὸς δὲ τῶν ὀδόντων* L : *βρυγμός τε τῶν ὀδόντων* V. Der Fehler lag also schon in x, wenn er nicht gar dem Autor gehört. Bei der Lesung von Symeon und VL ist auch das Meyersche Gesetz verletzt (—◡—◡).

52, 20 *τῶν ἴσων τιμῶν*, was Usener aus *τῶν ἰσοτίμων* L nach Basilios und Symeon hergestellt hat, steht auch in P[1]V; dagegen ist hier P = L.

52, 22 Ebenso haben PP[1]V statt *ἀντικατίστησιν* L das richtige *ἀντικαταστᾶσιν* (*ἀντικαταστάσιν* PV) und P[1] auch das richtige *ὑποτιθέμεθα*.

53, 4 *συνάγει* P : *συνάδει* P[1] : *σὺνᾄδει* L : *συνδεῖ* Symeon V. Daraus ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass schon in x *συνάδει* stand; auch die Schreibung des Symeon und V geht wohl nicht auf ihre Vorlage zurück, da sich die des Symeon als mit P[1] eng verwandt erwiesen hat. Was hat nun aber der Autor wirklich geschrieben? Da er sich hier in bildlichen Ausdrücken ergeht (*ἀλείφει*), möchte ich *συνᾴδει*, so sehr hier auch ein intransitives Verbum stört, nicht ganz von der Hand weisen. Freilich ist auch die Möglichkeit, dass P oder Symeon V hier das Richtige aufbewahrt haben, nicht ausgeschlossen.

53, 21 *διὰ τοῦ πάσχειν* PVL : *διὰ τὸ πάσχειν* P[1] und schon Usener.

53, 23 Das von Usener für ein Glossem erklärte und in der That störende *ὡς παράδειγμα* steht auch in PP[1]V, stammt also aus x, wenn nicht gar vom Autor.

54, 2 Statt des unsinnigen *καταδεχόμενον* L, das Usener in *κατὰ* ⟨*τὸ*⟩ *λεγόμενον* änderte, haben PP[1]V *καταφαινόμενον* und so las offenbar auch Symeon, der schreibt: *τὰ*

μὲν ἔμπροσθεν ὡς παράδεισον τρυφῆς· τοῦτο δὴ τὸ φαινόμενον, τὰ δὲ τελευταῖα πεδίον ἀφανισμοῦ τοῖς πράγμασι γνωριζόμενον. Die Lesung von PP¹V bietet das Richtige. Der Autor hat *καταφαινόμενον* im Gegensatze zu *ὄντα τε καὶ γενόμενον* gebraucht. Auch Useners Konjektur zu Symeon, wo er seiner Emendation von L zu liebe *φερόμενον* statt *φαινόμενον* schreiben will, muss jetzt auf sich beruhen.

54, 10 *φορᾳθῇ* P : *φωραθείη* P¹ : *φοραθείη* VL. P spricht also für die von Usener im Apparat ausgesprochene Vermutung *φωραθῇ*.

54, 17 *ἔλαιον* L : *ἔλεον* PP¹V und schon Usener.

55, 1 Usener hat *λίτρας* L (auch V) in *λίτραις* geändert. Aus PP¹ sehen wir aber, dass der Accusativ in VL der Rest der ursprünglichen Lesung ist. PP¹ haben nämlich, echt griechisch, *τριάκοντα λίτρας χρυσίου πέμψας αὐτῷ.* Das Partizip mit dem Dativobjekt ist in VL ausgefallen, der Accusativ geblieben.

55, 16 Statt *διαδείξας* VL haben PP¹ *διδάξας*, was vielleicht die ursprüngliche Lesung ist.

56, 5 *εἰς ἓν τοὺς* (*ἅπαντας* om) P : *εἰς ἕν. ἅπαντας τοὺς* P¹V : *εἰς ἕνα πάντας τοὺς* L Usener. Es ist kein Zweifel, dass P¹V die richtige, übrigens auch von P gestützte Lesung enthalten und L falsch getrennt hat. Die Lesung *ἓν ἅπαντας* müsste nach dem Stande der Ueberlieferung in den Text aufgenommen werden, selbst wenn die Ansicht Useners (S. 158), *εἰς ἕνα πάντας* sei gebraucht wie lat. *ad unum omnes*, durch sichere Beispiele unterstützt werden könnte.

56, 11 *μήνυσιν* VL : *μηνύειν* Usener. Durch PP¹ wird die seltsame Lesung von VL aufgeklärt; P hat nämlich *μηνύσει*, P¹ *μηνύσειν;* der Infinitiv Futuri steckt offenbar auch in P und VL. Er stand also schon in x und gehört wohl dem Autor. Vgl. zu 14, 11.

56, 16 Das von Usener aus τῇ δειλεία L (τηδειλία V) hergestellte τι δειλίᾳ steht in P[1]; P hat τῇ δειλία τι. Ebenso wird Useners Herstellung von εὐσεβῶς aus εὐσεβῶν L durch PP[1]V bestätigt.

57, 14 Usener änderte ἀναθεματῆσαι L in ἀναθεματίσας. Aus PP[1]V lernen wir aber, dass in der Lesart von L die dritte Person Indik. ἀνα(ε)θεμάτισε steckt. Denn P hat vor τοὺς ἁγίους das Relativ ὃς und dann ἀνεθεμάτισεν, P[1]V haben das Relativ weiter oben vor ἐπ' ὀλέθρῳ an Stelle von ὁ (dieser Artikel fehlt übrigens auch in P) und dann ebenfalls ἀνεθεμάτισεν. Dass in x der Indikativ stand, wird somit durch alle 4 Hss bewiesen, auch durch L; denn ἀναθεματῆσαι kann nur als Indikativ gefasst werden, nicht als Infinitiv, für den kein Platz ist; vgl. 25, 26 προθεορῆσαι L statt προεθεώρησε und 65, 17 ἀποτελέσαι L statt ἀπετέλεσε. Diese in den Hss öfter vorkommende Paroxytonierung von Formen des Imperfekts oder des Indikativs Aor. Akt. ist nichts Zufälliges, sie hat ihren Grund in jener weitverbreiteten analogischen Accentveränderung des Vulgärgriechischen (z. B. ἐπιάσε, ἐλέγαν, ὡμόσαν), die man früher irrtümlich mit der dorischen Betonung identifiziert hat. Vgl. die Belege, welche ich in KZ 27 (1884) 524 ff. angeführt habe, und Hatzidakis, Einleitung in die neugr. Gr. 137 und 423 f. Dass Kyrillos ἀναθεματίσας bietet, beweist nichts gegen die Uebereinstimmung der vier Hss; denn Theodoros hat das Schriftstück ziemlich frei überarbeitet.

57, 22 τῶν ἐκκλησιῶν σιὼν P[1], eine Lesung, die durch Kyrillos (s. Useners Apparat) bestätigt wird: in PVL ist der Name wegen des Homoioteleuton ausgefallen.

58, 17 πολυσχεδεῖς wird wie durch Kyrillos und L so auch durch PP[1]V gestützt und hätte, wie Usener S. 161 selbst gesehen hat, nicht angetastet werden sollen.

58, 19 Die Güte der von PP[1]V (gegenüber L) dargestellten Ueberlieferung wird hier durch die Uebereinstim-

mung mit Kyrillos erwiesen; denn wie Kyrillos haben auch PP¹V *τῶν θεοχαράκτων εὐαγγελίων.*

59, 4 *αὐτάς*, von Usener aus *αὐτοὺς* L (auch P V) hergestellt, steht richtig in P¹.

59, 9 P¹ hat wie Kyrillos *πολλάκις εἴρηται.*

59, 14 PP¹ haben richtig *μυρίοι* statt *μύριοι* V L.

59, 21 PP¹ haben wie Kyrillos *τρόπον* statt *λόγον* V L, was also in den Text aufzunehmen ist.

61, 9—10 PP¹V haben *ἐν τοῖς στόμασιν* (*στόμασι* V) *περιφέρειν*, und ebenso las Symeon in seiner Vorlage, der jedoch *ἐν* weggelassen hat (cap 50). Die Lesart von PP¹V ist also in den Text aufzunehmen.

61, 16 *μυστηρίῳ*, das Usener aus *μυστηρίων* L nach Symeon herstellte, steht auch in PP¹V (*μυστηρίω*).

61, 18 Auch PP¹V haben *παρίδη*, was die Konjektur Useners (*παρέλῃ*) denn doch bedenklich erscheinen lässt.

61, 23 *ἐδεξώμεθα* P : *ἐδεξόμεθα* L : *ἐδεξάμεθα* P¹V und schon Usener.

61, 23—24 Die von Usener aufgenommene Lesung ist unverständlich. Man erwartet doch, dass der Kaiser am Schlusse seines Briefes noch bemerke, dass die von Theodosios an ihn mit einem Briefe abgeschickten Mönche nun auch seinen Antwortbrief zurückbringen und seine Anschauung dem Theodosios auch mündlich kund thun sollen. Auf die Hss ist allerdings kein sicherer Verlass, weil *ἡμεῖς* und *ὑμεῖς* etwa vom 9.—10. Jahrhundert an, als *υ* anfing in den reinen I-Laut überzugehen,[1]) häufig verwechselt werden. Doch ist es immerhin wichtig, dass die vom Sinne geforderte Aende-

---

1) Vgl. Blass, Ueber die Aussprache des Griechischen³ S. 42, C. Foy, Bezzenb. Beiträge 12 (1886) 57 und Krumbacher, Ein irrationaler Spirant, Sitzungsber. d. philos.-phil. u. hist. Cl. d. bayer. Akad. d. Wiss. 1886 S. 443 f.

rung des Textes durch Symeon 50, die zwei Pariserhandschriften und den Vaticanus unterstützt wird, denn ihre Vorlagen stammen wahrscheinlich aus einer Zeit, in welcher die Bewegung von *υ* und *οι* auf den I-Laut hin noch nicht ganz abgeschlossen war. P hat *τὴν ἡμετέραν προαίρεσιν ἀναγγελοῦσιν ὑμῖν ὑπαρύμῖν*, P¹V *τὴν ἡμετέραν πρ. ἀναγγέλλουσιν ὑμῖν οἱ παρ' ὑμῶν*. Darnach ist also zu schreiben: *τὴν ἡμετέραν προαίρεσιν ἀναγγελοῦσιν ὑμῖν οἱ παρ' ὑμῶν.*

62, 2 Statt *ἐμετὸν* L haben PP¹V die richtige schon von Usener hergestellte proparoxytonierte Form (*ἔμετον* P : *ἔμετον* P¹V).

62, 6 Statt des erwarteten, von Usener auch wirklich in den Text gesetzten *ἀριστεὺς* haben wie L auch PP¹V *ἄριστος*. Vielleicht rührt der seltsame Ausdruck also doch vom Autor selbst her.

62, 19—20 Ueber die Lesung von PP¹VB und der Vorlage Symeons s. Seite 240.

63, 28 Statt *ἀρνεῖσθαι* PVL hat P¹ *ἀπαρνεῖσθαι*, Symeon *ἐξαρνεῖσθαι*.

64, 3 PP¹V haben *τὸν ἕνα τέμνουσα χριστὸν* (*θεὸν* V) und dieselbe Lesung hatte die Hs Symeons, der 54 schreibt *τὸν ἕνα διαιροῦσα χριστόν*. Es ist also *τὸν ἕνα* in den Text zu setzen.

64, 9 Usener ändert *ἐμπεπτώκει* L, weil Symeon *ἐξέπεσον* schrieb, in *ἐκπεπτώκει*. PP¹V lehren aber, dass die Lesung nicht angetastet werden darf: *ἐμπέπτωκεν* P : *ἐμπεπτώκει* P¹V. Dagegen ist das von Usener nach Symeon eingeschaltete *τὸ* auch in P¹ überliefert. In PV fehlt es wie in L.

64, 17 Das von Usener aus *ἀναμερῶς* L nach Symeon hergestellte *ἀνὰ μέρος* steht auch in PP¹V.

65, 4 Statt *ἀναφανεὶς* L haben PP¹V nicht übel und wohl ursprünglich *ἀναφυείς*. Symeon 55 hat frei geändert.

65, 17 Statt *ἀποτελέσαι* L, das Usener mit Recht in *ἀπετέλεσε* emendierte, hat P *ἀπετέλεσεν*, V *ἀπετέλεσε*, P¹, schwerlich richtig, *ἀποτελέσει*. Wegen der Lesung von L vgl. die Bemerkung zu 57, 14.

65, 18—20 Die von Usener in L bemerkte Lücke existiert ebenso in PV. P¹ hat mit Umkehrung der ganzen Struktur: *οὕτω δὴ εἴπερ δύο ἐκ θεότητος καὶ ἀνθρωπότητος γεγένηνται φύσεις συγχεθεῖσαι ταύτῃ* (l. *ταύτην*) *μίαν ἀπειργάσαντο*. Das ist wohl die ursprüngliche Lesung. Ob übrigens *συγχεθεῖσαι* in *συγχυθεῖσαι* zu ändern ist, erscheint mir zweifelhaft.

66, 23 An Stelle des in lästiger Weise aus 66, 19—20 wiederholten *διδάσκουσα* L haben PP¹V *παρθένου*.

67, 11 Statt *τοὺς σοὶ*, was Usener in *τοὺς οἳ* ändert, während er im Apparat bemerkt: vielleicht *τούτους οἳ*, hat PV *τοὺς ὅσοι*. Ganz für sich steht P¹: *τοὺς ὅσους* — *ἀναγεννηθέντας* — *χρηματίσαντας*. Da ein Ueberrest derselben Lesart sich auch in VL erhalten hat (*ἀναγεννηθέντας*), dürfte sie wohl das Ursprüngliche bieten.

67, 22—23 PP¹V haben die Zwischenstellung *δύο φάσκων φύσεις*, die man um so sicherer dem Autor zuschreiben kann, als er sie auch im folgenden durch *καὶ* verbundenen Gliede anwendet.

68, 20 Usener hat den in L ohne verbum finitum überlieferten Fragesatz durch Aenderung von *ἂν* in *δεῖ* lesbar gemacht. Nun lernen wir aber aus PP¹V, dass in *ἂν* der Ueberrest einer älteren Lesung steckt. PP¹V haben nämlich im übrigen dieselbe Lesung wie L, nur nach *λέγειν* haben PV *ἐπιχειρῶ*, P¹ *ἐπειρῶ*. Da die Auslassung einzelner Buchstaben in P¹, dessen Kopist an dementia senilis litt, sehr häufig ist, wird man ohne weiteres annehmen dürfen, dass *ἐπειρῶ* aus *ἐπιχειρῶ* verschrieben ist. Eine andere Frage ist es, ob die seltsame Anwendung von *ἂν* dem Autor gehören kann.

68, 21 *μακρὸν ἀποτείναιμι*, das von Usener aus *μικρὸν ἀποτειναί μοι* L richtig hergestellt wurde, steht in PP[1]; V liest teilweise richtig: *μακρὸν ἀποτεῖναι μοί*. Aber Useners Vermutung, dass den „Dativ des Adjektivs" *ἱκανῷ* das verderbte *μοι* bewirkt habe, erweist sich als unzutreffend; denn auch PP[1], welche dieses verderbte *μοι* nicht haben, lesen mit VL *ἱκανῶ*, und es wird geratener sein, in diesem Worte kein Adjektiv, sondern die erste Person Ind. Praes. des Verbums *ἱκανόω* zu erblicken. Dass das Wort im neuen Testament und sonst gewöhnlich „tüchtig machen" bedeutet, beirrt mich nicht in meiner Auffassung; denn der Uebergang von der aktiven in die intransitive Bedeutung ist eine ziemlich häufige Erscheinung; vgl. die Bemerkung zu 31, 23—24. Vielleicht hat die Analogie von *ἰσχυρός* — *ἰσχύω* auf *ἱκανός* — *ἱκανόω* semasiologisch eingewirkt. Uebrigens bezweifle ich sehr, ob das Adjektiv *ἱκανὸς* ohne Verbum stehen könnte.

68, 24 Useners Vermutung, dass nach *πίστεως* das Wort *ζῆλον* ausgefallen sei, erhält durch PP[1] eine schöne Bestätigung; beide haben *πίστεως ζῆλον αὐτοῦ. ταῦτα.* In V dagegen ist dieselbe Lücke wie in L.

69, 5 Statt *πρωτεύειν* hat P die sehr beachtenswerte Variante *προπετεύειν*.

69, 17 Die von Usener richtig bemerkte Lücke in L (und V) ist in P durch *προεστῶτας*, in P[1] durch *ἀποσπαθέντας* ausgefüllt. Die Lesung von P ist völliger Unsinn und wohl nur durch die Annahme zu erklären, dass die Lücke schon in einer Hs vorhanden war, auf welche PVL gemeinsam zurückgehen, und dass der Kopist von P, von dessen Stumpfsinn die ganze Hs Zeugnis ablegt, sie auf eigene Faust auszufüllen versuchte, während sie in VL übersehen wurde. Die auf Symeon beruhende Vermutung Useners, dass in der Lücke noch mehr als ein Wort verloren sei, wird durch P[1] nicht bestätigt.

69, 20 Da auch Symeon und PP¹V wie L den Bischof von Rom *Ἀγάπιος* statt *Ἀγαπητός* nennen, geht der Irrtum auf x oder auf den Verfasser selbst zurück.

70, 22 Nach *καὶ* haben PV noch *πρὸς τὴν*, P¹ *πρός*.

71, 5 *εἰώθει* L Usener, der im Apparat bemerkt „vielmehr *εἴωθε*". Da aber auch PP¹V *εἰώθει* (*εἰώθη* PP¹) haben, wird das Plusquamperfekt zu halten sein.

71, 11 PP¹ haben vor *Ἰσίδωρον* noch *ἑστῶτα* (l. *ἑστῶτα*), was in den Text zu setzen ist.

71, 21 Das von Usener mit Recht als störend bezeichnete *δὲ* nach *σημεῖον* fehlt wirklich in PP¹V.

71, 23 In der Lesung von L Usener *τὴν χροίαν αὐτοῦ ὅ περ ἐφόρει κουκουλλίον* ist *αὐτοῦ ὅπερ* höchst verdächtig; zum wenigsten würde man nach *αὐτοῦ* noch den Artikel *τοῦ* bzw. statt *ὅπερ* den Genetiv *οὗπερ* erwarten. Den Zweifel bestätigen in der That PP¹V, obschon sie unter sich nicht ganz übereinstimmen. P hat *τὴν χρόαν τοῦ ὅπερ ἐφόρει κουκουλίου*, P¹ *τὴν χρόαν οὗ περ ἐφόρει κουκουλίου*, V *τὴν χρωὰν τοῦ ὅπερ ἐφόρει κουκουλλίου*. Ob man *τοῦ ὅπερ* oder *οὗπερ* vorziehen soll, ist eine ziemlich nebensächliche Frage. — Auch die Form *χρόαν*, aus welcher sich die ungesetzliche Paroxytonierung von *χροία* L (statt *χροιά*) erklärt, ist in den Text zu setzen.

72, 13 Nach *ζῶντος* folgt in P noch *αὐτός σοι παρέσχεν τὴν ἴασιν*, wahrscheinlich ein späterer Zusatz.

72, 21 *ὑπέστρεφεν ἑαυτοῦ καταγνοὺς* P¹ : *ὑπέστρεφεν ἑαυτὸν καταγνοὺς* P : *ὑπέστρεφεν ὡς ἑαυτὸν καταγνοὺς* VL Usener. Das Richtige hat offenbar P¹; die erste Stufe der Verderbnis stellt P dar, die zweite VL.

72, 23 Useners Schreibung *σηρικῶν* statt *σειρῶν* L bestätigt P *σιρικῶν*. Dagegen stimmt P¹V (*σηρῶν*) hier mit L überein.

73, 13 enthält eine der hübschesten Varianten, die wir den neuen Hss verdanken. Wir lesen nämlich ὡς ἐαρινῷ λιμῶνι P : ὡς ἐν ἐαρινῷ λειμῶνι P¹ : ὡς ἐν ἐαρινῷ λειμῶνι V : ὡς ἐν νεαρῷ λειμῶνι L Usener. Das Ursprüngliche haben wohl sicher P¹ V erhalten.

73, 18—19 PP¹V haben κατὰ τὸ οἰκεῖον — μοναστήριον, und das ist trotz des offenbaren Solözismus doch wahrscheinlich die ursprüngliche Lesart. Der Autor hat κατὰ mit Accusativ mit einem Verbum der Bewegung verbunden ebenso wie man ἐν in der ganzen spätgriechischen und byzantinischen Zeit missbräuchlich für εἰς anwandte. Der Genetiv in L ist entweder durch das Partizip ἐπανερχομένου veranlasst oder absichtliche Emendation.

73, 25 Statt ἀνάπλεων L haben PP¹V ἀνάμεστον, was, wie die Uebereinstimmung der drei Hss zeigt, die ursprüngliche Lesung ist.

73, 27 Dasselbe gilt von ἐκαθέσθησαν PP¹V gegen ἐκάθισαν L.

74, 10—11 Der von Usener durch den Genetiv μετειληφότων ersetzte Nominativ steht auch in PP¹V (μετειληφότες PV : μετειληφόντες P¹) und geht also auf x, ja wahrscheinlich auf eine Flüchtigkeit des Autors zurück. Uebrigens ist eine nach unseren Begriffen unerlaubt weite Ausdehnung des „absoluten Nominativs“ auch bei anderen byzantinischen Autoren z. B. bei Romanos zu bemerken.

74, 13 οὐκ P¹VL : οὗτοι P und schon Usener.

74, 23 PP¹V haben nach echt griechischem Sprachgebrauch ταῖς χερσὶν.

75, 15 Useners Vermutung (S. 75 und 173), dass die falsche Form ἀνεῷξαι (Infin.) der Verfasser verschuldete, wird durch PP¹V bestätigt: ἀνεώξε P : ἀνεῶξαι P¹ : ἀνεώξαι V. Vgl. Hatzidakis, Einleitung S. 63 f.

76, 1 *μεταλλάξαι* L (auch V), das Usener in *μεταλλάξαν* geändert hat, ist ein Ueberrest der ursprünglichen Lesung. Denn PP[1] haben ebenfalls *μεταλλάξαι*, aber nach *πορείαν* noch *ἐπειγόμενον* (*ἐπηγόμενον* P). Die Worte *πρὸς τὴν ἄνω* VL fehlen in PP[1], mit Recht; denn sie sind ein nach *αἴρεται πρὸς ὕψος* (75, 26) ganz überflüssiger Zusatz.

76, 4 Statt des verdächtigen alten Aorists *προέχυτο* L Usener haben PP[1]V jedenfalls richtig *προεχεῖτο* (*πρὸ-ἐχεῖτο* V). Damit erledigt sich auch der Vorwurf Useners S. 173.

76, 10 PP[1] haben echt griechisch *τὸν καρπόν*. Vgl. zu 74, 23.

77, 8 P[1] hat *ὑπερετίμα αὐτὸν*, wohl richtig; denn man vermisst ein Objekt zu *ὑπερετίμα* und *ἔσεβε*.

78, 6 *ἀναδείσασθαι* P : *ἀνιμήσασθαι* P[1]V : *ἀναδη-μάσθαι* L. Usener hat in der verderbten Lesart von L richtig das Verbum *ἀνιμᾶσθαι* erkannt; doch ist nach P[1]V der Aorist *ἀνιμήσασθαι* in den Text zu setzen.

78, 22 Der von Usener ergänzte Artikel *τῆς* vor *ζωῆς* ist in PP[1]V erhalten.

78, 25 *καὶ ἕτερον* fehlt in P[1] und es fehlte wohl auch in der Vorlage Symeons; die Annahme Useners, dass Symeon *ἕτερον ἑτέρᾳ* las, ist durchaus nicht zwingend.

78, 26 PP[1]V haben nach *συμβὰν* noch *θαῦμα*, was dem Sinne wohl entspricht, aber an dieser Stelle gegen das Meyersche Gesetz verstösst.

79, 12 PP[1] haben wohl richtig *τῆς δὲ αὐτῆς*.

79, 18 PP[1]V haben *τοῦ θανάτου*, was bei diesem Stande der Ueberlieferung in den Text gehört.

79, 19 Hier haben PP[1] einen Uebergang, der trotz der kleinen Varianten wahrscheinlich dem Autor gehört, jedenfalls aber schon in x vorhanden war : *καὶ τί δη λέγειν. ὃν*

τρόπον γὰρ ἐντρικυμία κυμάτων P : *καὶ τί δεῖ λέγειν ἀπορροῦντος τοῦ λόγου. ὃν γὰρ τρόπον ἡ τρικυμία τῶν κυμάτων* P¹. Die ursprüngliche Fassung scheint P zu besitzen.

79, 20 Statt *διαχεῖται* L (auch P¹V) hat P nicht übel *διαδέχεται*.

79, 22 *διαβαίνοντα* L : *ἀναβαίνοντα* PP¹V, jedenfalls richtig.

79, 25 *ὡς ἂν. ναύτης ἐκεῖ* P : om P¹ : *ὡς ἂν αὐτῆς ἐκεῖ* VL : *ὡς ὁ ναύτης ἐκεῖ* Usener. Die Herstellung der verderbten Lesart von L (V) ist nur teilweise richtig; denn die Lesung von P steckt offenbar auch in VL. Das ursprünglich verstärkende *ὡς ἂν* wird in der späteren Zeit ganz wie *ὡς* gebraucht (= neugr. *σὰν*); der Artikel *ὁ* ist überflüssig.

80, 3 PP¹ haben wohl richtig *ἀπὸ τόπου εἰς τόπον*.

80, 21 PP¹V haben sicher richtig *λυμαινόμενοι* (*λοιμενόμενοι* V).

80, 23 Useners Aenderung von *παιδείας* L (ebenso PP¹V) in *στρατοπεδείας* ist geistreich, aber trotz der S. 177 beigebrachten Stellen nicht zutreffend. Das Wort *παιδεία* ist hier offenbar in dem bei christlichen Schriftstellern so häufigen technischen Sinne „göttliche Züchtigung, Strafe“ gebraucht. S. die Wörterbücher.

82, 15 *οἵτινες τὴν τοῦ* PP¹ : *οἵτινες τοῦ* V : *οἳ τοῦ* L. Den Artikel *τὴν* hat schon Usener ergänzt.

83, 7 *πλεῖστον καρπόν* L : *πλείονα τὸν καρπόν* PP¹V. Bezüglich des Artikels vgl. zu 74, 23; 76, 10.

83, 25 *τοῦτο* VL : *τούτου* P : *τουτοῦ* (so) P¹. Usener hat in den Text *τούτου* gesetzt, bemerkt aber S. 182 mit Recht, dass das in L überlieferte *τοῦτο* nicht beanstandet zu werden brauchte. Nachdem jedoch seine Korrektur durch PP¹ bestätigt wird, liegt keine Veranlassung vor, auf die Lesung von VL zurückzukommen.

84, 9 *ἀφηγησάμενος* PVL : *ἀφηγησόμενος* P[1], der also Useners Emendation bestätigt.

85, 3 Usener hat die Lücke erkannt, aber mit *ἄρσεως* nicht das richtige Wort erraten : PP[1]V haben *ἐκτάσεως*.

85, 12 Auch hier scheint Usener das richtige Wort zur Ausfüllung der in L (und PV) bestehenden Lücke nicht gefunden zu haben; denn P[1] hat *νίκης* an Stelle des von Usener ergänzten, für die Situation doch wohl zu starken *σωτηρίας*.

85, 22 PP[1] haben entschieden richtig *καὶ τὰς ἐκείνου*. Vgl. 85, 16; 87, 7. V stimmt mit L überein.

86, 6 Nach *προσηγορίᾳ* haben PP[1]V noch die jedenfalls ursprüngliche Erklärung: *ταύτῃ γὰρ δυσωπῶν τὸν θῆρα* (*θήρα* PV) *τοῦ κτήνους* (*κτίνους* P[1]) *ἀπώσατο*.

86, 13 Nach *ἀπόγνωσιν* haben PP[1] die Uebergangsformel *καὶ τοῦτο δὲ* (lies *δὴ*) *αὐτοῦ διηγήσομαι. ἐπειδὴ γὰρ* (*ἐπειδήπερ* P[1]) *ὥσπερ*. Ob dieser Uebergang dem Autor oder einem späteren Redaktor gehört, wird sich schwer feststellen lassen. Vgl. übrigens 79, 19, wo PP[1] ebenfalls eine in VL nicht vorhandene Verknüpfung bieten.

86, 19 *κατατοξεύειν τοὺς δαίμονας προτρεπομένη* PP[1]. (V liest *προτρεπομένους*, stimmt aber im übrigen mit L.) Darnach ist Useners Annahme einer Lücke wohl überflüssig und zu konstruieren: „Da, wie die Kriegstrompete zum Kampfe anfeuert, so des Weckholzes heiliger Klang zum Kampfe gegen die unsichtbaren Feinde auffordert und mit den Worten des Psalmisten wie mit Pfeilen die Dämonen zu bekämpfen ermahnt, so befahl er einst ...“ Ob dabei die Partikel *καὶ* vor *οἷον* (*οἷονεὶ* P : *οἱονεὶ* P[1]) gestrichen oder etwa *προτρέπεται* geschrieben werden muss, will ich nicht entscheiden. Ein für unser Gefühl überflüssiges *καὶ* steht übrigens in PP[1]VL auch in 88, 8. Dagegen scheint

94, 16 *καί* (P P¹ V L), das der Herausgeber im Apparat (S. 94) für verdächtig erklärt, im Kommentar (S. 187) aber durch die Beobachtung G. Hermanns zu Vigerus p. 771 für geschützt hält,[1]) „noch" zu bedeuten („noch zuletzt").

86, 23 Statt *ἐκέλευε* erwartet man den Aorist, und er steht in der That in P¹. Das von Usener in den Text aufgenommene Imperfekt wird durch P V (*ἐκέλευεν* V) gestützt; die Lesart von L trägt nichts zur Entscheidung bei; denn in *ἐκέλευτο τὴν* steckt *ἐκέλευ . . τῷ τὴν*.

87, 11 ff. *τηλαυγῶς* ist, wenn nicht etwa eine Nachlässigkeit des Autors selbst vorliegt, ein aus x stammender Fehler, den P P¹ V L gemeinschaftlich übernommen haben. Dagegen scheinen P P¹ hier eine ursprüngliche Lesart bewahrt zu haben, indem sie nach *ὀμμάτων* noch *ἐξ ἄκρας* (*ἐξάρας* P¹) haben und dann *εἰσδεχομένων* (auf *ὀμμάτων* bezogen) schreiben.

87, 20 f. P P¹ V haben *ἐπεπτώκει* und dann wie L *ἔκπτωσιν*. Das ist die ursprüngliche Lesung; denn zu Useners Aenderung von *ἔκπτωσιν* in *ἔμπτωσιν* hat offenbar nur die Lesung *ἐμπεπτώκει* Anlass gegeben.

87, 23 Ueber die Ausfüllung der Lücke von V L B siehe Seite 241.

88, 26 Das von Usener aus *ἀπάντων* L richtig hergestellte *ἀπόντων* steht in P P¹ V.

89, 7 Ebenso wird die Herstellung von *προσηνοῦς* aus *προσηνῶς* L durch P P¹ V bestätigt.

89, 16 Nach *γενναίως* haben P V *ἐν τοῖς δεινοῖς* und P¹ *ἐπὶ τοῖς δεινοῖς*.

---

1) Im Zitat scheint ein Irrtum vorzuliegen. S. 771 enthält nichts über *καί*; aber auch an den Stellen, wo Vigerus-Hermann ausdrücklich von *καί* abundans handeln, konnte ich nichts finden, was auf den vorliegenden Fall passte.

89, 22 Das recht matte und überflüssige *χρὴ* fehlt in PP¹V und ist sicher ein späteres Einschiebsel.

89, 27 Das schon von Usener beanstandete *γὰρ* fehlt in P P¹ V, ist aber durch keine andere Partikel (wie *δὴ*) ersetzt.

90, 9 PP¹ haben *ὁ τῶν σῶν*, was wohl ursprünglich ist.

90, 22 Der von Usener aus *τοῦτο* hergestellte Genetiv *τούτου* steht in PP¹V.

91, 7 Das von Usener ergänzte Relativ *ὧν* steht in P P¹ V (*ὧν* P P¹).

91, 12 f. PP¹V haben wohl richtig *ὦ πατέρες καὶ ἀδελφοί*.

92, 7 Das von Usener eingeschaltete *μὴ* steht in PP¹V.

92, 19 Statt *ἔν τε* L haben PP¹V *ἐστὶν* (*ἐστίν* P: *ἐστὶ* V), und diese gute Lesart steckt wohl auch in *ἔν τε*.

92, 23 *εὕρωμεν* (*εὕρομεν* P) *παρρησίαν ἴσως ἐν τῷ* P P¹. Man sieht also, dass nicht *ἴσως* mit Usener in *ἔλεος* zu ändern, sondern dass das Objekt in L (und V) ausgefallen ist.

93, 18 Das unsinnige *καὶ τὴν* L statt *κατὰ τὴν* steht auch in PP¹V und stammt also aus x.

93, 22 *τοῦ κυρίως τρέπειν σπουδάζοντες ἐχθροῦ* PP¹. Damit wird sowohl Useners Emendation von *ὡς ἐχθρὸν* L als seine unter dem Texte vermutete Ergänzung von *τοῦ* bestätigt; endlich erhält auch der in L durch Ausfall des Partizips unverständlich gewordene Infinitiv *τρέπειν* jetzt seine Erklärung. Eine frühere Stufe der in L herrschenden Verderbnis bietet V: *τοῦ κυρίως τρέπειν ὡς ἐχθροῦ*. Das verbum finitum ist auch hier schon ausgefallen, aber der Artikel *τοῦ* und der Gen. *ἐχθροῦ* noch erhalten.

95, 4 Statt *βοῶν* haben PP¹V sicher richtig *βοῶντι*.

95, 7 PP¹V haben zweifellos richtig *τὸ γεγονὸς*.

95, 8 Das von Usener ergänzte *δὲ* steht in PP¹V.

95, 11 P¹V schliessen den Satz wie L *εὑρεῖν ἐλπίζων προσευχῶν*. Dagegen hat P *ἐλπίζων εὑρεῖν προσευχῶν*, eine Variante, zu deren Gunsten das Meyersche Gesetz spricht.

95, 19 Useners Aenderung von *παριστὰς* L in *παραστὰς* wird durch PP¹V bestätigt.

95, 23 Statt *τοῦτο* haben PP¹V ausdrucksvoller *τοῦτον*.

96, 17 Die Varianten s. S. 242. Die Stufenfolge der Verderbnis scheint P¹ — P — VB — LT.

97, 1 Vgl. S. 242.

97, 7 PP¹VT haben zweifellos richtig *τὰ ὅσια τούτου καταθέσια*.

97, 15—16 Useners schöne Emendation von *ἐμπόρευμα* (LPP¹!) in *ἐμπύρευμα* wird durch VB bestätigt.

97, 16—17 S. die Varianten S. 242.

98, 17 und 99, 14 Vgl. S. 242 f. und 248.

99, 19 Das von Usener aus *ἀλλήλων* L (auch V) hergestellte *ἀλλήλους* steht in PP¹.

100, 3 Dass alle Hss *εὐδιάκριτος* haben, gibt zu denken. Man erinnert sich an die neugriechische Bedeutung von *διάκρισις* „Takt, Zartgefühl“ und vermutet, dass *εὐδιάκριτος* hier ungefähr so viel wie „taktvoll“ heisse. Uebrigens liesse sich auch die gewöhnliche alte Bedeutung „leicht zu erklären, offenkundig“ mit dem Sinne der Stelle vereinbaren.

100, 20 PP¹ haben wohl richtig *δὴ τούτου τοῦ ἱ.* und auf dieselbe Lesart führt auch L *δὴ τούτου ἱ.*, wo nur *τοῦ* ausgefallen ist. V liest *τοῦ δὴ τούτου*. Die Stufenfolge der Verderbnis ist wohl PP¹ — V — L.

Die Varianten und kritischen Bemerkungen zum Texte des Kyrillos s. Seite 251—255.

III.
Zum Kommentar.

1. Poetische Bearbeitungen der Theodosioslegende.

Etwa anderthalb Jahrhunderte früher, als Symeon Metaphrastes die von Usener zur Erklärung und Emendation des Textes[1]) beigezogene Prosaredaktion der Schrift des Theodoros abfasste, hat dieselbe zwei kunstvoll gebauten Kirchengesängen als Grundlage gedient. An der Hand derselben vermögen wir einen Blick zu werfen auf die litterarhistorisch höchst wichtigen Beziehungen der alten Legenden zur liturgischen Poësie. Die Heiligenleben spielten für die Dichter der Hymnen und Kanones dieselbe Rolle wie die antiken Mythen für die Epiker und Tragiker. Sie bilden die stoffliche Grundlage eines grossen Teils der unübersehbaren Menge von Dichtungen, welche etwa vom 5. bis zum 10. Jahrhundert teils aus freier poëtischer Neigung teils aus dem wechselnden Bedürfnis der Liturgie hervorgegangen sind. Das Verhältnis, welches die Dichter zu den Legenden einnahmen, ist sehr verschieden. Die einen, vor allem Romanos, entnehmen aus der Legende nur die Hauptthatsachen und gruppieren dieselben nach künstlerischen Rücksichten zu einem wohlgegliederten, dramatisch aufgebauten Werke. Andere schliessen sich enger an die Legendenerzählung an und wiederholen den konkreten Inhalt ziemlich getreu in poetischer Form. Endlich gibt es Hymnen, welche nichts weiter sind als geschmacklos versifizierte Heiligenbiographien. Wie aber die Legenden den Dichtungen als

1) Vgl. S. VII f.

Grundlage dienten, so blieb umgekehrt bei der Abfassung der späteren Legenden der Ausdruck und die Komposition der Kirchenlieder nicht ohne Einfluss. Das Studium dieser Wechselbeziehungen zwischen Legende und Kirchenpoesie gehört zu den wichtigsten Aufgaben, welche als Vorbedingung zu einer wahrhaft wissenschaftlichen Geschichte der byzantinischen Litteratur noch zu lösen sind. Selbst in stofflicher Beziehung können die Kirchengedichte von Wichtigkeit werden. Manche berichten über das Leben eines Heiligen Einzelheiten, die man in den bekannten Prosabiographien vergeblich sucht.[1]) Ja es kommt der Fall vor, dass ein Kirchenlied die einzige erhaltene Quelle über das Leben eines Heiligen darstellt.[2]) Besonders zu beachten ist das Verhältnis der Hymnen zu den apokryphen Acten. In ihrer ganzen Ausdehnung kann die Aufgabe einer kritischen Zusammenstellung der Legendenlitteratur und der Kirchenpoesie allerdings erst dann in Angriff genommen werden, wenn einmal die zahlreichen noch unedierten Hymnen und Kanones ans Licht gezogen sind. Doch hatte Pitra zweckdienliches Material schon in reicher Fülle veröffentlicht, und man muss sich wundern, dass weder er noch sonst jemand diesem wichtigen Problem näher getreten ist.

Um das Wesen der Aufgabe an einem Beispiel zu illustrieren und zugleich zur Lösung derselben einen vorläufigen Beitrag zu liefern, veröffentliche ich hier einen Hymnus auf den hl. Theodosios, von welchem Pitra nur vier Strophen mitgeteilt hat, nach einer Handschrift, die einen grösseren Teil desselben überliefert. Als Einleitung diene eine kurze

---

1) Vgl. z. B. Pitra's Bemerkung zum Hymnus auf den hl. Georg: „Caeterum plura hic et supra referuntur, quae frustra in actis prolixis requiruntur.“ Anal. Sacra I S. 598.

2) Ueber den hl. Leonides und die sieben Jungfrauen, deren Acta verloren gegangen scheinen, besitzen wir nähere Nachrichten nur in einem alten Hymnus. S. Pitra a. a. O. S. 629 ff.

Darlegung der Ueberlieferung und der Frage nach den Verfassern der zwei erwähnten Hymnen auf den hl. Theodosios.

Sie waren bis jetzt nur sehr unvollständig bekannt. Von dem ersten hat Pitra, Anal. Sacra I 610 ff., aus Cod. Corsin. 366 fol. 44r—45v, zehn Strophen, von dem zweiten ebenda S. 612 f. aus Cod. Taur. B. IV. 34 fol. 64r—65r (nicht fol. 63, wie Pitra angibt) vier Strophen veröffentlicht; eine fünfte Strophe, die in diesem Codex steht, hat der Herausgeber (oder vielleicht der von ihm beauftragte Kopist) aus Versehen weggelassen. Die ersten vier Strophen des ersten Hymnus stehen auch im Cod. Patm. 212 fol. 156v bis 157r.

Eine Handschrift, welche den ersten Hymnus vollständig enthält, habe ich leider nicht aufgefunden, und ich kann daher zu den von Pitra gebotenen Strophen nicht die Ergänzung liefern, die um so wünschenswerter wäre, als der verstümmelte Schluss der Akrostichis den Autornamen enthielt. Dagegen hat sich eine Handschrift gefunden, welche vom zweiten Hymnus wenigstens vier Strophen mehr aufbewahrt als der Taurinensis, nämlich der Cod. Patm. 212 fol. 155v—156v. Ausserdem stehen die ersten vier Strophen des zweiten Hymnus noch im Cod. Mosqu. 437 fol. 112r bis 114r. In den gedruckten Menäen (11. Jan.) sind nur die ersten zwei Strophen übrig geblieben. Die Hoffnung, dass die fehlenden Teile des einen oder anderen der zwei Hymnen sich noch finden lassen, ist sehr gering; denn das einzige liturgische Buch, wo sie gesucht werden dürfen, das alte Tropologion, ist von ausserordentlicher Seltenheit, und ich habe bei meinen langjährigen auf die meisten Bibliotheken Europas ausgedehnten Nachforschungen zu den schon durch Pitra und Sakkelion bekannten Handschriften[1]) nur noch zwei neue, eine in Wien und eine in Messina, hin-

1) Vgl. meine Gesch. d. byzant. Litt. S. 329 f.

zufügen können, von denen aber die letztere eine ganz verkürzte, fast wertlose Redaktion enthält.

Der Verfasser wird weder beim ersten noch beim zweiten Hymnus genannt. Pitra schliesst aus dem Stil des ersten Hymnus, dass er der Schule von Studion angehöre und vermutet nach der verstümmelten Akrostichis, die er zu *Τοῦ πτωχο⟨ῦ⟩ Σ⟨τουδίτου⟩* ergänzt, dass er von Theodoros Studites verfasst sei. Diese Erklärung der Akrostichis ist aber falsch, wie sich unten zeigen wird, und kann also für den Autor nichts beweisen. Dagegen hat Pitra mit der allgemeinen Bestimmung der Zeit und des Ortes der Entstehung des Gedichtes wohl recht; jedenfalls stammt es nicht von einem der älteren Hymnographen. Die Strophen des zweiten Hymnus sind durch die nichtssagende Akrostichis des Alphabets verknüpft; doch gehört wahrscheinlich auch er in die Schule von Studion.

Indem ich nun den zweiten Hymnus mitteile, lege ich dem Texte den Cod. Patm. 212 zu grunde und bezeichne im Apparat die Handschriften durch folgende Sigel:

Cod. Patm. 212	P
Cod. Taur. B. IV. 34	T
Cod. Mosqu. 437	M

Cod. Patm. 212 fol. 155ᵛ *Κοντάκιον εἰς τὸν ὅσιον πατέρα ἡμῶν Θεοδόσιον τὸν κοινοβιάρχην: — Πρὸς τὶ Τῇ ὑπερμάχῳ στρατηγῷ. Ἦχος πλάγιος τέταρτος.*

α′ *Πεφυτευμένος ἐν αὐλαῖς ταῖς τοῦ κυρίου σου*
τὰς σὰς ὁσίας ἀρετὰς τερπνῶς ἐξήνθησας
καὶ ἐπλήθυνας τὰ τέκνα σου ἐν ἐρήμῳ

Die obige Fassung der Ueberschrift nach P: *Μηνὶ τῷ αὐτῷ ια τοῦ ἁγίου θεοδοσίου τοῦ κοινοβιάρχου : ἦχος πλάγιος τέταρτος. πρὸς τὸ Τῇ ὑπερμάχῳ* T : *Μηνὶ τῷ αὐτῷ ια εἰς τὸν ἅγιον θεοδόσιον τὸν κοινοβιάρχην κονδάκιον. ἦχος πλάγιος τέταρτος. πρὸς τὸ τῇ ὑπερμάχῳ:* — M.

τῶν δακρύων σου τοῖς ὄμβροις ἀρδευόμενα,
5 *ἀγελάρχα τῶν θείων* ⏑
— *ἐπαύλεων, ὅθεν κράζομεν·*
Χαίροις, πάτερ Θεοδόσιε.

Ὁ οἶκος πρὸς τὸ Ἄγγελος πρωτοστάτης

β' *Ἄνθρωπος μὲν τῇ φύσει*
ἐχρηματίσας πάτερ,
ἀλλ' ὤφθης συμπολίτης ἀγγέλων.
ὡς γὰρ ἄσαρκος ἐπὶ τῆς γῆς
5 *βιοτεύσας, σοφέ,*
τῆς σαρκὸς ἅπασαν
τὴν πρόνοιαν ἀπέῤῥιψας,
διὸ καὶ παρ' ἡμῶν ἀκούεις·
Χαίροις πατρὸς
10 *εὐσεβοῦς ὁ γόνος.*
Χαίροις μητρὸς
εὐλαβοῦς ὁ κλάδος.
Χαίροις τῆς ἐρήμου
πολιστὴς παγκόσμιος.
15 *Χαίροις οἰκουμένης*
φωστὴρ ὁ πολύφωτος
Χαίροις, ὅτι ἐκ νεότητος
ἠκολούθησας Χριστῷ.
Χαίροις, ὅτι κατεμάρανας
20 *τῆς σαρκὸς τὰς ἡδονάς.*
Χαίροις τῶν μοναζόντων
ὁδηγός τε καὶ κλέος
Χαίροις τῶν ῥαθυμούντων

α' 6 *κράζωμεν* T *ὅθεν κράζομεν* fehlt M

β' 9 *χαῖρε* T und so stets im Folgenden, nur am Schlusse der Strophe *χαίροις περ θεοδόσιε* 10 *εὐσεβοῦς ὁ κλάδος* M 12 *εὐλαβοῦς ὁ γόνος* M 14 *π. ὁ παγκόσμιος* T : *πολίτης παγκ.* M 22 *σωτηρίας πρόξενος* P M : *ὁδηγός τὲ καὶ κλέος* T 23 *τῶν ἀθυμούντων* M

τρόπος παρηγορίας.
25 Χαίροις πολλοὺς
ἐκ πλάνης ῥυσάμενος.
Χαίροις κρουνοὺς
θαυμάτων δωρούμενος.
Χαίροις πτωχῶν
30 τὴν φροντίδα ποιήσας.
Χαίροις ἡμῶν
ὁ προστάτης καὶ ῥύστης.
Χαίροις, πάτερ Θεοδόσιε.

γ' Βλέμματι ἀεννάῳ
ἀτενίσας θεόφρον
τοῦ κόσμου τὰς ματαίας φροντίδας
καὶ τὴν σύγχυσιν τὴν ἐξ αὐτῶν
5 γινομένην ψυχῇ
σεαυτὸν ἥρπασας
ἐκ τούτων παναοίδιμε
μονάσας εὐσεβῶς καὶ ψάλλων·
Ἀλληλούϊα.

δ' Γνώμην ἱερωτέραν
κεκτημένος παμμάκαρ
τὰ ἅγια ἰδεῖν ἐπεπόθεις
Ἱεροσόλυμα, ἅπερ ἰδὼν
5 παρὰ τοῦ ἱεροῦ
Συμεὼν ἔλαβες
εὐχὴν τὴν ὑπερθαύμαστον,

---

30 ὁ φροντίδα ποιήσας T

γ' 3 ματεάς M 4 τὴν ἐξ αὐτοῦ M 5 γενουένην T M τῇ ψυχῇ PT 7 ἐκ τοῦτου M 8 μονάσας ἑαυτῷ M 9 χαῖρε πάτερ θεοδόσιε T statt ἀλληλούϊα.

δ' 1 ἱερωτάτην M 2 ἐκτιθέμενος πάτερ T 4 ἅπερ PM 5—7 θεοδόσιε μάκαρ ἐξετέλεσας. εὐχὴν τὴν ὑ. M

διὸ καὶ παρ' ἡμῶν ἀκούεις·
Χαίροις θεοῦ
10 *πρὸς ἀνθρώπους δόσις.*
Χαίροις ἐχθροῦ
ἀοράτου πτῶσις.
Χαίροις ἀγελάρχα
λογικῶν προβάτων σου.
15 *Χαίροις ταξιάρχα*
μοναδικοῦ τάγματος.
Χαίροις, ὅτι τὸν αὐχένα σου
καθυπέκλινας πατρί.
Χαίροις, ὅτι πάσας ἔμαθες
20 *τὰς ἐκείνου ἀρετάς.*
Χαίροις ὀρθοδοξίας
ἀμετάβλητε κανών.
Χαίροις κακοδοξίας
φοβερώτατε πέλυξ.
25 *Χαίροις, δι' οὗ*
ἡ ἔρημος ἤνθησε.
Χαίροις, δι' οὗ
ὁ κόσμος ἀγάλλεται.
Χαίροις, πιστῶν
30 *ὁ ἀκλόνητος πύργος.*
Χαίροις, τερπνῶν
ἀρετῶν ὁ ταμίας.
Χαίροις, πάτερ Θεοδόσιε.

---

8 *μεθ' ὧν καὶ* PM 9 *χαῖρε* T und so im Folgenden, nur v. 11 *χαίροις* 15 *ἀξιάρχα* M 16 *μοναδικοῦ συστήματος* T 19—20 *χαίροις ὅτι ἐμαθήτευσας τὰς ἐκείνου ἀρατὰς* (so) M 21—22 fehlt M 24 *φοβερώτατος* T *σπέλυξ* M 26 und 28 *ὁ κόσμος ἀγάλλεται* und *ἡ πλάνη κατήργηται* T 26 *ἤνθησας* M 27 *δι' ἧς* T Mit dieser Strophe schliesst M.

ε′ Δρόμον ὡς οὐκ ἀδήλως
ἐκδραμὼν ἐν ἀσκήσει
ἐπύκτευσας ὡς Παῦλος ὁ μέγας,
οὐκ ἀέρα δέρων ⟨ὦ⟩ σοφέ,
5 ἀλλ' ὑποπιάζων
τὸ σῶμα νηστείαις
καὶ δουλαγωγῶν ἅπαντα
τὰ μέλη σου ἀμέμπτως ψάλλων·
Ἀλληλούϊα.

ς′ Ἔχων ἐν τοῖς ὑψίστοις
ἀχειρότευκτον οἶκον
⟨τὸν οἶκον⟩ τοῖ πατρός σου, τρισμάκαρ,
ἐγκατέλιπες ὡς Ἀβραὰμ
5 διοδεύσας τρίβον
τὴν στενὴν καὶ ξένην,
ἐν ᾗ καὶ ἐγνωρίσθη σου
τὸ ὄνομα ἀκοῦον ταῦτα.
Χαίροις θεοῦ
10 τοῦ ὑψίστου φίλε.
Χαίροις αὐτοῦ
τῶν κριμάτων φύλαξ.
Χαίροις κρεμαστῆρσι
σαυτὸν βιασάμενος.
15 Χαίροις ὁλονύκτοις
εὐχαῖς παριστάμενος.
Χαίροις γύναιον ῥυσάμενος
ἐκ δεινῆς ἀρρωστίας.

ε′ 4 ὦ habe ich zur Herstellung des Verses ergänzt 8 in P steht am Rande von erster Hand γρ ἀπαύστως, was wohl eine Konjektur ist, da auch T ἀμέμπτως liest. Mit dieser von Pitra übersehenen Strophe schliesst T.

ς′ 3 τὸν οἶκον habe ich zur Herstellung des Verses und Sinnes ergänzt 8 ἀκούων P 11—12 χαίροις τῶν αὐτοῦ κριμάτων P

Χαίροις, λύμην γὰρ ἀνέστειλας
20 τῆς ἀκρίδος δι' εὐχῆς.
Χαίροις ὄμβρους ὑδάτων
οὐρανόθεν ἐνεγκών.
Χαίροις μονὴν ἐγείρας
εἰς πολλῶν σωτηρίαν.
25 Χαίροις καλῶς
ποιμάνας τὸ ποίμνιον.
Χαίροις σοφῶς
αὐτὸ ἐκθρεψάμενος.
Χαίροις τῶν σῶν
30 φοιτητῶν ὁ ἀλείπτης.
Χαίροις τῶν σῶν
ὑμνητῶν ὁ ἐπόπτης.
Χαίροις, πάτερ Θεοδόσιε.

ζ' Ζέον ἔχων τὸ πνεῦμα
ἐξ ἁπαλῶν ὀνύχων
ἐπόθησας κυρίῳ δουλεῦσαι
καὶ προσελθὼν αὐτῷ ⏑ πιστῶς
5 ἐφωτίσθης τὸν νοῦν,
καὶ τὸ σὸν πρόσωπον
δόξῃ θείᾳ τετίμηται
ὡς πρὶν τοῦ Μωϋσέως ψάλλον·
Ἀλληλούϊα.

η' Ηὔγασέ σου ὁ βίος
ὥσπερ ἥλιος, πάτερ,
καὶ ἤλασε τὸ σκότος τῆς πλάνης
καὶ ἐφώτισεν ἡμῶν τὰς ψυχὰς

---

30 ἀλήπτης P.

ζ' 1 ζέων P 4 der Vers ist nicht in Ordnung; geholfen würde durch ein Adjektiv wie ἀληθῶς statt πιστῶς.

5 *καὶ ἐπλήρωσε χαρᾶς*
καὶ ὁδὸν ἔδειξεν
ἀσκήσεως τοῖς θέλουσι
κατ' ἴχνος σου † βαδίζειν καὶ μέλπειν·
Χαίροις Σιὼν
10 *τῆς ἁγίας τέκνον.*
Χαίροις ἰδὼν
τοῦ Χριστοῦ τὸν τάφον.
Χαίροις ἐπαντλήσας
ἐκεῖθεν τὰ νάματα.
15 *Χαίροις διαδώσας*
αὐτὰ τοῖς αἰτοῦσί σε.
Χαίροις, τὴν γὰρ σὴν ὑπήντησαν
πάντες δίκαιοι ψυχήν.
Χαίροις, ὅτι προσεκόμισαν
20 *καθαρὰν αὐτὴν θεῷ.*
Χαίροις, ὅτι τῷ θρόνῳ
τοῦ θεοῦ παρίστασαι.
Χαίροις, ὅτι τοῦ κάλλους
ἀπολαύεις ἐκείνου.
25 *Χαίροις ὁ ζῶν*
καὶ βλέπων τὰ πόρρωθεν.
Χαίροις θανὼν
καὶ ὡς ζῶν φαινόμενος.
Χαίροις παρὼν
30 *καὶ τὴν χάριν παρέχων.*
Χαίροις ἀπὼν
καὶ τὴν ἴασιν νέμων.
Χαίροις, πάτερ Θεοδόσιε.

η' 5 *καὶ ἐ(πλήρωσε)* ist als eine Silbe zu lesen 8 der Vers hat eine Silbe zu viel; daher ist statt *βαδίζειν* ein Wort wie *πατεῖν* einzusetzen.

ϑ′ Θέλξας ἡμᾶς ὁ πόθος
τῆς ἁγίας σου μνήμης
ὑμνεῖν σε προετρέψατο πάτερ·
δέξαι οὖν ταύτην τὴν ᾠδὴν (?)
5 ἐκ στομάτων οἰκτρῶν
καὶ θεῷ πρέσβευε
σωθῆναι τὰς ψυχὰς ἡμῶν
καὶ ψάλλειν καθαρῶς πάντοτε·
Ἀλληλούϊα.

Aus der Vergleichung des von Pitra S. 610 ff. edierten und des obenstehenden Hymnus mit den Legenden des hl. Theodosios ergibt sich zunächst die allgemeine Thatsache, dass die Gedichte nicht auf die verkürzte Erzählung des Kyrillos und auch nicht auf den Auszug der verkürzten Legendenmenäen (s. S. 261 ff.), sondern auf die Schrift des Theodoros zurückgehen. Doch ist das Verhältnis beider Hymnen zu dieser Quelle ein sehr verschiedenes.

Der erste Hymnus folgt der Erzählung des Theodoros Schritt für Schritt. Die erste und zweite Strophe enthalten als Einleitung allgemeine Bemerkungen über die Tugenden und Wunderthaten des Heiligen und die Aufforderung, sein Andenken zu feiern. In der dritten Strophe beginnt der Dichter die eigentliche Lebensbeschreibung, erwähnt des Heiligen Abstammung von frommen Eltern (ed. Us. S. 6), seine Wallfahrt nach Jerusalem (S. 7) und seine Begegnung mit dem Säulenheiligen Symeon (S. 9—12); in der vierten erzählt er sein Noviziat beim greisen Abte Longinos und seine eigene Erhebung zum Abte (S. 13—21); in der fünften seine Fastenübungen, besonders das Essen von Datteln, Hülsenfrüchten und aufgeweichten Fruchtkernen und die dreissigjährige Enthaltsamkeit von Brot (S. 19—20);

ϑ′ 4 Wie in Strophe ε′ und ζ′ ist auch hier im 4. Verse das Metrum nicht gewahrt.

in der sechsten sein Nachtwachen, die *κρεμαστῆρες* und das masslose Aufrechtstehen, das dem Heiligen Drüsengeschwülste zuzog, endlich seine unausgesetzte Bethätigung im Singen, Beten und Weinen (S. 18, 13—20; 20, 19—21); in der siebenten die Herstellung des Grabmales, die freiwillige Einweihung desselben durch den Mönch Basilios und die Vision des Aëtios (S. 21—23); in der achten die Nahrungsnot beim Osterfeste und die wunderbare Hilfe durch die Ankunft eines mit Esswaaren beladenen Maultierpaares (S. 24—27); in der neunten endlich das der Klostergründung vorausgehende Kohlenwunder (S. 28—33). In der letzten Strophe preist der Dichter des Heiligen Wohnstätte Sion, seine Heimat Kappadokien und das seiner Fürbitte empfohlene Kloster; er knüpft also nicht an die in der neunten Strophe abgebrochene Erzählung der Thaten und Schicksale des Heiligen an, sondern gibt in der Form eines dreifachen Grusses einen wirksamen Abschluss, welcher den in den zwei Anfangsstrophen enthaltenen Akklamationen harmonisch gegenübersteht. Dieser plötzliche Uebergang vom biographischen Detail zu einer allgemeinen Anrede bliebe unverständlich, wenn die Akrostichis wirklich so herzustellen wäre, wie sich Pitra dieselbe zurecht gelegt hat. Er ergänzt, wie bemerkt, die erhaltenen Buchstaben *ΤΟΥ ΠΤΩΧΟΣ* zu *Τοῦ πτωχο<ῦ>* Σ . . . . . und vermutet, Σ sei der Anfangsbuchstabe von Σ<*τουδίτου*>. Man kann leicht einsehen, dass diese Deutung verfehlt ist. Nicht eine Strophe ist vor Σ ausgefallen, sondern eine ganze Reihe, welche die in der Legende S. 33 ff. erzählten weiteren Lebensschicksale des Heiligen enthielten, und die in unserer Handschrift am Schlusse stehende Strophe war wirklich die letzte des ganzen Gedichtes, die den ergreifenden Schlussworten der Prosalegende (S. 101) entspricht. Die Akrostichis ist also vielmehr folgendermassen zu ergänzen: *Τοῦ πτωχο<ῦ* . . . . . *ἔπο* (oder *ψαλμό*)>ς. Dass die Sache sich so verhält, dafür

sprechen zahlreiche Beispiele, die man in den Handschriften des Tropologion und Triodion und in der Ausgabe von Pitra selbst findet. Man wollte durch die Beibehaltung der Schlussstrophe den störenden Eindruck der Verstümmelung beseitigen. Hätte Pitra die Schrift des Theodoros beiziehen können, so wäre er von seiner verfehlten Rekonstruktion der Akrostichis gewiss zurückgekommen. In Zukunft wird man es wohl nicht mehr versäumen, die Kirchenlieder im Zusammenhange mit den Legenden zu studieren. Nachdem somit auch die schwache Spur des Namens, die Pitra im Anfangsbuchstaben der letzten Strophe zu finden glaubte, verloren gegangen ist, bleibt zur Feststellung des Autors nichts übrig als die Vergleichung der Fassung der Akrostichis mit vollständig erhaltenen Akrosticha und eine sprachliche Untersuchung. Ich will hierauf nicht näher eingehen.

Für den zweiten Hymnus ist die Schrift des Theodoros nur indirekte Quelle. Er ist, wie schon Pitra (S. 612) bemerkte, nichts anderes als eine freie Umarbeitung des ersten Gedichtes. Das ergibt sich mit völliger Gewissheit schon aus der Vergleichung der ersten Strophe der beiden Hymnen. Die Anfangsstrophe des zweiten Hymnus erscheint als eine dem veränderten Metrum angepasste, aber selbst in der Wahl der Wörter noch vielfach übereinstimmende Paraphrase der Anfangsstrophe des ersten. Die eigentümliche Form des Akathistos gestattete dem Dichter nicht, auch in den folgenden Strophen den Spuren seines Vorbildes so ängstlich zu folgen; doch hat er ohne Zweifel auch hier nicht die Schrift des Theodoros selbst, sondern den älteren Hymnus vor sich gehabt. An einer Stelle hat er, wie es bei der Benützung abgeleiteter und verkürzter Quellen zu gehen pflegt, sein Vorbild missverstanden: er erzählt in der vierten Strophe, Theodosios habe Sehnsucht getragen, das heilige Jerusalem zu besuchen, und habe, nachdem er dasselbe gesehen, von Symeon den Segen empfangen. Hätte er die

ausführliche, wohlmotivierte Erzählung des Theodoros gelesen, so hätte er die Chronologie der zwei Ereignisse sicher nicht umgekehrt; er liess sich aber durch die dritte Strophe des ersten Gedichtes irreleiten, wo im 8. Verse *Ἱεροσόλυμα ἅγια* und erst im 11. *Συμεών* erwähnt ist; indem er die Worte *ἐν τῇ παρόδῳ* übersah, übertrug er die äussere Reihenfolge der Verse auf die Chronologie der zwei Thatsachen.[1])

Wenn schon die äusserliche und sklavische Nachahmung den Wert des zweiten Hymnus beeinträchtigt, so musste der Dichter völlig Schiffbruch leiden an der Wahl seines Hirmus. Ein unglücklicheres Vorbild hätte er für seinen Zweck nicht finden können als den Akathistos. Die am Schlusse jeder zweiten Strophe wiederkehrende auf 25 Verse ausgedehnte Akklamation war für Sergios ein vortreffliches Mittel die unzähligen, jedermann wohlvertrauten Eigenschaften, Befugnisse und Wohlthaten der Gottesmutter poëtisch zu verherrlichen: auf einen weniger hervorragenden Heiligen angewandt musste diese Form zu einer geschmacklosen Häufung nichtssagender oder allgemeingiltiger Attribute führen, während die charakteristischen Thatsachen der Biographie nur unklar angedeutet werden konnten. So sind in der sechsten Strophe die asketischen Uebungen und eine ganze Reihe von Wunderthaten, deren Erzählung im ersten Gedichte 5—6 (zum Teil verlorene) Strophen beanspruchte, unter starker Verwirrung der ursprünglichen Reihenfolge so knapp zusammengedrängt, dass von den belebenden Formen des feineren Details so gut wie nichts mehr übrig geblieben ist. Das Heuschrecken- und Regenwunder erzählen die Verse: *Χαίροις, λύμην γὰρ ἀνέστειλας τῆς ἀκρίδος δι' εὐχῆς. Χαίροις ὄμβρους ὑδάτων οὐρανόθεν ἐνεγκών.* Die Klostergründung,

1) Auffallender Weise findet sich dieselbe chronologische Verwirrung auch in der verkürzten Bearbeitung der Legende (s. S. 261 f.); doch zeigen die ersten zwei Strophen deutlich, dass der Dichter nicht etwa den Legendenauszug, sondern den ersten Hymnus benützt hat.

der das charakteristische Kohlenwunder vorausging, wird mit einigen farblosen Worten abgethan: *Χαίροις μονὴν ἐγείρας εἰς πολλῶν σωτηρίαν.* Uebrigens vermögen wir trotz der unsinnigen Verkürzungen aus dem zweiten Hymnus auf den Inhalt der verlorenen Teile des ersten Schlüsse zu ziehen. Es wird z. B. die Frage, ob der Dichter des ersten Hymnus auch die bei Theodoros so breit ausgesponnenen kirchlichen Kämpfe behandelt habe, durch Str. 4, 21—24 des zweiten Gedichtes im bejahenden Sinne entschieden.

Bei einem so verschwenderischen Verfahren musste dem Dichter der Stoff viel zu schnell ausgehen, und es scheint in der That, dass er die alphabetische Akrostichis gegen alle Regel nicht zu Ende geführt hat. Schon in der siebenten Strophe ist er nach der allzu raschen Aufzählung der Tugenden und Wunder des Heiligen genötigt, zum Ausgangspunkt der Biographie, zum Kindesalter, zurückzukehren; V. 9 der achten Strophe scheint nach V. 1—2 der letzten Strophe des ersten Gedichtes gebildet; die ganze neunte Strophe endlich klingt genau wie ein Exodion: der Dichter erklärt darin den Grund, der ihn zur Abfassung seines Werkes bewog, und bittet den Heiligen, wie in unfreiwilliger Selbsterkenntnis, das Lied aus jämmerlichem Munde aufzunehmen und bei Gott für die Sänger Fürsprache einzulegen. Die hier mit völliger Sicherheit erkennbare Thatsache, dass ein Dichter den Stoff seines Werkes nicht aus den verbreiteten und leicht zugänglichen Legendenbüchern, sondern aus einem älteren Hymnus entnahm, wirft ein grelles Licht auf die Entartung, welche etwa seit dem 9. Jahrhundert die Hymnendichtung dem Untergang entgegenführte und der neuen Kunstform, den Kanones, bald die unumschränkte Herrschaft erobern half.

Wenn gegenwärtig, wie sich oben gezeigt hat, keiner der beiden Hymnen mit Sicherheit dem Theodoros Studites zugewiesen werden kann, so besitzen wir dafür ein

kleines Epigramm auf den hl. Theodosios, welches zweifellos von diesem Dichter verfasst worden ist. Theodoros Studites hat um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts nach dem Vorbild des Georgios Pisides[1]) eine stattliche Reihe von Strophen auf klösterliche Aemter und Einrichtungen, sowie auf verschiedene Heilige, Kirchen u. s. w. gedichtet und dadurch jene antikisierende Epigrammatik neu angeregt, welche dann im 10.—12. Jahrhundert von Johannes Geometres, Christophoros von Mytilene, Johannes Mauropus, Theodoros Prodromos u. a. zum Teil mit glücklichem Erfolge weiter gepflegt wurde. Diese religiösen Iamben des Theodoros Studites sind nach der Ausgabe von Jac. Sirmond in der Patrologia Graeca von Migne t. 99, 1779—1812 wiederholt. Unter ihnen findet sich auch ein Epigramm auf den hl. Theodosios. Der Dichter vergleicht das an geistigen Kindern so reiche Leben des Heiligen mit dem sternenbesäten Himmel und seine Wunder mit Blitzen, die das Gewölke der bösen Geister verscheuchten:

Εἰς τὸν ἅγιον Θεοδόσιον.

Ὡς οὐρανὸν ὑψηλὸν ἐκτείνας βίον
Κατάστερος πέφηνας ἐν πλήθει τέκνων·
Τὰς ἀστραπὰς δὲ πληθύνων τῶν θαυμάτων
Ἐσκόρπισας παντοῖα δαιμόνων νέφη.

Wenn man diese Verse mit dem ersten Hymnus vergleicht, findet man zwei schwache Anklänge: Die Worte: *ἐν πλήθει τέκνων* haben ihr Gegenstück in Strophe *ια´*: *τὰ πολλὰ τὰ τέκνα σου διὰ πνεύματος πληθυνάμενον;* das Bild *τὰς ἀστραπὰς δὲ πληθύνων τῶν θαυμάτων* findet sich

1) Mehrere auf kirchliche Gegenstände bezügliche Epigramme des Georgios Pisides sind erst in jüngster Zeit aus einem jetzt in der Pariser Nationalbibliothek aufgehobenen Codex Athous von Leo Sternbach ans Licht gezogen worden. Wiener Studien 13 (1891) 16 ff. und 14 (1892) 51 ff.

ähnlich in Strophe *β'*: *αὐτὸς ἤστραψεν ἀρεταῖς καὶ θαύμασιν.* Dagegen ist die eigentliche Pointe des Epigramms, der Vergleich mit dem sternenbesäten Himmel und den wolkenverscheuchenden Blitzen wenigstens in den uns erhaltenen Strophen des Gedichtes nicht zu entdecken. Es wäre daher unklug aus der Aehnlichkeit der zwei angeführten Stellen den Schluss zu ziehen, dass Theodoros Studites auch den Hymnus verfasst habe. Auch die allgemeine Beobachtung, dass das Epigramm das Interesse des Dichters für den hl. Theodosios beweise, könnte nur als Stütze benützt werden, wenn wir andere triftigere Gründe für die Zuteilung des Hymnus an Theodoros Studites hätten. Selbst wenn die zwei angeführten Stellen des Epigramms in einem wirklichen Zusammenhange mit dem Hymnus stünden — was bei der Geläufigkeit der in ihnen gebrauchten Ausdrücke und Bilder immer zweifelhaft sein wird —, bliebe die Möglichkeit offen, dass Theodoros ein von einem anderen verfasstes Gedicht für seinen Zweck verwertete. Es ist bekannt, dass die Byzantiner die Entlehnung fremder Geisteserzeugnisse noch in ganz anderen Graden für völlig ordnungsgemäss hielten.

Einer der Dichter, welche im 11. Jahrhundert die antike Epigrammatik im Sinne des Theodoros Studites auf christliche und zeitgenössische Vorwürfe übertrugen, der originelle Christophoros von Mytilene,[1]) hat noch einmal des hl. Theodosios gedacht. Er verfasste eine Sammlung von Distichen auf die Heiligen des Kirchenjahres, in welcher sich auch ein Epigramm auf den hl. Theodosios befindet. Die ganze Sammlung ist teils selbständig überliefert, teils in die verkürzten Legendenmenäen (s. S. 256 f.) eingearbeitet, derart, dass jedem Heiligenleben das zugehörige Distichon wie als Motto vorausgeschickt ist. Ein solches Legendenmenäon enthält z. B. der Cod. Paris. Gr. 1578, eine Papier-

1) Vgl. meine Geschichte der byz. Litt. S. 354 f.

handschrift des 15. Jahrhunderts. In der Ueberschrift wird Christophoros als der Verfasser der Iamben genannt: *Χριστοφόρου πατρικίου καὶ ὑπάτου τοῦ μιτυληναίου συναξάριον διὰ στίχων ἰάμβων, διαλαμβάνον συνεπτυγμένως μὲν, ἀλλ' ὅμως ἀναγκαίως, ὅθεν τε ἕκαστος τῶν ἁγίων* etc. Ein ähnlicher Heiligenkalender in Versen gilt als das Werk des bekannten Kirchenhistorikers Nikephoros Kallistos Xanthopulos, der im Anfang des 14. Jahrhunderts lebte.[1]) Unter seinem Namen steht das Werk z. B. im Cod. Paris. Gr. 1585, einer vom Jahr 1370 datierten Papierhandschrift.[2]) Der Titel lautet hier: *Συναξάριον σὺν θεῷ ἁγίῳ τοῦ ὅλου ἐνιαυτοῦ: Πρόλογος ἐν ἐπιτόμῳ τῶν συναξαρίων τοῦ Ξανθοπούλου εἰς τὰ τοῦ τριῳδίου συναξάρια. Νικηφόρου Καλλίστου τοῦ Ξανθοπούλου συναξάρια εἰς τὰς ἐπισήμους ἑορτὰς τοῦ τριῳδίου, μίαν ἑκάστην αὐτῶν αἰτιολογοῦντα* etc. Den Anfang bilden Prosaerklärungen zu den Festen des Triodion, denen jedesmal die entsprechenden Iamben vorausgeschickt sind. Dann folgt dasselbe Legendenmenäon, das auch im Cod. Paris. Gr. 1578 erhalten ist. Da nun das Distichon auf den hl. Theodosios in beiden Sammlungen identisch ist und auch sonst grosse Uebereinstimmung herrscht, so erhebt sich die Frage, ob Xanthopulos nur als Verfasser der Iamben auf die Triodionfeste gelten soll oder ob er den Heiligenkalender seines Vorgängers wirklich überarbeitet hat oder ob etwa dasselbe Werk unter zwei verschiedenen Namen geht. Ich besitze gegenwärtig nicht genug handschriftliches Material, um dieser Frage näher zu treten; vielleicht aber lässt sich ein Leser bewegen, sich dieses für die byzantinische

---

1) Vgl. meine Geschichte der byz. Litt. S. 92 f.

2) Doch ist zu bemerken, dass die ersten fünf Blätter der Handschrift und damit auch die den Namen des Autors enthaltende Ueberschrift von einer späteren Hand geschrieben und nachträglich in den Codex, dem die ersten Blätter verloren gegangen waren, eingefügt worden sind.

Litteraturgeschichte nicht unwichtigen Problems anzunehmen und die Untersuchung etwa auch auf die geschichtliche Entwicklung der übrigen byzantinischen Heiligenepigrammatik auszudehnen.

Die Ueberschrift der Legende und das Epigramm lauten in den beiden Handschriften fast völlig gleich. Ich gebe die Lesung des Codex 1578 und verzeichne in der Anmerkung die Varianten des Codex 1585:

Μηνὶ τῷ αὐτῷ ια. Μνήμη τοῦ ὁσίου πατρὸς ἡμῶν Θεοδοσίου τοῦ κοινοβιάρχου.

Κοινοῦ Θεοδόσιος ἡγεμὼν βίου
Κοινὴ μονασταῖς ἐκβιώσας ζημία.

Darauf folgt in beiden Handschriften ein Hexameter, in welchem der Todestag des Heiligen angegeben wird:

Ἑνδεκάτῃ ὀλοὸν βίοτον λίπε κοινοβιάρχης.

Darnach beginnt die Legende: *Ὑπῆρχε δὲ ὁ ὅσιος οὗτος Θεοδόσιος ἐκ κώμης Μωγαρισοῦ* (so) etc.[1])

Mit diesen Hymnen und Epigrammen ist die Summe der Poesien, mit welchen die Byzantiner das Andenken des hl. Theodosios verherrlichten, noch nicht erschöpft. In den handschriftlichen und gedruckten Menäen stehen noch einige andere Stücke wie Stichera des Theophanes Confessor, zwei Strophen „*τοῦ στουδίτου*", ein Apolytikion, ein Idiomelon, einige Strophen eines Kanon usw. Von einer Mitteilung und Besprechung dieser Gedichte muss ich Abstand nehmen, weil ich versäumt habe, ihre Ueberlieferung nach einer genügenden Anzahl von Hss zu prüfen.

Von den Menäenhandschriften, welche die Liturgie des hl. Theodosios enthalten, ist der cod. Paris. gr. 1561, S. XIII,

---

1) Abweichende Lesart des Codex 1585: *Τῷ αὐτῷ μηνὶ* | *κοινοῦ*] *κοινὸς* | *βίωτον*, der Cod. 1578 liest *βίον* | *Οὗτος ὁ ὅσιος πατὴρ ἡμῶν θεοδόσιος ὑπῆρχεν ἐκ κώμης μωγαρισοῦ.* — Der Hexameter ist im Codex 1578 mit einem Verweisungszeichen am Rande nachgetragen.

bemerkenswert durch die in Menäen höchst seltene Beigabe von Illustrationen; jedem Tage ist die Miniatur des Heiligen vorausgeschickt. Fol. 55ᵛ findet man das Bild des hl. Theodosios: er ist dargestellt in einer langen weissen Tunica und einem braunen Obergewande, mit langem graublondem Spitzbart, gleichfarbigem Haare und einem roten Nimbus; in der linken Hand hält er einen weissen Gegenstand, wohl eine Papierrolle; mit der Rechten berührt er die Spitze des Vollbartes; den Hintergrund bildet ein Gebäude mit vier viereckigen und acht runden Fenstern; der freie Raum darüber ist mit Goldgrund ausgefüllt. Eine zweite Abbildung des Heiligen ist mir nicht bekannt geworden.

2. Ein Traktat über die Totenfeiertage.

In der Schrift des Theodoros werden S. 22, 24 f. die *τρίτα, ἕβδομα* und *τεσσαρακοστά*, die Tage des griechischen Totenkultus, erwähnt. In einem vortrefflichen Exkurse zu dieser Stelle entwirft Usener (S. 135 f.) eine Skizze der Geschichte der Totenfeier: „die alten heiligen tage des griechischen todtencultus waren der dritte, neunte (in Rom entsprechend *feriae nouemdiales*), dreissigste, von der beerdigung an gerechnet, und der jahrestag .... Die christliche kirche übernahm mit der sitte auch diese tage, aber empfand das bedürfnis, an stelle der heidnischen biblische zahlen zu setzen, wie man auch dadurch sich vom alten brauche schied, dass man gewöhnlich vom todestage an die tage zählte. Man führte den VII tag an stelle des IXten ein nach Genesis 50, 10, Sirach 22, 12 ua., und setzte für den XXX den XLten nach Gen. 50, 3. Schon Augustinus tadelt die feier des IX als heidnisch ...., und Ambrosius feiert 395 die *quadragesima* des k. Theodosius mit der bemerkung *alii tertium diem et trigesimum, alii septimum et quadragesimum obseruare consueuerunt* ..... Aber der XXX war durch das AT weit

besser bezeugt als der XL. Daher hat sich jener im abendland zeitig festgestellt, auch der VII ist wenigstens seit der zeit Karls des grossen allein üblich; so ergab sich für die römische kirche die reihe III VII XXX. . . . . Anders die griechische kirche; sie beging den III IX XL nebst dem jahrestag. . . . . Durch unsere stelle werden wir aber belehrt, dass wenigstens die palaestinische kirche noch im VI jh. davon abweichend den VII feierte, also ganz übereinstimmend mit Ambrosius' angabe und der späteren occidentalischen sitte. Wenn Symeon *ἔνατα* statt *ἕβδομα* schrieb, schwärzte er das ihm geläufigere ein."

So weit Usener. Zu den (von mir weggelassenen) Belegstellen, welche er anführt, möchte ich ein Zeugnis fügen, welches die hohe Bedeutung der Totenfeiertage im griechischen Kulturleben deutlich erkennen lässt. Dieses Zeugnis enthält eine physiologische Erklärung der drei Totenfeiertage. Sie entspringt offenbar dem das ganze Mittelalter beherrschenden Streben, für religiöse Wahrheiten und kirchliche Gebräuche in der lebendigen Natur Symbole oder bestätigende Vorbilder aufzufinden, einem Streben, das bekanntlich seinen grossartigsten Ausdruck im Physiologus und der ganzen von ihm abhängigen Litteratur und Kunst gefunden hat.[1]) Da die Feiertage dem Lebensende des Menschen galten, so lag es nahe, das physiologische Vorbild derselben im Lebensanfang, in der stufenweisen Entwickelung des Embryo, zu suchen.

I.

Das ist nun wirklich in einem kleinen Traktate geschehen, der während des Mittelalters, jedenfalls seit dem

1) Diese Zusammengehörigkeit spricht sich auch darin aus, dass die Erklärung der Tritennata zuweilen mit dem Physiologus in einer Hs vereinigt ist z. B. im Cod. Paris. Gr. 1140 A und im Cod. Ottobon. Gr. 192.

11.—12. Jahrhundert, viel gelesen wurde und auch in die altslavische Litteratur überging. Er steht in zahlreichen Miszellanhandschriften, oft in der wunderlichsten Umgebung; doch ist es nicht leicht, seiner habhaft zu werden, da er meistens anonym oder unter irreführendem Namen überliefert und in den Handschriftenkatalogen unter verschiedenen lateinischen Titeln aufgeführt, zuweilen auch ganz übersehen ist. Mir sind gelegentlich anderer Studien folgende Handschriften, die diesen Text überliefern, bekannt geworden:

1. Cod. Laurent. Conv. Soppr. 627, der berühmte Romanocodex, s. XIII, fol. 92^v (A).

2. Cod. Laurent. pl. 58, 24, s. XIV, fol. 126^r (B).

3. Cod. Paris. Gr. 1346, s. XI—XII, fol. 274^r—274^v (C).

4. Cod. Paris. Gr. 1788, s. XV,[1]) fol. 238^v—239^r (D).

5. Cod. Paris. Gr. 1310, s. XV, fol. 443^v (E).

6. Cod. Paris. Gr. 1720, s. XV, fol. 73^r—73^v (F).

7. Cod. Paris. Gr. 2894, s. XV—XVI,[2]) fol. 336^r bis 336^v (G).

8. Cod. Paris. Gr. 3023, s. XV—XVI, fol. 46^v—47^r (H).

9. Cod. Paris. Gr. 1766, s. XVII, fol. 437^r—438^r (I).

10. Cod. Neapol. II. C. 33, anno 1495 scr., fol. 7^v bis 8^r (K).

11. Cod. Vatic. Palat. Gr. 13, anno 1167 scr., fol. 347^v. Den Hauptinhalt der Hs bildet eine Ekloge der Basiliken. (L).

12. Cod. Vatic. Palat. Gr. 328, s. XV, fol. 154^v—155^v (M).

13. Cod. Vatic. Gr. 854, s. XII, fol. 265^v. Der übrige Inhalt der Hs ist derselbe wie im Vatic. Palat. 13. (N).

---

1) Der Codex ist vom Jahre 1440 datiert; doch ist unser Traktat von einer etwas späteren Hand geschrieben als die übrigen Teile des Codex.

2) Der Hauptteil des Codex bis fol. 305 ist von einer älteren, wohl dem 14. Jahrhundert angehörigen Hand geschrieben.

14. Cod. Vatic. Gr. 855. s. XVI, fol. 312ᵛ. Die Hs ist offenbar eine Kopie von N. 13. Der Traktat über die Totenfeier ist durch Ausfall des letzten Blattes verstümmelt und schliesst mit den Worten *τῆς ἐπιρροῆς καὶ ϑηλυ* (O).

15. Cod. Vatic. Gr. 1277, s. XV/XVI, fol. 55ʳ—55ᵛ (P).

16. Cod. Vatic. Gr. 12, s. XVI/XVII, fol. 206ᵛ—207ʳ (Q).

17. Cod. Monac. Gr. 308, s. XII, fol. 223ʳ—224ᵛ (R).

18. Cod. Monac. Gr. 498, s. XIII,[1]) fol. 227 (S).[2])

Dazu kommen verschiedene Handschriften, die ich nicht eingesehen habe, z. B. der Cod. Vindob. theol. 207 fol. 61ᵛ—62ʳ und ein Cod. Marc., auf welche S. Cyrillo in seinem Kataloge der Neapolitaner Handschriften aufmerksam macht.[3]) Eine absolut vollständige Herbeischaffung des handschriftlichen Materials ist mir nicht möglich, auch würde sie kaum viel Neues lehren.

Die genannten Handschriften enthalten denselben Text mit unbedeutenden Varianten, meistens ohne Autornamen; doch steht im Monac. 498 vor der Ueberschrift *τοῦ ἁγίου ἰωάννου τοῦ δαμασκηνοῦ λόγος*, im Paris. 2894 *Λιβανίου φιλοσόφου*, im Paris. 1788, im Neapol. II. c. 33, im Palat. 328, im Vatic. 12 und nach dem Katalog von Lambecius auch im Vindob. theol. 207 *Σπληνίου* (*Σπλίνου* Neapol.) *φιλοσόφου*. Bezüglich dieses letzteren Namens hatte schon Lambecius a. a. O. vermutet, dass darin S. Plinii stecke[4]) und in der That wird ein verwandter Text, der

1) Der Katalog von Hardt (V 181) setzt diesen Codex irrtümlich ins X. Jahrhundert.

2) Drei der genannten Hss — ich erinnere mich nicht mehr welche — hat mir mein Freund M. Speranskij nachgewiesen.

3) Codices graeci mss regiae bibliothecae Borbonicae descr. a S. Cyrillo t. II (Neapoli 1832) S. 7.

4) Es wäre also ein ähnliches Missverständnis, wie das, welchem der Berg S. Oreste bei Rom seinen Namen verdankt, wenn die Erklärung richtig ist, man habe auf einer dortselbst gefundenen Inschrift den alten Namen SORACTE fälschlich als S. ORACTE gelesen.

unten zu erwähnen ist, im Cod. Paris. 2892 dem Plinius zugeschrieben, unter dessen naturwissenschaftlichen Werken ich denselben jedoch nicht zu finden vermochte. Der Name *Λιβανίου* ist wohl Emendation eines gebildeten Kopisten, dem der seltsame, in der griechischen Litteratur nicht bezeugte Name *Σπλινίου* verdächtig vorkam. Auch die ganz vereinzelte Zuteilung des Traktates an den empfehlenden Namen des Johannes von Damaskos beruht offenbar auf reiner Willkür. In der Rede über die im Glauben Entschlafenen, in welcher Johannes der Totenfeier gedenkt, findet sich von der physiologischen Ausdeutung keine Spur.[1])

Ich lasse nun zunächst diesen Traktat mit den bemerkenswerten Varianten folgen:

Περὶ γενέσεως ἀνθρώπου καὶ ὅθεν τρίτα καὶ ἔννατα καὶ τεσσαρακοστά.

Τὸ σπέρμα ἐν τῇ μήτρᾳ καταβαλλόμενον ἐπὶ μὲν τῆς

1) Cap. 15 = Migne, Patrol. gr. t. 95, 261: *Οὐ γὰρ ἂν ἡμῖν ἀφορμὴν ἐδεδώκει τοῦ μνήμην ἐπὶ τῆς ἀναιμάκτου θυσίας ποιεῖσθαι τῶν προλαβόντων καὶ πάλιν τρίτα καὶ ἔννατα καὶ τεσσαράκοντα καὶ ἐτησίους μνήμας καὶ τελετάς.* Statt *τεσσαράκοντα* ist übrigens hier zweifellos *τεσσαρακοστά* zu schreiben.

Die obige Fassung des Titels (*πόθεν* L: *καὶ* vor *ἔννατα* om N) in BCLN: *περὶ γενέσεως ἀνθρώπου καὶ ὅθεν καὶ τρίτα καὶ ἔννατα καὶ τεσσαρακοστὰ τοῖς τεθνηκόσιν ἐπιτελοῦνται* A: *περὶ γεννήσεως* (*γενέσεως* I) *καὶ φθορᾶς τῶν* (om E) *ἀνθρωπίνων σωμάτων* EI: *περὶ γεννήσεως ἀνθρώπου καὶ ὅθεν τρίτα ἔννατα καὶ σαρακοστὰ ποιοῦσιν* F: *περὶ γενέσεως ἀνθρώπου* R: *Σπληνίου φιλοσόφου περὶ γενέσεως καὶ ὅθεν τρίτα καὶ ἔννατα καὶ τεσσαρακοστά* D: *Σπλίνου φιλοσόφου περὶ γεννέσεως ἀνθρώπου καὶ διαλέξεως* K: *περὶ γενέσεως ἀνθρώπου σπληνίου φιλοσόφου* M: *Σπληνίου φιλοσόφου περὶ γενήσεως ἀνθρώπου ὅθεν τά τε ἔνατα καὶ τὰ τεσσαρακοστά* Q: *Λιβανίου φιλοσόφου περὶ γενέσεως ἀνθρώπου καὶ ὅθεν τρίτα καὶ ἔννατα καὶ σαρακοστὰ τοῖς κεκοιμημένοις* G: *τοῦ ἁγίου ἰωάννου τοῦ δαμασκηνοῦ λόγος: Περὶ γεννήσεως ἀνθρώπου καὶ διά τί τρίτα καὶ ἔννατα καὶ τεσσαρακοστὰ τοῖς τεθνεῶσιν ἐπιτελοῦμεν* S: die Ueberschrift fehlt in HOP.

1 *τὰ μὲν* G *ἐν τῇ νηδύι* S *προσερχόμενον* G

τρίτης ἡμέρας ἀλλοιοῦται εἰς αἷμα καὶ ὑποζωγραφεῖται ἡ καρδία, ἐπὶ δὲ τῆς ἐννάτης πήγνυται εἰς σάρκα καὶ συγγλοιοῦται εἰς μυελούς, ἐπὶ δὲ τῆς τεσσαρακοστῆς εἰς ὄψιν τελείαν
5 διατυποῦται. ὁμοίως, κατὰ ἀναλογίαν τῶν ἡμερῶν καὶ ἐπὶ τῶν μηνῶν, τῷ μὲν τριτῷ μηνὶ κινεῖται ἐν τῇ νηδύι, τῷ δὲ ἐννάτῳ ἀπαρτίζεται καὶ πρὸς ἔξοδον σπεύδει. θῆλυ δὲ καὶ ἄρρεν γίνεται κατὰ τὴν ἐπικράτειαν τοῦ θερμοῦ τοῦ κατὰ τὸ σπέρμα· τῆς γὰρ πήξεως ταχείας γινομένης ἀρρενοῦται
10 τὸ βρέφος, ἐλαττουμένης δὲ κατισχύεται τῆς ἐπιρροῆς καὶ θηλύνεται. βράδιον δὲ πηγνύμενον βράδιον καὶ διαμορφοῦται. ὅθεν τὰ μὲν ἄρρενα καὶ ἐντὸς τῶν τεσσαράκοντα ἡμερῶν

---

2 *ἐν μὲν* (om G) *τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ* DGHKMQ *ὑποζωγραφοῦται* H 3 *ἐν δὲ τῇ ἐννάτῃ ἡμέρᾳ* (*ἡμέρᾳ* om Q) DGHKMQ *ἡ σάρξ* FH 3 f. *πήγνυται καὶ συγκλειοῦται εἰς σάρκα καὶ μυελοὺς* Q *συγγλυοῦται* ABEIM : *συγλυοῦται* C : *συγκλοιοῦται* DK : *συγγλειοῦται* F : *σῦγκλειοῦται* G : *συγγλοιοῦται* P : *συγκλυοῦται* R : *συμπιλοῦται* S 4 *ἐλοὺς* C *μιαλόν* K *καὶ συγ. εἰς μ.* fehlt in H *ἐν δὲ τῇ μ̄ ἡμέρᾳ* (*ἡμέρᾳ* om M) DGHKMQ 5 *ἀνατυποῦται* Q *διατυποῦται*] *διατοῦτο* R (mit Punkt nach *τελείαν*) *ὁμοίως*] *καὶ* F 5 f. *καὶ ἔτι τῶν μηνῶν* CE *γίνεται* (*γίνονται* G) *καὶ ἐπὶ* DGHKMQ 6 *ἐν μὲν τῷ τρίτῳ κινεῖται* O : *τὸν μὲν τρίτον μῆνα κινοῦται* R *νηδύι τὸ παιδίον* DGHKMQ *τῇ δὲ θ̄* B 7 *πρὸς τὴν* BF *εἰς ἔξοδον φθάνειν* (sehr undeutlich) *σπεύδει* P *τὸν δὲ θ̄ ἀποτελεῖται καὶ ἐπὶ τὴν ἔξοδον* R *δὲ* fehlt LNOQ *καὶ* fehlt C 7 f. *θηλὺ καὶ ἄρσεν* H *θύλυν δὲ καὶ ἄρεν* K 8 *τὴν* ist ausradiert B Der ganze Abschnitt über die männlichen und weiblichen Kinder *θῆλυ* 7 — *ἀναστοιχειώσεως* 17 fehlt in S *ἐπικράτησιν* AF *τοῦ* nach *θερμοῦ* fehlt A *τῶν θερμῶν τοῦ* Q 8 f. *τοῦ κατὰ τῆς τοῦ σπέρματος πήξεως ταχείας γὰρ γενομένης* EI 9 *γὰρ* fehlt ABCLNOP *παχείας* KM *γενομένης* DEIK 9—11 *τῆς πήξεως οὖν παχείας γινομένης τοῦ σπέρματος γίνεται ἄρρεν, ἐλαττουμένης δὲ ταύτης καὶ ὑδαρῶδες τὸ σπέρμα γενόμενον. γίνεται θῆλυ* (von *ἐλαττ.* bis *θῆλυ* auf Rasur) R 9 *ἀρρεοῦται* K 10 f. *βρέφος. βραδυτέρας δὲ θῆλυ γίνεται* D *βρέφος. ἀργοτέρας δέ, ὥσπερι* (so) *καὶ βράδιον συνισταμένης τῆς πήξεως εἰς θήλεως διάπλασιν χρηματίζει. βράδιον δὲ* F *βρέφος*] *ἔμβρυον* G *ἐλαττομένης* G *ἐλαττονουμένης* P *κατισχύζεται* K 11 *θῆλυ γίνεται* DGHKM *βράδιον οὖν* D *δὲ* fehlt KP *διαμορφοῦται*] *πήγνυται* Q 12 *καὶ* fehlt GP *τῶν* fehlt DGKM *ὅθεν καὶ τὰ τῶν μ ἡμερῶν* R *ἡμερῶν* fehlt G

ἐκτιτρωσκόμενα μεμορφωμένα ἐκπίπτει, τὰ δὲ θήλεα καὶ μετὰ τὰς τεσσαράκοντα ἡμέρας σαρκώδη καὶ ἀδιατύπωτα εὑρίσκεται. [ἔστι δὲ βοτάνη ἀρρενογόνος καὶ θηλυγόνος, καὶ τὸ μὲν ποιεῖ ἄρρεν, τὸ δὲ θῆλυ, πινόμενα πρωῒ τριώβολα.] 15

εἴπωμεν οὖν καὶ περὶ ἀναστοιχειώσεως. τελευτῶν μὲν γὰρ ὁ ἄνθρωπος τῇ τρίτῃ ἀλλοιοῦται καὶ τὴν διάγνωσιν τῆς ὄψεως ἀπόλλυσιν· τῇ δὲ ἐννάτῃ διαῤῥεῖ τὸ σύμπαν σῶμα σωζομένης τῆς καρδίας· τῇ δὲ τεσσαρακοστῇ καὶ αὐτὴ συναπόλλυται τῷ παντί. διὰ τοῦτο τρίτα καὶ ἔννατα καὶ τεσσαρακοστὰ ἐπιτελοῦνται τοῖς τεθνεῶσι. 20

13 καὶ μεμορφωμένα K ἐκπίπτουσιν K θήλεια A θήλυα DG θῆλυ R καὶ fehlt G 14 τὰς fehlt GK καρκώδη H σαρκώδη καὶ fehlt K ἀδιατύπω^{μ}: P 14 f. ἀδιατύπωτα ἤγουν ἀμόρφωτα ἐκτιτρώσκονται R 15 εὑρίσκονται K 15 f. ἔστι — τριώβολα, eine offenbare Interpolation, fehlt in B (dafür zwei leere Zeilen) D F G H K M Q R S 16 πρωΐ πρωΐ A Die ganze ἀντιστοιχείωσις fehlt in G, der mit εὑρίσκεται schliesst 17 ῥητέον F οὖν fehlt A στοιχειώσεως K μὲν fehlt F K M P Q S 18 γὰρ fehlt C F L ὁ fehlt C D E H I L τῇ τρίτῃ ἡμέρα H M P Q R 19 f. ἀπόλλυσι B L M R διαρρεῖται (διαρρυεῖται R) τοῦ σύμπαντος σωζομένης A R τὸ σύμπαν τῆς καρδίας (mit Weglassung von σῶμα σωζομένης) B F διαρρεῖ τὸ (om D) σύμπαν σωζομένης D H K L M Q S 20 τῆς fehlt E I δὲ fehlt K τὸ ὅλον σῶμα ἀπόλλυται B F καὶ αὐτὴ fehlt H K M 21 τῷ παντὶ σώματι. διαταῦτα S καὶ διὰ τοῦτο P διὰ τοῦτο ἐτυπώθη καὶ (om F) B F καὶ τὰ ἔννατα fehlt B C D F M P S τριτοέννατα A E : τριτέννατα K : τριωέννατα I 21 f. τεσσαράκοντα P 22 ἐπιτελοῦμεν A S : ἐπιτελοῦσι M : ἐπιτελοῦνται τ. τεθν. fehlt P τοῖς τεθνεῶσιν A C L : τοῖς ἀποιχομένοις S τοῖς τεθνεῶσιν ἐπιτελοῦνται H R τεσσαρακοστὰ ἐπιτελεῖσθαι τοῖς τελευτῶσι. καὶ καλοῦνται νενομισμέναι αἱ τοιαῦται ἡμέραι. διὰ τὸ τὰ ἐν αὐ<ταῖς> εἰς ἔξοδον διδόμενα δέχεσθαι παρὰ τοῦ νόμου: — B τεσσαρακοστὰ τελεῖσθαι ἐπὶ τοῖς τεθνεῶσι. καὶ καλοῦνται νενομισμέναι αἱ τοιαῦται ἡμέραι. διὰ <τὸ> παρὰ τοῦ νόμου δέχεσθαι τὰ ἐν αὐταῖς εἰς ἔξοδον διδόμενα: — F τοῖς τεθνηκόσι. μᾶλλον δὲ διὰ τὴν τοῦ σωτῆρος τριήμερον ἐκ νεκρῶν ἀνάστασιν. διὰ τὴν μεθ' ἡμέρας ὀκτὼ πρὸς τοὺς μαθητὰς ἐμφάνισιν αὐτοῦ. καὶ τὴν ἐν καθαρῷ τεσσαρακονθημέρῳ εἰς οὐρανοὺς αὐτοῦ ἀνάληψιν: — D.

II.

Neben diesem kurzen Traktate, der offenbar am meisten verbreitet war und sozusagen die Vulgata der naturwissenschaftlichen Erklärung der Totenfeiertage darstellt, ist ein längerer Text erhalten, in welchem die physiologische Interpretation der Totenfeier mit einer ausführlichen Darlegung über die Zeugung und die Entstehung der Geschlechter verknüpft ist. Die Erklärung des beim Entstehen und Vergehen des Menschen herrschenden Zahlengesetzes ist teilweise verschieden von der im Vulgatatexte gegebenen. Dieser längere Traktat ist mir nur aus dem Cod. Parisin. Gr. 1140 A, s. XIV, fol. 82ʳ—82ᵛ bekannt. Er lautet:

Περὶ τῆς συλλήψεως τοῦ ἀνθρώπου, τῆς κατασκευῆς <*καὶ*> *τῆς γεννήσεως αὐτοῦ, ἔτι δὲ καὶ τοῦ θανάτου καὶ τῆς αὐτοῦ προσκυνήσεως ἐν τῷ τοῦ θεοῦ θρόνῳ.*

Συνουσιαζομένων (!) *τοῦ ἀνδρὸς μετὰ τῆς γυναικὸς καὶ*
5 *τῆς γυναικὸς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ἡ μὲν μήτρα τῆς γυναικὸς ἀνεῳγμένη οὖσα ἐκδέχεται τὸν ἀπὸ τοῦ ἀνδρὸς μέλλοντα σπόρον χέεσθαι. κατελθόντος δὲ τοῦ σπόρου τοῦ ἀνδρὸς καὶ εἰσελθόντος ἐν τῇ μήτρᾳ εὐθὺς ἀσφαλίζει ἡ μήτρα καὶ φυλάσσει τὸν σπόρον μεμονωμένον μέχρι καὶ τρίτης ἡμέρας.*
10 *κατὰ δὲ τὴν τρίτην ἡμέραν χέεται καὶ ἀπὸ τῆς γυναικὸς αἷμα καὶ σμίγεται μετὰ τοῦ ἀνδρικοῦ σπόρου, καὶ γίνεται ὥσπερ κόμμα κρέας καὶ μένει ἐκεῖ μέχρι τῆς ἐννάτης ἡμέρας. κατὰ δὲ τὴν ἐννάτην ἡμέραν τζυποῦται καὶ μένει τζυπωμένον μέχρι τῆς τεσσαρακοστῆς ἡμέρας. κατὰ δὲ τὴν τεσσαρα-*
15 *κοστὴν ἡμέραν τυποῦται τύπον βρέφους καὶ ἐμψυχοῦται. καὶ πάλιν ἐν τῷ τρίτῳ μηνὶ σπαρᾷ τὸ βρέφος ἐν τῇ κοιλίᾳ τῆς γυναικὸς καὶ ἐν τῷ ἐννάτῳ μηνὶ γεννᾶται τὸ βρέφος καὶ ἐν τῇ τεσσαρακοστῇ ἡμέρᾳ μετὰ τὴν γέννησιν αὐτοῦ προσ-*

Abweichende Lesarten des Cod. Paris. 1140 A.

1 *καὶ* habe ich ergänzt 9 *μεμονομένον* 12 *κῶμα* 13 *τζυπομένον* 15 *ἐκψυχοῦται* 16 *σπαρᾶ*. Das Präsens *σπαρῶ* ist eine Neubildung von *σπαρίζω* (= *σπαίρω* ich hüpfe). S. Hatzidakis, Einl. S. 395.

φέρεται ἐν τῷ ναῷ καὶ ἁγιάζεται. καὶ τελευτήσαντος τοῦ ἀνθρώπου πάλιν ἐν τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ τῆς αὐτοῦ ταφῆς ῥήγνυ- 20 ται τὰ ἐντὸς αὐτοῦ ἤγουν ἡ κοιλία καὶ τὰ ἔντερα, καὶ λέγεται ῥῆξις. κατὰ δὲ τὴν ἐννάτην ἡμέραν διασχίζεται ἡ ὄψις τῆς σαρκὸς καθάπερ ζύμη ὑπεραναβρασθεῖσα, καὶ λ<έγεται> φθορά. κατὰ δὲ τὴν τεσσαρακοστὴν ἡμέραν τῆς τελευτῆς αὐτοῦ διαχωρίζεται ἁρμὸς ἀπὸ τὸν ἁρμὸν αὐτοῦ, καὶ λέγεται 25 διαφθορά, ἅτινά εἰσι τρία πάθη μετὰ τὸν θάνατον, ῥῆξις, φθορὰ καὶ διαφθορά.[1]) ὁμοίως καὶ ἡ ψυχὴ μετὰ τὸν θάνατον μέχρι τριῶν ἡμερῶν προσμένει ἐν τῇ γῇ· κατὰ δὲ τὴν τρίτην ἡμέραν ἀνάγουσιν αὐτὴν οἱ ἄγγελοι· ἐν τῇ ἐννάτῃ ἡμέρᾳ γίνεται κρίσις τῆς ψυχῆς μετὰ τῶν ἐν τῷ ἀέρι τελω- 30 νίων[2]) καὶ τῶν ἀγγέλων· ‖ πρὸς δὲ τὴν τεσσαρακοστὴν ἡμέ- fol. 82ᵛ ραν τῆς τελευτῆς προσάγεται τῷ τοῦ θεοῦ θρόνῳ καὶ λαμβάνει ἀπόφασιν ἐκ θεοῦ τοῦ εἶναι ἐν ἀποτεταγμένῳ τόπῳ μέχρι τῆς κοινῆς ἀναστάσεως. καὶ ἰδοὺ ἄθρει, ὅτι πᾶσαι αἱ πράξεις τοῦ ἀνθρώπου ἐν τῇ τρίτῃ καὶ ἐννάτῃ καὶ 35 τεσσαρακοστῇ ἡμέρᾳ γίνονται, διὰ τοῦτο ποιοῦμεν μνημόσυνα τοῦ τελευτήσαντος τρίτα, ἔννατα, τεσσαρακοστά, τριμηνιαῖα καὶ ἐννεαμήνια κατὰ τὴν ἀκολουθίαν τῆς γενέσεως αὐτοῦ, δηλονότι τοῦ ἀνθρώπου.

Δεῖ γινώσκειν καὶ τοῦτο, ὅτι, εἰ μὲν πολλὴν θερμότητα 40

---

20 ῥίγνυται 21 ἐντὸς 22 ῥίξις 23 ὑπεραναβασθῆσα 25 ἀρμὸν 26 ῥίξις 36 ἰνονται (so) διὰ τοῦτο von erster Hand am Rande nachgetragen

1) Ueber den Unterschied von *φθορά, διαφθορά, καταφθορά* vgl. z. B. die Bemerkungen im Cod. Paris. Gr. 1630 fol. 76ʳ.

2) Ueber die *τελώνια* vgl. Bernh. Schmidt, Das Volksleben der Neugriechen S. 171 ff. Zu den von Schmidt aus Du Cange angeführten Stellen, welche die Entstehung der Teloniaidee aus der theologischen Litteratur beweisen, kann noch ein merkwürdiges Stück im Cod. Vatic. Gr. 840 gefügt werden. Hier steht fol. 222ʳ unter theologischen und kirchenrechtlichen Sachen ein Verzeichnis von 56 Lastern, die als Luftgeister bezeichnet werden: *Τὰ τῶν τελωνείων* (so). *Τὸ τῆς καταλαλιᾶς, τῆς λοιδορίας, τοῦ φθόνου* u. s. w.

ἔχει ὁ ἀνὴρ ἐν τῷ συνουσιασμῷ αὐτοῦ καὶ συλλάβῃ ἡ γυνή, τὸ παιδίον ἐκεῖνο ἄρρεν ἐστίν· εἰ δὲ οὐκ ἔχει πολλὴν θερμότητα, ἀλλὰ μικρὸν ὑποψυχρίζει, τὸ συλληφθὲν παιδίον θῆλύ ἐστι διὰ τὸ ὑπόψυχρον τοῦ ἀνδρὸς κατὰ τὴν ὥραν τοῦ
45 *συνουσιασμοῦ τοῦ παιδός.*[1]) *καὶ εἰ μὲν ὁ σπόρος τοῦ ἀνδρὸς ὑπερπερισσεύει τοῦ γυναικείου αἵματος, ὁμοιάζει τὸ παιδίον τὸ πατρικὸν γένος· εἰ δὲ τὸ γυναικεῖον αἷμα ὑπερπερισσεύει τοῦ ἀνδρικοῦ σπόρου, ὁμοιάζει τὸ μητρικὸν γένος. καὶ οὕτως ἐστὶν ἐκ παντός.*

III.

Endlich stehen in mehreren Handschriften Miszellen Ueber die Erzeugung des Menschen, in welchen die für die Entwickelung des Embryo wichtigen Tageszahlen mit allerlei Variationen (3, 9, 30, 40, 41, 53) vorkommen, ohne dass jedoch — von einer unten zu erwähnenden offenbaren Interpolation abgesehen — eines Zusammenhanges mit den Totenfeiertagen oder mit dem übernatürlichen Leben überhaupt Erwähnung geschähe. In solchen von theologischer Umdeutung noch freien, rein naturwissenschaftlichen Traktaten ist offenbar die Quelle der unter No. I und II aufgeführten Erklärungen zu suchen. Mir sind folgende Handschriften derartiger Texte bekannt geworden:

1. Cod. Paris. suppl. Gr. 681, s. XIII—XIV, fol. 6r bis 6v. Titel: *Γαληνοῦ σοφιστοῦ περὶ γενέσεως ἀνθρώπων καὶ περὶ γονῆς.*

2. Cod. Paris. Gr. 2892, s. XVI, fol. 157r—160v. Titel: *Ἐξήγησις καὶ ἑρμηνεία. πλινίου φιλοσόφου περὶ γενέσεως ἀνθρώπου.* Der Text ist eng verwandt mit No. 1; nur ist hier mit gröbster Verletzung der Syntax mitten in einen Satz, der sich auch im Texte des Paris. suppl. Gr. 681

1) Dieser wenig passende Genetiv ist eine Leistung des Verfassers, der seine stilistische Unbeholfenheit auf jeder Zeile verrät; er wollte offenbar sagen: in der Stunde der Erzeugung des Kindes.

findet, eine längere Bemerkung über die Totenfeiertage eingeschoben.

3. Cod. Paris. Gr. 2610, s. XVI, fol. 233ᵛ—234ʳ. Titel: *Περὶ γεννήσεως καὶ τελευτῆς ἀνθρώπου* (also ohne Autorname).

4. Cod. Vatic. Ottobon. Gr. 192, s. XVI, fol. 294ʳ bis 295ᵛ. Titel: *Ἑρμηνία* (so) *περὶ τῆς τοῦ ἀνθρώπου σπορᾶς.* Eng verwandt mit dem Texte No. 3.

Höchst wahrscheinlich kommen auch diese rein naturwissenschaftlichen Texte noch in zahlreichen anderen Handschriften vor. Zu vergleichen ist von mittelalterlichen Schriften u. a. das Kapitel *Πῶς ἄρρενα καὶ θήλεα γίνεται* in der *Διδασκαλία παντοδαπή* des Psellos[1]) und der in vielen Hss (z. B. im Cod. Marc. Gr. 500 fol. 155 und im Cod. Vatic. Gr. 671 fol. 237) überlieferte Traktat des Johannes Pediasimos *Περὶ τοῦ πῶς ἑπτάμηνος καὶ ἐννεάμηνος ὁ τόκος σώζεται*, wo der Naturvorgang in einer mystisch-algebraischen Berechnung aus rhythmischen Zahlengesetzen erklärt wird. Um auch von dieser Gruppe eine Vorstellung zu geben und zugleich die gedankenlose Willkür zu charakterisieren, mit der solche Miszellen kontaminiert, erweitert und verkürzt wurden, lasse ich wenigstens den Text des Paris. Gr. 2610 folgen, mit dem die verworrenen Excerpte im Ottobon. Gr. 192 grosse Aehnlichkeit haben. Dieser Text ist ohne theologisches Beiwerk, im übrigen aber mit dem unter No. 1 mitgeteilten kurzen Traktat eng verwandt und stimmt sogar auf längere Strecken wörtlich mit ihm überein. Der Stil ist namentlich durch die Anwendung der indirekten Rede, welcher der Verfasser nicht gewachsen war, ganz verwahrlost; dazu hat auch noch der Abschreiber seine Vorlage durch Nachlässigkeit bedeutend verschlechtert.

---

1) Cramer, Anecd. Gr. Paris. I (1839) 341.

Περὶ γεννήσεως καὶ τελευτῆς ἀνθρώπου.

Οἱ τὴν φυσικὴν ἱστορίαν συγγραφέντες (!) † *κόσμος δὲ αὐτῶν ὁρώμενος* †, *πλὴν ὥς φασι τὸ σπέρμα* <*ἐν*> *τῇ μήτρᾳ καταβαλλόμενον ἐπὶ μὲν τῆς τρίτης ἡμέρας ἀλλοιοῦσθαι εἰς*
5 *αἷμα καὶ πρώτην διαζωγραφεῖν τὴν καρδίαν, ἥτις πρώτη μὲν διαπλάττεται, τελευταία δὲ ἀποθνήσκειν λέγεται. ἡ γὰρ ἀρχὴ ἀριθμῶν ὁ τρεῖς· περιττὸς δέ ἐστιν ἀριθμός, ἄρα καὶ ἀρχὴ γενέσεως ἐξ αὐτοῦ. ἐπὶ δὲ τῆς ἐννάτης πήγνυσθαι εἰς σάρκα καὶ μυελοὺς συγγλοιοῦσθαι· ἐπὶ δὲ τῆς τεσσαρακοστῆς*
10 *εἰς ὄψιν τελείαν καὶ διατύπωσιν ἀποτελεῖσθαι καὶ ἁπλῶς εἰπεῖν τέλειον ἄνθρωπον· ἐπὶ δὲ τοῦ τρίτου μηνὸς ἔχεσθαι ἐψυχωμένον τῇ μήτρᾳ· ἐπὶ δὲ τοῦ ἐννάτου μηνὸς παντελῶς ἀπαρτίζειν καὶ πρὸς ἔξοδον σπεύδειν. καὶ εἰ μὲν ᾖ θῆλυ, κατὰ τὸν ἔνvατον μῆναν* (so), *εἰ δὲ κρεῖττον ἀρχομένου* <*τοῦ δε-*
15 *κάτου τίκτεσθαι*>, *διὰ τὸ εἶναι* <*τὸν*> *μὲν ἔννατον ἀριθμὸν θηλύνοντα καὶ σελήνης οἰκεῖον πρὸς τὴν ὕλην ἀναφέρεσθαι, τὸν δὲ δέκατον παντέλειον εἶναι ἄρρενα. καὶ τάχα πρὸς βραχὺ τὸ προτεθὲν ἀφέντες περὶ τοῦ πόθεν ἄρρενα ἢ θήλεα τίκτεται κατὰ τοὺς φυσικοὺς ἐροῦμεν. θῆλυ γίνεται καὶ ἄρρεν*
20 *κατὰ τὴν τοῦ θερμοῦ ἐπικράτειαν· πλεονάζοντος δὲ τοῦ κατὰ τὸ σπέρμα θερμοῦ, ἅτε τῆς πήξεως ταχείας γινομένης, ἀρρενοῦται καὶ διαμορφοῦται ταχέως· ἐλαττουμένον δὲ κατισχύεται ὑπὸ τῆς ἐπιῤῥοῆς καὶ καταγωνιζόμενον θηλύνεται. βράδιον δὲ πηγνύμενον βράδιον καὶ διαμορφοῦται. ὅτι δὲ*

Abweichende Lesung der Handschrift (Cod. Paris. Gr. 2610):

2 Mit dem sinnlosen und offenbar verstümmelten Eingang weiss ich nichts anzufangen. Im Ottobonianus lauten Titel und Anfang: *Ἑρμηνία* (so) *περὶ τῆς τοῦ ἀνθρώπου σπορᾶς. Ὡς φασὶν τῶ σπέρμα καταβαλλόμενον* u. s. w. 5 Nach den übrigen Texten müsste man *διαζωγραφεῖσθαι* erwarten; doch scheint der Bearbeiter *σπέρμα* als Subjekt gefasst zu haben 6 *εἱ γὰρ* 11 *ἔγεισθαι* 13 *καὶ ἡ μὲν εἶ* 14 *ἀρχόμενον* Zur Emendation und Ergänzung war der Cod. Ottobonianus behilflich, wo die Stelle lautet: *καὶ εἰ μὲν θύλη ἐστὶν, πληρουμένου τοῦ θ' μηνὸς τίκτεται, ἡ δὲ ἄρρεν κατὰ τὴν ἀρχὴ τοῦ δεκάτου μηνὸς ἀπογεννᾶται* 16 *ἀναφαίρεσθαι*

ἀληθὴς ὁ λόγος, τὰ μὲν ἄρρενα καὶ τῶν τεσσαράκοντα ἡμερῶν ἐντὸς ἐκτιτρωσκόμενα μεμορφωμένα προπίπτει, τὰ δὲ θήλεα καὶ μετὰ ⟨τὰς⟩ τεσσαράκοντα ⟨ἡμέρας⟩ σαρκώδη τε καὶ ἀδιατύπωτα ⟨εὑρίσκεται⟩. ὁ δὲ Ἀντίγονός φησι τὸ θηλυγόνον καὶ ἀρρενογόνον βοτάνας εἶναι, ἀπὸ δὲ τοῦ συμβάντος τὴν ἐπωνυμίαν εἰληφέναι· τὸ μὲν γὰρ αὐτῶν ποιεῖν ⟨ἄρρενα, τὸ δὲ⟩ θήλεα ⟨πινόμενον⟩ τριώβολον ἐν οἴνῳ ἀπὸ πρωΐ. καὶ ταῦτα μὲν ἐπί τε συλλήψεως καὶ κυήσεως. μετὰ δὲ ταύτην ἐπὶ τῆς τρίτης τεχθὲν ἀποσπαργανοῦσθαι τὸ βρέφος, ἐπὶ δὲ τῆς ἐννάτης ἰσχυροποιεῖσθαι καὶ ἁφὴν ὑπομένειν· τῇ δὲ τεσσαρακοστῇ προσλαμβάνει τὸ γελαστικὸν καὶ ἄρχεται ἐπιγινώσκειν μητέρα.

Wer die physiologische Erklärung der Totenfeiertage aufgebracht hat, scheint nirgends überliefert zu sein, und auch über die Zeit, in welcher sie entstanden ist, lässt sich vorläufig nur so viel sagen, dass keine der Handschriften, welche den Traktat überliefern, über das 12. Jahrhundert hinaufgeht. Dagegen ist aus älterer Zeit eine andere Erklärung der Trita überliefert, welche die Bibel zur Grundlage nimmt. Photios berichtet in seiner Bibliothek Cod. 171 von einer Schrift des Presbyters Eustratios, deren drittes Hauptstück die gesamte Totenliturgie behandelte. Nach Aufzählung und Beschreibung der bei der Totenfeier üblichen Gebete, Opfer und Almosen kommt er nach Photios auf die Totenfeiertage zu sprechen und sagt, die Trita werden gefeiert im Hinblick auf die dreitägige Auferstehung des Herrn, die Ennata, weil Christus 8 Tage nach seiner Auferstehung den Jüngern zum zweiten male erschien, die Tessarakosta, weil er nach 40 Tagen sich den Jüngern zum letzten male zeigte.[1] Später scheint diese Erklärung durch die physio-

---

25 *ἄρρενα κατατῶν* 30—31 *ποιεῖν τὰς θηλύνεσθαι δὲ τριόβολον ἐν οἴνω* 32 *ἐπείτε* 34 *ἰσχυροποιῆσθαι.*

1) Photii Bibliotheca ex rec. I. Bekkeri S. 118: *ἐν οἷς καὶ τὰ τρίτα μὲν ἐπιτελεῖσθαί φησι, λαμβάνοντας τὸ μυστήριον τῆς δεσποτικῆς*

logische, die dem Geschmack des Zeitalters besser zusagte, völlig verdrängt worden zu sein. Wie sehr die physiologische Deutung beliebt war, beweist nicht nur die grosse Zahl der Handschriften, welche sie überliefern, sondern auch der Umstand, dass die auf sie bezüglichen Texte nicht etwa nur mit dem Physiologus, mit geheimwissenschaftlichen Kuriositäten und paradoxographischen Miszellen zusammengehen, sondern auch, und zwar schon in frühester Zeit, mit einem ganz ernsten, offiziell anerkannten Sammelwerke, der Ekloge der Basiliken, verbunden erscheinen. In dieser guten Gesellschaft steht der kleine Traktat in den Codd. Vatic. Palat. Gr. 13 und Vatic. Gr. 854. So konnte der theologisch gebildete Kirchengeschichtschreiber Nikephoros Kallistos Xanthopulos im 14. Jahrhundert in seinem meines Wissens noch ungedruckten Kommentar zum Triodion die physiologische Erklärung ohne Bedenken annehmen.[1]) Dagegen weist sie J. Goar[2]) mit Berufung auf ältere Zeugnisse als unvernünftig und den Thatsachen der Erfahrung widersprechend zurück: „Rationes tamen istas experientia refellit et Neophytus Rhodius in sua Synopsi vernacula, ex Clemente Apost. Const. lib. 8. cap. 48. alias rationi magis consonas depromit. *τὰ τρίτα,* inquit, ad tertium diem delata Christi resurrectionem ostendunt: *τὰ ἔννατα,* novem angelorum choris mortuum aggregari deprecantur: *τὰ τεσσαρακοστὰ* luctum Israelitici populi in Moysi morte ad quadragesimum

---

καὶ τριημέρου ἐγέρσεως εἰς συνεργίαν καὶ ἐπιβοήθειαν τῆς ἱκεσίας, τὰ δὲ ἔννατα ὡσαύτως (μεθ' ἡμέρας γὰρ η' τῆς ἐγέρσεως ὤφθη τὸ δεύτερον τοῖς μαθηταῖς ὁ δεσπότης), τὰ δὲ τεσσαρακοστὰ ὁμοίως, ὅτι μετὰ τοσαύτας ἡμέρας τὸ τελευταῖον τοῖς μαθηταῖς ὀραθεὶς μετὰ τοῦ ἡμετέρου φυράματος ἀνελήφθη.

1) Die Stelle zitiert Du Cange im Gloss. med. et infim. Graec. s. v. *τρίτα.*

2) *Εὐχολόγιον* sive Rituale Graecorum etc. opera J. Goar, Lutetiae Parisiorum 1647 S. 540, 3.

usque diem productum, fusis pro anima sui defuncti precibus foelicius adumbrant."

Die Gründe, aus welchen sich in der griechischen Kirche der 9. Tag erhielt, während das Abendland im Gegensatz zur heidnischen Sitte den 7. Tag einführte, der, wie oben bemerkt, wenigstens im sechsten Jahrhundert auch in der palästinischen Kirche gefeiert wurde, scheinen verborgen zu sein. Die Neunzahl wurzelte im römischen Wesen nicht minder fest als im griechischen,[1]) und ihre Abschaffung hätte bei den Griechen nicht mehr Anstrengung gekostet als bei den Römern. Dass übrigens die Dreizahl und Neunzahl im Toten- und Lustrationskultus weit über die griechisch-lateinischen Grenzen hinaus verbreitet ist, zeigen die von Herm. Diels[2]) angeführten Belege; und neuerdings hat Ad. Kaegi die gleiche Bedeutung dieser Tage auch bei den Persern und Indern nachgewiesen.[3])

3. Das Weckholz.

Höchst lebenswahr und charakteristisch für die Art, wie die dogmatischen Gegensätze unter den Palästinamönchen zum Ausdruck kamen, ist die Geschichte, welche Theodoros S. 82, 11 ff. aus dem Leben seines Helden erzählt. Als der hl. Theodosios einmal mit seinen Genossen die nicht weit von Jerusalem erbaute Apostelkirche besuchte, führte ihn sein Weg an einem Kloster vorbei, dessen Insassen der Sekte des Severus anhingen. Dem heiligen Manne und seinen Begleitern zum Aerger und Spott fingen diese plötzlich an zu der ganz ungewohnten Stunde mit dem Weckholz Lärm zu schlagen. Theodosios entbrannte über diesen ziemlich harmlosen Schabernak in heiligem Zorne und verfluchte das

1) Vgl. Herm. Diels, Sibyllinische Blätter, Berlin 1890 S. 40 ff.

2) A. a. O. S. 41 f.

3) Die Neunzahl bei den Ostariern, Philol. Abhandlungen für Heinrich Schweizer-Sidler S. 50—70.

ketzerische Kloster. In der That wurde dasselbe bald darauf von Sarazenen geplündert und niedergebrannt.

Usener bemerkt zu dem Ausdrucke *τῷ ξύλῳ ἔκρουον* (82, 18) im Kommentar S. 178 f.: „Vor dem siebenten jh., wo die glocken aufkamen, wurde in den klöstern das zeichen zum gottesdienst dadurch gegeben, dass mit einem hölzernen hammer an die hauptthüre und ringsum an die thüren der zellen gepocht wurde: deutlich Palladios h. Laus. 104 (Migne 34, 1210[c]) *τῷ ἐξυπνιαστικῷ σφυρίῳ τὰς πάντων ἔκρουεν κέλλας* und Cassianus inst. IV 12 ***sonitum pulsantis ostium ac diuersorum cellulas percutientis.*** Indess die hier geschilderte scene lässt sich unter dieser voraussetzung schwer verstehen. Man hatte in Palästina offenbar ein mitteldïng zwischen jenem ursprünglichen verfahren und der späteren glocke ersonnen, etwas wie einen bretterverschlag, der an geeignetem orte aufgestellt, weithin schallte. Das sieht man aus Kyrillos l. d. Kyriakos 2, 8 p. 151[b] *οὐκ ἐπλήρουν κρούων εἰς τὸ ξύλον τοῦ κρούσματος τῆς λαύρας τῆς νυκτερινῆς ψαλμῳδίας μέχρις οὗ ἐστιχολόγουν ὅλον τὸν Ἄμωνον*, dh. er schlug so lange zeit, als er zum aufsagen des ps. 118 gebrauchte. Vgl. auch unten 86, 17. 22; bei Kyrillos Sab. 322[c] kurzweg *κροῦσμα ποιῆσαι.* Nach der regel des Pachomios erfolgt zu dem ende ein trompetenstoss (c. 1, 3, 9)."

Dieses „Mittelding" zwischen dem doch etwas umständlichen ursprünglichen Verfahren, bei welchem namentlich in grossen Klöstern wohl auch die eine oder andere Thür übersehen werden konnte, und der späteren Glocke, das Usener richtig voraussetzt, war offenbar das noch heute in den griechischen Klöstern gebräuchliche Weckholz; ein 2—3 Meter langes, etwa ⅓ Meter breites und 4—5 Centimeter dickes Brett aus hartem Holz, das, an seinen beiden Enden mit Stricken frei aufgehängt, eine Art Tam-Tam darstellt; dieses Brett wird, wenn die Stunde des nächtlichen Gottesdienstes

naht dh. etwa um 1 Uhr nach Mitternacht von einem Diakon geraume Zeit — ich weiss nicht, ob er sie noch heute nach dem Aufsagen eines Psalms berechnet — mit einem eisernen Schlägel bearbeitet. Die Töne, die hiedurch namentlich bei einem alten und wohl ausgetrockneten Brette hervorgebracht werden, dringen durch Mark und Bein und sind zum Wecken zweifellos mehr geeignet als irgend ein anderer Klang z. B. das harmonische Glockengeläute, offenbar der Grund, welcher diese uralte Einrichtung zum Kummer aller schlafsüchtigen Klosterbewohner bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Der furchtbare Klang des Weckholzes, das Theodoros an einer anderen Stelle (86, 14) mit einer Kriegsdromete und ein Unbekannter (s. unten) mit der Posaune des jüngsten Gerichtes verglichen hat, gehört zu den lebhaftesten, unauslöschbarsten Erinnerungen, die mir vom klassischen Boden zurückgeblieben sind. Die kleine düstere Zelle, welche ich während meines zweimonatlichen Aufenthaltes im Kloster zu Patmos bewohnte, war nur durch einen verliessartigen Kellerhof von dem Korridor getrennt, wo das fatale Instrument aufgehängt war. Allnächtlich erschien nun pflichtgetreu um die erste Stunde nach Mitternacht der Diakon und rief mit unermüdlichen Schlägen die Mönche aus den zum Teil durch meterdicke Mauern, hohe Stockwerke und labyrinthähnliche Gänge von einander getrennten Wohnungen der weitläufigen Klosterburg zusammen in das kleine von Alter und Rauch geschwärzte Kirchlein. Ich weiss nicht, ob unser Diakon, ähnlich den severianischen Mönchen, von denen Theodoros erzählt, dem andersgläubigen Franken zu gefallen, seine Weckarbeit mit besonderer Kraft und Ausdauer verübte: jedenfalls traf das Geräusch meine Nerven so plötzlich und so erschütternd, dass ich die ersten Nächte nicht bloss aufgeweckt wurde, sondern mehrere Stunden lang nicht mehr einschlafen konnte. Um dieser Fatalität zu entgehen, entschloss ich mich endlich, jede Nacht bis zum Schrei des

Weckholzes zu arbeiten, wozu die zwei dickleibigen Romanoshandschriften reichlich Gelegenheit boten, und erst nach dem Verklingen des letzten Schlages das Lager aufzusuchen, so dass der Ton der Holzposaune, der alle übrigen weckte, für mich das Zeichen der Ruhe wurde. Die Mönche nannten das Brett einfach *ἡ τάβλα* (neugr. = Brett, von *tabula*) oder *τὸ ξύλο*, den eisernen Schlägel *τὸ σήμαντρον* oder *τὸ σημαντῆρι*. Auch im Mittelalter erscheint *σήμαντρον* oder *σημαντήριον* als der technische Ausdruck für das Instrument, als dessen Hauptteil demnach wohl das eiserne Plektron betrachtet wurde. Wann diese Bezeichnung sich eingebürgert hat, vermag ich nicht festzustellen.

Welche Rolle das Weckholz im kirchlichen und besonders im klösterlichen Leben spielte, lässt sich nach dem Gesagten leicht denken. So kann es uns nicht wundern, wenn das *σήμαντρον* sogar zu Versen anregte und mit allegorischen Deutungen ausgestattet wurde. Unter den religiösen Epigrammen des Theodoros Studites (vgl. S. 337 f.) findet sich ein hübsches Gedicht auf die „Aufwecker". Es ist nach der alten Ausgabe von Jac. Sirmond jetzt wiederholt bei Migne, Patrol. Gr. t. 99, 1785. Eine von mir vorgenommene Vergleichung des Textes mit zwei alten Hss, nämlich mit dem Cod. Paris. Gr. 893 s. XIII und mit dem Cod. Neapol. II B. 20 s. XI—XII, hat keine wichtige Variante ergeben. Bemerkenswert ist, dass Theodoros Studites offenbar ein Verfahren im Auge hat, welches aus dem bei Palladios geschilderten (s. o.) und dem heute üblichen kombiniert war: Zuerst wird mit dem Weckholz das „Trompetensignal" (*σαλπίσῃ τις τὸ ξύλον*) gegeben, dann eilen die Wecker Engeln gleich nach jeder Zelle und jedem abgelegenen Winkel, um alle Mönche in den Tempel des Herrn zusammenzurufen. Wahrscheinlich hatte sich das einfache Verfahren in dem Riesenkloster Studion nicht genügend bewährt; die in einer abgelegenen Zelle wohnhaften oder vielleicht in irgend einer

fernen Werkstätte beschäftigten Mönche[1]) waren mit dem Weckholze allein wohl nicht immer zu erreichen. Doch hat das kombinierte System sicher eine Ausnahme gebildet. Denn wie das heutige Verfahren durch die Vita S. Theodosii im 6. Jahrhundert für Palästina erwiesen wird, so zeigt eine Stelle in der Vita S. Pauli Iunioris, dass dasselbe im 10. Jahrhundert auch auf dem Berge Latros üblich war: *προστάττει δὲ πρὸ τῆς ὥρας τὸ τῶν μοναχῶν ἀθροίσιμον κρουσθῆναι ξύλον.*[2])

Das Epigramm des Theodoros Studites lautet:

Εἰς τοὺς ἀφυπνιστάς.

Πρὸς πᾶσιν ἄλλοις οὐδ' ὑμῖν μικρὸς κόπος
Διεξανιστᾶν τοὺς ὑπνώδεις συγγόνους,
Συνεισελαύνειν τοὺς γυρευτὰς εἰς μέσον.
Τοίνυν ἐπειδὰν σαλπίσῃ τις τὸ ξύλον,
Ὡς ἄγγελοι παρευθὺ δεδραμηκότες
Εἰς πάντα κοιτωνίσκον, εἰς κρυπτὸν τόπον,
Ἐγείρετε πρὸς ὕμνον ἀχράντων λόγων
Συνεισφέροντες εἰς νεὼν τοῦ Δεσπότου
Ἐν ἡμέραις, ἐν νυξὶν, ἐν μεσημβρίαις
Ἕκαστον αὐτῶν προσκαλοῦντες εὐθέτως,
Ὅπως ὑμῖν τὸν μισθὸν ἄξιον νέμῃ
Ὁ πάντα μετρῶν καὶ νέμων κατ' ἀξίαν.

Allegorische Erklärungen des Weckholzes finden sich ziemlich häufig in theologischen Miszellanhandschriften. Im Cod. Venet. Marc. Cl. II 123, einer Papierhandschrift des 14. Jahrhunderts, steht nach verschiedenen kirchlichen Schriften wie Kanones auf die Gottesmutter, dem Gedicht

---

1) Vgl. die Epigramme Theodors auf die Schneider, Köche usw. des Klosters.

2) Vita S. Pauli Iunioris ed. P. Hipp. Delehaye, Anal. Boll. 11 (1892) 98, 2–3 (des Separatabzuges). Vgl. ebenda S. 28, 1–2: *μέχρις ὅτου καὶ τὸ ξύλον σημάνοι τὴν τῶν μοναχῶν ἄθροισιν.*

des Psellos auf die sieben Synoden usw. eine Art Katechismus in Form von Fragen und Antworten, der fol. ρπϛ′ folgende Erklärung des Weckholzes enthält:[1])

Τί δηλοῖ τὸ ἅγιον σήμαντρον; Ἔστιν δὲ αὐτὸ καθ' ὁμοίωσιν τῆς σάλπιγγος τῆς δευτέρας παρουσίας· ὥσπερ γὰρ μέλλει τότε σαλπίζειν ὁ ἄγγελος καὶ ἐξυπνίζειν τοὺς ἀπ' αἰώνων κεκοιμημένους, οὕτω δὴ καὶ τὸ σημαντήριον ἀνιστᾷ τοὺς ὑπνοῦντας πρὸς δοξολογίαν θεοῦ.

Kürzer gefasst ist die Notiz im Cod. Vatic. Gr. 112, s. XV—XVI, fol. 66ʳ:

Τὸ σημαντήριον αἰνίττεται τὰς τῶν ἀγγέλων σάλπιγγας, ἐν αἷς οἱ ἄγγελοι μέλλουσι σαλπίσαι ἐν τῇ ἐσχάτῃ ἡμέρᾳ καὶ ἐξυπνίσαι πάντα τὰ ἔθνη.

In einer dritten Erklärung, die aus zwei ursprünglich selbständigen Notizen zusammengeschweisst scheint, wird der Vergleich mit der Trompete des jüngsten Gerichtes beibehalten, damit aber ein Hinweis auf die Nägel, welche Hände und Füsse des Erlösers durchbohrten, verknüpft. Diese erweiterte Erklärung steht im Cod. Paris. Gr. 985, saec. XV, fol. 334ʳ, am Anfange einer im Katalog von H. Omont vol. I S. 196 — ich weiss nicht, ob mit Recht — dem Patriarchen Germanos zugeschriebenen *Explicatio sacrae liturgiae:*

Τὸ σήμανδρον (so) *αἰνίττεται τὰς τῶν ἀγγέλων σάλπιγγας καὶ διεγείρει τοὺς ἀγωνιστὰς πρὸς πόλεμον τῶν ἀοράτων ἐχθρῶν· τὸ μὲν σήμανδρον κατὰ τὸν τύπον τῶν ἥλων, ἐν οἷς προσήλωσαν τὰς χεῖρας καὶ τοὺς πόδας τοῦ κυρίου, ἐδόνησεν εἰς τὰ πέρατα τῆς οἰκουμένης.*

Ohne Zweifel liessen sich noch viele Handschriften auffinden, welche dieselbe oder eine ähnliche Erklärung überliefern. Doch genügen die angeführten Beispiele zur Er-

1) Die orthographischen Fehler der Hs habe ich hier und im Folgenden stillschweigend korrigiert.

kenntnis des Prinzips, auf dem solche Erklärungen beruhen. Es ist offenbar auch hier wieder eine ähnliche Idee, wie sie die gesamte physiologische Litteratur des Mittelalters durchdringt; wie die Physiologusweisheit in den Erzeugnissen der Natur eine höhere symbolische Bedeutung erblickt, so wird hier einem kirchlichen Geräte eine geheimnisvolle Verwandtschaft mit göttlichen Dingen beigelegt.

4. Randglossen.

Der Kommentar, welchen H. Usener unter dem bescheidenen Titel „Anmerkungen" seiner Ausgabe beigefügt hat, enthält eine solche Fülle seltener Nachrichten zur Geschichte der Kirche, der Litteratur und Sprache, dass auch jene Fachgenossen, welche das Lesen eines Heiligenlebens mit ihrer Würde für unvereinbar halten, die Ausgabe nur um der Anmerkungen willen mit Nutzen und Vergnügen in die Hände nehmen werden. In den auserlesenen Bemerkungen über die allmähliche Veränderung der Formen, Bedeutungen und Konstruktionen liegen manche fruchtbare Keime zu einer Geschichte der griechischen Sprache, die hoffentlich auch noch einmal zu stande kommen wird; die tiefgehenden Exkurse über kirchengeschichtliche und liturgische Gegenstände zeigen dem Leser, wie die Realien der Heiligenleben behandelt und verwertet werden müssen. Auf jeder Seite bemerkt man jene immer seltener werdende wohlgesättigte Belesenheit, die ganz andere Früchte zeitigt als die billigen Hilfsmittel der Grammatik und des Wörterbuches und der bequemen Indices. Durch diese frischen Blätter weht etwas von dem Geiste, der die alten Kommentare eines Du Cange, eines Bentley, oder, um ein Beispiel unseres Jahrhunderts zu nennen, eines Ben. Hase ewig neu erhält. Gerade die von ererbter Schulweisheit weit entfernte Originalität dieser Anmerkungen ist es aber, die da und dort auch zum Widerspruche herausfordert oder zu abrundenden Nachträgen Anlass

gibt. Wenn ich daher zum Schlusse einige zusammenhangslose Bemerkungen vorlege, die ich mir bei der wiederholten Lektüre an den Rand geschrieben habe, so mögen dieselben die Verehrung bekunden, mit welcher ich den Erörterungen des Verfassers gefolgt bin.

1. Byzantinergriechisch.

Ich fange an, wo der Kommentar aufhört, weil ich mir das schwerste Bedenken zuerst von der Seele laden möchte. S. 197 knüpft Usener an das Wort *δευτεράριος* einige verdriessliche Bemerkungen über die byzantinische Gräcität. Er sagt, das späte Gemeingriechisch gebe einen starken Beweis seiner Greisenhaftigkeit dadurch, dass es die lateinische Endung *-arius* (notarius, cubicularius usw.) zur Neubildung von Worten griechischen Stammes benützte, z. B. *ἀρχάριος*, *ἑλληνιστάριος*, *προσχειράριος*. Eine andere Erscheinung gleicher Art seien hybride Composita wie *καστροφύλαξ*, *παραπόρτιον* (von *porta*), *παραφούρνιον* (von *furnus*) usw. Ich habe mich aufrichtig bemüht, mich in den Standpunkt hineinzudenken, von dem diese Bemerkungen ausgehen, ich konnte aber das peinliche Gefühl nicht los werden, das sie mir bei der ersten Lektüre erweckten. Handelt es sich denn wirklich bei solchen Bildungen um eine Greisenhaftigkeit der Sprache? Vorausgesetzt, dass man mit diesem etwas ausser Kurs geratenen Vergleich überhaupt operieren will. Wäre es nicht richtiger, diese und verwandte Erscheinungen einfach als Produkte der politischen und kulturellen Geschichte des Griechenvolkes aufzufassen? Solange die Griechen mitten in einer Welt, die sie als barbarisch betrachteten, für sich standen, kannten sie solche Wortbastarde freilich nicht; dieselben wurden aber berechtigt und notwendig, als die politischen, socialen und litterarischen Verhältnisse der Hellenen mit denen der Römer zusammenwuchsen. Den Anfang machte man mit der Aufnahme von Lehnwörtern,

welche übrigens das Griechische auch in seiner besten Zeit nicht zurückgewiesen hat; nachdem dieselben aber einmal eingebürgert waren (z. B. *κάστρον*), wurden sie ganz naturgemäss auch in der Komposition verwendet (z. B. *καστροφύλαξ*). Aehnlich fühlte man Endungen wie *-άριος*, nachdem sie durch häufig gebrauchte lateinische Wörter wie *νοτάριος* der Sprache vertraut geworden waren, als einheimisch und verwandte sie dann auch für griechische Wortstämme. Wie das ganze spätere und byzantinische Griechentum mit römischem Wesen durchsetzt ist, so wurde es durch innere Notwendigkeit auch die Sprache. In ihr spiegelte sich die Mischung zweier Elemente im Verwaltungs-, Gerichts- und Heerwesen, in der Gesellschaft und Familie. *Οἷος ὁ βίος, τοιοῦτος ὁ λόγος.* Mithin sind die angeführten Mischbildungen nicht Beweise der beginnenden Altersschwäche, sondern des eigenartig zusammengesetzten Kulturzustandes, auf dem die Sprache ruhte. Je mehr Kulturverkehr, desto mehr Fremdwörter, die allmählich zu Lehnwörtern werden; mit ihnen dringen dann auch fremde Endungen, ja selbst fremde Konstruktionen ein. Wären die getadelten Bildungen greisenhaft, dann wäre unser geliebtes Deutsch längst am senilen Marasmus gestorben. Es gibt keine hybride Wortbildung im Byzantinergriechisch, der nicht im heutigen Deutsch Hunderte von analogen Fällen zur Seite stünden. Wir sagen studieren und bilden mit der fremden Endung ein hofieren, vor dem, wenn ich nicht irre, selbst ein Goethe nicht zurückscheute. Um wie viel besser ist unser Doppelfenster als das byzantinische *παραφούρνιον*? Und wimmelt nicht die Sprache unseres Militärwesens von Ausdrücken, neben denen ein *καστροφύλαξ* noch ein Muster von Reinlichkeit ist? Je kräftiger ein sprachlicher Organismus ist, desto mehr fremde Elemente kann er ohne Gefahr in sich aufnehmen und gewissermassen verdauen d. h. seinem eigenen Wesen assimilieren. Die Kontroverse hängt natürlich

mit der Beurteilung der gesamten byzantinischen Gräcität zusammen, der ja die Anhänger der attischen Alleinherrschaft immer und immer wieder ihren angeblich barbarischen Charakter vorwerfen, als ob nicht in jeder Sprache gerade die Elemente am meisten Berechtigung hätten, welche der Ausdruck ihrer eigenen Zeit sind. Hoffentlich bleibt die wissenschaftliche Untersuchung der lateinischen Elemente im byzantinischen Griechisch, die in jüngster Zeit in Angriff genommen worden ist,[1]) auch für die allgemeine Anschauung über die Berechtigung dieser Elemente nicht ohne Nutzen.

2. Zur Verwechselung von *ἐν* und *εἰς*.

Ein zweiter Fall, in welchem eine meines Erachtens prinzipiell verfehlte Ansicht über Sprachgeschichte vorliegt, ist die Erörterung über den späteren Gebrauch von *ἐν* statt *εἰς* S. 129 (zu 14, 8). Usener glaubt, dass eine Redeweise wie *ἐν τῷ σταδίῳ κάτεισι* von der Volkssprache in die Schriftsprache eingedrungen sei. Er stützt sich dabei auf die Thatsache, dass dieses Schema schon im NT, also einer volksmässigen Schrift, vorkommt und erst etwa um die Antoninenzeit in der Schriftsprache auftaucht. Ich glaube, dass das Gegenteil richtig ist d. h. dass dieses Schema nicht von der lebendigen Volkssprache, sondern von missverstandener

1) Einen Ueberblick gibt J. B. Bury in seinem Kapitel „The language of the Romaioi in the sixth century", A history of the later Roman empire II (1889) 167—174. Drei hierher gehörige Studien enthalten die noch nicht der Oeffentlichkeit übergebenen „Etudes de philologie néo-grecque, publiées par J. Psichari", Bibl. de l'École des Hautes Études 92 (1892) 83—277. Lafoscade handelt dort über den Einfluss des Lateinischen auf das Griechische, Psichari über die Transcription der lateinischen Wörter in griechischen Rechtsbüchern und über die griechische Orthographie lateinischer Wörter, Triantaphyllides endlich gibt im Anschluss an die Studie von Psichari ein Verzeichnis der lateinischen Wörter bei Theophilos und in den Novellen Iustinians.

Schrift- und Schulsprache ausgeht. Die Entscheidung der Frage hängt zusammen mit der Geschichte des Dativs. Wenn alle neueren Forschungen darauf hinführen, dass der Dativ in der lebendigen Sprache schon sehr früh zu schwinden begann und durch andere Kasus oder Präpositionalverbindungen ersetzt wurde, so ist es überhaupt schwer verständlich, dass ein Dativ aus der Volkssprache in die Schriftsprache eingedrungen sei; unglaublich erscheint dieser Einfluss im vorliegenden Falle; denn so sicher *ἐν* für *εἰς* im NT vorkommt, ebenso sicher ist es, dass in der Kaiserzeit *εἰς* die Funktion von *ἐν* übernimmt[1]) und dieselbe dann in der Volkssprache durch das ganze Mittelalter bis auf den heutigen Tag beibehält. Die hiedurch entstehende Unsicherheit machte sich in der Litteratur um so fühlbarer, als der Schulunterricht weit mehr die Reinheit der Formen und Wörter als die der Konstruktionen beachtete. So kam es, dass manche Autoren sich von der Volkssprache verführen liessen, *εἰς* bei Verben der Ruhe anzuwenden, andere, von der Skylla des Volksmässigen in die Charybdis des gelehrten Missverständnisses fallend, *ἐν* auf die Frage wohin gebrauchten. Auf dem gleichen Grunde beruht es, wenn *κατά* mit Accusativ auf die Frage wohin gesagt wurde; s. meine Bemerkung zu 73, 18—19 (S. 315). Selten freilich lässt sich der Streit beider Präpositionen so klar nachweisen wie im Cod. Cors. 366 fol. 80ʳ, wo der Kopist sich zuerst *ἕτοιμοι εἰσέλθωμεν σὺν αὐτῷ εἰς τοὺς* (sc. *γάμους*) entschlüpfen liess, dann aber sofort radierte und *ἐν τῷ γάμῳ* verbesserte. Völlig hilflos schwankt zwischen beiden Konstruktionen z. B. Leontios von Neapolis, der Wörter wie *εἰσέρχεσθαι*,

1) Vgl. K. Meisterhans, Grammatik der attischen Inschriften² S. 176 und G. N. Hatzidakis, Einleitung in die neugr. Gr. S. 210 f. Die dort angeführten Beispiele könnten leicht verhundertfacht werden. Eine monographische Darstellung der Geschichte beider Konstruktionen fehlt noch.

φεύγειν bald mit ἐν, bald mit εἰς verbindet; vgl. das Leben Johannes des Barmherzigen ed. Gelzer S. 11, 18; 28, 2; 29, 19; 60, 18; 61, 1; 69, 21; 70, 4; 86, 21; 87, 21; 89, 25; 91, 3; 92, 11. Einen Mustersatz für die verkehrte Anwendung beider Präpositionen enthält die Erzählung vom Wunder in Chonae: καὶ κατελθὼν ὁ ἅγιος ἀρχιστράτηγος ἐν τῷ τόπῳ ἐκείνῳ ἔστη εἰς κεφαλὴν τῆς στερεᾶς πέτρας.[1]) Wie tief eingewurzelt diese gelehrte Sucht in der Praxis der griechischen Schriftsprache ist, ergibt sich am besten daraus, dass die falsche Anwendung von ἐν noch heute, wo sowohl der Dativ als ἐν längst aus der lebenden Sprache entschwunden sind, in Zeitungen und selbst in gelehrten Büchern lustig fortwuchert; ἔρχομαι ἐν τῇ πόλει gilt noch heute sehr vielen für feiner als das nach alt- und neugriechischem Sprachgesetz einzig richtige ἔρχομαι εἰς τὴν πόλιν. Vgl. die Beispiele, die ich aus mittelalterlicher und neuerer Zeit in KZ 27 (1884) 544 angeführt habe.

3. Zur Bedeutung und Konstruktion von καταλαμβάνω.

Zu den Wörtern, welchen die historische Semasiologie ihre Aufmerksamkeit zuwenden muss, gehört καταλαμβάνω. Usener bemerkt S. 138 zu der Stelle 25, 22 καταλαβόντι πόλιν, die zur Bedeutung aufsuchen, hingehen abgeschliffene Verbindung καταλαβεῖν τόπον mache sich hier nur stärker bemerkbar, und notiert dazu einige Beispiele aus Kyrillos.

Eine weitere Verfolgung dieses Wortes in der späteren Litteratur führte mich zunächst zu dem Ergebnisse, dass καταλαμβάνω an vielen Stellen nicht die Handlung des Aufsuchens, Hingehens, sondern die Vollendung derselben d. h. das Erreichen, Ankommen, Eintreffen bezeich-

1) Narratio de miraculo a Michaele Archangelo Chonis patrato ed. Max Bonnet (Paris 1890) S. 14 (302), 17. Vgl. den Index dieser Ausgabe s. v. εἰς und ἐν.

net, dass also aus der ursprünglichen und altgriechischen Bedeutung des Wortes sich in der späteren Zeit zwei verschiedene Bedeutungen entwickelt haben. In der Vita Theodosii von Theodoros lässt sich allerdings an allen Stellen (25, 22; 77, 19; 79, 3; 81, 20; 83, 11; 97, 6) mit der Uebersetzung „aufsuchen, hingehen" auskommen; doch kann man wenigstens an der Stelle 77, 19 ebenso gut, ja vielleicht besser „kommen" interpretieren. Beide Bedeutungen liegen offen zu Tage bei Malalas, die erste z. B. S. 353, 11 (ed. Bonn.); die zweite S. 263, 21; 327, 6; 472, 1; doch scheint hier die Anwendung im Sinne der vollendeten Handlung (ankommen) vorzuwiegen. Ebenso findet man beide Bedeutungen im Leben Johannes des Barmherzigen von Leontios von Neapolis, die erste z. B. S. 22, 10 (ed. Gelzer); 25, 4; 25, 21; 31, 20; 58, 10; 62, 20; 95, 20; 97, 19; die zweite S. 16, 14; 44, 7; 58, 2; 92, 12; 106, 11. Bei Theophanes, der das Wort mit Vorliebe anwendet, scheint die Bedeutung „ankommen, eintreffen" völlig zu überwiegen; vgl. den Index in der Ausgabe von de Boor S. 753. In der Vita S. Pauli Iunioris (Separatabz. der Ausgabe von Delehaye, Anal. Boll. t. XI) heisst das Wort S. 22 „hingehen, hinreisen", dagegen S. 75 u. 99 „ankommen, eintreffen".[1]) Daneben wird das Wort häufig auch noch in der alten Bedeutung „ergreifen, festhalten" gebraucht, so bei Leontios von Neapolis a. a. O. S. 52, 17 *Θανατικοῦ ποτε τὴν πόλιν καταλαβόντος*, bei Theophanes S. 317, 25 *καὶ τοὺς καταλαμβανομένους Πέρσας ἀνήλισκε ῥομφαίᾳ* u. sonst. Interessant ist, dass die im Verbum *καταλαμβάνω* vor sich gehende Bedeutungsverschiebung auch auf abgeleitete Wörter nicht ohne Einfluss blieb. So gebraucht Leontios von Neapolis a. a. O. S. 83, 9 das Adjektiv *ἀκατάληπτος*, das sonst

---

1) Vgl. noch die Belegstellen, welche Sophocles in seinem Greek lexicon anführt.

„uneinnehmbar, unverständlich" hiess, im Sinne von „unzugänglich": *εἰς ἐρημίαν ἀκατάληπτον καὶ ἄνυδρον.* Welche von beiden Bedeutungsnuancen die ältere ist, vermag ich nicht zu sagen. Dem ursprünglichen Sinne von *καταλαμβάνω* „ergreifen, einnehmen" liegt die Bedeutung „ankommen, erreichen" näher; doch müsste zur Entscheidung die Anwendung des Wortes in den spätgriechischen Autoren noch genauer beobachtet werden, als es mir gegenwärtig möglich ist.

Die allmähliche Verschiebung der Bedeutung des Wortes hat auch seine Konstruktion beeinflusst. In der Regel wird *καταλαμβάνω* auch von den Autoren, die es im Sinne von aufsuchen, erreichen anwenden, seinem ursprünglichen Sinne und Gebrauche entsprechend mit dem blossen Accusativ verbunden. Beispiele dieser Konstruktion findet man massenhaft bis zum Ausgange des Mittelalters. Da jedoch die ursprüngliche Bedeutung im Bewusstsein der Sprechenden und Schreibenden durch den einfachen Begriff Hingehen, Hinkommen verdrängt wurde, liessen sich viele verleiten, das Wort wie *ἰέναι, ἔρχομαι* mit den Praepositionen *πρός, ἐπί, εἰς* oder *ἐν* zu konstruieren. So sagt Malalas S. 471, 22 f. (ed. Bonn.) *Ἡμεῖς οὐκ ἐπιτρέπομεν τοῖς ἡμετέροις πρεσβευταῖς πρὸς ὑμᾶς καταλαβεῖν*, Leontios von Neapolis a. a. O. S. 58, 2 *ἑβδομαρίου οὖν ἐκ τοῦ ὁσιωτάτου πάπα πρὸς αὐτὸν καταλαβόντος*, 58, 10 *καταλαμβάνει ταχέως πρὸς αὐτὸν ὁ ὄντως ἀνυπερήφανος*, 62, 20 *καταλαμβάνει καὶ αὐτὸς πρὸς τὸν πάνδοχον λιμένα*, 95, 20 *πρὸς τὸν ὅσιον δρομαίως καταλαμβάνει.* Die Verbindung mit *εἰς* und *ἐν* findet sich öfter bei Theophanes; s. den Index de Boors S. 753. Zur Konstruktion mit *ἐν* vgl. meine Bemerkungen S. 364 ff. Einen Beleg für *καταλαμβάνω ἐπί* zitiert der Thes. H. Steph. aus Kinnamos. Die absolute Anwendung von *καταλαμβάνω* im Sinne von „eintreffen, sich ereignen" z. B. *κατέλαβε* es ereignete sich,

ἡ καταλαβοῦσα συμφορά, τῆς νυκτὸς καταλαβούσης, πόλεμος καταλαμβάνει der Krieg bricht aus, war, wie man aus den Wörterbüchern sehen kann, schon im Agr. üblich; es ist daher nicht auffallend, dass das Wort auch in seiner neuen Bedeutung „kommen" absolut gebraucht wird. So sagt Leontios von Neapolis a. a. O. S. 55, 2 *καὶ εἰς τὰ τρίτα τοῦ παιδὸς κατέλαβεν καὶ τὸ πλοῖον αὐτοῦ ἀπὸ Ἀφρικῆς*, der anonyme Verfasser der Vita S. Pauli Iunioris S. 75 *Δύο γὰρ εὐθὺς ἐκ Μιλήτου ἡμίονοι κατελάμβανον*, S. 99 *Ὡς δὲ καὶ κατέλαβον.* Dazu vgl. die Beispiele bei Theophanes, die de Boor im Index S. 753 verzeichnet. Auch die absolute Anwendung von *καταλαμβάνω* im agr. Sinne (eintreten, sich ereignen) ist bei den Byzantinern nicht selten, z. B. Leontios a. a. O. S. 29, 5 *Ὡς οὖν ἡ ἁγία κυριακὴ κατέλαβεν.*

Dass ein Hinweis auf diese Bedeutungsgeschichte nicht überflüssig war, zeigen die unberechtigten Bedenken in dem ebenso langwierigen als verworrenen Artikel *καταλαμβάνω* im Thesaurus H. Steph., wo, obschon nachher mehrere völlig aufklärende Stellen aus Byzantinern angeführt sind, doch zu einem das Wort enthaltenden Satz aus Synesios bemerkt wird: „Fortasse autem et *Pervenio* alicubi reddi potest .... Nisi quis *Occupare* malit, ut sit metaph. sumpta a militibus locum aliquem occupantibus, sicut et nostrates dicunt, *Je vous iray prendre d'assaut.* Nam quod quidem *καταλαβεῖν τὰς Ἀθήνας* interpr. *Proficisci*, nullo modo vim verbi Graeci exprimere videtur." Völlig missverstanden hat das Wort auch Pitra, der in den Analecta Sacra I 149, 4 und 488, 4, durch das an der ersteren Stelle folgende *ἀναβαίνειν* verleitet, dem Worte *καταλαμβάνω* die Bedeutung *descendere* unterschiebt, als ob die Präposition *κατά* hier eine lokale Bestimmung enthielte; in Wahrheit heisst *καταλαμβάνω* und *προκαταλαμβάνω* an den zwei Stellen einfach „kommen" und „vorher kommen".[1])

1) Ein spätes Beispiel der älteren Bedeutung von *προκαταλαμ-*

4. Zur Mönchsdiät.

Eine erhebliche Rolle spielt in den Realien der Legendenlitteratur das Aufweichen der Bohnen, Dattelkerne und Johannisbrotlinsen. Vgl. S. 19, 25 f. und dazu Useners Bemerkung S. 133 f.; über die gegenteilige Prozedur, das Trocknen, vgl. S. 145 f. Dazu lässt sich ein Sprichwort (bei Apostolios 12, 55) anführen: *Ὀκνέ, κυάμους κατάβρεξον· εἰ φάγοις ὠμούς, οὐδέποτε ἐπιλάθοιο.* In der Sammlung des Planudes lautet dasselbe: *Ὀκνηρέ, βρέξον κυάμους· εἰ φάγῃ τούτων ξηρῶν, οὐδέποτ' αὐτῶν ἐπιλήσῃ.*[1] Dazu vergleicht E. Kurtz den neugriechischen Spruch: *Ἀκαμάτρα βράσ' κουκιά, ἂς τὰ φάγωμε κι' ὠμά,* der jedoch in dieser Fassung unmöglich denselben Sinn haben kann, wie die zwei obigen Sprüche. Später[2] verwies Kurtz sehr treffend noch auf Athenaeus 55 f., wo das Sieden der Bohnen mit der Wirkung des Weines auf den Menschen verglichen wird: *Ζήνων ὁ Κιτιεὺς σκληρὸς ὢν καὶ πάνυ θυμικὸς πρὸς τοὺς γνωρίμους ἐπὶ πλεῖον τοῦ οἴνου σπάσας ἡδὺς ἐγίνετο καὶ μείλιχος· πρὸς τοὺς πυνθανομένους γοῦν τοῦ τρόπου τὴν διαφορὰν ἔλεγε τὸ αὐτὸ τοῖς θέρμοις πάσχειν· καὶ γὰρ ἐκείνους πρὶν διαβραχῆναι πικροτάτους εἶναι, ποτισθέντας δὲ γλυκεῖς καὶ προσηνεστάτους.* Weniger genügsam als die Palästinamönche, die nach Theodoros selbst mit aufgeweichten Dattelkernen und Johannisbrot ihr Leben fristeten, zeigte sich im zwölften Jahrhundert Theodoros Ptochoprodromos, der in seinem Gedichte gegen die Aebte unter

---

βάνω enthält das Colloquium Leidense, wo der griechische Satz: „*ἐμὸς τόπος ἐστίν. ἐγὼ προκατέλαβον*" übersetzt ist: „meus locus est. ego occupaui". Corp. gloss. Latin. ed. G. Goetz vol. III (1892) S. 637, 4.

1) Die Sprichwörtersammlung des Maximus Planudes erläutert von E. Kurtz, Leipzig 1886 S. 21 f.

2) Philologus 49 (1890) 461.

den Scheusslichkeiten, die man ihm anthat, auch die aufgeweichten Bohnen erwähnt:

ἡμᾶς δὲ προτιθέασι κυάμους βεβρεγμένους.[1])

Dass trotz dieses poëtischen Klagerufes gesottene Bohnen mit oder ohne Polypen in der Fastenzeit noch heute die Hauptnahrung der griechischen Mönche bilden, kann ich wenigstens für das Kloster in Patmos aus eigenster Erfahrung bestätigen.

5. Profane und heilige Wörter.

Zu S. 30, 11 bemerkt Usener S. 140, im klassischen Griechisch bezeichne *ἄνθραξ* die im Kohlenmeiler erzeugte Holzkohle, Theodoros aber verwende dafür carbo, während ihm *ἄνθραξ* die brennende Kohle sei (S. 32, 2). Ich hatte leider noch nicht Gelegenheit, die Anwendung dieser zwei Wörter in der übrigen byzantinischen Litteratur systematisch zu verfolgen[2]), möchte aber schon jetzt die Vermutung aussprechen, dass hier ein für die Bedeutungslehre des Griechischen in der christlichen Epoche sehr wichtiges Prinzip zu grunde liege, die Doppelbenennung desselben Gegenstandes im profanen und im religiösen Sinne. Das aus dem Lateinischen in die griechische Volkssprache übergegangene *κάρβων* (neugr. *κάρβουνο*) wäre demnach die

1) Bibliothèque gr. vulg. ed. E. Legrand I (1880) S. 65 V. 357 = S. 88 V. 357.

2) Im Leben S. Pauli Iunioris S. 102, 1 (Separatabz. aus den Anal. Boll. XI) wird die Bedeutung von *ἄνθραξ* noch durch das Epithet *ἡμμένος* näher bezeichnet. Ein anderes Wort für brennende Kohlen ist *τὰ λαμπρά*, das Leontios von Neapolis im Leben Johannes des Barmherzigen S. 88, 14. 15. 19 (ed. Gelzer) gebraucht. Der Singular des Wortes bedeutet bei ihm geradezu Feuer: *ἔλυσεν αὐτὸ εἰς λαμπρόν* (S. 20, 4). Vermutlich hat Leontios damit seinem cyprischen Heimatsdialekte eine Konzession gemacht; denn noch heute sagt man in Cypern statt des gemeinneugriechischen *φωτιά* (Feuer) *λαμπρόν*. Vgl. Sakellarios, *Τὰ Κυπριακά, τόμος δεύτερος* 1891 S. 630.

Bezeichnung für die schwarze Kohle im profanen Sinne, *ἄνθραξ* das Wort für die brennende Kohle im Weihrauchkessel, ähnlich wie *ἄρτος* das geweihte Brot, *ψωμός* oder *ψωμίον* das gewöhnliche Brot,[1]) *ἔλαιον* das heilige, *λάδι(ον)* das gewöhnliche Oel, *κύριος* Gott den Herrn, *κύρις* (*κυροῦ*, *κυρῷ*) einen gewöhnlichen Herrn (vgl. *dominus* und *domnus*) bezeichnet. Es ist nicht unmöglich, dass sich auf diese Weise auch der in byzantinischen Schriftstellern nicht seltene Gebrauch der jonischen Form *λοετρόν* erklären lässt; man wollte vielleicht dadurch das gewöhnliche Bad von dem heiligen Bade d. h. der heiligen Taufe (*λουτρόν*) unterscheiden. Im letzteren Sinne findet sich *λουτρόν* z. B. in den Acta Pauli et Theclae S. 266, 8.[2]) Es würde sich der Mühe verlohnen, diese Spaltung des Wortvorrates in heilige und profane Wörter einmal durch die ganze byzantinische Litteratur zu verfolgen.

6. *βροῦχος*.

S. 174 f. erörtert Usener in einem sehr nützlichen Exkurse die Bedeutung von *ἀκρίς* (Heuschrecke) und *βροῦχος* (Heuschreckenlarve nach der dritten oder vierten Häutung) und zitiert dazu Belegstellen[3]) aus Theophrastos und Hesychios. Die Angabe des letzteren: *βροῦκος: ἀκρίδων εἶδος, Ἴωνες. Κύπριοι δὲ τὴν χλωρὰν ἀκρίδα βροῦκαν* erhält eine glänzende Bestätigung durch die Thatsache, dass das cyprische Volk noch heute das Wort in ähnlichem Sinne gebraucht. Sakellarios, *Τὰ Κυπριακά* II (1891) 499, notiert hierüber: *βροῦκος καὶ βροῦχος, ὁ· εἶδος ἀκρίδος ἀπτέρου*

---

1) Doch gebraucht Leontios von Neapolis a. a. O. S. 39, 3 *ψωμός* und S. 77, 11 *ἄρτος* in derselben Bedeutung (gewöhnliches Brot).

2) Acta apostolorum apocrypha ed. R. A. Lipsius et M. Bonnet, pars prior, Lipsiae 1891.

3) Auch in der Vita S. Theognii S. 109, 2 ed. Van den Gheyn (= S. 19, 1 ed. Papadopulos Kerameus) sind beide Wörter verbunden: *ἀκρίδος καὶ βρούχου τοσαῦτα στρατόπεδα.*

εὑρισκομένης ἐν ταῖς παλλούραις (Dornsträucher) *καὶ τρωγούσης τὸν βάμβακα.* Das Beispiel zeigt, welcher Nutzen sich von einer systematischen Sammlung der naturgeschichtlichen Nomenclatur in der neugriechischen Volkssprache für die Feststellung der bekanntlich so häufig zweifelhaften oder unbekannten Bedeutungen altgriechischer Tier- und Pflanzennamen erwarten liesse. Es wäre zu wünschen, dass die schönen Arbeiten von Heldreich [1]) und Bikelas [2]) energisch fortgesetzt würden. Die athenische Gesellschaft Korais, die sich unter der Leitung von G. N. Hatzidakis die wissenschaftliche Erforschung der neugriechischen Mundarten zur speziellen Aufgabe gemacht und in den zwei ersten Heften ihrer Publikationen [3]) schon so treffliche Proben abgelegt hat, würde sich durch Anregung einer auf den genannten Gegenstand bezüglichen umfassenden Monographie auch um die altgriechische Philologie ein grosses Verdienst erwerben.

7. Myronheilige.

Unter den bekanntesten Beispielen der Myronheiligen S. 186 konnte noch der berühmte Patron von Thessalonike, Demetrios Myroblytes, angeführt werden. Zu den weniger bekannten gehören u. a. Paulos der Jüngere, dessen Biographie erst nach dem Erscheinen des hl. Theodosios veröffentlicht worden ist. Paulos Helladikos, dessen bilderreiche Sprache manchmal an Abraham a Santa Clara erinnert,

---

1) Th. Heldreich, Die Nutzpflanzen Griechenlands. Mit besonderer Berücksichtigung der neugriechischen und pelasgischen Vulgarnamen, Athen 1862, und La faune de la Grèce, première partie, Athènes 1878. Vgl. desselben Verfassers Mitteilungen über Baumnamen in Deffners Archiv für mittel- und neugriechische Philologie I (1880) 95—103.

2) D. Bikélas, Sur la nomenclature moderne de la faune grecque, Annuaire de l'assoc. pour l'encour. des études grecques 12 (1878).

3) *Ἀρχεῖα τῆς νεωτέρας Ἑλληνικῆς γλώσσης ἐκδιδόμενα ὑπὸ τοῦ συλλόγου Κοραῆ. Τόμος α', τεῦχος α' καὶ β'. Ἀθήνησιν* 1892.

bezeichnet den hl. Theognios geradezu als *μύρον*: *Θεογνίου δὲ τοῦ πᾶσι προσφιλεστάτου μύρου μνείας διὰ χειλέων φερομένης ἡ τῶν οὐρανίων ἄστρων χορεία τερπέσθω* u. s. w. Ed. Van den Gheyn S. 81, 9 = ed. Papadopulos Kerameus S. 3, 6.

8. *ὑπογραμμός.*

Zur Erklärung des in der kirchlichen Litteratur häufigen *ὑπογραμμός* Vorzeichnung, Vorbild S. 152 zu 48, 6 konnte noch bemerkt werden, dass das Wort ursprünglich ein Schulausdruck war, der wohl die vom Lehrer den Schülern vorgeschriebenen Buchstaben bezeichnete. In diesem Sinne findet sich *ὑπογραμμός* in den Schulgesprächen des Pseudodositheos. Corp. gloss. Lat. ed. G. Goetz vol. III (1892) S. 225, 30 und S. 646, 17.

9. *ἀποσχιστής* oder *ἀποσχίστης*?

Usener accentuiert 57, 10 und 59, 19 nach L *ἀποσχιστής* (der Abtrünnige).[1] Die Richtigkeit dieser Betonung unterliegt starken Zweifeln. Die Hss P und P[1] haben an beiden Stellen Paroxytonon,[2] und dasselbe Schwanken zeigt sich auch bei anderen Byzantinern, die das Wort gebrauchen. In Bekkers Ausgabe der Bibliothek des Photios Cod. 228 S. 248, 38 wird *ἀποσχιστής* betont, dagegen in einer im Thesaurus zitierten Stelle aus Theodoros Studites *ἀποσχίστης*. Bei Theophanes kommt das Wort dreimal vor (154, 4; 156, 17; 173, 22 ed. de Boor), doch sind für unseren Zweck die zwei letzteren Stellen unbrauchbar,

---

1) Ueber die Bedeutung vgl. Useners Bemerkung S. 168 zu 69, 14. Das Wort kommt von *ἀποσχίζω*, das bei den Späteren im intransitiven Sinne = abfallen, sich loslösen gebraucht wurde. S. die Belegstellen dieses Verbums im Thesaurus H. Steph., bei Sophocles und in den Indices des Malalas ed. Bonn. und des Theophanes ed. de Boor.

2) In V habe ich die Stellen nicht nachgesehen.

weil dort das Wort im Gen. Plur. steht; an der ersten (154, 4) schreibt de Boor ἀποσχισταί, man sieht aber aus dem Apparate, dass die meisten und ältesten Hss (c, d, e, f, g, h, m) ἀποσχίσται überliefern. Paroxytonon ist das Wort auch in der im alten Cod. Coisl. 303 überlieferten Vita S. Theognii von Kyrillos aus Skythopolis; wenigstens schreiben beide Herausgeber ἀποσχίστας, ohne eine Variante zu verzeichnen (ed. Van den Gheyn S. 114, 4, der jedoch im Kommentar, wohl durch die aus Useners Theodosios zitierten Stellen verleitet, ἀποσχιστάς betont; ed. Papadopulos Kerameus S. 22, 6). Einige andere Stellen zitiert Sophocles,[1]) der ohne Vorbehalt ἀποσχίστης schreibt. Eine weitere systematische Verfolgung des Wortes in der Litteratur war mir nicht möglich, weil mir der Zweifel über die Betonung erst während des Druckes der Arbeit aufstiess; da übrigens die meisten Ausgaben byzantinischer Texte in solchen Dingen ganz unzuverlässig sind, müsste man, um ein treues Bild der Ueberlieferung zu gewinnen, an allen Stellen, wo das Wort vorkommt, die Hss selbst befragen. Nach dem bis jetzt vorliegenden Material sprechen die urkundlichen Zeugnisse jedenfalls entschieden für ἀποσχίστης. Noch mehr neigt sich die Wagschale zu gunsten dieser Betonung, wenn wir die Accentlehren der Alten und die analogen Wortbildungen beiziehen.

Die Art, wie Herodian und seine Nachtreter die Betonungsgesetze der Masculina auf -της und -στης formulieren, kann zwar nicht ohne Vorbehalt angenommen werden, namentlich weil sie die primären, denominativen und partizipialen Bildungen zu wenig auseinanderhalten;[2]) doch bieten

1) Greek lexicon of the Roman and Byzantine periods. New York 1888.

2) Nicht gründlicher als Herodian hat K. Göttling, Die Lehre vom Accent[3] (1825) S. 38—41, seine Regeln über den Accent der Substantiva auf -ης formuliert. Hier werden u. a. die von adjectivis

die Angaben dieser Grammatiker ein zuverlässiges, auf lebendiger Beobachtung beruhendes Material, aus dem sich die herrschenden Regeln abstrahieren lassen. Es ist hier nicht der Ort, alle auf unseren Fall bezüglichen Vorschriften der Alten im einzelnen kritisch zu prüfen oder gar im Zusammenhange damit die schwierige Frage der griechischen Betonung überhaupt aufzurollen. Für unseren Zweck genügt ein kurzer Hinweis auf die Hauptlehren. Sie lassen sich in folgende Sätze fassen:

1. Die drei- und mehrsilbigen einfachen Masculina auf —*της* mit kurzer Paenultima sind Paroxytona z. B. *ἐργάτης*, *ἐλάτης*, *οἰκέτης*, *ἀρότης*; ausgenommen ist *εὑρετής*.[1]) Dazu kommt noch das Schema *ὑφάντης*, *ἐγέρτης* usw.[2])

2. Die drei- und mehrsilbigen verbalen Masculina auf —*της* mit langer Paenultima sind Oxytona z. B. *φοιτητής*, *ποιητής*, *ζηλωτής*; ausgenommen ist *κυβερνήτης*.[3])

3. Die drei- und mehrsilbigen verbalen Masculina auf —*στης* sind Oxytona z. B. *λυριστής*, *ὑβριστής*, *ἐρανιστής*, *παλαιστής*, *ὀρχηστής*[4]) (ebenso *καταποντιστής*, *παραλογιστής*, *κατασκευαστής* usw.).

4. Die zweisilbigen Masculina auf —*της* sind Paroxytona z. B. *δότης*, *θύτης*, *πλύτης*, *πράτης*, *κτίστης*, *ψάλτης* (doch attisch *ψαλτής*); ausgenommen ist *κριτής*.[5]) Weitere Beispiele sind *πλάστης*, *ψεύστης*, *χρίστης*. Die zweisilbigen Masculina auf —*στης* werden bei Herodian (Choeroboskos

---

verbalibus der verba muta und pura abgeleiteten Substantiva in Bausch und Bogen als Oxytona bezeichnet und dazu Beispiele wie *κτιστής* (!), *φραστής* (!) angeführt. Schon Herodian hatte richtig zwischen den zweisilbigen und mehrsilbigen Wörtern auf -*της* unterschieden. S. die Regel 4.

1) Herodian ed. Lentz I 72, 13 ff. II 898, 3 ff.

2) Ebenda I 77, 23 ff.

3) Ebenda I 73, 13 ff. II 48, 23 ff. II 86, 10 ff.

4) Ebenda I 78, 7 ff. II 76, 28 ff.

5) Ebenda II 682, 20 ff. II 897, 27 ff. II 946, 3 ff.

usw.) nicht eigens behandelt; doch zeigt die Erwähnung von κτίστης unter Wörtern auf —της[1]) und die Erklärung der Ausnahme λῃστής (weil ursprünglich dreisilbig ληιστής),[2]) auch die Fassung der Regel No. 3, dass man die zweisilbigen auf —στης wie die auf —της unter die Paroxytona rechnete.

Dazu kommt noch die von Herodian nicht erwähnte Thatsache, dass die Accentregeln auch in der Komposition bestehen bleiben z. B. προδότης, εἰδωλοθύτης, μεταπράτης, πρωτοψάλτης, κηροπλάστης, πρωτοκτίστης, παρασχίστης, dagegen ἐπικριτής von dem als Ausnahme bezeichneten κριτής (doch ὀνειροκρίτης usw.). Besonders zu beachten ist das ganz analog wie ἀποσχιστης gebildete παρασχίστης, das der Thesaurus nur mit dieser Betonung anführt und aus Polybios, Diodoros, Proklos belegt. Nach all dem kann es als sicher gelten, dass ἀποσχίστης die richtige Betonung ist. Dass später im Accent des Wortes eine gewisse Unsicherheit eintrat, in folge deren manche Kopisten ἀποσχιστής schrieben, erklärt sich wohl durch analogischen Einfluss der weit zahlreicheren mehrsilbigen Masculina auf —στης, wie λυριστής, ὑβριστής, die sämtlich Oxytona sind.

1) Herodian ed. Lentz II 685, 7.
2) Ebenda II 898, 2. II 946, 4.

Nachtrag zu S. 222.

In zwölfter Stunde bemerke ich eben im Katalog von H. O. Coxe eine Notiz über eine weitere Pergamenths der Vita Theodosii von Theodoros. Es ist der Cod. Barocc. 183, ein aus 271 Pergamentblättern bestehender Band, der nach Coxe's Schätzung am Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben ist. Er enthält fol. 57—85 die Schrift des

Theodoros; die des Kyrillos fehlt. Nach ihrem Gesamtinhalt, den ein Legendenmenäum vom 1.—26. Januar bildet, gehört die Hs zur ersten Gruppe (s. S. 235); da sie jedoch in der Auswahl der Stücke mit keiner der übrigen Hss dieser Gruppe übereinstimmt, behauptet sie wahrscheinlich auch in der Gestalt des Textes eine eigene Stelle und ist jedenfalls für eine neue Ausgabe beizuziehen. Wir haben mithin jetzt acht, ja, wenn meine Vermutung bezüglich des Cod. Patm. 245 (s. S. 222) sich bestätigt, neun Hss der Schrift des Theodoros.

Verzeichnis der Codices.

Historische Classe.

Sitzung vom 11. Juni 1892.

Herr Heigel hielt einen Vortrag:

„Die Uebergabe der Stadt Mannheim am 20. September 1795."

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Verzeichniss der eingelaufenen Druckschriften

Januar bis Juni 1892.

Die verehrlichen Gesellschaften und Institute, mit welchen unsere Akademie in Tauschverkehr steht, werden gebeten, nachstehendes Verzeichniss zugleich als Empfangsbestätigung zu betrachten. — Die zunächst für die mathematisch-physikal. Classe bestimmten Druckschriften sind in deren Sitzungsberichten 1892 Heft II verzeichnet.

Von folgenden Gesellschaften und Instituten:

Geschichtsverein in Aachen:

Zeitschrift. Band XIII. 1891. 8⁰.

Südslavische Akademie der Wissenschaften in Agram:

Starine. Bd. 24. 1891. 8⁰.
Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Vol. XXII. 1891. 8⁰.
Tade Smičiklas. Dvyestogodišnjica Oslobodjenia Slavonijé. Bd. I, II. 1891. 8⁰.
Rad. Band. 107, 108, 109. 1891/92. 8⁰.
Ljetopis. 1891. 8⁰.

Archäologische Gesellschaft in Agram:

Viestnik. Bd. XIV. Heft 1, 2. 1892. 8⁰.

State Library in Albany:

State Library Bulletin. Legislation Nr. 2. January 1892. 8⁰.

Historischer Verein in Augsburg:

Zeitschrift. 18. Jahrgang. 1891. 8⁰.

Johns Hopkins University in Baltimore:

Circulars. Vol. XI. Nr. 95—99. 1892. 4⁰.
The American Journal of Philology. Vol. XII. 2. 3. 1891. 8⁰.
Studies in Historical and Political Science. IX. Series. Nr. 9—12. X. Series. Nr. 1—3. 1891/92. 8⁰.

Historische und antiquarische Gesellschaft in Basel:

16. Jahresbericht. 1890/91. 1891. 8⁰.
Beiträge zur vaterländischen Geschichte. N. F. Bd. IV, Heft 1. 1892. 8⁰.

Universität Basel:

Schriften des Jahres 1891/92. 4⁰ u. 8⁰.

Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

Tijdschrift. Tom. XXXIV. Nr. 6. XXXV. Nr. 1. 1891. 8⁰.
Verhandelingen. Deel 46. 1891. 4⁰.
Notulen. Deel XXIX, 2, 3. 1891. 8⁰.
Dagh Register gehouden int Casteel Batavia Anno 1663. 1891. 4⁰.
Oudheidkundige Kaart van Java door R. D. M. Verbeek. 1891.
Nederlandsch—Indisch Plakaatboek 1602—1811. Deel IX. 1891. 8⁰.
Beschrijving der Oudheden nabij Socrakarta en Djogdjakarta, door. J. W. Ijzerman. Met Atlas. 1891. 4⁰ u. Fol.

Historischer Verein für Oberfranken in Bayreuth:

Archiv. Bd. XVIII, 2. 1891. 8⁰.

Serbische Akademie der Wissenschaften in Belgrad:

Spomenik. X, XII. XIII. 1891—92. 4⁰.
Glas. XXX. 1891. 8⁰.
Iwan Tschak, eine Biographie von M. Milidschewidsch (in serb. Sprache) 1891. 8⁰.
Glasnik. Bd. 73, 75. 1892. 8⁰.

K. Preussische Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Sitzungsberichte 1891, Nr. 41--53. 1891. 4⁰.
Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. Bd. III. 1892. 8⁰.

Kais. Deutsches archäologisches Institut in Berlin:

Jahrbuch. Bd VI. Heft 4. Bd. VII. Heft 1. 1892. 4⁰.

Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande in Bonn:

Jahrbücher. Heft 91. 1892. gr. 8⁰.

American Philological Association in Boston:

Transactions 1891. Vol. XXII. 8⁰.

Académie Royale des Sciences in Brüssel:

Annuaire. 1892. 8⁰.
Bulletin 3e Ser. Tom. 22 Nr. 12. Tom. 23 Nr. 1—5. 1891/92. 8⁰.

K. Akademie der Wissenschaften in Budapest:

Nyelvtudományi Közlemények (Philolog. Mittheilungen). Bd. XXII. 1. 2. 8⁰.
Balassa, A magyar nyelvjárások (Ungarische Dialekte). 1891. 8⁰.
Almanach. 1891. 8⁰.
Nyelvtudomanyi Értekezések (Sprachwissenschaftliche Abhandlungen). Bd. XV. 6—10. 8⁰.
Nylvemléktár (Ungarische Sprachdenkmäler). Bd. XIV. 1890. 8⁰.
Munkácsi, Votják szótár (Votjakisches Wörterbuch). Heft 1. 1890. 8⁰.
Irodalomtörténeti Emlékek (Litteraturgeschichtl. Denkmäler). Bd. II. 1890. 8⁰.
Történettudományi Értekezések (Histor. Abhandlungen). Bd. XIV. 10. Bd. XV. 1. 8⁰.
Társadalmi Értekezések (Socialwissensch. Abhandlungen). Bd. XI. 1—4. 1890/91. 8⁰.
Monumenta Hungaria juridico-historica. Tom. II. pars 2. 1890. 8⁰.
A. Gindely, Dokumenten-Sammlung zur Geschichte Gabr. Bethlens (ungar.). 1890. 8⁰.
S. Szilagyi, Siebenbürgen und der Nord-Ost-Krieg (ungar.).
A. Velics, Defteren der türkischen Schatzkammer in Betreff Ungarns (ungar.). Bd. II. 1890. 8⁰.
Archaeologiai Értesitö (Archäol. Anzeiger). Neue Folge. Bd. X, 3—5. XI, 1—3. 1890/91. gr. 8⁰.
Archaeologiai Közlemények (Archäologische Mittheilungen). Bd. XVI. 1890. Fol.
Ungarische Revue. 1892. Heft 1—5. 8⁰.

Academia Romana in Bukarest:

Hurmuzaki, Documente privitóre la Istoria Românilor. Vol. II. part. 1. 1891/92. 4⁰.
Analele. Ser. II. Tom. 13. 1890—1891. Partea administrativa. 1892. 4⁰.
M. G. Obedenaru, Texte Macedo-Romåne. 1891. 8⁰.
Etymologicum magnum Romaniae. Vol. II. fasc. 4. 1892. 4⁰.

Zeitschrift „The Monist“ in Chicago:

The Monist. Vol. 2. No. 2. 3. 1892. 8⁰.

Zeitschrift „The Open Court“ in Chicago:

The Open Court. No. 226—250. 1892. 4⁰.

Universität Czernowitz:

Verzeichniss der Vorlesungen. Somm.-Sem. 1892. 8⁰.

Provinzial-Commission zur Verwaltung der Westpreussischen Provinzial-Museen in Danzig:

Abhandlungen zur Landeskunde d. Provinz Westpreussen. Heft III. 1892. 4⁰.

Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen in Darmstadt:

Quartalblätter. 1891. 4 Hefte. 8⁰.
Die Fränkische Thorhalle und Klosterkirche zu Lorsch. Beschrieben von R. Adamy. 1891. 2⁰.

Verein für Anhaltische Geschichte in Dessau:

Mitteilungen. Bd. VI. Theil II. 1892. 8⁰.

Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat:

Verhandlungen. Bd. XVI. Heft 1. 1891. 8⁰.
Sitzungsberichte 1891. 1892. 8⁰.

Lehr- und Erziehungsanstalt des Stiftes Maria-Einsiedeln in Einsiedeln (Schweiz):

Jahresbericht f. d. J. 1888/89. 1889/90. 1890/91. 1891. 4⁰.

Gymnasium in Eisenach:

Jahresbericht für das Jahr 1891/92. 1892. 4⁰.

Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer in Emden:

Jahrbuch. Bd. 9. Heft 2. 1891. 8⁰.

K. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt:

Jahrbücher. N. F. Heft 17. 1892. 8⁰.

Verein für Geschichte in Frankfurt a. M.:

Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Bd. III. 1892. 8⁰.

Kirchlich-historischer Verein in Freiburg i. Br.:

Freiburger Diöcesan-Archiv. Bd. 22. 1892. 8⁰.

Universität Freiburg i. d. Schweiz:

Index lectionum per menses aestivas 1892 habendarum. 1892. 4⁰.

Institut national in Genf:

Bulletin. Tom. 31. 1892. 8⁰.

Oberhessischer Geschichtsverein in Giessen:

Mittheilungen. N. F. Bd. 3. 1892. 8⁰.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 67. Abth. II. 1891. 8⁰.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Gelehrte Anzeigen. 1891. No. 20—26. 1892. No. 1—6. gr. 8⁰.
Nachrichten. 1891. No. 8—11. 1892. No. 1—3. gr. 8.
Abhandlungen. 37. Bd. 1891. 4⁰.

Fürsten- und Landesschule in Grimma:

Jahresbericht f. d. Jahr 1891/92. 1892. 4⁰.

K. Instituut vor de Taal-Land en Volkenkunde van Nederlandsch Indië im Haag:

Bijdragen tot de Taal-Land en Volkenkunde. V. Reeks. Deel 7 aflev. 1. 2. 1892. 8⁰.

Deutsche morgenländische Gesellschaft in Halle:

Zeitschrift. Bd. 45. Heft 4. Bd. 46. Heft 1. Leipzig 1891/92. 8⁰.

Universität in Halle:

Index scholarum per aestatem 1892 habendarum. 1892. 4⁰.

Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg:

Mittheilungen. 14. Jahrg. 1891. 1892. 8⁰.

Teylers tweede Genootschap in Haarlem:

Atlas behoorende bij de beschrijving der Nederlandsche Penningen, door Jakob Dirks. 1e Stuk. 1892. Fol.

Historisch-philosophischer Verein in Heidelberg:

Neue Heidelberger Jahrbücher. II. Jahrg. Heft 1. 1892. 8⁰.

Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:

Jahresbericht für 1890/91. 1891. 8⁰.
Archiv. N. F. Bd. 24. Heft 1. 1892. 8⁰.

Historischer Verein in Ingolstadt:

Sammelblatt. 16. Heft. 1891. 8⁰.

Wissenschaftliche und literarische Gesellschaft in Jassy:

Arhiva. Anul II. No. 10—12. Anul III. No. 1. 3. 1891/92. 8⁰.

Universität in Kasan:

Utschenia Sapiski. Bd. 59. No. 1 u. 3. 1892. 8⁰.
10 Dissertationen in russischer Sprache. 1890/91. 8⁰.

Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

Zeitschrift. 21. Band. 1891. 8⁰.
Schleswig-Holstein-Lauenburg. Regesten und Urkunden. Band III. Lief. 7. Hamburg 1891. 4⁰.

Universität in Kiew:

Iswestija. Bd. XXXI. No. 11. 12. XXXII. No. 1. 2. 3. 1891/92. 8⁰.

Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen:

Aarböger. 1891. Heft 4 und Tillaeg. 1892. Heft 1. 8⁰.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen:

Oversigt. 1891. No. 2. 1891. 8⁰.

Akademie der Wissenschaften in Krakau:

Anzeiger. Dezember 1891. Januar bis Mai 1892. 8⁰.
Rocznik. 1889. 1890. 8⁰.
Pamiętnik filolog. Tom. VIII. 1890. 4⁰.
Rozprawij filolog. Tom. XIV. XV. 1891. 8⁰.
Rozprawij histor. Tom. 25. 26. 27. 1891. 8⁰.
Monumenta medii aevi historica. Tom. XII. 1891. 4⁰.
Sprawozdanie komisyi jezykowej. Tom. IV. 1891. 8⁰.
Sprawozdanie komisyi do badania historyi sztuki. Tom. IV, 4. V, 1 und Index. 1891. Fol.
Biblijoteka pisarzów polskich. Tom. 9—15. 1890/91. 8⁰.
Scriptores. Tom. XV. (Archiwum 6). 1891. 8⁰.

Historischer Verein in Landshut:

Verhandlungen. Bd. 27. 1891. 8⁰.

Société d'histoire de la Suisse Romande in Lausanne:

Mémoires et Documents. II. Série. Tom. IV. Livr. 1. 1892. 8⁰.

Maatschappij van Nederlandsche Letterkunde in Leiden:

Tijdschrift. N. Serie. Deel XI. aflev. 1. 2. 1892. 8⁰.

K. Sächsische Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig:

Berichte der philos. hist. Classe 1891. II. III. 1892. 8⁰.
Abhandlungen der philol. histor. Classe. Bd. XIII. No. 4. 1892. 4⁰.

Fürstlich Jablanowski'sche Gesellschaft in Leipzig:

Jahresbericht für 1891. 1892. 8⁰.

Université catholique in Löwen:

Annuaire 1892 und 3 Dissertationen in 8⁰. 1891.

Historical Review in London:

The English Historical Review. Vol. VII. No. 25. 26. 1892. 8⁰.

Universität Lund:

Acta. Tom. XXVII. 1. 2. 1890/91. 4⁰.

Section historique de l'Institut Grand-Ducal in Luxemburg:

Publications. Vol. 39. 41. 42. 1891. 8⁰.

Université de Lyon:

Annales. Tom. I. II. III, fasc. 1. Paris 1891/92. 8⁰.

R. Academia de la historia in Madrid:

Boletin. Tom. XIX. cuad. 6. XX. cuad. 1—5. 1891/92. 8⁰.

Società Storica Lombarda in Mailand:

Archivio storico Lombardo. Ser. II. Anno XVIII. Fasc 4. Anno XIX. Fasc. 1. 1891/92. 8⁰.

Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder:

Zeitschrift. Heft 28. 1892. 8⁰.

Hennebergischer Alterthumsforschender Verein in Meiningen:

Neue Beiträge. XI. Lieferung. 1892. 8⁰.

Fürsten- und Landesschule in Meissen:

Jahresbericht f. d. J. 1891/92. 1892. 4⁰.

Gesellschaft für lothringische Geschichte in Metz:

Jahrbuch. 3. Jahrg. 1891. 4⁰.

Technische Hochschule in München:

Personalstand. Winter-Semester 1891/92. Somm.-Semester 1892. 8⁰.

Metropolitan-Kapitel des Erzbisthums München-Freising:

Schematismus der Geistlichkeit f. d. J. 1892. 8⁰.
Amtsblatt. 1892. No. 1—14. 8⁰.

Statistisches Amt der Stadt München:

Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Theil I. 1892. 4⁰.

K. Universität München:

Dissertationen aus dem Jahr 1891/92. 4⁰ u. 8⁰.
Amtliches Verzeichniss des Personals. Somm.-Sem. 1892. 8⁰.

Kaufmännischer Verein in München:

18. Jahresbericht. 1892. 8⁰.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in München:

Zeitschrift für vaterländische Geschichte. Band 49. 1891. 8⁰.

Historischer Verein in Neuburg a. D.:

Kollektaneen-Blatt. 54. Jahrg. 1890. 1891. 8⁰.

Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg:

Anzeiger. Jahrg. 1891. 8⁰.
Mitteilungen. Jahrg. 1891. 8⁰.
Katalog der Kunstdrechsler-Arbeiten. 1891. 8⁰.
Katalog der Bronze-Epitaphien. 1891. 8⁰.

Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg:

Jahresbericht über die Jahre 1889 u. 1890. 1890 u. 91. 8⁰.
Ernst Mummenhoff, Das Rathhaus in Nürnberg. 1891. 4⁰.

Verein für Geschichte und Landeskunde in Osnabrück:

Mittheilungen. Bd. 16. 1891. 8⁰.

R. Accademia di scienze in Padua:

Atti e Memorie. N. Serie. Vol. 7. 1891. 8⁰.

Revue historique in Paris:

Revue historique. Tom. 48. No. 1 u. 2. Tom. 49. No. 1. 1892 und Troisième table générale 1886—1890. 8⁰.

Académie Impériale des Sciences in St. Petersburg:

Mémoires. VIIᵉ Série. Tom. XXXVIII. No. 4—8. Tom. XXXIX. 1891. 4⁰.
Bulletin. Nouv. Série. Tom. 2. No. 3. Tom. XXXIV. No. 4. 1892. 4⁰.

Kais. russische archaeologische Gesellschaft in St. Petersburg:

Sapiski. Tom. V. Heft 1. 2. 1891. 4⁰.
Sapiski. Orient. Abt. VI. Heft 1—4. 1892. gr. 8⁰.

Kaiserliche Universität in St. Petersburg:

Protokoly. No. 44. 45. 1892. 8⁰.
Ottschet 1891. 1892. 8.⁰.
Sapiski istoriko-filosofischeskago fakulteta. Tom. 27. 1891. 8⁰.
Katalog Kabineta ugolownago prawa. (Katal. des Cabinets für Criminalrecht.) 1892. 8⁰.

Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia:

The Pennsylvania Magazine. Vol. XV. No. 3. 4. 1891/92. 8⁰.

K. Gymnasium zu Plauen:

Jahresbericht für 1891/92 mit Progr. v. Bruno Rhodius, Zur Lebensgeschichte des Psellos. 1892. 4⁰.

K. Böhmische Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

Abhandlungen. VII. Folge. Bd. 4. In 2 Abtheilungen. 1892. 4⁰.
Sitzungsberichte. 1891. In 2 Abtheilungen. 1891. 8⁰.
Jahresbericht für das Jahr 1891. 1892. 8⁰.
Böhmische Preisschriften. No. VI. 1891. 8⁰.

Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft in Böhmen zu Prag:

Rechenschaftsbericht. Erstattet 2. Februar 1892. 8⁰.

Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag:

Bericht im Jahre 1891. 1892. 8⁰.

K. Böhmisches Museum in Prag:

Časopis. 1891. Heft 1—4. 8⁰.
Památky archaeologické. Bd. XV. No. 5—8. 1891. 4⁰.

Deutsche Universität zu Prag:

Ordnung der Vorlesungen. Somm.-Sem. 1892. 8⁰.

Instituto historico e geographico Brazileiro in Rio de Janeiro:

Revista trimensal. Tomo 54, parte 1. 1891. 8⁰.

Reale Accademia dei Lincei in Rom:

Atti Rendiconti. Serie IV. Vol. VII. 2. Sem. Fasc. 11. 12. 1891. 4⁰.
Atti. Serie IV. Classe di scienze morali. Vol. IX. Parte 2.
Notizie degli scavi. Nov. e Dec. 1891 und Judice topografico. — Gennaio e febbraio 1892. 4⁰.
Rendiconti. V. Serie. Vol. I. No. 1—4. 1892. 8⁰.

Biblioteca Apostolica Vaticana in Rom:

Regestum Clementis Papae V. Annus I—VIII. in 7 Voll. 1885—1888. Fol.
Bibliothecae Apostolicae Vaticanae codices manuscripti recensiti:
1. Codices Palatini graeci. 2. Codices Palatini latini. Tom. 1.
3. Codices reginae Suecorum et Pii Papae II. graeci. 1885—1888. 4⁰.
Inventario dei libri stampati. Vol. I, 1. 2. II, 1. 2. 1886—1891. 4⁰.
Biblioteca dell' Accademia storico-giuridica. Vol. 3—9. 1884—1890. 4⁰.
Monumenta papyracea Aegyptia Bibliothecae Vaticanae. 1890. 4⁰.
J. F. Gamurrini, S. Silviae Aquitanae peregrinatio ad loca sancta Ed. II. 1888. 4⁰.
Studi e Documenti di storia e diritto. Anno I—XII. 1880—1891. 4⁰.
Regesta Honorii Papae III. Vol, I. 1888. Fol.
Tatiani evangeliorum harmoniae arabice ed. Aug. Ciasca. 1888. 4⁰.
Al Sommo Pontefice Leone XIII. Omaggio giubilare della Biblioteca Vaticana. 1888. Fol.
Specimina Palaeographica Regestorum Romanorum Pontificum. 1888. Fol.

Kaiserl. deutsches archaeologisches Institut, röm. Abth., in Rom:

Mittheilungen. Vol. VI. Fasc. 3. 4. 1891. 8⁰.

R. Società Romana di storia patria in Rom:

Archivio. Vol XIV. Fasc. 3. 4. 1891. 8⁰.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde in Salzburg:

Mittheilungen. 31. Vereinsjahr 1891. 8⁰.

Historischer Verein für Württemberg. Franken in Schwäbisch-Hall:

Württembergisch-Franken. Neue Folge IV. 1892. 4⁰.

K. K. Archäologisches Museum in Spalato:

Bullettino di archeologia. Anno XIV. 1891. No. 12. Anno XV. 1892. No. 1—4. 8⁰.

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin:

Baltische Studien. 41. Jahrgang. 1891. 8⁰.
Die Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Köslin. Heft 2. 1890. 4⁰.

Kgl. Viterhetts-Historie och Antiquitäts Akademien in Stockholm:

Antiquarisk Tidskrift. Bd. VIII. 3. 4. IX, 3. X, 6. XI, 4. 1891. 8⁰.

Nordisches Museum in Stockholm:

Führer durch die Sammlungen des nordischen Museums in Stockholm. Herausgegeben von Arthur Hazelius. 1888. 8⁰.
Program för en byggnad åt Nordiska Museet i Stockholm. 1883. 8⁰.
Förslag till byggnad för Nordiska Museet. 1891. Fol.
Le Musée d'ethnographie Scandinave à Stockholm, notice historique par J. H. Kramer. 2. éd. 1879. 8⁰.
Samfundet för Nordiska Museets främjande 1889. Meddelanden. 1891. 8⁰.
Das Nordische Museum in Stockholm. Stimmen aus der Fremde. 1888. 8⁰.
Afbildningar af föremål i Nordiska Muséet. Småland. 1888. 4⁰.
Afbildningar af föremål i Nordiska Muséet. Island. 1890. 4⁰.
Runa. Minnesblad från Nordiska Muséet. 1888. Fol.
Samfundet. 1881—1888. 8⁰.
Minnen från Nordiska Muséet. Bd. II. s. a. 4⁰.
Gabriel Djurklou, Lifvet i Västergötland. 1885. 8⁰.

Württembergische Kommission für Landesgeschichte in Stuttgart:

Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. N. F. Bd. I. Heft 1. 2. 1892. 8⁰.

K. Statistisches Landesamt in Stuttgart:

Württembergische Jahrbücher f. Statistik u. Landeskunde. Jahrg. 1890 und 1891. Bd. I. Heft 1 u. 3. 1892. 4⁰.

Korrespondenzblatt für die Gelehrten und Realschulen Württembergs in Tübingen:

Korrespondenzblatt. 38. Jahrg. 1891. Heft 11. 12. 39. Jahrg. 1892. Heft 1. 2. 8⁰.

Biblioteca e Museo comunale in Trient:

Archivio Trentino. Anno X, fasc. 2. 1891. 8⁰.

Reale Accademia delle scienze in Turin:

Atti. Vol. XXVII. Disp. 1—8. 1891/92. 8⁰.

Historisch Genootschap in Utrecht:

Werken. N. Serie. N. 57. 58. S'Gravenhage. 1891/92. 8⁰.
Bijdragen en Mededeelingen. XIII. deel. S'Gravenhage. 1892. 8⁰.
Het oudste Cartularium van het sticht Utrecht, uitg. door S. Muller. s'Gravenhage. 1892. 8⁰.

American Historical Association in Washington:

Annual Report for the year 1889. 1890. 8⁰.

Bureau of Education in Washington:

Report of the Commissioner of Education 1888—1889 in 2 Voll. 1891. 8⁰.

Smithsonian Institution in Washington:

Smithsonian Miscellaneous Collections. No. 140. 156. 167. 238. 335. 478. 1863—82. 8⁰.
Publications of learned Societies in the Library of the Smithsonian Institution. Part. II. 1856. Fol.
Report for the year 1889. 1891. 8⁰.
Omaha and Ponka Letters by James Owen Dorsey. 1891. 8⁰.
Directory of Officers, Collaborators etc. 1882. 8⁰.
Catalogue of prehistoric Works by Cyrus Thomas. 1891. 8⁰.

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien:

Denkschriften. Philosophisch-historische Klasse. 1891/92. 4⁰.
Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 77. 2. Hälfte. 1891. 8⁰.
Sitzungsberichte. Philosophisch-historische Klasse. Bd. 124. 125 und Register No. XII. 1890/91. 8⁰.
Almanach. 41. Jahrgang. 1891. 8⁰.

Verein für Nassauische Alterthumskunde in Wiesbaden:

Annalen. 22. Band. 1890. 4⁰.

Antiquarische Gesellschaft in Zürich:

Mittheilungen. Bd. XXIII, Heft 3. 4. Leipzig 1891/92. 8⁰.

Universität in Zürich:

Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ u. 8⁰.

Von folgenden Privatpersonen:

Manuel Rodriguez de Berlanga in Malaga:

El nuevo bronce de Italica. 1891. 8⁰.

Maurice Bloomfield in Baltimore:

Contributions to the Interpretation of the Veda. III. Series. New-Haven. 1891. 8⁰.

Franz Bücheler in Bonn:

Herondae Mimiambi ed. F. Bücheler. 1892. 8⁰.

Hartmann Caviezel in Chur:

Räto-romanische Kalender-Literatur. Halle 1891. 8⁰.
Verzeichniss der Münz-Präge-Stempel-Stöcke im Museum zu Chur. Genf 1892. 8⁰.
Una charta da Blasius Alexander Blech del an 1622. 1890. 8⁰.

Adolf de Ceuleneer in Gent:

De verovering van Tongeren door Sicambers. Leuven 1892. 8⁰.

H. A. Costomiris in Paris:

Ἀετίου λόγος δωδέκατος. 1892. 8⁰.

Anton Ganser in Graz:

Schule und Staat. Ein Problem unserer Zeit. 1892. 8⁰.

Spiridione de' Medici Dilotti in Athen:

La riforma. Gramatica greca comparata, nuovo metodo. 1891. 8⁰.

Eugène Müntz in Paris:

Plans et monuments de Rome antique. Nouvelles recherches.

Fr. Prusík in Prag:

O comperativě ve slovanštině. S. l. s. a. 8⁰.
Příspěvky k nauce o tvoření kmenův. 1878. 8⁰.

E. W. West in Cranford Terrace, Maidenhead, England:

Pahlavi Texts. Part IV. Oxford 1892. 8⁰.

William Dwight Whitney in New-Haven:

Max Müller and the Science of Language. New-York. 1892. 8⁰.

Ludv. F. A. Wimmer in Kopenhagen:

Festschrift: Sönderjyllands historiske Runemindesmaerker. 1892. Fol.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. Juli 1892.

Herr Schöll hielt einen Vortrag:

„Ueber die Ekloge des Atticisten Phrynichus."

Derselbe wird später in den Sitzungsberichten veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 2. Juli 1892.

Herr Friedrich hielt einen Vortrag:

„Ein Brief des Anastasius bibliothecarius an den Bischof Gaudericus von Velletri über die Abfassung der „Vita cum translatione s. Clementis Papae". Eine neue Quelle zur Cyrillus- und Methodius-Frage."

Zu den historischen Fragen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für die Geschichte einzelner Völker immer wieder die Aufmerksamkeit und den Scharfsinn der Forscher anregen, ohne eine definitive Lösung zu finden, gehört auch die Cyrillus- und Methodius-Frage. Beide Männer sind die hervorragendsten Slaven-Apostel, welche nicht blos das E

den Slaven brachten, sondern überhaupt die Begründer der slavischen Cultur wurden. Da aber ihre Thätigkeit sie auch mit Deutschland, beziehungsweise Baiern, und mit Rom in Berührung brachte, so erregen ihre Personen und ihre Thätigkeit weit über die slavische Welt hinaus Interesse.

Es ist keine Uebertreibung, wenn Jagić behauptet, „dass im Laufe des Jahrhunderts die besten geistigen Kräfte der Slaven an der Lösung der vielen in Betracht kommenden Fragen betheiligt waren“ (Archiv f. slav. Philologie IV, 97). Doch auch Deutschland blieb nicht zurück und griff durch klangvolle Namen, wie Wattenbach, Dümmler, den Kirchenhistoriker Ginzel, in die Untersuchung ein. In Frankreich hat namentlich der Bollandist Martinov mit Fleiss und Scharfsinn die Frage behandelt (Revue des quest. hist. 1884, 36. Band). Der Gang der Forschung wurde aber folgender: man suchte einerseits neue Quellen zu gewinnen und das Verhältniss derselben zu einander festzustellen; andererseits untersucht die slavische Philologie z. B. die Frage nach der wirklichen Gestalt der liturgischen Bücher zur Zeit der Begründer der slavischen Liturgie und forscht nach dem ursprünglichsten Text der slavischen Evangelienübersetzung beider Brüder.

Indem ich von der philologischen Seite der Frage absehe, beschränke ich mich lediglich auf eine Untersuchung des Ursprungs und Alters der historischen Quellen und ihres Verhältnisses zu einander. Doch auch da steht, der Beschaffenheit des von mir neu beizubringenden Materials entsprechend, die Translatio s. Clementis des Bischofs Gauderich von Velletri oder die sogenannte italienische Legende im Vordergrund der Untersuchung.

Es handelt sich nämlich hauptsächlich um vier Quellen: die Translatio (Acta Sanctor. Bolland., Mart. II, 19), die Vita Methodii und die Vita Cyrilli, beide letzteren von Dümmler und Miklosich herausgegeben (Archiv für österr.

Gesch. 1854; Denkschriften der Wiener Akad. 1870), endlich die sogenannte chersonische oder slavische Legende der Inventio reliquiarum s. Clementis des Menologium magnum (eine Analyse derselben bei Martinov p. 135 sq.). Der Bollandist Henschen, der Herausgeber der Translatio, schrieb diese dem Bischof Gauderich von Velletri zu, welcher in der That eine Vita et translatio s. Clementis in einem noch vorhandenen Schreiben dem Papst Johannes VIII. widmete (Acta SS., Mart. II, 15; Biblioth. Casin. IV, 373). Die Annahme schien um so wahrscheinlicher, als die noch vorhandene fragmentarische Vita et translatio, an deren Spitze Gauderichs Schreiben stand, die nämliche Eintheilung hat, die der Bischof von Velletri seinem Werke gegeben hatte. Der Vita Methodii weist Dümmler ihren Platz in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts an (Archiv XIII, 153), und auch die Vita Cyrilli lässt er von einem wohlunterrichteten Zeitgenossen der Slaven-Apostel verfasst sein (Denkschriften XIX, 207. 213); doch darf nicht verschwiegen werden, dass Voronoff mit erheblichen Gründen, denen sich auch Jagić anschloss, wahrscheinlich zu machen suchte, beide Vitae, die des Constantin und die des Methodius, seien von einem Bulgaren griechisch nicht vor dem zweiten Viertel des 10. Jahrhunderts geschrieben. Die chersonische Legende endlich, ausserordentlich verwandt mit der Translatio, lassen die slavischen Forscher theils von Cyrillus selbst, theils von einem seiner Schüler, theils von einem chersonischen Geistlichen am Ende des 9. Jahrhunderts verfasst sein.

Bis in unser Jahrhundert hielt die Auffassung Henschens Stand, und galt die von ihm dem Bischof Gauderich zugeschriebene Translatio als die erste und Hauptquelle. Aber schon 1816 wies Schlözer in „Nestors russische Annalen“ II, 233 ff. auf das russische Menologium hin, dessen Leben des h. Constantin ebenso beachtenswerth und glaubwürdig sei, als die italienische Legende. Im Jahre 1843 erschien

dann im „Moskwitanin" nach einer Handschrift des 16. Jahrhunderts ein Auszug aus der Vita Methodii, welche später Dümmler und Miklosich ganz herausgaben. Auch da wurde diese Vita für gleichzeitig und darum durchaus glaubwürdig erklärt (Archiv f. österr. Gesch. XIII, 148). Aber man hatte bis daher noch keine kritische Vergleichung dieser slavischen Quellen mit der lateinischen Translatio angestellt. Das that Bodianski in seinem Werke: „Ueber die Entstehung der slavischen Schrift", 1863, und das Resultat, zu dem er kam, war: Entweder hat Gauderich einen Auszug aus der slavischen Legende des h. Cyrill gemacht, oder der Verfasser dieser hat die Erzählung Gauderichs erweitert, oder der eine und der andere hat aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft. Weiter zu gehen, etwa gar positiv zu bestimmen, welcher von beiden Autoren den andern abgeschrieben habe, hielt er bei der augenblicklichen Kenntniss dieser Dokumente für unmöglich. Weiter ging schon Victorov, der die italienische Legende aus der slavischen Vita Cyrilli und aus der chersonischen Inventio reliquiarum s. Clementis, deren griechischer Text verloren gegangen, geschöpft sein lässt (Recueil Cyrillo-Méthodien, publié par Pogodine, 1863). Auf Victorov fortbauend kam endlich Voronoff (Cyrill und Methodius. Die hauptsächlichsten Quellen zur Geschichte des h. Cyrill und Methodius 1876/7) zu folgenden Ergebnissen: Die italienische Legende hat wirklich aus der slavischen Vita Cyrilli und aus der griechisch-slavischen (chersonischen) Inventio des h. Clemens geschöpft, ist nicht von Gauderich, dessen Vita et translatio s. Clementis verloren gegangen, verfasst, sondern ruht auf der Legenda aurea des Jacobus a Voragine und gehört demnach dem 14. Jahrhundert an.[1])

---

1) Ueber diese russischen Schriftsteller s. Jagić und Martinov a. O. Ferner Supplementband zum Archiv f. slav. Philol. 1892, S. 158 ff. — Die Arbeit von Barats Questions Cyrillo-Méthodiens, in den Travaux de l'académie de Kief n° 6 et 8, stand mir nicht zur

Diese Quellenkritik forderte auch den Widerspruch der slavischen Gelehrten heraus, unter denen Jagić das Verdienst gebührt, die Untersuchung wieder in eine sachliche Bahn geleitet zu haben. Er leugnet nicht, dass zwischen der Vita Cyrilli und der chersonischen Legende, einer Festrede auf die Auffindung der Reliquien des h. Clemens, einerseits und zwischen der italienischen Legende anderseits eine Verwandtschaft bestehe, aber er übersieht auch nicht die Punkte, welche nicht übereinstimmen oder gar eine Abhängigkeit der slavischen Quellen von der italienischen Legende zeigen. So hebt er namentlich hervor, dass in dieser so umständlich von der Betheiligung Constantins (Cyrills) an der Auffindung der Clemens-Reliquien gesprochen werde, während die griechisch-slavische (chersonische) Legende ihn gar nicht erwähne. Die Uebereinstimmung sei „nicht grösser, als sie überhaupt sein müsse, wo zwei glaubwürdige Zeugen über eine und dieselbe geschichtliche Thatsache berichten. Für einen solchen Zeugen halte ich, fährt er fort, den mündlichen Bericht des Constantin selbst, welcher höchst wahrscheinlich in Rom dem Bischof Gauderich die Daten an die Hand gab zur Ausarbeitung des dritten Theils der historia tripartita s. Clementis; der andere Zeuge liess sich in Cherson vernehmen und auf dieser Darstellung beruht der gegenwärtige Panegyricus (die Festrede auf die Auffindung der Reliquien). Leider ist keine von diesen zwei Urquellen heutzutage mehr vorhanden. Es lag aber den Umständen entsprechend für die italienische Legende ganz gewiss das Werk des Bischofs Gauderich viel näher als die chersonische Schilderung desselben Ereignisses, und ich halte daran fest, dass die italienische Legende ihre ausführliche Schilderung der Reliquienauffindung eigentlich dem Bischof Gauderich, indirect dem

Verfügung, und aus der kurzen Bemerkung Martinovs darüber in der Revue des questions hist. 1892 konnte ich nichts bestimmteres erfahren.

Constantin selbst verdankt. Ja ich gehe noch weiter und erkläre, dass noch in der gegenwärtigen Fassung der italienischen Legende einige Anspielungen zu finden sind, welche den nahen Zusammenhang der in derselben enthaltenen Reliquiengeschichte mit der von dem Biograph des h. Cyrill als bekannt vorausgesetzten Erzählung über dasselbe Thema erweisen. So kurz auch die Erwähnung in der Vita s. Cyrilli ist, besagt sie doch einiges, was wörtlich in der italienischen Legende wiederkehrt, in dem chersonischen Panegyricus aber nicht zu finden ist. Nun wird niemandem einfallen zu behaupten, die italienische Legende habe hier aus der Vita s. Cyrilli geschöpft, folglich kann die Uebereinstimmung nur so gedeutet werden, dass in diesem Punkte beide Schriften auf einer Quelle beruhen, welche in letzter Instanz auf den Constantin selbst zurückgeht, ob sie auch literarisch schon von ihm bearbeitet war (etwa griechisch?) oder nur von seinem Zeitgenossen Gauderich, das muss man allerdings dahingestellt sein lassen, da uns nähere Angaben dafür fehlen; man kann nur als das charakteristische Merkmal dieser im Westen verbreitet gewesenen Version der Reliquiengeschichte die ausdrückliche Anerkennung der Betheiligung Constantins hervorheben" (Archiv, S. 125 ff.).

Man muss dieser scharfsinnigen Kritik alle Anerkennung zu Theil werden lassen. So lange keine neuen Quellen deutlicher sehen liessen, musste es bei Jagić Ergebniss sein Bewenden haben. Wirklich kam auch Martinov in seiner sorgfältigen Untersuchung der Voronoff'schen Schrift nicht über Jagić hinaus. Denn auch er führt schliesslich die chersonische und italienische Legende auf eine mündliche oder schriftliche Mittheilung Constantins selbst zurück, namentlich den Punkt, dass in der italienischen die Betheiligung Constantins an der Auffindung der Clemens-Reliquien ausdrücklich erwähnt ist. Er geht indessen in einem anderen Punkt doch auch weiter als Jagić, indem er, freilich nur bis zu

einem gewissen Grade mit Recht, die Autorschaft Gauderichs an der Vita cum translatione s. Clementis bei Henschen aufrecht hält.

Martinov sagt am Schlusse seiner Untersuchung: „Zur Bestätigung seiner Behauptung fehle nur etwas: die Entdeckung eines älteren Manuscripts, als das Henschen zur Verfügung hatte, oder vielmehr die Ergänzung desjenigen, welches seit sieben Jahrhunderten noch, wenn auch verstümmelt, die Bibliothek von Monte Cassino bewahrt.“ Diesen Wunsch kann ich nicht erfüllen, aber die neue Quelle, welche ich beizubringen in der Lage bin, scheint mir noch weit werthvoller, als die Auffindung des Restes der Handschrift von Monte Cassino. Sie wirft viel mehr Licht auf die Cyrillus-Frage, als es sogar eine gleichzeitige oder auch die eigene Handschrift Gauderichs zu thun vermöchte. Diese Quelle ist der Brief des Anastasius bibliothecarius an den Bischof Gauderich, welcher eben die Abfassung der Vita et translatio s. Clementis zum Gegenstand hat, und ohne Zweifel eine durchgreifende Revision der Forschung über die Cyrillus- und Methodius-Frage nothwendig machen wird.

Doch ehe ich weiter gehe, will ich erst über die Herkunft und die Aechtheit des Briefes einige Worte sagen. Derselbe liegt mir nur abschriftlich im schriftlichen Nachlass Döllingers vor und kam dahin durch den Nachlass des 1848 verstorbenen Dr. Heine, den dessen Bruder, der inzwischen ebenfalls verstorbene Professor in Halle, Döllinger übergab. Dr. Heine bemerkt aber über den Fundort: „Entnommen ist er aus dem Codex 205 der jetzt in Lissabon befindlichen Bibliothek von Alcobaza,[1]) wo er die Einleitung

1) Wie ich auf einem der Blätter, welche die Bibliothek von Alcobaza beschreiben, finde, ist der Codex saec. XIV. Uebrigens ist keine Handschrift von Alcobaza älter als saec. XII., da sie alle von den Mönchen des Klosters geschrieben sind, dieses aber erst 1148 gestiftet wurde.

zu der Rufinischen Ueberarbeitung der Klementinischen Homilien bildet.* Die Aechtheit des Briefes kann nicht bezweifelt werden. Wer sich die Mühe gibt, die anderen noch vorhandenen Briefe des Anastasius, namentlich den an den Diakon Johann, mit dem Heine'schen zu vergleichen, für den kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass dieser dem Bibliothekar Anastasius angehören muss. Hier wie dort die nämlichen Phrasen, Epitheta für Personen und für sich selbst. Alle von ihm berührten Umstände sind zeitentsprechend, und über die darin angegebene Literatur war damals überhaupt nur Anastasius, der gesuchte Uebersetzer aus dem Griechischen, so zu sprechen im Stande. Dass gar später Jemand über dieselbe eine solche Auskunft hätte geben können, davon kann keine Rede sein. Jeden Zweifel schliesst aber vollends die Beobachtung aus, dass die Vita cum translatione s. Clementis nicht nur nach der Weisung unseres Briefes abgefasst, sondern unser Brief selbst eine Hauptquelle derselben ist.

Der Brief ist in der Handschrift nicht datirt, kann indessen, da Anastasius seinen und der päpstlichen Gesandten Aufenthalt in Constantinopel während der achten allgemeinen Synode 869/70 als vor Kurzem stattgefunden erwähnt, nicht vor dem Jahre 870 geschrieben sein; aber auch nicht nach 879, da Anastasius in diesem Jahre starb (Langen, Gesch. der röm. Kirche III, 271). Ein noch näheres Datum gewinnen wir für ihn durch die Mittheilung des Diakons Johann, des Verfassers der beiden ersten Theile der Gauderichischen Vita et translatio s. Clementis, dass er nach der im Auftrage Papst Johannes VIII. abgefassten Vita Gregorii M. an die von Bischof Gauderich von Velletri erbetene Abfassung der Vita s. Clementis gehen werde. Da nun derselbe auch sagt, Johannes VIII. (872 Dez. 14—882 Dez. 15) habe ihm bei Gelegenheit der Vigilien Gregors d. Gr. den Auftrag gegeben, und er habe bis zu den nächstjährigen

Vigilien das erste Buch der Vita Gregorii gefertigt und abgeliefert, darauf erst das Uebrige um eine Ostern abgeschlossen, so kann er frühestens 875, was nicht wahrscheinlich ist, mit dem Werke fertig geworden sein. Nach dem Briefe des Anastasius bibliothecarius ist Johann aber schon in der Abfassung der Vita s. Clementis begriffen (c. 5: ... ... operi, quod de vita s. Clementis instantia tua praedicto Christi levita sudante texitur), folglich kann Anastasius nur zwischen frühestens 875 und 879 an Gauderich geschrieben haben. Es ist diese Feststellung auch für die späteren Folgerungen wichtig.

Der Brief wirkt durch seinen Reichthum an Nachrichten, deren Bedeutung auch Dr. Heine nicht erkannt hat, geradezu überraschend. So wird vor Allem durch ihn die Persönlichkeit des Bischofs Gauderich in helleres Licht gerückt. Da die Kirche von Velletri von Alters her dem h. Clemens geweiht ist,[1]) sucht er dessen Cult höher zu beleben. Die Reliquien, welche er von dem Heiligen finden kann, bringt er in seine Kirche; in Rom aber baut er ihm ein Oratorium von wunderbarer Schönheit, an das er seinen ganzen Besitz schenkt — eine Thatsache, welche meines Wissens bis jetzt noch nicht bekannt ist. Noch ist aber Gauderich nicht zufrieden; er will auch eine Biographie des von ihm so hoch verehrten Heiligen haben. Der Diakon Johann übernimmt es, das Leben und die Leidensgeschichte desselben mittels des aus den Werken verschiedener Lateiner gesammelten Materials zu schreiben. Doch dieses genügt Gauderich nicht; es soll auch das griechische Material, wenn solches vorhanden ist, herangezogen werden, weshalb er sich öfter an Anastasius bibliothecarius wendet, ihm dasselbe zu übersetzen und für die zu bearbeitende Biographie zu überlassen. Das ist zugleich die Veranlassung unseres Briefes.

1) Von der Lokaltradition, dass Clemens zuerst Bischof von Velletri gewesen, weiss also Anastasius nichts.

Anastasius geht endlich auf den Wunsch Gauderichs ein, und sehen wir näher zu, so hat er sogar den Plan der Vita et translatio s. Clementis entworfen, indem er dem Bischof ausführlich angibt, wie die Schrift herzustellen sei. Vor allem nennt er die Gesta s. Clementis, welche bereits ins Lateinische übersetzt seien, und womit er die lateinische Uebersetzung der Clementinen durch Rufinus meint, c. 1: Cuius nimirum cum rerum gestarum monumentum iam latinus habet stilus. Dazu müsse ferner gefügt werden, dass Clemens Einiges geschrieben, das bisher noch nicht bekannt sei und sich bei Dionysius Areopagita und Johannes Scythopolitanus angegeben finde. Auch das sei schon ins Lateinische übersetzt und könne Gauderich im Codex des h. Dionysius, des Bischofs der Athener, finden. Das müsse aber nothwendig dem Werke hinzugefügt werden. Endlich solle sich daran die Auffindung, Uebertragung und Beisetzung des Clemens in Rom schliessen. Ueber die Uebertragung und Beisetzung brauche er ihm aber nichts zu schreiben, da Gauderich selbst davon Augenzeuge gewesen sei und der Diakon Johann es gewiss nicht übergehe, c. 5: Qualiter autem reliquiae ipsius semper memorandi Clementis crebro dicto asportante philosopho in Romam delatae atque reconditae sunt, non necesse habeo scribere, cum et ipse inspector factus non nescias, et scriptor vitae illius silentio sicut credimus non praetereat.

So ist denn wirklich die vita et translatio s. Clementis, an deren Spitze die Widmung Gauderichs an Johannes VIII. steht, und die noch in Monte Cassino theilweise vorhanden ist (Bibl. Casin. IV, 273), eingetheilt und durchgeführt. Wir sind sonach auch im Stande, anzugeben, was den Inhalt des fehlenden Stückes gebildet haben muss, nämlich der Schluss des Auszugs aus den Clementinen, die Erhebung des Clemens zum Bischof von Rom, seine Erwähnung bei Dionysius Areopagita und Johannes Scythopolitanus, seine Passio.

Den Schluss aber bildete eine noch in dem von Henschen herausgegebenen Fragment erhaltene Erzählung von der Auffindung und Uebertragung der Reliquien des h. Clemens nach Rom.

Indessen ist Anastasius noch weit mehr an der Arbeit Gauderichs betheiligt: er liefert ihm wirklich neues, aus dem Griechischen übersetztes Material, und sein Brief an Gauderich wird eine Hauptquelle des letzten Theils der Vita et translatio. Darin liegt auch der Werth unseres Briefes. Was man bisher mit allem Scharfsinn nicht zu enträthseln vermochte, findet in ihm seine Lösung.

Vor Allem erfahren wir aber durch Anastasius, dass Constantin (Cyrillus) wirklich über die Auffindung des h. Clemens nicht blos eine, sondern mehrere Schriften griechisch geschrieben habe, c. 1: illa tantum occurrunt adhuc romano transferenda sermoni, quae Constantinus Thessalonicensis philosophus, vir apostolicae vitae, super eiusdem reliquiarum beati Clementis inventione paulo ante descripsit. Neben dieser Storiola, wie Anastasius diese Schrift auch nennt, hatte Constantin aber noch einen Sermo declamatorius und einen Hymnus verfasst, von denen Anastasius sagt, c. 4: Caeterum, quae idem mirabilis vere philosophus in huius honorabilium inventione reliquiarum solemniter ad hymnologicon dei omnipotentis edidit, Grecorum resonant scolae. Sed et duo eius opuscula praedicata, scilicet brevem historiam et sermonem declamatorium unum, a nobis agresti sermone et longe ab illius facundiae claritate distante translata, opinionem commento monumentorum eius carptim addendo paternitatis tuae officio, quaeque iudicii tui cylindro polienda committo. Sane rotulam hymni quae ad laudem dei et beati Clementis idem philosophus edidit, idcirco non transtuli, quia, cum latine transiatur, hic pauciores, illic plurales syllabas generatum esset, nec aptam nec sonoram cantus harmoniam redderet. Damit ist auf einmal alle Unklarheit über die Quellen des

Gauderich beseitigt. Er schrieb weder nach dem Hörensagen, noch nach einem mündlichen Bericht, den er von Constantin selbst empfangen, sondern nach der von diesem gemachten Aufzeichnung über die Auffindung der Reliquien des h. Clemens in Cherson, schöpfte also aus der ersten und zuverlässigsten Quelle.

Doch trugen, was für unsere Untersuchung ebenfalls von der grössten Wichtigkeit ist, seine Schriften keinen Namen und gaben auch nicht einmal an, wer der eigentliche Auffinder der Reliquien des h. Clemens gewesen sei. Anastasius bemerkt dies ganz ausdrücklich, c. 1: licet idem sapientissimus vir tacito nomine suo in storiola sua, qualiter acta sit, strictim commemoret, und c. 3: (Metrophanes) enarravit, quae praedictus philosophus fugiens arrogantiae notam referre non passus est. Begreiflich wollte man aber in Rom darüber Gewissheit erlangen, und man sieht es den Worten des Anastasius an, wie man Constantin bestürmte (enarrare solitus erat). Allein alles war umsonst; Constantin lehnte beharrlich nähere Auskunft darüber ab und pflegte nur zu erzählen, wie es kam, dass die Reliquien in Cherson in Vergessenheit gerathen konnten. Erst nach seinem Tode, als die päpstlichen Gesandten 869/70 bei der achten ökumenischen Synode in Constantinopel waren, und auch Anastasius sich dort aus anderer Veranlassung eingefunden hatte, gelang es ihren Nachforschungen, durch den Metropoliten Metrophanes von Smyrna, der zugleich mit anderen dem Patriarchen Ignatius anhängigen Bischöfen (seit August 858) von Photius in die Nähe von Cherson verbannt gewesen sei, zu erfahren, dass Constantin selbst der Auffinder der Reliquien war.

Das erzählt nun auch die Translatio bei Henschen und ihre Quelle ist hier gerade unser Brief des Anastasius.

Anastasius bibliothecarius.

1. Verum quia reliquiarum huius inventionis fecimus mentionem, licet idem sapientissimus vir tacito nomine suo . . . ., ego tamen quae hinc ipse his verbis enarrare solitus erat, compendio pandam.

2. „Cum, inquit, *ob* nostrorum *copiam peccatorum miraculum marini recessus, quod* inter alia huius beati Clementis miracula lectitatur, apud Cersonam more solito a multis retro temporibus *fieri* minime cerneretur, *mare* quippe *fluctus suos* ad nonnullos reetractus spatia in proprios sinus collegerat, coepit populus a veneratione templi illius paulatim tepescere et a profectione, qua illuc a fidelibus et potissimum die natalis eius properabatur, quodam modo pedem subtrahere, praecipue cum in confinibus ille sit romani locus imperii et a diversis *barbarorum* quammaxime nationibus frequentetur. Subducto itaque miraculo, quo carnales, ut mos se habet, populi delectabantur, et crescente circumquaque *multitudine* paganorum, qua sunt infirmiores quique soliti deterreri, immo quia ut evangelice perhibeatur, abundavit iniquitas, refriguit caritas multorum, *desertus est et* factus *inhabitabilis locus, destructum*

Translatio, Acta SS. Boll. p. 20.

2. Siquidem ex *longo* iam *tempore, ob culpam* et negligentiam incolarum, *miraculum* illud *marini recessus, quod* in historia passionis praefati pontificis celebre satis habetur, *fieri* destiterat, et *mare fluctus suos* in pristinas stationes refuderat. Praeterea et ob *multitudinem* incursantium *barbarorum locus* ille *desertus est,* et *templum* neglectum atque *destructum,* et magna *pars regionis illius* fere *desolata et inhabitabilis* reddita ; *ac propterea ipsa* sancti martyris *arca* cum corpore ipsius fluctibus *obruta* fuerat.

„*templum*, et tota *illa pars* Cer-
„sonicae *regionis* prope modum
„*desolata* est. Ita ut ubi Cer-
„sonis episcopus intra eandem
„urbem cum non plurima plebe
„remansisset, cerneretur, qui
„scilicet non tam urbis cives
„quam esse carceris habitatores,
„cum non auderent extra eam
„progredi, viderentur. *Hac* ita-
„que *causa* factum est, ut *ipsa*
„quoque *archa*, in qua b. Cle-
„mentis reliquiae conditae par-
„tim servabantur, penitus *ob-*
„*ruerctur*, ita ut nec esset iam
„memoria prae *longitudine tem-*
„*porum*, ubinam ipsa foret archa,
„declarans. Haec quidem ille
„tantus ac talis revera philo-
„sophus."

3. Perhibebat (Metrophanes) enim quod idem Constantinus philosophus a Michaele imperatore in Gazaram pro divino praedicando verbo directus, cum *Cersonam quae Chazarorum terrae vicina est* pergens ac rediens frequentaret, *cepit diligenter investigare*, ubinam *templum*, ubi *archa*, ubi essent *illa* b. Clementis insignia, *quae* monumenta super eo descripta liquido declarassent. Sed quod *omnes accolae* loci illius *utpote non indigenae, sed ex diversis barbaricis gentibus advenae*, immo valde saevi latrunculi, *nescire se quae diceret*, testabantur. *Super quo* stupefactus *philosophus* se in *orationem* multo

1. Tunc imperator (Michael) simul cum patriarcha consilio habito, praefatum philosophum advocans, simul cum legatis illorum (Chazarorum) ac suis honorificissime transmisit illuc.

2. E vestigio igitur praeparatis omnibus necessariis, iter arripiens venit *Cersonam, quae* nimirum *terrae vicina Cazarorum* et contigua *est* . . . *coepit* praefatus vir, acsi curiosus explorator, ab *incolis* loci *diligentissime* perscrutari ac solerter *investigare illa*, *quae* ad se tum litterarum traditione, tum quoque vulgari fama de corpore b. Clementis, de *templo* angelicis manibus praeparato sive de *arca*

tempore dedit *deum* revelare, sanctum vero *revelari* corpus deposcens. Sed quod et *episcopum cum clero plebeque* gerendum salutiferis *hortationibus* excitavit, ostensoque ac recitato quid de *passione* quidve de *miraculis*, quid etiam de scriptis b. Clementis et praecipue quid de templi siti penes illos structura, et ipsius in ipsa conditione librorum numerositas commendabat; omnes ad littora *fodienda* et *tam preciosas* reliquias s. *martyris* et apostolici *inquirendas* ordine, quem ipse philosophus in historica narratione descripsit, penitus *animavit*. Huc usque praedictus Metrophanes.

ipsius pervenerunt. Ad quem praefati, *omnes, utpote non indigenae, sed diversis ex gentibus advenae, se quod requireret* omnino *nescire* professi sunt.

3. *Super quo* responso miratus valde ac tristis *philosophus* redditus, ad *orationem* conversus est, ut quod per homines explorare non poterat, *divina* sibi *revelatio* meritis praefati pontificis dignaretur ostendere. Civitatulae ipsius *metropolitam*, nomine Georgium, *simul cum clero et populo* ad eadem de coelo expetenda invitans: super hoc etiam referens illius gesta *passionis*, seu *miraculorum* eiusdem *beatissimi martyris*, plurimos eorum accedere et *tam preciosas* margaritas tamdiu neglectas *requirere*, et in lucem deo iuvante reducere, suis *adhortationibus animavit* . . . .; coeperunt . . . *fodere*.

Diese Vergleichung der Texte zeigt unzweifelhaft, dass unser Brief des Anastasius sowohl sachlich als sprachlich der Translatio zu Grunde liegt, dass auf der anderen Seite c. 2. 3 (bis zur Mitte) dem Gauderich unbedingt angehören. Das aber gibt die Gewähr, dass wir auch im Folgenden die Arbeit Gauderichs besitzen, zunächst in c. 3 (von der Mitte) bis 5, in welchen er aus der Brevis historia oder Storiola inventionis s. Clementis des Constantin schöpft und zwar ganz in der unmittelbaren Anknüpfung an die Worte des Metrophanes, wie es bei Anastasius vorgezeichnet ist, c. 3: inquirendas ordine, quem ipse philosophus in historica narratione descripsit. Das 7. Kapitel, welches die Thätigkeit

Constantins und Methodius in Mähren kurz schildert, entnimmt er der Kenntniss der Dinge, welche man in Rom davon hatte; in 8. 9 endlich spricht Gauderich als Augenzeuge, den Anastasius selbst darüber für so wohlunterrichtet erklärt, dass er ihm darüber „zu schreiben nicht für nothwendig hält".

Damit habe ich auch schon angedeutet, dass ich die ganze Vita cum translatione s. Clementis, wie sie bei Henschen vorliegt, nicht für das Werk des Gauderich halte. Es ist das auch selbstverständlich. Schon der äusseren Form nach ist sie nicht mehr der Schluss der von Anastasius in ihren Grundzügen entworfenen und von Gauderich selbst in seinem Dedicationsbrief an Johann VIII. genau umschriebenen Vita Clementis, sondern eine Legende des Constantinus oder Cyrillus, in der nebenbei die Auffindung und Uebertragung des h. Clemens, weil sie sein Werk sind, erzählt werden. Namentlich aber Anfang und Schluss, welche sich nur auf Constantin beziehen, sind ganz im Legendenton gehalten. Man hat offenbar, als man Constantinus als Heiligen zu verehren anfing, um das Bedürfniss nach einer Legende desselben zu befriedigen, den Schluss der Vita et translatio des Gauderich zu einer solchen umgebildet und sie in dieser neuen von der Vita et translatio losgetrennten Form verbreitet. Statt Vita cum translatione s. Clementis hiesse es daher viel richtiger: Vita s. Constantini oder Cyrilli. Doch hat dabei der Text des Gauderich c. 2—5 nur eine leichte, noch jetzt deutlich erkennbare Ueberarbeitung erfahren.

Gauderich hält sich sachlich genau an sein von Anastasius ihm mitgetheiltes Material. Nichts wird hinzugefügt, was im Widerspruch mit demselben stände, nichts hinweggelassen, was es lückenhaft erscheinen liesse. Nun sagt Anastasius deutlich, dass Constantinus, da er, zu den Chazaren reisend und von ihnen zurückkehrend, Nachforschungen nach den Reliquien des h. Clemens anstellte (pergens ac

rediens, c. 3), erst nach der Lösung seiner Aufgabe bei den Chazaren diese auffand. Gleichwohl wird in der Translatio bei Henschen die Sache umgekehrt und in c. 6, das, abgesehen von c. 1, auch erst etwas von den zu bestreitenden Juden und Saracenen weiss, ausdrücklich erklärt, erst nach der Auffindung der Reliquien sei Constantin zu den Chazaren gegangen, womit eine Schilderung seiner Thätigkeit bei ihnen, von der Anastasius gleichfalls nichts erwähnt, verbunden wird — eine Anordnung des Verlaufs der Dinge, welche auch die mit der Translatio Henschens verwandte Legende Cyrills hat (Denkschr. XIX, 235 f.). Dadurch hat aber der Ueberarbeiter Gauderichs sich selbst ins Gedränge gebracht. Er weiss nicht, warum Constantin nicht sofort dem Auftrag des Kaisers Michael gemäss zu den Chazaren reist, sondern in Cherson sich aufhält und Reliquien sucht, und kommt, während bei Anastasius der Vorgang sich sehr einfach erklärt (cum Cersonam .... pergens ac rediens frequentaret, c. 3), auf den Einfall, in c. 2 einen Satz in die Erzählung Gauderichs einzuschieben, Constantin habe sich in Cherson, das nach Anastasius in der Nähe der Chazaren lag, zur Erlernung der Chazarensprache länger aufgehalten und unterdessen die Reliquien gesucht und gefunden. Dazu boten aber weder die Mittheilungen des Anastasius, noch die Storiola und der Sermo Constantins, welche von diesem gar nicht sprechen, eine Veranlassung, während es sich wieder in der Vita Constantini findet. Dem Zweck des Ueberarbeiters, wie er c. 1. 6 ausgesprochen wird, dass Constantin es bei den Chazaren eigentlich mit Juden und Saracenen zu thun gehabt habe, musste dann in der Ueberarbeitung auch die Angabe des Anastasius geopfert werden, c. 3: quod idem Constantinus philosophus a Michaele imperatore in Chazaram pro divino praedicando verbo directus. Während er also bei diesem und sicher auch bei Gauderich Missionär ist,

erscheint er bei dem Ueberarbeiter blos als Disputator mit Juden und Saracenen.

Ebenso ist es eine spätere Zuthat des Ueberarbeiters, wenn er einmal den Bischof von Cherson Metropoliten nennt. Das thut weder Constantinus noch der Metropolit Metrophanes von Smyrna in ihren von Anastasius berichteten Aeusserungen. Aber auch in der Storiola Constantins hat er nicht Metropolit geheissen, da er in der Mittheilung Gauderichs daraus c. 3 (von der Mitte) bis 5 nur als Bischof und Pontifex bezeichnet wird. Dann nennt Gauderich Cherson, entsprechend der Schilderung desselben durch Constantin als einer ärmlichen und menschenleeren Stadt, nur „Städtchen" (civitatula, c. 3); bei dem Ueberarbeiter heisst es gleichwohl c. 5 „Metropole". [1])

Die Kapitel 7—9 enthalten nichts, was Gauderich nicht hätte wissen können, und sind so selbständig, dass sie ohne Zweifel von ihm stammen. Der Ueberarbeiter Gauderichs hat daran auch nichts geändert, sondern blos am Schluss des c. 9 einige Zusätze hinzugefügt. Er schreibt nämlich nach der Erzählung Gauderichs von der Einholung der durch Constantin nach Rom überbrachten Reliquien des Clemens durch P. Hadrian II., den Clerus und das Volk: Multis itaque gratiarum actionibus praefato philosopho pro tanto beneficio redditis, consecraverunt ipsum et Methodium in episcopos, necnon et ceteros eorum discipulos in presbyteros et diaconos. Das kann Gauderich unmöglich geschrieben haben und muss nothwendig erst später von dem Ueberarbeiter hinzugefügt worden sein. Denn weder die Legende Cyrills, welche gerade hier eine grosse Verwandtschaft mit der Translatio Henschens zeigt (Denkschr. XIX, 245 f.), noch die des

1) Nachweisbar zum erstenmal tritt Paulus von Cherson auf der photianischen Synode 879 als Erzbischof auf. Man hält ihn für einen Titularerzbischof. Wiltsch, Kirchl. Geogr. I, 429; Hergenröther, Photius II, 458. 452.

Methodius (Archiv XIII, 159) und das in ihr sich findende, freilich hinsichtlich seiner Aechtheit auch bestrittene [1]) Schreiben Hadrians II. an die Herzoge Ratislav und Kozel wissen etwas davon, dass Constantin zugleich mit seinem Bruder Methodius zum Bischof ordinirt worden sei. Noch massgebender ist aber das Zeugniss des Zeitgenossen Anastasius, auf dessen Brief an Karl den Kahlen schon Dümmler hingewiesen hat (Ostfr. Gesch.² II, 261), der aber auch in seiner Vorrede zum achten Concil (Mansi XVI, 6) und in unserem Briefe, also zwischen 875—879, den Constantin beharrlich nur Philosophen, nie aber Bischof nennt. Und wie Anastasius schreibt auch P. Johann VIII. (880): a Constantino quondam philosopho, Jaffé 3319. [2]) Der Zeitgenosse

1) Ich möchte mich auch nicht unbedingt für die Aechtheit dieses sonst nicht beglaubigten Schreibens aussprechen. Die Vita Meth. stellt überhaupt den Verlauf der slavisch-liturgischen Angelegenheit ganz falsch dar. Was thatsächlich vorgekommen und als solches beglaubigt ist, hat sie nicht; sonst nicht Beglaubigtes bringt sie, so Bekämpfung der slavischen Liturgie in Rom und das Schreiben Hadrians II., während sie die Opposition der deutschen Bischöfe dagegen nicht kennt, auch nicht die Gutheissung derselben durch Johann VIII. 873 und 879.

2) Luksch, Mähren, in Wetzer u. Welte's Kirchenlex.² VIII, 432, sagt freilich, die Bestätigung der slavischen Liturgie durch Johann VIII. „müsse sehr bezweifelt werden", und deutet damit an, dass er das Schreiben desselben J. 3319 nicht für ächt halte. Dieses ist allerdings nur in einer Abschrift des XI. Jahrhunderts vorhanden, Palacky, Liter. Reise nach Italien S. 15, und hat im ersten Theile eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Schreiben Johanns an Photius, J. 3369, dessen Aechtheit schon längst bestritten wurde, Mansi XVII, 241. Auffällig daran ist auch, dass, während Johann VIII. 879 nur von dem Gebrauche der lateinischen oder griechischen Sprache in der ganzen Kirche weiss, er 880 plötzlich ganz in der Art der Vita Constantini von drei liturgischen Sprachen, der lateinischen, griechischen und hebräischen, spricht und aus den nämlichen, 879 angeführten Bibelstellen nunmehr nicht nur die Erlaubtheit des Predigens, sondern auch der Feier der ganzen Liturgie in slavischer Sprache ableitet.

Gauderich kann daher unmöglich Constantin zum Bischof gemacht haben. Dagegen mag die Bemerkung schon von ihm stammen, dass die Schüler der beiden Slavenapostel zu Priestern und Diakonen ordinirt wurden.

Der Episkopat Constantins hängt eng mit dem Namen Cyrillus in der italienischen Legende zusammen, den er sich nach der Henschen'schen Translatio c. 10 mit der Erlaubniss des Papstes Hadrian II., nach der Legende Cyrills ohne diese vor seinem Tode gegeben haben soll. Aber auch diese Erzählung von seiner Namensänderung schwebt in der Luft und kann nicht von Gauderich selbst stammen. Denn Anastasius kennt ihn weder in seiner Vorrede zu den Akten des achten Concils, noch in seinen Briefen an Karl den Kahlen und Gauderich; ebensowenig der andere Zeitgenosse, Papst Johann VIII. Er muss ihm also erst später beigegeben worden sein, und es wäre wichtig zu untersuchen, wo und wann der Name Cyrillus zuerst auftauchte. Ich habe darüber keine eingehende Untersuchung angestellt; allein so

---

Freilich war inzwischen Methodius nach Rom gekommen. Allein hatten 880 die Bibelstellen eine andere Beweiskraft als 879? Sollten damit Methodius Gegner, welche ja die nämlichen Beweise für ihre Stellung geltend machten oder machen konnten, widerlegt sein? Nicht einmal in Rom nahm man das schon kurz nach Johann VIII. an. Dazu ist in dem Schreiben Johanns (J. 3344; Ginzel, App. p. 62), in dem auf das Schreiben an Suatopluk und auf die Verhandlungen mit Methodius in Rom Bezug genommen wird, von der Gestattung der slavischen Sprache in der Liturgie keine Rede, und beruft man sich nie während des Kampfes gegen die slavische Liturgie auf dieses Schreiben Johanns, das, soweit ich sehe, zum erstenmal von Papst Urban VIII. (1631) angeführt wird, Ginzel, App. p. 97. — Seltsamerweise spielt aber dieser Papst auch in der spanischen Tradition eine Rolle, als ob er die gothische (mozarabische) Liturgie bestätigt habe, und kommt er auch sonst in unächten spanischen Schriftstücken vor. — Uebrigens gesteht auch Jagić „die Schwierigkeit, den Widerspruch in dem Benehmen des Papstes Johannes VIII. auszugleichen", zu, Archiv IV, 122.

viel sehe ich doch, dass er erst der späteren Zeit angehört. Oder ist es nicht schon höchst bezeichnend, dass die Vita Methodii den Namen noch nicht kennt, dass man ebenso in Russland 1057 noch nichts von ihm wusste, da das aus diesem Jahre stammende Kalendarium Ostromirianum den Tag des h. Constantin, nicht also Cyrills, verzeichnet? (Archiv XIII, 154.) In Rom aber geräth Constantin in völlige Vergessenheit. Er figurirt zwar in Gauderichs Translatio, aber schon Leo von Ostia, wenigstens nach der ihn ausschreibenden Legenda aurea, weiss nicht mehr, dass er Constantinus geheissen, sondern bezeichnet Philosophus als seinen eigentlichen Namen. Dieser Philosophus, nicht Constantin, hat die Reliquien des h. Clemens nach Rom gebracht; seine Missionsthätigkeit bei den Chazaren und Slaven ist vergessen; überhaupt scheint man nichts Näheres mehr von ihm zu wissen. Erst Martin von Troppau schreibt die Uebertragung der Reliquien des h. Clemens dem Bischof der Mährer Cyrillus zu — eine Bemerkung, welche dann in einigen Exemplaren der Legenda aurea der Erzählung angehängt wurde: In quadam chronica autem legitur, quod mari ab illo loco exsiccato a b. Cyrillo Moranorum episcopo Romam translatum est (Martinow p. 134 n. 3), wobei aber noch nicht sicher erkennbar ist, ob der Schreiber dieses Zusatzes meinte, der Philosophus der Legenda aurea sei auch der Mährerbischof Cyrillus, oder die von ihm erwähnte Chronik schreibe die Uebertragung nicht dem Philosophus, sondern einem anderen, dem Bischof Cyrillus, zu. Doch die Angabe des Martin von Troppau verbreitete sich, wie seine Chronik, rasch, und schon das unter P. Bonifatius VIII. schliessende Chronicon Senonense schrieb: illo tempore (Nicolai I.) s. Cyrillus sepelitur prope s. Clementem et miraculis coruscat (Cod. Vat. Reg. 4809 p. 72 terg., bei de Rossi, Bullett. I, 11). Hier ist die Identificirung des Constantinus mit Cyrillus vollzogen und wird dieser, wie in der Translatio Henschens, bei S. Clemente

beigesetzt. In diese Zeit fallen daher wohl auch die Zusätze zu Gauderichs Translatio, dass Constantin zum Bischof consecrirt worden sei und sich vor seinem Tode Cyrillus genannt habe, indem man den Constantin in der Translatio mit dem jetzt aufgetauchten Bischof Cyrillus zu vereinbaren suchte.

Dem entspricht auch die Geschichte der slavischen Schrift und Liturgie, welche beide Constantins Bruder Methodius zugeschrieben werden, während Constantin ganz aus der Erinnerung, auch eines Theiles der Slaven, verschwindet. Schon in der bekannten Conversio Bagoar. et Carantanor. ist Methodius der Erfinder der slavischen Schrift und Einführer der slavischen Liturgie, und wird Constantinus nicht erwähnt. Noch nach ihr nennt ihn zwar Johann VIII., aber es ist das letzte Mal. Die Nachgiebigkeit dieses Papstes wird überhaupt bald in Rom aufgegeben, und offene Feindseligkeit gegen den kirchlichen Slavismus tritt an ihre Stelle. Schon 925 sagt Johann X.: wie die Sachsen unter Gregor d. Gr. die lateinische Sprache annehmen mussten, so müssen es auch die Slaven thun (Ginzel, Gesch. der Slavenapostel, App. p. 77; J. 3572). Im Jahre 972 nennt Johann XIII. in einem Schreiben, dessen Aechtheit bestritten ist, die Slaven, welche sich der slavischen Liturgie bedienen, häretisch (ebenda p. 79; J. † 3720). Unter Alexander II. (1061—72) gilt die slavische Schrift für gothisch, welche der Häretiker Methodius erfunden habe, und zwar wurde jetzt Methodius, da die Gothen Arianer waren, selbst zu einem Arianer gemacht (ebenda p. 89). Diese Wendung der Controverse zu Ungunsten des Methodius versetzte die Slaven, welche sich damals selbst für Gothen hielten, in grosse Verlegenheit, aus welcher sie sich so gut wie möglich zu ziehen suchen mussten. Sie sahen sich daher nach einem Ersatz für Methodius um, und die Kroaten und Dalmatiner behaupteten, ihre gothische Schrift habe kein Geringerer erfunden, als der Kirchenlehrer

Hieronymus.[1]) In Rom, bzw. Lyon, war man darüber verblüfft, aber es konnte sein, und Innocenz IV. gestattete wirklich 1248 auf dieses Vorgeben hin in einem Schreiben an den Bischof von Zengg den Gebrauch der slavischen Liturgie: Porrecta nobis petitio tua continebat, quod in Slavonia est littera specialis, quam illius terrae clerici se habere a b. Hieronymo asserentes, eam observant in divinis officiis celebrandis (ebenda p. 92; Potth. 12880). So sind endlich beide Slavenapostel ihres Verdienstes beraubt, um ihr Werk, die slavische Liturgie, zu sichern. Selbstverständlich konnte es aber auch Rom während der ganzen Zeit nicht in seinem Interesse finden, den Auffinder und Ueberbringer der Reliquien des h. Clemens mit den leidigen slavischen Angelegenheiten in Verbindung zu bringen. Man schwieg lieber von ihm ganz und unterdrückte schliesslich sowohl seine Verwandtschaft mit Methodius als seine Thätigkeit in Mähren, wie es in der Legenda aurea oder eigentlich bei Leo von Ostia, also gerade um die Zeit, wo Methodius für einen Arianer erklärt wurde, der Fall ist.

Anders, als die Kroaten und Dalmatiner, verfuhren die anderen Slaven. Bei ihnen ist nicht der h. Hieronymus der Erfinder der slavisch-liturgischen Schrift, sondern ein heiliger Bischof Cyrillus. Diese Wendung in Böhmen erzählt uns der Mönch von Sázawa, der Fortsetzer des Cosmas bis 1162, bei der Schilderung der Einführung der slavischen Liturgie im Kloster Sázawa durch Procopius (von 1035 bis 1096): Procopius . . . Sclavonicis litteris, a sanctissimo Qui-

---

1) Anders verfuhren die Spanier. Man spricht allgemein davon, dass unter Papst Alexander II. (1068) die gothische Liturgie im Königreich Aragonien abgeschafft worden sei (Hefele, Conc.-Gesch. IV, 888 u. a.). Indessen ist nach einem mir vorliegenden Schriftstück dies nicht die spanische Tradition: nach ihr hat vielmehr Alexander II. auf den Protest der Spanier die gothische Liturgie als rechtgläubig neu bestätigt.

rillo episcopo quondam inventis et statutis, canonice admodum imbutus (ebenda p. 80). Das kann aber so wenig in Böhmen ersonnen worden sein, als Procopius die slavische Liturgie aus der Uebung in seiner Heimat kennen lernen konnte. Doch der Name Cyrillus ist uns ein Führer und weist uns nach Serbien und Bulgarien, wo die Vita Constantini wie die seines Schülers Clemens entstanden sind. Denn in der ersteren gibt sich Constantin vor seinem Tode in Rom noch den Namen Cyrillus, in der zweiten heisst er überhaupt nur Cyrillus — eine Meinung, welche auch der Mönch von Sázawa zu theilen scheint. Ich glaube aber, dass die Vita Constantini schon deswegen hier von keinem Einfluss gewesen sein kann, weil wegen ihrer auffallenden Verwandtschaft in diesem Theile mit der Translatio Henschens sicher erst eine spätere Ueberarbeitung derselben vorliegt, wovon bald die Rede sein wird. Dagegen ist die allerdings recht sonderbare, mit den historischen Thatsachen auf dem gespanntesten Fuss sich befindende Vita Clementis sicher damals schon vorhanden gewesen. Dass aber zur Zeit des Procopius oder wenigstens des Mönches von Sázawa diese Wendung in Bezug auf Constantin stattfand, zeigt die kurze Legende des Methodius in einem Synaxarion, wovon eine Handschrift schon aus dem 13. Jahrhundert vorliegt und welche ein Auszug aus der Vita Methodii ist, aber auch eine Kenntniss der Vita Constantini voraussetzt. Gleichwohl heisst auch hier Constantin, obschon die Vita Methodii den Namen Cyrillus nicht kennt, die Vita Constantini erst Constantin sich ihn vor seinem Tode beilegen lässt, gleich von Anfang Cyrillus, ist er nach der Angabe Martinovs Erzbischof und lehrt, wie bei dem Mönch von Sázawa, zuerst die slavische Schrift kennen (p. 159). Das ist aber wieder die Zeit, in welcher Martin von Troppau den Mährerbischof Cyrillus die Reliquien des h. Clemens, wovon weder die Vita Clementis noch die Legende des eben erwähnten Synaxarion spricht,

nach Rom übertragen lässt. Dennoch fanden es auch die Böhmen für gut, ihre neu gebildete Auffassung von der Erfindung der slavisch-liturgischen Schrift durch Bischof Cyrillus wieder aufzugeben und sich die kroatische anzueignen, dass sie vom h. Hieronymus stamme. Karl IV. spricht dies in der Gründungsurkunde für das Kloster Emmaus in Prag 1347 Nov. 21 deutlich aus: institutis ibidem abbate et fratribus, qui . . . divina officia in lingua Slavonica duntaxat ob reverentiam et memoriam gloriosissimi confessoris b. Ieronymi Strydoniensis doctoris egregii et translatoris interpretisque eximii s. scripture de Ebraica in latinam et Slavonicam linguas, de qua siquidem Slavonica nostri regni Boemie idioma sumpsit exordium primordialiter et processit, debeant futuris temporibus celebrare. Dagegen wurden Cyrillus und Methodius nur neben Hieronymus verehrt: ad honorem dei, beatissimeque Marie virginis matris eius, ac gloriosorum Ieronymi prefati, Cirullique, Methudii, Adalberti et Procopii patronorum (Ginzel, App. p. 94 sq.).

Diesen Beweis macht aber die Beobachtung vollständig, dass c. 10 der Translatio Henschens, in welchem von der Namengebung Cyrillus die Rede ist, Gauderich gar nicht angehört. Der Verfasser dieses Kapitels kennt nämlich den ursprünglichen Namen Constantins nicht mehr und meint, er habe eigentlich Philosophus, nebenbei auch Constantinus geheissen: Cum autem Philosophus, qui et Constantinus, während es c. 1 noch heisst: fuit quidam vir nobili genere . . . vocabulo Constantinus, qui ob mirabile ingenium, quo ab ineunte infantia mirabiliter claruit, veraci agnomine Philosophus est appellatus. Allerdings nennt auch Gauderich Constantinus nie in seiner Translatio, wie sie jetzt noch vorliegt, mit diesem Namen (c. 2—5; 7—9), sondern wie Anastasius kurzweg „der Philosoph". Da er aber aus dem Briefe des Anastasius wusste, dass der Name des Auffinders und Ueberbringers der Clemensreliquien Constantinus Thessalonicensis

philosophus war, so konnte es ihm auch nicht einfallen, philosophus als Namen zu behandeln, wie es c. 10 der Fall ist. Ueberdies hatte auch der Ueberarbeiter, von dem c. 6 stammt, noch das richtige Verständniss und schrieb: Constantinus philosophus. Daraus folgt aber, dass c. 10 erst in der Zeit abgefasst sein kann, wo man Constantin nur noch unter dem Namen Philosophus zu kennen anfing. Das führt jedoch wieder in die Zeit der Legenda aurea ungefähr, welche ohne den Namen Constantinus zu erwähnen, schreibt: sacerdos quidam nomine Philosophus, qui ob summum ingenium a pueritia fuerit sic vocatus, Martinov p. 162.

Es kann demnach, soweit ich die Sache ohne eingehendere Untersuchung übersehe, der Name Cyrillus erst ziemlich spät für Constantin aufgekommen sein. Darum kann ich aber auch kein besonderes Gewicht auf die von de Rossi in S. Clemente entdeckten Gemälde legen. Nicht näher bestimmbare Fresken mit dem Namensfragment ACIR (?) IL reichen nicht hin, die schriftliche Tradition zu beseitigen. Freilich würde das Zeugniss der Vita Constantini von Belang sein, dass die Römer, nachdem sie die Wunder am Grabe des Cyrillus gesehen, ihn mehr zu ehren anfingen, ein Bild über seinem Grabe malten und Tag und Nacht Kerzen an demselben brannten, wenn sie nur in diesem Theile nicht von der Translatio Henschens abhängig wäre und man sagen könnte, auf welches der Bilder in S. Clemente sie sich beziehe.

Ich halte aber auch c. 11. 12, welche ohnehin nicht zur Aufgabe Gauderichs, wie er sie in seiner Dedication an Johann VIII. genau beschrieben hat,[1]) gehörten, für den

1) Bibl. Casin. IV. 373: Ast in tertio (libro) miramur prodigia, exulationis angustias, martyrii laureas, reversionis eius ad propriam sedem miracula colligere procuravimus. Quatenus qui multos libros aut abere nequeunt; aut habitos perscrutari contemnunt, istorum compendio: quantum pertinet ad praesens negotium; non incongrue fulciantur.

Zusatz des Legendisten, der die Translatio zur Legende Cyrills umgestaltete. Ihm gehört schon c. 10, also auch die Angabe an, dass Cyrillus, nachdem derselbe nunmehr auch zum Bischof gemacht ist, auf Befehl des Papstes wie ein Apostolicus, also wie ein Papst, natürlich in der Peterskirche bestattet werden solle. Um nun eine Erklärung dafür zu geben, dass Cyrillus doch in S. Clemente begraben wurde, erfand er die Vorgänge in c. 11. 12. Es ist aber gar nicht unmöglich, dass diese Kapitel, nachdem man einmal nach dem Zeugnisse der Vita Constantini von einem Bilde über dem Grabe Cyrills gesprochen, nur die Deutung der Bilder in S. Clemente, welche de Rossi beschrieben hat (Bullett. I, 10 ff.; II, 1 ff.), auf Constantin sind. Diese Kapitel können daher auch erst entstanden sein, nachdem der Name Cyrillus für Constantin aufgekommen und wieder das Bild, von dem die Vita Constantini spricht, auf den Slavenapostel bezogen war.

Abgesehen von diesen Zusätzen haben wir also Gauderichs Arbeit in c. 2—5 und 7—9. Wenn das aber richtig ist, so muss man auch mit c. 7 als dem Zeugnisse eines wohlunterrichteten Zeitgenossen und der ersten Quelle für das Wirken Constantins Ernst machen. Da verlangt aber Rastislav von Mähren nur einen solchen Lehrer von Kaiser Michael, welcher die Mährer im Lesen (des Gesetzes?) und im vollkommenen Gesetze selbst unterrichte: qui ad legendum eos, et ad perfectam legem ipsam edoceat. Constantin übersetzt auch nur das Evangelium (die Pericopen?) ins Slavische, nicht die ganze Bibel, auch nicht die Liturgie: valde gavisi sunt, quia . . . evangelium in eorum linguam a philosopho praedicto translatum; denn auch in der nachfolgenden kurzen Schilderung seiner Thätigkeit in Mähren ist von keiner andern Uebersetzung mehr die Rede. Das ist also die römische Kenntniss von den Vorgängen in Mähren, solange Constantin dort wirkte, welche wieder ihre Bestätigung

durch den Brief Hadrians II. in der Legende des Methodius findet: ut vos edoceret (Methodius), quemadmodum petiistis, interpretans libros in linguam vestram, in omni ecclesiastico facto totaliter,[1]) una cum sacra missa, nominatim cum liturgia et baptismate. Sicuti philosophus Constantinus inchoavit divinum evangelium et per sanctum Clementem preces[2]) (nach Ginzels correkterer Uebersetzung, App. p. 45). Es muss darum durchaus zurückgewiesen werden, was z. B. die Legende Constantins, welche auch den Streit mit der deutschen Geistlichkeit schon unter Constantin ausbrechen lässt, sagt: mox vero totum ordinem ecclesiasticum vertit (Denkschr. XIX, 243), oder dass die Slavenapostel in den römischen Kirchen die Liturgie in slavischer Sprache gefeiert haben (ebenda S. 245). Wie hätte dann Papst Johann VIII., der ebenfalls deutlich dem Constantin nur eine Uebersetzung des Evangeliums zuschreibt, unmittelbar nachher (873) den liturgischen Gebrauch der slavischen Sprache verbieten (J. 2978; Ginzel, App. p. 58) und später (879) überrascht sein können, als er hörte, Methodius feiere noch immer die Liturgie in slavischer Sprache? (J. 3268; Dümmler, Ostfr. Gesch. II, 382). Die Uebersetzung der Liturgie ins Slavische und die Einführung derselben in den Gottesdienst fällt vielmehr erst in die Wirksamkeit des Methodius nach dem Tode seines Bruders in Rom. Aus den Worten Gauderichs erkennt man übrigens auch, dass die slavische Bibelübersetzung in Rom keinen Anstoss erregte, wie überhaupt, wenn man die Berichte auseinanderhält, so lange Constantin und Methodius bei Rastislav in Mähren wirkten, sich keinerlei Opposition gegen sie, auch nicht seitens der deutschen Bischöfe oder Geistlichen erhob. Darin stimmen die Translatio und die Vita Methodii vollständig überein, und nur die jüngeren Berichte wissen vom Gegentheil. Erst als Methodius nach dem Tode

1) Steht dies vielleicht für Plenarium?
2) Gebetsformularien, welche an den h. Clemens gerichtet waren?

seines Bruders Rom verliess, nicht um im Gebiete Rastislavs, sondern des Herz. Kozel, also im kirchlichen Gebiete des Erzbisthums Salzburg, aufzutreten, da entstanden, wie den geschichtlichen Verhältnissen entsprechend die Vita Methodii erzählt, Reibungen zwischen der deutschen Geistlichkeit und Methodius.

Auffallend ist an der Schilderung der Thätigkeit Constantins unter den Mährern das Schweigen Gauderichs von der Erfindung der Schriftzeichen für die slavische Sprache durch ihn. Man könnte freilich dasselbe mit Dümmler (Ostfr. Gesch. II, 184) dem Umstande zuschreiben, dass Gauderich gerade im c. 7 „nicht sehr genau" sei, oder auch sagen, dass er seiner „begrenzten Aufgabe gemäss nicht die mindeste Ursache hatte, auf diese Dinge näher einzugehen" (Denkschr. XIX, 212). Allein ich finde, dass Gauderich sich sehr bestimmt ausdrückte. Wenn er sagt: Constantin habe das Evangelium in ihre (der Mährer) Sprache übersetzt, und von der Nothwendigkeit einer vorausgehenden Erfindung der dazu erforderlichen Schriftzeichen schweigt, so sagt er damit zugleich, dass diese Schriftzeichen schon vorhanden waren. Ohne die spätere Tradition würde es wenigstens Niemandem einfallen, die Angabe Gauderichs anders zu verstehen, zumal er gleich darauf auf den Unterricht der mährischen Jugend ausdrücklich zurückkommt, ohne auch hier der Erfindung Constantins zu gedenken, c. 7: Coeperunt itaque ad id quod venerant peragendum studiose insistere, et parvulos eorum litteras edocere, officia ecclesiastica instruere. Wirklich entspricht auch die Darstellung desselben den Ergebnissen der neueren Forschung (Jagić IV, 315 f.; auch Dümmler, Ostfr. Gesch. II, 183) weit mehr, als die legendenhafte Erzählung in den Vitae Constantini c. 14 und Methodii c. 5, welche eher dazu beitrug, die Frage zu verwirren, als aufzuklären, und welche gegenwärtig im Grunde auch fallen gelassen wird. Beide Vitae reprä-

sentiren überhaupt schon ein späteres Stadium der Entwicklung dieser Frage, wie Jagić es ganz bestimmt von der Vita Constantini ausgesprochen hat: „In der Legende vom h. Cyrill fällt endlich die energische Vertheidigung der »Heiligkeit« der slavischen Schrift und Uebersetzung auf, man kann sich schwerlich des Gedankens erwehren, es habe der Biograph auch praktische Zwecke verfolgt, nämlich die soeben (in Bulgarien) eingeführte slavische Liturgie vor Ankämpfungen in Schutz zu nehmen", und zwar, wie er meint, gegen die — Griechen (IV, 109).

Man könnte gegen meine Auffassung höchstens zwei Zeugnisse geltend machen, das eine aus der bekannten Conversio Carantanorum: usque dum quidam Graecus, Methodius nomine, noviter inventis Sclavinis litteris, linguam latinam doctrinamque Romanam atque litteras auctorales latinas philosophice superducens ...., das andere in der Epistel Johannes VIII. (J. 3319): Litteras denique Sclaviniscas a Constantino quondam philosopho repertas, quibus deo laudes debite resonent, iure laudamus; et in eadem lingua Christi domini nostri preconia et opera enarrentur iubemus. Allein das erste Zeugniss kann ich schon deswegen nicht als beweiskräftig betrachten, weil der Verfasser desselben seine Unkenntniss selbst deutlich bekundet. Er scheint von Constantinus überhaupt nichts gewusst zu haben; und wenn er ihn, weil von einer späteren Zeit redend, nicht erwähnte, so ist es doch ein grosser Irrthum, dem Methodius statt seiner die Erfindung einer neuen slavischen Schrift zuzuschreiben. Denn dagegen kommt Ginzel nicht auf, wenn er meint: „dass er Method für den Erfinder derselben gehalten, sagen seine Worte, streng genommen, nicht", S. 35. Sowie die Worte in der Conversio liegen, zumal abgesehen von den späteren Nachrichten, muss jedermann zunächst an Methodius selbst denken. Dümmler hat in seiner ostfränkischen Geschichte dieses Zeugniss auch hiezu nicht angeführt.

Wichtiger ist das Zeugniss des Papstes Johanns VIII., eines Zeitgenossen der Slavenapostel so gut wie Gauderich. Man hat sich denn auch wirklich darauf berufen, um Constantin den Ruhm der Erfindung der slavischen Schriftzeichen zuzuschreiben. Doch ist schon sehr bedenklich, dass angesichts der Ergebnisse der Sprachforschung dasselbe sehr eingeschränkt werden muss. So sagt Dümmler nach den Ausführungen Miklosichs: „So wenig indessen als die Gothen durch den Bischof Vulfila die Schrift überhaupt erst kennen lernten, da sie sich schon vorher ihrer Runen in gewissen Fällen bedienten, so wenig ist auch anzunehmen, dass die slavischen Stämme durch Konstantin die ersten Buchstaben kennen gelernt; vielmehr hat es die grösste Wahrscheinlichkeit, dass derselbe sein Alphabet aus schon vorher bekannten Lautzeichen zusammensetzte, die er nur für den Schriftgebrauch vervollständigte und in die Literatur einführte. Während man früher allgemein der Ansicht war, dass das noch jetzt bei den Russen und Serben übliche sog. kyrillische Alphabet, welches gleich dem Vulfila's im Wesentlichen auf dem griechischen beruht, wie schon der Name bezeuge, das von Konstantin (Kyrill) erfundene sei, haben neuere Forschungen ergeben, dass der Kjurilica eine ältere slavische Schrift, die Glagolica, vorangegangen ist, die nur wegen ihrer Schwerfälligkeit jener leichteren und bequemeren hat weichen müssen. Da die kyrillische Schrift aus der glagolitischen in der That einige Zeichen entlehnt hat und wir von einer Verdrängung dieser durch ein handlicheres Alphabet zu Anfang des 10. Jahrhunderts wissen, so steht nichts im Wege anzunehmen, dass Konstantin aus den bei den Slaven vorgefundenen Lautzeichen die Glagolica vermutlich mit einigen Veränderungen derselben gebildet habe.“ Dadurch wird, wie gesagt, die Bedeutung der Constantinischen Erfindung sehr bedeutend verringert. Dass aber damit die Worte Johanns VIII., wenn man sie als Zeugniss für die

Erfindung der Schriftzeichen durch Constantin interpretirt, überhaupt nicht mehr recht stimmen, ist klar. Soll denn aber Johann VIII., der eben Method über den Sachverhalt vernommen, diesen so schlecht verstanden haben, dass er durch die Sprachforschung eine Correktur erfahren muss? Ich glaube nicht. Johann VIII. bestimmt nur, dass man, wenn er die slavische Schrift und Sprache für den kirchlichen Gebrauch gestatte, sich der Schrift und der Sprache bedienen müsse, welche Constantin einst angenommen hat. Die Approbation der von Constantin gewählten Schrift liegt in den Worten: iure laudamus; der slavische Dialekt, den Constantin für seine Evangelienübersetzung wählte, ist als Kirchensprache auch für die Zukunft vorgeschrieben in dem folgenden Satztheil: et in eadem lingua Christi domini nostri preconia et opera (= Evangelium) enarrentur jubemus (von der slavischen Liturgie ist im Schreiben erst später die Rede). Dieser Dialekt ist der altslovenische, die Schrift aber nach Johann VIII. ebenfalls die altslovenische, nach der neueren Forschung die glagolitische, welche Constantin nicht erst neu erfand, sondern schon irgendwo — es sei dahingestellt, wo? — „vorfand" (Jagić. Archiv IV, 315); und mehr sagen ja auch die Worte Johanns VIII. (litteras Sclaviniscas ... repertas) zunächst nicht, wenn sein Schreiben überhaupt als ächt betrachtet werden muss (ob. S. 411 und unten S. 433).

Bisher war nur von einer Ueberarbeitung der Translatio Gauderichs im Allgemeinen die Rede. Es fragt sich aber, ob wir es nicht doch vielleicht mit mehreren Ueberarbeitungen zu thun haben — eine Frage, welche nicht nur berechtigt zu sein, sondern auch bejaht werden zu müssen scheint. Wie ich schon früher gesagt habe, kann der Anfang der Translatio bei Henschen (c. 1) der Translatio Gauderichs nicht angehören, sondern ist eine Zuthat zu derselben. Da nun Leo von Ostia den Anfang der Version der Henschen'schen Translatio c. 1 bereits kennt (die Texte bei Martinow

p. 162), so muss schon um 1100 eine Ueberarbeitung Gauderichs existirt haben, noch nicht als Legende Constantins, sondern als erläuternde Zusätze zu der Translatio. Dazu rechne ich c. 1 oder wenigstens einen Theil desselben, dann den Zusatz, dass Constantin in Cherson die Chazarensprache lernte c. 2, ferner die Reise desselben zu den Chazaren erst nach Auffindung der Reliquien des h. Clemens und deren Zweck, Juden und Saracenen zu widerlegen, sowie die ganze, ohnehin sehr allgemein gehaltene Schilderung des c. 6. Dass aber namentlich c. 6 früher liegen muss, als die Version Leos von Ostia in der Gestalt der Legenda aurea, geht daraus hervor, dass der Verfasser desselben noch von Constantinus philosophus spricht, während in der Legenda aurea der Auffinder und Ueberbringer der Clemensreliquien von Anfang an nur den Namen Philosophus trägt, ihr weder Constantinus noch Cyrillus bekannt ist. Eine neue Ueberarbeitung zu einer Legende Cyrills, zu welchem Zweck schon c. 9 der Episcopat desselben eingefügt, c. 10 die Namengebung Cyrillus und c. 11. 12 die Verhandlungen über die Bestattung erzählt werden, ist dann die jetzt allein noch vorhandene Translatio Henschens.

Ich komme nun zu dem Verhältnisse Gauderichs zu den slavischen Quellen, unter denen ohne Zweifel die chersonische Inventio reliquiarum s. Clementis die erste Stelle einnimmt. Sie findet sich in dem Menologium magnum bald am 23., bald am 30. Januar, ist mir aber nur aus der Analyse derselben bei Martinov bekannt. Nach ihm ist sie ein Sermo mit einer umständlichen Beschreibung der Auffindung der Reliquien des h. Clemens, den er, wie Jagić, dieser jedoch mit einigen Vorbehalten, einem Augenzeugen zuschreibt, welcher an der Auffindung sogar den Hauptantheil gehabt habe. Er spreche oft in der ersten Person: „wir gingen“, „wir thaten“, „wir legten“; bezeichne sich auch als den Finder des Hauptes des h. Clemens, setze sich

an die Seite des Erzbischofs, gebe Befehle, halte an den einzelnen Stationen Reden, theile kurz sich eine Hauptrolle zu. Die Auffindung selbst werde sachlich bis ins Einzelne erzählt, und auch hier, mit der Ankunft des Erzbischofs Georg und seines Clerus und Volkes am Meere beginnend, trete der Erzähler als Augenzeuge deutlich hervor; indessen werde er nirgends mit Namen genannt.

Die Vermuthungen über den Verfasser dieses Sermo gehen weit aus einander. Während die einen hinter demselben Constantin selbst suchten, haben andere an einen seiner Schüler, namentlich an Clemens, den späteren Bischof von Bulgarien, oder auch an ein Mitglied des chersonischen Clerus gedacht. Jagić aber und mit ihm Martinov suchten, wie wir oben sahen, eine neue Ansicht zu begründen. Nach ihnen wäre bei der grossen Aehnlichkeit der Erzählung des Sermo mit der Gauderichs nothwendig Eine gemeinsame Quelle anzunehmen. Da aber bei der Annahme, dass Gauderich den griechischen Bericht über die Auffindung benützt habe, nicht zu verstehen wäre, warum doch einige Differenzen zwischen Translatio und Sermo vorkommen und warum Gauderich ganz bestimmt Constantin als den Finder der Reliquien bezeichne, während die chersonische Legende davon schweige, so müsse man annehmen, Gauderich habe die mündliche Erzählung Constantins in Rom zur Quelle gehabt, keineswegs aber aus dem Sermo geschöpft, wie Victorov angenommen habe. Auch meint Jagić: „Auf keinen Fall hat diesen Panegyricus Cyrill selbst geschrieben", und „bezweifelt auch die Ursprünglichkeit des uns vorliegenden Panegyricus, wer immer denselben abgefasst, ganz entschieden", in welchem letzten Punkt ihm auch Martinov beizustimmen scheint.

Das Räthsel der chersonischen Legende erfährt durch den Brief des Bibliothekars Anastasius eine überraschende Lösung. Allerdings liegt sowohl der Translatio Gauderichs als dem chersonischen Sermo Eine gemeinsame Quelle zu

Grunde, nämlich die schriftliche Aufzeichnung Constantins selbst. Allein während Gauderich offenbar nach der Anleitung des Anastasius die Storiola inventionis Constantins benützt, ist der chersonische Sermo der von Anastasius erwähnte und ebenfalls übersetzte Sermo declamatorius desselben, wenn auch vielleicht in einer leichten Ueberarbeitung, worüber ich kein Urtheil habe. Aber auch die Annahme ist begründet, dass der chersonische Sermo eine Uebersetzung aus dem Griechischen sein müsse. Und ebensowenig braucht man sich ferner darüber zu wundern, dass in ihm Constantin nicht als Finder der Reliquien bezeichnet ist, da wir von Anastasius nunmehr ganz bestimmt wissen, Constantin habe weder in der Storiola noch im Sermo declamatorius noch mündlich sich als solchen genannt; vielmehr habe man erst durch Metrophanes von Smyrna erfahren, wer die Reliquien auffand und was dem vorausgegangen ist. Dann ist sogar die Quelle Gauderichs für letzteres jetzt bekannt — unser Brief des Anastasius bibliothecarius. Doch haben Jagić und Martinov auch nicht ganz mit Unrecht behauptet, Gauderich müsse eine mündliche Mittheilung Constantins selbst benützt haben. Es ist wirklich so. Nur ist nicht Gauderich selbst der Empfänger derselben, sondern wieder der Bibliothekar Anastasius, welcher sie durch unsern Brief erst jenem mittheilte; und erstreckt sich diese mündliche Mittheilung nicht auf die eigentliche Auffindung der Reliquien, sondern auf die Lage Chersons, aus welcher es erklärlich sei, wie die Reliquien hätten vergessen werden können.

Die Vita s. Methodii ist jünger als die Translatio Gauderichs, der sein Werk bereits Papst Johann VIII. († 882) widmete, als Methodius noch lebte, und könnte daher die Translatio wohl benützt haben. Gleichwohl ist dies nicht der Fall, da eine gleichlautende Phrase in der Bitte des Herzogs Rastislav an Kaiser Michael kaum betont werden darf. Sie bestätigt aber in bemerkenswerther Weise

Gauderich, dass Constantin nur das Evangelium ins Slavische übersetzt hat (c. 6), dass der Name Cyrillus für ihn erst später erfunden worden ist und dass er nicht Bischof gewesen ist. Dagegen halte ich, abgesehen von dem, was schon Dümmler bedenklich fand, ihre Angaben nicht für sehr glaubhaft, dass Nicolaus I. (statt Hadrian II.) das slavische Evangelium auf den Altar des Apostels Petrus niedergelegt, auf der andern Seite eine Partei Missgünstiger sich in Rom gegen die slavische Bibelübersetzung erhoben habe, welche Nicolaus Pilatiker und Dreisprachige genannt und verdammt habe, ja dass der Papst gerade einen solchen Pilatiker mit der Ordination der slavischen Schüler Constantins beauftragt habe. Gauderich weiss von all dem nichts; am allerwenigsten aber deutet er eine römische Opposition gegen die slavische Bibelübersetzung, von der er ausführlich spricht, an. Dann kommt hinzu, dass die Tendenz der Vita sich gar zu sehr hervordrängt, das Werk des Methodius, die Einführung der slavischen Liturgie, unter Verschweigung der Opposition der deutschen Bischöfe und Johannes VIII. dagegen, als von Rom genehmigt, ja befohlen, darzustellen. Endlich erscheint mir noch bedenklicher die Heranziehung des filioque, indem sie den lateinischen Gegnern eine hyiopatorianische Ketzerei vorwirft, obgleich weder die gleichzeitigen, noch die späteren Quellen, auch nicht die Vita Constantini, von einer solchen Differenz zwischen Methodius und den Lateinern wissen, und sie auch aus den Briefen Johanns VIII. nicht mit Bestimmtheit erwiesen werden kann. Ich glaube deshalb, dass diese Vita äusserst vorsichtig und behutsam benützt werden muss.

Anders steht es mit der Vita s. Constantini oder Cyrilli, welche Dümmler als „Werk eines wohlunterrichteten Zeitgenossen" betrachtet, Voronoff und mit ihm Jagić nicht vor dem ersten Viertel des 10. Jahrhunderts entstanden sein lassen. Ich muss ebenfalls gestehen, dass ich nicht

allen Gründen Dümmlers für das Alter derselben zustimmen kann, dagegen vielfach Voronoff Recht geben muss. Doch ist der Grund des letzteren hinfällig, dass die Vita Constantini deswegen nicht unmittelbar nach seinem Tode geschrieben sein könne, weil sie die chersonische Inventio reliquiarum s. Clementis nenne, diese aber nicht sogleich von einem chersonischen Geistlichen verfasst worden sei. Denn einmal fragt es sich, wie auch Jagić hervorhebt (IV, 125), ob der Verfasser der Vita Constantini gerade auf die chersonische Inventio verweisen wollte, und dann ist nunmehr, wenn letzteres auch der Fall wäre, ausser Zweifel gestellt, dass die chersonische Inventio von Constantin selbst stammt. Ich habe es indessen nicht sowohl mit dem Verfasser und der Zeit der ersten Redaction des Lebens Constantins, als mit dem Verhältnisse der bei Dümmler vorliegenden zu Gauderichs Translatio und zu der von Henschen edirten Ueberarbeitung derselben zu thun. Damit ist auch schon angedeutet, dass ich in der Dümmler'schen Redaction keineswegs den ursprünglichen Text sehe.

Sowohl Dümmler als Jagić haben schon auf die Verwandtschaft des Lebens Constantins mit der Translatio Henschens hingewiesen. Dieselbe bezieht sich aber einmal auf den Schluss (die Annahme des Namens Cyrillus und die Verhandlungen über seine Bestattung), welcher wesentlich das nämliche erzählt als Henschens Translatio c. 10—12. Aber anzunehmen, dass der Ueberarbeiter Gauderichs aus der slavischen Vita Cyrilli eine rein römische Localerzählung entlehnt habe, ist von vorne höchst unwahrscheinlich, während die Annahme des umgekehrten Verhältnisses sich ebensosehr empfiehlt. Nun erweist sich der Ueberarbeiter der Vita Constantini auch thatsächlich als einen Kenner römischer Dinge, da er weiss, dass der Cult Constantins in Rom erst später entstand und zunahm, und dass die Römer, als derselbe zu wachsen begonnen, auch ein Bild über seinem Grabe

in S. Clemente malen liessen. Da dieses aber sonst nirgends berichtet wird, so drängt sich nothwendig die Annahme auf, dass der Ueberarbeiter sich diese Kenntniss durch Autopsie in Rom selbst erworben habe, indem er vielleicht als ein besonderer Verehrer des Heiligen zu seinem Grabe nach Rom pilgerte, bei dieser Gelegenheit die römische Legende desselben kennen lernte und nach dieser eine Neubearbeitung der slavischen vornahm.

Doch diese Annahme wird zur Gewissheit erhoben, wenn wir den anderen Punkt ins Auge fassen, in welchem die Vita Constantini eine auffallende Verwandtschaft mit der Translatio Henschens, bzw. mit der Gauderichs zeigt. Sie schreibt nämlich von dem Aufenthalte Constantins in Cherson: audiens vero s. Clementem etiam tunc in mari iacere, oratione facta dixit: credo in deum et confido s. Clemente, me eum inventurum et extracturum esse e mari. coegit archiepiscopum cum clero omni et cum piis viris, et navibus ascensis iverunt ad locum, et mari omnino tranquillo reddito, cum ad locum venissent, coeperunt fodere canentes, et extemplo ortus est multus odor suavis, ut thuris multi, et postea comparuerunt s. reliquiae, quas sumptas cum multa veneratione et laudibus omnium civium in urbem intulerunt, ut scribitur in inventione eius (Denkschr. XIX, 235). Diese Berufung auf die Inventio kann sich nur auf den letzten Theil der Erzählung, welche übrigens kein Wort und keinen Umstand mehr, als Gauderich, enthält, beziehen: denn davon, dass Constantin die Reliquien suchte, den Bischof von Cherson, seinen Clerus und sein Volk zum Suchen bewog, stand, wie wir jetzt genau wissen, nichts in derselben, überhaupt nichts in den Schriften Constantins, weswegen auch die chersonesische Legende nichts davon weiss. Die [illegible] der [illegible] Vita Constantini [illegible] Westen [illegible] An-erkennung der Betheiligung Constantins an der Auffindung

des h. Clemens ist das charakteristische Merkmal der im Westen verbreitet gewesenen Version der Reliquiengeschichte. Da wir aber ferner aus unserem Briefe des Anastasius erfahren, dass dieser allein die Quelle der abendländischen Version ist und dass nur Gauderich dieselbe kannte und in seine Translatio aufnahm, so ist erwiesen, dass wenigstens die überarbeitete Vita Constantini in diesem Punkte zweifellos aus der Translatio oder aus der italienischen Legende geschöpft hat.

Um jedoch noch ein Wort über die Vita Constantini überhaupt anzufügen, so muss ich gestehen, dass sie auf mich einen sehr ungünstigen Eindruck macht. Der Verfasser derselben gibt sich zwar für einen sehr genauen Kenner des Slavenapostels aus, weiss auch seine Reden und Disputationen mitzutheilen, da er von den bei den Chazaren gehaltenen sogar eine, von Methodius übersetzte, Aufzeichnung Constantins, die sonst Niemand kennt, benutzt haben will; allein wie wenig er wirklich von dem Slavenapostel wusste, das geht daraus hervor, dass ihm Constantins Autorschaft an der von ihm erwähnten Inventio s. Clementis unbekannt ist und er sogar anzunehmen scheint, alles, was er über die Auffindung des h. Clemens erzählt, finde sich in der Inventio. Dass er aber auch im Gegensatz zur Angabe des Anastasius in unserem Briefe die Auffindung der Reliquien vor Constantins Thätigkeit bei den Chazaren ansetzt, ist schon früher erwähnt worden. Ich lege darum auch kein Gewicht auf die Nennung von Namen, wie Bardas, Jannes, Arsenius und Anastasius Bibliothecarius. Der Verfasser suchte meines Erachtens in Constantinopel und Rom nach hervorragenden Namen aus der Zeit Constantins, um sie mit diesem in Verbindung zu bringen und dadurch seine weiter nicht beglaubigten Angaben über seinen Helden, namentlich aber über die Anerkennung der slavischen Liturgie in Rom zu stützen.

Was aber die Zeit der Abfassung der Vita, von den

späteren Zusätzen abgesehen, betrifft, so ist sie entschieden jünger, als die Vita Methodii. Es geht das schon daraus unbestreitbar hervor, dass diese weit weniger von ihrem Helden weiss, als jene. So die Begleitung Constantins auf seiner Reise zu den Chazaren und die Uebersetzung seiner Aufzeichnungen über seine Reden und Disputationen durch Methodius. Dann spricht die Vita Methodii nur von Juden, mit denen bei den Chazaren zu disputiren war, während die Vita Constantini schon Saracenen dazu nimmt. Ferner gibt sie geschichtlich richtig und in Uebereinstimmung mit Gauderich, Conversio Carantan. und Johann VIII. an, dass die Bekämpfung der slavischen Sprache noch nicht unter Constantin in Mähren begann; die Vita Constantini aber sagt das Gegentheil und lässt Constantin auch auf dem Wege nach Rom mit lateinischen Bischöfen in Venedig über die Berechtigung der slavischen Sprache disputiren. Endlich ist die Vertheidigung der slavisch-liturgischen Sprache in der Vita Constantini eine fortgeschrittenere als in der Methodii. Doch gerade daran, meine ich, kann man die Zeit der Entstehung der Vita Constantini noch genauer bestimmen.

Zu allererst, in der Conversio Carantan., tritt uns nur der Gesichtspunkt der lateinischen Bischöfe entgegen, dass Methodius durch die slavische Liturgie die lateinische Sprache und Liturgie der Geringschätzung preisgebe. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht auch Johann VIII., als er 879 zuerst die Liturgie in der „barbarischen" slavischen Sprache zu feiern verbot und sie nur in der lateinischen oder griechischen gestatten wollte, weil die ganze auf dem Erdkreise verbreitete Kirche sich nur ihrer (sic) bediene (Ginzel, App. p. 58). Als er aber 880 die slavische Liturgie, welche jetzt nicht mehr „barbarisch" heisst, gestattete, deutet er eine andere Kampfart gegen dieselbe an, dass nämlich Gott nur drei Sprachen geschaffen (als kirchliche gestattet?) habe, die hebräische, griechische und lateinische (ebenda p. 62). Und

eine andere Einwendung dagegen kennt auch die Vita Methodii c. 6 noch nicht, nur dass diese sich dafür noch auf den Titel bezieht, welchen Pilatus in diesen drei Sprachen auf das Kreuz Christi setzen liess, — eine Anschauung, welche schon Isidor von Sevilla aussprach, dass dadurch diese Sprachen „die heiligen" wurden (Dümmler, Archiv XIII, 179). Die Vertheidigung dagegen war noch sehr einfach, wie man an Johann VIII. sieht. Er beruft sich auf Ps. 116, 1: „Lobet den Herrn alle Völker . . .", auf Phil. 2, 11: „Jede Zunge soll bekennen, dass unser Herr Jesus Christus in der Herrlichkeit Gottes des Vaters ist", 1. Cor. 14 im Allgemeinen und fährt dann fort: es sei auch nicht glaubenswidrig, dass die Liturgie in der slavischen Sprache gefeiert werde, „denn derjenige, welcher die drei Hauptsprachen, die hebräische, griechische und lateinische, gemacht, habe auch alle anderen zu seinem Lobe und seiner Verherrlichung geschaffen" (Ginzel, App. p. 62).[1] Und mit der nämlichen Berufung auf Ps. 116, 1 und Apg. 2, 11 in dem, sei es ächten sei es unächten, Schreiben Hadrians II. begnügt sich auch noch die Vita Methodii.

Mit der neuen Opposition gegen die slavische Liturgie

---

1) Eine Beweisführung, welche nicht einmal noch die Gestattung der slavischen Liturgie bedeuten müsste. Wir sehen dies an dem Capitulare Francofurtense (a. 794) 52. Ut nullus credat, quod nonnisi in tribus linguis Deus adorandus sit: quia in omni lingua Deus adoratur et homo exauditur, si iusta petierit, MG. Leg. I, 75; Dümmler, Archiv XIII, 180. Und sogar Johannes VIII. schreibt 879 noch an Methodius selbst: Predicare vero, aut sermonem in populo facere tibi licet, quum psalmista omnes commonet Deum gentes laudare, et apostolus omnis inquit lingua confiteatur quia Jhesus in gloria est Dei Patris (J. 3268; Ginzel, App. p. 58). Ob daher in den slavischen Quellen die Berufung gerade der deutschen Bischöfe auf die drei Sprachen gegen den Gebrauch der slavischen nicht doch bedenklich wird? Ebenso aber auch die slavisch gefärbte Vertheidigung Johanns VIII. im Jahre 880?

werden auch neue Gründe hervorgesucht. Schon 925 wies Johann X. darauf hin: Sed hoc absit a fidelibus . . . ., ut doctrinam evangelii atque canonum volumina apostolicaque etiam praecepta praetermittentes, ad Methodii doctrinam confugiant, quem in nullo volumine inter sacros auctores comperimus, und macht das Verfahren Gregors des Grossen mit den Angelsachsen geltend, welche sich ebenfalls der lateinischen Sprache bedienen mussten; die slavische Sprache aber wird bei ihm wieder zu einer „barbarischen" (Ginzel, App. p. 75. 77). Bald darauf gilt die slavische Liturgie schon für häretisch, wie bei Pseudo-Johannes XIII. (972) und dem Mönch von Sázawa, bis endlich Methodius selbst als Erfinder der slavischen Schrift für einen Häretiker, diese aber für gothisch und ebendeswegen für häretisch oder arianisch erklärt wird (ebenda p. 79. 85. 89). Nun ist es aber merkwürdig zu beobachten, dass die Vita Constantini alle diese Einwendungen zu berücksichtigen und zu beseitigen bestrebt zu sein scheint. So lässt sie bei der angeblichen Disputation Constantins zu Venedig die lateinischen Bischöfe einwenden: homo, dic nobis, quomodo Slovenis litteras fecisti et doces, quae nemo alius antea invenit, neque apostoli neque papa romanus, neque Gregorius theologus, neque Hieronymus, neque Augustinus? nos enim tres tantum linguas scimus, in quibus litteris deum laudare fas est: hebraicam, graecam et latinam. (Denkschr. XIX, 241.) Und Gregorius theologus ist hier wohl kein anderer, als Gregor der Grosse, der auch in der kurzen Biographie des Methodius im Synaxarion, dessen älteste Handschrift aus dem 13. Jahrhundert stammt, nicht Papst, sondern dialogista nach Martinov, homiliastes nach Bilbasov heisst und von den Slaven als Irrlehrer behandelt wird (Martinov p. 159 sq.).[1]) Die Entgegnung der Vita Constantini weiss auch eine Menge Bibelstellen mehr,

1) Vielleicht ist neque vor Gregorius zu tilgen, so dass es hiesse: neque papa Romanus Gregorius theologus.

als die früheren conventionellen, dagegen geltend zu machen. Sie kennt ferner eine Reihe von Völkern, welche ihre Muttersprache als liturgische benützen, und vergisst dabei nicht, auch die Gothen anzuführen: nos vero multas gentes novimus litteras scientes et deum laudantes, sua quaeque lingua. constat autem has gentes esse Armenos, Persas, Abasgos, Iberos, Sugdos, Gotthos, Avares, Tyrsos, Kozaros, Arabes, Aegyptios, Syros, aliasque multas. Und wenn man, wie Johann X. bezeugt, die slavische Sprache eine „barbarische" nannte, so führt sie wörtlich die Stelle des Apostels Paulus 1. Cor. 14, 11 an: si ergo nesciero virtutem vocis,[1]) ero ei, cui loquor, barbarus, et qui loquitur, mihi barbarus. Sie kommt aber auch auf den Vorwurf, dass der Erfinder der slavischen Schrift ein Häretiker sei; denn als Kaiser Michael den Philosophen zu den Mährern schicken, dieser aber ohne Schrift nicht dahin gehen will, lehnt er die Erfindung einer solchen mit den Worten ab: et quis vult haeretici sibi nomen comparare? (p. 242). Und nun ist es charakteristisch, dass Michael ihn darauf hinweist, Gott könne ihm die Schrift offenbaren, was auch geschieht. Das soll ohne Zweifel eine Abweisung des Vorwurfes sein, dass Constantin durch Erfindung der slavischen Schrift ein Häretiker geworden sein könne. Aber man sieht daran zugleich, dass die Vita Constantini jünger, als die Vitae Methodii und Clementis, sein muss, da letztere wohl auch von einer Offenbarung der slavischen Schrift durch Gott sprechen, sie aber noch keineswegs in diesem polemischen Sinne ausbeuten. Allen Vorwürfen scheint sie aber schliesslich damit begegnen zu wollen, dass sie die Römer selbst zu Mitschuldigen macht. Denn

---

1) Was sie damit sagen will, ergibt sich aus c. 8: invento vero ibi evangelio et psalterio rossicis litteris scripto reperit etiam hominem lingua illa loquentem, et *cum eo loquens vim sermonis* accepit, cum sua lingua conferens, et discrevit litteras vocales et consonantes, et deum precans mox coepit legere et loqui . . .

nach ihr hätten die von den Bischöfen Formosus und Gauderich ordinirten Schüler Constantins in einer Reihe von Kirchen, zuletzt in S. Paul unter Assistenz des Bischofs Arsenius und des Bibliothekars Anastasius die slavische Liturgie gefeiert — eine Angabe, welche sonst nirgends gemacht wird und deshalb sicher im polemischen Interesse von dem Verfasser erfunden worden ist.

Würde diese Tendenz der Vita Constantini anerkannt werden müssen, so fiele die Abfassung derselben in ihrer ursprünglichen Gestalt ziemlich spät. Da sie aber die Gothen noch unter die Völker zählt, welche unangefochten sich ihrer gothischen Liturgie, der mozarabischen (?)[1]) wohl, bedienen, diese aber erst unter Alexander II. (1061—1072) ernstlich bekämpft wird; da ferner Hieronymus nicht nur nicht als Erfinder der slavischen Schrift, sondern ausdrücklich als Kirchenlehrer, der nichts solches oder ähnliches wie Constantin und Methodius gethan habe, bezeichnet wird, und da endlich doch schon angedeutet ist, dass der Erfinder der slavischen Schrift als Häretiker gelte, was uns als die Meinung der Anhänger der lateinischen Liturgie in der Provinz Spalato ebenfalls unter Alexander II. entgegentritt, so würde die Abfassung der Vita, abgesehen von den späteren Zusätzen, in die Zeit vor Alexander II. fallen. Danach müsste sich auch ihr Werth und ihre Zuverlässigkeit bemessen, wenn ihre abweichenden Ausführungen nicht an sich schon werthlos wären.

Ohne Rücksicht auf die Nebenuntersuchungen ergeben sich also auf Grund unseres Briefes des Anastasius bibliothecarius an Gauderich als neue und gesicherte Resultate:

1) Diese [illegible] Sprache, aber [illegible] auch an [illegible] eine alte [illegible]

1. Constantin selbst schrieb, ohne seinen Namen zu nennen, griechisch über die Auffindung des h. Clemens: a) eine Storiola oder Brevis historia inventionis s. Clementis, b) einen Sermo declamatorius, c) einen Hymnus.

2. Anastasius bibliothecarius übersetzt davon nur zwei Stücke: die Storiola und den Sermo declamatorius für Gauderich ins Lateinische.

3. Gauderich benützt nach Anweisung des Anastasius (ordine, quem ipse philosophus in historica narratione descripsit) nur die Storiola für seine Translatio. Dagegen ist

4. die chersonische Legende oder Inventio reliquiarum s. Clementis zweifellos Constantins Sermo declamatorius.

5. Für das, was der Auffindung der Reliquien in Cherson vorausging, das Forschen nach den Reliquien, das Drängen in den Bischof, den Clerus und das Volk u. s. w., überhaupt für die Angabe, dass Constantin die Reliquien suchte und fand, also für das der westlichen Tradition Charakteristische ist unser Brief des Anastasius bibliothecarius, bez. Gauderichs Translatio, die einzige Quelle.

6. Die Vita Constantini, welche die unter 5 angeführten Vorgänge wie die Translatio Gauderichs erzählt, hat aus dieser geschöpft.

7. Die Vita Methodii ist, soweit die westliche Version in Betracht kommt, mit Gauderichs Translatio nicht verwandt.

8. Gauderich kennt für Constantin den Namen Cyrillus nicht, weiss auch nichts von seiner Consecration zum Bischof.

9. Gauderichs Translatio ist nur noch in der Translatio Henschens erhalten, kann aber mit Hülfe des Briefes des Anastasius und des Gauderich an Johann VIII. noch nach ihrem Umfange bestimmt werden, und zwar besteht sie aus c. 2—5; 7—9, einige nachweisbare Zusätze in c. 2. 9 abgerechnet.

10. Gauderichs Translatio hat, wie es scheint, zwei Ueberarbeitungen erfahren: Die erste bestand nur in Zusätzen zu ihr, nämlich c. 1, in c. 2 die Angabe, dass Constantin in Cherson die Chazarensprache lernte, c. 6 die Thätigkeit desselben bei den Chazaren, aber charakteristisch erst nach der Auffindung der Clemensreliquien. Der in der Legenda aurea dem Leo von Ostia zugeschriebene Bericht ist ein verständnissloser Auszug aus dieser ersten Ueberarbeitung. Die zweite Ueberarbeitung, mit dem Zwecke der Bearbeitung der Translatio zu einer Legende Constantins, ist die von Henschen edirte Translatio mit den neuen c. 10—12. Diese ist daher kein Bestandtheil der Vita cum translatione Gauderichs in der Handschrift von Monte Cassino.

11. Gauderichs Translatio ist die älteste und glaubwürdigste Quelle für die Geschichte der Slavenapostel.

12. Demnach hat Constantin nur das Evangelium ins Slavische übersetzt, nicht auch die Liturgie, ist die slavische Liturgie in Rom nicht gefeiert worden.

13. Die Uebersetzung der Liturgie ins Slavische ist das Werk des Methodius.

14. Die Erfindung der slavischen Schriftzeichen ist Constantin als dem ersten Uebersetzer des Evangeliums mit Unrecht später zugeschrieben worden.

Ich lasse nun den Brief des Anastasius, zu dem das Vorausgehende nur eine kurze Erläuterung bieten soll, folgen und bemerke blos, dass ich ihn drucken lasse, wie er mir in der Abschrift Dr. Heines vorliegt. Nur die Kapitelzahlen habe ich wegen der Vergleichung des Textes mit dem Gauderichs und wegen der Citate aus ihm beigefügt.

Sancto meritisque beato Gauderico egregio episcopo Anastasius peccator et exiguus apostolicae sedis bibliothecarius devotissimus perennem orat salutem.

1. Quia sanctitas tua, reverende pater, sanctae Veliternensi praeest ecclesiae, ubi scilicet beati Clementis antiquitus

insignis honor cum celebris memoriae titulo commendatur, non immerito mota est ad ipsius reverentiam sublimius excolendam, et vitae meritum ad multorum imitationem excellentius praedicandum. Neque enim aliunde sanctus coram deo et hominibus comprobaris, nisi quia cum spiritu ergo sancto, quae sancta sunt, pio studio consectaris. Hinc eiusdem sancti martiris multa repertas cura reliquias apud eandem ecclesiam, cui praees, in templo nominis eius locasti. Hinc rursus oratoriam domum Romae mirae pulcritudinis edificasti. Hinc totum acquisitae possessionis tuae patrimonium ipsi beato Clementi ac per eum domino deo salubriter dedicasti. Hinc etiam viro peritissimo Johanni, digno Christi levitae, scribenda eius vitae actus et passionis historiam ex diversorum colligere latinorum voluminibus instituisti. Ad extremum hinc quoque mihi exiguo, ut si qua de ipso apud Grecos invenissem, latinae traderem linguae, saepe iniungere voluisti. Cuius nimirum cum rerum gestarum monumentum iam latinus habebat stilus, illa tantum occurrunt adhuc romano transferenda sermoni, quae Constantinus Thessalonicensis philosophus, vir apostolicae vitae, super eiusdem reliquiarum beati Clementis inventione paulo ante descripsit. Verum quia reliquiarum huius inventionis fecimus mentionem, licet idem sapientissimus vir tacito nomine suo in storiola sua qualiter acta sit strictim commemoret, ego tamen quae hinc ipse his verbis enarrare solitus erat, compendio pandam.

2. „Cum, inquit, ob nostrorum copiam peccatorum mira„culum marini recessus, quod inter alia huius beati Cle„mentis miracula lectitatur, apud Cersonam more solito a „multis retro temporibus fieri minime cerneretur, mare quippe „fluctus suos ad nonnullos retractos spatia in proprios sinus „collegerat, cepit populus a veneratione templi illius paula„tim tepescere et a profectione, qua illuc a fidelibus, et „potissimum die natalis eius, properabatur, quodam modo „pedem subtrahere, praecipue cum in confinibus ille sit

„romani locus imperii et a diversis barbarorum quam ma-
„xime nationibus frequentetur. Subducto itaque miraculo,
„quo carnales, ut mos se habet, populi delectabantur, et
„crescente circumquaque multitudine paganorum, qua sunt
„infirmiores quique soliti deterreri, immo quia ut evangelice
„perhibeatur, abundavit iniquitas, refriguit caritas multo-
„rum, desertus est et factus inhabitabilis locus, destructum
„templum, et tota illa pars Cersonicae regionis prope modum
„desolata est. Ita ut ubi Cersonis episcopus intra eandem
„urbem cum non plurima plebe remansisset, cerneretur, qui
„scilicet non tam urbis cives quam esse carceris habitatores,
„cum non auderent extra eam progredi, viderentur. Hac
„itaque causa factum est, ut ipsa quoque archa, in qua
„beati Clementis reliquiae conditae partim servabantur, peni-
„tus obrueretur, ita ut nec esset iam memoria prae longi-
„tudine temporum, ubinam ipse foret archa, declarans.“

3. Haec quidem ille tantus ac talis revera philosophus. Ceterum cum apostolicae sedis missi nuper Constantinopolim pro celebranda sinodo morarentur, ubi et me quoque alia pro causa legatione functum per idem tempus contigit inveniri, visum est nobis in commune huic rei ad liquidum indagandae omnem tribuere penitus operam, et a Metrophane, viro sanctitate ac sapientia claro, Smirneorum metropoleos praesule, omnem super hac veritatis certitudinem discere, utpote qui sciretur a nobis penes Cersonam a Photio cum aliis exilio relegatus. Qui videlicet quanto loco propinquior, tanto re gesta doctior habitus, ea nobis hinc curiose sciscitantibus enarravit, quae praedictus philosophus fugiens arrogantiae notam referre non passus est. Perhibebat enim „quod idem Constantinus philosophus a Michaele imperatore „in Gazaram pro divino praedicando verbo directus, cum „Cersonam quae Chazarorum terrae vicina est pergens ac „rediens frequentaret, cepit diligenter investigare, ubinam „templum, ubi archa, ubi essent illa beati Clementis insignia,

„quae monumenta super eo descripta liquido declarassent. Sed „quod omnes accolae loci illius utpote non indigenae, sed ex „diversis barbaricis gentibus advenae, immo valde saevi la-„trunculi, nescire se quae diceret, testabantur. Super quo „stupefactus philosophus se in orationem multo tempore „dedit deum revelare, sanctum vero revelari corpus deposcens. „Sed quod et episcopum cum clero plebeque gerendum sa-„lutiferis hortationibus excitavit, ostensoque ac recitato quid „de passione quidve de miraculis, quid etiam de scriptis „beati Clementis et praecipue quid de templi siti penes illos „structura, et ipsius in ipsa conditione librorum numerositas „commendabat; omnes ad illa littora fodienda et tam precio-„sas reliquias sancti martiris et apostolici inquirendas ordine, „quem ipse philosophus in historica narratione descripsit, „penitus animavit." Huc usque praedictus Metrophanes.

4. Ceterum, quae idem mirabilis vere philosophus in huius honorabilium inventione reliquiarum solemniter ad hymnologicon dei omnipotentis edidit, Grecorum resonant scolae. Sed et duo eius opuscula praedicata, scilicet *brevem historiam* et *sermonem declamatorium* unum, a nobis agresti sermone et longe ab illius facundiae claritate distante trans-lata, opinionem commento monumentorum eius carptim ad-dendo paternitatis tuae officio, quaeque iudicii tui cylindro polienda committo. Sane rotulam *hymni* quae et ad laudem dei et beati Clementis idem philosophus edidit, idcirco non transtuli, quia, cum latine transiatur (?), hic pauciores, illi(c?) plurales syllabas generatum esset nec aptam nec sonoram cantus harmoniam redderet. Verum etsi hoc mihi a te, o vir desideriorum, imponitur, aggrediar, deo praeduce, quod hortaris. Quia etsi aliis non profuero scribendo, mihi tamen prodero saltem obediendo.

5. Ceterum nolo sanctimoniam tuam latere, scripsisse beatum Clementem quaedam quae ad nostram notitiam non-dum venere, quae admodum sanctus Dionysius Areopagites

meminit Athenarum episcopus, et beatus Johannes Scythopolitanus, cuius doctrina inter gesta sinodalia reperitur, quorum sensus super hac circumstantia iam dudum translatos invenies in codice iam memorati s. Dionysii Athenarum antistitis. Quos oportet ut et ipsi quoque operi, quod de vita beati Clementis instantia tua praedicto Christi levita sudante texitur, inseratur. Qualiter autem reliquiae ipsius semper memorandi Clementis crebro dicto asportante philosopho in Romam delatae atque reconditae sunt, non necesse habeo scribere, cum et ipse inspector factus non nescias, et scriptor vitae illius silentio, sicut credimus, non praetereat.

Herr Simonsfeld hielt einen Vortrag:

„Fragmente von Formelbüchern auf der Münchener Hof- und Staatsbibliotkek."

Unter den aus alten Handschriften, Inkunabeln oder Büchern losgelösten Bruchstücken von Pergamenthandschriften, mit deren Ordnung Herr Bibliothekar Keinz beschäftigt ist, befinden sich ‚Fragmenta latina. Ex libris formularum', die nun unter Cod. lat. 29095 aufgestellt sind und den Gegenstand meiner heutigen Mittheilungen bilden sollen.

Es sind hier bis jetzt **11** Fragmente vereinigt, sehr ungleichen Inhalts, Umfangs und Werthes.

Unter No. 1) sind jene wichtigen Bruchstücke einer Formelhandschrift des IX. Jahrhunderts aufgestellt, über welche Karl Zeumer im ‚Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde' Bd. VIII S. 601 u. ff. gehandelt hat, und die zum Theil „Formulae Salicae Lindenbrogianae", zum Theil den Index der ‚Formulae Marculfinae aevi Karolini' und einer sonst unbekannten Formelsammlung enthält.

* * *

No. 2) besteht aus 4 ineinandergelegten und zusammengehefteten Doppelblättern, wovon 1 und 4 und 2 und 3 zusammengehören, aber nur 1 und 3 in ihrer ursprün[illegible] Gestalt (0,9 : 0,13) erhalten, 2 und 4 aber der L[illegible]

abgeschnitten sind, so dass nur drei Viertel des Textes mehr vorhanden sind. Die Schrift ist zierlich und klein und gehört wohl noch dem Anfang des 14. Jahrhunderts an. Die Ueberschriften der einzelnen Theile oder Kapitel sind, wie auch viele Anfangsbuchstaben, roth geschrieben. Sogleich in dem ersten Theile ‚Potestas sic (scribit?)' findet sich die Wendung: Magnifico ac sapienti viro, domino A. potestati Bono(nie) . . . . und in demselben Abschnitt später: ‚Aliprindus (?) Faria potestas Bon.', in welchem unschwer der Podestà von Bologna Aliprandus Fava zu erkennen war, der wenigstens im Jahre 1229 dieses Amt bekleidete. Damit war auch die Grundlage der weiteren Forschung gegeben. Der ‚Aliprandus Fava' führte an der Hand von Rockinger's Bemerkungen [1]) zu dem Formelschriftsteller Guido Faba und ein Vergleich ergab, dass wenigstens ein Theil der von Rockinger abgedruckten Stücke aus dessen ‚Doctrina ad inveniendas etc. materias' sich hier findet: nämlich fol. 3 der Absatz: ‚Cum adverbiis et ablativis principia de subditis et minoribus: Si vero subdit' (Rockinger S. 188) bis ‚clariori' (S. 191), jedoch hier ohne die altitalienische Uebersetzung ‚in vulgare'.

In unserem Fragment folgt darauf der Passus: ‚Adjectiva pape, prelatis . . . ducum principum et regum, de subditis', der sich, wie der Anfang und der Schluss: Exordia et re(sponsa?) (von Rockinger nicht veröffentlicht) z. B. in der hiesigen Handschrift Clm. 23497 (= ZZ. 497) findet, so dass eine genauere Wiedergabe des Inhalts bei der grossen Verbreitung dieses Formelschriftstellers nicht nöthig erscheint.

* * *

No 3) besteht aus 2 ineinander gelegten Doppelblättern, 0,11 : 0,18, welche leider sämmtlich oben sehr stark be-

---

1) in den ‚Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte' Bd. IX S. 180 u. ff.

schädigt sind. In der Mitte des oberen Randes ist nämlich das Pergament an 3 Stellen jedes auseinandergelegten Doppelblattes bis zu einer Tiefe von 4 Centimeter und in einer Breite von $1^1/_2$ Centimeter herausgeschnitten, überdies aber mit Ausnahme von Blatt 1 und Blatt 4′ die Schrift oben (bis zur gleichen Tiefe) so verwischt oder abgerieben, dass theils nichts, theils nur einige Worte zu lesen sind. Blatt 1 und 2 sind leider auch an dem Rand der Langseite um $1^1/_2$—2 Centimeter abgeschnitten und in Folge dessen der Text dort unvollständig. Im Uebrigen ist die Schrift sehr gut erhalten und sehr lesbar; sie zeigt eine zierliche Hand des ausgehenden XIII. Jahrhunderts; jede Seite besteht aus 2 Columnen, die ausführlichen Ueberschriften sind in rother, die Initialen in rother und blauer Farbe geschrieben. Ich theile zunächst die ersteren (soweit sie lesbar) mit den Anfangs- und Schlussworten mit.

Fol. 1 Col. 1 beginnt mit den Worten: q̄onem sua, schliesst: cause decisio differatur. Dann erstes Rubrum: Canonici pape ut det eis litteras commonentes fideles Christi ut de sua pecunia ad restituendam ecclesiam largiantur.

> In extremo doloris articulo constituti — peticioni nostre misericordiam indulgendo.

Rubrum: Canonici pape accusantes suum episcopum, postulantes ipsum ut concedat eis diem litis in presentia sui archiepi scopi.

> Non est dignus regimine matris ecclesie — non debeat deportari (Col. 2).

Col. 2 Rubrum unvollständig: littere apostolici ad personas ecclesiasticas et . . . papam. Sequitur ut papa scribat l . . . pape. Papa imperatoribus regibus atqu(e . . .) ut impendant subsidium orien(tali mi?) litie laboranti.

> Qui pro fide catolica . . . Schluss Blatt 1′ Col. 1 undeutlich: in celesti . . .

Blatt 1' Col. 1 Rubrum unvollständig: laicorum ad papam . . . . papa ut componat cum imperatore.

Ad ruborem cedit summo pontifici si sancte matris ecclesie dignita . . . perturbare.

Rubrum: Comes apostolico si lice(at ei?) habere uxorem que est conjuncta in gradu tertio.

Si (?) post mixturam sanguinis — et accedam vestre consilio sanctitatis.

Rubrum Col. 2: De eodem papa episcopo ut separet comitem a sua muliere si res ita est ut ei per litteras intimavit.

Quibus decisio — similis esse.

De eodem uxor comitis pape ut non adquiescat suggestioni viri sui.

Verba que conveniunt; Schluss Blatt 2 Col. 1 undeutlich.

Rubrum: Laici pape conquerentes (?) . . . sacerdos duarum ecclesiarum servitio sit addictus.

Si mundani viri bigamia — cuius una servitio relinquatur.

Rubrum: De eodem papa episcopo ut cuidam vicario concedat aliam ecclesiam et honesto viro.

Ut (?) vir unus duas uxores habeat — vitae exemplo (Col. 2).

Rubrum: Burgenses pape . . . (conqueren?)tes de quodam abbate qui prohibebat divinum officium celebrari in domo Dei quam (non?) fecerunt cum oratorio.

Exaudiri debet multo libenti — non presumat.

Blatt 2' Col. 1 Rubrum: De eodem apl . . . ut desistat a tali iniur(ia et ad i?)psius accedat presentiam.

Constituta domus in Dei nomine — audacia prestiturus.

Rubrum: Captivi quidam . . . ut concedat eis litteras suas ad quoscunque presbiteros veniant ut attente commoneat ple(bem?) sibi commissam ad bonum eis largiendum.

Opus facit misericordie qui de manu tollit incredula Christianum — navigium (?).

Col. 2 Rubrum: Expliciunt littere domini pape. Incipiunt littere ecclesiasticarum personarum sibi invicem scribencium. Primum cardinalis prelatis ecclesie ut accedant ad eius presentiam audituri apostolica decreta.

Dum preceptum — feliciter ordinavit.

Rubrum: Canonici cardinali ut confirmet electionem illorum.

Considere desiderat in mensa sobria mensa leticie . . . Schluss undeutlich (. . . centis clipei pertic . . .).

Blatt 3 Col. 1 Rubrum: . . . eodem abbas episcopo excusans . . . sita sibi infamia.

Anfang undeutlich: S . . . . Schluss: in tam magni facinoris inventorem.

Rubrum: Episcopus decano qui suis canonicis porcionem rerum ecclesiasticarum negaverat ut se gerat talem eis de cetero ne de ipso conquerantur.

Pena nimis indigne veniens . . . Schluss undeutlich.

Col. 2 Rubrum: De eodem. Decanus episcopo incusans canonicos (?) quod habent focarias.

Male venit ad mensam domini — fluat iudicium equitatis.

Rubrum: Episcopus archidiachono *(sic)* ut cogat presbiteros abiurare focarias vel relinquat ecclesias.

Non bene veniet — vitiata (?) Schluss undeutlich.

Blatt 3′ Col. 1 Rubrum: Episcopus de novo consecratus suis canonicis ut eum recipiant honorate.

Devotionis officium — debeat in exemplu

Rubrum: Episcopus canonicis ut eligant alium.

Male sedet in fractis humeris tam grandis farcina... Schluss undeutlich (eligatis?).

Col. 2 Rubrum: Episcopus canonicis ut plus solito sint frequentes in servitio sancte ecclesie.

Qui tenentur ecclesie deservire — a beneficio suspendemus.

Rubrum: Electus recepturus canonicis ut secum veniant.

Minor illi prestatur auctoritas... Schluss undeutlich.

Blatt 4 Col. 1 Rubrum unleserlich; Anfang: Qui suggerit . . . Schluss: quos ad tuam cognoscimus ecclesiam attinere.

Rubrum: Episcopus canonico ut desistat ab agreganda (?) pecunia et fiat largior vel prebende sibi beneficium auferetur.

Numquam potest se liberum affirmare — ad aliam assentiente capitulo transferemus.

Col. 2 Rubrum: Episcopus presbiteris ut orent pro rege egrotante quod Deus ei restituat sanitatem.

M. Dei gratia Aurelianensis episcopus — deputatos.[1])

Rubrum: Episcopus presbiteris ut celebrent exequias pro archidiachono suo qui decessit.

Homo cum solvitur — fit minor interventu.

Blatt 4′ Col. 1 Rubrum: Episcopus sacerdotibus ut commoneant parrochianos ut veniant ad matrem ecclesiam et videant ibi miracula.

Nec lucerna debet abscondi sub modio — miraculis illustrare.

Rubrum: Episcopus sacerdotibus ut latores presentium honorate recipiant et plebem commoneant ut ad reparationem illius ecclesie dent de suo.

1) Cf. hinten Beilage No. 1.

Bona que transeunt in usus — potestate nobis a Deo tradita relaxatis.

Col. 2 Rubrum: Episcopus sacerdoti ut propositum castellani sui commoneat ut reddat equum quem abstulerat cuidam clerico.

Cum presumit in servos domini . . . unvollständig; Schluss: et si tuo consilio minus accesserit, in . . .

Man sieht schon aus dieser gedrängten Inhaltsangabe, dass diese Fragmente einer ziemlich umfangreichen und ausführlichen Formelsammlung werden angehört haben. Leider sind alle Namen und näheren Bezeichnungen weggelassen, welche zur Bestimmung der Sammlung dienen könnten — bis auf einen einzigen. Blatt 4 Col. 2 wird ein M. Aurelianensis episcopus genannt, der seine Geistlichkeit auffordert für den erkrankten König zu beten. Es dürfte darunter der Bischof Manasses II von Orleans, der von 1207 — 1221 diese Kirche leitete, zu verstehen und in dessen letzte Zeit das Stück zu setzen sein, da König Philipp II August von Frankreich im September 1222 „wegen zunehmender Krankheit" sein Testament machte[1]) (er starb am 14. Juli 1223). Vermuthlich ist auch Orleans der Platz, wo unsere Formelsammlung entstanden ist; doch zeigt sie keine Verwandtschaft mit der von Rockinger[2]) aus Clm. 6911 abgedruckten ‚Ars dictandi Aurelianensis' noch mit der eben dort erwähnten ‚summa dictaminis magistri Rudolfi'.[3])

* * *

1) Cf. Schmidt, Geschichte von Frankreich (in der Heeren-Ukert'schen Sammlung der Geschichte der europäischen Staaten) I, 477.

2) a. a. O. IX, 103 ff.

3) Die von Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 680 Anm. 3 citirten Abhandlungen über die Schule in Orleans sind unzugänglich.

No. 4) besteht nur aus einem Pergamentblatt 0,15 : 0,20; die Schrift, stellenweise stark abgerieben, ziemlich klein, gehört dem Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts an und ist auf jeder Seite auf zwei durch Striche getrennte, Columnen vertheilt. Der Text beginnt Col. 1 mitten im Satz (wobei noch der obere Rand nicht ganz gleichmässig abgeschnitten ist) mit einem Stück, welches auch in No. 6)[1]) enthalten ist und auf die Bedrückung der Salzburger Kirche durch einen Fürsten (Ottokar von Böhmen oder Ludwig den Bayern?) und die nun erfolgte Befreiung sich bezieht, wobei hier nur der unten überlieferte Schlusssatz fehlt.

Es folgt dann hier ein kurzes Schreiben eines Abtes — Rubrum: abbas ducisse Austrie — an eine ungenannte Herzogin von Oesterreich, für deren bisherige Gunst gedankt und deren weiteres Wohlwollen erbeten wird.[2])

Hierauf folgt, wie schon der frühere Bibliothekar Professor Wilhelm Meyer aus Speyer erkannt und notirt hat, der bekannte fingirte Brief des Papstes Hadrian IV. — Rubrum verwischt — an den Erzbischof Hillin von Trier über sein Verhältniss zu Friedrich I.,[3]) dessen Text hier einige Differenzen gegenüber dem Abdruck in Wattenbachs ‚Iter Austriacum'[4]) aufweist.

Endlich findet sich noch der Anfang eines Schreibens, welches das Rubrum trägt: abbas civibus de Ingolstat und so lautet: ‚Sicut arbor nobilis conservat vigorem sue radicis et sicut rivus clarissimus amenitatem exhibet sui fontis, sic vestra civitas monasterio nostro in prima fundacione donata

1) s. unten S. 452.

2) s. hinten Beilage No. II.

3) bei Jaffé, Regesta Pontificum früher unter den ‚Spuria' No. CCCCXIII, in der neuen Ausgabe No. *10393.

4) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. XIV S. 89 ff.

primeve translacionis originem integerrime semper fidei devotione servavit . . .

Zu welchem Formelbuch diese Stücke gehören, ob sie wirklich Bestandtheil eines solchen oder von irgend Jemand aus irgend einem anderen Grunde zusammengestellt sind, vermag ich nicht anzugeben; am auffallendsten ist, dass jenes Pseudo-Schreiben des Papstes Hadrian hier überliefert ist. Wenn man sich aber daran erinnert, dass Wattenbach diesen Brief und die übrigen dazu gehörigen aus einer Strassburger Handschrift des Cosmas von Prag und Otto's von Freising veröffentlicht hat, die aus Niederalteich stammte, wird es leicht begreiflich, wie das Schreiben hier mit Stücken zusammengestellt ist, deren Ursprung ihrem Inhalte nach ebenfalls im österreichisch-bayerischen Gebiete zu suchen ist.

* * *

Unter No. 5) ist jenes aus dem hinteren Deckel des Clm. 22058 abgelöste Blatt 0,17 : 0,27 (unten beschnitten) aufgestellt, welches schon Rockinger im Jahre 1855 vorgelegen hatte und von diesem in seiner damaligen Schrift: „Ueber Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen“ [1]) als Einleitung zu der c. 1289 entstandenen ‚Summa notariae‘ des Johannes von Bologna war erkannt worden. Dieselbe Bemerkung hat dann Professor Meyer auch auf dem Blatt selbst verzeichnet, welches auf den beiden Seiten je 2 Columnen und eine Hand des ausgehenden XIV. Jahrhunderts aufweist. Auf der Vorderseite ist die Schrift stellenweise stark abgerieben. Bei Veröffentlichung der ‚Summa‘ in den ‚Quellen und Erörterungen‘ [2]) hat Rockinger dieses Fragmentes nicht mehr Erwähnung gethan; es reicht mit einigen (durch die untere

1) München, Kaiser S. 161 N. 387.
2) a. a. O. S. 596 u. ff.

Beschneidung veranlassten) Lücken bis S. 612 des Druckes ‚sub obligacione'; und zu bemerken wäre nur noch, dass das ‚Instrumentum', welches bei Rockinger S. 609 abgedruckt ist, hier folgende unrichtige Datirung trägt: MCCLxxxix (statt 1281) pontificatus domini Nicolai pape (statt Martini) IIII. etc.

* * *

No. 6) bilden zwei Doppelblätter, welche laut einer Notiz Schmeller's aus „Cod. Windberg. 107 vorne" und „hinten" losgelöst sind. Sie sind so ziemlich von gleicher Grösse 0,13 : 0,19, nur ist das vordere Doppelblatt etwas kleiner, weil der untere Rand etwas beschnitten ist. Beide zeigen die gleiche und zwar eine zierliche, schöne Hand des XIV. Jahrhunderts; Blatt 1 hat auf der ersten Seite, Blatt 4 auf der Vorder- und Rückseite oben stark gelitten und ist stellenweise unleserlich.

Was den Inhalt betrifft, so ist vor Allem daran zu erinnern, dass, wie bereits oben (S. 450) erwähnt, sich hier fol. 2 ein Stück findet, worin von der Bedrückung der Salzburger Metropole durch einen zweiten ‚Olofernes' und der nun erfolgten Befreiung die Rede ist. Obwohl kein Name genannt ist, dürfte sich dies doch wohl eher auf die Verheerung des Salzburger Gebietes durch Ottokar von Böhmen im Jahre 1275 [1] als durch Kaiser Ludwig den Bayern beziehen — zumal, wenn man das weiter unten erwähnte Stück noch mit in Betracht zieht. Und in das Gebiet der Salzburger Metropole weisen auch die übrigen, meist kleineren Stücke, welche weniger politischen Inhaltes sind, als vielmehr überwiegend einen intimen Charakter haben, Empfehlungsschreiben u. dgl. enthalten, so Bl. 1 an einen

1) S. Huber, Geschichte Oesterreichs (in der Heeren-Ukert'schen Gesch. der europäischen Staaten) Bd. I S. [illegible] und Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jahrh. II, 124.

,Wolff. decanus Pataviensis' zu Gunsten einer Frau; dann ,Wolf physico' ähnlichen Inhaltes (Super amicabili immo benignissima pertractatione etc. . . .).

Bl. 1' enthält unter Anderem ein Stück, worin Einer bedauert den Anderen weder ,apud Linczam' noch ,alibi' gesehen zu haben, und zugleich seinen Abt empfiehlt.[1])

Ebendort ,Dux O. pape pro electo Saltzb(urgensi)', worin ein Herzog O. um die Bestätigung der Wahl seines Bruders zum Erzbischof von Salzburg trotz der ihm fehlenden Lebensjahre und Weihen nachsucht. Dies würde auf das Frühjahr 1290 passen, wo in der That für den jungen bayerischen Prinzen Stephan, den Sohn Herzogs Heinrichs von (Nieder-) Bayern und also Bruder Herzog Otto's von (Nieder-) Bayern „das Pallium der Salzburger Kirche vom Papste erbeten wurde".[2]) Die Antwort des Papstes freilich, die verneinend lautete, würde nicht mit der hier überlieferten übereinstimmen. Denn die hier folgende ,Responsio pape' enthält, wenn auch nicht die Bestätigung, doch eigentlich die Geneigtheit einer Einwilligung, während eine solche faktisch nicht erfolgte, der Papst vielmehr Konrad von Praitenfurt einsetzte.[3])

Ebendort fol. 1' steht ein Gesuch der Mönche von

---

1) Cf. hinten Beilage III No. 1.

2) so etwas ungenau Hund, Metropolis Salisburgensis (ed. Gewold) tom. I pag. 13 zum Jahre 1289; cf. Haeutle, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach (1870) S. 104: Stephan I, postulirt zum Erzbischofe von Salzburg im Frühjahr 1290, aber von der römischen Kurie nicht bestätigt, sondern dafür nur zum päpstlichen Kaplan ernannt, auf welche Würde der Herzog später verzichtete. Otto war seinem Vater Heinrich in der Regierung Niederbayerns am 3. Februar 1290 gefolgt; s. Haeutle S. 103. Cf. Hansiz, Germania Sacra (1729) t. II p. 420.

3) Wie ich nachträglich sehe, sind beide Stücke schon von Pez, Thesaurus Anecdotorum t. VI p. II col. 163 aus einer Han[illegible] Ober-Altaich veröffentlicht.

Altaich an den Bischof von Passau, die vorgenommene Wahl eines Abtes zu bestätigen.[1]) Bl. 2 Empfehlungsschreiben für einen Predigermönch; dann ein Schreiben ähnlichen Inhaltes wie das in Fragment No. 4 von einem Abt an eine Herzogin von Oesterreich gerichtete,[2]) und nach einem weiteren Empfehlungsschreiben für einen magister H. folgt das mehrerwähnte politische Stück: ‚Inplacabilis secundi Oloferni ferocitas'.[3])

Blatt 2′ enthält mehrere Schreiben von ungenannten Aebten und Geistlichen privater Natur, von denen ich einige hinten[4]) mittheile, weil sie vermuthlich unter dem Druck der schlimmen Lage etwa des Jahres 1275 verfasst sind.

Auf Bl. 3 findet sich zuerst ein Einladungsschreiben zu einem Provinzialconcil nach Salzburg vom Jahre 1287 (‚In hoc votorum nostrorum — salubriter exequamur') und dann (Bl. 3′) unvollständig ein zustimmendes Schreiben des Dux H. (Herzogs Heinrich von Bayern) ‚episcopis in Saltzburgensi concilio congregatis' (Celebracioni vestri provincialis concilii . . .), welches, wie Herr Oberbibliothekar Riezler bereits beifügte, gleich dem vorausgehenden Aktenstück, schon von Pez[5]) veröffentlicht ist.

Auf Bl. 4 ist, wie erwähnt, der obere Theil sehr verwischt; aber aus dem Anfang ist doch soviel ersichtlich, dass es sich um ein Schreiben an den Bischof Albertus von (Passau) handelt, worin er um Entschuldigung wegen Versagung einer Bitte angegangen wird.

Dann folgt ein Stück (mit gekürztem Eingang), worin zu Gunsten einiger ‚professi ac subditi domini abbatis de

1) Cf. hinten Beilage III No. 2.
2) Cf. oben S. 450.
3) Cf. oben S. 450, 452 und hinten Beilage III No. 3.
4) Cf. Beilage III No. 4, 5, 7, 8.
5) Thesaurus t. VI p. II col. 139.

Metem (Metten) vestre diocesis' intervenirt wird, die von einem Minoriten wegen „groben Unfuges" verklagt worden waren.[1]) Hierauf ein Schreiben mit der Bitte um Entschuldigung, dass der Ueberbringer F. wegen der Zeitläufe wieder aus dem Kloster zurückgeschickt werde.[2])

Von dem oberen Stück auf der letzten Seite (Bl. 4') sind leider nur vereinzelte Worte lesbar, welche den Inhalt des (an einen Fürsten und an eine Fürstin gerichteten?) Bittschreibens nur unvollständig ahnen lassen. Die Ausdrücke: prompto anino nos instigant, sed revera ... ecclesie ..... cum in Austria tum in Bawaria dampna multa — qui vix valemus .... humiliter rogamus .... predictum Bohemum (?) non possumus ... deuten darauf hin, dass es sich auch hier um Klagen über Unterdrückung oder Bedrängung der (Salzburger?) Kirche (durch einen böhmischen Fürsten?) handelt.

Das letzte Stück ist leider gleichfalls zum Theil unleserlich; hier findet sich aber sogleich am Anfang das genaue Datum MCCCXXXI pridie kal. Sept. (= 31. August) und es ergibt sich, dass es sich um Protest und Appellation des Propstes Hart(lieb?) und des Klosters von Neu-Oetting[3]) gegen Uebergriffe eines F. Plebanus in Plaideschirchen[4]) hinsichtlich des Vikariats der Oettinger Kirche handelt.[5])

---

1) Cf. hinten Beilage III No. 9.

2) Cf. hinten Beilage III No. 6.

3) Hartliebus a Puechberg, canonicus Ratisbonensis wird als praepositus von 1326—1336 aufgeführt in Irsing, Historia D. Virginis Oettinganae (1643) p. 57.

4) wohl, wie Herr Baron von Oefele vermuthet, das kleine Pfarrdorf Pleiskirchen bei Oetting (s. Vollständiges Ortschaften-Verzeichnis des Kgr. Bayern (1877) S. 31). Derselbe hatte ferner die Güte mich auf die (1880 erschienene) Schrift: „Das historische Alter der Diözese Passau" aufmerksam zu machen, wo es heisst, dass [illegible] früher den Namen „Plidolpheskirchen" geführt habe,

Es muss dahin gestellt bleiben, ob diese letzteren Stücke zu der ursprünglichen Formelsammlung gehören, die dann erst in das 14. Jahrhundert zu setzen wäre, oder ob der Kern derselben (dh. eben die zuerst aufgeführten Stücke), wie ich anzunehmen lieber geneigt bin, älter ist, dh. etwa noch der zweiten Hälfte oder dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört und nur die letzteren Stücke hinzugefügt sind. Man müsste dazu, um dies zu entscheiden, mehr von der Formelsammlung kennen; vielleicht werden Nachforschungen in Salzburg selbst darüber später Aufschluss geben.[1])

* * *

No. 7) besteht aus 2 nicht zusammenhängenden, aber zusammengehörigen grossen Blättern 0,22 : 0,30, welche aus Clm. 14208 losgelöst sind. Jede Seite hat 2 Columnen, die Schrift, mässig gross und durch gezogene Linien gleichmässig fortlaufend, zeigt den Charakter des ausgehenden XIII. Jahrhunderts und ist nur an einigen Stellen durch Flecken im Pergament unleserlich geworden. Der reiche

---

„wegen Mangels an Urkunden aus früherer Zeit" sich nicht angeben lasse. Um so erwünschter wird unsere Notiz sein. — Es ist schliesslich Herrn Baron von Oefele gelungen für die Identität beider Orte noch Folgendes beizubringen. Im Traditionskodex von Au a/Inn saec. XIII f. 28' und 39 kommen die Formen vor: Plidolschirchn, Plidolfchirchn, Pleidoltzchirichen (cf. Drei bayerische Traditionsbücher etc., hgb. von Grauert etc. 1880 S. 132, 150); in archivalischen Quellen aber finden sich: 1511 Bleideskirchen, 1581 Pleideskirchen — dieselbe Form also wie hier — Pleisskirchen, Pleiskirchen, später vereinzelt auch Pliesskierchen, Plieskirchen.

5) Cf. hinten Beilage III No. 10.

1) Mit der in der hiesigen Handschrift Clm. 1726 (cf. meine „Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen und zur deutschen Geschichte" in den „Sitzungsberichten" dieser Klasse 1890 Bd. II S. 239 u. 240) überlieferten Salzburger Formelsammlung habe ich keine Uebereinstimmung gefunden.

Inhalt der hier verzeichneten Stücke verfehlte nicht, meine besondere Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Es ergab sich bald, dass darunter mehrere Stücke sich befinden, welche auf den Sieg König Karls von Anjou über Manfred bei Benevent (am 26. Februar 1266) Bezug haben und vom Papste (Clemens IV) herrühren müssen. War damit schon ein Fingerzeig für die Provenienz dieser Fragmente gegeben, so führte zur vollen Erkenntniss ein weiteres Stück (fol. 3[a]) ‚Regi. Primum plasma etc.‘, worin die Wiederherstellung der Universität Neapel empfohlen wird. Aus Denifle's ausführlichem Werk: „Die Universitäten des Mittelalters bis 1400“ [1]) ergab sich, dass das vorliegende päpstliche Schreiben sowohl in der Briefsammlung des Marinus de Ebulo, als auch in der Formelsammlung ‚Summa dictaminis‘ des Riccardus de Pofis[2]) überliefert sei. Da wir von der letzteren hier leider kein Exemplar besitzen, habe ich mir durch gütige Vermittlung des Herrn Direktors Dr. Laubmann eine auf der Stadtbibliothek in Bern befindliche Handschrift des Riccardus de Pofis hieher kommen lassen können[3]) und bald dann meine Vermuthung bestätigt gefunden, dass wir in der That in unsern beiden Blättern ein Bruchstück dieser Formelsammlung vor uns haben. Und zwar entsprechen dieselben dem letzten Theile derselben, den Kapiteln 441—460 (auf fol. 111—114′).

Es ist nicht meine Absicht mich hier eingehend mit dieser Formelsammlung zu beschäftigen, die zwar schon lange bekannt ist[4]) und vielfach citirt wird, aber bisher noch nicht kritisch geprüft und untersucht worden ist. Wir wissen,[5]) dass Riccardus unter Alexander IV ‚scriniarius

1) S. 459 N. 983.
2) Das ‚Posis‘ bei Denifle ist als Druckfehler zu korrigiren.
3) No. 166; cf. Hagen, Catalogus Codicum Bernensium pag. 234.
4) Cf. Rockinger, Ueber Formelbücher S. 175.
5) Bresslau, Handbuch I, 636; cf Pertz im Archiv d. G. V, 449.

ecclesie Romane' d. h. „römischer öffentlicher Notar oder vielleicht Kammerschreiber des Papstes[1]) war, dann unter Urban IV, mit Pfründen zu Veroli und Metz ausgestattet, als Capellan des Kardinals Jordanus von S. Cosmas und Damianus begegnet". Durch diesen, der vor seiner Erhebung zum Kardinalat Vicekanzler Urbans IV gewesen, vermuthet Bresslau, wird Riccardus eine Anstellung in der Kanzlei und damit den Zugang zu den Registern Urbans IV und Clemens IV erhalten haben, aus denen er nach der Angabe zweier Handschriften die seiner Summa beigefügte Sammlung von fast 500 Briefen excerpirt haben soll.

Natürlich ist gerade die Untersuchung eben dieser Sammlung das Wichtigste; sie kann aber (nach Vergleichung der Handschriften) meines Erachtens nur in Rom selbst an der Hand der betreffenden päpstlichen Registerbände vorgenommen werden. Doch möchte ich einige Bemerkungen, die ich bei der Durchsicht der Berner Handschrift mir gemacht habe, hier nicht verschweigen.

Zunächst ist da zu erwähnen, dass die ‚Summa' selbst in der Berner Handschrift nur einen sehr geringen Umfang einnimmt und nur als Einleitung in sehr knapper Form — sie umfasst nur zwei Seiten — den üblichen theoretischen Theil enthält,[2]) worauf eben jene Sammlung von fast 500 Briefen folgt, welche hier somit weniger der Summa ‚beigefügt' erscheint, als vielmehr den Hauptbestandtheil der ganzen Arbeit ausmacht. Und zwar ist dieselbe in verschiedene (sachliche) Gruppen geschieden, wie dies auch am Ende der Einleitung klar und deutlich angekündigt wird mit den Worten: ‚quasdam litteras diversarum formarum secundum Romane curie stilum ex mandato superioris et ingenii mei

1) ‚olim camere domini pape clericus' wird er in einer Wiener Handschrift genannt.

2) Ich gebe sie hinten vollständig; s. Beilage IV No. 1.

parvitate confectas sub certis titulis et distinctionibus rubricarum feci presenti opusculo annotari.' Diese Eintheilung ist dann allerdings durch die ganze Schrift hindurchgeführt; so lautet pars I mit so und so vielen Unterabtheilungen: de amicitiis, compassionibus et increpationibus amicabilibus; pars II: de recommendationibus et liberationibus captivorum ac de acceleratione passagii et oppressionibus terre sancte; pars III: de confortatione et comendatione et increpatione illorum qui a devotione Romane ecclesie recedunt; pars IV: de subsidiis etc. etc., nur werden zuletzt die ,partes' immer kleiner.

Was aber dann den Werth der Sammlung betrifft, so werden vor allem die Worte: ,ex ingenii mei parvitate confectas' zu beachten sein. Denn bekennt damit der Verfasser nicht selbst, dass er einen Theil wenigstens der Schreiben, die er mittheilt, selbst erfunden? Man wird diese Worte kaum anders auffassen dürfen, und damit ist die Untersuchung der mitgetheilten Stücke natürlich sehr erschwert. Denn neben den frei erfundenen Stücken finden sich andere, die unzweifelhaft ächt und aus den päpstlichen Registerbänden selbst entnommen zu sein scheinen. So z. B. eben jenes päpstliche Schreiben betreffs der Neubegründung der Universität in Neapel, welches niemals irgend einen Verdacht von Unächtheit erweckt hat und, wie aus Denifle erhellt, ja auch anderwärts, z. B. in der älteren Formelsammlung des Marinus de Ebulo überliefert ist, der von 1244—1251 das Amt des Vicekanzlers unter Innocenz IV. bekleidete.[1]) Im Zweifel war man nur über die Zeit, in die man es verlegen sollte, da jede Datirung und jeder Name fehlt; ob in die Zeit Gregors X[2]) oder Clemens IV.[3]) Dass

1) Bresslau a. a. O. S. 208, 636.

2) wie dies bei Martène-Durand, Scriptorum amplissima collectio II, 1273 und Potthast, Reg. Pontific. No. 21096 geschieh

3) wofür sich schon Tiraboschi, Storia della letter IV, 60 aussprach.

das letztere, wofür sich zuletzt auch Denifle[1]) entschieden hat, meiner Ansicht nach unbedingt das Richtige und das Schreiben demgemäss in das Jahr 1266 (vor dem 24. Oktober)[2]) zu setzen ist, wird vielleicht auch dadurch bestätigt, dass dasselbe in unserem Fragment und in der vollständigen Sammlung des Riccardus in nächster Nähe jener Stücke steht, die sogleich nach dem Siege Karl's über Manfred bei Benevent (26. Februar 1266) geschrieben erscheinen.

Unter diesen möchte ich zunächst eines besonders hervorheben, welches zwar ohne Datum und Namen, aber sicher von Papst Clemens IV an König Karl gerichtet ist und in überschwänglicher Weise den Sieg Karls verherrlicht und dem Sieger dafür dankt.[3]) Bisher war ein solches Schreiben — so viel ich weiss — dem Wortlaut nach nicht bekannt, und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass man ein solches von Seite des Papstes erwartet, wenn man sieht, wie er seiner Freude über den Sieg Karls Anderen, Kardinälen, Erzbischöfen, Laien, gegenüber Ausdruck verleiht. Sollte der Papst nach Empfang der frohen Botschaft von Seiten Karls es wirklich unterlassen haben, diesem zu antworten und zu danken, nachdem durch diesen unerwarteten Sieg die vorher offenbar keineswegs unbedenkliche Lage der Gegner Manfred's[4]) mit einem Male so günstig war verändert worden?[5]) So sprechen innere Gründe wohl eher für

1) a. a. O. S. 460.

2) Denn von diesem Tag datirt der mit diesem Schreiben eng zusammenhängende Privilegienbrief Karl's von Anjou für die Universität; s. Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d' Angiò vol. I p. 250.

3) Cf. hinten Beilage IV No. 8.

4) Man sehe nur jetzt die Böhmer Ficker-Winkelmann'schen Regesten zum Jahre 1266!

5) Raynald, Annal. Eccles. deutet gleichfalls ein solches Schreiben an, indem er sagt ad a. 1266 § 15: ut de tanta relata victoria triumphanti est gratulatus . . .

die Aechtheit des Schreibens als gegen dieselbe; den vollen Beweis könnte ein Einblick in die Registerbände liefern, wenn dieselben wirklich durchaus vollständig wären.[1])

Bestärkt muss man in dem Glauben an die Aechtheit werden, wenn man die beiden unmittelbar darauf folgenden Stücke noch heranzieht. Das eine ist an einen Grafen (von Viterbo) gerichtet und eröffnet diesem, dass nach den empfangenen Nachrichten über den Sieg bei Benevent und wegen anderer vertraulicher Mittheilungen König Karls an den Papst dieser vorerst nicht nach Viterbo kommen könne, und die Herrichtung der Gemächer dortselbst für den Papst vorerst verschoben werden solle.[2]) Nun war Clemens IV damals offenbar wirklich so zu sagen auf dem Weg nach Viterbo, wo er Ende April dann eintraf; und das ganze Schreiben trägt überhaupt bei der Singularität des Vorfalles doch so sehr den Stempel der Originalität an sich, dass schwerlich an eine freie Erfindung zu denken ist.[3]) Die chronologische Einreihung dieses Schreibens ergibt sich aus der Thatsache, dass Clemens IV am 19. April 1266

---

1) Herr Professor Dr. Quidde, Sekretär des k. preussischen historischen Instituts in Rom, hatte die Güte darüber im Vatikanischen Archiv nachzuforschen und theilt mir nun mit, dass er das Schreiben (wie das nachfolgende) in den Registerbänden selbst, wie in dem chronologischen Garampi-Katalog und in den alphabetischen Katalogen vergebens gesucht habe. Auch in der Formelsammlung des Marinus de Ebulo (Arm. 31 vol. 27) habe er es nicht gefunden.

2) supersedeatis constructioni camere; cf. Beilage IV No. 9.

3) Prof. Quidde's Nachforschungen waren freilich (cf. oben Anm. 1) vergebens. Von der beabsichtigten, vorerst verschobenen Reise nach Viterbo schreibt Clemens IV aber selbst unter dem 7. März 1266 an den Legaten Simon von S. Martin; cf. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesten No. 9651 aus Martène, Thes. II, 286: Demum a Perusio quam cito poterimus recessuri, elegeramus nobis de fratrum consilio Viterbii mansionem, sed exaratis conditionibus et juratis, publicata postmodum regis victoria tam solemni, suspendimus nostr[illegible] positum . . .

noch in Perugia urkundet, am 24. April bei Orvieto (apud Urbem Veterem) sich befindet und am 30. April von Viterbo aus urkundet.[1]) Was aber jenes erste Schreiben des Papstes an König Karl betrifft, so ist es jedenfalls vor den 12. April 1266 zu setzen, an welchem Tage Clemens dem Könige so bittere Vorwürfe über die Behandlung von Benevent machte.[2])

Das zweite jener beiden Stücke ist an einen Legaten gerichtet und tritt den falschen Gerüchten über die Erkrankung des Kardinal-Kapellans entgegen und ist wohl auch sicherlich ächt.[3])

Es finden sich ausserdem noch zwei Stücke zur Geschichte Karls von Anjou in unserem Fragmente. Unmittelbar vor dem Glückwunschschreiben des Papstes an Karl ein solches von einem Kardinal, worin aber zugleich geschäftliche Mittheilungen und die leise Mahnung zum Einhalten der gegen die römischen Kaufleute eingegangenen Verpflichtungen enthalten ist, damit die Kirche nicht zu Schaden komme.[4]) Ein solches Schreiben kann wohl ebenfalls als ächt betrachtet werden; es ist zur Genüge bekannt, in welche finanzielle Schwierigkeiten die Kirche sich durch das von ihr ins Werk gesetzte Unternehmen Karl's gebracht hatte, dass Clemens z. B., wie er Karl am 31. Dezember 1265 meldete, den ganzen Schatz der Kirche für 50000 Pfund Turonesen verpfänden musste.[5])

Das erste Stück, womit unser Fragment unvollständig beginnt, ist ein Schreiben des Papstes ebenfalls an Karl, worin er seine Freude ausdrückt, dass derselbe einem zwei-

1) s. Böhmer-Ficker-Winkelmann Regesten No. 9672—74 und Potthast No. 19616.

2) Böhmer-Ficker-Winkelmann No. 9667.

3) Cf. Beilage IV No. 10.

4) Cf. Beilage IV No. 7.

5) s. Böhmer-Ficker-Winkelmann No. 9627.

maligen Vergiftungsversuche seiner Feinde glücklich entgangen sei, und ihn zugleich um genauere Nachrichten über sein Befinden ersucht.[1]) Auch dieses Schreiben würde seine Bestätigung in anderen Dokumenten finden. Schon am 28. Juli 1264 warnt Urban IV Karl vor den Anschlägen Manfreds, der drei Meuchelmörder mit 50 Arten Gift zu seiner Ermordung abgeschickt habe,[2]) und eine ähnliche Warnung wiederholt Clemens IV noch am 31. Dezember 1265;[3]) und dazwischen liegt der „Verrath“ des Bischofs von Fermo, den wir zuerst in einem Schreiben Clemens IV an den Kardinal Simon von S. Martin vom 20. Juni 1265[4]) und dann noch öfters[5]) erwähnt finden: so am 24. Juli 1265 und am 24. April 1266, ohne dass etwas Genaueres darüber angegeben würde; nur des Bischofs Verbindung mit Manfred wird gedacht. Nun heisst es in unserem Stücke, dass nach geglücktem Vergiftungsversuche die „getreue Stadt der Kirche“ den Feinden — also Manfred — hätte ausgeliefert werden sollen. Leider ist der Name der Stadt nicht ganz deutlich: in unserem Fragment ist zu lesen ‚Femariensis civitas‘, in der Berner Handschrift ‚Ferrariensis‘. Von einer derartigen Verschwörung in Ferrara ist freilich sonst nichts bekannt. Vielleicht steckt dahinter der Name Fermo und bezieht sich unser Stück auf diesen „Verrath“ des Bischofs von Fermo; möglich allerdings auch, dass unser Riccardus dieses Stück im Anschluss an die ihm bekannt gewordenen, oben erwähnten verschiedenen päpstlichen Schreiben selbständig frei erfunden hat.

1) Cf. Beilage IV No. 6.

2) s. Böhmer-Ficker-Winkelmann No. 9468; cf. Ann. St. Justinae in den Mon. Germ. hist. SS. XIX, 187; s. Schirrmacher, die letzten Hohenstaufen S. 240.

3) ebda. No. 9627 aus Martène, Thesaurus II, 260.

4) ebda. No. 9533 (cf. No. 9370) aus Martène, Thes. II, 148.

5) Cf. Martène, Thes. II, 145, 316.

Ich habe, um über unser Fragment, wie über die ganze Sammlung des Riccardus mir ein Urtheil zu bilden, dann noch einige andere Stücke der Berner Handschrift herausgegriffen und näher untersucht; es sind folgende:

Fol. 83 findet sich ein Stück, das wir passend hier gleich anschliessen, da es sich auch auf Manfred bezieht, mit der Ueberschrift: ‚Commendat papa regem, qui diligit ecclesiam, et signat quedam de adversario ecclesie.‘ Der Hauptinhalt davon ist: Der Papst theilt einem König mit, dass er auf dessen Betreiben versucht habe, mit Manfred in Friedensunterhandlungen zu treten, die aber zu nichts geführt hätten, da die am Gründonnerstag vor ihm, dem Papst, den Kardinälen und einer grossen Menge zu Orvieto erschienenen Gesandten Manfreds nur die schlechten Gesinnungen des letzteren offenbart hätten.[1])

Nun wissen wir allerdings,[2]) dass im Jahre 1263 (oder 1262?) sich verschiedene Fürsten bemühten, eine Aussöhnung zwischen Manfred und der Kurie zu bewerkstelligen, so besonders der aus Konstantinopel vertriebene Kaiser Balduin und auch der König Ludwig von Frankreich. Der erstere kam mit einer Gesandtschaft Manfreds nach Rom und später „etwa im Juni 1263 aus Spanien an den französischen Hof, wo er den König Ludwig in Folge eines päpstlichen Schreibens und damit übereinstimmender anderer Berichte in grosser Aufregung über Manfred fand.“ Das hier erwähnte päpstliche Schreiben könnte das bei Riccardus de Pofis überlieferte sein — zumal der Papst Urban IV selbst in einer anderen Bulle vom 11. November 1262[3]) der gesammten Christenheit kundgab, dass er am vergangenen Gründonnerstage Manfred wegen der ihm schuldgegebenen,

1) Cf. hinten Beilage IV No. 3.

2) Cf. Schirrmacher a. a. O. S. 219 u. ff.

3) s. Böhmer-Ficker-Winkelmann No. 9298.

angeführten Verbrechen auf den 1. August vorgeladen, aber auf Vorstellung der Boten desselben und mit Rath der Kardinäle den Termin auf den 18. November verschoben und Manfred auf 8 Tage Geleit behufs des gewünschten persönlichen Erscheinens bewilligt habe. Aber am Gründonnerstage 1262 — 6. April — befand sich Urban IV nicht, wie es in unserem Stücke heisst, in Orvieto, sondern in Viterbo, während dies zutrifft für das folgende Jahr 1263, wo vor und nach dem Gründonnerstage — 29. März — Urban in Orvieto urkundete.[1] Nun ist freilich aber zu bemerken, dass die Ansichten der Neueren darüber auseinandergehen, ob jene Bulle vom 11. Nov. und die ganzen Friedensunterhandlungen in das Jahr 1262 oder 1263 zu verlegen sind. Raynald,[2] Lünig,[3] Schirrmacher[4] bringen sie unter dem Jahre 1263, während in den Böhmer'schen Regesten, wie schon oben angedeutet, wir sie zum Jahre 1262 finden. Potthast gibt jene Bulle sogar zweimal! zuerst unter No. 18428 zum Jahre 1262 und dann unter No. 18709 zum Jahre 1263 — vielleicht weil sie mit anno 2° und anno 3° citirt wird. Ohne hier diese wichtige Frage definitiv entscheiden zu wollen, möchte ich nur darauf hinweisen, dass nach Posse[5] der Papst Urban IV selbst einmal bei Citirung jener Versammlung am Gründonnerstage dieselbe zum Jahre 1263 anzuführen scheint.[6] Dann wäre auch die von Manfred auf dem Hin- oder Rückmarsche zur Kurie in Sulmona ausgestellte Urkunde beim November 1263 (welches Datum sie eigentlich trägt) zu belassen — trotz (?)

---

1) s. Böhmer-Ficker-Winkelmann No. 9315—18.

2) ad ann. 1263 § 65.

3) im Cod. diplomaticus Italicus t. IV p. 411.

4) a. a. O.

5) Analecta Vaticana No. 378.

6) ich gebrauche diesen Ausdruck, weil ich nicht bestimmt weiss, ob das gleichlautende Initium des von Posse citirten Schriftstückes ‚Olim in die cene anno 1263' sich wirklich auf jene mehre nte Bulle vom 11. Nov. bezieht.

indictio VI und anno regni V[1]) — und die Angabe in dem Stücke unserer Sammlung — Gründonnerstag zu Orvieto — würde richtig sein. Aber immer bleibt noch gegen die Aechtheit dieses Stückes das Bedenken, dass uns nichts davon bekannt ist, dass damals am Gründonnerstag (1262 oder 1263) auch schon Boten Manfreds zugegen waren. Und so möchte es doch wohl als wahrscheinlicher zu bezeichnen sein, dass dieses Stück — Erfindung des Riccardus sei.

Fol. 52′ steht ein Stück: ‚Subsidium regi in subsidium terre sancte' betitelt, mit dem Initium ‚Quiescere videmus', aus dessen Inhalt sich leicht ergab,[2]) dass es sich auf den zweiten Kreuzzug König Ludwigs IX von Frankreich beziehen müsse, zu welchem dieser Fürst am 25. März 1267 mit seinen drei Söhnen das Kreuz nahm.[3]) Es wird nun hier vom Papst bestimmt, dass der Zehnte von den Einkünften aller kirchlichen Güter in Frankreich auf die Dauer von 3 Jahren für den Kreuzzug verwendet werden solle, und aufgefordert, — das Stück hat weder Datum noch Adresse — diesen Zehnten zu zahlen. Diese Anordnung des Papstes ist uns auch anderweitig bestätigt,[4]) unser Stück selbst aber bisher nicht veröffentlicht — d. h. vielmehr: es steht ein ähnliches, zum Theil gleichlautendes wohl bei Martène,[5]) ist aber hier als an den König von Navarra gerichtet bezeichnet, der in der That gleichzeitig mit Ludwig IX von Frankreich das Kreuz genommen hat. Es ist hier bei Martène das Stück entnommen ‚ex cartario Campaniae', datirt vom 9. Juni (1267), und daraus mit der gleichen Inhaltsangabe in die ‚Regesta pontificum' von Potthast übergegangen.[6])

1) s. Böhmer-Ficker-Winkelmann No. 4738b u. 4739.
2) Cf. Beilage IV No. 11.
3) Cf. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge VII, 506.
4) s. Wilken a. a. O. S. 508.
5) Thesaurus II, 492 No. 183.
6) s. No. 20035.

Es folgt darauf in der ‚Summa' des Riccardus de Pofis ein zweites undatirtes Schreiben des Papstes in derselben Angelegenheit ‚Super eodem' mit dem Initium: ‚In spiritu pietatis', das sich an den König selbst wendet, ihn wegen seines Entschlusses auf das höchste belobt und ihm den Zehnten von den Kirchen im Königreich — Navarra überweist. Das Letztere ist nun freilich eigenthümlich. Auch bei Martène[1]) steht das gleiche Stück, datirt wie das erstere vom 9. Juni 1267, und ist als an den König von Navarra gerichtet bezeichnet. Raynald aber,[2]) der wenigstens den Anfang des Stückes aus den Registern des Papstes (l. II ep. 33) veröffentlicht hat, sagt, es sei an den König von Frankreich gerichtet gewesen, und Potthast führt es einmal (No. 20033) mit dem Datum vom 9. Juni 1267 als an König Theobald von Navarra, etwas früher aber unter dem 5. Mai (No. 19996) (aus Raynald) als an König Ludwig gerichtet auf! An der Aechtheit auch dieser beiden Schriftstücke aber hat niemals Jemand gezweifelt; Riccardus dürfte wohl nur aus Versehen das eine mit dem anderen vermengt und zusammengestellt haben.

Weniger sicher ist mir die Echtheit zweier Schriftstücke, die sich auf die Gefangennahme des Patriarchen von Aquileja — Gregor von Montelongo — durch den Grafen Albert von Görz im Sommer 1267[3]) beziehen oder beziehen sollen.[4]) Wir kennen auch darüber anderwärts päpstliche Schreiben: eines an den ‚capitaneus generalis regni Siciliae citra Farum, G. de Medio Bladi', gerichtet,[5]) worin derselbe beauftragt wird, namentlich über

1) a. a. O. II, 490 No. 481.

2) Annales Ecclesiastici ad a. 1267 §. 49.

3) Cf. Lorenz, Deutsche Geschichte I, 282 und Huber, Geschichte Oesterreichs (in der Heeren-Ukert'schen Gesch. der europ. Staaten) Bd. I S. 548.

4) Cf. Beilage IV No. 12 und 13.

5) Potthast No. 20145; s. Martène, Thesaurus II, 530 No. 538

die Mitschuld des Bischofs von Feltre genaue Erkundigungen einzuziehen; und ein zweites, von Clemens IV unter dem 12. August 1267 an Dekan und Kapitel von Aquileja gesandtes, wovon bei Posse[1]) nur der Anfang ‚Cum ven.' mitgetheilt ist. Beide Schreiben stimmen nun nicht mit den zwei bei Riccardus überlieferten Stücken, die ebenso das eine an den Legaten und das zweite an Dekan und Kapitel gerichtet, aber, ich möchte sagen, in einem etwas zu phrasenreichen, salbungsvollen Ton gehalten sind. Freilich spricht auch Raynald[2]) von mehrfachen Bemühungen des Papstes und citirt dafür wenigstens zwei Schreiben[3]), weshalb ich die unsrigen hier vollständig mitzutheilen jedenfalls nicht unterlassen möchte.

Fol. 53 ferner findet sich ein Stück: ‚Quod fiat contributio in subsidium magistrorum' ein päpstliches Schreiben zu Gunsten der Neubegründung der Universität in der spanischen Stadt Palencia. Wir wissen aus Denifle,[4]) dass die dort 1212—1214 von Alfonso VIII errichtete Hochschule die erste von einem Landesfürsten gegründete Universität gewesen ist und dass dieselbe unter wechselndem Schicksal bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts fortbestanden hat. Dann trat theils in Folge der Konkurrenz durch die in der Nähe neubegründete Schule von Valladolid, theils und besonders aber wegen der ungeregelten Ablieferung des für die Besoldung der Professoren bestimmten Zehnten eine gänzliche Stockung ein. Im Jahre 1263 ersuchte der

‚Horrendum facinus': cf. Böhmer-Ficker-Winkelmann No. 9825, wo aber bemerkt wird, dass die Adresse unzweifelhaft unrichtig sei, da der Auftrag nach seiner Fassung an mehrere gerichtet sei.

1) Analecta Vaticana p. 46 No. 581; cf. Böhmer-Ficker-Winkelmann No. 9809.

2) ad a. 1267. § 17.

3) t. II ep. 389 und l. 3 ep. cur. 29, das letztere wohl das bei Posse citirte; cf. oben Anm. 1.

4) a. a. O. S. 474.

Bischof von Palencia den damaligen Papst Urban IV um seine Hilfe zur Wiederherstellung der Universität. Der Papst stimmte zu und bewilligte unter dem 14. Mai 1263 den dort Studierenden die Privilegien der Pariser Universität.

Denifle citirt hiefür[1]) einen Registerband des Vatikans und das Bullarium Romanum, wo diese Bulle wirklich abgedruckt ist.[2]) Dieselbe stimmt nun zum Theil mit dem obenerwähnten Schreiben in der Berner Handschrift des Riccardus überein (so am Anfang von ‚Colebat hactenus' bis ‚augmentum' und später wieder: ‚Quia vero sicut' bis ‚accendatur') im Uebrigen aber enthält unser Schreiben nichts von den Pariser Privilegien, vielmehr ein Mandat (wohl an den päpstlichen Legaten), dafür zu sorgen, dass die Prälaten, Kapitel, Klöster etc. wie früher zu der Besoldung der magistri und scolares beisteuern möchten, da diese deshalb die Universität verlassen hätten.[3])

Soll man nun annehmen, dass Riccardus diese Abweichung, welche den Kardinalpunkt scharf trifft, aus eigener Erfindung der anderen (ächten) Bulle hinzugefügt habe? Oder dürfen wir nicht vielmehr glauben, dass der Papst selbst auch in einem zweiten Schreiben diese wichtige Frage berührt habe?[4]) —

Ein anderes Stück, das auch in unserem Fragment überliefert ist,[5]) zeigt schon in seinem Aeusseren einen so zu

1) a. a. O. No. 1046.

2) ed. Taurinense III, 695.

3) Cf. Beilage IV No. 5.

4) Herr Prof. Quidde war so freundlich, auch nach diesem Stücke für mich zu suchen. In den Registern fand er nur das erste (Reg. 26 Annus 2 ep. 103); dagegen steht unser Schreiben auch im Formelbuche des Marinus de Ebulo (Armar. XXXI vol. 27 fol. 230' nr. 2347). Jedenfalls wird bei der zukünftigen Untersuchung des Riccardus de Pofis auf diese Verwandtschaft mit dem Marinus de Ebulo ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

5) Cf. Beilage IV No. 14.

sagen officiellen Anstrich. Es ist ein Schreiben, gerichtet an die ‚homines castri Porciani'[1]) und enthält die Befreiung derselben von einer lästigen Abgabe. Es beginnt mit den Worten: ‚Justis petencium usque complere', also ein formelhafter Anfang, worauf sogleich der Passus folgt: ‚Sane sicut in registro fe(licis) re(cordationis) predecessoris nostri[2]) contineri perspeximus ....'

Endlich das letzte, in unserem Fragment gleichfalls nicht vollständig überlieferte Stück ist ein Schreiben des Papstes an einen König, worin diesem für seine Vermittelung in dem Streite zwischen König und Baronen in England gedankt und die Billigung der getroffenen Entscheidung in Aussicht gestellt wird.[3]) Es bezieht sich dies, wie leicht zu konstatiren war, auf den Schiedsrichterspruch, den König Ludwig IX der Heilige von Frankreich in dem innerenglischen Zwiste zwischen König Heinrich III und den Grossen des Landes zu Gunsten des ersteren am 23. Januar 1264 zu Amiens gefällt hat.[4]) Dass ein solches Schreiben des Papstes an König Ludwig ergangen war, konnte man schon aus Raynald entnehmen.[5]) Nun wird dasselbe auch bei Posse registrirt[6]) und zwar mit demselben Anfang ‚Exultantes', wie er sich in unserem Stücke findet.

So wechseln sicher, wie schon erwähnt, unzweifelhaft

1) Ob hier Monte Porzio bei Rom oder in der Grafschaft Urbino gemeint ist, vermag ich nicht anzugeben.

2) In der Berner Handschrift: nostri ipsius et Alexandri) predecessorum nostrorum, womit noch deutlicher die Zeit vor Clemens IV bestimmt ist.

3) Cf. Beilage IV No. 11.

4) Cf. Pauli, Geschichte von England (in der Heeren-Ukert'schen Gesch. der europäischen Staaten) Bd. III S. 756.

5) a. a. O. ad a. 1264 § 32: S. Ludovicus pacem conciliavit, cujus facti gloriam Urbanus gratulatoriis literis comendavit etc. (lib. III ep. cur. 52. 53).

6) p. 30 No. 364.

ächte Stücke in der Formelsammlung des Riccardus de Pofis mit zweifelhaften, verdächtigen, halb oder vielleicht ganz erfundenen, und erheischen daher auch bei dieser Formelsammlung, wie bei so vielen anderen, eine genaue Prüfung „von Fall zu Fall“. Die meisten freien Erfindungen des Riccardus werden wohl in jenen (im Anfang der Sammlung mitgetheilten) Stücken privaten, familiären Inhaltes zu suchen sein, die so vielfach in diesen Formelsammlungen sich finden und damals wohl ebenso geschätzt und willkommen waren, als die wichtigsten politischen und originalen Schriftstücke.

Ich lasse nun ein Verzeichniss der in unserem Fragmente enthaltenen Stücke folgen, wobei ich die Berner Handschrift zur Ergänzung der hier fehlenden Titel und einiger Lücken heranziehe.

1) beginnt mitten im Satz; Rubrum in der Berner Handschrift: Letatur papa quod quidam evasit periculum venenose potionis.[1])

2) Archiepiscopo. Conqueritur curialiter de pensione non soluta. Licet verba mea — presentibus intercluse remitto. (Ohne Namen.)

3) Quod simplex votum matrimonium contractum non dirimit. Repleta spiritu timoris domini nobilis mulier M(argareta? oder Maria?) quondam regina — in eodem matrimonio remanere.

4) Super eodem. Nobilis mulier quondam — penitentia salutari.

5) Abbati. Ut monachus studeat in theologia. Viri sub religionis habitu — compares apud Deum. (Ohne Namen.)

6) Electo quondam episcopo. Quod nuntii mittantur ydonei super electione celebranda. Licet ex dono superne — presidium oportunum. Von einem **Kardinal an einen**

---

1) Cf. oben S. 463.

electus ecclesie ‚Agenensis‘,[1]) der transferirt wird nach Jerusalem.

7) De creatione ... abbatis in monte Casinorum.[2]) Pre fulgore dignitatis — itaque filium etc.

8) Anag. et Ferent. episcopis.[3]) Ut subiciatur terra ecclesiastico interdicto. Nuper[4]) execucionem sententie late auctoritate nostra per episcopum Sabinensem pro cardinali fratre ac nepote cardinalis ejusdem super Prasedi, Magentie et Rocce castris ac aliis bonis que fuerunt quondam Landulfi mariti dicte neptis ... — actio gratiarum.

9) Archiepiscopo. Contra episcopum Baiocensem,[5]) qui oblocutus est de domino papa. Ad inconveniens — periturus.

10) Significatur victoria regis Sicilie. Amaritudine pleni — consequi mereatur. Zuerst Klagen über den Zustand des heiligen Landes, dann Hoffnung auf Besserung nach dem Siege Karls.

11) Gloriatur de victoria ... regis et aliis. In precordiis nostris — verisimile subiacere.[6])

12) Regi. De victoria ... regis. Exultat — extendat.[7])

13) Comiti. Ut supersedeat mandato facto super camera construenda. Nuper — firmitate.[8])

14) Legato. De testimonio vite. Ne de statu — certitudo.[9])

---

1) Agen in Frankreich?

2) Unser Fragment scheint Calinen. oder Calmen. monasterium zu haben.

3) von Anagni und Feretrum.

4) in der Berner Hdschr. Super.

5) Bayeux in Frankreich? in der Berner Hdschr.: Benetensem.

7) Cf. oben S. 460.

7) Cf. oben S. 462.

8) Cf. oben S. 461.

9) Cf. oben S. 462.

15) Regi. De reformatione studii. Primum plasma — extolletur.[1])

16) Arenga magistri recipientis conventum. Sumit eloquium — dividitur videlicet etc.

17) Episcopo (Columbriensi).[2]) Quod assignentur alique portiones clericis canentibus ‚Salve Regina'. Ad laudem genitricis — facultatem.

18) De observatione compositionis. Litteras quas — dante domino per effectum. Vom Papst an den König von England (?) zu Gunsten eines Neffen.

19) Canonico. Das Rubrum fehlt hier in der Berner Hdschr. (Vorn im Register f. 35': Confirmatio ordinationis.) Licet ea — tenorem ipsius instrumenti etc.

20) Hominibus castri. Confirmatio castri Portiani. Justis petentium etc. — nulli etc.[3])

21) Regi. De ordinatione facta inter regem Anglie et barones. Exultantes — rex prefatus.[4])

* * *

Unter No. 8) sind zwei Fragmente vereinigt, welche wohl einer Sammlung angehörten, da Format, Pergament und Schrift gleich sind, während der Inhalt freilich ein verschiedener ist. Bisher waren dieselben als Doppelblätter ineinander gelegt, aber wie sich bei der Untersuchung des einen Fragmentes ergeben hat, müssen dieselben vielmehr in extenso aufgestellt werden. Denn es hat sich gezeigt, dass die Schrift oder der Text auf der linken Seite oben beginnt, so dass wir zwei — leider oben und unten etwas beschnittene — Bruchstücke einer Handschrift vor uns haben, die aus Quartblättern oder vielleicht gar Folioblättern (0,17 : 0,22)

1) Cf. oben S. 457.
2) in der Berner Hdschr. Colimbriensi = Coimbra?
3) Cf. oben S. 470.
4) Cf. oben S. 470.

bestanden zu haben scheint, auf denen die Schrift über zwei ziemlich breite (von je 0,8 cm Breite), durch Linien (im Abstand von 0,1 cm) getrennte Columnen vertheilt war. Wir bezeichnen diese Columnen am besten mit a, b, c, d.

Das eine Blatt, welches die Feststellung dieses Sachverhaltes ermöglichte, enthält die Bulle Clemens V vom 12. August 1308 ‚Regnans in celis', welche zum Concil von Vienne gegen den Templer-Orden einlud.[1]) Und zwar beginnt der Text hier Col. a mit den Worten: ecclesia cuius pastor est pater (col. 386 No. 3626 Anfang) und reicht hier bis: multisque modis propterea (col. 387ᵃ Zeile 15 von unten). Col. b beginnt: nostre coronationis (col. 387ᵇ Zeile 2 von oben), dann abgeschnitten, tam ibi quam alibi, schliesst: nec humane conveniunt (col. 388ᵃ Z. 8 v. o.); Col. c (Rückseite des Blattes) beginnt: .... et depositiones prefati magistri (ibid. Z. 24 v. o.), schliesst: dicebantur fecisse nobis et fratribus nostris (col. 388ᵇ Z. 16 von unten); Col. d beginnt: .. et depositiones per manum publicam in scriptis redactas (ibid. Z. 2 v. u.), schliesst: non claudit gremium redeunti ab . . . (col. 389ᵇ Z. 13 v. o.).

Das zweite Fragment ist leicht als ein Bruchstück einer Formelsammlung aus der Zeit König Rudolfs I erkennbar, da derselbe auf Col. a dreimal selbst genannt wird. Herr Bibliothekar Keinz hat auch bereits bei einem Stück mit dem Initium: ‚Dignum judicat nostra serenitas' auf die Uebereinstimmung desselben mit dem von Kaltenbrunner[2]) mitgetheilten „Fragmente eines Formelbuches König Rudolf I" hingewiesen, wo dieses Initium sogar zweimal (S. 258 und S. 262) vorkommt.

Leider ist gerade bei unserem Stücke, welches auf Col. a unten steht, der Rand unten beschnitten, so dass nach

1) jetzt im ‚Regestum Clementis V' tom. I p. 386 No. 3626.
2) im „Archiv für österreichische Geschichte" Bd. 55 S. 247 u. ff.

der ersten Zeile dieser Formel nichts mehr zu lesen ist; nur das Wort ,civitatis' glaube ich aus den stehen gebliebenen oberen Hälften der Buchstaben noch deutlich zu erkennen. Wenn aber ferner hier unten am Schluss von Col. a nicht allzuviel fehlt und der auf Col. b oben (auch nicht ganz vollständig?) erhaltene Text noch zu diesem Initium ,Dignum judicat nostra serenitas' gehört — dann ergibt sich aus dem Inhalt,[1]) dass hier die Formel für ein Privileg vorliegt, durch welches einer Stadt ein Wochenmarkt verliehen und den Besuchern desselben der königliche Schutz zugesichert wird. Damit stimmt nun aber nicht überein der Text der beiden Stücke in jenem (von Bibliothekar Keinz citirten) „Formelbuch König Rudolfs", von denen das eine[2]) ein ,Privilegium civitatis confirmans priora' ist, das andere aber[3]) „zwei Getreuen die Dienste erlässt, die sie dem Reiche während des Interregnums schuldig geblieben sind, und ihnen die Besitzungen bestätigt, die sie während dieser Zeit erworben haben." Auch hinsichtlich der übrigen in unserem Fragment überlieferten Stücke besteht keine Uebereinstimmung mit dem eben genannten „Formelbuch König Rudolfs".

Das Initium ,Dignum judicat etc.' findet sich auch in dem „Baumgartenberger Formelbuch"[4]) und im ,Codex epistolaris Rudolfi Romanorum regis' hrsg. von Gerbert,[5]) aber mit anderem Inhalt: ,Imperator suis fidelibus'.[6]) Trotz des reichen Inhaltes dieser beiden Formel- und Briefsammlungen habe ich unsere Stücke in denselben gleichfalls nicht entdecken können.

---

1) Cf. hinten Beilage V No. 4.

2) s. a. a. O. S. 258.

3) s. a. a. O. S. 262; der Inhalt aus Baerwald cf. Anm. 6.

4) herausgb. von Baerwald in den ,Fontes rerum Austriacarum' Abth. II Bd. XXV (cf. S. 252).

5) 1772 (p. 143).

6) Cf. oben Anm. 3.

Etwas günstiger gestaltete sich das Resultat bei der Vergleichung mit dem von Stobbe aus einer Handschrift der Erlanger Universitätsbibliothek veröffentlichten Formelbuch ‚Summa Curie Regis'.[1]) Auch hier kommt das Initium ‚Dignum judicat' vor[2]) und zwar zu einem Stücke mit der Ueberschrift: ‚Forma libertacionis Civitatis et edificio (sic!) fori septimanalis', das also identisch zu sein scheint[3]) mit unserem Stücke. Und dasselbe scheint der Fall zu sein bei einem zweiten Stücke unseres Fragmentes mit dem Initium: ‚Ex parte talis nostre majestati', das bei Stobbe die Ueberschrift trägt: ‚Forma dispensationis super defectu natalium'.[4]) Die übrigen auf unserem Fragment verzeichneten Formeln fehlen auch bei Stobbe und — so weit ich zu sehen vermag — in allen übrigen einschlägigen Sammlungen, wie in dem ‚Codex epistolaris Rudolfi', herausggb. von Bodmann,[5]) in der ‚Summa de libris Missilibus' des Petrus de Hallis[6]) und in dem Formelbuch König Albrechts I, welches (mit Stücken aus der Zeit König Rudolfs) Chmel herausgegeben hat.[7])

Freilich ist hier daran zu erinnern, dass, wie die Untersuchungen Kretzschmars[8]) ergeben haben, der Codex Trevirensis, aus welchem Bodmann den Codex epistolaris Rudolfi herausgegeben hat, viel mehr Formulare enthält, als aus der Ausgabe ersichtlich. Und gerade mit der ‚Redaktion I',

1) im „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen" Bd. XIV S. 305 u. ff.

2) S. 324 No. 45.

3) Den Wortlaut hat Stobbe leider nicht mitgetheilt.

4) s. den Wortlaut unseres Stückes hinten.

5) Leipzig 1806.

6) hgb. von Firnhaber in den Font. Rer. Austr. Abth. II Bd. VI.

7) im „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen" Bd. II S. 211 ff.

8) Die Formularbücher aus der Canzlei Rudolfs von Habsburg. Innsbruck 1889 S. 11.

welche Kretzschmar als die erste und älteste Bearbeitung der ursprünglich gemeinsamen Quelle aller jener Formelbücher Rudolfs I hinstellt [1]) und welche er durch den Codex Trevirensis und den Codex Erlangensis (Stobbe's) vertreten sein lässt, weist unser Fragment allein — durch die erwähnten, bei Stobbe sub n. 45 und 49 verzeichneten Stücke — eine nähere Verwandtschaft auf. Es wird daher wohl am Platze sein, die Formeln unseres Fragmentes behufs weiterer Untersuchung im Anhange vollständig zu publiziren. [2])

Was den Inhalt der hier verzeichneten 12 Stücke betrifft, so verdient das 11. besonders hervorgehoben zu werden. Es enthält die Mittheilung König Rudolfs (der hier nicht genannt ist), dass ihn der Papst eingeladen habe, aus seinen Händen die Kaiserkrone zu empfangen und dass er bereit sei, diesem Rufe Folge zu leisten. Obwohl diese Thatsache längst bekannt ist, kann ich merkwürdigerweise doch nirgends — auch bei Böhmer [3]) nicht — ein ähnliches Schriftstück gleichen Inhalts finden.

Sonst wäre noch zu erwähnen, dass auf Bl. 2′ sich die Ueberschrift findet: ‚Exordia pro privilegio comuni', sonst aber Ueberschriften fehlen, und dass Formel 2, 5—8 nur bis zu der gleichmässig lautenden Wendung: Quod (Id) attendens (attendentes) überliefert sind.

* * *

---

1) Für den Verfasser dieser ersten Sammlung, dieser gemeinsamen Quelle hält Kretzschmar (S. 120) den königlichen Notar Andreas de Rode. Stobbe und Kaltenbrunner nahmen an, dass die verschiedenen Sammlungen unabhängig von einander entstanden und direkt aus den Copialbüchern der königlichen Kanzlei geschöpft seien.

2) Cf. Beilage No. V; leider ist der Text vielfach sehr verderbt.

3) Regesta Imperii (1844); auch in der neuesten Arbeit von Zisterer, Gregor X und Rudolf von Habsburg in ihren beiderseitigen Beziehungen (1891) findet sich nichts darüber.

No. 9) ein Blatt (mit je 2 Columnen) 0,14 : 0,21, am Rande unten und rechts um etwa $1^1/_2$ Centimeter beschnitten, von einer Hand des 14. Jahrhunderts, stellenweise abgerieben, liess sich durch die einzige erhaltene (rothe) Ueberschrift ‚de quinta tabula salutationum' als ein Bruchstück des Baumgartenberger Formelbuches nachweisen, welches in der Ausgabe von Baerwald[1]) S. 14 Z. 9 von unten in der „quarta tabula' mit den Worten ‚loci et dicunt' beginnt und bis zum Schluss der ‚quinta tabula' S. 19 oben (evitare?) reicht und weiter keinen Anlass zu einer Bemerkung bietet.

* * *

Ganz besonderes Interesse erweckt schon durch die äussere Gestalt No. 10. Es sind hier jetzt zwei Lagen vereinigt, welche sich vielleicht früher schon in einer Handschrift beisammen fanden, aber doch von einander zu trennen sind.

Die erste besteht aus einem Doppelblatt A und B 0,15 : 0,18, auf denen die Schrift des 14. Jahrhunderts über die ganze Seite vertheilt ist. Dieselbe ist hier ziemlich gross und deutlich, nur auf der letzten Seite ist sie so stark abgerieben, dass sie auch nach Anwendung eines chemischen Reagens nicht lesbar wurde.

Die zweite Lage besteht aus 3 ineinandergelegten Doppelblättern und einem einzelnen zwischen (Blatt 3 und 5) von Herrn Bibliothekar Keinz eingehefteten, am Rand an der Seite etwas beschnittenen Blatte, das aber entschieden zu den anderen gehört, auch aus derselben Inkunabel (11258) losgelöst ist, wie Blatt 3 und 5. Die Grösse der 7 Blätter dieser zweiten Lage ist so ziemlich dieselbe, wie die der beiden Blätter der ersten Lage; aber ganz verschieden davon ist die Schrift, welche hier über je 2 Columnen vertheilt ist, ausserordentlich klein und voll von Abkürzungen

1) a. a. O. in den Font. Rer. Austr. Abth. II Bd. XXV.

und daher, wie aber namentlich durch den sehr schlechten Zustand mehrerer ganz abgeriebener oder durch Schmutz und Feuchtigkeit zusammengefalteter Stellen sehr schwer lesbar ist. Ihrem Charakter nach dürfte sie noch in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen sein, was um so wahrscheinlicher, als unten am Rande von allen Blättern (mit Ausnahme von Blatt 5) und zwar auf Vorder- und Rückseite eine andere Hand des ausgehenden 13. oder anfangenden 14. Jahrhunderts Verschiedenes beigesetzt hat — und zwar eine Hand, die unzweifelhaft genau dieselbe ist, welche auf den beiden Blättern der ersten Lage als Haupthand erscheint, wie auch der Inhalt des hier am Rande beigesetzten dem der ersten beiden Blätter entspricht.

Wohl mit Rücksicht auf diesen und auf einige übrige in der zweiten Lage unter vielem Anderen überlieferte Schriftstücke, welche böhmische Verhältnisse betreffen, hat schon Prof. Wilhelm Meyer „Formelbuch bohem.?“ darüber geschrieben und Bibliothekar Keinz diese Bemerkung wiederholt. Meine weiteren Nachforschungen in dieser Richtung führten dann nach Vergleichung der einschlägigen Litteratur (Palacky, Ueber Formelbücher etc.) zu dem überraschenden Resultat, dass unsere Fragmente inhaltlich die grösste Aehnlichkeit besitzen mit jenen „Fragmenten eines böhmischen Formelbuches aus dem 13. Jahrhundert“, über welche W. Wattenbach vor mehreren Jahren Mittheilung gemacht hat.[1]) Dieselben waren ihm von Prof. Waitz, der sie noch in Kiel aus Hannover (von Senator Culemann) erhalten hatte, zur Durchsicht übergeben worden und sind nun in der K. Bibliothek zu Berlin aufgestellt, wie mir jüngst Herr Geh. Reg.-Rath Prof. Wattenbach persönlich mittheilte, der denn auch auf den ersten Blick die Uebereinstimmung unserer hiesigen Fragmente mit jenen anderen feststellen konnte.[2])

1) in den Forschungen z. deutschen Geschichte Bd. XV S. 213 u. ff.

2) Zu allem Ueberfluss habe ich mir durch gütige Vermittlung

In der That stimmt auch der Inhalt besonders der Blätter der zweiten Lage ganz und gar zu dem von Wattenbach verzeichneten. Hier wie dort finden wir ein buntes Gemisch von ganz Werthlosem und sehr Werthvollem. Zusammenhanglos sind politische Schriftstücke vermengt mit grammatikalischen und etymologischen Stücken, die wohl zum Theil auf Isidor's Origines zurückgehen dürften; dazwischen finden sich kanonistische und rechtsgeschichtliche Excerpte, die selbst ohne Zusammenhang und nur bruchstückweise und unvollständig aneinander gereiht sind, so dass es unmöglich ist, durchgängig ihre Zugehörigkeit nachzuweisen.

Fol. 1 Col. a beginnt mit dem überschwänglichen Lobe, welches über einen jungen Mann an den Vater desselben ausgesprochen wird, und in welchem man vielleicht eher den Verfasser oder Compilator der ganzen Sammlung erblicken darf, als in dem Meister W. und Notar der Königin, auf welchen Wattenbach[1]) gerathen hat. Beschäftigt wird der Verfasser in der böhmischen Königskanzlei jedenfalls gewesen sein. Ich setze den Wortlaut dieser Stelle, die vielleicht die Einleitung zu der ganzen Sammlung war, sogleich hieher:

Mirificavit dominus dilectum filium vestrum in scolasticis disciplinis, conferens ei facultatem in ediscendo, in studendo perseveranciam, retinendo memoriam excellentem. Nam licet parum adhuc studuerit, in ipsa tamen temporis brevitate adeo iam profecit quod omnes et singuli ammirantur. Non est ei par ingenio, non est similis in discendo et in memoria coequalis. Refirmat illis qui primitus didicerunt, repetit eis qui sui videbantur esse magistri. Miro modo construit, legit, intelligit, disputat, obicit et respondet, dictat in

des Herrn Direktors Dr. Laubmann die Berliner Handschrift (Cod. lat. inf. 431) hieher kommen lassen und mich durch Autopsie von der Richtigkeit meiner Vermuthung überzeugen können.

1) a. a. O. S. 230.

prosa, facit carmina, componit rithmos et ita proficit in qualibet facultate quod multi credunt eum implorare suffragia spirituum inmundorum.

Vielleicht soll das nun Mitgetheilte eine Probe seiner Kenntnisse und Geschicklichkeit sein?!

Es folgt zunächst eine Anzahl von Anreden, Arrengen, Bruchstücken aus Briefen, woran sich ohne Weiteres eine Urkunde König Ottokars anschliesst,[1]) datirt vom 28. Januar 1262 aus Prag, worin der Gemahlin eines gewissen Edlen Chrafto[2]) für dessen Verdienste freie und unbehinderte Reise nach und zurück von Troppau verliehen wird.

Hierauf beginnt (Col. b) eine lange Reihe grammatikalischer und etymologischer Erklärungen, die fol. 2 (Col. a) unterbrochen wird oder an welche sich anschliesst eine Aufzählung von Bezeichnungen für verschiedene Geräthschaften etc., auf deren Ursprung ein Citat des Kompilators selbst hinweist. Er citirt nämlich für das Wort ‚polytrudium' den ‚Garlandus in dictionario: Pistores Parisius habent servos qui pollitrudiant farinam grossam cum pollitrudio delicato ....' und ein Vergleich der Ausgaben dieses ‚Dictionarium'[3]) ergibt, dass nicht blos diese Stelle, sondern auch Anderes zum Theil wörtlich aus diesem interessanten encyklopädischen Werke des Scholastikers Johannes de Garlandia entnommen ist, der

1) Cf. hinten Beilage VI No. 5.

2) Vielleicht identisch mit dem 1281, Sept. 19 (Erben-Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae t. II p. 542 n. 1258) genannten Richter in Troppau (Crafto et Winandus, judices in Oppavia). Ob dieser wiederum identisch mit dem später (cf. unten S. 488) genannten, muss dahin gestellt bleiben.

3) Von Géraud im Anhang zu dessen Arbeit: Paris sous Philippe-le-Bel in der ‚Collection de Documents inédits sur l'histoire de France' Série I tom. 7 (1837) pag. 580 ff.; und hernach später von Scheler mit reichem Kommentar, Trois traités de lexicographie latine du XIIe et du XIIIe siècle im „Jahrbuch für romanische und englische Litteratur" VI, 142 ff.

nach den neueren Forschungen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (vor 1252) angehörte, in England geboren war, aber in Frankreich erzogen wurde und seinen Namen entweder von der berühmten Familie ‚des Garlande' oder von der ‚terre de Garlande en Brie' empfangen hat.[1])

Es ist wohl möglich, dass auch aus den übrigen grammatikalischen Werken dieses Autors unser Kompilator noch Anderes entlehnt hat.

Es folgt eine kleine Motette eines Bischofs ‚Wilhelm von Paris', die vielleicht von dem 1249 gestorbenen Bischof Guillaume d'Auvergne herrührt.[2])

Dann finden wir ein Schreiben des Markgrafen H(einrich) von Meissen an seinen Schwager[3]) O(ttokar), worin er ihm zunächst dankt, dass er seinen Bitten entsprechend die ‚curia Wizefelt' seinem Stiefbruder Hermann von Henneberg geschenkt habe.[4]) Dann unterstützt derselbe die Bitte seines Stiefbruders, dass die Schwester des Markgrafen, die Herzogin von Oesterreich, M(argareth), darüber Brief und Siegel ausstellen möge.

Der bekannte Markgraf Heinrich (der Erlauchte) von Meissen war eigentlich in zwiefacher Beziehung der Schwager Ottokars — dass beide hier gemeint sind, kann keinem Zweifel unterliegen —, da seine erste Gemahlin Constanze von Oesterreich die Schwester der ersten Gemahlin Ottokars,

1) Cf. Gérand a. a. O. p. 583; ferner die ‚Histoire littéraire de la France' t. XXII, 11—13, 77—103, 948—950; cf. Hauréau, Notice sur les oeuvres authentiques ou supposées de Jean de Garlande in den ‚Notices et extraits etc.' tom. XXVII part. II und die Litteratur überhaupt bei Chevalier, Repertoire des sources historiques au moyen âge unter ‚Garlande'.

2) s. über diesen die ‚Histoire littéraire de la France' t. XVIII p. 357 u. ff.

3) Cf. hinten Beilage VI No. 1.

4) s. über diesen besonders Schultes, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg. (1788) Thl. I S. 114 u. ff.

der Margarethe von Oesterreich, war und er nach Constanzens frühem Tod 1243 im folgenden Jahre 1244 Ottokars Schwester Agnes ehelichte.[1]) Die Erwähnung dieser Margarethe gibt uns einen Anhaltspunkt für die Datirung des Schriftstückes dahin, dass es sicher in die Zeit zwischen ihrer Vermählung (8. April 1252) und ihrer — Verstossung (18. Oktober 1261)[2]) zu setzen ist. Ich bin aber geneigt, die Grenze dafür noch enger zu ziehen. Es ist auffallend, dass Ottokar hier nur als Herzog von Oesterreich, Steiermark und Mähren, nicht aber als König von Böhmen bezeichnet wird, wie auch Margarethe von Heinrich von Meissen nur als Herzogin von Oesterreich genannt wird. Das war nur möglich, so lange Ottokars Vater und Heinrichs Schwiegervater, König Wenzel, noch am Leben war. Denn wenn auch Ottokar selbst nach den Differenzen mit seinem Vater noch bei dessen Lebzeiten den Titel eines „jüngeren Königs von Böhmen" führte:[3]) für Heinrich von Meissen war doch Wenzel bis zu dessen Tod am 22. September 1253 der wirkliche König von Böhmen.[4]) In diese Zeit zwischen 8. April 1252 und 22. September 1253 möchte ich also dieses Schreiben verlegen.

Ob unter der ‚curia Wizefelt' jenes Rittergut im Coburgischen zu verstehen ist, welches im Hennebergischen

1) s. Palacky, Geschichte Böhmens Bd. II Abth. I S. 147; Dudik, Mährens allgemeine Geschichte V, 382 und 383; Wegele, Friedrich der Freidige und die Wettiner seiner Zeit S. 54.

2) s. Palacky a. a. O. S. 144 und 187.

3) s. Dudik a. a. O. V, 376 und 397.

4) s. Dudik a. a. O. V, 408. Den Titel eines Herzogs der Steiermark führte Ottokar schon seit seiner „ersten" Wahl zum Herzog von Oesterreich (Ende 1251), um ihn später nach Abtretung der Steiermark an Ungarns König Bela — 3. April 1254 — wieder abzulegen und erst 1260 nach der Eroberung wieder aufzunehmen: cf. Palacky a. a. O. S. 141, 144, 163, 164 und Krones, Die Herrschaft König Ottokars II von Böhmen in Steiermark in den „Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark" Hft. XXII S. 51.

Lehensverzeichniss vom Jahre 1317 erwähnt wird,[1]) — oder eines jener „Wiesenfeld", welche in Niederösterreich liegen[2]) — oder der gleichnamige Ort in Steiermark,[3]) wage ich nicht zu entscheiden.

Es folgen einige (in continuo geschriebene) Reime und hierauf Excerpte offenbar aus Urkunden und Aktenstücken, die der Verfasser oder Schreiber aus irgend einem Grunde sich planlos hier zusammengesellt hat. Dies reicht bis zum Schluss von fol. 2′ (Col. b). Das nächste Blatt fol. 3 enthält auf der Vorderseite kanonistische Excerpte, während auf der Rückseite sich zunächst (fol. 3′ Col. a) zwei Schreiben eines Bischofs J(ohann) von Prag — wohl Johann III von 1258—1278 — finden, der seine Geistlichkeit zur thätigen, materiellen Unterstützung eines gewissen P., Lektors und Predigermönches von Prag, auffordert, der die Interessen des Clerus in uneigennütziger und wirksamer Weise an der römischen Curie vertreten habe.[4])

Dann wird mit jenen Excerpten fortgefahren bis zum Ende des Blattes. Auf dem (von Herrn Bibliothekar Keinz) eingehefteten Blatte (4, welches besonders schwer leserlich ist) begegnen uns vorzüglich juristische Excerpte, vermuthlich meist aus dem Codex Justinianeus, zum Theil, wie es scheint, nur kürzere Sätze — Anfänge der Titel —, zum Theil etwas grössere Stücke, die aber auch des inneren Zusammenhanges entbehren.[5]) Dazwischen steht der Anfang

1) s. Schultes, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg Thl. I (1788) S. 190 und Thl. II Urkundenbuch S. 38 u. 46.

2) s. „Ortschaftenverzeichnis der im (österr.) Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" (1892) S. 15 und 28.

3) s. Zedler, Universal-Lexikon s. h. v.

4) Cf. hinten Beilage VI No. 9 und 10.

5) So finden sich z. B. auf f. 4ª Sätze wie: Si quando a nobis concessa licencia — diruatur Cod. Just. lib. VIII tit. XII § 9; dann: Ne splendidissimae urbes vel oppida vetustate labantur = ibid. § 11 Nemo Judicum — nostra = ibid. § 13 u. s. w.

des Schreibens des Papstes Johannes II an Kaiser Justinian vom Jahre 534 [1]) und ebenso wenigstens die Adresse aus einem Antwortschreiben Justinians an den nämlichen Papst Johann — beide entnommen wohl aus dem Codex Justinianeus lib. I tit. I cap. 1, da auch das Folgende — Anfänge der Titel — dorther stammt. [2])

Auch fol. 5 beginnt mit ähnlichen Excerpten, Sätzen etc., wie fol. 3 schliesst. Dazwischen findet sich eingeschoben erstlich ein Schreiben eines Königs (Ottokars?) an einen seiner Getreuen in Mähren, mit seinen Mannen sich bereit zu halten, um mit ihm zur Unterstützung des Königs von Ungarn zu Felde zu ziehen, [3]) — worüber ich Näheres nichts anzugeben weiss; höchstens, dass es, wenn wirklich Ottokar der Schreiber ist, in die Zeit zwischen 1261 und 1270 zu setzen wäre und vielleicht auf die Streitigkeiten zwischen dem alten König Bela IV und dessen Sohn Stephan zu beziehen ist, von denen der erstere nach seiner Niederlage bei Kressenbrunn „ernsthaft an Frieden und Freundschaft mit Ottokar dachte," der zweite aber das Haupt der altmagyarischen, damit unzufriedenen Partei war. [4])

Ferner finden wir ein Schreiben des Königs (Ottokar) an den Propst von Melnik, [5]) seinem Protonotar, dem Magister P(etrus), zu einem Archidiakonat in Prag zu verhelfen [6]) — für dessen Datirung die Thatsache massgebend ist, dass

---

1) s. Jaffé, Regesta Pontificum No. 884 (früher 571); Migne, Cursus Patrologiae latinae tom. 66 p. 17.

2) So findet sich z. B. hier: Decernimus ut antiquatis ac infirmatis funditus = Cod. lib. I tit. II § 16; Sancimus res ad venerabiles ecclesias etc. = ibid. § 22, aber nicht ganz wörtlich gleichlautend.

3) Cf. hinten Beilage VI No. 6.

4) s. Lorenz a. a. O. I, 309 u. ff.

5) Nach Tomek, Geschichte der Stadt Prag I, 654 war ein gewisser Otto 1249 — 1264 Propst von Melnik und zugleich Prager Domherr.

6) Cf. hinten Beilage VI No. 7.

Magister Petrus zuerst 1264 als Protonotar Ottokars vorkommt.[1])

Es folgt ein Schriftstück, welches einen Protest samt Appellation eines Prager Archidiakons Peter gegen Beeinträchtigung seiner Rechte auf das Archidiakonat Hoschovitz von Seiten des Prager Bischofs Johann enthält.[2]) Ob dieser Archidiakon Petrus identisch ist mit dem kurz vorher genannten Protonotar Ottokars und weiter mit jenem gleichnamigen Propst von Wissegrad Petrus, von welchem eine Beschwerde gegen den Bischof Johann III von Prag im ‚Codex epistolaris Ottocari II' [3]) überliefert ist, möchte ich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Doch ist es mir sehr wahrscheinlich, denn jener Protonotar und Prager Archidiakon Petrus war eben auch, wie z. B. aus Erben-Emler erhellt,[4]) praepositus Wissegradensis etc.

Hieran reihen sich wieder Excerpte grammatikalischen Inhalts, eingeleitet mit den Worten: ‚Incipiunt excerpta de libro qui vocatur nodus in cyrpo,[5]) quem composuit Johannes Beluacensis,' über dessen Persönlichkeit wie literarische Thätigkeit mir sonst nichts bekannt ist. Wenn hiezu auch der Schluss der Rückseite des Blattes (5) gehört, dürfte der Verfasser hier viel aus Isidor's Origines geschöpft haben, da z. B. das, was sich hier über die Interpunktionszeichen findet, wörtlich mit Isidor übereinstimmt.

Bl. 6 und 7 gehören mit zu den unleserlichsten, da auf den Vorderseiten stellenweise die Schrift ganz abgerieben

1) Lorenz a. a. O. Bd. I S. 391.
2) Cf. hinten Beilage VI No. 8.
3) Hgb. von Dolliner p. 107.
4) a. a. O. p. 1371.
5) Wie mir Herr Dr. Weyman mitzutheilen die Güte hatte, ist ‚scirpo' zu lesen und ‚nodum in scirpo quaerere' (Schwierigkeiten suchen, wo keine vorhanden), ein bekanntes Sprichwort; cf. A. Otto, Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Römer (1890) S. 313.

ist. Soviel aus dem Erhaltenen ersichtlich und aus der gut erhaltenen Rückseite von fol. 6' zu schliessen ist, hat auch hier der Schreiber sich Verschiedenes in der sonstigen Weise notirt, excerpirt und zusammengestellt, was auf historischen Werth keinen Anspruch machen kann.

Am wichtigsten sind die paar Schriftstücke, welche sich auf der Rückseite des letzten Blattes (7') finden und nicht allzuschwer zu entziffern sind.

Das erste davon ist ein undatirtes Schreiben des Landeshauptmanns (Capitaneus) von Steiermark W(oko) von Rosenberg an seinen König Ottokar,[1]) welches in die Zeit zwischen 12. Dezember 1260 und 3. Juni 1262 fallen muss, da nur in dieser Zeit Woko von Rosenberg (bis zu seinem Tode) jenen Posten inne hatte.[2]) Das Schreiben ist höchst interessant, da es einen sehr merkwürdigen Bericht über die Lage und Stimmung in der damals von Ottokar neu erworbenen Steiermark enthält. Woko theilt mit, dass er sich eben nach dem ‚Novum Castrum' im Ennsthale[3]) habe begeben wollen, als er die Nachricht erhielt, dass ein gewisser Konrad von Treun[4]) gefangen genommen worden sei. Er sei daher sogleich trotz grosser Schwäche an den Augen mit starkem Gefolge nach der Burg dieses Konrad aufgebrochen, habe dieselbe in Besitz für Ottokar genommen, und von diesem Gegner habe Ottokar in Zukunft nichts mehr zu

---

1) Cf. Beilage VI No. 2.

2) Cf. Huber in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IV, 59.

3) wohl das ‚castrum novum in valle Anesi quod vulgariter ‚das Newhaus' dicitur', cf. Lampel, Die Landesgrenze von 1254 und das Steierische Ennsthal im Archiv f. österr. Gesch. Bd. 71 S. 403 und 387. Ob die obige Notiz für die Frage zu verwerthen ist, wer von 1260—1263 im Besitze des Ennsthales gewesen, ob Ottokar oder Philipp von Salzburg, wage ich nicht zu entscheiden.

4) = Trewen (Trieben?) im Paltenthale in Steiermark? cf. Muchar, Gesch. des Herzogtums Steiermark V, 260 u. 257.

fürchten. Derselbe sei nach Ungarn abgeführt worden (um dort hingerichtet zu werden?), die Frau des Konrad von Treun aber werde in Rabenstein[1]) ihren Aufenthalt nehmen (internirt werden?) und habe ihren Sohn als Geisel für ihre Treue gestellt. Das Schloss Meideburch habe er einem getreuen Mann übergeben, ein anderes (Treen = Treun?) einem gewissen Chrafto (cf. oben S. 481) anvertraut, der bisher schon dort die Gerichtsbarkeit hatte und Bürgschaften für seine Treue leistete.

Ferner berichtet Woko, dass der Stadekker und der Pettauer ihm als verbürgt gemeldet hätten, Ulrich von Lichtenstein und Herrand von Wildon verkündeten öffentlich, wenn das Schloss Wildon auf Befehl des „Herzogs von Oesterreich" Ottokar abspenstig gemacht würde, „sie thun wollten, was sie müssten" und erklären würden, dass Ottokar nichts mit ihren Schlössern zu thun habe und darüber keine Gerichtsbarkeit besitze. Beide, der von Stadek und der von Pettau, seien bereit, darüber vor Ottokar selbst Zeugniss abzugeben; Woko bittet aber alles ihm für die nächste allgemeine Gerichtsversammlung in Leoben zu überlassen, wohin die Adeligen des Landes insgesammt kommen würden.

Was hier Woko an seinen Herrn berichtet, klingt höchst merkwürdig, ist aber zum Theil leider nicht ganz klar. Es scheint sich doch um nichts weniger als um gewisse aufrührerische, verrätherische Reden zu handeln, welche der Lichtensteiner und der Wildonier — beide die bekannten Minnesänger[2]) — im Munde führten und ihre Geneigtheit

---

1) eine Burg in Steiermark, die 1268 unter den an Ottokar ausgelieferten erwähnt wird; cf. unten S. 490 Anm. 4.

2) Siehe über den ersten und seine politische (vielfach wechselnde) Stellung u. A. Jac. Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Lichtenstein Bd. I (1868) S. 111 u. ff.; Knorr, Ueber Ulrich von Lichtenstein in den „Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der german. Völker" IX, 40. — Herrand II von Wildon

zum Abfall von Ottokar zu — Friedrich von Baden-Oesterreich bekundeten. Denn wohl nur dieser, der berühmte Freund Konradins, kann unter dem ‚dux Austriae' gemeint sein. Er war ja eigentlich der Einzige, der neben Ottokar diesen Titel eines Herzogs von Oesterreich führen konnte und — geführt hat. Wie ich aus Palacky's Geschichte von Böhmen[1]) entnehme, scheint dieser Prinz, der Sohn der Herzogin Gertrud (von Judenburg), am Hofe Ottokars „nicht selten und gerne gesehen" worden zu sein, da er noch in einer Urkunde vom 23. Mai 1261 als Zeuge genannt wird. Aber seine Ansprüche auf das Herzogthum Oesterreich, mit dem sein 1250 verstorbener Vater Hermann von Baden als Gemahl der Babenbergerin Gertrud belehnt worden war, hat er doch nie ganz aufgegeben, wofür aus dem Jahre 1259 ein deutlicher Beweis in einer Urkunde vorliegt, in der er als Herzog von Oesterreich den Minoriten zu Judenburg ein Haus verleiht und von allen Abgaben und Diensten befreit.[2]) Palacky bemerkt, dass er „aus jugendlichem Uebermuth, von einigen steierischen Edlen verleitet," den Titel eines Herzogs von Oestreich und Steier fortführen wollte und den

---

(südlich von Graz), war der Sohn Ulrichs I von Wildon und der Schwiegersohn Ulrichs von Lichtenstein und machte dieselben politischen Wandlungen von Ungarn zu Ottokar mit, wie später zu Rudolf. Cf. Kummer, Das Ministerialengeschlecht von Wildonie im „Archiv für österr. Gesch." Bd. 59 S. 237 u. ff.

1) Bd. 2 Thl. 1 S. 191 Anm. 259.

2) Die Urkunde bei Lambacher, Oesterreichisches Interregnum (1773), Anhang der Urkunden S. 44 No. 31. Fridericus D. G. Dux Austriae et Styriae etc. . . . . . später: nobis Illustri Duci Austriae et Styriae, ad quos terra utraque pertinet haereditatis jure et successionis, a nostris progenitoribus ex antiquo allodiis et aliis juribus et privilegio nihilominus ab aula Imperiali multipliciter praedotatis, licet Reges conternimales confinium nostrorum eam in praesentiarum detineant per potentiam violentam. Cf. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jahrh. Bd. I S. 73, 206 Anm. 1.

König der Usurpation beschuldigte, worauf ihn Ottokar des Landes verwies.[1]) Da hätten wir also geradezu in der Verführung durch steierische Edle einen Beleg für unsere oben ausgesprochene Vermuthung, dass Woko von Rosenberg in unserm vorliegenden Schreiben von solchen verrätherischen Verbindungen steierischer Adeliger gegen Ottokar zu berichten hatte. Dass die Stimmung in der neuerworbenen Steiermark durchaus keine allzufreundliche für den neuen Herrn war, dass dieser Grund hatte, den „wandelbaren" steirischen Landherren zu misstrauen, dass auch die Ungarn noch immer einen Anhang im Lande hatten, wird auch von neueren kompetenten Forschern, wie Pangerl,[2]) Dudik[3]) und Krones[4]) zugegeben. Der erstere meint, dass eben deshalb Woko auf seinem schwierigen Posten (wie ihn Dudik nennt) nur wenig Erspriessliches, wenigstens nichts Nachhaltiges wirken konnte und nur eine sehr geringe Anzahl von Nachrichten über diesen Lebensabschnitt Woko's auf uns gekommen ist.

1) Die „goldene Chronik" in Hormayers Archiv 1827 S. 440 schreibt: a Domino Ottokaro est licentiatus. — Woher Palacky die oben vorgetragene Motivirung hat, gibt er nicht an. Lorenz, Deutsche Geschichte etc. I, 260 weiss auch zu berichten, dass die Herzogin Gertrud und ihr Sohn Friedrich noch immer „ihre stillen Anhänger" in der Steiermark hatten. Cf. auch unten S. 493 Anm. 1. Dass Ottokar später (1268) beim Papst sogar um Massnahmen gegen den Prätendenten nachsuchte, erhellt aus dem Schreiben, welches Ottokar nach der Niederlage und Gefangennahme Konradins und Friedrichs im September 1268 an den Papst richtete; s. Böhmer, Regesta imperii V (1892) n. 9933 und Forschungen zur deutschen Geschichte XV, 388.

2) „Wok von Rosenberg" in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen Bd. 9 S. 21.

3) Mährens allgemeine Geschichte Bd. VI S. 12.

4) a. a. O. S. 68. S. dagegen Lorenz, Deutsche Geschichte etc. I, 256: „Von einem Gegensatz zwischen der Regierung und dem Adel ist zunächst nichts zu bemerken." Dass Ottokar einige Jahre später

Um so erwünschter werden die in unserm Schriftstück überlieferten Notizen sein, die uns übrigens Woko in voller, eifrigster Thätigkeit für seinen Herrn zeigen.

Woko theilt Ottokar ferner mit, er habe gehört, dass der Graf (Albrecht) von Görz ein Heer sammle und den Herzog (Ulrich) von Kärnthen angreifen wolle im Verein mit dem Grafen von Wartenberch.[1]) Woko erbittet sich Auskunft, ob er dem Herzog von Kärnthen Hilfe leisten solle oder nicht. — Die Grafen von Görz waren von jeher schlimme Nachbaren des Kärnthnerlandes, der damalige Herzog Ulrich von Kärnthen aber nicht blos ein treuer Bundesgenosse, sondern auch ein Verwandter Ottokars, daher im Ernstfalle wohl einer Unterstützung von dessen Seite sicher.

Endlich gibt Woko seinem Herrn noch den gewiss sehr guten Rath, eben jenen obengenannten Edlen von Stadek und Pettau,[2]) wie auch einem andern, G(ottfried) von Marburg,[3]) in besonderen Schreiben den Dank dafür auszusprechen, dass sie ihn, den Landeshauptmann, so getreulich mit Rath und That unterstützen; das werde sie zu beständiger Treue veranlassen.

Ob in die nämliche Zeit — Ende 1260 bis Juni 1262[4])

1268 — ebenso wie er es 1265 in Oesterreich gethan — die Schlösser des steirischen Adels abbrach, ist bekannt. Cf. Lorenz a. a. O. I, 260 u. ff.; Dudik a. a. O. VI, 43.

1) Ein Graf „Heinrich von Wartenberch bei Moräutsch in Oberkärnthen," Oheim des Grafen Hermann von Ortenburg, wird 1244 erwähnt in Schumi's Urkundenbuch von Krain t. II p. 96 u. 417 aus Zahn, Cod. diplom. Austriaco-Frising. (Font. Rer. Austr. Abt. II Bd. 31) I, 139 no. 143; cf. ibid. p. 239 no. 226; über das Kärnthner Grafengeschlecht der Ortenburger s. auch Aelschker, Gesch. Kärntens (1885) I, 249 u. öfters.

2) wohl die damals oft in Urkunden als Zeugen genannten Rudolf oder Leutold von Stadek und Friedrich von Pettau; s. Muchar, Gesch. des Herzogthums Steiermark Thl. V S. 285 u. ff.

3) Ueber diesen s. Muchar a. a. O. S. 293.

4) Cf. oben S. 487.

— oder in eine frühere das in unserem Fragment darauf folgende Schriftstück[1]) zu setzen ist, bleibt zweifelhaft. Dasselbe ist leider noch weniger klar, als das vorausgehende. An einen Herzog von Oesterreich wendet sich ein Edler, der sich mit einem Wortspiel als ‚orphanus' bezeichnet und also wohl dem bekannten österreichischen Geschlechte der „Waisen" angehörte. Derselbe vertheidigt sich zunächst gegen die über ihn böswillig ausgestreuten ungünstigen Gerüchte, wie auch später darüber, dass er so lange vom Hofe des Herrschers abwesend gewesen sei. Dann scheint er sich über seine bedrängte Lage und besonders über Misshandlung seiner Leute, vornehmlich auch durch die Mannen eben jenes Woko, zu beklagen.

Dieser wird nun aber nicht als Landeshauptmann der Steiermark bezeichnet und hätte in dieser Stellung wohl auch keine Gelegenheit gehabt, durch seine Leute (indirekt) solche Unbill verüben zu lassen — ebensowenig in seinen früheren Stellungen als Landesmarschall in Böhmen und Richter im Lande ob der Enns, als welcher er seit 1256 nachweisbar ist.[2]) Er war aber ausserdem als Erbe seines Vaters Besitzer des Landgerichtes Haslach an der Mühel und Donau bei Passau und wir erfahren, wie er einmal 1256 mit Feuer und Schwert in das benachbarte Passauer Gebiet eingedrungen ist; wir lesen auch von einem durch Schiedsrichter am 16. April 1259 vermittelten Vertrag zwischen Bischof Otto von Passau und Woko wegen des Schlosses Haichenbach und finden unter den Schiedsrichtern einen Chadolphus Orphanus und unter den Zeugen einen Sifridus Orphanus.[3]) Endlich ist daran zu erinnern, dass Woko am

---

1) Cf. hinten Beilage VI No. 3.

2) Cf. Pangerl a. a. O. S. 4 u. ff. und in den „Mittheilungen des Vereins der Deutschen in Böhmen" Bd. 12 S. 288.

3) Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. III S. 259 No. 274.

24. Juni 1259 von Ottokar und seiner Gemahlin Margareth mit der niederösterreichischen Grafschaft Retz (Rabs) belehnt worden ist, die „in dem Winkel liegt, welchen die Grenzen Böhmens und Mährens im Süden bilden." [1])

Unter den Mannen dieser Besitzungen können sich nun wohl einige befunden haben, die sich einmal Uebergriffe und Thätlichkeiten gegen Nachbarn erlaubten — ich meine also: die blosse Erwähnung des Namens Woko genügt nicht, um das vorliegende Schriftstück genauer zu datiren. Höchstens kann man sagen, dass es vor Woko's Tode (1262) verfasst ist. Auch die anderen Angaben, wie die Nennung der Castellane Ortholf in Heidenreichstein und Konrad in Litschau (?) — beide in Niederösterreich gelegen — bieten für die Datirung keinen Anhaltspunkt, da dieselben sonst, soweit ich sehe, nicht erwähnt werden. Gerichtet ist das Schreiben aber wohl auch an Ottokar, worauf auch die Anspielung auf die Rückkehr (?) des Schreibers aus Ungarn deuten dürfte.

Wieder auf etwas festerem Boden in dieser Hinsicht befinden wir uns bei dem nun folgenden letzten Schriftstück unseres Fragmentes,[2]) wovon leider nur der Anfang hier

---

1) Pangerl in den Mittheilungen Bd. 9 S. 18; die später ‚in tentoriis apud Moravam' 1260 ausgestellte Belehnungsurkunde bei Kurz, Oesterreich unter Ottokar II und Albrecht I Thl. II S. 173 u. ff. Gewiss mit Recht hat es schon Kurz (S. 20) für auffallend gefunden, dass sich Woko den Besitz dieses Gutes im folgenden Jahre 1261 auch von der „verlassenen" Herzogin Gertrud und ihrem Sohn Friedrich bestätigen liess. Doch darf vielleicht hier daran erinnert werden dass diese Bestätigungsurkunde vom 1. März 1261 datirt ist — also einer Zeit, wo (cf. oben S. 489) zwischen Ottokar und dem jungen Friedrich noch ein gutes Einvernehmen geherrscht zu haben scheint. Gertrud nennt auch König Ottokar ihren ‚frater' und die Königin Margareth ihre ‚amica', bezeichnet sich dabei selbst aber — ebenfalls merkwürdig genug — als ‚ducissa Austriae et Styriae'.

2) Cf. Beilage VI No. 4.

überliefert ist. Ein H. de Lapide, butiglarius in Nürnberg, antwortet König Ottokar auf dessen Anfrage, dass derselbe auf seine Dienste nicht blos gegen die Herzöge H. und L. von Bayern, sondern auch ... (das Weitere fehlt, wohl zu ergänzen: sondern auch gegen Jedermann) zählen könne. Da hat sich nun aus der kleinen, aber interessanten Schrift von Joh. Hieron. Braun: ‚De butigulariis praecipue iis qui Norimbergae olim floruerunt'[1]) ergeben, dass ein ‚Henricus de Lapide' in der That urkundlich im Jahre 1264 als Butiglarius in Nürnberg nachweisbar ist[2]) — bekanntlich eines der Reichserzämter, das in erster Linie als Reichsmundschenkamt zu bezeichnen sein dürfte, mit dem aber noch besondere richterliche Befugnisse z. B. über die Zeidelmeister verbunden waren, so dass man es geradezu mit dem Zeidleramt identificirt hat.[3]) Aus dieser Zeitbestimmung ergibt sich dann weiter, dass unter den Herzögen H. und L. von Bayern die beiden Herzöge Heinrich und Ludwig von Niederbayern gemeint sind, mit denen Ottokar um diese Zeit wieder in offener Feindschaft lebte.[4])

Soweit der Inhalt unseres Fragmentes dieses böhmischen Formelbuches von der ersten Hand. Wie bereits früher erwähnt, hat nun also eine andere, wie ich glaube, etwas spätere Hand[5]), ähnlich wie im Berliner Fragment, an den unteren Rand fast aller Blätter Verschiedenes beigesetzt, was

---

1) Altorf 1743 S. 55 u. 96.

2) in einer dort am 26. Februar 1264 ausgestellten Urkunde, durch welche derselbe den Nonnen von S. Maria Magdalena in Nürnberg die ihnen von den Brüdern ‚de Immenerlech' gemachte Schenkung einiger Güter in Ibach bei Stein bestätigt.

3) „Gedanken über das Alterthum . . . . von Nürnberg" (1743) S. 36 Anm.; ferner Johann Müller's Annalen der Stadt Nürnberg Thl. I (1836 hgb.) S. 489: „Heinrich vom Stain Ao. 1261 hat einen Bruder gehabt, auch Heinrich vom Stain, der Zeidelmeister gewest, Ao. 1264."

4) Cf. Palacky, Geschichte von Böhmen Bd. II Thl. 1 S. 197.

5) Wattenbach meint, es sei eine gleichzeitige Kanzleihand.

nur leider theils gar nicht mehr lesbar ist, theils selbst wieder als Fragmente von Schriftstücken sich erweist. Es wird genügen, dieselben unter den Beilagen, so wie sie sind, abzudrucken [1]) und hier nur zu bemerken, dass es sich dabei hauptsächlich um Empfehlungen junger Geistlicher in der Prager Diözese handelt.

Von derselben Hand rührt, wie gleichfalls bereits erwähnt, die erste Lage unseres Fragmentes her. Blatt A beginnt nun allerdings auch mit ähnlichen Excerpten, wie wir sie auf den übrigen Blättern finden. Z. B. Epycastorium etiam dicitur caminus ... De lectionibus. Apostolus: Noli negligere gratiam ... De defunctis. Ysidorus: Illi enim deplorandi sunt in morte, quos miseros inferus (?) ex hac vita recipit ...

Darunter ist mit kleinerer Schrift ein Stück beigesetzt,[2]) in welchem der Propst der Teynkirche R. einem Plebanus H. aufträgt, dafür zu sorgen, dass der Koch des Bruders des Protonotars Peter sich zu gegebener Zeit in Prag stelle.

So viel aus dem Index zu dem Regestenwerk Erben's ersichtlich,[3]) bekleidete die Würde eines Propstes der Teynkirche (in Prag) ein gewisser Rapota um 1290—1308.

Die Rückseite des ersten Blattes (A') beginnt wieder mit allgemeineren Sätzen: Amicus amico sic scribit. Non minus ad amicos ... Vix potest intelligere quit (sic!) sit dolor qui captivitatis amaritudinem non gustavit ...

Dann folgt ein Stück, worin ein Archidiakon M. der Kirche Bechin und Kanonikus von Prag und Wissegrad — nach Erben Mylozlaus um 1287[4]) — dem Notar Ar(ioldus) den Ueberbringer des Schreibens L. empfiehlt.[5])

---

1) Cf. Beilage VI No. 15.

2) Cf. Beilage VI No. 11.

3) Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars II pag. 1394.

4) Regesta etc. p. 1245; im Berliner Fragment findet sich eben-

Blatt B beginnt mit einem Schreiben eines Prager Dekans W. an den Kanonikus der Wissegrader Kirche Th.,[1]) worin diesem Milde beim Eintreiben einer Steuer in einem Orte Selechowiz (?), empfohlen wird, da dessen Bewohner sich in grosser Armuth befinden.

In einem zweiten darauffolgenden Schreiben[2]) ersucht der nämliche Dekan W. den Prager Kanonikus H. um Besorgung verschiedener Gegenstände, wie Reis, Mandeln etc. unter Anbietung seiner Gegendienste.

Dann folgen wieder ein paar inhaltslose Sätze; die Rückseite von Blatt B, welche ebenfalls einige historische Stücke enthielt, ist leider nicht mehr vollständig lesbar und müssen wir auf eine Wiedergabe des Inhaltes verzichten.

Trotz alledem darf, wie man sieht, der Inhalt auch unseres Fragmentes dieses Formelbuches — wenn er auch hinter dem des Berliner Fragmentes zurücksteht — ein reicher genannt werden, und es ist nur zu bedauern, dass diese wichtige böhmische Formelsammlung nicht vollständig bekannt ist.

* * *

No. 11) besteht aus zwei losen Blättern, 0,13 : 0,18, welche zwar nicht unmittelbar zusammen-, aber nach Form und Inhalt einer und derselben Sammlung angehören. Die Schrift, auf jeder Seite auf zwei Columnen vertheilt, ist klein, zierlich, stark gekürzt und gehört wohl noch dem 13. Jahrhundert an. Was besonders in die Augen fällt, ist der Umstand, dass eine Menge gleichbedeutender, identischer Ausdrücke über einzelne Wörter zwischen die Zeilen geschrieben

---

falls ein Mandat dieses Archidiakon, der da aber Miroslaus heisst; cf. Wattenbach a. a. O. S. 235.

5) Cf. Beilage VI No. 12.

1) Cf. Beilage VI No. 13.

2) Cf. Beilage VI No. 14.

ist — wodurch der Charakter einer Formelsammlung natürlich sofort deutlich gekennzeichnet ist. Zu welcher anderen aber unser Fragment gehört, habe ich bisher nicht feststellen können, und will deshalb die (wie auch die Anfangsbuchstaben) mit rother Tinte geschriebenen Ueberschriften hier mittheilen.

Bl. 1 Col. 1 beginnt mitten in einem Satze und schliesst: incendii conservastis.

Rubrum: Miles ad nobilem pro securitate conductus. Preclaro viro domino etc. promptitudinem benevoli famulatus.[1]) Pro expeditione ardui negocii ...

Dann folgt immer die Antwort: R(esponsio), hier: Viro circumspecto etc. promptum animum complacendi. Revocantes (darüber geschrieben: Resumentes) ad memoriam ...

Rubrum: Miles ad nobilem pro quibusdam latentibus insidiis. Ad possibilem eventum ... R.: Si pendente arbitrio.

Col. 2 Rubrum: Miles ad nobilem pro reformacione pacis. Quia vestri subditi ... R.: De nobis.

Rubrum: Miles ad nobilem pro exequendo mandato. Ex quorundam relatu mihi innotuit quod dominus Lantgravius vos prefecerit suis civitatibus H. et C. .... R.: Vestre persuasionis.

Rubrum: Miles ad nobilem pro nocturno incendio. Cogit vigens ... R.: Indignum reputamus.

Bl. 1′ Col. 1 Rubrum: Miles ad nobilem pro treugis prorogandis. Cum proposicionem vestre generositatis ..... R.: Favoris continuum (?) incrementum ....

Rubrum: Miles ad nobilem pro treugis prorogandis. Concepta ex impensis ... R.: H. advocatus (?) ... Indubitanter teneat.

Col. 2 Rubrum: Miles ad nobilem de lite exorta inter

---

1) In dieser Weise findet sich stets (ohne Namen) die Intitulatio, die wir in der Folge weglassen.

cognatos. Quia ex taciturnitatis (sic!) .... R.: Si discordantiam.

Rubrum: Miles exponit nobili ecclesiasticam (?) evocationem. Quia pretendit ... unvollständig.

Blatt 2 beginnt ebenfalls mitten im Satz ... procuratorem; schliesst: presentibus post vie ...

Col. 1 Rubrum: Incipiunt negociationes civium ad milites. Civis ad militem pro debitis solvendis. Solicita me ... R.: Obstante cujusdam egritudinis ...

Rubrum: Civis contra premissa militis invehitur. Prolixe exspectacionis ... R.: Licet contra me.

Col. 2 Rubrum: Civis militi insinuat (?) incrementum usure. Videns et cognoscens ... R.: Si prius quam.

Rubrum: Civis militi exponit suum propositum. Cum per accrescentia ... R.: Quia solicita.

Blatt 2′ Col. 1 Rubrum: Civis conqueritur militi illata sibi gravamenta. Quotiens et quando in bonis ... R.: Auditu vestre querimonie.

Rubrum: Civis se militi patrocinio recommittit. Cum mala de die ... R.: Deposcunt vestra merita.

Col. 2 Rubrum: Civis intendit curiam a milite. Referentibus quibusdam ... R.: Ad plenam.

Rubrum: Civis ad militem pro reformacione edificiorum. Habito quodam (?) pacto ... unvollständig.

Wie man sieht, ist der Inhalt dieses Fragmentes ein durchaus weltlicher, der sich auf die mittleren Stände bezieht. Vielleicht darf man mit Rücksicht auf den einmal vorkommenden „lantgravius“ die Entstehung der Sammlung in das mittlere Deutschland verlegen; einen gewissen kulturhistorischen Werth dürfte sie nach diesen Fragmenten jedenfalls besessen haben.

Beilagen.

Beilage I. Aus Formelbuch No. 3.

Ca. 1221. Bischof Manasses von Orleans fordert seine Geistlichkeit auf, für den erkrankten König (Philipp II. August von Frankreich) zu beten. 1)

Episcopus presbiteris ut orent pro rege egrotante, quod Deus ei restituat sanitatem.

M. Dei gratia Aurelianensis episcopus universis presbiteris in episcopatu suo constitutis salutem et episcopalem benedictionem. Cum humana manus succedit officio medicantis, implorari debet divina clementia, quia semper vincit misericordia medicinam. Infirmitatis gravissime fatigari molestia regem nostrum vestra, fratres,[2]) experientia non ignorat. De salute regis desperant medici; lamentantur in cassum labores cedere, presumentes prius de sua fisica, quam nunc[2]) omnino vident et sentiunt impotentem. Unam tamen nobis fisicam experiri precipiunt, ut rogemus illum felicem medicum, qui non poscit pecuniam pro salute languentium, sed piarum orationum desiderat holocaustum. Quo circa firmitatem vestram in domino commonemus, quatenus per commissas vobis parrochias pro salute regis processionum humilitas indicetur. Scitis enim, quod vere filius erat ecclesie malignorum a rabie defendens ecclesiam et illius servitio deputatos.

Beilage II. Aus Formelbuch No. 4.

Ein Abt empfiehlt sich einer Herzogin von Oesterreich.

Abbas ducisse Austrie.

Tam multa et tam pia jam diu fuerunt ad nos vestre virtutis beneficia, ut propter consuetam rerum experienciam in necessitatibus nostris ad vos cum fiducia recurramus. Ut igitur per affluenciam vestre consuete[3]) gratie consolemur, petimus humiliter ut, quemadmodum nobis semper esse dignamini domina compatiens et propicia consolatrix, sic et modo naviculam nostram sub umbraculum et conductum vestre protectionis et gratie assumatis, quatenus in sacrificio sacramentali necessarius iste

---

1) Cf. oben S. 449. 2) unsicher. 3) Hdschr. consue.

liquor per vestram benevolentiam habeatur et corpora debilium fratrum de vestra consolatione respirent, nosque precibus per vestram et karissimi[1]) domini nostri mariti vestri[2]) insistamus alacrius.

Beilage III. Aus Formelbuch No. 6.

No. 1. Ein Ungenannter spricht sein Bedauern aus, einen Anderen nicht haben sehen zu können.

Expertus sum modo in re, quod sepe perceperam per auditum, quod infirmitates graves per se sole non veniant, sed secum ducunt socios passionis. Sic pro certo infirmitas me opprimens adduxit secum sociam se majorem, quod nec apud Linczam nec alibi fuit mihi possibilitas vos videndi. Ceterum cum vestra gratia ad omnes generaliter se extendat et quasi fons indeficiens influat et effundat de se sperantibus flumina gratiarum, illis tamen fluit et pluit dingne dulcius qui se vestre paternitati fideles exhibent et devotos.[3]) Unde cum in illorum numero et studio karissimus dominus meus venerabilis abbas per omnia se reponat, rogo humiliter quatenus eum in suo desiderio vestra benignitas audire benigne ac benignius exaudire dingnetur, ne laicalis calliditas, qui non solum per apertas, immo etiam per adinvenciones astutas personis adversantur ecclesiasticis injuste contra eum prevaleant, ea que sui juris non existunt injuste suis voluntatibus seu pocius voluptatibus adtrahentes.

No. 2. Die Mönche von Altaich bitten den Bischof von Passau um Bestätigung der Abtswahl.

Quamvis dicta Pataviensis ecclesia tamquam fecunda genitrix in utero sue dyocesis plures gestet spirituales filias, Altahensem tamen quadam speciali prerogativa caritatis consweyit delicacius amplexari. Cumque apud piam matrem multe filie congregaverint divi . . .[4]), illa certe familiaritatis tytulo supergreditur universas; quare, nos solite gratie privilegio innitentes, confidencius humiliter deprecamur, quatenus electionem nostram dominumque electum nostrum prosequentes favore benigno super consensum sue confirmacionis et expedicione . . .[5])

---

1) undeutlich. 2) es folgt ein Wort, welches nicht mehr deutlich sichtbar ist, aber aussieht wie Fundensis (?) oder ähnlich. 3) Hdschr. devotas. 4) Loch im Pergament. 5) Das Folgende weggeschnitten.

No. 3. Ein Schreiben an einen Geistlichen der Diözese Salzburg (?), worin der Freude über das Ende der Bedrückung der Kirche (durch Ottokar von Böhmen?) Ausdruck gegeben wird.

Inplacabilis secundi Oloferni ferocitas bellum sanctis constituit, dum princeps ille quem sua sevitia satis denominat, municiones ac possessiones alias ecclesiarum Dei irreverenter usurpat, jura patronatuum sibi vendicat, clericos institutos per episcopos abicit, alios non pro licito, sed pro libito instituit, claves contempnit, censuram ecclesiasticam in ludibrium perniciosa temeritate convertit. Hic igitur non contentus parrochialium, immo nec ecclesiarum suffraganearum gravamine, sanctam metropolim Salczb(urgensem) invadere non expavit, temptans eam, que est domina gencium, princeps provinciarum, caput ecclesiarum plurium et magistra, non tantum redigere sub tributo, immo, quantum in ipso est, in totum subicere servituti, dum erectis contra eam doli et servicie cornibus illam sub tam seva calliditate ac callida sevicia conatur concutere, ut preclusis itineribus moncium et per consequens sublata facultate omnium victualium sine ferro capiatur et igne. Sed quia non est prudencia, non est consilium contra Deum, infatuatus est Achytofel in suo consilio et Pharo infortitudine exercitus est contritus, dum divina favente gratia princeps et presul Salczb(urgensis) ecclesie victricia vexilla reportat, civitas requiei requiescit in gloria, campi occisorum sanguine irrogantur, wulnerati abducuntur, sic fugiunt inglorii, qui prius de sua gloriabantur potencia, ut socius non expectet socium subsequentem. Quare pater et domine post longam sollicitudinem de dubio belli eventu prius[1]) habitam de vestro triumpho tripudio, de victoria gaudeo sic ut omnibus intimis leticia servatis[2]) tristicia in me non occupet ullum locum; si[3]) solum modo vestra dulcissima liberalitas complevisset erga F. dilectum avunculum meum suorum dulcedinem promissorum.

No. 4. Ein Abt bittet einen anderen um Aufnahme eines Mitbruders in dessen Kloster.

Abbas abbati.

Cum per bellorum turbines talis sit circa nos turbacio ut congregacionem nostram nos oporteat disgregare, ideo petimus

1) Der Schluss zum Theil aus Formelbuch No. 4 (cf. oben S. 452). 2) undeutlich. 3) si — prom. fehlt im Formelbuch 4.

ut fratrem talem in gremio vestri collegii pro tempore illius malicie foveatis, quem paternitati vestre tanto confidencius direximus quanto plenius vos scimus vigilias indesinentes sollicitudinis super gregem creditum observare.

No. 5. Abschlägiger Bescheid.

Responsio.

Licet alias apud nos preces vestre vim habere debeant preceptorum, receptioni tamen fratris nobis transmissi magis obstat necessitas quam voluntas, quia sicut vester districtus hostilitate nudatur, sic loca nostra sterilitas insolita coangustat.

No. 6. Rücksendung eines Geistlichen aus einem Kloster wegen der schlimmen Zeitläufe.

Fratrem F. latorem presencium videlicet subditum vestrum, quem ob amorem ordinis ac vestri reverenciam ab autumpno anni preteriti usque nunc in nostro monasterio tenuimus, diucius eciam adhuc tenuissemus, nisi gravia dampna, que propter gwerras et dissensiones principum sustinuimus, nos urgerent. Quare predictum fratrem ad gremium paternitatis vestre remittimus, vestram providenciam obnixius requirentes quatenus ipsius remissionem seu reversionem nobis non imputet, sed necessitatibus et incomodis supradictis, quem etiam vestre gratie sincerius in domino commendamus, petentes ut ipsum habere dingnemini nostri causa vobis diligencius recommissum. Dat.

No. 7. Intervention zu Gunsten der Wittwe eines Colonen, Ch.

Cum secundum sacre scripture doctrinam lacrime viduarum ascendant ad dominum contra illos qui eas producere non verentur, est certe contra religionis mansuetudinem, si pauper vidua Ch. de tali loco precise desolata excluditur a prediis, que diu insimul coluerunt, cum possessiones illas fecisse credantur sumptibus et studio meliores tam in servitutibus rusticis quam urbanis et habuerunt aliqualem saltem tytulum in eisdem. Quare tamquam zelator vestre salutis rogo et consulo, quatenus, etsi possessiones easdem habere non prevalet nec expedit in pingwedine primi juris, ad minus in locacione et pensione competenti moderamine colonis aliis preferatur, ut et vos a Deo, qui protector est viduarum, benedictionem consequamini, scandalum evitetis, prebeatis aliis virtutis exemplum nec terreatis

cultores in prediis ecclesie servientes meque capellanum vestrum, cui causa privationis eorum, sicut scitis, imponitur, in statu conscientie non ledentes.

No. 8. Klage über den Tod eines Verwandten (eines Neffen des Schreibers).

Super innocenti cede karissimi nepotis mei, quem nuper in occisione gladii fera pessima devoravit, concludor in doloris dolio, in me geminatur gemitus, stringor et scindor singultibus et mare amaritudinis operit caput meum, quia orbatus sum jocunditatis oculo ac senectutis baculo destitutus; et dum crederem me in ejus persona delectari in leticia et in delectatione letari, flos ille meus in ipso suo ortu occidit; et dum sperarem eum habere superstitem, nunc ordine turbato secum descendit meus spiritus in sepulchrum. Verum quia in omnibus angustiis in vestra paternitate unica est mihi respiracio et spes de vobis habita prebet mihi reclinatorium post labores: rogamus humiliter quatenus sinceritatem de vobis diu dulciter divulgatam in hoc quoque negocio conservantes cupiditati humane divinum preponatis amorem, presentato per nos canonice sicut vestra interest . . .[1])

No. 9. Bitte um Intervention zu Gunsten einiger Geistlicher des Klosters Metten.

Considerantes vigili mentis oculo quod non bene et cetera vide supra.[2]) Cum igitur professi ac subditi quidam venerabilis domini abbatis de Metem vestre dyocesis per quendam fratrem minorum talem nec non suos complices pro quodam strepitu multis importunitatibus ex parte ipsorum habito in quadam ecclesia filiali ipsorum dominorum de Metem ad respondendum coram vobis sint judicialiter evocati, discretioni vestre, de[3]) qua gerimus fiduciam pleniorem, supplicamus, quatenus ipsos auctores . . .[3]) precibus ante litis ingressum ob nostrarum precum instanciam, ut ipsorum gravamine per bonum pacis ac de sapientum consilio resipiscant, inducere studeatis ad parcendum laboribus et expensis; quod apud vos ac ordinem ipsorum in quibuscunque possumus libentibus animis volumus promereri, scituri quod in similibus immo sine excepcioni in omnibus que

1) Das Folgende weggeschnitten. 2) Fehlt in unserem Fragmente. 3) undeutlich, weil kleines Loch im Pergament.

nobis rationabiliter mandaveritis, vicissitudine vestre providencie rependemus.[1] Scientes quod si nostrarum precum eritis propicius exauditor, ad quevis similia vel majora vobis libere obligamur. Si vero repulsam, quod minime speramus, senserimus, vos ac vestros volenti animo ut prius minime intendimus promovere.

No. 10. 1331 Aug. 31. Appellation des Propstes Hartlieb von Oetting gegen die Uebergriffe eines Pfarrers von Pleideskirchen hinsichtlich eines Vikariats der Oettinger Kirche.[2]

.....[3]) Anno domini MCCCxxxi pridie kal. Septembris nobis Hart(lieb) preposito ....[4]) Otingensis ecclesie Salczburgensis dyocesis in choro nostre ecclesie constitutis, discretus vir dominus F. plebanus in Placideschirchen Salczburgensis dyocesis dicens, se sub ....[5]) nobis exhibuit ex parte ...[6]) Frisingensis dyocesis super provisione sibi facta in dicta ecclesia nostra ..... continentes processum contra nos habitum, nisi mandatum apostolicum exsequeremur.[4]) Quibus literis lectis plenarie et inspectis invenimus eas veritate tacita impetratas; qua expressa ipsas nullatenus impetrasset. Subpressit enim vicariam perpetuam ecclesie Oetingensis nove Salczburgensis dyocesis quam tempore inpretationis et olim[4]) possedit et adhuc pacifice possidet et quiete. Quam si expressisset, litteras nullomodo habuisset. Quare[4]) sencientes nos et ecclesiam nostram indebite a predicto exsecutore suo tali ac subexsecutori[4]) eandem indebite pregravari ac in posterum gravari posse, in hiis scriptis[4]) ad sedem apostolicam appellamus et apostulos instanter instancius et instantissime a vobis subexsecutore vel ab eo qui eos de jure dare tenetur petimus subicientesque[4]) nos ac statum nostrum et ecclesie nostre protectioni ac defensioni sedis apostolice: asserentes etiam predictam causam esse veram ac etiam nos legitime posse probare. Interposita est hec appellacio anno domini MCCCxxxi in loco tali et hora diei tali. Testes vero hujusmodi appellationis qui interfuerunt nominatim asscribantur.

---

1) Nach einem kleinen Zwischenraum folgt die oben angegebene Variante. 2) cf. oben S. 155. 3) Die ersten Worte unleserlich. 4) undeutlich. 5) drei Viertel der Zeile unleserlich. 6) die halbe Zeile undeutlich.

Beilage IV. Aus Formelbuch No. 7 (des Riccardus de Pofis).[1]

No. 1. Einleitung in die Summa des Riccardus.

Incipit summa dictaminum magistri Riccardi de Pophis.

Novitiorum studia januam sibi cupientium aperiri dictatorie facultatis circa stilum, quem Romana servat ecclesia, debent assidua meditatione versari, cum ille sit eruditio radium, sit doctrina scolarium, bonorum illuminatio et perfectio provectorum. Congrua quidem amplectens, clara collaudans, observans propria et exquisita requirens indecentia respuit, obscura contempnit, detestatur inpropria, et rudia vilipendit. Hec igitur in ordinatione cujuslibet epistole sunt diligentius attendenda, ut dictamen, decora compositione prefulgens, indicet quod scribitur ex corde prodire scribentis et per hoc facilius ad dandum effectum precibus recipientis animus inducatur. Cum autem epistola dicatur ab epy, quod est supra, et stolon, quod est missio, quasi supramissio, talis ordo in ipsa mittenda digne requiritur, quod salutationis titulus antecedat. Ponatur inmediate prohemium, sicut facti qualitas exiget, ac tandem narrato negocio conclusio subsequatur. Et quia dictamen nichil aliud est quam congruus cujuslibet rei tractatus, ad rem ipsam convenienter applicitus, videndum est quod debeat pro ipsius congruitate servari. Profecto congrua debet esse locutio meritis personarum et qualitatibus negotiorum inspectis. Nam alloquendi sunt principes reges ceterique magnates secundum suarum precellentiam dignitatum; verba vero minoribus considerata sui status conditione scribuntur, ut si papa imperatori, regi vel principi scribat, decet oratorem uti vocabulis, que congruant altitudini talium personarum. Illos enim karissimos in Christo filios in titulo salutationis appellat. In narratione vero imperialem vel regiam celsitudinem serenitatem excellentiam vel magnificentiam rogat attentius et hortatur; seque premittit omnibus cujuscunque dignitatis, condictionis existant et illud scilicet salutem et apostolicam benedictionem et est ad omnes fideles pape salutatio generalis. Excomunicatis autem scribit: spiritum consilii sanioris. Paganis vero: Deum diligere et timere.

---

1) Die ersten Stücke und einige weitere sind aus der Berner Handschrift abgedruckt, bei den im Fragment der hiesigen Bibliothek überlieferten habe ich dieses zu Grunde gelegt, weil hier die besseren Lesarten sich finden (= 1), und die Varianten aus der Berner Hdschr. unter 2 angegeben.

Patriarchas insuper, archiepiscopos et episcopos vocat venerabiles fratres, reliquos omnes dilectos filios nominando. Secundum autem predictum stilum scribendo imperatori vel regi vocat eos in narratione karissimos in Christo filios nostros, in salutatione tacetur. Hoc idem servatur in patriarchis, episcopis et cardinalibus, cum etiam presbiteros et dyaconos cardinales dilectos filios nostros appellat in processu narrationis. Verum imperatores et reges et cetere persone magne mediocres et humiles si pape scripserint, dicunt sanctissimo in Christo patri et domino . . Dei gratia sancte Romane ecclesie summo pontifici . . imperator vel rex reverentiam filialem et pedum oscula beatorum. Alie inferiores persone juxta suum libitum ad invicem se salutant. Illud autem observandum est quod provinciarum rectores omnibus de suis provinciis exceptis in episcopali dignitate positis se premittunt; sed si cardinalis rector extiterit, etiam episcopis in salutatione prefertur. Preterea dum papa scribit imperatori vel regi, rogat, non precipit, nisi talis urgeret necessitas, quod esset forte contra illos per sedem apostolicam procedendum. Aliis indifferenter preces et mandata dirigit secundum clementiam apostolice sanctitatis. Ceterum in papalibus litteris potissime congruit, quod verba ponderis, verba modestie, paternitatis, benignitatis et justitie dirigantur. Nec convenit quod saltem in rescriptis apostolicis dictator lasciviat in verbis risilibus sive levibus aut quomodolibet vagantibus extra limites gravitatis nec insistat superfluitati verborum nec cum aliquis gravissimus sit exagerandus excessus, ubi non potest sub paucitate verborum mandatoris beneplacitum explicari, vel etiam cum aliquis est de immensa devotione aut sanctitate laudandus. Non enim decet papam verbis nimis gravibus aut supervacuis implicari. Posito enim quod papa mittat nuncium cum litteris de credentia, in illis prohem(ium) vel ornatus locum sibi non vendicant, set dicetur simpliciter: Ecce quod dilectum filium . . ad te duximus destinandum. Discretioni tue precum auctoritate mandantes quatenus credas indubitanter, que tibi ex parte nostra duxerit referenda. Simpliciter[1]) quando scribit aliquem ad suam presentiam evocando, sic breviter dictator expediat: Cum presentia tua sit nobis pro quibusdam negotiis oportuna, mandamus quatenus statim sine difficultate qualibet accedere ad nos personaliter non postponas et

1) wohl zu lesen: similiter.

sic de similibus, in quibus stilus hujusmodi requiretur. Item ex claritate lucet et delectat epistola et tenebrescit ex nimia brevitate vel obscuritate verborum; unde quanto negotium est altius, tanto ad intelligentiam omnium clarius est scribendum. Quid enim valet auctorum aut quorumcumque verborum profunditas, ex qua plenus non apprehenditur intellectus? Et ideo si exposcat magnitudo negotii, quod aliqua ex dictis sanctorum seu prophetarum vel philosophorum assertionibus inducantur, illa sic convenit lucide ac aperte describi quod explanari liquido valeant, vitio cujuslibet obscuritatis excluso. De servandis quoque proprietatibus vocabulorum et sententiarum orator quam plurimum debet esse sollicitus, ne Latinum adulterinis seu peregrinis significationibus implicetur. Studeat igitur quod significatio verbis secundum sui naturam inhereat et sententie sint apropriate materiis tam in auctoritatibus quam exemplis, ut rationabiliter et proprie applicetur materie quod fuerit per auctoritates aut sententias introductum. Et licet sepe transumptive loquamur, tamen expedit, quod transumptio sit similitudinaria rei de qua scribitur, ut si velimus dicere quod interdum navicula Petri procellarum fluctibus agitatur vel impetatur, talis transumptio satis est rationabilis; nam per fluctus procellarum proprie possumus intelligere vexationes secularium tempestatum. Sed si diceretur, quod impetitur fluctibus montium, hoc esset inproprium, cum fluctus non competant montibus, sicut nec aper undis nec pisces nemoribus. Ad hec in magnis et arduis negotiis exquisitis verbis uti nos convenit, ut dictamen sub colore verborum ornatus elegantia et florida compositione decurrat. Exquisita dicimus[1]) quod, cum ad unam eandem significationem plura nonnumquam possint inveniri vocabula, decet dictatorem curiosum existere ut illud inveniat, quod alia decore precellat et per quod magis elocutio decoretur, et si forsan illud in concepta serie adaptare non poterit, vertat vel ad aliam seriem se convertat, cum possit eadem sententia multimode sub diversorum verborum varietate formari. Et est etiam vigilandum quod inter alia vitetur hyatus, videlicet quod si dictio precedens finiat in vocalem, inmediate sequens non incipiat ab eadem; immo nec ab alia vocali, si comode fieri potest. Vitandum est preterea quod sequens dictio a consonante littera vel a simili sillaba non incipiat in quam desinit que precessit,

1) korrigirt aus dominis.

prout in carminibus observatur; licet enim consueverit in prosa usquequaque servari, vitium quidem est, sed non mortale peccatum. Porro datur a magistris secundum rhetoricam certa doctrina colorum et certum magisterium figurarum. Sed quia hec non ex arte tantum quantum[1]) ex ingenio et studii sedulitate captantur, non insistimus ad colorum et figurarum specificationem per singula. Nam si dictator velit esse solicitus, dum ad ornatum intentus extiterit, ex se ipso coloribus et significatam locutionibus epistolam venustabit, quia omnis venusta locutio aliquem habet necessario in se ipsa colorem. Cum autem dictamen requirat totum hominem, ut nulla sit sibi ad alia suorum disgregatio sensuum, expedit quod dictator non vacet a studio et in hiis que voluerit dicere animo sit intentus totamque suam materiam in mente complectens, ac si vellet proprie conceptum proferre sermonem, cui esset epistola dirigenda Latinum considerans[2]) personarum conditionibus et negotiorum qualitatibus ordine debito prosequatur; hec inter alia diligenter attendens, ut solitum et ordinatum cursum observet in fine quarumlibet clausularum, qui potissime attenditur in duabus dictionibus finitivis, videlicet quod penultima dictio sit trisillaba vel tetrasillaba, cujus penultima sillaba sit correpta. Ultima vero dictio clausule sit quadrisillaba cujus penultima sit producta, ut in hoc exemplo: faciam liberaliter quod scripsistis, cupiens in hoc et in aliis vestrum beneplacitum adimplere. Vel sint ultime due dictiones dissillabe loco unius quadrisillabe ut ibi: cum filiali fiducia vobis aperio mentem meam. Item, si penultima dictio sit trisillaba vel tetrasillaba productam habens penultimam, ultima debet esse trisillaba, cujus penultima similiter sit producta, ut hic: litteris vestris qua decuit affectione receptis ex earum tenore suscepimus jocunditatis augmentum. Et sic prosequendo Latinum quecunque dixerimus laudabilia censebuntur; nec dubitet orator ad inveniendum, unde possit suum dilatare sermonem, animum et oculos aperire. Nam si mentem ad ea que congrua fuerint materie duxerit adhibendam, illico sibi multa concurrent, quibus loqui diffuse poterit juxta sue libitum voluntatis. Verum quia facilius ex forma quam ex sola materia rei formande potest haberi doctrina, quasdam litteras diversarum formarum secundum Romane curie stilum ex mandato superioris et ingenii mei parvitate

1) oder quam? undeutlich. 2) wohl zu lesen: consideratis.

confectas sub certis titulis et distinctionibus rubricarum feci presenti opusculo principaliter ad honorem Dei et utilitatem rudium annotari, prout inferius apparebit, ut a singulis, quibus aliquid fructuum ex hiis provenire contingerit, nomen altissimi devotis laudibus extollatur.

No. 2. Verleihung einer päpstlichen Skriptorstelle.

f. 104' De officio scriptorie.[1])

Circa servitia . . electi olim camere nostre clerici diutius in eadem camera conversatus[2]) testimonium asseverant, quod meritorum experimento probaris honeste conversationis et vite, devotione sincerus ac in exhibitione obsequiorum fidelis. Ut igitur ad querenda virtutum dona eo propensius animeris, quo favorem apostolicam ratione predictorum magis tibi propitium senseris et benignum, intendentes specialiter . . electi et . . camerarii predictorum annuere precibus pro parte nobis humiliter supplicarunt,[2]) officium scriptorie nostre, recepto a te mandato nostro per . . vicecancellarium solito juramento, tibi auctoritate apostolica de speciali gratia duximus committendum, ut illud ad quod haberis ydoneus tua devotio prudenter et fideliter exequatur; ita tamen quod eo usque ad biennium non utaris.

No. 3. (1262 oder 1263.) Urban IV an den König (von Frankreich?) über die Unterhandlungen mit Manfred.[3])

f. 83 Commendat papa regem, qui diligit ecclesiam, et signat quedam de adversario ecclesie.[4])

Quia tamquam princeps Christianissimus studium providentie salutaris amplecteris, sic vigilem in rebus agendis diligentiam adhibes, sic circa cautelam in futuris aciem circumspecte mentis apponis, ut procedant salubriter que tui maturitate consilii diriguntur. Hanc itaque considerationem habentes in te, quem erga Deum et Romanam ecclesiam novimus clare devotionis titulis insignitum, super negotiis ejusdem ecclesie, cujus inter ceteros principes orbis terre catholicos, çelator honoris et exaltacionis ipsius precipuus amator existis et maxime super facto regni Sicilie, quod in precordiis ipsius ecclesie geritur, olim duximus cum fiducia consulendum, ut regio libra-

---

1) bildet eine selbständige ‚pars'. 2) sic! 3) cf. oben S. 464.
4) zu pars XVII gehörig: De rumoribus et inquisitionibus.

tum[1]) et discussum examine procedere posset utiliter et felicibus auspiciis Christi pietate previa promoveri. Tu vero ipsius negotii condictione pensata fore videbas expediens, quod ageremus cum honore ipsius ecclesie ad reformationem pacis cum Manfredo dudum principe Tarent(ino), sicut ex parte tua nobis extitit intimatum. Nos igitur attendentes quod ferventer animum dirigis ad ea que nostrum et memorate[2]) respiciant commodum et honorem, haberi cum ipso fecimus expressum diucius de hujusmodi pace reformanda tractatum; et cum speraretur ipsum negotium per ea que tractata fuerunt debere ad honorem ecclesie prefate feliciter consumari, dictus M. nobis et eidem ecclesie more[3]) solito tamquam vir decepcionis illudens in die cene domini proximo preterito, astante coram nobis et fratribus nostris apud Urbem Veterem fidelium de diversis mundi partibus multitudine congregata, quosdam non pro consumanda, sed pro dissipanda potius pace predicta nuntios ad sedem apostolicam destinavit, qui ad[4]) presentes[4]) exprimentes verbo quod idem M. gestabat in pectore non solum quod non ad pacis consumationem intenderent, imo nitebantur nostros processus contra dictum M. habitos depravare.[1]) Profecto conspeximus quod obstinatus ille tyrampnus de malo labens in pejus, quanto dicte sedis benignitatis affluentis verba misericordie sibi liberalius obtulit, tanto factus ingratior viam salutis obtusis intelligentie sensibus aspernatur. Quare, fili karissime, premissa tue serenitati significare decrevimus, cupientes regiam non latere noticiam, que nos et eandem ecclesiam vel statum ejus precipue talium arduitate gestorum contingere dinoscantur.

No. 4. 1264 März 14. Urban IV beglückwünscht den König Ludwig von Frankreich wegen dessen Beilegung des Zwistes in England.[5])

f. 115 De ordinatione facta inter regem Anglie et barones.[6])

Regi.[7]) Exultantes[8]) in plenitudine pacis pacificum omnibus orbis terre provinciis, in quibus cultum divini nominis vigere novimus, intimis desideriis affectamus, sed eo specialius regnum Anglie desideramus in tranquillitate manere, quo illud majori affectione prosequimur et quo ferent precordia nostra

1) sic! 2) fehlt ecclesie? 3) undeutlich. 4) unterstrichen. 5) cf. oben S. 470. 6) zu pars XLII gehörig: De compositionibus. 7) fehlt 2. 8) exultans 2.

molestius, si, quod absit, regnum ipsum cujuslibet vexari contingeret turbine tempestatis. Hoc profecto est regnum quod sedes apostolica paterne benivolentie oculo respicit cuique divino munere presidet rex devotus, carissimus ecclesie Romane filius, et in quo fides[1]) orthodoxa devoto ac sedulo cultu multipliciter honoratur. Graves siquidem[2]) et amaras suscepimus in corde puncturas, quod humani generis inimicus, pacis emulus et scandali suscitator, dulces amaricare satagens tranquillitatis Christiane delicias in eodem regno dissensiones ac[3]) scismata procuravit; sed demum resumpsimus grandem nec mirum in mente letitiam, quod[4]) iniquis superne potentie virtute repressis salutifere unionis integritas detestabili deformata dissidio tuo vigili[5]) et operoso ministerio dicitur reparata et reformatione congrua subsecuta.[6]) Ex litteris namque tuis et . . regis accepimus, quod, cum super discordiis et controversiis inter eundem regem et ipsius regni barones circa multa et varia suscitatis in te fuisset a[7]) partibus de alto et basso concorditer compromissum de observandis omnibus que in hiis statueres et ordinares, hinc inde corporali prestito juramento, tu[8]) pensata negotii qualitate ac in premissis regali habita consideratione consilii tui[9]) super hiis dictum sive arbitrium proferens per certam ordinationem discordias et controversias hujusmodi terminasti, in qua. fili karissime, gratum Deo servitium[10]) et[10]) sacrificium te credimus immolasse, dum predictum regnum incentiva seditione[11]) concussum ad statum pacificum reduxisti.[12]) Unde letamur et exultamus in domino, quod tam laudabiles fructus ex tuis provenere[13]) laboribus, quod tam viriliter illius catholice religionis[14]) obviasti periculis[15]) et quod in hoc ipse pater altissimus honoris tui culmina sublimavit. Gaudemus inquam de ipsorum[16]) tranquillitate regis et[17]) regni nec minori jucunditate reficimur, quod tanta dissensio plena tot ignibus odiorum oportuna[18]) medele remedia te operante recepit. Cum enim tamquam princeps Christianissimus habeas zelum pie[19]) devotionis ad Deum, lites odias,[20]) detesteris[21]) injurias, pacem diligas et justitiam amplexeris, in dubium nequaquam referimus,

---

1) sedes 2. 2) oculi *add.* 2. 3) et 2. 4) pro 2. 5) pervigili 2. 6) obsecuta 1. 7) de 1. 8) ita? 1. 9) tuum 2. 10) fehlt 2. 11) conditione 2. 12) quietum reducere studuisti 2. 13) venere 2. 14) regionis 2. 15) abinasti pericula 2. 16) ipsius 2. 17) fehlt 1. 18) oportune 2. 19) pure 2. 20) lite ordias 2. 21) detestaris 2.

quin in predictis illam duxeris diligentiam adhibendam que Deo placeat ac hominibus merito[1]) sit accepta. Super eo vero quod tu et rex prefatus[2]) arbitrium seu ordinationem hujusmodi petiisti apostolico munimine roborari, quaesumus[3]) tua excellentia teneat, quod affectu sincero intendimus in hoc et in aliis annuere votis vestris, cum utriusque personam utpote nobis amantissimam prerogativa dilectionis intime prosequamur. Verum quia originalis ordinationis littera seu dicti vel arbitrii nobis et fratribus nostris non extitit presentata, nequivimus super hiis juxta regie petitionis tenorem sollempnis et efficacis confirmationis munimenta concedere, sequendo in hoc tam juris debitum quam dicte sedis circa talia consuetudinem approbatam. Cum autem ordinationem seu arbitrium sub patentibus litteris suo sigillo signatum nobis feceris presentari, nos tuis et dicti regis postulationibus in hac parte ad tuum et ipsius honorem ac digni[4]) regni statum prosperum et tranquillum favorabiliter annuemus.

No. 5. 1264 Mai 14. Urban IV zu Gunsten der Universität in Palencia.[5])

f. 53 Quod fiat contributio in subsidium magistrorum.[6])

Colebat[7]) hactenus deliciarum ortum civitas Palentina, de cuius portis fons irriguus emanabat. Ortus ille profecto fructus uberes producebat, quorum suavitatem et dulcedinem ad diversas mundi partes fluenta fontis uberime derivabat. Erat enim in eadem civitate, sicut ex parte . . episcopi et capituli fuit propositum coram nobis, scientiarum studium generale, rudes erudiens et reddens debiles virtuosos et viros efficiens virtutum varietate fecundos. Horum quoque generosa fecunditas litterarum dignitate plurimos instruebat, et quia per hoc non solum Palentie sed tota solebat Yspania spiritualibus et temporalibus percipere comoditatis augmentum,[7]) monasteria et ecclesie . . provincie tam exempta quam non exempta in salario magistrorum regentium ibidem pro tempore cum eisdem . . episcopo et capitulo consueverant ab antiquo certam ponere portionem. Eisdem vero ecclesiis et mon(asteriis) ab hujusmodi contributione cessantibus dicti magistri et scolares per

1) fehlt 1. 2) bis hierher 1. 3) qs 1. 4) sic! 5) Cf. oben S. 468. 6) zu pars IIII gehörig: De subsidiis. 7) Colebat — augmentum gleichlautend mit der andern Bulle.

consequens a dicte civitatis studio recesserunt. Quia[1]) vero, sicut accepimus, ipsius studii reformatio potest eidem provincie multipliciter existere fructuosa, nos nolentes quod propter hujusmodi defectum olei lucerna tante claritatis in comune multorum dispendium sic extincta remaneat, sed cupientes potius partes nostras adicere ut solito fortius accendatur,[1]) mandamus quatenus, *si* est ita, prelatos capitula conventus collegia et clericos ecclesiarum ac monasteriorum ipsorum ex parte nostra, moneas efficaciter et inducas, ut in eorundem salario magistrorum, qui pro tempore scolas in civitate prefata rexerint, sicut consueverunt, contribuant cum capitulis et episcopis memoratis, ita quod ibidem dicto studio dante Domino reformato in ipso fideles Christi proficiant et per eos cultus divini nominis amplietur.

No. 6. 1265 (?). Clemens IV drückt Karl von Anjou seine Freude über den missglückten zweimaligen Vergiftungsversuch aus.[2])

f. 111. Letatur papa quod quidam evasit periculum venenose potionis.[3])

Nuper ad auditum nostrum rumor plenus merore pervenit, quod mestice nebule[4]) mentis apostolice serenitatem obnubilans de dubio statu filii paterna timoris gladio viscera vulneravit. Audivimus inquam, fili devotissime, quod quidam emuli tui et nostri per consequens inimici necem tuam per excogitatam malitiam procurantes semel[5]) et iterum fecerunt tibi propinari venenum, modica tamen utraque vice quantitate fellite potionis exhibita, ne subita persone[6]) quod absit extinctio scelus et patratores sceleris indicaret; procurato nichilominus quod Femariensis[7]) civitas, sedis apostolice filia specialis, statim patrato maleficio proditionaliter hostibus traderetur. O quam horribile facinus[8]) et irreparabile dampnum, si prevaluisset impiorum severitas et Romanam ecclesiam, matrem tuam, in tanti ammissione fili perpetui doloris aculeo sautiasset! cum non solum in tuis sed in cunctis Italie partibus nominis tui fama sua claritate resplendeat et ceteris exemplum devotionis et fidelitatis ostendat. Profecto satis aperte cognoscimus, quod tantum malum machinabantur illi

---

1) Quia — accendatur gleich der anderen Bulle. 2) Cf. oben S. 463. 3) zu pars XXIX gehörig: De recessu pape, de misericordia ejus, de responsivis benivolis et de oblatione servitiorum. 4) fehlt etwas oder Schreibfehler? 5) Hier beginnt das Münchener Fragment (= 1). 6) fehlt tue? 7) so 1; Ferrariensis 2. 8) ferimus 2.

malefici pro fidei puritate, quam ad Dei laudem et reverentiam dicte matris et libertatis ecclesie conservationem observas, cum in tuo defectu opprimeretur ecclesia et hostium malignitas amplius lasciviret sibique latius terminos dilataret. Verum tamen pius et misericors[1]) dominus potenter obvians iniquorum[2]) malitiis eorumque pravas[3]) cogitationes effectum consequi non permittens ac misericorditer ex alto prospectans quod beneplacitis ejus studiosus[4]) adherens studia tua in ejus obsequia magnitudine prompta convertis, voluit pieque providit ut[5]) personam tuam predilectam nobis non lederet illud mortiferum quod bibisti. Super quo[6]) sibi gratias cum laude referimus, quod a tali pernitie te clementer eripuit et conservavit[7]) incolumem ac eandem civitatem sub tanto perire precipitio non permisit. Cum autem super premissis nondum ad nos veritatis plenitudo pervenerit et desideramus anxie de tui status prosperitate letari, rogamus quatenus mentem nostram jocunda responsione letificans reddas nos celeriter de tua continentia certiores, ut calix amaritudinis in hujusmodi rumorum susceptione gustatus transeat in haustum[8]) dulcedinis habita tue certitudine[9]) sospitatis.

No. 7. Nach 1266 Februar 26. Ein Kardinal an Karl von Anjou: spricht seine Freude über dessen Sieg aus und erinnert zugleich an die eingegangenen Verpflichtungen.[10])

f. 112' Gloriatur de victoria . . regis et aliis.[11])

In precordiis nostris assidue resonat laudis jocunde canticum, quod in processibus vestris previum habentes altissimum hostes Dei et ecclesie cum triumpho mirifico superastis, illis quos diu conditio servilis oppresserat, ad libertatis optate gaudia restitutis. Conceptam autem letitiam super[12]) hoc[12]) exprimere nequeo nec narrare sufficio vestre gloriam majestatis et ideo mentem ad Deum tota devotione converto et ipsius clementiam exoro suppliciter, ut felicibus semper auspitiis de alto in altius culmina solii regalis exaltet.[13]) Propterea noverit vestra sinceritas, quod . . clericus vester, quem ad sedem apostolicam destinastis, apud dominum papam et mercatores cum omni solli-

1) pius misericordiarum 1. 2) in quorum 2. 3) pravitas 2. 4) in 1 undeutlich. 5) in 2. 6) qua 2. 7) servavit 2. 8) austum 2. 9) celsitudine 2. 10) cf. oben S. 462. 11) zu pars XXXVI gehörig: De victoria. 12) fehlt in 2. 13) exaltat 2.

citudine ac assiduitate laboris instantia vigili continue visitare non desiit nec etiam me reddidit sue procurationis expertem, ut[1]) obtineret expediri negotium,[2]) pro quo extitit destinatus. Verum tamen a varietate intricationum explicitus hodie solummodo festinanter[3]) extitit expeditus. Decet[4]) autem providentiam regalem attendere ac intra[5]) se ipsam clementem et benignam deliberationem[6]) habere, quam gravibus dispendiis tam ecclesia Romana quam alia loca ecclesiastica, nisi mercatoribus Romanis in statutis[7]) ad hoc terminis satisfiat,[8]) poterunt verisimiliter subjacere.[9])

No. 8. Nach 1266 Februar 26. Clemens IV beglückwünscht Karl von Anjou zu seinem Sieg über Manfred.[10])

f. 112′ De victoria regis.[11])

Regi. Exultat terra gaudiis et celestem patriam laudibus exultare speramus, quod nuper altissimus in populum quem sanguine suo pretioso redemit, rorem sue benedictionis infundens[12]) sub tuo[13]) felici regimine sanctam matrem ecclesiam et fideles ipsius celestis decore glorie voluit illustrari, ut ostendens in inferioribus sue potentie majestatem clementer alliceret ad superiora redemptos nec innumerabilium cruciatuum afflictione gravatos languere diucius sub persecutione tyrannica[14]) pateretur. Quare[15]) Deum patrem et dominum anima nostra magnificat sibique ad laudes et gratias reverenter assurgit, quod noviter eandem ecclesiam splendore nove lucis illustrans potenter ab ejus aspectibus,[16]) que diu sine intermissione duraverant,[17]) tenebras effugavit, gloriosam contra publicum hostem Manfredum quondam principem Tarentinum tibi celitus victoriam tribuendo, sicut in litterarum serie gratiosa,[18]) quas nobis regia celsitudo transmisit, plenius continetur. In quarum vociva recepcione ac lectione repetita frequenter et earum expositione sollempni coram diversarum nationum[19]) gentibus ad hoc specialiter[20]) apud sedem apostolicam congregatis nobis et fratribus nostris exultantibus ingenti leticia psallit clerus, tripudiat

---

1) nec 2. 2) expeditionem negotii 2. 3) finaliter 2. 4) deceat 2. 5) infra 2. 6) clementi et benigna deliberatione 1. 7) instantibus 1. 8) satisfaciat 2. 9) subjace 1. 10) cf. oben S. 460. 11) zu pars XXXVI gehörig: De victoria. 12) effundens 1. 13) suo 2. 14) tyrampnica 2. 15) ? 1; quia 2. 16) affectibus 2. 17) duraverat 1. 18) gliosa 2. 19) narrationum 2. 20) et earum *add.* 2.

populus et sexus utriusque consortium offert in sacrificium laudis altissimo vitulos labiorum. Profecto, fili karissime, de victorie fructu et quod tam laudabiliter triumphasti plus quam enarremus presentibus jocunditatis inmensitate letamur, et illud nec mirum in canticum apostolice jubilationis additur, quod in illius civitatis territorio, que ad eandem ecclesiam inmediate pertinet, hostium capita dimicatione[1]) strenua contrivisti quodque dominus exercitum prope civitatem eandem, quam dicti persecutoris progenitores inmaniter afflixere[2]) diutius, ut in perempnem sui memoriam nominis notaretur, eorundem catervas hostium tue potentie brachio deprimi voluit et consterni. Verum in eo non minus inmensitas assumpte jocunditatis excrescit, quod fama felix et nomen ingenuum victoriose strenuitatis et devotionis eximie inclite domus Francie, cui dominus benedixit, in tuorum felicitate processuum, dum tui solium culminis exaltatur, humanis ellata[3]) preconiis digne[4]) suscipiunt incrementa. Sed nec esset[5]) otiosum attendere nec notare superfluum, quod tu et alii servi crucis vivifice ac[6]) judices crucifixi die et horis de crucis hostibus triumphastis,[7]) quas ad habendam Christi victoriam pia mater ecclesia sancti spiritus ministerio[8]) consecravit. Verum quia omnis potestas a domino Deo est, sub cujus imperio reges regnant et principes dominantur, quique justificationes suas potenti virtute mirificans[9]) quos vult subicere subicit et quibus vult[6]) victoriam inpertitur, decet, quos ipse magnificat, apud[5]) eum[5]) in humilitatis spiritu gloriari et circa dona gratie tamquam desursum credita clementis benignitatis previam habere virtutem, cum sit magna gloria principum uti benigna modestia post triumphum. Ideoque rogamus quatenus concessam tibi victoriam a domino recognoscens illam ad ejus gloriam in[6]) cujus obsequio militas, augmentis felicibus prosequaris, ut provectus ad grandia pervenias ad majora et magnanimitate precellens devote[10]) mentis mansuetudine sublimeris. Nos enim qui[5]) magnificentia regia procedente feliciter nostrum proprie reputamus agi negotium, pro te continuis intercessionibus divinam clementiam exoramus, ut ad laudem sui nominis dies tuos clementer adaugeat et in tuis processibus de bono semper in melius dexteram superne[11]) propitiationis extendat.

---

1) dimicationem 2. 2) affligere 2. 3) alta 2. 4) digna 1. 5) fehlt 1. 6) fehlt 2. 7) triumphasti 2. 8) ? mīsterio 1; magisterio 2. 9) mirificas 2. 10) devota 2. 11) sue? 1.

No. 9. Zwischen 7. März und 24. (30.) April 1266. Clemens IV an den Grafen von Viterbo, dass er augenblicklich nicht dorthin kommen könne.[1]

f. 112' Comiti.[2]) Ut supersedeat mandato facto super camera construenda.[3])

Nuper divina clemencia erga sanctam matrem ecclesiam et fideles suos[4]) habente plenitudinem potestatis et .. regi sue propiciacionis dexteram porrigente, idem rex contra Manfredum publicum hostem[5]) prope civitatem Beneventi[6]) veniens ad conflictum ipsum, adjutus superno presidio, debellavit in campo totaliter exterminato ejus exercitu, ita quod plurimi, quorum numerus ignoratur quosque eripere fuga non potuit, preter[7]) multitudinem captivorum gladio perierunt, prout hec omnia per ejusdem regis litteras speciales sunt nobis plenius intimata. Unde cum tam ob id quam propter quedam alia verba, que dictus rex nobis secretius intimavit, adventum nostrum Viterbium necessario nos differre conveniat, volumus, quod supersedeatis constructioni camere, donec aliud a nobis super hoc receperitis in mandatis, conditionibus tamen inter nos et vos tractatis et habitis, prout patent publicis documentis,[8]) in sua permanentibus firmitate.

No. 10. 1267. Nachricht über den guten Gesundheitszustand des Kardinal-Kappellan.[9])

f. 112' Legato.[10])

Ne de statu cappellani cardinalis quamquam sinistri rumores tibi a maliloquis referantur et ne mendax relatio in suis beneficiis sibi pariat nocumentum, discretioni tue tenore presentium intimamus, quod ipse cappellanus vivit ad presens et moratur Anagnie ac fruitur corporis sospitate, super quo quam plurium testimonio fide digno facta nobis est plenaria certitudo.

No. 11. 1267 Juni 9. Clemens IV belobt den König von Frankreich wegen des Entschlusses, zum zweiten Male das Kreuz zu nehmen und überweist ihm den kirchlichen Zehenten in Frankreich auf drei Jahre.[11])

f. 52' Subsidium regi in subsidium terre sancte.[12])

Quiescere videmus interdum commotiones fluctuum circa

1) cf. oben S. 461. 2) fehlt in 2. 3) bildet eine pars für sich (XXXVII): De supersedendo mandato. 4) fehlt 1. 5) Manfr. principem 1. 6) Beneventanam 2. 7) per 1. 8) instrumentis vel doc. 2. 9) cf. oben S. 462. 10) bildet eine pars für sich (XXXVIII: De testimonio vite). 11) cf. oben S. 466. 12) zu pars IIII gehörig: De subsidiis.

marium tempestates et dissensionum fluctuationes nonnunquam silere[1]) conspicimus in negotiis terrenorum, illis aeris data temperie, istis animorum concordia restituta. Sed[2]) . . . . . Hoc autem . . rex prudenter advertens divino excitatus spiritu terre prefate negotium, pro quo dudum multis laboribus et erumpnis expositus, multis etiam expensis exhaustus et ad tempus obproprio servitutis affectus, duxit noviter resumendum assumpto vivifico crucis signaculo in ipsius terre subsidium cum primogenito et duobus aliis natis suis ac baronum militum aliorumque multitudine copiosa. Hic est princeps vere catholicus, Deo peramabilis et dignis laudibus extollendus, qui gestans redemptorem suum in cordis visceribus figuratum non parcit pro Christi servitio[3]) sibi nec filiis, pensans quod pater eternus pro nostra redemptione proprio filio non pepercit. Credentes itaque congruum, immo dignissimum arbitrantes, ut idem rex in tanta prosecutione negotii apostolicis et nostris presidiis adjuvetur, decimam proventuum et reddituum ecclesiarum regni Francie per triennium sibi duximus concedendam, ut ipsum negotium potentius et efficatius prosequatur; sperantes quod dextera domini secum faciente virtute tamquam atleta[4]) strenuus et pugil Christi magnificus de barbaris triumphabit. Quocirca preposito vestris ecclesiis pretiosissimo sanguine domini Jesu Christi per aspersionem ipsius vestram in domino caritatem vos[5]) niehilominus rogantes, monentes et intimis affectibus (am Rand affectionibus) exhortantes quatenus preteritorum que laudabiliter et utiliter expendistis[6]) obliti erga dictum regem manus vestras liberaliter extendatis, ad dandam ei hujusmodi decimam iuxta concessionis nostre tenorem promptum et facilem prebeatis assensum, ut ex hoc regis eterni gratiam apostolice sedis favorem et Christianissimi principis nostri benevolentiam possitis plenius promereri.

No. 12. 1267 im Sommer (Juli—Aug.?). Clemens IV beauftragt einen Legaten mit der genauen Untersuchung und strengen Ahndung der Gefangennahme des Patriarchen von Aquileja durch den Grafen von Görz.[7])

f. 102′ De captione patriarche Aquilegensis.[8])

Legato . . Replevit amaritudine tabernaculum mentis nostre

1) Hdschr. salere. 2) Das Folgende gleichlautend mit Martène, Thesaurus II, 492. 3) Hdschr. servito. 4) Hdschr. alleta. 5) sic! 6) Hdschr. expendisstis. 7) cf. oben S. 467. 8) zu pars XXII gehörig: De sceleribus, adulteriis, rebellibus et penis et excessibus.

mestice rumor, qui de casu flebili nuper insonuit, in quo pallida facta est matris ecclesie facies, pallorem nempe turbationis in reatus horribilis consideratione respersa.[1]) Percussam enim sedem Aquilegensem audivimus gravi plaga et castigatione crudeli; hac in ea[1]) latus sedis apostolice sensimus vulneratum, intellecto quod illi maledictionis alumpni, proditionis nephare[1]) bajuli . . cives[2]) suique complices in Christum domini pugilem crucifixi et tam nobile Romane membrum ecclesie, videlicet . . patriarcham, in quem maxime sub federe pacis cum eis invicem reformate talis nequitie suspitio non cadebat, manus sacrilegas extendentes, ipsum in noctis silentio non sunt veriti capere ac in contemptum divini nominis nudatum indumentis et rebus aliis presumpserunt miserabiliter educere captivatum et adhuc presumunt Dei timore postposito detinere captivum. Hic profecto dolor supra mensuram doloris extenditur et eo fit in visceris[1]) nostris acerbior, quo suarum virtutum gratiam suorumque grandium et laudabilium multitudinem meritorum promptiori nobis memoria représentat. Que dum appendis[3]) in libra justitie ac colligimus quid in conspectu Dei et hominum meruerunt, eventum ejus obnoxius deploramus. Comunem namque non possumus dissimulare jacturam aut merorem subprimere, ubi gemunt clerus et populus et etiam nobilitas anxiatur. Ipse quidem ab annis teneris quasi laboriosis exerciis per eandem ecclesiam deditus sub laborum mole non tepuit et sub bellicis sudoribus virili magnanimitate consurgens exaltationem ecclesie ac prosperum statum pacemque fidelium non solum in minori officio sed etiam in gradu patriarchalis eminentie constitutus studuit probitate strenua promovere nec in hiis persone sue pericula formidavit. Dolemus quidem dum illatum in ipso ecclesie Romane dispendium et injuriam intuemur et per debite compassionis affectum Aquilegensi ecclesie, sui cleri, baronum quoque nobilium et alterius populi deploramus angustias, quorum merito spiritus in afflictione tanti pastoris turbationis et tristitie vehementia colliduntur. Unde cum desideremus ab intimis, ut in hiis apponatur ab alto consilium, per quod nos et ipsi a pressura tanti gravaminis relevemur, intendentes ad hoc sollerter adicere manum apostolice potestatis, ad te quem novimus honoris ecclesie çelatorem,

---

1) sic! 2) wohl ein Irrthum statt comes, cf. weiter unten.
3) statt appendimus?

quem promittit hujus casus adversitas et quem conspicimus ad eundem patriarcham tibi peramabilem interne gerere compassionis affectum, direximus nostre considerationis intuitum, sperantes indubitanter ut per tuas sollicitudines et labores possit eo sollercius ipsius liberatio provenire, quo libentius et ferventius tamquam tuum interesse promovens[1]) presens negotium prosequaris. Ideoque mandamus quatenus sine dilatione qualibet ad partes illas te personaliter conferens et omnia vigili studio preparans que ad hec extiterint oportuna, predictum comitem et complices per te vel per alium ex parte nostra moneas efficaciter et inducas, ut eundem patriarcham restitutis sibi et suis equis, rebus et ceteris bonis ablatis in capcione predicta libere sine mora et difficultate qualibet restituant pristine libertati; alioquin omnibus feudis advocatiis honoribus et juribus, que ab Aquilegensi et aliis quibusve ecclesiis vel in eis quomodolibet obtinere noscuntur, perpetuo auctoritate nostra privare procures per illos ad quos horum collatio pertinet, postquam super hoc speciale mandatum ab ea sede receperint personis de quibus expedire viderint conferenda. Ipsos quoque tamquam sacrilegos denuntians seu denuntiari faciens tam in ecclesiis patriarchatus Aquilegensis quam in aliis, ubi expedire videris, singulis diebus dominicis et festivis pulsatis campanis et candelis accensis sententia excomunicationis astrictos et terras eorum ac alias, ad quas pervenerint, quamdiu in illis moram traxerint ecclesiastico subjacens interdicto generaliter et specialiter, prout fuerit expediens, in omnibus omnes et singulos, qui sacrilegos eosdem vel aliquem ipsorum receptaverint vel eis dederint per se vel per alium consilium, auxilium vel favorem, excommunicationis ferre sententiam non omittas, terras eorum interdicta simili subjecturus. Statuas insuper, quod si prefatum patriarcham sic detentum ab eisdem sacrilegis decedere forte contingerit, nullus de ipsorum sacrilegorum genere usque ad quartam generationem prebendas canonicatus personatus dignitates aut alia ecclesiastica beneficia valeant obtinere, et quelibet provisio, quam de talibus ei fieri contigerit, nullius valoris existat, et nullam prorsus hanc firmitatem.[2]) Conflatis autem nichilominus viribus Christi fidelium generale studeas exercitum congregare, contra eos tamquam publicos hostes ecclesie, viriliter et intrepide processurus, ita quod ex operosa tua sollicitudine felix

1) Hdschr. promoveas. 2) sic!

succedat quem desideramus effectus[1]), et exinde tibi apud Deum laudis gratie proveniat incrementum. Nos enim sententias sive penas quas propter hoc tuleris in rebelles etc.

No. 13. 1267 Sommer. Clemens IV an Dekan und Kapitel von Aquileja über die Gefangennahme des Patriarchen.[2])

Super eodem.

Decano et capitulo Aquilegensi. Replevit etc. usque colliduntur (cf. S. 519). Verumtamen non[3]) est virorum fortium corda submittere adversitatis impetus.[4]) Sed potius decebat[5]) assumi spiritum fortitudinis in adversis, in quibus virtus perspicitur, si resistat et vigoris augmentum de fructibus tribulationum assumat. Dulcescit quidem afflictio, cum resistentie virtuose munimina contra pressuram gravaminum opponuntur. Ideoque rogamus mandantes quatenus tamquam viri magnanimi virtute constantie roborati viriliter persistentes non deprimatis animos nec aliquo terrore flectatis. Non[6]) est enim abreviata manus domini nec lentescet, quando[7]) cadentem relevet post ruinam et misericordiam exhibeat post flagellum. Circa quoque[7]) terre custodiam oportuna sollicetudine[4]) vigilantes, animetis illos qui sunt ad arcium et castrorum vestrorum Aquilegensis ecclesie regimen deputati, ut nullatenus contremescant, sed vigilantius et audatius solito loca sibi commissa custodiant et conservent, ita quod, quanto ejus dicte ecclesie onera, que rebus sic se habentibus nobis principaliter dinoscuntur incumbere, gesseritis utilius et duxeritis promptius supportanda, tanto magis apud Deum et sedem apostolicam vestra commendari devotio et potioribus attolli premiis mereatur; et[8]) in intimis desideriis gerimus ut circa premissa congruum auctore domino consilium apponatur, . . legatum ad partes illas cum auctoritatis nostre munimine duximus destinandum, per cujus ministerium, sicut speramus, divina favente clementia succedet ex premissis effectus, quem desiderabiliter expectamus. Providentia namque sedis apostolice illi quem dilexit in prosperis numquam deficiet in adversis.

---

1) Hdschr. affectus. 2) cf. oben S. 468. 3) fehlt in der Hdschr. 4) sic! 5) Hdschr. dicebat. 6) Hdschr. Nos. 7) undeutlich. 8) fehlt quia?

No. 14. Clemens IV gewährt den Leuten von Monte-Porzio Befreiung von einer lästigen Abgabe.[1])

f. 114′ Confirmatio castri Portiani.[2])

Hominibus[3]) castri.[3]) Justis petencium etc. usque complere. Sane sicut in registro felicis recordationis predecessoris nostri[3a]) contineri perspeximus, vos ei dudum significare curastis, quod cujusdam consuetudinis prave pretextu, que in castro Porciani invaluerat, quando comunitas vel quevis alia specialis persona castri ejusdem a quoquam[4]) criminaliter vel civiliter conveniebatur,[5]) ibidem[6]) dominus vel baiulus loci jam dicti eum qui trahebatur[7]) in cameram de parendo mandatis cur(ie) ipsius loci, dare fidejussoriam cautionem cogebat,[8]) priusquam ipsum condempnari vel absolvi contingeret, super certa pecunie quantitate; et actore nichil contra eum probante, idem, quamvis in judicio absolutus, si criminaliter actum fuerat, quartam partem ipsius peccunie, si vero civiliter, quartam partem rerum petitarum vel extimationem ipsarum compellebatur[9]) liberature[10]) nomine curie nichilominus exhibere. Ipse vero predecessor, intendens hujusmodi consuetudinem tamquam juri contrariam[11]) obviare, cardinali tunc notario suo ac rectori Campanie et Maritime sui sub certa forma dedit litteris in mandatis, ut super hoc auctoritate apostolica per se vel per alium statueret quod videret suadente justitia expedire;[12]) ac faceret nichilominus quod statutum esset in hac parte per ipsum firmiter observari contra etc. Cum igitur bone memorie . . episcopus, cui prefatus rector in totum super hoc, sicut ex vestra nuper informatione accepimus,[13]) subdelegaverat vices suas, cognito[14]) diligenter de hujusmodi consuetudine, que dicenda erat pocius corruptela et alias liberatura[15]) vulgariter dicebatur, habitoque[16]) prudenter consilio ipsius predecessoris auctoritate mandati super premissis rectori predicto directi duxerit statuendum . . balivio et sindico dicti[17]) castri presentibus, quod prelibata consuetudo tamquam iniqua prava et omni equitati[18]) contraria in dicto castro nequaquam reservetur,[19]) ne[20]) occasione ipsius a quo-

1) Cf. oben S. 470. 2) zu pars XLVII gehörig: De compositionibus. 3) fehlt 2. 3a) ipsius et Alex. predecessorum nostrorum 2. 4) quocunque 2. 5) conveniebant 2. 6) ut ibid. 2. 7) trahebant 2. 8) cogebatur 1. 9) compellebantur 2. 10) litterature 2. 11) tamquam contrarie 2. 12) expediret 2. 13) recepimus 1. 14) cognitione 1. 15) litteratura 1. 16) habito 2. 17) predicti 2. 18) equitate 2. 19) servatur 2. 20) nec 2.

quam[1]) reo aliquid exigatur, prout in instrumento publico inde confecto plenius dicitur contineri ac predecessor ipse, quod super hoc ab eodem episcopo factum et statutum extitit, provide duxerit confirmandum: nos vestris supplicationibus inclinati ad instar ipsius ac pie memorie Alexandri predecessorum nostrorum hoc[2]) idem[2]) auctoritate apostolica confirmamus etc. usque communimus. Nulli etc.

Beilage V. Aus Formelbuch No. 8.[3])

No. 1. (Exordium.)

Rudolfus etc. Regalis dignitas, a supremo et precipuo conditore videlicet omnium suam recipiens dignitatem, nullius justius quam illius fulcitur robore, cujus potentia et virtute omnia subsistere dinoscuntur; nec est fas dicere aut mente concipere, quod inpensum eidem cujuscunque devocionis ac devote fidelitatis servicium in personis ecclesiasticis seu ipsorum locis divino cultui deputatis aliquatenus vacuum revertatur, quin pocius et presentis felicitatis effectum inpetret et future.

No. 2. Exordia pro privilegio comuni.

Sedens in solio primus et novissimus, qui auster spiritum,[4]) principium infinite potentie, Dei filius, regnorum omnium dispositor mirabilis, illis qui ejusdem recognoscunt potenciam et sue se submittunt majestatis gratie, bona que possunt et eorum videlicet valet possibilitas exercendo, se prebet, ut credimus, graciorem ipsorumque vota preveniens, honorum ac potestatum eorundem amplificat dignitatem cum monitionibus,[5]) in quibus caritatis opus inpenditur, fructum et meritum sic certissimum reparare in personis religiosis locisque deo dicatis. Favor regius ipsiusque largitatis dona competencia et optata manifestissimam omnipotentis Dei implorant gratiam et concessam desuper potestatem inpetrant roborari. Quod attendens[6]) nostra serenitas etc.

No. 3. Privileg zu Gunsten eines unehelich Geborenen.[7])

Rudolfus Dei gratia etc. Ex parte talis nostre majestati fuit humiliter supplicatum quod, cum ipse de soluto et soluta

1) quocunque 2. 2) fehlt 2. 3) cf. oben S. 474. 4) Herr Dr. Weyman schlägt ‚auctor sp.‘ vor nach Hebr. 12, 9. 5) unsicher. 6) Hdschr. attendes. 7) cf. oben S. 476.

illegitime genitus defectum natalium pateretur, nos defectum hujusmodi supplere dignaremur plenitudine regie majestatis. Nos igitur attendentes, quante sit pietatis et clemencie justis petentium votis in hiis que ad solam majestatem regiam pertinent,[1]) pie compassionis misericordia regis animam inclinari atque inperfectam[2]) sive defectam sui juris penuriam largiflue pietatis gratia atque dispensativa juris indulgentia reducere ad perfectam, cum predilecto[3]) tum super defecto natalium, ut est dictum, auctoritate regis tenore presentis decreti misericorditer dispensamus, admittentes ipsum ad omnes actus legitimos et ad ea que de thoro[4]) legitimo competunt facienda et ut hereditariam paternorum bonorum percipere valeat porcionem, defectu natalium non obstante, sed nostre majestatis indulgentia et dispensacionis regie clementi gratia sibi salubrius suffragante. In cujus rei etc.

No. 4. Privileg für Errichtung eines Wochenmarktes in einer Stadt.[5])

Rudolfus etc. Dignum judicat nostra serenitas[6]) . . . . celebrandum.[7]) Nos humilibus sue fidelitatis precibus inclinati, de plenitudine[8]) potestatis regie et gratia speciali concedimus, quod in predicto opido forum septimanale pro comuni utilitate omnium advenienсium atque idem forum celebranсium habeatur cunctosque ad idem forum venientes[9]) eundo stando et redeundo protectionis regie speciali gratia gaudere volentes nullorumque malorum in persona seu rebus violentis ac iniquis incursibus perturbari. Nulli ergo etc.

No. 5. (Exordium.)

Cum personis locisque Deo dicatis quid honoris et gratie inpenditur, et presentis vite solatia et future beatitudinis premia inpendenti apud largitorem supremum bonorum omnium datorem optimum habundancius ac facilius impetrantur. Quod attendens etc.

No. 6. (Exordium.)

Quis sane mentis dubitet quin inpensa religionis personis et locis beneficencie gratia terrene dignitatis augmentat gloriam

1) Hdschr. pertinet. 2) Hdschr. inperfectum. 3) wohl nicht richtig. 4) Hdschr. ehoro. 5) cf. oben S. 475. 6) Das Folgende weggeschnitten. 7) Hier beginnt Col. b. 8) Hdschr. penine. 9) Hdschr. venentes.

et supreme retributionis premia apud illum, cujus licet sint omnia, sicut testatur psalmista[1]) dicens: Mee sunt omnes bestie silve etc., a sua tamen factura diligit honorari juxta illud sacrificium laudis: Honorificabit me etc. Id adtendens nostra etc.

No. 7. (Exordium.)

Stabilitur terreni regni dignitas et honoris incrementa recipit amplioris, si suscepte dignitatis gloria devote mentis interne studio[2]) et bone operationis exercitiis[3]) illius attribuatur gratie et beneficentie speciali, per quem reges regnant et in cujus manibus sunt omnes fines terre. Id attendentes etc.

No. 8. (Exordium.)

Cum nullius boni operatio operantem spe remunerationis destituat, inmo pro inpensis singulis quibusque karitatis operibus centuplum ewangelica veritas repromittat. Id attendens etc.

No. 9. (Exordium.)

Imensus[4]) et incomprehensibilis Dei filius, rex regum et dominus dominantium, omnium que ab ipso sunt creator mirabilis, regnorum omnium ordinator et dispensator amirabilis, devotorum devota servitia suis servitoribus devote ac fideliter inpensa inmense sue benignitatis oculis aspiciens, ampliorem ac in inmensam excrescentem rependit gratiam hiis qui de concessis sibi desuper beneficiis ac honorum dignitatibus ipsum largitorem honorum omnium in rependendis quibus possunt gratiis et gratiarum actionibus recognoscunt. Hinc est etc.

No. 9a. (Exordium.) (Fragment.)[5])

. . . . . desinentis defensionis ampliat ampliendo.[6]) Hinc est et cetera.

No. 10. (Exordium.)

Diva atque in perpetuum pie recordationis imperatorum ac[7]) regum predecessorum nostrorum mansura memoria, ut ad instar eorundem locis personisque Deo dicatis indesinens[7]) atque indefessum debeamus prebere consilium, majestatis nostre

---

1) Hdschr. pslasmista. 2) Hdschr. studia. 3) in der Hdschr. corr. 4) Hdschr. imensis. 5) Hier beginnt Col. c. 6) sic! 7) undeutlich.

viribus si necesse fuerit subrogatis, exemplorum atque signorum evidencium vestigia nobis prebet, quibus nos dignum ducentes inherere omnibusque nostrorum antecessorum exemplaribus in virtute[1]) et bonorum operum effectibus conformare.

No. 11. Rudolf theilt den Getreuen im Reiche mit, dass ihm der Papst die Kaiserkrone angeboten habe und er bereit sei, sie zu holen.[2])

Rex regum, omnis boni dator affluentissimus, sicut nostram humilitatem ultra id quod vite nostre merebamur meritum curavit extollere, ita facti nostri progressum felicissimis auspiciorum[3]) gubernans successibus, exaltacionis nostre primordia mirabiliter instauravit, instaurata mirabilius peroptati finis et medii conclusiones optimas consumavit. Denique memoratus rex regum, omnis creature formator ac eorum que in terris aguntur mirus et magnificus ordinator, nichil eorum que ad nostram exaltacionem, immo verius reformacionem iam dudum deplorate pacis faciunt pretermittens, sanctissimum patrem nostrum papam eo[4]) sanctitatis spiritu inbuere est dignatus eundem, quod Dei et hominum mediatorem absque ullo medio seu promisso tam propicium nobis reddidit et effecit, quod idem in regno Romanorum patentes litteras nobis misit, vocatis nichilominus nobis in eisdem litteris ad suscipiendum de sue sanctitatis manibus gloriosum imperii dyadema. Hec igitur vocive jocunditatis gaudia non indigne illis qui sicut membra corpori, sic illi sacro imperio indissolubilis fidei et amoris vinculis connectuntur[5]) . . . Cum itaque tales vos predios[6]) antecessorum nostrorum pie recordationis imperatorum et regum memoria, quibus tunc sicut nobis nunc fidelissimis serviciorum obsequiis adhesitis, inmense benignitatis gratiam nobis a primevo[7]) creacionis nostre tempore usque nunc inpensam pro speciali gaudio vobis presentibus intimamus. Exurgat igitur et in vocem exultacionis singulorum vestrum imperii fidelium prorumpat vox et animus. Nam ut de omnipotentis Dei inmensa bonitatis confidimus, propulsatis bellorum atque omnium adversitatum ecclesiam Dei opprimentium tumultibus, fugata atque religata etate ferrea

1) dann ausgestrichen, wie es scheint, facte obedientie. 2) cf. oben S. 477. 3) Hdschr. scheint zu haben auspicurum, am Rand von anderer Hand ebenfalls etwas Undeutliches beigesetzt. 4) undeutlich. 5) Hier fehlt etwas. 6) ? Die ganze Stelle ist verderbt. 7) Hdschr. primeno.

etas aurea reviviscet nec sit[1] . . . qualitate et immense domine . . .[2]) titate quidquid circa nostram exaltacionem et Romani imperii reformacionem noscitur esse factum, non humani sed divini pocius operis sit dicendum. Felix igitur nostra in Romano imperio et Romani imperii dudum fluctuantis in nobis progressio et ad desideratum salutifere pacis partum[3]) traductio[3]) omnibus hiis, qui salutem terre et profectum singularem ac generalem diligunt, jocunditatis et exultacionis materiam prebeat et eosdem ad congaudendum nobis et ipsis hilaritate vultuum, exultacionem vocum atque exultationem mencium faciat jocunditates.[4]) Confirmatos namque in regno Romano a sanctissimo patre nostro vocatos nos sciat[4]) veraciter ad recipiendum de sue sanctitatis manibus gloriosum imperii dyadema.

No. 12. Privileg für eine Kirche.

Imensus et incomprehensibilis, sublimis et in summo majestatis solio residens Dei filius, a quo omnis potestas in celo et in terra nominatur, tanto dignius interne cognicionis mente ab hiis agnoscitur et previsor[5]) amirabilis atque supra modum admirabilis justissime reputatur, circa quorum exaltacionem divina in tantum intenderit[3]) bonitas, ut ipsorum vòtis ultra quam eorum meruerit humilitas se accomodet et inclinet. Id non indingne attendebant inclite recordationis dive memorie imperatores et reges antecessores nostri, fama virtute re et nomine preclari, qui ecclesias suis construxerunt operibus, constructas confovebant habundantius, personis ecclesiasticis Deo famulantibus prediorum possessiones largissime largissima tribuendo, tradita et tributa mani(festa)[6]) libertate jure et quiete magne ac pacifice conservando. Horum nos exempla quantum is annuerit, qui dat omnibus affluenter, sequi in via largitatis clementie ac mansuetudinis[3]) cupientes, ecclesiam talem a divis imperatoribus et regibus inclite recordacionis nostris antecessoribus multis dotatam libertatibus et honorum titulis insingnitam amplexantes quem ad modum[3]) nostri antecessores ulnia[4]) gratie et beneficentie specialis[7]) ipsam in nostram et sacri imperii tuicionem et protectionem recipimus specialem cum personis et rebus omnibus attinentibus ecclesie supradicte, confirmantes insuper omnia

---

1) Das Folgende weggeschnitten. 2) Der Rest der Zeile weggeschnitten. 3) unsicher. 4) sic! 5) Am Rand von anderer Hand: ac provisor. 6) Hdschr. blos maĩ am Ende der Zeile. 7) Hdschr. speciali.

jura, libertates et gracias quas a divis imperatoribus et regibus usque ad tempora magne recordationis Friderici imperatoris nostri antecessoris ultimi dicta ecclesia habuit ab antiquo; mandantes nichilominus regio hoc edicto, ne quis imperii nostri fidelium dictam ecclesiam et personas Deo famulantes ibidem presumat aliqualiter molestare, jura vel libertates concessas quomodolibet violare. Nulli ergo omnino hominum liceat de . .

Beilage VI. Aus Formelbuch No. 10.

No. 1. Zwischen 1252 und 1253. Markgraf Heinrich von Meissen dankt seinem Schwager Ottokar für die Schenkung des Hofes Wiesenfeld an seinen (Stief)bruder Hermann von Henneberg.[1]

Dilecto sororio suo, illustri principi O., duci Austrie, Styrie et marchioni Moravie, H. Dei gracia Misnensis et Orientalis marchio, Thur(ingie) langravius, Saxonie comes palatinus, sincere dilectionis plenitudinem cum obsequio semper prompto.

Super eo quod circa fratrem nostrum dilectum comitem Hermanum de Honbek[2]) in donacione curie Vuizevelt preces nostras efficaciter admisistis, gratiarum multimodas vobis referimus actiones. Et quia idem frater noster per nuncium suum et litteras super eadem curia conscriptum et aurea bulla sigillatum a dilecta sorore nostra M., ducissa Austrie, conjuge vestra, transmitti sibi petit, rogamus affectuose, ut nostri obsequii respectu ipsum in hoc promovere dignemini cum effectu et litteras, quas a vobis nunc nuncius suus, lator presencium, ex parte sui sigillandas postulat, sigillare, quod apud nos nostris obsequiis perpetuo volumus promereri. Datum.

No. 2. Zwischen Ende 1260 und Juni 1262. Woko von Rosenberch, Statthalter von Steiermark, gibt König Ottokar Nachricht von der augenblicklichen Lage im Lande.[3]

Illustri domino suo O., domino regni Boemie, duci Austrie et Styrie, marchioni Morawie. W. de Rosinberch, capitaneus Styrie, servicium tam debitum quam fidele cum animi puritate.

Noverit excellencia vestra quod, cum essem in procinctu me transferendi in Enstal ad novum castrum, eodem die venit mihi legacio, quod Chunradus de Treun[4]) fuerit captivatus, et ego statim eadem die cum magna festinacione, licet mihi fuerit

1) cf. oben S. 482. 2) sic! 3) cf. oben S. 487. 4) undeutlich.

magna debilitas oculorum, veni ad castrum ipsius Ch. et ea vestre obtinui potestati, a quibus amplius Deo adjuvante nullum impedimentum habebitis terris vestris. Meideburch enim comisi cuidam fideli, aliud castrum Treen reddidi cuidam dicto Chraftono,[1]) quia ad hoc justiciam hic habebat; et idem Chrafft[1]) certificavit mihi stabilitatem suam, quod nunquam violabit fidem suam, omnibus bonis suis. Uxor autem Ch. de Treun commorabitur in Pabenstain[2]) et nunquam a vestra gratia divertetur et propter habundantem cautelam filium ipsius in obsidem iam recepi. Predictus autem Ch. in Vng(aria) est deductus, sed si sententia in eum sit data, penitus hoc ignoro. Preterea Stadekerius et Pettowerius mihi pro vero retulerunt quod dominus Ul(ricus) de Lihtenstein et Herandus de Wildonia locuntur quasi in publico, dicentes quod, si castrum vestrum Wildon(ie) a vobis alienabitur per mandata ducis Austrie, vellent facere quod deberent, et vellent in publico recitare quod cum castris ipsorum secundum justiciam agere nihil penitus haberetis nec de castris ipsorum quicquam judicare; et quod hoc ab ipsis audiverint, Stadekerius et Pettowerius coram vobis, si necesse fuerit, volunt esse publici assertores; et omnia mihi dignemini remandare in Leuben ad placitum generale, quia nobiles terre venient omnes ibi. Percepi etiam quod comes de Gorz colligat exercitum et volt invadere ducem Karinthie, et comes de Wartenberch vadit secum; cui si me rogaverit, utrum duci Karinthie debeam auxilium prebere aut non, vestra gratia hoc remandet. Rogo etiam vestram gratiam et consulo, ut domino R. de Stadek et Pettowerio et domino G. de Marpurch cuilibet speciales litteras transmittere dignemini, regratiantes ipsis diligenter, quod mihi fideliter assistunt consilio, auxilio et favore; et per hoc inducetis ipsos quod ipsi fideles et stabiles in omnibus vobis erunt.

No. 3. Zwischen 1260 und 1262. (?) Klagen eines österreichischen Edlen (aus dem Geschlechte der „Waisen") an Ottokar (?) über erlittene Unbilden.[3])

Dilecto domino suo, illustri duci Austrie et[4]) . . . comiti sincere fidei constanciam cum promptissimo famulatu.

Video et cognosco quod compaciamini molestiis miserorum, et quia ego vester sum Orphanus, consequens est, ut mea de-

---

1) undeutlich. 2) wohl zu lesen Rabenstein. 3) cf. oben S. 491.
4) Das folgende Wort scheint deutlich Salz. zu sein, was ja nicht

beatis gravamina egre ferre, et quod priori tempore quedam vobis sinistra de me et de novo iterum sunt relata, rogo vestram dominationem quatenus credere non curetis, quia meam personam coram vestra gratia de omnibus hiis valeo expurgare, et mihi fidem et consilium vestre gratie impendatis quomodo in expensis durare debeam, si homines mei quos mihi dedistis non debeant subvenire, cum preter Deum nullum nisi vos habeam et habere cogitem sublevatorem sublevantem; nunquam enim[1]) petivi pro officio domini Ortholfi castellani in Heidenrichstein et domini Chunradi castellani vestri in Lishawe, licet ea castra cum atinenciis mihi simpliciter[1]) tradidistis. Insuper homines domini Wochonis meos homines ante castrum meum volneribus affecerunt et homines in Lishawe, quos mihi dedistis, duos servientes meos satis nobiles ceciderunt, de quibus omnibus nulla satisfactio est mihi exhibita aliquando;[1]) et quod de vestra tam diu curia fui absens, paupertas mea est in causa,[1]) quia absencia mea nullum comodum mihi parit; unde vestram gratiam supplicciter interpello, ut dignemini cogitare vel recordari qua re[1]) de Ungaria venerim, me vestre fidei committendo, et vestram adhuc exspecto gratiam nec doleo.

No. 4. Zwischen 1260 und 1264. Der Butiglarius H(enricus) de Lapide versichert König Ottokar seiner Treue.[2])

Inclito eorum domino . . domino regni Boem(ie), illustri duci Austrie marchionique Morawie, H. de Lapide, butiglarius in Nurenberch, nec non B. et H. filii ejusdem devotissimam ac firmissimam ad omnia genera obsequiorum voluntatem.

Sicut regia majestas vestra nobis demandare curavit, quod per literas nostras certificari velletis, si adversus dominos nostros H. et L. illustres duces Bawarie nostre parvitatis servicium vestre magnificentie indissolubiliter exhibere vellemus, sic scire vestram cupimus dominationem, quod non solum adversus illos de quibus mencionem habuistis dominos illustres videlicet . . .[3])

No. 5. 1262, Januar 28. König Ottokar gewährt der Gattin eines gewissen Chrafto zollfreie Reise nach und von Troppau.[4])

P(remysl) Dei gratia rex Boemie, Austrie et Styrie dux

---

richtig sein kann, sondern wohl statt „Styrie" verschrieben ist. Auch im Folgenden ist Manches zweifelhaft.

1) undeutlich. 2) cf. oben S. 491. 3) das Weitere fehlt. 4) cf. oben S. 481.

et marchio Morawie, universis judicibus theloneariis et mutenariis per Boemiam Austriam et Moraviam gratiam suam etc.

Propter plurima et magna obsequia, que nobis Chrafto jam exhibuit indefesse et exhibet incessanter, hanc ipsi fecimus gratiam ista vice quod uxor sua, que pro suis agendis in Opaviam procedit, tam in suo redditu de Opavia quam processu libere transire debeat sine exactione aliqua sive muta; omnibus vobis sub nostre gratie optentu injungentes, ne quis vestrum ab ipsa et sua familia ista vice aliquid expetat premissorum.

Dat. Prage anno domini MCCLXII V kal. Febr.

No. 6. König Ottokar (?) fordert einen Edlen von Mähren auf, mit seiner Heerschaar sich bereit zu halten, um zur Unterstützung des Königs von Ungarn aufzubrechen.[1])

Domino regi Ungar(ie), karissimo patri nostro, adesse in ipsius necessitatibus volentes, cum comunia nobis ejus reputemus prospera et adversa, fidelitati vestre mandamus firmiter districte precipientes nostre gratie sub obtentu, quatenus cum toto posse vestro ad armorum et hominum expedicionem vos paratos habeatis statim procedentes, cum vos una cum aliis fidelibus nostris Moraw(ie) ex parte dicti regis fueritis requisiti sibi[2]) in auxilium et succursum; in quo quanta sit vestre fidelitatis promptitudo laudabilis, volumus experiri, parati juxta merita vestra vobis cum gratiarum actionibus rendere.

No. 7. Nach 1264. König Ottokar (?) fordert den Propst von Melnik auf, seinem Protonotar P. zu einem Archidiakonat in Prag zu verhelfen.[3])

Rex preposito Melnicensi salutem cum affectu sincero. Scientes quod ejusdem et unius corporis membrum de bono et comodo mutuo gratuletur, super promocione magistri P. dilecti nostri protonotarii, cum sitis ambo de corpore nostre familie predilecte, tuam dilectionem non inmerito requirimus rogantes ex affectu sincero, quatenus ipsi pro obtinendo archid(iaconatu) Pragensi velis adesse et prodesse auxilio consilio et favore, ita ut proinde una nobiscum teneatur[2]) tibi ad gratiarum multimodas actiones. Sciens vero quod favor virtutis[2]) et amicicie nostre familie super omnia nobis placens nos animat mirabiliter, ad promocionem et honorem ipsius jugiter aspiremus et sciemus quid et quantum in premissis pro nobis feceris operis per effec-

1) cf. oben S. 485. 2) undeutlich. 3) cf. oben S. 485—86.

tum, equam[1] . . . non ferimus quod remandantes nobis quid in istis vestre sedeat voluntati vigilanter inspicias.

No. 8. Archidiakon Petrus von Prag legt gegen die Ansprüche des Bischofs Johann von Prag auf das Archidiakonat in Hoschowitz Protest ein.[2])

(Roma patria legum fons sacerdocii sacratissimus legislator Justinianus.)[3])

Ego Petrus, archidiaconus Pragensis, attendens quod in rescriptis facienda sit interpretacio larga, in testamentis largior, in beneficiis principum seu privilegiis largissima, cum ex indulgencia sedis apostolice sim gratiam consecutus super pluralitate beneficiorum, licet curam habeant animarum annexam, timens quod ven. pater J(ohannes) Pragensis episcopus archidiaconatu Hossoviensi de facto, cum de jure non possit, me intendat contra indulti vigorem et seriem, robur ac tenorem indebite spoliare, ne quid in meum prejudicium attemptare valeat, quo sedis apostolice privilegio derogetur, res et personam nec non et statum beneficiorum meorum que canonice sum adeptus, summi pontificis protectioni subiciens, ejusdem sedis audientiam presentibus literis appello, petens apostolos cum instancia, et hoc notum esse cupio Christi fidelibus universis.

Actum Prage in ambitu majoris ecclesie vel in ipsa ecclesia II kal. Aprilis.

No. 9. Bischof Johann von Prag verwendet sich bei seiner Geistlichkeit für einen Predigermönch P. aus Prag, der ihre Interessen in Rom gut und uneigennützig vertreten habe.[4])

Johannes Dei gratia Pragensis episcopus dilectis in Christo filiis, plebanis et eorum vicariis nostre civitatis et dyocesis universis, salutem in domino cum paterne[5]) caritatis affectu. Eos munificencie gratuite honoribus convenit[5]) frequentare, quos propria recomendant merita et bonitatis perspicue[5]) habundancia reddit caros, utiles et acceptos. Sane vir eximie pietatis culmine adornatus frater P., lector predicatorum Pragensis, cum esset in Romana curia constitutus et in conspectu summi pontificis gratiam invenisset, sine aliqua precum instancia quedam negocia toti clero regni Boem(ie) non modicum oportuna

1) Das folgende Wort, wie auch die vorhergehende Stelle undeutlich. 2) cf. oben S. 486. 3) Ob diese Worte zu dem folgenden Aktenstück oder zum Vorausgehenden gehören, ist unklar. 4) cf. oben S. 484. 5) undeutlich.

propriis expensis et laboribus liberaliter procuravit, nos et vos dicto pontifici et dominis cardinalibus plurimum recommendans. Et quia tante bonitatis utilitas non debet irremunerata relinqui, sicut in quadam synodo[1]) . . . et nunc universitatem vestram rogamus presentibus et hortamur et in virtute obedientie vobis quantum possumus injungentes, quatenus eundem P., quemadmodum in predicta synodo promisistis, congruis muneribus honoretis; et qui plus non poterit vel dare noluerit deiecta [2]) mente[2]) ad inhonestatis radicem, duos denarios ad minus nomine hujus fratris archid(iacono) suo per decanum provincie assignare deproperet, ut ipse frater, qui semper omni petenti se totis viribus benivolum exhibet et paratum, in exercicio eodem,[3]) que vestrum respiciunt commodum et honorem, non tepescens aliquatenus perseveret. Si enim quod absit promissum vestrum suum non nancisceretur effectum, aufferretur cuilibet audacia vobis in vestris negotiis serviendi et, ne id ipsum eveniat propter alicujus avariciam et torporem, quemlibet vestrum, qui non fecerit quod promisit, ab ingressu ecclesie suspendimus et divinis; decet namque ut ea que promittuntur opere compleantur; dignus etiam operarius mercede sua. Datum etc.

No. 10. Desselben Inhaltes wie No. 9.[4])

Johannes etc. honorabilibus viris talibus archydiaconis etc. In virtute obedientie vobis districte precipiendo mandamus quatenus P. lectorem, fratrem predicatorum Pragensem, qui in Romana curia constitutus comunia tocius cleri regni Boem(ici), sicut scitis, utiliter procuravit negocia, vestris muneribus, sicut vobis etiam alias mandavimus, honorantes a quolibet subditorum vestrorum nomine dicti fratris ad minus duos denarios exigi faciatis et eos receptos ab eisdem eidem fratri fideliter et integraliter assignetis, contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam puniendo. Alioquin si per vos negocium illud honorabile et utile fuerit neglectum in aliquo aut plus debito retardatum, defectum eius supplere de vestris cameris vos cogemus.

No. 11. (Zwischen 1294 und 1302?) Der Propst der Teynkirche R(apota) an einen Plebanus H., dass derselbe einen Genannten sich in Prag zu stellen veranlasse.[5])

Magister R., miseracione divina Tynensis prepositus, judex

1) Das folgende Wort undeutlich. 2) undeutlich. 3) statt eorundem? 4) cf. S. 484. 5) cf. oben S. 495.

a venerabili in Christo patre, domino Joh. Pragensi episcopo delegatus, honesto viro H. plebano de . . salutem in domino.

Mandamus tibi auctoritate domini nostri episcopi sancte obedientie sub virtute et pena suspensionis officii tui districte injungentes, quatenus Wenceslaum cocum domini Pauli, fratris magistri Petri prothonotarii domini regis, ad presentiam nostram debeas evocare, ut sabbato in quatuor temporibus nunc proximo affuturis, quem sibi terminum pro primo secundo et tercio eidem peremptorium assignamus, Prage coram nobis in curia nostra compareat, . . mulieri, uxori sue, super federe matrimonii ad objecta et de justicia responsurus. Formam etiam execucionis tue . .[1]) remittas ad eundem terminum littera cum presenti. Datum etc.

No. 12. (c. 1287?) Archidiakon M(iloslaus) empfiehlt dem Notar Ar(ioldus) den Ueberbringer des Schreibens L.[2])

Honorabili viro et amico suo speciali, domino Ar., terre Boem(ie) notario et in Christo fratri suo karissimo, M. divina pietate archidyac(onus) Bechinen(sis), Pragensis et Wyssegradensis ecclesiarum canonicus, salutem et promptam ad omnia desideria voluntatem.

De prudencia vestra gerentes confidenciam pleniorem ad vos exhihibitorem presencium mittimus L, servum nostrum, petentes ut predicto exhibitori presencium in hiis que vobis ex parte nostra retulerit super negotio presentis steure fidem dignemini credulam adhibere.

No. *13. Der Prager Dekan W. empfiehlt dem Kanonikus Th. der Wissegrader Kirche Milde beim Eintreiben der Steuer in einem genannten Orte.*[3])

W.[4]) divina pietate Pragensis ecclesie decanus provido et honesto viro, domino Th., Wissegradensis ecclesie canonico, karissimo confratri suo et presentis steure per provinciam Lutmericensem[5]) notario, salutem et promptam et paratam ad desideria voluntatem. De providencia vestra et amicicia speciali gerentes confidenciam pleniorem vos requirimus presentibus et rogamus, quatenus pauperibus nostris in villa nostra Selechowiz,[6]) qui sunt plurimum pauperes et egeni, in presenti steura sitis

1) das folgende Wort undeutlich, weil Loch im Pergament. 2) cf. oben S. 495. 3) cf. oben S. 496. 4) vielleicht Welislaus (1276 bis 1302)? cf. Erben-Emler p. 1438. 5) „Litomerice provincia Bohemiae" Erben-Emler p. 1340. 6) „Czelkowicz villa Prag. eccl." Erben-Emler pag. 1273.

eisdem pius, propicius et benignus, nostrarum precaminum interventu, quod circa vos, cum se locus obtulerit, promereri volumus totis viribus vice versa. Petimus insuper ut servo nostro Paulo,[1]) latori presencium, super negocio memorato, que vobis ex parte nostra retulerit, fidem dignemini credulam adhibere.

No. 14. Der Prager Dekan W. ersucht den Kanonikus H. um Besorgung einiger Gegenstände.[2])

Honorabili viro domino et amico suo speciali, domino H., canonico Pragensis ecclesie, confratri suo karissimo et doctori decretorum, W. miseracione divina vel prudencia ejusdem ecclesie decanus salutem quam sibi et quicquid potest servicii et honoris. Vestram amiciciam scire volumus per presentes, quod si nos capitolum super electione canonicorum vel negociorum quibuscunque vos urgencium pro ecclesia memorata habere contigerit, vos litteris capitoli requiremus et easdem apud sororem Meczam per nostrum nuncium deponemus. Rogamus vos preterea, ut nobis, sicut per vestram gratiam promisistis, de usione pro una marca argenti risa et amigdalas pro nostra pecunia comparetis; quam pecuniam ad vestram bursam vel ubi mandaveritis[1]) cum gratiarum actionibus reponemus, et cum se locus obtulerit, nobis predictam usionem[1]) cum ceteris supradictis transmittetis.

No. 15. Fragmente von Briefen.[3])

fol. 1 . . vestris sinceris tamquam securus inherens promocionibus, ad vos confugio confidenter, petens humiliter et instanter, quatenus tum propter Deum tum etiam meorum precaminum interventu Rudolfum nepotem meum, servitorem vestrum et filium vestrum adoptivum, non solum aput vos verum eciam aput illos, quos vobis et michi de vestro capitulo favorabiles esse scitis, velitis efficere, ut vestri principaliter ac ipsorum adjutus promocionibus collegio vestro velut fratri in domino mereatur congregari.

f. 2 . . rabilis et benignus. Insuper scias quod nos magistro Wernhero, scolastico Pragensi et canonico Olomucensi,[4]) confratri nostro, mandavimus per servum suum Benadam pro

---

1) undeutlich. 2) cf. oben S. 496. 3) cf. oben S. 495. 4) Ein magister Wernherus, canonicus Olmuc. et Prag., scolasticus eccl. Prag., wird zwischen 1273 und 1303 (1305) öfters erwähnt, cf. Erben-Emler p. 1440.

tuo negocio, ut amore nostri te non debeat inpedire sed pocius promovere. Tu autem medio tempore studeas proficere in moribus et disciplina et ubicunque poteris dominis complaceas de ecclesia Olomucensi et eciam extraneis prout[1] . . . . te conformes.

f. 7′ . . magister Wernherus Pragensis et canonicus Olomucensis ecclesie frater meus . . . . cō karissimis R. clerico vestro et filio adoptivo non sit favorabilis et benignus . . . . si ita est quod absit, predicti magistri Wernheri animum mitigetis, si vobis videtur expedire et prout vobis Deus et dominus inspirabit; et ego viceversa negocia . . ecclesia Prageñ. Wissegradeñ. et ubique locorum tamquam propria promoveo (?).

f. 4 . . . per presentes quod nos diligenti tractatu prehabito Ul(rico) exhibitori presencium . . . . riam minere sive metalli in montibus nostris et foveis Chutnensibus comm(itte)nda et notanda, quam diu capitulo et dominis placuerit et videbitur exp . . . Qua propter de vobis plene presumentes petimus et rogamus quatenus negocia monei(um?) . . . et predictum Ulricum dignemini prout melius poteritis promovere; et nos vicever(sa) . . . vestram providenciam, cum se locus et tempus obtulerit, curabimus promereri.

f. 4′ . . . vestram meo (?) libenti servicio promereri, ratum habiturus quicquid per vos . . . fuerit (?) negocius ordinatum.

. . . prepositus (?) Pragensis ecclesie, W. decanus ceterique canonici ejusdem ecclesie . . . . honestis domino Hen. plebano in Chutna et Anthonio . . . . salutem et quicquid poterunt servicii et honoris.

f. 2′ . . . viro, domino et amico suo speciali, Cy. venerabili preposito ecclesie Olomucensis[2]) W. divina . . . Pragensis ecclesie decanus et predicte ecclesie Olomucensis canonicus reveren(tiam?) et honorem cum salute. De vestro legalitate et providencia gerentes confidentiam pleniorem vobis pro Rudolfo clerico et cognato nostro in Olomucz commoranti . . . denter . . . preces meas petens liberaliter (?) et devote quatenus ipsum R. . . . anti electione canonicorum que in proximo celebrabitur in ecclesia antedicta . . . .

---

1) etwa zwei Worte unleserlich. 2) ‚Cyrus archidiaconus postea (mindestens seit 1282, Juli 29) praepositus eccl. Olomuc., cancellarius Moraw.' von 1272—1307 erwähnt; s. Erben-Emler p. 1271 und 550. — **Corr.** S. 470 Anm. 3 lies No. 4 st. 11.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. November 1892.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das Bekenntniss des christlichen Glaubens in den Gesetzbüchern aus der Zeit des Königs Magnús lagabœtir."

Vor sechs Jahren habe ich an dieser Stelle über „die Eingangsformel der altnordischen Rechts- und Gesetzbücher" gesprochen; heute möchte ich einen verwandten Gegenstand zur Sprache bringen, welcher, obwohl an sich wenig bedeutsam, doch ebenfalls noch der Aufklärung zu bedürfen scheint, und dessen Erörterung mir zugleich gestatten wird, zu manchen neueren Veröffentlichungen auf dem Gebiete der nordischen Quellengeschichte Stellung zu nehmen, das Auftreten nämlich eines Bekenntnisses des christlichen Glaubens in einer Reihe von Gesetzbüchern aus der Zeit des Königs Magnús lagabœtir. Einen kurzen Ueberblick über den gesammten Verlauf der gesetzgeberischen Arbeiten dieses Königs muss ich dabei des leichteren Verständnisses halber vorausschicken.

Nachdem schon K. Hákon gamli sich eifrig um die Verbesserung der Rechtszustände Norwegens bemüht und dabei auch mehrfach auf die Vereinheitlichung des Rechts in seinem Reiche hingearbeitet hatte, setzte sein Sohn und Nachfolger, K. Magnús (1263—80) diese Bestrebungen fort und führte sie, wenn auch nicht ohne mancherlei Schwierigkeiten, in der Hauptsache glücklich zum Ziel.[1]) Wir wissen aus den isländischen Annales regii, dass der König im Jahre 1267 die gesetzliche Annahme einer in seinem Auftrage bearbeiteten Gulaþingsbók, und im Jahre 1268 die Annahme eines gleichfalls von ihm besorgten Gesetzbuches für die Víkverjar und für die Upplendingar durchsetzte, wogegen ihm im Jahre 1269 am Frostuþinge, an welchem sich ausser ihm auch Erzbischof Jón von Drontheim eingefunden hatte, nur die Ermächtigung ertheilt wurde, die Frostuþingsbók in ihren weltlichen Bestandtheilen umzuarbeiten, während deren kirchenrechtlicher Abschnitt seiner einseitigen Einwirkung entzogen wurde.[2]) Auch in den Annalen von Flatey finden sich zu den Jahren 1267 und 1269 entsprechende Einträge,[3]) während freilich zum Jahre 1268 die auf die Hochlande und auf Vigen bezügliche Angabe fehlt. Wieder andere Male wird gar nur der Anwesenheit des Königs aus Frostuþinge des Jahres 1269 Erwähnung gethan, wie in den Annales Reseniani und den Annalen Henrik Höyers,[4]) ohne dass dabei der hier ge-

1) Vergl. meinen Artikel „Gulaþingslög" in der Allg. Encykl. der Wissensch. und Künste, I. Section, 97. Bd., S. 39—73 (1878), und „Udsigt over de nordgermaniske Retskilders Historie", S. 33—50, dann 88—101 (1878); Fr. Brandt, „Forelæsninger over den norske Retshistorie", I, S. 30—38 (1880), Ebbe Hertzberg, in der Nordisk Retsencyklopädi, I, S. 88—97 und 108—111 (1890).

2) Islandske Annaler (ed. G. Storm), S. 137—138, ausgeschrieben im Oddverja Annáll, S. 483.

3) Flateyjarbók, III, S. 536 und 537.

4) Islandske Annaler, S. 28 und 68.

fassten Beschlüsse oder der in den beiden vorhergehenden Jahren angenommenen Gesetzbücher gedacht würde; einigen Annalen, wie den Lögmannsannálar und den Gottskálksannálar, fehlt aber auch dieser Eintrag, oder dieselben zeigen auch wohl an der betreffenden Stelle eine Lücke, wie die Annales vetustissimi oder die von Skálholt. Immerhin liegt kein Grund vor, den beiden zuerst angeführten Annalenwerken den Glauben zu versagen, und noch weit weniger ein Grund, diese Angaben, wie dies älteren Vorgängern folgend noch Fr. Brandt that,[1]) im bestimmtesten Widerspruche mit ihrem Wortlaute auf eine nur vorbereitende Massregel zu beziehen; wir werden vielmehr aus ihnen mit voller Sicherheit entnehmen dürfen, dass einerseits der König zunächst nur eine Revision der vier älteren Provincialrechte beabsichtigt hatte, wobei diese nach älterem Herkommen neben dem weltlichen Rechte auch einen das Christenrecht umfassenden Abschnitt enthalten sollten, dass er aber andererseits mit seinem Vorhaben nur in dreien von den vier Dingverbänden, welche im Reiche bestanden, auch wirklich durchdrang, nämlich im Gulaþinge, im Borgarþinge und im Eiðsifaþinge, wogegen er im vierten, also im Frostuþinge, nur zur Umarbeitung des weltlichen Rechtes ermächtigt wurde, während das Kirchenrecht, natürlich auf Betrieb des am Ding anwesenden Erzbischofes, seinem einseitigen Vorgehen entzogen blieb. — Von da ab sehen wir in der gesetzgeberischen Thätigkeit des Königs eine sehr bedeutsame Wendung eintreten, und zwar in zweifacher Richtung. Auf der einen Seite nämlich musste er fortan seine Bestrebungen in erster Linie auf das weltliche Recht beschränken, während er bezüglich des Kirchenrechtes darauf angewiesen war, mit seinem Erzbischofe zu unterhandeln, und nur allenfalls an der Hoffnung festhalten mochte, dass es gelingen werde, auf

1) Ang. O., S. 30—31.

diesem Wege ein Christenrecht zu Stande zu bringen, welches in früherer Weise an die Spitze des ganzen Gesetzbuches gestellt werden könne. Dabei ist klar, dass der von der Kirche im Drontheimischen erfochtene Sieg auch auf das Schicksal der in den drei anderen Dingverbänden bereits angenommenen neuen Gesetzbücher nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Es war ja das gemeine Recht der abendländischen Kirche, auf welches der Erzbischof seinen Widerstand gegen jede weltliche Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten stützte; hatte sich der König diesem aber erst für einen Theil seines Reiches gefügt, so konnte er weiter reichende Ansprüche seiner weltlichen Gewalt auch für dessen übrige Theile nicht mehr aufrecht erhalten. Auf der anderen Seite musste aber gerade die klar zu Tage liegende Nothwendigkeit, das Kirchenrecht für das gesammte Reich einheitlich zu gestalten, dem Könige den Gedanken nahe legen, auch für das weltliche Recht statt der bisher schon erstrebten theilweisen Vereinheitlichung die Herstellung einer vollständigen Rechtseinheit durchzuführen, und in der That zeigen die von jetzt ab durch ihn erlassenen Gesetzbücher in beiden Beziehungen einen von dem früheren sehr erheblich abweichenden Charakter. Auf der einen Seite zeigen sie sich bestrebt, soweit nur immer möglich ein gemeines Recht für das gesammte Reich zu bieten; auf der anderen Seite aber enthalten sie zwar noch wie die früheren Provincialrechte einen Kristindómsbálk an ihrer Spitze, geben aber in diesem nicht mehr, wie jene gethan hatten, wirklich kirchenrechtliche Satzungen, sondern nur einige Bestimmungen, deren Inhalt dem Kirchenrechte ziemlich fern steht, und war es dem Könige dabei offenbar nur darum zu thun, einem mit dem Erzbischofe zu vereinbarenden Christenrechte seine herkömmliche Stelle in den Gesetzbüchern offen zu halten. Schon die in den Jahren 1271—73 für Island erlassene Járnsíða enthält in dieser Weise nur noch formell

einen Kristindómsbálk, während derselbe doch materiell kein Kirchenrecht mehr enthält, und das Gleiche gilt auch von dem gemeinen Landrechte aus dem Jahre 1274, von dem gemeinen Stadtrechte aus dem Jahre 1276, sowie von der isländischen Jónsbók aus dem Jahre 1280; als Gegenbild aber treten jetzt wirkliche Christenrechte auf, welche nicht mehr vom König, sondern vom Erzbischof oder vom Bischof von Skálholt abgefasst werden. — Die Entstehungsgeschichte dieser beiden Christenrechte ist allerdings nicht ganz klar. Eine ganz verlässige Quelle berichtet uns,[1]) dass der Erzbischof sich schon im Jahre 1272 mit der Absicht trug, ein neues Christenrecht zu bearbeiten, und dass er den B. Árni anwies, in dieser Beziehung Hand in Hand mit ihm vorzugehen; dass ferner Árni sich sofort nach Norwegen begab, um zu erfahren, was der Erzbischof vom älteren isländischen Christenrechte fortbestehen lassen wolle und was nicht, dann welchen Quellen diejenigen Satzungen entnommen werden sollten, welche neu in dieses einzuschalten seien; dass endlich der Bischof nach seiner Rückkehr in die Heimath im Winter 1273—74 wirklich ein vollständiges Christenrecht nach der Anweisung des Erzbischofes ausarbeitete, dessen gesetzliche Annahme er auch im folgenden Sommer (1275) am Allding im Wesentlichen durchsetzte.[2]) Da nun das erzbischöfliche Christenrecht, so wie es uns vorliegt, ein erst im Jahre 1277 erlassenes Zehntregulativ enthält, also in dieser Gestalt unmöglich vor dem genannten Jahre entstanden sein kann, und da andererseits doch auch kaum anzunehmen ist, dass der Erzbischof seinem isländischen Suffragan bei der Abfassung des neuen Christenrechtes den Vortritt gelassen haben werde, überdies aber

---

1) Árna bpss., cap. 10, S. 691, Anm. 2, dann cap. 14, S. 697 und 698. 2) Die Annalen von Skálholt, S. 194, die einzigen, welche des Vorgangs gedenken, setzen ihn in das Jahr 1276.

auch noch einzelne andere Spuren auf eine frühere Entstehung des erzbischöflichen Christenrechtes hinzudeuten scheinen, habe ich seinerzeit auszuführen gesucht,[1]) dass eine doppelte Redaction dieses Christenrechtes zu unterscheiden sei, von welchen die erste, uns verlorene, bereits fertig war, als K. Magnús am 1. August 1273 mit Erzbischof Jón das Bergener Concordat abschloss, während die zweite erst, nachdem dieses Concordat in Folge der vom päpstlichen Stuhle eingenommenen Haltung hinfällig geworden war, gelegentlich der neuerdings angeknüpften Verhandlungen hergestellt wurde, und dann auch in der uns allein erhaltenen Gestalt gelegentlich der am 9. August 1277 zu Túnsberg abgeschlossenen neuen Uebereinkunft jene Sanction des Königs erlangte, von welcher mehrere Hss. des Christenrechtes sprechen. Dem gegenüber hat nun freilich G. Storm vor kurzer Zeit in seinen „Bemærkninger til de i Norges gamle Love 5te Bind optagne oldnorsk-islandske Lovtexter“ darauf aufmerksam gemacht,[2]) dass zwei Hss. des von B. Árni verfassten Christenrechtes am Rande die für dieses benützten Quellen angeben, und als solche die Gulaþingsbók und die Frostuþingsbók, das ältere isländische Recht, endlich die Decretalen und einzelne Anordnungen des Erzbischofs Jón verzeichnen; er hat ferner hieraus gefolgert, dass dieses Christenrecht nicht etwa, wie ich angenommen hatte, auf Grund einer älteren Redaction des erzbischöflichen Christenrechtes, sondern zwar nach vorgängiger Verständigung mit dem Erzbischofe, aber doch unmittelbar aus den von diesem bezeichneten älteren Quellen ausgearbeitet worden sei, und dass jeder Grund zur Annahme einer zweifachen Redaction des erzbischöflichen Christenrechtes fehle. Storm's Beweis-

1) Gulaþingslög, S. 56—59; Udsigt, S. 41—43; Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrirs, in der Festgabe zu L. von Spengels Doctorjubiläum, S. 55—66 (1877).

2) Tidsskrift for Retsvidenskab, III, S. 441—43 (1890).

führung hat viel Bestechendes, wenn auch eine genauere Prüfung der einzelnen Stellen des isländischen Christenrechtes und ihrer Quellen ernstliche Bedenken gegen deren Stichhaltigkeit zu erwecken scheint; da indessen die Frage für die gegenwärtige Untersuchung ohne erhebliche Bedeutung ist, kann ich sie hier bei Seite liegen lassen. Nach dem Tode des Königs Magnús wurde übrigens die Gültigkeit der Túnsberger „Compositio" sofort wieder in Frage gestellt und damit wohl auch die Gültigkeit des erzbischöflichen Christenrechts. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein herrschte in Folge dessen in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung eine heillose Verwirrung in Norwegen, indem die Kirche die fortwährende Gültigkeit des Túnsberger Vergleiches und des erzbischöflichen Christenrechtes behauptete, während staatlicherseits entweder das von K. Magnús gesetzte Christenrecht, wie es in den revidirten Gesetzbüchern von 1267 und 1268 enthalten war, als zu Recht bestehend behandelt, oder aber, weil dieses ohne die Zustimmung des Erzbischofes zu Stande gekommen und darum von ihm nicht anerkannt war, gar auf die älteren Christenrechte zurückgegriffen wurde, wie solche zu K. Hákons Zeiten gegolten hatten.[1]) Aus diesem Grunde wurden denn auch die älteren Christenrechte fortwährend neben den neueren abgeschrieben; erst durch die Handfeste des Königs Karl Knutsson vom 20. November 1449,[2]) und durch die Bestätigungsurkunde des Königs Christian I. vom 21. Januar 1458[3]) erlangte der Túnsberger Vergleich, und mit ihm wohl auch das erzbischöfliche Christenrecht wieder seine formelle staatliche Anerkennung.

Erhalten sind uns nun von diesen Gesetzbüchern aus des Königs Magnús Zeit die Járnsíða, abgesehen von einer hier

1) Genauere Nachweise giebt meine Udsigt, S. 53—54. 2) Diplom. norveg. VI, nr. 531, S. 560. 3) Ebenda, IV, nr. 941, S. 690—91.

nicht in Betracht kommenden Lücke in der Mitte ihres Textes, das gemeine Landrecht und Stadtrecht, sowie die Jónsbók; ferner das Christenrecht des Bischofs Árni von Skálholt und das Christenrecht des Erzbischofs Jón in seiner aus dem Jahre 1277 datirenden Gestalt. Erhalten sind uns ferner zwei Christenrechte, welche, wie man jetzt mit Recht allgemein annimmt, der im Uebrigen verlorenen Gesetzgebung des Königs Magnús für das Gulaþing einerseits und für das Borgarþing andererseits aus den Jahren 1267 und 1268 angehören, und welche man darum als die neueren Christenrechte des Gulaþinges und des Borgarþinges zu bezeichnen pflegt, obwohl diesen Bezeichnungen allerdings jede handschriftliche Gewähr fehlt. Beide Christenrechte weichen zwar im Einzelnen vielfach von einander ab, sind aber doch wesentlich im gleichen Geiste bearbeitet und auf sie muss es sich auch wohl beziehen, wenn eine Verordnung des Königs Hákon Magnússon vom 28. Juli 1316[1]) einen „Kristinsdómsrètt" nennt, welchen K. Magnús Hákonarson zusammensetzen liess und welchen sie von dem anderen Christenrechte unterscheidet, welches Erzbischof Jón zusammensetzen liess, während sie doch zugleich bemerkt, dass die „lögbók" dieses Königs, d. h. dessen gemeines Land- und Stadtrecht, einen „Kristinsdómsbálk" nicht enthalte, was ja materiell, wenn auch nicht formell, vollkommen zutrifft. Erhalten sind uns aber überdies auch noch zwei kirchenrechtliche Compilationen von sehr zweifelhafter Entstehungszeit und Bedeutung, nämlich das sogenannte Christenrecht K. Sverrirs und ein erst neuerdings entdecktes und veröffentlichtes Werk ähnlicher Art,[2]) welches sich als ein Christenrecht des Frostuþinges bezeichnet (AM. 313 fol.), in der That aber als eine Compilation aus verschiedenen Quellen, wenn auch mit vorzugs-

---

1) Norges gamle Love, III, S. 117. 2) Ebenda, IV, S. 50—65.

weiser Benützung der FrþL. sich darstellt. Ueber die erstere Arbeit habe ich mich schon früher ausführlich ausgesprochen, zumal in einem Aufsatze „über das sog. Christenrecht König Sverrirs“ [1]) und in den bereits angeführten „Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrirs.“ [2]) Ich habe dabei bewiesen, dass dieselbe nur irrthümlich auf K. Sverrir zurückgeführt wurde, und habe zugleich wahrscheinlich zu machen gesucht, dass sie vielmehr ein ungefähr gleichzeitig mit der Járnsíða ausgearbeiteter Entwurf eines für das gesammte Reich bestimmten Christenrechtes sei, welcher niemals gesetzliche Geltung erlangte; ich bin aber auch jetzt noch geneigt, an dieser Ansicht festzuhalten. Es bestimmt mich dazu vor Allem die mit der Járnsíða ganz gleichartige überaus rohe Zusammenstellung des Christenrechtes auf Grund derselben beiden norwegischen Quellen, nämlich der älteren Gulaþingslög und Frostuþingslög, und jedenfalls kann ich den von Fr. Brandt erhobenen Einwand [3]) jetzt ebensowenig als früher als zutreffend gelten lassen, dass die Erwähnung der Eisenprobe in demselben auf dessen Entstehung vor deren Abschaffung, also vor dem Jahre 1247, hindeute. Ich habe schon früher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, [4]) dass bei der ungemein flüchtigen Art, in welcher der Compilator seine Quellen ausschrieb, auch sonst Mancherlei von ihm aufgenommen wurde, was schon längst unpraktisch geworden war, und ich führe hier als Beispiel solcher Kopflosigkeit nur an, dass die officiellen Freilassungen, deren § 4 und 5 der GþL. gedenken, in § 3 und 4 unseres Christenrechtes noch als geltendes Recht behandelt werden, obwohl sie bereits durch K. Magnús Erlingsson abgeschafft worden waren, und dass dann hinterher in § 74 doch auch noch die Wegebesserung eingestellt erscheint, welche eben

1) In K. Bartsch's Germanistischen Studien, I, S. 57—76 (1872).
2) Vergl. oben, S. 542, Anm. 1. 3) Forelæsninger, I, S. 20—21.
4) Christenrecht K. Sverrirs, S. 75; Studien, S. 86.

dieser König nach den FrþL. III § 19 als Ersatz für dieselben eingeführt hatte. Bei so leichtfertigem Verfahren konnte natürlich auch die im Jahre 1247 erfolgte Abschaffung der Eisenprobe recht wohl übersehen, und diese aus den benützten Vorlagen unbedacht herübergenommen worden sein, so dass deren zweimalige Erwähnung in der Compilation zur Bestimmung ihrer Entstehungszeit nicht verwendet werden darf. Dagegen gebe ich Ebbe Hertzberg[1]) gern zu, dass die für meine Vermuthung sprechenden Gründe nicht absolut beweisend sind, und dass somit immerhin auch die andere Möglichkeit besteht, dass dieses Christenrecht erst in der Zeit des wieder ausbrechenden Streites zwischen Staat und Kirche, also nach dem Jahre 1280 entstanden sein könnte, und liesse sich für diese letztere Vermuthung zumal die unzweifelhaft spätere Entstehung jener anderen oben erwähnten Compilation geltend machen, über deren Entstehungszeit ich indessen erst weiter unten in einem anderen Zusammenhange mich auszusprechen Gelegenheit finden werde.

Gehe ich nun nach dieser vorläufigen geschichtlichen Orientirung auf den eigentlichen Gegenstand meiner Untersuchung über, so zeigt sich zunächst, dass in dem jüngeren Christenrechte des Gulaþinges von 1267 die ersten 8 §§ in einer Weise gestaltet sind, welche von dem Vorbilde der älteren Provincialrechte sehr erheblich abweicht. In der Hs. A., welche dem ersten Abdrucke dieses Christenrechtes zu Grunde liegt,[2]) beginnt dasselbe mit den Worten: „þat er nu þui nest vpphaf laga varra Gulaþingsmanna, sem vpphaf ær allra godra lvtta: at ver skollum hallda ok hafva kristilæga tru.“ Auf diese Eingangsworte folgt sodann im § 1 ein Bekenntniss des christlichen Glaubens, in § 2 eine Erörterung über die Gewalt und den Beruf des Königs und

1) Ang. O., S. 92, Anm. 1.

2) Norges gamle Love, II, S. 306—25.

des Bischofs, in § 3 eine kurze Bestimmung über Zauberei und heidnischen Aberglauben, sowie deren Verfolgung und Bestrafung, endlich in den §§ 4—8 die Thronfolgeordnung vom Jahre 1260, worauf dann erst mit § 9 das wirkliche Christenrecht seinen Anfang nimmt. Ich habe schon früher einmal darzuthun gehabt,[1]) dass die Abweichungen der übrigen Hss. insoweit ohne erhebliche Bedeutung sind, als sie theils die Worte „þat er nú því næst", theils aber auch ganze §§ dieser Einleitung weglassen, indem die erstere Auslassung sich durch das sehr natürliche Bestreben, die Verweisung auf etwas Vorhergehendes, welches doch nicht vorhergeht, als sinnlos zu streichen, die zweite aber sich durch die Erwägung erklärt, dass der Inhalt der ersten 8 §§ mit einer geringfügigen Ausnahme auch im gemeinen Landrechte entweder ganz gleichmässig wiederkehrt, oder auch durch entsprechende neuere Bestimmungen ersetzt ist, so dass ein Abschreiber sich das Abschreiben dieser §§ zumal dann recht wohl ganz oder theilweise ersparen konnte, wenn er neben unserem Christenrechte zugleich auch noch das Landrecht abzuschreiben hatte. In der That wird denn auch dieser letztere Sachverhalt mehrfach durch die den Anfangsworten beigefügte Bemerkung „et cæt.", oder noch deutlicher durch die Worte zu erkennen gegeben: „ok gengr sua ut sem stendr i landsbokinni þessi kapitulum." Nicht minder habe ich bei demselben Anlasse auch schon darauf hingewiesen, dass jene auffälligen Eingangsworte: „þat er nú því næst" einfach durch die Annahme zu erklären sein dürften, dass in dem Gesetzbuche von 1267 ähnlich wie bereits in unserem Texte der FrþL., und wie dann später auch wieder in der Járnsíða, den Landslög, dem gemeinen Stadtrechte und der Jónsbók, vor dem Christenrechte ein þíngfararbálkr gestanden haben werde, welcher doch nicht eigentlich zum Gesetz-

1) Die Eingangsformel, S. 341—43.

buche selbst gerechnet wurde, und dessen Vorangehen somit auch nicht verhindern konnte, dass das Christenrecht nichts destoweniger als der rechte Anfang und erste Abschnitt dieses letzteren betrachtet werde. Das jüngere Christenrecht des Borgarþinges aber zeigt zwar in der einzigen Hs., welche uns dessen Anfang überhaupt aufbewahrt hat, weder eine Eingangsformel noch sonst eine Spur von dem Inhalte der ersten 8 §§ jenes anderen Christenrechtes; es beginnt vielmehr ohne Weiteres mit dem Zehentrechte, ganz wie dieses im § 9 des Gulaþingschristenrechtes enthalten ist. Indessen hatte ich doch schon früher darauf aufmerksam zu machen,[1]) dass wahrscheinlich auch in diesem Gesetzbuche jene 8 §§ ursprünglich zu finden gewesen sein werden, und dass sie in unserer Hs. doch wohl nur aus ähnlichen Gründen weggelassen worden sein mögen, wie solche auch für deren theilweise Auslassung in den meisten Hss. des neueren Gulaþingschristenrechtes bestimmend geworden sind. Fraglich könnte allenfalls erscheinen, ob man eine Bestätigung dieser Vermuthung in der Thatsache erkennen dürfe, dass eine halbdänische Bearbeitung unseres Christenrechtes, welche G. Storm neuerdings veröffentlicht hat,[2]) in ihrem § 1 ein Stück jener 8 §§, nämlich die Bestimmungen über Zauberei und heidnischen Aberglauben bringt. Ich halte diess auch jetzt noch für unzulässig, wie ich dies schon früher erklärt habe, und zwar aus dem Grunde, weil diese spätere Bearbeitung neben dem neueren Christenrechte des Borgarþinges sichtlich auch das des Gulaþinges benützt hat,[3]) und somit dahingestellt bleiben muss, ob nicht etwa auch ihr § 1 lediglich dem § 3 dieses letzteren entnommen sei. Dass dieser § 3 und nur dieser von allen jenen 8 Eingangs-

1) Gulaþingslög, S. 46; Eingangsformel, S. 341. 2) Norges gamle Love, IV, S. 160—82. 3) Vergl. z. B. § 2 und 5—6 unserer Bearbeitung mit § 1 und 4—5 des neueren BþKrR., und mit § 9 und 12—13 des neueren GþKrR.

paragraphen des neueren Gulaþingschristenrechtes in diese Bearbeitung aufgenommen wurde, erklärt sich natürlich ganz ebenso wie dessen vollständige Wiedergabe in denjenigen Hss. der ersteren Quelle, welche deren § 1—2 und 4—8 nur abgekürzt enthalten oder ganz weglassen, dann wie dessen gesonderte Ueberlieferung in einer Hs. aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts[1]) daraus, dass gerade dieser § und nur dieser in dem sogenannten Kristindómsbelkir der späteren Gesetzbücher fehlte. Allerdings lässt sich nun gerade hieraus darauf schliessen, dass die übrigen 7 §§ auch in unserer Bearbeitung des neueren Borgarþingschristenrechtes wirklich nur aus dem Grunde weggelassen wurden, weil sie in den späteren Gesetzbüchern ohnehin schon enthalten waren; ob aber die Weglassung einem älteren Borgarþings- oder Gulaþingsrechte gegenüber erfolgte, lässt sich eben doch nicht mit Sicherheit bestimmen, vielmehr nur aus der stehengebliebenen Verweisung auf ein vorhergehendes Glaubensbekenntniss ersehen, dass in der benützten Vorlage auch ein solches enthalten gewesen war.

Wesentlich anders verhalten sich die späteren Gesetzbücher. In der Járnsíða[2]) zunächst steht an der Spitze des ganzen Gesetzbuches ein þingfararbálkr, und unmittelbar auf ihn folgt der Kristindómsbálkr, welcher mit den Worten beginnt „þat er upphaf laga varra Islendinga, sem upphaf er allra goðra luta, at ver skulom hava oc hallda kristelega tru“; an diese Eingangsworte aber schliesst sich sodann das christliche Glaubensbekenntniss (§ 1), die Erörterung über Gewalt und Beruf des Königs und des Bischofs (§ 2), und

---

1) Abgedruckt in Norges gamle Love, V, S. 56.

2) Ich bemerke, dass die Hs. weder die einzelnen Balken noch die §§ hervorhebt, in welche diese sich theilen, und demnach auch keine Ueberschriften für erstere enthält. Aus dem Inhalte und der Vergleichung der anderen Gesetzbücher lassen sich aber die Ueberschriften leicht und sicher ergänzen.

die Thronfolgeordnung des Jahres 1260 an (§ 3—7). Von den im Gulaþingsgesetzbuche von 1267 vorangestellten 8 §§ fehlt also nur der § 3, d. h. die oben besprochene kurze Satzung über Heidenthum und Zauberei; es fehlt aber überdies auch das ganze eigentliche Kirchenrecht, welches dort auf jene 8 §§ folgt, wogegen hier der Abschnitt mit § 7 schliesst, und sofort „Mannhelgi", d. h. der von den Todtschlägen und Körperverletzungen handelnde Abschnitt seinen Anfang nimmt. Ganz ähnlich verhalten sich aber auch das gemeine Landrecht und Stadtrecht, sowie die Jónsbók, nur dass in diesen drei Gesetzbüchern die Thronfolgeordnung des Jahres 1273 an die Stelle der älteren vom Jahre 1260 getreten ist, und dass noch vor dem þingfararbálkr ein Prolog steht, an den Kristindómsbálk dagegen ein „Landvarnarbálkr", beziehungsweise ein Abschnitt „Um konungs þegnskylldu" sich anschliesst, also die Ordnung des Heerwesens, beziehungsweise der sonstigen von den Unterthanen an den König zu entrichtenden Leistungen. Dem gegenüber zeigt das Christenrecht des Erzbischofs Jón, so wie es uns vorliegt, auffälliger Weise gar Nichts dem Inhalte jener 7 oder 8 Eingangsparagraphen Entsprechendes; es beginnt vielmehr gleich mit den Vorschriften über die Taufe, also mit dem eigentlichen Kirchenrechte selbst, ohne alles Eingehen auf anderweitige Dinge. Um so wunderlicher ist aber, dass das neuere isländische Christenrecht des Bischofs Árni ein völlig anderes Verhalten aufweist. So lange man dieses nur in der Ausgabe kannte, welche Grímur Jónsson Thorkelin im Jahre 1777 von demselben besorgt hatte, musste man freilich an dessen völlige Uebereinstimmung mit dem erzbischöflichen Christenrechte in diesem Punkte glauben, und ich selber sprach mich noch vor wenigen Jahren unbedenklich in diesem Sinne aus,[1])

1) Die Eingangsformel, S. 351—52.

indem ich dafür hielt, dass eine vom genannten Herausgeber verzeichnete Variante, welche das Glaubensbekenntniss voransstellt, dieses lediglich aus der Jónsbók entlehnt habe. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, seitdem G. Storm im ersten Hefte des fünften Bandes von „Norges gamle Love", S. 16—56 (1890) auf Grund von 6 der ältesten Hss. einen zuverlässigen Text der Quelle in ihrer ursprünglichen Gestalt veröffentlicht, und zugleich in einer oben bereits angeführten Abhandlung[1]) die Folgerungen besprochen hat, welche sich aus demselben für die Geschichte der Quelle ergeben. In seiner Ausgabe beginnt nämlich B. Arni's Christenrecht in § 1—7 mit genau denselben Stücken, welche auch die 7 §§ des Kristindómsbálks in der Járnsíða bilden, und dann erst folgt dort, mit den Bestimmungen über die Taufe beginnend, das eigentliche Kirchenrecht, welches in der Járnsíða gänzlich fehlt. Allerdings ist die Behandlung dieser 7 §§ in den von Storm benützten Hss. keine ganz gleichmässige. Die für die Ausgabe zu Grunde gelegte Hs. (A) enthält alle 7 §§ vollständig, mit Ausnahme nur der Anfangsworte des § 1, deren Fehlen indessen ein rein zufälliges, nämlich durch den Verlust des ersten Blattes der Hs. bedingtes ist. Da diese Hs. bereits um das Jahr 1300 oder doch nur wenig später geschrieben ist, und da sie Arni's ganzes Christenrecht, aber auch nur dieses enthält, ist dieses ihr Verhalten von ganz besonderer Bedeutung.[2]) Noch eine zweite Hs. (D) enthält dieselben 7 §§ vollständig an der Spitze des Christenrechtes.[3]) Sie ist freilich erst um das Jahr 1370 geschrieben, und enthält vor dem Christenrechte auch noch die Jónsbók sammt den

---

1) Tidsskrift for Retsvidenskab, III, S. 438—43.

2) Vgl. über diese Hs. Storm, ang. O., S. 439—40, und Kålund, Katalog over den Arnamagnæanske Håndskriftsamling, II, nr. 2247 S. 357—58.

3) Vgl. Storm, S. 440.

an sie sich anschliessenden Verordnungen der Könige Eiríkr und Hákon; aber doch ergiebt sich die Zugehörigkeit jener 7 §§ zum Christenrechte auch hier ganz unzweideutig daraus, dass vor ihnen in der Hs. die Ueberschrift steht: „Her byriaz vpp kristinna lagha þatt, ok seghir j fyrsta capitula vm drottinlegha tru". Nach dieser Hs. hat Storm die in A fehlenden Anfangsworte des § 1 abgedruckt. Wieder anders steht die Sache bezüglich einer dritten Hs. (B), welche bereits um 1320 geschrieben ist.[1]) In ihr trägt das Christenrecht die Ueberschrift: „Her byriaz vpp kristins doms balkr Islendinga inn nyi, ok segir i fyrsta kapitulo vm kristiliga trv"; dann folgen von § 1 nur die Eingangsworte: „þat er upphaf laga várra Islendinga sem upphaf er allra góđra hluta", mit einem „et cetera", und ebenso von § 2 und 3 nur die Anfangsworte mit einem „etc.", endlich anstatt § 4—7 die Worte: „Her næst eru greindir erfđir konunganna ok þat sem þar fylgir med 16. capitulis. þar næst konvngs iatan sem hann iatar folkinu þar er hann er til konvngs tekinn. þar med konvngs eiđr sem hann sverr i vigslu sinni. þa hertuga eiđr eđa jarls. þar næst lendra manna eiđr. þa lögmanna eiđr. Siđaz bonda eiđr ok almugans." Es ist hiernach klar, dass der Schreiber dieser Hs. in seiner Vorlage die 7 §§ ebenfalls vorgefunden hatte, dass er aber erkannte, dass von ihnen die beiden ersten ganz und der dritte nahezu ganz mit den beiden ersten §§, beziehungsweise dem dritten des Kristindómsbálks der Jónsbók übereinstimmten, die 4 folgenden, die Thronfolgeordnung von 1260 enthaltenden aber hier durch die neuere Thronfolgeordnung von 1273 ersetzt waren; er hielt darum für um so weniger nöthig, sie vollständig abzuschreiben, weil er die Jónsbók ohnehin dem Christenrechte sofort folgen zu lassen beabsichtigte, wie sie denn diesem in der Hs. wirklich folgt. In der vierten Hs. (C),

1) Ebenda; ferner Norges gamle Love, IV, S. 408—9.

welche um 1330 geschrieben ist, fehlen die 4 ersten §§, indem die beiden ersten Blätter der Hs. verloren gegangen sind;[1]) da aber § 5—7 im Wesentlichen mit deren Fassung im neueren Gulaþingschristenrechte und in der Járnsíđa übereinstimmen, und nicht mit deren Fassung in der Jónsbók, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass diese Hs. auch in ihrem verloren gegangenen Anfange mit A und D übereingestimmt haben werde. Die fünfte Hs. (F), um 1360 geschrieben,[2]) hat zunächst die Ueberschrift: „Her hefr kristins doms balk med konunga erfđa tale. Segir hier hverr at rettv aa at vera konvngr yfir Noregi ok vm konvngs eiđ", worauf dann aber nach den Eingangsworten von § 1: „þat er upphaf laga várra Íslendínga sem upphaf er allra góđra hluta, at vèr skulum hafa ok halda kristilega trú" lediglich die Bemerkung folgt: „etcetera ut prius". Ueber § 3 hat die Hs. sodann die Ueberschrift: „Hverr fyrst sette konvnga erfđ", und corrigirt als den Urheber des Thronfolgegesetzes den K. Magnús statt des K. Hákon in den Text hinein, worauf dann für den § 4 die §§ 4—6 des Kristindómsbálks der Jónsbók eingeschoben werden, während § 5—7 wesentlich unverändert stehen geblieben sind. Zu beachten kommt dabei noch die eigenthümliche Behandlung, welche der Abschreiber dem Kristindómsbalk der vorher bereits von ihm abgeschriebenen Jónsbók angedeihen lässt. Er schreibt nur dessen erste beide §§ vollständig ab, wogegen er § 3—11, also die Konungserfđir, weglässt, so dass man deutlich erkennen kann, wie er einerseits das Christenrecht B. Árni's mit der Jónsbók in Einklang zu bringen suchte, und andererseits sich die Mühe des doppelten Abschreibens zu ersparen bestrebt war; er gab demgemäss im Christenrechte statt § 1—2 nur eine Verweisung auf die Jónsbók, in welcher

1) Vgl. Storm, S. 440; Kålund, I, nr. 504, S. 281—82.

2) Storm, S. 440; Kålund, I, nr. 509, S. 285—86.

beide §§ bereits vollständig zu lesen waren, und er brachte andererseits die Thronfolgeordnung sammt allem zu ihr Gehörigen im Christenrechte nach einem aus ihr und der Jónsbók willkürlich gemischten Texte, während er sie in der Jónsbók wegliess. Endlich die sechste Hs. (E), um 1363 geschrieben,[1]) lässt die ersten 7 §§ völlig weg und setzt somit erst vor § 8, mit welchem das eigentliche Kirchenrecht beginnt, die Ueberschrift: „Her byrjar upp hinn nyia cristins doms rett, þann er herra Jon erch. saman setti, ok lögtekinn er vm Skalholts byskups dœmi.“ Da auch in dieser Hs. die Jónsbók vorangeht, kann diese Weglassung nicht auffallen, und ebenso erklärt sie sich in den meisten jüngeren Hss. sehr einfach daraus, dass man § 1—2 in dem geltenden weltlichen Gesetzbuche, der Jónsbók, ohnehin schon hatte, während die §§ 3—7, weil durch die hier eingerückte neuere Thronfolgeordnung ersetzt, keinen praktischen Werth mehr besassen. Man wird demnach G. Storm darin unbedingt zustimmen müssen, dass die von ihm veröffentlichten 7 Eingangsparagraphen von Anfang an zu dem Christenrechte B. Árni's gehörten und erst hinterher aus den schon mehrfach dargelegten Gründen in vielen Hss. theils nur abgekürzt wiedergegeben, theils aber auch völlig beseitigt wurden, so dass es also ein Irrthum war, wenn früher gelegentlich der Beschreibung der oben besprochenen Hss. von manchen tüchtigen Forschern,[2]) und darunter noch von dem trefflichen Storm selbst,[3]) diese §§ als nur der Járnsíða oder der Jónsbók, und nicht dem jüngeren Christenrechte angehörig bezeichnet wurden. Auffällig bleibt dabei freilich, dass B. Árni in sein Christenrecht den gesammten Inhalt

1) Storm, S. 440; Kålund, I, nr. 508, S. 284—85.

2) So von Jón Sigurdsson, Diplom. island., I, nr. 22, S. 99; V. Finsen, Grágás III, S. XXXXIII, nr. 9; Kålund, I, nr. 504 und 509, S. 281 und 286.

3) Norges gamle Love, IV, S. 532 und 536.

des Kristindómsbálks der Járnsíđa einstellte, während Erzbischof Jón bezüglich des entsprechenden Abschnittes der Landslög nicht ebenso verfuhr; indessen lässt sich doch auch dieser Umstand leicht erklären. Sollte das Christenrecht nach wie vor als ein Bestandtheil eines das gesammte Recht umfassenden Gesetzbuches gelten, so konnte man diese 7 §§ in der That ganz ebenso gut an die Spitze eines von kirchlicher Seite ausgegangenen Christenrechtes stellen, als sie aus einem solchen weglassen, weil sie in dem weltlichen Rechte ohnehin schon enthalten waren.

Von den beiden oben besprochenen kirchenrechtlichen Compilationen endlich kann das sog. Christenrecht K. Sverrir's hier bei Seite gelassen werden, da es ausschliesslich aus den älteren GþL. und FrþL. zusammengestellt ist, und somit die hier in Frage stehenden Eingangsparagraphen und insbesondere das zu ihnen gehörige Glaubensbekenntniss nicht enthält; dagegen muss das zweite Werk allerdings in Betracht gezogen werden. In einer Hs., welche im Jahre 1598 oder doch nur wenig früher geschrieben wurde (AM. 313 fol.)[1], folgt auf einen für das Frostuþing bestimmten Text der Landslög, welcher in der Originalsprache sowohl als in einer parallel laufenden dänischen Uebersetzung mitgetheilt wird, ein Christenrecht, und zwar ebenfalls wieder zugleich in der alten, wenn auch vielfach sehr fehlerhaft wiedergegebenen Sprache und in einer gegenüberstehenden Uebersetzung, und liegt der Originaltext dieses Christenrechtes nunmehr gedruckt vor.[2]) Storm nimmt an, dass dieses Christenrecht theils aus den älteren FrþL., theils aus den älteren BþL., und zwar nach der Redaction, welche in AM. 31 in 8⁰ erhalten und danach als Text II heraus-

1) Vgl. Norges gamle Love, IV, S. XI und 490; Kålund, I, nr. 468, S. 261—62.

2) Norges gamle Love, IV, S. 50—65.

gegeben worden ist,[1]) compilirt, dessen § 1 aber den Landslög entlehnt worden sei. Das Erstere kann in der That nicht dem mindesten Zweifel unterliegen; das Letztere aber scheint noch einer näheren Prüfung zu bedürfen und ist für die vorliegende Frage insofern erheblich, als gerade dieser § 1 das Glaubensbekenntniss enthält. Da ist nun zunächst zu bemerken, dass dieser § in unserer Compilation mit den Worten beginnt: „Tat er vphaff laga vara Frosta tings manna sem vphaff er allra godra luta att ver skulum haffa et halda kristilega tru", und hierauf das Glaubensbekenntniss, aber auch nur dieses folgen lässt. Dieser Eingang kann allerdings weder aus den älteren BþL. noch aus den FrþL. stammen, denn die ersteren zeigen weder von jenen Eingangsworten noch von dem Glaubensbekenntnisse eine Spur, soweit sie uns überliefert sind, und die einzige Hs. der FrþL., welche überhaupt eine Eingangsformel zu dem Christenrechte kennt (AM. 60 in 4to), zeigt dieselbe ganz anders gestaltet, während das Glaubensbekenntniss auch hier fehlt. Aus den Landslög könnte allerdings Beides entnommen sein; aber ganz ebenso gut kann Beides auch aus dem jüngeren Gulaþingschristenrechte oder aus der Járnsíða entlehnt sein, welche ja beide Stücke auch bereits ganz gleichmässig enthalten. Eine weitere Thatsache könnte allenfalls noch bestimmter nach dieser letzteren Richtung hinweisen. Der § 4 unserer Compilation verbietet nämlich sehr energisch die Verwendung von Schnee oder Eis bei der Taufe, soferne Beides nicht vor dem Gebrauche durch Aufthauen in Wasser verwandelt worden ist, während sowohl die FrþL. II, § 3, als auch die älteren BþL. I, § 2 und III, § 2 (in II fehlt die Stelle in Folge der Lücke in der Hs.) die Verwendung von Schnee sowohl als eine Art von Speicheltaufe erlauben, und die älteren GþL. § 21 vollends nicht nur die Speicheltaufe,

1) Ebenda, I, S. 553—63, dann IV, S. 66—70.

sondern überhaupt die Verwendung jeder beliebigen Art von Flüssigkeit bei der Ertheilung der Taufe für den Nothfall ausdrücklich gestatten. Nun wurde mittelst eigener an das Erzbisthum Drontheim gerichteter Erlasse unter dem 1. März 1206 von P. Innocenz III. die Speicheltaufe[1]) und unter dem 8. Juli 1241 von P. Gregor IX. die Taufe mit Bier untersagt[2]) und zwar mit der ausdrücklich beigefügten Motivirung, dass der Gebrauch von Wasser für die Gültigkeit der Taufe schlechterdings unerlässlich sei, wie dies ja auch der allgemeinen Disciplin der Kirche entsprach[3]); demgemäss verwerfen denn auch die sämmtlichen jüngeren Christenrechte ausdrücklich die Taufe mit Speichel sowohl als mit Schnee, wenn dieser nicht zuvor durch Aufthauen zu Wasser gemacht worden ist.[4]) Zweifellos ist demnach eines dieser letzteren für unsere Stelle benützt worden, und zwar stehen dieser dem Wortlaute nach die Christenrechte Erzbischof Jóns und B. Árni's am Nächsten, soferne nur sie neben dem Schnee auch das Eis nennen, welches die beiden Christenrechte des K. Magnús unerwähnt lassen. Indessen darf doch auch nicht unbeachtet bleiben, dass zwei Hss. des neueren isländischen Christenrechtes (A und E in Storm's Ausgabe), die einzigen, welche überhaupt Quellenvermerke enthalten, den hieher gehörigen § 8 dieses Christenrechtes als aus der „Gulaþingsbók" entnommen bezeichnen. Danach liegt denn doch die Vermuthung nahe, dass eine Recension des jüngeren Gulaþingsrechtes vorhanden gewesen und von B. Árni oder seinem Metropoliten benützt worden sein möge, welche an unserer Stelle bereits einen ähnlichen Text hatte, wie ihn das erzbischöfliche und bischöfliche Christenrecht bieten, und dass gerade diese Recension auch für unsere Compilation benützt

1) Diplom. norveg. VI, nr. 10, S. 14; auch cap. 5 X de baptismo (III, 42). 2) Ebenda, I, nr. 26, S. 21. 3) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, IV, S. 31. 4) Jüngerer GþKrR., § 10 und BþKrR., § 2; dann KrR. Jóns, § 1 und Árna, § 8.

worden sei. Unter dieser Voraussetzung würde dann wohl auch der § 1 dieser letzteren, also die Eingangsformel sammt dem Glaubensbekenntnisse, eher aus der jüngeren Gulaþingsbók als aus der Landslög entlehnt sein.

Ich gebe nun zunächst das Glaubensbekenntniss nach den sämmtlichen Legalquellen, in welchen es uns überliefert ist, also nach dem neueren Gulaþingschristenrechte, der Járnsíða, dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte, der Jónsbók und dem Christenrechte B. Árni's, endlich der Compilation in AM. 313 fol. und zwar in der Art, dass ich den Text nach der an erster Stelle genannten Quelle mittheile, von Abweichungen der anderen aber nur die erheblicheren verzeichne und überdies die Schreibweise einigermassen normalisire. Danach lautet aber das Glaubensbekenntniss wie folgt: „þat er nú því næst upphaf laga várra Gulaþingsmanna,[1]) sem upphaf er allra góđra luta, at vèr skolum hafa ok halda kristilega trú. Vèr skolum trúa á[2]) guđ födur allsvaldanda[3]) skapara himins ok jarđar. Vèr skolum trúa á várn drótten Jhesum Christum, einka son hans, er getinn er af krafte heilags anda, ok fœddr af Maríu mey, píndr undir Pílaz valde, krossfestr, deyddr ok grafinn; for[4]) niđr til helvítis at leysa þađan sína vini,[5]) þriđja dag eptir er hann var dauđr ok grafinn[6]) reis hann upp af dauđa, ok var

1) Landsl. je nach der Recension: Gulaþingsmanna, Frostuþingsmanna u. s. w.; Stadtrecht: Björgvinarmanna u. s. w.; Járns., Jónsb. und Árni: Íslendinga; AM. 313: Frosta tings manna.

2) Jónsb. fügt bei: einn.

3) Járns.: almátkan; AM. 313: almactuan et a alsvaldenda; im Stadtrechte fehlt der ganze Satz: vèr skolum trúa á guđ föđur — — jarđar.

4) Einige Hss. der Landslög und AM. 313: steig.

5) Járns.: alla sína menn.

6) In Járns. und Árni fehlt: ok grafinn; in den Landslög, Stadtrecht, Jónsb. und AM. 313 ersetzt durch: í sínum manndóme, óskaddum sínum guddóme.

síđan međ lærisveinum sínum 40 daga, frá páskadegi ok til helga þórsdags,[1]) ok steig þá upp til himna, ok þađan skal hann koma á efsta degi þessa heims at dœma hvern eptir sínum verđleika. Vèr skolum trúa á helgan anda, at hann er sannr guđ sem fađer ok son, ok þær 3. skilníngar er einn guđ; vèr skolum trúa á þat allt, er trúir öll kristileg þjóđ, ok heilagra manna samband, ok heilög kirkja hefir samþykt áđr[2]) međ úbrigđilegri stađfestu. Vèr skolum trúa, at syndir fyrirlátast međ skírn ok iđran,[3]) ok skriptagáng međ holde ok blóđe várs dróttens, er í messone helgast, međ bœnahalde, olmosogerđum, međ fostom ok ollum ođrum góđum lutum, er menn hugsa, mæla eđa gera.[4]) Vèr skolum trúa, at hvers manns líkamr, er í kemr heiminn eđa koma kann til dómadags, skal þá upp rísa, ok þađan af skolo þeir, er illa gerđo í þessom heimi,[5]) hafa endalausan ófagnađ međ djöflum í helvíti ok hans englom,[6]) en þeir er gótt hafa gjort þessa heims skolo fá ok hafa eilífan fagnađ međ guđi ok ollum hans helgum mannum í himna ríki útan enda."

Es ist klar, dass uns hier das apostolische Glaubensbekenntniss vorliegt, wie es aus früherer und späterer Zeit

1) Einige Hss. der Landslög, dann Stadtrecht, Jónsb. und Árni: uppstígningardags.

2) In der Járns., Jónsb. und bei Árni fehlt áđr.

3) Statt: međ skírn ok iđran, liest die Járns.: međ sannre iđran, und Árni: rètt skriptuđum mönnum ok rètt trúandum međ skírn, iđran.

4) Wenn die älteren Ausgaben der Jónsb. statt des ganzen Satzes lesen: „at syndir fyrirgefast af náđ ok miskunn guđs, fyrir verđskuldan Jesú Christi, en eigi fyri nein vár góđverk", so ist dies natürlich ebenso wie eine ähnliche Bemerkung in einer Hs. der Landslög eine Correctur aus der evangelischen Zeit, von welcher die von Storm benützten Hss. nichts wissen.

5) Járns. und Árni: þessa heims; Landslög, Stadtrecht, Jónsb. und AM. 313: ok eigi iđrađust međ yfirbót þessa heims.

6) Landsl. und Jónsb.: međ fjándanom ok hans erendrekom í helvíti: im Stadtr. und AM. 313: međ djöflinum ok hans erendrekum í helvíti.

von Island und von Norwegen her uns mehrfach überliefert ist und zwar in der Hauptsache gleichlautend, wenn auch im Einzelnen mehrfach abweichend gestaltet, wie dies schon die Uebertragung in die Landessprache, theilweise aber auch das Bestreben mit sich brachte, einzelne Lehrsätze möglichst bestimmt und deutlich zu fassen. In dem alten isländischen Homilienbuche, welches Cod. 15 in 4to der Königlichen Bibliothek in Stockholm enthält, findet sich dasselbe in lateinischer sowohl als in isländischer Sprache erhalten.[1]) Die lateinische Fassung lautet hier: „Credo in deum patrem omnipotentem, creatorem celi et terre. Et in iesum christum, filium eius unicum, dominum nostrum; qui conceptus est de spiritu sancto, natus ex Maria uirgine, passus sub pontio pilato, crucifixus, mortuus et sepultus; descendit ad inferna, tertia die resurrexit a mortuis; ascendit ad celos, sedet ad dexteram dei patris omnipotentis, inde uenturus est iudicans uiuos et mortuos. Credo et in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem, et uitam eternam, amen." Der lateinische Wortlaut wird dabei freilich zerstückelt vorgetragen, nämlich einerseits der alten Legende entsprechend in seinen einzelnen Sätzen auf die einzelnen Apostel zurückgeführt und andererseits durch Auslegungen in isländischer Sprache unterbrochen; ganz ebenso wird aber auch die isländische Uebersetzung nur bruchstücksweise mitgetheilt und lässt sich für sie danach folgender Wortlaut gewinnen: „Ec true a guþ fœþor almatkan scapara himins oc iarþar. oc a iesus crist, son hans eingetenn, droten varn. þann es getenn es af annda helgom, borenn fra Mario meyio, pindr unnder ponndverskom pilato, crosfestr (dauþr?) oc grafenn: niþr ste hann til niþrstaþa, a þriþia dege reis hann upp fra dauþom mannom. upp ste hann til himna, sitr hann til heagre hanndar

1) Homiliubók, S. 148—50 (ed Wisén) und dazu S. 145.

guþs foþor allmattegs, þaþan mon hann coma at deoma kyqua oc dauþa. Ec true enn oc a annda enn helga, helga cristne almennelega, heilagra sameigin, aflausn synþa, hollz uppriso, oc lif eilegt. vist." Dagegen zeigt das dritte Statut Erzb. Páls, welches den Jahren 1336—46 angehört, das Bekenntniss in folgender Gestalt[1]: „I nampne guđz amen. Weer eghum aller crisnir men at trua a einn sannan guđ fođur alzualdanda scapara himins oc iarđar, oc a hans einka son þen sama guđ varn herra Jhesum Christum sem giætin var af helghum anda, borin af Mariu mœy, pindr vndir Pylato. Krosfester oc i iorđ grafvin. steig niđr till heluitis en a þriđia deghi stođ han upp af dauđa. var her a iorđ rike siđan 40 dagha till þes er han steig upp till himpna. sitir a hægri hand alzualldanda guđz. scall þađan koma at dœma lifs oc dauđa. Weer eighum oc at trua a heilaghan anda, sem er sannir oc hin samma guđ međ fođur oc syni. oc at ein er heilogh kirkia sem er samnađir allra cristinna manna. Weer eighum oc at trua at varer syndir firirgefuaz oss i skirn. oc sua þær sem wer gerum siđan ef wer idrumzst scriptberum oc ifuirbœtum eftir þy sem lerđir menn visa oss þeir sem þer till ero skipađir oc vald hafua af heilagri kirkiu. Weer eighum oc at trua at wer sculum up standa af dauđa huar i þeim sama likama sem nu hefuir han oc taka verđlaun eftir þy sem wer gerđum her. godhir men eilifua glæđhi i himerike. en vandir men eilifuar kualir i heluite. En huer sem ođruuiss truir. oc ey heldir þessa tru sem nu er told firir vtan ef (?) han fer till heluitis kvala." Man sieht, dieser letztere Text ist ganz besonders frei behandelt, und mehrfach durch Zusätze und Erläuterungen erweitert; immerhin aber ist als seine Grundlage das Symbolum apostolorum noch deutlich erkennbar.

Nun scheint mir nicht bezweifelt werden zu können,

---

1) Norges gamle Love, III, S. 285.

dass das apostolische Glaubensbekenntniss schon mit dem Christenthume selbst den Nordleuten zugekommen sein müsse. Im Frankenreiche sehen wir schon frühzeitig für die Verbreitung seiner Kenntniss, und zumal seiner Erlernung in der Landessprache Fürsorge getragen.[1]) Schon in den sogenannten Statuta S. Bonifacii § 25 und 26 findet sich die doppelte Vorschrift,[2]) dass Jedermann „Symbolum et orationem Dominicam" auswendig wissen müsse, und dass weder Männer noch Weiber zur Pathenschaft zugelassen werden sollen, wenn sie nicht beide Stücke auswendig wissen; eine Vorschrift, welche sich auf can. 46 des Concils von Laodikæa stützt, in dem allerdings nur die Kenntniss und das Aufsagen der „fides" von den zur Taufe Zuzulassenden gefordert wird. Die im Jahre 802 zu Aachen versammelten Bischöfe beantragten in ihrem can. 5 neuerdings, dass den Priestern eingeschärft werde, ihren Pfarrkindern beide Stücke beizubringen.[3]) und wirklich wurde sofort vom Reichstage neuerdings beschlossen, dass jeder Christ beide Stücke lernen, und jeder Pathe sie seinem Priester vor der Taufe hersagen müsse.[4]) während zugleich die Sendboten des Königs angewiesen wurden, die Einhaltung der ersteren Vorschrift zu überwachen.[5]) In einem Schreiben, welches Karl der Grosse um dieselbe Zeit an B. Gerbold von Lüttich richtete, drang er wiederum darauf,[6]) dass Jedermann wenigstens das Gebet des Herrn und das apostolische Glaubensbekenntniss auswendig wisse, und dass Niemand zur Pathenschaft zugelassen werde, ohne vorher beide Stücke aufgesagt zu haben, worauf denn auch der genannte Bischof sofort an seine Priester ein entsprechendes Rundschreiben erliess. Auch sonst werden

1) Vgl. J. Kelle, Geschichte der deutschen Literatur (1892), zumal S. 40—41, 50—54 und 136. 2) Bei Hartzheim, Concilia Germaniae, I, S. 74. 3) Boretius, Capitularia, I, S. 106. 4) Ebenda, S. 110, cap. 13 und 14. 5) Ebenda, S. 103, cap. 30. 6) Ebenda, S. 241—42.

diese Gebote noch oft genug wiederholt, so in dem Capitulare missorum, cap. 2,[1]) in den Capitula de presbyteris admonendis, cap. 3,[2]) den Capitula duo incerta, cap. 2,[3]) in den Beschlüssen der Mainzer Synode des Jahres 813, cap. 45,[4]) aber auch noch in einem Capitulare K. Ludwigs II., cap. 2,[5]) in einem Capitulare des Bischofs Haito von Basel, cap. 2,[6]) und in den Beschlüssen einer Metzer Synode von 888.[7]) Auch die aus Freising stammende „Exhortatio ad plebem christianam" wiederholt das Gebot, dass jeder Christenmensch das Gebet des Herrn und den Glauben auswendig wissen müsse, und sie wiederholt es in deutscher sowohl als in lateinischer Sprache;[8]) dass also die fränkische Kirche die beiden genannten Stücke schon frühzeitig als solche betrachtete, deren Erlernung zu den ersten und unerlässlichsten Christenpflichten gehörte, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Ganz ebenso stand es aber auch in England. Nicht nur in kirchlichen Vorschriften,[9]) sondern auch in weltlichen Gesetzen[10]) finden wir hier ganz dieselben Gebote wieder, wie sie im Frankenreiche uns begegnet sind. Bei A. Taranger[11]) findet man das nordische Credo, wie es oben aus dem Stockholmer Homilienbuche mitgetheilt wurde, mit dem angelsächsischen zusammengestellt; ganz eben so gut lässt sich aber auch das althochdeutsche Glaubensbekenntniss mit demselben vergleichen, wie es sich in Notkers Katechismus findet[12]) und dgl. m., und mochten demnach das Credo

---

1) Ebenda, S. 147. 2) Ebenda, S. 238. 3) Ebenda, S. 257. 4) Hartzheim, I, S. 412. 5) Pertz, Legum I, S. 439. 6) Hartzheim, II, S. 17. 7) Ebenda, S. 381. 8) Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, I, S. 200—1 (ed. 3). 9) Ecgberht, Excerpt. § 6; Eádgâr, Canon. § 17 und 22; Ælfrîc, Canon. § 23; vgl. auch Eccles. Inst. § 22, 23 und 29. 10) Cnût, I, cap. 22. 11) Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske, S. 198. 12) Müllenhoff und Scherer, S. 250—51 und 257.

und Paternoster von Deutschland sowohl als von England aus ganz gleich wohl dem Norden zugeführt worden sein. Wirklich finden wir beide Stücke in den Quellen bereits in den ersten Zeiten der nordischen Mission erwähnt. So wird z. B. von K. Ólaf Tryggvason erzählt,[1]) dass er den isländischen Dichter Hallfređ vandrædaskáld unmittelbar nachdem er die Taufe empfangen hatte, das Credo und das Paternoster lernen liess, und wenn þóra Sigmundardóttir auf den Færöern erfahren will, was ihr neunjähriger Sohn Sigmundr bei seinem Pflegevater þrándr in der Religion gelernt habe, kommen ebenfalls wieder das Paternoster und das Credo in Frage.[2]) Nun mögen ja solche Berichte der geschichtlichen Quellen allerdings bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit beanstandet werden; keiner solchen Bemängelung unterliegen aber jedenfalls die Vorschriften der Rechtsquellen. Da kennt nun bereits das ältere isländische Christenrecht den Satz,[3]) dass Jedermann ohne Unterschied zwischen den Geschlechtern das „pater noster oc credo in Dominum" bei strenger Strafe können müsse, wenn er anders die dafür erforderlichen Verstandeskräfte besitze. Das Christenrecht B. Árni's, § 8, schreibt ferner nicht nur vor,[4]) dass die Pathen dem Kinde beide Stücke beizubringen haben, sondern es gebietet überdies auch jedem mindestens siebenjährigen Kinde, dass es neben jenen beiden Stücken auch noch das Ave Maria könne; ausserdem wiederholt aber das Statut des B. Árni þorláksson vom Jahre 1269 in seinem § 8, und das Statut des B. Gyrđr vom 30. Juli 1354 in seinem § 1 noch ähnliche Vorschriften.[5]) In Norwegen dagegen kennen die

1) Ólafss. Tryggvasonar, cap. 165, S. 40 (in den FMS. II); Fltbk, I, § 266, S. 317; Hallfređar s., cap. 5, S. 93.

2) Færeyinga s., cap. 56, S. 257; Flbk, II, § 336, S. 400.

3) Kgsbk, § 1, S. 7; Stađarhólsbk, § 5, S. 16, 17 u. s. w.

4) Norges gamle Love, V, S. 20 und 21. 5) Diplom. island. II, nr. 7, S. 25, und III, nr. 56, S. 93.

Christenrechte des K. Magnús wenigstens die Vorschrift,[1]) dass die Pathen ihrem Pathenkinde das Credo und das Paternoster beizubringen haben, ganz wie dieselbe in einer älteren Homilie eingeschärft wird;[2]) im erzbischöflichen Christenrechte tritt neben ihr auch noch das weitere Gebot auf, dass jeder siebenjährige Mensch neben beiden Stücken auch noch das Ave Maria können müsse,[3]) und in späterer Zeit enthält noch Erzb. Eilif's viertes Statut vom 1. September 1327 und Erzb. Pál's drittes Statut aus den Jahren 1336—46 ähnliche Vorschriften.[4]) Es wird sich kaum bezweifeln lassen, dass die Kirche in beiden Ländern solche auch schon vor der Zeit durchzuführen bestrebt gewesen sein wird, in welcher sie zum ersten Male in unseren Rechtsquellen auftauchen; die bereits angeführte Homilie spricht dafür, deren Hs. um das Jahr 1200 geschrieben ist,[5]) und von hier aus erscheinen auch die oben angeführten geschichtlichen Beispiele keineswegs unglaubhaft. Nun wird ja allerdings in allen diesen Quellenzeugnissen immer nur das Credo als solches genannt, ohne jede nähere Angabe seines Wortlautes; aber doch wird im Hinblick auf den allgemeinen Sprachgebrauch der gesammten Kirche, und in Berücksichtigung der aus dem 12. und 13. Jahrhundert oben angeführten Bekenntnissformeln nicht bezweifelt werden können, dass unter jener Bezeichnung allerwärts das Symbolum apostolicum zu verstehen sei, wie dies denn auch Jón Ólafsson sowohl[6]) als B. Finnur Jónsson[7]) unbedenklich angenommen haben.

In den bestimmtesten Widerspruch mit diesem Ergebnisse tritt nun allerdings eine Vermuthung, welche die beiden

---

1) Neuerer BþKrR. § 2 und GþKrR. § 10. 2) Gammel norsk Homiliebog, S. 137. 3) Jóns KrR. § 1. 4) Norges gamle Love, III, S. 272 und 289. 5) Kålund, II, nr. 1607, S. 32. 6) Syntagma de Baptismo, S. 172, not. a (1770). 7) Historia eccles. Islandiæ, I, S. 150 (1772).

grossen norwegischen Geschichtsschreiber, P. A. Munch und R. Keyser, über die Herkunft jenes Glaubensbekenntnisses ausgesprochen haben. Gelegentlich der Mission, welche den Cardinal Nikolaus Brekspear, den späteren Papst Hadrian IV. im Jahre 1152 nach dem Norden führte, berichtet Munch,[1]) dass derselbe den Norwegern und den Schweden einen Katechismus hinterlassen haben solle, dessen Inhalt so lange befolgt worden sei, als beide Völker überhaupt am Katholicismus festhielten; er fügt bei, dass dieser Katechismus, wenn die Sache sich wirklich so verhalten habe, kaum in etwas Anderem bestanden haben könne, als in einer kurzen Aufstellung der vornehmsten Glaubenslehren, und dass er solchenfalls offenbar mit jenem Glaubensbekenntnisse identisch sei, welches in der Hákonarbók (d. h. der Járnsíða) voranstehe, und welches dann auch unverändert in das gemeine Landrecht übergegangen sei. Bei der Besprechung des jüngeren Gulaþingschristenrechtes kommt er sodann nochmals auf den Punkt zurück,[2]) indem er bemerkt, dass die an dessen Spitze stehenden Glaubensartikel wahrscheinlich nach dem von Cardinal Nikolaus' Zeit her überlieferten Formulare eingestellt worden seien. Ganz ähnlich spricht sich ungefähr gleichzeitig auch R. Keyser aus.[3]) Ich habe mich schon früher mit aller Bestimmtheit gegen diese Annahme erklärt,[4]) und auch A. Chr. Bang hat sie als auf einem Missverständnisse beruhend zurückgewiesen[5]); es erscheint indessen nicht ohne Interesse, der Entstehung jener Ueberlieferung etwas genauer nachzugehen, als ich dies vor langen Jahren gelegentlich

1) Det norske Folks Historie, II, S. 871, Anm. 3 (1885).

2) Ebenda, IV, 1. S. 492 (1858).

3) Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, I, S. 226 und 440—41 (1856), dann II. S. 8 (1858).

4) Gulaþingslög, S. 40 (1878).

5) Udsigt over den norske Kirkes Historie under Katholicismen, S. 271—2, Anm. (1887).

gethan habe.[1]) Es beruft sich aber Munch für seine Angaben lediglich auf des Manrique Cistercienser Annalen, und Keyser ausserdem auch noch auf Munch selbst und auf Suhms Geschichte von Dänemark. Man findet denn auch richtig bei P. F. Suhm die Notiz,[2]) dass das Allerbeste, was Cardinal Nikolaus gelegentlich seiner Legation gethan habe, das gewesen sei, dass er Schweden und Norwegen einen Katechismus hinterlassen habe, an dessen Inhalt man dort so lange festgehalten habe, als beide Reiche überhaupt dem Katholicismus treu geblieben seien. Schon vor Suhm hatte übrigens bereits E. Pontoppidan zum Ruhm des Cardinals Nikolaus erwähnt,[3]) dass er zum Dienst der Norweger und Schweden einen Katechismus verfasst habe, und er berief sich für diese seine Angabe auf das Zeugniss des Natalis Alexander. Es ist nicht dieses Ortes, die ganze Fülle ursprünglicher und abgeleiteter Quellen, welche zumal Snhm hier wie anderwärts in buntester Weise durcheinander würfelt, erschöpfend zu behandeln und auf ihre letzten Quellen zurückzuführen; aber doch will ich versuchen, von Citat zu Citat aufsteigend, eine Lösung der für meine Aufgabe zunächst erheblichen Frage zu gewinnen, und zugleich den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem allenfalls weitere Forschungen auszugehen haben dürften. — Von den beiden älteren Autoren, auf welche wir durch Munch und Pontoppidan verwiesen werden, lebte der jüngere, der französische Dominikaner Natalis Alexander, in den Jahren 1639 bis 1724.[4]) Die erste Ausgabe seiner „Selecta historiæ ecclesiasticæ capita“ erschien in den Jahren 1677—86; er

1) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, II, S. 683, Anm. 397 (1856).

2) Historie af Danmark, VI, S. 135, dann 148 40, Anm. 13 (1793).

3) Annales ecclesiæ Danicæ, I, S. 261 (1741).

4) Vgl. über ihn die Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, X, S. 431—32 (ed. 2).

schreibt aber in diesem Werke, von welchem ich die Pariser Ausgabe des Jahres 1699 benütze, über P. Hadrian IV.:[1]) „Ipsum scripsisse Catecheses ad Populos Norvegiæ et Sveviæ, Homilias quasdam, librum de Legatione sua, et alterum de Conceptione Beatissimæ Virginis, ad Petrum Pontiniaci Abbatem, Nomenclator Cardinalium, Ludovicus Jacobus a S. Carolo, Hippolytus Maraccius in Bibliotheca et in Pontificibus Marianis, et Augustinus Oldoinus in Additionibus ad Ciaconium referunt.“ Der spanische Cistercienser Angelus Manrique aber, welcher in den Jahren 1577—1649 lebte,[2]) schrieb um einige Jahrzehnte früher:[3]) „Creatis Cardinalibus, Eugenius, cum Norvegiæ Sueviæque Regiones sub idolorum servitute cæca oppressas, et posse ad fidem converti cognovisset, si modo non deesset, qui prædicaret; primum tum ordine creationis a se factæ, tum vitæ meritis, Nicolaum Brekspear instituit Apostolum, qui eas provincias Christo subiugaret. Extat conversionis eorum per eundem Legatum memoria celebris inter omnes authores, ex quibus Panninus pauca excerpsit (dazu die Randnote: Arnold Ubion. Ferd. Ughel.), sed quæ nobis sufficiant pro instituto: „Nicolaus (ait) ab Eugenio Papa missus, vir devotissimus erat. Eloquio facundus, morum honestate conspicuus, et vitæ sanctitate insignis: qui prædicando gentes easdem barbaras lustralis laticis fonte lavans, ad fidem Christi traduxit. Inde Romam negocio egregie confecto reversus est.“ Addit Chaconius (dazu die Randnote: in Adriano IV.), Paulum Cortesium referens: „Catechismaticas leges, ab ipso latas perseverare in eisdem provinciis hactenus incorrupta traditione.“ Unter dem von Manrique angeführten Panninus ist zweifellos der italienische Augustiner-Eremite Onuphrius Panvinius zu verstehen, welcher im Jahre 1529 geboren wurde und

1) Histor. eccles., VI, S. 153. 2) Vgl. Jöcher, Gelehrten-Lexicon, II, S. 52 (ed. 3, 1733). 3) Cisterciensium seu verius ecclesiasticarum annalium, II, S. 46 (1642).

im Jahre 1568 starb;[1]) er schreibt aber in seiner „Epitome Pontificum Romanorum a S. Petro usque ad Paulum IV." über Nikolaus Brekspear:[2]) „Hic quum ob Congregationis suæ negocia Romam uenisset sub beato P. P. Eugenio III. eaque strenue confecisset, P. P. eius prudentiam doctrinam et sanctitatem admiratus, eum Episcopum Card. Albanum creauit, legatumque Apostolicæ sedis de latere ad parteis Suetiæ et Noruegiæ misit ad prædicandum gentibus illis, in tenebris sedentibus Christianam ueritatem. Vir enim doctiss. erat, eloquio facundus, morum honestate præditus, et uitæ sanctitate insignis. Qui prædicando genteis easdem Barbaras lustralis laticis fonte lauans ad Christi fidem traduxit." Man sieht, die Stelle entspricht nahezu wörtlich dem Citate des Manrique, gewährt aber für unseren Zweck gar Nichts, wesshalb ich auch den von ihm am Rande gegebenen Verweisungen nicht weiter nachgehe. Bedeutsamer sind dagegen für uns des spanischen Dominikaners Alphons Ciacconius oder Chaconius „Vitæ et res gestæ Pontificum Romanorum et Cardinalium," von welchen bereits im Jahre 1630, ja angeblich sogar schon im Jahre 1601 und fgg.[3]) eine Ausgabe erschien, während hier die von dem italienischen Jesuiten Augustinus Oldoinus besorgte und vielfach vermehrte Ausgabe (Rom 1677) benützt ist. Im Jahre 1540 geboren, war Ciacconius im Jahre 1599 gestorben,[4]) wogegen Oldoinus, im Jahre 1601 geboren, erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts starb.[5]) Es erzählt aber die Ausgabe von 1677 über den Cardinal Nikolaus zunächst:[6]) „De eo Paulus Cortesius: Nicolaus Britannus

1) Vgl. F. A. Eckstein, in der Allgem. Encykl., Sect. III, Bd. 11, S. 1—8. 2) S. 121 (Venedig, 1557). 3) Allgem. Encykl., Sect. I, Bd. 16, S. 98. 4) Vgl. Jöcher, I, S. 716. 5) Allg. Encykl., Sect. III, Bd. 3, S. 34—5.

6) Diese Stelle I, S. 1044—45, steht fast wörtlich gleichlautend auch schon in der Ausgabe von 1630, I, S. 542, nur dass die auf die Taufe bezüglichen Worte hier lauten: „lustralis laticis aspersione loti."

vir disertus fuit, cuius tum maxime est cognita in dicendo vis, cum ab eo in Germania Penuni et Bastarnæ sint lustralis aquæ baptismi aspersione loti; itaque non sine causa ab eo dicunt Catechismaticas Leges esse latas, quibus hodie ea gens solet incorrupta traditione frui", und dann an einem späteren Orte:[1] „At non multo post ad populos immanitate barbaros et disiunctissimos Danorum et Noruegiorum nationes Legatum misit. Qua legatione prudentissime confecta, tanquam minister Christi, et fidelis ac prudens dispensator in ministerio Dei, gentem illam barbaram et rudem in Lege Christiana diligenter instruxit." Endlich findet sich, als „Nova additio Aug. Oldoini" bezeichnet, noch die Notiz:[2] „Ante Pontificatum elaborauit librum unum de Conceptione Beatissimæ Virginis ad Petrum Pontiniacum. De sua legatione librum unum. Homilias quasdam. Catechismaticas leges ad Populos Noruegiæ et Sueuiæ" u. s. w. Schon die an erster Stelle erwähnten Worte zeigen durch die Nennung der „Penuni et Bastarnæ" in Germanien, d. h. der bei den Classikern oft genannten und immer zusammen genannten Peucini und Bastarnæ, sowie durch deren in die Mitte des 12. Jahrhunderts verlegte Taufe einen heillosen Mangel an Geschichtskenntniss, so dass wir uns kaum noch darüber verwundern können, wenn wir an einer etwas früheren Stelle über P. Eugen III. in Bezug auf dieselbe Legation geschrieben finden:[3] „Noruegiam nouiter repertam ad Borealem plagam sitam prouinciam, sua opera missis, qui fidem illis Christi prædicarent, conuertit et baptizauit," so dass also nicht nur die Bekehrung, sondern auch die Entdeckung des seit dem Schlusse des 10. Jahrhunderts christlichen Landes dem Jahre 1152 oder doch einer wenig früheren Zeit zugewiesen wird. Indessen schliessen solche Verstösse, so grob sie auch sind,

---

1) I. S. 1057. Auch diese Stelle findet sich wörtlich ebenso in der Ausgabe von 1630, I. S. 555. 2) I. S. 1062. 3) I, S. 1032.

doch die Möglichkeit nicht aus, dass den geschichtlichen Berichten des Ciacconius und den literarischen Angaben des Oldoinus dennoch verlässige Quellen zu Grunde liegen könnten, und diese scheinen sich wirklich wenigstens nach einer Seite hin nachweisen zu lassen. Wenig Ausbeute gibt freilich Hippolytus Marraccius.[1]) Er sagt in seinen „Pontifices Maximi Mariani" von P. Hadrian IV. nur:[2]) „scripsit ante Pontificatum de Conceptione Beatissimæ Virginis ad Petrum Pontiniacum librum unum", und aus dieser Stelle konnte Oldoinus somit nicht geschöpft haben, da sie nur den geringsten Theil der von ihm angeführten Werke des Papstes nennt; die „Bibliotheca Mariana" (Rom 1648) aber war mir nicht zugänglich. Weiter hilft uns dagegen, was der Carmeliter Ludovicus Jacobus a S. Carolo (de St. Charles), ein geborener Burgunder, welcher im Jahre 1670 starb,[3]) über P. Hadrian IV. beibringt; er schreibt in seiner „Bibliotheca Pontificia" von ihm:[4]) „scripsit ad Petrum Pontiniacum 6. Abbatem et Episcopum 41. Attrebatensem. De conceptione B. V. Mariæ lib. 1, Gesnero 2. De sua legatione lib. 1. Homiliarum lib. 1. Catechismaticas leges ad populos Noruegiæ et Sueuiæ ex Paulo Cortesio, Decretalium Epistolarum lib. 1." Hier scheint die Quelle zu liegen, aus welcher Oldoinus seine literarischen Notizen bezogen hat, die dann Natalis Alexander wieder theilweise ausschrieb; Jakobus a S. Carolo scheint aber selbst wieder sein Verzeichniss aus verschiedenen Quellen zusammengetragen zu haben; er verweist bezüglich der Schrift „De conceptione B. V. Mariæ" auf Gesner, den er aber berichtigen zu wollen scheint, also nicht ausgeschrieben haben kann, dagegen bezüglich der „Catechismaticæ leges" auf Paulus Cortesius, den

---

1) Ueber seine Schriften vgl. Græsse, Trésor de livres rares, IV, S. 415. 2) S. 42 (Rom 1642). 3) Vgl. Jöcher, I, S. 639; Græsse, III, S. 442. 4) I, S. 105 (Lyon 1643).

wir auch schon bei Ciacconius und bei Manrique für diese citirt fanden. Bei Konrad Gesner, dem berühmten schweizerischen Polyhistor, welcher in den Jahren 1516 bis 1565 lebte,[1]) vermochte ich keine hieher bezügliche Angabe aufzufinden, obwohl ich sowohl seine „Bibliotheca universalis“ (Zürich 1545), als seine „Pandectarum libri XXI“ (ebenda 1548), allerdings etwas flüchtig, nachgesehen habe, welche beiden Werke doch allein hier in Betracht kommen können. Auch bezüglich des Paulus Cortesius, d. h. des Dalmatiners Paul Cortese de San Gimignano, welcher im Jahre 1465 geboren wurde und im Jahre 1510 starb,[2]) bin ich zu keinem befriedigenden Ergebnisse gelangt. Jacobus a S. Carolo scheint ein Werk desselben zu citiren, welches den Titel führt: „Decretalium epistolarum lib. 1“, während Ciacconius und Manrique nur den Autor, aber nicht dessen von ihnen benütztes Werk anführen. Ein Werk Cortese's des benannten Titels vermag ich nun aber nicht nachzuweisen; die beiden Werke „De hominibus doctrina claris“ und „In Sententias Lib. IV“[3]) habe ich vergebens eingesehen, und die Schrift „De cardinalitia dignitate“, in welcher die angeführten Stellen am Ersten zu finden sein dürften, blieb mir unzugänglich.[4]) Indessen ist für unseren Zweck hieran weniger gelegen, weil Ciacconius die einschlägigen Stellen des Cortesius wörtlich ausgeschrieben hat; man ersieht aus ihnen, dass dieser zwar der „catechismaticæ leges“ des Cardinals Nikolaus Erwähnung that, wenn auch ohne recht genaue Kenntniss des Volkes, für welches diese bestimmt

1) Vgl. über ihn J. Mähly, in der Allgemeinen deutschen Biographie, IX, S. 107—20.

2) Vgl. Ulysse Chevalier, Répertoire des Sources historiques du Moyen age, S. 512.

3) Vgl. Grässe, II, S. 279. Der hier angegebene Vorname Petrus beruht wohl auf einer Verwechslung mit dem Astronomen dieses Namens; vergl. Jöcher, I, S. 802.

4) Vgl. Wetzer u. Welte, Kirchen-Lexikon, II, S. 897—98 (1848).

waren, dass aber die weiteren Angaben über dessen Werke, welche Oldoinus beifügte, nicht von ihm herstammen, wie dies auch deren Fassung bei Jacobus a S. Carolo bestätigt. Wir haben demnach zwei Reihen von Berichten zu unterscheiden, von welchen der eine nur die Geschichte der Legation des späteren Papstes Hadrian IV. bespricht, gleichviel ob dabei der „catechismaticæ leges" desselben gedacht werde wie bei Cortesius, Ciacconius und dem aus ihnen schöpfenden Manrique, oder ob diese unerwähnt bleiben wie bei Panvinius, während die andere die übrigen Werke des Mannes aufzählt, wie diese Aufzählung, freilich mit Hinzunahme der „catechismaticæ leges", bei Jacobus a S. Carolo und bei Oldoinus, theilweise aber auch bei Marraccius und Natalis Alexander zu finden ist. Diese letztere, literaturgeschichtliche Ueberlieferung weiss ich nun zur Zeit nicht höher hinauf zu verfolgen als bis auf Jacobus a S. Carolo. Es mag ja sein, dass dieser, von Natalis Alexander als „nomenclator Cardinalium" bezeichnet, seine Angaben irgend welchen in römischen Bibliotheken oder Archiven von ihm vorgefundenen Hss. entlehnt hat; zumal wegen der Schrift „de legatione sua", welche Cardinal Nikolaus hinterlassen haben soll, wäre demnach eine Nachforschung in diesen höchst erwünscht. Bezüglich jener anderen Reihe von Berichten aber, welche der „catechismaticæ leges" wegen für uns hier allein in Betracht kommt, scheint sich allerdings schon jetzt ein endgültiges Ergebniss gewinnen zu lassen. Der im Jahre 1538 geborene und im Jahre 1607 gestorbene Cardinal Cäsar Baronius,[1]) welcher auf Grund eines „codex Vaticanus Romanorum Pontificum" über die dem Cardinal Nikolaus von P. Eugenius III. übertragene Legation berichtet, sagt nämlich:[2]) „Processu uero modici temporis, cognita ipsius honestate, et prudentia, de latere suo ad partes Norvegiæ

1) Vgl. über ihn die Realencyklopädie, II, S. 105—8.

2) Annales ecclesiastici, XI, S. 398 (Köln 1609).

Legatum Sedis Apostolicæ destinavit, quatenus verbum vitæ in ipsa Provincia prædicaret, et ad faciendum omnipotenti Deo animarum lucrum studeret. Ipse vero tamquam minister Christi, et fidelis ac prudens dispensator mysteriorum Dei gentem illam barbaram et rudem in lege Christiana diligenter instruxit, et ecclesiasticis eruditionibus informavit. Divina itaque dispensatione Apostolatus sui diem præveniens, defuncto Papa Eugenio, et Anastasio in eius locum ordinato, ad Matrem suam sanctam Romanam Ecclesiam, auctore Domino, remeavit, relinquendo pacem regnis, legem barbaris, quietem ecclesijs, ordinem clericis et disciplinam, et Deo populum acceptabilem sectatorem bonorum operum." Die Stelle ist wortwörtlich der „Vita Hadriani IV. a Bosone cardinali conscripta" entnommen, und findet sich demgemäss mit unbedeutenden Varianten in deren Abdruck bei Watterich wieder[1]; in ihr haben wir also endlich die Aussage eines wohlunterrichteten Zeitgenossen vor uns,[2]) und aus dessen „ecclesiasticæ eruditiones" und aus der „lex", welche der Legat den „barbaris" hinterlassen haben soll, sind unsere „catechismaticæ leges" unzweifelhaft erwachsen. Es ist nämlich klar, und auch schon von Bang gebührend hervorgehoben worden, dass unter diesen nicht etwa ein Katechismus in unserem Sinne verstanden werden darf; seine moderne Bedeutung eines in Fragen und Antworten eingekleideten gemeinfasslichen Lehrbuches für den Unterricht der Kinder im Christenthume hat das Werk ja erst nach der Reformationszeit angenommen. Gerhard von Zezschwitz, welcher die Geschichte des Sprachgebrauches am Sorgfältigsten verfolgt hat,[3]) hat dargethan, wie das Zeitwort *κατηχεῖν* von

1) Pontificum Romanorum Vitæ, II, S. 323—24 (1862).

2) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, II, S. 299 bis 300 (ed. 5, 1886).

3) System der christlich-kirchlichen Katechetik, I, S. 17 - 25 (1863), dann II, S. 31—41 (1864).

der Grundbedeutung „herabtönen, herabrauschen" ausgehend schon sehr frühzeitig zu der abgeleiteten Bedeutung des mündlichen Unterrichtens gelangte, und wie dann der Ausdruck catechizare ganz besonders für den mündlich an die „Katechumenen" als Vorbereitung für die Taufe ertheilten religiösen Anfangsunterricht gebraucht wurde; wie dann ferner bei dem allgemeinen Ueblichwerden der Kindertaufe als catechizare die Vornahme aller den Taufact vorbereitenden Handlungen mit dem Kinde in Person der Pathen bezeichnet wurde, aber andererseits doch auch wieder der catechismus von dem exorcismus unterschieden wurde, wobei dann unter dem ersteren der zwischen dem Taufenden und den Pathen sich vollziehende Frageact sammt der Ueberlieferung des Symbols und des Unservaters verstanden wurde. Für den die Taufe vorbereitenden Unterricht braucht z. B. den Ausdruck noch Meister Adam von Bremen, wenn er, von dem Dänenkönige Harald sprechend, sagt:[1]) „Qui et mox christianæ fidei cathecismo imbutus, apud Mogontiam cum uxore et fratre ac magna Danorum multitudine baptizatus est"; nur in einem ähnlichen Sinne dürfen aber auch unsere catechismaticæ leges verstanden werden, d. h. wir haben unter ihnen lediglich Vorschriften zu verstehen, welche sich entweder auf die Ordnung der Taufe und der sie vorbereitenden liturgischen Handlungen, oder aber auf die Art und den Umfang des Religionsunterrichtes bezogen, der nach der Taufe dem Kinde durch seine Eltern und Pathen zu ertheilen war. Nach beiden Seiten hin war freilich das Credo mit inbegriffen; aber seine Einführung muss in Norwegen doch schon viel früher erfolgt sein, und dass auch nicht etwa eine genauere Feststellung seines Wortlautes in der Landessprache auf den Cardinal Nikolaus zurückgeführt werden darf, ergibt sich aus der grossen Zahl von Varianten,

---

1) Gesta Hammab. eccles. Pontif. I, cap. 17, S. 291.

welche dessen Ueberlieferungen aus späterer Zeit immerhin noch zeigen. Mit den Glaubensbekenntnissen, wie sie die Gesetzbücher aus der Zeit des K. Magnús enthalten, haben demnach die dem Cardinal Nikolaus zugeschriebenen leges catechismaticæ selbst dann Nichts zu schaffen, wenn man durch diese Bezeichnung die „lex“ und die „ecclesiasticæ eruditiones“, von welchen Cardinal Boso spricht, richtig wiedergegeben glaubt. Aber selbst die Zulässigkeit dieser Annahme scheint mir keineswegs festzustehen. Unter der „lex“, welche Nikolaus den Nordleuten hinterlassen haben soll, kann recht wohl die kurz vorher genannte „lex Christiana“ gemeint sein, in welcher er sie unterrichtet haben soll, und unter den „eruditiones ecclesiasticæ“, welche er ihnen angedeihen liess, können ebenso leicht nur die Lehren verstanden werden, welche er ihnen in Bezug auf so mancherlei Punkte der kirchlichen Verfassung und Disciplin ertheilte, über welche er mit ihnen zu verhandeln hatte. Versteht man aber Boso's Worte in diesem Sinne, so fällt jeder Grund für die Annahme weg, dass Nikolaus überhaupt irgendwelche auf den Taufritus und den religiösen Jugendunterricht bezügliche Bestimmungen im Norden hinterlassen habe, und wäre vielmehr anzunehmen, dass die catechismaticæ leges der späteren Autoren lediglich auf eine missverständliche Auffassung der Angaben Boso's zurückzuführen wären. Die Bezugnahme der FrþL. II, § 3 auf Bestimmungen, welche Erzb. Jón (Birgisson 1152—57) über die Nothtaufe erlassen haben soll, kann schwerlich genügen, um eine solche Vermuthung zu widerlegen.

Wenn aber hiernach zwar als feststehend betrachtet werden darf, dass das Glaubensbekenntniss, welches an der Spitze der späteren Gesetzbücher steht, nicht etwa erst durch Cardinal Nikolaus neu eingeführt, sondern bereits geraume Zeit vor ihm, ja von den ersten Missionszeiten her in Norwegen im Gebrauche gewesen war, so bleibt doch immerhin noch

die andere Frage zu beantworten übrig, wann und wie dasselbe mit den Rechtsaufzeichnungen in Verbindung gebracht worden sei? Da ist nun zunächst klar, dass von den Stücken, welche im neueren Christenrechte des Gulaþinges, und dann wieder im neueren isländischen Christenrechte, sowie theilweise auch in AM. 313 den Anfang des Christenrechtes bilden, in der Járnsíða aber, dem gemeinen Land- und Stadtrechte, sowie in der Jónsbók den ausschliesslichen Inhalt des Kristindómsbálks ausmachen, das eine und umfassendste, die Thronfolgeordnung nämlich, bereits in der Zeit des Königs Magnús Erlíngsson und des Erzbischofs Eysteinn zu dieser seiner Stellung gelangte. Als Erlíngr Ormsson im Jahre 1164 mit diesem letzteren den bekannten Vergleich abschloss, durch welchen der Erzbischof dem jungen König die Krönung verwilligte, musste diese durch sehr erhebliche Zugeständnisse an die Kirche erkauft werden, und zu diesen gehörte unter Andern auch eine Umgestaltung der Thronfolgeordnung, vermöge deren das Reich in ein Wahlreich verwandelt, und der entscheidende Einfluss bei der Königswahl in die Hand des Erzbischofs und seiner Suffragane gelegt wurde. Es begreift sich, dass eine derartige Thronfolgeordnung als ein kostbares Privileg der norwegischen Kirche betrachtet, und dass darum dafür Sorge getragen wurde, sie den um dieselbe Zeit revidirten Christenrechten einzuverleiben. Wir finden sie demnach im § 2 unserer GþL. eingestellt, und dass sie ursprünglich auch in dem revidirten Texte der FrþL. sich eingerückt fand, liess sich schon aus dem Inhaltsverzeichnisse ersehen, welches der Cod. Resen. dessen zweitem Buche vorausschickt, indem es hier heisst: „1. Hinn fyrsti capituli i cristnum rette um konongs kosning“,[1]) und hat

1) Vgl. meine Abhandlungen über „die Entstehungszeit der älteren Gulaþingslög“, S. 126 (1872), „die Entstehungszeit der älteren Frostuþingslög“, S. 51—52 (1875), und zumal „Norwegens Schenkung an den heil. Ólaf“, S. 93—101 (1877).

nunmehr durch eine dänische Uebersetzung des Christenrechtes der FrþL. eine weitere Bestätigung gefunden, welche in ihrem ersten § jene Thronfolgeordnung wirklich enthält.[1]) Hatte aber die Thronfolgeordnung auf diese Weise einmal wenigstens in den beiden wichtigsten Rechtsbüchern des Reichs ihren Platz an der Spitze des Christenrechtes erhalten, so begreift sich recht wohl, dass sie diesen auch in den späteren Gesetzbüchern behauptete, wie denn auch das sog. Christenrecht K. Sverrir's wenigstens in seinem Inhaltsverzeichnisse derselben einen Platz einräumt, wenn dieselbe gleich hinterher im Texte fehlt, doch wohl, weil der Compilator nicht wusste, welches Thronfolgegesetz er hier einstellen solle. Aber wenn der hierarchische Charakter der Vereinbarungen des Jahres 1164 zwar die Einrückung der Thronfolgeordnung in das Christenrecht vollkommen befriedigend zu erklären vermag, so versagt doch diese Erklärung vollständig in Bezug auf das Glaubensbekenntniss und die kleineren an dasselbe sich anschliessenden Stücke. Sie sind denn auch in den Provincialrechten, welche unter dem bestimmenden Einflusse jener kirchlichen Strömung stehen, wie sie zu Erzb. Eystein's Zeit Norwegen beherrschte, und zumal in unseren FrþL. noch nicht zu finden; sie treten vielmehr zum ersten Male in dem vom Könige durchgesetzten, vom Erzbischofe dagegen nicht anerkannten neueren Rechte des Gulaþinges vom Jahre 1267 auf. Wie erklärt sich nun ihre Einstellung in dieses, und zwar ihre Einstellung durch das Königthum, nicht durch die Kirche? Da ist nun zunächst nicht zu verkennen, dass schon die älteren Provincialrechte für die Einrückung des Glaubensbekenntnisses an der Spitze des Christenrechtes einen gewissen Anhaltspunkt boten. Ich habe schon früher einmal darauf aufmerksam gemacht,[2])

1) Norges gamle Love, IV, S. 31—32; vgl. G. Storm, in den Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania, 1880, nr. 14, S. 2—10.

2) Die Eingangsformel, S. 320, 321 und 323.

dass die älteren BþL. mit den Worten beginnen: „þat er upphaf laga várra, at austr skulum lúta, ok gefaz Kristi, rœkja kirkjur ok kennemenn“, die EþL. mit den Worten: „þat er nú því næst, at menn skulu kristnir vera, ok nítta heiđnum dóme“, und die GþL. mit den Worten: „þat er upphaf laga várra, at vèr skolom lúta austr, ok biđja til hins helga Krist árs ok friđar, ok þess at vèr halldom lande váro bygđo, ok lánardróttne várom heilom; sè hann vinr várr, en vèr hans, en guđ sè allra várra vinr“. Das Gebot des christlichen Glaubens liegt allen diesen Formeln gleichmässig zu Grunde; sie alle erinnern aber andererseits in ihrer Wortfassung noch zu sehr an eine dem Heidenthume nahe stehende Zeit, als dass sie späteren Gesetzgebern noch passend erscheinen mochten. Es begreift sich darum, dass, wohl durch Erzb. Eystein veranlasst, an der Spitze des Christenrechtes unserer FrþL. bereits eine geänderte Formel steht[1]); sie lautet: „þat er upphaf laga várra, at vèr skolum kristni (Kristi) lýđa ok kristnum dóme, ok konungi várum ok biskupi til laga ok til rèttra mála at kristnum rètte“. Ganz aus demselben Grunde begreift sich aber auch, dass nun an die Spitze des neueren Gulaþingsrechtes der Satz trat: „þat er upphaf laga várra Gulaþingsmanna, sem upphaf er allra góđra luta, at vèr skolum halda ok hafa kristilega trú“; es ist aber nur eine Erweiterung dieser Eingangsworte, wenn auf sie nun sofort auch das volle Bekenntniss dieses christlichen Glaubens selbst folgt, und wird damit im Grunde nur um einen kleinen Schritt weiter gegangen, als bereits das ältere isländische Christenrecht geht, wenn es mit den Worten anfängt: „þat er upphaf laga várra, at allir menn skolo kristnir vera á landi hèr, ok trúa á einn guđ föđur ok son ok helgan anda“. Nun bringt aber schon die Eingangsformel unserer FrþL. den Gehorsam gegen den

1) Ebenda, S. 332—36.

König und den Bischof mit der Christenpflicht in Verbindung, und es scheint, dass gerade durch diesen Gedanken der Uebergang zu der sofort folgenden Thronfolgeordnung vermittelt werden wollte, wie dies zumal in der oben angeführten dänischen Uebersetzung sehr deutlich zu Tage tritt; nur als eine Erweiterung dieses Gedankens erscheint es aber, wenn das neuere Gulaþingschristenrecht auf das Glaubensbekenntniss seine Erörterung über Amt und Beruf des Königs und des Bischofs folgen lässt. Aelter als die Mitte des 12. Jahrhunderts kann diese Erörterung jedenfalls nicht sein, da sie deutlich die volle Bekanntschaft mit der Lehre von den beiden Schwerdtern verräth; dagegen kann sie recht wohl aus viel jüngerer Zeit stammen, und da sie nicht nur die völlige Gleichstellung der weltlichen Gewalt mit der geistlichen und deren gleichmässig göttliche Einsetzung betont, sondern auch den Gehorsam gegen den König noch weit eifriger einschärft als den Gehorsam gegen den Bischof, kann sie weder der Zeit des Cardinals Nikolaus, in welcher die Lehre von den beiden Schwerdtern noch kaum in Norwegen bekannt war, noch auch der Zeit des Erzbischofs Eysteinn angehören, in welcher die Kirche ein erdrückendes Uebergewicht über das norwegische Königthum behauptete, sondern nur der Zeit des Sverrir'schen Hauses, welcher die volle Ausbildung der ghibellinischen Staatstheorie in Norwegen angehört. Damit stimmt denn auch überein, dass, wie das Glaubensbekenntniss, so auch die Auseinandersetzung über König und Bischof weder in den älteren GþL. noch in den FrþL. sich findet, wie dies doch mit Bestimmtheit zu erwarten wäre, wenn sie der unter K. Magnús Erlingsson entstandenen Redaction beider Rechtsbücher bereits angehört hätte, und von Anfang an schon mit der Thronfolgeordnung in Verbindung gestanden wäre. Auch von dieser Seite her ergibt sich somit die Wahrscheinlichkeit, dass beide Stücke ganz gleichmässig erst in das Gesetzbuch von 1267 einge-

stellt worden seien, als in demselben die Thronfolgeordnung des Jahres 1260 für die des Jahres 1164 eingerückt, und dadurch auch im Uebrigen zu einer Ueberarbeitung des überlieferten Christenrechtes eine Veranlassung geboten wurde. Als ein recht ungeschickter Versuch, den guten Willen des Königthums zur Unterstützung der Kirche zu zeigen, dürfte dagegen die in § 3 des jüngeren Gulaþingschristenrechtes enthaltene Satzung über die Verfolgung von Heidenthum und Zauberei anzusehen sein. Sie knüpft zwar einerseits an das Glaubensbekenntniss und andererseits an die Verpflichtung des Königs zum Schutze der Kirche an, und steht insofern mit dem Vorhergehenden allerdings in einem gewissen Zusammenhange; aber sie gehört ihrer Natur nach dem materiellen Christenrechte an, wie denn auch in § 33 des Gesetzbuches der Gegenstand wirklich nochmals besprochen wird, und sie unterbricht andererseits in störendster Weise den Uebergang, welcher in den FrþL. des Magnús Erlingsson von der Eingangsformel zu der folgenden Thronfolgeordnung hinübergeführt hatte. Aus diesem Grunde, und nur aus diesem, scheint denn auch gerade diese Bestimmung aus dem Kristindómsbálke der Járnsíđa und aller ihr folgenden Gesetzbücher gestrichen worden zu sein. Unmöglich kann bei dieser Streichung die Meinung die gewesen sein, dass man das Verbot der Zauberei und alles heidnischen Treibens überhaupt beseitigen wollte, welches sicherlich dem Könige ebensowenig Anstoss gab wie der Kirche, und darum unbedenklich in § 56 des erzbischöflichen Christenrechtes seine Stellung finden konnte; dagegen konnte dessen Einreihung an einer formell unpassenden Stelle seine Weglassung in den späteren, besser redigirten Gesetzbüchern vollkommen ausreichend begründen.

Herr von **Christ** legt einen Aufsatz des auswärtigen Mitgliedes, Herrn H. **Usener**, vor:

„Ein altes Lehrgebäude der Philologie."

I. In der Scholienlitteratur, welche um das Schulbuch des Dionysios Thrax aufgeschossen ist, findet sich öfter die Spur eines alten Systems der 'Grammatik', das unsere Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch nimmt, je mehr es zu seinem Vortheil von der Gliederung des Dionysios abweicht. Die Thätigkeit des Grammatikers besteht nach jenen Angaben in vier Operationen, oder, wie die Alten sich ausdrücken, die grammatische 'Kunst' hat vier Theile (*μέρη*): *ἀναγνωστικόν, ἐξηγητικόν, διορθωτικόν, κριτικόν.*[1])

Mit befriedigendster Genauigkeit sind hierin die Verrichtungen aufgezählt, aus welchen, wie heute, so im Alterthum sich die wesentlichste philologische Thätigkeit, die Behandlung classischer Texte zusammensetzt. Die Anordnung dieser Verrichtungen ist ganz aus der Praxis des Alterthums geschöpft, und zwar versetzt sie uns in den Hörsaal des

1) *B*(ekkers) *A*(necdota) *G*(raeca) p. 683, 14. 736, 5 (Melampus), Schellersheimische Handschr. hinter dem Et. Gud. p. 674, 28 *πόσα εἴδη* (so auch in den Erotemata Gudiana p. 9 Egenolff; Chrysippos u. a. nannten so die *μέρη* der Philosophie nach Laert. Diog. 7, 39) *τῆς γραμματικῆς; δύο* (lies *δ*)· *ἀναγνωστικόν, ἐξηγητικόν, διορθωτικὸν καὶ κριτικόν.* Weiteres unten S. 584 Anm. 2, S. 587 Anm. 1.

Grammatikers. Den Vortrag (als Ganzes: *praelectio*) eröffnete ein dazu besonders bestellter Assistent, der *anagnostes*, mit der genauen und kunstvollen Verlesung der zu behandelnden Textstelle.[1]) Ihm wird, wenn wir aus der Analogie der Rhetorschule[2]) schliessen dürfen, nebenher auch die Einübung der Schüler in der Kunst des Lesens obgelegen haben. Denn welches Gewicht die Alten auf kunstgerechten Vortrag der Dichter gelegt haben, wird nicht nur durch unmittelbare Aeusserungen[3]) sondern vor allem durch zahlreiche erlesene Bemerkungen anschaulich, die in der Scholienlitteratur allenthalben begegnen und für die Sorgfalt der antiken Schule ein höchst günstiges Zeugniss abgeben. Noch kennen wir den Assistenten des Aristarch, Poseidonios 'den Vorleser', dessen Urtheil selbst der Meister beachtete[4]), und ein Marius Fidens aus dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit rühmt von sich in seiner Grabschrift:[5])

grammaticus lectorque fui, set lector eorum
more, incorrupto qui placuere sono.

Der Grammatiker selbst begann zunächst mit einer genauen sprachlichen Erklärung, welche in jedem Vers oder Satz Wort für Wort in seiner Bedeutung feststellte[6]) und diese Analyse durch eine Paraphrase abschloss. Hier war der Ort, das zum Verständniss des Inhalts erforderliche Material aus Geschichte, Sagenüberlieferung, Alterthümern u. s. w. beizu-

1) Jeder weiss, dass entsprechend dieser Sitte auch die alte christliche Kirche schon seit der Zeit des Justinus martyr besondere *ἀναγνῶσται lectores* zur Verlesung der Perikopen anstellte.

2) s. Quintil. II 5, 3 'nunc vero scio id fieri apud Graecos, sed magis per adiutores, quia non videntur tempora suffectura, si legentibus singulis praeire semper ipsi velint.'

3) Einiges gibt Lehrs hinter Herodiani scripta tria p. 388, der nur den Griechen seltsamer Weise Unrecht thut.

4) Schol. *Z* 511 *P* 75.

5) O. Jahn spec. epigr. p. 109, jetzt *CIL* VI, 2 n. 9447.

6) vgl. Lehrs de Aristarchi stud. Hom. p. 153² f.

bringen; und je wissenschaftlichere Haltung der Vortrag hatte, um so mehr konnte das Feststehende summarisch abgethan, das zweifelhafte mit Berücksichtigung der streitenden Ansichten eingehend erörtert werden. Dann erst wurden die Fragen der Textkritik besprochen und die Abweichungen des verlesenen und erklärten Textes von den früheren begründet (*διορθωτικόν*). Den Abschluss bildete die ästhetische und sachliche Beurtheilung der Stelle[1]), die *κρίσις*, 'die schönste unter all den Aufgaben, welche den Grammatiker beschäftigen', um mit Dionysios zu reden. Diese Anordnung des Lehrvortrags ergibt sich aus manchen Andeutungen, aber sie liegt anschaulich vor in einem Ausschnitt Aristarchischer Schulhefte, den Didymos zu *B* 435 aufbewahrt hat: ΜΗΚΕΤΙ ΝΥ͂Ν ΔΉΘ᾽ ἈΥΘΙ ΛΕΓΩΜΕΘΑ: *οὕτως αἱ Ἀριστάρχου λέξεις ἐκ τοῦ B τῆς Ἰλιάδος· "ΔΗΘΆ πολὺν χρόνον ἈΥΘΙ αὐτοῦ ΛΕΓΩΜΕΘΑ συναθροιζώμεθα. ὁ δὲ λόγος τοιοῦτος· μηκέτι νῦν ἐπὶ πολὺν χρόνον αὐτοῦ συνηθροισμένοι μένωμεν. Ζηνόδοτος δὲ ποιεῖ* ΜΗΚΕΤΙ ΝΥ͂Ν (ΔΉ) ΤΑΥ͂ΤΑ ΛΕΓΩΜΕΘΑ *κτλ.* Ich denke, es ist klar, dass die obige Reihenfolge der grammatischen Operationen nur die Anordnung des Lehrvortrages wiedergibt. Der Beweis liegt in der Stellung der Diorthose, welcher bei anderem Ordnungsplan entweder die zweite oder auch die erste Stelle eingeräumt werden musste: wie denn auch beides in den Scholien zu Dionysios gelegentlich vorkommt.[2])

---

1) Begründung von Athetese, Versumstellung, Dittographie fällt unter das *κριτικόν*, nicht unter das *διορθωτικόν*. Die kritischen Zeichen der Aristarcheer gehören keineswegs ausschliesslich dem letzteren an, sondern vertheilen sich auf Exegese, Diorthose und Krisis; freilich geschichtlich abzuleiten sind sie alle aus der Krisis.

2) *διορθωτικόν* an zweiter Stelle *BAG* p. 659, 2; *διορθωτικόν, ἀναγνωστικόν, ἐξηγητικόν, κριτικόν* ebenda 659, 28 = Villoison an. gr.

Derselbe feine Sinn für das Unterscheidende, welcher das geschriebene Wort als das Object philologischer Thätigkeit fasste[1]) und diese Einsicht seit der Zeit des Aristophanes von Byzanz in der Bezeichnung *γραμματικός* statt der früheren *κριτικός* ausprägte, hat auch die Philologie nicht als Wissenschaft, sondern als eine Kunst genommen. Zu unserem durch Wolf und Boeckh geschaffenen Begriff der Philologie steht diese Ansicht freilich in scharfem Gegensatz; aber es wäre ein Irrthum zu glauben, dass sie nur bei völligem Mangel realen Inhalts sich habe bilden können. Vielmehr hat sie sich gerade in der Zeit festgestellt, als der alten Philologie rührigste Forschung auf den verschiedensten Punkten einen eigenen Hausstand des Wissens gründete. Wenn die zu philosophischer Genauigkeit der Begriffe nicht erzogene Sprache des Dionysios Thrax die Grammatik noch eine durch Erfahrung und Uebung erworbene Geschicklichkeit (*ἐμπειρία*) nannte, so ist dies bereits von einem etwas jüngeren Zeitgenossen, Asklepiades von Myrlea[2]) getadelt worden; dieser nennt sie ohne weiteres eine *τέχνη*, und nicht anders verfuhren unbezweifelte Aristarcheer, wie Chairis[3]) in seinem systematischen

---

II p. 174, auch *BAG* 736, 5 *Τὰ πάλαι μέρη τῆς γραμματικῆς ἦν τέσσαρα . . . . . πρὸ μὲν γὰρ τοῦ ἄρξασθαι ἀναγινώσκειν ὁ διορθωτὴς λαμβάνων τὸ βιβλίον διορθοῦται αὐτό . . . . ., μετὰ δὲ ταῦτα λαβὼν ὁ νέος τὸ βιβλίον διορθωθὲν ἀπῄει πρὸς τὸν ἀναγνωστικὸν τὸν ὀφείλοντα αὐτὸν διδάσκειν ὡς δεῖ ἀναγινώσκειν κατὰ τὴν διόρθωσιν τοῦ διορθωτοῦ*. und so kommt dann der *ἐξηγητικός*, zuletzt der *κριτικός* an die Reihe. Vgl. unten Abschn. IV.

1) vgl. Asklepiades bei Sextus empir. adv. math. 1, 47.

2) bei Sextus 1, 72 (schon Sextus bemerkt, dass Dion. unter *ἐμπειρία* nichts anderes verstehe als die andern unter *τέχνη* 1, 61 f., vgl. *BAG* 731, 3). Asklepiades definiert bei Sextus 1, 74 *γραμματική ἐστι τέχνη τῶν παρὰ ποιηταῖς καὶ συγγραφεῦσι λεγομένων*. Eine vortreffliche Zusammenstellung der Definitionen hat Lehrs zu Herod. p. 387 ff. gegeben, vgl. Wilmanns de Varronis l. gr. p. 99 ff.

3) Sextus 1, 76 *Χαῖρις* (*χάρης* Hss., aber *χαίροις* Vatic. in der Replik dieser Stelle *BAG* 663, 10) *δὲ ἐν τῷ πρώτῳ περὶ γραμματικῆς*

Werk über die Grammatik. Erst in dem Maasse, als die Bedürfnisse der Schule an den Grammatiker herantreten und die Ueberlieferung bestimmter sprachlicher Kenntnisse fordern, scheint sich das Bewusstsein eines besonderen Wissens einzustellen: den Demetrios Chloros weist ebenso seine Definition der Grammatik[1]) wie sein Commentar zu Nikandros' Theriaka in den Anfang der Kaiserzeit. Man gelangte so zu einer dualistischen Definition der Grammatik, die in der römischen Schultradition allem Anschein nach durch Q. Remmius Palaemon herrschend wurde, indem man sie zugleich Wissenschaft der Sprache und exegetische Kunst sein liess.[2]) Gleich-

τὴν τελείαν φησὶ γραμματικὴν ἕξιν εἶναι ἀπὸ τέχνης διαγνωστικὴν τῶν παρ' Ἕλλησι λεκτῶν καὶ νοητῶν ἐπὶ τὸ ἀκριβέστατον, πλὴν τῶν ὑπ' ἄλλαις τέχναις.

1) Sextus 1, 84 *Δημήτριος δὲ ὁ — Χλωρὸς καὶ ἄλλοι τινὲς — οὕτως ὡρίσαντο· "γραμματική ἐστι τέχνη τῶν παρὰ ποιηταῖς τε* (viell. *λεγομένων*) *καὶ τῶν κατὰ τὴν κοινὴν συνήθειαν λέξεων εἴδησις."* Anders urtheilt über den Mann Susemihl Gesch. d. gr. Litt. in der Alexandrinerzeit 2, 20.

2) Diomedes *GL* I p. 426, 15 'grammaticae partes sunt duae: altera quae vocatur exegetice, altera horistice. exegetice est enarratio, quae pertinet ad officia lectionis; horistice est finitiva, quae praecepta demonstrat, cuius species sunt hae: partes orationis, vitia virtutesque' und mit denselben Kunstausdrücken Marius Victorinus *GL* VI 4, 2. Identisch ist die Definition bei Victorinus *GL* VI 188, 1 (Audax ebd. VII 321, 6), Dositheus VII 376, 3, Asper V 547, 7 vgl. Marius Vict. VI 3, 15; nur die 'recte loquendi scribendique ratio' bleibt übrig bei Clemens Scotus in Keils Erlanger Programm von 1868 (De grammaticis quibusdam lat. infimae aetatis) p. 13, 27. 29 und in einer Berner *ars* bei Hagen Anecd. Helv. p. XXXIII. Dass diese Auffassung der Grammatik von Griechen ausgegangen war, zeigt schon die Terminologie, aber auch die von Lehrs p. 388 angezogene Umschreibung bei Damaskios *τὴν ἐπὶ ποιητῶν ἐξηγήσει καὶ διορθώσει τῆς Ἑλληνικῆς λέξεως καθημένην τέχνην.* Schon zu Quintilians Zeit war sie in Rom eingebürgert s. I 4, 1. 9, 1 (verbessert in Fleckeisens Jahrb. 1889 S. 394), vgl. 5, 2 II 1, 4. Quintilian aber ist in diesen Dingen von Palaemon abhängig (s. Abschn. VIII Anm. 1); die Festhaltung der griechischen

wohl haftet gerade an dem eigensten Wissensgebiet des Grammatikers, der Lehre von den sprachlichen Formen, bei Griechen und Lateinern für immer der Name τέχνη, *ars*, der dann auch auf die benachbarte Disciplin der Metrik übergegangen ist.

Nur unter der Voraussetzung, dass die Philologie eine Kunstübung, eine τέχνη ist, wird jene Systematik verständlich, in welcher als ihre 'Theile' (μέρη) die Operationen erscheinen, in welche sich die philologische Thätigkeit zerlegen lässt.

II. Untrennbar von diesen vier Theilen oder Operationen ist das ergänzende Gegenstück von vier 'Werkzeugen' (ὄργανα): in diese gliedert sich das für den Philologen unerlässliche Wissen. Beide Reihen werden öfter zusammen genannt, und erscheinen namentlich bei Choiroboskos als eng zusammengehörige, von einander getrennt undenkbare Reihen.[1]) Erst durch die Vereinigung der einzelnen Functionen mit

---

Endungen in den Kunstausdrücken stimmt zu dem Grundsatz des Palaemon, den wir aus Quintil. VIII 3, 34 erschliessen (s. Claussen in Fleck. Jahrb. Suppl. VI p. 389): er wollte *piratica* darum nicht wie *musica* behandelt wissen, weil es noch als Fremdwort empfunden wurde und als solches durch die Endung sich kennzeichnen sollte. Interessant ist der Versuch, den Dualismus in der Definition aufzuheben, den wir aus Marius Vict. *GL* VI 4, 7 kennen 'ut Aristoni placet, grammatica est scientia poetas et historicos intellegere, formam praecipue loquendi ad rationem et consuetudinem dirigens' (auf *scientia* darf in lat. Definitionen kein Gewicht gelegt werden, s. z. B. Quint. I 7, 1), und umgekehrt bei Cassiodorius *GL* VII 214, 19 'grammatica est peritia pulchre loquendi ex poetis illustribus auctoribusque collecta.'

1) Choiroboskos dict. in Theod. p. 2, 28 Gaisf. 104, 28 Hilg. (Gramm. Gr. IV, 1); Scholien zu Dionysios Thr. in Cramers A(necdota) O(xon.) IV p. 311, 1 und in der Hamburger Handschr. bei Preller, ausgew. Aufs. S. 76; Erotemata gramm. der Wolfenbütteler und der Tübinger Hs. bei Egenolff p. 9. Die 4 ὄργανα allein nennt Goettlings Theodosios p. 56, 31 und die Baseler Erotemata p. 9 Egen.

den Voraussetzungen sachlichen Wissens, auf welche die Kunstübung, wenn sie wissenschaftlich sein soll, angewiesen ist, wird der Inbegriff der Kunst geschaffen. Als solche Werkzeuge werden genannt: *γλωττηματικόν, ἱστορικόν, μετρικόν, τεχνικόν,* d. h. Kenntniss des Sprachschatzes, geschichtliche Forschung, Metrik und Grammatik im engeren Sinne. Die Reihenfolge wechselt; an sich möchte man natürlicher finden, die Metrik an letzter Stelle gleichsam als Nebenschoss der Grammatik einzuordnen; wenn die letztere diesen Ort angewiesen erhielt, so muss dafür der Wunsch maassgebend gewesen sein, dieser von der antiken Philologie geschaffenen und für die Praxis bedeutendsten Disciplin dieselbe Ehrenstelle zu gewähren, wie sie unter den Theilen die Kritik erhalten hatte.

Man sieht leicht, dass sich kein System des Alterthums den thatsächlichen Umrissen der antiken Philologie so enge anschmiegt als dieses. Will man einen Ueberblick über das, was sie seit Aristarchos geleistet hat, geben, so wird man denselben am zweckmässigsten nach diesem System gliedern. Die groben logischen Fehler des Systems, das Dionysios Thrax entworfen hatte, beruhen hauptsächlich darauf, dass den sechs Aufgaben, die er aufstellte, neben solchen, die stets ausschliesslich praktisch bleiben und ohne vorgelegtes Object nicht gedacht werden können, auch solche eingemischt sind, welche ein mehr oder weniger wissenschaftlich geordnetes Wissen voraussetzen und zur Constituierung entsprechender Disciplinen hinführen müssen.[1]) Diese Fehler sind hier durch die Gegenüberstellung von *μέρη* (oder *ἔργα*) und *ὄργανα* geschickt vermieden Auch der Fortschritt, den das System verglichen mit den jüngeren Versuchen der Krateteer Tauriskos und Askle-

1) Der sog. Porphyrios hinter Sturz' Etym. Gud p. 664, 1 f. wirft die Frage auf, wie Dionysios Thr. von 6 'Theilen' rede, während er darunter auch *ὄργανα* aufführe.

piades von Myrlea[1]) darstellt, liegt auf der Hand und braucht nicht des einzelnen nachgewiesen zu werden.

Bis tief in die byzantinische Zeit hinein sind diese 'Theile' und 'Werkzeuge' der Philologie geläufig geblieben.[2]) Die Begriffe selbst in ihrer gegenseitigen Beziehung sind von der peripatetischen Schule geschaffen. Schon Aristoteles stellt *ἔργον* und *ὄργανα* gegenüber[3]); aus einer Aeusserung in der Topik konnten spätere Peripatetiker die Folgerung ableiten, dass Aristoteles die Logik nicht als selbständigen Theil, sondern als *ὄργανον* der philosophischen Wissenschaften betrachtete[4]), woraus dann bei den Commentatoren sich der Brauch entwickelte, das überlieferte Corpus logischer und dialektischer Schriften mit dem Namen Organon zu belegen. Alexander gibt an, dass diese Auffassung der Logik als eines Werkzeuges der Philosophie bereits 'von den Alten' vorgetragen sei.[5]) Die Polemik mit den Stoikern, denen die Logik ein voller, Sprachphilosophie, Poetik, Rhetorik mitumspannender Theil der Philosophie war, gab Anlass diese Streitfrage zu behandeln. Welcher Zeit die 'Alten' des Alexander thatsächlich angehören, ob der Blüthezeit des Lykeion oder erst der Wiedererweckung des Aristoteles durch Andronikos, kann ungewiss scheinen: Alexander selbst denkt zweifels-

1) Ueber Tauriskos s. Sextus emp. adv. math. 1, 248 f., über Asklepiades unten S. 590 f.

2) Ignatius in der Biographie des Patriarchen Nikephoros (IX. Jhd.), Acta sanct. mart. t. II p. 705c oder in de Boors Nikephoros p. 149, 16 *ὅσος γὰρ περί τε γραμματικὴν ἦν καὶ τὰ μέρη ταύτης καὶ ὄργανα, ὑφ' ὧν τὸ τῆς γραφῆς ὀρθὸν καὶ μὴ διακρίνεται κτλ.*

3) Arist. polit. I 4 p. 1253b 25 *ὥςπερ δὲ ταῖς ὡρισμέναις τέχναις ἀναγκαῖον ἂν εἴη ὑπάρχειν τὰ οἰκεῖα ὄργανα, εἰ μέλλει ἀποτελεσθήσεσθαι τὸ ἔργον, οὕτω καὶ τῷ οἰκονομικῷ.*

4) s. Prantl, Gesch. d. Logik 1, 345 vgl. 89.

5) Alexander in anal. p. 3, 3 der Berliner Ausg. (von Wallies) *εὐλόγως ὑπὸ τῶν ἀρχαίων, οἳ μέχρι τῆς χρείας προήγαγον τὴν λογικὴν πραγματείαν, ὄργανον αὐτὴν ἀλλὰ μὴ μέρος λέγεσθαι,* vgl. Prantl a. a. O. 1, 532.

ohne an die erstere. Aber eine von Plutarch aufbewahrte Aeusserung Ciceros aus den Jahren seiner philosophischen Schriftstellerei[1]) lehrt, dass diese Begriffe schon in seiner Zeit geläufig waren. Und Poseidonios ist sichtlich mit der Controverse bereits so bekannt wie Didymos Areios[2]): beide wenden auf andere Fragen die beiden Begriffe an, die bei der Logik zuerst in Gegensatz getreten waren. Die Anwendung, die in unserem Falle davon gemacht wird, weicht insofern ab, als hier umgekehrt das formale Element die Theile, das scientifische die Werkzeuge liefert. Das ist die natürliche Folge davon, dass hier die Theile nicht einer Wissenschaft, sondern einer Kunstübung gesucht werden.

Dass diese 'Theile' und 'Werkzeuge' zusammen gedacht und für einander geschaffen sind, wird von niemandem in Frage gestellt werden können. Aber so sachgemäss und unwillkürlich auch die Glieder der beiden Reihen sich aneinander zu schliessen scheinen, kann es nicht wohl ein Zufall sein, dass für beide die Vierzahl gewählt ist. Der jüngste der drei älteren Systematiker unserer Wissenschaft, Asklepiades von Myrlea, der obwohl Krateteer, doch einen gewissen Ausgleich mit der Alexandrinischen Richtung herbeizuführen betrebt war, hatte

1) Plut. Cic. 32 *πολλάκις αὐτὸς ἠξίου τοὺς φίλους μὴ ῥήτορα καλεῖν αὐτόν, ἀλλὰ φιλόσοφον· φιλοσοφίαν γὰρ ὡς ἔργον ᾑρῆσθαι, ῥητορικῇ δ' ὀργάνῳ χρῆσθαι πολιτευόμενος ἐπὶ τὰς χρείας.*

2) Poseid. bei Seneca ep. 88, 24 'cum ventum est ad naturales quaestiones, geometriae testimonio statur: ergo quia adiuvat **pars est**', worauf Seneca entgegnet 'multa adiuvant nos nec ideo partes nostrae sunt' u. s. w. und 'aliquid nobis praestat geometriae ministerium'. Die Ansicht des Poseidonios, der thatsächlich die Mathematik der Philosophie eingeordnet hatte, wird auch von Alexander in anal. p. 3, 29 f. bekämpft. Didymos bedient sich bei der Frage über *εὐδαιμονία* derselben Schlagwörter bei Stob. ecl. eth. p. 130, 2—12 Wachsm. Vgl. auch Dionysios Hal. de Thucyd. 24 p. 869, 12 R. *τέτταρα μέν ἐστιν ὥσπερ ὄργανα τῆς Θουκυδίδου λέξεως* und Galens subfig. emp. p. 40, 17 ff. Bonnet.

der Philologie drei Theile gegeben: τεχνικόν, ἱστορικόν, γραμματικόν, d. h. einen theoretischen, historischen und praktischen; die ἱστορία zerfiel ihm in eine ἀληθής, ψευδής (Mythen) und ὡς ἀληθής (wie im Mimus und der neuen Komödie), und die ἀληθὴς ἱστορία gliederte er wiederum nach den handelnden Personen, den Umständen (Ort und Zeit) und den Handlungen selbst.[1]) Schon in diesem wenigen, was wir von Asklepiades' Aufbau kennen, tritt eine fortgesetzte planmässige Dreitheilung offen hervor. Es ist, als ob der Urheber der Theile und Werkzeuge das triadische System des Vorgängers durch sein tetradisches habe überbieten wollen.

III. Wir stehen hier vor der befremdlichen Erscheinung, dass zur Gliederung einer Wissenschaft die Glieder einem Maasse, das mit den Dingen selbst nicht nothwendig zusammenstimmt, einer gegebenen Zahl unterworfen werden. Wir dürfen nicht verkennen, dass alle Systematik Aufbau ist. Wer mit Bewusstsein diese Baukunst übt, kann sich schwer der Forderung des Gleichmaasses entziehen. Unwillkürlich wird er bestrebt sein, dieselben Verhältnisse wie im Ganzen und den Haupttheilen, so in den Unterabtheilungen durchzuführen. Und nicht minder unwillkürlich wird dies Formgesetz dann zu einer Form des Denkens, und diese weiter zu einer Wünschelruthe, mit welcher verborgene Glieder, die sonst der Reihe ferngeblieben wären, gefunden, unter Umständen auch erfunden werden. Das sind natürliche Vorgänge, die zu keinen Zeiten ohne Beispiel sind.

Am nächsten lag es der erwachenden Systematik, die Ungeübtheit des Denkens durch strenge Regelmässigkeit des Baus auszugleichen. Und ihr musste sich besonders die Dreizahl empfehlen[2]), ihrer Heiligkeit wegen und weil die Dinge selbst massenhaft sich ungesucht ihr anpassen. Ein schon im

1) nach Sextus emp. adv. mathem. 1, 252 f.

2) Es genügt auf Aristoteles de caelo I 1 p. 268ᵃ 10 ff. zu verweisen.

Beginne der sophistischen Bewegung gemachter Versuch dieser Art ist des Hippodamos von Milet Entwurf eines besten Staats.[1]) Er gliederte die Bürgerschaft in drei Kasten: Handwerker, Bauern, Krieger; die Gemarkung in heiliges Land, Allmende und Sondereigenthum; dem Gesetzbuche räumte er nur so viel Abschnitte ein, als es Ursachen für Rechtsstreitigkeiten zu geben schien: *ὕβρις βλάβη θάνατος*; bei der Abstimmung der Geschworenen liess er ausser dem üblichen 'schuldig' oder 'frei von Schuld' noch eine dritte Antwort zu, welche nur theilweise auf Schuld erkannte. Auch die in dorischem Dialekte abgefasste Schrift[2]), welche später auf seinen Namen gefälscht wurde, hält an dieser Dreitheilung fest. Die Kasten der Bürgerschaft heissen hier *βουλευτικόν ἐπίκουρον βάναυσον*; die erste derselben zerfällt in das *προέδρον ἀρχοντικόν κοινοβουλευτικόν*, die zweite in *ἀρχοντικόν προμαχατικόν στρατιωτικόν*, die dritte in *γεωπόνον τεχνατικόν ἐμπορικόν*. Die Harmonie des Staatsgefüges wird zusammengehalten durch *λόγοι*, *ἐπιτηδεύματα ἐθῶν*, *νόμοι*, und die Gesichtspunkte aller dieser Bindemittel der Staatseinheit sind *τὸ καλόν δίκαιον συμφέρον*, eine Dreiheit wie die Beweggründe der Tugend *φόβος ἐπιθυμία αἰδώς*. Die starre Durchführung des architektonischen Schema in der untergeschobenen Schrift ist ein starker Beweis dafür, dass der echte Hippodamos bei Aristoteles nicht etwa zufällig sich in Dreigliederungen bewegt. Einem Kopfe wie Aristoteles mussten solche Gliederungen müssige Spielerei dünken. Und doch macht sich selbst bei ihm eine unverkennbare Vorliebe für die Dreizahl bemerklich, nicht nur in allgemeiner Anerkennung.[3]) Es ist kein Zufall, dass er den Begriff des einheitlichen Ganzen in derselben Weise definiert, wie er die Pythagoreer die Allgültigkeit der

1) s. Aristoteles Politik II 8 p. 1267ᵇ 30 ff.

2) Fragmente bei Stobaeus flor. 43, 92—4. 98, 71.

3) Arist. de caelo I 1 p. 268ᵃ 9 *διὰ τὸ τὰ τρία πάντα εἶναι* (vgl. ᵃ17 f.) *καὶ τὸ τρὶς πάντῃ*.

Dreizahl begründen lässt.[1]) Seine Ethik ist beherrscht von der Auffassung der Tugend als der gesunden Mitte zwischen zwei entgegengesetzten fehlerhaften Uebertreibungen, und durch die Anerkennung der drei Gattungen von Gütern, den geistigen, leiblichen und äusseren. Auch bei der Eintheilung der Wissenschaften[2]) können wir, so unvollkommen sie uns auch bekannt ist, die unwillkürliche Wirkung des Schema wahrnehmen. In Uebereinstimmung mit den geistigen Thätigkeiten und den Lebensgestaltungen ist ihm die Wissenschaft *πρακτική ποιητική* und *θεωρητική*, und die letztere gliedert sich nach den Formen des Seins in *φυσική μαθηματική θεολογική* (oder *πρώτη φιλοσοφία*), während die *πρακτική* nach den Elementen der Gesellschaft in das *ἠθικόν οἰκονομικόν πολιτικόν* zerfällt.

Die Lehre der empirischen Mediciner, nichts anderes als ein in letzter Linie auf die Schule des Demokritos zurückgehendes System der inductiven Logik, stellte drei Quellen der Erfahrung auf[3]): den Augenschein (*αὐτοψία*), die Ueberlieferung (*ἱστορία*) und den Analogieschluss (*ἡ κατὰ τὸ ὅμοιον μετάβασις*); die Erfahrung der eignen Augen kann erfolgen durch zufällige (*περίπτωσις*) oder durch absichtliche (*τήρησις*) Beobachtung oder durch den Versuch (*μιμητικὴ τήρησις*). Ein hervorragender Führer der Secte, Theudas, theilte auch die Medicin in drei Theile, mit derselben Werthung des Wortes wie in unserem grammatischen System, in

---

1) vgl. Arist. poet. 7 p. 1450^b 26 mit de caelo p. 268^a 11 f.

2) s. Brandis Gesch. d. griech.-röm. Philos. II 2, 1 p. 130 f. 134. Ausserdem vgl. Julianus Rede VII p. 402 Pet. (t. I p. 279, 10—25 Hertl.) mit den Aristotelischen Commentatoren Simplikios in categ. f. 3 David bei Brandis Schol. p. 25^a 2—7 Philoponos ebend. p. 36^a 6—15 und dem von Ed. Wellmann in dem Berliner Programm von 1872 'Galeni qui fertur de partibus philosophiae libellus' vereinigten Material aus den Prolegomena zu den Quinque voces.

3) s. Galens subfiguratio empirica (ed. M. Bonnet, Bonn 1872) c. 2—5.

ein *σημειωτικόν θεραπευτικόν ὑγιεινόν*, und die Therapie weiter in *χειρουργία δίαιτα φαρμακεία*. Sich in dreigliedrigen Reihen zu bewegen scheint den meisten Mitgliedern der Schule, wenn auch nicht allen[1]), Bedürfniss gewesen zu sein; von Serapion wird es ausdrücklich hervorgehoben, und Glaukias betitelte sein Lehrbuch 'Dreifuss'[2]). Dieser charakteristische Titel führt uns zurück auf die weit ältere Quelle dieser Erfahrungslehre: der bedeutende Demokriteer, aus dessen Schule Epikur hervorgegangen ist, Nausiphanes, hatte seine Schrift über inductive Logik, aus welcher Epikurs 'Kanon' abgeleitet war, bereits 'Dreifuss' genannt, und schon der 'Kanon' des Demokritos selbst war dreitheilig, wie ten Brink[3]) gezeigt. Auch die älteren Skeptiker (*ἐφεκτικοί*), welche denselben Ausgangspunkt hatten, müssen sich den Beinamen ihrer Schule 'Dreifuss' verdient haben.[4]) Auch andere Wissensgebiete wurden, als man dazu schritt, systematische Ueberblicke zu geben, in denselben spanischen Stiefel gezwängt. Das griechische Handbuch der Architektur, das Vitruvius in dem allgemeinen Theile vor sich liegen hatte, war sichtlich symmetrisch aufgebaut. Die Architektur zerfällt[5]) in *aedificatio gnomonice machinatio*; sie bethätigt sich durch *τάξις διάθεσις οἰκονομία*; Theile der *τάξις* sind die vom Compilator irrthümlich mit diesen Haupttheilen auf eine Linie gestellten *εὐρυθμία συμμετρία decor* (*πρέπον*); als Formen der *διά-*

1) s. Galen a. a. O. 5 p. 42, 21 f.

2) Galen subf. emp. 11 p. 63, 12 *οὔ τί γε μὰ Δία ἐρωτῶν τὸν διὰ τριῶν λόγον, ὥσπερ Σεραπίων, οὐδὲ Τρίποδα ὥσπερ Γλαυκίας . . . . . γράφων* (näml. Hippokrates).

3) ten Brink im Philologus 29, 613 ff. vgl. R. Hirzel, Unterss. über Ciceros philos. Schrr. 1, 128 ff.

4) David in Brandis' schol. Aristot. p. 22b 45 *ἐκλήθη καὶ Τρίπους ἡ αἵρεσις αὐτῶν* (*τῶν ἐφεκτικῶν*).

5) Vitruvius I 2, 1—3, 2 vgl. auch 3, 1 p. 15, 9 R. 'publicorum autem (aedificiorum) distributiones sunt tres, e quibus est una defensionis, altera religionis, tertia opportunitatis.'

θεσις werden ausdrücklich angegeben ἰχνογραφία ὀρθογραφία σκηνογραφία; das πρέπον besteht aus θεματισμός συνήθεια φύσις; die Ziele sind *firmitas utilitas venustas.* Nichts aber kann deutlicher für die Unwillkürlichkeit des betrachteten Vorgangs zeugen als die Thatsache, dass bei den Kelten die Triade geradezu eine für alle Gebiete des Wissens und Denkens mit besonderer Vorliebe benutzte Form der Ueberlieferung war.[1])

In allen diesen Fällen herrscht die Dreizahl. An sich konnte ebenso wohl wie die Dreiheit der Raumausdehnungen, auch die Vierseitigkeit, die sich in allen Flächen eines Hauses zu wiederholen pflegt, das Muster für die Aufführung eines Lehrgebäudes werden. Dies ist seltener beliebt worden, und wo es geschehen, mag die symbolische Bedeutung der Vierheit[2]), an deren mathematischem Tiefsinn sich die Pythagoreer berauschten[3]), ihren Antheil gehabt haben. Aber es gab auch Mathematiker, welche die sechs als die 'vollendete' Zahl (*τέλειος ἀριθμός*) erklärten und das theoretisch zu begründen wussten.[4]) Wenn die Verwendung einer auffallenden Zahl zum Aufriss eines Lehrgebäudes einen Schluss auf Hochhaltung dieser Zahl gestattet, so dürfen wir den aus der Schule des Poseidonios hervorgegangenen Mathematiker Diodoros aus Alexandreia als Vertreter jener Lehre von der Sechszahl betrachten; denn er hat seinen Abriss der Astronomie nach dieser Zahl zu gliedern versucht.[5])

1) s. Ferd. Walter, Das alte Wales S. 36 ff. 338 ff., zahlreiche Proben im Anhang S. 487 ff., auch Th. Stephens Gesch. d. wälschen Litteratur (übers. von San-Marte) S. 360 ff.

2) vgl. die Scholien zu Dionysios Thr. *BAG* 712, 17. 28, Erotemata p. 4 Egenolf.

3) s. Boeckhs kleine Schriften 3, 141—3.

4) Vitruvius III 1, 6 f. p. 67 Rose.

5) Wie H. Diels nachgewiesen hat in den Doxographi graeci p. 20 f.

Selbst die Wissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts hat diesem theils mystischen theils spielenden Triebe ihren Zoll entrichtet. Den älteren Zeitgenossen hallt noch die Formel 'Satz, Gegensatz, höhere Vermittlung' in den Ohren, durch welche Hegel die ganze menschliche Begriffswelt in einen Hergang aufsteigender Entwicklung umzugiessen unternahm[1]); die Form war es nicht, welche dies ganze Generationen beherrschende System in Abnahme brachte. Johann Jacob Wagner in Würzburg hatte noch im J. 1804 in einem 'System der Idealphilosophie' die Trias als die Form des Bestehens und Erkennens bezeichnet (S. 60) und demgemäss philosophiert. Der Drang nach Originalität liess ihn bald die Tetrade entdecken, welche er als Verbindung des relativen und absoluten Gegensatzes fasste. In seiner 'mathematischen Philosophie' suchte er 1811 die Tetrade nicht nur als architektonisches Schema wissenschaftlicher Systematik zu empfehlen, sondern zugleich als Weltgesetz nachzuweisen. Das im J. 1815 erschienene Werk 'der Staat' sollte dies 'durch ein grosses Beispiel' anschaulich machen und zeigen, 'dass diese Construktion nicht blos bei den höchsten Ideen . . . zu verweilen brauche, sondern auch das einzelnste in kosmische Bedeutung aufzulösen und das gemeinste zu veredeln vermöge, was eben die wahre Probe einer allgültigen Construktion ist' (S. 357), z. B. (S. 112)

Seide
Linnen Wolle
Leder.

So ist ein luftiges lustiges Tetradengebäude entstanden, das in verdienter Vergessenheit ruhen dürfte, wenn nicht seine Aehnlichkeit und Verschiedenheit von dem nüchternen tetradischen Bau, von welchem wir ausgiengen, uns lehrreich wäre. Denn dass auch die nüchternste Wissenschaft dem Bann der

1) Die typische Trias war 'Sein : Nichts : Werden', Logik 1, 22 f.

Zahlenmystik verfallen kann, dafür zeugt noch in unserem Jahrhundert Carl Lachmann mit seinen Siebentheilungen.[1])

IV. Zeit und Herkunft jener vier Theile und Werkzeuge der Philologie mussten bisher unbestimmt bleiben. Nur das eine ist gewiss: das System muss von einem namhaften und einflussreichen Gelehrten bester Zeit entworfen sein, wenn die Kunde davon neben der abweichenden Lehre eines mehr als ein Jahrtausend alleinherrschenden Schulbuches bewahrt blieb. Aber die Kenntniss jenes Systems war nicht auf die griechische Schule beschränkt. Lateinische Schriftsteller werden uns als sichere Wegweiser dienen um bis zur Quelle vorzudringen.

Quintilianus sagt gleich im Anfang seines Ueberblicks über die Grammatik (I 4, 3) 'enarrationem praecedit emendata lectio et mixtum his omnibus iudicium est.' Was er über das *iudicium* hinzufügt (S. 605 Anm. 2), stellt es ausser Zweifel, dass er damit den vierten 'Theil', das *κριτικόν*, in seiner eigentlichsten Bedeutung meinte. Der Rhetor sucht in vornehmer Herablassung diese Dinge zunächst nur mit dem äussersten Finger zu streifen; er verwischt absichtlich den schulmässigen Charakter der Eintheilung, ohne dem Kundigen die berücksichtigte Lehre zu verhüllen. Er hatte die vier Theile vor sich in der Ordnung *emendatio lectio enarratio iudicium,* und schob die beiden ersten sehr missverständlich zu einer *emendata lectio* zusammen, während er doch durch *his omnibus* auf eine Mehrheit von mindestens dreien zurückwies. Das ist das Stammeln des vornehmen Halbwissens, das wir aus Ciceros Dialogen zur Genüge kennen. Vielleicht betreffen wir den Meister selbst auf halber Kenntniss der Sache. Im Werk *de oratore* will er zeigen, dass erst durch die Philosophie den Einzelwissenschaften systematische Gestaltung er-

---

1) s. J. Grimms kleinere Schriften 1, 154.

möglicht worden sei (I 42, 187): 'omnia fere quae sunt conclusa nunc artibus, dispersa et dissipata quondam fuerunt, ut .... in grammaticis poetarum pertractatio, historiarum cognitio, verborum interpretatio, pronuntiandi quidam sonus.' Ob es blosser Zufall ist, dass sich gerade vier Theile einfinden? Wunderbar genug sind diese Theile zusammengewürfelt, aus zwei 'Theilen' *ἐξηγητικόν* und *ἀναγνωστικόν*, und zwei Werkzeugen, dem *γλωττηματικόν* und *ἱστορικόν*. Gleichwohl kann ich mich der Vermuthung nicht entziehen, dass Cicero einmal von ferne läuten gehört hatte und nun bei gegebenem Anlass zusammenfasste, was noch nicht zum anderen Ohr hinausgegangen war. Aber es gibt Verehrer Ciceros, welche eine solche Annahme von vornherein als ketzerisch ablehnen werden. Und zum Glück sind wir nicht auf blosse Vermuthungen angewiesen. Das danken wir Varro.

Mehrere lateinische Grammatiker nennen die vier Theile, oder wie es später heisst, Obliegenheiten der Philologie: Diomedes in Keils *GL* I p. 426, 21 Dositheus ebend. VII 376, 5 Victorinus VI 188, 7 Audax VII 322, 4. Aber während die übrigen diesen Abschnitt als festen Bestand des überkommenen Schulwissens geben, theilt Diomedes den Namen des Gewährsmanns mit.[1] Seine Ueberlieferung unterscheidet sich auch dadurch, dass er von jedem der vier Theile eine doppelte Begriffsbestimmung gibt. Durchweg trägt die eine der beiden den Stempel späterer ungelehrter Zeit, gewöhnlich die voranstehende. Wilmanns hat daher in seiner ausgezeichneten Bearbeitung der grammatischen Fragmente Varros mit folgerechter Methode durchweg die erste der beiden Erklärungen als unvarronische gestrichen (fr. 93 vgl. S. 103 f.). Er übersah dabei die zweite Quelle, den damals nur in wenigen

1) Steinthals Bedenken an der Autorschaft Varros (Gesch. der Sprachwissenschaft S. 547 Anm.) brauche ich nicht mehr zu widerlegen; er selbst hat sie in der zweiten Bearbeitung 1890 f. (II S. 186) fallen lassen.

Proben bekannten Dositheus. Der fragliche Abschnitt des Diomedes ist offenbar aus zwei Schulbüchern, einem jüngeren und einem älteren zusammengearbeitet; die Fassung des älteren ist unvermischt in dem Handbuch des Dositheus bewahrt, mit dessen Hilfe sich nun die Scheidung der beiden Vorlagen des Diomedes von selbst vollzieht. Die Erklärungen des jüngeren Handbuches sind gering und können von uns unbeachtet gelassen werden, aber sie sind immer noch um eine Stufe besser als die von Victorinus (und Audax) gegebenen. Durch diesen Thatbestand werden wir zu der weiteren Erkenntniss geführt, dass in der Quelle, von welcher das jüngere bei Diomedes benutzte Buch und Victorinus abhängen, überhaupt keine Definitionen, sondern nur die einfache Aufzählung der Theile gegeben war. Und nahe genug liegt es, denselben Bestand auch für die von Dositheus und der älteren Vorlage des Diomedes benutzte Quelle vorauszusetzen; beweisen lässt sich schwerlich das eine wie das andere, da, auch wenn die Erklärungen auf Varro zurückgeführt werden dürften, doch eine Bewahrung des Wortlauts nimmer erwartet werden könnte. Ich versuche, ohne damit die Erklärungen Varro selbst zuschreiben zu wollen, die ältere Quelle des Diomedes mit Hilfe des Dositheus herzustellen:

Artis grammaticae officium, ut adserit Varro, constat partibus quattuor: lectione enarratione emendatione iudicio.

lectio est varia cuiusque scripti pronuntiatio serviens
5 *dignitati personarum exprimensque animi habitum cuiusque.*

1 *Artis* fehlt bei Di(omedes) *officia . . . constant in p.* Di *ut adserit Varro* fehlt bei Do(sitheus) 2 *emendatione enarratione* Do, aber mit Di stimmen in der Reihenfolge auch Victorinus und Audax; vgl. oben S. 584 Anm. 2 4 *enuntiatio* Di 5 *habitum animi* Do

enarratio est obscurorum sensuum quaestionumve explanatio.
emendatio est recorrectio errorum qui per scripturam
10 *dictationemve fiunt.*
iudicium est aestimatio qua poemata ceteraque scripta perpendimus.

7 f. nach Z. 10 in Do, vgl. zu Z. 2 7 *quaestionumque narratio* Do 10 *dictionemve* Di und Do: verb. von Wilmanns p. 104 f. 11 *aestimatio qua* Di: *quo* Do *poema* Di.

Damit ist eine unverrückbare Grenzbestimmung für die Zeit gewonnen, vor welcher das System, das uns beschäftigt, entstand und Einfluss zu üben begann. Varro bewährt hier wieder einmal den unvergleichlichen Werth seiner geschichtlichen Stellung; er kommt mir vor wie ein Krahnen, der aus den reichen Schiffsladungen der Alexandrinischen Zeit die Waaren auf die Frachtwagen der Nachwelt hebt. Es gibt unter den zahlreichen Schriften Varros nur eine, in welcher diese Gliederung der philologischen Thätigkeit ihre natürliche Stelle fand, und aus welcher sie den späteren Schulbüchern zufliessen konnte: das erste von der Grammatik handelnde Buch der *disciplinarum libri*; dahin hat auch Wilmanns das Bruchstück mit richtigem Urtheil gestellt. Es war eines der letzten Werke des Reatiners; aus einer Zeitangabe für den Abschnitt *de medicina*[1]) hat man längst entnommen, dass er es in seinem 83ten Lebensjahre, also im J. 33 v. Chr. verfasst hat.

---

1) Plinius n. h. 29, 65. Ritschl Opusc. 3, 400 hat durch ein Versehen unrichtige Zahlen angegeben, die Wilmanns p. 116 stillschweigend berichtigt hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf eine Ergänzung hinweisen, welche Ritschls bahnbrechende Untersuchung über Varros *disciplinae* durch ein Gedicht des Licentius erfährt, das Augustinus dem Briefe n. 26 (früher 39) t. II p. 39 eingelegt hat; in V. 1—14 werden über den Inhalt dreier Bücher, der Musik, Geometrie (dies unbedeutend) und Astronomie, brauchbare Andeutungen gegeben.

Auffallender Weise hat Varro in demselben Buche noch eine zweite Viertheilung der Grammatik gegeben, und die Frage kann nicht umgangen werden, in welchem Verhältniss beide zu einander standen. Marius Victorinus (*GL* VI 4, 4) führt Varros Uebersetzung der Definition des Dionysios Thrax an und fährt fort: ‘eius praecipua officia sunt quattuor, ut ipsi placet: scribere legere intellegere probare.’ Das richtige Verständniss dieser Reihe hat Wilmanns gesichert, indem er einen sorgfältigeren Berichterstatter Martianus Capella heranzog.[1]) Aus diesem ergibt sich, dass Varro die beiden Stufen des Unterrichts, beim Grammatisten und beim Grammatiker, gegenüberstellen wollte, also thatsächlich zwei parallele Reihen von je zwei Gliedern gab. Ein innerer Zusammenhang der beiden Viergliederungen ist nicht herzustellen; beide schliessen sich aus. Bei Martianus Capella kommt die früher betrachtete überhaupt nicht vor; sie wird also von Varro nur als gelehrtes Beiwerk gegeben worden sein, während die durch Marius Victorinus bezeugte als Varronisches Eigenthum betrachtet werden muss. Varro wird dadurch zum ältesten uns bekannten Vertreter der dualistischen Auffassung der Grammatik, die wir oben (S. 586) beleuchteten. Diese ist aus der Praxis der Schule hervorgegangen; wir können nun noch bestimmter sagen: des griechischen Unterrichts in Rom. Es ist sehr möglich, dass Varro mit dieser praktischen Auffassung auch den Griechen vorangegangen ist, deren Definitionen Palaemon und die Späteren sich aneigneten.

---

1) Martianus Capella III p. 51 Gr. 56, 26 Eyss. 'officium meum tunc fuerat docte scribere legereque. nunc etiam illud accessit, ut meum sit erudite intellegere probareque. quae duo mihi cum philosophis criticisque videntur esse communia. ergo istorum quattuor duo activa dicenda sunt, duo spectativa [*πρακτικὰ μέρη, θεωρητικά*], si quidem impendimus actionem cum quid conscribimus legimusve, sequentium vero spectaculo detinemur, cum scripta intellegimus aut probamus.' Vgl. Wilmanns de V. libr. gr. p. 100 f.

V. Wenn unsere Annahme begründet war, dass die 'Theile' und 'Werkzeuge' von dem Urheber des Systems mit bewusster Absicht zu viergliedrigen Reihen ausgestaltet waren, so muss diese Viertheilung auch im weiteren durchgeführt gewesen sein; Alter und Berühmtheit des Systems aber nöthigen zur Erwartung, dass noch andere Werkstücke des Baus erhalten geblieben sind. Diese Erwartung wird nicht getäuscht. Wenn ich, ohne irgendwie erschöpfen zu wollen, die mir bisher bekannt gewordenen Reste vorführe, so glaube ich damit auch abgesehen von dem nächsten Zweck der Beweisführung etwas nicht nutzloses zu thun.

1. Die erste Function des Grammatikers ist das *ἀναγνωστικόν*. Gemäss der Angabe des Dionysios Thrax § 2 *ἀναγνωστέον δὲ καθ' ὑπόκρισιν, κατὰ προσῳδίαν, κατὰ διαστολήν* wird von den späteren griechischen Lehrern diese Dreitheilung festgehalten.[1]) Anders die lateinische Schule: Victorinus *GL* VI p. 188, 14 'Partes lectionis quot sunt? Quattuor. Quae sunt? Accentus discretio pronuntiatio modulatio', vgl. die Kapitelübersicht des Charisius I p. 5, 8—12 und die Excerpte des Audax in H. Hagens Anecdota Helvet. p. XXXIV und *GL* VII 322, 11. Auch im zweiten Buch des Diomedes liegt dieselbe Theilung vor, nur muss man sich die Theile aus dem Wirrwarr zusammenlesen: accentus p. 430, 29 pronuntiatio 436, 18 discretio 436, 23 modulatio 439, 10. Die erhaltenen Definitionen zeigen, dass *pronuntiatio* durchaus im Sinne von *ὑπόκρισις* genommen ist und *modulatio* dem gr. *ἐμμέλεια* (vgl. auch Quintil. I 8, 2) entspricht. Es liegt auf der Hand, dass die *ὑπόκρισις* des Dionysios Thrax dem architektonischen Princip zuliebe in zwei Glieder zerlegt worden ist. Als Vermittler muss auch hier Varro gelten, wie eine weitere Erwägung zeigen wird.

1) schol. Dion. in *BAG* 683, 16 Schellersheimische Hs. in Sturz' Et. Gud. p. 680.

2. Der von den lateinischen Grammatikern ausgeschriebene Quellenschriftsteller hatte *accentus* in dem weitesten Sinne des gr. *προσῳδία* genommen; das geht hervor aus der von allen Abschreibern festgehaltenen Uebersicht der Formen der *accentus:* s. Diomedes 434, 1—435, 21 Victorinus *GL* VI 193, 21—194, 8 und ausserdem Dositheus *GL* VII 379, 8—380, 5 Donatus IV 371, 31—372, 13 Audax VII 330, 20 f. Pompeius V p. 132; gelegentlich ist die allgemeinere Bedeutung sogar in der Definition gewahrt, wie bei Dositheus *GL* VII 377, 7 'accentus in graeca lingua sunt VII, in latina V' und bei Sergius *GL* IV 482, 9. Je handgreiflicher der Widerspruch ist, in dem diese Anwendung des Worts mit der eigenen Lehre und Ausdrucksweise der Compilatoren steht, um so sicherer werden wir auf eine alte Quelle von überlegenem Ansehen zurückgeführt. Varronische Lehre muss es sein, dass ausser den Accenten im engeren Sinn auch die Hauchzeichen und Quantitäsbezeichnungen zu den *accentus* gehören. Im *disciplinarum liber de grammatica* hatte er *h* nicht als eigentlichen Buchstaben gelten lassen (fr. 95 p. 211 Wilm.), weil er es als Hauchzeichen nahm; in dem Werk *de sermone latino*, wo er zur Dreitheilung neigt, führte er, gestützt auf die Körperlichkeit des Lautes (*vox*), die drei Gattungen der Lesezeichen auf die drei Dimensionen des Körpers zurück (fr. 55). Es entspricht diese Auffassung genau dem griechischen Gebrauch des Wortes *προσῳδίαι*. Herodianos und andere fassen den Begriff in der gleichen Ausdehnung.[1]) Aber in den oben genannten lateinischen Uebersichten über die *formae accentuum* werden ausser den drei üblichen Gattungen der *προσῳδίαι* auch die Zeichen für Lautveränderungen (*πάθη*) aufgeführt. Es liegt denselben also eine weitere Viertheilung zu Grunde. Und diese wird ausdrücklich ge-

1) auch Sextus emp. adv. math. 1, 113 kennt als *προσῳδίαι* nur Accente, Hauch- und Quantitätszeichen. Mehr s. bei Uhlig zu Dion. Thr. p. 107.

lehrt in der alten Ergänzung zu Dionysios' Handbuch (p. 107, 1 Uhlig), die schon vor Ende des Alterthums fester Bestandtheil der *τέχνη* war: *διαιροῦνται δὲ αἱ προσῳδίαι εἰς τέσσαρα· εἰς τόνους, εἰς χρόνους, εἰς πνεύματα, εἰς πάθη*; sie begegnet daher mehrfach in der Scholienlitteratur zu Dionysios. Varro selbst kann diese Lehre nur in dem *disciplinarum liber* vorgetragen haben, wo auch die vier Aufgaben der Philologie ihre Stelle hatten.

Wie die Viertheilung weiter fortgesetzt wurde, wollen wir zunächst bei Seite lassen, und wenden uns zum zweiten Theile des *ἀναγνωστικόν*, der *discretio*.

3. Interpunctionen sind bei Griechen und Römern zu aller Zeit nur drei üblich gewesen, wenn wir von Grillenfängern wie Nikanor absehen. Aber Diomedes lehrt p. 437, 12 von den *positurae* 'hae tres sunt: distinctio, subdistinctio, media distinctio sive mora, vel, ut quibusdam videtur, submedia.' Eine *media* und *submedia* wird niemand für identisch halten wollen; nach bekanntem Sprachgebrauch des IV^ten^ und späterer Jahrhunderte ist *vel* in der Bedeutung von *et* gebraucht. In den drei vorhergenannten erkennen wir leicht die überall auch von den Römern gelehrten Interpunctionszeichen *τελεία*, *ὑποστιγμή*, *μέση* wieder: die *submedia* fügten die *quidam* hinzu, welche dem viertheiligen System folgten. Auch in den Scholien zu Dionysios hat sich eine Viertheilung der Interpunction erhalten, aber sie ist sichtlich verschieden, *BAG* 760, 28 *ἄλλοι δὲ λέγουσι στιγμὰς τέσσαρας· τελείαν* —, *ἀτελῆ* —, *ὑποστιγμὴν μεθ' ὑποκρίσεως* —, *ἡ δὲ ἀνυπόκριτος στιγμή*. Die griechische Fassung sollte wohl ein Verbesserungsversuch der älteren von Diomedes beiläufig erhaltenen Aufstellung sein.

Für die beiden nächsten Functionen des Grammatikers sind uns meines Wissens unmittelbare Zeugnisse einer weiteren Gliederung nicht überliefert. Aber die vier Theile der Exegese ergeben sich von selbst aus den 'Werkzeugen', welche

bei der Dichtererklärung — denn in der Zeit vor Augustus kommt diese nicht nur, wie immer, in erster Linie, sondern allein in Betracht — allesammt zur Verwendung kamen. Eine Eintheilung des *διορθωτικὸν μέρος* gibt Suetonius in der berühmten Stelle über Valerius Probus[1]); sie ist dreigliederig: *διορθοῦν*, *διαστέλλειν* (denn der griechische Grammatiker hatte mehr zu thun als *διαστίζειν*, er hatte auch die Lesezeichen zu setzen), *σημειοῦσθαι*; ein Gelehrter, der eigene Erfahrung in diesem Geschäft hatte, musste als erste Stufe vorausschicken das *ἀντιβάλλειν*, und das ist auch für Suetonius ausgesprochenermaassen die Voraussetzung, obschon er es, vielleicht der Dreiheit zu lieb, unter dem *emendare* einbegriffen zu haben scheint.

Das *κριτικόν* konnte entweder nach den Gesichtspunkten des aesthetischen und sachlichen Urtheils oder nach den Stufen, die es vom einzelnen Worte bis zur schriftstellerischen Persönlichkeit durchläuft, eingetheilt werden; einer Eintheilung nach Stufen folgt Quintilianus[2]) an einer Stelle, wo er sichtlich unser System vor Augen hat. Aber wir wollen hier nicht Vermuthungen über dasselbe aufstellen,

---

1) Suetonius de gramm. 24 'multaque exemplaria contracta emendare ac distinguere et adnotare curavit, soli huic nec ulli praeterea grammaticae parti deditus.' In den letzten Worten blickt das *διορθωτικὸν μέρος τῆς γραμματικῆς* unverkennbar hervor. Dass der Anfang verderbt ist, wird man nach J. Steups Erörterung (de Probis p. 18 f.) nicht verkennen. Ich vermuthe 'multaque exemplarium *copia* contracta', das Object der Infinitive ist durch das vorhergehende gegeben, *veteres libellos* bezw. *antiquos scriptores*. Uebrigens führt Quintil. X 4, 1 die Theilung noch weiter, wenn er von der *emendatio* sagt: 'huius autem operis est adicere detrahere mutare': die viertheilige Form dafür ergibt sich aus N. 12. 19. 23—25.

2) Quintil. I 4, 3 'iudicium: quo quidem ita severe sunt usi veteres grammatici, ut non versus modo censoria quadam virgula notare et libros, qui falso viderentur inscripti, tamquam subditos submovere familia permiserint sibi, sed auctores alios in ordinem redegerint,

sondern die thatsächlich überlieferten Spuren sammeln. An solchen fehlt es auch hier nicht.

4. Stephanos zu Dion. Thr. *BAG* 734, 11 und übereinstimmend die Scholien des British Museum bei Cramer *AO* IV p. 312, 14 *Ποιητὴς δὲ κεκόσμηται τοῖς τέσσαρσι τούτοις· μέτρῳ, μύθῳ, ἱστορίᾳ καὶ ποιᾷ λέξει. καὶ πᾶν ποίημα μὴ μετέχον τούτων οὐκ ἔστι ποίημα, εἰ καὶ μέτρῳ κέχρηται.*[1]) *ἀμέλει τὸν Ἐμπεδοκλέα καὶ Τυρταῖον οὐ καλοῦσι ποιητάς, εἰ καὶ μέτρῳ ἐχρήσαντο, διὰ τὸ μὴ χρήσασθαι αὐτοὺς τοῖς τῶν ποιητῶν χαρακτηριστικοῖς.* Diese Reihe begegnet noch öfter; die spätere Byzantinische Schule hat sie auf den epischen Dichter beschränkt[2]); Eustathios wendet sie an bei seinem Urtheil über die Perihegese des Dionysios (p. 79, 29 f.). Die genannten vier Erfordernisse der Dichtung stellen eben so viele Kategorien dar, nach welchen die Beurtheilung des Dichtwerks sich vollzieht. Ich habe früher in den mit dieser Theilung verbundenen Definitionen beste Ueberlieferung der peripatetischen Schule nachgewiesen[3]); auch für einen Bestandtheil, den ich glaubte ausnehmen zu müssen und etwas späterer Zeit zuschrieb, hat uns inzwischen Philodemos als Quelle den Dikaiarchos kennen gelehrt.[4]) Dass neben

alios omnino exemerint numero.' Ueber das unmittelbar vorhergehende s. oben S. 597. Die Kritik des einzelnen Werks zerfällt wieder in ihre Theile, Michael Psellos in Boissonades Anecd. gr. t. III p. 210 *Κρίνεται δὲ ποιήματα χρόνῳ καὶ ἱστορίᾳ, οἰκονομίᾳ λέξει τε, πλάσματι καὶ συνθέσει.*

1) Stephanos lässt das Sätzchen *εἰ καὶ μέτρῳ κέχρηται* aus, in der Londoner Hs. fehlt die negative Begründung durch Empedokles und Tyrtaios (von *ἀμέλει* ab). Ausserdem hat Steph. *μετέχον τῶν τεσσάρων τούτων* statt *μετέχον τούτων.*

2) s. Tzetzes zu Hesiods Werken p. 11 Gaisf. und *Περὶ διαφορᾶς ποιητῶν* v. 166 ff. (im Rhein. Mus. von 1836 B. IV p. 398 und *CAO* III p. 339, 28), auch ein Zusatz zum Leben des Aischylos (bei Robortelli und in einer Oxforder Hs.) in Westermanns Biogr. p. 123, 11.

3) s. Rhein. Mus. 25, 608 f. (28, 434).

4) Philodemos de musica p. 19, 13—20, 27 Kemke.

μῦθος noch *ἱστορία* gesondert hervorgehoben wird, ist ein deutlicher Wink für die Absichtlichkeit der Viergliederung; aber eine gewisse Berechtigung kann der *ἱστορία* zugestanden werden, wenn man sich in die Praxis Alexandrinischer Dichtung hineinstellt. Man kann sich wundern, dass nicht an ihrer Stelle die *μίμησις* genannt wird, aber wird den Gedanken sofort fallen lassen, wenn man bedenkt, dass ein auf peripatetische Lehre bauender Systematiker die Dichtung selbst als *μίμησις* auffassen und definieren musste.

5. Das Endergebniss aller auf die Werke eines Dichters oder Schriftstellers verwendeten Kritik ist die Feststellung der schriftstellerischen Persönlichkeit, des *χαρακτήρ*.[1]) Die Schlagwörter, deren man dazu bedurfte, entnahm man der peripatetischen Lehre (Praxiphanes wird als der wichtigste Vermittler zu betrachten sein); sofern es sich um Formen der Rede handelte, war Theophrasts Werk *περὶ λέξεως* die Hauptquelle.[2]) So stellte man gewisse allgemeine Typen auf, unter welche die einzelne schriftstellerische Persönlichkeit untergeordnet werden konnte.[3]) In merkwürdiger Entstellung gibt diese Typen Diomedes im dritten Buch 483, 7 'poematos characteres sunt quattuor: *μακρός βραχύς μέσος ἀνθηρός*'; sie sind einer Einleitung zu Vergilius entnommen, wie die

1) s. zu Dionysios *π. μιμ.* p. 133 f.

2) Man findet das Material in H. Rabe's scharfsinniger Untersuchung De Theophrasti libris *περὶ λέξεως*. Diss. Bonn. 1890. Eine Anwendung kann man z. B. beobachten in Eustathios' Urtheil über Dionysios Periegeta p. 79, 15 ff.

3) s. Rabe p. 11 f. Wichtig und zur Aufhellung der Ueberlieferung brauchbar ist die Angabe in den Londoner Scholien zu Dionysios Thrax *CAO* IV p. 313, 6 (ich setze sie ohne weiteres verbessert her) *ποιήματος πλάσματα ἁδρόν, ἰσχνόν, ἀνθηρὸν τὸ καὶ μέσον. ἁδρὸν τὸ διῃρμένον ὄγκῳ τῷ κατὰ φύσιν . . . ., ἰσχνὸν τὸ συνεσταλμένον ὄγκῳ τῷ κατὰ φύσιν . . . ., ἀνθηρὸν τὸ μέσον ἀμφοῖν . . . . ἀνθηρὸν δὲ λέγεται, ὅτι ἁρμόζει μάλιστα πρὸς ἀπαγγελίαν λειμώνων καὶ ἀνθέων* (vgl. Diom. 483, 19 *ἀνθηρός* ut in septimo, ubi amoenitatem luci ac fluminis

Beispiele und die Tendenz zeigen: noch nicht ganz so thöricht war die Fassung, welcher Macrobius Sat. V 1, 7 folgt: ‘quattuor sunt genera dicendi: copiosum, in quo Cicero dominatur; breve, in quo Sallustius regnat; siccum, quod Frontoni ascribitur; pingue et floridum, in quo Plinius Secundus quondam et nunc . . . noster Symmachus luxuriatur.’ In ihrer wahrscheinlich ursprünglichen Gestalt ist die Reihe aufbewahrt von Demetrios *π. ἑρμ.* 36 *εἰσὶ δὲ τέτταρες οἱ ἁπλοῖ χαρακτῆρες· ἰσχνός μεγαλοπρεπής γλαφυρός δεινός*: und diese Typen werden dann der Erörterung der Redeform zu grund gelegt. Gedacht sind sie als zwei gegensätzliche Paare: Einfachheit und Erhabenheit, zierliche Glätte und Leidenschaftlichkeit; abgeleitet aber klärlich aus der Theophrasteischen Dreitheilung. Aber dass Demetrios selbst die vierte Form, die *δεινότης* zugefügt haben könnte, ist nicht denkbar. Die widerspruchsvolle Ungleichmäsigkeit in der Behandlung der Charaktere, die Rabe (S. 17 f.) hervorgehoben hat, findet ihre volle Erklärung, wenn Demetrios die viertheilige Gliederung einer Quelle entlehnte, welche wenig mehr als Disposition gab, d. h. einer systematischen Uebersicht, wie eben die gewesen sein muss, deren Spuren wir verfolgen.

Die Beurtheilung der einzelnen Schriftsteller und die Abschätzung ihrer Vorzüge und Mängel wurde schliesslich zusammengefasst in dem Kanon der classischen Vertreter der Litteraturgattung. Es muss eine in der Augusteischen Zeit anerkannte Aufstellung der Art gegeben haben, in welcher die Auslese der hervorragendsten Autoren jeder Gattung auf

---

describendo facit narrationem). *ἀντίκειται δὲ τῷ μὲν ἁδρῷ τὸ σκληρὸν καὶ τὸ παχύ, τῷ δὲ ἰσχνῷ τὸ ξηρὸν καὶ τὸ βραχύ, τῷ δὲ ἀνθηρῷ τὸ ἀγλυκὲς καὶ τὸ λογοειδές* (dazu vgl. die alte Einleitung zu Dionysios Perieg. p. 317, 21 f. Bernh.). Auch Varro folgte jener Dreitheilung fr. 80 Wilm. (Gellius VI 14, 6). Philodem de rhet. I. p. 165 Sudh., auf den mich Rabe hinweist, hatte schwerlich eine Viertheilung gegeben.

die Vierzahl beschränkt war. Wenigstens vermag ich eine Aeusserung des Rhetor Seneca über die bedeutendsten Declamatoren seiner Zeit[1]) nicht anders zu verstehen, als dass er unwillkürlich die durch eine solche maassgebende Liste gegebene Vierzahl auf seinen Fall anwenden wollte.

Wir kommen zu den 'Werkzeugen', die wenigstens in ihrer zweiten Hälfte schon in Varros Zeit eine wissenschaftliche Gestalt gewonnen hatten. Aber auch für die beiden ersten musste der Systematiker doch das Fachwerk aufführen, in welches die Massen des weitschichtigen Einzelstoffs eingeordnet werden konnten.

6. Für das *γλωσσηματικόν* ergibt sich dies Fachwerk aus Quintilianus I 5, 3 'singula (verba) sunt aut nostra aut peregrina, aut simplicia aut conposita, aut propria aut translata, aut usitata aut ficta.' Hier sind klar und richtig die vier Arten der *γλῶσσαι* bezeichnet: *ξένα συντεθέντα μετενηνεγμένα πεποιημένα.* Wir vermissen nur die *ἀρχαῖα.*

7. Das *ἱστορικόν* ist uns nach seiner obersten Theilung bekannt durch die alte Einleitung zu Dionysios' Perihegese p. 81, 10 Bernh. *τὸ δὲ παρὸν ποίημα ἱστορικὸν καλοῦσιν οἱ παλαιοί, συγκείμενον ἐκ τοπικοῦ καὶ πραγματικοῦ καὶ χρονικοῦ καὶ γενεαλογικοῦ, εἰς ἃ διαιρεῖσθαι τὴν ἱστορίαν φασίν.*[2]) Die Reihenfolge ist zwar aus dem Grunde

---

1) Seneca controv. X praef. 12 f. p. 465 Kiessl. 'amabam itaque Capitonem .... bona fide scholasticus erat, in his declamationibus quae bene illi cesserant nulli non post primum tetradeum praeferendus. primum tetradeum quod faciam quaeritis? Latronis Fusci [Cesti] Albuci Gallionis. ...... reliquos ut vobis videbitur, componite: ego vobis omnium feci potestatem. hos minus nobiles sinite in partem abire, Paternum et Moderatum, Fabium et si quis est nec clari nominis nec ignoti.'

2) Bei Ps. Plut. de vita et poesi Hom. 74 lesen wir: *πάσης δὲ διηγήσεως ἀφορμαὶ γίνονται πρόσωπον, αἰτία, τόπος, χρόνος· ὄργανον, πρᾶξις, πάθος, τρόπος· καὶ οὐδὲν τούτων ἔξω ἐν ἱστορίᾳ περιέχει οὐδεμία*

verschoben, weil der Grammatiker von einer geographischen Dichtung zu reden hatte, aber die Reihe selbst bewährt sich als alt. Als die Elemente alles Geschichtlichen werden hervorgehoben: die handelnden Personen und ihre Geschichte (*γενεαλογικόν*), Ort, Zeit, Handlung. Diese Eintheilung geht aus von dem System des Asklepiades (s. o. S. 591): dieser hatte bereits die gleiche Gliederung, nur dass er seiner Dreitheilung zu lieb Ort und Zeit in ein Glied zusammenfasste. Hier aber ist nicht nur den von Eratosthenes zu wissenschaftlichem Rang erhobenen Disciplinen der Geographie und Chronologie ihre Selbständigkeit gesichert, sondern auch der Begriff der Geschichte von dem Beiwerk des Krateteers gereinigt, der noch Glossographie und Sprichwortdeutung unter diesen Theil gefasst hatte.[1]) Eine Grenze nach der anderen Seite gibt wieder Varro. In der merkwürdigen Stelle, wo er die fast allgemeine Gültigkeit der Viertheilung (*ut ideo fere omnia sint quadripartita*) zu begründen sucht, kommt er zu dem Schlusse: *igitur initiorum quadrigae: locus et corpus, tempus et actio* (de l. l. 5, 12 p. 23). Jeder weiss, dass das geschichtliche Hauptwerk Varros, die *Antiquitates*, in seinen beiden Theilen nach diesem Schema verlief: *qui agant*, *ubi agant*, *quando agant*, *quid agant.* Wir erhalten dadurch eine genauere Zeitbegrenzung für die Bekanntmachung und Wirkung unseres Systems. Den *antiquitates rerum divinarum*, die Varro zur Besiegelung seines Friedensschlusses im Herbst 47 dem Dictator widmete[2]) waren die *antiquitates rerum huma-*

διήγησις. Wenn man aus dieser achttheiligen Reihe die obigen vier Grundbegriffe *πρόσωπον τόπος χρόνος πρᾶξις* ausscheidet, so bleibt eine viertheilige übrig, *αἰτία ὄργανον πάθος τρόπος,* in welcher die Elemente der *πρᾶξις* enthalten sind. Eine Eintheilung für die *πρόσωπα,* schwerlich echt, gibt Donatus zu Ter. eun. V 8, 15 'attribuuntur personis consilia facta casus et orationes', wo ein zweites Scholion bewusste Dreitheilung hat.

1) s. Sextus emp. adv. math. 1, 253 (in *ὅρων* steckt wohl *ἑορτῶν*).

2) s. Merkel zu Ovids fasti p. CX f.

narum vorangegangen[1]) also sicher schon vor Ausbruch des Bürgerkriegs herausgegeben. Mit der Ausarbeitung des grossen Werks müssen wir uns Varro spätestens von 55 v. Chr. an beschäftigt denken.

Reichlichen Ertrag gibt das folgende 'Werkzeug', die Metrik, wenn wir dem von den Vorgängern des Marius Victorinus (oder Aelius Festus Aphthonius) und Diomedes benutzten griechischen Handbuch folgen:

8. Marius Victorinus I 12, 2 p. 50, 5 'prima autem metra sunt syllaba brevis et syllaba longa: ex his enim metimur ipsos pedes ac rursus ex pedibus metra et deinceps de metris carmina.'

9. derselbe I 12, 13—16 p. 51, 8 'bioticum metrum . . ., ipsum accipietur modis quattuor: primo per spatium longitudinis . . ., secundo per ponderum examen . . ., tertio per qualitatem acervalem . . ., quarto per qualitatem umidam' und das zur Sache gehörige Gegenstück I 12, 17 f. p. 51, 13 'poeticum vero metrum . . . et ipsum intellegetur modis quattuor: per tempora . . ., per numeros . . ., per qualitatem pedum . . ., per numerum pedum' . . . Diomedes hat 474, 12 dieselbe Theilung des *metrum poeticum*, die des *m. bioticum* ist in den Hss. verloren gegangen.

10. Auch bei den Versfüssen war offenbar eine Viertheilung beabsichtigt, obwohl sie bei Diomedes 475, 6 etwas verwischt erscheint: 'et sunt pedes poetici simplices duodecim, ex quibus quattuor binis syllabis constant, ternis octo; duplices, qui et conpositi vel conbinati, sedecim; heteroploci pentasyllabi triginta duo', d. h. *πόδες δισύλλαβοι, τρισύλλαβοι, διπλοῖ, ἑτερόπλοκοι* mit regelrechter Progression 4, 8, 16, 32. Marius Victorinus I 11 folgt einem ganz verschiedenen System.

11. Marius Victorinus I 12, 3 p. 50, 10 'species igitur metrorum sunt quattuor: epica melica comica tragica.' Zu

1) nach Varros eigenen Worten bei Augustinus de civ. dei 6, 4.

grund liegt offenbar die gleichfalls vierfache Gliederung der Poesie in epische, iambische, melische und dramatische; für die Metrik kommt die iambische Poesie aus dem Grunde nicht in der Vorderreihe in Betracht, weil sie das Metrum mit dem Drama theilt. Der Vierzahl zu liebe ist also die dramatische Poesie in ihre zwei Hauptgattungen zerlegt worden.

12. Marius Victorinus I 12, 30 p. 52, 19 'metra autem omnia quattuor modis variantur: adiectione detractione transmutatione concinnatione', und III 1, 1 p. 100, 8 f. mit derselben Abfolge. Richtiger gibt Caesius Bassus 271, 5 und Atilius Fortunatianus 28, 1 p. 294, 10 f. die *concinnatio* an dritter, die *transmutatio* an vierter Stelle. Es sind dies die bekannten charakteristischen Schlagwörter der alten metrischen Theorie, welche die Versformen aus den beiden Urgestalten des daktylischen Hexameters und des iambischen Trimeters, die nach der wunderbaren Erleuchtung des Pontikers Herakleides[1]) selbst wieder eines waren, herleitet. Damit verträgt es sich schlecht, dass bei Marius Vict. I 12, 31 p. 52, 20 unmittelbar daran die Aufzählung der *metra prototypa* aus dem System des Heliodoros gereiht wird. Es fehlt dieser Liste noch das seit Heliodor dazu gerechnete *antispasticum*, dafür erscheint das vor Philoxenos nicht nachweisbare *proceleumaticum*, um die Neunzahl voll zu machen. Aber noch späte Metriker, wie Plotius Sacerdos 500, 7 Atilius Fort. 283, 14 Mallius Theodorus 588, 21 halten an der Achtzahl fest, wie sie auch durch Ausscheidung oder Zusammenziehung sich mit ihr abfinden mögen. Der Plan dieser Ordnung wird von Sacerdos offen ausgesprochen: vier einfachen Metren stehen vier zusammengesetzte zur Seite. Wir brauchen nur das von keinem der zuletzt genannten Metriker anerkannte *proceleumaticum* bei Marius Vict. 52, 22 zu streichen, um die

1) s. Kiessling in den Philol. Untersuchungen 2, 65.

ursprüngliche Liste der zweimal 4 *prototypa* herzustellen. Nichts hindert anzunehmen, dass in einem systematischen Ueberblick der Metrik, der auf der Ableitungstheorie beruhte, eine solche Aufzählung der Prototypen gegeben war. Die Theorie, welche uns heute der bekannten Vertreter wegen als die jüngere erscheint, war, darin wird jeder gerne F. Leo zustimmen, in Alexandreia geschaffen[1]); sie ist die geschichtliche Voraussetzung der Ableitungstheorie, deren Erfinder nur nicht unter den Rhetoren, sondern unter den jüngeren Peripatetikern zu suchen sein wird.

13. Nach Marius Vict. I 13 p. 53 f. sind vier Formen metrischer Reihen zu unterscheiden: *κόμμα κῶλον στίχος περίοδος*.

14. Marius Vict. I 20, 1 p. 66, 5 'observanda praecipue in metris litterarum vocalium inter se conlisio, quae trifariam evenit, id est per *συναλοιφήν*, *ἔκθλιψιν*, *συνεκφώνησιν* vel *συναίρεσιν*', und 20, 9 p. 67, 4 'quidam superioribus tribus quartam speciem addiderunt, quam Graeci dicunt *κρᾶσιν*.'

15. Diomedes 502, 7 'species carminum sunt quattuor: acatalecta catalectica hypercatalecta brachycatalecta.'

16. Marius Vict. II 4, 22 p. 81, 25 'trimetri igitur iambici acatalecti genera sunt quattuor . . . quorum prius tragicum, dehinc comicum, et iambicum, post satyricum habebitur.' An Stelle des *satyricum* hat der Anhang zu Censorinus 14, 5 und Plotius Sacerdos 518, 21 den Hinkiambus gesetzt.

Kiessling und Leo[2]) haben in den vier Methoden der Derivatenlehre (N. 12) die Hand Varros wiedergefunden. Unverkennbar ist wenigstens, dass diese Tetras nur dem architektonischen Prinzip zu liebe entworfen ist. Aber obgleich Varro Anhänger derselben Theorie war, hat doch nicht

1) F. Leo im Hermes 24, 284. Derselbe weist dort (297 f.) Spuren der Prototypentheorie bei Caesius Bassus nach.

2) A. Kiessling zu Horatius' Oden S. 3 der zweiten Aufl., Leo im Hermes 24, 289.

er erst diese Vierzahl der *modi derivationis* aufgestellt. Mag auch unter den metrischen Vierheiten (N. 8—16) die eine oder andere uns täuschen, es bleibt immer eine beträchtliche Zahl bestehen, von welcher der fragliche Fall nicht getrennt werden kann. Im übrigen liegt die griechische Quelle meist offen zu Tage. Die Grundlinien auch des *μετρικόν* müssen in dem von uns verfolgten viertheiligen System der Philologie gezogen gewesen sein, das Varro gekannt hat. Freilich die Grenzbestimmungen zwischen den zwei Quellen unseres Marius Victorinus, Juba und Theomestus[1]), die Gerh. Schultz versucht hat[2]), werden sich wenigstens in dem Kapitel *de metris* (I 12) nicht halten lassen.

17. Diomedes 482, 27 'poematos dramatici vel activi genera sunt quattuor apud Graecos: tragica comica satyrica mimica, apud Romanos praetextata tabernaria Atellana planipes.' Diese Doppelreihe der griechischen und römischen Formen des Dramas ist sehr bemerkenswerth. Sonst wird das griechische Drama einfach in Tragödie und Komödie zerlegt, höchstens wird als dritte Gattung das Satyrdrama hinzugefügt. Aber in dem Byzantinischen Tractat, aus dem der Scharfsinn von J. Bernays die Grundzüge der Aristotelischen Lehre von der Komödie wieder hergestellt hat, finden wir dieselbe Viertheilung[3]), und sie stammt, wie eine Uebereinstimmung in unwesentlichem Beiwerk (Anm. 3) zeigt, aus derselben Quelle. Eine genauere Prüfung des lateinischen Gewährsmanns wird uns näher an den Ursprung der Lehre heranführen.

---

1) so, nicht *Thacomestus,* wie die Hss. des Marius Vict. p. 140, 3 schreiben, hiess der Mann, s. Fleckeisens Jahrb. 1889 S. 395 f.

2) Gerh. Schultz, Quibus auctoribus Aelius Festus Aphthonius de re metrica usus sit, diss. Vratisl. 1885.

3) Cramers Anecd. Paris. I p. 403 (Bernays, Zwei Abhandl. über die Aristotelische Theorie des Drama p. 137) *τὸ δὲ δραματικὸν καὶ πρακτικόν* ('dramatici vel activi' Diom.)· *κωμῳδία τραγῳδία, μίμους σατύρους.*

Diomedes gibt p. 482, 14—492, 14 einen Ueberblick über die Gattungen der Dichtkunst. Reifferscheid hat mit Ausnahme weniger Bestandtheile den ganzen Abschnitt nach dem Vorgang O. Jahns auf Suetonius zurückgeführt (fr. 3 p. 4—22), und nicht verkannt, dass das beste darin Varronisches Gut sei (p. 379). Um zu sicherem Urtheil zu gelangen, müssen wir das Verhältniss des allgemeinen (482, 14—483, 26) und des besonderen (483, 27 ff.) Theils zu einander erwägen. Der allgemeine Theil gibt eine Eintheilung der Dichtungsarten, die nach ihren Grundzügen aus Platons Staat III p. 394ᶜ entlehnt ist. Je nach dem Zurücktreten oder Hervortreten der Person des Dichters ist die Dichtung I *δραματική* II *ἐξηγητική* oder *διηγηματική* III *κοινή*. Als Unterabtheilungen der ersten Gattung werden die oben genannten vier Arten aufgestellt. Die zweite Gattung zerfällt in drei Arten: *ἀγγελτική* ('ut est Theognidis liber, item chriae'), *ἱστορική* (Beispiel: Hesiods Weiberkatalog), *διδασκαλική* (Empedokles und Lucretius, Aratos und Cicero, Vergils Georgica). Bei der dritten ist die Aufzählung der Arten heute verstümmelt; das erhaltene weist auf eine Dreitheilung; es war etwa geschrieben: '*Κοινοῦ* . . . species prima est heroica, ut est Iliados et Aeneidos; secunda elegiaca[1]), ⟨ut est Callimachi et Properti; tertia iambica⟩, ut est Archilochi et Horati.' Dass diese Gliederung einem Griechen entlehnt ist, sehen wir aus der Terminologie. Aber sie ist auch griechisch erhalten in den Londoner Scholien zu Dionysios Thrax, die uns mehrfach beschäftigt haben; beide Quellen dienen sich gegenseitig zur Berichtigung und Ergänzung.[2]) Auch darin berühren

1) *secunda eliaca* die Hss. *secunda est lyrica* Keil, verbessert von Reifferscheid, der im übrigen die Stelle etwas unmethodisch behandelt hat.

2) Cramers Anecd. Oxon. IV p. 313, 18 *Ποιήσεως χαρακτῆρες γ̄, διηγηματικός δραματικός μικτός. διηγηματικός ἐστιν ὁ κεχωρισμένος μὲν τῶν παρεισαγομένων προσώπων, ὑπ' αὐτῶν δὲ τῶν ποιητικῶν* (lies *ποιητῶν*) *λεγόμενος. δραματικός δὲ ὁ κεχωρισμένος τοῦ ποιητικοῦ προσώπου,*

sie sich, dass beide im Zusammenhang mit den Dichtungsarten die Typen der Darstellung behandeln (oben S. 607, 3); nur hat der Grieche statt der absurden vier 'characteres' des Diomedes die Theophrastische Dreiheit bewahrt. Darauf gestützt dürfen wir schon jetzt behaupten, dass die Viertheilung der dramatischen Gattung bei Diomedes nicht ursprünglich war; diese Gattung zerfiel so gut wie die beiden übrigen und die Dichtung selbst, in drei Theile. Die Platonische Eintheilung der Dichtung war Gemeingut der Schule; sie wird in Einleitungen zur bukolischen Poesie und bei Proklos[1]) vorgetragen; in Scholien finden sich nicht selten aesthetische Bemerkungen, denen dies Schema zu grund liegt[2]); und da bereits Dionysios von Halikarnass und der Verfasser der Schrift Vom Erhabenen dieselben Schlagwörter gebrauchen, hindert nichts, sie auch bei Aristonikos[3]) und somit als ein schon der Schule des letzten Jahrh. v. Chr. gemeinsames Besitzthum anzuerkennen. Aber hier handelt es sich durchweg um Formen der Darstellung, von welchen jede Dichtungsart Anwendung machen kann. Nur verknöcherte Schul-

---

ὑπὸ δὲ τῶν παρεισαγομένων προσώπων λεγόμενος. μικτὸς δὲ ὁ ἐξ ἀμφοῖν συγκείμενος. Εἴδη τοῦ διηγηματικοῦ * * * [*Εἴδη τοῦ*] *μικτοῦ δ̄, ἐπικόν ἐλεγειακόν ἰαμβικόν μελικόν. Τοῦ δραματικοῦ εἴδη γ̄, τραγικόν κωμικόν σατυρικόν.* (*διηγηματικοῦ καὶ μικτοῦ* Hs.)

1) die Nachweise gibt Reifferscheid zu Suet. p. 5. Der letzte Ausläufer ist Papias im Artikel *poeta* f. 129^r der Ausgabe von 1491.

2) Scholien der zweiten Classe zur Ilias *Ζ* 46 *ἀπὸ τοῦ διηγηματικοῦ ἐπὶ τὸ μιμητικὸν μέτεισιν* *Α* 8 *Δ* 301 Harl. zu *α* 40; die Scholien zu den Tragikern gibt A. Trendelenburg Gramm. gr. de arte tragica iudic. p. 139, 11—15, wo schol. Eur. Hippol. 1240 hinzuzufügen ist.

3) Dionys. de Thuc. 37 p. 906, 13 *διατηρήσας τὸ διηγηματικὸν* (*σχῆμα*) *προσωποποιεῖ τὸν μετὰ ταῦτα διάλογον καὶ δραματίζει* (*δραματικὸν* Hss.) 38 p. 908, 17 *ἀποστρέψας τοῦ διηγήματος* (l. *διηγηματικοῦ*) *τὸν διάλογον ἐπὶ τὸ* (*τὸν* Hss.) *δραματικόν*; Vom Erhabenen 9, 13 p. 17, 14 f. Vahlen; Aristonikos zu *Π* 203 *Ψ* 855 vgl *Ι* 685. Wie anders die Alexandriner sich ausdrückten, sehe man bei Ariston. zu *Π* 586. 697 u. s. w. (Friedländer p. 16 f.), schol. zu Eur. Alk. 976.

weisheit konnte die Platonische Eintheilung einer Classification der Dichtungsarten zu grund legen. Dieser Versuch musste so unglücklich ausfallen, wie er ausgefallen ist; es genügt auf die Stellung der Elegie aufmerksam zu machen, die schon in der zweiten Gattung (Theognis) vertreten ist. Meines Wissens findet sich denn auch nirgends sonst eine Spur dieser Classification. Man muss von Theophrast nur den Namen kennen, wenn man es für möglich halten soll, dass er dies System der Poetik ausgedacht habe.[1]) Thatsächlich ist diese Classification sogar bei Diomedes ein Eindringling wenigstens insofern, als sie der folgenden Einzelbesprechung der Dichtungsarten nachweisbar fremd ist.[2]) Wenn also wirklich Suetonius die Quelle der letzteren war, so darf nicht Suetonius und noch weniger sein Vordermann für die erstere verantwortlich gemacht werden. Die ganze Stelle (482, 14—483, 6) ist ebensowohl wie die schon von Reifferscheid mit Recht ausgeschiedenen Abschnitte von den 'poematos characteres' (483, 7—26), den Epoden (485, 18—29) und der bukolischen Poesie (486, 17—487, 10) von Diomedes aus einem jüngeren Schulbuch eingefügt worden.

Was nach diesen Ausscheidungen übrig bleibt, ist eine in guter Ordnung fortschreitende Besprechung der einzelnen Dichtungsarten: Epos (483, 27), Elegie (484, 17), Iambus (485, 11), Satire (485, 30), Drama (487, 11).[3]) Wirkliche

1) So meinte wirklich Reifferscheid Suet. p. 380.

2) Es genügt daran zu erinnern, dass von dem ganzen *γένος ἐξηγητικόν* (II), selbst vom Lehrgedicht in der späteren Ausführung keine Spur zu finden ist; dass die Erörterung über das Epos (483, 27) von der Bezeichnung 'species heroica' (483, 5) nichts weiss und nichts wissen konnte; dass die *satura* in der allgemeinen Gliederung fehlt und sicher gefehlt hat, da der Unsinn aus der griechischen Schule stammt.

3) Erst Reifferscheid hat die Ordnung gestört, indem er nach der vorausgeschickten fremdartigen Classification den Abschnitt umgestaltete.

Unordnung aber herrscht im Abschnitt über das Drama; sie ist im Wesentlichen von Reifferscheid gehoben.[1]) Statt zuerst die vier griechischen Formen einzeln zu behandeln und ihnen dann die römischen gegenüberzustellen, hat der Doppelsinn des Begriffs *fabula togata*[2]) den Compilator dazu bestimmt, den ganzen Abschnitt über das römische Drama (489, 16 — 490, 20) dem Kapitel über die Komoedie anzuhängen; ich sage nicht, einzuverleiben: denn der zuletzt nach Satyrdrama und Mimus folgende Abschnitt über Theile und Schauspielerzahl der Komödie, in dessen Verlauf Suetonius (und zwar hier allein) namentlich angezogen wird (491, 20—492, 14), ist so versprengt, dass es baare Willkür wäre, ihn aus derselben Quelle abzuleiten wie den Stamm dieser Poetik.

Die Viertheilung des Drama, welche, wie bemerkt, in den allgemeinen Theil erst durch die Hand des Compilators eingeführt worden ist, war dem besonderen Kapitel vom Drama von Anfang an eigenthümlich. Hier tritt nun die Benutzung Varros handgreiflich hervor in der römischen Reihe. Für Dramen römischen Inhalts wird unter Ausweitung der üblichen Bedeutung des Wortes der neue Gesammtbegriff *fabulae togatae* geschaffen und ihnen das in dieser Werthung ebenso ungebräuchliche *fabulae palliatae* für die griechischen gegenübergestellt. Das ist der Angelpunkt der ganzen Parallelisierung, und gerade hierbei wird Varro in entscheidender

---

1) Ein auffallendes Versehen ist es nur, dass Reiff. die allgemeinen Bemerkungen über das Drama (490, 21—491, 3), welche vor dem Satyrdrama eine Stelle gefunden haben, die allein schon ausreicht, sie als Einschub zu kennzeichnen, auf die Komoedie bezogen hat (Suet. p. 10, 3—16). Dies Stück stammt aus ganz verschiedener Quelle, wahrscheinlich einem Schulbuch: als Gattungen des Drama berücksichtigt es nur Tragoedie und Komoedie.

2) daher der thörichte und stammelnde Uebergang von der römischen Komoedie zu den *fabulae togatae* im weiteren Sinne p. 489, 14—16. Der Abschnitt vom röm. Drama beginnt 489, 16.

Weise als Gewährsmann herangezogen.[1]) Auch in der Begründung kann man ohne feineres Ohr Varro heraushören: 'togatas autem, cum sit generale nomen, specialiter tamen pro tabernariis . . . communis error usurpat' (489, 19). Von einem *communis error* zu reden hatte Varro um so mehr Grund, als er sich selbst miteinbegriffen wusste. Nicht nur gelegentlich wie *de l. l.* V 25 p. 42 hat er sich so ausgedrückt; in den Werken seiner älteren Epoche konnte er überhaupt nur von drei Gattungen der römischen Komödie reden, *fabulae palliatae*, *togatae*, *Atellanae.*[2])

Was konnte ihn bestimmen, das ganze Prinzip dieser älteren Eintheilung aufzugeben? So gut als bei der griechischen Komoedie zeitlich verschiedene Gestaltungen zu unterscheiden waren, durfte er bei der römischen im Anschluss an die zeitliche Reihenfolge zu jenen drei Formen die vierte der Caesarischen Zeit, den Mimus (*planipes*) hinzufügen. So hatte er auch eine Vierheit. Statt dessen fasst er den Begriff des Drama ins Auge und stellt nun in engem Anschluss an eine Eintheilung des griechischen Dramas die Tafel auf:

fabulae Graecae (palliatae)	*fab. Romanae (togatae)*
tragoedia	*praetextata*
comoedia	*tabernaria*
satyrica	*Atellana*
mimus	*planipes.*

Die zahlreichen lateinischen Nachbildungen der Attischen Tragoedie zählen also unter die griechische Rubrik, und die

1) Diom. 489, 16 'togatae fabulae dicuntur quae scriptae sunt secundum ritus et habitum hominum togatorum i. e. Romanorum . . ., sicut Graecas fabulas ab habitu aeque palliatas Varro ait nominari.'

2) erhalten in Donatus Einl. zu Terent. p. 10, 5—8 Reiffersch. (im Breslauer ind. lect. hib. 1874—5). Der Ursprung wird durch Vergleichung der ebendort vorhergehenden Aufzählung p. 9, 24 f. (vgl. Euanth. p. 7, 7 Donat. zu Ad. prol. 6) deutlich.

römische *palliata* fällt nun mit der griechischen *comoedia* zusammen; daher es 490, 17 heisst 'nam Terentius et Caecilius comoedias scripserunt.'

Eine griechische Quelle, an welche er sich anlehnte, muss Varro zu diesem Verfahren bestimmt haben. Und der Urheber muss ein gelehrter Grammatiker gewesen sein: nur ein solcher konnte das Satyrdrama als besondere Gattung aufstellen, den peripatetischen Begründern der Poetik ist das nicht beigefallen; auch musste er planmässig Viergliederung suchen: sonst wäre er nicht auf den Einfall gekommen, den Mimus als vierte Art zu nennen, der in seinen älteren Formen trotz des begleitenden Textes eher der Orchestik als der Poesie untergeordnet worden wäre; er musste endlich Fühlung mit der peripatetischen Philosophie haben: denn nur durch ihn können die Spuren Theophrastischer Lehre der lateinischen Ueberlieferung vermittelt sein.

Diese Spuren verdienen noch ein Wort. Ausdrücklich als Theophrastisch wird die Definition der Tragoedie bezeichnet (487, 11): *τραγῳδία ἐστὶν ἡρωικῆς τύχης περίστασις.*[1]) Davon ist die der Komoedie nicht zu trennen (488, 4): *κωμῳδία ἐστὶν ἰδιωτικῶν πραγμάτων ἀκίνδυνος περιοχή.*[2]) Beide sind wie die abweichenden Aristotelischen mit Beziehung auf einander gefasst, und diese Beziehung wird ausdrücklich hervorgehoben, besonders 488, 18 'quare varia definitione discretae sunt. altera enim *ἀκίνδυνος περιοχή*, altera *τύχης περίστασις* dicta est.' Man beachte, was an diese Worte sich unmittelbar anschliesst: 'tristitia namque tragoediae proprium. ideoque Euripides petente Archelao rege ut de se tragoediam scriberet abnuit ac precatus est, ne accideret Archelao aliquid

1) *περίστασις* ist hier in ursprünglicher Bedeutung 'Umschlag' 'Umschwung' gebraucht.

2) Dieselbe Definition hat auch Donatus in der Einleitung zu Terentius p. 8, 5 'hanc Graeci sic definiere: *κωμῳδία ἐστὶν ἰδιωτικῶν καὶ πολιτικῶν πγαγμάτων ἀκίνδυνος περιοχή.*'

tragoedice[1]), ostendens nihil aliud esse tragoediam quam miseriarum conprehensionem.' Das Gegenstück zur Kennzeichnung der Komoedie ist verloren gegangen. Den Grundgedanken für beide aber finden wir in dem Tractat über die Komoedie, der uns auch die Viertheilung des griechischen Dramas überlieferte (S. 614, 3), wieder: *ἔχει δὲ* (*ἡ τραγῳδία*) *μητέρα τὴν λύπην* und *ἔχει δὲ* (*ἡ κωμῳδία*) *μητέρα τὸν γέλωτα.*[2]) Das ist, wie es jetzt lautet, nicht bloss thöricht, sondern einfach Unsinn. Dem Verfasser war Trauer und Lachen nicht 'Mutter' der beiden Hauptarten des Dramas, sondern deren 'Maass' oder das 'maassgebende' (*μέτρον*).[3]) Diese Auffassung stimmt bestens zu den Definitionen, und die beigefügte Anekdote von dem Gebet des Euripides ist charakteristisch genug, um von Theophrast der Aufbewahrung werth erachtet zu sein. Dagegen können die in griechischer Gestalt aufbewahrten Definitionen des Epos (484, 1) und Mimus (491, 15) mit Sicherheit nur auf den griechischen Grammatiker, dem Varro folgte, und nicht ohne weiteres gleich auf Theophrast zurückgeführt werden.

Anhangsweise mag auf einige Viertheilungen hingewiesen werden, welche zur Lehre von der Komoedie gehören und in den Einleitungen zu Terentius gelehrt wurden. Nach Donatus (p. 10, 2) werden die Titel der Komoedien 'ex quatuor rebus' entnommen: 'nomine, loco, facto, eventu'; das kann Varro, kann auch ein späterer Grammatiker dem viertheiligen

1) *tragoediae* die Hss., *tragoediae proprium* mit den interpolierten Ausgaben selbst Keil. Vgl. Plautus mil. gl. 213 'euge, euscheme hercle astitit et dulice et comoedice' Livius XL 12, 6 'iam illud quam accusatorie, quod noctis huius crimen miscuit' u. a.

2) Cramers An. Par. I 404, 1. 6 (Bernays p. 137 vgl. 156).

3) Bergk hat Philol. 41, 581 f. *μέτριον* vorgeschlagen. Zur Anwendung von *μέτρον* vgl. Aristot. met. *N* 1 p. 1087b 33 f. Xenophon resp. Laced. 2, 1 *σίτου γε μὴν αὐτοῖς γαστέρα μέτρον νομίζουσιν* (Demosth. Kranz. § 296) Dionysios peripl. 42 p. 17 Wescher, Plotinus 19, 2 (enn. II 2, 2) u. s. w.

System nachgebildet haben. Besser ist die Gliederung des Stückes in 'prologus protasis epitasis catastrophe' bei Euanthius (p. 7, 21) und Donatus (p. 10, 8); sie kehrt in den Einleitungen zu allen einzelnen Stücken wieder. Und weiter. Prologe gibt es von vier Arten: *συστατικός ἐπιτιμητικός δραματικός μικτός* (Don. p. 10, 11). Der Prolog selbst und ebenso seine Arten sind von der römischen Praxis hergenommen: hier ist also eine Art Nachdichtung zu dem System des Griechen anzuerkennen.[1]) Der Tractat über die Komoedie, dessen Beziehungen zu jenem System unverkennbar sind, stellt als die vier Theile der Komoedie *πρόλογος χορικόν ἐπεισόδιον ἔξοδος* hin.

Noch ein 'Werkzeug' bleibt zu betrachten, das *τεχνικόν* oder die Grammatik im engeren Sinne.

18. Für die Rechtschreibung wird eine vierfache Richtschnur aufgestellt bei Cramer *AO* IV p. 331, 31 (Lentz Herod. I p. CIV) *Πόσοι κανόνες ὀρθογραφίας; τέτταρες· ἀναλογία, διάλεκτος, ἐτυμολογία καὶ ἱστορία* vgl. Bekkers *AG* p. 1127 und Et. M. 792 u. *φῆς*. Die Byzantiner haben diese Reihe ohne Definitionen überkommen; sie nehmen daher *διάλεκτος* irrig im technischen Sinne, während es hier nach älterer Bedeutung[2]) den herrschenden Sprachgebrauch be-

1) Mit einem Worte mag daran erinnert werden, dass in der Scholienlitteratur mehrfach sich neben den besonders beliebten Dreitheilungen (vgl. z. B. Donatus zu Ter. Andr. I 1, 22. 105. 3, 1. II 1, 2. 4, 1. IV 4, 41 Eun. II 3, 32. III 2, 3. V 8,15 Ad. prol. 24. II 3, 1. III 1, 1. V 3, 3 Hec. I 2, 45. II 1, 6 Donat. proll. Verg. 71 p. 744 Hagen, Comm. Lucani p. 126, 20) auch beabsichtigte Viertheilungen für die beliebigsten Dinge finden, vgl. Donatus zu Ter. Eun. III 1, 56 (quattuor modi stultitiae) V 8, 15 Ad. II 1, 2 Phorm. I 2, 7. 70. Auch bei den Griechen fehlen sie nicht, so die *τέσσαρα διηγήσεως εἴδη* in den Scholl. BL zu Il. *A* 366, mehr unten S. 643; aus der philosophischen Schullitteratur sei verwiesen auf Davids Einleitung zu Porphyrios p. 12 ᵃ12. 14ᵇ 37. 19ᵃ 41 Brandis.

2) so z. B. Dionysios Hal. de Lysia 2 p. 455, 1 *τὸ καθαρεύειν τὴν διάλεκτον*, de Demosth. 8 p. 975 uö.

zeichnen soll, und werden dann weiter zu dem Missgriff geführt, den Sprachgebrauch, der doch einfach im Bewusstsein gegeben ist, der *ἱστορία* unterzuordnen (Et. M. p. 792, 2). Ihre nächste Quelle kann nur Herodianos' Einleitung zur Orthographie gewesen sein. Wenn aber dem so ist, so hat auch Herodian nur überkommenes getreu überliefert; wenigstens soweit mir bekannt, gebraucht dieser für *συνήθεια* oder *χρῆσις* (*τῶν*) *Ἑλλήνων* zwar gelegentlich noch *ὁμιλία* (*ἡ ἀνὰ χεῖρα ὁμιλία*), aber nicht mehr *διάλεκτος*.[1])

Mindestens eine Generation vor Herodian, in die Zeit des Hadrian, fällt der lateinische Grammatiker Q. Terentius Scaurus. In der Einleitung seines orthographischen Büchleins *GL* VII p. 12, 5 heisst es 'recorrigitur vero (scribendi ratio) regulis tribus: historia, originatione quam Graeci *ἐτυμολογίαν* appellant, proportione quae graece *ἀναλογία* dicitur': es ist dieselbe Reihe, nur fehlt der Sprachgebrauch aus dem Grunde, weil die Frage aufgeworfen ist, welche Instanzen gegen irrigen Gebrauch anzurufen sind: *ἡ χρῆσις . . . ὡς ὕλη ὑπόκειται τῇ ὀρθογραφίᾳ*, wie es Et. M. 792, 3 heisst.

Nicht für die Rechtschreibung sind diese Normen ursprünglich aufgestellt worden; sie waren gedacht als die allgemeinen Hilfsmittel, durch welche die Sprachrichtigkeit überhaupt, der *ἑλληνισμός* oder die *latinitas* ermittelt wird, und sind auf das besondere Gebiet, von dem wir ausgiengen, nur übertragen. Das ergibt sich aus älteren lateinischen Vermittlern. Diomedes 439, 15 'Latinitas est incorrupte loquendi observatio secundum Romanam linguam. constat autem, ut adserit Varro [fr. 41 p. 170 f.], his quattuor: natura ana-

---

1) s. Nachr. v. d. Göttinger Gesellsch. d. Wissensch. 1892 S. 182. Entscheidend ist Herodians Definition der Prosodie bei Lentz I p. 5, 8 (Uhlig zu Dion. Thr. p. 105) *ἤτοι κατὰ συνήθειαν διαλέκτου ὁμολογουμένης ἤτοι κατὰ τὸν ἀναλογικὸν ὅρον καὶ λόγον.*

logia consuetudine auctoritate'.[1]) Hier ist, obwohl unsere Ausschreiber das nicht gemerkt haben, *natura* ein gewählterer Ausdruck für das griechische *etymologia*.[2]) Auch der Grammatiker, den Quintilianus I 6, 1 f. IX 3, 3 benutzte — wir dürfen ihn wohl jetzt Palaemo nennen —, hatte diesen Ausdruck gemieden und im Hinblick darauf, dass die etymologische Ableitung von der ältesten nachweisbaren Gestalt des Wortes ausgehen muss, dafür *vetustas* gesagt: 'sermo constat ratione vetustate auctoritate consuetudine' (Qu. I 6, 1). Da Quintilian aus anderen Büchern dieselbe Liste mit *etymologia* kannte, so ist er unvermerkt in eine Klemme gerathen, aus welcher er sich nur dürftig herauszuhelfen wusste. Bei der Definition schiebt er die Etymologie der Analogie unter (I 6, 1), bei der Ausführung gewährt er ihr die gebührende Berücksichtigung (I 6, 28 ff.), aber nun läuft ihm die *vetustas* (§ 39 f.) unvermeidlich mit der *auctoritas* zusammen.[3]) Spätere haben dann begreiflicher Weise die *etymologia* sammt der missverständlichen Latinisierung bei Seite geschoben und lassen nun *latinitatem constare modis tribus: ratione auctoritate consuetudine*: Victorinus *GL* VI p. 189, 3 Augustinus ebend. V 494, 4 Audax VII 322, 23. Dazu mag freilich auch der Umstand mitgewirkt haben, dass von der späteren Schulgrammatik Roms die Etymologie ganz auffallend vernachlässigt worden ist: erst das hohe Mittelalter (Ugutio) hat sich bemüht, das Versäumniss nachzuholen.

---

1) Dasselbe überliefert Charisius 50, 25 ohne Nennung Varros. Dass die Quelle nicht das Werk *de sermone latino*, wohin Wilmanns es einstellt, sondern nur das grammatische Buch der *disciplinae* gewesen sein kann, wird sich weiter unten ergeben.

2) Wie Varro den Ausdruck verstanden hat, kann man aus *l. l.* X 15 p. 552. 51 ff. entnehmen.

3) s. I 6, 39 'verba a vetustate repetita .... auctoritatem antiquitatis habent.' Noch anders I 5, 1 'excusantur haec vitia aut consuetudine aut auctoritate aut vetustate aut denique vicinitate virtutum.'

19. Die Etymologie hat mit den Lautveränderungen zu rechnen, denen die Worte im Laufe der Zeit ausgesetzt sind. Ihrer sind vier Arten nach Varro *de l. l.* V 6 p. 17 'reperiet enim esse commutata (verba) . . . maxime propter bis quaternas causas. litterarum enim fit demptione aut additione et propter earum tralationem aut commutationem; item syllabarum': anderwärts befolgt er die seinem System angemessene Dreitheilung, VI 2 p. 184 'ut verba litteras alia assumant, alia mittant, alia commutent'. Vgl. F. Leo im Hermes 24, 289 Anm. 5.

20. Stephanos zu Dionysios Thr. *BAG* 795, 11 *παρέπεται δὲ τῷ στοιχείῳ τέσσαρα· ὄνομα σχῆμα χαρακτὴρ δύναμις*, vgl. Erotemata p. 13 Egen. Sonst werden drei Accidentien gezählt, so bei Donatus *GL* IV 368, 14 'accidunt unī cuique litterae tria: nomen figura potestas' Diomedes 421, 28 (Charis. 7, 7) Dositheus *GL* VII 381, 8 Marius Victorinus I 3 *GL* VI 5, 14 Priscianus 1, 6 p. 7, 26 Victorinus VI 194, 17, Audax VII 325, 7. Es ist nicht zu verkennen, dass die griechische Reihe der Vierzahl zu lieb zusammengestellt ist. Eine besondere Bedeutung konnte dem *σχῆμα* neben *χαρακτήρ* (Form des Buchstabens) nur dann gewahrt werden, wenn es die Mundstellung bezeichnete, durch welche der Laut hervorgebracht wird; dies Kapitel haben die Grammatiker allerdings so wenig vernachlässigt wie die Musiker.

21. Varros Werk *de lingua latina* beruht auf Dreitheilung. Um so mehr fallen gesuchte Viertheilungen auf, die mehrfach (wie oben N. 19) und besonders häufig bei der Erörterung der Analogie begegnen. Wir müssen Bedenken tragen alle Spuren dieser Art auf die griechische Quelle zurückzuführen.[1]) Ein Mann von dem ausgeprägten Sinn

1) Nicht einmal die von Varro 10, 21 p. 556 genannten vier Kriterien der Analogie können auf einen griechischen Grammatiker zurückgeführt werden. Zwischen den 6 Kriterien Aristarchs (Charis.

für wissenschaftliche Ordnung und Systematik konnte, ja musste solche Gliederungen unwillkürlich versuchen. Aber in einem die Dreitheilung durchführenden Werke konnte er selbst zu Viertheilungen veranlasst werden nur wenn er unter der Herrschaft eines viertheiligen Systems stand, dessen Einfluss den eigenen Plan durchkreuzte. Von einer solchen Gliederung lässt sich die Entlehnung nachweisen. Für die Redetheile kennt Varro eine dreigliedrige Eintheilung VIII 11 p. 400 'si item ut Dion in tris diviserimus partes res quae verbis significantur, unam quae adsignificat casus, alteram quae tempora, tertiam quae neutrum.' Aber daneben berücksichtigt er eine viergliedrige VIII 44 p. 424 'dividitur oratio secundum naturam in quattuor partis: in eam quae habet casus, et quae habet tempora, et quae habet neutrum, et in qua est utrumque', und diese erwähnt er nicht nur IX 31 gelegentlich als griechische, sondern legt sie auch seiner Darstellung der Flexionslehre im zehnten Buch zu grunde.[1]) Noch entscheidender ist, dass diese Viertheilung von Varro auch in dem Abriss der Grammatik, den er in den *disciplinarum libri* gab, beibehalten wurde.[2]) Fragen wir aber nach der

p. 117, 4) und den 11 Herodians (*CAO* IV p. 333, 7) steht Iulius Caesar mit 9 (Pompeius *GL* V p. 197, 30) und die Donaterklärer (Servius IV 435, 16 Cledonius V 47, 14 Pompeius V 197, 24 Isidorus or. 1, 27) mit 8 in der Mitte. Varro scheint sogar schon die Herodianische ἐπιπλοκὴ συμφώνου zu kennen *l. l.* 10, 26 p. 559.

1) Varro IX 31 p. 476 'an non vides, ut Graeci habeant eam (orationem) quadripartitam, unam in qua sunt casus, alteram in qua tempora, tertiam in qua neutrum, quartam in qua utrumque, sic nos habere?' X 17 p 554 'quae verba declinata natura, ea dividuntur in partis quattuor, in unam quae habet casus neque tempora . . ., in alteram quae tempora neque casus . . ., in tertiam quae utraque . . ., in quartam quae neutra' vgl. ebend. 18. 20. 31. 34. Ueber diese Theilung s. Wilmanns de Varr. l. gr. p. 108 ff. und besonders Schömann, Lehre von den Redetheilen S. 12 f.

2) Cledonius *GL* V p. 10, 7 (Varro fr. 96 p. 212 Wilm.), von Wilmanns a. a. O. p. 115 mit Recht auf den *liber discipl.* bezogen.

ursprünglichen Gestalt, welche die Classen der Redetheile in der griechischen Quelle hatten, so gibt uns Varro selbst einen nicht misszuverstehenden Wink. Den eben ausgeschriebenen Worten aus VIII 44 fügt er die Erläuterung hinzu 'has vocant quidam appellandi dicendi adminiculandi iungendi.' Varro verweist ausdrücklich auf Vorgänger, denen er seine Viertheilung entlehnt, genauer gesagt nachgebildet hat. Es war ein Grieche, wie wir auch ohne die vorhin erwähnte Andeutung (S. 626, 1) schon aus dem auffallenden Gebrauch von *dicendi* schliessen würden, der erst durch die Beziehung auf *ῥῆμα* verständlich wird. Varro ist so ehrlich, eine Uebersetzung der vier Classen dieses Vorgängers beizufügen, die im Original etwa als *ὀνοματικά ῥηματικά βοηθηματικά* (?) *συνδετικά* bezeichnet waren. Es scheint ihm nicht zu Bewusstsein gekommen zu sein, dass seine vier Classen mit denen des Griechen sich nicht völlig decken. Varro selbst hat eine besondere Classe für die *μετοχή* (in qua est utrumque): der Grieche fasst dieselbe offenbar als *ὄνομα ῥηματικόν*, und muss sie unter die erste Classe gestellt haben[1]); umgekehrt bildet aus Varros letzter Classe (quae habet neutrum) der Grieche zwei besondere, Hilfswörter (Praeposition, Adverbium und Interjection, vielleicht auch Artikel und Pronomen) und Conjunctionen.[2]) Es ist ebenso leicht zu sehen, dass im Gegensatz zu Varros ganz äusserlicher Theilung diese Gliederung auf das Wesen der Sache eingeht, als schwer zu begreifen, welcher andere Grund als die Rücksicht auf die Vierzahl den Urheber bestimmt hat, die Conjunctionen von den Hilfswörtern auszuschliessen. Er wollte dem alten Paare von Redetheilen, in welchem schon die Philosophen die Grundlage aller Rede gefunden hatten, ein zweites Paar zur Seite stellen, und dies theilte er nach der Beziehung zum einzelnen Wort und zum ganzen Satze.

1) vgl. unten S. 640 Anm. 2.
2) vgl. Schömann a. O. S. 14.

22. Für die *defectiva* stellt Georgios Choirob. dict. p. 486, 9 folgende Entstehungsgründe auf: *ἰστέον ὅτι κατὰ τέσσαρας τρόπους ἐπιλιμπάνουσιν αἱ φωναί· ἢ γὰρ διὰ σημασίαν ἢ δι' ἀσυνταξίαν ἢ κατὰ τὸ φορτικὸν ἢ κατὰ τύχην* (*ὅπερ καὶ ἀτριβὲς καλεῖται*); dies wird dann erst allgemein mit Rücksicht auf die Declination nachgewiesen, dann 487, 27 auf die Conjugation angewandt. Dieselbe Lehre kehrt wieder bei Priscianus 8, 2—6 p. 370, 2 f., zum Beweise, dass sie von beiden aus Apollonios oder Herodianos herübergenommen ist. Sie durfte hierher gestellt werden, weil der dritte Grund (das *φορτικόν*, das unter die *σημασία* gezogen werden sollte) die Absichtlichkeit der Vierzahl vermuthen lässt.

23. Ein durchgeführtes viertheiliges System hat in der Lehre vom Barbarismus Quintilianus aufbewahrt.[1]) Die am einzelnen Wort begangenen Sprachfehler können entstehen

A durch Anwendung von Fremdworten
B durch Fehler des Denkens oder Empfindens
C in der Schrift:
 a adiectione
 b detractione
 c inmutatione
 d transmutatione (s. § 10 in Anm. 1)

1) Quintil. I 5, 6 'quis hoc nescit alios barbarismos scribendo fieri, alios loquendo ..., illud prius adiectione detractione inmutatione transmutatione, hoc secundum divisione conplexione adspiratione sono contineri? ... (7) intra haec quae profitentium commentariolis vulgata sunt, consistet (der gewöhnliche Schulmeister): doctiores multa adicient, vel hoc primum, quod barbarismum pluribus modis accipimus. (8) unum gente, quale fit, si quis Afrum vel Hispanum latinae orationi nomen inserat ... (9) alterum genus barbarismi accipimus, quod fit animi natura ... (10) tertium est illud vitium barbarismi ... ut verbo cui libebit adiciat litteram syllabamve vel detrahat, aut aliam pro alia aut eandem alio quam rectum est loco ponat [also vitia scribendi nach § 6] ... (17) Plus exigunt suptilitatis quae accidunt in dicendo vitia' ... bis § 24.

D in der Aussprache:
  a divisione (διαιρέσει)
  b conplexione (συναιρέσει oder συναλοιφῇ)
  c adspiratione
  d sono (Accentuation).

Quintilian hebt ausdrücklich (§ 7) hervor, dass in den üblichen Schulbüchern ('profitentium commentariolis') nur die beiden letzten Arten (*C D*) berücksichtigt würden; die volle Uebersicht müsse man bei 'gelehrteren' suchen. Dem entspricht die uns erhaltene grammatische Ueberlieferung, indem sie zugleich an demselben System festhält.

Am vollständigsten berichtet Diomedes 451, 22 f. Er bewahrt nicht nur in der Definition (451, 27) die Scheidung in schriftlich und mündlich begangene Fehler, sondern stellt auch beide getrennt dar. Die erste Reihe (*C*) stimmt ganz[1]) mit der Quintilianischen; aber es ist hier auch noch Untertheilung bewahrt: die beiden ersten Arten (*C a b*) finden statt

a adiectione { temporis / litterae / syllabae / adspirationis } *b* detractione

p. 451, 33 und 452, 14. Dagegen ist die Theilung der durch die Aussprache begangenen Fehler eine ganz verschiedene, und offenbar trotz der Vierzahl, die festgehalten wird, nachträglich untergeschoben: iotacismus labdacismus myotacismus distinctio (453, 4 vgl. 15).[2])

Charisius stellt zwei Quellen mechanisch neben einander. Die erste nennt er, Cominianus (265, 2); dieser hat zwar 265, 11 die vier Formen des Barbarismus (*C*), aber er scheidet nicht mehr zwischen schriftlichem und mündlichem Fehler.

1) mit dem einzigen kleinen Unterschied, dass Diomedes 451, 33 und 452, 28 ('per parallagen id est mutatione litterae') *mutatio* sagt statt *inmutatio*.

2) vgl. Consentius *GL* V p. 393, 34 f.

Der zweite, mit derselben Vierzahl, hält wenigstens in der Definition 265, 24 die Scheidung fest. Klarer noch Donatus[1]), der jene Vierzahl ausdrücklich auf beide Gruppen (*C D*) bezogen wissen will, und zugleich die alte Untertheilung kennt.

Es folgt aus dieser Uebersicht, dass die dem Quintilian und den Schulbüchern gemeinsame Quelle nur Q. Remmius Palaemon gewesen sein kann. Urheber aber war dieser nicht. Das schliessen wir aus dem Auftreten der Lehre bei den Griechen. Polybios bei Boissonade Anecd. Gr. III p. 231 (Naucks Lex. Vindob. p. 283, 5) *γίνεται δὲ* (*βαρβαρισμὸς*) *κατὰ τρόπους τέσσαρας· ἔνδειαν πλεονασμὸν μετάθεσιν ἐναλλαγήν, ἥ τις καὶ ἀντίθεσις καλεῖται.* Durch die gedankenlose Anreihung eines in die letzte Gruppe (*D*) gehörigen Theils sind daraus bei einem ungenannten Schriftsteller fünf *τρόποι* geworden.[2]) So sind wir auch hier wieder in den Anfang der Kaiserzeit oder darüber hinaus zurückgeführt.

24. Aehnlich war der Soloecismus, die Fehlerhaftigkeit des Satzbaus, behandelt. Quintilianus gibt ausdrücklich für ihn dieselbe Gliederung an, wie sie die dritte Classe des Barbarismus hat, und dieselbe finden wir bei dem Grammatiker, den Charisius auch hier wieder neben Cominianus anzieht.

1) Donatus *GL* IV 392, 8 'barbarismus fit duobus modis, pronuntiatione et scripto. his bipertitis quattuor species subponuntur: adiectio detractio inmutatio transmutatio litterae syllabae, temporis toni adspirationis.' Aber der Accent fiel doch nicht unter die beiden ersten Arten. Aehnlich auch Consentius *GL* V 386, 15. 391, 33 f. und Audax *GL* VII 361, 22.

2) Scr. inc. de barb. et sol. bei Boissonade Anecd. Gr. III p. 238, bei Nauck p. 290, 3 *γίνεται δὲ τρόποις πέντε· προσθέσει ἀφαιρέσει ἐναλλαγῇ μεταθέσει καὶ περὶ προσῳδίαν.* vgl. den sog. Herodian p. 260 Boiss. 311, 13 Nauck. Noch wirrer Herodian an einer andern Stelle p. 258 Boiss. 309, 5 Nauck *γίνεται δὲ ὁ βαρβαρισμὸς κατὰ τρόπους ὀκτώ· κατὰ πρόσθεσιν ἢ ἀφαίρεσιν ἢ ἐναλλαγὴν ἢ συναλοιφὴν ἢ διαίρεσιν ἢ τόνους ἢ χρόνους ἢ πνεύματα.*

d. h. bei Palaemon.[1]) Dagegen befolgen Cominianus, Diomedes, Donatus und die von diesem abhängigen Autoren eine weitschichtige Eintheilung nach den Redetheilen und ihren Accidentien. Die Griechen gehn meist mit den jüngeren römischen Grammatikern, aber Polybios wenigstens hat auch hier die Spuren der alten Grundlage nicht verwischt.[2])

25. Dieselbe Gliederung, die uns beim Barbarismus (N. 23 *C*) und Soloecismus und schon in der Metrik (N. 12) und Etymologie (N. 19) begegnete, ist mit geringer Aenderung auch zur Eintheilung der Orthographie benutzt worden. Terentius Scaurus *GL* VII p. 11, 1 'Scribendi ratio quattuor modis vitiatur: per adiectionem, detractionem, inmutationem, adnexionem' (Silbentheilung).

VI. Ehe wir den letzten Schritt thun, vergegenwärtigen wir uns den Ertrag der vorgenommenen Durchmusterung.

---

1) Quint. I 5, 38 'qui plenissime, quadripertitam volunt esse rationem nec aliam quam barbarismi, ut fiat adiectione . . ., detractione . . ., transmutatione . . . (40) haec tria genera quidam diducunt a soloecismo, et adiectionis vitium *πλεονασμόν*, detractionis *ἔλλειψιν*, inversionis *ἀναστροφὴν* vocant, quae si in speciem soloecismi cadat, *ὑπερβατὸν* quoque eodem appellari modo posse [diese setzten also die genannten Erscheinungen in die Rubrik des Metaplasmus und der Schemata, worüber bei Consentius u. a. gehandelt wird]. (41) inmutatio sine controversia est, cum aliud pro alio ponitur': und hier treten auch bei Qu. die Redetheile und ihre Accidentien hervor, die dann bei Comin. Char. 266, 16 Diom. 453, 29 Don. IV 393, 18 allein in Betracht kommen. Charis. p. 267, 24 'sol. quoque fit modis quattuor: adiectione detractione inmutatione transmutatione.'

2) Polyb. bei Boissonade Anecd. Gr. 3, 232 (p. 285, 14 Nauck) *γίνεται δὲ κατὰ τρόπους τέσσαρας* (so der Baroccianus, *δύο* Paris.)· *κατὰ ἔνδειαν* . . ., *κατὰ πλεονασμόν* . . ., *κατὰ δὲ ἐναλλαγήν* — (die vierte Art wird nicht genannt), wobei die Verwechselungen der Redetheile und ihrer Accidentien durchgesprochen werden. Diese letzteren allein berücksichtigt der anonymus bei Boiss. 3, 239 (291, 4 Nauck) und der sogen. Herodianos ebend. 3, 242 f. (p. 295, 8 f. Nauck).

Es erhebt sich vor uns das Bild eines Lehrgebäudes der antiken Philologie, das greifbaren Einfluss auf die weitere Entwicklung der Wissenschaft bei den Römern wo möglich noch mehr als bei den Griechen ausgeübt und seine Spuren auf allen Gebieten hinterlassen hat. Die philosophische Bildung, welche die Voraussetzung aller Systematik ist, hat an mehr als einem Orte ihre ursprüngliche Farbe noch bewahrt; sie stammte aus der peripatetischen Schule. Varro hat dies Lehrgebäude nicht erst bei der Abfassung der *disciplinarum libri* im J. 33 v. Chr. kennen gelernt, sondern verräth schon weit früher Kenntniss desselben. Hier machen wir nun eine überraschende Beobachtung. Das Werk *de lingua latina*, das etwa in der zweiten Hälfte des J. 44 in Ciceros Hände kam, beruht auf planmässiger Dreitheilung: aber in den Abschnitten, wo er sich auf Quellen der Aristarchischen Schule angewiesen sah, wird in Folge der unwillkürlichen Herrschaft, welche sein Aristarchisches Lehrbuch über ihn übte, das Zahlenprincip vielfach durch Viertheilungen, nicht nur entlehnte, sondern auch selbständig nachgebildete, durchkreuzt. Der Plan des Werks muss zu einer Zeit entworfen sein, als Varro noch nicht unter jenem Einfluss stand; die vorher erfolgte Herausgabe der vier ersten Bücher an Septimius hatte aber den Grundplan unwiderruflich festgelegt. So konnte es kommen, dass Varro in dem älteren, schon 47 abgeschlossenen Werk der *Antiquitates* jenem System seine Viertheilung entlehnte, während er in den Büchern *de lingua latina* die Dreitheilung festhalten musste. Der Urheber des Systems war also ein durch die peripatetische Lehre gebildeter Aristarcheer, und sein Werk, das auf das System des Asklepiades von Myrlea Rücksicht nahm, hat schon um die Zeit, als Varro an die Ausarbeitung der *Antiquitates* gieng, also spätestens um 55 v. Chr., diesem vorgelegen. Die früheren Zeitgrenzen für die Entstehung des Systems (s. S. 600. 610) sind nahe zusammengerückt; Asklepiades

und Varro's *Antiquitates* halten uns innerhalb der Jahre 80 bis etwa 60 v. Chr. In diesem Zeitraum aber gibt es nur einen namhaften Gelehrten, auf den die ermittelten Voraussetzungen sich vereinigen. Wir könnten ihn mit den Händen greifen, aber wir verzichten darauf. Eine einfache Erwägung wird uns zeigen, dass der Urheber des Systems unmittelbar überliefert wird und zwar durch den Zeitgenossen, der das System zuerst in die römische Ueberlieferung übergeleitet hat.

Wenn ein wissenschaftlicher Stoff nach einer willkürlich vorher bestimmten Zahl gegliedert werden soll, so wird dies niemals durchgeführt werden können ohne dem Gegenstande Gewalt anzuthun. Der Stoff hat sein eigenes Gesetz, und die in ihm zusammentretenden Reihen sind nicht immer gleichnamig. Sollen sie alle unter einen Nenner gebracht werden, so wird ihnen nothwendig bald ein überflüssiges Glied zugesetzt, bald ein unentbehrliches abgestrichen werden müssen. An den Resten des viertheiligen Systems, die wir überblickt haben, konnten wir diese Beobachtung nicht selten machen. Wir schauen nun nach einem Fall dieser Art aus, wo uns der Urheber namhaft gemacht wird. Denn wir dürfen gewiss sein, dass wer, nur um die Zahl zu erfüllen, ein viertes Glied ersonnen, auch der Urheber des Systems gewesen ist. Ein bisher bei Seite gelassenes Zeugniss macht uns mit einem auffallenden Beispiel gewaltsamer Reihenbildung und zugleich mit dem Namen des Urhebers bekannt.

Das inhaltreichste Blatt aus der Geschichte der antiken Philologie hat uns der Donatcommentar des Sergius aus Varros Werk *de sermone latino ad Marcellum* aufbewahrt, die Geschichte der Accentlehre.[1]) Hier hören wir, nachdem Dionysios Thrax (s. die *τέχνη* § 3) als Vertreter der allgemeinen Lehre von drei Accenten genannt ist: 'Tyrannion vero Amisenus . . . quattuor scribit esse prosodias, *βαρεῖαν*

1) *GL* IV p. 529, 2 ff. Varro fr. gr. 60 p. 187 ff. Wilm.

μέσην ὀξεῖαν et *περισπωμένην*' (p. 529, 10 K.). Es wird dann weiter bemerkt, Tyrannio sei der hervorragendste Kenner der Accenterscheinungen gewesen, und Varro habe sich seiner Ansicht angeschlossen. Und nun folgt eine ausführliche Begründung eben des Accentes, den Tyrannio den drei anerkannten hinzugefügt hatte. Nicht nur die Musik muss zum Beweis dienen; sogar aus der Natur der Dinge wird *a priori* diese *μέση προσῳδία* gefordert; und mit besonderer Beflissenheit wird das Bedenken, dass von dem vierten Accent niemand etwas wisse oder merke, weggeräumt. Dazu dienen allgemeine Erwägungen und zuletzt ein Verhör älterer Zeugen, unter denen Theophrast hervorgehoben wird und unsere Beachtung verdient.[1]) Was dies Zeugniss bedeutet, vermögen wir noch zu beurtheilen. In der Aristotelischen Rhetorik, deren Abschnitt von der Rede Grundlage und Ausgangspunkt für Theophrasts Werk *περὶ λέξεως* war[2]), werden drei Accente unterschieden, *ὀξεῖα βαρεῖα* und *μέση*.[3]) Das ist zwar

---

1) *GL* IV p. 530, 9 'scire enim oportet rationis huius recens non esse commentum, sed omnium qui ante Varronem et Tyrannionem de prosodia aliquid reliquerunt plurimos et clarissimos quosque mediae huius fecisse mentionem, quos omnes sibi fuisse auctores Varro commemorat: grammaticos Glaucum Samium [vgl. 530, 18] et Hermocratem Iasium [vgl. p. 531, 20], item philosophum Theophrastum peripateticum, cui divina facundia nomen adscivit, nec non eiusdem sectae Athenodorum, summi acuminis virum, qui quandam prosodiam *μονότονον* appellat, quae videtur non alia esse quam media licet diverso vocabulo.'

2) Diesen Zusammenhang hat Diels, Ueber das dritte Buch der Arist. Rhetorik (Abh. d. Berl. Akad. 1886) S. 25 ff. nachgewiesen; doch möchte ich bemerken, dass die Frage: Enthält das dritte Buch der Rhetorik eine getreue Darstellung der Aristotelischen Lehre? durchaus nicht zusammenfällt mit derjenigen, welche Diels zu beantworten glaubt: Hat Aristoteles selbst das dritte Buch als letzten Theil seiner nur auf zwei Bücher angelegten Rhetorik verfasst?

3) Aristot. rhet. III 1 p. 1403b 29 *καὶ πῶς τοῖς τόνοις* (*δεῖ χρῆσθαι*), *οἷον ὀξείᾳ καὶ βαρείᾳ καὶ μέσῃ*.

ein Zeugniss für den Ausdruck *μέση*, aber nicht dafür, dass sie neben der *περισπωμένη* anerkannt worden wäre.

Eine so ausführliche Begründung, die schon Varro nur mit Auswahl wiederholt hat[1]), konnte nicht in dem Abriss eines Systems der Philologie Platz finden; das bedarf keines Beweises. Nur ein besonderes Werk über Accentlehre bot dazu, wie zu den erlesenen geschichtlichen Nachrichten, die Varro daraus entnahm, den erforderlichen Raum. Von allen Arbeiten Tyrannions ist uns bisher nur das Werk *Περὶ τῆς Ὁμηρικῆς προσῳδίας* näher bekannt gewesen[2]); es war eine der wichtigsten Vorarbeiten für Herodian. Aber ohne Zweifel hatte er ebenso wie dieser abschliessende Meister den Einzeluntersuchungen an Homer ein allgemeineres Werk über Accentlehre zur Seite gestellt. Wir kennen es aus einem Briefe Ciceros an Atticus. Im Anfang des Sommers 46 v. Chr. hatte sich Atticus an der Lectüre des ihm eben gewidmeten Buchs erbaut und sogar in seinem Freunde, so ferne diesem auch Acut und Gravis lagen, das Verlangen erweckt, es kennen zu lernen.[3]) Der Adressat selbst, der Grad seines Interesses, die Art wie Cicero davon spricht, dies alles verbietet uns, an Specialuntersuchungen rein fachmännischer

---

1) *GL* IV p. 530, 8 'et multa praeterea latius in eam rem disputata profert (Tyrannio vgl. 529, 16 f.), quae nunc nobis longum est iterare.'

2) Die Fragmente bei H. Planer, De Tyrannione gramm. (Progr. des Joachimsth. Gymn. in Berlin 1852) p. 10—27.

3) Cic. ad Att. XII 6, 2 (Quinctilis 708 = Mai 46) 'venio ad Tyrannionem. ain tu? verum hoc fuit? sine me? ... quo modo hoc ergo lues? uno scilicet, si mihi librum miseris: quod ut facias, etiam atque etiam rogo. etsi me non magis liber ipse delectabit quam tua admiratio delectavit; amo enim *πάντα φιλειδήμονα*, teque istam tam tenuem *θεωρίαν* tam valde admiratum esse gaudeo ... sed quaeso, quid ex ista acuta et gravi refertur ad *τέλος*? (vgl. O. Plasberg in der S. 637 Anm. 1 genannten Schrift p. 6 f.) ... sed ad prima redeo: librum, si me amas, mitte; tuus est enim profecto, quoniam quidem est missus ad te.'

Haltung zu denken, wie sie die Homerische Prosodie enthielt, und weist uns auf ein allgemeineres Werk, das zugleich der geeignete Ort für die von Varro benutzte Geschichte und Begründung der Accentlehre war.

Als Tyrannion diese Accentlehre schrieb, konnte er für seinen Mittelton sich nur auf Theophrast berufen; das dritte Buch der Aristotelischen Rhetorik, dem erst durch Andronikos sein jetziger Ort und Rang angewiesen sein kann[1]), war ihm damals noch nicht bekannt, oder er wagte über den Verfasser einer Schulschrift, in welcher er Theophrasteische Lehre wiederfand, nicht zu urtheilen. Täusche ich mich nicht, so ist hiermit endlich ein fester Anhaltspunkt gefunden, um die Zeit zu bestimmen, wann die Bemühungen des Tyrannion und Andronikos um die Aristotelische Hinterlassenschaft an die Oeffentlichkeit traten. In demselben Monat, wo Atticus das neue Werk Tyrannions bewunderte, befand sich in den Händen seiner Schreiber Ciceros *Orator*.[2]) Hier begegnet in dem Abschnitt über den Rhythmus der Prosa die erste wahrscheinliche, ich glaube sogar sichere Spur einer Benutzung jenes dritten Buchs der Rhetorik.[3]) Es liegt kein

---

1) s. H. Rabe de Theophrasti libris *Περὶ λέξεως* (Bonner Diss. 1890) p. 27 ff.

2) Cic. ad Att. XII 6, 3 "Chremes, tantumne ab re tuast oti tibi" [Ter. haut. 75], ut etiam Oratorem legas? ... erit gratius, si non modo in libris tuis [d. h. in den Abschriften, die er auf eigne Rechnung anfertigen lässt] sed etiam in aliorum [in den von Anderen bestellten Exemplaren] per librarios tuos "Aristophanem" reposueris pro Eupoli". Diese Correctur kam noch rechtzeitig an die Schreibstube des Atticus: unsere Ueberlieferung hat Or. 9, 29 'ab Aristophane'.

3) Cicero Orat. 57, 192 f. vgl. 63, 214. 64, 218. 68, 228 nach Arist. rhet. 3, 8. Namentlich die erste Stelle schliesst sich so enge an den uns vorliegenden griechischen Wortlaut, wie eine Paraphrase. Man muss damit den Bericht über Aristoteles' Lehre in der 55 verfassten Schrift *de oratore* III 47, 182 f., besonders die Bemerkungen über den Hexameter, vergleichen, um sich von der Verschiedenheit der Quelle (*de or.* wohl die Theodektea) zu überzeugen.

Grund vor, dies anzuzweifeln: schon im nächsten Frühjahr (45), als er den Hortensius schrieb[1]), wusste Cicero, der bisher nur exoterische Schriften des Aristoteles gekannt hatte und danach dessen Darstellungskunst lobte[2]), von der Schwerverständlichkeit der Pragmatien zu berichten, und im J. 44 befand sich die Topik des Aristoteles in der Bibliothek seines Tusculanum. Cicero behauptet zwar schon im J. 55 die rhetorischen Bücher des Aristoteles gelesen zu haben (de orat. II 38, 160): thatsächlich hat er auch, als er den Orator schrieb, das dritte Buch der Rhetorik nicht selbst gelesen und ausgezogen: das zeigen seine mit unserem Aristoteles (III 2) unvereinbaren Angaben über die Lehre von der Metapher (Or. 27, 94), die einem Bericht aus den Theodektea entlehnt sein mögen; aber für seinen Zweck genügte es, wenn ihm das achte Kapitel aufgeschlagen oder etwa eine vorläufige Abschrift desselben mitgetheilt wurde. Wie dem sei, das Schweigen eines Mannes, der bei der Auffindung selbst betheiligt war wie Tyrannion, beweist, dass das dritte Buch der Rhetorik erst im J. 46, während Cicero am Orator beschäftigt war, hervorgezogen worden sein kann.[3]) Man wird sich dann kaum der Vermuthung entschlagen können, dass die Erschliessung der Apellikontischen Bibliothek durch Tyrannion in engem Zusammenhang mit den Geschicken des damaligen Besitzers steht. Faustus Cornelius Sulla, der einzige überlebende Sohn des Dictators, hatte bei Pharsalos gegen Caesar gekämpft; nach der Katastrophe von Thapsus ver-

---

1) s. O. Plasberg, de M. Tullii Ciceronis Hortensio dialogo (Berl. Diss. 1892) p. 8 f. Das Fragment (16 Baiter) ebend. p. 36.

2) s. H. Rabe (S. 636 Anm. 1) p. 14 f.

3) Man hat bei Varro *de l. l.* VIII 11 p. 400 f. 'Aristoteles orationis duas partes esse dicit, vocabula et verba' eine Beziehung auf Arist. rhet. 3, 2 p. 1404[b] 26 finden wollen. Das wäre der Zeit nach vollkommen möglich. Aber es kann ebenso gut auf die Schrift *περὶ ἑρμηνείας* zurückgehen und einer stoischen Dialektik entnommen sein.

suchte er mit einem kleinen Rest des Heeres sich nach Spanien zu retten, wurde aber eingefangen und in Caesars Lager von Soldaten niedergehauen, im Februar 46; seiner Gemahlin Pompeia mit den beiden Kindern wurde freier Abzug gewährt.[1]) Der unaufhaltsame Siegeslauf Caesars konnte schon seit dem Herbst 47, als der Feldzug gegen die in der Provinz Africa gesammelten Pompejaner ins Werk gesetzt wurde, kaum einen Zweifel daran lassen, dass die Sache, der Sulla sich hingegeben hatte, verloren sei. Diese Lage macht es begreiflich, dass der Hausbeamte sich leichter bereit finden liess, die Bibliothek zu öffnen und Abschrift von unveröffentlichten Büchern zu gestatten.[2])

VII. Tyrannion von Amisos, seit dem J. 67 in Rom thätig[3]), ein Schüler des Aristarcheers Dionysios Thrax, bekannt durch seine Bemühungen um die schriftliche Hinterlassenschaft der beiden grössten Peripatetiker, ist eben jener Gelehrte, auf den allein Zeit und Inhalt der Spuren jenes viertheiligen Systems hinführten. Er ist uns nun unmittelbar bezeugt als Urheber der auffallendsten, mit den Thatsachen am schwersten vereinbaren viergliedrigen Reihe.

Aber, könnte man mir einwerfen, diese Reihe war, wie zugestanden ist, in einem ausschliesslich der Accentlehre gewidmeten Buche des J. 46 entwickelt worden. Es kann zwar nicht bestritten werden, dass der Verfasser schon vorher in

1) Belege bei Drumann, Gesch. Roms 2, 511.

2) s. Nachrichten v. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1892 S. 202 ff.

3) s. ebend. S. 204. Ueber die Lebensverhältnisse des Tyr. merken wir uns aus Suidas, dass er schon vor der Eroberung von Amisos *ἀντεσοφίστευσε Δημητρίῳ τῷ Ἐρυθραίῳ*, und dass sein Tod im dritten Jahre von Ol. 188 (der Fehler der Hss. *ρ̄ῡη̄* ist nur so: *ρ̄π̄η̄* zu verbessern), also 26/5 erfolgte; er starb *γηραιός*, kann also vor 100 v. Chr. geboren sein; Strabo hörte ihn (XII p. 548), das kann nur in den Jahren 29 bis 25 v. Chr. geschehen sein. Vgl. Susemihl Gesch. d. gr. Litt. 2, 179 ff.

einer systematischen Uebersicht der Philologie dieselbe Reihe vorgetragen haben kann, die er später sich veranlasst sah so ausführlich zu begründen; aber bewiesen ist es nicht, dass er dies gethan hat. Die Möglichkeit ist daher nicht ausgeschlossen, dass der Urheber jenes viertheiligen Systems ein ganz anderer, noch unbekannter war, und dass Tyrannion so gut wie mehrfach Varro unter der Herrschaft dieses Systems nur eine nachahmende Anwendung der Vierzahl auf die Accente gemacht hat.

Dieser Einwand wird hinfällig durch den Umstand, dass Tyrannion nachweisbar einen Abriss der Philologie verfasst hat. Wir wissen aus den Scholien zu Dionysios Thr.[1]), dass Tyrannion eine Begriffsbestimmung der 'Grammatik' gegeben hatte; er fasste sie als *θεωρία μιμήσεως*. Zur Aufstellung einer solchen Definition konnte Tyrannion Anlass haben nur wenn er nach dem Vorgang seines Lehrers Dionysios einen Ueberblick über das, was man damals unter Grammatik verstand, vorzuführen unternahm; und anderseits, nur wenn die Definition an diesem Orte ausgesprochen war, konnte sie mit anderen Resten des viertheiligen Systems ihren Weg in die Schulüberlieferung finden. Betrachten wir aber diese bündigste aller aus dem Alterthum bekannter Definitionen, so ergibt sich die schönste Bestätigung unseres Ergebnisses. Schon Planer hat darauf hingewiesen, dass nach Aristoteles' Lehre der Mensch kein geeigneteres Organ der Nachahmung besitzt als die Sprache und die sprachlichen Ausdrücke an sich 'Nachbildungen' (*μιμήματα*) sind.[2]) Aber Tyrannion,

1) Prolegomena artis *BAG* 668, 7 *οὐκ ὀρθῶς ὡρίσατο Τυραννίων τὴν γραμματικὴν εἰπών "Γραμματική ἐστι θεωρία μιμήσεως". οὐ μόνον γὰρ περὶ μίμησιν καταγίνεται, ἀλλὰ καὶ περὶ λέξεις μὴ ἐχούσας μίμησιν.* Die billige Widerlegung zeigt, dass der Scholiast die Definition nicht im geringsten verstanden hat.

2) Arist. rhet. III 1 p. 1404ª 21 *τὰ γὰρ ὀνόματα μιμήματά ἐστιν, ὑπῆρξε δὲ καὶ ἡ φωνὴ πάντων μιμητικώτατον τῶν μορίων ἡμῖν,* vgl.

dem die *γραμματική* eine Kunstübung ist, welche in erster Linie an den Werken der Dichter geübt wird, hat noch eher an die bekannte Grundanschauung des Aristoteles von dem Wesen aller Dichtung denken müssen.[1]) So fasst er in einem einzigen Aristotelischen Schlagwort sowohl die praktische wie die theoretische Seite der antiken Philologie zusammen. Es ist derselbe Aristoteliker, der die Definition der Grammatik aus einem Lieblingsbegriff des Stagiriten ableitet und der die Grundeintheilung seiner Wissenschaft auf die peripatetischen Begriffe der *μέρη* (*ἔργα*) und *ὄργανα* stellt.

Wir dürfen diese Definition als Schlusstein wie des Systems, so unserer Beweisführung betrachten. Welchen Titel das Werk geführt, in welchem jener Ueberblick der Philologie, den sie eröffnete, gegeben war, ist eine nebensächliche Frage. Tyrannion hat ein Werk verfasst 'Von den Theilen der Rede', es ist auch kurzweg 'Gliederung' genannt worden[2]); die Bedeutung des Werks ermessen wir daraus, dass sein Schüler, der jüngere Tyrannion aus Phoenikien, einen Commentar dazu verfasst hat. Wenn wir das Handbüchlein des Dionysios Thrax, das für den Schüler Anstoss und Vorbild sein musste, nach seinem eigentlichen Inhalt bezeichnen wollten, würden wir es nicht 'Grammatik', sondern 'Uebersicht über die Elemente und Theile der Rede' betiteln, und so geben alte Erklärer in der That als Titel an ***Περὶ*** *τῶν ὀκτὼ τοῦ λόγου μερῶν*; welche Ueberschrift der Verfasser

---

Planer a. O. p. 28. Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, dass Tyr. diese Anschauung wenn nicht durch die Schule, doch aus Theophrasts Schrift *Περὶ λέξεως* kennen lernen konnte.

1) Arist. poet. 1 p. 1447ᵃ 15 *πᾶσαι* (*ποιήσεις*) *τυγχάνουσιν οὖσαι μιμήσεις τὸ σύνολον.*

2) Suidas u. *Τυραννίων*: *Περὶ τῶν μερῶν τοῦ λόγου· ἐν ᾧ λέγει ἄτομα μὲν εἶναι τὰ κύρια ὀνόματα, θεματικὰ δὲ τὰ προσηγορικά, ἀθέματα δὲ τὰ μετοχικά.* Den Commentar des jüngeren Tyrannio nennt Suidas *ἐξήγησιν τοῦ Τυραννίωνος μερισμοῦ.* So schrieb Apollonios Dyskolos *Περὶ μερισμοῦ τῶν τοῦ λόγου μερῶν* in 4 Büchern (Suidas).

gewählt, wissen wir nicht sicher[1]): die heutige könnte sehr wohl dem Buche erst gegeben sein, als es zum Leitfaden des Schulunterrichts wurde. Wenn aber der Schüler des Dionysios an Stelle jenes unzulänglichen ersten Versuchs ein zeit- und sachgemässer geordnetes Lehrgebäude setzen wollte, musste auch für ihn der Hauptnachdruck auf die Darstellung der *τέχνη* im engeren Sinne, d. h. der *μέρη τοῦ λόγου* fallen, während er durch die ausführliche Darstellung des Asklepiades[2]) genöthigt wurde, auch das Fachwerk seiner 'Theile' und 'Werkzeuge' zu skizzieren.

VIII. Ich will den Gegenstand nicht verlassen, ohne auf die beiden Kanäle, durch welche Tyrannions System, so weit spätere davon Kunde hatten, in den Strom der schulmässigen Ueberlieferung geleitet wurde, etwas näher einzugehen.

Der älteste, der sich dem Einfluss Tyrannions hingegeben, Varro ist der Vermittler für die Römer geworden. Von der Disposition seiner *Antiquitates* und von den Spuren im Werk *de lingua latina* ist gesprochen. Am stärksten musste die Einwirkung des griechischen Vorbilds da hervortreten, wo Varro selbst einen knappen Ueberblick über das Ganze zu geben suchte, in dem 33 v. Chr. verfassten *disciplinarum liber I de grammatica*. Trotz der verschiedenen

---

1) s. Uhlig zu Dion. Thr. p. 3, auch Lehrs hinter Herodiani scripta tria p. 437.

2) Die *Γραμματικά* des Asklepiades giengen im VI. Buch auf Peisistratos und die Redaction der Epen ein, in B. XI auf Aratos (s. Lehrs Herodian p. 436); die geschichtliche Darstellung kann also erst mit dem VI., höchstens mit dem V. Buch begonnen haben. Den Inhalt der 4—5 ersten Bücher muss die Erörterung des Systems gebildet haben; es war also hinlänglicher Raum auch für Polemik vorhanden, wie er sie gegen Dionysios Thr. übte (Sextus adv. math. 1, 72). Gerade hierdurch wurde Lehrs, der seltsamer Weise das Büchlein des Dionysios für unecht hielt, bewogen, den Systematiker Askl. von dem Historiker der Philologie zu trennen (a. O. 436 f.).

Richtung, welche gerade er der lateinischen *ars* gab, hat auch Palaemon nicht wenige Eintheilungen Tyrannions, ob alle aus Varros Buch?, übernommen; wir dürfen das aus Quintilian entnehmen, der in seinen Erörterungen über Grammatik unzweifelhaft von Palaemon abhängig ist.[1]) Merkwürdiger noch ist die Heranziehung Varros im zweiten Buch des Diomedes. Dreimal wird er namentlich erwähnt[2]); der Wortlaut der Varronischen Aeusserungen ist in den oben betrachteten Fällen nicht getreu bewahrt, sondern stark überarbeitet: ein jüngeres Schulbuch war die nächste Quelle. In zwei Fällen kommt die Varronische Lehre als Anhang zu einer vorausgehenden verschiedenen Erörterung des gleichen Gegenstandes. Diese Beobachtung wiederholt sich in Abschnitten, die den Stempel Varronischer Art tragen, ohne dass der Name genannt würde, und gestattet die Sammlung der Fragmente Varros mit einigen bemerkenswerthen Stücken zu bereichern.[3]) Das letzte (p. 471, 31) wird in den Handschriften unmittelbar nach dem Titel des drittten Buchs gegeben; H. Keil hat ihm seine richtige Stelle am Schluss des

---

1) s. J. Claussen, Quaestt. Quintilianeae in Fleckeisens Jahrbüchern Suppl. B. 6, 359 ff. Nach dem Zeugniss des Schol. Iuven. 6, 452 war Quintilian sogar Schüler des Palaemon.

2) *GL* I p. 426, 21 (oben S. 599) 439, 16 (oben S. 623) und 428, 22 (fr. 49 bei Wilm. nicht richtig zu *de serm. lat.* gestellt) 'syllabae, ut ait Varro, aliae sunt asperae, aliae leves; aliae procerae, aliae retorridae; aliae barbarae, aliae graeculae; aliae durae, aliae molles': wieder 4 Paare.

3) Ich begnüge mich, kurz hinzuweisen auf Diom. 423, 31—33 über das Alphabet (vgl. Varro fr. 95. 104 f.), 426,32—427, 2 eine genetische Entwicklung der Hauptkapitel der Grammatik, in engem Anschluss an die *officia* und ebenso bei Dositheus *GL* VII 377, 1 (es ergibt sich daraus die Disposition des Varronischen Buchs); und am Schluss p. 471, 31—472, 7 über die (4) *structurae qualitates*, d. h. die Rhythmik der Schlusscadenzen in der Prosa (wozu man Cicero ad Att. XII 6, 1 vergleiche): eine Uebersicht, die schwerlich nach Varros Zeit jemand schreiben konnte.

zweiten Buchs angewiesen, aber es als unechten Zusatz bezeichnet. Mit demselben Recht hätte er auch alle ähnlichen Nachträge ausscheiden dürfen. Diomedes hatte ein vermuthlich aus Scaurus abgeleitetes Handbuch als Unterlage seines zweiten Buchs benutzt, und seine Nachträge aus der Schrift, welche Varronische Lehre berücksichtigte, am Rande beigeschrieben. So erklärt sich Herkunft und Ueberlieferung des merkwürdigen Bruchstücks über die Schlusscadenz des Prosasatzes (S. 642 Anm. 3).

Auch der griechische Vermittler ist nicht verschollen. In den Einleitungen zum Handbuch des Dionysios kommen mehrfach Viertheilungen allgemeiner Begriffe vor; so die von Theorie zu Praxis absteigende Reihe *ἐπιστήμη τέχνη ἐμπειρία πεῖρα* (*BAG* 655, 27), die vier Methoden des Unterrichts (*διδασκαλικοὶ τρόποι*): *διαιρετικός ὁριστικός ἀποδεικτικός ἀναλυτικός* (ebend. 673, 28); für die Kunst selbst (*τέχνη*) werden abweichende Viertheilungen gegeben: *ποιητικαί θεωρητικαί πρακτικαί μικταί* (652, 10. 655, 12 und 656, 5 in anderer Reihenfolge), oder *θεωρητικαί πρακτικαί ἀποτελεστικαί* (schöpferische) *περιποιητικαί* (erwerbende) ebend. 670, 6. Aber noch eine dritte Viertheilung der Kunst wird erwähnt; sie wird am ausführlichsten erörtert (652, 28 —654, 22), und hier erfahren wir den Urheber: *Λούκιος δὲ ὁ Ταρραῖος λέγει ὅτι τῆς τέχνης εἴδη τέσσαρα· ἀποτελεσματικόν πρακτικόν ὀργανικόν θεωρηματικόν.* Schon Preller[1]) hat erkannt, dass hier der bekannte Erklärer des Apollonios Rhodios und Verfasser der von Zenobios ausgebeuteten Sprichwörtersammlung Lukillos von Tarrha gemeint ist, der bei den späteren ganz gewöhnlich Lukios heisst.

Die Zeit dieses Lukillos ergibt sich ungefähr schon aus seinem Commentar zu Apollonios; v. Wilamowitz setzt ihn

1) L. Preller, Polemonis fragm. p. 62 vgl. C. Müller *FHG* 4, 440 und Hörschelmann in den Acta soc. Lips. IV p. 339.

'frühestens um die Mitte des I. Jahrhunderts n. Chr.'[1]), im wesentlichen richtig. Lukillos ist uns nahe gerückt durch seine Epigramme, deren über 120 in die Anthologia Palatina Aufnahme gefunden haben. Diese werden zwar herkömmlicher Weise einem *Λουκίλλιος* zugeschrieben; aber die Pfälzer Handschrift nennt den Dichter so nur in den seltensten Fällen: da wo die grosse Masse seiner meist spottenden Epigramme zusammen steht, hat sie regelmässig die Beischrift *Λουκίλλου.*[2]) Der Epigrammendichter gibt sich unzweideutig als Grammatiker zu erkennen (*AP* XI 10), und diese Wahrnehmung kann dadurch nicht verschoben werden, dass er sich über die Aristarcheischen 'um den Sänger streitenden Schwätzer' vor Teller und Becher (XI 140) und ähnliches lustig macht; das fällt unter das Sprichwort *καὶ κεραμεὺς κεραμεῖ.* Die lange Reihe von Zeitgenossen aller Art, die an uns vorübergeführt werden, verdient genaue Prüfung und Verwerthung. Hier sei nur hingewiesen auf den Chairemon, der so leicht wiegt wie Spreu (XI 106 f.), doch wohl den bekannten stoischen Grammatiker; auf Zenon, der in so bedenklicher Weise Declination und Conjugation praktisch ausübt (XI 139), vielleicht den Hofgelehrten des Tiberius; auf Heliodoros, den Dichterling und Helden in Soloecismen (XI 134. 137 f. vgl. 183), den nichts hindert, mit dem Verfasser der Homerglossen bei Apollonios zu identificieren. Sind diese Vermuthungen begründet, so werden wir freilich bis auf die

---

1) U. v. Wilamowitz-Moellendorff zu Eurip. Herakles 1, 186 Anm. 129.

2) vgl. Jacobs zur *AP* III p. LXXIX (zu 11, 308). Die Schreibung *Λουκίλλου* hat sich sogar über dem einen Gedicht erhalten, das eine Selbstanrede des Dichters enthält XI 196, 3 *εἰμί, λέγει, σώφρων, Λουκίλλιε, καὶ μονοκοιτῶ*: ich vermuthe, dass hier *Λούκιλλ' αἰεὶ μ*- herzustellen ist. In einer Gratulationsschrift des Elberfelder Gymnasiums (De quibusdam anthologiae Gr. epigrammatis. 1875) hat W. Engel durch scharfsinnige Combination den Bestand der Lukillischen Epigramme zu mehren gesucht, für mich nicht überzeugend.

Zeit des Tiberius zurückgeführt. Der Dichter stand aber auch in persönlicher Beziehung zum Hofe. Er spricht nicht nur vom Caesar, sondern redet ihn auch wiederholt an 'mein Herr Caesar' und 'Augustus'; genaueres ergibt das Eingangsgedicht zum zweiten Buch seiner Epigramme, wo er es offen ausspricht, von Nero mit Geld unterstützt worden zu sein.[1])

Zwei seiner Werke, welche Stephanos Byz. p. 604, 10 nennt, kommen für uns in Betracht, weil sie nachweisbare Bedeutung für die Schulüberlieferung erlangt haben. Das eine ist die gelehrte Schrift über das Alphabet (*περὶ γραμμάτων*). In einer Madrider Handschrift trägt ein Alphabet mit vielartigen Formen der einzelnen Buchstaben die Ueberschrift *Ταῦτα Λούκιος ὁ Ταρραῖος παρατίθεται.*[2]) Es stammt aus einem Commentar zu Dionysios Thrax. In den vorzüglichen Scholien, die Cramer aus einer Handschr. des British Museum ausgezogen, findet sich genau dieselbe Ueberschrift in rother Tinte, aber statt die Buchstabenformen mühsam nachzumalen, hat der Schreiber es bequemer gefunden, eine Seite leer zu lassen. Diese Bemerkung steht aber dort mitten in den Erörterungen über die Geschichte der griechischen Schrift (*AO* IV 318, 13—325, 11). Es ist mehr als wahrscheinlich[3]), dass die meisten geschichtlichen Nachrichten dieser Art in den Dionysiosscholien aus Lukillos stammen. Priscianus, der mit den gelehrten Hilfsmitteln der älteren Byzantinischen Schule arbeitet, entlehnt dem L. eine Nachricht über die Form griechischer Zahlzeichen.[4]) Sogar die

---

1) *Καῖσαρ AP* XI 247, 5 *δέσποτα Καῖσαρ* XI 116. 132. 185 *Σεβαστέ* XI 75. Die entscheidende Stelle IX 572, 7 *οὐκ ἂν ἐσώθην, εἰ μή μοι Καῖσαρ χαλκὸν ἔδωκε Νέρων.*

2) Iriarte Catal. codd. Matrit. p. 296; Cramer Anecd. Ox. IV p. 322, 28 vgl. Hörschelmann in den Acta soc. phil. Lips. IV p. 338 ff.

3) s. besonders *BAG* p. 777—789 und Hörschelmann a. O. 334 ff.

4) *GL* III p. 407, 2.

Anleihen, welche die musikalische Notenschrift von dem alten Alphabet gemacht hatte, scheinen in dem Buche des L. berücksichtigt worden zu sein: ein Epigramm des Lukillos vergleicht einmal die Denkzeichen eines übel zerhauenen Faustkämpfers mit *γράμματα τῶν λυρικῶν Λύδια καὶ Φρύγια* (*AP* XI 78, 4).

Das andere Werk wird von Stephanos mit dem bedeutsamen Ausdruck *τεχνικὰ γλαφυρώτατα* umschrieben, ein Lehrbuch der Grammatik, dessen klare und lichtvolle Darstellung hochgeschätzt gewesen sein muss. Dies war die Quelle jener Viertheilung der Künste, die wir oben kennen lernten. Ein Widerschein peripatetischer Lehre ist in derselben nicht zu verkennen, aber er genügt nicht, den Lukillos darum zum Peripatetiker zu machen.[1]) Nicht einmal dazu reicht er aus, diese Viertheilung als unmittelbar aus Tyrannion entlehnt zu betrachten. Denn mit dieser Eintheilung der Künste sind wir schon ganz in das Fahrwasser der späteren Schule geführt, die sich in logischer Begriffsklitterung behagt und es als Pflicht betrachtet nicht nur die Begriffe, sondern auch die Vorbegriffe der *τέχνη γραμματική* breit zu erörtern. Diese Richtung ist die Folge der Einführung des Aristoteles und Platon in den Jugendunterricht und der dadurch veranlassten philosophischen Durchschnittsbildung, die schon im zweiten Jahrhundert so greifbar hervortritt. Wir sind überrascht, diese Wirkung schon bei Lukillos wahrzunehmen, aber wir können es verstehen, wenn wir an die lebhaften Debatten denken,

1) R. Westphal, der in der 'Metrik der Griechen' (II. Aufl. 1867) I p. 3 f. den Zusammenhang richtig erkannt hat, nennt den 'Lucius Tarrhaeus' ohne weiteres 'Commentator der Aristotelischen Kategorien'. Als solchen kennen wir allerdings einen Lukios, dessen fortlaufende Polemik gegen Aristoteles Simplikios schildert (in Brandis' Scholia p. 40^a 23 ff.) und oft berücksichtigt (s. Brandis in den Abhandl. der Berl. Ak. 1833 S. 278 f.); aber er war allem Anschein nach Stoiker und zwar des II. Jahrh., s. Zeller Phil. d. Gr. III 1^3 S. 48 f. u. 691.

welche seit der Zeit des Augustus die Aristotelischen Kategorien erregten[1]), und uns an Thrasyllos' Einführung in die Lectüre Platons erinnern. Für Tyrannion, der noch mitten im Strome selbständiger Forschung steht, ist solch schulmässiges Ausholen nicht wohl denkbar. Jene Eintheilung der Künste hat also Lukillos den Viertheilungen des Tyrannion nicht entlehnt, sondern nachgebildet. Aber er war es, der, was von Tyrannions Lehre in der späteren Schulüberlieferung fortlebt, dieser durch sein Lehrbuch übermittelt und zu gelegentlichem Wetteifer in Viertheilungen, wie wir das oben S. 643 beobachten konnten, die Anregung gegeben hat. Seinem Einfluss ist es auch zu danken, dass trotz des herrschenden Schulbuchs die Grundeintheilung von Tyrannions System unvergessen blieb. Noch manches andere kann man auf Lukillos zurückführen. So wird in der Einleitung zu Dionysios Tyrannions Lehre von den *μέρη* und *ὄργανα* in einer ausführlichen Erörterung über die für jede Kunst geltenden Gesichtspunkte verwerthet, *BAG* 656, 10 *Ἰστέον δὲ ὅτι περὶ πᾶσαν τέχνην ὀκτώ τινα θεωρεῖται. εἰσὶ δὲ ταῦτα· αἴτιον ἀρχή ἔννοια ὕλη, μέρη ἔργα ὄργανα τέλος,* was dann im einzelnen näher besprochen wird (bis 659, 14): diese Erörterung schliesst sich eng an die Viertheilung der Künste an und theilt mit ihr die Form der Tetrade.

Es wäre ein Irrthum zu glauben, dass Lukillos in seinem Lehrbuche nur das System des Tyrannion schulgemäss gestaltet und fortgebildet habe. Seine Wirkung auf die Byzantinischen Erklärer des Dionysios Thrax wird erklärlich nur unter der Annahme, dass schon er sich diesem Schulbuch angeschlossen und ihm die für alle Folgezeit maassgebende Stelle angewiesen hat. Und Lukillos' Einfluss und Vorbild hat den Zeitgenossen Q. Remmius Palaemon zu seiner eng an Dionysios sich anlehnenden Gestaltung der lateinischen

---

1) s. Brandis in den Abh. d. Berl. Ak. 1833 S. 273 ff.

Schulgrammatik bestimmt, welche die Grundlage der späteren *artes* wurde.[1]) In seiner Ausgabe des Dionysios, einem bewundernswerthen Werke treuester Hingebung und Gründlichkeit, hat G. Uhlig jetzt es jedem leicht gemacht, den Einfluss dieses Handbuchs auf die grammatischen Begriffe von Griechen, Lateinern und selbst Orientalen sozusagen von Wort zu Wort zu überblicken.

1) Die methodisch und scharfsinnig durchgeführte Analyse, welcher Felix Bölte die späteren lateinischen *artes* unterzogen hat (De artium scriptoribus latinis quaestiones, Bonner Diss. 1886 und in Fleckeisens Jahrb. 1888 S. 401 ff.), führt zu diesem Endergebniss.

Oeffentliche Sitzung

zu Ehren Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten

am 15. November 1892.

Die Sitzung wurde durch einleitende Worte des Präsidenten Herrn von Pettenkofer eröffnet, welche in den Sitzungsberichten der mathematisch-physikalischen Classe zum Abdruck gelangen. Es wurde dabei mitgetheilt, dass die Akademie ihre silberne Verdienstmedaille Herrn Gutsbesitzer Friedrich Winkelmann in Pfünz bei Eichstädt verliehen habe wegen seiner Verdienste um Ausgrabung und Erforschung des dortigen Römercastells. Hierauf erfolgte die Verkündigung der am 16. Juli von der Akademie vollzogenen und am 19. Oktober von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinzregenten bestätigten Neuwahlen.

Es wurden gewählt und bestätigt:

I. als Ehrenmitglied:

Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Therese von Bayern.

II. für die philosophisch-philologische Classe:

A. als auswärtige Mitglieder:

Herr Viggo Fausböll, Professor des Sanskrit an der Universität Kopenhagen.

Herr Dr. August Leskien, o. Professor für slavische Sprachen an der Universität Leipzig.

Herr Dr. Hermann Paul, o. Professor für deutsche Sprache und Literatur an der Universität Freiburg i. Br.

B. als correspondirende Mitglieder:

Herr Dr. Bernhard Suphan, Vorstand des Göthe-Schiller-Archives in Weimar.

Herr Dr. August Luchs, o. Professor für klassische Philologie an der Universität Erlangen.

Herr Dr. Adam Flasch, o. Professor für Archäologie an der Universität Erlangen.

III für die historische Classe:

A. als ausserordentliche Mitglieder:

Professor Dr. Alfred Dove, zur Zeit Chefredakteur der Allgemeinen Zeitung dahier.

Professor Dr. Ludwig Quidde, Herausgeber der deutschen Reichstagsakten dahier.

B. als correspondirende Mitglieder:

Herr Geheimer Hofrath Dr. Richard Schröder, o. Professor für deutsches Privatrecht, Handels- und Wechselrecht an der Universität Heidelberg.

Herr Hofrath Dr. Karl v. Amira, o. Professor für deutsches Recht, Kirchen- und Völkerrecht an der Universität Freiburg i. Br.

Herr Dr. Graf Carlo Cipolla, o. Professor der Geschichte an der Universität Turin.

Herr A. L. Herminjard, Herausgeber der Correspondance des Reformateurs in Lausanne.

Hierauf hielt Herr F. v. Reber, o. Mitglied der historischen Classe, die Festrede über

„Kurfürst Maximilian I. von Bayern als Gemäldesammler."

Dieselbe wird als besondere Schrift der Akademie veröffentlicht werden.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. Dezember 1892.

Herr v. Brunn hielt einen Vortrag:

„Eine kunstgeschichtliche Studie."

Wie die Bücher, so haben auch die Denkmäler ihre Schicksale: Zufälligkeiten walten, wie bei ihrem Entstehen, so bei ihrem Verschwinden. Zufall bleibt es, ob bei ihrer Wiederentdeckung Zeit und Umstände ihrem Verständniss förderlich oder hinderlich sind. Nicht immer liegen die Verhältnisse so günstig, wie z. B. bei der Eirenegruppe oder dem sich salbenden Athleten der Glyptothek, wo es, wenn auch erst lange Zeit nach ihrer Entdeckung, doch bei einem neuen Anlaufe zu ihrer Erklärung gelingen konnte, diesen Werken mit einem Schlage und fast ohne Widerspruch ihren sicheren Platz in unserem Denkmälervorrathe anzuweisen. Oft bedarf es einer Reihe von Zwischenstationen, um sich langsam und schrittweise dem Ziele nur zu nähern, das wirklich zu erreichen irgend ein zufälliger Umstand, der Mangel eines sicheren Vergleichungspunktes, irgend ein Missverständniss sich lange Zeit als hinderlich erweist. Hier darf die Gefahr zu irren uns von immer erneuten Erklärungsversuchen nicht abschrecken. Es gilt hier vielmehr, zwischen verschiedenen Ansichten, Meinungen und Beobachtungen ruhig abzuwägen, zuerst einzelne Thatsachen festzustellen, in der Erwartung, dass dieselben von andern Seiten weitere Ergänzungen finden, um sie endlich einmal zu einem Ganzen einheitlich zusammenzuschliessen. Solche Betrachtungen drängen

sich mir auf, wenn ich zum Ausgangspunkte meines heutigen Vortrages die Statue Nr. 162 der Glyptothek wähle, die Anspruch auf eine bestimmte Stellung in der Entwicklung der Kunstgeschichte hat, wenn es auch bisher noch nicht gelungen ist, dieselbe mit Sicherheit nachzuweisen.

Schon bei der ersten Abfassung meines Kataloges der Glyptothek im J. 1868 hatte ich dieser Statue eines kriegstüchtigen jungen Mannes etwas ernstere Beachtung geschenkt, als ihr bisher zugewendet worden war, zum Theil wohl in Folge der unrichtigen Ergänzung, die ihr eine zwar antike, aber nicht zugehörige kleine Nike in die Hand gegeben hatte. Ich begnügte mich damals, den künstlerischen Charakter an sich, aber noch nicht im kunstgeschichtlichen Zusammenhange zu betonen, ging aber in anderer Richtung allerdings weiter, indem ich für die Gestalt den Namen des Diomedes bei der Entführung des Palladiums glaubte in Anspruch nehmen zu dürfen. Um über das in ungünstiger Beleuchtung aufgestellte Werk sicherer urtheilen zu können und um auch weiteren Kreisen Gelegenheit zu eingehenderem Studium zu bieten, liess ich, da die Restaurationen für den Gesammteindruck nur störend sind, die antiken Theile in Gyps abformen. Längere Zeit verging, ehe sich das Verlangen auch nur nach einem einzigen Abgusse zeigte; erst in den letzten drei Jahren ist das Werk, man kann geradezu sagen, Mode geworden: der Abguss befindet sich jetzt bereits in acht auswärtigen Sammlungen, und von verschiedenen Seiten hat man angefangen, sich wissenschaftlich mit ihm zu beschäftigen. Bei der Philologenversammlung in München (1891) hat Flasch das Werk besonders nach der formalen Seite einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Weiter ist es von Winter in einem Artikel über Silanion (Jahrb. d. I. V, 167; 1890) berücksichtigt worden. Ich selbst habe theils im Verkehr mit Freunden, theils im Zusammenhange mit andern Studien die verschiedenen Probleme, welche der Gegen-

stand darbietet, nicht aus den Augen verloren, und es erscheint mir daher nicht ausser der Zeit, den allmählig angewachsenen Stoff einmal in grösserem Zusammenhange zur Erörterung zu bringen, um, wenn auch nicht zu einer definitiven Lösung der wissenschaftlichen Fragen zu gelangen, doch dieselbe vorzubereiten. Von Abbildungen mögen nur die in den Bruckmann'schen Denkmälern Nr. 128 erwähnt werden.

Ich beginne mit der Frage: ist die Bezeichnung als Diomedes wissenschaftlich gerechtfertigt? Als sich mir die Vergleichungen mit andern Diomedesdarstellungen darboten, war ich zuerst schwankend, ob ich mich mit dem blossen Hinweise auf dieselben begnügen oder sofort die dargestellte Gestalt mit dem Namen des Heros bezeichnen sollte. Halb im Scherze verfiel ich auf den Ausweg, im Kreise der mir näher befreundeten Schüler die Frage durch Abstimmung zur Entscheidung zu bringen: de consili sententia wurde der Name angenommen. Nur in neuerer Zeit ist von einem der damaligen Getreuen, nemlich von Flasch, Widerspruch erhoben worden. Anstoss erregte ihm besonders die viereckige Marmorstütze mit Bohrloch zwischen den Falten der Chlamys in der Höhe der linken Achselhöhle, die sich mit der Annahme eines von Diomedes gehaltenen Palladiums nicht vereinigen lasse; sie deute vielmehr auf ein Attribut, das von der l. Hand schräg gegen die Schulter gerichtet gewesen sei und weiter mit dem Gewande keinen Zusammenhang gehabt habe, also etwa den Speer eines Doryphoros. Der Widerspruch würde gerechtfertigt sein, wenn es sich um ein grösseres im Arm gehaltenes und gegen die Brust gedrücktes, ausserdem in Marmor ausgeführtes Palladium handelte. Mehrfach aber findet sich in Darstellungen des Diomedes, besonders in Gemmenbildern, ein kleines mehr in der Weise eines einfachen Attributes behandeltes auf der Hand getragenes Idol (Overbeck Heroengall. 24, 20—22; 25, 9 ff.). Ein solches

lässt sich aber auch für die Statue als durchaus geeignet voraussetzen. Das Original derselben war ursprünglich für Bronze erfunden, woraus sich die Anlage des l. Armes, das Hervortreten des Unterarmes mit dem ihn leicht belastenden Palladium sehr einfach erklärt. Den Künstler aber, der das Werk in Marmor übertrug, können wir nur loben, wenn er das Palladium als kleines Bronzebild beibehielt, das der Sicherheit wegen nur leicht durch einen Bronzestift an der Marmorstütze befestigt zu werden brauchte, künstlerisch aber sich vortrefflich von den umgebenden Theilen loslöste, um so mehr als die Bronze eine sehr saubere und sorgfältige Durchführung gestattete, die im Marmor bei einem kleinen Figürchen nicht so leicht in den richtigen Einklang mit der reichlich lebensgrossen Hauptgestalt zu setzen gewesen sein würde.

Neben der Anordnung des attributiven Beiwerkes muss aber auch auf die gesammte Erscheinung der Hauptfigur ein besonderer Nachdruck gelegt werden und hier möchte ich von einer etwas aussergewöhnlichen, aber gerade deshalb charakteristischen Einzelnheit ausgehen, nemlich von dem noch nicht voll entwickelten, das Kinn noch völlig freilassenden Barte. Der Kopf gewinnt dadurch einen etwas individuellen Charakter, der schon zu der Frage Anlass gegeben hat, ob in der dargestellten Persönlichkeit nicht geradezu ein Portrait zu erkennen sei. Und doch besitzen wir ein Zeugniss, welches die Art des Bartwuchses gerade bei Diomedes rechtfertigt. Philostratos im Heroïkos (IV, 4) beschreibt die körperliche Erscheinung des Diomedes mit folgenden Worten: *Τὸν Διομήδην δὲ βεβηκότα τε ἀναγράφει καὶ χαροπὸν καὶ οὔπω μέλανα καὶ ὀρθὸν τὴν ῥῖνα, καὶ οὔλη δὲ ἡ κόμη καὶ σὺν αὐχμῷ.* Der Ausdruck *οὔπω μέλανα* scheint aus der Terminologie des Bühnenwesens entnommen. Unter den tragischen Masken bei Pollux (IV, 136, 49) repräsentirt der *μέλας ἀνὴρ* das kräftigste Mannesalter, das seinen Ausdruck

findet in dem dunkeln Teint und dem vollen Haupt- und Barthaar. Der gereifte Jüngling wird allerdings bezeichnet als *ἀγένειος*, was aber nur als ohne Voll- und Kinnbart verstanden zu werden braucht; denn zugleich heisst er *μελαινόμενος*, was uns bestimmt wieder auf das *οὔπω μέλας* des Philostratos hinweist. Jedenfalls gewinnen wir hier einen Zug zur persönlichen Charakteristik des Diomedes, der wohl geeignet ist, das allgemeine Bild des Helden individuell zu beleben. Auch die übrige Schilderung bei Philostratos passt, wenn auch nicht streng wörtlich, doch im Wesentlichen auf die Statue: die stramme Haltung der Gestalt, die Wendung des Kopfes, der scharf nach aussen gewendete Blick würde bei einem gewöhnlichen Doryphoros, mit welchem der Körper allerdings eine nahe Verwandschaft zeigt, kaum genügend motivirt erscheinen; für einen Diomedes sind sie dagegen in besonderem Maasse charakteristisch, ja die ganze Composition erhält erst durch die Beziehung auf diesen Helden ihren individuellen Werth. Wenn aber „die statuarische Darstellung eines Diomedes für die Zeit, welcher das Original angehört, problematisch" sein soll, so wird dieses Bedenken so lange nicht wohl geltend gemacht werden dürfen, als unser Urtheil über die historische Stellung des Werkes noch nicht genügend festgestellt ist. Zu diesem Zwecke aber werden wir bei unseren Betrachtungen zwei Seiten, nemlich die Behandlung der Form und die geistige Auffassung, zuerst bestimmt unterscheiden müssen; und erst auf dieser Grundlage werden wir wagen dürfen, scheinbar widersprechende Erscheinungen zu einem einheitlichen Charakterbilde zu vereinigen.

Die formale Behandlung ist von Flasch mit gewohnter Schärfe analysirt worden, und ich kann mich mit seinen Ergebnissen im Wesentlichen durchaus einverstanden erklären. Um dieselben kurz zusammenzufassen, so erweist sich der Diomedes als noch unberührt von dem lysippischen Formensystem; er neigt vielmehr entschieden nach der älteren,

polykletischen Richtung. Ebenso fehlt die leichte elastische Fügung der Glieder, wie sie den schlanken lysippischen Gestalten eigen zu sein pflegt. Freilich folgt er umgekehrt auch nicht der strengen und einfach stillen, aber feinen polykletischen Rhythmik; es macht sich ein mehr energischer Geist geltend, der nicht nur das Maass körperlicher Kräftigkeit steigert, sondern diese Kräfte straffer zu concentrirter Aeusserung zusammenfasst, dem, dürfen wir wohl sagen, nicht die Form an sich Zweck ist, sondern nur Mittel zum Zweck thatkräftigen Handelns. Immerhin haben wir nicht mehr das volle, ruhige Gleichgewicht eines auf den Antrieb zum Handeln noch harrenden Doryphoros, sondern einen in gespannter Erwartung zur Handlung bereiten Helden. Es sind dies Spuren eines neuen Geistes, der nicht innerlich in sich ruht, sondern mehr nach aussen drängt, wenn auch die Zeit noch nicht gekommen ist, in der er sich zu eigentlich pathetischer Erregung steigert.

Solche auf eine etwas jüngere Zeit hinweisende Spuren lassen sich aber auch in mancherlei Nebendingen entdecken. Ich möchte hier zuerst hinweisen auf den quastenartigen Besatz am unteren Ende des Wehrgehänges, der an die langfransigen Besätze der Gewänder erinnert, welche vor den Anfängen der alexandrinischen Epoche kaum nachweisbar sein dürften. Doch würde ich auf diese Einzelheit wenig Werth legen, wenn sie hier nicht aufträte in Verbindung mit der Behandlung des Wehrgehänges überhaupt, das nicht mehr als ein einfacher glatter Lederriemen, sondern als eine Art von schmaler Schärpe aufgefasst ist. In seiner faltigen Modellirung und zusammen mit dem sorgfältig geknüpften Knoten über der Schwertscheide entfernt es sich nicht unwesentlich von dem einfachen strengen Charakter, der in solchen Dingen, z. B. in den Sculpturen des Parthenon durchweg vorherrscht. Hierdurch aufmerksam gemacht, möchte ich auch Flasch kaum beistimmen, wenn er ausspricht, dass „auch die Chlamys

völlig nach den Principien der älteren Kunst zurechtgelegt", dass sie noch frei sei von höheren malerischen Effecten und naturalisten Zufälligkeiten. Als ein Muster strenger Bewahrung des Bronzestyls auch bei der Uebertragung in den Marmor verdient die Chlamys allerdings besondere Beachtung. In den einfachen herabfallenden Massen mag sie noch „nicht minder linear gehalten als der Körper" genannt werden: nicht so in den auf der Schulter aufliegenden Theilen, in denen der Bronzecharakter in ganz besonderer Weise betont ist. Freilich wird es nöthig sein, hier auf das Wesen des Bronzestyls etwas genauer einzugehen. Wir pflegen ihn dem Marmorstyl gegenüber als einen einheitlichen, in sich abgeschlossenen zu betrachten. Im Grunde jedoch ist er ein zweifacher, wenn auch dabei verschiedene Uebergangs- und Vermittelungsstufen nicht ausgeschlossen werden: um es kurz zu sagen, wir müssen zwischen einem Ciselir- und einem Sphyrelatonstyl unterscheiden. In der Darstellung des Nackten eines statuarischen Werkes bildet der Guss die natürliche Grundlage: es handelt sich hier um die bestimmte knappe Umschreibung der Form durch Linien und Flächen, da und dort, wie z. B. bei gewissen Arten der Behandlung des Haares, sogar um förmliche lineare Zeichnung. Technisch kommt dabei zunächst in Betracht ein Reinigen des Gusses, ein Glätten und Uebergehen, ein leises Abarbeiten des Metalles, weiter auch ein Einschneiden, Einzeichnen mit dem Cisilirstahl. Die Gewandung umkleidet den Körper, legt sich als eine Hülle um denselben: das Kunstwerk in Erz soll daran wenigstens erinnern. Der Stoff des Gewandes soll erscheinen als dünn und biegsam, sich in Falten legen, brechen lassen. Der wirkliche Stoff begegnet sich darin mit der Natur des Metalls: Dehnbarkeit und Biegsamkeit sind specifische Eigenschaften desselben, insbesondere des Metallbleches, das sich mit dem Hammer bearbeiten, dehnen und treiben, ja mit der Scheere schneiden und beschneiden lässt.

Betrachten wir unter solchen Gesichtspunkten von älteren Werken z. B. die Gruppe der Tyrannenmörder: selbst in der Marmorcopie ist die Chlamys des Aristogeiton nicht in plastisch gerundeten Massen modellirt, sondern wie ein wirkliches leichtes Gewand über den l. Arm gehängt. Auf der Stufe vorgeschrittenster Entwickelung zeigt sich höchstes Raffinement an der uns ebenfalls nur als Marmorcopie erhaltenen capitolinischen Flora (Bruckmann Denkmäler Nr. 227): wie ein wirklicher Kleiderstoff legt sich das Obergewand über das Unterkleid: in Marmor scheinbar trocken und hart; erst wenn man es sich zurückübersetzt in den Metall-, oder noch richtiger in den Metallblechstyl, schmiegt es sich an die Gestalt und entwickelt sich zum höchsten Reichthum und zur Feinheit bis ins Einzelnste. — So sind auch die Gewandpartien auf der Schulter des Diomedes Muster des Sphyrelatonstyls, und wenn Flasch bemerkt, sie sei „noch frei von höheren malerischen Effecten, wie sie eine jüngere Zeit durch Wickelungen, Abstufungen der Massen, Gegensätze und dgl. erstrebte, von naturalistischen Details und Zufälligkeiten“, so ist das gewiss richtig bei einer Vergleichung mit Arbeiten, wie der eben erwähnten Flora; dennoch aber empfinden wir leicht, wie die Grenzen des reinen Idealstyls bereits überschritten sind und der Hinblick auf die Wirklichkeit vielfach maassgabend geworden ist: es herrscht nicht der reine Zufall, aber auch nicht die blosse innere Nothwendigkeit, wohl aber eine wohlgeordnete und geregelte Freiheit.

„Um den noch deutlich quadratischen Schädel legen sich die Haare, wenn im Einzelnen auch recht natürlich gelockt, so doch nur als eine dem Schädel ganz untergeordnete, noch keine selbständige Geltung beanspruchende Masse“; gewiss richtig, wenn wir einen praxitelischen Hermes oder einen Apoxyomenos des Lysipp im Auge haben. Denken wir dagegen an den Discobol des Myron oder an den Jünglingskopf polykletischen Charakters, Nr. 302 der Glyptothek,

so müssen wir wiederum hinzufügen, dass das Haar des Diomedes in seiner Behandlung sich der jüngeren Zeit um einen nicht kleinen Schritt angenähert hat.

Blicken wir jetzt auf unsere verschiedenen Beobachtungen zurück, so weisen uns dieselben alle nach einem und demselben Punkt hin, nemlich darauf, dass die Kunst der Statue des Diomedes sich nicht einer der beiden Hauptperioden, sagen wir kurz, weder der des Perikles, noch der Philipps und Alexanders, einfach einordnen lässt, sondern dass sie eine Mittelstellung zwischen beiden einnimmt. Im Besondern aber lässt sich ihr Charakter dahin bestimmen, dass sie in formaler Beziehung noch an den Grundlagen der älteren Schulen festhält, dass aber nach der geistigen Seite sich die Spuren einer neuen Zeit überall fühlbar machen, diese selbst jedoch noch nicht mit voller Entschiedenheit zum Durchbruch kommt.

Analogen Erscheinungen begegnen wir bei einem anderen Werke, welches gleichfalls an der Schwelle einer neuen Zeit steht: die Eirene des Kephisodot weist in den Körperverhältnissen, in dem System der Gewandung entschieden nach rückwärts. Während aber bei ihr die neue Zeit sich in einer ganz veränderten Auffassung des Gefühlslebens als ein überwiegend weibliches Element Geltung verschafft, begegnen wir beim Diomedes einer Steigerung der männlichen Energie, die sich äussert einestheils materiell in der Breite und Vollsaftigkeit der körperlichen Formen, andererseits in dem Ausdruck körperlicher Kraft, der denselben innewohnt, der aber von rein geistiger Idealität unvermerkt ablenkt nach der Seite der Wirklichkeit, und namentlich durch die Lebendigkeit des Blickes auf eine entschieden realistische und pathetische Auffassung in der Kunst vorbereitet.

Wenn so die einzelnen Erscheinungen sich in den Zusammenhang der Kunstgeschichte einzuordnen anfangen, so dürfen wir wohl voraussetzen, dass sich dieselben nicht als rein zufällige und ganz vereinzelt nur in einem einzigen Werke finden

werden; wir müssen erwarten, ihnen anderwärts wieder zu begegnen. So ist denn schon von Flasch auf die nahe Verwandtschaft zwischen dem Diomedes und der vaticanischen Statue des sogenannten Alkibiades hingewiesen worden. Ich kann mich damit um so mehr einverstanden erklären, als ich eigentlich ihm darin vorangegangen bin: in den Bruckmann'schen „Denkmälern" habe ich die beiden Statuen als Nr. 128 und 129 neben einander publicirt als „Werke einer von der allgemeinen abweichenden Richtung." Die Behandlung des Haares und die Auffassung der Körperformen in Zeichnung und Modellirung stimmen unter einander vollständig überein, und in dem Ausdruck innerer Energie und Thatkräftigkeit unterscheiden sie sich nur insofern, als diese Eigenschaften beim Diomedes in dem gewählten Moment bewusst zurückgehalten, ja zurückgedrängt erscheinen, bei dem Alkibiades dagegen nach aussen in lebendiger Handlung hervortreten.

Halten wir weitere Umschau, so dürfen wir unseren Blick wohl auf die Hermen der ludovisischen Sammlung richten (Mon. d. Inst. X, 56—57). Zwar sind sie im Allgemeinen als echt griechische Arbeiten anerkannt; aber nach ihrer besonderen Eigenthümlichkeit sind sie bisher noch nicht in bekannte kunstgeschichtliche Gruppirungen auch nur mit annähernder Bestimmtheit eingeordnet worden. In die Augen springend ist die Uebereinstimmung in der Behandlung des Haares an der Herme des Theseus (57, 2) und, wenn mein Gedächtniss mich nicht täuscht, auch an der des Herakles (56, 1); nahe verwandt ist auch die gesammte Schädelbildung. An den Körpern begegnen wir der gleichen Vollsaftigkeit des Fleisches, der Straffheit der Musculatur, der Flächenhaftigkeit und Kantigkeit in ihrer Zeichnung und Modellirung. In der Gewandung der Athene (56, 3) vermochte sich der Künstler wohl am wenigsten von dem Einflusse der kanonischen Vorbilder eines Phidias frei zu erhalten. An der

Herme des „Dionysos" (56, 2) überrascht in den senkrechten Falten des Untergewandes, namentlich an der l. Seite die Schneidigkeit des Meissels, die nur in den Giebelsculpturen des Parthenon ihres Gleichen hat. Sonst bot sich gerade an dieser Herme dem Künstler eine ganz neue Aufgabe, nemlich den Uebergang von der organischen Form des Körpers in den unbelebten Hermenschaft auch unter der Gewandung zur Anschauung zu bringen: eine Aufgabe, der er halb realistisch durch eine auf feinster Beobachtung der Wirklichkeit beruhende Durchbildung gerecht zu werden verstanden hat. Freier bewegte er sich bei dem leichten Mantel des Hermes (56, 4); namentlich an den um den l. Arm geschlungenen Partien zeigt sich der Gegensatz gegen die idealisirende Stylisirung der früheren Zeit. Aber man werfe nur einen Blick auf die Chlamys des praxitelischen Hermes, um sich zu überzeugen, wie sehr sich der Künstler von den in dieser hervortretenden naturalistischen Tendenzen noch frei gehalten hat: die ganze schneidige Art der Durchführung erinnert an die Frische und Schärfe in der Behandlung der Musculatur und der Gliederung des Körpers. Aber auch die ganze geistige Auffassung steht in voller Uebereinstimmung mit dem formalen Charakter. Ueber die durch den Hermenschaft gegebene tektonische Gebundenheit hat sich der Künstler mit frischem, freien und kräftigen Geiste erhoben. Der ruhige, in sich gesetzte Charakter des älteren, aber noch vollkräftigen Mannes im Herakles steht im schönsten Gegensatze zu der jugendlich lebhaften Heldenhaftigkeit des Theseus. Der ruhigen, man möchte sagen, behaglich beobachtenden Haltung des Hermes steht die auf das Höchste gespannte Action des „Discobols" (57, 1) gegenüber. Trotz der vielfachen Verstümmelungen begegnen wir überall den Spuren individualisirender Charakterisirung, eines Lebens, das von innen nach aussen drängt. Es ist nicht mehr der reine Idealismus, aber auch durchaus noch nicht ein voller Realismus: alles weist

vielmehr auf die Richtung, der auch der Diomedes und der Alkibiades entsprossen sind.

Noch eines Werkes möchte ich in diesem Zusammenhange gedenken: des Herakles, welcher den kleinen Telephos auf der Löwenhaut im Arme trägt, in einer Statue des Museo Chiaramonti, n. 636. Die Composition erinnert an die Eirenegruppe; man darf wohl sagen, sie hat dieselbe zur Voraussetzung. Aber das Thema der Kindespflege ist von dem weiblichen Geschlecht auf das männliche übertragen und demgemäss im inneren Empfinden umgestaltet. Geben wir ihm statt des Telephos ein Füllhorn in den Arm, und wir haben nahezu den Herakles der ludovisichen Herme. Der energischere, etwas stärker zur Seite gewendete Blick nähert ihn wieder dem Diomedes, der allerdings in dem Grundmotiv der Composition fester zusammengeschlossen erscheint. Im Einzelnen der Ausführung lässt sich freilich eine Verwandtschaft weniger nachweisen, und es würde daher zu gewagt sein, beide Werke auf den gleichen Künstler znrückführen zu wollen; aber eine Verwandtschaft und ziemliche Gleichzeitigkeit der Erfindung wird sich nicht in Abrede stellen lassen.

Haben wir es aber wirklich mit einer Gruppe von Arbeiten zu thun, die sich durch eine besondere Eigenart aus den uns bekannteren Massen aussondert, so lässt sich die Frage nicht umgehen, ob sich dieselbe nicht auf einen einheitlichen Ausgangspunkt, auf die ausgesprochene Individualität eines bestimmten Künstlers zurückführen lässt. Unsere bisherigen Erörterungen haben bereits gelehrt, dass die eigentlich führenden Häupter der zweiten Kunstblüthe, also Skopas, Praxiteles, Lysipp, und ihre nächste Umgebung hier nicht wohl in Betracht kommen können. Ueber die ihnen an Bedeutung am nächsten stehenden Künstler sind aber unsere Ueberlieferungen so dürftig und lückenhaft, dass eine persönliche Charakteristik von ihnen zu entwerfen nicht einmal hat

versucht werden können. Nur bei einem, bei Kephisodot, dem Erfinder der Eirene (und im engen Anschluss an ihn etwa noch bei Damophon von Messene) ist es gelungen, durch Combination verschiedener Thatsachen ihm nach und nach einen bestimmten Platz als Repräsentanten des Ueberganges zur Kunst des Praxiteles anzuweisen. Kennen wir aber einen Künstler von etwa analogem Werthe, den wir hier, gleichfalls als Vertreter eines Ueberganges, wenn auch in einer verschiedenen Richtung in Anspruch nehmen dürften?

In unseren schriftlichen Quellen treten unter der Masse untergeordneter Künstler zwei Namen hervor, die hier etwa in Betracht kommen könnten. Der eine ist der Maler und Bildhauer Euphranor vom Isthmos. Wenn er gesagt haben soll, der von Parrhasios gemalte Theseus sei mit Rosen genährt, sein eigener aber mit Fleisch, so scheint dadurch allerdings auf eine realistische Tendenz hingedeutet zu werden, die sich mit der materiellen Kräftigkeit und Energie in den Arbeiten der Diomedes-Gruppe einigermassen vergleichen liesse. Als besonders charakteristisch werden aber ferner hervorgehoben: ein Gemälde, welches den erheuchelten Wahnsinn des Odysseus darstellt, und eine Statue des Paris, in der die widersprechenden Eigenschaften des Liebhabers der Helena und zugleich die des Mörders des Achilleus zum Ausdruck gelangten: zwei Werke, in denen wir nicht umhin können, eine starke Betonung des psychologischen Elementes vorauszusetzen, welches den Sculpturen der obigen Gruppe durchaus fremd ist. Auch tragen die letzteren einen hervorragend plastischen Charakter und es fehlt ihnen jede Tendenz zu malerischer Auffassung, die wir doch bei einem Künstler erwarten dürften, der wie Euphranor gleich ausgezeichnet als Maler wie als Bildhauer war. Von Euphranor werden wir also wohl absehen dürfen.

Anders liegen die Verhältnisse bei Silanion aus Athen. Plinius (34, 82) setzt ihn in die 113. Olympiade. Doch be-

merkte ich bereits in der Künstlergeschichte I, 394, dass er schon früher thätig sein mochte. Eingehender handelt über diesen Punkt Michaelis in einem Aufsatze „zur Zeitbestimmung Silanions" (in der „Festgabe an Ernst Curtius"). Er weist darauf hin, wie der Zeitansatz des Plinius zunächst darauf beruht, dass er ihn am Ende einer mit Lysipp als Zeitgenossen Alexanders beginnenden Reihe aufzählt, mit dem er sich als dessen älterer Zeitgenosse immerhin noch berührt haben mag. Dazu aber liefert er durch chronologische Untersuchungen über einige seiner Werke den zwar nicht überall zwingenden, aber doch hoher Wahrscheinlichkeit nicht entbehrenden Beweis, dass die Thätigkeit des Silanion sich weit mehr um die Zeit der 103., als der 113. Olympiade (also etwa 370, nicht 325 v. Chr.) bewegt haben müsse. Mit diesem Zeitansatze steht der künstlerische Charakter der erhaltenen Denkmälergruppe im besten Einklange. Es erklärt sich dadurch einfach, dass sich in ihr ein Einfluss der Schulen des Praxiteles und Lysipp noch nicht zeigt, ja sich nicht zeigen kann, weil diese selbst eben erst in der Entwickelung begriffen waren: aber auch noch aus einem anderen Grunde. Plinius berichtet nemlich, dass Silanion ohne Lehrer berühmt wurde. Man ist zwar in neuerer Zeit vielfach geneigt, derartige Nachrichten als werthlos, wenn nicht gar als bewusste Erfindungen einfach bei Seite zu legen, um Platz für eigene Phantasien zu gewinnen. Hier dagegen findet die Angabe des Plinius ihre beste Bestätigung darin, dass die betreffenden Arbeiten von dem Einflusse der herrschenden Richtungen frei sind und einen besonders gearteten Geist verrathen. Aber zeigt sich nicht gerade in der besonderen Art dieses Geistes eine gewisse Neigung zu theoretisirender, systematisirender Auffassung und Durchbildung? Wohl mag nicht selten bei Autodidakten gerade das Gegentheil, eine der strengen Zucht abgeneigte Laxheit, ein Schwanken, das an Dilettantenthum streift, sich geltend machen. Aber eben so oft wird der

Autodidakt, aus einem gewissen Trotze und um dem Vorwurfe der Schullosigkeit zu entgehen, einen besonderen Nachdruck selbst bis zur Einseitigkeit auf die Erwerbung theoretischen Wissens legen und dasselbe gewissermassen dogmatisch zu einem System zu verarbeiten streben. Und in der That hebt Plinius ausdrücklick als bemerkenswerth hervor, dass Silanion, obwohl selbst ohne Lehrer, doch einen Schüler, den Zeuxiades, hinterliess. Vitruv aber (VII, praef. 12) führt ihn unter den Schriftstellern über die praecepta symmetriarum an, wenn auch unter den minder berühmten; was sich aus einer gewissen Einseitigkeit seines Standpunktes und seiner Stellung in einer Uebergangsperiode erklären mag.

Um für seine Charakteristik als Künstler eine breitere Grundlage zu gewinnen, werden wir aber nicht vernachlässigen dürfen, was sich aus den Nachrichten über seine Werke noch weiter gewinnen lässt. Schon in negativer Beziehung muss hier hervorgehoben werden, dass kein einziges Götterbild von ihm erwähnt wird. Die reine Idealität, das freie Schaffen aus einer einheitlichen geistigen Idee scheint also seiner künstlerischen Eigenthümlichkeit wenig oder nicht entsprochen zu haben. Dagegen hören wir von Statuen aus dem Kreise der Heroen, eines Achilleus und Theseus, allerdings ohne etwas Näheres über ihre Charakteristik zu erfahren; aber ihre blosse Erwähnung genügt, um die Behauptung von Flasch abzuweisen, dass „eine statuarische Darstellung des Diomedes für die Zeit, welcher das Original angehört, problematisch“ sei. Bis zu welcher Eigenart der Auffassung Silanion auf diesem neuen Gebiete vorschritt, lehrt schon der Gegenstand eines seiner Werke, das Bild seiner sterbenden Iokaste. Auf das wirkliche Leben weisen sodann, ausser einem Aufseher in der Palästra, einige olympische Siegerstatuen von Faustkämpfern hin: eines Eleers und zweier messenischen Knaben, die auch insofern Beachtung verdienen, als die athenischen Künstler an der Concurrenz in Olympia

sich verhältnissmässig wenig betheiligten. Bedeutender tritt er hervor als eigentlicher Portraitbildner, und auf diese Seite seiner Thätigkeit hier näher einzugehen erscheint um so mehr geboten, als sie für Fr. Winter der Anlass geworden ist, die kunsthistorische Stellung des Silanion zuerst einmal schärfer ins Auge zu fassen und seine Persönlichkeit in den Zusammenhang der kunstgeschichtlichen Entwickelung bestimmter einzuordnen. Er geht davon aus, einerseits, dass wir aus dem Alterthum Bildnisse der Sappho und des Platon besitzen, andererseits, dass in unseren schriftlichen Quellen Darstellungen der einen, wie der andern Persönlichkeit als Werke des Silanion angeführt werden. „Aus der stylistischen Untersuchung gewinnen wir das Resultat, dass die Vorbilder der beiden Portraits nicht nur gleicher Zeit und der gleichen Kunstrichtung, sondern, soweit das überhaupt bei zwei so ungleichartigen Werken, wie dem Bildniss eines alternden Mannes und einem jugendlichen weiblichen Kopfe mit Wahrscheinlichkeit zu erschliessen ist, demselben Künstler angehören. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber durch den äusseren Umstand zur Gewissheit erhoben, dass die einzigen Sappho- und Platonstatuen aus berühmter Werkstatt, von denen die antike Ueberlieferung berichtet und welche folgerichtig auch Anspruch haben, als die Originale der erhaltenen Nachbildungen zu gelten, von ein und demselben attischen Künstler des vierten Jahrhunderts, Silanion, stammten.“ Ist diese Annahme auch nicht unumstösslich sicher, so lässt sich ihr doch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit nicht absprechen. Nur wollen wir zunächst nicht vergessen, dass gerade nach der kunstgeschichtlchen Seite die griechische Ikonographie noch wenig bearbeitet ist, und dass wir noch keineswegs im Besitze eines Wissens über dieselbe sind, welches allgemein anerkannt überall als eine feste und sichere Grundlage für weitere Studien betrachtet werden könnte. Die Schwierigkeiten steigern sich noch weiter auf diesem Gebiete

durch den Umstand, dass wir es fast nirgends mit originalen Arbeiten zu thun haben, Copien aber nicht nur an sich geringer an Werth als Originale zu sein pflegen, sondern dass gerade Portraits vielfach aus verschiedenen Gründen im Laufe der Zeit mehr oder minder wesentlichen Umbildungen unterworfen worden sind. Auch in der Beurtheilung macht sich daher die Subjectivität des Betrachters oft mehr geltend, als auf andern Gebieten, und hieraus möchte ich mir auch erklären, dass mich manche Darlegungen und Behauptungen Winters zu bestimmtem Widerspruch herausfordern, während andere meinen eigenen Auffassungen ebenso bestimmt entgegenkommen, wenn ich auch bekenne, manchen seiner Ausführungen im Einzelnen noch nicht vollständig folgen zu können. Es scheint mir daher am angemessensten, in den folgenden Darlegungen zunächst meinen eigenen Weg zu gehen in der Hoffnung, dass es mir gerade dadurch am besten gelingen wird, über die wesentlichsten Punkte und das eigentliche Ziel unserer Erörterungen zu gegenseitiger Verständigung zu gelangen.

Ich beginne damit, auf die Gesammtentwickelung der Portraitkunst in flüchtigen Zügen hinzuweisen. Nachdem durch die archaische Kunst die Mittel zur Darstellung geistigen Ausdruckes gewonnen waren, strebte die gesammte ideale Richtung der Kunst dahin, auch im Portrait das g e i s t i g e Bild der Persönlichkeit zur Anschauung zu bringen, das ingenium, die angeborene geistige Anlage, die nicht in veränderlichen und wechselnden, sondern nur in den festen und unveränderlichen Formen der Knochen, hier also des Schädelbaues ihren Sitz haben kann. Die den Schädel umkleidenden fleischigen Theile werden nach Möglichkeit untergeordnet, gewinnen aber allmählig immer mehr an Bedeutung. An die Stelle des idealen, geistigen tritt das Charakterbild. Allerdings noch immer auf der Grundlage des Schädelbaues wird besonders die Entwickelung der Musculatur betont, die

Durchbildung der Falten, wie sie nicht etwa blos durch die physische, sondern durch die geistige Thätigkeit herausgebildet, herausgearbeitet werden: Formen, welche zeigen, was der Mensch aus sich gemacht, wie er sich zum Charakter gebildet hat. Noch ein Schritt weiter und die Aussenseite, die Oberfläche, die Haut gewinnt das Uebergewicht, auch sie noch in voller natürlicher Lebendigkeit, aber doch als naturalistische Wahrheit: wir erkennen, was die Natur in ihren oft zufälligen Wandlungen aus dem Menschen gemacht hat.

Als mustergültigen Typus dieser dritten Stufe möchte ich den schönen, wohl noch dem zweiten Jahrhundert v. Chr. angehörigen Römerkopf Nr. 172 unserer Glyptothek bezeichnen; für die zweite ist wohl kaum ein Kopf charakteristischer als der des Demosthenes. Für die erste gilt mir als Muster der, wenn auch nicht völlig sichere, doch höchst wahrscheinliche Aeschylos des Capitols, allerdings im Gegensatz zu Winter (S. 162). Denn von einer detaillirten Modellirung der Stirn, von einer Ausführung, die gegenüber der mächtigen, in kraftvollen Zügen geführten Behandlung des albanischen Sokrates kleinlich erscheine, kann ich an diesem Kopfe durchaus nichts finden. Beim Sokrates liegen die Stirnmuskeln wie ein für sich bestehendes Formensystem, allerdings in schärfster Charakteristik, über die Stirn ausgebreitet. Aeschylos ist ganz Schädel, alle übrigen Formen sind nur in knappster Weise mehr angedeutet, als durchgebildet; selbst die nach der Mitte sich herabsenkende Stirnhaut ist gewissermassen nur eine Verlängerung des Stirnknochens. — Neben dem Aeschylos möchte ich als nahe verwandt noch den Hippokrates Albani nennen, und unter etwas veränderten Gesichtspunkten die vaticanische Herme des Perikles.

Die Gruppe von Bildnissen, welche Winter in Anlehnung an die der Sappho und des Platon der Kunstweise des Silanion zuweist, findet ihre Stellung in der Uebergangszeit von der

ersten zur zweiten Stufe. In dem vaticanischen, früher fälschlich als Zenon bezeichneten Platon, von dem wir hier zunächst auszugehen haben, ist der reine Idealstyl, welcher die allgemeine geistige Organisation in möglichster Vereinfachung der Formen zur Anschauung zu bringen bestrebt ist, schon stark zurückgedrängt. Der Künstler geht offenbar aus von dem Bilde der Persönlichkeit, wie es uns in der Wirklichkeit entgegentritt. Er ordnet nicht die Formen einer Idee, einer allgemeinen Vorstellung vom Ganzen unter, sondern er strebt das Einzelne zu erfassen, um daraus ein dem Leben entsprechendes Gesammtbild herzustellen. Die Grundlage bildet dabei eine gewisse Breite der Anlage, welche nicht durch tiefgehende Modellirung wieder abgeschwächt oder aufgehoben werden soll: vielmehr werden die einzelnen Züge mehr in der Weise einer Zeichnung mit scharfem Schnitt umrissen, als in plastischer Rundung hervorgehoben.

Ich gehe hier nicht auf die Portraits des Thukydides, des Sophokles u. A. ein, welche Winter im Anschluss an das des Platon auf Originale oder wenigstens auf Umgestaltungen von der Hand des Silanion zurückführen will. Ich kann dabei gern zugeben, dass Winter hier im Einzelnen, ja selbst in der Hauptsache das Richtige getroffen haben mag. Aber nach Lage der Dinge konnten bisher objective Beweise für die Richtigkeit seiner Aufstellungen nicht beigebracht werden. Eine Uebereinstimmung subjectiver Ueberzeugungen aber verlangt ein längeres Einleben in gewisse Vorstellungskreise und lässt sich daher meist nur auf dem Wege schrittweiser Annäherung erreichen. So mag denn hier wegen bestimmter Analogien mit dem Bilde des Platon nur das des Epimenides in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen werden. Freilich muss ich hier zunächst entschieden Widerspruch erheben, wenn Winter (S. 164) bemerkt: „Die Deutung dieses Kopfes auf Homer ist so selbstverständlich, dass sie keiner Erörterung bedarf.“ Dass ein Künstler in

„naiver Unbefangenheit“ Erblindung durch im Schlafe geschlossene Augen darzustellen beabsichtigt haben sollte, liesse sich allenfalls in der Kindheit, gewiss aber nicht auf der Höhe der entwickelten Kunst begreifen, welche hier vielmehr das schwierige Problem einer Schilderung des Geisteslebens selbst während des Schlafes meisterhaft gelöst hat. Ich begnüge mich auf die Bemerkungen von Emil Braun (Ruinen und Museen Roms S. 397 ff.) zu verweisen, der hier mit feinem Empfinden in das Verständniss eingedrungen ist, namentlich wenn er darauf hinweist, wie hier durch den Schlaf „das Schauen eines philosophischen Geistes“ als Gegenbild „der Objectivität des Dichters“ in der Blindheit des Homer seinen tiefsinnigen Ausdruck gefunden hat. Wenn aber Beide, der Weise wie der Dichter, frei aus der Phantasie der Künstler erschaffene Bildnisse sind, so ist es dabei lehrreich, weiter zu beobachten, wie bei der nahen Verwandtschaft der geistigen Aufgabe in der formal-künstlerischen Lösung derselben die Verschiedenheit der Zeit ihren Einfluss geltend macht. Homer ist eine Erfindung der frühalexandrinischen Zeit; in der Schärfe der Charakteristik steht er künstlerisch so ziemlich auf gleicher Linie mit dem Bilde des Demosthenes. Epimenides aber, Winters angeblicher Homer, „sieht nicht viel anders aus als Platon mit zugedrückten Augen“ (S. 166).

Nicht ganz leicht ist es, gewisse künstlerische Eigenthümlichkeiten, die wir als charakteristisch an männlichen Köpfen erkannten, auch an weiblichen, wie denen der Sappho, wiederzufinden. Um hier einen bestimmten Massstab zu gewinnen, dürfte es sich empfehlen, unsern Blick nicht wie bei Epimenides vorwärts auf den Kunstcharakter des Homerkopfes, sondern nach rückwärts zu lenken auf ein Bildniss, das sich bei den Meisten keiner besonders hohen Werthschätzung erfreut, das aber bei einem stillen Versenken in wiederholte ruhige Betrachtung eine immer steigende An-

ziehungskraft auf mich ausgeübt hat, nemlich das Hermenbild der Aspasia im Vatican. Auf den Reiz jugendlicher, körperlicher oder sinnlicher Schönheit hat der Künstler verzichtet. Er fasst seine Aufgabe durchaus von der geistigen Seite, und diese Auffassung macht sich um so mehr geltend, je weniger sie formell und nach aussen hervortritt. Das ganze geistige Wesen erscheint in das Innere zurückgedrängt und wie verschlossen in den einfachsten Formen. Im Gegensatz dazu macht sich in dem Kopfe der Sappho das Körperliche schon in der Kräftigkeit der gesammten Anlage stärker fühlbar, während das Streben nach „unmittelbarer Lebenswahrheit" zwar noch nicht auf eigentliche Charakterbildung, aber doch auf eine schärfere Betonung der Individualität hinleitete.

Unter den Portraitdarstellungen des Silanion bleibt endlich noch eine übrig, welche eine besondere Betrachtung erheischt, obwohl wir nur durch eine schriftliche Nachricht von ihr Kunde erhalten haben: die Statue des Bildhauers Apollodor. Plinius (34, 81) berichtet über dieselbe: Apollodor habe sich vor allen Künstlern durch eine übertriebene Sorgfalt und durch eine missgünstige Beurtheilung seiner eigenen Werke hervorgethan, so dass er sogar häufig fertige Arbeiten vernichtet habe, weil er sich in seinem künstlerischen Eifer nicht zu genügen vermochte, aus welchem Grunde ihm der Beiname des Tollen (insanum) gegeben worden sei. Diesen Charakter aber habe Silanion in seinem Portrait wiedergegeben und nicht einen Menschen aus Erz, sondern ein Bild der Zornmüthigkeit dargestellt. In meiner Künstlergeschichte (I, 396) glaubte ich aus diesem Berichte folgern zu dürfen, dass das besondere Verdienst dieses Werkes auf dem scharfgezeichneten Charakter der Leidenschaftlichkeit beruhen müsste und dass daher die Auffassung dieses Werkes als eine durchaus pathetische zu bezeichnen sei, allerdings schon damals mit der Beschränkung, dass es dabei immer ein Portrait bleiben musste. Es wird sich aber dieses Urtheil

auf Grund der bisherigen Erörterungen wohl feiner umschreiben und schärfer begrenzen lassen.

Zu diesem Zwecke wenden wir uns nochmals zur Betrachtung des Diomedes, und zwar nach der Seite seines geistigen Wesens zurück. In einer klassischen Stelle des Philostratos (imagg. II, 7), in welcher die Hauptbelden der Griechen vor Troia mit kurzen aber schlagenden Worten charakterisirt werden, heisst es von Diomedes: *τὸν δὲ τοῦ Τυδέως ἡ ἐλευθερία γράφει.* Die Bedeutung dieser Eigenschaft tritt am klarsten hervor durch den Gegensatz der *ἀνελευθερία*, wie sie in den Charakteren des Theophrast (22) geschildert wird. Diese erscheint dort (ich weiss keinen passenderen Ausdruck) als eine Schäbigkeit im gesammten Auftreten und Handeln, wie sie eines freien oder, nach unseren Begriffen, eines anständigen Mannes nicht würdig ist. Das vollste Gegenbild zu einem solchen Charakter bietet der des Diomedes; und an der Statue offenbart sich derselbe vor Allem in der Energie des Blickes: hier zeigt sich nichts von Unsicherheit oder Befangenheit, die etwa dem Blicke eines Andern auszuweichen versuchte: fest hat er seinen Gegenstand erfasst, und in der seitlichen Wendung des Kopfes spricht sich die Entschlossenheit eines Charakters aus, welcher die eigene Kraft sammelt und zusammenfasst, um den Ansprüchen, die an seine Ehrenhaftigkeit gestellt werden könnten, schnell und voll Genüge zu leisten. Die Augenbrauen sind scharf gezeichnet, aber noch nicht schmerzlich-pathetisch zusammengezogen, sondern nur so weit angespannt, um uns erkennen zu lassen, wie das innere Leben nach aussen drängt, um dort zur Geltung zu gelangen. Noch steht die innere Thatkraft unter der Herrschaft eines bestimmten Willens, wenn es auch nur einer geringen Steigerung bedürfen würde, um ein wirkliches Pathos als ein Leiden oder eine Leidenschaft zu voller Geltung kommen zu lassen. Vgl. auch Philostr.

iun. 1: ὁ δὲ τοῦ Τυδέως ἔμφρων μέν, ἕτοιμος δὲ τὴν γνώμην καὶ τὸ δραστήριον προτείνων.

Die formale Verwandtschaft zwischen dem Diomedes und dem sogenannten Alkibiades erstreckt sich auch auf die geistige Auffassung: auch hier der gleiche energische Blick, das gleiche Heraustreten aus der geistigen Ruhe, das nur hier durch die Anforderungen einer bewegten Handlung noch näher motivirt erscheint. Ja, wenn wir uns in das geistige Empfinden versenken, welches diese beiden Werke beherrscht, so werden wir leicht inne werden, wie dieselben unter der Masse antiker Sculpturen eine eigenartige, ziemlich abgesonderte Stellung einnehmen. Mit welchem Ausdrucke aber sollen wir dieselbe bezeichnen und uns anschaulich machen? Die Ausdrücke wechseln; die Eigenschaften aber, zu deren Bezeichnung sie in einer bestimmten Zeit angewendet werden, kehren zuweilen in andern Zeiten und an andern Orten, wenn auch nicht in völliger Uebereinstimmung, doch in verwandter oder analoger Auffassung wieder; und so dürfen solche Bezeichnungen als termini technici wohl vergleichsweise als Stützpunkte der Verdeutlichung herangezogen werden.

Vasari und andere Schriftsteller seiner Zeit gebrauchen mehrfach zur Bezeichnung eines besonderen künstlerischen Charakters den Ausdruck Terribilità. Robert Vischer, der in seinem Buche über Luca Signorelli ausführlich über die Bedeutung dieses Wortes handelt, bemerkt dabei (S. 200 ff.): „Terribile“ hat bei Vasari zweierlei Bedeutung. Bald heisst es einfach so viel als das deutsche „Schrecklich“ oder in freierer Uebersetzung „Wilderhaben, Gewaltig, Grossartig“; bald ist seltsamer Weise das Gepräge der Lebenswahrheit damit gemeint, der täuschende Schein der Persönlichkeit, den der Künstler einer Gestalt, einer Büste, einem Portrait zu verleihen weiss.“ So legt Vasari einem Bildnisse als eine Eigenschaft bei: una terribilità tanto grande, che e' pare che la sola parola manchi a questa figura; von einem andern sagt er: nel viso

animo, forza, prontezza e terribilità; oder er spricht von der terribilità e grandezza eines Werkes, ja noch allgemeiner von der terribilità dell'arte oder dem terrore d'arte. Zu recht lebendiger Veranschaulichung des Begriffes mag nur an Verrocchio's Reiterbild des Coleoni in Venedig erinnert werden. Eine deckende Uebersetzung durch ein einzelnes Wort ist hier kaum möglich. Nur andeutend und annähernd liesse sich etwa von der „Leibhaftigkeit", dem Packenden der Erscheinung reden, besonders wenn wir die Bedeutung durch eine bestimmte Beschränkung zu erläutern suchen. Die ideale Wahrheit, welche in der geistigen Erhabenheit der Schöpfungen eines Phidias, aber nicht weniger auch in der formalen Schönheit eines Polyklet herrscht, ist durchaus verschiedener Art. Sie erscheint dort wie durch einen leisen Schleier verhüllt und in dieser Zurückhaltung oder Verklärung auch in ihren Formen verallgemeinert: sie giebt von den Formen im Einzelnen nur so viel, als für das geistige Bild erfordert wird. Bei der „Leibhaftigkeit" handelt es sich vielmehr um die Unmittelbarkeit des Heraustretens aus dem Zustande, sagen wir zunächst nur: der geistigen oder künstlerischen Ruhe; und im engsten Zusammenhange damit steht das Fixierende des Blickes, die feste Richtung des Auges, die seitliche Wendung des Kopfes. Wir mögen uns dabei an die von abstracter Ruhe abweichende Kopfhaltung der ludovisischen Hermen erinnern oder auch an den Herakles mit dem kleinen Telephos. Lehrreich dürfte hier auch die Vergleichung einer nackten Kriegerstatue der Villa Albani (Nr. 604; Helbig Nr. 824) sein. Flasch (Bull. 1873, p. 10) bezeichnet die Gestalt geradezu als einen Doryphoros. Der Kopf ist antik, sollte er aber, wie zuversichtlich behauptet wird, auch nicht ursprünglich zugehörig sein, so lehrt doch die moderne Zusammensetzung durch den Augenschein, wie gerade durch diese Wendung des Kopfes nach aussen und etwas nach oben das Wesen der ganzen Persönlichkeit verändert erscheint,

wie der Ausdruck der Ruhe in den Charakter der Leibhaftigkeit, der Terribilità übergeleitet wird. So ungefähr möchten wir uns einen Achilleus des Silanion vorstellen. Und ist nicht auch der Diomedes, nach Flasch in seinem Körper ebenfalls ein Doryphoros, erst durch die Wendung zu einem „leibhaftigen" Diomedes geworden?

Nach dieser längeren Abschweifung kehren wir wieder zum Bilde des Apollodor zurück, in dem Silanion nicht hominem ex aere fecit, sed iracundiam. Das Lob ist offenbar ein epigrammatisches; aber die Spitze wird jetzt ohne Weiteres verständlich: sie beruht offenbar in dem fast erschreckenden Ausdrucke der Terribilità, der Leibhaftigkeit der Erscheinung, in welcher der aussergewöhnliche Charakter der Persönlichkeit dem Beschauer im Bilde entgegentrat. Wollen wir uns aber von dem Eindrucke eines solchen Werkes wenigstens annähernd eine Vorstellung machen, so besitzen wir dazu ein Mittel in der Vergleichung des Bildes einer andern Pesönlichkeit aus dem Alterthum. Ungefähr Zeitgenosse des Apollodor und in manchen Sonderbarkeiten des Charakters ihm nicht unähnlich war Antisthenes, der Stifter der Kyniker, von dem uns ein durch Inschrift beglaubigtes Bildniss in einer vaticanischen Herme (PCl. VI, 3; Visconti Icon. gr. I, 22, 1—2) erhalten ist: ein Charakterbild von seltener Lebendigkeit. In ihm haben wir nicht geradezu die personificirte iracundia; wohl aber können wir sprechen von einer Personfication, einer Verkörperung der kynischen Philosophie in ihrer Rücksichtslosigkeit, ihrer Verachtung des Irdischen und Vergänglichen, in ihrem einseitigen Unabhängigkeits-, Freiheits- und Tugendbegriff, und das in voller Leibhaftigkeit der Erscheinung. Durch welche künstlerische Mittel ist aber diese Wirkung erreicht? In der Malerei folgt auf Polygnot, den Maler des Ethos, Parrhasios aus Ephesos, dessen Verdienst in der Weiterentwicklung seiner Kunst man in einer Vertiefung der psychologischen Auffassung hat erkennen

wollen: nicht ganz mit Recht. Vielmehr leitete er dieselbe nur ein durch die Begründung der Physiognomik. Dieses Element aber ist es, welches auf dem Gebiete der Plastik uns entgegentritt im Bildnisse des Antisthenes: in dem ganzen Habitus der äusseren Erscheinung, in dem vernachlässigten Bart und Haar, in der Verdrossenheit des Mundes, in den Formen und der Zeichnung der Stirn, der Augenbrauen, in der Richtung des Blickes. Der Künstler geht nicht mehr ausschliesslich von einer allgemeinen geistigen Idee aus, sondern von dem physiognomischen Bilde, welches allerdings sich wieder zu geistiger Höhe erheben lässt, wobei wieder verschiedene Abstufungen sehr wohl möglich sind. Erinnern wir uns hier nochmals an das Bildniss des Platon, so werden wir unsere früheren Bemerkungen über dasselbe nur durch die zuletzt gewonnenen Anschauungen zu ergänzen brauchen, um die besondere Art dieser Portraitbildung in den allgemeinen Zusammenhang einzuordnen. Auch bei ihr bildet das Physiognomische die Grundlage; aber das Individuell-Portraitmässige ist stärker betont und tritt uns, allerdings vielleicht nur in Folge der geringen Ausführung der uns erhaltenen Wiederholungen, sogar in einer gewissen Nüchternheit entgegen. Bei Antisthenes macht sich von vorn herein der ausgesprochene Charakter einer aussergewöhnlichen Persönlichkeit weit entschiedener geltend, welche geradezu einladet, das Einzelne nach der Seite des Typisch-Charakteristischen zu verallgemeinern.

Endlich noch ein Wort über Silanions sterbende Iokaste! An dem Gesicht derselben soll der Künstler dem Erz Silber beigemischt haben, *ὅπως ἐκλιπόντος ἀνθρώπου καὶ μαραινομένου λάβῃ περιφάνειαν ὁ χαλκός.* An eine eigentlich malerische Wirkung ist bei den engen Grenzen der Bronzetechnik doch schwerlich zu denken. Eben so wenig liegt es nahe zu glauben, dass mit dem technischen Verfahren eine psychologische Vertiefung in der Darstellung des Todes-

schmerzes und des Sterbens bezweckt wurde. Legen wir dagegen den Nachdruck auf das Wort περιφάνεια, so werden wir wieder auf den Begriff der Terribilità dell' arte zurückgeführt, die zu betonen in diesem Werke um so näher gelegt war, als der Gegenstand selbst beim Beschauer das Gefühl eines gewissen Grauens und Entsetzens zu erregen geeignet erscheinen musste.

Aus der Betrachtung der Monumente, aus der Prüfung der schriftlichen Nachrichten und aus der Verbindung dieser beiden Quellen hat sich eine Reihe von Punkten ergeben, aus denen wir jetzt versuchen müssen, so weit als möglich, ein einheitliches Bild zu gestalten.

Die Zeit des Silanion ist durch die Erörterungen von Michaelis näher dahin bestimmt worden, dass die Anfänge seiner Thätigkeit etwa bis 370 v. Chr. hinaufgerückt werden dürfen. Die stylistische Betrachtung zunächst der Diomedesstatue ergab, dass dieselbe in formaler Beziehung von einem Einflusse der Kunst eines Praxiteles und Lysipp noch unberührt war. Wenn die Thätigkeit dieser Künstler kaum früher begann, als die des Silanion, so vermochte sich doch ihr Einfluss nicht sofort in so entschiedener Weise geltend zu machen, dass derselbe für Silanion nothwendig hätte bestimmend sein müssen, um so weniger, als ausdrücklich berichtet wird, dass er ohne Lehrer berühmt geworden sei. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass er sich dem Einflusse der älteren ihn umgebenden Kunstübung habe entziehen können oder entziehen wollen. Damals herrschte noch der Einfluss des Polyklet, der in formaler Beziehung sich auch auf die attische Kunst erstreckte und in der Statue des Diomedes offen vor Augen liegt. Aber von den Formen unabhängig ist der dieselben erfüllende innere Geist, der sich gerade bei einem ausserhalb des eigentlichen Schulzusammenhanges stehenden Künstler, ich will nicht sagen, in einer

durchaus einseitigen, aber doch in einer eigenartigen, scharfen Betonung geltend machen mochte. Sehr analoge Erscheinungen treten uns bei einem etwas älteren, aber mit Silanion sich noch berührenden Künstler, bei Kephisodot entgegen. In formaler Beziehung hängt seine Kunst noch eng mit der des Phidias, als ein Ausfluss derselben zusammen. Aber in diese Formen tritt ein neuer Geist ein, eine durchaus neue Entwickelung nach der Seite des Empfindens, wenn dieselbe auch erst in den Werken seines Sohnes, des Praxiteles, zu vollem Durchbruch und zu allseitiger Entfaltung gelangt.

Dieses Empfinden dürfen wir wohl als ein überwiegend weibliches Element bezeichnen, und suchen wir nach einer Analogie auf dem Gebiete der Poesie, so dürfen wir etwa von einer stimmungsvollen Lyrik reden. Eine solche liegt der Kunst des Silanion fern, ja selbst die reine, man möchte sagen abstracte Idealität, wie sie sich im Götterbilde verkörpert, ist in seiner Kunst nicht vertreten. Es überwiegt ein Zug männlicher Kräftigkeit: der Blick richtet sich auf die Wirklichkeit; die ältere geistige Ruhe und Stille steigert sich zu männlicher Energie, zum Heroenthun, zur Charakterbildung in der Richtung, die wir annähernd uns durch den Begriff der Terribilità zu veranschaulichen versucht haben: annähernd; denn an sich liegt dieser nicht ganz so im Wesen der antiken Kunst, wie in dem der neueren. — So sehr sich aber in der Kunst des Silanion ein persönliches Element geltend gemacht haben wird, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass auch die scharfumrissenste Persönlichkeit sich nie ganz aus dem historischen Zusammenhange herauslösen und völlig isoliren lassen wird. Denken wir nur an Myron und seine vivida signa, so werden wir allerdings selbst bei seinem Diskobel kaum von Terribilità zu sprechen wagen: so sehr ist das Werk auf idealer Grundlage aufgebaut; nicht aber werden wir leugnen dürfen, dass in demselben gewisse Elemente oder Keime verborgen liegen, welche eine Ent-

wickelung nach dieser Seite gestatteten, ja fast nöthig machten. So finden wir in der That gegen die Zeit des Silanion einen Künstler Demetrios, der, wie es scheint, entschieden naturalistische Tendenzen verfolgte, welche vielleicht nur, weil verfrüht, ohne nachhaltigen Einfluss blieben. Auch der physiognomischen Studien des Parrhasios mag hier nochmals gedacht werden. Nach solchen Vorgängen mochte sich die Richtung des Silanion dem Gange der Entwickelung wohl einfügen, indem er die Lebendigkeit des Myron von dessen idealen Grundanschauungen loslöste und zur Terribilità überleitete, welche von dem unmittelbaren Bilde der leiblichen Erscheinung ausging und im Bildnisse die individuelle, portraitmässige Charakteristik in den Vordergrund stellte. — Wenn trotzdem die Kunst des Silanion keine directe Weiterentwickelung erfuhr, so liegt der tiefere Grund dieser Erscheinung in dem idealen Grundcharakter, welcher die griechische Kunst auch in der Folge noch durchdrang und durchaus beherrschte. Das natürliche durch die Zeit gegebene Streben nach grösserer Lebendigkeit und innerer Erregung schlägt andere Wege ein: es steigert sich einerseits von der Kunst des Skopas ausgehend zu eigentlichem Pathos, andererseits im Anschluss an Lysipp zu realistischer Charakterauffassung. Um aber zu einem Charakterbilde zu gelangen, wie es das des Demosthenes ist, welches uns den Mann zeigt, nicht nur wie er ist, sondern auch was und wie er es geworden ist, war eine Zwischenstufe nöthig, welche überhaupt das Persönliche, Individuelle zum Ausgangspunkte nahm. Hier ist es, wo die Kunst des Silanion nicht etwa nur wie zufällig ihre Stelle findet, sondern mit einer gewissen inneren Nothwendigkeit ergänzend in die allgemeine Entwickelung eingreift.

Ich habe meine Arbeit als eine kunstgeschichtliche Studie bezeichnet, deren Schlussergebniss vielleicht im Widerspruch mit den einleitenden Betrachtungen zu stehen scheint. Ohne

auf die Durchführung eines im Voraus festgestellten Endzieles hinzuarbeiten, habe ich mich von den Dingen leiten lassen, wie sie sich mir während der Untersuchung gerade darboten, und manche meiner ersten Vorstellungen und Gedanken sind dadurch mehrfach verschoben oder in ein anderes Licht gerückt worden. Wenn dennoch die verschiedenen Betrachtungen schliesslich zu einer gewissen einheitlichen Abrundung gelangt sind, so darf doch nicht vergessen werden, dass dieses Ziel zu einem nicht geringen Theile auf Grund hypothetischer Combinationen erreicht worden ist, die vorläufig noch gewagt und künstlich, wenn auch hoffentlich nicht gekünstelt erscheinen mögen. Mancher einzelne Punkt mag hier in der Folge noch mannigfache Berichtigungen und Umgestaltungen erfahren müssen: ist indessen der rechte Weg in der Hauptsache nicht völlig verfehlt, so werden sich ebenso nachträglich mannigfache Bestätigungen der Grundanschauungen ergeben, die sich bei einer ersten, auf bestimmte engere Gesichtskreise gerichteten Untersuchung leicht der Aufmerksamkeit entziehen.

Herr Stumpf hielt einen Vortrag:

„Ueber die Anwendung des mathematischen Wahrscheinlichkeitsbegriffes auf Teile eines Continuums"

und legte einen auf denselben Gegenstand bezüglichen Aufsatz des Herrn Dr. Hermann Brunn vor:

„Ueber ein Paradoxon der Wahrscheinlichkeitsrechnung."

In meinem Vortrage „Ueber den Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit" (Sitz.-Ber. 1892 S. 35 f.) habe ich in Consequenz der Wahrscheinlichkeitsdefinition von Laplace gegenüber neueren Auffassungen daran festgehalten, dass zur Wahrscheinlichkeitsbestimmung physische Gleichheit der sog. gleichmöglichen Fälle nicht erforderlich sei. Man kann, sagte ich, bei einem sechsseitigen Körper, dessen Seiten mit den Buchstaben a bis f bezeichnet sind, ohne dass wir das Geringste über ihr Grössenverhältnis wissen, in demselben Sinn und mit demselben Recht die Wahrscheinlichkeit, dass er mit der Seite d auf dem Boden aufliege, als $\frac{1}{6}$ bestimmen, wie bei einem Würfel. Das Bernoulli'sche Theorem und alle übrigen Folgerungen behalten da wie dort ihre Gültig-

keit, entsprechen den Erwartungen des gesunden Menschenverstandes und würden zweifellos auch von der Erfahrung in derselben Weise bestätigt werden, in welcher hier überhaupt Bestätigung stattfinden kann. Die „gleiche Möglichkeit“ der disjungirten Fälle, deren Summe den Nenner des Wahrscheinlichkeitsbruches bildet, bedeutet also, wie Laplace richtig gesagt hat, nichts weiter als gleiche Unkenntnis.

Einer der Einwände, gegen die ich diese Behauptung verteidigte, bezog sich auf die Teile eines Continuums. Ich hatte in dieser Beziehung einer von J. v. Kries in concreterer Form aufgestellten Paradoxie (über die Wahrscheinlichkeit, dass ein Meteor auf Teile der Erdoberfläche falle, von denen uns nur Zahl und Namen bekannt sind) zunächst folgende allgemeinere Form gegeben: „Eine Kugel falle auf eine begrenzte Ebene, von der wir nur wissen, dass sie in 5 Teile $a\ b\ c\ d\ e$ zerfällt, während uns über die relative Ausdehnung derselben nichts bekannt ist. Für jeden Teil also Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{5}$. Nun wird uns gesagt, dass der Teil a wieder in drei Teile $\alpha\ \beta\ \gamma$ zerfällt. Für jeden dieser Teile also Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{15}$. Wir können aber ebensogut diese 3 Teile von vornherein auch als selbständige Teile neben $b\ c\ d\ e$ ansehen, und danach würde sich für je einen derselben vielmehr $\frac{1}{7}$ ergeben. Und so können wir überhaupt willkürlich jede beliebige Wahrscheinlichkeit für einen und denselben Teil berechnen.“ (a. a. O. S. 68.)

Die Lösung fand ich darin, dass schon in der Problemstellung eine Absurdität liege, die dann natürlich auch in der Consequenz zu Tage trete: es werde verlangt, dass wir zuerst nichts weiter wüssten, als dass die Ebene in 5 mit a bis f bezeichnete Teile zerfällt, während wir doch factisch bei jedem Continuum wissen, dass es in's Unendliche Teile hat. Keine andere Fragestellung habe daher hier einen Sinn als diese: „Welcher mathematische Punct wird getroffen?“ wobei die Wahrscheinlichkeit für jeden unendlich klein wird.

Diese Lösung der speciellen Frage hat bei zwei Gelehrten, die den Hauptthesen der Abhandlung ihre Zustimmung schenkten, Herrn Franz Brentano in Wien und Herrn Hermann Brunn in München, Anstoss erregt. Es schien ihnen, dass damit der gegnerischen Ansicht ein unnötiges und weittragendes Zugeständnis gemacht sei, indem die Wahrscheinlichkeitsrechnung dann auf endliche Teile eines Continuums von unbekannten Grössenverhältnissen keine Anwendung mehr fände. So gewendet würde in der That meine Lösung eine Inconsequenz bedeuten. Denn ob die Kugel senkrecht zu einer Ebene von n Teilen oder ob sie von einer uns ganz unbekannten Seite her auf einen Körper von n Seitenflächen auftrifft, das kann keinen Unterschied in der Berechnung machen: und für letzteren Fall folgt doch der Wahrscheinlichkeitsansatz aus dem früher Behaupteten.

Nun hatte ich zwar weder die Fassung noch die Lösung des Problems so verstanden. Aber es ist richtig, dass das ursprüngliche Argument von Kries selbst noch verschiedene andere allgemeine Fassungen und entsprechend andere Lösungen gestattet, deren Vorführung geeignet sein dürfte, die an dieser Stelle etwa auch bei anderen Lesern zurückgebliebenen Zweifel über die Berechtigung des alten Wahrscheinlichkeitsbegriffes zu beseitigen. Ich erlaube mir daher, eine von Herrn Brunn gegebene Darstellung vorzulegen (s. u.) und einige durch die dankenswerten Erinnerungen beider Forscher angeregte Bemerkungen vorauszuschicken. Wenn hiebei einzelne Puncte dem Mathematiker, andere dem Philosophen wichtiger, oder auch dem einen mit einer gewissen Einschränkung, dem andern ohne solche richtig erscheinen, so werden diese Differenzen die Uebereinstimmung in der Hauptsache hoffentlich nicht verdecken.

1. Sind uns vorerst die Grössenverhältnisse der Teile eines Continuums (wir mögen der Anschaulichkeit halber an ein räumliches denken) gegeben, so ist die Wahrschein-

lichkeit, dass ein Punct in einen dieser Teile falle, ausgedrückt durch das Verhältnis seiner Grösse zu der des Ganzen, also bei einer Linie durch $\frac{l}{L}$. Die in L, der Länge der Linie, enthaltenen Masseinheiten sind die gleichmöglichen Fälle, die in l, der Länge jenes Teiles, enthaltenen die günstigen Fälle; und zwar wird der Anhänger der Laplace'schen Definition die Fälle als gleichmögliche nicht unmittelbar darum betrachten, weil es sich um physisch gleiche Grössen handelt, sondern weil wir in Folge dessen uns allen gegenüber in gleicher Unkenntnis befinden. Die disjunctiv-absolute Unkenntnis wird eben hier erst durch Rückgang auf die Masseinheiten erreicht.[1]) Ich möchte daher die obige Bestimmung nicht für eine Art willkürlicher Festsetzung, sondern für einen Ausfluss des allgemeinen Wahrscheinlichkeitsbegriffes ansehen. Ueber diesen Punkt freilich wird wegen des von Herrn Brunn angedeuteten Zusammenhangs der Frage mit der nach den geometrischen Axiomen, in der ich seine Anschauungen nicht zu teilen vermag, auch in weiteren Kreisen nicht so bald volle Einigung zu erzielen sein.

2. Wenn uns die Grössenverhältnisse der Teile nicht gegeben und nur ihre Anzahl n bekannt ist, so setzen wir die Wahrscheinlichkeit, dass ein in das Continuum fallender Punct in einen bestimmten Teil falle, $=\frac{1}{n}$. Dies ist die Consequenz des alten Wahrscheinlichkeitsbegriffes. Man wird auch zugeben, dass wir unter äusserst zahlreichen Fällen solcher Art eine nahezu gleichmässige Verteilung der Fälle unter die n Teile erwarten. Aber es soll nun die Paradoxie folgen, die Kries im Auge hat, sobald man auf weitere Teilungen eingeht.

1) Lässt sich $l:L$ nicht absolut genau in Zahlen ausdrücken, so folgt nur, dass auch der Wahrscheinlichkeitswert, in Zahlen ausgerechnet, nicht absolut genau ist: eine principielle Schwierigkeit scheint mir daraus nicht hervorzugehen.

Denken wir zuerst nur zwei Teile *A* und *B*, so kann der Zusatz, durch den die Schwierigkeit entstehen soll, in verschiedener Form gemacht werden:

a) „*B* zerfällt wieder in 𝔅 und ℭ."

Versteht man dieses „zerfällt" so, dass man die Teile darin unterscheiden kann (wie ich es a. a. O. verstanden), so wussten wir dies in der That schon vorher, und läge also in solcher Problemstellung von vornherein eine Absurdität. Ein Wahrscheinlichkeitsansatz in Bezug auf endliche Teile hat nur dann Sinn, wenn es sich um wirklich unterschiedene, nicht wenn es sich um blos unterscheidbare Teile handelt.

Um dies noch deutlicher zu machen, liess ich statt der Teile der Ebene, auf welche die Kugel fallen kann, ebensoviele Beutel gegeben sein. Hier kann eine bestimmte Wahrscheinlichkeit angegeben werden, auch wenn wir über ihr Grössenverhältnis gar nichts wissen, ja sogar wenn wir wissen, dass sie ungleich gross sind, aber nicht wissen, in welcher Weise (a. a. O. 70): denn es ist uns dann doch eine actuelle, vollzogene Teilung, also eine feste Anzahl gleichmöglicher Fälle (in unserem Sinne) gegeben.

b) „*B* ist actuell in 𝔅 und ℭ geteilt, ohne dass wir über den Hergang der Teilung, die etwaige Priorität der Teile *A* und *B*, die gewöhnliche Verwendung der Buchstaben verschiedener Alphabete in solchen Fällen u. s. f. etwas wissen."

Dann ist der Fall natürlich genau derselbe, wie wenn uns von Anfang drei Teile *A* 𝔅 ℭ gegeben sind, also Wahrscheinlichkeit für jeden $\frac{1}{3}$. Ueberhaupt ist bei fortgesetzten Teilungen unter solchen Umständen selbstverständlich keine andere Anzahl von Teilen als die durch die letzte Teilung erhaltene massgebend und von einer Paradoxie, einem Gleichgelten mehrerer Teilungsergebnisse, keine Rede.

c) „Nachdem die Teilung in A und B erfolgt ist, werde B weiter in $\mathfrak{B}$ und $\mathfrak{C}$ zerlegt, wobei die Ursache der zweiten Teilung in keinem Zusammenhang mit derjenigen der ersten stehe. Wiederum sei die Frage nach den Wahrscheinlichkeiten für das Getroffenwerden der drei so entstandenen Teile."

Man kann sich den Hergang mit Herrn Brunn so vorstellen, dass successive zwei Puncte auf eine Gerade fallen, der zweite mit der Beschränkung auf den durch den ersten gebildeten Teil B, übrigens aber ohne causalen Zusammenhang mit dem ersten. Es kann die Ursache auch in einer Absicht liegen, die Puncte können willkürlich gesetzt sein: nur müssen auch dann die Absichten oder Willensacte zu einander im Zufallverhältnis stehen. Die zweite Teilung darf nicht etwa bei der ersten schon in Aussicht genommen sein (sonst würde der Fall in den vorigen unter b) übergehen), und es darf bei ihrem Vollzug auch nicht irgendwelche Rücksicht auf das Verhältnis des Teiles B zum Ganzen obwalten, was psychologisch nur dann streng erfüllt sein wird, wenn dem zuzweit teilenden Subject überhaupt blos die Strecke B vor Augen liegt und keine Vermutung möglich ist, ob sich rechts oder links davon weitere Teile befinden.

Die zeitliche Folge ist eingeführt, um die Beschränkung der zweiten Teilung auf den einen der durch die erste gegebenen Teile möglichst anschaulich zu machen. An sich ist natürlich nur diese Beschränkung selbst wichtig und könnten die beiden Teilungen statt als erste und zweite auch als Teilung X und Y bezeichnet werden.

Die Wahrscheinlichkeit für $\mathfrak{B}$ und $\mathfrak{C}$ ist hier je $\frac{1}{4}$, für A $\frac{1}{2}$. Herr Brunn beweist dies, indem er die Längenverhältnisse, obschon sie hier nicht bekannt sind, in algebraischen Symbolen einführt und den Fall nach dem unter 1. besprochenen Princip behandelt. Es ist in sich selbst interessant, dass man auch auf diesem Wege zum Ziele kommt, und für Manche ist er gewiss der überzeugendere. Es geht daraus hervor,

dass, auch wenn man nur das Messungsprincip gelten lassen, also gleichmögliche Fälle nur als physisch gleiche verstehen will, die obige Fragestellung zu einer und nur Einer Antwort führt. Aber abgesehen davon dürfte das Zählprincip auf einfachere Weise zu dem gleichen Ergebnis führen.

Denn hiernach ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein fallender Punct in B fällt, nachdem erst zwei Teile A und B actuell unterschieden sind, $\frac{1}{2}$. Ganz ebenso ist die Wahrscheinlichkeit, dass, wenn eine Strecke B gegeben ist (unbestimmt, ob sich daran noch eine andere A rechts oder links anreiht), und wenn darin zwei Teile 𝔅 und ℭ actuell unterschieden sind, ein fallender Punct in 𝔅 fällt, $= \frac{1}{2}$. Also die Wahrscheinlichkeit für 𝔅 als Teil des Teiles B $\frac{1}{4}$.

Man kann diese und analoge Fragestellungen einfach so behandeln, als wenn jede Teilung in zwei oder allgemein in n Teile von unbekanntem Verhältnis eine Teilung in ebensoviele gleiche Teile wäre. Gleiche Unkenntnis ist in Bezug auf die resultirende Wahrscheinlichkeit aequivalent mit Kenntnis der Gleichheit (ausgenommen wenn wir nur über ein einziges Moment in Unkenntnis sind, wobei durch diese Substitution die Wahrscheinlichkeit in Sicherheit überginge).

Also z. B. bei fortgesetzten (n) Teilungen in zwei Teile, wobei immer einer der zuletzt erhaltenen Teile in zwei weitere zerlegt wird, ergibt sich für jeden der beiden durch die letzte Teilung erhaltenen Teile $\frac{1}{2^n}$. Das Nämliche folgt, wenn die Bedingung gestellt ist, dass immer der zuäusserst links (rechts) gelegene Teil weiter geteilt wurde. Analoges, wenn die Zahl der Teile irgend eine andere oder abwechselnd bald diese bald jene ist.

Für das Beutel-Beispiel meiner Abhandlung folgt: wenn einem der fünf Beutel drei substituirt werden, deren Oeffnungen zusammen der des vorherigen Einen gleichkommen, so geht die Wahrscheinlichkeit nicht in $\frac{1}{7}$ für jeden der nun

vorhandenen über, sondern bleibt für die ungeteilten wie vorher $\frac{1}{5}$ und wird für die drei neuen je $\frac{1}{15}$, obschon nach wie vor über das Grössenverhältnis der sämmtlichen Oeffnungen zu einander nichts bekannt ist.

d) Eine gänzlich andere Fassung der Frage (und vielleicht eine dem Sinne des Kries'schen Originals genauer entsprechende) liegt der Lösung zu Grunde, welche Herr F. Brentano dem Paradoxon gibt. Er schreibt: „Wenn mir in einem Falle bezüglich eines Raumgebietes nichts bekannt ist, als dass man von ihm zwei Einteilungen gemacht hat oder zu machen pflegt, von denen keine mehr als die andere Anspruch hat, als eine Einteilung in gleiche Teile genommen zu werden: so habe ich bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses, deren Grösse, wenn die relative Grösse der Teile bekannt wäre, sich ganz und gar nach dieser richten würde, offenbar nichts als jene Einteilungen, sie aber auch beide und beide gleichmässig in Betracht zu ziehen."

Hienach wäre, wenn mir von einem Raumgebiet einerseits gesagt wird, dass es in A und B, andrerseits, dass es in A, $\mathfrak{B}$, $\mathfrak{C}$ eingeteilt wurde oder zu werden pflegt, die Wahrscheinlichkeit, dass der unbekannte Punct in A liegt, $= \frac{1}{2}\left(\frac{1}{2} + \frac{1}{3}\right) = \frac{5}{12}$; also, dass er in $\mathfrak{B}$ ($\mathfrak{C}$) liegt $= \frac{7}{24}$.

Es ist hier bezeichnenderweise nicht von Teilungen, sondern von Einteilungen gesprochen. Einteilungen können auch stattfinden, wenn es sich gar nicht um Raumgebiete, sondern um Begriffsgebiete handelt. Wird durch eine Einteilung, wie hier angenommen ist, zugleich ein Raumgebiet in bestimmte Teile zerlegt, so kann der Einteilungsgrund gleichwohl ein s. z. s. qualitativer sein. Die Erdoberfläche oder ein Stück derselben kann nach politischen, ethnologischen, klimatologischen und anderen Gesichtspuncten eingeteilt und zugleich räumlich geteilt werden. Wenn dagegen eine mathematische Gerade durch einen Punct geteilt wird, so unterscheiden

sich die Teile durch nichts anderes als durch ihre Grösse. Will man auch hier von einer Einteilung und einem Einteilungsgrunde reden, so müsste man eben die Grösse als solchen bezeichnen.

Der Unterschied der Fälle leuchtet auch dadurch ein, dass bei blossen Teilungen nicht zugleich drei und blos zwei Abschnitte vorhanden sein können, während Einteilungen in zwei und in drei Glieder bei verschiedenem Einteilungsprincip natürlich sehr wol zugleich zutreffen können.

Es habe nun eine vollständige Einteilung, wodurch zugleich ein Raumgebiet geteilt wird, die coordinirten Glieder *A B*, eine andere Einteilung, wodurch dasselbe Raumgebiet geteilt wird, die coordinirten Glieder *A* 𝔅 ℭ, ohne dass wir über die Beschaffenheit der beiden Einteilungsgründe das Geringste wissen, so kann hier nicht etwa geschlossen werden, dass das zu *B* gehörige Gebiet wahrscheinlich grösser sei, als das von *A*. Die Gemeinschaftlichkeit des Gliedes *A* hat nur zur Folge, dass für dieses auch eine Wahrscheinlichkeit aus beiden Einteilungen zusammen berechnet werden kann; aber keine von beiden Wahrscheinlichkeiten erleidet durch die Rücksicht auf die andere eine Modification, beide sind einfach mit gleichem Gewicht einzusetzen.

e) Sobald endlich die Frage auch nur in irgend einem Puncte concreter gestellt ist, kann sofort wieder die Sachlage und Wahrscheinlichkeitsbestimmung eine wesentlich andere sein. Bei concreten Räumen, wie bei der Erdoberfläche in der ursprünglichen Fassung der Paradoxie bei Kries wird man in der Regel vermuten dürfen oder ist es in der Formulirung vielleicht direct enthalten, dass die zuerst genannte Einteilung eine sog. Haupteinteilung (z. B. Meer und Land), die zweite und folgenden sog. Untereinteilungen (Erdteile u. s. f.) bedeuten. Und wenn nun auch eine Unterabteilung unter Umständen grösser sein kann als die grösste Hauptabteilung (da eben nicht blos die Grösse massgebend zu sein

braucht), so hat dies doch vernünftigerweise und erfahrungsgemäss seine Grenzen. Durch diesen und andere Umstände wird die Betrachtung verwickelter und geht zumeist in eine blosse Schätzung über, deren Ausfall von der Besonderheit des Falles und keineswegs allein von der Zahl der unterschiedenen Teile abhängt. Wäre mir zuerst gegeben, dass ein Concertsaal von unbekannter Grösse in die zwei Abteilungen M und N von unbekanntem Grössenverhältnis, weiterhin aber, dass N in 3000 Teile geteilt ist (ohne Angabe darüber, ob es sich um Einzelsitze oder Logen u. dgl. handelt), so würde jetzt die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Person, die in M oder N sitzen muss, in M sitzt, sicherlich nicht wie bei der Berechnungsweise unter b) $= \frac{1}{3001}$ und gleich der Wahrscheinlichkeit für jeden einzelnen der 3000 Teile von N sein. Es würde aber auch nicht wie nach c) die erstere Wahrscheinlichkeit genau $= \frac{1}{2}$, die zweite $= \frac{1}{2} \cdot \frac{1}{3000}$ sein. Es würde endlich auch nicht wie nach d) die erste Wahrscheinlichkeit $= \frac{1}{2}(\frac{1}{2} + \frac{1}{3001})$, die zweite $= [1 - \frac{1}{2}(\frac{1}{2} + \frac{1}{3001})] \frac{1}{3000}$ sein. Vielmehr würde es darauf ankommen, was sich aus der statistisch oder schätzungsweise gegebenen durchschnittlichen Sitzzahl bei Concertsälen in Verbindung mit dem Datum der 3000 Sitze in N über die relative Grösse von M vermuten liesse. Hienach wäre die erste Wahrscheinlichkeit, wenn auch zunächst nicht genau in Zahlen ausdrückbar, doch jedenfalls $< \frac{1}{2}$, die zweite $> \frac{1}{2} \cdot \frac{1}{3000}$. Anders wieder bei anderen Räumen. Eine einzige unscheinbare Determination des Begriffes kann alles umkehren.

In Wirklichkeit wird ja ohnedies die Formulirung eines Wahrscheinlichkeitsproblems fast immer noch viel concreter sein als diese letzte. Dennoch können Fragestellungen selbst von so völlig abstracter Fassung wie in den vorher erwähnten Fällen unter den Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung vorkommen. Aber nicht diese Rücksicht ist hier massgebend, sondern der Umstand, dass die Prinzipienfragen

in ihrer Schärfe gerade bei so weitgetriebener Reduction der Bedingungen hervortreten. Und es zeugt nur wieder für die Klarheit und Bestimmtheit des Wahrscheinlichkeitsbegriffes nach Laplace, dass er auch unter solchen Umständen eine widerspruchslose und dem gesunden Menschenverstand nicht widerstreitende Durchführung gestattet.[1])

---

1) Ich benütze diese Gelegenheit zu zwei Berichtigungen. Der in meinem Vortrag S. 41 erwähnte Cirkel findet sich bei Laplace im Urtext nicht. Dieser lautet an der Stelle: „mais rien ne porte à croire que l'un arrivera plutôt que les autres." Erst in Tönnies' Uebersetzung steht: „doch ist kein Grund vorhanden, dass wir glauben sollten, die eine werde sich wahrscheinlicher zutragen als die anderen." Ich hatte diese Uebersetzung zuerst benützt und nachher zwar andere mir verdächtige Stellen, aber gerade diese nicht, mit dem Urtexte verglichen, weil sie immer (selbst von Kritikern wie Fick) so citirt wurde und weil die nämliche unlogische Wendung auch in anderen Darstellungen der Wahrscheinlichkeitslehre so oft wiederkehrt. Uebrigens war ja meine Bemerkung auch gegen diese gerichtet und ist ausserdem nicht zu leugnen, dass selbst Laplace' Ausdrucksweise sich hier immer noch etwas präciser fassen lässt.

In dem ersten Einwand gegen das Argument d von Kries (S. 71 bis 72) bin ich seinem Gedankengang nicht gerecht geworden. In der Disjunction: „Alle Elemente sind vertreten — einige — keines" kann man, um contradictorische Gegensätze zu erhalten, das erste Glied den beiden letzten oder das letzte den beiden ersten gegenüberstellen. Man erhält jedesmal unter den Kries'schen Voraussetzungen die Wahrscheinlichkeiten $\frac{1}{2^{68}}$ und $1 - \frac{1}{2^{68}}$. Kries hatte das zweite Verfahren eingeschlagen, während meine Erwiderung (worin überdies S. 72 Z. 2 und 4 das Nicht zu streichen ist) das erste zu Grunde legt. Dieselbe ist daher gegenstandslos und das Argument formell vollkommen in Ordnung. Sein wirklicher Fehler liegt in dem Ansatz $\frac{1}{2}$ für das Vorhandensein eines bestimmten Elements, sowie für das Vorhandensein irgendeines Elements, worauf sich meine weiteren Einwände daselbst beziehen.

Ueber ein Paradoxon der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Von Dr. Hermann Brunn.

1. Die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsbegriffes, wie er zunächst definirt zu werden pflegt, setzt voraus, dass Fälle gezählt und Verhältnisszahlen gebildet werden. Wenn nun die Art, wie diese Operationen in einem bestimmten Falle vorzunehmen sind, nicht von vorneherein klar erscheint, sondern mit der Beschaffenheit des Objectes etwas zu thun hat, so müssen wir mit dieser Beschaffenheit uns bekannt machen, ehe unser Wahrscheinlichkeitsbegriff Anwendung finden kann. In der That sind wir, sobald die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf geometrische Dinge angewendet werden soll, sehr häufig in solcher Lage. Ein Punct soll z. B. auf einem Flächenstück oder einer begrenzten Linie angenommen werden: Die Mannigfaltigkeit der Orte, welche der Punct einnehmen kann, ist nicht zählbar im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Wir werden also gezwungen sein, Voraussetzungen darüber zu machen, was an Stelle des Zählens oder zum mindesten, was an Stelle des Quotienten zweier Zahlen treten soll. Welche von verschiedenen etwa möglichen Voraussetzungen wir als gültig auswählen sollen, dafür gibt uns der bloss auf ganze Zahlen basirte Begriff der Wahrscheinlichkeit gar keinen Anhaltspunkt. Vielmehr hängt die Entscheidung hierüber von andern Erwägungen ab, z. B. in dem oben angeführten Falle der Punktörter davon, was wir

im Raume als gleich ansehen, oder davon, nach welcher Richtung wir eine Modification an dem für das Maassgeometrische vollständig nichtssagenden Begriffe des Punktes anbringen.

2. Wir werden demnächst unser Problem so formuliren, dass es auf die Beantwortung der Frage ankommt: Wie „zählen" wir die Punkte, die auf einem Linienstück von bestimmter Länge liegen, oder besser:

Was hat an die Stelle des Quotienten durch Abzählung erhaltener Zahlen zu treten, wenn es sich um die Abwägung der Wahrscheinlichkeit handelt, mit der ein willkürlich auf ein Linienstück gesetzter Punkt gerade in einen bestimmten Abschnitt dieser Linie fällt?

Da unsere Absicht ist, als Quotienten der „Punktanzahlen" zweier Linienstücke eine ganz bestimmte endliche Zahl zu erhalten, so können wir uns hier nicht mit dem Begriff der G. Cantor'schen Punktmengen begnügen, weil in demselben alle Mannichfaltigkeiten der nämlichen „Mächtigkeit" als eindeutig auf einander abbildbar einander aequivalent gesetzt werden.

Unsere Antwort wird lauten: Wir setzen die „Zahl" der Punkte auf einer Linie proportional ihrer Länge, oder, was das nemliche bedeutet: Wir setzen die Wahrscheinlichkeit, dass ein willkürlich auf ein Linienstück gesetzter Punkt gerade in einen bestimmten Abschnitt desselben fällt, gleich dem Längenverhältnisse des Theiles zum Ganzen. Diese Annahme ist bei der Behandlung einschlägiger Fragen bisher wohl stets gemacht worden. Wie kommt man gerade auf sie? Ich glaube von dem Begriffe der starren Körper aus.[1] Zwei geometrische Figuren A und B, welche durch blosse Bewegung eines starren Körpers aus einander hervorgehen, sind für unsere

---

1) Vergl. Helmholtz, Ueber die Thatsachen, welche der Geometrie zu Grunde liegen.

Anschauung so identisch, als sie es überhaupt noch sein können, wenn man die Forderung einheitlicher örtlicher Lage aufgibt, und in der „vollkommensten“ Weise Punkt für Punkt auf einander beziehbar. Wenn wir also überhaupt von einem Punktinhalt räumlicher Gebilde sprechen, so werden wir solchen Figuren A und B gleiche Punktinhalte zuschreiben, wie ja auch ihre Inhalte im gewöhnlichen Sinne des Wortes einander gleich gesetzt werden. Gleichlangen Stücken einer Geraden schreiben wir also, als in einander durch Bewegung überführbar, gleiche Punktinhalte zu und gelangen von da aus zu der Folgerung, bei ungleichen Stücken einer Geraden die Punktinhalte proportional den Längen L und L' derselben zu setzen. Diese Folgerung ist bei commensurablen Stücken evident, bei incommensurablen beruht sie auf der Thatsache, dass

$$\lim_{l=0} \frac{\left[\frac{L}{l}\right]}{\left[\frac{L'}{l}\right]} = \frac{L}{L'}$$

ist, wo l ein variabel gedachtes Stück der Geraden, und die eingeklammerten Quotienten die dem Werthe der gewöhnlichen Quotienten zunächst liegenden kleineren ganzen Zahlen bedeuten sollen. Weiterhin erfolgt dann die Uebertragung des Satzes von der Geraden auf beliebige krumme Linien mit „geraden Elementen“, d. h. auf solche, welche eine Länge haben.[1])

3. Wir könnten auch so erläutern: Man setzt unsere Frage in Analogie zu einer Frage folgender Art: Wie gross ist die Wahrscheinlichkeit, dass aus einer Reihe nebeneinander liegender gleichlanger Glieder (Backsteine, Kettenglieder oder dergl.) gerade ein Glied der linken Hälfte, des zweiten

1) Beim Kreise und der regulären Schraubenlinie kann man auch direkter verfahren.

Drittels, ein bestimmtes Glied ausgewählt wird? In diesem auf „endliche" Theile bezüglichen Beispiel lässt sich die Brücke schlagen zwischen Zahlen- und Längenverhältnissen; in der ähnlichen Frage bezüglich der Punkte einer Linie, wo der eine — der Zahlbegriff — nicht mehr ziehen will, hält man sich an den andern als Stellvertreter.

Gestatten wir uns die bequeme abkürzende Redeweise vom Unendlich-kleinen, so können wir sagen: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein willkürlich auf ein Linienstück gesetzter Punkt p mit einem bestimmten Punkt q der Linie zusammenfällt, ist die nemliche wie die, mit welcher von unendlich vielen gleichen Theilen, in welche das Linienstück getheilt ist, gerade der ausgewählt wird, welcher q enthält.

Man sieht, wie die Integralrechnung naturgemäss hier hereinkommt. Ueberhaupt bewegen wir uns, sobald nur die vorher gegebenen Definitionen angenommen sind, vollständig auf festem Boden.

4. Die gemachten Annahmen über „Punktzählung" sind die nach unserer Auffassungsweise des Raumes uns zunächstliegenden. Ein logischer Zwang für sie existirt indess nicht. Wäre unsere Welt ein Krystall mit verschiedener Elasticität nach den verschiedenen Richtungen, und wären wir ätherische Wesen, deren Aeusserungen und Verrichtungen hauptsächlich in Lichtwirkungen bestünden, so würden wir ohne Zweifel andere Anschauungen über Gleichheit im Raume haben, und als gleiche Linien vermuthlich solche bezeichnen, die vom Lichtstrahl in der nemlichen Zeit durchlaufen werden. Aber auch bei unserer Auffassung der räumlichen Verhältnisse werden wir oftmals zu einer andern Art der Punktzählung greifen. Diejenigen Elemente, welche wir als die einzelnen „Punkte" innerhalb einer geometrischen Mannichfaltigkeit bezeichnen, können uns im einzelnen Falle durch bestimmte, nicht congruente Bestimmungs- oder Erzeugungsfiguren gegeben sein, und wir uns dadurch veranlasst sehen, die Punkte

selbst nicht mehr als gleichwerthig in dem Sinne der Congruenz anzunehmen. So ist es z. B., wenn wir von „Schnittpunkten" eines Strahlbüschels mit einer Geraden, von „Berührpunkten" der Tangenten einer Curve sprechen. Die bei der Rechnung an Stelle der Punkte tretenden „unendlich kleinen Theile" werden wir dann nicht mehr als gleich betrachten, sondern ihre Länge in Abhängigkeit setzen von einer oder mehreren Variablen. Es dürfte hiemit hinlänglich erläutert sein, inwiefern wir am Schlusse von Absatz 1 die Entscheidung über die Art, wie Punkte zu „zählen" sind, als einigermaassen willkürlich bezeichnen konnten.

5. Selbstverständlich bleibt neben der bisherigen Fragestellung auch stets noch die folgende berechtigt: Wie gross ist die Wahrscheinlichkeit, dass von n verschiedenen Linienstücken gerade ein bestimmtes ausgewählt wird, mit dem dann etwas weiteres geschieht, indem ein Punkt aufgesetzt wird oder dgl. Bei dieser Art der Fragestellung ist ausgeschlossen, dass man von einem Einfluss der Grösse auf die Auswahl etwas weiss, und zur Erledigung dieser Frage genügt die auf das Abzählen basirte Definition vollständig. Beide Fragestellungen, die jetzige und die frühere können unter Umständen zur nemlichen Antwort führen, sie müssen es aber durchaus nicht. Dass Kries in seinem Problem nur eine von der Flächengrösse abhängige Wahrscheinlichkeit meinen konnte, scheint mir sicher. Er wollte doch wohl nicht bei dem Fallen der Meteore auf die Länder eine Ursache oder Intelligenz als wirksam betrachten, welche die politischen Bezirke als solche von einander unterschiede. Und offenbar acceptirt er in seiner Schlussforderung: Dass die zu vergleichenden Fälle objectiv gleiche, als solche uns bekannte Spielräume bilden müssen, den Satz: „Für gleichgrosse Spielräume ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gegenstand hineinfällt, gleich gross", aus welchem bei consequenter Fortführung alles wünschbare abgeleitet werden kann.

Also halten wir daran fest, dass beide im Obigen gegebenen Fragestellungen berechtigt und wohl von einander zu unterscheiden sind. Es gibt hier eben eine Wahrscheinlichkeit nach der Zahl der Theile und eine nach der Grösse der Teile, wie es eine Volksvertretung nach Ständen oder Bezirken und nach Köpfen gibt.

6. Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns zu dem Kries'schen Einwurfe, welcher das Thema auch des vorausgehenden Aufsatzes von Stumpf gebildet hat. Wir wollen dem Einwurfe eine noch einfachere Fassung ertheilen, als sie bereits von Stumpf oben S. 682 gegeben ist.

Das Paradoxon bleibt dabei das nemliche. Zugleich nehmen wir eine für die weitere Behandlung nützliche äusserliche Trennung der Hauptgedanken vor.

Erste Annahme.

Eine begrenzte gerade Strecke L ist in drei Theile getheilt, über deren relative Ausdehnung wir nichts wissen. Unbekannt in welcher Reihenfolge seien auf die drei Theile die Namen A, $\mathfrak{B}$, $\mathfrak{C}$, auf die zwei in der Geraden liegenden Theilpunkte die Namen p_1, p_2 vertheilt.

Zweite Annahme:

Eine begrenzte gerade Strecke L ist durch einen Punkt p_1 in zwei Theile A und B getheilt, über deren relative Ausdehnung wir nichts wissen. Es werde nun der Theil B durch einen zweiten Theilpunkt p_2 selbst wieder in zwei Theile zerlegt, auf welche, unbekannt in welcher Reihenfolge, die Namen $\mathfrak{B}$ und $\mathfrak{C}$ vertheilt sind.

Dritte Annahme.

(Auf jede der beiden ersten Annahmen folgend.)

Die begrenzte gerade Strecke L, von der in der ersten und zweiten Annahme die Rede ist, werde durch einen dritten Theilpunkt p_3 weiter getheilt, über dessen Lage auf der Geraden wir gar nichts näheres wissen.

Es wird gesucht die Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Punkt p_3 in dem Theile $\mathfrak{B}$ der Strecke L liegt. Unter Zugrundelegung der ersten Annahme berechnet sich die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{8}$, unter Zugrundelegung der zweiten Annahme dagegen die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{4}$.

Wollte man nun so schliessen, wie bei Kries geschieht, so wären die beiden ersten Annahmen, soweit sie für die Frage in Betracht kommen, vollkommen aequivalent und dürfte demnach über sie nichts widersprechendes ausgesagt werden.

Demgegenüber behaupten wir:

Die erste und zweite Annahme sind für unsere Frage nicht aequivalent. Es ist daher nichts der Vernunft widersprechendes, wenn sich verschiedene Folgerungen aus ihnen ergeben. Die Schlüsse, welche zu den Werthen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ der Wahrscheinlichkeit führen, sind vielmehr vollkommen berechtigt.

7. Um diese Behauptung für den, der sie nicht von vornherein zugibt, zu beweisen, wollen wir die beiden verschiedenen Wahrscheinlichkeitswerthe, welche von Kries in seinem Beispiel durch die einfachsten Schlüsse erzielt werden, in umständlicherer Weise auf anderem Wege erlangen. Wir hoffen, dass gerade dadurch schliesslich völlige Klarheit und Sicherheit in unserer Frage gewonnen werden wird, weil bei dem gewählten Verfahren die sämmtlichen möglichen und günstigen Fälle in den Formeln sozusagen zur Aussprache gelangen.

Ueber die Längen der Theile unserer Geraden wissen wir zwar nichts, wir können dieselben aber nichtsdestoweniger als variable Grössen in die Rechnung einführen. Die Länge von L sei mit l bezeichnet. Ferner: Wir denken die Gerade in eine wagrechte Lage vor uns hingelegt und nennen die Stücke, sobald die Dreitheilung erfolgt ist, von links nach rechts der Reihe nach T_1, T_2, T_3, ihre Länge resp. t_1, t_2, t_3, die beiden Theilpunkte ebenfalls in dieser Reihenfolge q_1, q_2

So haben wir zwei verschiedene Bezeichnungen über unsere Gerade vertheilt, eine, an der wir sie sozusagen fassen können und eine unbestimmtere, über die wir etwas herauszubringen haben.

Die folgenden Betrachtungen sind für die erste und zweite Annahme möglichst parallel gehalten. Indem wir die Erledigung des Hauptproblems vorerst zurückschieben, wird unter den römischen Ziffern I—V zunächst eine Anzahl Vorfragen abgehandelt, wobei mehrfach die erste und zweite Annahme durch Hinzufügungen, beide immer in gleicher Weise, modificirt werden. Die Beantwortung dieser Vorfragen ist zum Theil nöthig für die Schlussbeweise unter VI, zum Theil steht sie nur in lockerem Zusammenhange damit, dient aber stets dem Zwecke, die Verschiedenheit der ersten und zweiten Annahme in ein helleres Licht zu setzen.

I.

Wir nehmen an, es käme zu den in den beiden ersten Annahmen gegebenen Daten die Kenntniss hinzu, dass p_2 rechts von p_1 liegt, und fragen nach der Wahrscheinlichkeit W dafür, dass p_3 links von p_1 fällt. Dann ergibt sich:

8. Unter Voraussetzung der ersten Annahme: $W = \frac{1}{3}$.

Ohne die neue Kenntniss würde die Wahrscheinlichkeit, dass der Punkt p_2 rechts von p_1 liegt, offenbar gleich derjenigen sein, dass er links liegt, also gleich $\frac{1}{2}$. Da p_3 ebenso beliebig wie p_2, und die Lage von p_1 durch das Fallen von p_2 in Wirklichkeit doch nicht verändert ist, so neigt der Unerfahrene zu dem Schluss, dass die gesuchte Wahrscheinlichkeit auch gleich $\frac{1}{2}$ sei. Dies ist nicht richtig, man vergisst, dass aus der jetzt gegebenen Lage von p_2 ein Wahrscheinlichkeitsrückschluss auf die Lage von p_1 gemacht werden kann bezw. muss, der ohne diese Angabe nicht möglich war. Es ist die Wahrscheinlichkeit

w_1, dass p_1 an einer bestimmten Stelle von L liegt $= \frac{dl}{l}$

w_2, dass dann p_2 nicht links von p_1 liegt $= \frac{l-t_1}{l}$

w_3, dass beide eben gemachten Annahmen zusammen eintreffen $= w_1 w_2 = \frac{dl(l-t_1)}{l^2}$

w_4, dass, nachdem das Rechtsliegen von p_2 bekannt geworden, der Theil T_1 gerade eine bestimmte Länge t_1 hatte $= \frac{w_1 w_2}{\int w_1 w_2} = 2\frac{dl(l-t_1)}{l^2}$

w_5, dass p_2 auf einem Theil von L, der die Länge t_1 hat, liegt $= \frac{t_1}{l}$

w_6, dass die beiden letzten Annahmen zusammen realisirt sind $= w_4 \cdot w_5 = 2\frac{t_1(l-t_1)\,dl}{l^3}$

W, die gesuchte Wahrscheinlichkeit $= \int_0^l 2\frac{t_1(l-t_1)}{l^3}\,dl$

Dies gibt:

$$W = \tfrac{1}{3}.$$

(Analoges gilt für T_2 und T_3.)

Trotzdem also die Lage des Punktes p_1 innerhalb der Aufgabe nicht verändert worden ist, so ist für denselben doch zum Schluss eine andre mehr linksseitige Lage als Durchschnittslage nachgewiesen. Wir erfahren eben innerhalb der Aufgabe ein Factum, welches unsere ohne diese Kenntniss angenommene Wahrscheinlichkeit modificiren muss.[1])

1) Vergleiche in E. Czubers interessantem Buch: „Geometrische Wahrscheinlichkeiten und Mittelwerthe“ (Leipzig bei Teubner 1884), das ich erst in die Hand bekam, als der vorliegende Aufsatz im

9. Unter Voraussetzung der zweiten Annahme: $W = \frac{1}{2}$.

Hier ist kein Rückschluss möglich, welcher die Wahrscheinlichkeit, dass p_3 links von p_1 fällt, modificiren könnte, wie dies oben der Fall war. Es folgt jetzt nicht mehr, wie soeben, dass p_2 mit einer grösseren Wahrscheinlichkeit in den grösseren der durch p_1 verursachten Theile gefallen ist. Die Eigenschaft der Grösse ist diesmal für die Auswahl des Theiles, in welchen p_2 zu liegen kommt, ganz ohne Belang. Denn es ist uns vornherein ein bestimmter Theil B als derjenige gegeben, in welchem p_2 liegt, und wir wissen absolut nicht, nach welchen Gesichtspunkten derselbe ausgewählt wurde. So müssen wir denn hier die Wahrscheinlichkeit, dass p_3 links von p_1 liegt, zu $\frac{1}{2}$ angeben. Hier liegt ein Angelpunkt des Verständnisses.

10. Ganz ähnlich würde es natürlich in dem allgemeineren Falle sein, dass n Punkte $a_1, a_2, a_3, \cdots a_n$ auf L gefallen wären. Solange wir nichts weiter wissen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein fernerer Punkt p links von a_k fällt $(k = 1, 2, 3 \cdots n)$ gleich der, dass er rechts fällt. Sobald wir aber z. B. wissen, dass die Punkte, von links nach rechts, in der angegebenen Reihenfolge auf der Geraden liegen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass p linkt von a_k fällt, geich $\frac{k}{n}$.

Wesentlichen abgeschlossen war, auf Seite 193 Problem V des zweiten Theiles. Verwandt sind auch die folgenden Probleme VI und VII, und etwa noch die Probleme III und XLIII des ersten Theiles, Seite 58 und 161. Auch findet man bei Czuber in Vorrede und Einleitung Literaturangaben. Die für die „Zählung" der Punkte aufgestellten Principien stimmen dem Sinne nach mit den hier gegebenen überein; nur glaube ich, dass der Satz, die Anzahl der Punkte in einer Linie werde durch deren Länge gemessen, noch zu nahe mit den Axiomen der Geometrie zusammenhängt, um eigentlich „bewiesen" werden zu können, in anderem Sinne bewiesen werden zu können, als es in den vorliegenden Blättern versucht ist. Insbesondere möchte ich zu dem „Beweise" von Theorem I bei Czuber (S. 8) ein Fragezeichen setzen.

Man sieht ja auch ohne weiteres ein, dass z. B. die Bedingung, dass ein Punkt unter n Punkten der linkseste geworden, eine Beschränkung seiner vollen Beliebigkeit bedeuten muss.

II.

Es liege eine Teilung gegeben vor, siehe die Figur:

$$\underset{T_1}{\vdash\!\!\!-\!\!\!-\!\!\!-}\overset{q_1}{|}\underset{T_2}{-\!\!\!-\!\!\!-}\overset{q_2}{|}\underset{T_3}{-\!\!\!-\!\!\!-\!\!\!\dashv}$$

so dass auch die Längen der T gegeben sind, doch sei unbekannt, welcher Punkt q mit p_1 zusammenfällt. Wie gross ist die Wahrscheinlichkeit W_1, das $p_1 \equiv q_1$, und die Wahrscheinlichkeit W_2, dass $p_1 \equiv q_2$ ist?

Es ergibt sich:

11. Unter Voraussetzung der ersten Annahme:

$$W_1 = W_2 = \tfrac{1}{2}.$$

Da nemlich die Lage des ersten Punktes auf die des zweiten absolut keinen bekannten Einfluss hat, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass $p_1 \equiv q_1$ ebenso gross als die, dass $p_1 \equiv q_2$, d. h. gleich $\frac{1}{2}$.

12. Unter Voraussetzung der zweiten Annahme:

$$W_1 = \frac{t_1 + t_2}{t_1 + 2\,t_2 + t_3}\,; \qquad W_2 = \frac{t_2 + t_3}{t_1 + 2\,t_2 + t_3}.$$

Es ist die Wahrscheinlichkeit

w_1, dass, sobald nur bekannt ist, p_1 sei mit einem bestimmten Punkte zusammengefallen, p_2 rechts davon liegt $= \frac{1}{2}$;

w_2, dass dann $p_2 \equiv q_2$ gerade auf eine bestimmte Stelle des rechts von p_1 liegenden Theiles von L zu liegen kommt $= \dfrac{dx}{t_2 + t_3}$;

w_3, dass beiden vorige Fälle zugleich eintreten

$$= w_1 \cdot w_2 = \tfrac{1}{2}\,\frac{dx}{t_2 + t_3}$$

und analog ist die Wahrscheinlichkeit

w_4, dass $p_2 \equiv q_1$ auf eine bestimmte Stelle links von p_1 zu liegen kommt $= \frac{1}{2} \frac{dx}{t_1 + t_2}$;

Also ist die Wahrscheinlichkeit, dass die vorliegende Theilung daher rührt, dass $p_1 \equiv q_1$ ist, gleich

$$W_1 = \frac{w_3}{w_3 + w_4} = \frac{t_1 + t_2}{t_1 + 2\,t_2 + t_3};$$

daher rührt, dass $p_1 \equiv q_2$ ist, gleich

$$W_2 = \frac{w_4}{w_3 + w_4} = \frac{t_2 + t_3}{t_1 + 2\,t_2 + t_3};$$

Man sieht, hier sind die Wahrscheinlichkeiten W_1 und W_2 im Allgemeinen verschieden, während die entsprechenden Wahrscheinlichkeiten unter Zugrundelegung der ersten Annahme gleich waren. Dies entspricht ja auch der Vermuthung, die man von vornherein hegt, dass die durch den zweiten Theilpunkt erzeugten Theile sich wahrscheinlich anders — kleiner — verhalten, als der ungetheilt gebliebene Abschnitt, und dass somit p_1 wahrscheinlicher mit dem Punkt q zusammenfällt, der von den Theilen T_1, T_3 den grösseren begrenzt.

III.

Auf L wird ein bestimmtes Paar von Punkten gegeben. Ueber die Lage der p ist nichts bekannt. Ist die Wahrscheinlichkeit W, dass das Paar der Punkte p mit dem gegebenen zusammenfällt, für alle möglichen Lagen des letzteren gleichgross? Mit andern Worten: Ist für die Punkte p jede mögliche Lage gleich wahrscheinlich? Es ergibt sich

13. Unter Voraussetzung der ersten Annahme: W ist für alle möglichen Vertheilungen gleich.

Es ist dies sofort klar, da ja der Punkt p_2 ebenso unabhängig wie der Punkt p_1 seinen Platz wählt.

14. Unter Voraussetzung der zweiten Annahme:

$$W = \frac{dx \cdot dy}{2l} \cdot \frac{t_1 + 2t_2 + t_3}{(t_1 + t_2)(t_2 + t_3)}.$$

Hier ist die gesuchte Wahrscheinlichkeit je nach der Lage der gegebenen Punkte verschieden. Es ist nämlich die Wahrscheinlichkeit:

w_1, dass p_1 auf den gegebenen linken Punkt fällt (somit $p_1 \equiv q_1$ $p_2 \equiv q_2$ ist) $= \frac{dt_1}{l}$

w_2, dass dann p_2 auf den gegebenen rechten Punkt fällt $= \frac{1}{2}\frac{d(t_2 + t_3)}{t_2 + t_3}$

w_3, dass beides eintritt $= w_1 \cdot w_2 = \frac{1}{2}\frac{dt_1 \cdot d(t_2 + t_3)}{l \cdot (t_2 + t_3)}$

w_4, dass p_1 auf den gegebenen rechten Punkt fällt (somit $p_1 \equiv q_2$, $p_2 \equiv q_1$ ist) $= \frac{dt_3}{l}$

w_5, dass dann p_2 auf den gegebenen linken Punkt fällt $= \frac{1}{2}\frac{d(t_1 + t_2)}{t_1 + t_2}$

w_6, dass beides eintritt $= w_4 \cdot w_5 = \frac{1}{2}\frac{dt_3 \cdot d(t_1 + t_2)}{l \cdot (t_1 + t_2)}$

W, die gesuchte Wahrscheinlichkeit,

$$= w_3 + w_6 = \frac{1}{2l}\left[\frac{dt_1\, d(t_2 + t_3)}{t_2 + t_3} + \frac{dt_3 \cdot d(t_1 + t_2)}{t_1 + t_2}\right]$$

Indem hier die verschiedenen Differentiale an und für sich von gleicher Grösse angenommen werden müssen (siehe Schluss von 3), ausserdem die Grenzen von t_1 und t_3 bei einer vorzunehmenden Integration gleich sind, nemlich resp. gleich 0 und L, so können wir dt_1 und dt_3 ohne Gefahr durch ein Zeichen dx ersetzen, wobei x für t_1 resp. t_3 eintritt. Und dann lehren die nemlichen Ueberlegungen, dass für $d(t_2 + t_3)$ und $d(t_1 + t_2)$, wobei $t_2 + t_3$ und $t_1 + t_2$

zwischen den Grenzen 0 und $l-x$ schwanken, ebenfalls ein einziges Zeichen dy eingeführt werden kann, so dass

$$W = \frac{dx \cdot dy}{2l}\left[\frac{1}{t_2+t_3} + \frac{1}{t_1+t_2}\right]$$

$$= \frac{dx \cdot dy}{2l} \frac{t_1 + 2t_2 + t_3}{(t_1+t_2)(t_2+t_3)} \quad \text{wird.}$$

15. Man sieht, dass die Wahrscheinlichkeit je nach der Grösse von

$$\frac{t_1 + 2t_2 + t_3}{(t_1+t_2)(t_2+t_3)}$$

verschieden ist. Besonders auffällig ist dies dadurch, dass dieser Quotient auch durch Nullwerden von $t_1 + t_2$ oder $t_2 + t_3$ unendlich gross werden kann. Dies entspricht der Thatsache, dass eine Vertheilung der p, wo beide unendlich nahe dem einen Ende von L liegen, unendlich viel wahrscheinlicher ist, als eine, wo sie irgend eine bestimmte endliche Entfernung von den Enden haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass p_2, wenn p_1 unendlich nahe einem Endpunkt von L fiel, selbst demselben unendlich nahe fällt, ist ja gleich $\frac{1}{2}$, während z. B., wenn p_1 in der Mitte von l liegt, jede Lage von p_2 nur unendlich kleine Wahrscheinlichkeit hat.

IV.

Wie gross sind die respectiven Wahrscheinlichkeiten W_1, W_2, W_3, dass p_3 auf die ihrer Länge nach unbekannten Theile T_1, T_2, T_3 fällt? Es ergibt sich:

16. Unter Voraussetzung der ersten Annahme:

$$W_1 = W_2 = W_3 = \tfrac{1}{3}.$$

Ganz ebenso wie unter 8 bewiesen wurde, dass, nachdem p_2 rechts von p_1 fiel, die Wahrscheinlichkeit, das p_3 links von p_1 fällt, gleich $\frac{1}{3}$ ist — ebenso würde sich unter den nemlichen Vorannahmen ergeben, dass p_3 mit einer Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{3}$ rechts von p_2 und mit der nemlichen Wahr-

scheinlichkeit $\frac{1}{3}$ zwischen p_1 und p_2 fallen würde. Analoges gilt, wenn p_2 links von p_1 fällt. — Mit andern Worten: die T verhalten sich alle in gleicher Weise, T_2 spielt nicht etwa eine Ausnahmerolle.

17. Unter Voraussetzung der zweiten Annahme:

$$W_1 = \tfrac{3}{8};\ W_2 = \tfrac{1}{4};\ W_3 = \tfrac{3}{8}.$$

Anders ist es hier. T_2 spielt eine Ausnahmerolle, indem es nach der Art, wie die Theilung entstand, mit grösserer Wahrscheinlichkeit kleiner ist als T_1 und T_3. Nehmen wir, was später bei 19 ohne Zuhilfenahme des gegenwärtigen Satzes noch bewiesen wird, an, es sei die Wahrscheinlichkeit:

w_1, dass p_3 auf A falle $= \frac{1}{2}$
w_2, dass p_3 auf $\mathfrak{B}$ falle $= \frac{1}{4}$
w_3, dass p_3 auf $\mathfrak{C}$ falle $= \frac{1}{4}$

so ergibt sich weiter die Wahrscheinlichkeit:

w_4, dass T_1 der Theil A ist $= \frac{1}{2}$
w_5, dass T_3 der Theil A ist $= \frac{1}{2}$
w_6, dass T_1 der Theil $\mathfrak{B}$, oder $\mathfrak{C}$ ist, je $= \frac{1}{4}$
w_7, dass T_3 der Theil $\mathfrak{B}$, oder $\mathfrak{C}$ ist, je $= \frac{1}{4}$
w_8, dass T_2 der Theil $\mathfrak{B}$, oder $\mathfrak{C}$ ist, je $\frac{1}{2}$.

Somit ist die Wahrscheinlichkeit:

W_1, dass p_3 auf T_1 fällt $= w_1 w_4 + w_2 w_6 + w_3 w_6$
W_2, dass p_3 auf T_2 fällt $= w_2 w_8 + w_3 w_8$
W_3, dass p_3 auf T_3 fällt $= w_1 w_5 + w_2 w_7 + w_3 w_7$

oder

$$W_1 = \tfrac{1}{2}\cdot\tfrac{1}{2} + \tfrac{1}{4}\cdot\tfrac{1}{4} + \tfrac{1}{4}\cdot\tfrac{1}{4} = \tfrac{3}{8}$$
$$W_2 = \tfrac{1}{2}\cdot\tfrac{1}{4} + \tfrac{1}{2}\cdot\tfrac{1}{4} = \tfrac{1}{4}$$
$$W_3 = \tfrac{1}{2}\cdot\tfrac{1}{2} + \tfrac{1}{4}\cdot\tfrac{1}{4} + \tfrac{1}{4}\cdot\tfrac{1}{4} = \tfrac{3}{8}.$$

V.

Endlich leiten wir noch einmal die Wahrscheinlichkeiten ab, um die es sich eigentlich handelt.

18. Unter Voraussetzung der ersten Annahme kann die Wahrscheinlichkeit, dass p_3 auf einen beliebig ge-

wählten der drei Theile A, $\mathfrak{B}$, $\mathfrak{C}$, sagen wir $\mathfrak{B}$, falle, folgendermaassen gefunden werden: Es ist die Wahrscheinlichkeit

w_1, dass T'_1 das $\mathfrak{B}$ ist $= \frac{1}{3}$
w_2, dass T_2 das $\mathfrak{B}$ ist $= \frac{1}{3}$
w_3, dass T_3 das $\mathfrak{B}$ ist $= \frac{1}{3}$
w_4, dass p_3 auf T_1 fällt $= \frac{t_1}{l}$
w_5, dass p_3 auf T_2 fällt $= \frac{t_2}{l}$
w_6, dass p_3 auf T_3 fällt $= \frac{t_3}{l}$

Also die gesuchte Wahrscheinlichkeit:

$$W = w_1 w_4 + w_2 w_5 + w_3 w_6 = \tfrac{1}{3} \frac{t_1 + t_2 + t_3}{l} = \tfrac{1}{3}.$$

(Weil $t_1 + t_2 + t_3 = l$ ist.)

Genau so ist es für $\mathfrak{B}$ und $\mathfrak{C}$.

19. Unter Voraussetzung der zweiten Annahme verfahren wir so:

Wir suchen die Wahrscheinlichkeit, dass p_3 auf $\mathfrak{B}$ fällt; genau so würde sie sich für $\mathfrak{C}$ ergeben. Es ist die Wahrscheinlichkeit:

w_1, dass das Paar der Punkte p mit einem bestimmten Punktpaare zusammentrifft (s. 14) $= \frac{dx \cdot dy}{2l} \frac{t_1 + 2t_2 + t_3}{(t_1 + t_2)(t_2 + t_3)}$

w_2, dass $q_1 \equiv p_1$ ist (s. 12) $= \frac{t_1 + t_2}{t_1 + 2t_2 + t_3}$;

w_3, dass dann T_2 oder $T_3 \equiv \mathfrak{B}$ je $= \frac{1}{2}$

w_4, dass p_3 auf T_2 fällt $= \frac{t_2}{l}$

w_5, dass p_3 auf T_3 fällt $= \frac{t_3}{l}$

w_6, dass $q_2 \equiv p_1$ ist (s. 12) $= \frac{t_2 + t_3}{t_2 + 2t_3 + t_3}$;

w_7, dass dann T_1, $T_2 \equiv \mathfrak{B}$ ist je $= \frac{1}{2}$

w_8, dass p_3 auf T_1 fällt $\qquad = \frac{t_1}{l}$

w_9, dass p_3 auf T_2 fällt $\qquad = \frac{t_2}{l}$

Somit die gesuchte Wahrscheinlichkeit:

$$W = \int w_1 \left[w_2 (w_3 w_4 + w_3 w_5) + w_6 (w_7 w_8 + w_7 w_9) \right].$$

Nach Einsetzung der Werthe für die w und Ausrechnung ergibt sich schliesslich

$$W = \int_{x=0}^{x=l} \int_0^{l-x} \frac{dy \cdot dx}{2 L^2} = \frac{1}{4} \quad \text{q. e. d.}$$

(Ueber die Grenzen vergl. die Bemerkung oben unter 15.)

20. Zum Schluss wollen wir noch einem möglichen Einwande begegnen. Man könnte glauben, dass ein kleiner Unterschied in der ersten und zweiten Annahme, den wir bisher als unwesentlich nicht zur Sprache gebracht haben, wesentlichen Einfluss auf die erhaltenen Resultate $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ habe, und dass nach Aufhebung dieses Unterschiedes der Kries'sche Einwurf sein Recht behalte. Wir haben in der ersten Annahme die Namen A, $\mathfrak{B}$, $\mathfrak{C}$ in beliebiger Reihenfolge auf die drei Stücke der Geraden vertheilt, während aus den Bedingungen in der zweiten Annahme folgt, dass dort $\mathfrak{B}$ und $\mathfrak{C}$ sicher zwei nebeneinanderliegende Stücke sind.

21. Wir wollen die erste Annahme jetzt dahin detailliren, dass $\mathfrak{B}$ und $\mathfrak{C}$ die Namen von zwei nebeneinanderliegenden Stücken sein müssen, und zeigen, dass diese Aenderung der Prämisse keine Aenderung des Schlussresultates herbeiführt. Es sind jetzt folgende Vertheilungen der Namen möglich:

Es kann T_1, T_2, T_3 resp. zusammenfallen mit

	A	$\mathfrak{B}$	$\mathfrak{C}$
oder	A	$\mathfrak{C}$	$\mathfrak{B}$
oder	$\mathfrak{B}$	$\mathfrak{C}$	A
oder	$\mathfrak{C}$	$\mathfrak{B}$	A.

Dann treten sub V, Erste Annahme, für w_1, w_2, w_3 resp. die Werthe $\frac{1}{4}, \frac{1}{2}, \frac{1}{4}$ ein, während die für w_4, w_5, w_6 unverändert bleiben. Es wird dann W

$$= \frac{1}{l}\left(\tfrac{1}{4} t_1 + \tfrac{1}{2} t_2 + \tfrac{1}{4} t_3\right)$$

$$= \tfrac{1}{4}\left(1 + \frac{t_2}{l}\right)$$

Um die Grösse t_2 zu eliminiren, berücksichtigen wir alle verschiedenen Grössen und Lagen, welche t_2 annehmen kann und stellen W dar als Integral

$$W = \tfrac{1}{4}\int_0^l\int_0^{l-t_2}\left(1 + \frac{t_2}{l}\right)\cdot 2\,\frac{dx \cdot dt_2}{l^2}$$

$$W = \tfrac{1}{3}$$

die nemliche Folgerung, welche oben sub V aus der ersten Annahme floss.

22. Schliesslich wollen wir annehmen, es sei direct bekannt, welches T den Namen $\mathfrak{B}$ habe. Es sei $T_2 \equiv \mathfrak{B}$ (für $T_1, {}_2T$ gilt analoges). Dann wird die Wahrscheinlichkeit, dass p_3 auf $\mathfrak{B}$ liegt

$$W = \int_0^l\int_0^{l-t_2}\frac{t_2}{l}\cdot 2\,\frac{dx \cdot dt_2}{l^2}$$

$$W = \tfrac{1}{3}$$

ebenso wie vorher.

Somit ergeben sich die an der ersten Annahme soeben vorgenommenen Aenderungen als einflusslos in Bezug auf die gesuchte Wahrscheinlichkeit.

Es kann die Einführung von Namen A, $\mathfrak{B}$, $\mathfrak{C}$ von unbestimmter Vertheilung in der ersten Annahme, die vielleicht manchem gänzlich unnütz erschienen sein mag, geradezu als ein Kunstgriff angesehen werden, um die sub 21 und 22 nöthig gewordenen Integrale zu vermeiden.

23. Wer ein reales Beispiel haben will, das sich den Bedingungen unseres ganz abstract gefassten Problems einigermaassen befriedigend anschliesst, der kann sich die gerade Strecke als ein Stück Landstrasse durch ödes Land, die Punkte p_1, p_2 als Stellen dieser Strecke denken, an denen sich in einem beliebigen Augenblick Wanderer befinden, welche die Strecke durchmessen. Abhängigkeit zwischen diesen, wie sie die zweite Annahme verlangt, kann leicht hergestellt werden, indem man den einen Wanderer etwa als Eilboten betrachtet, welcher dem andern von bestimmter Seite nach- oder entgegengeschickt wird, oder in ähnlicher Weise.

24. Ich will noch einmal den Fehlschluss hervorheben, welcher nach meiner Meinung dazu verleiten kann, das vorliegende Parodoxon für einen wirklichen Widerspruch zu halten. Ich glaube, der kritische Punkt in der oben von Stumpf gegebenen Fassung (s. S. 682) ist das Wort „ebensogut". Dadurch setzt man die beiden Arten der Theilung aequivalent, offenbar weil in der That hier wie dort, bei der ersten wie der zweiten Annahme j e d e b e l i e b i g e Theilung entstehen kann. Dies ist ja richtig; aber es tritt eben nicht jede Theilung bei der ersten und zweiten Annahme auch mit gleicher Wahrscheinlichkeit ein, obwohl man bei flüchtiger Ueberlegung dies anzunehmen geneigt ist.

25. Wer sich von der Richtigkeit der vorstehenden Entwicklungen überzeugt hat, wird es nicht für nöthig erachten, dass ähnliche Auseinandersetzungen für complicirtere Theilungen auf Linien und für Theilung von Flächenstücken ihm vorgeführt werden. Es dürfte übrigens für letztere sogar einige Schwierigkeiten haben, die Möglichkeiten in so ausführlicher Darstellung zu geben, wie oben bei einer Linie, wegen der viel mannichfaltigeren Gestaltungen, die dann möglich sind.

26. Nur noch einige Worte zu der Auffassung Brentano's vgl. oben S. 688, d). Die Brentano'sche Berechnungsweise

— in unserem Beispiel würde man nach derselben die Wahrscheinlichkeit für den Theil A (Voraussetzungen wie unter 21) zu $\frac{1}{2}(\frac{1}{2}+\frac{1}{3}) = \frac{5}{12}$ ansetzen — ist nach meiner Ansicht berechtigt für den Fall, dass man weiss, die Dreitheilung und die Zweitheilung, welche den Theil A gemeinsam haben, sind von einander abhängig, ohne dass man angeben kann, welche von beiden Theilungen die bedingte, welche die unbedingte ist.

27. Ein Beispiel mag dies klarer stellen: Eine gerade Strecke mp auf der Erdoberfläche zerfällt in zwei Theile von unbekanntem Verhältniss, welche beim Punkte o zusammenstossen. Die Strecke mo ist steinbedecktes Land, die Strecke op glatte Wiese. Wir erfahren, dass auf der ganzen Strecke ein einziger Meteorstein liegt, und zwar an einer Stelle n zwischen m und o. Nach einer ebenso glaubwürdigen Nachricht ist der Stein kein Meteor, sondern ein gemeiner Stein von der Art, wie sie eben auf dem Steinfeld liegen. Schenken wir der ersten Nachricht Glauben, so ist die Dreitheilung die unabhängige, weil sie durch zwei der Annahme nach völlig willkürliche Punkte n, o bewirkt ist, die Zweitheilung dagegen bedingt, indem sie durch Ausschaltung des einen Punktes aus der Dreitheilung entsteht. Schenken wir dagegen der zweiten Nachricht Glauben, so kann allein o an allen Stellen von mp mit gleicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, während n als Theilpunkt von mo definirt ist; somit ist die Zweitheilung unabhängig, die Dreitheilung bedingt. In diesem Falle würden wir den Werth $\frac{5}{12}$ als den richtigen bezeichnen für die Wahrscheinlichkeit, dass ein beliebiger neuer Punkt, sagen wir ein Meteor, das auf die Strecke mp fällt, innerhalb op zu liegen kommt.[1])

---

1) Es soll übrigens nicht behauptet werden, dass obiges Beispiel bis in die letzten Feinheiten hinein sich mit dem abstracten Schema der Abhängigkeit unter 26 deckt.

Hiemit schliessen wir und glauben kaum, dass dem aufmerksamen Leser noch ein Bedenken zurückgeblieben sein wird, viel eher fürchten wir den Vorwurf allzugrosser Ausführlichkeit in Kleinigkeiten. Aber es ist in der Wahrscheinlichkeits-Rechnung kein Schritt sicher ohne Anwendung der äussersten logischen Gewissenhaftigkeit, und vielleicht kann hiefür unser Problem als besonders lehrreiches Beispiel dienen.

Historische Classe.

Sitzung vom 3. Dezember 1892.

Herr Riezler hielt einen Vortrag:

„Naimes von Bayern und Ogier der Däne."

Dass zwischen den Sagen der ältesten französischen Heldendichtung, deren Mittelpunkt Karl der Grosse bildet, und beglaubigten Thatsachen der Geschichte ausgedehnte Verwandtschaft besteht, bedarf keiner Nachprüfung und soll hier nur desshalb in Erinnerung gerufen werden, um für die folgende Untersuchung voraus den richtigen Rahmen aufzustellen. Hruodland, unter Karl dem Grossen Vorstand der bretonischen Mark, ist der historische Held der Chanson de Roland, des ältesten und berühmtesten Gedichtes aus diesem Kreise, und historisch wohlverbürgte Ereignisse, Karls Zug gegen die Araber in Saragossa und der Ueberfall des aus Spanien heimziehenden fränkischen Heeres im Engpass von Roncevalles, bilden die dichterisch ausgeschmückten Grundlagen dieses Liedes. Von verschiedenen Seiten, in neuerer Zeit besonders durch Paulin Paris, Gaston Paris, Léon Gautier, Pio Rajna[1]), sind auch für andere Dichtungen und Helden

1) P. Paris, Recherches sur Ogier le Danois, Bibliothèque de l'École des Chartes, III; Histoire littéraire de la France, bes. T. XX, XXII; Gaston Paris, Histoire poétique de Charlemagne; Extraits de la Chanson de Roland et de la Vie de St. Louis, 2. éd. 1889. La Chanson de Roland par Léon Gautier; Léon Gautier, Les Épopées françaises; Pio Rajna, Le Origini della Epopea Francese, 1884, bes. S. 199 f.

der weit ausgesponnenen französischen Karolingersage die historischen Grundlagen aufgedeckt worden, die nur in der Poesie phantastisch entstellt, ins Masslose übertrieben, ins Unklare verwischt erscheinen.[1]) Besonders ist nachgewiesen, dass in der Dichtung Karl Martell mit seinem berühmteren Enkel infolge der Namensgleichheit zu einer Person zusammengeflossen ist und dass vielfach Zeitgenossen Karl Martells, ja Persönlichkeiten der merovingischen Epoche, in die vom grossen Kaiser ausgehende unwiderstehlich gewaltsame Strömung hineingerissen, so um Karl den Grossen gruppirt wurden, als wären sie dessen Zeitgenossen gewesen.

Die folgende Untersuchung wird in ihrem ersten Teil den Nachweis erbringen, dass dies auch von einem Helden der französischen Dichtung gilt, hinter welchem eine historische Persönlichkeit bisher nicht festgestellt, ja die Existenz einer solchen geradezu in Abrede gestellt wurde. Herzog Naimes von Bayerland, ein in der französischen und bayerischen Literatur vom 11. bis ins 16. Jahrhundert vielgenannter, noch von Uhland besungener Held, hat bisher als rein

---

1) Hinwiederum hat dann die französische Karolingerdichtung in ausgedehntem Masse auch Darstellungen beeinflusst, die sich als historische geben. Um eines zu erwähnen, was bisher meines Wissens nicht beachtet wurde: bekannt ist die Erzählung von dem gewaltigen Hieb eines schwäbischen Ritters auf dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I., bekannt zumal durch Uhlands „Schwäbische Kunde" — „Zur Rechten sieht man wie zur Linken Einen halben Türken heruntersinken." Die Quelle ist der byzantinische Geschichtschreiber Niketas, Gouverneur in Philippopel (ed. Bekker p. 543; vgl. Forschungen z. deutschen Gesch. X, 103) und diesem wird die Geschichte von einem der zurückkehrenden deutschen Kreuzfahrer aufgebunden worden sein. Aber wohl nicht als freie Erfindung ritterlicher Prahlerei, sondern als Nachklang des „freissamen slah" im deutschen Rolandslied (V. 4081 in der Ausgabe von Bartsch), wo auch dieser Zug auf die Chanson de Roland zurückweist. Mit seinem Schwerte Durendart (V. 4055 f.) spaltet Roland einen heidnischen Feind, oben bei der Achsel anfangend, Mann und Ross, Ross und Sattelbogen.

fabelhafte Persönlichkeit gegolten. Die Entdeckung wenigstens einer hinter der sagenhaften verborgenen historischen Gestalt — vielleicht ist es nicht die einzige — wird zutage treten lassen, dass in der französischen Heldendichtung ein Stück der ältesten bairischen Geschichte fortlebt. Durch diesen Nachweis aber wird sodann eine neue Stütze für die Vermutung — ich sage mit Bedacht nur: Vermutung — gewonnen, dass auch in einem andern Paladine Karl des Grossen, in Ogier dem Dänen, ein fränkisch-bayerischer Held zu suchen sei.

Forschungen dieser Art haben Aehnlichkeit mit dem Bemühen, für einen Traum, dessen wir uns bewusst geworden, die thatsächlichen Erlebnisse zu ergründen, die seine Wurzeln bilden. Verschwommen, unklar und ihrer wirklichen Umgebung entrückt wie des Traumes schwankende Gestalten erscheinen die Helden der auf geschichtlicher Sage beruhenden Dichtung, hier wie dort ist oft die Causalverbindung gelöst, der natürliche Zusammenhang der Dinge entstellt, die Chronologie verworren oder es sind gar die Schranken der Zeit wie des Raumes so gut wie aufgehoben. Im Traum lösen wir Aufgaben, denen wir wachend nie gewachsen wären, wie die Helden der Dichtung wunderbare Thaten vollbringen, die alle menschlichen Kräfte übersteigen.

In der Chanson de Roland tritt unter den Helden und Beratern Karl des Grossen „li dus (dux) Naimes“ (auch Naime und Neimes) auf, ohne den Zusatz „von Bayern“. Nicht Naimes, sondern Ogier der Däne führt die Bayern im Heere des Kaisers, wo dieselben, ungefähr 20 000 Ritter, das dritte Treffen bilden[1]), vom Dichter durch besonderes Lob ausgezeichnet. „Fürwahr, die Bayern werden das Schlachtfeld nicht räumen; denn ausser den Franken, den Eroberern des Reichs, ist unter dem Himmel kein Volk, das Karl so liebt. Graf Ogier der Däne wird diese schöne Truppe führen.“

1) Vers 3028 f. in der Ausgabe Gautiers.

Im Kampfe wird Naimes verwundet, aber vom Kaiser, der seinen Gegner durch einen Schwertstoss tötet, sogleich gerächt.[1])

In diesem Gedichte wird Naimes noch nicht zu den zwölf Pairs (li doze per) Karl des Grossen gezählt, wohl aber fällt ihm diese Würde in den meisten andern Sagenkreisen zu, die sich an das Rolandslied anschliessen. Nach Girart von Amiens war es eben Naimes, der dem Kaiser, zu dem Zwecke eine bessere Rechtsprechung herbeizuführen, zur Einsetzung der zwölf Pairs geraten hat.[2])

Pseudo-Turpin's Historia Karoli Magni et Rotholandi, nach Gaston Paris das Werk verschiedener Autoren vom Beginn des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, nennt unter den Kämpfern in Karl des Grossen Heer: Naaman dux Boioariae, cum decem millibus heroum. Nach ihm: Ogerius rex Daniae, cum decem millibus heroum. De hoc canitur in cantilena usque in hodiernum diem, quia innumera fecit mirabilia.[3])

Als Bayernheld erscheint Naimes im deutschen Rolandsliede, das der Pfaffe Konrad um 1140 in Bayern wahrscheinlich für Heinrich den Löwen in Anlehnung an das französische Original dichtete. Doch fällt die Verknüpfung des Helden mit Bayern, wie schon Pseudo-Turpin zeigt, nicht erst auf Rechnung des bayerischen Umdichters. Auch in einem ganzen Kreise von französischen Epen, welche Stoffe aus dem Bereiche der Karolingersage behandeln, wird Naimes (Neimes, Naimo, Namo) als Bayernherzog eingeführt. Ausser der Chanson de Roland tritt er auf oder wird doch im Vorübergehen genannt im Charlemagne des Girart von Amiens, in Aspremont, Acquin, Anséis von Carthago, Auberi le Bourgoing und La chevalerie

---

1) Vers 3444 f.

2) Vgl. W. Grimm, Ruolantes liet, S. 314 f.; Gautier, Chanson de Roland II, 73; Épopées françaises III, 187.

3) Ed. Castets (Société pour l'étude des langues romanes. Publications spéciales. 1880), p. 18.

Ogier de Danemarche, welch' letzteres Epos auch Naimes' Sohn Bertran erwähnt.

Nach Gaston Paris[1]) ist Naimo von Bayern der Nestor des französischen Heldengedichtes, der bei Karl dem Grossen die Rolle des klugen und ergebenen Beraters spielt. In der Geschichte, bemerkt Paris, findet man keine Persönlichkeit, die ihm als Modell gedient zu haben scheint. Auch Gautier[2]) vergleicht Naimes mit Nestor und auch er urteilt, dass die Einzelheiten, welche über seine Genealogie und Geburt überliefert sind, nichts Historisches (rien de traditionnel) zu haben scheinen. Die wertvollsten Angaben in der bezeichneten Richtung verdanken wir, wie Gautier ausführt[3]), dem Charlemagne des Girart von Amiens (Mspt. 778 der Pariser Nationalbibliothek). Hienach ist Naimes der Sohn der Königin Seneheult von Bayern. Sein Vater ist Gasselin, der berühmte Gasselin, der in dem Gedichte: Auberi le Bourgoing eine so schöne Rolle spielt; Auberi selbst ist sein Onkel. Naimes kennt seit der Wiege das Unglück. Ein Verräter und Usurpator namens Cassile bemächtigt sich des Landes von Gasselin. Naimes entrinnt auf wunderbare Weise vor der Wut Cassile's und flüchtet „en Romanie." Seneheult stirbt vor Schmerz. Karl der Grosse aber als Rächer des guten Rechts setzt Naimes wieder in Bayern ein. Daher dessen Zuneigung zum Kaiser. Am hellsten strahlt Naimes' Ruhm in den Gedichten Aspremont und Acquin. Seinen Tod erzählt „Anséis von Carthago".

Im dritten Bande seiner Épopées françaises (p. 171) hat dann Gautier das Bild von Naimes, wie es in der französischen

1) Extraits de la Chanson de Roland et de la Vie de St. Louis, 2. édit. p. 69.

2) In seiner Ausgabe des Rolandsliedes II, 68. Ebenso hat noch jüngst Voretzsch, Ueber die Sage von Ogier dem Dänen (1891), S. 85, die Verbindung, in die Naimes mit Bayern gesetzt wird, für freie Erfindung des Dichters erklärt.

3) A. a. O.

Heldendichtung erscheint, noch weiter ausgeführt. „Naimes ist Bayer, er ist ausgesprochener (plus profondement) Germane als fast alle andern Pairs. Nachdem er sich „en Romanie“ geflüchtet hatte, warf der König der Franken, die Geissel alles Unrechts, die Augen auf Bayern, den Schauplatz dieser empörenden Rechtsverletzung. Siegreich führte er Naimes dorthin zurück. Aus dem Geächteten ward ein König. Zu dieser Zeit zählt Naimes schon hundert Jahre; er trägt einen langen weissen Bart. Aber dieser Greis hat den Schwung und die Kraft eines zwanzigjährigen Jünglings. Er ist der Rat, die Erfahrung Karl des Grossen, gleichsam sein Schatten und Gewissen.“

Aus der französischen Heldendichtung ist Naimes in die deutsche übergegangen. Er erscheint im Rolandslied des Pfaffen Konrad[1]), im Karl Meinet[2]), in dem zwischen 1225 und 1250 in Oesterreich gedichteten Karl dem Grossen vom Stricker und in dessen bayerischer Bearbeitung, der sogenannten poetischen Weihenstephaner Chronik.[3]) In allen diesen Dichtungen trägt Naimes im wesentlichen nur die Züge, welche er in der Chanson de Roland aufweist. Einige unwesentliche Zuthaten erklären sich, ohne dass man eine in Deutschland unabhängig von der französischen Sage fortlebende Tradition anzunehmen braucht. Wenn im deutschen Rolandslied „Naimes, der Beyere wigant“, ein kostbares Schwert aus Bayern führt, geschmiedet vom Schmied Madelger in der Stadt Regensburg[4]), so verrät sich darin der Stolz des bayerischen

1) Ausgabe v. Bartsch V. 1011: Naimes vane Beieren; V. 1597: Naimes there Beiere wîgant.

2) Ausg. v. Keller, Bibl. des litter. Verein, Bd. 45. Die Namensformen sind hier: Nayman, Name, Naime, Naimen, Names. Er ist der stolze Held, der gute Herzog N. mit dem grauen Bart, einer der ersten Räte des Kaisers und ruhmvoller Bekämpfer der Sarazenen; s. u. S. 551, 667, 804.

3) Cod. germ. Monac. 315, u. a. f. 35, 44v., 71, 72, 76.

4) Ausg. von Bartsch, V. 1597 f.

Dichters auf den Gewerbfleiss der blühenden bayerischen Hauptstadt. Einen Beweis für einheimischen Charakter der Sage darf man darin so wenig suchen wie in den Versen, womit Uhland in seinem Roland Schildträger „Herzog Naims von Baierland“ auf eine modernere bayerische Industrie anspielen lässt: „Hei, bairisch Bier, ein guter Schluck, Sollt' mir gar köstlich munden!“ Der Stricker verknüpft mit diesem Bayernherzog die bekannte Stammsage, wonach die Bayern von armenischer Herkunft seien, eine Verderbnis des alten irminonischen Stammbewusstseins:

„Naymes, sprach er (der Kaiser), lieber man,
dô dich diu werde diet gewan
ze Beiern zeime herzogen,
dô warens an dir unbetrogen;
du muost iemer triwen pflegen;
du bist ein gewaerer gotes degen,
von Ormênie geborn.“ [1])

Die Bedeutung der Weihenstephaner Chronik ist zuweilen überschätzt worden. Sie beruht fast vollständig auf dem Stricker, nur dass sie die Erzählung von der Königin Bertha, welche der Stricker aus der französischen Dichtung entliehen hat, auf bayerische Oertlichkeiten, die Reismühle und den Karlsberg überträgt, veranlasst wohl durch den Namen Karlsberg, vielleicht auch durch karolingische Traditionen, welche sich im Würmthal um Gauting, auf altkarolingischem Boden, erhalten haben mögen.

Selbst in Italien lebte, Dank der grossen Verbreitung der französischen Karolingerdichtung, der Name des Bayernherzogs Naimes fort. Beim Florentiner Novellisten Sacchetti, Zeitgenossen Boccaccio's, erscheint er als Repräsentant wilder germanischer Waffenlust. „Deh! non ti vergogni! comincia prima a venire

---

1) Karl der Grosse vom Stricker, herausgegeben von Bartsch, V. 9215 f.

al mondo, che tu ragioni d'arma, come tu fussi il Dus Nam di Baviera." [1])

Wie in die deutsche Dichtung ist Naimes in die bayerische Geschichtsliteratur nur aus der französischen Heldendichtung übergegangen. Diese älteren bayerischen Chronisten und Genealogen trafen unbewusst das Richtige, wenn sie Naimes als eine historische Persönlichkeit auffassten; bezüglich seiner chronologischen Einreihung in die bayerische Geschichte aber war ihnen nicht mehr als unsicheres Herumtasten vergönnt; auf die richtige Deutung konnten sie schon darum nicht verfallen, weil die am meisten entstellende Ueberlieferung des Rolandsliedes für sie die massgebende war. Die Erzählung von „Herzog Naynus zu Baiern" in des Andreas von Regensburg deutscher Chronik[2]) weist keine anderen Züge auf als die von Turpin und der Chanson de Roland gebotenen. Andreas beruft sich für seine Darstellung „zum Teil auf den Spiegel worhafter Sag", zum Teil auf ein deutsches Buch. Unter der ersteren Quelle ist des Vincentius Bellovacensis Speculum historiale zu verstehen, wo im 13. Kapitel des 24. Buchs (die von Freyberg vorgezogene Lesart: 25. bei Andreas ist also zu emendiren) die Rolandsschlacht nach Turpin erzählt wird.[3]) Ueber die deutsche Quelle des Andreas lassen sich nur Mutmassungen hegen, denen nachzuhängen sich nicht verlohnt, da derselben sichtlich keine neuen Züge entnommen wurden. Auch sind uns die ältesten historischen Schriften, in denen von Naimes sehr wahrscheinlich berichtet wurde, nicht erhalten: nur durch Füetrers wiederholte, unseres Erachtens kaum anfechtbare Citate hören wir von diesen „Chronikschreibern" und insbesondere von dem „schönen Chronisten Garibald." Was

1) Sacchetti, Novella LXIII. Vol. I, p. 149 f. ediz. Del Gigli, Firenze 1888. (Ed. Milano 1804 I, p. 201, 205).

2) v. Freyberg, Sammlung II, 394—396.

3) In der Ausgabe des Vincent. Bellovac. Duaci 1624 Bd. IV, 967

Füetrer dem letzteren entnimmt, lässt vermuten, dass dieser geradezu eine Fundgrube für solche Stoffe der französischen Heldendichtung war, die sich mit der bayerischen Geschichte berühren. Auch für Füetrers Erzählung von Naimes haben wir die Quelle warscheinlich in dem, ob mit Recht oder Unrecht sogenannten Garibald zu suchen, wiewohl sich Füetrer hier nicht, wie er es an anderen Stellen wiederholt thut, auf diesen Vorgänger besonders beruft. Es ist möglich, dass diese beachtenswerte Erzählung indirekt wenigstens zum Teil auf eine französische poetische Quelle zurückweist, die mit den uns überlieferten Fassungen nicht völlig übereinstimmt.

Füetrer[1]) berichtet folgendermassen:

„Nu was gar ain tewrer edler fürst an dem hof künig Karls, der aus seinem erb in Kerlingen mit argem gwalt vertriben was, diser herr hiess mit seinem namen Naymis, den besandt der kunig für sich, sprach, das er in Baiern rit und das herzogtümb ervorderte von seinent halben an den hertzog von Bairen. Als er den bevelch des künigs vernam, anstund beraitt er sich mit ettlich der seinen und kam mit des künigs briefen in Bayren und er berufft all die pessten von des künigs wegen für den hertzogen Thasilonen und alls die herren zw hof kumen, pot er des künigs brief in allen und sagt dem fürsten und allen den, die zü hof waren, alls im von dem künigk bevolhen was. Alls die brief nu verlesen waren, veracht sy der fürst gar und schätzt dise ding alle gar zu nicht. Alls aber die herren von dem lannd underred hetten von disen dingen, wagen alle vergangne handlung, sagten dem hertzogen, das sy nicht leichtlich auf sich laden wollten des künigs ungenad. Er hiet alle ding, die wider die päbstlich und künigklich Maiestat wär, aus hochmut und wider iren willen und rat gehanndlt, umb des willen solt

1) Cod. germ. Monac. 43, p. 170—172.

auch er für an sein sach hanndeln an iren rat. Sy hieten auch vil ungefallens daran, das er seine gelübde, die er dem künigk mer dann zu ainem mal vor allen fürsten des reichs getan hett, ye versprochen hiet. So wär der künigk auch ain herr von dem grossen haws und nächner erb des lannds. Darumb nach aller gestallt der sachen möchten sy sich mit kainen eren abgewerffen von seinen kunigklichen genaden."

„Alls aber Thasilo hört, das er allso gar verlassen was von den seinen, wardt er an massen ser betrübt, namm für sich die getat mit Griffone, auch mit seinem sweher Desiderio und gerte genaden. Do fürt der fürst Naymis Thasilonen mit ihm zu Franckreich, do müsst er vor dem künig und allen seinen fürsten sweren, das er züsambt seinem sun Theodone münich wurde. Allso begab er sich in den orden Sand Benedicten in dem closter Nidern Alltag, das er mit seinem vater Otilone gepawen het, in dem gotzhawhs auch sy payd noch begraben sein[1]), und allso geviel alls lanndt von Bayern an Karolum den künigk von Franckreich. Do lech der künigk das lanndt zu Bayern dem Fürsten Naynns (sic) zů regieren als ain gubernator, aber nicht alls ainem erben. Es vermeinen ettlich coronickschreiber, er sey gewesen ain brüder Thasilonis; die irren, als ir gehört habt."

Am Schlusse dieser Erzählung ist Naimes mit dem Präfekten Gerold zusammengeworfen. Dessen eigenartige Stellung, dass er Bayern nicht erblich, sondern nur als Gubernator verwaltete, ist dem Chronisten nicht entgangen. Dass aber seine Gleichstellung mit Naimes irrig ist, bedarf keiner Ausführung. Dagegen werden wir auf den Anfang des Berichtes, wo sich Füetrer mehr als alle anderen Autoren der Wahrheit nähert, noch zurückkommen.

Aventin, hier Pseudo-Turpin folgend, nennt in seinen Annales unter den bei Roncevalles Gefallenen: Naemus boiari-

1) Am Rande zwischen zwei roten Kreuzen: als sy das bei disem gotzhaws vermainen.

carum copiarum ductor, in der Chronik: Herzog Naimar aus Baiern. „Wer der Herzog gewesen sei", fährt er in der Chronik fort, „findt man in unsern stiften (Schriften?) gar nichts davon, die Franzosen tuen meldung von im, den die regierenden fürsten in Baiern hat künig Karl gefangen und entsetzt." Den eifrigen Etymologen hat auch der Name interessirt. In die den Annales vorangestellte Nomenclatura nahm er auf: „Names dux Boiorum; Numeium Caesar adpellat."[1])

Die grosse bayerische Regententafel im Geheimen Hausarchiv[2]), ein Werk des 16. Jahrhunderts, setzt neben Tassilo: „Ninus Herzog in Baiern, ward erschlagen in einem Streit in Hispani, ettlich meinen, er sei ein Bruder gewesen Tassilo." Auf dem älteren, auf Holz aufgespannten grossen Stammbaum in der Schatzkammer der Hof- und Staatsbibliothek, dessen Entstehung um 1502 zu setzen ist, erscheint Naimes nicht, wenn es nicht etwa der von Griffo durch König Pipin getrennte Fürst sein sollte, der im Schilde die französischen Lilien führt; von der Schrift ist, da ein Stück Papier abgerissen, nur mehr zu lesen: . . . . us konnig in

. . . . . . gundie vnd hertz

. . . . Narmanddica.

In dem erläuternden Texte: Das Herkommen der Herzoge von Baiern[3]), wird Naimes nicht genannt.

Kehren wir zu Füetrers Erzählung zurück und halten hier die Züge fest, dass Naimes ein aus seinem Erbe in Kerlingen vertriebener Fürst ist, der gegenüber Tassilo das Herzogtum Bayern anspricht. Es bedarf kaum dieses Wegweisers, um uns erraten zu lassen, dass auch bei Girart von Amiens der Usurpator Cassile, der Naimes seines Erbes beraubt hat, kein anderer als unser bayerischer Tassilo ist. Da

1) Turmairs Sämmtliche Werke II, 440; V, 120. 26.
2) Reproduktion von Albert, München 1891.
3) Münchener Staatsbibliothek: Bavar. 425 in 4⁰.

t und c in den alten Handschriften oft kaum zu unterscheiden sind, ist sogar nicht ausgeschlossen, dass Cassile nur durch einen Lesefehler an die Stelle von Tassile getreten ist. Die Beziehung des Namens auf Tassilo haben auch Gaston Paris[1]) und Gautier bereits erkannt, ohne jedoch diese historische Spur zu verfolgen. Gasselin, der Name des Vaters, hilft nicht weiter. Der Name ist offenbar der germanische Gauzelin, der gerade unter den neustrischen Franken in diesen Jahrhunderten häufig vorkam[3]), in Bayern aber im 8. Jahrhundert nicht nachzuweisen ist. In dem Gedichte Auberi le Bourgoing tritt Gasselin als der Neffe Auberi's auf und wird der Sohn Raoul's, eines Vasallen des Eude von Langres, genannt.[4]) Auf die richtige Spur führte mich endlich der Name von Naimes' Mutter: Seneheult, Königin von Bayern. Sowie wir erkennen, dass Seneheult Swanahild oder Sonichilde, das aus Bayern entführte Kebsweib Karl Martells ist, enthüllt sich der unter dem Pseudonym Naimes verborgene Held: es ist Grifo, der Sohn Karl Martells und der Swanahild, der Halbbruder Pipins und Karlmanns. Vergleichen wir den historischen Grifo mit dem poetischen Naimes, so springt die Identität trotz aller Entstellung durch die Sage unverkennbar in die Augen.

Als Karl Martell 725 aus dem eroberten Bayern, wohin ihn Thronstreitigkeiten zwischen Hugibert und Grimoald gerufen hatten, nach Hause kehrte, führte er zwei Frauen mit sich, von denen die eine im Frankenreiche noch eine bedeutende Rolle spielen sollte.[5]) Die erste war Pilitrut, die

---

1) Histoire poétique de Charlemagne, p. 294.

2) Épopées françaises III, 171.

3) S. Förstemann, Personennamen S. 497.

4) Histoire littéraire de la France, XXII, 320.

5) Zum folgenden vergl. Jahrbücher des fränkischen Reichs 714 bis 741. Die Zeit Karl Martells von Breysig, S. 53 f.; Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses, S. 159, 163; Hahn, Jahrbücher

Gemahlin Grimoalds, die Witwe seines Bruders Theodobald, eine geistvolle Frau von vornehmer fränkischer Abstammung, die vorher ihrer Mutter aus Neustrien nach Bayern gefolgt war. Sie beschloss in Italien in Dürftigkeit ihr Leben.[1]) Die zweite, Swanahild oder Sonichilde, verdankte wohl noch mehr ihrer Schönheit als ihrer hohen Geburt die Aufnahme am fränkischen Hofe. Sie wird von dem bestunterrichteten Chronisten[2]) als eine Nichte Karl Martells bezeichnet. Da sie zugleich eine Nichte Herzog Oatilo's genannt wird, liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass eine Schwester Karl Martells mit einem Bruder Oatilo's verheiratet war.[3])

Swanahild, ein ehrgeiziges und hervorragendes Weib, gewann, wie die folgenden Ereignisse zeigen, ausserordentlichen Einfluss auf Karl Martell. Sie wird in den Quellen so bestimmt als sein Kebsweib (concubina) bezeichnet, dass die Annahme einer rechtmässigen Ehe zwischen ihr und Karl nicht bestehen kann. Karls Gemahlin Chrotrud war aber soeben (725) gestorben. Dass Karl nach deren Tode Swanahild, die doch seine Liebe in hohem Masse besessen haben muss, nicht zur Ehe nahm, würde rätselhaft bleiben, wenn nicht eben die nahe Verwandtschaft, die zwischen beiden bestand, die Lösung des Rätsels bieten würde. Denn eine nahe Verwandtschaft wird jedenfalls anzunehmen sein, selbst wenn des Chronisten „neptis“ nicht als Nichte, sondern in weiterem Sinne aufzufassen sein sollte.

Die grosse Macht, die Swanahild über Karl und andere übte, erhellt daraus, dass sie, mit einem Pariser Gaugrafen

---

des fränkischen Reichs 741—752, Exkurs XX, S. 212 f.; Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pipin, S. 77 f.; Riezler, Geschichte Baierns I, 83 f.

1) Arbeo's Vita Corbiniani ed. Riezler p. 47, 51.

2) Continuat. Fredegarii c. 108: cum Bilitrude et nepte sua Sonichilde.

3) Breysig, S. 54, Anm. 2.

verschworen, den Hausmaier auf einige Zeit aus Paris vertrieb und trotz dieses feindseligen Verhaltens zuletzt doch wieder mit Karl geeinigt, ja so einflussreich erscheint, dass sie ihrem Grifo zu einem stattlichen Erbe zu verhelfen vermochte. Dieser Sohn, an dem beide Eltern mit grosser Liebe hingen, ward dem Hausmaier von Swanahild wahrscheinlich schon 726 geboren. 741 verteilte Karl das Reich unter seine Söhne von Chrotrud, Karlmann und Pipin. War diese Länderteilung wohl nach dem Willen der Grossen des Reichs erfolgt, so geschah es dagegen sicher ohne deren Beirat und wohl infolge der Ueberredung Swanahilds, dass Karl vor seinem Tode diese Teilung umstiess und eine neue anordnete, bei der Grifo wie ein Gleichberechtigter berücksichtigt wurde. Grifo erhielt Teile Neustriens, Austrasiens und Burgunds, also mitten im Frankenreich gelegene Lande. Swanahild soll ihn, wie Einhard wissen will, zu Hoffnungen auf das ganze Reich aufgestiftet haben. Vom fränkischen Volke aber wird berichtet, es sei schon dadurch, dass Grifo den dritten Teil erhalten sollte, sehr verstimmt worden.

Als nun nach Karls Tode (21. Oktober 741) die Stiefbrüder Grifo das ihm vom Vater zugedachte Erbe entzogen, erregte Swanahild zu seinen Gunsten einen Aufstand. Auf ihr Anstiften floh Hiltrud, die Schwester Karlmanns und Pipins, nach Bayern, Swanahilds Heimatland, zu Herzog Oatilo, der sie gegen den Willen ihrer Brüder zur Ehe nahm. Der Aufstand ward niedergeschlagen, Swanahild von ihren Schwägern in ein Kloster gesteckt, Grifo ins Gefängnis geworfen. Als Karlmann zurücktrat, gab der weichere Pipin Grifo die Freiheit zurück und setzte ihn über mehrere Grafschaften. Dem ehrgeizigen Jüngling aber genügt diese Ausstattung nicht, er flieht über den Rhein und wiegelt die Sachsen gegen Pipin auf, der jedoch diese Empörung niederschlägt. Dann lenkt Oatilo's Tod in der zweiten Hälfte des Jahres 748 Grifo's Pläne nach dem Stammlande seiner Mutter.

Er eilt nach Bayern, nimmt Hiltrud, Oatilo's Witwe sammt ihrem Söhnchen Tassilo gefangen und versucht sich in Bayern eine unabhängige Herrschaft zu gründen. Graf Suidger vom Nordgau, Lantfried mit Alamannen unterstützen ihn, auch aus Franken strömen ihm Anhänger zu. Doch währt seine Herrlichkeit nur so lange, bis Pipin (wahrscheinlich 749) mit einem gewaltigen Heere ihm entgegenrückt. Mit Weib und Kind werden die Empörer bis über den Inn zurückgedrängt. Da Pipin Anstalten trifft, den Uebergang über den Fluss zu Schiff zu erzwingen, schicken sie Gesandte mit Geschenken, unterwerfen sich und stellen Geiseln für ihre Treue. Grifo gerät in die Hände des Siegers, der jedoch seinen Halbbruder zum zweitenmale begnadigt und mit zwölf Grafschaften und dem Herzogstitel ausstattet. Nach den Annales Mettenses wurde Le Mans seine Residenz. Das bayerische Herzogtum erhält der kleine Tassilo unter der Obhut seiner Mutter als fränkisches Lehen zurück.

Zweimal gefangen und zweimal begnadigt, hat Grifo seine Empörerrolle immer noch nicht ausgespielt. In seiner neuen Stellung unbefriedigt, begibt er sich zu Waifar von Aquitanien. Ein weniger zuverlässiger Bericht besagt, dass Pipin von diesem vergebens die Auslieferung seines Bruders gefordert habe. Als aber dann das Verhältnis Waifars zu Pipin sich besser gestaltete, während die Beziehungen des Langobardenkönigs Aistulf zu Pipin sich trübten, fasste Grifo den Entschluss diesen Fürsten aufzusuchen und schlug, wie immer von einem zahlreichen Gefolge edler Jünglinge begleitet, den Weg über den Montcenis ein. Bei Maurienne stellten sich ihm zwei Grafen Pipins, Theodo von Vienne und Friedrich von den jetzt schweizerischen Juralanden entgegen und in heisser Schlacht fällt (753) Grifo, fallen auch seine beiden Gegner. In Aquitanien aber scheinen Anhänger Grifo's zurückgeblieben zu sein. Pipin forderte später die Auslieferung dieser Flüchtlinge, und dass Waifar dieses Ver-

langen zurückwies, war einer der Gründe, die zum Kriege zwischen beiden führten.

Wiewohl Grifo ein Verräter war, sagt die Chronik Ado's von Vienne, wehklagte das Vaterland über seinen Tod. Die ganze abenteuerliche Geschichte des Jünglings, den Herrschsucht ruhelos von einem Lande zum andern trieb, erklärt sich nur unter der Voraussetzung, dass der Sohn der Swanahild auch Erbe der mütterlichen Vorzüge, dass er eine gross angelegte, heldenhafte Persönlichkeit war, der die Herzen des Volkes zuflogen. Sowohl der Held wie seine Schicksale sind so geartet, dass sie die Sagenbildung herausfordern. In den Kreisen seiner zahlreichen Gefolgsleute und Anhänger lebte Grifo's Andenken fort und vielleicht schon hier fand es sagenhafte Ausgestaltung. In diesen Kreisen wurde das thatsächliche Verhältnis umgestürzt, hier galt Grifo als der rechtmässige Herr Bayerns, Tassilo als der Usurpator. Wann die Sage zuerst von einem Dichter aufgegriffen und vielleicht noch weiter ausgeschmückt ward, entzieht sich unserer Kenntnis. Wie der Inhalt der Sage weist auch die erste schriftliche Ueberlieferung nicht auf Bayern, sondern auf Frankreich als Entstehungsort, aber aus Grifo's Herkunft und Geschichte erklären sich die bayerischen Beziehungen der Sage.

Fassen wir die Züge zusammen, in denen die Geschichte Grifo's mit der Sage von Naimes zusammenstimmt, so kann ein Zweifel daran, dass Grifo's Andenken in Naimes fortlebt, nicht bestehen. Uebereinstimmend ist der Name der Mutter: Seneheult = Swanahild, übereinstimmend der Zug, dass der Held als bayerischer Prätendent auftritt, übereinstimmend der Name des Gegners, der ihm in Bayern gegenübersteht: Cassile = Tassilo. Mit der Flucht „en Romanie“ ist Grifo's Flucht zu Waifar nach Aquitanien gemeint; bei dem fränkischen Chronisten, der um die Mitte des 8. Jahrhunderts Fredegars Werk fortsetzte, heissen die Aquitanier im Gegensatze zu den salischen

Franken: Romani.[1]) Dass Seneheult als Königin von Bayern bezeichnet wird, hat die historische Grundlage, dass sie einem in Bayern ansässigen und mächtigen Zweige des fränkischen Herrschergeschlechtes entstammte. Dieser Königintitel entspricht nur unserem „Königliche Hoheit". Von einem Zeitgenossen wird auch eine andere Frau oder Prinzessin aus dem fränkischen Königsgeschlechte, die im 8.—9. Jahrhundert in Bayern (im Kloster Kochel) lebte, „Königin" genannt: die regina Kysila; s. cod. lat. Monac. 4542, f. 256. Auch dass Seneheult vor Schmerz starb, dürfte sich nicht allzuweit von der Wahrheit entfernen, da ihre Verbannung hinter Klostermauern das letzte ist, was wir von ihr erfahren. Dass Grifo eine Bayerin zur Mutter hat und eine wenn auch nur kurze Zeit seines Lebens in Bayern zubringt, mag erklären, dass in seinem Abbilde Naimes der germanische Charakter entschiedener ausgeprägt ist, als bei den anderen fränkischen Helden, die dem romanisirten Neustrien angehören. Dass er beim Uebergang über die Alpen den Tod fand, mag Anlass gegeben haben, dass Naimes an dem unheilvollen Kampf beteiligt erscheint, den die Franken bei dem Uebergang über die Pyrenäen zu führen hatten. Doch soll auf diese entfernte Aehnlichkeit kein Gewicht gelegt werden. Naimes' Fall bei Roncevalles wird zwar von Turpin (und nach diesem von Aventin), aber nicht in den uns bekannten französischen Gedichten erzählt.

Gegenüber den vielen übereinstimmenden Zügen, die hiemit nachgewiesen sind, kann der Mangel an Uebereinstimmung, ja Anklang in den Namen des historischen und des poetischen Helden kein Hindernis unserer Deutung bilden. Die Dichtungen aus dem Kreise der Karolingersage bieten mehr als einen Beleg dafür, dass der Namen des historischen Helden nicht festgehalten oder dass Thaten und Schicksale

1) S. Oelsner S. 339.

eines Mannes auf einen andern übertragen wurden. Ist doch, um nur ein schlagendes Beispiel hervorzuheben, in jüngster Zeit höchst wahrscheinlich gemacht worden, dass der Verteidigung von Castelfort durch Ogier in La Chevalerie Ogier de Danemarche die Verteidigung Verona's durch Adelchis zugrunde liegt[1]) — ein Fall, wo nicht nur der Namen des Helden, sondern auch jener der Oertlichkeit übertragen erscheinen.

Während aber das vielbewegte Leben des historischen Grifo sich in etwa 27 Jahren abspielte, steht der sagenhafte Naimes gleich seinem kaiserlichen Herrn im Greisenalter. Grifo sticht durch Thatkraft, ungezügelte Ruhm- und Herrschsucht hervor, Naimes durch Rat, Erfahrung und Weisheit. Den Altersunterschied könnte man etwa dadurch erklären, dass der Dichter, der diesem Stoffe die erste Form gab, sich noch dessen bewusst war, dass Grifo's Auftreten in der Geschichte in eine frühere Periode als die Karl des Grossen fiel, so dass, wenn er in der Kaiserzeit noch als lebend, dann nur als bejahrt gedacht werden konnte. Doch hat diese Deutung etwas künstliches und näher liegt wohl eine andere Vermutung, auf welche noch entschiedener als die Unterschiede des Alters und Charakters der abweichende Namen hinweist: dass nämlich in dem sagenhaften Bilde des Naimes ausser Grifo noch eine zweite historische Persönlichkeit verborgen und mit ihm zu einer Gestalt zusammengeflossen sei.

Nach dieser Richtung muss ich mich begnügen, auf einige Anhaltspunkte hinzuweisen, welche der Namen[2]) bietet.

---

1) Voretzsch, Ueber die Sage von Ogier dem Dänen und die Entstehung der Chevalerie Ogier, S. 54—67.

2) Da Greifen und Nehmen verwandte Begriffe sind, kann man auf den Gedanken kommen, ob nicht in Namo — die Etymologie brauchte darum nicht richtig zu sein — nur ein vom Dichter gewähltes Pseudonym für Grifo steckt — ein Gedanke, den ich nur aussprechen will, ohne Wert darauf zu legen, so lange analoge Fälle von Pseudonymen in der französichen Heldendichtung nicht nachgewiesen sind.

Sie genügen nicht, um die Frage nach einer weiteren historischen Grundlage mit einiger Wahrscheinlichkeit zu beantworten, immerhin ist merkwürdig, dass sie sich gerade in Ländern bieten, mit denen der Naimes der Dichtung Beziehungen hat, einerseits in Bayern, anderseits in Waskonien. Wie alle Namen im Rolandsliede ist auch Naimo zweifellos als germanisch zu betrachten. Nur die Form Naimes wird französische Umbildung sein. Die Etymologie ist dunkel, die von Pott versuchte Anknüpfung an ahd. namo, Name, will mir so wenig gefallen wie Gautier.

Nun findet sich in einer bayerischen Urkunde vom J. 806 der Name: Nahuni[1]), eine nicht nur anklingende, sondern wohl auch verwandte Form. Nino und Ninus wird von Bischof Arbeo in seiner Vita Corbiniani[2]) der Vertraute der Herzogin Pilitrud genannt, den er eines Mordanschlags gegen Corbinian beschuldigt. Dass in diesem Namen Naimo steckt, ist nicht undenkbar, da auch der Name des sagenhaften Bayernherzogs in der Form Ninus vorkommt, so in der oben erwähnten bayerischen Regententafel des 16. Jahrhunderts. Förstemann[3]) verzeichnet auch die Namensformen: Namo aus dem 8. und Namucho aus dem 7. Jahrhundert.

Ein Naimo primicerius Wasconum dux wird in der Historia regum Francorum monasterii St. Dionysii[4]), einem Werke des 12. Jahrhunderts, genannt. Nachdem Karl der Grosse — so wird hier erzählt — von seiner Kaiserkrönung

1) Graf Hundt, Ueber die bayerischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger, S. 93.

2) Ed. Riezler p. 50: cuidam vocabulo Ninoni silenter praecipiens, cum ab eadem villa recessisset, collectis famulis episcopum interemissent. Im fgd. cap. 24 dann: Ninus. In cap. 25 (27) wird er praefatus subactor genannt, wobei man zweifeln kann, ob damit ein Beamtenverhältnis (actor ducis ist urkundlich bezeugt) oder Pilitruds Mithelfer bei ihrem Mordanschlag bezeichnet werden soll.

3) Personennamen S. 949.

4) Ed. Waitz in Mon. Germ. Script. IX, 400.

nach dem Frankenlande zurückgekehrt, habe er Albuin den Herzog der Franken[1]) und diesen Baskenherzog Naimo zu sich nach Aachen berufen und ihnen seine Absicht eröffnet, dass alle Franken fortan einen Tribut zahlen sollten. Bestürzt suchten die beiden Herzoge ihn von diesem Vorhaben abzubringen, erreichten aber nur, dass der Kaiser den Termin verlängerte. Mittlerweile beriefen sie alle Grossen des Reichs zusammen und enthüllten ihnen des Kaisers Vorhaben, worüber auch diese sehr ungehalten waren. Naimo und Albuin raten dann zu einer List, durch welche es gelingt, den Kaiser zu täuschen.

Dass die Erzählung in dieser Form fabelhaft ist, bedarf keines Nachweises. Doch ist damit noch nicht entschieden, dass auch hinter dem Baskenherzog Naimo nur der sagenhafte Held der Dichtung steckt. Dieser wird unseres Wissens sonst nirgend als Baskenherzog bezeichnet. Die Frage, ob unter den baskischen Grossen in der Zeit Karl des Grossen ein Naimo auftrete, muss ich offen lassen. An den Grafen Emeno von Poitou, der unter Ludwig dem Frommen und seinem Nachfolger über Aquitanien herrschte und am 22. Juni 866 starb[2]), ist sicher nicht zu denken.

Nachdem so an einer Stelle der sichere Nachweis erbracht ist, dass Persönlichkeiten und Ereignisse der bayerisch-fränkischen Geschichte in der französischen Karolingerdichtung fortleben, drängt sich die Frage auf, ob nicht noch weitere

---

1) Ein Liebling (deliciosus) Karls des Grossen namens Albuinus wird im Leben des Papstes Hadrian (Liber pontificalis ed. Duchesne I, p. 494) zum Jahre 773 erwähnt. Die Vermutung, dass unter diesem Albuinus Alchvin zu verstehen sei, erklärt Dümmler (Neues Archiv XVIII, 57 f.) für unwahrscheinlich.

2) Vgl. über ihn De la Fontenelle de Vaudoré et Dufour, Histoire des Rois et des Ducs d'Aquitaine et des Comtes de Poitou (1842) I, p. 185—224; Simson, Ludwig der Fromme II, 212, 222; Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches I, 134 (vgl. III, 86, Anm. 2).

Anknüpfungen dieses Dichtungskreises an den geschichtlichen Boden in Bayern nachzuweisen sind. Ausser Betracht bleibt hier jene Karlssage, die den grossen Kaiser in der engsten Verbindung mit Bayern zeigt, Karls Streit vor Regensburg, da dieselbe nicht dem altfranzösischen Sagenkreise angehört, sondern wohl bayerischen Ursprungs ist. Auch ist mir bekannt, dass eine Untersuchung hierüber von anderer Seite demnächst zu erwarten steht. Unter den Gedichten des französischen Kreises aber ist eines, dem sich unsere Aufmerksamkeit vor allen zuwendet, da es zum Teil in Bayern spielt und bayerische Verhältnisse in ausgedehntem Masse berührt: Auberi le Bourgoing.[1])

Diese Dichtung gehört in der überlieferten Form dem 13. Jahrhundert an, aber der Inhalt dürfte, wie die Herausgeber der Histoire littéraire de la France[2]) bemerken, auf uralter germanischer Wurzel beruhen. Auch hier sind augenscheinlich zeitlich und örtlich weit auseinander liegende historische Stoffe vermengt worden. Was über die Abstammung des Helden berichtet wird, weist deutlich auf historischen, aber nicht auf bayerischen Boden und weist auf eine weit

---

1) Le Roman d'Aubery le Bourgoing ed. Tarbé (Reims 1849). Nach der sehr abweichenden vatikanischen Handschrift des 13. Jahrhunderts bei Adelbert Keller, Romvart, S. 203 f. und (ergänzend) bei Adolf Tobler, Mittheilungen aus altfranzösischen Handschriften I, Aus der Chanson de Geste von Auberi (1870). Toblers Ausgabe bietet in den trefflichen Namensverzeichnissen, S. 271—287, ein willkommenes Hilfsmittel für historische Untersuchungen. Vgl. ferner Histoire littéraire de la France XXII, 318 f. Erst nachdem ich aus Anlass der Forschung über Naimes auch dem Epos Auberi näher getreten war, verstand ich den Sinn der Frage, die mir Konrad Hofmann kurz vor seinem Tode vorgelegt hatte und die ich verneinen musste: ob nicht in der altbayerischen Geschichte ein Alberich nachzuweisen sei. Eine neue Ausgabe Auberi's gehörte zu Konrad Hofmanns letzten Arbeiten. Seine Frage verrät, dass auch er nach einer historischen und bayerischen Wurzel der Dichtung suchte.

2) XXII, 318 f.

jüngere Zeit als andere Züge des Epos. Auberi der Burgunder, Herzog von Dijon, wird nämlich der Sohn der Eremborc und des Basin, Herzogs von Burgund und Jenevois (Genf), genannt, wobei die Beziehung auf den mit Ermengard, Schwester Karl des Kahlen, vermählten Grafen Boso von Hochburgund, unverkennbar ist. Weiter aber lässt sich diese Spur nicht verfolgen und für die reiche Handlung selbst in keinem Teile festhalten. Von dieser seien nur, soweit sie Bayern berüht, die Hauptzüge herausgehoben. Auberi verlässt mit seinem treuen Neffen Gasselin Burgund und sucht eine Zuflucht bei Ouri (bei Tarbé Orri), dem Könige Bayerns. Dieser wird in Rainneborc von mancherlei Völkern, Saisne, Esclavon, Rous, Gafre, Pincenart, Routis bedrängt. Rainneborc ist augenscheinlich die altbayerische Hauptstadt Regensburg, Saisne sind die Sachsen, Esclavon die Slaven. Unter den Rous kann man wohl nur die Russen verstehen; Gafre, Gaufre wird als Land eines Königs bezeichnet, der die Dänen und Friesen in den Kampf führt. Ein Stadtthor in Rainneborc wird Porte Bertin (bei Tarbé p. 26 Porte Bertam) genannt. Einen an diesen anklingenden Namen haben mir auch Regensburger Lokalhistoriker für eines der alten Thore ihrer Stadt nicht nachzuweisen vermocht; das Petersthor kann kaum in Betracht kommen.

Die Ankunft Auberi's und Gasselin's wendet den Sieg auf die Seite der Bayern. Da diese Helden ihre Waffenthaten erzählen, verlieben sich in sie Ouri's Gemahlin, die Königin Guiborc, die als Tochter Karl Martells und Schwester König Pipins bezeichnet wird, und ihre Tochter Seneheut, die uns bereits als Swanehild bekannt ist. Die beiden Söhne des Königs Ouri, Congré und Malassis, Neffen des Königs von Frankreich, fürchten für die Ehre ihres Vaters. Congré will Auberi einen Hinterhalt legen und da dies vereitelt wird, lädt er ihn zu einem Kampfspiel mit Stöcken. Das Spiel geht in Ernst über, Auberi erhält einen Schlag ins

Gesicht, dass er blutet, Congré ruft ihm zu, er solle ihm nicht mehr lebend entkommen, worauf Auberi ihn und dann auch Malassis erschlägt. Vor Ouri's Rache entfliehend, kommt Auberi nach Flandern, wo sich ungefähr dieselben Szenen wiederholen, nur dass der Dichter hier eine Lokalkenntnis verrät, die ihm für Bayern sichtlich mangelt. Ein Zeugnis dieses Mangels ist unter andern, dass Osteriche (auch Osterice, Osteruce), der Wohnsitz von Auberi's Oheim Henri[1]), nach Burgund verlegt wird. Dann kehren Auberi und sein Neffe nach Bayern zurück, wo die Königin ihnen den besten Empfang bereitet. Auch der König verzeiht dem Mörder seiner beiden Söhne, da ein neuer feindlicher Einfall bevorsteht. Jetzt sind es Türken, Araber, Sarazenen, Perser, — alle diese Namen werden gebraucht — die unter drei Königen Bayern angreifen, nachdem sie Sturm von der Fahrt gegen Rom abgetrieben hat. Im Kampfe gerät Ouri in Gefangenschaft. Der Feind bringt ihn gefesselt vor die Mauern seiner Hauptstadt und verspricht ihm die Freiheit zu geben, wenn die Königin Guiborc die Thore öffnet. Diese fragt ihren Gemahl um Rat:

„Biau sire Rois, pour Deu le créator,
Lor rendroi-je le palès et la tour?"[2])

Heldenmütig beschwört sie der Gefangene dies nicht zu thun und stirbt dafür unter grausamen Qualen. Dann dringen die Heiden in die Stadt ein und führen die Königin und Seneheut gefangen fort. Im Schlosse Aufaïs bei Langres erfährt Auberi von Flüchtlingen den Tod des Königs, die Gefangenschaft der Königin und der Prinzessin. Sofort bricht er mit Gasselin nach Bayern auf, schlägt die Sarazenen unter ihrem Könige Anquetin oder Antequin in die Flucht, befreit die Frauen. Dem Reste der Heiden gelingt es mit Mühe die

1) Bei Tarbé p. 154 zieht Henri am Schlusse, da die Helden nach Hause ziehen, nach Ostesin. — Markgraf Heinrich I. von der Ostmark, an den man hier denkt, regierte von 994—1018.

2) Tarbé p. 33.

Schiffe zu erreichen. Zum Danke wählt die Königin Auberi zum Gemahl und lässt ihn als Bayernkönig ausrufen. Das Königspaar nimmt seinen Wohnsitz in Ostessin in Bayern. Diese Stadt, von Antequins Einfall nicht berührt, liegt am Zusammenfluss dreier Flüsse, was deutlich auf Passau weist. Dass sie aber in die Nähe der burgundischen Grenze gesetzt wird, zeigt doch wieder, dass das Bayerland dem Dichter fremd geblieben. Es folgen Eifersuchtsszenen und die Erzählung einer grossen Jagd. Seneheut, die Tochter des Bayernkönigs Ouri und der Königin Guiborc, tritt nun in den Vordergrund. Von ihrer Schönheit hat ein wilder Räuber gehört, Lambert d'Oridon, der nahe bei Bouillon haust. Dieser erscheint vor der Stadt Baviere (auch Baiviere, Baivier), die ebenso heisst wie das Land und doch wohl derselbe Ort ist, der vorher Rainneborc genannt wurde, und fordert Seneheut von Auberi zur Gattin. Auberi will zusagen, aber Seneheut widerstrebt. Um sich von Lamberts Macht und Besitz zu überzeugen, begleitet Auberi Lambert nach dessen Heimat und dort wird er durch eine List dazu gebracht, Seneheut Lambert zur Ehe zu versprechen. Seneheut wird an Lambert ausgeliefert, aber wenige Tage nach der Hochzeit erscheint ein Heer von Bayern und Burgundern und befreit sie, worauf Seneheut ihren geliebten Gasselin heiratet. Dann wird Oridon belagert. Der König von Frankreich vermittelt, Lambert zahlt eine Entschädigung und Auberi verspricht alles zu vergessen. Nicht so Gasselin und Lambert, der Rache brütet. Am Hofe König Pipins, der auch als oberster Landesherr Bayerns erscheint, wird Auberi infolge eines Missverständnisses von Gasselin ermordet, der Lambert treffen wollte. Aber auch Lambert fällt noch unter der Hand Gasselins. Dieser erbt das Königreich Bayern, wird Naimes' Vater und besiegt Desier (Desiderius), den König der Lombarden, vor Pavia.

In dieser Sage scheinen historische Niederschläge aus sehr langen Zeiträumen, vom 8. wohl bis ins 11. Jahrhundert

zusammengeflossen zu sein. So sehr alles traumhaft verwischt erscheint und so viel Fremdartiges auch hereinspielt, so lässt sich doch nicht bezweifeln, dass eine der Wurzeln der Dichtung auf jenem historischen Boden zu suchen ist, auf den die Namen: Bayern, Seneheult = Swanahild, Naimes = Grifo weisen. Unverkennbar ist der Hintergrund jener fränkisch-bayerischen Familie, die mit den fränkischen Hausmaiern verwandt, in Bayern wie im neustrischen Franken (Burgund) begütert ist und zwischen den beiden Ländern hin und herwandert. Pipin besass wirklich die Oberhoheit über Bayern, eine Schwester des Königs Pipin, Hiltrud, war wirklich mit einem Bayernherzog, mit Oatilo, vermählt. Möglich aber auch, dass die Sage diese Bayernfürstin, die Mutter Swanahildens, in Bezug auf ihre fränkische Herkunft um eine Generation zu tief herabsetzt. Wir haben bereits erwähnt, dass die doppelte Bezeichnung der Swanahilde als Nichte Karl Martells und als Nichte Herzog Oatilo's — Angaben, die auf zuverlässigen Quellen, Einhard und dem Fortsetzer Fredegars, beruhen — die Annahme nahe legen, dass eine Schwester Karl Martells mit einem Bruder Herzog Oatilo's vermählt war. Bleiben wir bei dieser Folgerung, so wäre der Bayernkönig Ouri oder Orri, dem das Gedicht Guiborc, eine Tochter Karl Martells und Schwester Pipins, zur Gemahlin gibt, in einem Bruder Oatilo's zu suchen, für dessen Existenz es freilich an historischen Zeugnissen fehlt. Aber Swanahild, als Gefangene fortgeführt und aus Bayern nach dem Westen verheiratet, entspricht der bezeugten historischen Wahrheit. Ebenso, dass die Bayern einerseits Kämpfe gegen Slaven und Sachsen, anderseits (im fränkischen Heerbann) gegen Sarazenen führen. Denn es ist wahrscheinlich, wenn auch nicht direkt bezeugt, dass Bayern unter Herzog Hugibert 732 bei Tours und 737 bei Narbonne gegen die Araber kämpften. Dass sechs bayerische Adelige 748 mit Gütern der Kirche von Auxerre belehnt erscheinen, wird durch Kriegs-

dienste, die sie im Westen geleistet, zu erklären sein. Auch in den Angaben von Oertlichkeiten finden sich in Bezug auf Bayern neben vielen Ungereimtheiten, welche die Unkenntnis des Dichters verraten, doch auch einige richtige, welche darauf deuten, dass einer der Zuflüsse beim Ursprung dieser Dichtung aus Bayern kam. Der Beiname Auberi's „Burgunder" erinnert daran, dass Metellus und die Tegernseer Gründungsgeschichte den Gründern dieses Klosters eine bayerisch-burgundische Abstammung zusprechen. Ein bayerischer Königssohn, der beim Spiel oder Zweikampf erschlagen wird, die Flucht des Thäters, dem der Vater später doch verzeiht: diese Erzählung verleugnet nicht ihre Verwandtschaft mit dem Schachmorde im Ogierepos und bei Metellus, worauf wir zurückkommen werden, und könnte auf derselben historischen Wurzel beruhen wie jene. Für manche Züge mag eine historische Grundlage nur darum nicht nachzuweisen sein, weil unsere Quellen in diesem Zeitraum zu spärlich fliessen.

Füetrer, der hier „einfältiglich seinem Haupthеrrn dieser Materi, Garibaldo" folgt[1]), lässt nun von diesem sagenhaften Bayernfürsten Ouri die gräflichen Brüder abstammen, die als Gründer des Klosters Tegernsee genannt werden. Denn augenscheinlich ist es der König Ouri oder Orri der französischen Dichtung, der bei ihm als Bayernherzog Hartwig erscheint und von dem er rühmt: „der was gar tugendhaft", ein Lob, das auf sein heldenmütiges Verhalten vor der belagerten Hauptstadt zu beziehen sein wird. Seine Schwester heisst Garmissa. Sie sind nach Füetrer Kinder Lothars, Enkel des Bischofs Arnulf von Metz, eines Ahnen der Karolinger. „Der Zeit was ain ainige erbtochter in Purgundi, der was vater vnd muter gestorben vnd die ward verheyrat dem Hertzog Hartwig

1) Cod. germ. Monac. 43, f. 85 f. Auch bei Arnpeck (Pez, Thes. III,. c, 88), der ausser der Tegernseer Gründungsgeschichte wohl Füetrer folgte, erscheinen die Tegernseer Klostergründer als Söhne Hartwigs.

ab dem Norikaw, allso ward der benannt Hartwig Hertzog in Bayern vnd Burgundi. Sein fraw gepar Im zwen Sün, Albertum vnd Ockarium.“ Von diesem Albertus und Ockarius, die Tegernsee gründeten, wird dann die Geschichte von dem Totschlag beim Schachspiel erzählt, wie sich dieselbe einerseits in der französischen Dichtung, anderseits in Tegernseer Aufzeichnungen findet.

Die Uebereinstimmung der letzteren Erzählung in dem Epos La Chevalerie Ogier de Danemarche und in unserer einheimischen Historia de fundatione monasterii Tegrinsee, dazu die Verbindung, in welche das französische Rolandslied Ogier den Dänen mit Bayern setzt, riefen in mir zuerst den Gedanken wach, ob nicht der Ogier der französischen Dichtung in jenem bayerisch-fränkischen Grafen Otgar zu suchen sei, der mit seinem Bruder Adalbert Kloster Tegernsee gründete. Warum führt in der Chanson de Roland gerade Ogier der Däne die Bayern in die Schlacht? Soll dies reine Willkür des Dichters sein? Dies zu bejahen wird man um so weniger geneigt sein, wenn man Gautiers Urteil vernimmt, dass neben Naimes eben Ogier der Held dieses Sagenkreises ist, in dem der germanische Nationalcharakter am entschiedensten hervortritt. „Ogier“, sagt Gautier [1]), est plus barbare, plus profondément Germain que la plupart de nos autres héros.“

Erst im Verlaufe meiner Untersuchung ward ich dann gewahr, dass schon im 12. Jahrhundert der Dichter Metellus von Tegernsee den Bayern Otkar mit dem Ogier der französischen Dichtung identificirt hatte und dass in jüngeren Zeiten diese Frage wiederholt aufgeworfen, jedoch fast stets verneint worden ist.

Ogier, der König von Dänemark, sagt Pseudo-Turpin, wird bis heute in Liedern besungen, da er zahllose wunderbare

---

1) Épopées III, 242.

Thaten vollbracht hat. Als gefeierter Repräsentant der karolingischen Ritterschaft hat er einem der Valets der französischen Spielkarten seinen Namen hinterlassen. Unter den französischen Dichtungen, in denen er auftritt, sind besonders zwei zu nennen, deren Mittelpunkt er bildet: La Chevalerie Ogier de Danemarche und Enfances Ogier. Das erstere wird von der neuesten Forschung in das Ende des 12. Jahrhunderts gesetzt, während der Herausgeber Barrois, der es Raimbert von Paris zuschrieb, es noch als Werk des 11. Jahrhunderts betrachtete. Die Enfances Ogier sind von dem Brabanter Adam oder Adenés mit dem Beinamen Le Roi (des ministrels) im 13. Jahrhundert gedichtet. Ein Held der Karolingersage, hat Ogier später durch seine Hereinziehung in den Sagenkreis des Königs Artus eine veränderte Gestalt angenommen, die uns hier nicht mehr berührt. Aus der französischen Dichtung ist er in die Literatur fast des ganzen Abendlandes, in die italienische, spanische, niederländische, deutsche, nordische übergegangen.[1])

Dass nun eine historische Persönlichkeit und welche diesem vielbesungenen Ogier zugrunde liegt, ist nach manchen Irrgängen der Forschung längst und unseres Erachtens unanfechtbar nachgewiesen worden. Schon im 16. Jahrhundert wollte der Däne Christian Pedersen[2]) Ogier in Olaf, dem Sohne König Göttriks, eines Zeitgenossen Karl des Grossen, gefunden haben. Eine andere Ansicht, doch ebenfalls dänische Abstammung vertrat der jüngere Thomas Bartholinus in der 1677 in Kopenhagen veröffentlichten dissertatio historica de

1) Die ausgedehnte Literatur über Ogier verzeichnet am vollständigsten Nyrop, Den oldfranske Heltedigtning (Histoire de l'Épopée française au moyen-âge accompagnée d'une bibliographie détaillée, Kopenhagen 1883), S. 459 f.

2) Kong Olger Danskis Kronicke (in Pedersen, Danske Skrifter, V. Band, herausgegeben von Brandt 1856).

Holgero Dano, qui Caroli Magni tempore floruit.[1]) In das richtige Geleise wurde die Untersuchung erst durch Mabillon gelenkt, der auf den Franken Audgar, den Beschützer der Witwe Karlmanns hinwies. Leibnitz hat in seinen Annales imperii[2]) die Identität dieses Audgar mit dem Ogier der Dichtung als unbestreitbar (verissimum) erklärt und sich entschieden gegen die Versuche der Dänen gewendet, die den Holger danske ihrer Dichtung zu einem historischen Nationalheros stempeln wollten. Wenn dann auch in neuerer Zeit die Annahme eines historischen Dänen Olger in Dänemark noch Vertreter fand, in demselben Lande aber anderseits die historische Grundlage Ogiers gänzlich abgelehnt und in dem Helden eine mythologische Gestalt gesucht wurde[3]), so ist doch die von Mabillon und Leibnitz aufgestellte Theorie weit überwiegend auf Zustimmung gestossen. Unter den Franzosen hat besonders P. Paris[4]) sich um ihre Begründung und Verbreitung verdient gemacht.

Auch in Deutschland hat sich der jüngste Ogierforscher, Carl Voretzsch, in seiner scharfsinnigen, tief eindringenden Untersuchung „über die Sage von Ogier dem Dänen und der Entstehung der Chevalerie Ogier"[5]) entschieden dafür ausgesprochen. Die im verflossenen Jahre erschienene Schrift kam mir erst zu Gesicht, als die folgende Studie (Herbst 1892) in der Hauptsache bereits abgeschlossen und ins Reine

---

1) Ausführlicher verzeichnet Voretzsch in der oben erwähnten Schrift, S. 2—7, die Ansichten der älteren und neueren Forschung.

2) Ed. Pertz I, p. 81 f.

3) L. Pio, Sagnet om Holger Danske dets udbredelse og forhold til mythologien, Kopenhagen 1869. Pio's Auffassung fand auch in Deutschland, bei einem Recensenten des Liter. Centralblattes (A. K.) 1870, Sp. 199, Zustimmung.

4) Recherches sur Ogier le Danois; Bibliothèque de l'École des Chartes III, 523; u. Histoire littéraire de la France, XX.

5) Ein Beitrag zur Entwicklung des altfranzösischen Heldenepos. Halle a. S. 1891.

geschrieben war. Ich fand, dass Voretzsch in wichtigen Fragen, die hier in Betracht kommen, so über den conversus Othgar, über die Bedeutung des dänischen Beinamens, über den Urtypus der Tegernseer Tradition, über die französische Vorlage des Metellus, im wesentlichen dieselben Anschauungen, zu denen auch ich gelangt war, vertreten und begründet hatte. Dagegen hat er die Identität Ogiers mit dem Tegernseer Klostergründer Otkar verworfen. Auch ich verhehle mir nicht, dass sich in der letzteren Frage der Boden der Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten bis jetzt nicht überschreiten lässt. Doch die bayerischen Beziehungen Otgars unbedingt abzulehnen schien mir nicht geboten. Die Hypothese gehört zu jenen, die man nicht aus den Augen lassen sollte, eine günstigere Stellung dürfte ihr nun von vornherein der an Naimes-Grifo und Swanahilde nachgewiesene, im Auberi wahrscheinlich gemachte Zusammenhang der französischen Karlingergeschichte mit Personen und Ereignissen der bayerisch-fränkischen Geschichte des 8. Jahrhunderts sichern. In der bayerischen Literatur ist die für Bayern so wichtige und nach vielen Seiten interessante Frage noch nie wissenschaftlich erörtert worden. Sind aber erst einmal die Ergebnisse [illegible] Forschung über [illegible] nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnis [illegible], so kann ein scheinbar geringfügiger [illegible] Fund, der unter anderen Umständen nicht beachtet würde [illegible] Naimes [illegible] Meaux [illegible] schliessen.

[illegible] der Schrift [illegible] wollen [illegible] historischen [illegible] anders der [illegible] Sage der Unter[illegible] [illegible]

sich in Bezug auf die bayerische Hypothese nur als Vorfragen darstellen und bei Voretzsch bereits ausführliche Erörterung fanden, nicht gänzlich übergangen werden. Verweilen aber werde ich nur da, wo ich mit Voretzsch nicht völlig übereinstimme oder eine gemeinsame Ansicht mit neuen Gründen stützen zu können glaube.

Vor allem ist für unseren Zweck unerlässlich, nochmal die historischen Zeugnisse über den Franken Audgar wenigstens in Kürze zu verzeichnen und zu sichten. Denn auch unter denen, welche nicht an der Identität des Franken Audgar mit Ogier dem Dänen zweifeln, gehen die Meinungen darüber, welche Zeugnisse auf den poetischen Helden bezogen werden dürfen, aus einander und die unsrige deckt sich hier nicht mit der von Voretzsch vertretenen. Eine Bemerkung über den Namen ist vorauszuschicken.

Die Formen: Odovakar, Otgar, Audogar sind nicht zu trennen. Förstemann[1]) verweist unter Otgar auf die Wurzel: Aud, welche Besitz, Reichtum, Gut bedeutet. Derselbe Mann, den die Annales Lobienses Otgarius nennen, erscheint in der Vita Hadriani als Autcharius. Nach dieser Feststellung halte ich für wahrscheinlich, dass schon der in den Jahren 753 und 760 genannte Autcharius dux mit unserem Ogier identisch ist. Nach der Vita Stephani II. papae wurden im Jahre 753 Bischof Chrodegang von Metz und Autcharius dux nach Italien geschickt, um den Papst Stephan aus Rom in das Frankenland zu führen.[2]) Die Gesandten waren hiezu von der ganzen Versammlung der Franken auserkoren worden. 760 ging dann „Aucharius gloriosissimus dux“ als Botschafter Pipins zum Papst Paul I. zu Unterhandlungen zwischen diesem

1) Personennamen Col. 973, 177.

2) Im 13. Jahrhundert bringt Alberich von Trois-Fontaines (Mon. Germ. Script. XXIII, 708 f.) dieselbe Nachricht mit dem Zusatz zu Auctarium ducem: „qui in cantilena vocatur Lotharius superbus.“ Vgl. dazu Voretzsch, S. 32 u. 109.

und dem Könige Desiderius.[1]) Dieselbe Persönlichkeit darf man suchen in dem Autgarius, der in einer Urkunde König Pipins vom 1. März 752 unter dessen proceres vel fideles genannt wird.[2])

Dass auch in der latinisirten Form Audacer oder Audacrus kein anderer Name steckt als Odovakar, gekürzt Otgar, ist zweifellos. Vielleicht darf man daher mit Th. Mayer auch den Sendboten Karl des Grossen Audacer oder Audacrus hieher ziehen, der neben Grahamann 788 auf Befehl des Kaisers die Bayern an der Donau gegen die Avaren führte und diese zweimal besiegte.[3])

Den Jahren 752 und 788 gehören das erste und das letzte chronologisch genauer bestimmte Zeugnis über einen Franken Otgar an, der hier in Betracht kommen kann. Zweifellos ist die Beziehung auf den Ogier der Dichtung bei einer Reihe anderer Zeugnisse, die chronologisch zwischen den genannten in der Mitte liegen.

In der Dichtung flieht Ogier zum Langobardenkönige Didier. Die historische Thatsache, dass ein Franke Otgar zum Könige Desiderius floh, lässt keinen Zweifel, dass unter dem Ogier der Dichtung eben dieser zu verstehen sei. Die Annales Lobienses berichten zum Jahre 771: Karlomannus defunctus est Salmontiaco; uxor eius cum duobus filiis et Otgario marchione ad Desiderium regem patrem suum confugit.[4]) Mit Recht hat P. Paris[5]) eine Urkunde König Karlmanns hierher bezogen, worin dieser in Samoucy im Dezember seines vierten Regierungsjahres, also unmittelbar

1) S. Oelsner, Jahrbücher S. 124, 344.

2) Mabillon, De re diplomatica (1709) p. 491; Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I, Nr. 63.

3) Annales Laurissens. Mon. Germ. I, 174.

4) Mon. Germ. Script. II, 195.

5) Recherches sur Ogier le Danois; Bibliothèque de l'École des Chartes, III, 523.

vor seinem Tode, der Abtei St. Denis die Höfe Faverolles und Noron in den Gauen Madrie und Chartres schenkt, wie dieselben vorher „a vasso nostro Audegario" besessen waren.[1]) In der Vita Hadriani papae wird Autcarius Francus als treuer Begleiter von Karlmanns Söhnen genannt, über deren Erbrecht sich Karl hinwegsetzte. Als Desiderius dann gegen Papst Hadrian, der sich weigerte, Karlmanns Söhne zu Königen zu salben, mit einem starken Heere auf Rom losrückte, befand sich der Franke Autcarius in seiner Begleitung. Bei Karls Eindringen in Italien nennt die Chronik von Moisac Oggerius neben Desiderius als die Gegner, die sich Karls Truppen beim Uebergang über die Alpen vergebens entgegenwarfen. Vor dem anrückenden Karl suchte Gerberga mit ihren Söhnen in Verona Schutz, begleitet von Autcarius. Sowie aber Karl vor Verona erschien, lieferten sich ihm Autcarius, die Frau und die Söhne Karlmanns freiwillig aus (774).[2]) Wie der dritte Fortsetzer des Paulus berichtet[3]), wurden sie von Karl gütig aufgenommen. Freilich ist die Quelle eine sehr späte, nach dem Herausgeber Waitz vielleicht erst aus dem 13. oder 14. Jahrhundert. Ihr Bericht scheint nur eine Umschreibung dessen zu sein, was die Vita Hadriani meldet. Anderseits wird man aber auch auf die Chronik von Moissac, welche wissen will, dass Og-

1) Bouquet V, 721; Böhmer-Mühlbacher Nr. 125. Den von P. Paris daraus gezogenen Schluss, dass Karlmann seinen Vasallen beauftragt hatte, die Flucht der Königin zu beschützen, will Voretzsch (S. 18) nicht gelten lassen, indessen hat dies, wenn auch nicht die von Paris angezogenen Gründe, doch innere Wahrscheinlichkeit für sich.

2) Vita Hadriani papae im Liber pontificalis ed. Duchesne I, p. 493—496; vgl. Abel, Jahrbücher I, 84, 113, 124.

3) Mon. Germ. Script. Langobardorum p. 218: . . . uxor et filii condam regis Karoli (soll heissen: Karlomanni) similiter cum Autchario, tutore suo, regi Karolo civitatem tradiderunt et ad eum exeuntes benigne recepti sunt.

gerius in das Exil gestossen worden sei, keinen Wert legen können. Diese Chronik beruht hier auf den Annales Mettenses, mit denen sie meist wörtlich übereinstimmt, während aber die letzteren nur melden: trusoque in exilium Desiderio rege et uxore et filia, hat die Chronik von Moissac hier wie beim Bericht über den Kampf beim Alpenübergang die Worte: et Oggerio hinzugesetzt.[1]) Das älteste und zuverlässigste Zeugnis über den Vorgang bietet die Vita Hadriani (p. 496), wonach Audgar und Karlmanns Wittwe sofort nach Karls Erscheinen vor den Mauern Veronas, also ohne vorhergehenden Kampf, sich selbst ergaben. „Et dum (Karolus) illuc coniunxisset, protinus Autcarius et uxor adque filii saepius nominati Carolomanni propria voluntate eidem benignissimo Carulo regi se tradiderunt; eosque recipiens eius excellentia denuo reppedavit Papiam.“ Das Beiwort benignissimo wird Karl doch wohl nicht ohne Grund gerade bei diesem Vorgang ertheilt, und der Fortsetzer des Paulus traf wohl das Richtige, wenn er die Güte eben auf die Aufnahme der unterworfenen Gegner bezog. Dass Adelchis in Verona den Widerstand noch fortsetzte — hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit dieses Umstandes stimmen Abel (Jahrbücher I, 124) und Voretzsch (S. 43) überein — zeigt, dass Audgars Ergebung keineswegs die Folge einer verzweifelten Lage war, und musste seinen Entschluss in Karls Augen um so wertvoller und willkommener erscheinen lassen. Mir dünkt demnach viel mehr für die Annahme zu sprechen, dass Karlmanns Familie und Anhänger, als sie ihren Frieden mit Karl schlossen, durch ihre freiwillige Ergebung sich Straflosigkeit und ein gutes Verhältnis zu dem Sieger sicherten, als dass Karl Autgar, der doch nur die Familie seines Herrn und das legitime Recht beschirmt hatte, verbannt oder in ein Kloster verstossen habe. Dass Autcarius Otgar Karl

1) Mon. Germ. Script. XIII, 29.

fortan ebenso treu diente wie vorher Karlmann und den Seinigen, ist eine Annahme, der nichts entgegensteht, für die sich freilich ein direkter Beleg nur dann bietet, wenn man auch den Sendboten Audaker von 788, den 779 in einer Schenkungsurkunde Karls für Kloster Fulda als „fidelis" des Königs genannten, im Wormsgau, in Mainz und anderen Orten dieser Gegenden reichbegüterten Otkarius und den conversus Otgar im Kloster St. Faro, der diesem Kloster eine Schenkung Karls erwirkte, oder doch eine dieser Persönlichkeiten auf unseren Otgar bezieht.

Beim Mönche von St. Gallen liest man, dass einer der ersten Fürsten (quidam de primis principibus) nomine Otkerus vom fürchterlichen Kaiser eine Beleidigung erfahren habe und desshalb zum Könige Desiderius geflohen sei.[1]) Es folgt dann eine sagenhaft gefärbte Erzählung, die den gewaltigen Eindruck des „eisernen Kaisers" (ferreus Karolus) auf die Langobarden veranschaulicht und das älteste Zeugnis für den Uebergang Audgars in die Sage bildet.[2])

Unabweisbar ist endlich die Beziehung einer Stelle in dem Chronicon St. Martini Coloniensis auf dieselbe Persönlichkeit. Nachdem dieses Kloster von den Sachsen zerstört worden, berichtet diese Quelle, sei es „denuo restauratum per Otgerum[3]) Daniae ducem adiuvante Karolo magno imperatore." Die kurze Klosterchronik scheint in ihrer vorliegenden Gestalt nicht vor dem 11. Jahrhundert niedergeschrieben zu sein, deutet aber, nach dem Herausgeber, auf eine alte Quelle; die Handschrift, aus der sie entnommen, lässt Spuren einer verwischten angelsächsischen Schrift er-

1) Mon. Germ. Script. II, 759.

2) Näheres bei Voretzsch S. 27.

3) Nicht Olgerum. Vgl. gegen Thorsen in Oversigt over det K. danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger 1865, p. 165 f. Voretzsch S. 22 f.

kennen.[1]) Die Nachricht ist merkwürdig als die einzige in der älteren historischen Literatur, welche Otgar mit Dänemark in Verbindung setzt. Diese Verbindung ist, wie wir hören werden, historisch wohl nicht ganz unbegründet. Doch dem Kölner Chronisten war sie wohl nur bekannt, weil er bereits unter dem Einfluss der französischen Dichtung schrieb.[2])

Voretzsch (S. 16 f.) will nun von den aufgeführten Zeugnissen nur die auf den Gegner Karls im Langobardenkriege bezüglichen mit Sicherheit auf das Vorbild Ogiers beziehen. Dass der pipinische und der karolinische Autcharius dieselbe Persönlichkeit seien, hält er für unerweislich und nicht einmal wahrscheinlich. „Von vornherein“ bemerkt, er, „ist es unwahrscheinlich, dass nicht mehrere Personen dieses Namens existirt haben sollten.“ Wie mir scheint, ist die Frage, um die es sich hier dreht, mit diesen Worten nicht richtig formulirt. Es handelt sich darum, ob es wahrscheinlich ist, dass innerhalb achtzehn Jahren am fränkischen Hofe zwei verschiedene Audgare lebten, deren jeder eine ganz hervorragende politische Stellung einnahm. Die so gestellte Frage wird man nur verneinen können. Wenn der pipinische Audgar den Papst gegen die Ansprüche des Desiderius schützt, der karolinische in Gemeinschaft mit diesem König gegen den Papst zu Felde zieht, so erklärt sich dies ohne Schwierigkeit durch die ganz veränderten Zeitverhältnisse, ohne dass man darum zwei Personen zu unterscheiden braucht. Und wenn der karolinische Audgar nicht wie der pipinische als dux bezeichnet wird, so genügt zur Erklärung dieses

1) Mon. Germ. Script. II, p. 214.

2) Ebenso Voretzsch S. 24: „Dass eine Beziehung zu dem französischen „Ogier duc de Danemarche“ besteht, ist ohne weiteres klar.“ Voretzsch hält für wahrscheinlich, dass die Sage nach Köln von Lüttich und Tongern, wo Ogier nach Lütticher Chroniken zu Ehren des hl. Martin ein Schloss gegründet haben soll, übertragen wurde.

Unterschiedes, dass Audgar von dem Augenblick an, da er sich gegen Karl auflehnte und die Flucht ergriff, sein Herzogsamt nicht mehr inne hatte. Ich halte es demnach für weit wahrscheinlicher, dass der Gesandte Pipins und der Anhänger Karlmanns eine und dieselbe, als dass es zwei verschiedene Persönlichkeiten sind. Wenn auch Mabillon den in der Vita Stephani und den in der Vita Hadriani genannten Audgar als zwei Personen unterschied, so geschah dies nur, weil er den ersteren, den er mit dem Bayern Otkar identifizirt, sein Leben als Mönch in Tegernsee beschliessen lässt, während der letztere als Mönch in Meaux starb. Dieses Tegernseer Mönchtum des bayerischen Otgar kann aber, wie wir sehen werden, nicht als wahrscheinlich betrachtet werden.

Am zweifelhaftesten scheint mir unter den erwähnten Zeugnissen bei dem Sendboten von 788 die Beziehung auf den früheren Anhänger Karlmanns, wiewohl man auch hier geltend machen kann, dass als Feldherr gegen die Avaren wohl nur ein älterer kriegserfahrener Mann bestellt wurde, wie er sich in Audgar bieten würde. Dass der wormsische Otkar ein anderer sei, darin stimme ich Voretzsch bei, nicht weil die Bezeichnung fidelis noster auf den Empörer von 773 nicht passe — denn die Annahme, dass Audgar nach seiner Unterwerfung in Verona nicht unter Karls Getreue zurückgekehrt sei, ist eine unerweisliche Voraussetzung — sondern weil hier ausser Namen, Zeit und Reichtum keine weitere Anknüpfung an unseren Audgar besteht.

Ueberblickt man, abgesehen von diesem letzten, die ganze Reihe der Zeugnisse, so fällt doch auf, dass dieselben einen Audgar am fränkischen Hofe in hohen Aemtern und Würden, als Staatsmann, Gesandten, Feldherrn in dem Zeitraum von 752—788, also ungefähr eben so lange nachweisen, als ein Mann in öffentlichen Stellungen eine bedeutende Rolle zu spielen pflegt. Weder in den Jahrzehnten vorher noch nachher

begegnet ein Audgar, Otgar unter den politischen Grössen des fränkischen Reichs. Diese Erwägung verstärkt die Wahrscheinlichkeit, dass alle diese Zeugnisse — mit Ausnahme des Otkar im Wormsgau — auf die nämliche Persönlichkeit zu beziehen sind.

Endlich verdanken wir überraschende Aufschlüsse über die letzte Lebenszeit unseres Otgar Mabillon, dem Geschichtschreiber der Heiligen des Benediktinerordens.[1]) Otgar nahm am Ende seines Lebens das Mönchsgewand und ward in dem Kloster, wo er seine letzten Lebensjahre verlebte, später wie ein Heiliger verehrt. Zwei schriftliche Quellen und eine bildliche unterrichten uns über Otgars Mönchtum in dem Stifte des hl. Faro in der Vorstadt von Meaux. Die „Conversio Othgerii militis“ ist in einigen Handschriften erhalten, deren älteste Mabillon als „ante annos minimum septingentos“ geschrieben bezeichnete. Sie gehört demnach dem 10., spätestens Anfang des 11. Jahrhunderts an. Wie Otgar in dieser Schrift geschildert wird, macht zweifellos, dass ihr Verfasser den Mönch mit dem früheren Kriegshelden Karl des Grossen identifizirte. „Vir illustris generositatis et adeo strenuus in proeliis, ut propter frequentem ac victoriosam adversariorum debellationem speciali tunc temporis cognomine solus inter proeliatores et etiam ab ipsis proeliatoribus Proeliator fortis et Pugnator appellaretur.“ Und wieder: „Vir generosa nobilitate clarissimus Deoque permittente in frequenti proeliorum exercitatione victoriosissimus et ideo tempore gloriosissimi imperatoris, Magni videlicet Karoli, inter Francorum principes gloria et honore adeo sublimatus, ut post ipsum in

1) Mabillon, Acta Sanctorum ordin. St. Benedicti saec. IV., T. V, 617 f. Auf den Otgerius, Carmentriaci praedii dynasta, der, wie Mabillon wahrscheinlich macht, in der Erinnerung des Faroklosters in Meaux mit dem Othger conversus zusammengeworfen wurde, brauche ich hier nicht einzugehen.

regni imperio et dominatu exsisteret secundus." [1]) Nachdem er sich zum Eintritt in den Orden des hl. Benedikt entschlossen und verschiedene Klöster besucht und geprüft hatte (pluribus monasteriis perlustratis et exploratis), entschied er sich für das Stift des hl. Faro und bat Karl den Grossen um die Erlaubniss, hier eintreten zu dürfen. Er vollzog dann diesen Schritt zugleich mit einem Genossen Benedikt, „quem in multis proeliis habuerat socium." Im selben Jahre, da dies geschah, kehrte Otgar noch einmal zu Karl dem Grossen zurück, um diesen zu bitten, seine den Klöstern geneigte Gesinnung auch für St. Faro zu bethätigen. Er erwirkte, dass der Kaiser dem Kloster zwei Abteien schenkte: Reda, jetzt Réez bei Meaux, und eine in der Vorstadt von Vercelli. Otgar lebte dann, strengen Bussübungen sich widmend, noch mehrere Jahre im Kloster. Die Zeit seines Todes wird nicht angegeben. Mabillon vermutet, dass sie in den Anfang des 9. Jahrhunderts zu setzen sei.

Dass die Conversio Othgerii militis auf einer gleichzeitigen oder nahezu gleichzeitigen Grundlage beruhe, lässt sich vermuten [2]), doch nicht erweisen. Es entsteht daher die Frage, ob ihr Verfasser Recht hatte, in dem Mönche Othger und dem berühmten Helden dieses Namens dieselbe Persönlichkeit zu sehen. Abel [3]) lässt dies unentschieden, er meint: es lässt sich nicht ausmachen, ob dieser hl. Othgerius derselbe ist, den wir als Gefährten der Girberga kennen, ob derselbe, dessen sich später die Sage bemächtigte. Mich bestimmt zu weniger skeptischem Verhalten vor allem das überaus kostbare Grabmal, das Ogier und seinem Gefährten Benedikt im Kloster des hl. Faro gesetzt ward, wiewohl ich

1) A. a. O. 622.

2) Bouquet, dem sich P. Paris (Bibliothèque de l'École des Chartes III, 531) anschliesst, hat sich für den Anfang des 10. Jahrhdts. als Entstehungszeit entschieden.

3) Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. I, 125.

dessen Alter nicht so hoch hinaufrücken möchte, wie es bisher geschehen ist. Das künstlerisch wie historisch höchst merkwürdige Denkmal ist leider im vorigen Jahrhundert vollständig zerstört worden. Wir sind für unsere Kenntnis auf die Abbildung angewiesen, welche Mabillon im V. Band seiner Acta Sanctorum ordinis St. Benedicti saec. IV. im Anschlusse an die Conversio Othgerii militis veröffentlichte.[1]) Mabillon nahm an, dass das Denkmal sogleich nach dem Tode der beiden Helden, also in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts errichtet wurde (statim ab heroum nostrorum obitu conditum fuisse credere par est et vero probat ipsa operis forma pro tempore magnifica et elegans). An dieser Ansicht mag so viel richtig sein, dass Otgar und Benedikt schon bald nach ihrem Tode ein Grabmal errichtet wurde. Dasselbe kann jedoch nicht das im 18. Jahrhundert zerstörte, sondern nur dessen Vorläufer gewesen sein. Nach der Histoire littéraire de la France soll das Denkmal jedenfalls älter sein als das 12. Jahrhundert. Dagegen haben mir Sachverständige, deren Meinung ich mich anschliesse, Herr Dr. Gustav von Bezold, Architekt und Conservator des Nationalmuseums dahier, und Herr Dr. Georg Hager, Bibliothekar und Sekretär derselben Anstalt, als die wahrscheinliche Entstehungszeit des Werkes, auf welche die spätromanischen Formen hinweisen, die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeichnet.

Der erste Blick auf die Abbildung dieses grossen und prachtvollen Werkes genügt nun, um zu zeigen, dass nur einer sehr hochstehenden, vornehmen Persönlichkeit ein Denkmal dieser Art gesetzt werden konnte, sei es, dass die dankbaren Mönche von St. Faro damit den Bereicherer ihres Klosters, sei es, dass Nachkommen oder Verwandte der Familie ihren berühmten Ahnherrn feierten. Sehen wir doch

1) Hiernach wiederholt bei Scheid, Origines Guelf. I, Tab. II ad pag. 52. Zur Erläuterung vgl. ausser Mabillon P. Paris a. a. O. 536 f.

nicht weniger als neun kleinere und acht grosse Bildnisfiguren in Stein, von den letzteren sechs stehend und zwei (Otgar selbst und seinen Genossen Benedikt) liegend. Oben sah man die von Otgar im Kloster abgelegten Waffen, Schwert und Schild, in Stein gehauen. Das Schwert trug die Bilder eines Adlers und Löwen und eine Inschrift, von der nur das letzte Wort: gladius mit Sicherheit zu lesen war. Es muss daran erinnert werden, dass Ogier auch in der Dichtung ein berühmtes Schwert namens Courtois oder Cortain führt, das er als Geschenk eines Gegners, des Sarazenen Caraheut besitzt. Eine der Figuren in weltlicher Tracht, von einigen auf Ogier gedeutet, wahrscheinlicher aber Olivier darstellend, hielt einen Zettel mit der von Mabillon (p. 625) folgendermassen entzifferten Aufschrift:

Audae coniugium tibi do, Rolande, sororis
Perpetuumque mei socialis fedus amoris.

Dieser Roland ist unzweifelhaft Hruodland, der Markgraf der bretonischen Mark, der Held des Rolandsliedes. So nahe berühren sich hier — sagen die Herausgeber der Histoire littéraire de la France[1]) — die historischen Erinnerungen und die poetische Ueberlieferung.

Von geringerer Bedeutung ist die dritte Quelle, ein Epitaph des Fulcojus aus Beauvais auf Othger.[2]) Da der Dichter sich ziemlich deutlich auf die Conversio und auf ein Grabmal bezieht, hat er seine Kunde vielleicht nur diesen beiden Quellen verdankt. Nun ist sehr wichtig, was Mabillon unbekannt blieb, dass Ogier auch nach dem Zeugnisse der Dichtung in Meaux an der Seite Benedikts bestattet ward. La Chevalerie Ogier de Danemarche[3]) berichtet über das Ende des Helden:

1) T. XX, 690.

2) Bei Mabillon a. a. O. S. 624. Ueber den Verfasser s. S. 618 f. Derselbe soll der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehören. Ist dies richtig, so dürfte mit dem tumulus, den sein letzter Pentameter erwähnt, nicht das Grabmal in der uns bekannten Gestalt gemeint sein.

3) Vers 13053—13055 der Ausgabe von Barrois.

Puis vesqui tant con à Dieu vint à gré,
Après sa fin fu à Mialx enterrés,
Lès lui Beneoit, de cui fu tant amés.

Hat sich der Dichter bei diesen Angaben auf das Denkmal in Meaux gestützt? Oder umgekehrt war Otgar, als man ihn durch das prachtvolle Grabmal ehrte, bereits zu einem Helden der Dichtung geworden und hat die Gestalt, die er dort angenommen, Einfluss auf die Gestaltung des Denkmals — und am Ende auch der Conversio Othgerii gewonnen? Ich halte das letztere für sehr wahrscheinlich, glaube aber, dass auch durch die bejahende Antwort dieser Frage die Existenz eines Mönches Otgar in St. Faro und dessen Identität mit dem Kriegshelden Audgar nicht widerlegt wird. Denn mit der Auffassung könnte ich mich nicht befreunden, dass man im Kloster des hl. Faro den Helden der Dichtung ohne allen Grund oder etwa nur durch den gleichen Namen eines Klosterbewohners verführt, mit diesem Stift in Verbindung brachte und durch das kostbare Denkmal nichts anderes als einen Irrwahn verewigte.

Mabillons Annahme von der Identität nicht nur des Franken Autcharius sondern auch des Mönches Othger mit dem Ogier der Dichtung verdient nicht die geringschätzige Abfertigung, die sie bei Th. Mayer[1]) gefunden hat. Mayer spricht von einem „vorübergehenden Einfall des hochgelehrten Mabillon“, den Eckhard und Scheid begierig aufgegriffen hätten. In Wahrheit ist des berühmten Mauriners Ansicht fast von allen Forschern gebilligt worden, welche der historischen Grundlage des poetischen Ogier ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Nicht nur Eckhard und Scheid haben zugestimmt, sondern mit aller Entschiedenheit auch Leibnitz, in neuerer Zeit dann P. Paris, Gautier und andere. Auch Voretzsch hat sich nach einigem Schwanken zuletzt doch für die Iden-

1) Archiv f. österr. Geschichte III, 309.

tität des Mönches Othger mit dem Franken Audchar erklärt[1]), nimmt jedoch, was mir weniger gefallen will, an, dass Audchar schon nach seiner Unterwerfung unter Karl von diesem das Kloster in Meaux als Aufenthaltsort angewiesen erhielt. Gegen einen Strafaufenthalt Audchars im Kloster — denn so wäre dann sein Mönchtum aufzufassen — spricht doch wohl die am besten empfohlene Auslegung des Berichtes der Vita Hadriani. Auch einige Angaben der Conversio Othgerii dürften schwer damit zusammenzureimen sein, nämlich dass Othger verschiedene Klöster besichtigt und sich zuletzt, mit Karls Erlaubnis, für St. Faro entschieden und dass er den Kaiser vermocht habe, diesem Kloster zwei Abteien zuzuwenden — eine Schenkung, die desswegen noch nicht als unglaubwürdig gelten muss, weil eine Urkunde darüber nicht erhalten ist.

Abgesehen von dem Tegernseer Metellus war nun Mabillon auch der erste, der die Vermutung aussprach, der Franke Audchar und conversus Othger möchte identisch sein mit dem bayerischen, nach Metellus bayerisch-burgundischen Grafen Otgar, dem Mitgründer des Klosters Tegernsee. „Mihi aliquando suspicio iniecta est, num Otgerius iste alius fuerit ab Occario seu Otkario (Bavaro).“ Zuletzt hat sich Mabillon doch dagegen erklärt, aber aus einem Grunde, der nicht als entscheidend betrachtet und noch besser entkräftet werden kann, als dies von Leibnitz geschehen ist. Ueber Mabillons Einwand, dass ja der bayerische Otgar nach der Tegernseer Ueberlieferung in Tegernsee, nicht in Meaux Mönch geworden sei, ist Leibnitz mit der Bemerkung hinweggegangen, dass die Tegernseer Mönche darin leicht geirrt haben könnten. Wir werden aber sehen, dass die älteste Tegernseer Ueberlieferung nicht einmal unzweideutig von einem Mönch-

1) S. 25 „vielleicht“; S. 120 „wahrscheinlich“.

tum Otkars in Tegernsee berichtet. Leibnitz[1]) erhob gegen die Identität des Tegernseer Otkars mit Ogier dem Dänen nicht nur keinen Einwand (p. 83: Sed et genus Otgarii nobis conservarunt Bavarica monumenta a Canisio producta), sondern fand auch, dass diese Annahme durch alle Umstände wohl bestätigt werde (p. 84: Caetera sane omnia narrationem (Metelli) valde confirmant). Scheid schloss sich der Ansicht Leibnitzens an, aus neuerer Zeit aber hat dieselbe, so viel ich sehe, keinen Vertreter mehr aufzuweisen. Th. Mayer und neuestens Voretzsch haben dieselbe entschieden abgelehnt, die Dänen Molbech, Storm, Nyrop[2]) zwar in Ogier dem Dänen einen bayerischen oder fränkisch-bayerischen Otkar als sagenbildendes Element angenommen, diesen aber von dem Franken Autcharius unterschieden.

Ehe wir nun der Frage des bayerischen Otkar näher treten, müssen wir uns wenigstens in Kürze noch mit den abweichenden Ansichten, die über die Nationalität Ogiers ausgesprochen wurden, auseinandersetzen.

Bei Turpin (p. 18) heisst Ogier „rex Daciae", im Rolandsliede „li Danois", in den Ogierdichtungen „li duc de Danemarche". Nach den letzteren Dichtungen ist er als Sohn des Herzogs Gaufrois von Dänemark Karl d. Gr. ausgeliefert worden als Geisel für einen Tribut, den sein Vater zahlen sollte. Nun schliessen aber die historischen Zeugnisse über den Franken Audgar, dessen Identität mit Ogier, wie wir sahen, nicht bestritten werden kann, dänische Herkunft des Helden unbedingt

---

1) Aventin muss hier gegenüber Leibnitz (Annal. imp. I, 84) in Schutz genommen werden. Er hat bei seinen Erwähnungen des in Liedern besungenen Ungarnkämpfers Rogerius (Werke II, 664, III, 206) für den er Metellus citirt, nicht, wie Leibnitz meint, Ogier, sondern den im Nibelungenliede auftretenden Markgrafen Rüdiger von Pechelaren im Sinne. Metellus erwähnt denselben in seinen Quirinalien p. 107.

2) Vgl. Voretzsch S. 7.

aus. Ist an der Bezeichnung als Däne irgend ein historischer Grund festzuhalten, so kann dieser nur in Berührungen des Helden mit Dänemark, etwa in einer Gesandtschaft nach diesem Lande, in Kämpfen mit den Dänen oder in einer vorübergehenden amtlichen Stellung an der dänischen Grenze (daher etwa marchio?) gesucht werden. Man kann bei dieser Deutung, die ich für die wahrscheinlichste halte, an die Thatsache anknüpfen, dass das Volk noch heute einen, der in Beziehung zu einem fernen Lande steht oder stand, gern nach diesem Lande benennt. „Der Engländer", „der Spanier", „der Mexikaner", so heissen im Munde der Nachbarn oft Leute, welche diese Länder bereist oder sich dort aufgehalten haben. So meinen wir auch, wenn wir von „unseren Afrikanern" sprechen, nicht Eingeborene Afrika's, sondern Deutsche, die längere oder kürzere Zeit in Afrika weilten. Im Einklang mit dieser Auffassung steht die von Geston Paris[1]) ausgesprochene Meinung, Autcharius sei Markgraf der dänischen Mark gewesen, wie Hruodland Markgraf der bretonischen. Ueber den Bestand einer dänischen Mark unter Karl d. Gr. fehlt es allerdings an einem bestimmten Zeugnis; aber wie Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr.[2]), jüngst mit Recht bemerkt hat, gibt die im Jahre 810 erfolgte Gründung des Kastells Esesfeld an der Stör doch einen sicheren Anhalt für ihre Existenz, die frühestens seit 804 anzunehmen ist. Doch erscheint auch unter den Königsboten, die bei den Nordalbingern wiederholt genannt werden, kein Otgar, wie überhaupt geschichtliche Zeugnisse für die von uns angenommene Deutung keinen Anhalt bieten.

Was aber den Namen Gaufrois von Dänemark, Ogiers Vater, betrifft, so ist es bei dieser an die Ogierdichtung, wie

1) Romania XIII, 616, Anm. 3.

2) 41. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben v. Gierke, 1892, S. 30—32.

es scheint, rein äusserlich angestückelten Persönlichkeit schwer, den Gedanken an einen der historischen Dänenkönige Göttrik, Gottfried abzuweisen. Schon der mit Karl dem Grossen gleichzeitige, 810 gestorbene Dänenkönig dieses Namens machte sich durch seine Einfälle in's Obotritenland und in Friesland im fränkischen Reiche wohl bekannt. Der jüngere Dänenkönig Gottfried aber trat gerade mit Neustrien in solche Berührung, dass sein Fortleben in der französischen Dichtung nicht überraschen könnte. Nachdem er 881 die Lande an der Maas und am Niederrhein mit furchtbaren Verheerungen heimgesucht hatte, erhielt er König Lothars II. Tochter Gisela zur Ehe und später erkaufte Karlmann den Frieden mit ihm durch 12000 Pfund Silber, nach Karlmanns Tode aber begehrten die Dänen nochmal dieselbe Summe. Ein Tribut spielt also auch bei diesem historischen Gottfried eine wichtige Rolle; nur ward derselbe von den Franken an die Dänen bezahlt, nicht wie in der Dichtung[1]) umgekehrt. 884 ward Gottfried auf der von Waal und Rhein gebildeten Insel Betuwe bei einer Zusammenkunft mit dem Markgrafen Heinrich von Neustrien von diesem hinterlistig ermordet.[2]) Vielleicht liegt also hier ein neuer Beweis dafür, wie die gefrässige Sage die Geschichte verschlingt. Von Dichtern anfangs mündlich fortgepflanzt, hat die karolingische Heldensage von Generation zu Generation neue historische Persönlichkeiten, welche Aufsehen erregten, in ihre Kreise gezogen und Helden verschiedener Zeitalter mit eineinder in Beziehung gesetzt.

Die meisten der bisherigen Erklärungsversuche des „Danois“ stimmen, abgesehen von vereinzelten dänischen Forschern, dahin überein, dass sie Dänemark aus dem Spiel lassen und den Beinamen als ein Missverständnis auffassen.

---

1) Wo er, wie Voretzsch (S. 48) wahrscheinlich macht, nicht zu den ursprünglichen Zügen gehört.

2) Vgl. Dahlmann, Geschichte Dänemarks I, 52—54.

Leibnitz und nach ihm Eckhard und Scheid[1]) meinten, die französischen Dichter hätten das deutsche Wort degen, sächsisch than, das Ogiers Beinamen praeliator oder pugnator entsprochen habe, missverstanden. Barrois[2]) nimmt an, dass le Danois Verderbnis aus l'Ardenois sei, und fühlt sich dessen so sicher, dass er dem Gedichte La Chevalerie Ogier sogar die Ueberschrift: Ogier l'Ardenois gibt. P. Paris[3]) erinnert daran, dass Dacia sowohl das Land der Dänen bedeute als den einem unterworfenen Volke auferlegten Tribut. Da nun in den Gedichten Ogier als „un otage, un garant de certains tributs" bezeichnet werde, könnte das Missverständnis aus Ausdrücken wie Otgerius fideiussor oder sponsor daciae entstanden sein. Auch wenn man einem dieser Erklärungsversuche höhere Wahrscheinlichkeit als dem von uns vorgezogenen beimessen wollte, wäre dies für unsern Zweck gleichgiltig, da keiner derselben die bayerisch-fränkische Herkunft Otgars ausschliesst. Selbst Barrois' Annahme, dass Ogier im Ardennerwald wurzle, steht mit derselben nicht in unvereinbarem Widerspruch. Uebrigens lagen die einzigen Besitzungen des Franken Audgar, die sicher bezeugt sind, nicht im Ardennerwald, sondern wie wir sahen, in den Gauen Madrie (bei Versailles) und Chartres.

P. Paris[4]) vertritt die Ansicht von südfranzösischer Abstammung Ogiers. Er erinnert daran, dass im Jahre 760

---

1) Annales imperii I, 85; Commentarii de rebus Franciae orient. I, 633; Origines Guelficae I, 52.

2) La Chevalerie Ogier de Danemarche par Raimbert de Paris, I, préface; (Barrois) Éléments Carlovingiens linguistiques et littéraires (1846), p. 251 f. Als Curiosum sei erwähnt, dass Barrois auf einer alten französischen Spielkarte, welche den Valet Ogier von einem nur zur oberen Hälfte sichtbaren Hunde begleitet zeigt, einen bergsteigenden Hund und in diesem eine Anspielung auf Ogiers Heimat, das Ardennengebirge erblicken will.

3) Histoire littéraire de la France, XX, 692.

4) Bibliothèque de l'École des Chartes III, 524 f.

Waifar, da er sich Pipin unterwarf, nach den Annales Loiseliani und der Chronik von St. Denis[1]) diesem als Geiseln stellte: duos de primoribus gentis, Adalgarium et Itherium. Paris identificirt diesen Adalgar mit unserem Audgar, Otgar, wobei ihn der Umstand bestärkt, dass die Vergeiselung Ogiers auch einen Zug der Dichtung bildet. Nun ist aber Adalgar, zum Stamm Atal, edel gehörig[2]), ein von Audgar, Otgar durchaus verschiedener Name, da die letzteren Formen von Aud, Besitz, Reichtum abgeleitet sind. Auch aus anderen Gründen ist die Zusammenwerfung dieses Aquitaniers Adalgar mit dem Franken Audgar unmöglich. Da die oben erwähnten Zeugnisse von 753 und 760, die auch P. Paris auf unsern Helden bezieht, den letzteren schon in diesen Jahren im Dienste Pipins zeigen, ist daneben undenkbar, dass er 760 als einer der vornehmsten Aquitanier von Waifar an Pipin ausgeliefert worden sei. Mit der Ausscheidung des Aquitaniers Adalgar fällt aber auch die von P. Paris angenommene südfranzösische Herkunft unseres Helden. Denn dass Ogiers Vater in den Quatre fils Aimon als Joffroi d'Avignon bezeichnet wird, ist bedeutungslos, da die ältere Dichtung Ogier einen Sohn des Gaufrois von Dänemark nennt. Einen weiteren Beweis für seine Annahme hat Paris (S. 525 f.) in der Schenkung der Abtei Vercelli an die Abtei St. Faro in Meaux gesucht. Bezüglich dieser wird (in der Vita Othgerii bei Mabillon) berichtet, dass Othger, nachdem er Mönch geworden, Karl den Grossen vermocht habe, die Abtei Vercelli (ebenso wie Réez) an das Kloster des hl. Faro zu schenken. Und während die in Bezug auf Réez (Reda) gebrauchten Worte: ex suo dominicatu sicher auf Karl den Grossen zu beziehen sind, dürfte in Bezug auf Vercelli in dem Zusatze: quam ipse olim in suburbio Vercellensi tenuerat (Mabillon a. a. O. S. 624) mit „ipse" nach dem Zusammenhang allerdings Othger

1) Bouquet V, p. 35, 199.

2) S. Förstemann, Personennamen 145.

gemeint sein. Wie soll aber dieser Besitz als Stütze für seine aquitanische Herkunft dienen, da Vercelli zum lombardischen Königreich, nicht zu Aquitanien gehörte?

Von vornherein liegt also in den Resultaten der bisherigen Untersuchungen über Ogiers Nationalität kein Hindernis für die Annahme fränkisch-bayerischer Herkunft. Auch an dem Massstab der historischen Zeitverhältnisse geprüft, kann diese Annahme an sich nicht als unwahrscheinlich gelten. Im Gegenteil: es ist historisch bezeugt, dass im 8. Jahrhundert fränkische Grosse in Bayern angesiedelt, dass die ersten Familien beider Länder mit einander verschwägert waren. Und gerade in den Gefolgschaften dieser Familien muss, wie wir gesehen haben, eine Sagenbildung begonnen haben, welche in der französischen Dichtung fortlebt.

Treten wir nun der Ueberlieferung über den Bayern Otgar näher, um zu sehen, ob es möglich ist, diesen an den Franken Audgar anzuknüpfen. Diese Ueberlieferung ist in den Berichten über die Gründer des Klosters Tegernsee enthalten. Als solche finden sich in der Urkunde Kaiser Otto's II. von 979[1]) genannt: duo germani fratres et inlustres comites Adalbertus et Otgarius. Diese Brüder hätten von Papst Zacharias die Reliquien des hl. Quirinus erlangt. Adalbert sei dem Kloster als erster Abt vorgestanden. Das Kloster besitze Privilegien von den Königen Pipin, Karl d. Gr., Ludwig und Karlmann. Noch älteren Ursprungs ist das Zeugnis in der ältesten Passio et Translatio st. Quirini. Nach einer Abschrift, welche Bernhard Pez aus einer Tegernseer Handschrift des 11. (oder Beginn des 12.?) Jahrhunderts machte, jetzt cod. lat. Monac. 18220, f. 122, hat Th. Mayer dieselbe im Archiv für österreichische Geschichte III, 291 f. herausgegeben. Die Tegernseer Handschrift zeigt am Rande da, wo der zweite Teil, die Geschichte der Klostergründung und Translation

1) Mon. Germ. Diplom. reg. II, 219, nr. 192.

beginnt, von einer dem Texte wohl ziemlich gleichzeitigen Hand die Jahrzahl: 754 und am Schlusse (f. 130 v.) das Datum: Acta anno 921 [1]), was wahrscheinlich auf die Niederschrift der Legende in einer Vorlage der Handschrift zu beziehen ist. Einen wahrscheinlich älteren Text als den von Mayer edirten bietet eine Handschrift aus St. Nikolaus in Passau, jetzt Cod. lat. Monac. 16106, f. 69[b] flgd.[2]), die in das X./XI. Jahrhundert zu setzen sein wird. Als eine sehr gute kann sie nicht bezeichnet werden; es finden sich Fehler wie: de negotiis atque venerant statt: ad que venerant. Ihre Abweichungen von dem Mayer'schen Text sind fast überall nur formell, an drei Stellen jedoch sachlich wichtig.

Einmal endet die Handschrift schon mit den Worten: qui vivit et regnat cum deo patre (s. S. 302, Z. 7 des Druckes). Von dem Wunder, das nach der Tegernseer Handschrift der Tegernseer Abt Megilo erlebte und das er dem Erzähler dieses Zusatzes selbst berichtete (sicut ipse nobis dixit, S. 303 des Druckes), ist also hier noch nicht die Rede. Dies ist doch wohl ein Zeugnis für das höhere Alter dieses Textes, da es wahrscheinlich macht, dass die Abfassung der Legende in dieser Form vor die Zeit des Abtes Megilo zurückfällt.

---

1) In Mayers Ausgabe S. 303 ist statt des Jahres 821 zu lesen 921; vgl. S. 290. Braunmüllers Bemerkung in den Histor.-politischen Blättern Bd. 89 (1882), S. 855: „Eine Zeitbestimmung enthält dieser älteste Bericht nur als Randglosse von gleicher Hand und zwar 744“ ist hiernach zu modifiziren. Pez nannte den Codex „fere coaevus, ad summum saeculi XI. exeuntis.“ Mir scheint der Beginn des 12. Jahrhdts. nicht ausgeschlossen. — Auch die von Pez genommene Abschrift der jüngeren Passio Quirini, inc.: Duo Quirini feruntur, welche Th. Mayer zu seiner Edition a. a. O. S. 325 als Vorlage diente (über diese s. unten S. 769 flgd.), beruht auf einer Tegernseer Handschrift, jetzt cod. lat. Monac. 18571, f. 130, saec. XIII.

2) Eine deutsche Uebersetzung hiernach, gefertigt vom geistlichen Rate Dr. Georg Jakob in Regensburg, enthält „Die Historie von St. Quirinus“ (v. Adolfine Freiin v. Reichlin-Meldegg), S. 9—16.

Nach der Series abbatum Tegurinorum, Mon. Boic. VI, 6 soll ein Abt dieses Namens um 920 gestorben sein, eine Angabe, die nur aus der Schlussdatirung der Passio Quirini in mehreren Handschriften gefolgert sein dürfte. Ein Abt Meginhart von Tegernsee aber ist schon im Jahre 804 urkundlich beglaubigt.[1]) Es steht nichts entgegen, Megilo als Koseform zu Meginhart zu betrachten und die beiden Zeugnisse auf eine und dieselbe Persönlichkeit zu beziehen.

Während sodann der Mayer'sche Text die Grafen Adalbert und Otgar nach Rom zum Papste Zacharias reisen lässt — eine Angabe, welche auch das kaiserliche Diplom von 979 enthält — sagt clm. 16106 f. 70 nur: ad summi pontificis presentiam venientes, ohne dessen Namen zu nennen. Ebenso heisst es hier nur: at ille, wo der Druck (S. 295) fortfährt: tunc Zacharias papa. Auf diese Zeitbestimmung ist demnach, da sie erst von einem Ueberarbeiter zu rühren scheint, kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Endlich berichtet unsere Handschrift über den Klostereintritt der Brüder Adalbert und Otgar zwar ebenso wie die jüngere, hat aber statt: Et laudabilis vitae cursum expleverunt — et ita laudabilis vitae cursum e x p l e v i t, so dass sich die Todesnachricht allein auf Otgar bezieht, von dem zuletzt die Rede war. Da die Handschrift nicht durchaus zuverlässig ist, kann man freilich einen Fehler nicht als ausgeschlossen betrachten.[2]) Dürfen wir aber dieses explevit beim Worte nehmen, so würde es wahrscheinlich machen, dass die ursprüngliche Fassung der Passio et Translatio der Translation fast gleichzeitig ist, dass sie zu einer Zeit erfolgte, da von dem gräflichen Gründerpaare Otgar gestorben, Adalbert aber

---

1) Meichelbeck, Hist. Fris. I, b, Nr. 121.

2) Clm. 17143 (Schäftlarn), f. 104 flgd., u. clm. 22240 (Windberg), f. 114v f., beide saec. XII., nennen ebenfalls den Namen des Papstes nicht, haben aber: expleverunt, das Wunder Megilo's u. am Schlusse: Actum incarn. dom. anno nongentesimo vigesimo primo.

noch am Leben war. Denn Adalberts, des Tegernseer Abtes Schicksal musste ja dem Verfasser weit näher liegen als jenes Otgars. War auch Adalbert nicht mehr am Leben, so müsste das Schweigen des Biographen über seinen Tod geradezu als ein Rätsel erscheinen. Auch der Mangel jeder Zeitbestimmung kann dahin gedeutet werden, dass der Verfasser Ereignisse der jüngsten Vergangenheit erzählte.[1])

Jedenfalls haben wir hier, was den zweiten Teil der Legende, die Geschichte der Translation betrifft, mit einer uralten Ueberlieferung zu rechnen, die denn auch, abgesehen von den üblichen Wundererscheinungen — auch diese jedoch treten noch sehr bescheiden auf — der Kritik durchaus keine Blösse gibt. Diese Ueberlieferung aber besagt folgendes: In Bayern lebten zwei leibliche Brüder, Adalbert und Otkar, viri famosi atque laudis enormes (so clm. 16106, f. 70), die im Sundgau (in pago australi), nahe am Tegernsee, von diesem durch einen Wald geschieden, ausgedehnte Besitzungen hatten. Da sie häufig im See fischten, kam ihnen der Gedanke dort zu reuten und eine Kirche zu bauen. Sie widmeten diese dem hl. Erlöser und beschlossen dann noch eine zweite Kirche zu errichten. Um die Stätten der Heiligen zu besuchen und, wenn es Gott gefallen sollte, auch Reliquien von Heiligen mit sich zu bringen, reisten sie nach Rom. Dort warfen sie sich dem Papste zu Füssen und überreichten ihm Geschenke. Da Heiden damals das römische Land verheerten, stellten sie sich an die Spitze des Widerstandes und schlugen die Eindringlinge aufs Haupt, so dass nur sehr wenige auf den Schiffen entkamen. Als die Sieger mit reicher Beute nach Rom zurückkehrten, zog ihnen der heilige Vater mit dem gesammten Klerus entgegen. Gleichwohl erschrack

1) Auch Büdinger, Zum Quirinuscult (Fleckeisens Jahrbücher für classische Philologie III. Jahrgang 1857, S. 198) stimmt dem Herausgeber Th. Mayer bei, dass die Aufzeichnung nicht viel jünger ist als die Ereignisse aus dem 8. Jahrhundert, die sie schildert.

der Papst, da sie den Leib des hl. Quirinus von ihm als Geschenk begehrten. Indessen versprach er ihrem Wunsche zu willfahren, wenn sie Abgeordnete schickten. Erfreut kehrten die Grafen in ihr Vaterland zurück und sandten ihren Vetter (cognatus) Uto und andere Männer nach Rom. Diesen übergab der Papst heimlich bei Nacht, damit die Römer nichts bemerkten, die erbetenen Reliquien, deren Uebertragung nach Tegernsee dann ausführlich erzählt wird. Adalbert legte das weltliche Kleid ab, vertauschte es mit dem Ordensgewande und wurde Abt. Auch Otkar nahm nach schweren Mühen der Welt das Ordenskleid, immer den Psalmenvers wiederholend: „Siehe wie gut und schön ist es, wenn Brüder in Eintracht zusammen wohnen.“ So vollbrachte er den Lauf eines lobwürdigen Lebens.

Mabillon glaubte die Identität des Mönches Otgar in Meaux mit dem Tegernseer Klostergründer dadurch ausgeschlossen, dass die ältere Quirinuslegende die beiden Brüder in Tegernsee als Mönche eintreten und sterben lässt. Doch besagt dies unser Text keineswegs unzweideutig. „Eodem habitu se vestivit“ heisst nichts anderes, als dass auch Otgar gleich seinem Bruder Mönch wurde, und das Psalmenwort von den in Eintracht zusammenwohnenden Brüdern konnte der Verfasser der Legende auch auf Brüder anwenden, die nicht gerade in demselben Kloster, die nur in der grossen Genossenschaft des hl. Benedikt zusammenwohnten. In Tegernsee wollte und will man freilich die Gebeine der beiden Stifter besitzen. Das im Jahre 1753 geöffnete Grab derselben zeigte die Wappenschilder von Bayern, Burgund (!) und Tegernsee und die Aufschriften: Ossa D. Adalberti fundatoris und: Ossa D. Ockarii fund.[1]) Da aber diese Aufschriften erst 1451 angebracht wurden, können sie keine Bürgschaft für

1) Nähere Beschreibung bei v. Freyberg, Aelteste Geschichte von Tegernsee, S. 201 f.

die Echtheit gewähren. Wie leichtgläubig man im Mittelalter in solchen Dingen war, ist zur Genüge bekannt.

Unter den in der Passio Quirini genannten Heiden, welche das römische Land verheerten, können nur Sarazenen verstanden werden. Weder Gregorovius noch Reumont wissen in der Geschichte der Stadt Rom von Sarazeneneinfällen in der Gegend Roms vor dem 9. Jahrhundert zu berichten. Nun hat aber Th. Mayer (S. 288) auf ein Schreiben des Papstes Zacharias an den hl. Bonifazius vom Jahre 745 hingewiesen, welches die Angabe der Passio Quirini in überraschender Weise bestätigt. Der Papst tröstet Bonifaz „de incursione gentium in eius plebibus facta, quia et Romana civitas ex accidentibus facinoribus sepius est depopulata et tamen Dominus eam dignatus est consolari.“ Gegen den Schluss des Schreibens aber sagt er: „augentur (augebuntur) luminaria sanctorum pro eo, quod nunc accidit tribulatio Saracenorum, Saxonum vel Fresonum, sicut tu ipse nobis innotuisti.“ [1]) Nur die beiden letztgenannten, Sachsen und Friesen, werden als die Feinde aufzufassen sein, über die Bonifazius dem Papst berichtet hatte und wegen deren er getröstet wird; dass auch die Sarazenen Einfälle bei den Völkern des Bonifazius machten, ist undenkbar; unter diesen sind daher die Bedränger Roms zu verstehen. Dieser Nachweis sichert nun auch dem, wie es scheint, erst später beigefügten Namen des Papstes Zacharias und der beigeschriebenen Jahrzahl 744 eine gewisse Bedeutung.

Auf der Suche nach gleichzeitigen Zeugnissen über den Tegernseer Klostergründer Otgar hat Th. Mayer auf den in Urkunden Herzog Tassilo's auftretenden Grafen Utih hingewiesen, dessen Namen er als Koseform für Otgar erklärt. Ohne den Zusatz comes wird Utih vor 774 in einer Urkunde

1) Jaffé, Bibliotheca rer. german. III, 148 f.; Jaffé, Regesta pontificum, Nr. 2274.

Tassilo's für St. Stephan in Passau als zweiter der weltlichen Zeugen genannt — der erste ist der Agilolfinger Machelm. Als erster der weltlichen Zeugen, erster unter drei Grafen, erscheint Utih comes 777 in Tassilo's Stiftungsurkunde für Kremsmünster.[1]) Die bevorzugte Stellung in der Zeugenreihe deutet auf einen der ersten Grossen des Landes und dass Graf Utih gerade in der Zeit auftritt, in der der Franke Audgar nachgewiesen ist, lässt ihre Identität als möglich erscheinen. Vielleicht darf schon der Zeuge Utih in einer um 750 angesetzten Urkunde Tassilo's hierher gezogen werden.[2]) Was den Namen betrifft, stellt Förstemann (S. 1209) Utih unter die Wurzel Ud, erklärt aber eine Scheidung dieser von Aud als schwierig, so dass Utih als abgekürzte Form von Otgar allerdings nicht ausgeschlossen scheint. Ein sicheres Resultat lässt sich doch auch hier nicht gewinnen. Die vollen Namen Otachar, Otaker, Otker erscheinen in Tassilo's letzter Zeit und in den folgenden Jahren in bayerischen Urkunden nicht selten. Hervorzuheben ist wohl der Zeuge Oatachar in der zu Bozen auf dem Rückwege von Italien 769 ausgestellten Urkunde Tassilo's[3]), da unter den Zeugen jene Optimates zu verstehen sein dürften, mit deren Zustimmung, wie die Urkunde erwähnt, Tassilo die Schenkung vollzog.

Auch für Otgars Bruder, den ersten Tegernseer Abt Adalbert lassen sich urkundliche Zeugnisse, auch diese aus der Zeit Herzog Tassilo's heranziehen. Zu vollständiger Sicherheit des Beweises fehlt nur die Angabe Tegernsees als des Klosters, das dieser Abt Adalbert regierte. Der zwischen

---

1) Graf Hundt, Ueber die bayerischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger Nr. 95 u. 94.

2) Meichelbeck, Hist. Frising. Nr. 11; Graf Hundt, Anhang I, Nr. 8.

3) Meichelbeck Nr. 22, Graf Hundt Nr. 35.

771 und 773 geschlossenen Vereinigung bayerischer Bischöfe und Aebte zu gegenseitigen Totenmessen und Fürbitten gehört als dritter unter den Aebten Adalperht an, den man auf Tegernsee bezieht.[1]) Nach ihm werden die Aebte Atto und Utto genannt, von denen der zweite als Adalberts Verwandter, der erste Abt von Ilmmünster betrachtet wird. Und in derselben Urkunde Tassilo's für St. Stephan in Passau (vor 774), in der Utih als zweiter weltlicher Zeuge erscheint, wird als kirchlicher Zeuge nach dem Bischof Virgilius Adalperht abbas genannt.[2]) Hier fanden sich also vielleicht die beiden Brüder zusammen in Tassilo's Gefolge.

In ihrer ältesten Gestalt enthält nun die Ueberlieferung über den Tegernseer Klostergründer Otgar nur wenige Züge, welche an den Ogier der Dichtung und an den Franken Audgar der Geschichte erinnern. Dabei darf man jedoch nicht übersehen, dass sich der Verfasser dieser Aufzeichnung nicht die Hauptaufgabe stellte, von Otgar und dessen Bruder zu erzählen, sondern dass er die Passion und die Uebertragung des hl. Quirinus berichten will; die Tegernseer Klostergründer werden mehr beiläufig erwähnt. Dass Otgars fränkische Herkunft und Stellung nicht einmal angedeutet werden, liesse sich immerhin dadurch erklären, dass derselbe dem bayerischen Verfasser nur nach seinen bayerischen Beziehungen bekannt war. Was gleichwohl schon in dieser Erzählung eine Anknüpfung an Ogier den Dänen und dessen historisches Vorbild gestattet, ist ausser der Uebereinstimmung des Namens der ausserordentliche Ruhm des Helden, seine Romreise zum Papste, sein glücklicher Kampf mit Heiden, die im römischen Lande eingebrochen sind, die „graves mundi labores", die er bestanden, endlich als Lebensabschluss der Eintritt in ein Kloster. In der Dichtung ficht Ogier mit den Sarazenen auf

1) Mon. Germ. Leg. III, 462.
2) Graf Hundt, Nr. 95, S. 64.

einer Tiberinsel unweit Rom, wobei nur an die Isola sacra bei Fiumicino gedacht werden kann. Die Quirinuslegende bezeichnet den Ort des Kampfes nicht näher, aber ihre Angaben, dass die eingebrochenen Heiden das römische Land verheerten und nach ihrer Niederlage auf Schiffen entflohen, stimmen zu der in der Dichtung bezeichneten Oertlichkeit.

Erst in dem zweiten Stadium der Ueberlieferung über die Tegernseer Gründer tritt dann die Aehnlichkeit zwischen dem bayerischen Grafen Otgar und Ogier dem Dänen unabweisbar hervor, ja wird sogar die Identität der beiden Persönlichkeiten direkt behauptet. Diese zweite Stufe der Ueberlieferung bezeichnen drei Quellen, die unter sich in engem Zusammenhang stehen: die Historia de fundatione monasterii Tegernseens. bei Pez, Thes. III, c, 475 f.[1]); die von Th. Mayer im III. Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen S. 325 f. veröffentlichte jüngere Passio st. Quirini, die der Herausgeber Wernher von Tegernsee zuschrieb, die aber, wie Wattenbach aus einer Vorauer Handschrift feststellte[2]), von einem Mönche Heinrich verfasst ist; endlich die Quirinalia des Tegernseers Metellus bei Canisius, Lectiones antiq. Tom. I Append. Von keinem dieser drei Werke steht die Zeitbestimmung völlig fest. Es gilt vor allem festzustellen, welches das älteste ist und den beiden anderen als Quelle gedient hat.

Eine aufmerksame Vergleichung der Texte scheint mir nun über jeden Zweifel zu erheben, dass der Dichter Metellus von den beiden prosaischen Werken benützt wurde und für ihre Erzählung massgebend war.[3]) Bei den „maiores“, deren relatus der Verfasser der Gründungsgeschichte nach eigener

1) Dieser Quelle folgt Andreas von Regensburg im Chronic. generale, Pez, IV, c, 428 f.

2) Neues Archiv II, 397.

3) Voretzsch, der dieselbe Ansicht vertritt, hat hiefür auf die Form Osiger hingewiesen.

Angabe folgte, ist also vor allem an Metellus zu denken. Denn an mehr als einer Stelle, wo Metellus an die Gründungsgeschichte oder die jüngere Quirinuslegende anklingt oder geradezu mit einer dieser Prosaschriften übereinstimmt, ist Wahl und Stellung der Worte durch *metrische* Rücksichten veranlasst.

Man vergleiche z. B.:

Metellus p. 69: Clam funus tegitur, res studio multiplici latet.

Hist. de fund. c. 477: .... funus clam tegitur. Multiplici studio ideo res occultatur.

Metellus p. 69: Rex casum pueri notificat *cum patruo patri.*

Hist. de fund. c. 477, 478: Casum pueri notificat primitus patruo, deinde *cum patruo patri.*

Metellus p. 81: Coeperat antistes vultus demittere tristes Obstupuitque nimis.

Hist. de fund. c. 486: His auditis obstupescendo Papa conticuit.

Metellus p. 69: Quem gens illa canens prisca vocat nunc Osiger.

Passio st. Quirini p. 327: quem a prisco gens illa adhuc canens Osigerum vocat.

Metellus p. 69: Et rocho iaculans.

Passio p. 327: et rocho iaculans.

Metellus p. 69: Quid dent iudicii iura rei, quae refici nequit.

Passio p. 328: Quid de re fieri debeat, quae facta refici nequit.

Metellus p. 69: .... quidquid erit prorsus om(ittendum).

Passio p. 328: quidquid fuerit, prorsus omittendum.

Metellus p. 69: Formidanda manus regibus tunc adeo fuit.

Passio p. 328: Adeo hec manus verenda tunc regibus erat.

Was die jüngere Passio st. Quirini betrifft, ist auch Bursian in seiner gediegenen Abhandlung über Metellus zu dem Ergebnis gelangt, dass die Quirinalien des Metellus von deren Verfasser überarbeitet wurden[1]), während Th. Mayer, der Herausgeber der Passio, das umgekehrte Verhältnis annahm. Voretzsch (S. 71) schliesst sich Bursians Meinung an und setzt auch die Historia fundationis in eine jüngere Zeit als die Quirinalia und die Passio. Für die Zeitbestimmung des Metellus aber bietet, wie bereits Bursian (S. 495) bemerkte, der Vers im sechsten Buche der Quirinalien: Tandem tempore nostro fit tutor comes Otto[2]) den sichersten Anhalt. Da dieser Otto in dem Gedichte als Nachfolger des Grafen Sigboto in der Tegernseer Vogtei erscheint, ist Graf Otto III. von Wolfratshausen gemeint, der im März 1121 in Regensburg von Kaiser Heinrich V. mit der Vogtei über Tegernsee belehnt wurde und 1127[3]) starb. Metellus wird demnach gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts gedichtet haben. Für den Zweck unserer Untersuchung haben wir für alles, was den drei Tegernseer Quellen des zweiten Ueberlieferungsstadiums gemeinsam ist, nur die Fassung des Metellus im Auge zu behalten. Neu gegenüber der letzteren ist überhaupt in Bezug auf Otkar in der jüngeren Quirinuslegende nichts, in der Tegernseer Gründungsgeschichte sind es nur die zwei Züge: dass Otkar der ältere der beiden Brüder und dass diese vom Vater her Burgunder, von der Mutter her Bayern waren. Dass der Verfasser der Gründungsgeschichte hiefür auf eine schriftliche oder mündliche Ueberlieferung sich stützen konnte, ist höchst unwahrscheinlich, vielmehr wird er beide Angaben nur aus dem, was Metellus berichtet, gefolgert haben.

1) Sitzungsberichte der Münch. Akad. Philolog. Kl. 1873, S. 513.

2) Aus einer Admonter Handschrift mitgeteilt von Wattenbach, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X, 637.

3) Nicht 1135, wie Bursian angibt. S. v. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, S. 117—121.

Dort wird Otkar Herzog in Burgund, Adalbert Graf in Bayern genannt. Es lag nahe daraus die Schlüsse zu ziehen, dass Otkar als Inhaber der vornehmeren Würde der ältere Bruder und dass der burgundische Besitz der wichtigere war, also vom Vater rührte.

Metellus nun besingt die Brüder, denen das Kloster Tegernsee seinen Ursprung verdanken soll, in folgenden Versen[1]):

Diva progenie par geminum prodierat decus
Fratrum belli potens ac locuples divitiis honos,
Pipinum quibus et fama refert stemmate proximum
Insignis Caroli, qui validus regna tulit, patrem:
Adalbertus eis nomina sunt Occarius quoque,
Alter Baiarici iure comes praecipuus soli,
Burgundis alius belligero robore dux probus,
Quem gens illa canens prisca vocat nunc Osiger.

Weiter erzählt Metellus, wie der Sohn des Herzogs Occarius mit dem Sohne des Königs Schach spielte und ihn besiegte, dieser über seine Niederlage in Zorn geriet und seinen Gegner mit einem „Rochen" erschlug (rocho iaculans mortifere).[2]) Der „Roche" (rochus bifrons) ist der Vorgänger unseres Turms im Schachspiel, eine oben in zwei Hörner auseinanderlaufende, durch ihre Form zum Mordinstrument nicht ungeeignete Figur. Ihr Name lebt in den Ausdrücken: Rochade und rochiren noch heute fort.

Der traurige Vorgang wird verheimlicht, der König bescheidet Occarius und dessen Bruder an seinen Hof und legt dem ersteren die Frage vor, wie man sich angesichts einer Sachlage verhalten solle, die nicht wieder gutzumachen

1) Canisius, Lectiones antiq. I, Suppl. p. 68, 69.

2) Der Herausgeber der Historia de fundatione monasterii Tegrinseens. scheint „rocho" nicht verstanden zu haben, da er „trocho" emendiren zu müssen glaubte. Noch schlimmer ist das Missverständnis Scheids (Origines Guelficae I, 48), der aus der Schachfigur einen Sohn Otgars namens Rochus gemacht hat.

sei. Arglos antwortet Occarius, sie sei mit Gleichmut zu tragen. Jetzt erst wird dem Vater und Oheim der Tod des Jünglings enthüllt und beide lassen sich zu dem Gelöbnis bewegen, die That nicht zu rächen und dem König Treue zu bewahren. Aber in ihrem grossen Schmerze verzichten sie auf die Welt und bereichern heilige Orte. Als sie dann Rom als Pilger (peregrini) besuchten, fanden sie es von barbarischen Feinden verheert. Auf Bitten des Papstes Zacharias stellen sie sich, da die einheimischen Fürsten eingeschüchtert sind, an die Spitze der Römer im Kampf gegen die eingebrochenen Heiden — aquilas Romuleas Noricus ensis regit. An der Meeresküste wird der Feind aufs Haupt geschlagen und flieht zu Schiff. Metellus citirt hier ein Schreiben des Papstes Zacharias an den hl. Bonifazius, das diese Vorgänge bestätige (p. 76):

Latiae tunc pater Urbis Zacharias
  Vice Petri regit orbem sacer omnem,
Recitantur super hac re sua scripta,
  Data quondam tibi, praesul Bonifaci, pie martyr.
Ea nostram quoque firmant rationem,
  Nisi nomen procerum nil tacuerunt,
Breviter rem quoque totam manifestant,
  Spoliatam regionem peregrinos reparasse.

Unter den erhaltenen Schreiben des Papstes Zacharias ist keines dieses Inhalts; einigermassen berührt sich mit demselben sein an Bonifaz gerichtetes Schreiben vom 31. Okt. 745 (Jaffé, Bibl. III, 148 f.: vgl. oben S. 766), wo jedoch von fremden Befreiern des römischen Landes keine Rede ist. Sollte Metellus diesen Zug in seine Vorlage hineingedichtet haben? Ich halte für wahrscheinlicher, dass er ein Schreiben des Papstes an Bonifaz kannte, das für uns verloren ist, und es bedarf kaum der Erwähnung, wie sehr in diesem Falle die Glaubwürdigkeit der Passio Quirini verstärkt würde.

Von Papst und Klerus feierlich empfangen, ziehen die Brüder als Sieger in Rom ein. Ihre Bitte um Ueberlassung der Reliquien des hl. Quirinus bringt den Papst, der die Verehrung seiner Römer für diesen Heiligen kennt, anfangs in Verlegenheit, doch als die Brüder nach ihrer Heimkehr Audon, den Sohn ihrer Schwester, wegen des gewünschten Schatzes nach Rom senden, erreichen sie ihren Zweck. Der hl. Quirinus wird nach dem von den Brüdern gegründeten Kloster Tegernsee gebracht. Beide Brüder nehmen dort das Mönchsgewand (p. 90). Audon (p. 88) wird Abt von Ilmmünster. Ausser diesem Kloster und Tegernsee werden (p. 83) St. Pölten, Neuss und nicht näher bezeichnete Stätten in Burgund mit den Tegernseer Gründern oder dem hl. Quirinus in Verbindung gebracht.

Was diese Angaben des Metellus gegenüber der ältesten Quirinuslegende an neuen Zügen enthalten, ist die Verwandtschaft Adalberts und Otkars mit König Pipin; die Unterscheidung, dass Adalbert als Graf in Bayern waltete, Otkar als Herzog in Burgund; die genauere Bezeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses (sororius statt cognatus), in dem Uto zu den Klostergründern stand; das citirte Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifaz; die Erzählung von dem Schachmord; endlich der Hinweis auf die von den beiden Brüdern ausser Tegernsee gestifteten oder beschenkten oder mit dem hl. Quirinus in Verbindung stehenden Klöster.

Woher hatte nun der Tegernseer Mönch diese Kunde? — Dass er französische Gedichte über Ogier kannte, ist zweifellos, da er ihrer zweimal erwähnt. Ausser den Versen, die bereits angeführt wurden, geschieht es in den folgenden (p. 83):

Verum nobiliore nitens Burgundia flore
  Eximiisque locis
Ac prius hos experta duces fert carmina certa
  Principibus propriis.

Diese „burgundischen" Gedichte, auf die sich Metellus beruft, können weder in dem Epos des Adenès Le Roi noch in der Chevalerie Ogier gesucht werden, da beide Dichtungen jünger sind als Metellus. Doch findet sich in beiden in der Erzählung von dem beim Schachspiel verübten Totschlag eine so auffällige Uebereinstimmung mit Metellus, dass sie nicht anders als durch die Annahme einer gemeinsamen Quelle erklärt werden kann. Und diese kann nach den Worten: carmina certa und gens illa canens des Metellus nicht in der mündlichen Tradition oder einem historischen Zeugnisse, sondern nur in einem uns nicht erhaltenen Gedichte auf Ogier gesucht werden.

Nach der Chevalerie Ogier erhält der Held von Karl dem Grossen zuletzt die Grafschaft Hennegau, das Herzogtum Brabant und „Ermay, la grant cité." [1]) Metellus nennt Ogier Herzog in Burgund, wobei dahingestellt bleiben muss, ob seine Quelle in der Bezeichnung des Landes von der Chevalerie Ogier abwich oder ob Metellus den Ausdruck Burgund nur ungenau, etwa verallgemeinernd für Gebiete französischer Zunge gebraucht. Deutlicher verrät sich die gemeinsame Quelle in der merkwürdigen Erzählung von dem Schachmord, einem Zuge, der ohnehin eher sagenhaft oder poetisch als historisch klingt. Nach der Chevalerie Ogier tötet Charlot oder Callos, der Sohn Karl des Grossen, wütend darüber, dass er eine Schachpartie mit Baudouinet, dem Sohne Ogiers, verloren hat, diesen nach erbittertem Wortwechsel durch einen Schlag mit dem Schachbrett (l'esqueker). Ort der Handlung ist der kaiserliche Palast in Laon. Die furchtbare Rache,

---

1) Ed. Barrois, Vers 13040—13042.

2) Barrois, La Chevalerie Ogier de Danemarche par Raimbert de Paris, I, 130 f. V. 3152—3180. In dem jüngeren Epos des Adenès ist der Gang der Schachpartie ausführlicher geschildert. Barrois hat diese Stelle aus einer Handschrift des britischen Museums im Préface zu seiner Ausgabe des sogen. Raimbert, p. LXIII f. abgedruckt.

die dann Ogier in blinder Wut am Kaiser und dessen Leuten nimmt, bildet einen Hauptbestandteil des Epos.

Voretzsch (S. 67) hält diesen Totschlag beim Schachspiel, wie ihn das Ogierepos und Metellus erzählen, für keine historische Unmöglichkeit. Er verweist auf das Beispiel Alfons VI. von Spanien und des Emirs Ibn-Ammar, welche nach Dozy (Geschichte der Mauren in Spanien II, 332 f.) von dem Ausgang einer Schachpartie die Entscheidung über Fortsetzung eines Krieges abhängig machten. Ich vermag die Glaubwürdigkeit des arabischen Historikers, dem Dozy in dieser Erzählung folgt, nicht zu prüfen und begnüge mich darauf hinzuweisen, dass Alfons VI. in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts regierte, während unsere Quellen eine Schachpartie im Frankenreiche in das 8. Jahrhundert setzen — nach dem Urteil des neuesten Geschichtschreibers des Schachspiels[1]) eine Unmöglichkeit.

---

1) Antonius van der Linde, Geschichte u. Litteratur des Schachspiels, s. bes. I, 134 f. Hier (I, 28 f.) wird als eine der ältesten Erwähnungen des Schachspiels im Abendlande auch die Schachepisode bei Metellus, „dieses Stückchen Schachspiel im altdeutschen Sinne des Wortes, nämlich Raub- und Mordspiel“, eingehend erörtert. Mit Recht wendet sich van der Linde gegen die Auffassung, welche darin ein Zeugnis für das fränkische Schach im 8. Jahrhundert finden will. Nach van der Linde (I, 134, 140) darf auch bei den Arabern das Schachspiel geschichtlich erst im 9. Jahrhundert angenommen werden, während im Abendlande als das älteste sichere Zeugnis für die Existenz des Spiels erst ein Brief des Petrus Damiani von 1061 oder 1063 gelten kann. Van der Linde kennt aber die wahrscheinliche Abhängigkeit des Metellus von einer älteren französischen Dichtung nicht und geht zu weit, wenn er die Ausbildung der Anekdote von dem Schachmord erst nach dem 12. Jahrhundert ansetzt. Nach unserer jetzigen Kenntnis muss Metellus, der wahrscheinlich c. 1130 bis 1150 zu setzen ist, als die älteste uns erhaltene Quelle dieser Erzählung betrachtet werden. Metellus hat übrigens, auch wenn er einer französischen Quelle folgte, mit dem Schach nicht ein in Bayern zu seiner Zeit noch unbekanntes Spiel erwähnt. Gerade aus Tegern-

Aus literarhistorischen Erwägungen aber kommt Voretzsch zu dem Schlusse, dass die Schachspielepisode im Ogierepos, wiewohl in ihr der Urtypus der häufigen Schachstreiterzählungen in der französischen Dichtung zu suchen sei, doch einen jüngeren Bestandteil dieses Epos bilde. Er glaubt (s. S. 74 bis 79, 120), dass es ein altes Gedicht gab, das vielleicht auf Othger von Meaux ging und die Schachgeschichte mit dem Schlusse des Metellus erzählte. In Frankreich sei dasselbe zu dem Ogier des Langobardenkriegs in Beziehung gesetzt und mit dem Gedichte darüber verbunden worden. Nachher habe der Redaktor der Chevalerie Ogier, wie das Uebrige, so auch diesen Teil einer Ueberarbeitung unterworfen und ihm die Form verliehen, die es jetzt hat. Metellus aber habe ohne Zweifel aus einer Quelle geschöpft, welche erzählte, wie der Sohn des Herzogs Ogier von Burgund beim Schachspiel erschlagen wurde. „Die Aehnlichkeit des Namens — Ogier, Otkar — fiel ihm auf und er übertrug jene Ge-

---

see scheint das älteste Zeugnis für Schachspiel in Deutschland zu stammen: es findet sich (v. d. Linde II, 149) im Ruodlieb, dessen Datirung zwar unsicher, der aber doch wahrscheinlich etwas älter ist als Metellus. Da es sich aber nur um das 11., 12. Jahrhundert handeln kann, kann ich nicht einräumen, dass die Erwähnung des Schachspiels in irgend einer Weise für die Datirung des merkwürdigen Gedichtes zu verwerten sei. Van der Linde (a. a. O.) bemerkt: „Für älter als das sichere Zeugnis des Damiani und des Petr. Alphonsi (Ende des 11. Jahrhunderts) kann man die unsichere, anonyme und undatirte, noch nicht im Zusammenhange mit den Endergebnissen einer umfassenden Schachgeschichte betrachtete Ruodliebstelle nicht halten." Man wird hinzufügen müssen, dass die Erwähnung des Schachspiels im Ruodlieb kein Hindernis bieten könnte, das Gedicht vor 1060 anzusetzen, wenn literarhistorische, sprachliche oder geschichtliche Gründe zu diesem Schlusse führen sollten. Die Hypothese, dass Froumund den Ruodlieb gedichtet, wird von Seiler (Zeitschrift für deutsche Philologie XIV, 405) als eine literarische und philologische Unmöglichkeit erklärt.

schichte einfach auf seinen Otkar, wohl mehr bona fide als in absichtlicher Täuschung. Der Analogieen, die ihn zur Annahme der Identität beider Personen verführen konnten, gab es ja genug: beide Otker lebten zur Zeit Pipins, beide waren angesehene Herren, von beiden waren ihm Klosterstiftungen bekannt."

So entschieden ich Voretzsch darin beistimme, dass die Quelle des Metellus für den Totschlag beim Schachspiel nur ein älteres Gedicht auf Ogier gewesen sein kann, das auch dem Redaktor der Chevalerie Ogier als Quelle diente, so unsicher scheint mir die Vermutung über den Inhalt dieses Gedichtes, soweit sie über die Schachspielepisode hinausgreift. Voretzsch verleugnet auch hier nicht die Gründlichkeit und Sorgfalt, die seine Forschung auszeichnet, indem er seine Vermutung nur unter dem Vorbehalte ausspricht: „wofern man aus dem Zusammenhang, in welchem das Lied in den Tegernseer Ueberlieferungen verwendet wird, einen Analogieschluss auf das französische Original machen darf." Mir scheint dieser Analogieschluss nicht zulässig. Warum macht die Chevalerie Ogier ihren Helden zum Herzog von Brabant, wenn ihn dieses ältere Gedicht als Herzog von Burgund bezeichnete? Warum weiss sie nichts von einem Mönchtum Ogiers, wenn ihre Quelle ein Gedicht „Moniage Ogier" war? Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird man doch der gemeinsamen Vorlage des Metellus und der Chevalerie Ogier nur jene Züge beimessen können, welche sich in den beiden abgeleiteten Werken wiederfinden. Also nicht den versöhnlichen Ausgang nach dem Totschlag beim Schachspiel, dessen matter und moralisirender Charakter überdies wenig zu einem Heldengedichte des 11. oder 12. Jahrhunderts stimmt, nicht den Herzog von Burgund, nicht den Eintritt ins Kloster. Der letztere Zug bei Metellus erklärt sich daraus, dass der Dichter hier nach seiner Abschweifung in das Gebiet der französischen Dichtung wieder in den von seiner wichtigsten

Quelle, der Passio Quirini, ihm gewiesenen Weg einlenken musste. Von einem Mönchtum seines Helden in Meaux scheint Metellus nichts gehört zu haben, weil er sonst nicht unterlassen haben würde diesen Ort zu nennen. Die Annahme, dass Metellus nach seiner Auslegung der Passio Quirini Otkar in Tegernsee Mönch werden lässt, daher über den Widerspruch: Meaux sich schweigend hinwegsetzt, dürfte nicht hinreichen, dieses Schweigen zu erklären. Dass schon das ältere Gedicht Ogier nach dem Tode seines Sohnes Rache nehmen liess, scheint mir durch die abweichende Darstellung bei Metellus durchaus nicht ausgeschlossen. Die Tendenz des klösterlichen Dichters den Gründer seines Klosters zu verherrlichen würde es begreifen lassen, wenn er die Rache durch versöhnliches Vergessen und Verzeihen ersetzte. Für einen wütenden Ogier war in seinen Quirinalien kein Raum. Ebenso lässt sich ungezwungen erklären, warum bei Metellus nicht ein Sohn Kaiser Karls, sondern König Pipins als Thäter erscheint. Da er als Zeitgenossen Otgars den Papst Zacharias und den hl. Bonifaz nennt, musste er das Ereignis um eine Generation hinaufrücken. Wenn er endlich als Mordinstrument nicht das Schachbrett, sondern den Rochen nennt, so ist zu beachten, dass sich dieser Widerspruch auch in der Chevalerie Ogier findet. In der Erzählung des Vorgangs selbst heisst es, V. 3177 f.: A ses deus mains a saisi l'esqueker, Bauduinet en féri el fronter; dagegen in der Einleitung des Gedichtes, V. 90 f.:

Là le dona Callos le cop mortel
Si com juoit as eskès et as dés;
Là le féri d'un rok . . . .

Schon oben (vgl. S. 734, 738) habe ich auf den Anklang des Schachmordes im Ogierepos an den von Auberi an Congré (Malassis steht daneben sehr im Hintergrund) verübten Totschlag hingewiesen. Dass auch in dem Epos Auberi le Bour-

going ein bayerischer Fürstensohn beim Spiel von einem Franzosen erschlagen wird, bleibt bei aller Verschiedenheit in den Einzelzügen eine auffällige Uebereinstimmung, die auf eine gemeinsame und doch wohl historische Wurzel der beiden Erzählungen hinzuweisen scheint. Die bayerische Färbung bei Auberi fehlt im Ogier, trifft aber merkwürdig zusammen mit der bayerischen Nationalität des Helden bei Metellus.

Nach unserer jetzigen Kenntnis ist das Schachspiel im Abendlande nicht vor dem 11. Jahrhundert aufgekommen. Jene Gestalt der Erzählung, in welcher wahrscheinlich an die Stelle eines andern Spiels (im Auberi ist es ein Waffenspiel) das Schachspiel getreten ist, kann also nicht älter sein. Der neue Zug des Schachspiels ist aus dem Wunsche des Dichters zu erklären, möglichst modern und aktuell aufzutreten. Im Kleinen verrät sich darin der Zeitgeist ebenso deutlich, wie ihn im Grossen die ausschliessliche Betonung des Kampfes gegen die Ungläubigen in der Chanson de Roland, das Hereinspielen der Liebe in einer späteren Epoche zeigt. Der poetische Einfall einen im Zorn verübten Totschlag als Folge einer verlorenen Schachpartie zu schildern hatte dann einen Erfolg, in dessen Ausdehnung sich einerseits der grosse Einfluss der französischen Dichtung und die internationale Färbung der Zeitliteratur, anderseits die Verbreitung und Beliebtheit des Schachspiels spiegeln. Nicht nur bei französischen Dichtern[1]), auch in Deutschland und Scandinavien findet man die Erzählung wiederholt oder variirt. Nachdem das Schachspiel im 12., 13. Jahrhundert der Reihe nach bei den abend-

1) Die verwandten Erzählungen von einem Totschlag zwischen Schachspielern in der französischen Heldendichtung findet man citirt bei Nyrop, Den Oldfranske Heltedigtning, S. 170, Anm. 1. S. auch Voretzsch S. 68. Van der Linde weist auch auf die Erzählung bei dem isländischen Dichter Snorre Sturlesson (um 1210 –1240), wo König Knud seinen Schwager Jarl Ulf, nachdem er sich mit ihm beim Schachspiel entzweit, umbringen lässt, während bei Snorre's Vorgänger Saxo

ländischen Nationen in die Mode gekommen war und zu den Erfordernissen feiner ritterlicher Bildung zu zählen begonnen hatte, griffen auch die Dichter gerne eine Gelegenheit auf mit Kenntnis des neumodischen und vornehmen Spiels, mit dessen Schilderung sie sicher auf den Beifall der Leser rechnen konnten, zu prunken. In Bayern nahmen Geschichtschreiber den dichterischen Einfall für bare Münze. Von Metellus pflanzt sich die Erzählung von der verhängnisvollen Schachpartie über die Tegernseer Gründungsgeschichte und die jüngere Quirinuslegende bis zu Andreas von Regensburg fort.

Zu einer bestimmteren Auffassung würde man vielleicht gelangen, wenn die Persönlichkeit des Tegernseer Mönches, der unter dem Namen Metellus dichtete, nicht so völlig im Dunkeln läge. Die Erwähnung von Volksliedern, welche bei den Burgundern gesungen werden, sowie des Metellus Aeusserung, dass er als „hospes" nach Tegernsee gekommen, liessen Bursian (S. 514) schliessen, dass der Dichter von Geburt dem burgundischen Stamme angehörte. Ich vermag mich dieser Annahme nicht anzuschliessen.[1]) Metellus ist das Kind einer Periode, in der die französische Kultur ein entschiedenes Uebergewicht behauptete: Kenntnis französischer Dichtungen verrät da nicht schon den Franzosen. Geradezu gegen einen Ausländer aber spricht die Vertrautheit des Dichters mit der bayerischen Geschichte, seine bayerische Lokalkenntnis, die richtigen Formen der nicht spärlichen deutschen Ortsnamen, die im Munde eines Franzosen (vgl. Novichinga S. 99, Vaganam S. 125, Busenkaimena (Piesen-

---

Grammaticus in der Erzählung desselben Vorgangs das Motiv des Schachspiels fehlt. Van der Linde sieht hierin mit Recht den Beweis, „dass auch der wirklichen Geschichte gegenüber die Dichter aus Veranlassung einer Mordscene das ihnen bekannte Schachspiel in das Factum hineindichteten und somit das Schach zurückdatirten." Die Analogie mit der Vorlage des Metellus liegt auf der Hand.

1) Auch Voretzsch S. 77 erklärt sie als wenig begründet.

kam) S. 146, Winsteniam Cleminiamque S. 148) wohl entstellt worden wären. Fasst man alle Stellen zusammen, wo Metellus von Burgund spricht, so bleibt es wenig wahrscheinlich, dass dieser geographische Begriff in seinem Munde beim Worte zu nehmen sei. Der Dichter sagt: das Volk in Burgund besinge Otkar. Die Dichtung über Ogier lebte doch nicht ausschliesslich in Burgund, sondern überhaupt in den Ländern französischer Zunge. Hat sie Metellus etwa gerade bei einem Besuche in Burgund kennen gelernt? Und fand er dort Ogier als alten einheimischen Herzog, d. h. Herzog der neustrischen Franken genannt? Mir scheint diese Erklärung das meiste für sich zu haben. Dass die Bezeichnung Burgund im 12. Jahrhundert in Deutschland als pars pro toto für alle Länder französischer Zunge gebraucht worden sei, etwa wie man in Frankreich die Deutschen nach dem Nachbarstamme der Alemannen nannte, dafür habe ich einen Beleg nicht gefunden.

Die wissenschaftliche Frage, um die es sich für uns handelt, lässt sich also dahin formuliren, ob der Tegernseer Dichter Metellus Recht hatte, das, was ihm die Tegernseer Tradition über den Klostergründer Otgar berichtete, anzuknüpfen an die Kunde von Ogier dem Dänen, die er aus einem französischen Gedichte schöpfte. Von den zwei Momenten, welche in uns den Gedanken an die Identität der beiden Personen wachriefen, hat sich das eine bei näherem Zusehen als bedeutungslos erwiesen. Wenn die Erzählung von dem beim Schachspiel verübten Totschlag sowohl auf den Bayern Otgar als auf Ogier den Dänen sich bezogen findet, so bietet diese Uebereinstimmung noch keinen Beweis für die Identität der beiden Helden. Von einer solchen würde erst dann die Rede sein können, wenn sich eine von der französischen Sage unabhängige bayerische Tradition des gleichen Inhalts nachweisen liesse, was bisher nicht geschehen ist.

Eine weitere Stütze der bayerischen Hypothese wird

durch die von Voretzsch über die Entstehung der Chevalerie Ogier ausgesprochene Ansicht vielleicht etwas erschüttert, doch, wie mir scheint, nicht gänzlich zerstört. Für die Vertreibung der Sarazenen aus Italien nämlich, die im ersten Teile dieses Epos erzählt wird, bietet sich eine historische Grundlage erst dann, wenn man den Bayern Otkar und den Bericht der Quirinuslegende heranzieht. Voretzsch betont nun (S. 79 f.) die auffälligen Uebereinstimmungen zwischen diesem ersten Teile des Gedichtes, den Enfances Ogier und der Chanson d'Aspremont und erklärt die Enfances Ogier für eine Nachbildung des letzteren Gedichtes, das inhaltlich nichts anderes als die Jugendgeschichte Rolands sei. Er vermutet, dass sich in den Sarazenenkämpfen der beiden Epen der von Papst Johann X. 916 am Garigliano errungene Sarazenensieg spiegle. Indessen stehen wir hier immer nur auf dem Boden von Hypothesen. Dass schon die alte Sage Ogier auch als Sarazenenkämpfer feierte, dass dieser Zug historisch begründet war und dass er dem Dichter nur Anlass gab, die Sache weiter auszuschmücken, alles dies kann auch nach den Ausführungen bei Voretzsch nicht als ausgeschlossen gelten.

Entschiedener aber als diese Erwägung spricht für die Auffassung des Metellus unser Nachweis, dass Stoffe der bayerisch-fränkischen Geschichte dieses Zeitraums in der Sage fortlebten und von französischen Dichtern aufgegriffen wurden. Es spricht dafür Ogiers bayerische Führerstellung im Rolandsliede und sein ausgesprochen germanischer Charakter in der französischen Dichtung, eine Eigenschaft, die er unter allen Helden dieses Kreises nur mit Naimes von Bayern teilt. Vielleicht ist es doch nicht bedeutungslos, dass noch in Karl dem Grossen vom Stricker[1]) und im Karl Meinet[2])

---

1) Ausgabe von Bartsch, V. 1744 f., 3797—3809.

2) Ausgabe von Keller, S. 608, 812.

wie schon bei Turpin, in der Chevalerie Ogier [1]) und in Anséis von Karthago [2]) Naimes und Ogier zusammen genannt werden. Beachtung verdient auch, dass St. Martin in Köln, dessen Restauration, wie erwähnt, Otgar zugeschrieben wird, nach einer Ueberlieferung des 12. Jahrhunderts in der agilolfingischen Periode auch sonst mit Bayern in Beziehung stand. Neben Pipin von Heristal wird Plektrudis (Pilitrud) als besondere Förderin der Stiftung, als ihr erster Vorstand aber der Agilolfinger Wikterp, der spätere Bischof von Regensburg [3]), genannt.

Die historischen Zeugnisse über den Franken Audgar enthalten nichts, was die Annahme von halbbayerischer Herkunft und bayerischem Grundbesitz desselben ausschlösse. Dessen Lebensende als Mönch aber ist sogar das gleiche, das von dem bayerischen Grafen Otgar berichtet wird. Nach der Quirinuslegende nahm der letztere das Mönchsgewand und beschloss in diesem seine Tage; nach der Dichtung wurde Ogier der Däne in Meaux begraben und nach dem Zeugnisse des Grabsteines und der Conversio Othgerii lebte er in einem Kloster eben dieser Stadt als Mönch. Die Denkmäler aus Meaux, in Stein und Schrift, bilden die Brücke von dem Otgar der Passio Quirini zu dem Ogier de Danemarche der Dichtung.

Endlich ist eine Nachricht des Chronicon Belgicum Magnum [4]) von Wichtigkeit, da hier von einer Seite, wo ein Einfluss des Metellus oder bayerischer Chronisten so gut wie ausgeschlossen erscheint, Ogier mit Bayern in Verbindung gebracht wird. Diese Compilation, nach Potthast um 1478

---

1) Ausgabe von Barrois, I, V. 346 f.

2) Ed. Alton in Bibliothek des Litterar. Vereins in Stuttgart, Bd. 194 (1892), V. 9536 f.

3) Mon. Germ. Script. III, 170; Ennen, Geschichte der Stadt Köln, I, 145.

4) Pistorius-Struve, Script. III, 50.

von einem Augustinerchorherrn in Neuss verfasst, nennt Gerbald, Bischof von Tongern (Lüttich), einen „vir nobilis, filius regis Bavariae. Mater eius erat matertera Ogeri ducis de Danimarchia; duodecim filii ducis Metensis erant avunculi eius; coepit autem anno d. 785.“ [1]) Hiernach wären also Bischof Gerbald (= Garibald, ein bekannter Agilolfingername) und Otgar Geschwisterkinder gewesen und beide hätten bayerisches Blut in ihren Adern gehabt. Die Nachricht weist auf eine alte Lütticher Tradition. Dass sich in dieser Gegend früh eine Lokaltradition über Ogier gebildet hat, ist auch durch andere Zeugnisse erwiesen.[2])

Nicht nur die letztere Nachricht spricht dafür, dass Metellus, wenn er mit der Identifizirung Otkars und Ogiers keinen Missgriff beging, auch darin Recht hatte, Otkar und Adalbert Verwandte Pipins zu nennen. Sage wie Geschichte erklären sich in diesem Falle am besten unter der Voraussetzung, dass auch die Gründer Tegernsees zu jener vornehmen, mit den Karolingern und Agilolfingern verwandten fränkisch-bayerischen Familie gehörten, aus welcher Swanahild und Grifo in der Dichtung fortleben. v. Freyberg hat in seiner ältesten Geschichte von Tegernsee (S. 191 f.) „über Stamm und Geschlecht der Stifter“ in einer besonderen Beilage gehandelt. Er hat auf die Stelle Aventins [3]) hingewiesen, wonach unter Karl Martell „Alberto, Otogerioni et Utoni, quos quidam filios Grimoldi fuisse suspicantur, Bargiones et Tigurini inter Isaram et Oenum subditi Alpibus traduntur.“ Freyberg bemerkt erläuternd, dass unter diesem Grimoald nicht der Sohn Pipins, sondern der Bayernherzog dieses Namens zu verstehen sei, und schliesst sich der An-

---

1) Gams, Series episcoporum p. 248 verzeichnet Gerebald von 787—809 als Bischof von Tongern = Lüttich.

2) S. Voretzsch, S. 24.

3) Turmairs Werke II, 383.

sicht des Benediktiners Angelus März an, dass in Adalbert und Otgar Söhne Grimoalds, jedoch nicht aus seiner Verbindung mit Plektrude (Pilitrud), sondern aus einer früheren Ehe zu suchen seien. Dass Söhne aus einer solchen lebten, werde durch Arbeo's vita Corbiniani, c. 10 erwiesen. Nach dieser Hypothese wäre also Plektrudis, die ebenso wie Otkar als Gönnerin von St. Martin in Köln genannt wird, Otkars Stiefmutter gewesen. Indessen lässt sich aus Arbeo's Worten: pollicebatur (Crimoldus) eum (Corbinianum) conparticipem facere filiorum suorum[1]), nur mit Willkür folgern, dass Grimoald bereits aus einer Verbindung vor jener mit Pilitrud Söhne besass. Seine Söhne von Pilitrud können damals allerdings noch nicht erwachsen gewesen sein, aber es ist nirgend gesagt, dass sein Corbinian gegegebenes Versprechen sich auf die Gegenwart oder eine nahe Zukunft bezogen habe. Dass aber in Adalbert und Otgar nicht Söhne Grimoalds und der Pilitrud gesucht werden können, zeigt die Nachricht der Vita Corbiniani[2]), dass die Söhne sub multa tribulatione regno privati vitalem amiserunt flatum.

Aventin aber wird für seine Nachricht, abgesehen von der citirten Conjektur über die Abstammung der Grafen, keine weitere Quelle gehabt haben als die auch uns vorliegende Tegernseer Ueberlieferung. Denn es ist wohl nur Ungenauigkeit, wenn er Uto, Adalberts und Otgars Verwandten, als deren Bruder nennt. Der Name Bargiones kommt in der Tegernseer Ueberlieferung nicht vor, ist aber von Aventin nur aus ihr gefolgert. Es sind darunter die Bewohner von Warngau nördlich vom Tegernsee zu verstehen, wie unter den Tigurini die Anwohner des Tegernsees. Da die Ueberlieferung besagt, dass die Klostergründer Güter im Sundgau besassen, die vom Tegernsee durch einen grossen Wald geschieden waren, hat Aventin diesen Besitz bestimmter nach

1) P. 255 meiner Ausgabe.

2) P. 267, c. 25.

der Oertlichkeit bezeichnet, die nördlich dieses Waldes liegt, d. i. Warngau.[1])

Alle die oben gesammelten Indizien reichen nun freilich noch nicht hin, die Identität des Tegernseer Mitgründers Otgar mit Ogier dem Dänen sicher zu beweisen. Was der Tegernseer Dichter als Thatsache hinstellte und noch Leibnitz ohne Vorbehalt annahm, bleibt für uns, da kein einziger entscheidender Grund dafür spricht, Hypothese, aber eine Hypothese, welcher das Zusammentreffen einer Reihe von beachtenswerten Gründen eine gewisse Wahrscheinlichkeit sichert. Dass Metellus ausser den gleichen Namen und den von Voretzsch hervorgehobenen Analogieen noch weitere Anhaltspunkte hatte, die ihm als Brücke zwischen dem bayerischen Otkar und der Sage dienten, ist eine Möglichkeit, die sich nicht leugnen lässt. Bei dem lebhaften, durch nationale Schranken nicht gestörten Verkehr, den die Klöster jener Zeit unter sich unterhielten, läge es am nächsten, in Klostertraditionen, die zwischen befreundeten Klöstern ausgetauscht wurden, diese Brücke zu suchen. Solchen Traditionen dürfte Metellus auch die Kunde jener Klöster verdanken, welche entweder zu den Tegernseer Gründern oder zum hl. Quirinus Beziehungen hatten. Dass jedoch das letztere nicht immer auch das erstere bedingt, ersieht man deutlich an Neuss. Von diesem Kloster singt Metellus (p. 83):

Nuscia[2]) virgineae me fugerat aula choreae
　Rhenicolis propior,
Qua bibitur scypho vivis signis anaglypho,
　Unde medela patet.

1) Scheid, Origines Guelf. I, Tab. I ad p. 54, reiht Otgar und Adalbert als Söhne eines ungenannten bayerischen Grafen, der 687 mit Alachis von Trient kämpfte, in seinen bis zum Jahre 442 (!) hinaufgeführten Stammbaum der Welfen — eine haltlose Conjektur, auf die ich nicht näher einzugehen brauche.

2) So oder Nussia ist zu lesen statt: Hustia.

In der That besass das 825 oder 855 gestiftete Benediktinerinnenkloster Neuss Reliquien eines hl. Quirinus, aber dieselben wurden erst im Jahre 1050 unter der Aebtissin Gepa übertragen und zwar direkt aus Rom, wo Gepa's Bruder als Papst Leo IX. regierte.[1])

1) S. Tücking, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen der Stadt Neuss, (1890), S. 4, 8.

Verzeichniss der eingelaufenen Druckschriften

Juli bis December 1892.

Die verehrlichen Gesellschaften und Institute, mit welchen unsere Akademie in Tauschverkehr steht, werden gebeten, nachstehendes Verzeichniss zugleich als Empfangsbestätigung zu betrachten. — Die zunächst für die mathematisch-physikal. Classe bestimmten Druckschriften sind in deren Sitzungsberichten 1892 Heft III verzeichnet.

Von folgenden Gesellschaften und Instituten:

Historische Gesellschaft des Kantons Aargau in Aarau:

Argovia. Bd. I—XXIII. 1860—1892. 8⁰.

Société d'émulation in Abbeville:

Bulletin. 1890. Nr. 1—4. 8⁰.
Mémoires in 8⁰. Tom. XVII. (IVᵉ Série Tom. I) partie 2. 1890. 8⁰.
Mémoires in 4⁰. Tom. I. fasc. 1. 1891. 4⁰.

Archaeologische Gesellschaft in Agram:

Viestnik. Bd. XIV, 3. 1892. 8⁰.

Südslavische Gesellschaft der Wissenschaften in Agram:

Rad. Band 110. 1892. 8⁰.
Starine. Band 25. 1892. 8⁰.
Djela (Opera). Band 12. 1892. 8⁰.
Stari pisci hrvatski. Band 19. 1892. 8⁰.

Société des Antiquaires de Picardie in Amiens:

Bulletin. 1891. Nr. 1—3. 8⁰.
Mémoires. IV. Série. Tom. 1. Paris 1891. 8⁰.

K. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

Jaarboek voor 1891. 8⁰.
Verslagen. Letterkunde. III. Reeks, 8. Deel 1891—92. 8⁰.
Verhandelingen. Letterkunde. Deel 20. 1891—92. 4⁰.
Catalogus van de Boekerij. I. Vervolg. 1891. 8⁰.
Veianius. Carmen Johannis Pascoli. 1892. 8⁰.

Johns Hopkins University in Baltimore:

Circulars. Vol. 11. Nr. 100. 101. 1892. 4⁰.

Société des études historiques et naturelles de la Corse in Bastia:

Bulletin. Années IX et X. 1889/90. 8⁰.

Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

Notulen. Deel 29, afl. 4. Deel 30, afl. 1. 2. 1892. 8⁰.
Tijdschrift. Deel 35, afl. 2. 3. 4. Deel 36, afl. 1. 1892. 8⁰.
Verhandelingen. Deel 47 Stuk 1. 1892. 4⁰.

K. Akademie der Wissenschaften in Belgrad:

Glas. Nr. 31—35. 1892. 8⁰.
Spomenik. Nr. XI. XV—XVIII. 1892. 4⁰.

K. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Corpus Inscript. lat. Vol. II. Supplement. 1892 fol.
Abhandlungen aus dem Jahre 1891. 1892. 4⁰.
Corpus Inscriptionum Graecarum. Vol. I. 1892. fol.
Sitzungsberichte 1892. Nr. IV—XXL. gr. 8⁰.

K. Bibliothek in Berlin:

Die Handschriften-Verzeichnisse der K. Bibliothek zu Berlin. 5. Bd. Die Sanskrit-Handschriften von A. Weber. Bd. II, 3. 1892. 4⁰.

Kaiserlich deutsches archäologisches Institut in Berlin:

Jahrbuch. Bd. VII. Heft 2. 3. 1892. 4⁰.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:

Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte. Band V. Leipzig 1892. 8⁰.

Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz in Bern:

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Band 17. Zürich 1892. 8⁰.

Historischer Verein in Bern:

Archiv. Band XIII, 3. 1892. 8⁰.

Société d'émulation du Doubs in Besançon:

Mémoires. VI. Série. Vol 5. 1890. 1891. 8⁰.

Universität in Bonn:

Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ und 8⁰.

Verein von Alterthumsfreunden in Bonn:

Jahrbücher. Heft 92. 93. 1892. 4⁰.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:

69. Jahresbericht für das Jahr 1891. Nebst Ergänzungsheft. 1892. 8⁰.

Historisch statist. Section der mähr.-schlesischen Ackerbaugesellschaft in Brünn:

Notizenblatt 1888—1892. 4⁰.
Christian d'Elvert, Neu-Brünn wie es entstanden ist. Theil I. 1888. 8⁰.
Christian d'Elvert, Zur Alterthumskunde Mährens u. Oesterr.-Schlesiens. 1893. 4⁰.

Académie Royale des sciences in Brüssel:

Bulletin. 62ᵉ année 3ᵉ Sér. Tom. 23. Nr. 6. 7. Tom. 24. Nr. 8—11. 1892. 8⁰.
Annuaire. 59ᵉ année 1893. 8⁰.

Société des Bollandistes in Brüssel:

Analecta Bollandiana. Tom. I—X. Tom. XI, fasc. 1—4. 1882—92. 8⁰.
Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae nationalis Parisiensis. 2. Voll. 1889—1890. 8⁰.

K. Ungarische Akademie der Wissenschaften in Budapest:

Almanach 1892. 8⁰.
Simonyi Zs., A magyar határozók (Die Adverbien der ung. Sprache) 1892. 8⁰.
Nyeletudományi Közlemények. (Philologische Mittheil.) Bd. XXII. 3. 4. 1891. 8⁰.
Munkacsi Bernát, Vogol népköltési gyüjtemény (Sammlung Vogulischer Volksdichtungen) Bd. I. II. 1892. 8⁰.
Magyarországi tanulók külföldön (Ungarische Studierende im Auslande) Band II. 1892. 8⁰.
Förténettudomanyi Értekezések. (Historische Abhandlungen) Band XV. 2-6. 1891—92. 8⁰.
Parsadalmi Értekezések. (Socialwissensch. Abhandlungen) Bd. XI. 5. 6. 1891/92. 8⁰.
Codex diplomaticus Hungaricus Andegavensis. Bd. VI. 1891. 8⁰.
Karácsonyi I., Szent István király ŏklevelei. (Urkunden des Königs Stephan des Heiligen). 1891. 8⁰.
Szilágyi Sandor, Erdély és az északkeleti háború. (Siebenbürgen und der Krieg im Norden). 1891. 8⁰.
Körösi I, Megyei Monographiák (Comitats-Monographie) I. Bd. 1891. 8⁰.
Archaeologiai Értesitö (Archaeologische Mittheilungen) Neue Folge. Bd. XI. 4. 5. XII. 1. 2. 1891—92. 4⁰.
Rapport annuel de l'Académie en 1891. 1892. 8⁰.
Ungarische Revue 1892. Heft 6—9. 8⁰.

Asiatic Society of Bengal in Calcutta:

Bibliotheca Indica. New Series Nr. 806—808. 810—812. 814. 816. 817. 819. 820. 822. 1891—92. 8⁰.
Journal Nr. 311—317. 1891—92. 8⁰.
Proceedings. 1891 Nr. 7—10. 1892 Nr. 1. 2. 4—7. 1891—92. 8⁰.

Zeitschrift „The Open Court" in Chigago:

The Open Court. Nr. 251—276. 1892. 4⁰.

Zeitschrift „The Monist“ in Chicago:

The Monist. Vol. II. Nr. 4. III. Nr. 1. 1892. 8⁰.

Universität in Christiania:

Aarsberetning 1890—1891. 1892. 8⁰.
Universitets Annalen. 1891. 8⁰.
Norske Rigsregistranter. Tom. IX, 2. X, 1. 2. XI, 1. 2. XII. 1887—1891. 8⁰.
I. Mourly Vold, Spinozas erkjendelsestheori. 1888. 8⁰.

Historisch antiquar. Gesellschaft in Chur:

XXI. Jahresbericht. Jahrg. 1891. 1892. 8⁰.

Universität in Czernowitz:

Verzeichniss der Vorlesungen Winter-Sem. 1892/93. 8⁰.
Uebersicht der akademischen Behörden etc. 1892/93. 8⁰.

Académie des sciences in Dijon:

Mémoires. IV. Série tom. 2. Année 1890—91. 8⁰.

Universität Dorpat:

Schriften aus dem Jahre 1891 92 in 4⁰ und 8⁰.

K. Sächsischer Alterthums-Verein in Dresden:

Jahresbericht 1891/92. 8⁰.
Neues Archiv für Sächsische Geschichte. Bd. XIII. 1892. 8⁰.

Royal Irish Academy in Dublin:

Transactions. Vol. 29. part 18. 19. 1892. 4⁰.
Cunningham Memoirs. Nr. VII. 1892. 4⁰.

Royal Dublin Society in Dublin:

Transactions. Serie II. Vol. IV. part 9—13. 1891. 4⁰.
Proceedings. N. S. Vol. VII. part 3. 4. 1892. 8⁰.

Royal Society in Edinburgh:

Proceedings. Session 1891—1892. Vol. XIX. p. 1—80. 1892. 8⁰.
Transactions. Vol. 36. part 2. 3. 1891—92. 4⁰.

Lehr- und Erziehungs-Anstalt in Maria-Einsiedeln in der Schweiz:

Jahresbericht für das Jahr 1891/92 4⁰.

Verein für Geschichte der Grafschaft Mansfeld in Eisleben:

Mansfelder Blätter. 6. Jahrg. 1892. 8⁰.

Universität Erlangen:

Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ und 8⁰.

Universität Freiburg in der Schweiz:

Index lectionum per menses aestivos 1892 habendarum. 4⁰.
Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ und 8⁰.

Bibliothèque publique in Genf:

Compte-rendu pour l'année 1891. 1892. 8⁰.

Universität in Genf:

Schriften aus dem Jahre 1891/92. 8⁰.

Universität in Giessen:

Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ und 8⁰.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Band 68, Heft 1. 1892. 8⁰.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Göttingische gelehrte Anzeigen. 1892. Nr. 7—20. 8⁰.
Nachrichten. 1892. Nr. 4—12. 8⁰.

Historischer Verein für Steiermark in Graz:

Mittheilungen. Heft 40. 1892. 8⁰.
Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichts-Quellen. 24. Jahrgang. 1892. 8⁰.

Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte in Greifswald:

Beiträge zur Gesch. d. Stadt Greifswald, fortges. v. Th. Pyl, 4. Fortsetzung. 1893. 8⁰.

Kgl. Instituut voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië im Haag:

Bijdragen. V. Reeks. Deel VII. aflev. 3. 4. 1892. 8⁰.

K. K. Obergymnasium in Hall:

Programm für das Jahr 1891/92. Innsbruck 1892. 8⁰.

Deutsche morgenländische Gesellschaft in Halle:

Zeitschrift. Band 46, Heft 2. 3. Leipzig 1892. 8⁰.

Universität in Halle:

Index Scholarum per hiemem 1892—93 habendarum. 4⁰.
Verzeichniss der Vorlesungen im Winter-Halbjahr 1892/93. 4⁰.
Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ und 8⁰.

Thüringisch-Sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums in Halle:

Neue Mittheilungen. Band 18, 1. Hälfte. 1891. 8⁰.

Stadtbibliothek in Hamburg:

Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1891. 4⁰.
Jahrbuch der Hamburgischen wissensch. Anstalten. VIII. Jahrg. 1890. 1891. 8⁰.
Mittheilungen aus der Stadtbibliothek. IX. 1892. 8⁰.

Teylers Tweede Genootschap in Haarlem:

Atlas behoorende bij de beschrijving der Nederlandsche Penningen, door Jacob Dirks. 2e Stuk. 1892. fol.

Historisch-philosophischer Verein in Heidelberg:

Neue Heidelberger Jahrbücher. Jahrg. II. Heft 2. 1892. 8⁰.

Universität in Heidelberg:

Festrede zum 40 jährigen Regierungs-Jubiläum des Grossherzogs von Adalbert Marx. 1892. 8⁰.
Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ und 8⁰.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Helsingfors:

Öfversigt. Band XXXIII. 1890—1891. 8⁰.
Acta Societatis scientiarum fennicae. Tom. XVIII. 1891. 4⁰.

Société finno-ougrienne in Helsingfors:

Inscriptions de l'Orkhon recueillies et publiées par la Société finno-ougrienne. 1892. fol.
Mémoires. III. 1892. 8⁰.

Universität Helsingfors:

Schriften aus dem Jahre 1891—92 in 4⁰ und 8⁰.

Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:

Archiv. N. F. Bd. XXIV. Heft 2. 1892. 8⁰.

Voigtländischer Alterthumsforschender Verein in Hohenleuben:

Festschrift zur Feier des 25 jährigen Regierungs-Jubiläums des Fürsten Heinrich XIV. 1892. 4⁰.

Ferdinandeum in Innsbruck:

Zeitschrift. III. Folge. Heft 36. 1892. 8⁰.

Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena:

Zeitschrift. N. F. Band VIII. Heft 1. 2. 1892. 8⁰.
Thüringische Geschichtsquellen. N. Folge. Band 2. 1892. 8⁰.

Universität in Kasan:

Utschenia Sapiski. Bd. 59. Heft 4—6. 1892. 8⁰.
3 Dissertationen in russ. Sprache von Kurbatoff, Zachariewsky u. Ter Mikaelanz. 1892. 8⁰.

Universität in Kiel:

Schriften aus dem Jahre 1891/92. 8⁰.

Universität in Kiew:

Iswestija. Bd. 32. Nr. 4—10. 1892. 4⁰.

Kärntnerischer Geschichtsverein in Klagenfurt:

Jahresbericht für 1891. 1892. 8⁰.
Carinthia. I. Nr. 1—6. 1892. 8⁰.

Universität in Königsberg:

Schriften aus dem Jahre 1891—92 in 4⁰ und 8⁰.

K. Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen:

Oversigt. 1891 Nr. 3. 1892 Nr. 1. 1892. 8⁰.
Regesta diplomatica historiae Danicae. Ser. II. Tom. 2. pars 1. 1892. 4⁰.

Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen:

Mémoires. Nouv. Série 1891. 1892. 8⁰.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen:

Fortegnelse over de af det kgl. Danske Videnskabernes Selskab 1742—1891 udgivne videnskabelige arbeyder. 1892. 8⁰.

Kais. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

Anzeiger 1892. Juni, Juli, Oktober, November. 1892. 8⁰.
Rozprawy, histor.-filoz. Serie II. Tom. 3. 4. 1892. 8⁰.
Rozprawy, filolog. Serie II. Tom. 1. 1892. 8⁰.
Sprawozdania komisyi. histor. sztuki. Tom. V, 2. 1892. fol.
Matlokowski, Budownictwo ludowe na Podhalu. Text und Tafeln. 1892 4⁰ und fol.
Biblioteca pisarzów polskich. Tom. 16—22. 1892. 8⁰.
Archiwum do dziejów literatury i óświaty. Tom. VII. 1892. 8⁰.
Acta historica. Tom. 12. 1892. 4⁰.

Historischer Verein für Niederbayern in Landshut:

Verhandlungen. Band 28. 1892. 8⁰.

Matschappij der Nederlandsche Letterkunde in Leiden:

Tijdschrift. Deel XI, 3. 4. 1892. 8⁰.
Handelingen en Mededeelingen 1891/92. 1892. 8⁰.
Levensberichten 1892. 8⁰.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig:

Berichte. Philos.-histor. Classe. 1892. 1. 2. 8⁰.

Museum Francisco-Carolinum in Linz:

50. Bericht. 1892. 8⁰.

The English Historical Review in London:

Historical Review. Vol. VII. Nr. 27. 28. 1892. 8⁰.

Historischer Verein der fünf Orte in Luzern:

Der Geschichtsfreund. Band 47. Einsiedeln 1892. 8⁰.

Université in Lyon:

Annales. Tom. II. fasc. 3. Tom. III. fasc. 1. Tom. V. fasc. 1. Paris 1892. 8⁰.

R. Academia de la historia in Madrid:

Boletin. Tom. XX. cuad. 6. XXI. cuad. 1—6. 1892. 8⁰.

Reale Istituto Lombardo di scienze in Mailand:

Rendiconti. Ser. II. Vol. 24. 1891. 8⁰.
Memorie. Vol. XVI. fasc. 3. Vol. XVII. fasc. 1. 1891—92. 4⁰.

Società Storica Lombarda in Mailand:

Archivio storico Lombardo. Serie II. Anno XIX. fasc. 2. 3. 1892. 8⁰.

Literary and philosophical Society in Manchester:

Memoirs and Proceedings. IV. Serie Vol. 5 Nr. 1. 2. 1892. 8⁰.

Universität in Marburg:

Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ und 8⁰.

Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder in Marienwerder:

Zeitschrift. Heft 29. 1892. 8⁰.

Akademie der Wissenschaften in Metz:

Mémoires. Année 1887—1888. 1892. 8⁰.

Gesellschaft für lothringische Geschichte in Metz:

Jahrbuch. 4. Jahrgang 1. Hälfte. 1892. 4⁰.

Oficina de Depósito in Montevideo, Uruguay:

Regolamento. 1892. 8⁰.

Académie des sciences in Montpellier:

Mémoires. Lettres. Tom. IX. Nr. 1. 2. 1891. 4⁰.

Statistisches Amt der Stadt München:

Bericht über die Ergebnisse der letzten Volkszählung in München. Teil II. 1892. 4⁰.

Metropolitan-Kapitel der Erzdiöcese München-Freising:

Amtsblatt Nr. 15—31. 1892. 8⁰.

Universität in München:

Dissertationen aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ und 8⁰.
Verzeichnis der Vorlesungen. Winter-Sem. 1892/93. 4⁰.
Verzeichnis des Personals. Winter-Sem. 1892/93. 8⁰.

Historischer Verein von Oberbayern in München:

Oberbayerisches Archiv. Bd. 47. 1892. 8⁰.
Monatschrift. 1892. Juni, Juli, Oktober, November, Dezember. 8⁰.

Académie de Stanislas in Nancy:

Mémoires. 5e Série. Tom. VIII. 1891. 8⁰.

American Oriental Society in New-Haven:

Journal. Vol. XV. Nr. 2. 1892. 8⁰.
Proceedings at Washington, April 21—23. 1892. 8⁰.

Historischer Verein in Osnabrück:

Osnabrücker Urkundenbuch. Band I. 1892. 8⁰.

Musée Guimet in Paris:

Annales. Tom. 18. 1891. 4⁰.
Revue de l'histoire des religions. Tom. 23, Nr. 2. 3. Tom. 24, Nr. 1. 2. 1891. 8⁰.

Revue historique in Paris:

Revue hist. Tom. 49, Nr. 2. Tom. 50, Nr. 1. 2. 1892. 8⁰.

Société des études historiques in Paris:

Revue. IV. Sér. Tom. IX. 1891. 8⁰.

K. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg:

Mémoires. Tom. 38, Nr. 9—13. 1892. 4⁰.

Kais. Universität in St. Petersburg:

Obosrenie (Katalog der Vorlesungen). 1892—93. 8⁰.
Sapiski. (Histor.-philol. Fakultät.) Tom. 28—30. 1891/92. 8⁰.
Issledovanija etc. (Untersuchungen über die Entwickelung der Wirbelthiere von P. P. Mitrophanow. In russ. Spr.) Warschau 1892. 8⁰.

Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia:

The Pennsylvania Magazine of History. Vol. XVI, Nr. 1. 2. 1892. 8⁰.

Historische Gesellschaft der Provinz Posen in Posen:

Zeitschrift. Jahrgang 4—6. 1889—91. 8⁰.

Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Litteratur in Böhmen in Prag:

Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen, von Jos. Neuwirth. Bd. I. mit einem Atlas. 1893. 8⁰.
Statuten der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft zu Prag. 1891. 8⁰.
Rechenschaftsbericht. 3. Februar 1892. 8⁰.

Deutsche Universität in Prag:

Ordnung der Vorlesungen. Winter-Sem. 1892/93. 8⁰.
Personalstand. Anfang des Studienjahres 1892/93. 8⁰.

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:

Urkundenbuch der Stadt Saaz, bearb. v. Ludw. Schlesinger. 1892. 4⁰.
Mittheilungen. Jahrg. XXIX. und XXX. 1891—92. 8⁰.

Historischer Verein in Regensburg:

Register zu den Verhandlungen. Band 1—40. 1892. 8⁰.

R. Accademia dei Lincei in Rom:

Atti Serie IV. Classe di scienze morali. Vol. X, parte 2. Marzo Aprile 1892.
Atti. Rendiconti dell' adunanza solenne del 5. Giugno 1892. 4⁰.
Rendiconti. Classe di scienze morali. Ser. V. Vol. I. fasc. 5—9. 1892. gr. 8⁰.
Atti Ser. IV. Memorie della classe di scienze morali. Vol. VI—VIII. 1890/91. 4⁰.
Atti Ser. IV. Classe di scienze morali. Vol. X. 2. Notizie degli scavi. Maggio, Giugno, Luglio e Agosto. 1892. 4⁰.

Kaiserl. deutsches archäologisches Institut, röm. Abtheilung, in Rom:

Mittheilungen. Bd. VII, Nr. 1. 2. 1892. 8⁰.

Ministero della pubblica Istruzione in Rom:

Cataloghi dei codici orientali di alcune biblioteche d'Italia. Fasc. 5. Firenze 1892. 8⁰.

R. Società Romana di storia patria in Rom:

Archivio. Vol. XV. fasc. 1. 2. 1892. 8⁰.

Universität Rostock:

Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4⁰ und 8⁰.

Académie des sciences in Rouen:

Précis analytique des travaux pendant l'année 1889—1890. 1891. 8⁰.

K. K. Staatsgymnasium in Salzburg:

Jahresbericht für das Jahr 1891—92. 8⁰.

Historischer Verein des Kantons St. Gallen in St. Gallen:

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Th. IV. Lief. 1. 1892. 4⁰.

Verein für Meklenburgische Geschichte in Schwerin:

Jahrbücher. 57. Jahrgang. 1892. 8⁰.

K. K. archäolog. Museum in Spalato:

Bullettino di archeologia. Anno XV, Nr. 5—9. 1892. 8⁰.

Historischer Verein der Pfalz in Speier:

Mittheilungen. XVI. 1892. 8°.

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Köslin. Heft 3. Kreis Schlawe. 1892. 8°.
Baltische Studien. Jahrg. 42. 1892. 8°.

Nordiske Museet in Stockholm:

Minnen från Nordiska Museet. Band II, Heft 3. 4. 1892. 4°.
Afbildningar af föremål i Nordiska Museet. 2 Hefte. 1892. 4°.
Bidrag till vår odlings häfder. Nr. 5. 1892. 4°.
Samfund 1892. 1892. 8°.

K. Vitterhets-Akademie in Stockholm:

Månadsblad 1890. 1892. 8°.

Universität Strassburg:

Schriften aus dem Jahre 1891/92. 4° und 8°.

K. statistisches Landesamt in Stuttgart:

Württembergische Jahrbücher für Statistik. Jahrg. 1890 und 1891. Bd. I. Heft 2. 1892. 4°.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Throndhjem:

Skrifter 1888—1890. 1892. 8°.

Canadian Institute in Toronto:

Annual archaeological Report (Session 1891). 8°.
An Appeal to the Canadian Institute on the Rectification of Parliament, by Sandford Fleming. 1892. 8°.

Korrespondenzblatt für die Gelehrten und Realschulen Württembergs in Tübingen:

Korrespondenzblatt. Jahrg. 39. Heft 3—8. 1892. 8°.

Universität in Tübingen:

Schriften aus dem Jahre 1891/92 in 4° und 8°.

R. Accademia delle scienze in Turin:

Atti. Vol. XXVII. Nr. 9—15. 1892. 8°.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm:

Mittheilungen. Heft 3. 1892. 4°.
Deutsche Vornamen von Reinold Kapff. 1889. 8°.

Universität in Upsala:

Årsskrift 1891; nebst Dissertationen in 4° und 8°.

American Historical Association in Washington:

Annual Report for the year 1890. 1891. 8⁰.

Bureau of Education in Washington:

Circular of Information 1891. Nr. 2. 4. 8. 9. 1891. 8⁰.

Smithsonian Institution, Bureau of Ethnology, in Washington:

Bibliography of the Algonquiar Languages, by James Const. Pilling. 1891. 8⁰.

Harzverein für Geschichte in Wernigerode:

Zeitschrift. 24. und 25. Jahrg. 1891/92. 1892. 8⁰.

K. K. Universität in Wien:

Vorlesungsverzeichniss. Sommer-Sem. 1892. Winter-Sem. 1892/93. 8⁰.
Personalstandsverzeichniss 1892/93. 8⁰.
Inaugurationsbericht 1892/93. 8⁰.
Jahrbuch 1891/92. 1892. 8⁰.

Verein für Nassauische Alterthumskunde in Wiesbaden:

Annalen. Bd. 24. 1892. 4⁰.

- - - - - - -

Von folgenden Privatpersonen:

J. Barthélemy Saint Hilaire in Paris:

Aristote et le XIXe siècle. Paris 1892. 8⁰.

V. Casagrandi in Catania:

L'articolo „novem . . .“ di Festo, Palermo 1892. 8⁰.
Le orazioni di Tucidide. Catania 1892. 8⁰.

Alexander Conze in Berlin:

Jahresbericht über die Thätigkeit des Kais. deutschen archäologischen Instituts im Jahre 1891/92. 4⁰.

Léopold Delisle in Paris:

Bibliothèque nationale. Manuscrits latins et français ajoutés aux fonds des nouvelles acquisitions 1875—1891. Inventaire alphabétique. 2. Vols. 1891. 8⁰.
Choix de lettres d'Eugéne Burnouf 1825—1852. 1891. 8⁰.

James Henry's Trustees in Dublin:

Thalia petasata iterum. Leipzig. 1877. 8⁰.
Aeneidea by James Henry. Indices. Meissen 1892. 8⁰.

Hendrik Kern in Leiden:

The Jātaka Mālā by Āryaçūra ed. by Hendrik Kern. Cambridge (Mass). 1891. 8⁰.

J. V. Kull in München:

Repertorium zur Münzkunde Bayerns. Heft 1. 2. 1892. 8⁰.

Henry Charles Lea in Philadelphia:

A Formulary of the Papal Penitentiary in the XIIIth Century. Philad. 1892. 8⁰.

A. Legrelle in Paris:

L'acceptation du testament de Charles II roi d'Espagne. Gand 1892. 8.

Wilhelm Meyer in Göttingen:

Die Göttinger Handschrift v. Thomas Basin's Geschichte Karl's VII. 1892. 8⁰.

W. Pertsch in Gotha:

Die arabischen Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Gotha. Bd. V. 1892. 8⁰.

Wilhelm Preger in München:

Geschichte der deutsch. Mystik im Mittelalter. Teil III. Leipzig 1893. 8⁰.

P. Odilo Rottmanner in München:

Der Augustinismus. München 1892. 8⁰.

Dr. Saint-Lager in Lyon:

La guerre des Nymphes suivie de la nouvelle incarnation de Buda. Paris 1891. 8⁰.

Joh. Jos. Herm. Schmitt in Edenkoben:

Der pfälzische Geschichtsschreiber Johann Georg Lehmann. Kaiserslautern 1892. 8⁰.

Gustav Schlickeysen in Jersey City, New-York:

Blut oder Frucht. Die Erlösung des Menschen in neuer Poesie. (über Vegetarianismus).

H. Schuermans in Lüttich:

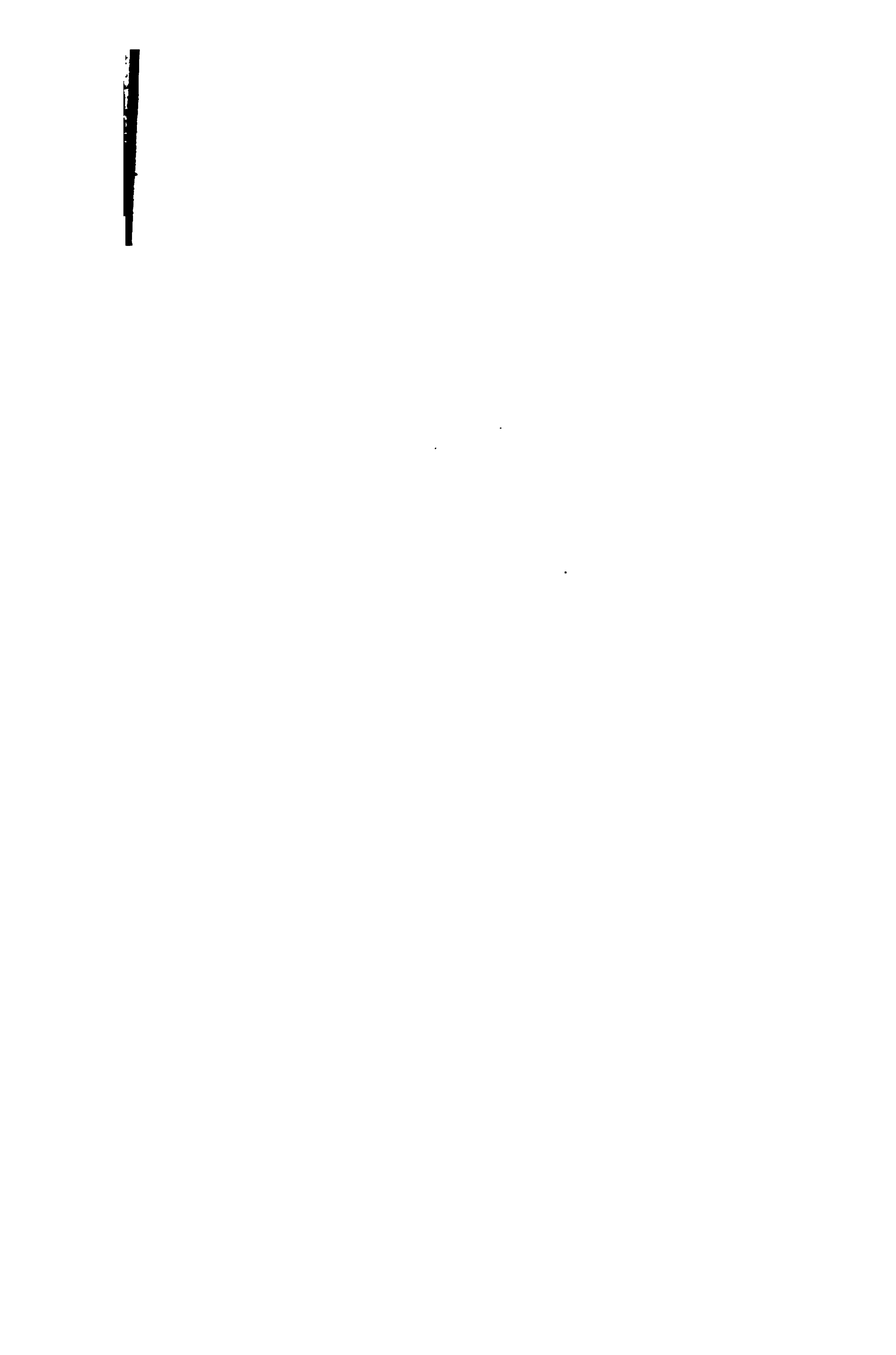
La pragmatique Sanction de Saint Louis. fasc. 1. 2. 3. Bruxelles 1890/91. 8⁰.

Christ. Friedrich Seybold in Waiblingen (Württemberg):

Linguae Guaraní Grammatica. Stuttgardiae. 1892. 8⁰.

Albrecht Weber in Berlin:

Ueber den vâjapeya. Berlin 1892. 8⁰.



Namen-Register.

Sach-Register.






Stanford University Libraries
3 6105 010 583 552

